

Planfeststellungsbeschluss

der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

- Standort Würzburg -

vom 20.12.2019

- 3600P – 143.3-Do/89 -

für die

Bundeswasserstraße Donau;

Ausbau der Wasserstraße und

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Straubing – Vilshofen,

Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf,

Donau-km 2321,7 bis 2282,5

Inhaltsübersicht

Band 2/3

3.1 <u>Landschaftspflegerische Begleitplanung</u>	359
3.1.1 Maßnahmenkonzept	359
3.1.1.1 <u>Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen</u>	359
3.1.1.2 <u>Kompensationsmaßnahmen</u>	362
3.1.1.3 <u>Monitoring und Risikomanagement</u>	371
3.1.2 Zulässigkeit der Vorhaben nach § 34 BNatSchG	392
3.1.2.1 <u>Allgemeines</u>	393
3.1.2.2 <u>FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (DE 7142-301)</u>	422
3.1.2.3 <u>EU-Vogelschutzgebiet Donau zwischen Straubing und Vilshofen</u>	715
3.1.3 Artenschutz	860
3.1.3.1 <u>Darlegung der Betroffenheit der Arten</u>	861
3.1.3.2 <u>Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG</u>	1013
3.1.4 Eingriffsregelung	1135
3.1.4.1 <u>Vermeidungsgebot; Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u>	1136
3.1.4.2 <u>Eingriffsbilanzierung; Ausgleich und Ersatz verbleibender Beeinträchtigungen</u>	1140
3.1.5 Vereinbarkeit mit dem gesetzlichen Biotopschutz	1166
3.1.5.1 <u>Darlegung der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen</u>	1167
3.1.5.2 <u>Zulassung einer Ausnahme (§ 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG)</u>	1169
3.1.6 Stellungnahmen und Einwendungen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung	1171
3.1.6.1 <u>Regierung von Niederbayern – SG 51 (Höhere Naturschutzbehörde – HNB) (Stellungnahmen vom 16.12.2014 und 12.08.2015 sowie Protokoll vom 02.03.2016 über die von September 2015 bis Januar 2016 durchgeführten Fachgespräche; Stellungnahmen vom 10.11./01.12.2016, 21.03.2017 und 18.08.2017, Stellungnahme vom 16.01.2018 nebst Protokoll vom 10.11.2017 über die Besprechung vom 24.10.2017 sowie Stellungnahme vom 11.09.2018)</u>	1171
3.1.6.2 <u>Landratsamt (LRA) Straubing-Bogen (Untere Naturschutzbehörde – UNB) (Stellungnahmen vom 11.12.2014, 11.08.2015, 21.03.2017 und 21.08.2017, Stellungnahme vom 22.01.2018 nebst Protokoll vom 10.11.2017 über die Besprechung vom 24.10.2017 sowie Stellungnahme vom 12.09.2018)</u>	1213
3.1.6.3 <u>LRA Deggendorf (UNB) Stellungnahmen vom 28.10.2014, 17.07.2015, 14.11.2016, 09.01.2018 und 10.09.2018</u>	1221
3.1.6.4 <u>Stadt Straubing (UNB) (Stellungnahmen vom 12.11.2014, 16.09.2015 und 20.03.2017)</u>	1221

3.1.6.5	<u>Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei</u> <u>(Stellungnahmen vom 12.12.2014, 31.07.2015, 22.11.2016, 01.03.2017</u> <u>und 17.08.2017, Stellungnahme vom 11.01.2018 nebst Protokoll vom</u> <u>10.11.2017 über die Besprechung vom 24.10.2017 sowie Stellungnahme</u> <u>vom 19.11.2018)</u>	1224
3.1.6.6	<u>Bund Naturschutz in Bayern e. V.</u> <u>(Stellungnahmen vom 30.10.2014, 31.07.2015, 23.11.2016, 01.03.2017,</u> <u>21.08.2017, 23.01.2018 und 12.09.2018)</u>	1244
3.1.6.7	<u>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.</u> <u>(Stellungnahmen vom 30.10.2014, 31.07.2015, 01.03.2017 und</u> <u>21.01.2018)</u>	1263
3.1.6.8	<u>Deutsche Wildtierstiftung (vormals: Schutzgemeinschaft Deutsches Wild)</u> <u>(Stellungnahme vom 05.11.2014)</u>	1266
3.1.6.9	<u>NaturFreunde Deutschlands e. V. (Stellungnahmen vom 30.10.2014,</u> <u>07.02.2018 und 06.09.2018)</u>	1266
3.1.6.10	<u>Landesjagdverband Bayern e. V. (Stellungnahme vom 13.10.2014)</u>	1266
3.1.6.11	<u>Landesfischereiverband Bayern e. V.</u> <u>(Stellungnahmen vom 13./29.10.2014, 31.07.2015, 22.11.2016,</u> <u>01.03./20.07.2017, 22.08.2017, 23.01.2018 und 10.09.2018)</u>	1267

Tabellenverzeichnis

Band 2/3

Tab. 5:	Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen	360
Tab. 6:	Übersicht über die Kompensationsmaßnahmen	366
Tab. 7:	Übersicht über die FFH-Lebensraumtypen sowie FFH-Anhang-II- und FFH-Anhang-IV-Arten, für die ein Monitoring und Risikomanage- ment angeordnet wird.....	372
Tab. 8:	Kriterien und Bedingungen für die Auswahl der Lebensraumtypen und Arten, für die ein Monitoring und Risikomanagement vorzusehen ist.....	373
Tab. 9:	Auswahlkriterien für Monitoring und Risikomanagement: FFH-Lebens- raumtypen	375
Tab. 10:	Auswahlkriterien für Monitoring und Risikomanagement: FFH-Anhang-II- und Anhang-IV-Arten (ohne Fische)	378
Tab. 11:	Auswahlkriterien für Monitoring und Risikomanagement: Fischarten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie	380
Tab. 12:	Auswahlkriterien für Monitoring und Risikomanagement: Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	381
Tab. 13:	Erhaltungsziele LRT BayNat2000V	424
Tab. 14:	Erhaltungsziele Arten BayNat2000V	425
Tab. 15:	Abweichungen Flächengröße LRT SDB und FFH-VU	430
Tab. 16:	Abweichungen Erhaltungszustandsbewertung Fische SDB und FFH-VU.....	433
Tab. 17:	FFH-relevante Vermeidungsmaßnahmen.....	435
Tab. 18:	Charakteristische Arten LRT 3150.....	446
Tab. 19:	Charakteristische Arten LRT 3260.....	457
Tab. 20:	Charakteristische Arten LRT 3270.....	469
Tab. 21:	Charakteristische Art LRT 6210.....	475
Tab. 22:	Charakteristische ART LRT 6410	479
Tab. 23:	Charakteristische Art LRT 6430.....	483
Tab. 24:	Charakteristische Art LRT 6510.....	487
Tab. 25:	Charakteristische Arten LRT 9170.....	493
Tab. 26:	Charakteristische Arten LRT 91 E0*	498
Tab. 27:	Charakteristische Arten LRT 91 F0	504
Tab. 28:	Kohärenzssicherung Lebensraumtypen	655
Tab. 29:	Kohärenzssicherung Arten (ohne Fische)	663
Tab. 30 a:	Streber: Berechnung des Kohärenzbedarfes und Zuordnung der Kohärenzmaßnahmen zum Kohärenzbedarf	671
Tab. 30 b:	Streber Zeitliche Umsetzung der Kohärenzmaßnahme und Prognose der Wirksamkeit	673
Tab. 31 a:	Zingel: Berechnung des Kohärenzbedarfes und Zuordnung der Kohärenzmaßnahmen zum Kohärenzbedarf	674
Tab. 31 b:	Zingel: Zeitliche Umsetzung der Kohärenzmaßnahme und Prognose der Wirksamkeit	676
Tab. 32 a:	Schrätzer: Berechnung des Kohärenzbedarfes und Zuordnung der Kohärenzmaßnahmen zum Kohärenzbedarf	677
Tab. 32 b:	Schrätzer 2: Zeitliche Umsetzung der Kohärenzmaßnahme und Prognose der Wirksamkeit	679
Tab. 33 a:	Donau-Stromgründling: Berechnung des Kohärenzbedarfes und Zuordnung der Kohärenzmaßnahmen zum Kohärenzbedarf	680

Tab. 33 b:	Donau-Stromgründling Zeitliche Umsetzung der Kohärenzmaßnahme und Prognose der Wirksamkeit	682
Tab. 34 a:	Frauennerfling: Berechnung des Kohärenzbedarfes und Zuordnung der Kohärenzmaßnahmen zum Kohärenzbedarf	683
Tab. 34 b:	Frauennerfling: Zeitliche Umsetzung der Kohärenzmaßnahme und Prognose der Wirksamkeit	685
Tab. 35 a:	Donau-Kaulbarsch: Berechnung des Kohärenzbedarfes und Zuordnung der Kohärenzmaßnahmen zum Kohärenzbedarf	686
Tab. 35 b:	Donau-Kaulbarsch: Zeitliche Umsetzung der Kohärenzmaßnahme und Prognose der Wirksamkeit	688
Tab. 36 a:	Schlammpeitzger 1: Berechnung des Kohärenzbedarfes und Zuordnung der Kohärenzmaßnahmen zum Kohärenzbedarf	689
Tab. 36 b:	Schlammpeitzger Zeitliche Umsetzung der Kohärenzmaßnahme und Prognose der Wirksamkeit	690
Tab. 37:	Erhaltungsziele Arten für das VS-Gebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“	717
Tab. 38:	Kohärenzsicherung Vögel	853
Tab. 39:	Vorhabenbedingt betroffene Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	862
Tab. 40:	Vorhabenbedingt betroffene Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie: Säugetiere	865
Tab. 41:	Vorhabenbedingt betroffene Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie: Reptilien.....	877
Tab. 42:	Vorhabenbedingt betroffene Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie: Amphibien.....	882
Tab. 43:	Vorhabenbedingt betroffene Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	897
Tab. 44:	Vorhabenbedingt betroffene Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie: Insekten	901
Tab. 45:	Vorhabenbedingt betroffene Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie: Weichtiere.....	912
Tab. 46:	Vorhabenbedingt betroffene Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	917
Tab. 47:	FCS-Maßnahmen für Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	1015
Tab. 48:	FCS-Maßnahmen für europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	1017
Tab. 49:	Erhaltungszustände der lokalen Populationen des Springfrosches im Untersuchungsgebiet	1052
Tab. 50:	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	1137
Tab. 51:	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Biotoptypen	1143
Tab. 52:	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen.....	1145
Tab. 53:	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Tiere – Fische	1146
Tab. 54:	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Tiere – Vögel	1151
Tab. 55:	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Tiere – weitere Artengruppen	1156
Tab. 56:	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Boden	1163
Tab. 57:	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Oberflächengewässer	1164
Tab. 58:	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild	1165
Tab. 59:	Kompensationsmaßnahmen für geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	1169

Tab. 60:	Zusammenfassende Darstellung der erledigten Einwände/Forderungen der HNB.....	1172
Tab. 61:	Hinweise/Forderungen des LBV zur ursprünglichen Planung und zur Planänderung Nr. 1 mit Fundstelle der rechtlichen Würdigung innerhalb des Abschnitts B.III.3.1.6	1264
Tab. 62:	Hinweise/Forderungen des LBV zur Planänderung Nr. 3 mit Fundstelle der rechtlichen Würdigung innerhalb des Abschnitts B.III.3.1.6	1265

3.1 Landschaftspflegerische Begleitplanung

Die Bewertung der landschaftspflegerischen Begleitplanung beruht im Wesentlichen auf dem vom TdV vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP – Beilage 127c), den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und für das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (Beilage 325c), dem Fachbeitrag Artenschutz (Beilage 352c) und auf dem Methodikhandbuch (Beilage 226a) sowie auf den im Rahmen des Verfahrens abgegebenen Stellungnahmen (s. hierzu die Würdigung der *Stellungnahmen und Einwendungen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung* unter B.III.3.1.6).

Gesetzliche Grundlagen der Bewertung sind insbesondere die Vorgaben des BNatSchG, des BayNatSchG und der BayKompV.

3.1.1 **Maßnahmenkonzept**

3.1.1.1 Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Im Zuge der Erstellung der EU-Studie wurde u. a. geprüft inwieweit eine Optimierung der technischen Planung zu einer Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen kann. Im Anschluss an die EU-Studie wurde die Abstimmung der technischen Planung mit der Umweltplanung weiter optimiert. Die Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen ist im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** in Kap. 2.1 (S. 18 ff.), im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** in Kap. 2.2 (S. 39 ff.) der Beilage 127c ausführlich beschrieben.

Weitere ökologische Optimierungen der technischen Planung zum **Ausbau der Wasserstraße** wurden während des Verfahrens durch Planänderungen vorgenommen. Insbesondere erfolgte im Zuge der Planänderung Nr. 3 eine deutliche Reduzierung des Umfangs an Sohlsicherungsmaßnahmen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Vorhabenbeschreibung unter B.I.2.1.1.3 (*Sohlsicherungsmaßnahmen und Geschiebemanagement*) verwiesen.

Im Rahmen der Planänderung Nr. 3 wurden außerdem die Bauzeitenregelungen konkretisiert bzw. angepasst. In Bezug auf die Maßnahmen der LBP-Maßnahmenkomplexe Nrn. 2, 5

und 11 wurden die Bauzeitenregelungen konkretisiert.¹ Im Polder Sulzbach ist für den Deich Hundldorf und das Schöpfwerk Sommersdorf sowie für den nördlichen Teil des Deichs Schwarzach rechts die Bauzeitenregelung (Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF}) jeweils weggefallen.² Im Polder Offenberg/Metten sind die Bauzeitenbeschränkungen für den Deichneubau Kleinschwarzach und für das Schöpfwerk Kleinschwarzach (Maßnahmen Nrn. 1-1.5 V_{CEF} und 1-1.6 V_{CEF}) weggefallen.³ Schließlich wurde im Rahmen der Planänderung Nr. 5 das Vorgehen zur Vergrößerung des Zeitraums für die Baufeldräumung konkretisiert und die Maßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} entsprechend angepasst.⁴ Soweit gegen die Anpassung von Bauzeitenregelungen Einwände erhoben wurden, wird auf die Würdigung der *Stellungnahmen und Einwendungen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung* unter B.III.3.1.6 verwiesen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen durch die Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind in der nachstehenden Tabelle zusammenfassend dargestellt (wegen der Einzelheiten wird auf die zugehörigen Maßnahmenblätter in Anhang 1 zu Beilage 127c verwiesen).

Tab. 5: Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen

Maßnahmenkürzel	Maßnahmenkurzbeschreibung
1-1.1 V _{FFH}	„Kleine“ Bauzeitbeschränkung Fischfauna
1-1.2 V _{FFH}	„Große“ Bauzeitbeschränkung Fischfauna
1-1.3 V _{FFH}	Flussabwärts gerichteter Bauverlauf innerhalb der einzelnen Bauabschnitte (Fischfauna)
1-1.4 V _{CEF}	Bauzeitenregelung Fledermäuse
1-1.5 V _{CEF}	Bauzeitenregelung Biber (Mai bis August), Schöpfwerk Sulzbach I und II, Kleinschwarzach
1-1.6 V _{CEF}	Bauzeitenregelung Vögel
1-1.7 V _{CEF}	Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln
1-1.8 V _{CEF}	Bauzeitenregelung Amphibien
1-2.1 V _{FFH}	Verzicht auf Regelungsbauwerke (Fischfauna)
1-2.2 V _{FFH}	Verkürzung von Regelungsbauwerken, Verkleinerung der Aufstandsflächen (Fischfauna)
1-2.3 V _{FFH}	Verschwenkung/Verschiebung von Regelungsbauwerken (Fischfauna)
1-2.4 V _{FFH}	Ökologische Gestaltung/Verbesserung der Regelungsbauwerke (Fischfauna)
1-2.5 V _{FFH}	Teilweise Kiesüberschüttung von Regelungsbauwerken (Fischfauna)
1-2.6 V _{FFH}	Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz und Laichplatzmanagement (Fischfauna)
1-3.1 V _{FFH}	Teilverbau der Bühnenkopfkole (Fischfauna)
1-3.2 V _{FFH}	Verzicht auf Übertiefenausgleich durch Grobkornzugabe (Fischfauna)

¹ Beilage 56.2, Planänderung Nr. 30 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. I.2.4, S. 37.

² Beilage 82.2, Planänderungen Nrn. 23 und 24 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. 2.3.3, S. 84.

³ Beilage 96.2, Planänderung Nr. 6 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. 2.4.3, S. 107.

⁴ Beilage 127.1 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 127c, Anhang 1 (LBP-Maßnahmenblätter).

Maßnahmenkürzel	Maßnahmenkurzbeschreibung
1-3.3 V _{FFH}	Variable Ausgestaltung Tertiärabdeckung (Fischfauna)
1-3.4 V _{FFH}	Verzicht auf (Bühnenkopf-)Kolkverbauten (Fischfauna)
1-4 V _{FFH}	Fischschutzanlagen an Schöpfwerken
1-5 V _{FFH}	Bergung und Umsiedlung der Fischpopulationen
1-6 V _{FFH}	Errichtung einer Geländeaufhöhung auf ca. HQ ₃₀ -Niveau (Schlammpeitzger) und Entwicklung Extensivgrünland
1-7 V _{FFH}	Inspektion des Baufeldes einschließlich Bäumen und Gebäuden und technischer Bauwerke (Ökologische Baubegleitung) auf potenzielle Fledermausquartiere
1-8.1 V _{CEF}	Vergrämung von Individuen der Zauneidechse
1-8.2 V _{CEF}	Umsiedelung von Individuen der Zauneidechse
1-9.1 V _{CEF}	Anlage eines temporären massiven Amphibienschutzzaunes
1-9.2 V _{CEF}	Anlage eines temporären Amphibienschutzzaunes mit Fangeinrichtungen
1-9.3 V _{CEF}	Anlage eines temporären Amphibienschutzzaunes
1-10.1 V _{CEF}	Umsiedlung Gelbbauchunke
1-10.2 V _{CEF}	Umsiedlung Kleiner Wasserfrosch
1-10.3 V _{CEF}	Umsiedlung Knoblauchkröte
1-10.4 V _{CEF}	Umsiedlung Springfrosch
1-10.5 V _{CEF}	Umsiedlung Laubfrosch
1-11 V _{CEF}	Vergrämung von Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
1-12.1 V _{CEF}	Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von <i>Unio crassus</i>
1-12.2 V _{CEF}	Umsiedlung von Individuen von <i>Vertigo angustior</i>
1-12.3 V _{CEF}	Umsiedlung von Individuen von <i>Viviparus acerossus</i>
1-13 V _{CEF}	Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsetzung von <i>Apium repens</i>
1-13 V	Anlage von Schutzzäunen zur Begrenzung des Baufeldes
1-15 V _{CEF}	Vergrämung Biber
Rekultivierungsmaßnahmen	
1-14.1 V	Abtrag des Oberbodens von allen Auftrags- und Abtragsflächen und separate Zwischenlagerung
1-14.2 V	Rekultivierung des Bodens auf allen temporären Bauflächen
1-14.3 V	Schutzmaßnahmen gegen Bodenverdichtung im Bereich von Baustraßen/Bauflächen

Die im Rahmen der LBP-Maßnahmenplanung ursprünglich vorgesehene Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.9 V_{CEF} (Baufeldräumung der bestehenden Oberbodenhalde auf BE-Fläche⁵ westlich Mariaposching außerhalb der Winterruhe der Knoblauchkröte) ist nicht mehr Gegenstand der Planung. Der TdV hat mit Datum vom 31.07.2019 mitgeteilt, dass sich im Zuge der Erstellung des Pflichtenheftes für die Umweltbaubegleitung herausgestellt hat, dass im Bereich der geplanten BE-Fläche keine Oberbodenhalde existiert. Die ursprünglich vorgesehene Maßnahme zum Schutz der Winterruhe der Knoblauchkröte ist somit nicht erforderlich.

⁵ Baustelleneinrichtungsfläche.

3.1.1.2 Kompensationsmaßnahmen

Der LBP beinhaltet neben den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen die gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), Biotopschutzmaßnahmen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG), die Kohärenzmaßnahmen für die Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (§ 34 Abs. 5 BNatSchG), die artenschutzrechtlich begründeten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – § 44 Abs. 5 BNatSchG) und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen – § 45 Abs. 7 BNatSchG) sowie Maßnahmen zum Gewässerschutz gemäß WHG und der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)⁶.

3.1.1.2.1 Grundlagen und Ziele der LBP-Maßnahmenplanung

Vor dem Hintergrund der spezifischen Anforderungen des Natura2000-Gebietsschutzes und des Artenschutzes bilden die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Grundgerüst des Maßnahmenkonzepts. Für die darüber hinaus gehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Multifunktionale Kompensation

Ausgehend von einer Mehrfachwirkung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verschiedene Funktionsbeeinträchtigungen wird mit der vorgelegten LBP-Maßnahmenplanung zur Minimierung des Flächenbedarfs eine größtmögliche Überlagerung von Maßnahmenzielen auf denselben Maßnahmenflächen angestrebt (multifunktionale Kompensation).

Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 9 BayKompV sind bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere überdurchschnittlich ertragreiche Böden, zu schonen und möglichst nicht aus der Nutzung zu nehmen. Die Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange findet sich in der vorgelegten LBP-Maßnahmenplanung in der vorbezeichneten multifunktionalen Kompensation und wie folgt wieder:

⁶ Siehe hierzu auch die Ausführungen unter B.III.3.2.1 – *Wasserwirtschaft einschl. WRRL/Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungszielen des WHG*.

Gegenüber dem Stand der EU-Studie wurde der Flächenbedarf sowohl für die technische Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes als auch für Kompensationsmaßnahmen erheblich reduziert. Der Bedarf für dauerhafte und temporäre Kompensationsmaßnahmen wurde von 1.143,82 ha⁷ für das gesamte Planungsgebiet zwischen Straubing und Vils-hofen auf nunmehr 248,20 ha⁸ reduziert.

Im Hinblick auf die erforderliche Kompensation wurde vom TdV vorrangig die Durchführung auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand angestrebt.

Soweit möglich, wurden die Kompensationsflächen im Deichvorland geplant; eine vollständige Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen im Deichhinterland war aufgrund der Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen nicht möglich. Von den insgesamt erforderlichen Maßnahmenflächen liegen 127 ha (60 %) in den Bereichen der neuen Deichvorländer (1. Deichlinie). Die Maßnahmenkomplexe 3 („Offenland bei Hagenau“), 6 („Offenland zwischen Sand und Irlbach“), 7 („Irlbacher Wald“), 10 („Breitenhofer Holz“), 12 („Offenland bei Waltendorf“), 13 („Am Sulzbach“) und 14 („Offenland bei Kleinschwarzach“) beanspruchen Flächen im Deichhinterland, die Maßnahmenkomplexe 5 („Offenland bei Reibersdorf“) und 11 („Offenland bei Waltendorf“) belegen Flächen im Deichvorland; der Maßnahmenkomplex 2 („Donau“) belegt Flächen in der Donau selbst.

Im Rahmen von Planänderungen wurden weitere Anpassungen der LBP-Maßnahmenplanung vorgenommen:

Im Zuge der Planänderung Nr. 3 ist vorgesehen die LBP-Maßnahme Nr. 4 A_{CEF} im Polder Parkstetten/Reibersdorf auf einer zukünftig nicht mehr benötigten Lagerfläche beim Schöpfwerk Bogen-Land durchzuführen; dadurch kann u. a. eine Teilfläche im Bereich Oberalteich entlang der St 2125 entfallen.⁹ Im Rahmen der Planänderungen Nrn. 3 und 4 erfolgte eine Anpassung des LBP-Maßnahmenkomplexes 12 (Polder Sulzbach).¹⁰ Im Polder Sand/Entau wurde im Zuge der Planänderung Nr. 3 die ursprünglich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehene Anlage von Dornenhecken sowie Säumen und Staudenfluren (LBP-Maßnahmen Nrn. 6-4.1 A_{CEF} und 6-4.2 A_{CEF}) auf Flächen verschoben, die sich bereits im Ei-

⁷ Abschlussberichte EU-Studie, B.II (Bericht zur Variante A), Anlage II.17 (Kap. 5, S. 73). In der Summe enthalten sind ca. 439 ha, die für PIK-Maßnahmen angesetzt wurden.

⁸ Beilage 127c, Kap. 7, S. 243 (zzgl. Ausgleichsmaßnahmen auf Deichen: 14,04 ha).

⁹ Beilage 66.2, Planänderung Nr. 24 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.2.3, S. 65. Die Maßnahme wurde bereits aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 19.04.2016 (3600P-143.3-Do/89 I) umgesetzt.

¹⁰ Beilage 82.2, Planänderung Nr. 22 und Beilage 82.2a, Planänderung Nr. 22 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 84.

gentum des TdV befinden.¹¹ Im Polder Steinkirchen wurden im Zuge der Planänderung Nr. 3 die LBP-Maßnahmen Nrn. 15.1 A_{FFH} und 15.2 A_{FFH} (Dornenhecken) von Grundstücken privat Betroffener auf Grundstücke des TdV verschoben.¹² Im Zuge der Planänderung Nr. 5 wurde die LBP-Maßnahme Nr. 8.2 E_{FFH} (Anlage von Weichholzauebeständen) im Polder Sulzbach aufgrund von Einwendungen von ursprünglich 3,54 ha auf 2,58 ha reduziert.¹³ Ebenfalls im Zuge der Planänderung Nr. 5 wurden die LBP-Maßnahmen für Wiesenbrüter (Nrn. 3-2 A_{FFH} und 3-3 A_{FFH}) im Polder Parkstetten/Reibersdorf aufgrund der Ergebnisse von Nachkartierungen von 11,38 ha auf 5,02 ha reduziert.¹⁴

Der TdV hat ferner in Abstimmung mit der Gruppe Landwirtschaft und Forsten, Hochwasserschutz bei der Regierung von Niederbayern (GLF) sowie mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) Straubing und Deggendorf den vorrangigen Ausgleich von Eingriffen auf Deichen unter Berücksichtigung der Erleichterungen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 7 BayKompV geplant. Danach sind bei der Errichtung von Deichen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen regelmäßig nicht erforderlich, wenn die Deichflächen naturnah gestaltet und gepflegt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Deiche (Mischungsverhältnis des Saatguts, Mächtigkeit der Vegetationstragschicht, Wiederverwendung von Böden von Altdeichen) war Gegenstand der Fachgespräche des TdV mit der HNB. Im Rahmen der Fachgespräche wurde auch die ökologische Baubegleitung zur Überwachung der Einhaltung des abgestimmten Mischungsverhältnisses des Saatguts vereinbart (siehe die Anordnungen §§ 4 bis 6 unter A.III.3).

Hinsichtlich des verbleibenden Ausgleichsbedarfs hat der TdV, soweit dies möglich war, produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen) i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 BayKompV vorgesehen. Im Zuge der Planänderung Nr. 3 wurden die vorgesehenen Suchräume für PIK-Maßnahmen im gesamten Vorhabengebiet erweitert (siehe Beilage 127c, Kap. 4.3, S. 100 f.).

Nachrangigkeit von Ersatzzahlungen

Gemäß §§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG, 18 BayKompV hat der Verursacher eines Eingriffs Ersatz in Geld zu leisten, wenn der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder

¹¹ Beilage 113.2, Planänderung Nr. 17 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.5.3, S. 134.

¹² Beilage 125.7, Planänderungen Nrn. 37 und 38 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.6.3, S. 155.

¹³ Beilage 82.5 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 84 f.

¹⁴ Beilage 66.5 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.2.3, S. 66.

durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die Voraussetzungen der Leistung von Ersatzzahlungen liegen nicht vor. Der durch den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes eintretende Eingriff kann mit der vorgelegten Planung teilweise vermieden, im Übrigen vollumfänglich durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Aufgrund der Nachrangigkeit der Ersatzzahlungen gegenüber Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kommt die Leistung von Ersatzzahlungen nicht in Betracht.

Ergänzend wird verwiesen auf die Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Belangen unter Ziff. B.III.3.4.1.

Natura2000-Managementplanung des Freistaats Bayern

Die Planung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen erfolgte in Abstimmung mit der Natura2000-Managementplanung des Freistaats Bayern (§ 32 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 BayNat2000V¹⁵) für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und für das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“.

Der Managementplan für die vorbezeichneten Natura2000-Gebiete befindet sich aktuell in Bearbeitung.¹⁶

Die Auswahl der Flächen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat der TdV mit Bezug zu den gebietsbezogenen Erhaltungszielen aus der Natura2000-Managementplanung in Abstimmung mit der HNB vorgenommen. Schwerpunkt der Abstimmung war die Abgrenzung von Standardmaßnahmen/„Sowieso-Maßnahmen“ der Managementplanung zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Im Zuge der Planänderung Nr. 6 wurden die Kohärenzmaßnahmen für den prioritären Lebensraumtyp 91 E0* außerhalb des FFH-Gebiets „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ gelegt (s. o. B.I.3.6). Die Maßnahme Nr. 8.1 E_{FFH}SaEn innerhalb des FFH-Gebiets wird entgegen der Planänderung Nr. 6 beibehalten (vgl. die Anordnung § 11 unter A.III.3).

¹⁵ Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2 000-Verordnung – BayNat2000V) vom 12.07.2006 (GVBl. S. 524, BayRS 791-8-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.02.2016 (AllMBl. S. 258).

¹⁶ http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/5u/naturschutz/jahresplanung_natura2000_mpl_2017.pdf (aufgerufen am 11.11.2019).

Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2 (*Zulässigkeit der Vorhaben nach § 34 BNatSchG*) verwiesen.

Auswertung von Plänen und Programmen

Im Zuge der LBP-Maßnahmenplanung hat der TdV darüber hinaus verschiedene Fachpläne und Programme des Naturschutzes und der Landschaftsplanung von Kommunen und Landkreisen sowie bestehende Ökokontoflächen (§ 16 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 8 Bay-NatSchG) ausgewertet und berücksichtigt (siehe hierzu Beilage 127c, Kap. 4.2.1, S. 95 f.).

Planungsleitbild für die Donau

Des Weiteren wurde der LBP-Maßnahmenplanung der historische Zustand der Donau zwischen Straubing und Deggendorf und das Leitbild des naturnahen kiesgeprägten Stroms als Planungsleitbild zugrunde gelegt (siehe hierzu Beilage 127c, Kap. 4.2.2, S. 96 ff.).

3.1.1.2.2 Geplante Maßnahmen

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind zusammenfassend in der nachstehenden Tabelle dargestellt (wegen der Einzelheiten wird auf die zugehörigen Maßnahmenblätter in Anhang 1 zu Beilage 127c verwiesen).

Tab. 6: Übersicht über die Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmenkürzel	Maßnahmenkurzbeschreibung	Flächen/Länge/Anzahl
2	Donau	
2-1.1 A _{FFH}	Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach)	25,47 ha
2-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf)	27,44 ha
2-1.3 A _{FFH}	Neuanlage einer Flussinsel (im Bereich von Regelungslücken) im Mündungsbereich des AFG Reibersdorf	0,52 ha
2-2.1 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3270	9,86 ha
2-2.2 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen – Böschungsbereich	2,97 ha
2-2.3 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3150	2,01 ha
2-3.1 A _{FFH}	Ökologische Optimierung/Strukturierung von Wasserflächen hinter Leitwerken als fischfaunistische Mesohabitate (Schutzstrukturen)	25,94 ha
2-3.2 A _{FFH}	Schaffung von Übertiefen/Kolken hinter Leitwerken als Fischhabitate	*)

Maßnahmenkürzel	Maßnahmenkurzbeschreibung	Flächen/Länge/Anzahl
2-3.3 A _{FFH}	Entwicklung von Kolkstrukturen hinter Bühnenkerben als Fischhabitate	0,7 ha
2-4 A _{FFH}	Ökologisches Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen	8,06 ha
2-5 A _{FFH}	Verlegung Schwarzachmündung mit Kiesvorschüttung	2,79 ha
2-6 A _{FFH}	Habitataufwertung Straubinger Schleife	2,31 ha
2-7 A _{FFH}	Neuanlage eines Kieslaichplatzes mit ökologischem Laichplatzmanagement	0,33 ha
3	Deichhinterland – Offenland bei Hagenau	
3-1.1 A _{FFH}	Anlage produktionsintegrierter dauerhafter Maßnahmen auf Acker für die Feldlerche	0,66 ha
3-1.2 A _{FFH}	Anlage produktionsintegrierter temporärer Maßnahmen auf Acker für das Rebhuhn	2,00 ha
3-1.3 A _{FFH}	Anlage produktionsintegrierter temporärer Maßnahmen auf Acker für den Kiebitz	20,00 ha
3-2 A _{FFH}	Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz	3,69 ha
3-3 A _{FFH}	Erhaltung LRT 6510 mit Anpassung der Pflege an Wiesenbrüteransprüche	1,32 ha
Einzelmaßnahme		
4 A _{CEF}	Anlage strukturreicher Säume und Staudenfluren	0,99 ha
5	Deichvorland – Offenland bei Reibersdorf	
5-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	4,09 ha
5-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Nebenarmen des Fließgewässers	1,50 ha
5-1.3 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	1,07 ha
5-1.4 A _{FFH}	Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession	3,55 ha
5-2 A _{FFH}	Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession	4,08 ha
5-2 A	Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession	2,34 ha
6	Deichhinterland – Offenland zwischen Sand und Irlbach	
6-2.1 A _{CEF}	Anlage eines Rohbodenbereiches mit Kleingewässern	0,08 ha
6-2.2 A _{CEF}	Anlage von strukturreichem Extensivgrünland	0,13 ha
6-2.3 A _{CEF}	Anlage Dornenhecke	0,20 ha
6-3 A _{FFH}	Anlage von artenreichem Extensivgrünland für <i>Maculinea nausithous</i>	1,39 ha
6-4.1 A _{CEF}	Anlage Dornenhecke	0,26 ha
6-4.2 A _{CEF}	Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren	0,23 ha
6-5 A _{CEF}	Anlage strukturreicher Säume und Staudenfluren	0,67 ha
7	Deichhinterland – Irlbacher Wald	
7-1 A _{FFH}	Förderung von Alt- und Totholz	n. q.
7-2 A _{FFH}	Nutzungsverzicht einzelner Bäume	n. q.
7-3.1 A _{FCS}	Anlage strukturreicher Waldrand	0,50 ha

Maßnahmenkürzel	Maßnahmenkurzbeschreibung	Flächen/Länge/Anzahl
7-3.2 A _{FCS}	Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren	0,50 ha
Einzelmaßnahmen		
8.1 E _{FFH} <u>SaEn</u>	Entwicklung von Hybrid-Pappelbeständen zu Beständen der Weichholzaue (LRT 91 E0*)	2,23 ha
8.1 E _{FFH}	Anlage von Weichholzaubeständen (LRT 91 E0*)	0,51 ha
8.2 E _{FFH}	Anlage von Weichholzaubeständen (LRT 91 E0*)	2,88 ha
8.3 E _{FFH}	Anlage von Weichholzaubeständen (LRT 91 E0*)	2,25 ha
8.2 E _{FCS}	Anlage von Weichholzaubeständen (LRT 91 E0*)	0,17 ha
8.3 E _{FCS}	Anlage von Weichholzaubeständen (LRT 91 E0*)	0,02 ha
9.1 A _{FFH}	Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) für <i>Maculinea nausithous</i>	1,32 ha
9.2 A _{FFH}	Anlage von artenreichem Extensivgrünland für <i>Maculinea nausithous</i>	8,28 ha
10	Deichhinterland – Breitenhofer Holz	
10-1 A _{FFH}	Förderung von Alt- und Totholz	n. q.
10-2.1 A _{FFH}	Anlage strukturreicher Waldrand	1,60 ha
10-2.2 A _{FFH}	Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren	1,57 ha
11	Deichvorland – Offenland bei Waltendorf	
11-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	5,89 ha
11-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	1,83 ha
11-1.3 A _{FFH}	Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession	3,58 ha
11-2 A _{FFH}	Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession	10,09 ha
11-2 A	Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession	6,17 ha
11-3.1 A _{FFH}	Anlage Schilfröhricht entlang eines Grabens	0,33 ha
11-3.2 A _{FFH}	Entfernung Gehölze und Anlage Schilfröhricht entlang eines Grabens	0,17 ha
11-4 A _{FFH}	Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz	58,45 ha
11-5 A _{FFH}	Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430)	0,52 ha
12	Deichhinterland – Offenland bei Waltendorf	
12-1.1 A _{CEF}	Optimierung eines vorhandenen Grabens	0,31 ha
12-1.2 A _{CEF}	Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession	0,50 ha
12-2.1 A _{CEF}	Anlage Kleingewässer	0,35 ha
12-2.2 A _{CEF}	Entwicklung von strukturreichen Staudenfluren bzw. Röhrichten mit Rohbodenbereichen	1,01 ha
12-3.1 A _{CEF}	Anlage Kleingewässer	0,44 ha
12-3.2 A _{CEF}	Entwicklung von strukturreichen Staudenfluren bzw. Röhrichten mit Rohbodenbereichen	0,36 ha
12-3.3 A _{CEF}	Anlage strukturreiches Extensivgrünland	0,54 ha

Maßnahmenkürzel	Maßnahmenkurzbeschreibung	Flächen/Länge/Anzahl
12-3.4 A _{CEF}	Anlage naturnaher Gehölze	0,49 ha
12-4.1 A _{FFH}	Optimierung eines vorhandenen Grabens	0,11 ha
12-4.2 A _{FFH}	Optimierte Gestaltung Mahlbusen und Initialbesatz mit Schlammpeitzgern	0,10 ha
12-5.1 A _{CEF}	Optimierung eines vorhandenen Grabens	0,11 ha
12-5.2 A _{CEF}	Anlage Kleingewässer	0,28 ha
12-5.3 A _{CEF}	Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession	0,34 ha
12-5.4 A _{CEF}	Entwicklung von strukturreichen Staudenfluren bzw. Röhrichten mit Rohbodenbereichen	0,32 ha
12-5.5 A _{CEF}	Anlage naturnaher Gehölze	0,14 ha
12-6.1 A _{FFH}	Anlage Dornenhecke	0,31 ha
12-6.2 A _{FFH}	Anlage strukturreiches Extensivgrünland	0,82 ha
12-7.1 A _{CEF}	Anlage einer Brache	1,88 ha
12-7.2 A _{CEF}	Anlage strukturreiche Brache	0,45 ha
12-8.1 A _{CEF}	Anlage Kleingewässer	0,05 ha
12-8.2 A _{CEF}	Optimierung eines vorhandenen Grabens	0,04 ha
12-8.3 A _{CEF}	Anlage strukturreiches Extensivgrünland	0,06 ha
12-8.4 A _{CEF}	Entwicklung von strukturreichen Staudenfluren bzw. Röhrichten	0,16 ha
12-8.5 A _{CEF}	Anlage naturnaher Gehölze	0,08 ha
13	Deichhinterland – Am Sulzbach	
13-1.1 A _{FFH}	Neuschaffung Gewässer und Initialbesatz mit Schlammpeitzgern	0,32 ha
13-1.2 A _{FFH}	Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession	0,22 ha
13-2 A _{FCS}	Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession	0,67 ha
13-3 A _{FFH}	Anlage von strukturreichem Extensivgrünland	0,62 ha
13-4.1 A _{FFH}	Anlage von Kleingewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen	0,18 ha
13-4.2 A _{FFH}	Anlage von rohrkolbenreichen Wasserröhrichten	0,54 ha
13-4.3 A _{FCS}	Anlage Auengebüsche	0,73 ha
13-5 E _{FFH}	Anlage von Hartholzauwald (LRT 91 F0)	2,00 ha
13-6 E _{FFH}	Anlage von Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170)	0,04 ha
13-7 A _{FCS}	Anlage strukturreicher Waldrand	0,59 ha
13-8 A _{FFH}	Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren	0,61 ha
13-9 A _{FFH}	Anlage artenreiches Extensivgrünland (LRT 6510)	2,34 ha
14	Deichhinterland – Offenland bei Kleinschwarzach	
14-1 A _{FFH}	Anlage produktionsintegrierter dauerhafter Maßnahmen auf Acker für die Feldlerche	1,76 ha
14-2 A _{FFH}	Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz	5,58 ha

Maßnahmenkürzel	Maßnahmenkurzbeschreibung	Flächen/Länge/Anzahl
14-3 A _{FFH}	Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510)	4,35 ha
14-4 A _{FFH}	Anlage von magerem Halbtrockenrasen (LRT 6210)	0,22 ha
Einzelmaßnahmen		
15.1 A _{FFH}	Anlage Dornenhecke und blütenreiches Extensivgrünland	0,87 ha
15.2 A _{FFH}	Anlage Dornenhecke	0,37 ha
16	Deiche	
16-1 A _{FFH}	Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) für <i>Maculinea nausithous</i>	6,97 ha
16-2 A _{FFH}	Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510)	7,07 ha
16-3 G	Naturnahe Begrünung der Deiche	69,44 ha
17	Nisthilfen	
17-1 A _{CEF}	Anlage von Fledermauskästen	35 Stck.
17-2 A _{CEF}	Temporäre Anlage von Nisthilfen für die Waldohreule	15 Stck.
17-3 A _{CEF}	Temporäre Anlage von Nisthilfen für den Gartenrotschwanz	10 Stck.
17-4 A _{FFH}	Temporäre Anlage von Nisthilfen für den Baumfalken	10 Stck.
17-5 A _{FCS}	Temporäre Anlage von Nisthilfen für den Gänsesäger	15 Stck.
17-6 A _{FCS}	Temporäre Anlage von Nisthilfen (Signalnester) für die Beutelmeise	3 Stck.
17-7 A _{FFH}	Temporäre Anlage von Nisthilfen für den Halsbandschnäpper	10 Stck.
Einzelmaßnahme		
18 A	Entsiegelung	3,16 ha
19	Suchraum Acker PIK	
19-1.1 E _{FFH}	Anlage produktionsintegrierter dauerhafter Maßnahmen für die Feldlerche	4,40 ha
19-1.2 E _{FCS}	Anlage produktionsintegrierter temporärer Maßnahmen für die Feldlerche	2,42 ha
19-2.1 E _{FCS}	Anlage produktionsintegrierter dauerhafter Maßnahmen für den Kiebitz	20,00 ha
19-2.2 E _{FCS}	Anlage produktionsintegrierter temporärer Maßnahmen für den Kiebitz	16,00 ha
19-3 E _{FCS}	Anlage produktionsintegrierter temporärer Maßnahmen für das Rebhuhn	2,00 ha

Erläuterungen:

n. q. = nicht flächig quantifizierbar.

AFG = Auefließgewässer.

*): Flächengröße geht in die Bilanzierung der Maßnahmen 2-3.1 A_{FFH} ein.

3.1.1.3 Monitoring und Risikomanagement

3.1.1.3.1 Art und Umfang des Monitorings und Risikomanagements

Die Umsetzung der LBP-Maßnahmen ist vom TdV nachzuweisen (Herstellungskontrolle); sie hat in Abstimmung mit dem amtlichen Naturschutz sowie im Hinblick auf Maßnahmen im aquatischen Bereich zusätzlich mit dem Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei zu erfolgen (s. o. die Anordnungen A.III.3, § 1 (9) sowie (4) und (5)).

Soweit im Hinblick auf die Wirksamkeit von LBP-Maßnahmen Prognoseunsicherheiten bestehen, wird darüber für ausgewählte FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang-II- und -Anhang-IV-Arten sowie Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die Durchführung eines Monitorings und Risikomanagements angeordnet (Funktionskontrolle – s. o. die Anordnungen A.III.3, § 2).

Die Festlegung der Lebensraumtypen und Arten beruht im Wesentlichen auf dem vom TdV mit Datum vom 12.10.2018 vorgelegten Konzept („Abschichtungsergebnis“), das der TdV in Abstimmung mit der BfG und dem amtlichen Naturschutz erstellt hat. Das Abschichtungsergebnis ist Grundlage für die Erstellung eines detaillierten Programms zum Monitoring und Risikomanagements, welches unter A.III.3, § 2 (2) angeordnet wird. Im Zuge dieser Detailplanung sind die konkrete Konzeption und Ausgestaltung (einschließlich Angaben zu Methodik, Erfassungszeiträumen etc.) für die verschiedenen Lebensraumtypen und Arten darzulegen; die ausgearbeitete Detailplanung ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Der TdV hat der Planfeststellungsbehörde und dem amtlichen Naturschutz in den ersten drei Jahren nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses jährlich und in der Folgezeit alle drei Jahre über den Sachstand der Umsetzung der Funktionskontrolle schriftlich Bericht zu erstatten. Die Berichte sind in geeigneter Weise im Internet allgemein zugänglich zu veröffentlichen. Die Berichtspflicht endet mit dem Nachweis der Wirksamkeit aller Maßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen bzw. FFH-Anhang-II- oder -Anhang-IV-Arten und für die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, für die das Monitoring und Risikomanagement durchgeführt wurde (s. o. die Anordnung A.III.3, § 2 (3)).

Die FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang-II- und Anhang-IV-Arten sowie die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, für die die Durchführung eines Monitorings und Risikomanagements entsprechend dem „Abschichtungsergebnis“ angeordnet wird, sind in nachstehender Tabelle dargestellt.

Tab. 7: Übersicht über die FFH-Lebensraumtypen sowie FFH-Anhang-II- und FFH-Anhang-IV-Arten, für die ein Monitoring und Risikomanagement angeordnet wird

FFH-Lebensraumtypen	
LRT 6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)
LRT 9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)
LRT 91 E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
LRT 91 F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)
Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>)	
FFH-Anhang-II-Arten und Anhang-IV-Arten (ohne Fische)	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	
FFH-Anhang-II- und Anhang-IV-Fischarten	
Streber (<i>Zingel streber</i>)	
Zingel (<i>Zingel zingel</i>)	
Schrätzer (<i>Gymnocephalus schraetser</i>)	
Donau-Stromgründling (<i>Gobio albipinnatus/Romanogobio vladykovi</i>)	
Frauennerfling (<i>Rutilus pigus</i>)	
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	
Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	

Dem „Abschichtungsergebnis“ vorausgegangen war der Entwurf eines Konzepts zum Monitoring und Risikomanagement, welchen die RMD unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Fachgespräche mit der HNB erstellt und im Frühjahr 2015 der Planfeststellungsbehörde, dem WWA Deggendorf, dem WSA Donau MDK und der BfG und sodann der HNB zur weiteren Abstimmung vorgelegt hat (Konzeptentwurf_{4/2015}).

Das aufgrund der weiteren Abstimmungen erstellte Konzept („Abschichtungsergebnis“) wird im Folgenden näher erläutert.

Die Auswahl der Lebensraumtypen und Arten, für die ein Monitoring und Risikomanagement vorzusehen ist, erfolgte anhand der in nachstehender Tabelle dargestellten Kriterien und Bedingungen.

Tab. 8: Kriterien und Bedingungen für die Auswahl der Lebensraumtypen und Arten, für die ein Monitoring und Risikomanagement vorzusehen ist

Kriterium	Bedingung
Prognosesicherheit der Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Räumliche und zeitliche Wiederherstellbarkeit in Abhängigkeit von den jeweiligen Ausgangssituationen auf den Maßnahmenflächen, • Komplexität der herzustellenden Standortverhältnisse (z. B. regelmäßige Überflutung und spezifische Grundwasserstände, -anbindung oder Trophieverhältnisse), • Entwicklungszeit ausgehend vom Ausgangszustand der Maßnahmenfläche bis zur Errichtung des Maßnahmenziels >30 Jahre 	Die Prognosesicherheit der vorgesehenen Kohärenz-, FCS- oder CEF-Maßnahmen ist <u>nicht</u> mindestens mittel – hoch.
Schwere der projektbedingten Betroffenheit (Anteil des betroffenen Lebensraumtyps, des Habitats oder der Individuen der Art am Bestand im jeweiligen Natura2000-Gebiet oder im Projektgebiet)	Schwerwiegende Beeinträchtigungen sind zu erwarten (ab mittlerer Betroffenheit).
Umfang der erforderlichen Maßnahmen	Es handelt sich um einen hohen Maßnahmenumfang bzw. einen umfangreichen Maßnahmenkomplex.
Prioritärer Lebensraumtyp oder Prioritäre Art	Der FFH-Lebensraumtyp oder die FFH-Anhang-II-Art ist prioritär geschützt.
Erhaltungszustand im Natura2000-Gebiet und/oder Erhaltungszustand in Bayern und/oder landesweite Bedeutung	Der FFH-Lebensraumtyp oder die FFH-Anhang-II-Art ist im Natura2000-Gebiet und/oder in Bayern in einem schlechten Erhaltungszustand. Die FFH-Anhang-IV-Art ist in Bayern in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand. Das Vorkommen im Schutzgebiet oder im Projektgebiet hat eine landesweite Bedeutung.

Ein Monitoring und Risikomanagement ist erforderlich, wenn mehr als eines der vorbezeichneten (Tab. 8) Kriterien zutreffen oder wenn ein schwerwiegendes Einzelkriterium zutrifft. Nicht bei jeder der genannten Gruppen (Lebensraumtypen und Arten) wird jedes der Kriterien für die Entscheidung über die Anordnung eines Monitorings und Risikomanagements benötigt bzw. es sind nicht alle Kriterien auf jede der Gruppen anwendbar.

Das vorgelegte Konzept stellt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als in sich schlüssig und nachvollziehbar dar.

Die Methodik der Auswahl und die Ergebnisse der untersuchten Lebensraumtypen und Arten der verschiedenen Gruppen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

3.1.1.3.1.1 FFH-Lebensraumtypen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen mit einem Flächenanteil < 1 % des Vorkommens des Lebensraumtyps im jeweiligen Natura2000-Gebiet werden nicht als schwerwiegend (Bewertung: gering) betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen mit einem hohen Flächenanteil (> 5 %) des Lebensraumtyps im jeweiligen Natura2000-Gebiet werden als schwerwiegend (Bewertung: hoch) betrachtet. Die mittlere Bewertung wird für erheblich beeinträchtigte Lebensraumtypen mit einem betroffenen Flächenanteil von 1 bis 5 % des Vorkommens im jeweiligen Natura2000-Gebiet angesetzt.

Der wiederherstellende Maßnahmenumfang wird als hoch bezeichnet, wenn dieser 10 % des Flächenanteils des jeweiligen Vorkommens im Natura2000-Gebiet ausmacht (Bewertung mittel: 2 bis 10 %; gering: < 2 %).

Schwerwiegende Kriterien für die Entscheidung, ob ein Monitoring und Risikomanagement für den jeweiligen FFH-Lebensraumtyp erforderlich ist, sind die Prognosesicherheit der Maßnahmen und der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps im Gebiet sowie sein etwaiger prioritärer Schutzstatus. Ab einer Prognosesicherheit von „mittel“ und/oder einem Erhaltungszustand von „C“ und/oder einem prioritären Schutzstatus ist ein Monitoring und Risikomanagement erforderlich.

Die Bewertung des Erfordernisses eines Monitorings und Risikomanagements für FFH-Lebensraumtypen ist in nachstehender Tabelle dargestellt. Lebensraumtypen, für die das Erfordernis eines Monitorings und Risikomanagements bejaht wird, sind farbig hervorgehoben. Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, führte das Kriterium des Erhaltungszustands (EHZ) bei keinem der Lebensraumtypen zu der Entscheidung der Durchführung eines Monitorings und Risikomanagements. Es sind vielmehr das Kriterium der nur mit „mittel“ bewerteten Prognosesicherheit sowie die Einordnung als prioritärer Lebensraumtyp (LRT 91 E0*), die zu der Bewertung führen, dass die Durchführung eines Monitorings und Risikomanagements erforderlich ist.

Tab. 9: Auswahlkriterien für Monitoring und Risikomanagement: FFH-Lebensraumtypen

LRT	Schwere der Beeinträchtigung ^{*)}	Maßnahmenumfang	Prognosesicherheit	EHZ im Gebiet	Erfordernis Monitoring/ Risikomanagement
LRT 3150	0,28 % (gering)	4,91 ha/4,23 % (mittel)	hoch	gut (B)	Nein , da Prognosesicherheit hoch und EHZ gut.
LRT 3260	2,7 % (mittel)	17,11 ha/ 64,32 % (hoch)	mittel – hoch (in Auefließgewässern Komplexität der Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten)	gut (B)	Nein , da Prognosesicherheit mittel – hoch und EHZ gut. Maßnahmenbezogenes Monitoring erfolgt zudem im Rahmen der Kohärenzmaßnahmen für die Anhang-II-Fischarten.
LRT 3270	3,63 % (hoch)	9,86 ha/ 22,77 % (hoch)	hoch	gut (B)	Nein , da Prognosesicherheit hoch und EHZ gut.
LRT 6210	0,38 % (gering)	0,22 ha/ 5,37 % (mittel)	mittel (Herstellung trockener und oligotropher Standortbedingungen)	gut (B)	Ja , da Prognosesicherheit wegen Herstellung komplexer Standortverhältnisse nur mittel.
LRT 6430	1,18 % (gering)	0,52 ha/9,81 % (mittel)	hoch	gut (B)	Nein , da Prognosesicherheit hoch und EHZ gut.
LRT 6510	11,53 % (hoch)	22,05 ha/ 23,09 % (hoch)	mittel – hoch (teilweise Neuanlage auf Deichen)	gut (B)	Nein , da Prognosesicherheit mittel – hoch und EHZ gut.
LRT 9170	0,04 % (gering)	0,04 ha/0,15 % (gering)	mittel (Entwicklungszeit 60 Jahre)	gut (B)	Ja , da Prognosesicherheit wegen langer Entwicklungszeit nur mittel.
LRT 91 E0* (prioritär)	0,84 % (gering)	5,64 ha/2,68 % (mittel)	mittel (Überflutungsverhältnisse; Entwicklungszeit 30 Jahre)	gut (B)	Ja , da prioritär und Prognosesicherheit wegen langer Entwicklungszeit und Herstellung komplexer Standortverhältnisse nur mittel.
LRT 91 F0	1,33 % (mittel)	2,00 ha/4,55 % (mittel)	mittel (Überflutungsverhältnisse; Entwicklungszeit 60 Jahre)	gut (B)	Ja , da Prognosesicherheit wegen langer Entwicklungszeit und Herstellung komplexer Standortverhältnisse nur mittel.

Erläuterung:

^{*)}: Prozentualer Anteil der betroffenen Fläche des Lebensraumtyps im Gebiet.

Für die ausgewählten Lebensraumtypen ergibt sich auf Grundlage dieser Methodik im Einzelnen folgendes:

LRT 6210 (Naturnahe Kolk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)):

Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch ein Monitoring zu begleiten, da trotz der geringen Beeinträchtigung (0,38 %), des mittleren Maßnahmenumfangs (0,22 ha/5,37 %) und des guten Erhaltungszustands im Gebiet (B) vor dem Hintergrund der notwendigen Herstellung trockener und oligotropher Standortbedingungen nur eine „mittlere“ Prognosesicherheit anzunehmen ist. Zusätzliche Prognoseunsicherheiten ergeben sich daraus, dass ein Aufkommen von Störungszeigern, die einer Entwicklung von magerem Halbtrockenrasen entgegenstehen, nicht auszuschließen ist. Zudem bedarf die Entwicklung von magerem Halbtrockenrasen eines trockenen Standorts und einer spezifischen Pflege. Daher sind Geländemodellierung und Pflegerhythmus zu kontrollieren.

LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)):

Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch ein Monitoring zu begleiten, da trotz der geringen Beeinträchtigung (0,04 %), des geringen Maßnahmenumfangs (0,04 ha/0,15 %) und des guten Erhaltungszustands im Gebiet (B) vor dem Hintergrund der langen Entwicklungszeit von 60 Jahren nur eine „mittlere“ Prognosesicherheit anzunehmen ist. Darüber hinaus bestehen weitere Prognoseunsicherheiten:

- Beim Aufkommen von Neophyten (z. B. Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) oder Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)) und Pflanzenarten, die nicht dem Standortpotenzial entsprechen, sind in Abstimmung mit der HNB ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
- Eine zu üppige Krautschicht kann die Jugendentwicklung der Gehölze behindern, und ggf. ist weiterhin eine Mahd oder Mulchung der Flächen notwendig.
- Schäden an Verbissschutz und ggf. notwendigem Einzelbaumschutz können nicht ausgeschlossen werden.
- Aufgrund der Nähe zu den angrenzenden Auwaldstandorten ist eine mögliche Überflutung oder Überstauung der Fläche nicht auszuschließen, und die Entwicklung zu einem Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald würde behindert.

LRT 91 E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*)):

Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch ein Monitoring zu begleiten, da trotz der geringen Beeinträchtigung (0,84 %), des mittleren Maßnahmenumfangs (5,64 ha/2,68 %) und des guten Erhaltungszustands im Gebiet (B) für den LRT 91 E0* nur eine „mittlere“ Prognosesicherheit anzunehmen ist. Es sind komplexe Standortverhältnisse mit einer Überflutungsdauer von durchschnittlich 70 bis 150 Tagen im Jahr (untere Weichholzaue) bzw. 25 bis 70 Ta-

gen im Jahr (obere Weichholzaue) herzustellen. Zudem beträgt die Entwicklungszeit 30 Jahre, und es besteht ein prioritärer Schutzstatus. Darüber hinaus bestehen weitere Prognoseunsicherheiten:

- Bei ausbleibender periodischer Überflutung oder auendynamisch bedingter hoher Grundwasserstände wird eine Entwicklung des Lebensraumtyps 91 E0* gehemmt.
- Beim Aufkommen von Neophyten (z. B. Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) oder Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)) und Pflanzenarten, die nicht dem Standortpotenzial entsprechen, sind in Abstimmung mit der HNB ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
- Durch den Erhalt von Habitat- und Altbäumen bzw. Totholz ist eine Verjüngung der Hybrid-Pappeln nicht auszuschließen, und ggf. sind Maßnahmen für die Erhöhung des Anteils diagnostisch wichtiger Arten (z. B. Einbau von Weidenstümpfen und Setzstangen) zu ergreifen.

LRT 91 F0 (Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)):

Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch ein Monitoring zu begleiten, da trotz der mittleren Beeinträchtigung (1,33 %), des mittleren Maßnahmenumfangs (2,00 ha/4,55 %) und des guten Erhaltungszustands im Gebiet (B) für den LRT 91 F0 nur eine „mittlere“ Prognosesicherheit anzunehmen ist. Es sind komplexe Standortverhältnisse mit einer Überflutungsdauer von durchschnittlich zwischen 5 und 25 Tagen herzustellen. Zudem beträgt die Entwicklungszeit 60 Jahre. Darüber hinaus bestehen weitere Prognoseunsicherheiten:

- Bei ausbleibender Überflutung und auenuntypischen Grundwasserständen kann sich kein typischer Hartholzauwald einstellen.
- Beim Aufkommen von Neophyten (z. B. Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) oder Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)) und Pflanzenarten, die nicht dem Standortpotenzial entsprechen, sind in Abstimmung mit der HNB ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
- Eine zu üppige Krautschicht kann die Jugendentwicklung der Gehölze behindern, und ggf. ist weiterhin eine Mahd oder Mulchung der Flächen notwendig.

3.1.1.3.1.2 FFH-Anhang-II-Arten und Anhang-IV-Arten (ohne Fische)

Das ausschlaggebende Kriterium für das Erfordernis eines Monitorings und Risikomanagements bei den ausgewählten Arten ist die nur mittlere Prognosesicherheit der geplanten Maßnahmen, die bei jeder der Arten mit einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand einhergeht.

Bei anderen Arten, die ebenfalls einen ungünstigen Erhaltungszustand in Bayern aufweisen, besteht das Erfordernis für ein Monitoring und Risikomanagement hingegen deshalb nicht, weil jeweils eine hohe Prognosesicherheit der geplanten Maßnahmen gegeben ist.

Die Bewertung des Erfordernisses eines Monitorings und Risikomanagements für FFH-Anhang-II-Arten und Anhang-IV-Arten (Pflanzenarten sowie Tierarten ohne Fische) ist in nachstehender Tabelle dargestellt. Arten, für die das Erfordernis eines Monitorings und Risikomanagements bejaht wird, sind farbig hervorgehoben.

Tab. 10: Auswahlkriterien für Monitoring und Risikomanagement: FFH-Anhang-II- und Anhang-IV-Arten
(ohne Fische)

Artname	Maßnahmenumfang	Prognosesicherheit	EHZ im FFH-Gebiet ^{****})	EHZ in Bayern	Erfordernis Monitoring/ Risikomanagement
Fledermausarten	gering (35 Kästen)	hoch	-	überwiegend günstig	Nein.
Zauneidechse	mittel (2,73 ha)	mittel (relativ hoher Anteil des Vorkommens betroffen)	-	ungünstig-unzureichend	Ja , da Prognosesicherheit nur mittel und EHZ ungünstig-unzureichend.
Gelbbauchunke	gering (0,42 ha)	mittel (isoliertes kleines Vorkommen)	B	ungünstig-schlecht	Ja , da Prognosesicherheit nur mittel und EHZ ungünstig-schlecht.
Laubfrosch	mittel (6,12 ha)	mittel (relativ hoher Anteil des Vorkommens betroffen)	-	ungünstig-unzureichend	Ja , da Prognosesicherheit nur mittel und EHZ ungünstig-unzureichend.
Knoblauchkröte	hoch (10,30 ha)	mittel (großer Anteil des Vorkommens betroffen)	-	ungünstig-unzureichend	Ja , da Prognosesicherheit nur mittel und EHZ ungünstig-unzureichend.
Springfrosch	mittel (7,43 ha)	hoch	-	günstig	Nein.
Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling	hoch (> 17 ha)	mittel (teilweise hohe Entfernung zu Spenderpopulationen und Habitats auf Deichen)	B	ungünstig-unzureichend	Ja , da Prognosesicherheit nur mittel und EHZ ungünstig-unzureichend.
Nachtkerzenschwärmer	hoch (ca. 15 ha ^{**})	hoch	-	unbekannt	Nein.
Asiatische Keiljungfer	hoch (ca. 70 ha ^{**})	hoch	-	ungünstig-unzureichend	Nein.
Bachmuschel	hoch (ca. 70 ha ^{**})	mittel	C	ungünstig-schlecht	Ja , da Prognosesicherheit nur mittel und EHZ ungünstig-schlecht.

Artname	Maßnahmenumfang	Prognosesicherheit	EHZ im FFH-Gebiet ^{***)}	EHZ in Bayern	Erfordernis Monitoring/ Risikomanagement
Liegendes Büchsenkraut	gering (0,93 ha)	mittel (Neophytenkontrolle)	-	ungünstig-schlecht	Ja , da Prognosesicherheit nur mittel und EHZ ungünstig-schlecht.

Erläuterungen:

¹⁾: Abstufung des Maßnahmenumfangs: hoch = > 10 ha; mittel = 1 – 10 ha; gering = < 1 ha.

²⁾: Abgeleitet von potenziellen Habitaten der Habitatkulisse.

³⁾: EHZ im FFH-Gebiet nur für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

3.1.1.3.1.3 FFH-Anhang-II-Arten und Anhang-IV-Arten (Fische)

Das ausschlaggebende Kriterium für das Erfordernis eines Monitorings und Risikomanagements bei den ausgewählten 6 Fischarten ist in erster Linie die schwere bis mittlere Beeinträchtigung. Der Eingriff wirkt permanent und dauerhaft im Lebensraum der betroffenen Population, die identisch mit der lokalen Population ist.

Zusätzlich ergibt sich häufig ein hoher Maßnahmenumfang (Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmentypen, die sich mit großer Flächeninanspruchnahme in und an der Donau über das gesamte Projektgebiet verteilen) mit teilweise Pilotcharakter und zumeist einem ungünstigen Erhaltungszustand der jeweiligen Art in Bayern und einer hohen landesweiten Bedeutung der Vorkommen im Projektgebiet.

Die 4 Fischarten Donau-Kaulbarsch, Huchen, Schied und Bitterling werden nicht in das Monitoring und Risikomanagement aufgenommen. In Bezug auf den Donau-Kaulbarsch besteht nur ein geringer Umfang der Betroffenheit. Für Huchen, Schied und Bitterling sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert und daher keine Kohärenzmaßnahmen erforderlich. Bei der Erfassung der Fischbestände im Rahmen des populationsbezogenen Monitorings werden die Nachweise dieser 4 Fischarten weiterhin mit dokumentiert, und es wird eine Längen- und Häufigkeitsauswertung auch für diese Arten durchgeführt.

Die Bewertung des Erfordernisses eines Monitorings und Risikomanagements für Fischarten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie ist in nachstehender Tabelle dargestellt. Arten, für die das Erfordernis eines Monitorings und Risikomanagements bejaht wird, sind farbig hervorgehoben.

Tab. 11: Auswahlkriterien für Monitoring und Risikomanagement: Fischarten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artname	Schwere der Beeinträchtigung ¹⁾	Maßnahmenumfang	Prognose-sicherheit	EHZ der Populati-on im Gebiet ^{**)}	EHZ in Bayern ^{***)}	Landes-weite Bedeutung ^{****)}	Erfordernis Monitoring/ Risikomanagement
Streber	schwer	hoch	mittel-hoch	gut (B)	ungünstig-unzureichend	ja	Ja , wegen schwerer Beeinträchtigung, hohem Maßnahmenumfang, ungünstig-unzureichendem EHZ und landesweiter Bedeutung.
Zingel	schwer	hoch	mittel-hoch	gut bis schlecht (B – C)	ungünstig-unzureichend	ja	Ja , wegen schwerer Beeinträchtigung, hohem Maßnahmenumfang, ungünstig-unzureichendem EHZ und landesweiter Bedeutung.
Schrätzer	mittel	hoch	mittel-hoch	gut (B)	ungünstig-unzureichend	ja	Ja , wegen mittlerer Beeinträchtigung, hohem Maßnahmenumfang, ungünstig-unzureichendem EHZ und landesweiter Bedeutung.
Donau-Strom-gründling	schwer	hoch	mittel-hoch	gut (B)	günstig	ja	Ja , wegen schwerer Beeinträchtigung, hohem Maßnahmenumfang und landesweiter Bedeutung.
Frauen-nerfling	schwer	hoch	mittel-hoch	hervor-ragend (A)	ungünstig-unzureichend	ja	Ja , wegen schwerer Beeinträchtigung, hohem Maßnahmenumfang, ungünstig-unzureichendem EHZ und landesweiter Bedeutung.
Schlamm peitzger	schwer	mittel	mittel	schlecht (C)	ungünstig-schlecht	nein	Ja , wegen schwerer Beeinträchtigung, mittlerem Maßnahmenumfang, schlechtem EHZ im Gebiet und ungünstig-unzureichendem EHZ in BY.
Donau-Kaulbarsch	gering ^{****)}						Nein.
Huchen	nach Vermeidung/Minimierung keine erhebliche Beeinträchtigung ^{****)}						Nein.
Schied							Nein.
Bitterling							Nein.

Erläuterungen:

¹⁾: Definition der Schwere der Beeinträchtigung:

- **schwer**: Verlust von Schlüssel- und Sonderhabitaten, betriebsbedingt dauerhaft beeinträchtigende Wirkungen durch Zusammenwirken von gesteigertem Schiffsverkehr, Monotonisierungseffekten (allg. Habitatverschlechterung, erhöhter Prädationsdruck, erhöhte Neozoenkonkurrenz) bzw. dauerhafte (anlagebedingte) Flächen- und Funktionsverluste von Schlammpeitzgerhabitaten.
- **mittel**: keine Betroffenheit von Schlüssel- und Sonderhabitaten; betriebsbedingt dauerhaft beeinträchtigende Wirkungen durch Zusammenwirken von gesteigertem Schiffsverkehr, Monotonisierungseffekten (allg. Habitatverschlechterung, erhöhter Prädationsdruck, erhöhte Neozoenkonkurrenz).
- **gering**: keine Betroffenheit von Schlüssel- und Sonderhabitaten. Eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben ist zum einen zeitlich begrenzt auf die Phase der Baumaßnahmen und hat zudem potenziellen Charakter.

^{**)} : EHZ der Population im Gebiet: Bewertung gemäß FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

^{****)} : EHZ in Bayern: EHZ in kontinentaler Region Bayerns (FFH-Monitoring 2013).

****): absolutes Ausschlusskriterium (die weiteren Kriterien werden nicht berücksichtigt).
 *****): Landesweite Bedeutung nach fachgutachterlicher Einschätzung.

3.1.1.3.1.4 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die ausschlaggebende Kombination von Kriterien für das Erfordernis eines Monitorings und Risikomanagements bei den Arten Großer Brachvogel und Kiebitz ist das Zusammentreffen von ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand in Bayern, einem hohen Maßnahmenumfang und einer hohen landesweiten Bedeutung der Vorkommen im Projektgebiet. Beim Rebhuhn ist die geringe Prognosesicherheit der Maßnahmen als schwerwiegendes Einzelkriterium in Verbindung mit dem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Bayern der ausschlaggebende Grund für das Monitoring und Risikomanagement.

Für andere untersuchte Arten besteht das Erfordernis eines Monitorings und Risikomanagements dagegen trotz des ungünstigen Erhaltungszustands in Bayern nicht, da hier eine hohe Prognosesicherheit, ein nur geringer oder mittlerer Maßnahmenumfang oder eine fehlende landesweite Bedeutung gegeben sind.

Die Bewertung des Erfordernisses eines Monitorings und Risikomanagements für Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist in nachstehender Tabelle dargestellt. Arten, für die das Erfordernis eines Monitorings und Risikomanagements bejaht wird, sind farbig hervorgehoben.

Tab. 12: Auswahlkriterien für Monitoring und Risikomanagement: Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artname	Maßnahmenumfang ¹⁾	Prognosesicherheit	EHZ in Bayern	Landesweite Bedeutung	Erfordernis Monitoring/ Risikomanagement
Baumfalke	gering	hoch	günstig	**)	Nein.
Beutelmeise	gering	hoch	günstig	**)	Nein.
Blaukehlchen	mittel	hoch	günstig	**)	Nein.
Bluthänfling	gering	hoch	ungünstig-schlecht	nein	Nein.
Dorngrasmücke	mittel	hoch	günstig	**)	Nein.
Eisvogel	gering	hoch	günstig	**)	Nein.
Feldlerche	hoch	hoch	ungünstig-schlecht	nein	Nein.
Flussregenpfeifer	gering	hoch	ungünstig-unzureichend	nein	Nein.
Flussuferläufer	gering	hoch	ungünstig-schlecht	nein	Nein.

Artname	Maßnahmenumfang ¹⁾	Prognosesicherheit	EHZ in Bayern	Landesweite Bedeutung	Erfordernis Monitoring/ Risikomanagement
Gänsesäger	gering	hoch	ungünstig-unzureichend	nein	Nein.
Gartenrot-schwanz	gering	hoch	ungünstig-unzureichend	nein	Nein.
Grauspecht	gering	hoch	ungünstig-schlecht	nein	Nein.
Großer Brachvogel	hoch	hoch	ungünstig-schlecht	ja	Ja , wegen ungünstig-schlechtem EHZ, hohem Maßnahmenumfang und landesweiter Bedeutung.
Grünspecht	gering	hoch	ungünstig-schlecht	nein	Nein.
Halsband-schnäpper	gering	hoch	ungünstig-unzureichend	nein	Nein.
Kiebitz	hoch	hoch	ungünstig-schlecht	ja	Ja , wegen ungünstig-schlechtem EHZ, hohem Maßnahmenumfang und landesweiter Bedeutung.
Kleinspecht	gering	hoch	ungünstig-unzureichend	nein	Nein.
Knäkente	gering	hoch	ungünstig-schlecht	nein	Nein.
Mäusebus-sard	gering	hoch	günstig	**)	Nein.
Mittelspecht	gering	hoch	ungünstig-unzureichend	nein	Nein.
Neuntöter	gering	hoch	günstig	**)	Nein.
Pirol	mittel	mittel	günstig	nein	Nein.
Rebhuhn	gering	gering (wenig geeignete, schlecht vernetzte Maßnahmenflächen)	ungünstig-schlecht	**)	Ja , wegen ungünstig-schlechtem EHZ und geringer Prognosesicherheit.
Rohrweihe	gering	hoch	günstig	**)	Nein.
Schnatterente	mittel	hoch	günstig	**)	Nein.
Teichhuhn	gering	hoch	ungünstig-unzureichend	nein	Nein.
Teichrohr-sänger	mittel	hoch	günstig	**)	Nein.
Turteltaube	gering	mittel	günstig	nein	Nein.
Waldohreule	gering	hoch	ungünstig-unzureichend	nein	Nein.

Artname	Maßnahmenumfang ⁷⁾	Prognosesicherheit	EHZ in Bayern	Landesweite Bedeutung	Erfordernis Monitoring/ Risikomanagement
Wiesenschafstelze	mittel	hoch	ungünstig- unzureichend	nein	Nein.

Erläuterungen:

⁷⁾: Abstufung des Maßnahmenumfangs: hoch = Ausgleich für > 10 dauerhaft betroffene Reviere bzw. entsprechende Störeffekte; mittel = Ausgleich für 4 – 10 dauerhaft betroffene Reviere bzw. entsprechende Störeffekte; gering = Ausgleich für 1 – 3 dauerhaft betroffene Reviere bzw. entsprechende Störeffekte.

^{**)}: Bei einer Kombination von hoher Prognosesicherheit und günstigem EHZ ist die landesweite Bedeutung nicht entscheidungsrelevant.

3.1.1.3.2 Einwendungen und Stellungnahmen zum Konzeptentwurf_{4/2015}

Die Planfeststellungsbehörde hat unter Bezugnahme auf den Erörterungstermin vom 11.05.2016 mit Schreiben vom 14.06.2016 den Konzeptentwurf_{4/2015} dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN), dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV), den NaturFreunden Deutschlands (NaturFreunde) und dem Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV) übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.07.2016 eingeräumt. Dem BN und dem LBV wurde auf deren Wunsch Fristverlängerung bis zum 29.07.2016 gewährt.

3.1.1.3.2.1 Stellungnahme des BN vom 29.07.2016

Die Beschränkung des Konzeptentwurfs_{4/2015} auf Arten und Lebensräume wird vom BN mit folgender Begründung kritisiert: Zielobjekt der landschaftspflegerischen Begleitplanung sei gemäß § 15 BNatSchG der „Naturhaushalt“ bzw. die „Funktionen des Naturhaushalts“. Zielobjekt bzw. Schutzgüter seien damit neben den Arten und Lebensgemeinschaften auch Biotop sowie biologische Funktionen, Stoff- und Energieflüsse und landschaftliche Strukturen. Die Bedeutung dieser Zielobjekte leite sich auch unmittelbar aus den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ ab (z. B. „Erhaltung des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau [...]“ oder „Erhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss, rezenter Aue und Deichhinterland [...]).“ Ergänzend verweist der BN auf die im „Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern“ (LfU/LfW Bayern, Stand 03/2010) angegebenen typischen Merkmale für einzelne Lebensraumtypen. Seitens des BN wird jedenfalls für einen Teil der genannten Zielobjekte, die sich besonders variabel und im Lauf der Zeit unterschiedlich entwickeln können (wie z. B. wichtige morphologische Strukturen wie Kiesbänke, Kolke u. ä.) ein flächendeckendes Monitoring über einen längeren Zeitraum für unabdingbar gehalten. Daher werde seitens des BN zumindest für die Flächenkulisse des Flusses und der Aue eine regelmäßige Biotopkartierung für erforderlich gehalten. Ebenso sei

es für das Monitoring auf Ebene der Schutzgüter „Landschaft“ und „Biotop“ erforderlich, die Grundlinien für das Monitoring und das Risikomanagement festzuschreiben. Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Bevorzugung naturnaher bzw. nahe am formulierten naturschutzfachlichen Leitbild liegender Reaktionsvarianten gefordert.

Der BN fordert das Monitoring und Risikomanagement auch auf den Neubau und die Anpassung von Regulierungsbauwerken zu erstrecken. Zur Begründung weist der BN darauf hin, dass es sich vielfach nicht nur um technische Maßnahmen handle, sondern gleichzeitig auch eine Vermeidungs- oder Kompensationsfunktion bestehe. Dies betreffe insbesondere Kiesschüttungen und Überschüttungen, Ufervorschüttungen, Uferrückverlegungen, neu geschaffene Übertiefen/Kolke und Uferabgrabungen. Über die Einzelbauwerke hinaus sollte außerdem die Gesamtheit der morphologischen Prozesse im gesamten Flusssystem erfasst und überwacht werden; hierzu werden vom BN konkrete Mess- und Bewertungsparameter vorgeschlagen.

Seitens des BN wird das Monitoring grundsätzlich für alle FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie für die artenschutzrechtlich relevanten Arten, für die ausweislich der Planfeststellungsunterlagen eine erhebliche Betroffenheit festgestellt und entsprechend Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen geplant wurden, für notwendig gehalten. Insoweit könne zwar eine gewisse „Abschichtung“ der Beobachtungsintensität vorgenommen werden; die im Konzept enthaltene Auswahl von Lebensraumtypen und Arten sei jedoch lückenhaft.

Abschließend werden vom BN Anmerkungen zu den im Konzeptentwurf^{4/2015} enthaltenen Lebensraumtypen und Arten vorgebracht.

Die unter Berufung auf § 15 BNatSchG erhobene Forderung des BN nach Erweiterung des Monitorings und Risikomanagements wird als unbegründet zurückgewiesen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Monitorings und Risikomanagements folgt ausschließlich aus den europarechtlichen Vorgaben des FFH- und besonderen Artenschutzrechts, da die Zulassung eines habitat- und artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen verursachenden Vorhabens die Wirksamkeit der angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen voraussetzt. Wissenschaftlichen Kenntnislücken und Prognoserisiken für ihre Wirksamkeit ist daher durch die Anordnung eines Monitorings, das Bestandteil eines Risikomanagements ist sowie von Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall, dass die Beobachtung nachträglich einen Fehlschlag der positiven Prognose anzeigt, zu begegnen.¹⁷

¹⁷ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20/05, Rdnrn. 52 ff. (juris) – Westumfahrung Halle.

Ein Monitoring ist aus Gründen des FFH-Rechts dann zwingend erforderlich, wenn mit Hilfe von Schutzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden sollen, aber die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wissenschaftlich unsicher ist. Über ein Risikomanagement muss sichergestellt werden, dass die geplanten Schutzmaßnahmen fortdauernd ihre ökologische Schutzwirkung entfalten können.¹⁸ Wie unter B.III.3.1.2 (*Zulässigkeit der Vorhaben nach § 34 BNatSchG*) ausgeführt, geht die Planfeststellungsbehörde bei den meisten im FFH-Gebiet vorkommenden und von den Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes berührten Lebensraumtypen und Arten von einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG aus und lässt beide Projekte nur ausnahmsweise zu, da die Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG gegeben sind. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen lediglich aufgrund von Schutzmaßnahmen ausgeschlossen, die ein Monitoring und Risikomanagement im vorbezeichneten Sinne erforderlich machen würden.

Das hier angeordnete Monitoring soll vielmehr überprüfen, ob durch die geplanten Kohärenzmaßnahmen die für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten anvisierten Ziele auch erreicht werden und ob auch langfristig die Wirksamkeit der Maßnahmen sichergestellt ist. An die Beurteilung der Wirksamkeit von Kohärenzmaßnahmen sind weniger strenge Anforderungen zu stellen, als dies bei Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Fall ist. Während für letztere der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, weil sich nur so die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts gewinnen lässt, genügt es für die Eignung einer Kohärenzmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Anders als bei der Schadensvermeidung und -minimierung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vorneherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen.¹⁹ Teilweise besteht vorliegend wie dargestellt jedoch nur eine geringe (wie z. B. bei der Bachmuschel), teilweise nur eine mittlere Prognosesicherheit wie z. B. bei verschiedenen Lebensraumtypen aufgrund der langen Entwicklungszeit (s. hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1.3.1.1 zu den FFH-Lebensraumtypen, für die ein Monitoring und Risikomanagement angeordnet wird). Mithilfe des Monitorings soll die Wirksamkeit der angeordneten Kohärenzmaßnahmen überprüft werden und für den Fall ihrer Nichtwirksamkeit ein entsprechendes Risikomanagement zur Verfügung stehen, um eine für die Art bzw. den Lebensraumtyp im FFH-Gebiet wirksame Kohärenzsicherung zu erreichen. Ist die Art und Weise der geplanten Kohärenzsicherung aber wahrscheinlich in Bezug auf ihre Wirksamkeit,

¹⁸ Vgl. BVerwG a.a.O.

¹⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, Rdnr. 420 (juris) – Elbvertiefung.

ist ein Monitoring und Risikomanagement nicht erforderlich. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit den dargestellten Anforderungen des FFH-Rechts ausreichend Rechnung getragen.

Auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche CEF- und FCS-Maßnahmen kann bestehenden naturschutzfachlichen Erkenntnislücken durch ein Monitoring und Risikomanagement wirksam begegnet werden.²⁰ Beim Risikomanagement sind eindeutige Kontrollvorgaben und Zielzustände zu definieren (Erfassungsmethoden, notwendige Populationsentwicklung, zeitliche Fristen etc.), um letztlich belegen zu können, dass mit CEF-Maßnahmen die Schwelle des Verbotstatbestandes unterschritten wurde oder mit geplanten FCS-Maßnahmen eine Sicherung des Erhaltungszustandes der Population erreicht wird.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) bedarf es der Anordnung eines Monitorings und Risikomanagements nicht. Hier ist eine Herstellungskontrolle erforderlich, aber auch ausreichend.

Ebenso wenig ist ein Monitoring für sämtliche FFH-Lebensraumtypen sowie für Anhang-II- und Anhang-IV-Arten erforderlich. Unter dem Gesichtspunkt insbesondere der Verhältnismäßigkeit ist vielmehr eine Beschränkung auf diejenigen Arten und Lebensraumtypen, für die die größten Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit der Kohärenz-, CEF- und FCS-Maßnahmen bestehen, nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unbedenklich. Die Auswahl der Arten und Lebensräume beruht auf dem mit Datum vom 12.10.2018 vorgelegten Abschichtungsergebnis, an dessen Abstimmung die HNB und die BfG beteiligt waren. Die getroffene Auswahl ist aus Sicht des amtlichen Naturschutzes und der BfG fachlich begründet und ausreichend.

Der vom BN geforderten Erstreckung des Monitorings und Risikomanagements auf den Neubau und die Anpassung von Regulierungsbauwerken wird insoweit nachgekommen, als ein Monitoring z. B. für folgende LBP-Maßnahmen vorgesehen ist:

- Nr. 1-2.6 V_{FFH}: Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz und Laichplatzmanagement;
- Nr. 2-1.1 A_{FFH}: Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach);
- Nr. 2-1.2 A_{FFH}: Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf);

²⁰ BVerwG, Urt. v. 14.7.20144, 9 A 12/10, Rdnr. 105 (juris) – Ortsumgehung Freiberg; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 07.07.2008, 9 A 14/07 – Nordumgehung Bad Oeynhausen.

- Nr. 2-1.3 A_{FFH}: Neuanlage einer Flussinsel (im Bereich von Regelungslücken) im Mündungsbereich des AFG Reibersdorf;
- Nr. 2-3.2 A_{FFH}: Schaffung von Übertiefen/Kolken hinter Leitwerken als Fischhabitate (Maßnahme für Streber, Zingel und Frauenerfling);
- Nr. 2-3.3 A_{FFH}: Entwicklung von Kolkstrukturen hinter Bühnenkerben als Fischhabitate (Maßnahmen für Streber, Zingel und Frauenerfling);
- Nr. 5-1.1 A_{FFH}: Neuanlage eines Fließgewässers (im Bereich des Vorlands bei Reibersdorf linksufrig);
- Nr. 5-1.2 A_{FFH}: Neuanlage von Nebenarmen des Fließgewässers (im Bereich des Vorlands bei Reibersdorf linksufrig);
- Nr. 5-1.3 A_{FFH}: Neuanlage von Stillgewässern (im Bereich des Vorlands bei Reibersdorf linksufrig);
- Nr. 11-1.1 A_{FFH}: Neuanlage eines Fließgewässers (im Bereich des Vorlands bei Waltendorf linksufrig);
- Nr. 11-1.2 A_{FFH}: Neuanlage von Stillgewässern (im Bereich des Vorlands bei Waltendorf linksufrig).

3.1.1.3.2.2 Stellungnahme des LFV vom 15.07.2016

Der LFV fordert als Referenzstrecken vom Ausbau der Wasserstraße gänzlich unbeeinflusste Donauabschnitte zu wählen. In dem gemäß Konzeptentwurf^{4/2015} vorgesehenen Untersuchungsabschnitt („UA 1, Straubing“) seien zwar nur wenige Ausbaumaßnahmen, jedoch zahlreiche Kompensationsmaßnahmen von fischfaunistischer Relevanz geplant. Hinzu kämen zahlreiche Ausbaumaßnahmen von hoher fischfaunistischer Relevanz in den angrenzenden Untersuchungsabschnitten „UA 2“ und „UA 3“. Daher wird seitens des LFV eine zusätzliche, vom Wirkungsbereich des Wasserstraßenbaus unbeeinträchtigte Referenzstrecke gefordert. Im Rahmen der Festlegung von Referenzstrecken wird vom LFV gefordert mögliche Beeinträchtigungen der Fischzönose durch Unterhaltungsmaßnahmen mit zu berücksichtigen. Als maßgebliche Referenz ist nach Auffassung des LFV immer der fischfaunistisch günstigste gemessene Zustand zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Untersuchungsmethoden zur Habitatausstattung wird seitens des LFV gefordert die funktionale Wertigkeit von Kolken im Hauptstrom als Winterhabitat für Fische mit in das Monitoring aufzunehmen.

Abschließend fordert der LFV Fangstatistiken der Angel- und Berufsfischerei mit in die Auswertung einzubeziehen.

Die Forderung des LFV nach der Festlegung von Donauabschnitten als Referenzstrecken, die vom Ausbau der Wasserstraße gänzlich unbeeinflusst sind, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Lage der für das populationsbezogene Monitoring ausgewählten Befischungsstrecken orientiert sich an den Bestandserfassungen der Fischfauna, die in den Jahren 2010/2011 und 2015/2016 durchgeführt wurden und wird ergänzt durch Befischungsstrecken, die der Kontrolle dienen. Im Ist-Zustand von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung durchgeführte Unterhaltungsmaßnahmen spiegeln sich in den Bestandsdaten zu den Fischzönsen wider.

Das Monitoring dient dazu, die Wirksamkeit der aus habitat- und artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Kohärenzsicherungs- sowie CEF- und FCS-Maßnahmen zu prüfen. Ein Referenzbereich wie beispielsweise im Bereich Neustadt an der Donau ist für die Ziele des vorgesehenen Monitorings nicht geeignet. Dieser Bereich weist keinerlei Vorbelastung durch eine Bundeswasserstraße auf. Zudem weist der Bereich keine vergleichbaren hydro-morphologischen Gegebenheiten wie das Vorhabengebiet auf (andere Breiten- und Tiefenverhältnisse sowie andere Abflussverhältnisse: MQ Pegel Kehlheim (1924 – 2012): 324 m³/s gegenüber MQ Pegel Pfelling (1923 – 2012): 483 m³/s).

Da die Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen gerade durch den Ausbau der bestehenden Wasserstraße hervorgerufen werden, sind als Referenz- bzw. Kontrollstrecken auch Bereiche zu wählen, die den Ist-Zustand der Fischpopulation einschließlich der Wirkungen der bestehenden Wasserstraße abbilden. Das Monitoring ermöglicht durch einen Vorher-Nachher-Vergleich die Wirksamkeit der zu beobachtenden Maßnahmen zu kontrollieren und erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Das Monitoring sieht Befischungsstrecken vor mit

- Vorher-Nachher-Aspekt und
- Kontrolle – beeinflusster Bereich
 - Strecken ohne LBP-Maßnahmen und ohne regelmäßigen Großschifffahrtsbetrieb (Straubinger Schleife),
 - Strecken ohne LBP-Maßnahmen und mit regelmäßigem Großschifffahrtsbetrieb (Gesamtstrecke ohne Straubinger Schleife),
 - Strecken mit LBP-Maßnahmen und ohne regelmäßigen Großschifffahrtsbetrieb (Straubinger Schleife) sowie
 - Strecken mit LBP-Maßnahmen und mit regelmäßigem Großschifffahrtsbetrieb (Gesamtstrecke ohne Straubinger Schleife).

In Bezug auf die Forderung des LFV nach Aufnahme der funktionalen Wertigkeit von Kolken im Hauptstrom als Winterhabitat für Fische in das Monitoring ist auf folgendes hinzuweisen:

Um die Bedeutung von Übertiefen/Kolken (Buhnenkopfkolke, Krümmungskolke/Sonderkolke) für die Fischfauna zu ermitteln, wurden im Jahr 2015/2016 ergänzend zu den „Standarderfassungsmethoden“ umfangreiche hydroakustische Untersuchungen durchgeführt. Diese Ergebnisse fanden Eingang in die Fachgespräche des TdV mit der HNB (s. u. die *Darstellung der Einwände/Forderungen der HNB, die sich zwischenzeitlich erledigt haben* – Ziff. 3.1.6.1.1.1) sowie in die technische Planung (Planänderung Nr. 3). Es wurde hierzu von der BAW vor dem Hintergrund der ökologischen Wertigkeit von Kolkstrukturen eine Diskussionsvorlage erarbeitet, in der alle in der technischen Planung zum TA 1 enthaltenen Sohlsicherungsmaßnahmen nochmals detailliert auf mögliche Eingriffsoptimierungen und Vermeidungspotenziale untersucht wurden (s. hierzu auch die Würdigung der *Stellungnahmen des BN – Forderung nach Verzicht auf Verfüllung des Kurvenkolks bei Donau-km 2314* – unter Ziff. 3.1.6.6.3.1.1). Als Ergebnis stellt die flussbauliche Planung, mit Verzicht auf eine erhebliche Zahl von Kolkverbaumaßnahmen, einen weit reichenden individuellen Kompromiss zwischen etablierten technischen Planungsgrundsätzen und der Berücksichtigung der ökologischen Wertigkeit von Kolken dar.

3.1.1.3.2.3 Stellungnahme des LBV vom 28.07.2016

Aus Sicht des LBV wäre es sinnvoll alle von den geplanten Maßnahmen betroffenen, von europäischem Recht geschützten Arten und Lebensräume sowie stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Arten der Roten Listen für das Monitoring und Risikomanagement zu berücksichtigen.

In das Monitoring und Risikomanagement sollten auch die Vorgaben des BayNatSchG und der BayKompV einbezogen werden.

Die Überprüfung der Wirksamkeit der Kompensationsmöglichkeiten sollte nach Auffassung des LBV in einem möglichst präzisen Rahmenwerk festgelegt werden. Bei einer absehbaren Verfehlung der Ziele sollten bereits im Vorfeld Korrekturmaßnahmen geplant werden. Zu berücksichtigen seien auch die Folgen statistischer Ereignisse wie z. B. Hochwasser oder lange Niedrigwasserperioden sowie die umfangreichen Erfahrungen aus Langzeitbeobachtungen und Erfolgskontrollen aus anderen Abschnitten an der Donau (z. B. Stauhaltung Straubing).

Der LBV fordert eine transparente Dokumentation über die Ergebnisse des Monitorings und Risikomanagements.

Seitens des LBV wird angeregt die Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen durch flächige Kartierungen darzustellen. Hinsichtlich der in dem Konzeptentwurf^{4/2015} stattdessen vorgesehenen Dauerbeobachtungsflächen bestehe die Gefahr, dass sie aufgrund von Zufallsereignissen oder aufgrund von zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung noch nicht festgestellten besonderen Standortfaktoren nicht repräsentativ sind.

Der LBV regt die Erfassung auch von benachbarten Populationen der von dem Monitoring und Risikomanagement umfassten Vogelarten an.

Hinsichtlich der Fragen zur Flussmorphologie und zur Fließgewässerdynamik sowie zur Fischfauna wird seitens des LBV auf die Stellungnahmen des BN und der Fischerei verwiesen.

Nach Auffassung des LBV sollten hinsichtlich des Monitorings und Risikomanagements Erfahrungen aus aktuellen/laufenden Projekten einbezogen werden.

Ergänzend zu der Würdigung der Stellungnahme des BN (s. o. Ziff. 3.1.1.3.2.1) ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Durchführung eines Monitorings und Risikomanagements für die im Konzept (Abschichtungsergebnis) enthaltenen Lebensraumtypen und Arten wird rechtsverbindlich angeordnet; auf Grundlage dieser Anordnung wird im Rahmen der Ausführungsplanung vom TdV ein detailliertes Programm zum Monitoring und Risikomanagement vorgelegt, in dem die konkrete Konzeption und Ausgestaltung (einschließlich Angaben zu Methodik, Erfassungszeiträumen etc.) des Monitorings und Risikomanagements für die verschiedenen Lebensraumtypen und Arten dargelegt werden (s. o. die Ausführungen zu Art und Umfang des Monitorings unter Ziff. 3.1.1.3.1 sowie die Anordnung § 2 unter A.III.3).

Im Rahmen des Monitorings und Risikomanagements hat der TdV für ausgewählte Kohärenzsicherungsmaßnahmen den Nachweis zu erbringen, dass diese in der prognostizierten Art und Weise die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ausgleichen. Dies kann z. B. durch die Verbesserung des bestehenden FFH-Lebensraumtyps oder durch die Neuanlage eines FFH-Lebensraums erfolgen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist es hierfür nicht erforderlich die FFH-Lebensraumtypen eines FFH-Gebiets vollflächig zu kartie-

ren. Dies ist vielmehr Aufgabe des Freistaats Bayern. Denn nach Art. 11 der FFH-Richtlinie überwachen die Mitgliedstaaten den Erhaltungszustand der in Art. 2 genannten Arten und Lebensräume. Darüber hinaus sind die Bundesländer nach Art. 17 der FFH-Richtlinie verpflichtet alle 6 Jahre u. a. über die wichtigsten Ergebnisse der in Art. 11 genannten Überwachung zu berichten. Im Rahmen dieser Berichtspflicht sind die Erhaltungszustände der in den Anhängen I, II, IV und V aufgelisteten Schutzgüter von gemeinschaftlichem Interesse an die EU-Kommission zu melden.

3.1.1.3.3 Zusammenfassende Bewertung

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist das vorgelegte Konzept zum Monitoring und Risikomanagement (Abschichtungsergebnis) vom 12.10.2018 in Verbindung mit dem in Abstimmung befindlichen detaillierten Programm zum Monitoring und Risikomanagement geeignet Prognoseunsicherheiten wirksam zu begegnen.

Eine über die Inhalte des Konzepts hinausgehende Festlegung bezüglich Art und Umfang des Monitorings und Risikomanagements im Planfeststellungsbeschluss ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weder erforderlich noch geboten.

Die Beschränkung des Konzepts auf die Festlegung der im Rahmen des Monitorings und Risikomanagements zu berücksichtigenden Lebensraumtypen und Arten begegnet im Hinblick auf das in Abstimmung befindliche detaillierte Programm zum Monitoring und Risikomanagement sowie im Hinblick auf die auch weiterhin erfolgende Beteiligung des amtlichen Naturschutzes und der Fachberatung für Fischerei sowie der BfG im Zuge der Detail- und Ausführungsplanung keinen Bedenken.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der einschlägigen Erfahrungen der Planfeststellungsbehörde bezüglich der Abstimmungen des TdV mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Umsetzung der vorläufigen Anordnungen zur vorgezogenen Durchführung von LBP-Maßnahmen.

Abschließend ist festzustellen, dass die Beteiligung der Naturschutzvereinigungen durch die 2016 durchgeführte Anhörung zum Konzeptentwurf 4/2015 ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine erneute Anhörung zu dem mit Datum vom 12.10.2018 vorgelegten Abschichtungsergebnis war rechtlich nicht erforderlich. Das Abschichtungsergebnis stellt keine eigenständige Beilage oder Anlage dar; es handelte sich nicht um eine Planänderung i. S. d. §§ 14a Nr. 2 WaStrG, 73 Abs. 8 VwVfG. Auch von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 UVPG a. F.

konnte abgesehen werden, da keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG a. F.). Die Erstellung des detaillierten Programms zum Monitoring und Risikomanagement kann, wie dargelegt, der Ausführungsplanung überlassen werden. Eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände auf Grundlage des § 63 BNatSchG war ebenfalls nicht geboten. Bei dem „Abschichtungsergebnis“ handelt es sich nicht um ein neues, erstmalig in das Verfahren eingeführtes Gutachten, sondern um die Fortschreibung des den Naturschutzverbänden bekannten Konzeptentwurfs^{4/2015}. Mit Ausnahme der zusätzlichen Aufnahme der Zauneidechse (was jedoch einen positiven Aspekt darstellt) ergeben sich aus der Fortschreibung keine neuen Sachverhalte oder Beeinträchtigungen.

3.1.2 Zulässigkeit der Vorhaben nach § 34 BNatSchG

Beide Vorhaben – Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes – konnten entsprechend den Anforderungen des § 34 BNatSchG planfestgestellt werden.

Die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (DE 7142-301) kommt zwar zum Ergebnis, dass das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt wird, einschließlich des prioritären LRT 91 EO*, (vgl. hierzu B.III.3.1.2.2.1-3.1.2.2.8), trotzdem sind die Vorhaben gemäß § 34 Abs. 3-5 BNatSchG zulässig. Die Vorhaben sind aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (vgl. hierzu B.III.3.1.2.2.9.1), zumutbare Alternativen sind nicht gegeben (vgl. hierzu B.III.3.1.2.2.9.2), die zur Sicherung des Zusammenhanges des ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) werden gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen (vgl. hierzu B.III.3.1.2.2.9.2), und vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wurde gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt, die die Kommission am 19.11.2019 abgegeben hat (siehe hierzu B.III.3.1.2.2.9.4).

Die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (DE 7142-471) kommt zwar zum Ergebnis, dass das Europäische Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigt wird (vgl. hierzu unter B.III.3.1.2.3.5), trotzdem sind die Vorhaben gemäß § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG zulässig, da sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind (vgl. hierzu unter B.III.3.1.2.3.6.1) und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (vgl. hierzu unter B.III.3.1.2.3.6.2). Die zur Sicherung des Zusammenhanges des ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) werden gemäß

§ 34 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen (vgl. hierzu unter B.III.3.1.2.3.6.3) und vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wurde gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt, die die Kommission am 19.11.2019 abgegeben hat (siehe hierzu B.III.3.1.2.3.6.4).

3.1.2.1 Allgemeines

3.1.2.1.1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des § 34 BNatSchG dienen dem Schutz des ökologischen Netzes „Natura 2000“, das aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (nachfolgend als FFH-Gebiet bezeichnet) und Europäischen Vogelschutzgebieten besteht. Durch § 34 BNatSchG werden die europäischen Rechtsvorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL) umgesetzt, die gemäß Art. 7 FFH-RL auch für zu besonderen Schutzgebieten erklärte Europäische Vogelschutzgebiete gelten.

§ 34 Abs. 1 BNatSchG sieht vor, dass Projekte – zu denen sowohl der wasserstraßenrechtliche Ausbau der Donau als auch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zählen – vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen sind. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Vorhaben unzulässig, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Beeinträchtigung in diesem Sinne bedeutet eine negative Veränderung des Gebietes gemessen an seinen Erhaltungszielen bzw. seinen Schutzzweck.

Der Begriff der Erhaltungsziele wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichen Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Art. 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Auf der Grundlage von Art. 20 Abs. 1 BayNatSchG hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehrs sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Bayerische Verordnung über die Natura-2000-Gebiete (BayNat2000V) vom 1. April 2016 erlas-

sen. Hierdurch wurden die an die EU gemeldeten und gelisteten Gebiete in Bayern rechtsverbindlich national unter Schutz gestellt. Die Verordnung setzt damit die gesetzliche Verpflichtung des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG um. In Anlage 1 zur BayNat2000V werden die für das jeweilige Gebiet relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-RL aufgeführt. Anlage 1 a zur BayNat200V legt die für diese Lebensraumtypen und Arten relevanten Erhaltungsziele fest. Auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 BayNat2000V kann die oberste Naturschutzbehörde die in der BayNat2000V enthaltenen Erhaltungsziele gebietsbezogen näher konkretisieren. Auf diese festgelegten Lebensraumtypen, Arten und die für sie geltenden Erhaltungsziele sowie deren nähere Konkretisierungen wird in der Prüfung des jeweiligen Gebietes Bezug genommen (vgl. unter B.III.3.1.2.2). In Anlage 2 zur BayNat2000V ist die Liste der Vogelschutzgebiete mit den jeweils gebietsspezifischen Vogelarten enthalten. Anlage 2a enthält die für die in Anlage 2 gelisteten Vogelarten relevanten Erhaltungsziele. Auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 BayNat2000V kann die oberste Naturschutzbehörde die in der BayNat2000V enthaltenen Erhaltungsziele gebietsbezogen näher konkretisieren. Auf die hier relevanten Vogelarten und die für sie geltenden Erhaltungsziele sowie deren näheren Konkretisierungen wird in der Prüfung des jeweiligen Gebietes Bezug genommen (vgl. unter B.III.3.1.2.3).

Die EU-Kommission hat in ihrer Stellungnahme vom 19.11.2019 kritisiert, dass die Festlegungen der Erhaltungsziele durch die bayerische Staatsregierung nicht zielorientiert quantifiziert wären und nicht zwischen Erhalt oder Wiederherstellung der Schutzgüter unterscheidet (vgl. Kapitel 2.2 der Stellungnahme). Dies entspricht der Auffassung der EU-Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2262. Laut EU-Kommission in der oben genannten Stellungnahme führt dies dazu, dass die FFH-VP nicht auf der Grundlage gebietsspezifischer Erhaltungsziele für die betroffenen Arten und Lebensraumtypen durchgeführt worden wäre, wie es eigentlich nach Artikel 6 (3) der FFH-RL geboten ist (vgl. hierzu Kapitel 3 der Stellungnahme). Da maßgeblich die in diesem Beschluss enthaltene FFH-Verträglichkeitsprüfung ist, muss dieser Kritik folgendes entgegen gestellt werden. Wie aus den Ausführungen zu den einzelnen LRT und Arten ersichtlich, hat die Planfeststellungsbehörde immer noch die einzelnen durch Bayern definierten Erhaltungsziele zu Grunde gelegt. Angesichts der deutschen Rechtslage und des noch nicht abgeschlossenen Vertragsverletzungsverfahrens war dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde rechtlich zwingend geboten. Da die EU-Kommission in ihrer Stellungnahme vom 19.11.2019 aus ihrer Kritik aber keine versagenden Konsequenzen zieht, wird das hier angewandte Verfahren weiter aufrechterhalten.

3.1.2.1.2 Prüfungsmaßstab

Zu prüfen ist, ob die beantragten Vorhaben als Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Projekte können ein Gebiet erheblich im Sinne der FFH-RL beeinträchtigen, wenn sie drohen die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden (EuGH, Urteil vom 7.09.2004 – C 127/02). Maßgebliches Kriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. E und I der FFH-Richtlinie. Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05). Stabilität bezeichnet die Fähigkeit nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Darüber hinaus ist auch zu prüfen, ob Entwicklungspotenziale beeinträchtigt sind, sofern aktuelle Erhaltungszustände im relevanten Wirkraum aufgrund bestimmter Vorbelastungen als nicht günstig einzustufen sind. Dass keine Beeinträchtigungen auftreten, muss gewiss sein. Nur wenn insoweit keine vernünftigen Zweifel verbleiben, darf die Verträglichkeitsprüfung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden (EuGH, Urteil vom 7.09.2004 – C127/02, Rdnr. 59 und 61; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn 56).

Dieser Maßstab gilt gleichermaßen für Vogelschutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, die gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt worden sind. Mit der Schutzgebietserklärung geht das Gebiet nach Art. 7 FFH-RL in das Schutzregime der FFH-Richtlinie über; ein mit den Erhaltungszielen des Gebietes unverträgliches Vorhaben kann dann im Wege der Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG /Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL zugelassen werden (BVerwG, Urteil vom 1.04.2004 – 4 C 2.03). Anderenfalls bleibt es bei dem strengeren Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie, nach der nur überragende Gemeinwohlbelange wie der Schutz des Lebens oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit die Verbote des Art. 4 Abs. 4 VRL überwinden können (BVerwG, Urteil vom 1.04.2004 – 4 C 2.03).

In der Prüfung zu berücksichtigen sind aber nicht nur die Auswirkungen der beantragten Maßnahmen, sondern auch andere Vorhaben (Pläne und Projekte). Diese sind einer sogenannten Kumulationsprüfung zu unterziehen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese zusammen mit den hier genehmigten Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Natura2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.5 verwiesen.

3.1.2.1.3 Gutachten und Methodik

Gutachten

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Ausbaus der Wasserstraße und der Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 mit den Regelungen des § 34 BNatSchG basiert insbesondere auf folgenden Gutachten des TdV, die den für den Planfeststellungsbeschluss maßgeblichen Planungsstand wiedergeben und die zwischenzeitlich erfolgten Planänderungen berücksichtigt:

- Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (7142 – 301) vom 06.05.2019 (Beilage 325c Teil 1)
 - Verträglichkeitsuntersuchung zum Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (7142-472) vom 30.04.2019 (Beilage 325c Teil 2)
 - FFH-Voruntersuchungen vom 19.03.2018 (Beilage 325c Teil 3)
- sowie dem Methodikhandbuch vom 06.05.2019 (Beilage 226a).

Die Ergebnisse der genannten Beilagen werden von der Planfeststellungsbehörde als plausibel, vollständig und nachvollziehbar gewertet, soweit dieser Beschluss nichts anderes aussagt.

Methodik

In der Beilage 226a hat der TdV die verwandte Methodik für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erläutert. Nachfolgend werden die wesentlichen in der FFH-VU verwandten und auf dem Methodikhandbuch beruhenden Methoden aufgezeigt, die für die im Planfeststellungsbeschluss getätigte FFH-Verträglichkeitsprüfung maßgeblich waren und zum Verständnis der Ausführungen des Beschlusses erforderlich sind. Ergänzend wird auf die entsprechenden Ausführungen im Methodikhandbuch und der FFH-VU verwiesen.

- Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet zur Analyse der FFH-relevanten Beeinträchtigungen umfasst ein 157 km² großes Gebiet. Es orientiert sich am Verlauf der Donau und bezieht auch das Umfeld des Flusses mit ein, wenn dieses einer Beeinträchtigung durch die Wirkfaktoren der Vorhaben unterliegen könnte. Es wird insoweit auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Beilage 227a)) verwiesen sowie auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses unter B.III.2.

Zu den fischfaunistischen Untersuchungsabschnitten siehe UVU – Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile Kapitel 3.4 (Beilage 227a) und Ausführungen unter B.III.2.3.1. Auf den TA 1 entfallen die Untersuchungsabschnitte UA 1 bis UA 5.

- **Bestandsbewertung in der FFH-VU**

In Teil B Kapitel 1 des Methodikhandbuches wurde die Methodik der Bestandsbewertung für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung dargelegt.

In einem ersten Schritt wurden die maßgeblichen Bestandteile für das FFH-Gebiet betrachtet. Dies sind die in der Gebietsmeldung oder in der Schutzverordnung benannten LRT des Anhangs I und Arten des Anhang II der FFH-RL (FFH-Gebiete) bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VSchRL (Vogelschutzgebiete).

Zu den maßgeblichen Bestandteilen gehören neben den für die Lebensraumtypen charakteristischen Arten auch Landschaftsstrukturen, die für die Erhaltung der Lebensräume geschützter Arten notwendig sind (bspw. Puffer- und Randzonen) sowie Bereiche, die für die Wiederherstellung und Entwicklung des Erhaltungszustandes der LRT und Arten von Bedeutung sind. Zudem sind Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen, die eine unentbehrliche Nahrungsgrundlage für Anhang-II-Arten bzw. die geschützten Vogelarten darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 5.08). Weiterhin sind die Austauschbeziehungen geschützter Arten zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen zu berücksichtigen.

Bei der Bestandsbeschreibung der maßgeblichen Bestandteile sind in der FFH-VU daher folgende Aspekte dargestellt worden:

Lebensraumtypen

- Beschreibung der Verbreitung innerhalb des FFH-Gebiets
- Beschreibung des Flächenumfangs innerhalb des FFH-Gebiet
- Beschreibung des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps innerhalb des FFH-Gebiets sowie ggf. einzelner Bestände des Lebensraumtyps
- Identifikation charakteristischer Arten für eine besondere Ausprägung der jeweiligen Lebensraumtypen bzw. für deren Erhaltungszustand und Beschreibung der Verbreitung der Arten innerhalb des FFH-Gebietes sowie des jeweiligen Lebensraumtyps und Darstellung der Funktion des Lebensraumtyps für die charakteristischen Arten.

Arten

- Beschreibung der Vorkommensbereiche und Verbreitungsschwerpunkte innerhalb des FFH- bzw. Vogelschutzgebiets
- Beschreibung der maßgeblichen Gebietsbestandteile innerhalb des FFH- bzw. Vogelschutzgebiets (bedeutsame Landschaftsstrukturen und Habitate, Austauschbeziehungen)
- Beschreibung der Populationen und Populationsgrößen innerhalb des FFH- bzw. Vogelschutzgebiets
- Beschreibung des Erhaltungszustandes der Population innerhalb des FFH- bzw. Vogelschutzgebiets sowie einzelner Vorkommensbereiche der Art.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Vorgehensweise.

Gemäß Kapitel B 1.3 des Methodikhandbuches ist die Bewertung des Erhaltungszustandes in der FFH-VU

- für die Lebensraumtypen des Offenlandes nach den Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt: Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Bayern, 2010
- für die Wald-Lebensraumtypen nach den Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft: Anweisung für die FFH-Inventur, 2007
- für die Anhang-II-Arten sowie die charakteristischen Arten – wenn vorhanden – die artspezifischen Bögen (Kartieranleitungen) des LfU zur Erfassung und Bewertung von Arten der VSchRL sowie Arten der FFH-RL in Bayern, ansonsten die Bewertungsvorschriften des Bundesamtes für Naturschutz zu Grunde gelegt worden.

Die für die Bestandsbewertung verwandten Kriterien werden von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Dasselbe gilt für die für die Bewertung des Erhaltungszustandes verwandten Kriterien.

- **Abweichungen zwischen Bewertungen des Standarddatenbogens und der Bewertungen der FFH-VU**

In den Standarddatenbögen (SDB) der Bayerischen Natura 2000-Verordnung sind im Vergleich zu den Planfeststellungsunterlagen für den TA 1 unterschiedliche Angaben zum Erhaltungszustand und Flächenumfang der jeweiligen Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten enthalten. Zu den Festlegungen hinsichtlich der einzelnen Lebensraumtypen bzw. Arten im

betroffenen FFH-Gebiet wird auf die jeweiligen Ausführungen verwiesen. Allgemein gilt hinsichtlich der Abweichungen aber folgendes:

Ursächlich für die abweichenden Angaben ist die Verwendung unterschiedlicher Datengrundlagen. Zur Vorbereitung der „Variantenunabhängigen Untersuchungen zum Donauausbau zwischen Straubing und Vilshofen“ (EU-Studie) im Zeitraum von 2010 - 2012 wurden sämtliche vorhandenen abiotischen und biotischen Datengrundlagen hinsichtlich ihrer Eignung und Aktualität zur Erstellung von umweltplanerischen Gutachten in Planfeststellungstiefe geprüft. Nach dieser Prüfung wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden des Bundes und Freistaats Bayern entschieden, die Datengrundlagen für Arten und Lebensräume neu zu erheben, da die vorhandenen Datengrundlagen zum Großteil aus den 1990er Jahren stammten.

Daraufhin wurden im Jahr 2010/2011 13 Artengruppen auf einer Fläche von ca. 97 km² zwischen Straubing und Deggendorf erfasst, was 88 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes im Bereich des TA 1 entspricht. Unter anderem wurde hierbei eine pflanzensoziologische Kartierung bis auf Subassoziationsebene mit Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung nach dem gültigen Kartierschlüssel des LfU Bayern durchgeführt. Diese Bestandsdaten zur Vegetation, Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung wurden für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen im Teilabschnitt 1, Straubing bis Deggendorf verwendet. Das detaillierte Untersuchungsprogramm zur Erfassung von Arten und Lebensräumen wurde in der die EU-Studie begleitenden Lenkungs- und Arbeitsgruppe, u. a. unter Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG), dem SG 51 Naturschutz der Regierung von Niederbayern und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) abgestimmt.

Der TdV hat folgende Gründe für die Abweichungen zwischen SDB und den Planfeststellungsunterlagen vorgetragen:

1. Die zentralen Datengrundlagen des Standarddatenbogens sind aufbereitete Daten aus den vertiefenden Grundlagenerhebungen in den biotischen Sachverhalten zum Donauausbau aus dem Jahr 1993/1994 und ergänzt durch „Einzeldaten“ aus dem Jahr 2003 und 2004, so dass die FFH-Lebensraumtypenkartierung aus dem Jahr 2010/2011 wesentlich aktueller ist.
2. Die FFH-Lebensraumtypenkartierung aus dem Jahr 2010/2011 umfasst 88 % der Fläche des FFH-Gebietes im TA 1.
3. Bei vertiefenden Grundlagenerhebungen in den biotischen Sachverhalten zum Donauausbau aus dem Jahr 1993/1994 wurde eine pflanzensoziologische Kartierung i. R. bis auf die Assoziationsebene durchgeführt und die Daten in einem Gutachten im Jahr 1999

für den SDB aufbereitet. Die FFH-Lebensraumtypenkartierung aus dem Jahr 2010/2011 wurde nach dem gültigen amtlichen Kartierschlüssel des LfU Bayern durchgeführt und weist zudem mit dem Kartiermaßstab 1:2.500 eine genauere Detailschärfe auf.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 zum FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ verwiesen.

- **Zu Grunde gelegte Projektwirkungen**

Maßgeblich für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsbeschluss sind die Wirkungen eines Projekts – vorliegend die Maßnahmen des Ausbaus der Wasserstraße und der Verbesserung des Hochwasserschutzes. In Kapitel C 1 des Methodikhandbuchs sind die Projektwirkungen tabellarisch dargestellt. Darauf aufbauend hat die FFH-VU unter Kapitel 3.1.1. diese nochmal allgemein beschrieben. Zur Nachvollziehbarkeit der Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss werden diese nachfolgend nochmal in Grundzügen dargestellt und an mehreren Stellen näher beleuchtet, soweit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dies geboten ist.

Ob die Vorhaben zu Beeinträchtigungen der LRT und Arten führen, ist prognostisch unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Wirkprozesse zu prüfen. Zu den vom Vorhaben nunmehr umfassten Maßnahmen siehe unter B.1.2 (Beschreibung der Vorhaben).

Die FFH-VU differenziert in einer für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Art und Weise wie methodisch allgemein üblich zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen. Baubedingte Wirkfaktoren sind vorübergehende Auswirkungen durch den Baubetrieb, anlagebedingte Wirkfaktoren sind dauerhafte Auswirkungen durch die Vorhaben und betriebsbedingte Auswirkungen solche, die durch den Betrieb entstehen.

Soweit es sinnvoll ist, wird bei den Projektwirkungen zusätzlich zwischen direkten (im engeren Sinne unmittelbaren) und indirekten (im engeren Sinne mittelbaren, graduellen) Wirkungen des Ausbaus der Wasserstraße und der Verbesserung des Hochwasserschutzes unterschieden. Konkret wird darunter folgendes verstanden:

- Direkte Wirkungen resultieren aus dauerhaften Flächeninanspruchnahmen (z. B. durch die Anlage von Bauwerken, einschließlich wasserbaulichen Regelungsbauwerken, Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen, Uferrückverlegungen, Uferabgrabungen und Ufervorschüttungen, Deichabtrag, Deichrückverlegungen bzw. Deicherhöhungen) und vorübergehenden

den Flächeninanspruchnahmen (z. B. durch Baustelleneinrichtungsflächen und damit verbundene Wirkungen, wie Licht, Lärm, Staub).

- Indirekte Wirkungen (i. e. mittelbare, graduelle) sind Veränderungen des Grundwasserregimes, der Überschwemmungsverhältnisse, der Wasserspiegelschwankungen, der Fließgeschwindigkeiten, der Unterbrechung der Durchgängigkeit von Gewässern sowie Stoffeinträge/Eutrophierung in Folge von Überschwemmungen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.III.2 verwiesen.

Mögliche vorhabenbedingte Veränderungen der Grundwasserdruckhöhen und der -schwankungsamplitude sowie der entsprechenden Grundwasserflurabstände resultieren aus

- der Änderung der Donauwasserstände und deren Schwankungsamplituden,
- dem Auf- und Abtrag von Bodenschichten und Deckschichten,
- der Zunahme von überschwemmten Flächen bei Deichrückverlegungen,
- durch unmittelbare Einwirkungen auf das Grundwasser u.a. durch Änderung der Binnenentwässerung im neuen Deichvorland und
- den geänderten Polderentwässerungen sowie Dicht- und Spundwänden.

Sowohl die Baumaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes als auch zum Ausbau der Wasserstraße, mit Auswirkungen auf die Donauwasserstände, führen zu Veränderungen der Überflutungsverhältnisse (Häufigkeit, Dauer, Umfang der Überflutung) in den neuen Deichvorländern. Zudem ergeben sich Veränderungen der Ausdehnung der Wechselwasserbereiche zwischen Niedrigwasserstand und Mittelwasserstand, die, neben den Überflutungsbereichen, die dynamische Zone im Bereich des Gewässersystems repräsentieren. Veränderungen der Überflutungs- und Wechselwasserflächen werden überwiegend durch folgende Vorhabenbestandteile verursacht:

- Uferrückverlegungen/Uferabgrabung und Ufervorschüttung,
- neue bzw. veränderte Regelungsbauwerke (Parallelwerke und Bühnen),
- Sohlsicherungsmaßnahmen,
- Neubau von Gewässerabschnitten, Auefließgewässern und Umgehungsgewässern,
- Deichrückverlegungen.

Veränderungen von Fließgeschwindigkeiten können vor allem aus dem wasserseitigen Auf- und Abtrag resultieren.

Veränderungen der Ufer- und Sohlstruktur resultieren aus

- dem wasserseitigem Auf- und Abtrag (Rück-, Aus- und Neubau von Regelungsbauwerken, Fahrrinnenbaggerungen, Sohldeckwerke etc.),
- Uferrückverlegungen bzw. Ufervorschüttungen und
- der Veränderung bzw. (Teil-)Verfüllung von Kolken.

Hierdurch werden fischökologisch bedeutsame Kiessohlfächen des Flussbettes sowie gut strukturierte Kiesflächen überbaut und/oder monotonisiert.

Wirkfaktoren und Wirkprozesse für die Fischfauna

Zur näheren Erläuterung und zum besseren Verständnis der später erfolgenden Verträglichkeitsprüfung werden nachfolgend die Wirkfaktoren und Wirkprozesse auf die Fischfauna konkreter beleuchtet.

Beim aquatischen Lebensraum kann zwischen den zu prognostizierenden Wirkungen durch den Ausbau der Wasserstraße und den Maßnahmen des Hochwasserschutzes unterschieden werden. Die FFH-VU differenziert hierbei zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkfaktoren sind vorübergehende Auswirkungen durch den Baubetrieb, dies sind:

- Baggerungen
- Abgrabungen
- Massenbewegungen
- Verklappungen
- Verfüllungen
- Ramm- und Meißelarbeiten
- sowie Feststoffbelastungen des Wassers.

Hierdurch kommt es als möglichen Wirkprozess

- zu einer teilweise vorübergehenden Vereinheitlichung des Sohlreliefs,
- zu einer Schädigung von Fischen und deren Entwicklungsstadien sowie von Fischnährtieren und
- zur Verscheuchung von Fischen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind dauerhafte Auswirkungen durch

- **Verbauung und Überbauung durch Regelungswerke/Buhnen, Parallelwerke und Ufervorschüttungen**, die als grundsätzlicher Wirkprozess zu einer Verminderung der Strukturvielfalt durch vereinheitlichte Regelungsbauwerke führt. Hierdurch werden angeströmte Flachwasserzonen in Stillwasserzonen umgewandelt, Kiessohlfächen (z. B. auch laichplatztaugliche Flächen), Kieslaichplätze und Jungfischhabitate gehen verloren, die Produktivität nimmt ab wegen der Zunahme der mittleren Tiefe (bei Niedrigwassersituationen) bzw. wegen des Verlustes von angeströmten Flachzonen. Eine Veränderung der Anbindungssituation tritt durch veränderte Wasserspiegellagen ein, was Einflüsse auf Qualität und Quantität der Nebengewässer hat.
- **Fahrrinnenanpassung und –vertiefung**, die als grundsätzliche Wirkprozesse zu einer Monotonisierung/Vereinheitlichung des Sohlreliefs führt (dies aber teilweise nur vorübergehend). Als weiteren grundsätzlichen Wirkprozess ist die mögliche Abnahme der Tiefen- und Strömungsvarianz zu nennen. Kieslaichplätze und Jungfischhabitate verändern sich. Ebenso Wasserspiegellagen und Anbindungsverhältnisse. Flachzonen nehmen ab. Eine Veränderung der Anbindungssituation tritt durch veränderte Wasserspiegellagen ein, was Einflüsse auf Qualität und Quantität der Nebengewässer hat.
- **Kolkverbau und -ertüchtigung**, die als grundsätzliche Wirkprozesse eine Monotonisierung nach sich ziehen. Die Tiefen- und Strömungsvarianz nimmt ab, Übertiefen gehen verloren, einschließlich dort vorliegender Mesohabitate. Die Sohldynamik wird grundsätzlich eingeschränkt. Eine Veränderung der Anbindungssituation tritt durch veränderte Wasserspiegellagen ein, was Einflüsse auf Qualität und Quantität der Nebengewässer hat.
- **Überbauung/Zerschneidung von Habitatkomplexen durch neue Hochwasserschutzbauwerke (Deiche/Schöpfwerke)**, die als grundsätzliche Wirkprozesse zu einem Verlust von Stillwasserlebensraum führen sowie zur Unterbrechung der Durchgängigkeit für Fische in Gräben/Tümpelsystemen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind dauerhafte Auswirkungen

- **durch eine mögliche Erhöhung der Verkehrsbelastungen durch Binnenschiffe**, was als möglichen Wirkprozess eine Beeinträchtigung /Schädigung von Fischen, insbesondere von Laichprodukten, Brut und Jungfischen durch Wellenschlag, Sog- und Schwall-effekte nach sich zieht. Wellenschlag, Sog und Schwall kann zu einer Beeinträchtigung von Schlüsselhabitaten (Kieslaichplätzen und Jungfischhabitaten) führen.
- **durch die Fahrrinnenunterhaltung durch Geschiebemanagement/Unterhaltungsbaggerungen**, die als möglichen Wirkprozess eine Schädigung von Fi-

schen und deren Entwicklungsstadien sowie von Fischnährtieren nach sich zieht sowie eine Verscheuchung von Fischen.

- **durch den Betrieb von Schöpfwerken**, was als möglichen Wirkprozess zu einer Schädigung von Fischen in Schöpfwerkumpen führt.

- **Feststellung von Beeinträchtigungen**

In Kapitel C.4.2 des Methodikhandbuchs ist die Methodik dargelegt, nach denen die FFH-VU Beeinträchtigungen der vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des jeweiligen FFH-Gebiets bzw. EU-Vogelschutzgebietes festgestellt hat.

Hinsichtlich der Lebensraumtypen hat die FFH-VU folgende Beeinträchtigungswirkungen betrachtet:

- Anlage- oder baubedingter Verlust von Lebensraumtypen
- Anlage- und baubedingte Veränderung der Standort-/Habitatqualität und Wasserversorgung im Bereich der Lebensraumtypen durch Veränderungen des Grundwasserflurabstandes, Grundwasserspiegellagen und Grundwasserschwankungsamplituden sowie Änderung der Überschemmungs-/Überflutungsdauer und -häufigkeiten (gradueller Funktionsverluste der LRT-Flächen)
- Betriebsbedingte Veränderungen durch Wellenschlag der Fahrrinne zugewandten LRT- bzw. deren Vegetationsbestände.

Da die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hinsichtlich der konkreten Vorkommensbereiche der jeweiligen Lebensraumtypen zu beschreiben sind, hat die FFH-VU folgende Aspekte bei ihrer Beeinträchtigungsprognose berücksichtigt:

- Beschreibung der vorhabenbedingt betroffenen LRT-Flächen (Lage, ggf. EHZ)
- Aussagen zu dauerhaftem bzw. temporärem Verlust
- Beschreibung und Quantifizierung des Verlustes, differenziert nach anlage- und baubedingten Verlusten sowie Ermittlung des relativen Verlustes im Vergleich zum Gesamtbestand des LRT innerhalb des FFH-Gebietes
- Beschreibung und Quantifizierung von graduellen Funktionsverlusten durch Veränderung der Standort- und Habitateigenschaften sowie Ermittlung des relativen Verlustes im Vergleich zum Gesamtbestand des LRT innerhalb des FFH-Gebietes.

Hinsichtlich der Geschützten Arten nach Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VSchRL sowie hinsichtlich der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen hat die FFH-VU folgende Beeinträchtigungswirkungen betrachtet:

Pflanzen

- Anlage- oder baubedingter Verlust von Pflanzenarten
- Anlage- und baubedingte Beeinträchtigung überschwemmungs-, überflutungsempfindlicher Pflanzenarten durch Überflutung
- Anlage- und baubedingte Veränderung der Standortqualität und Wasserversorgung
- durch Veränderungen des Grundwasserflurabstandes, Grundwasserspiegellagen und Grundwasserschwankungsamplituden sowie Änderung der Überschwemmungs-, Überflutungsdauer und -häufigkeiten
- Betriebsbedingter Wellenschlag auf fahrrinnenzugewandte Vegetationsbestände.

Tiere

- Anlage- und baubedingter Habitatverlust
- Anlage- und baubedingte Verkleinerung von Habitaten auch durch Veränderungen der Standortqualität
- Anlage- und baubedingte Tötung von Individuen
- Anlage- und baubedingte Zerschneidung/Verinselung
- Anlage- und baubedingte Veränderung der Standortqualität und Wasserversorgung von Habitaten und davon abhängigen Arten durch Veränderungen des Grundwasserflurabstandes, Grundwasserspiegellagen und Grundwasserschwankungsamplituden sowie Änderung der Überschwemmungs-/Überflutungsdauer und -häufigkeiten
- Bau- und betriebsbedingte Kollision
- Betriebsbedingte Veränderungen der Habitate durch Sohlbelastung durch Schraubenstrahl, Wellenschlag in den Uferbereichen
- Betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Individuen durch visuelle Störungen, Störungen durch Schiffsbewegungen, Lärm, Licht und Staub.

Da die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hinsichtlich der konkreten Vorkommensbereiche der jeweiligen Arten zu beschreiben sind, sind folgende Aspekte in der Prognose der FFH-VU berücksichtigt worden:

- Quantifizierung des Verlustes von Individuen bzw. (Teil-)Populationen
- Quantifizierung des Verlustes von Habitaten
- Quantifizierung der Beeinträchtigungen durch Struktur- und Standortveränderungen der Habitate bzw. Pflanzenbestände
- Beschreibung der Bedeutung der betroffenen Habitate für die jeweilige Art
- Aussagen zu dauerhaften bzw. temporären Verlusten
- Störungen von Arten bzw. Habitaten der Arten.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Vorgehensweise für plausibel und nachvollziehbar. Im Übrigen wird ergänzend auf die Ausführungen unter B.III.2.2 und B.III.2.3 (*Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung – Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere* verwiesen).

- **Bewertung von Beeinträchtigungen**

Die Planfeststellungsbehörde teilt die von der FFH-VU zu Grunde gelegte und im Methodikhandbuch Beilage 226a, Kapitel 4.4. dargestellte Methodik zur Bewertung der ermittelten Beeinträchtigungen grundsätzlich. Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Gesichtspunkte dieser Methodik dargestellt, um die Ausführungen in den einzelnen Verträglichkeitsprüfungen dieses Beschlusses nachvollziehbar werden zu lassen.

Ergänzend wird folgendes erläutert: Die EU-Kommission hat in ihrer Stellungnahme vom 19.11.2019 kritisiert, dass die Festlegungen der Erhaltungsziele durch die bayerische Staatsregierung nicht zielorientiert quantifiziert wären und nicht zwischen Erhalt oder Wiederherstellung der Schutzgüter unterscheidet (vgl. Kapitel 2.2 der Stellungnahme). Dies führt laut EU-Kommission dazu, dass die FFH-VP nicht auf der Grundlage gebietspezifischer Erhaltungsziele für die betroffenen Arten und Lebensraumtypen durchgeführt worden wäre, wie es eigentlich nach Artikel 6 (3) der FFH-RL geboten ist (vgl. hierzu Kapitel 3 der Stellungnahme). Dies entspricht auch der Haltung der EU-Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren Nr.2014/2262 gegen die Bundesrepublik Deutschland. Da maßgeblich die in diesem Beschluss enthaltene FFH-Verträglichkeitsprüfung ist, muss dieser Kritik folgendes entgegen gestellt werden. Wie aus den Ausführungen zu den einzelnen LRT und Arten ersichtlich, hat die Planfeststellungsbehörde immer noch die einzelnen durch Bayern definierten Erhaltungsziele zu Grunde gelegt. Angesichts der deutschen Rechtslage und des noch nicht abgeschlossenen Vertragsverletzungsverfahrens war dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde rechtlich notwendig. Da die EU-Kommission in ihrer Stellungnahme vom 19.11.2019 aus ihrer Kritik aber keine versagenden Konsequenzen zieht, wird das hier angewandte Verfahren weiter aufrechterhalten.

Bewertung direkter Beeinträchtigung von LRT-Flächen

Die FFH-VU hat hinsichtlich der Frage, ab wann Flächenverluste als erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes zu werten sind, die Fachkonventionen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) bzw. des FuE-Vorhaben „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“, 2007 (Lambrecht & Trautner 2007)

angewandt (siehe hierzu die Ausführungen im Methodikhandbuch unter C.4.4.1). Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Methodik.

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rdnr. 124 ausgeführt, dass die Erheblichkeit von Flächenverlusten nach dem Kriterium des günstigen Erhaltungszustandes zu beurteilen ist. Die Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraums stelle u.a. darauf ab, ob das natürliche Verbreitungsgebiet des Lebensraums sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen. Daher läge es nahe, grundsätzlich jeden direkten Flächenverlust als erheblich zu werten. Dafür spreche auch, dass es anders als bei sonstigen Einwirkungen für dauerhafte Flächeninanspruchnahmen strenggenommen keine Toleranzschwellen gibt, unterhalb derer der geschützte Lebensraum nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückkehren kann. Dennoch hat das BVerwG im obigen Urteil auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 3 EGV – des auch für das Gemeinschaftsrecht geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der eine Beurteilung am Maßstab praktischer Vernunft gebietet –, ausnahmsweise eine Unerheblichkeit von Flächenverlusten bejaht für solche Flächenverluste, die lediglich Bagatellcharakter haben.

In Rdnr. 125 des genannten Urteils hat das BVerwG des Weiteren ausgeführt, dass eine Orientierungshilfe für die Beurteilung, ob ein Flächenverlust noch Bagatellcharakter hat, der Endbericht zum Teil Fachkonventionen des im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführten Forschungsvorhabens "Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP", 2007 (Lambrecht & Trautner 2007) bietet.

Dem darin unterbreiteten Fachkonventionsvorschlag (S. 33) liegt die gesetzeskonforme Annahme zugrunde, LRT-Flächenverluste stellen in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Ausnahmen von der Grundannahme knüpft der Konventionsvorschlag an sehr enge Voraussetzungen und stellt dabei kumulativ neben anderen Kriterien auf Orientierungswerte absoluten und relativen Flächenverlustes ab. Die vorgeschlagenen Werte stützen sich auf Analysen der ökologischen Parameter und Eigenschaften der Lebensraumtypen wie Seltenheit, Gefährdung und Regenerationsfähigkeit sowie eine Auswertung der FFH-Gebietskulisse (durchschnittliche Bestandsgröße des Lebensraumtyps in den Gebieten, Gesamtbestandsgröße in Deutschland, Häufigkeit und Seltenheit in der deutschen Gebietskulisse usw.; vgl. S. 67 ff. des Endberichts). Die Vorschläge sind unter breiter Beteiligung der Fachöffentlichkeit erarbeitet worden; die LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) hat den Endbericht in ihrer Sitzung am 13./14. September

2007 als "wichtigen ersten Schritt" gebilligt, "um die Erkenntnislücken bei den naturschutzfachlichen Maßstäben für die Bewertung der Erheblichkeit von Eingriffen in FFH-Gebieten zu schließen". Die vorgeschlagenen Werte sind nach eigenem Anspruch keine Grenzwerte, sondern bloße Orientierungswerte für die Einzelfallbeurteilung (FuE-Endbericht S. 10). In dieser Funktion können sie nach derzeitigem Wissensstand als Entscheidungshilfe genutzt werden.

Entsprechend des Fachkonventionsvorschlages hat die FFH-VU direkte und dauerhafte Flächenverluste bei LRT im Regelfall als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Im Einzelfall ist sie aber zu einer Einstufung als unerheblich gekommen, wenn kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Qualitativ-funktionale Besonderheiten, z. B. auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden
- Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust,“ d.h. der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die Orientierungswerte von Lambrecht & Trautner 2007 nicht
- Ergänzender Orientierungswert „quantitativ – relativer Flächenverlust (1%-Kriterium)“, d. h. die direkte Flächeninanspruchnahme eines LRT ist nicht größer als 1% der Gesamtfläche des jeweiligen LRT im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet
- Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne/Projekte“, d. h. auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte nicht überschritten.
- Kumulation mit anderen Wirkfaktoren, d. h. durch andere Wirkfaktoren des Projekts – einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen – werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diesen gewählten Ansatz und legt ihn ihrer eigenen Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von LRT zu Grunde. Einwände von Naturschutzfachbehörden oder –verbänden hiergegen liegen nicht vor.

Bewertung indirekter Beeinträchtigungen von LRT-Flächen

Unter Kapitel 4.4.2 der Beilage 226a (Methodikhandbuch) hat der TdV dargelegt, wie er die indirekten Beeinträchtigungen von LRT-Flächen in der FFH-VU bewertet. Indirekte Wirkungen sind Veränderungen

- der Standortbedingungen (wenn sie nicht als direkte Wirkung anzusehen sind) und der Wasserversorgung,

- der Fließgeschwindigkeiten,
- des Grundwasserflurabstandes, der Grundwasserspiegellagen sowie der Grundwasserschwankungsamplituden sowie
- der Überschwemmungs-/Überflutungsdauer und -häufigkeiten.

Diese können im Bereich der Lebensraumtypen Beeinträchtigungen nach sich ziehen, die entweder zu einem vollständigen Funktionsverlust des Lebensraumtyps oder zu Veränderungen innerhalb des Lebensraumtyps mit graduellen Funktionsverlusten führen.

Der TdV hat die Prognose der indirekten Wirkungen auf der Grundlage der Abstimmungen mit der BfG sowie der Regierung von Niederbayern unter Berücksichtigung der Veränderungen der Wasserspiegellagen sowie der Ergebnisse des Vegetationsmodells ermittelt. In einem ersten Schritt wurden Veränderungen der Wasserspiegellagen durch die Planungsvariante im Vergleich zum Ist-Zustand bilanziert. In einem zweiten Schritt wurden die prognostizierten vorhabenbedingten Veränderungen der potenziell natürlichen Vegetation (pnV) zur erfassten Vegetation (Ist-Zustand) bzw. die prognostizierten vorhabenbedingten Veränderungen in den Grünlandbeständen im Vergleich zum Ist-Zustand bilanziert. Schritt zwei erfolgt ausschließlich in den Bereichen, in denen keine Veränderung der Wasserspiegellagen stattfindet oder keine Daten zu Wasserspiegellagen vorhanden sind, um doppelte Bilanzierungen ausschließen zu können.

Die Ergebnisse der Bilanzierungen der indirekten Beeinträchtigungen von LRT sind folgendermaßen in die FFH-VU eingeflossen:

- Sofern die vorhabenbedingten Veränderungen der Wasserspiegellagen bzw. der pnV des Vegetationsmodells gegenüber dem Ist-Zustand zu Standortverhältnissen führen, die Pflanzengesellschaften erwarten lassen, die nicht Teil des bestehenden Lebensraumtyps sind, ist von einem vollständigen Verlust bzw. 100%igem Funktionsverlust auszugehen.
- Sofern die vorhabenbedingten Veränderungen der Wasserspiegellagen bzw. der pnV des Vegetationsmodells gegenüber dem Ist-Zustand zu Standortverhältnissen führen, die Pflanzengesellschaften erwarten lassen, die weiterhin Teil des bestehenden Lebensraumtyps sein können, sind graduelle Beeinträchtigungen bzw. Funktionsverluste anzunehmen.

Auf den Anhang D zum Methodikhandbuch und das dortige Kapitel 1.2 wird verwiesen.

In der FFH-VU wird für die Bewertung der Beeinträchtigungen durch indirekte Wirkungen auf die Fachkonventionen des BfN (Lambrecht & Trautner 2007) zurückgegriffen. Für 100%ige Funktionsverluste ist von einem vollständigen Verlust des LRT auszugehen.

Für die graduellen Beeinträchtigungen bzw. Funktionsverluste von LRT wurde in der FFH-VU die Intensität des Wirkfaktors mit 50 % angesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Vorgehensweise für plausibel und nachvollziehbar. Da hiergegen gerade von den Fachbehörden und Naturschutzverbänden keine Bedenken erhoben wurden, wendet die Planfeststellungsbehörde diese Methode auch für ihre Bewertung an.

Bewertung von Beeinträchtigungen geschützter Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II (ohne Fische), der Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VSchRL und der charakteristischen Arten

Die FFH-VU hat hinsichtlich der Bewertung der Beeinträchtigungen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu Recht als Maßstab den günstigen Erhaltungszustand der jeweiligen Anhang-II-Arten, der Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VSchRL bzw. der charakteristischen Arten herangezogen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Bewertung von anlage- und baubedingten Verlusten von Individuen, als auch hinsichtlich der Bewertung von Funktionsbeeinträchtigungen und Barrierewirkungen, wie auch für die Bewertung von anlage- und baubedingten Verlusten sowie graduellen Funktionsverlusten von Lebensräumen geschützter Tier- und Pflanzenarten (siehe hierzu auch Methodikhandbuch Kapitel 4.4.3 – 4.4.5).

In den Begriffsbestimmungen des Art. 1 FFH-RL zum "günstigen Erhaltungszustand" einer Art werden Merkmale benannt, anhand derer bestimmt werden kann, ob der Erhaltungszustand günstig ist. An diesen Merkmalen lässt sich die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen festmachen.

Für die Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen wurden daher die folgenden Kriterien zugrunde gelegt, die zur Bewertung entsprechend der spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen zu behandelnden Arten vor dem Hintergrund der spezifischen Verhältnisse im jeweiligen Natura-2000-Gebiet zu präzisieren waren:

- Zustand der Population (z. B. Populationsgröße, ggf. Fortpflanzungserfolg, Populationsdynamik und -struktur),
- Störungsempfindlichkeit, Flucht-/Meidedistanzen,

- Vorhandensein maßgeblicher Habitate, z. B. artspezifischer Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Habitatqualität (z. B. artrelevante Strukturen, Größe der Teil- und Gesamtlebensräume bzgl. Minimalarealen, Aktionsradien, Reviergrößen),
- Vorbelastungen/vorhandene Beeinträchtigungen.

Grundsätzlich gilt, dass wenn der Erhaltungszustand geschützter Arten in einem FFH-Gebiet schlecht ist, hinzutretende Beeinträchtigungen eher als schlecht einzustufen sind als bei einem guten Erhaltungszustand.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die in der FFH-VU angewandte Methodik und wendet sie in ihrer Bewertung entsprechend an. Sollten Bewertungen in diesem Beschluss von den Bewertungen der FFH-VU abweichen, dies ergibt sich bei den einzelnen Artprüfungen, dann sind die Ausführungen dieses Beschlusses maßgeblich.

Bewertung von Beeinträchtigungen geschützter Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Die FFH-VU hat die Bewertung von Beeinträchtigungen von FFH-Anhang-II-Fischarten für jede Art anhand der zu erwartenden vorhabenbedingten Veränderungen von

- Schlüsselhabitaten
- Sonderhabitaten und
- habitatunabhängigen/funktionsbezogenen Auswirkungen

durchgeführt, auf die Ausführungen im Methodikhandbuch unter Kapitel C.4.4.6 wird verwiesen.

Da in den Fachkonventionen von Lambrecht & Trautner 2007 die Anhang-II-Fischarten und ihre Habitate nicht behandelt worden sind, musste für die Bewertung in der FFH-VU eine eigenständige Methodik entwickelt werden. Insbesondere da bei einer Anwendung der von Lambrecht & Trautner 2007 definierten 1 % Erheblichkeitsschwelle, die sich immer auf die von einer Art fakultativ genutzten Fläche im FFH-Gebiet bezieht, für die FFH-Fischarten Ergebnisse herausgekommen wären, die nach Ansicht der Gutachter, denen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, falsch wären. Bezogen auf die Fischarten im Bereich des FFH-Gebietes Donauauen zwischen St-Vi läge die Gesamthabitatfläche bei 1.600 ha. Bei Anwendung der 1 % Schwelle, läge die tolerierbare, „unerhebliche“ Verlustfläche bei 16 ha. Die unterschiedlichen Wertigkeiten von Flächen wären hierbei nicht berücksichtigt worden sowie die artspezifischen Besonderheiten.

Demgemäß hat die FFH-VU in einem ersten Schritt ermittelt, was die für die einzelne Art im Betrachtungsraum wesentlichen Schlüsselhabitats und Sonderhabitats sind.

Wesentliche Schlüsselhabitats des Betrachtungsraums sind Habitats/Habitatsstrukturen, die der Fortpflanzung und Rekrutierung dienen und deren Verfügbarkeit in ausreichendem Umfang und in geeigneter räumlicher Verteilung für den Bestand und die Erhaltung der Population einer bestimmten Art zwingend erforderlich ist. Schlüsselhabitats in diesem Sinne sind Laich- und Brut- bzw. Jungfischhabitats einer Fischart. Bei einem vollständigen und dauerhaften Verlust dieser Schlüsselhabitats innerhalb des Besiedlungsareals einer Population kann diese nicht auf Dauer weiter bestehen.

Sonderhabitats des Betrachtungsraums sind solche Habitatsstrukturen, die ebenfalls eine wichtige, wenn auch nicht überlebensnotwendige Rolle für die Population einer Art spielen (bevorzugte Nahrungsplätze, Einstände, Schutzräume). Im Gegensatz zu den Laich- und Jungfischhabitats führt selbst ein vollständiger Verlust dieser Habitatsstrukturen in einem bestimmten Gebiet nicht unweigerlich auch zu einem lokalen Erlöschen der Population, wengleich auch hier eine Stabilitätsveränderung für die Population eintreten kann.

Um die vorhabenbedingten Veränderungen an diesen besonderen Habitats zu bewerten, wird auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine geeignete Methodik verwendet, da diese im Untersuchungsgebiet meist nur begrenzt zur Verfügung stehen und eine besondere Funktion für die FFH-Anhang II Fischarten aufweisen. Veränderungen an Schlüssel- und Sonderhabitats können sich auf den Erhaltungszustand einer Art auswirken. Bestehende Bedenken einzelner Behörden gegen die Verwendung dieser Methodik wurden hinsichtlich einzelner Arten vorgetragen. Es wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.6 verwiesen.

Die für die einzelnen FFH-Anhang-II-Fischarten ermittelten Schlüssel- und Sonderhabitats sind bei den einzelnen Artprüfungen aufgeführt, ansonsten wird auch auf die Tabellen C-20 und C-21 in der Beilage 226a (Methodikhandbuch) verwiesen, in denen auch die artspezifischen Kriterien dargelegt sind, nach denen die Auswahl der einzelnen Schlüssel- und Sonderhabitattypen für jede Art weiter konkretisiert wurden.

Die Schlüsselhabitats wurden flächig kartiert und für den Ist-Zustand anhand der Ausprägung verschiedener Parameter (z. B. Substratqualität, Verfügbarkeit, Anbindung) und der damit verbundenen ökologischen Habitatsqualität mit einer Wertzahl (zwischen 1-sehr schlechte und 5-sehr gute Qualität) bewertet. Kartiert wurden Habitatskomplexe, d. h. die Ge-

samtumgriffe von Kiesbänken oder Stillwasserbereichen (z. B. Altgewässer, Bereiche hinter Leitwerken), auf denen die entsprechende Habitatfunktion als Laichhabitat oder als Brut- bzw. Jungfischhabitat bei allen relevanten Wasserständen und Abflüssen an irgendeiner Stelle vorhanden sein kann. Als maßgebliche Schlüsselhabitats (Schlüsselhabitatkomplexe) wurden aber nur Flächen herangezogen, die hinsichtlich der ökologischen Habitatqualität eine Wertzahl ≥ 3 erreichen. Dabei handelt es sich um jene Schlüsselhabitatflächen, die in sich alle qualitätsbestimmenden Merkmale für die gute ökologische Funktionsfähigkeit (ausreichende Fläche, Substratqualität, Verfügbarkeit, räumliche Vernetzung mit zugehörigem „Ergänzungshabitat“ etc.) vereinen.

Eine Übersicht aller kartierten und bewerteten Schlüsselhabitats mit den jeweiligen Angaben zur Lage im TA 1 bzw. im gesamten FFH-Gebiet zwischen St-Vi (Do-km, UA), Relevanz für die einzelnen Fischarten (ja/nein) sowie Fläche und Wertzahl im Ist- bzw. Planungszustand befindet sich in Anhang D-3 zum Methodikhandbuch.

Die FFH-VU hat dann in einem zweiten Schritt die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Schlüsselhabitats ermittelt und bewertet. Hierfür wurden die Veränderungen der Fläche (ha), der Anzahl (n) und der Qualität der Schlüsselhabitats im Planungszustand im Vergleich zum Ist-Zustand dargestellt und bewertet.

Bei den Veränderungen in der Fläche ist aber folgendes zu berücksichtigen:

Bei den Kieslaichplätzen und auch einigen Jungfischhabitats stellen die in den Plänen dargestellten Flächengeometrien gesamte Habitatkomplexe dar. Von den Fischen werden aber innerhalb der kartierten Gesamtfläche des Habitatkomplexes tatsächlich nur Teilflächen als Laichplatz und Brut-/Jungfischhabitat wirklich genutzt. Der Umfang der Nutzung hängt von der jeweiligen Art, dem Alter des Fisches und den artspezifischen Ansprüchen an das Laichhabitat und das Jungfischhabitat ab. Diese tatsächlich genutzten Flächen können im Gelände durch Kartierungen räumlich/flächig nicht erfasst werden. Daher hat die FFH-VU fachgutachterlich folgende Abschätzung für die Flächengröße vorgenommen:

- Beim Habitatkomplex Kieslaichplatz wurde als „aktive Laichfläche“, d. h. die tatsächlich von bestimmten Fischarten / Gruppierungen genutzte Fläche des Habitatkomplexes mit
 - 25 % bei Gleituferkiesplätzen
 - 50 % für alle anderen Kieslaichplätze
 festgelegt.
- Als „aktive Jungfischhabitatfläche“, d. h. tatsächlich genutzte Fläche des Habitatkomplexes wurden

- bei den Jungfischhabitaten für nicht rheophile Arten 100 % der kartierten Fläche im Hauptstrom sowie 25 % der Fläche kartierter Altwasser und
- bei den Jungfischhabitaten für rheophile Arten 100 % der Fläche im Hauptstrom sowie 10 % des angrenzenden Altwassers

festgelegt.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Vorgehensweise für nachvollziehbar und plausibel.

Ob die ermittelten Beeinträchtigungen von Schlüsselhabitaten als erheblich in Bezug auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Anhang II Fischart zu bewerten war, wurde dann unter Berücksichtigung der folgenden Annahme in der FFH-VU festgelegt:

- Wenn es bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet zwischen Straubing und Vilshofen hinsichtlich der Fläche und Anzahl der Schlüsselhabitats zu einem prozentualen Verlust von $\geq 5\%$ kommt, konnte eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Population einer bestimmten Art im Regelfall nicht mehr ausgeschlossen werden.
- Ein Flächenrückgang von 5 % kann für sich alleine eine erhebliche Beeinträchtigung auslösen, insbesondere dann, wenn es sich um ein bereits im Ist-Zustand stark limitierendes Habitat handelt.
- Der Parameter „Anzahl“ ist hingegen nicht für sich allein zu betrachten: Ein Rückgang der Anzahl eines Schlüsselhabitattyps insbesondere in einer Größenordnung von 5 –15 % ist nur dann bewertungsentscheidend, wenn er mit einem entsprechenden Flächenrückgang einhergeht. Wegen der großen Beweglichkeit der Fischarten innerhalb des Vorhabenbereichs hat die insgesamt verfügbare Habitatfläche eine größere Bedeutung hinsichtlich der Erheblichkeit von Verlusten als die Anzahl der Habitate. Insofern ist es weniger problematisch, wenn Einzelstandorte mit geringer Fläche bzw. die entsprechende Anzahl an Habitaten verloren gehen, als wenn eine große Habitatfläche entfällt.
- Zusätzlich zu Anzahl und Fläche wird bei der Bewertung der Beeinträchtigung unterstützend auch die Qualität der Habitate zwischen Ist-Zustand und dem Ausbauzustand verglichen.
- Die Erheblichkeitsschwelle von 5 % Flächenverlust ist aber nicht als absoluter Grenzwert zu verstehen. Es muss immer im Einzelfall geprüft werden, wie stark ein Schlüsselhabitat bereits im Ist-Zustand auf die Population einer bestimmten Art limitierend wirkt. Ist z. B. das Habitatangebot (hinsichtlich der drei Parameter) im Ist-Zustand sehr groß, können unter Umständen auch prozentual größere Einbußen für eine Art tolerierbar sein, ohne sich auf den Erhaltungszustand auszuwirken. Dieser Sachverhalt muss aber in solchen Grenzfällen verbal-argumentativ schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden.

- Darüber hinaus kann es auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung einer Art kommen, wenn der Schlüsselhabitatverlust bezogen auf das FFH-Gebiet zwar unter 5 % liegt, es aber in einem oder wenigen Untersuchungsabschnitten zu einem sehr starken Verlust bzw. sogar zu einem Totalverlust von Habitaten kommt. Dann muss in einem zweiten Schritt für jede Art unter Berücksichtigung der artspezifischen Aktionsradien der Tiere bewertet werden, inwieweit die Fische solche „Habitatlücken“ kompensieren können indem andere, weiter entfernt liegende Habitatstrukturen genutzt werden oder ob es in der Folge dieser „Habitatfragmentierung“ zu einer Minderung des Reproduktionspotenzials und damit zu einem Populationsrückgang der betroffenen Art kommen kann. Aus diesem Grund wird, bezogen auf den prozentualen Verlust der Habitats, zusätzlich zum gesamten FFH-Gebiet auch TA 1 betrachtet. Wenn es in TA 1 zu einem Verlust (insbesondere der Fläche) von $\geq 5\%$ kommt, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der entsprechenden Fischart(en) nicht ausgeschlossen werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Fische, die sich derzeit (Ist-Zustand) innerhalb von TA 1 reproduzieren, zukünftig (Ausbauzustand) im Falle eines großflächigen Habitatverlustes in diesem Bereich weite Strecken flussabwärts schwimmen, um beispielsweise nach Ersatzlaichplätzen zu „suchen“.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Vorgehensweise und legt sie ihrer eigenen Bewertung zu Grunde.

Die Sonderhabitats wurden in der FFH-VU nicht flächig kartiert, sondern nur die Anzahl ermittelt. Die Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen erfolgte daher nur an Hand der veränderten Anzahl an Sonderhabitats. Die Bewertungsprognose in der FFH-VU ist davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand einer Art ab einem Verlust an im Gebiet ermittelten Sonderhabitats von $\geq 5\%$ verschlechtern kann und in der Folge eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Art angenommen werden muss. Dieses Vorgehen wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

Darüber hinaus können die FFH-Anhang-II-Fischarten auch durch habitatunabhängige Auswirkungen beeinträchtigt werden. Diese sind

- Auswirkungen direkt auf die Individuen einer Art (z. B. durch mechanische Schädigung) oder
- Auswirkungen auf fischökologische Funktionen des Gewässers (z. B. Strukturvielfalt,
- Durchgängigkeit, Dynamik von Wasserständen, Sohldynamik etc.).

Die Beurteilung der Erheblichkeit dieser vorhabenbedingten Auswirkungen erfolgt in der FFH-VU in Form einer verbal-argumentativen Analyse, wobei die artspezifischen Ansprüche sowie Empfindlichkeiten der Arten gegenüber speziellen Wirkungen des Projektes sowie der Erhaltungszustand im Ist-Zustand berücksichtigt werden. Die Planfeststellungsbehörde geht mit dieser Vorgehensweise konform.

- **Kumulation**

Entsprechend der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 Abs. 1 BNatSchG genügt es nicht nur festzustellen, ob ein Projekt alleine zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes führt. Vielmehr kann eine Erheblichkeit auch dann bejaht werden, wenn das Projekt erst im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.

Auf der Grundlage der vorhandenen Informationen – ermittelt durch eine Abfrage des TdV bei den zuständigen Genehmigungsbehörden – wurde neben den Auswirkungen der Maßnahmen des TA 1 weiterhin geprüft, ob auch andere Pläne und/oder Projekte das FFH-Gebiet beeinträchtigen könnten.

Relevant sind solche Pläne und Projekte, die zu Lasten des Schutzgebiets mit dem zu prüfenden Vorhaben zusammenwirken können. Dies sind Pläne, wenn sie rechtsverbindlich bzw. in Kraft getreten sind sowie Projekte, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. im Falle der Anzeige zur Kenntnis genommen werden. Denn nur dann kann verlässlich abgesehen werden, ob diese anderen Pläne oder Projekte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes haben (vgl. hierzu BVerwG Urteil vom 5.5.2019 – 7 C 27/17 Rdnr. 20).

Einen Sonderfall stellt das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Wasserstraße Donau und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing Vilshofen, Teilabschnitt 2 : Degendorf – Vilshofen Donau km 2282,5 bis 2249,9, welches Ende 2018 in die Planauslegung gelangt ist, dar. Für dieses liegt noch keine Zulassungsentscheidung vor, weshalb es nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Urteil vom 15.5.2019 7 C 27/17 – Leitsatz 1) grundsätzlich nicht kumulierend zu berücksichtigen wäre. Der TA 2 ist aber so eng mit dem hier zu überprüfenden TA 1 verbunden, dass die Planfeststellungsbehörde eine kumulierende Betrachtung für dringend erforderlich erachtet. Dies widerspricht auch nicht der oben genannten Rechtsprechung, da diese eine Nichtberücksichtigung lediglich ausgelegter Unterlagen nur

im Grundsatz für nicht erforderlich erachtet. Der TA 2 stellt eine solche Ausnahme vom Grundsatz dar.

Von kumulierenden Wirkungen zu unterscheiden sind Wirkungen, die als Vorbelastung in den Ist-Zustand einfließen. Dies sind die Auswirkungen von abgeschlossenen bzw. bereits umgesetzten Plänen und Projekten, die zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Gebietes führen (vgl. hierzu auch BVerwG Urteil vom 15.05.2019 – 7 C 27/17 Rdnr. 53). Die Auswirkungen von abgeschlossenen bzw. bereits umgesetzten Plänen und Projekten spiegeln sich in den 2010/2011 erhobenen Bestandsdaten Arten und Lebensräume wider und sind in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung in der Bestandsbewertung, den Auswirkungsprognosen sowie bei der Ableitung der erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen berücksichtigt worden. Diese Einordnung als Vorbelastung führt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nicht zu einer unzulässigen Reduzierung des Schutzniveaus. Vorbelastungen können den Erhaltungszustand so verschlechtern, dass nur geringere Zusatzbelastungen toleriert werden können (BVerwG, Beschluss vom 10.11.2010 – 9 B 28.09).

Ein Beispiel für solche Vorbelastungen sind die strukturellen und hydromorphologischen Auswirkungen auf die Donau zwischen Straubing und Vilshofen infolge vorausgegangener Ausbauten der Wasserstraße und die Beeinträchtigungen der fischökologischen Verhältnisse aus der Nutzung der Donau als Wasserstraße. Diese Beeinträchtigungen der Fische und ihrer Lebensräume wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2010/2011 erfasst und bei der Bestandsbewertung der Fischfauna und der Ausprägung der fischökologischen relevanten Schlüsselhabitate berücksichtigt. Dies trifft ebenso auf die Veränderung der Überflutungsverhältnisse und der Grundwasserstände in ihren Auswirkungen auf die Fließgewässerlebensraumtypen und die Weichholz- und Hartholzauwälder (LRT 91 E0* und 91 F0) und die übrigen Arten und Lebensräume zu.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Prüfung zum jeweiligen FFH- bzw. Vogelschutzgebiet verwiesen. Hier werden die kumulierenden Wirkungen bei den jeweiligen Lebensraumtypen bzw. Arten dargestellt und bewertet.

3.1.2.1.4 FFH-Voruntersuchungen

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Projekten durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Ausschlaggebend hierfür ist, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den

Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist daher zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass das Vorhaben ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt bzw. ob dies anhand objektiver Umstände nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05 – Westumfahrung Halle – Rdnr. 58 unter Verweis auf EuGH, Urteile vom 20.10.2005 – C-6/04 – Slg. 2005, I-9017, Rdnr. 54 und vom 10.01.2006 – C-98/03 – Slg. 2006, I-53 Rdnr. 40). Dementsprechend hat die Vorprüfung zu klären, ob es vorhabenbedingte Auswirkungen gibt, die in ein oder mehrere Natura 2000-Gebiete hineinwirken können und ob die Möglichkeit besteht, dass diese Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bewirken.

Der TdV hat hierzu in der Beilage 325 c Teil 3 eine sogenannte FFH-Voruntersuchung vorgelegt, die zu dem Ergebnis kommt, dass neben dem FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ sowie dem Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“, für keine weiteren Natura 2000-Gebiete FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen erforderlich sind.

Der TdV hat hierzu überprüft, ob Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf folgende Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind:

- FFH-Gebiet „Vilshofener Donau-Engtal“
- FFH-Gebiet „Extensivwiesen östlich Deggendorf“
- FFH-Gebiet „Untere Isar zwischen Landau und Plattling“
- FFH-Gebiet „Trockenhänge am Donaurandbruch“
- FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Bogen“
- FFH-Gebiet „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“
- FFH-Gebiet „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“
- FFH-Gebiet „Unteres Vilstal“
- FFH-Gebiet „Isarmündung“
- Vogelschutzgebiet „Isarmündung“
- Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Regensburg und Straubing“
- Vogelschutzgebiet „Untere Isar oberhalb Mündung“.

Der TdV kam zum Ergebnis, dass mit Ausnahme der FFH-Gebiete

- „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ und
- „Isarmündung“ sowie des
- Vogelschutzgebietes „Isarmündung“

Beeinträchtigungen auf die anderen genannten FFH- und Vogelschutzgebiete aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden können:

- Anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen durch den TA 1 erfolgen in diesen Bereichen nicht.
- Beeinträchtigungen aufgrund von Veränderungen der Grundwasser- und Überschwemmungsverhältnisse können ausgeschlossen werden, da die genannten Gebiete außerhalb des vorhabenbedingten Wirkraums dieser Wirkungen liegen (vgl. Grenze des Grundwassermodells).
- Wirkungen durch technische Maßnahmen des Vorhabens auf die Fischfauna der Gebiete „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ und „Unteres Vilstal“ können ausgeschlossen werden.
- Wechselwirkungen zwischen den Fischpopulationen des TA 1 und des jeweiligen FFH-Gebietes und daraus ableitbare Wirkungen sind ebenfalls nicht gegeben, da die Donau zwischen Kachlet und Jochenstein und die dortigen Fischpopulationen durch die nicht durchgängige Stufenstelle Kachlet Richtung flussaufwärts und durch den großen Stauraum Kachlet Richtung flussabwärts gegenüber der Fischfauna im Bereich Straubing-Vilshofen isoliert sind und die Vils im unteren Bereich durch mehrere teils nicht oder unzureichend durchgängige Bauwerke von der Fischfauna der Donau getrennt sind.

Dieses Ergebnis wurde von den beteiligten Naturschutzbehörden und -verbänden nicht beanstandet und wird von der Planfeststellungsbehörde mitgetragen.

FFH-Gebiet „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040-371)

Hinsichtlich des FFH-Gebietes „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“, welches mit einer kleinen Teilfläche im Bereich Weidwiesen (nördlich von Hornstorf) innerhalb der Grenzen des Grundwassermodells liegt, ist die FFH-Voruntersuchung des TdV zu dem Ergebnis gekommen, dass eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nicht durchzuführen ist; insoweit ist auf die Ausführungen unter Kapitel 3 der FFH-Voruntersuchung zu verweisen. Dieses Ergebnis wurde von den beteiligten Fachbehörden und den Verbänden nicht beanstandet.

Auch die Planfeststellungsbehörde teilt die gutachterliche Einschätzung aus den folgenden Gründen:

- Anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen durch die Auswirkungen des Vorhabens TA 1 können ausgeschlossen werden, da das FFH-Gebiet in ausreichender Entfernung zu den Auswirkungen des Vorhabens liegt.
- Vorhabenbedingte Veränderungen des Grundwasser- bzw. Bodenhaushalts sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Grundwassermodellierungen sowie des Vegetationsmodells der BfG ausgeschlossen

- Anlage-, bau- und betriebsbedingte Projektwirkungen auf die flussaufwärts der Stufe Straubing vorkommende Fischfauna können ausgeschlossen werden.
- Wirkungen des Ausbaus des TA 1 auf das oberhalb der Staustufe Straubing gelegene FFH-Gebiet und seine Fischpopulationen aufgrund einer Verbindung zwischen den unterhalb und oberhalb der Staustufe gelegenen Populationen können ausgeschlossen werden, da die Donaufstufe Straubing eine Wanderungsbarriere für aufwärtsgerichtete Fischwanderungen darstellt. Der TdV hat unter Zugrundelegung der Untersuchung von Geise & Partner (2011), „Donauausbau Stauhaltung Straubing, Funktionskontrolle des Borstenfischpasses“ zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass die dort vorhandene Fischaufstiegsanlage für die strömungsorientierten rheophilen Fischarten auf der falschen Seite des Wehres gelegen ist und von diesen Arten, die sich bei ihren Aufwanderungen an der auf der rechten Flussseite ablaufenden Hauptströmung orientieren, so gut wie nicht aufgefunden werden. Aufwanderungen durch die Fischaufstiegsanlage finden überwiegend nur durch indifferente Arten statt, die vom Donauausbau zwischen Straubing und Deggendorf eher profitieren.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Donauauen und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ können daher schon im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung war nicht erforderlich.

FFH-Gebiet „Isarmündung“ (DE 7243-302)

Hinsichtlich des FFH-Gebietes „Isarmündung“, welches mit der Fischerdorfer Au sich in den Untersuchungsgrenzen des TA 1 befindet, ist die FFH-Voruntersuchung des TdV zu dem Ergebnis gekommen, dass eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nicht erforderlich ist, insofern wird auf die Ausführungen unter Kapitel 2 der FFH-Voruntersuchung verwiesen. Dieses Ergebnis wurde von den beteiligten Fachbehörden und Verbänden nicht beanstandet.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die gutachterliche Einschätzung aus den folgenden Gründen:

- Innerhalb des FFH-Gebiets „Isarmündung“ erfolgen keine Bautätigkeiten, so dass anlagebedingte Wirkungen ausgeschlossen werden können.
- Baubedingte Störwirkungen auf das FFH-Gebiet sind nicht gegeben.
- Indirekte Wirkungen führen nach der Prognose des TdV zu einer Beeinträchtigung des LRT 91 E0* in einer Größenordnung von unter 30 m². Gemäß Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Isarmündung“ (Stand 06/2016) beträgt die Fläche des LRT 91 E0* im FFH-Gebiet 150 ha. Eine Beeinträchtigung in einer Größenordnung von unter 30 m² würde

einen prozentualen Anteil von < 0,002 % entsprechen. Die Schwellenwerte der Bagatellgrenzen für Beeinträchtigungen des LRT91 E0* sind bei einem relativen Flächenverlust von <0,1% nach Lambrecht & Trautner (2007) (S. 33ff) mit 1.000 m² angegeben.

- Beim LRT 3150 ergeben sich keine geänderten Wasserspiegellagen bei RNW. Bei MW kommt es partiell und randlich zu einer Zunahme der bei MW beaufschlagten Flächen. Der TdV kommt daher zu dem Ergebnis, dass tendenziell von einer Vergrößerung des Altarmes auszugehen ist. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für diesen LRT ist daher nicht gegeben.
- Potenzielle Wirkungen des Vorhabens auf die Fischarten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet Isarmündung wurden seitens des TdV nicht für möglich erachtet. Nach der Einschätzung des TdV – die seitens des fachlichen und Verbandsnaturschutzes nicht beanstandet wurden – erfolgt ein Austausch der Populationen zwischen dem FFH-Gebiet „Isarmündung“ und „Donauauen zwischen Straubing-Vilshofen“ vor allem durch Fische, die aus dem Donauabschnitt unterhalb der Isarmündung flussaufwärts wandern und dabei auch in die Isar ziehen. Der Ausbau des TA 1 oberhalb der Isarmündung auf den unterhalb der Isarmündung liegenden Flussabschnitt hat daher nach Auffassung des TdV, welche die Planfeststellungsbehörde überzeugt hat, keine direkten Wirkungen auf die Fischarten im FFH-Gebiet „Isarmündung“. Nach ergänzender Aussage des TdV wird auch durch die Realisierung des Gesamtvorhabens keine erhebliche Beeinträchtigung eintreten.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Isarmündung“ können daher schon im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden, eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung war nicht erforderlich.

Vogelschutzgebiet „Isarmündung“ (DE 7243-402)

Teile des Vogelschutzgebietes „Isarmündung“ – konkret die Fischerdorfer Au und das „Holzpaint“ liegen innerhalb der Untersuchungsraumgrenzen des TA 1. Die FFH-Voruntersuchung des TdV kommt zum Ergebnis, dass eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nicht erforderlich ist, insoweit wird auf die Ausführungen unter Kapitel 4 der FFH-Voruntersuchung verwiesen. Dieses Ergebnis wurde von den beteiligten Fachbehörden und Verbänden nicht beanstandet.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung des TdV aus folgenden Gründen:

- Bautätigkeiten für den TA 1 finden im Vogelschutzgebiet selber nicht statt, weswegen anlagebedingte Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden können.

- Bautätigkeiten für den TA 1 führen nicht zu baubedingten Störwirkungen im Vogelschutzgebiet, da die Flächen des Vogelschutzgebiets außerhalb des Wirkungsbereichs baubedingter Störungen gelegen sind.
- Für ein knapp außerhalb des Vogelschutzgebiets gelegenes Revier des Schlagwirls (südöstlich von Fischerdorf auf Höhe Donau-km 2283,4), was im Rahmen der Bestandserfassungen 2010 festgestellt wurde, können baubedingte Störwirkungen durch Sohlbaggerungen durch den TA 1 nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der TdV hat aber dargelegt, dass die Störwirkungen nur einen Zeitraum von 1 – 2 Tagen umfassen werden, das Gebiet durch auch im Ist-Zustand bestehende Unterhaltungsbaggerungen hinsichtlich ähnlicher Störwirkungen vorbelastet ist und das Revier durch die vorhandenen Auwaldbestände gegenüber wasserseitigen Störungen abgeschirmt wird. Daher kann auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen werden, dass diese Arbeiten das Brut- und Aufzuchtsgeschehen in diesem Revier nicht beeinträchtigen werden.
- Indirekte Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet, die zu einer Veränderung der Standortbedingungen führen, können ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Isarmündung“ können daher schon im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden, eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung war nicht erforderlich.

3.1.2.2 FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (DE 7142-301)

Das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ wurde seitens der EU in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 FFH-RL aufgenommen (Official Journal of the European Union vom 28.12.2004 (L 382/88) und 02.02.2010 (L 30/120)).

Das Gebiet umfasst gemäß Standarddatenbogen (SDB) 06/2016 eine Fläche von ca. 4.700 ha in der kontinentalen biogeographischen Region. Laut SDB macht das Vorkommen ausgedehnter Auwälder, Altwässer, Röhrichte und Auwiesen das FFH-Gebiet zu einem herausragenden Erhaltungsgebiet für Auen- und Stromtalberräume entlang des letzten frei fließenden, also nicht staugeregelten Abschnitts der bayerischen Donau. Hervorgehoben wird die besonders artenreiche Fisch- und Weichtierfauna mit teils sehr seltenen oder endemischen Arten.

Das FFH-Gebiet befindet sich im Verwaltungsgebiet des Regierungsbezirks Niederbayern innerhalb der Landkreise Deggendorf und Straubing-Bogen sowie der kreisfreien Städte Straubing und Passau.

Das FFH-Gebiet überschneidet sich zum Großteil mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (DE 7142-471) (siehe hierzu unter B.III.3.1.2.3).

Unmittelbar angrenzend befinden sich die folgenden Natura 2000-Gebiete,

- FFH-Gebiet „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“
- (DE 7040-371),
- FFH-Gebiet „Isarmündung“ (DE 7243-302),
- FFH-Gebiet „Extensivwiesen östlich Deggendorf“ (DE 7144-372),
- FFH-Gebiet „Vilshofener Donau-Engtal“ (DE 7345-301),
- FFH-Gebiet „Trockenhänge am Donaurandbruch“ (DE 6939-371),
- Vogelschutzgebiet „Isarmündung“ (DE 7243-402),
- Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040-471),
- in einiger Entfernung, aber durch das Gewässersystem der Donau verbunden, sind außerdem die FFH-Gebiete „Unteres Vilstal“ (DE 7344-301) und „Laufenbachtal“ (DE 7445-301).

In Verbindung zum FFH-Gebiet stehen folgende Gebiete mit nationalem Schutzstatus:

- Naturschutzgebiet (NSG) „Donaualtwasser Staatshaufen“,
- NSG „Vogelfreistätte Graureiherkonlonie Kleinschwarzach“,
- NSG „Winzerer Letten“,
- NSG „Isarmündung“.

Gemäß SDB unterteilen sich die Lebensraumklassen des FFH-Gebiets wie folgt:

- 82 %: Binnengewässer (stehend und fließend),
- 2 %: Moore, Sümpfe, Uferbewuchs,
- 1 %: Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana
- 1 %: Trockenrasen, Steppen,
- 5 %: Feuchtes und mesophiles Grünland,
- 1 %: Anderes Ackerland,
- 7 %: Laubwald,
- 1 %: Mischwald.

3.1.2.2.1 Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (BayNat2000V)

Durch die Bayerische Verordnung über die Natura 2000–Gebiete (BayNat2000V) mit Inkrafttreten am 1.4.2016 wurde das an die EU gemeldete und gelistete Gebiet rechtsverbindlich national unter Schutz gestellt. Hierdurch erfolgte die erforderliche nationale Umsetzung gemäß Art 20 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG).

Anlage 1 zur BayNat2000V enthält die für das jeweilige Gebiet relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-RL. In Anlage 1a zur BayNat2000V wurden für diese Lebensraumtypen und Arten die jeweiligen Erhaltungsziele festgelegt. Nachfolgend sind die für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ in der BayNat2000V benannten LRT und Arten (prioritäre LRT und Arten sind fett gedruckt) und die in Anlage 1a benannten Erhaltungsziele zusammen aufgeführt:

Tab. 13: Erhaltungsziele LRT BayNat2000V

<p><u>Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncea</i> (LRT 3130)</u></p> <p>Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der biotoprägenden Gewässerqualität - der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen - einer naturnahen Überflutungsdynamik bei primären Ausprägungen des Lebensraumtyps - der charakteristischen Artengemeinschaften - einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten, bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung bei sekundärer Ausprägung des Lebensraumtyps - des funktionalen Zusammenhangs mit den Lebensräumen für die für den Lebensraumtyp charakteristischen Tierarten - ausreichend störungsfreier Gewässerzonen
<p><u>Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> (LRT 3150)</u></p> <p>Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der biotoprägenden Gewässerqualität - der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen - ausreichend störungsfreier Gewässerzonen
<p><u>Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (LRT 3260)</u></p> <p>Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik - der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen - ausreichend unverbauter bzw. gewässermorphologisch intakter Abschnitte - eines funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen
<p><u>Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri p.p.</i> und des <i>Bidention p.p.</i> (LRT 3270)</u></p> <p>Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der biotoprägenden Gewässerqualität und Gewässerdynamik - der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen - des funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen
<p><u>Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (LRT 6210)</u></p> <p>Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Offenlandcharakters der Standorte - der nährstoffarmen Standorte bzw. Standortmosaiken mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten - einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung - des Orchideenreichtums
<p><u>Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) (LRT 6410)</u></p> <p>Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Offenlandcharakters der Standorte - der nährstoffarmen Standorte bzw. Standortmosaiken mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten - einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

<p><u>Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)</u> Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasser-, Nährstoff- und Mineralhaushaltes)
<p><u>Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>) (LRT 6440)</u> Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Offenlandcharakters - des sie prägenden Wasserhaushalts und des charakteristischen Nährstoffhaushalts - einer bestandsprägenden Bewirtschaftung
<p><u>Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) (LRT 6510)</u> Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushalts - einer bestandsprägenden Bewirtschaftung
<p><u>Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>) (LRT 9170)</u> Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie charakteristischer Artengemeinschaften
<p><u>Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Anion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) (LRT 91E0*)</u> Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie charakteristischer Artengemeinschaften - einer bestandsprägenden Gewässerdynamik - eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Übergangsbereichen
<p><u>Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenia minoris</i>) (LRT 91F0)</u> Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie charakteristischer Artengemeinschaften - einer bestandsprägenden Gewässerdynamik - eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Übergangsbereichen

Tab.14: Erhaltungsziele Arten BayNat2000V

<p><u>1032 Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)</u> Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnaher, strukturreicher Gewässer einschließlich Ufervegetation und –gehölzen und einer ausreichend guten Gewässerqualität - der biologischen Durchgängigkeit der Gewässerlebensräume - von Gewässerabschnitten ohne oder mit nur geringen Belastungen von Nährstoffen - von ausreichend breiten Uferstreifen zum Schutz vor Einträgen, insbesondere von Sedimenten - einer ausreichenden Wirtsfisch-Population, insbesondere von Elritzen, Groppen und Döbeln
<p><u>1337 Biber (<i>Castor fiber</i>)</u> Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Lebensraumes in und an den Flüssen und Bächen mit ihren Auebereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern
<p><u>5339 Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)</u> Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - stehender oder langsam fließender, sommerwarmer Gewässer (z. B. Altarme und –gewässer), insbesondere durch Vermeidung von Verschlämmungen und Faulschlammabildung - von reproduzierenden Großmuschelbeständen
<p><u>2555 Donau-Kaulbarsch (<i>Gymnocephalus baloni</i>)</u> Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Durchgängigkeit der Gewässer - des Fließgewässercharakters mit hoher Strömungsvielfalt und einem Mosaik verschiedener Lebensraumelemente wie Kehrwasser, Seitenbuchten, schwach überströmten Kiesbänken etc sowie die Anbindung geeigneter Altarme an den Strom als potenzielle Laichgebiete
<p><u>1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)</u> Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von nährstoffarmen bis mesotrophen Grünlandflächen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs und Kolonien der Wirtsameise des Falters - von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen und Hochstaudenfluren mit geeigneten Schnittzeitpunkten - einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushalts beiträgt - von Vernetzungsstrukturen wie Bachläufen, Waldsäumen und Gräben

<p>1084* Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Laubwald- und Kopfbaumbeständen, Parkanlagen und Alleen mit einem dauerhaften Angebot von alten, anbrüchigen und höhlenreichen Laubbäumen im funktionalen Verbund
<p>1114 Frauenerfling (<i>Rutilus pigus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausreichend unzerschnittener Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Fließdynamik und abwechslungsreicher Gewässerstruktur mit Unterstandsmöglichkeiten - unverbauter Gewässerabschnitte mit natürlicher Uferausprägung sowie von umlagerbaren Kiesbänken mit intaktem Kieslückensystem als Laichhabitate
<p>1193 Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Lebensraumkomplexen mit für die Fortpflanzung der Art geeigneten Gewässersystemen aus besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern und strukturreichen Landhabitaten
<p>1037 Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von reich strukturierten Fließgewässerabschnitten mit für die Art günstigen Habitatstrukturen (Wechsel besonnter und beschatteter Abschnitte, variierender Fließgeschwindigkeit und sandig-kiesigem Substrat - von Gewässerhabitaten mit guter Gewässerqualität
<p>1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von nährstoffarmen bis mesotrophen Grünlandflächen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs und Kolonien der Wirtsameise des Falters - von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen und Hochstaudenfluren mit geeigneten Schnittzeitpunkten - einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushalts beiträgt - von Vernetzungsstrukturen wie Bachläufen, Waldsäumen und Gräben
<p>1105 Huchen (<i>Hucho hucho</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - durchgängiger, frei durchwanderbarer Gewässer, insbesondere von sauerstoffreichen, schnell fließenden Gewässerabschnitten - einer abwechslungsreichen Gewässerstruktur mit ausreichenden Unterstandsmöglichkeiten - von umlagerbaren Kiesbänken mit intaktem Kieslückensystem als Laichhabitate des Huchens - der ungehinderten Anbindung von Nebengewässern als Laichgebiete bzw. Rückzugsräume - eines ausreichenden Beutefischspektrums
<p>1166 Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Habitat-Komplexe aus strukturreichen Laich- und Landlebensräumen sowie der Hauptwanderkorridore - für die Fortpflanzung geeigneter Kleingewässer (Fischfreie oder fischarme, besonnte Gewässer mit strukturreicher Unterwasservegetation) im Umfeld besiedelter Habitate
<p>1614 Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der offen-konkurrenzarmen Standorte mit ihrem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt und mit ausreichendem Lichtgenuss - der für die Schaffung geeigneter, konkurrenzarmer Standorte notwendigen dynamischen Prozesse - einer schonenden Gewässerunterhaltung - einer extensiven Nutzung und Pflege bei sekundären Vorkommen
<p>1130 Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - langer, frei fließender, weitgehend unzerschnittener Gewässerabschnitte mit Freiwasserzonen und abwechslungsreichen Strömungsverhältnissen - erreichbarer, schnell überströmter Kiesbänke als Laichplätze - einer abwechslungsreichen Gewässerstruktur mit ausreichenden Unterstandsmöglichkeiten in Form von Kolken, Gumpen, Rinnen bzw. unterspülten Uferbereichen - eines ausreichenden Beutefischspektrums
<p>1086 Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Au- und Bergmischwäldern mit einem dauerhaften Angebot an stehenden und liegenden Totholz im funktionalen Verbund
<p>1145 Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von sommerwarmen, flachen, stehenden bzw. sehr langsam fließenden Gewässern mit gut ausgebildeten Wasserpflanzenbestand und weichen, schlammigen, durchlüfteten Untergrund - einer an den ökologischen Ansprüchen der Art ausgerichteten Form der Graben- und Gewässerpflege
<p>1157 Schraetzer (<i>Gymnocephalus schraetser</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausreichend unzerschnittener Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Fließdynamik und heterogener Gewässerstruktur - unverbauter, durchwanderbarer und ausreichend dimensionierter Fließgewässerabschnitte mit rasch angeströmten, kiesigen Flachwasserbereichen und ausreichend Unterstandsmöglichkeiten in Form von durchströmten Tiefenbereichen - eines reich strukturierten Gewässerbetts mit nicht verschlammten Sohlsubstrat

<p>6199* Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von reich strukturierten Verbundsystemen aus blütenreichen, sonnenexponierten Offenlandstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, strukturreichen Waldrändern, Säumen, Hohl- und Waldwegen, Schluchten, Steinbrüchen etc.
<p>1160 Streber (<i>Zingel streber</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Fließgewässerabschnitten mit hohen Strömungsgeschwindigkeiten und lockeren, grobkörnigen Kiessohlen - unverbauter, durchwanderbarer und ausreichend dimensionierter Fließgewässerabschnitte mit rasch angeströmten, kiesigen Flachwasserbereichen und ausreichend Unterstandsmöglichkeiten in Form von durchströmten Tiefenbereichen - von Gewässerabschnitten ohne Sedimenteintrag aus dem Umland, ohne Stauhaltungen und ohne Verlegung des Interstitials
<p>1124 Weißflossiger Gründling (<i>Gobio albipinnatus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - durchgängiger Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Fließdynamik und Sand- bzw. lockeren Kiessohlen - nicht verbauter, durchwanderbarer und ausreichend dimensionierter Fließgewässerabschnitten mit rasch angeströmten, kiesigen Flachwasserbereichen sowie strömungsberuhigter Zonen (ggf. auch in Altwasserarmen und Buchten)
<p>4056 Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der wasserpflanzenreichen Habitatgewässer - submerser Vegetation im Bereich der Vorkommen - eines geeigneten Wasserhaushalts und guter Wasserqualität auch durch die Verringerung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen durch Extensivierung oder Nutzungsaufgabe - der hydrologischen Situation des Umfelds (Aufrechterhaltung oder Erhöhung des Grundwasserspiegels)
<p>1159 Zingel (<i>Zingel zingel</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Fließgewässerabschnitten mit hohen Strömungsgeschwindigkeiten und lockeren, grobkörnigen Kiessohlen - nicht verbauter, durchwanderbarer und ausreichend dimensionierter Fließgewässerabschnitte mit rasch angeströmten, kiesigen Flachwasserbereichen und ausreichend Unterstandsmöglichkeiten in Form von durchströmten Tiefenbereichen - von Gewässerabschnitten ohne Sedimenteintrag aus dem Umland, ohne Stauhaltungen und ohne Verlegung des Interstitials

3.1.2.2.2 Gebietsbezogene Konkretisierung durch die Regierung von Niederbayern

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 BayNat200V hat die Regierung von Niederbayern als zuständige oberste Naturschutzbehörde die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (Stand vom 19.02.2016) gebietsbezogen folgendermaßen näher konkretisiert.

1. Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der vielfältigen, auetypischen Lebensräume einschließlich deren Kleinstrukturen und Artenvielfalt, insbesondere der **Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*** und **Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.** mit Auwaldresten, Altgewässern und deren Verlandungszonen. Erhalt ausreichend großer, regelmäßig überströmter Kiesbänke. Erhalt der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss, rezenter Aue und Deichhinterland. Erhalt der ungehinderten Anbindung von Nebenflüssen, -bächen und Altgewässern.

2. Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der **Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoetoneanojuncetea* oder *Hydrocharitions***. Erhalt der charakteristischen Gewässervegetation und der lebensraumtypischen Wasserqualität.
3. Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der nutzungsgeprägten Lebensraumtypen wie **Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)**, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und der vorhandenen Reste/Anklänge an **Brenndolden-Auenwiesen (*Cinidion dubii*)** in einer weitgehend gehölzfreien Ausbildung.
4. Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der **Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**.
5. Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung hydrologisch ausreichend intakter **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**, der Hartholzauewälder mit ***Quercus robur*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)** und der **Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*)** mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung, einem ausreichend hohen Angebot an Alt- und Totholz sowie Biotop- und Höhlenbäumen als Lebensraum für die daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften. Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts).
6. Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt der o. g. Fischarten nach Arten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarsche (**Zingel, Streber, Schrätzer, Donau-Kaulbarsch**) und weiterer Arten wie **Huchen, Weißflossiger Gründling, Frauenerfling, Bitterling, Rapfen und Schlammpeitzger**. Erhalt ausreichend großer und ausreichend störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna.
7. Langfristiger Erhalt bzw. Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen der vorhandenen Anhang-II-Arten **Kriechender Sellerie, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kammmolch, Gelbbauchunke, Spanische**

Flagge, Zierliche Tellerschnecke, Grüne Keiljungfer, Bachmuschel, Eremit und Scharlachkäfer. Erhalt der erforderlichen Standortbedingungen, Lebensraumrequisiten und ausreichend großen Habitats und Erhalt eines funktionsfähigen Populationsverbands zwischen den Vorkommen.

8. Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der Population des **Bibers** in der Donau mit ihren Auenbereichen, ihren Nebenbächen mit deren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.

Die EU-Kommission hat in ihrer Stellungnahme vom 19.11.2019 im Kapitel 2.2 kritisiert, dass diese Festlegungen der Erhaltungsziele nicht zielorientiert quantifiziert sind und nicht zwischen Erhalt und Wiederherstellung der Schutzgüter unterscheiden. Diese Kritik geht konform mit der Kritik der EU-Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland Nr. 2015/2262. Dieses Vertragsverletzungsverfahren ist aber noch nicht abgeschlossen.

3.1.2.2.3 Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und FFH-VU

Wie aus den nachfolgenden Ausführungen ersichtlich konnte die FFH-VU nicht wie sonst üblich alle Angaben aus dem jeweiligen SDB ihrer eigenen Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen zu Grunde legen. Dies weicht vom sonst üblichen Verfahren ab, ist aber aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nachvollziehbar und wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Auch wenn die EU-Kommission in ihrer Stellungnahme vom 19.11.2019 dieses Vorgehen als abweichend feststellt, wird eine weitergehende Konsequenz hieraus aber nicht gezogen.

Abweichungen in den Flächengrößen der LRT

Die vom TdV zu Grunde gelegten Flächengrößen der einzelnen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet weichen wie aus anliegender Tabelle ersichtlich ist von den Flächengrößen des Standarddatenbogens 06/2016 ab.

Tab. 15: Abweichungen Flächengröße LRT SDB und FFH-VU

Code-Nr.	Lebensraumtyp	EHZ laut SDB	Fläche im FFH-Gebiet laut SDB	Fläche im FFH- Gebiet laut Kartierung (2010/2011)	Abweichung der Kartierung ge- genüber SDB	
					Ha	%
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	B	1,0 ha	116,0 ha	+115,0 ha	+11.500 %
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	B	5,0 ha	26,6 ha	+21,6 ha	+432 %
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.	B	1,0 ha	43,3 ha	+42,3 ha	+4.230 %
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	B	3,0 ha	4,1 ha (* keine prioritären Bestände)	+1,1 ha	+37 %
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkhaltigen Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	B	1,0 ha	1,7 ha	+0,7 ha	70%
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	B	80,0 ha	5,3 ha	-74,7 ha	-93 %
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	B	10,0 ha	95,5 ha	+85,5 ha	+855 %
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i>	B	47,0 ha	26,7 ha	-20,3 ha	-43 %
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	B	186,0 ha	210,6 ha	+24,6 ha	+13 %
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)	B	30,0 ha	44,0 ha	+14,0 ha	+46 %

Diese Abweichungen beruhen auf folgenden Gründen: Der SDB für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ wurde im Zuge des Erlasses der Bayerischen Natura 2000-Verordnung mit Stand 06/2016 aktualisiert. Hinsichtlich der Angaben zu den Flächengrößen wurden die Grundlagenerhebungen aus dem Jahr 1993/1994 mit „Einzeldaten“ aus 2003/2004 ergänzt. Die im Rahmen der EU-Studie 2010/11 erhobenen Daten wurden hierbei nicht einbezogen. Der TdV hat in seiner FFH-VU dagegen die Ergebnisse der Kartierungen aus den EU-Studien 2010/11 zu Grunde gelegt. Von den ca. 4.700 ha des FFH-Gebietes wurden im Rahmen der EU-Studie in den Jahren 2010 und 2011 4.226.5 ha bezüglich der vorhandenen Vegetation und den vorgefundenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie flächendeckend erfasst. Mithin beruhen die Flächengrößen der TdV auf aktuelleren Grundlagen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Kartierungsergebnisse aus den Jahren 2010/2011 auch von der Regierung von Niederbayern bestätigt wurden und als Grundlage für den FFH-Managementplan verwendet werden. Die Planfeststellungsbehörde teilt daher die Vorgehensweise des TdV, für die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Lebensraumtypen die Flächengrößen der FFH-Lebensraumkartierung 2010/11 zu Grunde zu legen.

Abweichungen in den Bewertungen der Erhaltungszustände der LRT

In Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern SG 51 Naturschutz wurden für die Bewertungen der Erhaltungszustände der LRT die Angaben gemäß SDB zugrunde gelegt.

Abweichungen in den Bewertungen der Erhaltungszustände der Anhang-II-Arten (ohne Fische)

Hinsichtlich der Anhang-II-Arten (ohne Fische) hat die Planfeststellungsbehörde ihrer Bewertung den EHZ der FFH-VU zu Grunde gelegt. Dies begründet sich auf folgenden Erwägungen:

Der SDB 09/2001, der der 2014 ausgelegten Fassung der FFH-VU mit Datum vom 1.8.2014 zu Grunde lag, hat bzgl. der meisten Arten die Datenqualität mit DD (keine Daten) bewertet und hinsichtlich vieler Arten keinen Erhaltungszustand definiert. Die FFH-VU hat demgemäß selber EHZ auf der Grundlage der 2010/2011 erhobenen Bestandsdaten festgelegt und anhand dieser eine Bewertung vorgenommen. Der neue SDB mit Datum 06/2016 wurde im laufenden Verfahren erlassen. Hinsichtlich der Anhang-II-Arten (ohne Fische) ist die Datenqualität in den meisten Fällen immer noch mit DD bewertet worden – Ausnahme hier nur die Gelbbauchunke und der Kammolch; bei diesen ist die Datenlage M mit mäßig bezeichnet

worden. Erhaltungszustände sind aber in diesem SDB festgelegt worden. Diese sind entweder gleich mit dem EHZ der FFH-VU oder besser als der in der FFH-VU festgelegte EHZ. Daher sieht die Planfeststellungsbehörde es als unschädlich an den in der FFH-VU festgelegten EHZ als maßgebliche Bewertungsgrundlage für ihre Bewertung heranzuziehen. Hinsichtlich des Hellen Wiesenknopf Ameisenbläulings, des Eremiten, des Kriechenden Selleries, der Spanischen Flagge und des Scharlachkäfers hat die FFH-VU keinen eigenen EHZ definiert. In diesen Fällen ist der EHZ des SDB wieder maßgeblich, was in der Sache aber von untergeordneter Bedeutung ist, da für diese Arten wie später ersichtlich Beanspruchungen durch die Vorhaben ausgeschlossen werden können. Auch bzgl. der Bachmuschel ist der im SDB enthaltene EHZ maßgeblich.

Wesentliche Abweichungen zwischen den Festlegungen der EHZ gibt es lediglich beim Biber (auf die Ausführungen in der Beeinträchtigungs- und Bewertungsprüfung unter B.III.3.1.2.2.8.12 wird verwiesen). Die FFH-VU legt einen EHZ von A zu Grunde, die SDB gehen von einem schlechteren EHZ aus. Für die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Bibers hat die FFH-VU den im Rahmen der 2010/2011 durchgeführten Kartierungen ermittelte Erhaltungszustand (EHZ) als Bezugsgröße herangezogen. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da die im Rahmen des Projektes erhobenen Bestandsdaten aus dem Jahr 2010/2011 annähernd das gesamte FFH-Gebiet abdecken, aktueller als die im SDB verwendeten Daten sind und die Datenqualität im SDB mit DD angegeben wird. Die Datenqualität DD im SDB bedeutet, dass aufgrund fehlender Daten nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden konnte. Das Kartierungsergebnis und die zum SDB abweichende Erhaltungszustandsbewertung wurden seitens der Regierung von Niederbayern nicht in Frage gestellt. Die Planfeststellungsbehörde legt daher ihrer Beeinträchtigungsprüfung auch den Erhaltungszustand A der Biberpopulation zu Grunde.

Eine weitere Abweichung geringer Schwere gibt es beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Der SDB 09/2003 und 06/2016 hat bzgl. der Erhaltung jeweils ein B vergeben, die Gesamtbeurteilung umfasst aber ein C. Die FFH-VU hat den Erhaltungszustand mit B bewertet. Auch hier ist der EHZ der FFH-VU maßgeblich, da die im Rahmen des Projektes erhobenen Bestandsdaten aus dem Jahr 2010/2011 annähernd das gesamte FFH-Gebiet abdecken, aktueller als die im SDB verwendeten Daten sind und die Datenqualität im SDB mit DD angegeben wird. Die Datenqualität DD im SDB bedeutet, dass aufgrund fehlender Daten nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden konnte. Das Kartierungsergebnis und die zum SDB abweichende Erhaltungszustandsbewertung wurden seitens der Regierung von Niederbayern nicht in Frage gestellt. Die Planfeststel-

lungsbehörde legt daher ihrer Beeinträchtigungsprüfung auch den Erhaltungszustand A zu Grunde.

Abweichungen in den Bewertungen der Erhaltungszustände der Anhang II- Fischarten

Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich sind hinsichtlich der im FFH-Gebiet vorkommenden Anhang II-Fischarten Unterschiede in der Erhaltungszustandsbewertung zwischen dem SDB 2016 und den Festlegungen der FFH-VU auf der Grundlage der Kartiererergebnisse 2010/2011 gegeben. Ergänzend sind auch Bewertungen aus Untersuchungen aus dem Jahr 2016 die vorrangig für den TA 2 erfolgten aufgeführt.

Tab. 16: Abweichungen Erhaltungszustandsbewertung Fische SDB und FFH-VU

EU-Code	Fischart	Fischart	Erhaltungszustand (Population und Gesamtbeurteilung) nach Standarddatenbogen 2016	Erhaltungszustand im Gesamtgebiet nach Kartiererergebnissen 2011/2016
5339	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	C/C	B/B
2555	<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch	C/B	B/C
1124	<i>Gobio albipinnatus f. Romanogobio vladkovii</i>	Donau-Stromgründling	C/C	B/B
1114	<i>Rutilus virgo</i>	Frauennerfling	C/C	A/A
1105	<i>Hucho hucho</i>	Huchen	C/C	C/C
1130	<i>Aspius aspius</i>	Schied, Rapfen	C/C	A/A
1145	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	C/C	C/n.u.
1157	<i>Gymnocephalus schraetzer</i>	Schrätzer	C/C	B/B
1159	<i>Zingel streber</i>	Streber	C/C	B/B
1160	<i>Zingel zingel</i>	Zingel	C/C	B-C/B

In Übereinstimmung mit der FFH-VU hält die Planfeststellungsbehörde die Festlegungen der Erhaltungszustände in der Verträglichkeitsuntersuchung aufgrund der Ergebnisse 2010/2011 für nachvollziehbarer und geeigneter, um die durch die Vorhaben ausgelösten Auswirkungen zu bewerten. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Aus den Bewertungsgrößen des vorliegenden Standarddatenbogens (SDB) lassen sich keine Rückschlüsse ziehen auf den tatsächlichen aktuellen Erhaltungszustand der Populationen der Fischarten des Anhangs-II im FFH-Gebiet und auf den Wert bzw. die Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung der Art. Die im SDB zum FFH-Gebiet dargestellte Bewertung zur „Population“ bezieht sich auf die Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem FFH-Gebiet im Vergleich zu den Populationen in der BRD. Die im SDB zum FFH-Gebiet aufgelistete Bewertung zur „Erhaltung“ bezieht sich auf den Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und Wiederherstellungsmöglichkeiten. Die Gesamtbeurteilung bezieht sich auf die Gesamtbewertung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art.

Neben den methodischen Ansätzen sind für die Abweichungen zwischen den Angaben im SDB und den Angaben in den Planfeststellungsunterlagen folgende Gründe von Bedeutung:

1. Die Datenqualität wird im SDB bei den Fischen i. d. R. mit DD angegeben. Im SDB konnte somit aufgrund fehlender Daten nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden.
2. Die Bewertungen im SDB gehen auf die aufbereiteten Daten aus den vertiefenden Grundlagenerhebungen in den biotischen Sachverhalten zum Donauausbau aus dem Jahr 1993/1994 und ergänzt durch „Einzeldaten“ aus dem Jahr 2003 und 2004 zurück und wurden offensichtlich beim Erlass der Bayerischen Natura 2000 Verordnung nicht an die aktuellen Populations-Verhältnisse im Gebiet angepasst. Die im SDB angegebenen Erhaltungszustände entsprechen somit nicht den tatsächlichen, durch Untersuchungen 2010/11 nachgewiesenen Erhaltungszuständen der Anhang-II-Arten (Ausnahme Donau-Kaulbarsch, *Gymnocephalus baloni*, der erst 2016 neu in den Standarddatenbogen aufgenommen wurde).
3. Die Bestandserhebungen im Jahr 2010/2011 erfolgten in repräsentativen Probestrecken in der Donau mit Nebengewässern und Altarmen, welche das gesamte FFH-Gebiet abdecken und umfassen somit auch einen größeren Flächenumfang als die Datengrundlagen des SDB.

Insofern sind die Angaben im Standarddatenbogen nicht für die Zustands- und für die Erheblichkeitsbewertung des aktuellen Vorhabens geeignet.

Deshalb wurde in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern SG 51 Naturschutz für die Fischfauna der Erhaltungszustand der betreffenden Arten auf Basis der Bestandserhebungen 2010/11 bewertet. Die Bestandserhebungen erfolgten in repräsentativen Probestre-

cken in der Donau, in Nebengewässern und Altarmen, welche das gesamte FFH-Gebiet abdecken. Der untersuchte Abschnitt befindet sich zwischen der Staustufe Straubing und der Staustufe Kachlet und ist für die Fische frei durchwanderbar. Damit ist das FFH-Gebiet deckungsgleich mit dem Lebensraum der lokalen Population.

Methodisch wurde auf die für Bayern verbindlichen Bewertungsschemata „Erfassung & Bewertung von Arten der FFH-RL in Bayern“ der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2008) zurückgegriffen. Seit 2016 gibt es für die FFH Anhang II Fischarten neue Bewertungsbögen des Bundesamtes für Naturschutz (BFN & BLAK 2016), welche bei den Erhaltungszustandsbewertungen seither verwendet werden. Der Erhaltungszustand der Population wird hierbei über die Einzelkriterien „Bestandsgröße/Abundanz“, „Altersstruktur“ und „Populationsverbund“ bewertet und anschließend mit weiteren Hauptkriterien („Habitatqualität“ und „Beeinträchtigungen“), für die ebenfalls artspezifische Einzelkriterien zu bewerten sind, verschnitten. Die Bewertungsergebnisse nach beiden Vorlagen waren deckungsgleich.

3.1.2.2.4 Vorgesehene FFH-relevante Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Der TdV hat nachfolgende vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung geplant, die bei der Prüfung der Erheblichkeit Berücksichtigung finden. Eine detaillierte Beschreibung findet sich im LBP – Erläuterungsbericht Kapitel 2 und Anhang 1 zum LBP. Umsetzung und Einhaltung dieser Maßnahmen werden entsprechend mit Anordnung A.III.3, § 1 dem TdV als überprüfbare Auflage aufgegeben. Die Maßnahmen zur Vermeidung/Reduzierung negativer Auswirkungen sind jeweils mit Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angabe der Zielarten bzw. der charakteristischen Fischarten der Lebensraumtypen 3150 und 3260 nach Anhang I der FFH-Richtlinie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tab. 17: FFH-relevante Vermeidungsmaßnahmen

Code Maßnahme	Bezeichnung Maßnahme	Kurzbeschreibung Maßnahme	Zielarten
1-1.1 V _{FFH}	„Kleine“ Bauzeitbeschränkungen	auf eigens auszuweisenden Flächen, zwischen 01.04. und 15.05., nur bei Abflüssen kleiner 2/3 MQ, in 30–300 m Entfernung von ausgewiesenen, wertvollen Laichplätzen/rheophilen Jungfischhabitaten	<u>Anhang II:</u> Huchen, Weißflossiger Gründling/Donau-Stromgründling, Frauenerfling, Schied, Schrärtzer, Streber, Zingel, Bitterling, Donau-Kaulbarsch
1-1.2 V _{FFH}	„Große“ Bauzeitbeschränkung	auf eigens auszuweisenden Flächen, zwischen 01.04. bis 15.06., direkt auf den Flächen von ausgewiesenen, wertvollen Kieslaichplätzen/Jungfischhabitaten	

Code Maßnahme	Bezeichnung Maßnahme	Kurzbeschreibung Maßnahme	Zielarten
1-1.3 V _{FFH}	Flussabwärts gerichteter Bauverlauf innerhalb der einzelnen Bauabschnitte	-	<u>Charakt. Arten:</u> Barbe, Nase, Nerfling, Brachse).
1-1.5 V _{FFH}	Bauzeitenregelung Biber (Mai bis August), Schöpfwerk Sulzbach I und II	Bauzeiten im Umfeld der besetzten Biberburgen außerhalb der Jungenaufzuchtzeit von Mai bis August an den geplanten Schöpfwerken Sulzbach I und II. Bauvorbereitende Maßnahmen und der Bau sind außerhalb dieser Zeiten durchzuführen	Biber
1-2.1 V _{FFH}	Verzicht auf Regelungsbauwerke	-	<u>Anhang II:</u>
1-2.2 V _{FFH}	Verkürzung von Regelungsbauwerken, Verkleinerung der Aufstandsflächen	-	Weißflossiger Gründling/Donau-Stromgründling, Frauenerfling, Schied, Streber, Zingel, Schrätzer, Donau-Kaulbarsch
1-2.3 V _{FFH}	Verschwenkung/Verschiebung von Regelungsbauwerken	-	<u>Charakt. Arten:</u> Barbe, Nase
1-2.4 V _{FFH}	Ökologische Gestaltung/Verbesserung der Regelungsbauwerke	An allen neu geplanten Bühnen und Parallelwerken sowie an allen Regelungsbauwerken, die ertüchtigt werden sollen; Verwendung möglichst großer Wasserbausteine und unregelmäßiger Steinschüttung, unregelmäßige Bühnenhöhen durch Erhöhungen und Absenkungen, Parallelwerke mit aufgelockerter Linienführung, Absenkung von Bühnen und Leitwerken zur Durchströmung („Kerben“ auf RNW -0,5 m). Mit den Bühnen-/Leitwerkskerben wird innerhalb der Bühnenfelder/Leitwerksinnenbereiche eine hohe Strömungsvarianz erzeugt.	<u>Anhang II:</u> Huchen, Weißflossiger Gründling/Donau-Stromgründling, Frauenerfling, Bitterling, Schied, Schrätzer, Streber, Zingel, Donau-Kaulbarsch <u>Charakt. Arten:</u> Barbe, Nase, Nerfling, Brachse
1.2.5 V _{FFH}	Teilweise Kiesüberschüttung von Regelungsbauwerken	Teilweise Überschüttung von neuen/ertüchtigten Regelungsbauwerken mit Flusskies. In ausgewählten, besonders empfindlichen Bereichen (Regelungsbauwerke im Umfeld von besonders wertvollen Schlüssel- und Sonderhabitaten der Zielarten)	<u>Anhang II:</u> Weißflossiger Gründling/Donau-Stromgründling, Streber, Zingel, Schrätzer, Donau-Kaulbarsch
1-2.6 V _{FFH}	Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schiffahrtsschutz und Laichplatzmanagement	Anstelle von neuen Bühnen und Parallelwerken sowie technisch gestalteten Ufervorschüttungen. Errichtung von Kies-Längsriegeln mit geschichtetem Stützkörper als Wellenschlag-Schutzstruktur an der fahrrinnenseitigen Begrenzung der Ufervorschüttung. Die Kies-Längsriegel mit Stützkörper weisen bei mittleren Kronenhöhen von RNW +0,5 m wechselnden Höhenlagen der Krone auf und sind mit Öffnungen (Sohllagen auf RNW -0,5 m) ausgestattet. Auf der Uferseite der Wellenbrecher soll eine ca. 10–15 m breite, strukturierte Kiesfläche (muldenförmig im Querschnitt) mit einer Tiefenrinne auf	<u>Anhang II:</u> Weißflossiger Gründling/Donau-Stromgründling, Frauenerfling, Schied, Streber, Zingel, Schrätzer, Donau-Kaulbarsch <u>Charakt. Arten:</u> Barbe, Nase

Code Maßnahme	Bezeichnung Maßnahme	Kurzbeschreibung Maßnahme	Zielarten
		Niveau ca. RNW -0,5 m angelegt werden. Im Anschluss landseits erfolgt der Aufbau der Ufervorschüttung als reliefreiche strukturierte Kiesfläche aus örtlichen Donau-Flusskiesen bis zur Uferböschung.	
1-3.1 V _{FFH}	Teilverbau der Bühnenkopfkolke	Die Kolke werden nicht gänzlich verfüllt sondern nur auf das Niveau RNW _{kü} - 3,50 m bzw. auf RNW _{kü} - 4,50 m	<u>Anhang II:</u> Huchen, Frauenerfling, Schied, Streber, Zingel, Donau-Kaulbarsch <u>Charakt. Arten:</u> Barbe, Nase
1-3.2 V _{FFH}	Verzicht auf Übertiefenausgleich durch Grobkornzugabe	–	<u>Anhang II:</u> Huchen, Frauenerfling, Schied, Streber, Zingel, Donau-Kaulbarsch <u>Charakt. Arten:</u> Barbe, Nase
1-3.3 V _{FFH}	Variable Ausgestaltung Tertiärabdeckung	–	<u>Anhang II:</u> Huchen, Frauenerfling, Schied, Streber, Zingel, Donau-Kaulbarsch <u>Charakt. Arten:</u> Barbe, Nase
1-3.4 V _{FFH}	Verzicht auf (Bühnenkopf-) Kolkverbauten	–	<u>Anhang II:</u> Huchen, Frauenerfling, Schied, Streber, Zingel, Donau-Kaulbarsch <u>Charakt. Arten:</u> Barbe, Nase
1-4 V _{FFH}	Fischschutzanlagen an Schöpfwerken	Fischschutz durch elektrische Fischscheuchanlagen (ggf. sog. Niedervoltanlagen), bzw. falls erforderlich durch mechanische Schutzsysteme (Verschlüsse, Feinrechen) nach dem jeweils besten Stand der Technik bei Baubeginn.	<u>Anhang II:</u> Schied, Bitterling, Schlammpeitzger, Donau-Kaulbarsch <u>Charakt. Arten:</u> Brachse, Nerfling
1-5 V _{FFH}	Bergung und Umsiedlung von Fischen	Bergung von Fischen aus Graben-, Tümpelsystemen, die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz mit Deichen/Schöpfwerken überbaut werden.	Schlammpeitzger, Schied, Bitterling

Code Maßnahme	Bezeichnung Maßnahme	Kurzbeschreibung Maßnahme	Zielarten
1-6 V _{FFH}	Errichtung einer Geländeaufhöhung auf ca. HQ ₃ -Niveau	Schutz eines bedeutenden Schlammpeitzgervorkommens vor Konkurrenz und Prädationseinflüssen	Schlammpeitzger
1-11 V _{FFH}	Vergrämung von Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (<i>Maculinea nausithous</i>)	Die vom Vorhaben beanspruchten Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind zur Vermeidung von Verlusten von Entwicklungsformen durch Mahd ungünstig für die Eiablage zu gestalten.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1-12.1 V _{FFH}	Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von <i>Unio crassus</i>	Für die Bereiche möglicher Reliktorkommen der Bachmuschel ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine Nachuntersuchung vorzusehen, inwieweit dort die Bachmuschel aktuell noch vorkommt. Bei Nachweis von Individuen, sind die gefundenen Bachmuscheln in geeignete Bereiche umzusiedeln.	Bachmuschel
1-15 V _{FFH}	Vergrämung Biber	Voruntersuchung im März/April zur Entwicklung von revierspezifischen Vergrämungsmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren oder Höheren Naturschutzbehörde, mit denen frühzeitig verhindert wird, dass zur Reproduktionsphase trüchtige Weibchen die jeweiligen Burgen zur Jungenaufzucht nutzen.	Biber

Alle Vermeidungsmaßnahmen sichern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Integrität des Gebietes und sind fachlich geeignet, die vorhabenbedingten Auswirkungen zu vermeiden oder zu verringern.

Hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} (Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von *Unio crassus*) ist durch Anordnung A.III.3, § 1 (2) nunmehr eine Konkretisierung eingetreten. Sollten sich im Rahmen der innerhalb eines Jahres vor Umsetzung der jeweiligen Baumaßnahme durchzuführenden Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} (Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von *Unio crassus*) Bachmuschelfunde ergeben, sind diese vom TdV beauftragt an einen geeigneten Auftragnehmer für die Dauer von 3 Jahren zur Nachzucht zu geben. Sollte lediglich ein Exemplar gefunden werden, sind passende Exemplare aus künstlichen Beständen für die Nachzucht hinzuzunehmen. Gelingt die Nachzucht, ist diese anschließend in geeignete Bereiche im Vorhabengebiet umzusiedeln. Über die Nachzucht ist eine Dokumentation, auch für den Fall des Nichtgelingens, zu erstellen. Entsprechendes gilt für die Umsiedlung im Falle des Gelingens. Die Dokumentation ist an die Planfeststellungsbehörde zu übergeben, die die Dokumentation an die EU-Kommission weiterleitet. Hiermit wird einer Forderung der EU-Kommission in der Stellungnahme vom 19.11.2019 nachgekommen.

Im Übrigen wird auf die Einzelausführungen zu den Arten und LRT verwiesen.

3.1.2.2.5 Kumulation

Unter Berücksichtigung der oben unter B.III.3.1.2.1.2 genannten Aspekte sind in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet (Beilage 325c Teil 1) insbesondere folgende Projekte hinsichtlich kumulativer Beeinträchtigungen betrachtet worden, wobei die Bewertung nach den Angaben der jeweiligen dortigen TdV auf der Grundlage der Auswertung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen und Verfahrensunterlagen zu den kumulativen Projekten, erfolgte (auf die unter Kapitel 4.1 der FFH-VU genannten Unterlagen wird verwiesen):

Vorhaben, die bereits planerisch verfestigt sind:

- HWS-Maßnahme Stögermühlbach (Planfeststellungsverfahren 2016 eingeleitet; Planfeststellungsbescheid April 2018)

Vorhaben, die sich bereits im Bau befinden oder bereits fertiggestellt sind, die sich jedoch nicht in der Bestandserfassung und -bewertung widerspiegeln, da mit der Durchführung erst nach den Erfassungen (2010/2011) begonnen wurde:

- HWS-Maßnahme Ortsbereiche Thundorf / Aicha (im Bau)
- HWS-Maßnahme Niederalteich (im Bau)
- HWS-Maßnahme Schöpfwerk Saubach (*fertig gestellt*)
- HWS-Maßnahme Kläranlage Straubing (*fertig gestellt*)
- HWS-Maßnahme Natternberg (*fertig gestellt*)
- HWS-Maßnahme Hofkirchen (*fertig gestellt*)
- HWS-Maßnahme Pleinting (*fertig gestellt*)
- HWS-Maßnahme Schwarzach/Vorlandmanagement Donau (VLM), Umsetzungsabschnitt II, Ausgleichsfläche Sommersdorf“ des WWA (*fertig gestellt*)
- HWS-Maßnahme Fischerdorf linker Isardeich (*fertig gestellt*)
- HWS-Maßnahme Hermannsdorf/Ainbrach (*fertig gestellt*)
- HWS-Maßnahme Winzer (*im Bau*).

Weitere Hochwasserschutzprojekte, für die noch kein Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden ist, sind entweder Bestandteil der im Rahmen des Gesamtprojekts Donauausbau (Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Straubing und Vilshofen) geprüften kumulativen Beeinträchtigungen oder sie werden nicht als kumulative Projekte betrachtet, da noch keine ausreichende planerische Verfestigung besteht. Dies gilt z. B. für den Sportboothafen Waltendorf der Gemeinde Niederwinkling und den Ausbau

der BAB A3 (Autobahndirektion Südbayern). Die HWS-Projekte Niederalteich und Stögermühlbach waren Gegenstand der EU-Studie. Eine entsprechende Berücksichtigung fand das HWS-Projekt Thundorf/Aicha.

Bezüglich der kumulativen Beeinträchtigungen, die voraussichtlich für den Ausbau der Wasserstraße und der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im zweiten Teilabschnitt zwischen Deggendorf und Vilshofen (TA 2) zu prognostizieren sind, hat der TdV in der Beilage 325c Teil 1 auf die Ausführungen in der EU-Studie (ArGe Danubia 2012) Bezug genommen. Da der TA 2 Ende 2018 in die Planauslegung gelangt ist, hat die Planfeststellungsbehörde den TdV aufgefordert, die kumulativen Wirkungen des TA 2 anhand der ausgelegten Planunterlagen darzustellen. Dem ist der TdV mit der Unterlage „Ergänzende Darstellung der Auswirkungen und deren Erheblichkeit für den Teilabschnitt 1 und 2, im Zusammenwirken für das Gesamtvorhaben sowie mit anderen Plänen und Projekten“ nachgekommen, die als Anlage zur Beilage 325c Teil 1 aufgeführt ist. Diese Unterlage unterscheidet sich zum Kapitel Kapitel 4 der FFH-VU Beilage 325c dadurch, dass die Auswirkungen des TA 2 wesentlich genauer prognostiziert werden können, da die Planungen in einen konkreteren Planungszustand übergegangen sind. Zum Beispiel haben sich Beeinträchtigungen beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling die noch 2010 geplant waren durch die konkreteren Planungen des nun ausgelegten TA 2 wesentlich reduziert. Dies hat auch Auswirkungen auf den Aufbau der Tabellen. Während die Tabellen im Kapitel 4 der Beilage 325c nur die Beeinträchtigungen durch den Gesamtausbau aufgeführt und beurteilt haben, haben die neuen Kumulationstabellen auch den TA 2 isoliert auf seine Beeinträchtigung betrachtet. Wesentliche Änderungen befinden sich in der Tabelle 1-3 der neuen Kumulationsbetrachtung (Anlage zur Beilage 325c Teil 1) im Vergleich zur Tabelle 4-3 der Beilage 325c (FFH-VU). Zwar stimmen die Angaben zur Beeinträchtigung von Flächen und Strukturen der Fischfauna in der Tabelle 4-3 der FFH-VU und der Tabelle 1-3 der ergänzenden Darstellung größtenteils bis auf genannte Änderungen überein. Die Prozentangaben zu den unter Punkt 1 genannten Flächen und Strukturen weichen aber voneinander ab. In der Tabelle 4-3 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist die Bezugsgröße für die Prozentangabe der Teilabschnitt 1 Straubing bis Deggendorf (Untersuchungsabschnitt 1 – 5). In der Tabelle 1-3 der Ergänzenden Darstellung ist die Bezugsgröße für die Prozentangabe das gesamte FFH-Gebiet. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Vorgehensweise, da in der FFH-VU und FFH-VP eine gebietsbezogene Betrachtung durchzuführen ist. Den Kumulationsprüfungen bei den einzelnen LRT und Arten wird diese ergänzende Darstellung im Zusammenspiel mit den Ausführungen im Kapitel 4 der FFH-VU zu Grunde gelegt. In diesem Zusammenhang wird ergänzend ausgeführt, dass die Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019 im Kapitel 2.3 – Auswirkungen des Projekts auf die Gebiete – bzgl. der erheblichen Beeinträchtigungen

der LRT die ha-Angaben der Tab 4.1 der Beilage 325 c – Bewertung der Beeinträchtigungen des Teilabschnitts im Zusammenhang mit anderen Plänen/Projekten – zu Grunde gelegt hat. Diese weichen von den in diesem Beschluss bei den einzelnen LRT aufgeführten ha-Angaben der kumulativen Beeinträchtigungen ab. Diese Abweichung im vorliegenden Beschluss beruht darauf, dass dem Beschluss die oben genannte Ergänzende Kumulationsbetrachtung zu Grunde liegt. Der EU-Kommission lag diese Ergänzende Betrachtung aber nicht vor. Da die Ergänzende Betrachtung auch nicht dazu geführt hat, dass neue LRT oder Arten als erheblich beeinträchtigt gewertet worden sind, sondern sich nur der Umfang der kumulativen Beeinträchtigung jetzt konkretisiert hat, sind die Abweichungen zwischen Beschluss und Stellungnahme irrelevant.

Die kumulativ zu betrachtenden Projekte sind hinsichtlich ihrer Beeinträchtigungen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen betrachtet worden. Darüber hinausgehende indirekte Wirkungen sind in die Beeinträchtigungsprüfung eingeflossen, soweit sie in den vorhandenen Gutachten betrachtet wurden. Einflüsse auf die hydraulischen Verhältnisse der Donau durch die benannten kumulativen Projekten, außer TA 2, – dies betrifft Einflüsse auf den Wasserspiegel und die Fließgeschwindigkeiten – können ausgeschlossen werden. Die für die anderen kumulativen Projekte vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung sind in der Prognose der Beeinträchtigungen einbezogen worden, hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Kapitel 4.3 der FFH-VU verwiesen.

Die HWS-Maßnahme Natternberg führt zwar vorhabenbedingt zu einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 100 m² im FFH-Gebiet. Habitate von Arten nach Anhang II FFH-RL und Lebensraumtypen sind dadurch aber nicht direkt betroffen, so dass anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Störungen von Tierarten durch den Baubetrieb, das Befahren der Deichhinter- und Wirtschaftswege bzw. des Kronenwegs sowie Deichpflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die Autobahn und den bestehenden Deich sowie der Entfernung der überwiegenden Vorhabenbestandteile zum FFH-Gebiet geringfügig und vernachlässigbar. Beeinträchtigungen durch Aufwirbelungen von Sedimenten in den vorhabenbedingt betroffenen Gräben, die in den Saubach münden, können aufgrund der Größe der betroffenen Gewässer sowie der Fließstrecke bis zum FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Für die Erheblichkeitsbewertung der Vorhaben in Kumulation mit den anderen Plänen und Projekten sind dieselben Bewertungsmaßstäbe/-methoden wie für die projektbezogene Bewertung herangezogen worden, siehe hierzu unter B.III.3.1.2.1.3.

Die kumulativen Wirkungen sind detailliert bei den einzelnen LRT und Arten aufgeführt, auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Klarstellend wird auf folgende Differenzierungen in der Kumulationsbetrachtung hingewiesen:

- Führt der hier zu überprüfende TA 1 zu keinerlei Beeinträchtigungen eines LRT oder einer Art, z. B. weil der jeweilige LRT oder die jeweilige Art räumlich gar nicht betroffen sein kann, dann ist auch keine Kumulationsbetrachtung erforderlich. Denn ein Zusammenwirken im Sinne des § 34 BNatSchG ist dann schon nicht gegeben.
- Führen die Maßnahmen des TA 1 zu Beanspruchungen eines LRT oder einer Art, die aber als nicht erheblich beeinträchtigend gewertet wurden, dann ist entsprechend der gesetzlichen Festlegung zu überprüfen, ob es durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt.

3.1.2.2.6 Datengrundlagen

Die nachfolgende Prüfung der einzelnen LRT, nebst charakteristischen Arten, und Anhang II Arten beruht auf der Grundlage der FFH-VU.

Folgende Daten liegen der FFH-VU zu Grunde:

- ARBEITSGEMEINSCHAFT WALDÖKOLOGIE BAYERN GBR, SBI – SILVAEA BIOME INSTITUT (2012): Erläuterungsbericht Tagfalter. Donauausbau Straubing – Vilshofen EU-Studie Ökologische Datengrundlagen Los 10: Tagfalter. Stand 22.02.2012
- ARBEITSGEMEINSCHAFT WALDÖKOLOGIE BAYERN GBR, FLORA + FAUNA PARTNERSCHAFT (2011): Erläuterungsbericht Amphibien. Donauausbau Straubing – Vilshofen EU-Studie Ökologische Datengrundlagen Los 03: Amphibien. Stand 27.05.2011
- ARGE DANUBIA (2011): Kartierbericht Pflanzengesellschaften, Biotoptypen, Nutzungstypen, FFH-Lebensraumtypen, Gefäßpflanzen (Entwurf)
- BNGF (BÜRO FÜR NATURSCHUTZ-, GEWÄSSER- UND FISCHEREIFRAGEN – TB ZAUNER GMBH (2012a): Donauausbau Straubing – Vilshofen EU-Studie - Ökologische Datengrundlagen, Fischfauna und Wanderverhalten. Erläuterungsbericht. Auftraggeber: RMD Wasserstraßen GmbH
- FROELICH & SPORBECK (2011a): Kartierbericht Pflanzengesellschaften, Biotoptypen, Nutzungstypen, FFH-Lebensraumtypen. Stand 31.03.2011
- FROELICH & SPORBECK (2011b): Kartierbericht Ausgewählte Gefäßpflanzen. Stand 31.03.2011
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Bayerische Natura-2000-Verordnung

- SCHWAB, G. (2011): Biber- und Fischotterkartierung. Erläuterungsbericht. Stand Februar 2011
- BNGF (Büro für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen (2012): Donauausbau Straubing – Vilshofen EU-Studie - Ökologische Datengrundlagen, Fischfauna und Wanderverhalten. Sonderuntersuchung Schlammpeitzger Erläuterungsbericht. Auftraggeber: RMD Wasserstraßen GmbH
- Informationen / Daten aus dem Raumordnungsverfahren 2004 (SCHALLER 2006)
- Informationen / Daten aus der amtlichen Artenschutzkartierung Bayern (ASK) (http://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/index.htm)
- Informationen / Daten aus den Arten- und Biotopschutzprogrammen (ABSP) (http://www.lfu.bayern.de/natur/absp_einfuehrung/index.htm)
- Sekundärdaten, die aus Datenerhebungen Dritter gewonnen wurden (vgl. Quellenangaben bei den einzelnen Artbeschreibungen).

Diese Daten sind auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zur Beschreibung und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet geeignet.

3.1.2.2.7 Beeinträchtigungsprüfung und Bewertung Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet und in der BayNat2000V und der Gebietsbezogenen Konkretisierung (Stand: 19.02.2016) für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ gelistet.

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae*
- und/oder der *Isoeto-Nanojunctea* (LRT 3130),
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260),
- Flüsse mit Schlammböden mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. (LRT 3270),
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (LRT 6210),
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410),
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430),
- Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) (LRT 6440),

- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- (LRT 6510),
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) (LRT 9170),
- **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Anion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91 E0*)**,
- Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenia minoris*) (LRT 91 F0).

Im Rahmen der Bestandserfassung für die FFH-VU wurden Bestände des LRT 7210* und 9180* gefunden sowie eine Fläche die den LRT 8230 rechtfertigt. Da diese LRT im Standarddatenbogen und der BayNat2000V bzw. der Gebietsbezogenen Konkretisierung nicht genannt wurden, mithin keine Erhaltungsziele im Gebiet darstellen, werden diese LRT nicht in der FFH-VU und FFH-Verträglichkeitsprüfung weiter betrachtet.

- Charakteristische Arten

Als Grundlage für die Prognose von Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps aus Anhang I der FFH-RL erfolgt auch eine Betrachtung von charakteristischen Arten des Lebensraumtyps, da deren Erhaltungszustand den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps mit bestimmt (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL). Bei den charakteristischen Arten handelt es sich um solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird.

Die Auswahl der für die LRT nach Anhang I der FFH-RL prüfungsrelevanten Arten wurde in der FFH-VU nach den Vorgaben des FFH-Leitfadens des BMVBS für Bundeswasserstraßen aus dem Jahre 2008 und der in der Rechtsprechung des BVerwG festgelegten Kriterien vorgenommen. Hiernach müssen nicht alle in einem durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtyp vorkommenden charakteristischen Arten speziell untersucht werden, sondern nur diejenigen deren Betroffenheit über die Prüfung des Lebensraumes als Ganzen nicht adäquat erfasst werden würden (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Rdnr.55).

Dementsprechend hat die FFH-VU die Auswahl der charakteristischen Arten nach folgenden Kriterien vorgenommen.

Die Arten müssen

- einen Vorkommensschwerpunkt in dem jeweiligen Lebensraumtyp besitzen,

- für eine naturraumtypische Ausprägung des Lebensraumes in einem günstigen Erhaltungszustandes bezeichnend sein,
- aus Artenschutzsicht besonders wertvoll sein,
- zusätzliche Informationen liefern, die aus der ohnehin durchzuführenden Bewertung der vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parametern nicht gewonnen werden können,
- eine aussagekräftige Empfindlichkeit für die Wirkungen besitzen und eine nachvollziehbare Herleitung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ermöglichen.

Gegen die vom Umweltgutachter des TdV getroffene Festlegung der Kriterien für die Auswahl der charakteristischen Arten wurden seitens des behördlichen Naturschutzes und der Naturschutzverbände keine Beanstandungen vorgetragen. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen keine Einwände. Die Ausführungen im Methodikhandbuch unter B.1.4 (Beilage 226a) und in der FFH-VU in Kapitel 1 (Beilage 325c) zur allgemeinen Vorgehensweise sowie zur konkreten Auswahl der charakteristischen Arten sind nachvollziehbar und plausibel. Hinsichtlich der konkret ausgewählten charakteristischen Arten für die einzelnen LRT wird auf die nachfolgende Prüfung des einzelnen LRT verwiesen.

3.1.2.2.7.1 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncea* (LRT 3130)

Die im Jahre 2010/2011 untersuchten Teile des FFH-Gebietes haben ergeben, dass keine Gewässer des LRT 3130 im Untersuchungsgebiet existieren (vgl. Beilage 325c Teil 1 Kapitel 2.3), daher können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des LRT 3130 ausgeschlossen werden.

3.1.2.2.7.2 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150)

Kurzbeschreibung des LRT und seines Vorkommens im FFH-Gebiet

Zum LRT 3150 gehören natürliche eutrophe Seen und Teiche mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation. In den LRT werden auch angrenzende offene Wasserflächen und die angrenzende amphibische Ufervegetation mit Großseggenriedern, Groß- und Kleinröhrrichten und Pioniervegetation von Strandlingsgesellschaften oder Zwergbinsengesellschaften einbezogen. Vom LRT besiedelt werden Seen, Teiche, Altwässer und einseitig angebundene

Altarme mit weitestgehend stehendem Wasser. Es handelt sich meist um Standorte mit mittlerem bis hohem Nährstoffgehalt und hoher Primärproduktion.

Der LRT 3150 ist mit 96 zugeordneten Gewässern über das gesamte FFH-Gebiet verbreitet. Besonders häufig ist der LRT in der Niederalteich-Osterhofener Donauniederung – wo zahlreiche einseitig angebundene Altarme hinter Parallelwerken liegen –, dem ehemaligen Kiesabbaugelände am Luber Weiher und dem NSG Staatshaufen. Diese Bereiche liegen im TA 2. Selten ist der Lebensraumtyp in der Stephansposching-Deggendorfer-Donauniederung im TA 1. Der LRT kommt sowohl im Deichvorland – hier Gewässer mit großflächig ausgeprägten amphibischen Bereichen –, als auch im Deichhinterland – hier nährstoffärmere Ausprägungen der eutrophen Stillgewässer mit geschützten Wasserpflanzenbeständen – vor. Größe und Qualität des amphibischen Bereichs des LRT 3150 ist stark abhängig von den Wasserstandsschwankungen der Donau. Eine Verringerung der Schwankungsamplitude wirkt sich in negativer Weise auf die Flächengröße und die Artenvielfalt aus.

Die Fläche des LRT im FFH-Gebiet beträgt laut Standarddatenbogen 09/2003 < 47,8 ha, laut Standarddatenbogen 06/2016 1,0 ha. Dagegen hat die EU-Studie 2010/2011 im untersuchten Bereich des Gebietes eine Fläche von 116,0 ha ergeben (zu den Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und dem in der FFH-VU zu Grunde gelegten Flächengrößen vgl. Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3).

Charakteristische Arten:

Aus den folgenden Gründen sind folgende Arten als charakteristische Arten des LRT 3150 seitens der FFH-Gutachter ausgewählt worden:

Tab. 18: Charakteristische Arten LRT 3150

3150	Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Nur in nicht zu nährstoffreichen, pflanzenreichen und klaren Altwässern. Unter diesen Bedingungen gedeihen auch hochwertige Wasserpflanzen wie Froschbiss, Wasserfeder oder Krebschere. Verbreitung im UG fast ausschließlich außerhalb des regelmäßig überfluteten Auebereichs, im Vorland nur in durch Auenwald strömungsgeschützten Bereichen • Empfindlichkeit gegenüber Wassertrübungen und Nährstoffeintrag (ggfs. überflutungsbedingt) • Vorkommen nur in hochwertigen Ausprägungen des LRT möglich. • Traditionszeiger für LRT-Zustand (ausbreitungsschwache, immobile Art nur passive Ausbreitung) • Vorkommen verschwinden vergleichsweise schnell bei Sukzessionsvorgängen (z. B. Verlandung), Austrocknung oder Änderungen der Fließgeschwindigkeiten (z. B. flutbedingte Strömung in Altarmen etc.)
------	--	--

3150	Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Indikator für Wasserspiegeldynamik und langanhaltende Niedrigwasserphasen • Wechselwasserbereich des LRT, für LRT 3150 im UG wichtig, da einseitig angebundene Altarme häufig diesem LRT entsprechen (zeitweiser Stillgewässercharakter), bei ständigem Durchfließen des Altarms würde dieser möglicherweise zum LRT 3270; besondere Ausprägung des LRT, da Anschluss an große Wasserspiegeldynamik der Donau, nur in Ausprägungen des LRT mit unregelmäßigem Trockenfallen und schlammigen Bereichen • Empfindlichkeit gegenüber Verringerung der Schwankungsamplitude des Gewässers durch Flächenverlust der zeitweise länger trockenfallenden Bereiche, empfindlich gegenüber Substratveränderung hin zu grobkörnigeren Substraten (-> Grobkies) • Traditionszeiger für LRT-Zustand (tritt unregelmäßig nur in geeigneten Jahren im LRT auf, Diasporenbank im Schlamm) <p>Besondere Eigenschaften: warme Witterung in Kombination mit ausgedehnten Niedrigwasserphasen sind Voraussetzung für das Aufkommen von <i>Lindernia procumbens</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • kann über viele Jahre im Schlick als Samen überdauern • blüht bis November • starke und lange Niedrigwasserphasen zum Abfruchten notwendig, Entwicklung von Keimung bis Samenreife etwa eineinhalb bis zweieinhalb Monate • hohe Keimtemperatur in Bodennähe nötig, vermutlich bevorzugt submers keimend.
	Gewöhnlicher Schlammling oder Schlammkraut (<i>Limosella aquatica</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Indikator für Wasserspiegeldynamik und mäßig lange Niedrigwasserphasen • Wechselwasserbereich des LRT, hohe Stetigkeit im LRT, besonders in Altarmen; Potenzialzeiger für angebundene Altarme zur Entwicklung zum dynamischeren Lebensraumtyp 3270 • Nur in Ausprägungen des LRT mit unregelmäßigem Trockenfallen und schlammigen Bereichen • Empfindlichkeit gegenüber Verringerung der Schwankungsamplitude des Gewässers <p>Besondere Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Schlammling keimt wesentlich schneller (80% nach 5 Tagen) und bei deutlich niedrigeren Temperaturen als <i>Lindernia</i>, kommt auch schon bei kürzerem Trockenfallen (6 Wochen) zum Abfruchten
	Brachse (<i>Abramis brama</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Saisonaler Vorkommensschwerpunkt (Stetigkeit und Dichte) in angebundnen Donau-Altwassern (LRT 3150) • LRT 3150 (Donau-Altwasser) als essentielles Laich- und Jungfischhabitat Nahrungshabitat sowie Hochwasser- und Wintereinstand • Leitart der entsprechenden Referenz-Fischzönose gemäß EU-WRRL
	Nerfling (<i>Leuciscus idus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Saisonal hohe Stetigkeit und Dichte in angebundnen Donau-Altwassern (LRT 3150) • LRT 3150 (Donau-Altwasser) als essentielles Laich- und Jungfischhabitat sowie Nahrungshabitat, Hochwasser- und Wintereinstand • Typspezifische Art der entsprechenden Referenz-Fischzönose gemäß EU-WRRL

Gegen diese Festlegungen bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken.

- Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*)

Das Liegende Büchsenkraut, eine Pflanzenart, zählt zu den typischen annuellen Arten der „Zwergbinsen und Zweizahngesellschaften“. Es tritt im gesamten Gebiet der EU-Studie auf wechsellässen, nährstoffreichen, kalkarmen Schlammböden auf. Warme Witterung in Kombination mit ausgedehnten Niedrigwasserphasen sind Voraussetzungen für das Aufkommen des Büchsenkrauts. Die Pflanze ist empfindlich gegenüber einer Verringerung der Schwankungsamplitude der Gewässer.

Im FFH-Gebiet kommt das Büchsenkraut ausschließlich an rückwärtigen Altarmen des Deichvorlandes bzw. in von Querbauten geschützten rückwärtigen Donauinselbereichen unterhalb von Straubing vor und ist dort in aller Regel Bestandteil der Schlammlingsfluren. Das Büchsenkraut tritt in der Regel als Einzelpflanze auf. Bei stärkerem Aufkommen mit 1-5 Exemplaren pro Quadratcentimeter. Im Bereich der Schlammränge bei Mariaposching sind stärkere Konzentrationen vorhanden.

Im LRT 3150 kommt das Liegende Büchsenkraut am Reibersdorfer Altarm und im Altwasser des Hafens Straubing-Sand (Altarm westlich) gesichert vor. Am Hermannsdorfer Altarm bei Ainbrach hinter dem Parallelwerk liegt ein Potenzialstandort des Liegenden Büchsenkrautes. Ein weiterer Potenzialstandort liegt bei den Irlbacher Inseln (Altwasser, Inselspitzen und Uferbereich hinter den Inseln).

- Gewöhnlicher Schlammling (*Limosella aquatica*)

Der Gewöhnliche Schlammling, eine Pflanzenart, gilt auch als Leitart der „Zwergbinsen und Zweizahngesellschaften“ im Untersuchungsgebiet und bildet gute bis hervorragend ausgebildete Bestände innerhalb des LRT 3150. Schlammlinge besiedeln bei Niedrigwasser vor allem im Spätsommer trockenfallende Schlammufer, z. B. in den Flutrinnen und Mulden der Flussinseln, in Buchten der Parallelwerke oder in den Altwässern unterhalb der Mittellinie. Besteht die Möglichkeit einer reichen Samenbildung mit Aufbau einer dauerhaften Samenbank, kann die Art auch Jahre mit andauernd hohem Wasserstand überbrücken. Der Schlammling ist ein Indikator für eine vorhandene Wasserspiegeldynamik mit mindestens mäßig langen Niedrigwasserphasen. Sie kennzeichnet den Wechselwasserbereich des LRT, insbesondere in Altarmen. Die Pflanze ist empfindlich gegenüber einer Verringerung der Schwankungsamplitude der Gewässer.

Der Gewöhnliche Schlammling kommt im Untersuchungsgebiet im LRT 3150 am Reibersdorfer Altarm, am Altwasser Hafen Straubing-Sand (Altarm westlich) und an den Irlbacher Inseln (Altwasser, Inselspitzen und Uferbereich hinter den Inseln) gesichert vor. Auch am Her-

mannsdorfer Altarm bei Ainbrach hinter dem Parallelwerk kommt der Gewöhnliche Schlammling vor.

- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Die Zierliche Tellerschnecke hat ihren Lebensraum grundsätzlich in dauerhaft sauberen stehenden Gewässern mit einem hohen Sauerstoff- und Kalkgehalt. Daher sind als natürliche Lebensräume abgeschirmte, saubere Altwasserbereiche und Seen anzusehen. Man findet die Zierliche Tellerschnecke aber auch in Gräben und künstlich geschaffenen Stillgewässern, wenn sich diese naturnah entwickeln können. Die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die Zonen in Oberflächennähe und lebt in der Vegetation. Meist sind die Schnecken an Stellen mit reicher Vegetation z. B. von Froschbiss und Hornblatt zu finden. Die Lebensdauer der Zierlichen Tellerschnecke beträgt etwa eineinhalb Jahre. Die Zierliche Tellerschnecke gilt als Traditionsanzeiger für den Zustand des LRT 3150. Bei Sukzessionsvorgängen (z. B. Verlandung), Austrocknung oder Änderungen der Fließgeschwindigkeiten verschwinden die Vorkommen.

Im LRT 3150 kommt die Zierliche Tellerschnecke im Unterlauf der Aitrach beim Schöpfwerk, in einem aufgeweiteten Abschnittes des Dunkgrabens in Oberalteich und am Hermannsdorfer Altarm/Graben bei Ainbrach vor.

- Brachse (*Abramis brama*)

Die zur Familie der Karpfenfische zählende Brachse erreicht durchschnittlich als adultes Tier eine Länge von 30 bis 50 cm, wobei auch größere Ausmaße möglich sind. Durchschnittlich wiegt sie 3 bis 3,5 kg. Brachsen leben vor allem in der sogenannten Brachsenregion sehr langsam fließender Flüsse und in Seen mit einem hohen Nährstoffanteil und schlammigen Grunde. Am häufigsten trifft man sie innerhalb von Altwässern, tieferen langsam durchströmten Gewässerabschnitten und warmen, flachen Seen an. Die Tiere laichen in Bereichen von Altwässern oder überschwemmten Auenbereichen über verschiedenen Untergründen ab. Die Brut und Jungfische besiedeln hauptsächlich Stillwasserbereiche. Die Jungtiere wandern mit 1 – 2 Jahren in die Hauptgerinne der Flüsse. Daher gehört die Abkopplung von Nebengewässern vom Hauptfluss zu den Hauptgefährdungsursachen der Brachse.

Die Brachse wurde bei den fischfaunistischen Erhebungen 2010/11 mit wenigen Ausnahmen über den gesamten Untersuchungsbereich in allen Altersklassen nachgewiesen. Im TA 1 konnte die Brachse mit Hilfe der Streifenbefischungen in ca. 80 % der Strecken und mit Hilfe ergänzender Befischungsmethoden in ca. 30 % der Untersuchungsstellen nachgewiesen werden. Die Brachse gehört zu den zehn Arten mit dem höchsten Individuen- und Biomasseanteil im TA 1. Da 85 % der juvenilen Brachsen im TA 1 nachgewiesen wurden, muss

davon ausgegangen werden, dass der TA 1 bezogen auf die Gesamtpopulation im FFH-Gebiet von besonderer Bedeutung ist.

Die Fundpunkte im TA 1 befanden sich im Hauptfluss, als auch in den befischten Altwässern, z. B. Altwässer bei Mariaposching und Bogen, Nebenarme, z. B. Irlbacher Nebenarm, und Nebenfließgewässern z. B. Aitrach, Kinsach, Menach-Ableiter. Hierbei wurde eine sehr hohe Jungfischdichte nachgewiesen, die für eine sehr gute Reproduktion im FFH-Gebiet spricht.

Die für die Art notwendigen Laichhabitats – Altwasser mit wechselnden Untergründen – sind im Vorhabengebiet in günstiger Abfolge, guter Anbindung sowie in stattlicher Anzahl und Fläche vorhanden.

Die Population befindet sich in einem sehr guten Zustand, weswegen der Erhaltungszustand der Brachse im FFH-Gebiet mit hervorragend durch die FFH-VU bewertet wurde.

- Nerfling (*Leuciscus idus*)

Der zur Familie der Karpfenfische zählende Nerfling, auch Aland genannt, ist nicht zu verwechseln mit dem später näher zu betrachtenden Frauenerfling. Der Nerfling erreicht eine Größe von 30 bis 50 cm. Als strömungsliebender Fisch besiedelt er typischerweise große Flüsse der Niederungen und nährstoffreiche Seen. Zur Fortpflanzung wandern die Nerflinge in die Nebenarme und Altarme, wo sie in schwach bis mäßig durchströmten Bereichen ihre Eier über Kies oder Pflanzen ablegen. Die Jungtiere besiedeln verschiedenste Habitats der Uferzone. Mit Zunahme des Alters werden tiefere Zonen besiedelt. Die Abkopplung von Nebengewässern vom Hauptfluss zählt zu den Hauptgefährdungsursachen.

Nerflinge wurden bei den fischfaunistischen Erhebungen 2010/11 mit wenigen Ausnahmen über den gesamten Bereich mit weitgehend natürlichem Altersaufbau nachgewiesen. Im TA 1 konnte der Nerfling mit Hilfe der Streifenbefischungen in ca. 70 % der Strecken und mit Hilfe ergänzender Befischungsmethoden in ca. 52 % der Untersuchungsstellen nachgewiesen werden. Der Nerfling gehört zu den zehn Arten mit dem höchsten Individuen- und Biomasseanteil im TA 1. Da fast 80 % der Jungfischnachweise im TA 1 erbracht wurden, muss davon ausgegangen werden, dass der TA 1 bezogen auf die Gesamtpopulation im FFH-Gebiet von sehr großer Bedeutung ist.

Die Fundpunkte im TA 1 befanden sich sowohl im Hauptfluss, als auch in vielen der befischten Altwasser, z. B. bei Mariaposching und Bogen, Nebenarme, z. B. Irlbacher Nebenarm und Nebenfließgewässer, z. B. Aitrach und Schwarzach.

Die für den Nerfling notwendigen Laichhabitate – schwach bis mäßig durchströmte Nebenarme und Altarme – sind in günstiger Abfolge, guter Anbindung sowie in stattlicher Anzahl und Fläche vorhanden.

Die Population befindet sich in einem guten Zustand, weswegen der Erhaltungszustand des Nerflings im FFH-Gebiet mit hervorragend durch die FFH-VU bewertet wurde.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den LRT 3150 folgende Erhaltungsziele fest:

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- der biotopprägenden Gewässerqualität
- der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- ausreichend störungsfreier Gewässerzonen.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den LRT 3150 folgendermaßen näher konkretisiert:

Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der Natürlichen Eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*. Erhalt der charakteristischen Gewässervegetation und der lebensraumtypischen Wasserqualität.

Der Erhaltungszustand des LRT 3150 ist sowohl im Standarddatenbogen 09/2003 als auch 06/2016 mit B bewertet worden. Der Erhaltungszustand der Gewässer des LRT 3150 ist in der FFH-VU zu 34 % mit B bewertet worden, zu 58 % mit A und zu 7 % mit C (zu den Abweichungen zwischen den Erhaltungszuständen zwischen Standarddatenbogen und FFH-VU vgl. die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3). Die Angaben zur Einstufung der Erhaltungszustände der einzelnen LRT-Flächen im FFH-Gebiet sind in den GIS-Daten zur Vegetationskartierung hinterlegt.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße innerhalb von Beständen des LRT 3150 im FFH-Gebiet finden nur randlich beim Abtrag des Parallelwerks in der Donau bei Irlbach statt.

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb können ausgeschlossen werden.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Durch den Abtrag des Parallelwerks in der Donau bei Irlbach kommt es zu einer anlagebedingten Beeinträchtigung von 1 m². Der LRT ist nur randlich beeinträchtigt.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Da der LRT vorrangig in Altarmen vorhanden ist, geht die FFH-VU davon aus, dass sich die vorhabenbedingten Änderungen im Schifffahrtsbetrieb (Schiffsfrequenz und Wellenschlag) nicht auf den Erhaltungszustand des LRT auswirken werden. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Prognose.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind keine direkten bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des LRT 3150 zu erwarten.

Indirekte Wirkungen

Durch die geplanten Flussbauwerke mit anstauender Wirkung verändern sich die Wasserspiegellagen. Dies kann zu graduellen Beeinträchtigungen von Flächenbestandteilen des LRT in einem Umfang von 0,67 ha führen. Dies betrifft vor allem die Altarme bei Reibersdorf (627 m²), am Hafen Sand (2.915 m²), bei Ainbrach (1.065m²) oder im Bereich der Irlbacher Inseln (2.054m²). Hier sind Funktionsverluste für den LRT zu erwarten.

Charakteristische Arten

- *Liegendes Büchsenkraut (Lindernia procumbens) und Gewöhnlicher Schlammling (Limosella Aquatica)*

Zur Beurteilung eventueller Beeinträchtigungen der Vorkommen des Liegenden Büchsenkrauts und des Gewöhnlichen Schlammlings wurden die Änderungen der Wasserspiegellagen und der Fließgeschwindigkeiten betrachtet.

Für das **Liegende Büchsenkraut** wurde von einem Verlust der Standorteignung dann ausgegangen, wenn die Verschiebung der Wasserspiegellagen dazu führt, dass sich die vorhandene Zone ausbaubedingt in eine Zone über dem künftigen Mittelwasser bzw. sich unter

das künftige Regulierungsniedrigwasser, was dem mittleren Niedrigwasser entspricht, verschiebt. Eine graduelle Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich eine Fläche am Standort aus dem Überschwemmungsoptimum in die Zone zwischen „Untergrenze Büchsenkrautflur“ (UB) und RNW oder zwischen „Untergrenze Weichholzaue“ (UW) und MW verschiebt. Dies ist nachvollziehbar, da optimale Standortbedingungen für das Liegende Büchsenkraut zwischen der Wasserspiegellage „Untergrenze Büchsenkrautflur“ (UB) und „Untergrenze Weichholzaue“ (UW) liegen.

Unter Anwendung dieser Parameter wurde in der FFH-VU folgendes für das Liegende Büchsenkraut prognostiziert:

- Bekanntes Vorkommen im LRT 3150 am Reibersdorfer Altarm mit einem rechnerischen Flächenbestand von 3.945 m², hier graduelle Beeinträchtigung von 9 %.
- Hinsichtlich der bekannten Vorkommen im LRT 3150 im Hafen Straubing-Sand (Altarm westlich mit einer rechnerischen Flächengröße von 715 m²) sind keine Verluste und graduellen Beeinträchtigungen prognostiziert.
- 1 von 2 bekannten Vorkommen wird dementsprechend vorhabenbedingt beeinträchtigt. Bezogen auf die Gesamtfläche bekannter Vorkommen von 4.660 m² im LRT wäre eine graduelle Beeinträchtigung von 7,6 % gegeben.

Hinsichtlich der potenziellen Vorkommen am Hermannsdorfer Altarm bei Ainbrach hinter dem Parallelwerk und an den Irlbacher Inseln ist ein Verlust in einer Größenordnung von 3,3 % und eine graduelle Beeinträchtigung von 3,3 % prognostiziert.

Hinsichtlich des **Gewöhnlichen Schlammlings** wurde ein Verlust der Standorteignung nur dann angenommen, wenn sich ausbaubedingt der Standort in eine Überschwemmungszone über dem Mittelwasser bzw. unter das Regulierungs-Niedrigwasser verändert. Ab einer Zunahme der Fließgeschwindigkeit von über 0,1 m/s wird von einem Verlust ausgegangen, zwischen einer Zunahme von 0,04 und 0,1 m/s wird von einer graduellen Beeinträchtigung ausgegangen.

Unter Anwendung dieser Parameter wurde für den Gewöhnlichen Schlammling folgende Beeinträchtigung prognostiziert:

- Bekanntes Vorkommen im LRT 3150 am Hermannsdorfer Altarm bei Ainbrach hinter dem Parallelwerk mit einem rechnerischen Flächenbestand 1.105 m², hier Verlust an Fläche in Höhe von 4 %.
- Bekanntes Vorkommen im LRT 3150 an den Irlbacher Inseln (Altwasser, Inselspitzen und Uferberich hinter den Inseln) mit einem rechnerischen Flächenbestand von 1.082 m², hier prozentualer Verlust von 1 % und graduelle Beeinträchtigung von 3 %.

- Hinsichtlich der bekannten Vorkommen im LRT 3150 am Reibersdorfer Altarm (rechnerischer Flächenbestand von 4.499 m²) und Hafen Straubing-Sand (Altarm westlich mit einem rechnerischen Flächenbestand von 2.308 m²) sind keine Verluste und graduellen Beeinträchtigungen prognostiziert.
- 2 von 4 bekannten Vorkommen werden dementsprechend beeinträchtigt. Bezogen auf die Gesamtfläche bekannter Vorkommen von 8.994 m² im LRT 3150, gehen 0,61 % verloren und 0,36 % werden graduell beeinträchtigt.

- *Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus)*

Der Ausbau der Wasserstraße führt zu keiner Beeinträchtigung der Zierlichen Tellerschnecke im LRT 3150, da in keinem der Gewässer mit bekannten Nachweisen direkte Eingriffe geplant sind. Indirekte Auswirkungen auf Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke im LRT 3150 sind nicht zu erwarten.

- *Brachse (Abramis brama) und Nerfling (Leuciscus idus)*

Potenziell könnten die Baumaßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße Brachse und Nerfling schädigen. Der TdV hat aber auch zum Schutz dieser charakteristischen Arten folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- 1-1.1 V_{FFH} Kleine Bauzeitenbeschränkung
- 1-1.2 V_{FFH} Große Bauzeitenbeschränkung
- 1-1.3 V_{FFH} Flussabwärts gerichteter Bauverlauf innerhalb der einzelnen Bauabschnitte.

Die Maßnahmen sind dem TdV auch über die Anordnung A.III.3, § 1 (1) verbindlich auferlegt worden. Hierdurch werden die Beeinträchtigungen auf sehr geringe Verluste hin reduziert, die von den Gesamtpopulationen von Brachse und Nerfling, die in einem hervorragenden Populationszustand sind, auch gut verkraftet werden können.

Die Laich- und Jungfischhabitate beider Arten liegen in den Altwässern bzw. Neben-/Altarmen und werden von den Maßnahmen im Hauptfluss nicht direkt betroffen sein. Die indirekten Wirkungen wirken sich eher positiv hierauf aus.

Durch die Ökologische Gestaltung/Verbesserung der Regelungsbauwerke (1-2.4 V_{FFH}) und die fischökologisch verbesserten Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz und Laichplatzmanagement (1-2.6 V_{FFH}) können eventuelle zusätzliche Auswirkungen eines intensivierten Schifffahrtsbetriebes soweit vermindert werden, dass die Arten Brachse und Nerfling keine Beeinträchtigungen erleiden werden. Diese Arten sind im Übrigen gegenüber Schifffahrtswirkungen wenig sensibel.

Die Sanierung und der Rückbau von Schöpfwerken führen nur zu punktuellen Störungen und/oder mechanischen Schädigungen einzelner Brachsen und Nerflinge. Insbesondere größere Tiere können gut den Bauarbeiten ausweichen. Der Pumpbetrieb der Schöpfwerke wird nicht über den Ist-Zustand hinausgehende Beeinträchtigungen nach sich ziehen, insbesondere da durch die Vermeidungsmaßnahme 1-4 V_{FFH} Fischschutzanlagen an den Schöpfwerken SW Alte Kinsach (Polder Parkstetten/Reibersdorf), SW Sulzbach II und SW Waltendorf (beide Polder Sulzbach), SW Metten (Polder Offenbach/Metten) und SW Natternberg II (Polder Steinkirchen) geplant sind (vgl. hierzu auch Anordnung A.III.3, § 9 (2)). An den anderen Schöpfwerken ist kein zusätzlicher Fischschutz vorgesehen, was sich einerseits aus der seltenen Inbetriebnahme (seltener als alle 30 Jahre) oder aus einer fehlenden Notwendigkeit für den Fischschutz ergibt. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für ausreichend um betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Erhöhung der Anzahl der Schöpfwerke soweit zu reduzieren, dass sie sich nicht auf Populationsebene auswirken.

Bewertung TA 1

Die vorhabenbedingt veränderten Wasserspiegellagen führen zu einer graduellen Veränderung mit Flächenanteilen des LRT 3150 von 0,67 ha. Graduelle Beeinträchtigungen werden nach der Methodik der FFH-VU mit 50 % angerechnet (siehe hierzu auch unter B.III.3.1.2.1.3), so dass es zu einer Beeinträchtigung von 0,34 ha kommt. Bezogen auf die kartierte Gesamtfläche des LRT 3150 im FFH-Gebiet von 116 ha ist eine prozentuale Beeinträchtigung von 0,29 % gegeben. Angesichts der Größe des Flächenverlustes von 3.400 m² ist eine **erhebliche Beeinträchtigung** gegeben. Lambrecht und Trautner (2007) formulieren bei einem relativen Verlust innerhalb der Stufe II eine Schwelle von 500 m², so dass eine erhebliche Beeinträchtigung im vorliegenden Sachverhalt sicher vorliegt.

Die FFH-VU geht davon aus, dass die oben dargestellten Beeinträchtigungen der charakteristischen Art *Liegendes Büchsenkraut* im LRT 3150 zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des LRT 3150 führt. Durch diese Beeinträchtigungen kann sich die Möglichkeit der generativen Vermehrung innerhalb des LRT 3150 verschlechtern, was sich auf den Erhaltungszustand des LRT im FFH-Gebiet auswirkt. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Anders beurteilt die FFH-VU die vorhabenbedingten Verluste und graduellen Beeinträchtigungen des *Gewöhnlichen Schlammlings* im LRT 3150. Da unter 1 % im LRT 3150 vorhabenbedingt beansprucht wird, ist eine Beeinträchtigung des LRT 3150 laut FFH-VU, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, nicht gegeben.

Der Ausbau der Wasserstraße führt zu keiner Beeinträchtigung der *Zierlichen Tellerschnecke* im LRT 3150. Veränderungen des Erhaltungszustandes des LRT 3150 im FFH-Gebiet durch die Betroffenheit dieser Art können daher ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der Populationen von *Brachse* und *Nerfling* können unter Berücksichtigung der dargestellten und angeordneten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, so dass Veränderungen des Erhaltungszustandes des LRT 3150 im FFH-Gebiet durch eine erhebliche Betroffenheit dieser Arten ebenfalls ausgeschlossen werden können.

Kumulationsbetrachtung

Zusätzlich zur dargestellten erheblichen Beeinträchtigung durch den TA 1 in einem Flächenumfang von 0,67 ha bzw. 0,34 ha kommt es durch den TA 2 zu einer vom dortigen FFH-Gutachter als erheblich zu bewertenden Beeinträchtigung von 4,64 ha des LRT 3150 im FFH-Gebiet. Des Weiteren wird der Bau des Schöpfwerks Saubach 180 m², die HWS-Maßnahme Thundorf/Aicha 1.260 m² und die HWS-Maßnahme Niederalteich 11.600 m² des LRT 3150 im FFH-Gebiet beeinträchtigen. Insgesamt ist damit eine erhebliche Beeinträchtigung im FFH-Gebiet von 6,28 ha gegeben.

3.1.2.2.7.3 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260)

Kurzbeschreibung des LRT und seines Vorkommens im FFH-Gebiet

Zum LRT 3260 gehören natürliche oder naturnahe Abschnitte von Fließgewässern mit flutender Wasservegetation der Verbände *Ranunculion fluitantis* (Flutender Hahnenfuss) und *Callitricho-Batrachion* sowie um Bestände mit flutenden Wassermoosen. Gewässertypen können Flüsse und Bäche von den Oberläufen bis zu den Unterläufen sein, aber auch durchströmte Altarme und ständig wasserführende sowie ständig fließende, naturnahe Gräben. Der LRT weist ein weites Spektrum von Substraten, Nährstoffangeboten und Strömungsgeschwindigkeiten auf.

Die Fließgewässer des LRT 3260 werden charakterisiert durch freifließende Abschnitte mit zumindest größeren Teilbereichen wenig eingeschränkter Fließgewässerdynamik. Typische Strukturmerkmale sind unverbaute Ufer, unterschiedliches Substrat sowie die Bildung von Substratbänken, Uferabbrüchen und Anlandungsflächen. Im Sommer weist der LRT einen meist niedrigen Wasserstand auf. Die den LRT kennzeichnenden Wasserpflanzen kommen

an den fließenden, klaren oder nur mäßig getrübbten Gewässerabschnitten vor. Besonnte Uferzonen mit Flachwasserbereichen müssen die Ablagerung von geeigneten Substraten für die wurzelnden Wasserpflanzen ermöglichen. Daher wird der LRT gerade durch Gewässerbegradigungen und durch Veränderungen des Gewässerprofils gefährdet.

Im Bereich der Donau hat der LRT 3260 seinen Schwerpunkt in den mehr oder weniger naturnahen Zuflüssen zur Donau. Gut ausgeprägt ist der LRT im vom Stögermühlbach gespeisten Hauptarm des NSG Staatshafen. Des Weiteren kommt der LRT auch an der Donau selber vor, so z. B. einige Bühnenfelder bei Mariaposching, wo sich Wasserpflanzen im Strömungsschatten halten können. Die 2012 gefundenen Bestände von Wasserpflanzen auch in einigen Bühnenfeldern bei Kleinschwarzach und hinter der Mettener Insel (stromabwärts der ehemaligen Fähranlegerbühne) sind aufgrund ihrer geringen Größe von der Kartierung nicht umfasst und finden daher keinen Einbezug in die Prognose.

Laut Standarddatenbogen 09/2003 beträgt die Fläche des LRT 3260 im FFH-Gebiet < 47,8 ha, laut Standarddatenbogen 06/2016 5,0 ha. Der im Rahmen der EU-Studie 2010/2011 untersuchte Teil des FFH-Gebietes weist eine Fläche von 26,6 ha dem LRT 3260 zu (hinsichtlich der Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und EU-Studie und der für die FFH-Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Flächengröße vgl. die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3).

Charakteristische Arten:

Aus den folgenden Gründen sind nachstehend aufgeführte Arten als charakteristische Arten des LRT 3260 seitens der FFH-Gutachter ausgewählt worden:

Tab. 19: Charakteristische Arten LRT 3260

3260	Malermuschel (<i>Unio pictorum</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Charakteristische Art für Fließgewässerabschnitte und Gewässermündungen, die in Teilen dem LRT 3260 entsprechen (Potenzialanzeiger), Filtrierer auf Feinkies, Sand u. Schluffsubstraten in strömungsberuhigten Bereichen (Indikator für Vielfältigkeit der Fließgeschwindigkeiten im Querprofil); ergänzt die vorwiegend gröberes Substrat bevorzugenden rheophilen Fischarten • Charakterisiert auch nur schütter bewachsene Abschnitte des Lebensraumtyps und unmittelbar angrenzende tiefere Wasserbereiche mit geringem Deckungsgrad an Makrophyten, in welchen über Vegetation kaum Aussagen zum Zustand des Gewässerabschnittes möglich sind. • Empfindlich gegenüber Veränderungen der Fließgeschwindigkeit und Veränderungen im Sohlsubstrat
------	--	--

3260	Gemeine Teichmuschel (<i>Anodonta anatina</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Charakteristische Art für Fließgewässerabschnitte und Gewässermündungen, die in Teilen dem LRT 3260 entsprechen (Potenzialanzeiger), Filtrierer auf Feinkies, Sand u. Schluffsubstraten in Strömungsberuhigten Bereichen (Indikator für Vielfältigkeit der Fließgeschwindigkeiten im Querprofil); ergänzt die vorwiegend gröberes Substrat bevorzugenden rheophilen Fischarten (noch stärker an Fließgewässer gebunden als <i>Unio pictorum</i>, ergänzt die Art bei stärkerer Durchströmung) • Charakterisiert auch nur schütter bewachsene Abschnitte des Lebensraumtyps, in welchen über Vegetation kaum Aussagen zum Zustand des Gewässerabschnittes möglich sind. • Empfindlich gegenüber Veränderungen der Fließgeschwindigkeit und Veränderungen im Sohlsubstrat
	Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Charakteristische Art für Fließgewässerabschnitte, die den abiotischen Charakteristika und Rahmenbedingungen des LRT 3260 entsprechen; Potenzial-Anzeiger für kennzeichnende abiotische Voraussetzungen (Fließgeschwindigkeiten, Substrate, Strukturmerkmale, Mesohabitate etc.) des LRT 3260 ohne direkte Abhängigkeit von den Pflanzengesellschaften des LRT, die sich im UG unter dem Einfluss der Schifffahrt im Bereich der Wasserstraße (Donau-Hauptfluss) so gut wie nicht entwickeln können • Leitart der Gewässerregion (Barbenregion, Metapotamal) • Leitart der entsprechenden Referenz-Fischzönose gemäß EU-WRRL • Empfindlich gegenüber Veränderungen der Fließgeschwindigkeit und Veränderungen und Monotonisierungen im Sohlsubstrat und Sohlrelief, vor allem an Kieslaichplätzen • Empfindlich gegenüber Unterbrechung der Durchgängigkeit
	Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Charakteristische Art für Fließgewässerabschnitte, die den abiotischen Charakteristika und Rahmenbedingungen des LRT 3260 entsprechen; Potenzial-Anzeiger für kennzeichnende abiotische Voraussetzungen (Fließgeschwindigkeiten, Substrate, Strukturmerkmale, Mesohabitate etc.) des LRT 3260 ohne direkte Abhängigkeit von den Pflanzengesellschaften des LRT, die sich im UG unter dem Einfluss der Schifffahrt im Bereich der Wasserstraße (Donau-Hauptfluss) so gut wie nicht entwickeln können • Leitart der entsprechenden Referenz-Fischzönose gemäß EU-WRRL • Empfindlich gegenüber Veränderungen der Fließgeschwindigkeit und Veränderungen im Sohlsubstrat, vor allem an Kieslaichplätzen • Empfindlich gegenüber Auswirkungen des Schifffahrtsbetriebes • Empfindlich gegenüber Unterbrechung der Durchgängigkeit, Verlust an Fließgewässercharakter und Reduzierung sohdynamischer Prozesse (Umlagerungen)

Gegen diese Festlegungen bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken.

- Barbe (*Barbus barbus*)

Die zur Familie der Karpfenfische zählende Barbe erreicht eine Größe von 25 bis 75 Zentimeter, in Ausnahmefällen auch bis zu 1 m. Die Barbe ist strömungsliebend und besiedelt vom Bergvorland bis in die Niederungen mäßig bis rasch durchströmte Abschnitte mittlerer

bis größerer Flüsse mit überwiegend kiesigem Substrat. Laichhabitate sind rasch angeströmte umlagerungsfähige Kiesbänke und -flächen. Brut als auch Jungfische zeigen eine benthische, d. h. stärker boden- und substratgebundene Lebensweise und halten sich im Bereich flacher Uferzonen auf. Je älter die Barben werden, umso größere Fließgeschwindigkeiten bevorzugen sie.

Durchbrechungen der Durchgängigkeit des Hauptflusses, der Verlust an stark überströmten Kieslaichflächen und eine qualitative Verschlechterung von Kieslaichplätzen, Beeinträchtigungen von Jungfischhabitaten im Hauptstrom sowie Schifffahrtswirkungen stellen die Hauptempfindlichkeiten der Barbe dar.

Die Barbe ist die sogenannte Leitfischart für die Fließgewässerregion Barbenregion, in die die Donau und die Isar im Untersuchungsgebiet einzustufen sind. Sie ist daher auch die Charakterart für Fließgewässerabschnitte des LRT 3260.

Die fischfaunistischen Erhebungen 2010/11 haben die Barbe mit Ausnahme weniger Teilbereiche über den gesamten Untersuchungsbereich nachgewiesen. Im TA 1 konnte die Barbe mit Hilfe der Streifenbefischungen in 48 % der Befischungsstrecken, mit Hilfe ergänzender Befischungsmethoden in 45 % der Untersuchungsstellen nachgewiesen werden. Die meisten Fundpunkte sowohl für adulte als auch juvenile Tiere wurden im Untersuchungsbereich aber außerhalb des TA 1 gemacht. Im TA 1 wurden Barben aller Altersklassen nachgewiesen, wobei aber Individuen in der Größenordnung von 15 bis 40 cm so gut wie nicht dokumentiert werden konnten. Die Barbe gehört zu den 10 Arten mit dem höchsten Biomasseanteil im Untersuchungsgebiet. Aufgrund der 2010/2011 dokumentierten hohen Jungfischdichte und hohen Jungfischanteilen ist die FFH-VU von einer sehr guten Reproduktion im TA 1 ausgegangen.

Die Fundpunkte im TA 1 befanden sich überwiegend im Hauptfluss. Im Nebengewässer Aitrach und gelegentlich in Altwässern konnte man die Barbe auch nachweisen. Als Laichhabitate taugliche rasch angeströmte umlagerungsfähige Kiesbänke und -flächen sind, ausgenommen der Bereich flussaufwärts der Isarmündung bis Mariaposching, in geeigneter Abfolge, Anzahl und Fläche vorhanden.

Der Erhaltungszustand der Barbe im FFH-Gebiet wird von der FFH-VU mit „hervorragend“ bewertet.

- Nase (*Chondrostoma nasus*)

Auch die Nase gehört zur Familie der Karpfenfische. Nasen werden 25 bis 40 Zentimeter groß und erreichen ein Gewicht von bis zu 1000 Gramm. Seltener werden einzelne Exemplare auch 50 Zentimeter groß und 2000 Gramm schwer. Als strömungsliebende Art besiedelt sie mittlere und größere Flüsse. Nasen leben bevorzugt in flachen Gewässerabschnitten mit mäßigen bis schnellen Fließgeschwindigkeiten über kiesigen bzw. steinigen Substraten. Laichhabitate sind rasch angeströmte umlagerungsfähige Kiesbänke und -flächen. Die Brut und Sommerlinge halten sich überwiegend in flachen, nicht oder schwach durchströmten Buchten am unterstromigen Ende von Kiesbänken und sonstigen flachen Stillwasserbereichen auf. Mit zunehmenden Alter und Größe werden rascher durchströmte Flussabschnitte aufgesucht.

Durchbrechungen der Durchgängigkeit des Hauptflusses und Verlust beim Fließgewässercharakter, die Abkopplung größerer rhithraler Nebenfließgewässer vom Hauptfluss, der Verlust an stark überströmten Kieslaichflächen und eine qualitative Verschlechterung von Kieslaichplätzen, Beeinträchtigungen von Jungfischhabitaten im Hauptstrom sowie Schifffahrtswirkungen stellen die Hauptempfindlichkeiten der Nase dar.

Die Nase ist in besonderer Weise „typspezifisch“ für die Barbenregion in Fließgewässern. Sie vereint als dominanter Vertreter der Fließwasserarten die charakteristischen Ansprüche an die Qualität und Funktion von strömungsabhängigen Schlüsselhabitaten und an wesentliche Funktionen des Fließgewässerlebensraumes, wie z. B. Durchgängigkeit. Diese Faktoren werden auch in den Erhaltungszielen für den LRT 3260 benannt.

Die fischfaunistischen Erhebungen 2010/2011 konnten Nasen über den gesamten Untersuchungsbereich in relativ hohen Dichten nachweisen. Mit Hilfe der Streifenbefischungen in TA 1 in 65 % der Befischungstrecken, mit Hilfe ergänzender Befischungsmethoden in 43 % der Untersuchungsstellen bzw. 48 % der Untersuchungsstellen im TA 1. Hierbei wurden alle Altersklassen und Größen nachgewiesen. Die Nase gehört zu den 10 Arten mit dem höchsten Biomasseanteil im Untersuchungsgebiet. Aufgrund der 2010/2011 dokumentierten hohen Jungfischdichte und hohen Jungfischanteilen ist die FFH-VU von einer sehr guten Reproduktion im TA 1 ausgegangen.

Die Fundpunkte befanden sich im TA 1 überwiegend im Hauptfluss, aber auch in Altwässern, z. B. Bogener Altwasser sowie Nebenfließgewässer, z. B. Mettenbach, und gelegentlich auch in angebundenen Altarmen. Als Laichhabitate taugliche rasch angeströmte umlagerungsfähige Kiesbänke und -flächen sind, ausgenommen der Bereich flussaufwärts der Isarmündung bis Mariaposching, in geeigneter Abfolge, Anzahl und Fläche vorhanden.

Der Erhaltungszustand der Nase im FFH-Gebiet wird von der FFH-VU mit „hervorragend“ bewertet.

- Malermuschel (*Uno pictorum*) und Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*)

Die Malermuschel besiedelt sowohl rasch fließende kleine Flüsse als auch ruhige ziemlich schlammige Altwasser. Bevorzugt werden aber in Fließgewässern Bereiche mit schwacher lokaler Wasserbewegung und in Stillgewässern solche mit stärkerer Wasserbewegung und sandig untermischtem Substrat.

Die Gemeine Teichmuschel bevorzugt bewegtes Wasser und toleriert sogar ziemlich kräftige Strömung. Sie besiedelt daher ruhig strömende Flüsse, Strombuchten, durchströmte Altwasser, Seen und Bäche.

Die Gemeine Teichmuschel ist etwas stärker an Fließgewässer gebunden als die Malermuschel.

Beiden Arten gemein ist die Filtrierung von Feinkies, Sand und Schluffsubstraten in strömungsberuhigten Bereichen.

Beide Arten sind charakteristisch für die nur schütter bewachsenen Abschnitte des LRT 3260 bis zu den unmittelbar angrenzenden, tieferen Wasserbereichen, welche nur einen geringen Deckungsgrad an Wasserpflanzen besitzen.

Sowohl Malermuschel als auch Gemeine Teichmuschel sind empfindlich gegenüber Veränderungen der Fließgeschwindigkeit und Veränderungen im Sohlsubstrat.

Die Malermuschel wurde entlang der Donau am Ufer, besonders häufig im Mündungsbereich von Donauzuflüssen von Seitengewässern und in durchströmten Altarmen und Parallelwerken nachgewiesen. Die Gemeine Teichmuschel kommt in den Seitengewässern selbst und in den Bühnenfeldern der Donau vor.

Innerhalb des LRT 3260 im FFH-Gebiet bekannte Vorkommen liegen

- für die Malermuschel in der Aitrach und der Alten Kinsach,
- für die Gemeine Teichmuschel im Sulzbach.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den LRT 3260 folgende Erhaltungsziele fest:

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- ausreichend unverbauter bzw. gewässermorphologisch intakter Abschnitte
- eines funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den LRT 3260 folgendermaßen näher konkretisiert:

Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der vielfältigen, auetypischen Lebensräume einschließlich deren Kleinstrukturen und Artenvielfalt, insbesondere der **Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*** und Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. mit Auwaldresten, Altgewässern und deren Verlandungszonen. Erhalt ausreichend großer, regelmäßig überströmter Kiesbänke. Erhalt der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss, rezenter Aue und Deichhinterland. Erhalt der ungehinderten Anbindung von Nebenflüssen, -bächen und Altgewässern.

Die Standarddatenbogen 09/2003 und 06/2016 haben den Erhaltungszustand des LRT 3260 im FFH-Gebiet mit B bewertet. In der FFH-VU wurde der Erhaltungszustand der Gewässer zu 78 % mit B und zu 22 % mit C bewertet, der Erhaltungszustand der einzelnen LRT-Flächen ist in den GIS-Daten zur Vegetationskartierung hinterlegt (hinsichtlich der Abweichungen zwischen den Festlegungen des Standarddatenbogens und der FFH-VU vgl. die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3).

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Baubedingte Beeinträchtigungen des LRT 3260 sind nicht zu erwarten. Temporäre Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb (z. B. Eintrag von Schwebstoffen, Gewässertrübung etc.) können auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1-1.1 bis 1-1.3 V_{FFH} – Große und Kleine Bauzeitbeschränkung und Flussabwärts gerichteter Bauablauf innerhalb der einzelnen Bauabschnitte – ausgeschlossen werden.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Der Ausbau der Wasserstraße in den Bühnenfeldern östlich des Altarms Mariaposching führt zu einem Verlust durch Anlage und Anpassung von Flussbauwerken von 2.126 m² des LRT. Hierdurch gehen 0,8 % des kartierten LRT im FFH-Gebiet bei einer Bezugsgröße von 26,6 ha verloren. Hierbei ist besonders erwähnenswert, dass der Bestand in den Bühnenfeldern bei Mariaposching der einzige Nachweis des LRT 3260 innerhalb des Hauptgerinnes der Donau bei den Erhebungen 2010/2011 war.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Ein Rückgang bzw. Verschwinden von für den LRT wesentlichen Makrophytenbeständen ist potenziell durch die durch Wellenschlag verursachten hydraulischen Scherkräfte vor allem im Flach- und Uferbereich möglich. Die FFH-VU geht aber davon aus, dass der LRT 3260 von diesem Wirkpfad ausbaubedingt nicht beeinträchtigt sein wird, da nicht von einer ausbaubedingten signifikanten Erhöhung der Wirkungskräfte ausgegangen wird. Auch wenn die zukünftige Verkehrsprognose nach dem Ausbau zu Grunde gelegt wird – die Schiffsfrequenz soll danach um 45 % zunehmen (Vergleich heute und 2025) bzw. um 4 % (Vergleich Zustand 2025 ohne und mit Ausbau), wovon potenziell der Bereich Mariaposching betroffen wäre – überwiegen die jahreszeitlichen und jährlichen Unterschiede der LRT-Fläche an der Donau das zu erwartende Ausmaß eines möglichen Rückgangs der Makrophytenbestände aufgrund von schiffahrtsbedingten Auswirkungen. Daher geht die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der FFH-VU von keiner Beeinträchtigung des LRT aus.

Indirekte Wirkungen

In den Bühnenfeldern bei Mariaposching wird es zu Standortverschiebungen durch die indirekten Wirkungen kommen, die zu einem Verlust von 0,03 ha des LRT 3260 führen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Durch baubedingte zeitweise Flächeninanspruchnahme – überwiegend durch baubedingten Abtrag beim Bau der Siele Sulzbach und Natternberger Mühlbach (Deich Natternberg) – gehen 12 m² verloren. Dies entspricht einer prozentualen Beeinträchtigung von 0,01 % von 26,6 ha LRT 3260 im FFH-Gebiet.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Insgesamt gehen 4.758 m² des LRT 3260 im FFH-Gebiet durch anlagebedingte Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes verloren. Dies entspricht einem prozentualen Verlust von 1,79 % bezogen auf 26,6 ha LRT-Fläche im FFH-Gebiet. Dies geschieht durch folgende Einzelmaßnahmen:

- 513 m² durch Abtrag für die Neuanlage Gräben/Gewässer am Schöpfwerk Kleinschwarzach, an der Alten Kinsach sowie am Siel Saubach
- 2.509 m² durch Auftrag für Schutzstreifen, Deichbauarbeiten, Anlage von Betriebswegen und Oberbodenauftrag am Siel Saubach, Siel Natternberger Mühlbach, am Schöpfwerk Entau, Donaudeich an der Alten Kinsach sowie bei der Deichquerung des Sulzbaches
- 820 m² durch Versiegelung für die Anlage von Betriebswegen und Straßen am Dunkgraben, am Schöpfwerk Entau sowie des Baus des Siels am Natterberger Mühlbach 2 und am Saubach sowie des Schöpfwerkes Kleinschwarzach
- 916 m² durch die Anlage von Wasserflächen überwiegend an den Schöpfwerken Alte Kinsach und Kleinschwarzach.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des LRT 3260 werden nicht auftreten.

Charakteristische Arten

- *Barbe (Barbus barbus) und Nase (Chondrostoma nasus)*

Potenziell könnten die Baumaßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße Barbe und Nase baubedingt schädigen. Der TdV hat aber auch zum Schutz dieser charakteristischen Arten folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- 1-1.1 V_{FFH} Kleine Bauzeitenbeschränkung
- 1-1.2 V_{FFH} Große Bauzeitenbeschränkung
- 1-1.3 V_{FFH} Flussabwärts gerichteter Bauverlauf innerhalb der einzelnen Bauabschnitte

Die Maßnahmen sind dem TdV auch über die Anordnung A.III.3, § 1 (1) verbindlich auferlegt worden.

Hierdurch werden die Beeinträchtigungen auf sehr geringe Verluste hin reduziert, die von den Gesamtpopulationen von Barbe und Nase, die in einem hervorragenden Populationszustand sind, auch gut verkraftet werden können.

Beide Arten erleiden aber eine anlagebedingte Verringerung der Kieslaichplätze im TA 1 um ca. 0,9 ha:

- 7 Kieslaichplätze gehen verloren
- 5 Kieslaichplätze sollen laut Prognose des TdV neu entstehen
- bei 7 Kieslaichplätzen ist die prognostizierte Zugewinnfläche größer als die prognostizierte Verlustfläche
- bei 8 Kieslaichplätzen ist die prognostizierte Zugewinnfläche geringer als die prognostizierte Verlustfläche.

Im Unterabschnitt 2, 3 und 4 liegen die schwerpunktmäßigen Verluste. Da die Unterabschnitte 3 und 5, die 75 % des Teilabschnittes 1 ausmachen (29 km), ohnehin schlecht bis sehr schlecht mit Kieslaichplätzen ausgestattet sind, können Rekrutierungsverluste für die beiden Arten nicht ausgeschlossen werden.

Die anlagebedingten Veränderungen führen auch zu Monotonisierungseffekten. Durch Strömungsabschattung hinter den Leitwerken verringert sich die Strömungsvarianz. Des Weiteren werden die Wassertiefen und das Sohlrelief infolge der Anpassung der Fahrrinne durch Kolkverbau und Sohlbaggerungen vereinheitlicht. Da gerade die kleinräumigen Sohlheterogenitäten wie z. B. Eintiefungen und Gumpen wertvolle Aufenthalts- und Rückzugsorte für die Barbe und Nase darstellen, stellt die Vereinheitlichung des Sohlreliefs eine Beeinträchtigung für die Arten dar. Diese Beeinträchtigung wird zwar durch die Vermeidungsmaßnahme 1-3.2 V_{FFH} – Verzicht auf Übertiefenausgleich durch Grobkornzugabe – gemindert, bleibt aber bestehen. Ebenso tritt hierdurch eine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen durch eine Erhöhung des Prädationsdrucks durch fischfressende Vögel ein.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Auswirkungen eines intensivierten Frachtschiffbetriebes können hinsichtlich beider Arten eintreten. Die Vermeidungsmaßnahmen 1-2.4 V_{FFH} – Ökologische Gestaltung der Regelungsbauwerke und 1-2.6 V_{FFH} - Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz und Laichplatzmanagement – können zwar die Beeinträchtigungen vermindern, aber gerade für die Nase, die hier erhöhte Empfindlichkeiten aufweist, nicht völlig ausschließen.

Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes können ausgeschlossen werden, da Barben und Nasen nicht in den binnenseitigen Gewässern sowie in Altgewässern und Gräben im Donauvorland vorkommen.

- *Malermuschel (Uno pictorum) und Gemeine Teichmuschel (Anodonta anatina)*

Durch den Ausbau der Wasserstraße werden keine bekannten Vorkommen der Malermuschel und der Gemeinen Teichmuschel im LRT 3260 beeinträchtigt. Außerhalb des LRT ist

von Beeinträchtigungen der Molluskenarten am Donauufer in Höhe des Schöpfwerks Waltendorf sowie von Vorkommen der Malermuschel bei Hermannsdorf auszugehen.

Bewertung TA 1

Insgesamt gehen durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes 0,72 ha des LRT 3260 verloren. Dies entspricht bei einer Bezugsgröße von 26,6 ha Fläche des LRT 3260 im FFH-Gebiet einem Verlust in Höhe von 2,7%. Lambrecht & Trautner formulieren für solche Beeinträchtigungen eine 1 % Schwelle, die hier eindeutig überschritten wurde. Eine **erhebliche Beeinträchtigung** des LRT 3260 ist damit gegeben.

Veränderungen des Erhaltungszustandes des LRT 3260 durch eine erhebliche Betroffenheit der charakteristischen Arten Barbe und Nase werden durch die FFH-VU ausgeschlossen. Zwar führt der Ausbau der Wasserstraße zu dem genannten Verlust an Kieslaichplätzen um 0,9 ha, und auch die Lebensbedingungen verändern sich negativ durch die Ausbaumaßnahmen. Da aber beide Arten in einem hervorragenden Populationszustand sind, geht die FFH-VU davon aus, dass die Barbe und Nase auch nach dem Ausbau weiterhin in typspezifischen Individuenzahlen und Biomasseanteilen im FFH-Gebiet vertreten sein werden und weiterhin auch bei Realisierung des Ausbaus einen charakteristischen Bestandteil des LRT 3260 bilden können.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an, wobei auch entscheidend ist, dass es sich bei der Barbe und der Nase um charakteristische Arten eines Lebensraumtyps handelt und nicht um Arten nach Anhang II der FFH-RL, mithin eine größere Veränderungstoleranz besteht (so auch Lambrecht & Trautner 2007). Sie sind nicht wie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu werten. Charakteristische Arten sind in einem FFH-Gebiet nicht um ihrer selbst willen zu schützen, sondern nur als Bestandteil von FFH-Lebensraumtypen. Die Gegenansicht liefe darauf hinaus, den Katalog des Anhangs II der FFH-Richtlinie um nicht genannte Arten zu erweitern und mit der Aufzählung von Lebensraumtypen im Anhang I zu kombinieren. Ein solches Modell ist der FFH-Richtlinie aber fremd (vgl. OVG Lüneburg Urteil vom 22.04.2016 – 7 KS 27/15, Rdnr. 95).

Barbe und Nase werden auch nach dem Ausbau weiterhin charakteristischer Bestandteil des LRT 3260 im Untersuchungsgebiet sein. Der Verlust von 0,9 ha KLP-Fläche bezieht sich auf sogenannte „besondere“ Kieslaichplätze mit einer hohen Habitatqualität. In der Donau stehen aber auch nach Realisierung des Vorhabens sog. „sonstige“ ufernahe Kiesflächen als

Ausweichareale für die Rekrutierung für Nase und Barbe zur Verfügung. Diese ufernahen Kiesflächen sind grundsätzlich für die Fortpflanzung geeignet, wenn auch qualitativ nicht gleichwertig zu „besonderen“ Kieslaichplätzen. Auch verbleiben nach dem Verlust der 0,9 ha nach wie vor 4,7 ha an „besonderen“ KLP-Flächen. Die Populationen von Barbe und Nase befinden sich in einem hervorragenden Zustand mit sehr hohen Individuenzahlen. Insofern besteht keinerlei Gefährdung aufgrund einer kritischen Populationsgröße.

Auch die möglichen Rekrutierungsdefizite und möglichen Beeinträchtigungen durch ein Zusammenwirken von Schifffahrt, Monotonisierung und Prädation führen nicht dazu, dass Barbe und Nase als charakteristisches Faunenelement des LRT 3260 mit einer stabilen Population bzw. typspezifischen Individuenzahlen und Biomasseanteilen nicht mehr vorhanden sein werden. Barbe und Nase sind „Massenarten“, die in sehr hohen Individuendichten vorkommen, und selbst wenn sich die Individuenzahl der Population von Barbe und Nase im Vergleich zum Ist-Zustand reduzieren wird, verbleibt nach wie vor eine Population in charakteristischer Ausprägung mit allen Altersklassen bzw. Entwicklungsstadien.

Beeinträchtigungen von bekannten Habitaten der Malermuschel und Teichmuschel innerhalb des LRT 3260 sind nicht prognostiziert. Im Übrigen wird sich der Ausbau der Wasserstraße auch positiv auf die beiden Molluskenarten auswirken. Beide Arten sind auf Sand- und Schluffflächen als Habitate angewiesen. Nach dem Ausbau der Donau ist insgesamt mit einer Zunahme an Sand und Schluff zu rechnen, hervorgerufen durch die zusätzlichen fluss-technischen Bauwerke und damit einhergehender verstärkter Sedimentation in den strömungsberuhigten Bereichen hinter den Bauwerken, so dass sich die potenzielle Habitatfläche vergrößern wird. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des LRT 3260 über eine Betroffenheit der Malermuschel bzw. Teichmuschel ist daher nicht gegeben.

Kumulationsbetrachtung

Zusätzlich zur erheblichen Beeinträchtigung des LRT durch den hier zu überprüfenden TA 1 in einer Größenordnung von 0,72 ha LRT-Fläche im FFH-Gebiet kommt es durch den TA 2 zu einer vom dortigen FFH-Gutachter als erheblich beurteilten Beeinträchtigung von 0,68 ha LRT-Fläche im FFH-Gebiet. Des Weiteren wird die HWS-Maßnahme Winzer 772,50 m² und die HWS-Maßnahme Thundorf/Aicha 80 m² LRT-Fläche im FFH-Gebiet beeinträchtigen. So dass insgesamt von einer erheblichen Beeinträchtigung von ca. 1,49 ha LRT-Fläche des LRT 3260 im FFH-Gebiet auszugehen ist.

3.1.2.2.7.4 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. (LRT 3270)

Kurzbeschreibung des LRT und seines Vorkommens im FFH-Gebiet

Ufer von langsam fließenden naturnahen Tieflandfließgewässern mit geringem Gefälle, nebst nennenswert durchströmten Altarmen, zählen zum LRT 3270. Kennzeichnend ist das Vorkommen von einjähriger Vegetation auf zeitweise trockenfallenden schlammigen Ufern, die von Beständen des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. besiedelt werden. Im Frühjahr und Frühsommer sind die Flächen meist noch überspült oder vegetationslos. Erst spät im Jahr entwickeln sich nach dem allmählichen Absinken der Wasserstände die charakteristischen Pflanzengesellschaften, zunächst niedrigwüchsige Pioniergesellschaften und bei länger anhaltenden Niedrigwasserständen eine hohe krautige Vegetation. Der LRT ist auf eine große Schwankungsamplitude der Wasserspiegellagen und große flache, unverbaute Uferzonen in strömungsberuhigten Bereichen von Fließgewässern angewiesen. Er kommt aber auch in verlandeten Bühnenfeldern ohne durchgehende Uferbefestigung vor, da in diesen ein Sedimentationsgeschehen stattfindet, welches auch für natürliche Gleitufer typisch ist. Die Abfolge der Vegetationsentwicklung ist deswegen in beiden Gebieten entsprechend ähnlich.

Im FFH-Gebiet kommt der LRT 3270 in den natürlich oder künstlich entstandenen Nebenarmen (Parallelwerken) der Donau vor. Teilweise auch in einigen Donau-Altarmen, wobei hier eine nennenswerte Durchströmung nur bei Hochwasserereignissen gegeben ist und meistens der Stillgewässercharakter überwiegt. Solche Abschnitte gibt es im Bogener Altarm und im Irlbacher Nebenarm im Bereich der Entauer Inseln, die im Bereich des TA 1 liegen sowie im Mühlbach im NSG „Staatshaufen“, Langen Haufen bei Ottach und einigen durchströmten Parallelwerken und Altwasser bei Hofkirchen, die im Bereich des TA 2 gelegen sind.

Die Fläche des LRT 3270 im FFH-Gebiet beträgt laut Standarddatenbogen 09/2003 < 47,8 ha, laut Standarddatenbogen 06/2016 1,0 ha. Im Rahmen der EU-Studie 2010/2011 wurden 43,3 ha Fläche des LRT ermittelt (hinsichtlich der Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und EU-Studie und der für die FFH-Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Flächengröße vgl. die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3).

Charakteristische Arten

Aus den folgenden Gründen sind nachstehende Arten als charakteristische Arten des LRT 3270 seitens der FFH-Gutachter ausgewählt worden:

Tab. 20: Charakteristische Arten LRT 3270

3270	Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Indikator für Wasserspiegeldynamik und langanhaltende Niedrigwasserphasen (vgl. Ausführungen zu LRT 3150) • Charakteristisch für lang andauernde Niedrigwasserphasen und große Schwankungsamplitude der Donau; aufgrund der sehr warmen Keimtemperatur im Stromtal der Donau begünstigt • Samen können über viele Jahre im Schlick überdauern und nützen den nur in manchen Jahren auftretenden geeigneten Moment zur generativen Vermehrung • Zusammen mit <i>Limosella</i> als Frühindikator / Vorläufer / Stellvertreter für die eigentlich relevante Vegetation des LRT 3270 (<i>Bidention</i> und <i>Chenopodium rubri</i>), die ebenfalls je nach Wasserständen nur in manchen Jahren auftritt. • Empfindlichkeit gegenüber Verringerung der Schwankungsamplitude des Gewässers
	Gewöhnlicher Schlammling oder Schlammkraut (<i>Limosella aquatica</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Indikator für Wasserspiegeldynamik und mäßig lange Niedrigwasserphasen • Vgl. Ausführungen zu LRT 3150 • Hohe Stetigkeit (nicht nur in LRT, sondern auch in Altarmen) • Potenzialzeiger für angebundene Altarme zur Entwicklung zum LRT 3270 • Zusammen mit <i>Lindernia</i> Frühindikator / Vorläufer / Stellvertreter für die eigentlich relevante Vegetation des LRT 3270 (<i>Bidention</i>), für die je nach Wasserständen in manchen Jahren das Zeitfenster zur Ausprägung zu gering ist • Empfindlichkeit gegenüber Verlust der länger trockenfallenden Schlamm- und Schlickflächen <p>Besondere Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Limosella</i> keimt viel schneller (80% nach 5 Tagen) und bei deutlich niedrigeren Temperaturen als <i>Lindernia</i>

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Festlegungen für plausibel.

- Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*)

Es wird hinsichtlich der Ökologie und Empfindlichkeiten des Liegenden Büchsenkrauts auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.7.2 verwiesen.

Im LRT 3270 im FFH-Gebiet kommt das Liegende Büchsenkraut gesichert vor

- im Bogener Altarm,
- im Nebenarm Irlbach/Entauer Inseln (Nördliche und südliche Donauinseln)
- im Bereich der Mariaposchinger Bühnenfelder und Insel (Donauufer zwischen Bühnenfelder westl. und östl sowie gesamter Bereich zwischen Insel und Ufer).

Die Altarme bei Stephansposching hinter Parallelwerken (Mösel, Steinfurth) und Mettener Altarm (landseitiges Inselufer, Parallelwerksfeld stromaufwärts) stellen Potenzialflächen für das Liegende Büchsenkraut im LRT 3270 dar.

- Gewöhnlicher Schlammling (*Limosella aquatica*)

Es wird hinsichtlich der Ökologie und Empfindlichkeiten des Gewöhnlichen Schlammlings auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.7.2 verwiesen.

Im LRT 3270 im FFH-Gebiet kommt der Gewöhnliche Schlammling in sechs Bereichen gesichert vor

- in der Allachbach-Mündung/Allachbacher Altarm
- im Bogener Altarm
- im Nebenarm Irlbach/Entauer Inseln (Nördliche und südliche Donauinseln)
- in den Mariaposchinger Bühnenfeldern und Insel (Donauufer zwischen Bühnenfeldern westlich und östlich sowie gesamter Bereich zwischen Insel und Ufer)
- in den Altarmen bei Stephansposching hinter Parallelwerken (Mösel/Steinfürth) und
- im Mettener Altarm (Landseitiges Inselufer, Parallelwerksfeld stromaufwärts).

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den LRT 3270 folgende Erhaltungsziele fest:

Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. (LRT 3270)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- der biotopprägenden Gewässerqualität und Gewässerdynamik
- der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- des funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen Kontaktlebensräumen.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den LRT 3270 folgendermaßen näher konkretisiert:

Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der vielfältigen, auentypischen Lebensräume einschließlich deren Kleinstrukturen und Artenvielfalt, insbesondere der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion* und **Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.** mit Auwaldresten, Altgewässern und deren Verlandungszonen. Erhalt ausreichend großer, regelmäßig überströmter Kiesbänke. Erhalt der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss, rezenter Aue und Deichhinterland. Erhalt der ungehinderten Anbindung von Nebenflüssen, -bächen und Altgewässern.

Im Standarddatenbogen 09/2003 und 06/2016 ist der Erhaltungszustand mit B bewertet worden. In der FFH-VU ist der Erhaltungszustand bei 49 % der Flächen mit A, bei 34 % der Flächen mit B und 16 % der Flächen mit C bewertet worden, die Angaben zur Einstufung der Erhaltungszustände der einzelnen LRT-Flächen sind in den GIS-Daten zur Vegetationskartierung hinterlegt (hinsichtlich der Abweichungen zwischen den Festlegungen des Standarddatenbogens und der FFH-VU zum Erhaltungszustand vgl. die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3).

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

- Baubedingte Beeinträchtigung

Baubedingte Beeinträchtigungen des LRT 3270 durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße sind nicht zu erwarten.

- Anlagebedingte Beeinträchtigung

Durch anlagebedingte Beeinträchtigungen durch den Abtrag, Ausbau und die Neuanlage von Bühnen/Parallelwerken im Bühnenfeld bei Mariaposching gehen 1.903 m² des LRT 3270 verloren. Dies teilt sich folgendermaßen auf:

- 94 m² durch Abtrag – Rückbau von Flussbauwerken
- 1.809 m² durch Auftrag – Anlage und Ausbau von Bühnen und Parallellwerken.

Bezogen auf die Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet von 43,3 ha bedeutet dies eine prozentuale Beeinträchtigung von 0,44 %.

- Betriebsbedingte Beeinträchtigung

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da sich im TA 1 der LRT 3270 ausschließlich in abgeschirmten Bereichen hinter Parallelwerken bzw. in Altarmen und Nebengewässern sowie in den Zwischenbereichen der Bühnenfelder bei Mariaposching, befindet, in denen sich die betriebsbedingten Störwirkungen durch den Ausbau der Wasserstraße nicht signifikant erhöhen werden.

Indirekte Wirkungen

Durch indirekte Wirkungen aufgrund von veränderten Wasserspiellagen kommt es in den Bühnenfeldern bei Mariaposching zu einem Totalverlust des LRT von 0,73 ha.

Auf 1,3 ha kommt es zu einer graduellen Beeinträchtigung des LRT. Dies betrifft Flächen

- in der Straubinger Schleife 63 m²,
- im Bogener Altarm (5.382 m²),
- im Nebenarm Irlbach (1.205 m²),
- in den Bühnenfeldern bei Mariaposching (473 m²) und
- Flächen hinter den der Mettener Insel vorgelagerten Parallelwerken (5.857 m²).

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu keinen Beeinträchtigungen des LRT 3270.

Charakteristische Arten

- *Liegendes Büchsenkraut (Lindernia procumbens)*

Von den zwei bekannten Vorkommen des Liegenden Büchsenkrauts innerhalb des LRT 3270 sind alle vorhabenbedingt betroffen:

- Bekanntes Vorkommen im LRT 3270 im Bogener Altarm mit einem rechnerischen Flächenbestand von 4.365 m², hier Verlust an Fläche in Höhe von 3 %, graduelle Beeinträchtigung in Höhe von 8 %
- Bekanntes Vorkommen im LRT 3270 im Nebenarm Irlbach (Nördliche/südliche Donauinsel bei Entau) mit einem rechnerischen Flächenbestand von 695 m², hier graduelle Beeinträchtigung von 1 %.

Die bekannte Gesamtfläche an Liegendem Büchsenkraut im LRT 3270 beträgt 5.060 m². 2,59 % gehen verloren, 7,04 % werden graduell beeinträchtigt.

Hinsichtlich potenzieller Vorkommen an den Altarmen bei Stephansposching hinter Parallelwerken (Mösel/Steinfürth) und Mettener Altarm (landseitiges Inselufer, Parallellwerksfeld stromaufwärts), die eine Fläche von 2.207 m² umfassen, ist ein Verlust von 6,25 % und eine graduelle Beeinträchtigung von 0,86 % prognostiziert.

- *Gewöhnlicher Schlammling (Limosella aquatica)*

Vorhabenbedingt beansprucht werden 3 der bekannten 6 Vorkommen des Gewöhnlichen Schlammlings innerhalb der Bestände des LRT 3270.

- Bekanntes Vorkommen im LRT 3270 im Bogener Altarm mit einem rechnerischen Flächenbestand von 5.433 m², hier Verlust an Fläche in Höhe von 3 %

- Bekanntes Vorkommen im LRT 3270 in den Mariaposchinger Bühnenfeldern und Inseln (Donauufer zwischen Bühnenfeldern westlich und östlich sowie gesamter Bereich zwischen Insel und Ufer) mit einem rechnerischen Flächenbestand von 20.756 m², hier Verlust an Fläche in Höhe von 2 % und graduelle Beeinträchtigung in Höhe von 4 %
- Bekanntes Vorkommen im Mettener Altarm (landseitiges Inselufer, Parallelwerksfeld stromaufwärts mit einem rechnerischen Flächenbestand von 3.822 m², hier Verlust an Fläche 4 % und graduelle Beeinträchtigung mit 9 %.

Hinsichtlich der bekannten Vorkommen im LRT 3270 an der Allachbach-Mündung/Allachbacher Altarm (Rechnerischer Flächenbestand von 2.267 m²) und Nebenarm Irlbach (Nördliche und südliche Donauinsel bei Entau (mit einem rechnerischen Flächenbestand von 1.581 m²) sowie Altarme bei Stephanposching (rechnerischer Flächenbestand von 1.849 m²) sind keine Verluste und graduellen Beeinträchtigungen prognostiziert.

Die Gesamtfläche an Limosella im LRT 3270 beträgt 35.708 m². Hiervon gehen im Bogener Altarm 3 % verloren, was bei einer dortigen Fläche von 5.433 m² im Ergebnis 163 m² entspricht. In den Mariaposchinger Bühnenfeldern gehen 2 % verloren. Bei einer dortigen Gesamtfläche von 20.756 m² entspricht dies im Ergebnis 415 m². 4 % erleiden in den Mariaposchinger Bühnenfeldern eine graduelle Beeinträchtigung, mithin 830 m². Die Vorkommensfläche im Mettener Altarm beträgt 3.822 m². Hier gehen 4 % verloren, also eine Fläche von 153 m², 9 % erleiden eine graduelle Beeinträchtigung, was einer Fläche von 344 m² entspricht. Insgesamt gehen 731 m² verloren, 1.174 m² erleiden eine graduelle Beeinträchtigung. Prozentual auf die Gesamtfläche von 35.708 m² im LRT 3270 gehen 2,05 % verloren und 3,29 % erleiden eine graduelle Beeinträchtigung.

Bewertung TA 1

Durch den Ausbau der Wasserstraße kommt es zu einem Flächenverlust von 0,19 ha und damit prozentualen Verlust von 0,44 % des LRT 3270 bei einer kartierten Gesamtgröße von 43,3 ha. Die vorhabenbedingt veränderten Wasserspiegellagen führen zu einer graduellen Veränderung mit Flächenanteilen des LRT 3270 von 1,3 ha. Graduelle Beeinträchtigungen werden nach der Methodik der FFH-VU mit 50 % angerechnet (siehe hierzu auch unter B.III.3.1.2.1.3), so dass es zu einer Beeinträchtigung von 0,65 ha kommt. Bezogen auf die kartierte Gesamtfläche des LRT 3270 im FFH von 43,3 ha ist eine prozentuale Beeinträchtigung durch graduelle Beeinträchtigungen von 1,5 % gegeben. Die zusätzlichen indirekten Wirkungen führen darüber hinaus zu einem Verlust des LRT 3270 in Höhe von 0,73 ha, dies bedeutet einen prozentualen Verlust von 1,69 %.

Insgesamt werden vorhabenbedingt 1,57 ha von 43,3 ha des LRT 3270 im FFH-Gebiet beeinträchtigt. Dies entspricht einem prozentualen Verlust von 3,63 % und stellt **eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 3270** im FFH-Gebiet dar. Die von Lambrecht & Trautner formulierte 1 % Schwelle wird eindeutig überschritten.

Von den zwei bekannten Vorkommen des Liegenden Büchsenkrauts innerhalb des LRT 3270 sind alle vorhabenbedingt betroffen. Verloren gehen 2,59 %, graduell werden 7,04 % beeinträchtigt. Die FFH-VU geht davon aus, dass diese Beeinträchtigungen zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des LRT führen werden.

Vorhabenbedingt beansprucht werden 3 der bekannten 6 Vorkommen des Gewöhnlichen Schlammlings innerhalb der Bestände des LRT 3270. Prozentual auf die Gesamtfläche von 35.708 m² im LRT 3270 gehen 2,05 % verloren und 3,29 % erleiden eine graduelle Beeinträchtigung. Die FFH-VU geht davon aus, dass diese Beeinträchtigungen zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des LRT führen werden. Die Vollständigkeit des Arteninventars innerhalb des LRT 3270 wird sich durch die Beeinträchtigung des Liegenden Büchsenkrautes und des Gewöhnlichen Schlammlings verschlechtern und damit auch der Erhaltungszustand des LRT 3270. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Kumulationsbetrachtung

Zusätzlich zur erheblichen Beeinträchtigung des LRT 3270 im FFH-Gebiet in einem Umfang von 1,57 ha durch den TA 1, werden durch den TA 2 1,15 ha LRT-Fläche im FFH-Gebiet beeinträchtigt. Der Fachgutachter des TA 2 wertet dies als erheblich beeinträchtigend. Des Weiteren werden 120 m² durch die HWS-Maßnahme Thundorf Aicha beeinträchtigt. Insgesamt werden 2,73 ha Fläche des LRT 3270 im FFH-Gebiet beeinträchtigt.

3.1.2.2.7.5 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

(*Festuco-Brometalia*) (LRT 6210) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

Kurzbeschreibung des LRT und seines Vorkommens im FFH-Gebiet

Der LRT 6210 umfasst basiphytische Trocken- und Halbtrockenrasen auf natürlichen oder sekundär waldfreien Standorten in Landschaften mit relativ geringer Winterkälte und hohen Sommertemperaturen. Die Flächen zeichnen sich durch Wasser- und Nährstoffarmut aus. Sind bedeutende Vorkommen von Orchideen vorhanden, sind die Bestände als prioritärer

Lebensraumtyp zu werten. Der Lebensraumtyp ist anfällig gegen Eutrophierung und ausbleibendes Flächenmanagement.

Der LRT hat seine großflächigsten Vorkommen im Untersuchungsgebiet außerhalb des FFH-Gebietes „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ im Hinterland des Isarmündungsgebietes, in dem auch bedeutende Orchideenvorkommen gelegen sind (Sammerer Heide). Im FFH-Gebiet wurde der Lebensraumtyp 6210 auf 17 Flächen nachgewiesen, wobei dem Halbtrockenrasen ein Flächenanteil von 98 % zukommt. Es handelt sich hierbei um artenärmere, oft initiale Ausbildungen, die sich fast ausschließlich auf Deichen im gesamten FFH-Gebiet befinden. Daneben existieren noch wenige trockene Glatthaferwiesenabschnitte auf den Deichen, die dem LRT 6210 zugehörig sind. Orchideenreiche, prioritäre Bestände des LRT 6210 im FFH-Gebiet wurden nicht nachgewiesen.

Die Fläche im FFH-Gebiet umfasst laut Standarddatenbogen 09/2003 < 47,8 ha, laut Standarddatenbogen 06/2016 3,0 ha. Die Fläche im FFH-Gebiet umfasst laut Kartierung 2010/11 4,1 ha (hinsichtlich der Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und EU-Studie und der für die FFH-Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Flächengröße vgl. die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3).

Charakteristische Art

Die FFH-VU hat als charakteristische Art des LRT 6210 folgende Art ausgemacht:

Tab. 21: Charakteristische Art LRT 6210

6210 bzw. 6210*	Silbergrüner Bläuling (<i>Polyommatis coridon</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Verhältnismäßig hohe Stetigkeit auf dem ohnehin seltenen LRT 6210 Hauptnachweis (A-Bestand) auf prioritärer Ausprägung des Lebensraumtyps • Potenzialzeiger für trockene Glatthaferwiesen zur Weiterentwicklung zum Kalkmagerrasen
-----------------------	---	---

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Festlegung für nachvollziehbar und plausibel.

Der Silbergrüne Bläuling, ein Schmetterling aus der Familie der Bläulinge, ist charakteristisch für basische, flachgründige, ein trocken-warmes Klima aufweisende und sehr lückige Magerrasen. Die Raupen entwickeln sich an Hufeisenklee (*hippocrepis comosa*) und benötigen hohe Ameisendichten, mit denen die Raupen in Symbiose leben.

Der Silbergrüne Bläuling ist im Untersuchungsgebiet des FFH-Gebietes auf keinen Flächen nachgewiesen worden, was darin begründet ist, dass geeignete Flächen nur in geringer Menge zur Verfügung stehen. Grundsätzlich gilt er aber als Potenzialanzeiger trockener

Glatthaferwiesen, die sich zum LRT Kalkmagerrasen entwickeln können. Daher wurde seitens des TdV eine Potenzialanalyse entsprechend der für den Silbergrünen Bläuling häufig oder ausschließlich genutzten Vegetationseinheiten im Untersuchungsgebiet erstellt. Diese umfassen eine Fläche von 1,8 ha, wovon 0,3 ha dem LRT 6210 entsprechen. Die einzelnen Bestände sind in den Bestands- und Beeinträchtigungskarten zur FFH-VU dargestellt. Sie verteilen sich auf das gesamte Untersuchungsgebiet im FFH-Gebiet.

Bekannte Faltervorkommen befinden sich in größerer Entfernung vom Untersuchungsgebiet.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den LRT 6210 folgende Erhaltungsziele fest:

Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (LRT 6210)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- des Offenlandcharakters der Standorte
- der nährstoffarmen Standorte bzw. Standortmosaiken mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- des Orchideenreichtums.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den LRT 6210 folgendermaßen näher konkretisiert:

Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der nutzungsgeprägten Lebensraumtypen wie **Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)**, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und der vorhandenen Reste/Anklänge an Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) in einer weitgehend gehölzfreien Ausbildung.

Der Erhaltungszustand des LRT 6210 wurde im Standarddatenbogen 09/2003 und 06/2016 mit B bewertet, die Gesamtbeurteilung des Gebietes mit C. Der Erhaltungszustand des LRT 6210 ist in der FFH-VU für 65 % der Fläche mit B und für 35 % der Fläche mit C bewertet. Die Angaben zur Einstufung der Erhaltungszustände der einzelnen LRT-Flächen sind in den GIS-Daten zur Vegetationskartierung hinterlegt (hinsichtlich der Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und FFH-VU wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen).

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Durch den Ausbau der Wasserstraße Donau sind keine Beeinträchtigungen des LRT zu erwarten. Der Land-Lebensraumtyp wird durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße nicht in Anspruch genommen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Durch die Anlage von Schutzstreifen für den Deich Waltendorf am Ende der Deichrückverlegung bei Mariaposching werden 38 m² des LRT in Anspruch genommen. Dies entspricht 0,09 % an Fläche des Lebensraumtyps im kartierten Bereich des FFH-Gebiets.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Anlagebedingt gehen bei Mariaposching 119 m² verloren, dies entspricht einem Flächenverlust von 0,29 % bezogen auf die kartierte Gesamtfläche von 4,1 ha des LRT im FFH-Gebiet. Dieser Verlust teilt sich auf in 23 m² für die Anlage von Betriebswegen oder Straßen und 96 m² für Deicherhöhungen. Prioritäre Bestände mit bemerkenswerten Orchideen werden hierbei nicht in Anspruch genommen, da diese nicht im FFH-Gebiet bekannt sind.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind nicht zu erwarten.

Indirekte Wirkungen

Indirekte Wirkungen auf den LRT durch den Ausbau der Wasserstraße und die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes können ausgeschlossen werden, da der LRT 6210 einen natürlichen großen Abstand zu Grund- und Oberflächenwasser hat.

Charakteristische Art

Potenzielle Habitatflächen des Silbergrünen Bläulings werden weder baubedingt, noch anlage- oder betriebsbedingt in Anspruch genommen. Auch indirekte Wirkungen treten in den potenziellen Habitatflächen nicht auf. Mithin wird die charakteristische Art Silbergrüner Bläuling

nicht beeinträchtigt und daher kann es zu keiner weiteren Beeinträchtigung des LRT kommen.

Bewertung TA 1

Die FFH-VU kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6210 nicht gegeben ist. Zwar werden durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes 0,02 ha des LRT in Anspruch genommen, es sind aber keine prioritären Bestände hierbei betroffen. Diese Beeinträchtigung bedeutet einen prozentualen Verlust an kartierter Fläche des LRT im FFH-Gebiet von 0,38 % (Bezugsgröße 4,1 ha gesamt). Da diese Beeinträchtigung die nach Trautner und Lambrecht (2007) festgelegte 0,5 % Schwelle nicht überschreitet, kommt die FFH-VU zu dem Ergebnis einer nichterheblichen Beeinträchtigung.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass wenn die Flächengröße des SDB von 3,0 ha zu Grunde gelegt wird, die oben genannte 0,5 % Schwelle überschritten werden würde. Wie unter B.III.3.1.2.2.3 dargelegt, hält die Planfeststellungsbehörde die Vorgehensweise der FFH-VU, die im Rahmen der EU-Studie erhobenen Kartierungen zu Grunde zu legen, für nachvollziehbar und plausibel. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Kartierungsergebnisse aus den Jahren 2010/2011 auch von der Regierung von Niederbayern bestätigt wurden und als Grundlage für den FFH-Managementplan verwendet werden. Auch innerhalb des Verfahrens wurde seitens der bayerischen Behörden keine Zugrundelegung der Flächenangaben des SDB gefordert. Zudem liegen keine Indizien vor, die aktuell auf eine Veränderung der Bestandsflächen seit 2010/2011 schließen lassen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher dem Ergebnis der FFH-VU an, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 6210 nicht gegeben ist.

Die charakteristische Art Silbergrüner Bläuling ist vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des LRT 6210 über die Betroffenheit dieser Art kann daher ausgeschlossen werden.

Kumulationsbetrachtung

Zusätzlich zu der isoliert nicht als erheblich bewerteten Beeinträchtigung von 0,02 ha LRT-Fläche im FFH-Gebiet durch den TA 1, werden 1,55 ha LRT-Fläche im FFH-Gebiet durch den TA 2 beeinträchtigt, was von den dortigen FFH-Gutachtern als erhebliche Beeinträchti-

gung gewertet wurde. Des Weiteren werden 950 m² durch die HWS-Maßnahme Thundorf/Aicha beeinträchtigt. Insgesamt werden durch den Gesamtausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen laut ergänzender Kumulationsbetrachtung des TdV 1,67 ha an LRT-Fläche des LRT 6210 im FFH-Gebiet beeinträchtigt. Dies macht insgesamt 40,73 % beeinträchtigter Fläche im FFH-Gebiet (ausgehend von einer Gesamtfläche von 4,1 ha) aus. Dies ist als **kumulative erhebliche Beeinträchtigung** zu werten.

3.1.2.2.7.6 Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410)

Kurzbeschreibung des LRT und seines Vorkommens im FFH-Gebiet

Der LRT 6410 umfasst artenreiche planare bis montane Pfeifengraswiesen auf nährstoffarmen, wechselfeuchten bis feuchten Standorten, die oft basen- oder kalkreich sind, gelegentlich aber auch sauer bis neutral sein können. Der LRT im Untersuchungsgebiet ist typisch für mäßig entwässerte, oligo- bis mesotrophe Niedermoorstandorte. Im Untersuchungsgebiet der EU-Studie wurde sein Schwerpunkt in den überschwemmungsfreien bzw. ausgedeichten extensiv genutzten Wiesen außerhalb des FFH-Gebietes „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ nachgewiesen. Innerhalb des FFH-Gebietes liegen nur 4 kleinere Flächen in Niedermoorresten bei Welchenberg, bei Natternberg und in der Gundelau im NSG „In der Kehr“. Möglicherweise auch im NSG „Runstwiesen“ bei Offenberg. Alle Vorkommen liegen im Deichhinterland.

Die Fläche im FFH-Gebiet umfasst laut Standarddatenbogen 09/2006 < 47,8 ha, laut Standarddatenbogen 06/2016 1 ha. Die im Rahmen der EU-Studie 2010/2011 kartierte Fläche im FFH-Gebiet umfasst 1,7 ha (hinsichtlich der Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und EU-Studie und der für die FFH-Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Flächengröße vgl. die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3).

Charakteristische Arten:

Die FFH-VU hat als charakteristische Art für den LRT 6410 folgendes festgelegt:

Tab. 22: Charakteristische ART LRT 6410

6410	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Frühindikator für Veränderungen in der Ameisenzönose und damit Veränderungen im Bodenwasserhaushalt, im Flächenmanagement und den vorhandenen Nährstoffverhältnissen
------	--	--

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist ein Tagfalter und gehört zur Familie der Bläulinge.

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling hat wesentlich höhere Habitatansprüche als seine Schwesterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, wenngleich er hinsichtlich des Ablegens der Eier in den Blüten des Großen Wiesenknopfs und der Adoption der Larven durch die Hauptwirtsameise Knotenameise ein ähnliches Verhalten zeigt. Im FFH-Gebiet besiedelt der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nährstoffarmes Feuchtgrünland. Diese Bedingungen befinden sich im FFH-Gebiet vor allem auf Niedermoorresten im Deichhinterland.

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt im Untersuchungsgebiet nicht auf Flächen des LRT 6410 vor. Auf Flächen des LRT 6410 ist die Art ausschließlich im Isarmündungsgebiet nachgewiesen, welches nicht dem hier zu prüfenden FFH-Gebiet zugehörig ist. Ein potenzielles Habitat innerhalb des LRT 6410 ergibt sich auf einer Gesamtfläche von 0,93 ha auf einer Feuchtwiese südlich von Welchenberg (Gemeinde Niederwinkling).

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den LRT 6410 folgende Erhaltungsziele fest:

Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- des Offenlandcharakters der Standorte
- der nährstoffarmen Standorte bzw. Standortmosaike mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den LRT 6410 folgendermaßen näher konkretisiert:

Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der nutzungsgeprägten Lebensraumtypen wie Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), **Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)**, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und der vorhandenen Reste/Anklänge an Brenndolden-Auenwiesen (*Cinidion dubii*) in einer weitgehend gehölzfreien Ausbildung.

Im Standarddatenbogen 09/2003 und 06/2016 wurde der Erhaltungszustand mit B bewertet, die Gesamtbeurteilung des Gebietes wurde mit C bewertet. Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU differenziert bewertet worden. Die im Erhaltungszustand hochwertigsten Flächen liegen bei Welchenberg und in der Gundelau, hier ist der Erhaltungszustand mit A bewertet

worden. Die anderen Flächen im FFH-Gebiet sind mit B und C bewertet (hinsichtlich der Abweichungen zwischen den Erhaltungszuständen des FFH-Gebietes in den Standarddatenbögen und der FFH-VU wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen).

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Da es sich beim LRT 6410 um einen Land-Lebensraumtyp handelt, können direkte Beeinträchtigungen durch den Ausbau der Wasserstraße ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Direkte Beeinträchtigungen des LRT 6410 durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind nicht gegeben, da Flächen des LRT nicht in Anspruch genommen werden.

Indirekte Wirkungen

Indirekte vorhabenbedingte Auswirkungen erreichen den Lebensraumtyp nicht.

Charakteristische Art

Da die beiden Vorhaben sich nicht auf Flächen auswirken, die vom LRT 6410 umfasst sind, kann auch eine Beeinträchtigung der charakteristischen Art Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgeschlossen werden.

Bewertung

Der LRT wird vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt, da Flächen dieses Lebensraumtyps nicht beansprucht werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des FFH-Rechts kann daher ausgeschlossen werden. Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

3.1.2.2.7.7 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)

Kurzbeschreibung des LRT und seines Vorkommens im FFH-Gebiet

Feuchte uferbegleitende Hochstaudensäume an Gewässern, Waldrändern und an der subalpinen Waldgrenze zeichnen den LRT 6430 aus. Der LRT umfasst Hochstaudenvegetation

der Zaunwinden-Gesellschaften, der Gundelreben-Saum- und Verlichtungsgesellschaften, der Mädesüß-Hochstaudenfluren sowie feuchte Staudensäume. Die Bestände können auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten vorkommen, die meist ungenutzt sind oder nur sporadisch gemäht werden.

Im FFH-Gebiet kommen zwei Gruppen des LRT 6430 vor, zum einen stickstoff-liebende Saumgesellschaften der Gehölze und zum anderen Gesellschaften der Feuchtwiesensäume (Mädesüß-Hochstaudenfluren). Von den Gesellschaften, die die LRT-Qualitäten aufweisen, gehören 62 % den stickstoffliebenden Saumgesellschaften der Gehölze an und 38 % den Gesellschaften der Feuchtwiesensäume. Im FFH-Gebiet gibt es sehr viele Vorkommen der ersten Kategorie, es erfüllen aber nur solche die Kriterien des LRT 6430, die einen Anteil von unter 10 % besonders konkurrenzstarker Neophyten aufweisen. Insgesamt sind dies nur ca. 1 % der Gehölz-Saumgesellschaften.

Eine Gefährdung des LRT findet durch konkurrenzstarke Neophyten und das Auftreten der Brennnessel statt, was durch die Eutrophierung von Flächen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung noch verstärkt wird.

Der LRT 6430 tritt über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt auf, häufig als sehr schmale Saumstrukturen entlang von Gräben und Gewässern oder vorgelagert zu Gehölzbeständen, die einzelnen Bestände sind in den Bestands- und Beeinträchtigungskarten zur FFH-VU dargestellt.

Die Fläche des LRT im FFH-Gebiet umfasst laut Standarddatenbogen 09/2003 95,6 ha, laut Standarddatenbogen 06/2016 80,0 ha. Der im Rahmen der EU-Studie 2010/11 untersuchte Bereich hat eine LRT-Fläche von 5,3 ha ergeben (hinsichtlich der Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und EU-Studie und der für die FFH-Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Flächengröße vgl. die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3).

Charakteristische Art

Die FFH-VU hat als charakteristische Art für den LRT 6430 folgendes festgelegt:

Tab. 23: Charakteristische Art LRT 6430

6430	Mädesüß-Perlmutterfalter (<i>Brenthis ino</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Charakteristische Art für Mädesüß reiche Hochstaudenflure im engen Kontakt zu blütenreichen Wiesen. Art weist auf nicht zu nährstoffreiche Ausprägung des LRT hin, da dichte Vegetation kaum zur Fortpflanzung angenommen wird, und auf ein ansprechendes Nahrungsangebot (Blütenreichtum) im Umfeld • Empfindlich gegenüber Nährstoffeintrag und Grundwasserabsenkung
------	---	---

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Der Mädesüß-Perlmutterfalter gilt als charakteristische Art feuchter magerer Grünländer und feuchter bis nasser unbewirtschafteter, mädesüßreicher Hochstaudenfluren, die in engem Kontakt zu blütenreichen Streu- und Feuchtwiesen stehen. Der Falter reagiert sehr empfindlich auf einen Rückgang der Bodenfeuchte, z. B. durch Grundwasserabsenkung oder auf Nährstoffeintrag. Die Wirtspflanze Echtes Mädesüß muss für die Eignung als Reproduktionsstandort vorhanden sein.

Der Mädesüß-Perlmutterfalter wurde an 6 Probeflächen nachgewiesen, wobei keine dieser Flächen direkt im Bereich des LRT 6430 liegt. Die Vorkommen in Kleinschwarzach und Natterberg werden aber aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu Flächen des LRT 6430 diesen zugeordnet. Von einem Reproduktions-Vorkommen ist auch hinsichtlich des gesamten Niederungsbereiches („Moosbreite“, „Ackerbichl“) auszugehen, wo entlang der Entwässerungsgräben und am Saumbach auch saumartige Flächen des LRT 6430 gegeben sind. Das Habitatpotenzial des LRT 6430 für den Mädesüß-Perlmutterfalter umfasst eine Fläche von 4,0 ha.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den LRT 6430 folgende Erhaltungsziele fest:

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasser-, Nährstoff- und Mineralhaushaltes).

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den LRT 6430 folgendermaßen näher konkretisiert:

Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der **Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**.

Der Erhaltungszustand ist im Standarddatenbogen 09/2003 und 06/2016 mit B bewertet worden. In der FFH-VU ist der Erhaltungszustand zu 56 % mit B, zu 22 % mit C und zu 22 %

mit A bewertet worden. Die Angaben zur Einstufung der Erhaltungszustände der einzelnen Erhaltungszustände sind in den GIS-Daten zur Vegetationskartierung hinterlegt (hinsichtlich der Abweichungen zwischen den Erhaltungszuständen der Standarddatenbögen und der FFH-VU wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen).

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Baubedingte Beeinträchtigungen des LRT sind nicht gegeben.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Anlagebedingt gehen insgesamt 274 m² des LRT durch den Ausbau der Wasserstraße verloren: 23 m² durch die Anlage einer Kiesinsel gegenüber Kleinschwarzach und 251 m² durch die Anlage der Flussinsel Schanzl. Dies entspricht einem prozentualen Verlust des LRT von 0,52 % gemessen an 5,3 ha kartierter Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des LRT durch die betriebsbedingte Steigerung des Schiffsverkehrs sind nicht zu erwarten. Hochstaudenfluren stehen in der Regel nur zeitweise bei höheren Wasserabflüssen und bei Hochwasserereignissen in direkten Kontakt mit dem Fließgewässer, so dass über eine meist große Zeitspanne im Jahr der Wirkfaktor Sunk und Schwall keinerlei Relevanz für den LRT hat. Im Übrigen stehen nur knapp 20 % der Bestände feuchter Hochstaudenfluren mit LRT-Status im FFH-Gebiet in unmittelbarer Nähe zur Donau.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Durch die Errichtung von Schutzstreifen am Natternberger Mühlbach und am Sulzbach gehen 38 m² des LRT verloren. Dies entspricht 0,07 % des kartierten Lebensraumtyps von 5,3 ha.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Anlagebedingt gehen insgesamt 286 m² LRT verloren, dies entspricht einem prozentualen Verlust von 0,54 %. Im Einzelnen werden 230 m² durch Auftrag für Deich- und Wegebauarbeiten am Sulzbach und im Rotmoos sowie 56 m² durch Versiegelung für den Wegebau und Bau des Siels Natternberger Mühlbach 2 beeinträchtigt.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind nicht zu erwarten.

Indirekte Wirkungen

Auf Höhe des Hafens Sand, hinter dem Parallelwerk bei Stephansposching und im Bühnenfeld gegenüber von Zeitldorf kommt es durch Veränderungen im Grundwassergeschehen und in der Überflutungshäufigkeit zu einem Flächenverlust von insgesamt 27 m² des LRT. Dies entspricht einer prozentualen Beeinträchtigung von 0,05 %, gemessen an einer kartierten Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet von 5,3 ha.

Charakteristische Arten

Von den als LRT 6430 ausgewiesenen Flächen, die auch Habitatpotenzial für den Mädesüß-Perlmutterfalter aufweisen – dies umfasst eine Fläche von 4 ha – werden lediglich 30 m² baubedingt im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nördlich von Natternberg beansprucht. Dies bedeutet für die charakteristische Art keine Beeinträchtigung. Die vorhandene Potenzialfläche von 4 ha im FFH-Gebiet ist so groß, dass die Beeinträchtigung von 30 m² von der Art verkraftet werden kann. Gerade im Nahbereich zum beeinträchtigten Vorkommen nordwestlich von Natternberg befinden sich 0,7 ha Fläche des LRT 6430, die Habitatpotenzialfläche aufweist.

Bewertung TA 1

Durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes gehen 0,06 ha Fläche des LRT 6430 verloren, dies entspricht einer prozentualen Beeinträchtigung von 1,18 % der innerhalb des FFH-Gebiets kartierten Fläche von 5,3 ha. Die FFH-VU nimmt in Anlehnung an Trautner & Lambrecht (2007) daher eine **erhebliche Beeinträchtigung des LRT** an, da die Beeinträchtigung über 1 % der Fläche beträgt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an.

Die Beeinträchtigungen potenzieller Habitatfläche für den Mädesüß-Perlmutterfalter von 30 m² umfassen gemessen an der Gesamtpotenzialfläche von 4 ha einen prozentualen Anteil von 0,08 %. Eine Beeinträchtigung der Population der Art wird hierdurch nicht eintreten. Veränderungen des Erhaltungszustandes des LRT 6430 durch eine erhebliche Betroffenheit der charakteristischen Art können daher ausgeschlossen werden.

Kumulationsbetrachtung

Zusätzlich zur erheblichen Beeinträchtigung von 0,06 ha des LRT 6430 durch den TA 1 tritt durch den TA 2 eine Beeinträchtigung von 0,05 ha LRT-Fläche voraussichtlich ein. Diese Beeinträchtigung wurde vom Gutachter des TA 2 als erheblich beeinträchtigend bewertet. Weitere Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte sind nicht gegeben. Insgesamt werden 0,11 ha LRT-Fläche im FFH-Gebiet beeinträchtigt.

3.1.2.2.7.8 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) (LRT 6440)

Die im Jahre 2010/2011 untersuchten Teile des FFH-Gebietes haben ergeben, dass keine Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440) im Untersuchungsgebiet existieren (vgl. Beilage 325c Teil 1 Kapitel 2.3), daher können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des LRT 6440 ausgeschlossen werden.

3.1.2.2.7.9 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)

Kurzbeschreibung des LRT und seines Vorkommens im FFH-Gebiet

Der LRT umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, die zu den Glatthaferwiesen gehören. Hierbei können trockene Ausbildungen, wie z. B. Salbei-Glatthaferwiesen, frische Wiese, aber auch feuchte Ausbildungen mit Wiesenfuchschwanz und Großem Wiesenknopf im LRT vorkommen. Flachland-Mähwiesen sind blütenreich und wenig gedüngt. Es erfolgt eine extensive Nutzung, wobei der erste Heuschnitt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgt. Die Entwicklung des LRT hängt maßgeblich vom Grundwasserflurabstand ab, aber auch vom Nährstoffeintrag und Gebietsmanagement.

Der LRT ist in Deutschland weit verbreitet, in ganz Bayern kommt er vor.

Im für die EU Studie kartierten Untersuchungsgebiet wurde fast ausschließlich die artenreiche Glatthaferwiese bzw. ihr sehr nahe stehende Gesellschaften gefunden. Schwerpunktbe-

reiche im Untersuchungsgebiet sind die Deiche und Gründlandbereiche des Deichhinterlandes bei Natternberg und in der Grollau. Großflächigere Vorkommen im Deichvorland sind in der Ottacher Wörth und in den Anschüttwiesen in der Mühlauer Schleife gegeben.

Die Fläche des LRT 6510 umfasst im FFH-Gebiet laut Standarddatenbogen 09/2003 < 47,8 ha, laut Standarddatenbogen 06/2016 10,0 ha. Die EU-Studie 2010/2011 hat eine deutlich größere Flächengröße mit 95,5 ha des LRT im FFH-Gebiet ergeben (hinsichtlich der Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und EU-Studie und der für die FFH-Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Flächengröße vgl. die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3).

Charakteristische Art

Die FFH-VU hat als charakteristische Art für den LRT 6510 folgendes festgelegt:

Tab. 24: Charakteristische Art LRT 6510

6510	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Stetigkeit im UG • Art weist auf maximal 2-schürige Bestände des Lebensraumtyps hin, die damit zu den weniger wüchsigen, meist artenreicheren Ausprägungen des Lebensraumtyps zählen. • Eine für die Art ungeeignete Flächennutzung führt in der Regel zum Erlöschen der Art im Lebensraumtyp, obwohl die Vegetation immer noch dem Lebensraumtyp entsprechen würde (enge und späte Flugzeit der Falter).
------	--	--

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Festlegung für nachvollziehbar und plausibel.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist ein Schmetterling aus der Familie der Bläulinge. Die Weibchen legen die Eier in die Blütenknöpfe des Großen Wiesenknopfs. Die Raupen fressen die Blütenköpfe von innen auf. Im vierten Larvenstadium verlassen sie die Pflanze und warten, bis die Wirtsameise sie in ihren Bau tragen. Als Hauptwirt fungiert in Bayern die Rote Knotenameise. Dort fressen die Larven Ameiseneier und -larven und überlassen den Ameisen im Gegenzug ein zuckerhaltiges Sekret. Die Raupen sind in der Lage, den Nestgeruch der Ameisen zu imitieren. Einmal im Ameisennest untergebracht, werden sie von den Ameisen wie die eigene Brut gepflegt, obwohl sie sich bis zur Verpuppung räuberisch von deren Eiern und Larven ernähren. Sie überwintern im Ameisenbau und verpuppen sich auch dort im Frühjahr. Nach dem Schlüpfen aus der Puppe muss der Schmetterling sofort das Ameisennest verlassen, da jetzt die Tarnung nicht mehr funktioniert und der Schmetterling nun selbst als Beute betrachtet wird.

Das Vorkommen der Wirtsameisen ist wesentlich für das Vorkommen und die Populationsgröße des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Die Rote Knotenameise bevorzugt ein mäßig feuchtes bis feuchtes Standortmilieu und eine eher dichte, schattigere Vegetationsstruktur. Deiche und Deichfüße mit geeigneten Standortbedingungen und Vegetation sind daher für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling geeignete Nahrungs- und Reproduktionshabitate. Die Mahd dieser Gebiete muss so gestaltet sein, dass Wiesenknöpfe zur Eiablage vorhanden sind und solange nicht gemäht werden, bis die Larven von den Ameisen in ihr Nest aufgenommen wurden. Im Untersuchungsgebiet wurde die Art am häufigsten zwischen Mitte Juli und Mitte August nachgewiesen.

Innerhalb des LRT 6510 im FFH-Gebiet hat die FFH-VU eine Gesamthabitatfläche für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling von 53,54 ha ausgemacht. Diese Flächengröße ergibt sich aus der LRT-Fläche (innerhalb des FFH-Gebietes), wo die charakteristische Art vorkommt und von LRT-Flächen (innerhalb des FFH-Gebietes), die potenzielles Habitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind, da sie sich innerhalb der Flugdistanz (1.000 m) von besiedelten Habitaten befinden, die auch außerhalb des FFH-Gebietes liegen können.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den LRT 6510 folgende Erhaltungsziele fest:

Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushalts
- einer bestandsprägenden Bewirtschaftung.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den LRT 6510 folgendermaßen näher konkretisiert:

Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der nutzungsgeprägten Lebensraumtypen wie Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), **Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)** und der vorhandenen Reste/Anklänge an Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) in einer weitgehend gehölzfreien Ausbildung.

Der Erhaltungszustand des LRT 6510 wurde im Standarddatenbogen 09/2003 und 06/2016 mit B und die Gesamtbeurteilung des FFH-Gebietes mit C bewertet. Die FFH-VU hat den Erhaltungszustand zu 28 % mit A, zu 61 % mit B und zu 11 % mit C bewertet. Die Angaben zur Einstufung der Erhaltungszustände der einzelnen LRT-Flächen sind in den GIS-Daten zur

Vegetationskartierung hinterlegt. Hinsichtlich der Abweichungen zwischen den im Standarddatenbogen und der FFH-VU festgelegten Erhaltungszuständen wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Baubedingte Beeinträchtigungen des LRT durch den Ausbau der Wasserstraße sind nicht zu erwarten.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Für die Anlage von aquatischen Kohärenzmaßnahmen bei Hundldorf und Zeitldorf (Maßnahmen 1.2 und 5) ist eine anlagebedingte Beeinträchtigung von 420 m² des LRT zu erwarten. Dies entspricht bei einer kartierten Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet von 95,5 ha einem prozentualen Verlust von 0,04 %.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des LRT 6510 sind nicht zu erwarten.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Insgesamt gehen durch baubedingte Beeinträchtigungen aufgrund der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes 4.377 m² verloren. Bezogen auf die kartierte Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet von 95,5 ha, macht dies einen prozentualen Verlust von 0,49 % aus.

Im Einzelnen:

- 2.176 m² des LRT im FFH-Gebiet gehen durch die Einrichtung von Schutzstreifen, die im Zuge der Deichbauarbeiten als Baufläche genutzt werden, verloren. Dies betrifft vorwiegend Bereiche am Dunkgraben und der Alten Kinsach (85 m²), Am Deich Natternberg bei Entau (36 m²), bei Lenzing (170m²), westlich und östlich im Anschluss an Mariaposching (694 m²), bei Kleinschwarzach (172 m²) und Zeitldorf (871 m²)
- 2.183 m² gehen durch Baustelleneinrichtungsf lächen an der Sulzbachquerung verloren

- 18 m² durch Baustraßen (Baustraße zum Siel Saubach (17m²) und kleinflächig im Bereich der Baustraße im Polder Parkstetten / Reibersdorf, parallel zum Dunkgraben (1m²))
- 255 m² durch baubedingte Abträge am Schöpfwerk Kleinschwarzach, Schöpfwerk Mariaposching und am Donaudeich auf Höhe der Ortschaft Steinkirchen.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen aufgrund der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes gehen 10,48 ha Fläche des LRT verloren. Dies entspricht einem prozentualen Verlust von 10,97 % des LRT gemessen an der kartierten Fläche im FFH-Gebiet von 95,5 ha.

Diese Beeinträchtigungen entstehen vor allem durch Deichbaumaßnahmen in den folgenden überschwemmungsfreien und von der trockenen Ausprägung der Glatthaferwiesen dominierten Bereichen: Bestände auf den Deichen Waltendorf (ca. Donau-km 2298,0 bis 2302,0), Hundldorf (ca. Donau-km 2294,5 bis 2296,0 und 2296,4 bis 2297,0), Zeitldorf (ca. Donau-km 2290,2 bis 2293,2), Metten (ca. Donau-km 2288,7 bis 2289,0), Entau-Sophienhof (ca. Donau-km 2304,5 bis 2306,1), Lenzing (ca. Donau-km 2304,4 bis 2305,0) und Reibersdorf (ca. Donau-km 2313,1 bis 2313,3 und 2314,0 bis 2314,9).

Beeinträchtigungen im Einzelnen:

- 7,08 ha Deichabtrag
- 374 m² Neuanlage von Gräben und Mulden
- 2,75 ha Materialauftrag für Deicherhöhungen, Deichneubau und damit verbundenen Wegebau
- 0,60 ha werden durch Wegebaumaßnahmen entlang der Deiche, Ein- und Auslaufbauwerke, die Anlage der Schöpfwerke Entau und Mariaposching und die Anlage der Hochwasserschutzmauern Steinkirchen und Zeitldorf versiegelt
- 150 m² Fläche werden in neue Wasserflächen umgewandelt.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des LRT 6510 durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind nicht zu erwarten.

Indirekte Wirkungen

Indirekte Beeinträchtigungen führen zu einem Verlust der LRT-Fläche in einer Höhe von 334 m², dies entspricht einem prozentualen Verlust von 0,03 % bezogen auf die kartierte Gesamtfläche im FFH-Gebiet von 95,5 ha. Vorrangig betrifft dies die Bereiche zwischen Sophienhof und Entau.

Charakteristische Art

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) wird durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und durch indirekte Wirkungen im FFH-Gebiet beeinträchtigt.

Unabhängig, ob es sich hierbei allesamt um Flächen des LRT 6510 handelt, gehen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes **direkt** 4,34 ha geeigneter Fläche für den Dunklen-Wiesenknopf-Bläuling verloren.

Es werden 5 Schwerpunktorkommen beeinträchtigt. Flächenmäßig besonders beeinträchtigt ist die Teilpopulation bei Ainbrach auf dem Deich Sophienhof-Entau. Hier ist eine anlagebedingte Beeinträchtigung von 2,55 ha gegeben. Die Teilpopulation wird fast komplett überbaut. 0,61 ha dieser Flächen gehören zum LRT 6510. Auch die Instandhaltung der Schutzstreifen, eine betriebsbedingte Wirkung, in einem Umfang von 0,24 ha wirkt sich beeinträchtigend auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling aus, da sie regelmäßig vorgenommen werden muss. 24 m² des LRT 6510 sind hiervon betroffen.

Die **indirekten** Wirkungen – Zunahme von Überschwemmungen durch veränderte Wasserspiegellagen und Deichrückverlegungen – führen zu einem Flächenverlust von 0,13 ha Fläche für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, was einem prozentualen Verlust von 0,16 % entspricht. Hierbei wiegt schwer die Beeinträchtigung bei Mariaposching in einem Umfang von 1.107 m², da hier die Habitatflächen nahezu vollständig regelmäßigen Überschwemmungsereignissen ausgesetzt sein werden. Die Teilpopulation Mariaposching stellt einen wichtigen Bestandteil für den Erhalt der Gesamtpopulation dar. Die indirekten Beeinträchtigungen durch die Deichrückverlegungen wirken besonders schwer, da innerhalb des FFH-Gebietes wenige geeignete Gebiete für die Art gegeben sind, die im Deichvorland liegen. Diese Flächen werden durch die Deichrückverlegungen verkleinert.

Im Einzelnen vgl. unter B.III.3.1.2.2.8.7.

Daher kann der Erhaltungszustand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im FFH-Gebiet als nicht mehr stabil bezeichnet werden. Dies wirkt sich auch auf den Erhaltungszustand des LRT 6510 aus, da die Beeinträchtigungen auch 0,75 ha von Teilen der Habitatkulisse oder potenzieller Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings betreffen, die sich auf Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) befinden, es werden mithin 1,4 % der vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelten oder potenziell besiedelten LRT-Flächen beeinträchtigt. Mithin wird das typische Arteninventar des LRT 6510 beeinträchtigt, weswegen eine zusätzliche Beeinträchtigung des LRT über diese Wirkkette nicht ausgeschlossen werden kann.

Bewertung TA 1

Insgesamt 11,02 ha Fläche des LRT 6510 werden durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße (hier 0,04 ha), die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (hier 10,99 ha) und indirekte Wirkungen (hier 0,03 ha) beeinträchtigt. Dies ist nach Auffassung der FFH-VU und der Planfeststellungsbehörde eine **erhebliche Beeinträchtigung des des LRT 6510**, da durch die genannten Maßnahmen insgesamt 11,53 % der im FFH-Gebiet kartierten Gesamtfläche des LRT von 95,5 ha beeinträchtigend in Anspruch genommen wird.

Des Weiteren wird vorhabenbedingt die **charakteristische Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch auf Flächen des LRT 6510 erheblich beeinträchtigt**, so dass sich der Erhaltungszustand des LRT 6510 auch über die erhebliche Betroffenheit seiner charakteristischen Art negativ verändern wird.

Kumulationsbetrachtung

Zusätzlich zur erheblichen Beeinträchtigung von 11,02 ha LRT-Fläche im FFH-Gebiet durch den TA 1 tritt durch den TA 2 eine weitere Beeinträchtigung von 2,94 ha LRT-Fläche ein, die vom dortigen FFH-Gutachter als erheblich bewertet wurde. Des Weiteren werden durch die HWS-Kläranlage Straubing, Hermannsdorf 3.110 m², durch die HWS-Maßnahme Niederalteich 6.800 m², durch die HWS-Maßnahme Thundorf Aicha 17.170 m² und durch die HWS-Maßnahme Hofkirchen 4.580 m² beeinträchtigt. Insgesamt werden daher beeinträchtigt 16,78 ha an LRT-Fläche des LRT 6510 im FFH-Gebiet.

3.1.2.2.7.10 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) (LRT 9170)

Kurzbeschreibung des LRT und seines Vorkommens im FFH-Gebiet

Der LRT 9170 umfasst wärmebegünstigte Eichen-Hainbuchenwälder, die sich durch wärme-liebende Arten in der Strauch- und Krautschicht auszeichnen. Besiedelt werden meist wechselfrische bis trockene Standorte auf lehmigen bis tonigen Böden im Hügel- und Bergland. Der LRT gehört aufgrund seiner Standortansprüche, schnelles Austrocknen bzw. Wasserüberschuss bei Hochwasser, mithin wechselnde Grundwasserstände, zu den von Natur aus seltenen LRT. Veränderungen der Standortbedingungen gefährden den LRT.

Im FFH-Gebiet ist der Lebensraumtyp 9170 in der Gundelau und nördlich von Irlbach vertreten.

Laut Standarddatenbogen 09/2003 umfasst der LRT im FFH-Gebiet < 47,8 ha, laut Standarddatenbogen 06/2016 47,0 ha. Im Rahmen der EU-Studie 2010/2011 wurden 26,7 ha im untersuchten Teil des FFH-Gebietes gefunden (hinsichtlich der Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und EU-Studie und der für die FFH-Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Flächengröße vgl. die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3).

Charakteristische Arten:

Aus den folgenden Gründen sind folgende Arten als charakteristische Arten des LRT 9170 seitens der FFH-Gutachter ausgewählt worden:

Tab. 25: Charakteristische Arten LRT 9170

9170	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	<ul style="list-style-type: none"> als Indikator für Homogenität des Lebensraumtyps und Anteil grobborkiger Laubbaumarten in entsprechenden Altersstadien sowie für Altbestände mit hohem Baumhöhlenanteil
	Frühjahrsblüher (Geophyten)	<ul style="list-style-type: none"> Geophyten als Indikatoren für reife Stadien und artenreiche Ausprägungen des LRT 9170 (daher dem Status charakteristischer Arten gleichzusetzen)

Diese Auswahl wird seitens der Planfeststellungsbehörde als plausibel und nachvollziehbar gewertet.

- *Mittelspecht*

Der Mittelspecht brütet in Laubwäldern mit hohem Alteichenanteil, bevorzugt in Eichen-Hainbuchenwäldern, Hartholzauen, Eichen-Birkenwäldern sowie in Tiefland-Buchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil. Besonders günstig sind Wälder mit einem sehr hohen An-

teil alter, möglichst großkroniger Eichen. Als Höhlenbrüter baut er sein Nest in erweiterten Faulstellen von Laubbäumen.

Die Brutvogelkartierung 2010 konnte im Untersuchungsgebiet vier Brutreviere ausmachen, wobei das Revier Irlbacher Wald im Bereich des LRT 9170 liegt.

Die Vorkommen des Mittelspechts im FFH-Gebiet haben eine landesweit durchschnittliche Bedeutung für die Art.

- *Frühjahrsblüher*

Beide im FFH-Gebiet erfassten Waldbestände des LRT 9170 weisen auf einer Gesamtfläche von 4,2 ha Bestände von Frühjahrsblüher auf. Dies belegt den durchgehend hohen Reifezustand des LRT 9170 im Untersuchungsgebiet.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den LRT 9170 folgende Erhaltungsziele fest:

Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) (LRT 9170)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie charakteristischer Artengemeinschaften.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den LRT 9170 folgendermaßen näher konkretisiert:

Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung hydrologisch ausreichend intakter Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*), der Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) und der **Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*)** mit standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung, einem ausreichend hohen Angebot an Alt- und Totholz sowie Biotop- und Höhlenbäumen als Lebensraum für die daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften. Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts).

Der Erhaltungszustand ist sowohl im Standarddatenbogen 09/2003 als auch 06/2016 und auch in der FFH-VU mit B beurteilt worden.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße treten direkt weder bau-, noch anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170) ein, da die Maßnahmen nicht innerhalb des LRT stattfinden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Auch hinsichtlich der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind keine direkten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen für den LRT Labkraut-Hainbuchenwald (LRT 9170) zu erwarten, da auch diese Maßnahmen außerhalb des LRT stattfinden.

Indirekte Wirkungen

Veränderte Wasserspiegellagen werden voraussichtlich zu graduellen Beeinträchtigungen des LRT auf 233 m² am Spitalgraben nördlich von Irlbach führen.

Veränderungen im Grundwasser- und Überflutungsgeschehen werden nach der Prognose des TdV zu einem Funktionsverlust in einer Größenordnung von rechnerisch 3 m² führen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Prognose.

Beeinträchtigung charakteristischer Arten

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Beeinträchtigungen des Mittelspechts können ausgeschlossen werden, da sowohl die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße, als auch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in weiter Entfernung zu nachgewiesenen Beständen des LRT 9170 stattfinden. Die dargestellten indirekten Wirkungen durch die veränderten Wasserspiegellagen wirken sich nicht auf den Mittelspecht aus. Veränderungen der Standortbedingungen für den Mittelspecht erfolgen nicht.

- Frühjahrsblüher (Geophyten)

Beeinträchtigungen der Frühjahrsblüher können ausgeschlossen werden, da weder direkte noch indirekte Wirkungen der Vorhaben diese erreichen. Die dargestellten indirekten Wirkungen wirken sich im Spitalgraben nördlich von Irlbach aus, die im Hinblick auf ihren Reichtum an Frühjahrsblüher ausgezeichneten Bestände im Irlbacher Wald sind hiervon nicht betroffen.

Bewertung TA 1

Wie dargestellt werden vorhabenbedingt durch indirekte Wirkungen ca. 0,02 ha Fläche der Eichen-Hainbuchenwälder des LRT 9170 in Anspruch genommen. Dies betrifft 0,07 % der 2010/2011 kartierten Flächen des LRT von 26,7 ha im FFH-Gebiet. Graduelle Beeinträchtigungen werden wie unter B.III.3.1.2.1.3 dargestellt mit nur 50 % der Fläche angerechnet, so dass lediglich 0,04 % der Fläche im FFH-Gebiet beeinträchtigt werden. Unabhängig davon, ob 0,02 ha Fläche oder 0,01 ha Fläche angerechnet werden, wird der Orientierungswert der Stufe III von 1.000 m² von Trautner & Lambrecht (2007) nicht überschritten. Daher geht der TdV von einer unerheblichen Beeinträchtigung des LRT aus. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Da keine direkten oder indirekten Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten Mittelspecht und Frühjahrsblüher zu befürchten sind, können Veränderungen des Erhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet durch die Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden.

Kumulationsbetrachtung

Durch den hier zu überprüfenden TA 1 werden 0,01 bzw. 0,02 ha LRT-Fläche beeinträchtigt. Entsprechend der obigen Ausführungen ist dies isoliert nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Auch die durch den TA 2 auftretende Beeinträchtigung von 0,05 ha wird isoliert betrachtet vom dortigen FFH-Gutachter als nicht erheblich beeinträchtigend gewertet. Auch wenn es keine anderen weiteren Pläne und Projekte gibt, werden diese beiden Flächenbeanspruchungen **in ihrer kumulativen Zusammenwirkung** seitens der FFH-VU **als erheblich beeinträchtigend** für den LRT 9170 im FFH-Gebiet gewertet. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung, so dass die kumulierende Gesamtbeeinträchtigung von 0,06 ha LRT-Fläche des LRT 9170 als erheblich beeinträchtigt bewertet wird. Prozentual betrachtet macht die kumulative erhebliche Beeinträchtigung 0,22 % des LRT 9170 aus.

3.1.2.2.7.11 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91 E0*)

Kurzbeschreibung des LRT und seines Vorkommens im FFH-Gebiet

Der prioritäre Lebensraumtyp 91 E0* umfasst eine Reihe von unterschiedlichen Auenwaldgesellschaften. Allen gemein ist die Kennzeichnung durch auendynamische Prozesse mit regelmäßigen Überflutungen und überwiegend hoch anstehendem Grundwasser. Im FFH-Gebiet umfassen die Weidengebüsche und -wälder der Flussauen einen Anteil von 82 %, wovon alleine die Silberweidenwälder einen Anteil von 57 % ausmachen. Diese befinden sich schwerpunktmäßig auf den Inseln der Donau und um die Altwasser und Altarme der Donau im Deichvorland. Eine Sumpfwaldvariante des LRT 91 E0* mit *Pruno-Fraxinetum* befindet sich im Rotmoos nordwestlich von Natternberg, ansonsten säumt diese Ausprägung vor allem die Bäche im Deichhinterland.

Da der LRT 91 E0* auf hochanstehendes Grundwasser mit Schwankungen und regelmäßigen Überschwemmungen angewiesen ist, ist er besonders gefährdet durch Grundwasseranhebungen und -absenkungen. Hochwasserereignisse sind erforderlich zur Verjüngung, da auf den durch das Hochwasser neu geschaffenen Rohbodenstandorten Weidenkeimlinge anschlagen können, um neue Weichholzauewälder zu initiieren.

Laut Standarddatenbogen 09/2003 umfasst der LRT 91 E0* eine Fläche von 191,5 ha im FFH-Gebiet, laut Standarddatenbogen 06/2016 eine Fläche von 186,0 ha. Die im Rahmen der EU-Studie 2010/11 untersuchten Teile des FFH-Gebietes haben eine Fläche des LRT von 210,6 ha ergeben (hinsichtlich der Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und EU-Studie und der für die FFH-Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Flächengröße vgl. die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3).

Für die in der Beeinträchtigungsprüfung genannten Prozentangaben sind die kartierten 210,6 ha Bezugsgröße.

Charakteristische Arten

Aus den folgenden Gründen sind folgende Arten als charakteristische Arten des LRT 91 E0* seitens der FFH-Gutachter ausgewählt worden:

Tab. 26: Charakteristische Arten LRT 91 E0*

91 E0*	Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)	<ul style="list-style-type: none"> als Indikator für kronentotholzreiche Laubholzwälder in der Weichlaubholz- oder Hartholzauwe sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwäldern oder Erlenbrüchen
	Frühjahrsblüher (Geophyten)	<ul style="list-style-type: none"> Geophyten als Indikatoren für reife Stadien und artenreiche Ausprägungen des LRT *91 E0 (daher dem Status charakteristischer Arten gleichzusetzen)

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Auswahl für nachvollziehbar und plausibel.

- *Kleinspecht*

Kleinspechte brüten in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern, vor allem aber in kleineren Baumgruppen. Lichte Auwälder stellen ein wichtiges Bruthabitat dar. Der Kleinspecht baut sein Nest in toten oder morschen Holz, oft in Seitenästen mit Einschluß auf der Unterseite. Brutzeit ist zwischen April und Juli, das Ausfliegen der Jungen findet frühestens ab Ende Mai statt.

Die Brutvogelkartierung 2010 hat insgesamt 22 Brutreviere im FFH-Gebiet nachgewiesen. Die Vorkommen im FFH-Gebiet sind von großer landesweiter Bedeutung. 5 Reviere befinden sich im Bereich von Beständen des LRT 91 E0* (2 Brutpaare zwischen Ainbrach und Lenzing, 1 Brutpaar südlich Sommersdorf, 1 Brutpaar bei Mettener Wörth, 1 Brutpaar beim Natternberg).

- *Frühjahrsblüher*

Im Untersuchungsgebiet des FFH-Gebiets weisen 19% bzw. 8,9 ha der Galerie-Auwälder und der Bachauenwälder Bestände von Frühjahrsblühern auf. Folgende Geophyten wurden innerhalb des LRT 91 E0* im FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ nachgewiesen: *Anemone nemorosa*, *Anemone ranunculoides*, *Corydalis cava*, *Listera ovata*, *Mercurialis perennis*, *Primula elatior*, *Pulmonaria obscura* und *Scilla bifolia*. Reich an Frühjahrsblühern sind die Bach- und Sumpfaunenwälder entlang des Sulzbaches (südlich des Markusgrabens) und in kleinen Einzelbeständen östlich Stephansposching, westlich Steinkirchen und am Natternberger Mühlbach. Westlich Natternberg im Bereich des Langen Rotmoos findet sich eine zusammenhängende flächig ausgebildete Ansiedlung von Frühjahrsblühern. Geophytenreiche Auenwälder des LRT 91 E0* befinden sich im Deichhinterland am Sulzbach westlich Offenberg (nördlich des Markusgrabens).

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den LRT 91 E0* folgende Erhaltungsziele fest:

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Anion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91 E0*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie charakteristischer Artengemeinschaften
- einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Übergangsbereichen.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den LRT 91 E0* folgendermaßen näher konkretisiert:

Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung hydrologisch ausreichend intakter **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**, der Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*) und der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*) mit standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung, einem ausreichend hohen Angebot an Alt- und Totholz sowie Biotop- und Höhlenbäumen als Lebensraum für die daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften. Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts).

Der Standarddatenbogen 09/2003 und 06/2016 hat den Erhaltungszustand des LRT mit B bewertet. Die FFH-VU bewertet den Erhaltungszustand der Auenwälder des LRT 91 E0* zu 72 % mit B, zu 5 % mit A und zu 23 % mit C. Die Angaben zur Einstufung der Erhaltungszustände der einzelnen LRT-Flächen sind in den GIS-Daten zur Vegetationskartierung hinterlegt. Hinsichtlich der Abweichungen zwischen den Festlegungen der Standarddatenbögen und der FFH-VU zu den Erhaltungszuständen wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Baubedingte Beeinträchtigungen durch den Ausbau der Wasserstraße werden in der FFH-VU ausgeschlossen.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Durch den Ausbau der Wasserstraße gehen anlagebedingt insgesamt 7.011 m² (0,33 % von 210,6 ha) donanaher Bestände verloren. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen:

- o 73 m² durch Abtrag (Rückbau von Flussbauwerken)

- 2.109 m² durch Auftrag beim Hafen Sand, Waltendorf, zwischen Bergham und Kleinschwarzbach (Ufervorschüttung) und in den Bühnenfeldern bei Mariaposching (Anlage von Flussbauwerken)
- 4.829 m² durch die Anlage von aquatischen Kohärenzmaßnahmen bei Sand, Reibersdorf, Petzendorf, Hundldorf und Kleinschwarzach.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Ausbau der Wasserstraße können ausgeschlossen werden. Auch durch den Schiffsbetrieb hervorgerufener Sunk und Schwall werden keine Veränderungen für den LRT herbeiführen. Auwälder unterliegen von sich aus schwankenden Wasserständen und sind an das Prozessgeschehen von Hochwässern und deren mechanischen Einwirkungen auf die Vegetation angepasst.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen insgesamt 2.011 m² (0,10 %) des LRT. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen:

Im Zuge der Deichbauarbeiten müssen Schutzstreifen errichtet werden. Hierdurch gehen an der Alten Kinsach, bei Mariaposching sowie vorwiegend im Rotmoos nördlich von Natternberg 1.355 m² des LRT verloren.

Bau- und Lagerflächen sowie Baustraßen für die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nehmen 656 m² in den Niedermoorresten bei Natternberg in Anspruch.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beeinträchtigen 0,70 ha (0,33 %) des LRT. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen:

- 4.061 m² für die Deichbauarbeiten für den Neuen Deich im Rotmoos und am Sulzbach
- 244 m² durch Aufträge für Deicherhöhungen
- 64 m² für Oberbodenaufträge
- 724 m² durch die Anlage von Betriebswegen und Straßen an der Alten Kinsach, am Sulzbach und im Rotmoos
- 1.377 m² durch die Anlage des Schöpfwerks Kleinschwarzach und die Siele am Natternberger Mühlbach

- 211 m² durch die Anlage von Wasserflächen
- 337 m² durch Abtragungen zur Anlage von Gräben und Gewässern im Rotmoos, an der Alten Kinsach und am Sulzbach.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind nicht gegeben.

Indirekte Wirkungen

Durch indirekte Wirkungen – Veränderung der Standortbedingungen – gehen nach der Prognose des TdV 0,16 ha (0,08 % von 210,6 ha) des LRT vollständig verloren. Dies betrifft vor allem den Wörth bei Bogen, das Parallelwerk bei Waltendorf und dem Sommerdorfer Altarm. Die indirekten Wirkungen betreffen aber insgesamt gesehen den gesamten 1. Teilabschnitt der Donau.

Indirekte graduelle Beeinträchtigungen beeinträchtigen eine Fläche von rechnerisch 11 m².

Charakteristische Arten

- *Kleinspecht (Dendrocopos minor)*

Optische und lärmbedingte Störwirkungen durch den Baustellenbetrieb für die Deichbaumaßnahmen führen zu einem temporären Verlust der Funktion des Kleinspechtreviers südlich Sommersdorf.

Baumaßnahmen zur Deichrückverlegung, Deicherhöhung und Baustraßen führen zu temporären lärmbedingten und optischen Störungen von Habitatbestandteilen von 4 Revieren östlich Ainbrach, östlich Sophienhof, am Natternberg und nördlich von Natternberg. Da jedoch nur ein kleiner Teil der Habitate, ca. 100 m, in die beanspruchten Bereich hineinfallen und essenzielle Teile der Reviere nicht beeinträchtigt werden, geht die FFH-VU davon aus, dass eine störungsbedingte Aufgabe der Reviere ausgeschlossen werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Prognose an. Insbesondere da die Störungen der Reviere östlich Ainbrach und östlich Sophiendorf nur Offenlandbereiche betreffen, die nicht zum Bruthabitat des Kleinspechts gehören. Im Bereich Natternberg wird für die Baumaßnahmen eine bestehende Straße genutzt, so dass lediglich von einer temporären Zusatzbelastung auszugehen ist und es auch ausreichend Ausweichmöglichkeiten in stö-

rungsärmere Bereiche gibt. Auch das Revier nördlich Natternberg ist durch die bestehende BAB A 3 vorbelastet. Die zusätzlichen vorhabenbedingten Belastungen überschreiten keine Toleranzgrenzen. Ausreichende Ausweichmöglichkeiten sind auch hier gegeben.

- *Frühjahrsblüher (Geophyten)*

Direkte Wirkungen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes betreffen 599 m² am Sulzbach im NSG Kleinschwarzach, dies entspricht 0,67 % der insgesamt 8,9 ha geophytenreicher Bestände der LRT 91 E0*.

Indirekte Wirkungen betreffen nicht die Bestände der Frühjahrsblüher im LRT.

Bewertung TA 1

Die Beeinträchtigungen des LRT betragen 1,77 ha und betreffen damit 0,84 % der 2010/2011 kartierten Fläche des prioritären LRT 91 E0*, mithin handelt es sich um eine **erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*.**

Zwar werden durch das Vorhaben insgesamt 5 Reviere des Kleinspechts im LRT baubedingt beeinträchtigt, die FFH-VU geht aber davon aus, dass dies den Erhaltungszustand des LRT nicht nachteilig beeinträchtigt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Prognose an. 4 der 5 Reviere des Kleinspechts werden nur randlich von Störungen beeinträchtigt, ausreichender Ausweichraum ist dort vorhanden. Bei einem Revier ist ein temporärer Verlust zwar nicht auszuschließen. Das Bruthabitat wird aber nach Ende der Baumaßnahmen wieder im vollen Umfang zur Verfügung stehen. Auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde führt im Ergebnis die dargestellte temporäre Beeinträchtigung der charakteristischen Art Kleinspecht nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT.

Da keine wesentlichen Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten Frühjahrsblüher zu befürchten sind, können Veränderungen des Erhaltungszustandes des LRT 91 E0* durch eine Betroffenheit der Frühjahrsblüher ausgeschlossen werden.

Kumulationsbetrachtung

Durch den hier zu überprüfenden TA 1 werden 1,77 ha an LRT-Fläche im FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt. Durch den TA 2 werden 4,54 ha LRT-Fläche beeinträchtigt, was seitens des dortigen FFH-Gutachters als erheblich beeinträchtigend gewertet wurde. Durch die Er-

richtung des Schöpwerkes Saubach werden 320 m² beansprucht, durch die HWS-Maßnahme Thundorf Aicha 510 m², durch die HWS-Maßnahme Niederalteich 540 m² und durch die HWS-Maßnahme Winzer 712 m². Mithin werden zusammen 6,52 ha LRT-Fläche des prioritären LRT 91 EO* beeinträchtigt.

3.1.2.2.7.12 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (LRT 91 F0)

Kurzbeschreibung des LRT und seines Vorkommens im FFH-Gebiet

Der LRT 91 F0 beinhaltet artenreiche Hartholz-Auenwälder mit Stieleichen, Ulmen und Eschen. Eine gut ausgebildete Kraut- und Strauchschicht sowie reiche Bestände an Frühjahrsblüherern und Lianen zeichnen ihn aus. Hartholzauenwälder besiedeln nährstoffreiche Standorte, die regelmäßig überflutet oder durch Druckwasser überstaut werden. In Deutschland existieren nur noch wenige Reste dieses LRT.

Im FFH-Gebiet kommt alleine der Eichen-Ulmen-Auenwald als Ausprägung des LRT vor. Die größten noch bestehenden Wälder befinden sich bei Zainach (Holzfeld, Schwarzholz und Ruspet), im NSG „Staatshaufen“, in der Gundelau (jeweils TA 2) sowie nördlich von Irlbach, südlich von Welchenberg und bei Kleinschwarzach (jeweils TA 1).

Die Fläche des LRT im FFH-Gebiet beträgt laut Standarddatenbogen 09/2003 <47,8 ha, laut Standarddatenbogen 06/2016 30,0 ha. Im Rahmen der EU-Studie 2010/2011 befinden sich im untersuchten Teil des FFH-Gebietes 44,0 ha (hinsichtlich der Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und EU-Studie und der für die FFH-Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Flächengröße vgl. die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3).

Die im Rahmen der Beeinträchtigungsprüfung genannten Prozentangaben beziehen sich auf den kartierten ha-Wert von 44 ha.

Charakteristische Arten

Aus den folgenden Gründen sind unten aufgeführte Arten als charakteristische Arten des LRT 91 F0 seitens der FFH-Gutachter ausgewählt worden:

Tab. 27: Charakteristische Arten LRT 91 F0

91 F0	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	<ul style="list-style-type: none"> als Indikator für Homogenität des Lebensraumtyps und Anteil grobborkiger Laubbaumarten in entsprechenden Altersstadien sowie für Altbestände mit hohem Baumhöhlenanteil
	Frühjahrsblüher (Geophyten)	<ul style="list-style-type: none"> Geophyten als Indikatoren für reife Stadien und artenreiche Ausprägungen des LRT 91F0 (daher dem Status charakteristischer Arten gleichzusetzen)

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auswahl.

- *Mittelspecht*

Der Mittelspecht brütet in Laubwäldern mit hohem Alteichenanteil, bevorzugt in Eichen-Hainbuchenwäldern, Hartholzauen, Eichen-Birkenwäldern sowie in Tiefland-Buchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil. Besonders günstig sind Wälder mit einem sehr hohen Anteil alter, möglichst großkroniger Eichen. Als Höhlenbrüter baut er sein Nest in erweiterten Faulstellen von Laubbäumen.

Die Brutvogelkartierung 2010 konnte im Untersuchungsgebiet vier Brutreviere ausmachen, wovon sich ein Revier südwestlich Welchenberg und ein Revier bei Kleinschwarzach im Bereich von Beständen des LRT 91 F0 befindet. Die anderen Reviere weisen keinen Bezug zum LRT 91 F0 auf.

Die Vorkommen des Mittelspechts im FFH-Gebiet haben eine landesweit durchschnittliche Bedeutung für die Art.

- *Frühjahrsblüher /Geophyten*

50% aller im Untersuchungsgebiet gelegenen Waldflächen des LRT 91 F0 weisen Geophytenbestände auf. Flächig zusammenhängende Bestände finden sich vor allem südlich Welchenberg, aber auch entlang des Sulzbachs im NSG Kleinschwarzach, im Bereich Mettener Wörth, im Bereich Auholz und kleinflächig nördlich Steinkirchen, nördlich des Fluhafens Stauffendorf sowie nördlich von Bergham. Hierdurch wird der weitgehend hohe Reifegrad des Lebensraumtyps im Untersuchungsgebiet belegt.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den LRT 91 F0 folgende Erhaltungsziele fest:

Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmunia minoris*) (LRT 91 F0)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie charakteristischer Artengemeinschaften
- einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Übergangsbereichen.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den LRT 91 F0 folgendermaßen näher konkretisiert:

Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung hydrologisch ausreichend intakter Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*), **der Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)** und der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*) mit standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung, einem ausreichend hohen Angebot an Alt- und Totholz sowie Biotop- und Höhlenbäumen als Lebensraum für die daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften. Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts).

Der Erhaltungszustand des LRT ist im Standarddatenbogen 09/2003 und 06/2016 mit B, in der FFH-VU zu 87 % mit B, zu 7 % mit A und zu 6 % mit C bewertet worden. Die Angaben zur Einstufung der EHZ der einzelnen LRT-Flächen sind in den GIS-Daten zur Vegetationskartierung hinterlegt. Hinsichtlich der Abweichungen zwischen den festgelegten Erhaltungszuständen im Standarddatenbogen und der FFH-VU wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Baubedingte Beeinträchtigungen durch den Ausbau der Wasserstraße sind nicht zu erwarten.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Anlagebedingt gehen insgesamt 933 m² LRT-Fläche (0,23 %) durch den Ausbau der Wasserstraße verloren.

Im Einzelnen:

- Ufervorschüttungen mit Kies und Blocksteinen führen zu einer anlagenbedingten Beeinträchtigung des LRT von 158 m² gegenüber dem Sommerdorfer Altarm

- Aquatische Kohärenzmaßnahmen an der Sulzach (Maßnahme 1.1) führen zu einem Verlust von 775 m² des LRT an der Sulzach.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

In der Sulzbachau kommt es durch Baustelleneinrichtungsflächen zu einem baubedingten Verlust des LRT in einer Größenordnung von 202 m² (0,05 %).

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Durch anlagebedingte Beanspruchungen aufgrund der Deichbauarbeiten Steinkirchen und Sulzbach werden insgesamt 1.032 m² (0,23 %) Fläche des LRT beeinträchtigt:

- 293 m² durch Abtrag (Neuanlage von Gräben und Gewässern)
- 656 m² durch Auftrag (Deichbauarbeiten, Anlage von Betriebswegen, Oberbodenauftrag)
- 52 m² durch Wegebau.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Ausbau der Wasserstraße können ausgeschlossen werden. Auch durch den Schiffsbetrieb hervorgerufener Sunk und Schwall werden keine Veränderungen für den LRT herbeiführen. Auwälder unterliegen von sich aus schwankenden Wasserständen und sind an das Prozessgeschehen von Hochwässern und deren mechanischen Einwirkungen auf die Vegetation angepasst.

Indirekte Wirkungen

Durch Änderungen im Überflutungsgeschehen und den Grundwasserverhältnissen gehen 0,36 ha bzw. 0,82 % des LRT verloren. Dies betrifft hauptsächlich Bestände am Spitalgraben nördlich von Irlbach (2.085 m²), donanahe Bestände nördlich von Bergham (375 m²) und Bestände im Umfeld der Mettener Insel (1.016m²).

Charakteristische Arten

- *Mittelspecht (Dendrocopos medius)*

Durch den Bau eines Deiches bei Kleinschwarzach wird innerhalb des LRT 91 F0 ein Revier des Mittelspechtes beeinträchtigt. Aufgrund der anlagebedingten Inanspruchnahme innerhalb des Reviers – hier werden potenziell zur Höhlenanlage geeignete Gehölzbestände entfernt – wird von der FFH-VU – unter Zugrundelegung einer vorsorglichen Betrachtungsweise – von einem Funktionsverlust der Habitatflächen ausgegangen und ein Revierverlust nicht vollständig ausgeschlossen. Die LRT-Fläche des Reviers hat eine Flächengröße von 1,09 ha, der Verlust der LRT-Fläche im Bereich des Mittelspechtreviers beträgt 0,14 ha, was rund 13 % der LRT-Fläche beträgt. Die durch Flächeninanspruchnahme erheblich beeinträchtigte LRT-Fläche entspricht der betroffenen Habitatfläche des Mittelspechtreviers, somit ist über die bereits erheblich beeinträchtigte LRT-Fläche keine zusätzliche Habitatfläche des Mittelspechtreviers betroffen.

- *Frühjahrsblüher (Geophyten)*

Geophytenreiche Auwaldbereiche am Sulzbach im NSG Kleinschwarzach und im Bereich des Ein-/Auslaufbauwerks Polder Steinkirchen werden laut FFH-VU nur zu einem äußerst geringen Teil von den direkten Auswirkungen der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes betroffen sein. Auch die indirekten Wirkungen treffen nur einen geringen Teil der geophytenreichen Hartholzauwaldbestände. Insgesamt sind 165 m² betroffen, was einer Beeinträchtigung von 0,15 % der insgesamt 10,8 ha geophytenreichen Beständen des LRT 91 FO entspricht. Eine Beeinträchtigung der Bestände kann angesichts dieses Größenumfanges ausgeschlossen werden.

Bewertung TA 1

Durch direkte und indirekte Wirkungen der Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden 0,58 ha des LRT 91 FO beeinträchtigt. Dies macht 1,33 % der im FFH-Gebiet 2010/2011 kartierten Lebensraumfläche von 44 ha. Eine **erhebliche Beeinträchtigung des LRT Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia (Ulmion minoris)* (LRT 91 F0)** ist daher gegeben.

Die FFH-VU kommt hinsichtlich der charakteristischen Art Mittelspecht zu dem Ergebnis, dass sich der nicht auszuschließende Revierverlust bei Kleinschwarzach nicht negativ für den Erhaltungszustand des LRT 91 F0 auswirkt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung aus den folgenden Gründen an:

Der Mittelspecht wurde als Indikator für die Homogenität des Lebensraumtyps und den Anteil grobborkiger Laubbaumarten in entsprechenden Altersstadien sowie für Altbestände mit hohem Baumhöhlenanteil ausgewählt. Eine Beeinträchtigung dieser Strukturparameter durch die Beeinträchtigung des Mittelspecht-Reviers bei Kleinschwarzach ist nicht zu erwarten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich über die erheblich beeinträchtigte LRT-Fläche hinaus weitere Beeinträchtigungen ergeben, die den Erhaltungszustand der LRT-Flächen bei Kleinschwarzach sowie des Mittelspechtes als charakteristische Art des LRT 91 F0 beeinträchtigen. Bei einer Gesamtfläche des LRT 91 F0 von 44 ha im FFH-Gebiet und einem EHZ B (betroffene Fläche 1,33 % der Gesamtfläche im FFH-Gebiet) ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Beeinträchtigung des Mittelspechtsrevier innerhalb des LRT der EHZ B des LRT 91 F0 im FFH-Gebiet zusätzlich zum oben genannten Umfang ändert. Die durch Flächeninanspruchnahme erheblich beeinträchtigte LRT-Fläche entspricht der betroffenen Habitatfläche des Mittelspechtreviers, somit ist über die bereits erheblich beeinträchtigte LRT-Fläche keine zusätzliche Habitatfläche des Mittelspechtreviers betroffen. Gleichzeitig ist der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen der Mittelspechtes im Irlbacher Wald – dort ist der Verbreitungsschwerpunkt des Mittelspechts im Vorhabengebiet – mit insgesamt 12 BP (Reviere auch außerhalb des FFH-Gebietes) mit dem Erhaltungszustand A bewertet worden, so dass auch von einer Wiederbesiedlung der verbleibenden LRT-Flächen auszugehen ist.

Da keine wesentlichen Beeinträchtigungen der charakteristischen Art Frühjahrsblüher in ihrem Gesamtbestand im LRT zu befürchten sind, können Veränderungen des Erhaltungszustandes des LRT 91 FO durch eine Betroffenheit der Frühjahrsblüher ausgeschlossen werden.

Kumulationsbetrachtung

Isoliert betrachtet werden 0,58 ha des LRT 91 F0 durch den TA 1 erheblich beeinträchtigt. Durch den TA 2 werden voraussichtlich 1,27 ha an LRT-Fläche beeinträchtigt, was vom dortigen FFH-Gutachter als erhebliche Beeinträchtigung gewertet wurde. Hinzu tritt eine Beeinträchtigung von 3.290 m² durch die HWS-Maßnahme Niederalteich. Insgesamt werden 2,2 ha an LRT-Fläche des LRT 91 F0 beeinträchtigt.

3.1.2.2.7.13 Gesamtergebnis erheblich beeinträchtigte LRT nach Anhang I FFH-RL

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass folgende LRT nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 erheblich beeinträchtigt sind: LRT 3150, LRT 3260, LRT 3270, LRT 6430, LRT 6510, LRT 91 E0*, LRT 91 F0. Im Zusammenwirken mit anderen Projekten werden folgende LRT erheblich beeinträchtigt: LRT 6210 und LRT 9170.

Im Einzelnen:

- **LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions***

Der LRT 3150 wird durch die geplanten Flussbauwerke mit anstauender Wirkung und durch diese hervorgerufenen Veränderungen der Wasserspiegellagen graduell mit Flächenanteilen des LRT von 0,67 ha erheblich beeinträchtigt. Da graduelle Beeinträchtigungen nach der Methodik der FFH-VU mit 50 % angerechnet werden, kommt es zu einer Beeinträchtigung von 0,34 ha, was eine prozentuale Beeinträchtigung von 0,29 % der LRT-Fläche im FFH-Gebiet bedeutet. Hinzu tritt die Beeinträchtigung der charakteristischen Art *Liegenden Büchsenkrautes* im LRT 3150 in einer Größenordnung von 7,6 %. Hierdurch wird sich der Erhaltungszustand des LRT verschlechtern.

- **LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion***

Der LRT 3260 wird durch die Maßnahmen im TA 1, sowohl Maßnahmen zum Ausbau der Donau, als auch Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, erheblich beeinträchtigt in einer Größenordnung von 0,72 ha (0,69 ha durch direkte und 0,03 ha durch indirekte Wirkungen), was einem prozentualen Verlust von 2,7 % an LRT-Fläche im FFH-Gebiet entspricht.

- **LRT 3270: Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.**

Durch die Maßnahmen zum Ausbau der Donau werden vorhabenbedingt 1,57 ha des LRT 3270 im FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt. Dies entspricht einem prozentualen Verlust von 3,63 % an LRT-Fläche im FFH-Gebiet. Hinzu tritt die Beeinträchtigung der charakteristischen Art Liegendes Büchsenkraut, hier gehen 2,59 % verloren und 7,04 % werden graduell beeinträchtigt. Der Erhaltungszustand des LRT 3270 wird sich hierdurch weiter verschlechtern. Ebenso durch die Beeinträchtigung der charakteristischen Art Gewöhnlicher Schlammling, vorhabenbedingt werden 3 der bekannten 6 Vorkommen des Gewöhnlichen Schaumlings innerhalb der Bestände des LRT 3270 beansprucht. Prozentual auf die Gesamtfläche von 35.708 m² im LRT 3270 gehen 2,05 % verloren und 3,29 % erleiden eine graduelle Beeinträchtigung.

- **LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

Durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes gehen 0,06 ha Fläche des LRT 6430 verloren, dies entspricht einer prozentualen Beeinträchtigung von 1,18 % der innerhalb des FFH-Gebiets kartierten Fläche von 5,3 ha. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung des LRT zu werten.

- **LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

Insgesamt 11,02 ha Fläche des LRT 6510 werden durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße (hier 0,04 ha), die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (hier 10,99 ha) und indirekte Wirkungen (hier 0,03 ha) erheblich beeinträchtigt. Dies entspricht einer prozentualen Beeinträchtigung von 11,53 % der im FFH-Gebiet kartierten Gesamtfläche des LRT von 95,5 ha. Des Weiteren wird vorhabenbedingt die charakteristische Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch auf Flächen des LRT 6510 erheblich beeinträchtigt, so dass sich der Erhaltungszustand des LRT 6510 auch über die erhebliche Betroffenheit seiner charakteristischen Art negativ verändern wird.

- **LRT 91 E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

Die erheblichen Beeinträchtigungen des LRT betragen 1,77 ha (direkte Beeinträchtigungen 1,61 ha und indirekte Beeinträchtigungen 0,16 ha) und betreffen damit 0,84 % der 2010/2011 kartierten Fläche des prioritären LRT 91 E0*. Ursächlich hierfür sind sowohl die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße (7.011 m²), als auch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (2.011 m² baubedingt, 0,70 ha anlagebedingt), wie auch durch diese hervorgerufene indirekte Wirkungen 0,16 ha.

- **LRT 91 F0: Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)**

Durch direkte (0,22 ha) und indirekte (0,36 ha) Wirkungen der Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden 0,58 ha des LRT 91 FO erheblich beeinträchtigt. Dies macht 1,33 % der im FFH-Gebiet 2010/2011 kartierten Lebensraumfläche von 44 ha aus.

Durch den TA 1 werden folgende LRT nicht erheblich beeinträchtigt, in **Kumulation** mit anderen Projekten ist aber eine erhebliche Beeinträchtigung zu bejahen:

Der **LRT 6210 (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*))** wird durch den TA 1 nicht erheblich in seinen Erhaltungszielen beeinträchtigt. Zwar werden durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes 0,02 ha des LRT in Anspruch genommen, es sind aber keine prioritären Bestände hierbei betroffen. Diese Beeinträchtigung bedeutet einen prozentualen Verlust an kartierter Fläche des LRT im FFH-Gebiet von 0,38 % (Bezugsgröße 4,1 ha gesamt). Da diese Beeinträchtigung die nach Trautner und Lambrecht (2007) festgelegte 0,5 % Schwelle nicht überschreitet, kommt die FFH-VU zu dem Ergebnis einer nichterheblichen Beeinträchtigung. Dem hat sich die Planfeststellungsbehörde angeschlossen. Kumulativ hinzu tritt eine erhebliche Beeinträchtigung von 1,55 ha LRT-Fläche im FFH-Gebiet durch den TA 2. Des Weiteren werden 950 m² durch die HWS-Maßnahme Thundorf Aicha beeinträchtigt. Insgesamt werden durch den Gesamtausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen nebst weiteren Projekten 1,67 ha an LRT-Fläche des LRT 6210 im FFH-Gebiet beeinträchtigt, was ausgehend von einer Bezugsgröße von 4,1 ha 40,73 % ausmacht. Dies ist als kumulative erhebliche Beeinträchtigung gewertet worden.

Der TA 1 führt zu einer Beanspruchungen von 0,02 ha LRT-Fläche des **LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)** im FFH-Gebiet durch indirekte Wirkungen, was isoliert betrachtet nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten ist. Auch die durch den TA 2 auftretende Beeinträchtigung von 0,05 ha wird isoliert betrachtet vom dortigen FFH-Gutachter als nicht erheblich beeinträchtigend gewertet. Diese beiden Flächenbeanspruchungen werden in ihrer kumulativen Zusammenwirkung (0,06 ha) als erheblich beeinträchtigend für den LRT 9170 im FFH-Gebiet gewertet. Prozentual betrachtet macht die kumulative erhebliche Beeinträchtigung 0,22 % des LRT 9170 aus.

3.1.2.2.8 Beeinträchtigungsprüfung und Bewertung Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind in der BayNat2000V und der Gebietsbezogenen Konkretisierung (Stand: 19.02.2016) für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ gelistet.

- 1032 Bachmuschel (*Unio crassus*)
- 1337 Biber (*Castor fiber*)
- 5339 Bitterling (*Rhodeus amarus*)
- 2555 Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*)
- 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- **1084* Eremit (*Osmoderma eremita*)**
- 1114 Frauenerfling (*Rutilus pigus*)
- 1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- 1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- 1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)
- 1105 Huchen (*Hucho hucho*)
- 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- 1614 Kriechender Sellerie (*Apium repens*)
- 1130 Rapfen (*Aspius aspius*)
- 1086 Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)
- 1145 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
- 1157 Schraetzer (*Gymnocephalus schraetser*)
- **6199* Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)**
- 1160 Streber (*Zingel streber*)
- 1124 Weißflossiger Gründling (*Gobio albipinnatus*)
- 4056 Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)
- 1159 Zingel (*Zingel zingel*).

Die nachfolgende Behandlung eventueller Beeinträchtigungen und ihre Bewertung in Bezug auf den Erhaltungszustand ist differenziert nach Artengruppen (Pflanzen, Amphibien, Muscheln und Schnecken, Insekten, Säugetiere, Fische).

Soweit vorhanden wurde für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Anhang-II-Arten auf die artspezifischen Bögen (Kartieranleitungen) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Erfassung und Bewertung von Arten der VSchRL sowie Arten der FFH-RL in Bayern zugegriffen. Wenn keine Bewertungsvorschriften des LfU im Zeitpunkt der Erstellung der FFH-VU vorgelegen haben, wurden die Bewertungsvorschriften des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) herangezogen. Im Übrigen wird hinsichtlich der Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und FFH-VU auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen.

3.1.2.2.8.1 Kriechender Sellerie (*Apium repens*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Kriechende Sellerie gehört zur Familie der Doldengewächse. Er wächst als Lückenpionier auf feuchten, zeitweise überschwemmten, nährstoff- und basenreichen, humosen, tonigen bis sandigen Schlammböden in warm-humiden Lagen. Die Verbreitung des Kriechenden Selleries kann zweierlei erfolgen: Entweder auf trockenem Untergrund im Nahbereich durch Stoßausbreitung oder Herabfallen, oder, wenn die Pflanze zur Fruchtzeit oder danach im Wasser steht oder überflutet wird, durch Verbreitung der schwimmfähigen Samen.

Der Kriechende Sellerie ist im FFH-Gebiet sehr selten. Es handelt sich um einzelne Individuen oder sehr kleine Populationen. Im Rahmen der Variantenunabhängigen Untersuchung zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen – Biotik, Gefäßpflanzen – durch Froelich und Sporbeck (2011 a) konnten der Kriechende Sellerie an zwei Standorten des FFH-Gebietes nachgewiesen werden:

- Feuchtwiese nördlich des Natternberger Mühlbachs östlich des Flughafens Stauffendorf
- Feucht- und Nasswiesen nördlich des Natternberger Mühlbachs nordwestlich von Natternberg.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den Kriechenden Sellerie folgende Erhaltungsziele fest:

1614 Kriechender Sellerie (*Apium repens*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- der offen-konkurrenzarmen Standorte mit ihrem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt und mit ausreichendem Lichtgenuss
- der für die Schaffung geeigneter, konkurrenzarmer Standorte notwendigen dynamischen Prozesse
- einer schonenden Gewässerunterhaltung
- einer extensiven Nutzung und Pflege bei sekundären Vorkommen.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Kriechenden Sellerie folgendermaßen näher konkretisiert:

Langfristiger Erhalt bzw. Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen der vorhandenen Anhang-II-Arten **Kriechender Sellerie**, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kammlolch, Gelbbauchunke, Spanische Flagge, Zierliche Tellerschnecke, Grüne Keiljungfer, Bachmuschel, Eremit und Scharlachkäfer. Erhalt der erforderlichen Standortbedingungen, Lebensraumrequisiten und ausreichend großen Habitats und Erhalt eines funktionsfähigen Populationsverbunds zwischen den Vorkommen.

Der Erhaltungszustand ist im Standarddatenbogen 09/2003 und 06/2016, wobei die Datenqualität in beiden SDB mit DD beschrieben wird, mit B, ebenso die Gesamtbeurteilung mit B, gewertet worden.

Beeinträchtigung und Bewertung

Die FFH-VU geht davon aus, dass der Kriechende Sellerie im FFH-Gebiet weder durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße, noch durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beeinträchtigt wird. Die nachgewiesenen Vorkommen im FFH-Gebiet liegen außerhalb des Wirkkreises der beiden Vorhaben.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Die bestehenden Populationen des Kriechenden Selleries im FFH-Gebiet werden von keinem der beiden Vorhaben beeinträchtigt. Die Standortbedingungen und Lebensraumrequisiten an denen der Kriechende Sellerie im FFH-Gebiet derzeit vorkommt, werden durch die Vorhaben nicht verändert. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes und der bestehenden Erhaltungsziele kann daher ausgeschlossen werden. Eine Kumulationsbetrachtung ist angesichts der Nichtbeeinträchtigung nicht erforderlich.

3.1.2.2.8.2 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Die Gelbbauchunke, die als ursprünglichen Lebensraum Erosionstäler und Überschwemmungsbereiche in Fluss- und Bachauen besiedelt, kommt heute auch in Abbaustellen, Industriebrachen und Truppenübungsplätzen vor. Typische Lebensräume der Gelbbauchunke zeichnen sich durch ein Mosaik von Laichgewässern, hier werden lehmige Pfützen und flache, vegetationsarme Tümpel genutzt, und feuchten Landverstecken in offeneren Bereichen für den Sommer und dichteren Pflanzenbeständen wie Hecken und Laubwäldern für den Winter aus. Adulte Tiere halten sich im Sommer meist im Umkreis von wenigen 100 Metern um die Laichgewässer auf. Vor allem die wanderfreudigeren Jungtiere können auch größere Entfernungen bis zu 4 km zurücklegen und damit neue Lebensräume besiedeln.

Der Großteil der Laichgewässer der Gelbbauchunke im Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Innerhalb des FFH-Gebietes liegt ein Laichgewässer in einem Grabensystem (Moosgraben) östlich der Gemeinde Niederwinkling, Ortsteil Niederwinkling. Es handelt sich hierbei um eine Teilpopulation, deren anderer Teil außerhalb des FFH-Gebietes liegt. Insgesamt beträgt der Anteil der Laichpopulationen im FFH-Gebiet im Verhältnis zum Gesamtvorkommen im Abschnitt zwischen Straubing und Vilshofen lediglich 4 %.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für die Gelbbauchunke folgende Erhaltungsziele fest:

1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- von Lebensraumkomplexen mit für die Fortpflanzung der Art geeigneten Gewässersystemen aus besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern und strukturreichen Landhabitaten.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für die Gelbbauchunke folgendermaßen näher konkretisiert:

Langfristiger Erhalt bzw. Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen der vorhanden Anhang-II-Arten Kriechender Sellerie, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kammmolch, **Gelbbauchunke**, Spanische Flagge, Zierliche Tellerschnecke, Grüne Keiljungfer, Bachmuschel, Eremit und Scharlachkäfer. Erhalt der erforderlichen Standortbedingungen, Lebensraumrequisiten und ausreichend großen Habitate und Erhalt eines funktionsfähigen Populationsverbunds zwischen den Vorkommen.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU mit C (schlecht) bewertet. Der Zustand der Population im FFH-Gebiet ist „schlecht“. Die Habitatqualität ist „schlecht“, der Grad der Beeinträchtigungen liegt bei einem „mittleren Wert“. Der Standarddatenbogen 03/2006 hat die Gelbbauchunke im Erhaltungszustand B und der Gesamtbeurteilung C bewertet, ebenso der Standarddatenbogen 06/2016. Hinsichtlich der Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und FFH-VU wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen.

Beeinträchtigung und Bewertung

Ausbau der Wasserstraße

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße können ausgeschlossen werden, da auch die im FFH-Gebiet gelegenen Lebensräume der Gelbbauchunke außerhalb der von den Vorhabenwirkungen betroffenen Bereiche liegen. Dies umfasst auch die Winterquartiere an Land, die nicht nachweislich bekannt sind, aber potenziell abgeschätzt werden können. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des FFH-Rechtes ist daher nicht gegeben. Kumulierende Wirkungen sind nicht zu prüfen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes können ausgeschlossen werden, da auch die im FFH-Gebiet gelegenen Lebensräume der Gelbbauchunke außerhalb der von den Vorhabenwirkungen betroffenen Bereiche liegen. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde umfasst dies auch die Winterquartiere an Land, die nicht nachweislich bekannt sind, aber potenziell abgeschätzt werden können. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des FFH-Rechtes ist daher nicht gegeben. Kumulierende Wirkungen sind nicht zu prüfen.

3.1.2.2.8.3 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Kammolch bevorzugt als Laichgewässer Wasserkörper ab 150 m² und 0,5 m Tiefe mit einer mäßig bis reich strukturierten Unterwasservegetation. Die Landlebensräume liegen meist in räumlicher Nähe zu den Laichgewässern und bestehen überwiegend aus Laub- und Mischwäldern. Die Überwinterung erfolgt in tieferen Bodenschichten, mitunter auch im

Laichgewässer. Der Kammmolch wandert zu den Laichgewässern ab Mitte März, die Abwanderungen enden spätestens Ende Oktober. Dabei kann der Kammmolch Distanzen über 1.000 m überschreiten. Der Kammmolch hat in der Regel eine langjährige Bindung an Land- und Wasserlebensräume.

Die im Untersuchungsgebiet liegenden Kammmolchlokalpopulationen, befinden sich alle außerhalb des FFH-Gebietes. Die Laichgewässer der Population Tc-01 liegen mindestens 450 m vom FFH-Gebiet entfernt.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den Kammmolch folgende Erhaltungsziele fest:

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- Habitat-Komplexe aus strukturreichen Laich- und Landlebensräumen sowie der Hauptwanderkorridore
- für die Fortpflanzung geeigneter Kleingewässer (Fischfreie oder fischarme, besonnte Gewässer mit strukturreicher Unterwasservegetation) im Umfeld besiedelter Habitats.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Kammmolch folgendermaßen näher konkretisiert:

Langfristiger Erhalt bzw. Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen der vorhandenen Anhang-II-Arten Kriechender Sellerie, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, **Kammmolch**, Gelbbauchunke, Spanische Flagge, Zierliche Tellerschnecke, Grüne Keiljungfer, Bachmuschel, Eremit und Scharlachkäfer. Erhalt der erforderlichen Standortbedingungen, Lebensraumrequisiten und ausreichend großen Habitats und Erhalt eines funktionsfähigen Populationsverbunds zwischen den Vorkommen.

Da sich im FFH-Gebiet keinerlei Lokalpopulationen des Kammmolches befinden, trotz der grundsätzlich „guten“ Habitatqualität und einem laut FFH-VU mittleren (laut Standarddatenbogen „starken“) Beeinträchtigungsgrad, ist der Erhaltungszustand der Population in der FFH-VU mit „schlecht“ C bewertet. Im Standarddatenbogen 03/2006 und 06/2016 ist der Erhaltungszustand mit C und die Gesamtbeurteilung mit C bewertet worden. Hinsichtlich der Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und FFH-VU wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen.

Beeinträchtigung und Bewertung

Ausbau der Wasserstraße

Die Planfeststellungsbehörde kommt in Bezug auf den Kammmolch zu dem Ergebnis, dass durch den Ausbau der Wasserstraße weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Kammmolches zu befürchten sind, da durch die Vorhabenwirkungen keine Lebensräume der Kammmolche im FFH-Gebiet beeinträchtigen werden. Die Donau stellt keinen Lebensraum und auch kein Laichgewässer für Kammmolche dar. Eine Beeinträchtigung im Sinne des FFH-Rechtes ist daher ausgeschlossen, kumulierende Wirkungen sind nicht zu betrachten.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Auch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes verursachen keine Beeinträchtigungen des Kammmolchs, da die nachgewiesenen Populationen im FFH-Gebiet außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens liegen. Auch indirekte Wirkungen können daher ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung im Sinne des FFH-Rechtes ist daher nicht gegeben, kumulierende Wirkungen sind nicht zu betrachten.

3.1.2.2.8.4 Bachmuschel (Unio crassus)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Die Bachmuschel besiedelt saubere, aber eher nährstoffreichere Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser und sandig-kiesigen Substrat und vielfältiger Sedimentstruktur. Lebensraum ist das Feinsediment in ufernahen Bereichen oder zwischen Wasserpflanzen. Erwachsene Bachmuscheln sitzen meist komplett eingegraben im Sediment.

Die Larven der Bachmuschel setzen sich in den Kiemen bestimmter Fischarten fest, in welchen sie ca. 1 Monat als Parasit heranwachsen.

Die fertigen Jungmuscheln benötigen einen tieferen Bodengrund mit sauerstoffreichem Lückensystem, in welches sie sich für mehrere Jahre bis in eine Tiefe von 35 cm eingraben. Übersandung und Verschlammung wirken sich nachteilig auf die Entwicklung der Jungmuscheln aus. Da diese geeigneten Jungmuschellebensräume immer weniger werden, nimmt

die Bachmuschel in ihrer Verbreitung und ihren Beständen immer mehr ab. Bestehende Restbestände der Art sind überaltert.

Die Bachmuschel reagiert sehr empfindlich auf Gewässerverschmutzung und Gewässerausbau und Verringerung der Strömung. Die Donau im Untersuchungsgebiet besitzt aufgrund ihrer hohen Nährstoffbelastung nur die ökologische Gesamtbewertung „mäßiger Zustand“. Gerade für anspruchsvolle Arten ist die saprobielle Belastung der Donau besiedlungshemmend. Zu hohe Nitratgehalte und mangelnder Sauerstoff im Untergrund führen zum Sterben von Jungmuscheln.

Die Bachmuschel zählt zu den langlebigen Arten, sie kann in Mitteleuropa über 40 Jahre alt werden, meist 15-25 Jahre.

Die Bachmuschel wurde im Untersuchungsraum im Rahmen der Erhebungen 2010 nur an 8 Probeflächen nachgewiesen. Ein Lebendnachweis konnte dabei nicht erbracht werden. Bei 6 Nachweisen handelt es sich um Funde subrezent-fossiler Schalen. An 2 Stellen wurden ganz frische Leerschalen gefunden.

Die Bachmuschelschalen wurden an Donau und Nebengewässern in folgenden Probestellen (PS) festgestellt:

- Straubinger Aue:
 - Alte Kinsach, 200 m vom alten Schöpfwerk entfernt
 - Donau vor Mündung Dunkgraben
 - Donauufer bei Industriegebiet Sand
- Stephansposching-Deggendorfer Donauniederung:
 - Insel Wörth, hinter Parallelwerk, Autobahnbrücke A3 bei Mettenufer
 - „Mettener Altarm“ Donau nördlich Mettenufer
 - Donauufer bei Metten
 - Fischerdorfer Inseln, hinter Parallelwerk
 - Fischerdorfer Inseln, Eisenbahnbrücke.

Alle diese Stellen wurden trotz des mangelnden Lebendnachweises als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bachmuschel in der FFH-VU betrachtet. Trotz der schlechten Standortbedingungen wird in der FFH-VU eine Reproduktion im Untersuchungsgebiet als nicht völlig ausgeschlossen angesehen.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für die Bachmuschel folgende Erhaltungsziele fest:

1032 Bachmuschel (*Unio crassus*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- naturnaher, strukturreicher Gewässer einschließlich Ufervegetation und –gehölzen und einer ausreichend guten Gewässerqualität
- der biologischen Durchgängigkeit der Gewässerlebensräume
- von Gewässerabschnitten ohne oder mit nur geringen Belastungen von Nährstoffen
- von ausreichend breiten Uferstreifen zum Schutz vor Einträgen, insbesondere von Sedimenten
- einer ausreichenden Wirtsfisch-Population, insbesondere von Elritzen, Groppen und Döbeln.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für die Bachmuschel folgendermaßen näher konkretisiert:

Langfristiger Erhalt bzw. Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen der vorhandenen Anhang-II-Arten Kriechender Sellerie, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kammolch, Gelbbauchunke, Spanische Flagge, Zierliche Tellerschnecke, Grüne Keiljungfer, **Bachmuschel**, Eremit und Scharlachkäfer. Erhalt der erforderlichen Standortbedingungen, Lebensraumrequisiten und ausreichend großen Habitats und Erhalt eines funktionsfähigen Populationsverbunds zwischen den Vorkommen.

Der Erhaltungszustand der Bachmuschelpopulationen im Untersuchungsgebiet ist in der FFH-VU nicht bewertet worden. Im Standarddatenbogen 09/2003 war die Art noch nicht enthalten. In der Aktualisierung 06/2016 wurde der Erhaltungszustand mit C bewertet.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung

Im Bereich des rechten Donaufufers beim Industriegebiet Sand, gegenüber der Mündung des Dunkgrabens am linken Donauufer, kann es durch den Bau und die Anlage einer Ufervorschüttung zu einer Zerstörung einer potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Bachmuschel kommen. In diesem Bereich waren fossile Leerschalen gefunden worden. Vor Bauumsetzung ist durch den TdV geplant das Vorkommen der Bachmuschel zu überprüfen und bei Fund umzusiedeln (LBP-Maßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH}, vgl. Anordnung A.III.3, § 1 (1)). Sollten sich im Rahmen der innerhalb eines Jahres vor Umsetzung der jeweiligen Baumaßnahme durchzuführenden Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} (Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von *Unio crassus*) Bachmuschelfunde ergeben, sind diese vom TdV

beauftragt an einen geeigneten Auftragnehmer für die Dauer von 3 Jahren zur Nachzucht zu geben. Sollte lediglich ein Exemplar gefunden werden, sind passende Exemplare aus künstlichen Beständen für die Nachzucht hinzuzunehmen. Gelingt die Nachzucht ist diese anschließend in geeignete Bereiche im Vorhabengebiet umzusiedeln. Über die Nachzucht ist eine Dokumentation, auch für den Fall des Nichtgelingens, zu erstellen. Entsprechendes gilt für die Umsiedlung im Falle des Gelingens. Die Dokumentation ist an die Planfeststellungsbehörde zu übergeben, die die Dokumentation an die EU-Kommission weiterleitet (vgl. hierzu Anordnung A.III.3, § 1 (2)).

Die geplante Anlage eines Parallelwerkes am Ende der Mettener Insel „Wörth“ kann zu Verwirbelungen und Ablagerungen an einem am „Mettener Altarm“ (Donau-km 2289,1) stromabwärts der Insel „Wörth“ oberhalb der Fährbühne gelegenen Vorkommen der Bachmuschel führen. In diesem Bereich wurden im Jahr 2005 die letzten Nachweise frischtoter Exemplare erbracht. Vor Bauumsetzung ist durch den TdV geplant das Vorkommen der Bachmuschel zu überprüfen und bei Fund umzusiedeln (LBP-Maßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH}, vgl. Anordnung A.III.3, § 1 (1)). Sollten sich im Rahmen der innerhalb eines Jahres vor Umsetzung der jeweiligen Baumaßnahme durchzuführenden Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} (Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von *Unio crassus*) Bachmuschelfunde ergeben, sind diese vom TdV beauftragt an einen geeigneten Auftragnehmer für die Dauer von 3 Jahren zur Nachzucht zu geben. Sollte lediglich ein Exemplar gefunden werden, sind passende Exemplare aus künstlichen Beständen für die Nachzucht hinzuzunehmen. Gelingt die Nachzucht ist diese anschließend in geeignete Bereiche im Vorhabengebiet umzusiedeln. Über die Nachzucht ist eine Dokumentation, auch für den Fall des Nichtgelingens, zu erstellen. Entsprechendes gilt für die Umsiedlung im Falle des Gelingens. Die Dokumentation ist an die Planfeststellungsbehörde zu übergeben, die die Dokumentation an die EU-Kommission weiterleitet (vgl. hierzu Anordnung A.III.3, § 1 (2)).

Eine Beschädigung oder Zerstörung eines Bachmuschelhabitats an dieser Stelle ist nicht auszuschließen. Anlagebedingt tritt hinzu, dass dieser Bereich durch das Verlängern des Parallelwerkes vom Hauptgerinne stärker abgekoppelt wird, wodurch der bestehende Fließgewässercharakter des Standortes teilweise verloren geht. Die Anströmung wird sich vermindern, der Wellenschlag wird geringer werden und eine verstärkte Schlammablagerung ist zu erwarten. Dies zieht eine negative Veränderung der Substratbedingungen für die Bachmuschel nach sich.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da die bekannten potenziellen Vorkommen außerhalb des Wirkungsbereiches der betriebsbedingten Auswirkungen des Ausbaus der Wasserstraße – Geschiebezugaben und Unterhaltungsbaggerungen – liegen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Im Bereich des Schöpfwerkes Alte Kinsach wurden frischtote Leerschalen der Bachmuschel gefunden. Ein rezentes Vorkommen ist daher nicht auszuschließen. Soweit die Bachmuschel im Zuge der gezielten Nachuntersuchungen vor Baubeginn (LBP-Maßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH}) nachgewiesen wird, können die Abgrabungen zur Herstellung des Mahlbusses und Einleitkanals grundsätzlich zu einer Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Bachmuschel führen. Sollten sich im Rahmen der innerhalb eines Jahres vor Umsetzung der jeweiligen Baumaßnahme durchzuführenden Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} (Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von *Unio crassus*) Bachmuschelfunde ergeben, sind diese vom TdV beauftragt an einen geeigneten Auftragnehmer für die Dauer von 3 Jahren zur Nachzucht zu geben. Sollte lediglich ein Exemplar gefunden werden, sind passende Exemplare aus künstlichen Beständen für die Nachzucht hinzuzunehmen. Gelingt die Nachzucht ist diese anschließend in geeignete Bereiche im Vorhabengebiet umzusiedeln. Über die Nachzucht ist eine Dokumentation, auch für den Fall des Nichtgelingens, zu erstellen. Entsprechendes gilt für die Umsiedlung im Falle des Gelingens. Die Dokumentation ist an die Planfeststellungsbehörde zu übergeben, die die Dokumentation an die EU-Kommission weiterleitet (vgl. hierzu Anordnung A.III.3, § 1 (2)). Eine Beeinträchtigung ist aber nicht auszuschließen, da trotz einer Umsiedlung, der Ort als Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren geht.

Das Schöpfwerk selbst soll ökologisch durchgängig ausgebildet werden. Der zulässige Binnenwasserspiegel und das Absenkspiel werden gegenüber dem Ist-Zustand nicht geändert. Daher sind insoweit keine Beeinträchtigungen zu befürchten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes können ausgeschlossen werden.

Bewertung TA 1

Die Planfeststellungsbehörde geht in Übereinstimmung mit der FFH-VU davon aus, dass der ohnehin schlechte Erhaltungszustand der Bachmuschel im FFH-Gebiet vorhabenbedingt nicht stabil bleiben wird und daher eine **erhebliche Beeinträchtigung** anzunehmen ist.

Durch die Ufervorschüttung im Bereich des Industriegebietes Sand, rechtes Donauufer, kann eine potenzielle Lebensstätte zerstört werden. Ebenso durch den Neubau des Schöpfwerks Alte Kinsach (bei Sand).

Durch den Neubau des Parallelwerks (Verlängerung der Ostspitze der Mettener Insel) ist im Auslauf des „Mettener Altarms“ mit einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Bachmuschel durch Verwirbelungen und Ablagerungen zu rechnen. In Folge dessen kann es zu Tötungen von Individuen bzw. dem Absterben der Bestände an diesen Eingriffsorten kommen. Die geplanten Umsiedlungsmaßnahmen bei Fund von Bachmuscheln im Rahmen der vorausgehenden Untersuchungen können die möglichen Einzeltötungen und das Absterben des Bestandes nicht vollständig ausschließen.

Durch die „Verlängerung“ der Mettener Insel (Parallelwerk) geht der Fließgewässercharakter des Standorts für dieses Reliktvorkommen verloren. Die Substratbedingungen für die Bachmuschel werden sich aufgrund der verminderten Anströmung, der geringeren Wellenschlages und der verstärkten Schlammablagerung negativ für die Art verändern. Dadurch wird die Habitateignung so stark verringert, dass eine dauerhafte Besiedlung und Reproduktion der Bachmuschel verhindert wird.

Der Erhaltungszustand der Bachmuschel im FFH-Gebiet weist einen ohnehin schlechten Zustand auf, wie sich im Rahmen der Untersuchungen gezeigt hat, in denen hauptsächlich nur Totfunde gemacht werden konnten. Auch die grundsätzliche Habitatkulisse an der Donau weist überhaupt nur wenige geeignete Stellen auf, die für die Besiedlung durch die Bachmuschel geeignet erscheint. Daher wiegen die dargestellten Beeinträchtigungen der Habitate in Sand und bei der Mettener Insel schwer. Trotz der geplanten Umsiedlungen kann es zum Auslöschung der örtlichen Population kommen. Die Maßnahme an der Mettener Insel verändert die grundsätzlichen Standortbedingungen so, dass die dortige Habitateignung für die Bachmuschel verloren geht.

Die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen daher zu erheblichen Verschlechterungen des Gesamterhaltungszustandes der Art im FFH-Gebiet.

Kumulationsbetrachtung

Die Maßnahmen des TA 1 führen zu einer nicht quantifizierbaren erheblichen Beeinträchtigung von Vorkommen und Reproduktionshabitaten der Bachmuschel im FFH-Gebiet. Dagegen können Beeinträchtigungen der Bachmuschel durch den TA 2 ausgeschlossen werden. Zwar sind die dort geplanten Maßnahmen potenziell geeignet die Bachmuschel zu schädigen. Die Planungen des TA 2 sehen aber Vermeidungsmaßnahmen vor, die eine erhebliche Beeinträchtigung ausschließen (siehe S. 189 der FFH-VU „FFH-Gebiet Straubing-Vilshofen“ zum TA 2- Beilagenr. 242.1). Weitere andere Pläne und Projekte sind nicht gegeben.

3.1.2.2.8.5 Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Die Zierliche Tellerschnecke hat ihren Lebensraum grundsätzlich in dauerhaft sauberen stehenden Gewässern mit einem reichen Sauerstoff- und Kalkgehalt. Daher sind als natürliche Lebensräume Flussauen und Seen anzusehen. Man findet die Zierliche Tellerschnecke aber auch in Gräben und künstlich geschaffenen Stillgewässern, wenn sich diese naturnah entwickeln können. Die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die Zonen in Oberflächennähe und lebt in der Vegetation. Meist sind die Schnecken an Stellen mit reicher Vegetation z. B. von Froschbiss und Hornblatt zu finden. Die Lebensdauer der Zierlichen Tellerschnecke beträgt etwa eineinhalb Jahre.

In Bayern liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Zierlichen Tellerschnecke im Donautal. Bayern trägt eine nationale Mitverantwortung für Deutschland, dem eine hohe Verantwortung für die Art zugeschrieben wird.

Die Zierliche Tellerschnecke wurde im FFH-Gebiet in der Straubinger Aue – Unterlauf der Aiterach beim Schöpfwerk, aufgeweiteter Abschnitt Dunkgraben Oberalteich, Hermannsdorfer Altarm/Graben bei Ainbrach – sowie in der Stephansposchinger-Deggendorfer Donauniederung – Saubach und Seitengewässer nördlich Haidsee bei Natternberg - festgestellt.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für die Zierliche Tellerschnecke folgende Erhaltungsziele fest:

4056 Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- der wasserpflanzenreichen Habitatgewässer
- submerser Vegetation im Bereich der Vorkommen
- eines geeigneten Wasserhaushalts und guter Wasserqualität auch durch die Verringerung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen durch Extensivierung oder Nutzungsaufgabe
- der hydrologischen Situation des Umfelds (Aufrechterhaltung oder Erhöhung des Grundwasserspiegels).

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für die Zierliche Tellerschnecke folgendermaßen näher konkretisiert:

Langfristiger Erhalt bzw. Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen der vorhandenen Anhang-II-Arten Kriechender Sellerie, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kammolch, Gelbbauchunke, Spanische Flagge, **Zierliche Tellerschnecke**, Grüne Keiljungfer, Bachmuschel, Eremit und Scharlachkäfer. Erhalt der erforderlichen Standortbedingungen, Lebensraumrequisiten und ausreichend großen Habitats und Erhalt eines funktionsfähigen Populationsverbunds zwischen den Vorkommen.

Der Erhaltungszustand im SDB 06/2016 ist mit B bewertet worden, im SDB 03/2006 waren noch keine Angaben enthalten. Die FFH-VU bezieht sich auf die Bewertung im SDB 06/2016.

Beeinträchtigung und Bewertung

Ausbau der Wasserstraße

Direkte bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Zierlichen Tellerschnecke durch den Ausbau der Wasserstraße können ausgeschlossen werden, da in keinem Gewässer mit bekannten Nachweisen Eingriffe geplant sind. Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da die betriebsbedingten Wirkungen nicht bis zu den Lebensräumen der Zierlichen Tellerschnecke reichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Erhaltungsziele ist damit nicht zu befürchten.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Auch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bewirken keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Zierliche Tellerschnecke. An keinem Standort mit bekannten Nachweisen sind Eingriffe geplant. Auch betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Indirekte Wirkungen

Bei den Vorkommen im Donaualtarm bei Ainbrach und dem Vorkommen in Saubach (inkl. Nebengewässern) bei Natternberg sind Änderungen der Wasserspiegellagen als indirekte Wirkungen nicht ausgeschlossen. Die Zierliche Tellerschnecke erträgt, wie bei der Artdarstellung dargelegt, kein längeres völliges Austrocknen. Die prognostizierten Veränderungen der Wasserspiegellagen führen aber in der Regel zu einem geringfügigen Anstieg in den besiedelten Gewässern. Daher sind nachteilige Auswirkungen durch diesen Wirkpfad nicht zu erwarten.

Bei den anderen Vorkommen sind keine indirekten Wirkungen zu erwarten, da sie außerhalb der künftigen Deichbereiche liegen und daher keinen geänderten Wasserspiegellagen bzw. Überschwemmungshäufigkeiten unterliegen.

Gesamtergebnis

Weder der Ausbau der Wasserstraße, noch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, als auch die durch die beiden Vorhabensbestandteile verursachten indirekten Wirkungen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Zierlichen Tellerschnecke. Kumulative Beeinträchtigungen sind daher nicht zu prüfen.

3.1.2.2.8.6 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Die Grüne Keiljungfer, eine Libellenart, hat ihr Hauptverbreitungsgebiet in Asien und Osteuropa, kommt aber auch in Bayern vor, wenngleich auch selten. Sie besiedelt Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigen Substrat, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe sowie stellenweiser Beschattung durch Uferbäume und geringer Verschmutzung. Im Umfeld

stehende Gehölzbestände sind bevorzugte Jagd- und Paarungsplätze, des Weiteren dienen sie einer ausreichenden Beschattung der Wasserflächen.

Im Rahmen der Kartierungen 2010 wurde die Art auf 74 Probeflächen gesucht, ein Nachweis konnte aber lediglich bei Niederalteich außerhalb des Untersuchungsgebietes für den TA 1 erbracht werden. Die HNB der Regierung von Niederbayern hat dem gewählten Probeflächenansatz im Zuge des Diskussionsprozesses zu den Einwendungen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zugestimmt (s. Punkt 7.01 des Abstimmungsprotokolls zwischen HNB und TdV von 2.03.2016).

Das Habitatpotenzial lässt sich mit Bezug zu Sekundärdaten abschätzen. Kartierungen von GHARADJEDAGHI (1990) zeigen Funde an den Runstwiesen bei Offenberg und am Graben südlich Mösl sowie Totenmoos nach HANSCHITZ-JANDL (2005). Ein Fund an der Isarmündung (Höhe Isarmünd) stammt aus dem Jahre 1994 (Redl. n. ÖKOKART 1996). Im Laufe der Voruntersuchung (ÖKOKART 1996, 1997) ließ sich die Art nicht nachweisen. In der ASK-Datenbank sind seit 1980 nur 40 Meldungen aus der Region, die meisten davon außerhalb des Untersuchungsgebiets, bekannt. Die Sekundärdaten wurden bereits bei der Auswahl der Probeflächen ausgewertet und waren Bestandteil der Probeflächenauswahl.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für die Grüne Keiljungfer folgende Erhaltungsziele fest:

1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- von reich strukturierten Fließgewässerabschnitten mit für die Art günstigen Habitatstrukturen (Wechsel besonderer und beschatteter Abschnitte, variierender Fließgeschwindigkeit und sandig-kiesigem Substrat)
- von Gewässerhabitaten mit guter Gewässerqualität.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige oberste Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für die Grüne Keiljungfer folgendermaßen näher konkretisiert:

Langfristiger Erhalt bzw. Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen der vorhandenen Anhang-II-Arten Kriechender Sellerie, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kammolch, Gelbbauchunke, Spanische Flagge, Zierliche Tellerschnecke, **Grüne Keiljungfer**, Bachmuschel, Eremit und Scharlachkäfer. Erhalt der erforderlichen Standortbedingungen, Lebensraumrequisiten und ausreichend großen Habitate und Erhalt eines funktionsfähigen Populationsverbunds zwischen den Vorkommen.

Im SDB 2016 ist der „Erhaltungszustand“ der Population mit „B“ (= gut) bewertet worden. Die Gesamtbeurteilung des Gebietes für die Population ist nur „C“. Der SDB weist aber auf die defizitäre Datengrundlage hin.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

- Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung

Beschädigungen von bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch bau- und anlagebedingte Wirkungen können ausgeschlossen werden, da sich die nachgewiesenen Vorkommen außerhalb des Wirkungsbereiches des TA 1 befinden.

Besondere Habitateignung für die Grüne Keiljungfer haben strömungsberuhigte, besonnte Einbuchtungen sowie flache bis mäßig tiefe Strecken mit ausgeglichener, aber starker Strömung und feinsandigem bis grobkiesigem Gewässergrund. Eine mögliche Beeinträchtigung von Potenzialflächen entsteht durch die Überbauung und Anpassung von Regelungsbauwerken sowie durch Ufervorschüttungen. Die Fläche dieser Bauwerke umfasst rund 29 ha, die aber nicht sämtlich als potenzielle Eingriffsflächen anzusehen ist, da nicht in allen Bereichen eine Habitateignung mit strömungsberuhigten und sedimentreichen Flachwasserzonen oder Buchten vorhanden ist. Es wird auch davon ausgegangen, dass die Grüne Keiljungfer in den Bächen westlich von Deggendorf ihre Eiablage vornimmt und dieser außerhalb des TA 1 gelegene Bereich die Quellpopulation für die Grüne Keiljungfer darstellt.

Durch das Vorhaben und die potenzielle Beeinträchtigung von Flächen mit Habitatpotenzial wird sich nach Einschätzung der FFH-VU, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, der Erhaltungszustand der Grünen Keiljungfer nicht verschlechtern. Neben möglichen Beeinträchtigungen von bestehenden, potenziell geeigneten Habitaten finden durch das Vorhaben auch Veränderungen statt, die eine Zunahme von potenziellen Habitaten nach sich ziehen (Reduzierung der Fließgeschwindigkeit durch Neuanlage von Buhnen und Parallelwerken und damit verbundene Ablagerungen von Feinsedimenten und strömungsberuhigte Bereiche). Hinzuweisen ist auch auf die Vermeidungsmaßnahmen 1-2.4 V_{FFH} bis 1-2.6 V_{FFH} zur ökologischen Gestaltung/Verbesserung der Regelungsbauwerke, der teilweise Kiesüberschüttung von Regelungsbauwerken und die fischökologisch verbesserten Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz und Laichplatzmanagement, die ebenfalls zur Neuschaffung und Aufwertung von Habitaten für die Grüne Keiljungfer führen. Den möglichen Beeinträchtigungen von Potenzialflächen stehen Maßnahmenflächen in einem Umfang von ca. 68 ha ge-

genüber, die eine Eignung für die Grüne Keiljungfer aufweisen. In der Gesamtbilanz der potenziellen Habitatflächen kommt es daher nicht zu einem Flächenverlust.

Daher ist die Planfeststellungsbehörde auch der Auffassung, dass der Ausbau der Wasserstraße auch dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegensteht. Auch die HNB hat dieser Bewertung zugestimmt, wie aus dem Abstimmungsprotokoll zwischen HNB und TdV vom 2.3.2016 entnommen werden kann.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Bekannt Vorkommen können durch die betriebsbedingten Wirkungen des TA 1 nicht beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich potenzieller Vorkommen können betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Grünen Keiljungfer nicht ausgeschlossen werden. Die Grüne Keiljungfer schlüpft nahe der Wasserlinie. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Sog und Schwall ist aufgrund der prognostizierten Zunahme des Schiffsverkehrs nicht auszuschließen. Bekannte Vorkommen sind hiervon aber nicht betroffen.

Wie bei den baubedingten Wirkungen dargestellt, wird die Gesamtplanung zum Ausbau der Wasserstraße insgesamt eher dazu führen, dass sich die Habitateignung für die Grüne Keiljungfer vorhabenbedingt verbessern wird. Die prognostizierte Zunahme des Schiffsverkehrs wird sich daher auf das Habitatpotenzial nicht negativ auswirken.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes treten keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Grünen Keiljungfer ein.

Zwar erfolgt durch einen Deichneubau im Polder Sulzbach ein Eingriff in den im potenziellen Verbreitungsgebiet der Grünen Keiljungfer liegenden Sulzbach bei Mösl. Der Sulzbach ist jedoch vom Gewässertypus als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art nicht geeignet.

Indirekte Wirkungen

Indirekte Wirkungen die zu einer Beeinträchtigung der Grünen Keiljungfer führen, können ausgeschlossen werden.

Durch die Veränderungen von Wasserspiegellagen sind keine Beeinträchtigungen von Habitatpotenzialflächen zu erwarten.

Bewertung

Beeinträchtigungen tatsächlich bestehender Vorkommen der Grünen Keiljungfer können sowohl hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße, als auch hinsichtlich der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich möglicher Habitatpotenzialflächen ist darauf hinzuweisen, dass sich der Ausbau der Wasserstraße einerseits zwar negativ auf solche Flächen auswirken kann, insgesamt aber die geplanten Maßnahmen die Habitatpotenzialflächen vergrößern und auch die geplanten oben genannten Vermeidungsmaßnahmen in diesem Sinne wirken. Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht gegeben. Auch dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands stehen die Vorhaben nicht entgegen. Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

3.1.2.2.8.7 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist ein Schmetterling aus der Familie der Bläulinge. In Bayern besiedelt er Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren.

Die Weibchen legen die Eier in die Blütenknöpfe des Großen Wiesenknopfs. Die Raupen fressen die Blütenköpfe von innen auf. Im vierten Larvenstadium verlassen sie die Pflanze und warten, bis die Wirtsameise sie in ihren Bau tragen. Als Hauptwirt fungiert in Bayern die Rote Knotenameise. Dort fressen die Larven Ameiseneier und -larven und überlassen den Ameisen im Gegenzug ein zuckerhaltiges Sekret. Die Raupen sind in der Lage, den Nestgeruch der Ameisen zu imitieren. Einmal im Ameisennest untergebracht, werden sie von den Ameisen wie die eigene Brut gepflegt, obwohl sie sich bis zur Verpuppung räuberisch von deren Eiern und Larven ernähren. Sie überwintern im Ameisenbau und verpuppen sich auch dort im Frühjahr. Nach dem Schlüpfen aus der Puppe muss der Schmetterling sofort das Ameisennest verlassen, da jetzt die Tarnung nicht mehr funktioniert und der Schmetterling nun selbst als Beute betrachtet wird.

Das Vorkommen der Wirtsameisen ist wesentlich für das Vorkommen und die Populationsgröße des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Die Rote Knotenameise bevorzugt ein mäßig feuchtes bis feuchtes Standortmilieu und eine eher dichte, schattigere Vegetationsstruktur. Deiche und Deichfüße mit geeigneten Standortbedingungen und Vegetation sind daher für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling geeignete Nahrungs- und Reproduktionshabitate. Die Mahd dieser Gebiete muss so gestaltet sein, dass Wiesenknöpfe zur Eiablage vorhanden sind und solange nicht gemäht werden, bis die Larven von den Ameisen in ihr Nest aufgenommen wurden. Im Untersuchungsgebiet wurde die Art am häufigsten zwischen Mitte Juli und Mitte August nachgewiesen.

Im FFH-Gebiet selber wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf 23 Probeflächen und mit 129 gefundenen Faltern nachgewiesen. Die FFH-VU beurteilt alle Vorkommen im Gebiet als eine Metapopulation. 8 Schwerpunktorkommen, die zueinander für die Falter in erreichbarer Entfernung liegen, befinden sich im bzw. teilweise im FFH-Gebiet. Da die Ermittlung dieser Vorkommen anhand von Sichtnachweisen geführt wurde, hat die FFH-VU vorsorglich auch die potenziellen Reproduktionshabitate der Art betrachtet, die in einem Radius von 250 m von den bekannten Reproduktionsflächen entfernt und weitgehend überschwemmungssicher liegen. Hierfür war maßgeblich die Wasserspiegellage des mittleren Hochwassers (MHQ), das an der Donau etwa einem eineinhalbjährlichen Überschwemmungsereignisses entspricht. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Vorgehensweise.

Die Habitatpotenzialfläche im FFH-Gebiet samt der Habitatpotenzialfläche im Umkreis der Flugdistanz von 1000 Metern um Falter-Nachweise im FFH-Gebiet umfasst 82,78 ha.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling folgende Erhaltungsziele fest:

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- von nährstoffarmen bis mesotrophen Grünlandflächen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs und Kolonien der Wirtsameise des Falters
- von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen und Hochstaudenfluren mit geeigneten Schnittzeitpunkten
- einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushalts beiträgt
- von Vernetzungsstrukturen wie Bachläufen, Waldsäumen und Gräben.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling folgendermaßen näher konkretisiert:

Langfristiger Erhalt bzw. Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen der vorhandenen Anhang-II-Arten Kriechender Sellerie, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**, Kammolch, Gelbbauchunke, Spanische Flagge, Zierliche Tellerschnecke, Grüne Keiljungfer, Bachmuschel, Eremit und Scharlachkäfer. Erhalt der erforderlichen Standortbedingungen, Lebensraumrequisiten und ausreichend großen Habitats und Erhalt eines funktionsfähigen Populationsverbunds zwischen den Vorkommen.

Der Erhaltungszustand der Metapopulation ist in der FFH-VU mit B (mittel bis gut) bewertet. Der Zustand der Population im FFH-Gebiet ist bezüglich Falterhäufigkeit bzw. Abundanzklasse und besiedelter Transekte mit B bewertet worden. Die Habitatqualität ist mit gut und gut vernetzt angegeben worden. Der Grad der Beeinträchtigungen wurde mit B (mittel) bewertet, hierfür ausschlaggebend war zu frühe Mahd und Nährstoffeintrag durch angrenzendes Intensivgrünland. Im Standarddatenbogen 03/2006 und 06/2016 ist der Erhaltungszustand mit B, die Gesamtbeurteilung mit C bewertet worden. Die Datenqualität des SDB wurde mit DD bewertet. Hinsichtlich Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und FFH-VU wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Direkte bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch den Ausbau der Wasserstraße sind nicht gegeben, da die Vorhabenbestandteile ausschließlich außerhalb des Lebensraumes des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings stattfinden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da die betriebsbedingt zunehmenden Störwirkungen sich nicht signifikant für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling erhöhen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Insgesamt kommt es aufgrund der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer direkten Flächenbeeinträchtigung von 4,34 ha für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling geeigneter Habitatfläche. Bei einer Bezugsgröße von 82,78 ha nachgewie-

sener und potenzieller Reproduktionsfläche im FFH-Gebiet beeinträchtigen die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen direkt 5,24 % Fläche. 5 Schwerpunktorkommen der Metapopulation werden beeinträchtigt.

Im Einzelnen:

Bau-, anlagebedingte und betriebsbedingte Verluste einzelner Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings können, trotz der geplanten und angeordneten Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-11 V_{FFH} (Vergrämung von Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch regelmäßige Mahdgänge), die bereits aufgrund einer vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde teilweise durchgeführt wurde (Vorläufige Anordnung vom 17.05.2016 (3600P-143.3-Do/89II), nicht ausgeschlossen werden. Durch Reifen- oder Trittschäden ist ein Zerquetschen von einzelnen nahe der Oberfläche lagernder Tiere immer noch möglich.

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes kommt es an folgenden Orten mit nachgewiesenen und potenziellen Reproduktionsflächen des Falters im FFH-Gebiet zu baubedingten Flächeninanspruchnahmen im dargestellten Umfang:

- Schöpfwerk Bogen West mit ca. 927 m², dies betrifft die Population Bogen West (1 Falter)
- Hermannsdorf – Entau mit 1 m², dies betrifft die Population Deich Hermannsdorf – Entau (17 Falternachweise)
- Schöpfwerk Mariaposching mit 16 m², dies betrifft die Population westlich Mariaposching (Lieferpopulation mit 28 Falternachweisen)
- Natternberg mit 12 m², dies betrifft die Population nördlich und westlich Natternberg (7 Falternachweise)
- Schöpfwerk Alte Kinsach mit 1.286 m², dies betrifft den nördlichen Teil der Population Zellerwörth und Umgebung (Lieferpopulation mit 47 Falternachweisen).

Insgesamt ist von einer baubedingten Beeinträchtigung von 0,22 ha potenzieller Habitatfläche innerhalb des FFH-Gebietes auszugehen.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Zu dauerhaften anlagebedingten Beeinträchtigungen an folgenden Orten mit nachgewiesenen oder potenziellen Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im darge-

stellten Umfang kommt es durch die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes:

- Deicherhöhung beim Schöpfwerk Alte Kinsach, Beanspruchung mit 0,53 ha, dies betrifft den Nördlichen Teil der Population Zellerwörth und Umgebung (Lieferpopulation mit 47 Falternachweisen)
- Deich- und Wegebau zwischen Sophienhof und Entau mit 2,55 ha, dies betrifft die Population Deich Hermannsdorf – Entau (17 Falternachweise)
- Schöpfwerk Mariaposching mit 434 m², dies betrifft die Population westlich Mariaposching (Lieferpopulation mit 28 Falternachweisen)
- Bau und Erschließung des neuen Deiches Natternberg mit 0,64 ha, dies betrifft die Population nördlich und westlich Natternberg (7 Falternachweise)
- Schöpfwerk Bogen West mit 0,12 ha, dies betrifft die Population Bogen West (1 Falternachweis).

Insgesamt ist von einer anlagenbedingten Beeinträchtigung von 3,88 ha der maßgeblichen Reproduktionshabitate in den Donauauen auszugehen.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Durch die Anlage und regelmäßige Pflege der Schutzstreifen an den Deichen treten folgende betriebsbedingten Beeinträchtigungen von nachgewiesenen oder potenziellen Reproduktionsflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ein:

- Deich Sophienhof-Endlau in einem Umfang von 442 m², dies betrifft die Population Deich Hermannsdorf – Entau (17 Falternachweise)
- Deich Natternberg in einem Umfang von 1.913 m², dies betrifft die Population nördlich und westlich Natternberg (7 Nachweise).

Insgesamt ist von einer betriebsbedingten Beeinträchtigung von 0,24 ha maßgeblicher Reproduktionshabitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auszugehen.

Indirekte Wirkungen

Durch die durch den Ausbau der Wasserstraße zu erwartenden höheren Wasserspiegellagen und durch die mit den Deichrückverlegungen bedingten stärkeren Überschwemmungen bisher nicht überschwemmter Bereiche kommt es zu indirekten Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in einem Umfang von 0,13 ha. Dies wird vor allem die Population westlich von Mariaposching treffen, die als Lieferpopulation mit 28 Falternachweisen eine entscheidende Rolle für die Gesamtpopulation

spielt und durch die indirekten Wirkungen 1.107 m² an Habitatfläche verliert. Durch die nachfolgend näher dargestellten Auswirkungen sind insgesamt 3 Teilvorkommen des Dunklen Ameisenbläulings mit insgesamt 92 Falternachweisen auf 13 Probestellen betroffen.

Im Einzelnen:

Der Ausbau der Wasserstraße führt zu veränderten Wasserspiegellagen, die auch die bei der Art beliebten Deichfüße größerer Vernässung durch regelmäßige Überschwemmung aussetzen werden. Hierdurch kann es tendenziell zu häufigeren Falterverlusten kommen.

Die FFH-VU hat hinsichtlich der Prognose, welche Flächen in welchem Umfang hiervon betroffen sein werden und damit eine Beeinträchtigung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auslösen, eine regelmäßige Überschwemmung bei einem Wasserstand bei mittleren Hochwasserereignissen (MHQ) gewählt. Dieser Ansatz wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

Auf dieser Grundlage führen die zu erwartenden veränderten Wasserspiegellagen zu folgenden Verlusten an geeigneten und besiedelten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art:

- Deiche zwischen Ainbrach und Sophienhof-Entau, hier hat der TdV eine beeinträchtigte Fläche von 52 m² ermittelt
- Natternberg, hier ist eine Beeinträchtigung von 13 m² ermittelt worden.

Insgesamt ist eine Beeinträchtigung von 65 m² potenzieller Habitatfläche des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings prognostiziert.

Dies betrifft folgende Teilpopulationen:

- Deiche Zeller Wörth und Bruchwiesen (westlich Schöpfwerk Alte Kinsach)
- Deiche westlich Ainbrach und Sophienhof bis Entau (Hermannsdorf – Entau)
- Neuer Deich Natternberg
- Westlich von Mariaposching.

Die anderen Teilpopulationen der Metapopulation liegen außerhalb des Wirkungsbereiches der veränderten Wasserspiegellagen.

- *Deichrückverlegungen*

Durch die Deichrückverlegungen kann es auf folgenden Flächen zu regelmäßigen Überschwemmungen kommen:

- Auwiesen westlich von Mariaposching in einem Umfang von 1.107 m²

- Hermannsdorf-Entau in einem Umfang von 111 m²
- Zellerwörth in einem Umfang von 30 m².

Die FFH-VU prognostiziert, dass es durch die die regelmäßige Überflutung zu einer deutlichen Eignungseinschränkung der Habitate kommen wird.

Bewertung TA 1

Die beschriebenen Beeinträchtigungen führen zu Verschlechterungen des Erhaltungszustandes bzw. Verschlechterungen der Stabilität der Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im FFH-Gebiet. Insgesamt gehen von einer Habitatpotenzialfläche von 82,78 ha im FFH-Gebiet 4,47 ha durch direkte und indirekte Wirkungen verloren, dies entspricht einem prozentualen Anteil von 5,4 %.

Es gehen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes **direkt** 4,34 ha Fläche verloren, dies entspricht einem prozentualen Verlust von 5,24 %. Es werden 5 Schwerpunktorkommen beeinträchtigt. Flächenmäßig besonders beeinträchtigt ist die Teilpopulation bei Ainbrach auf dem Deich Sophienhof- Entau. Hier ist eine anlagebedingte Beeinträchtigung von 2,55 ha gegeben. Der Standort der Teilpopulation wird fast komplett überbaut. Auch die Instandhaltung der Schutzstreifen, eine betriebsbedingte Wirkung, in einem Umfang von 0,24 ha wirkt sich beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele aus, da sie regelmäßig vorgenommen werden muss.

Zwar können Tötungen einzelner Individuen und Entwicklungsformen auch durch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-11 V_{FFH} (Vergrämung) nicht vollständig ausgeschlossen werden, die Planfeststellungsbehörde sieht hierin aber keine für die Stabilität der Population relevante Beeinträchtigung.

Die **indirekten** Wirkungen – Zunahme von Überschwemmungen durch veränderte Wasserspiegellagen und Deichrückverlegungen – führen zu einem Flächenverlust von 0,13 ha Fläche, was einem prozentualen Verlust von 0,16 % entspricht. Hierbei wiegt schwer die Beeinträchtigung bei Mariaposching in einem Umfang von 1.107 m², da hier die Habitatflächen nahezu vollständig regelmäßigen Überschwemmungsereignissen ausgesetzt sein werden. Die Teilpopulation Mariaposching stellt einen wichtigen Bestandteil für den Erhalt der Gesamtpopulation dar. Die indirekten Beeinträchtigungen durch die Deichrückverlegungen wirken besonders schwer, da innerhalb des FFH-Gebietes wenige geeignete Gebiete für die Art gege-

ben sind, die im Deichvorland liegen. Diese Flächen werden durch die Deichrückverlegungen verkleinert.

Daher kann der Erhaltungszustand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im FFH-Gebiet als nicht mehr stabil bezeichnet werden. Eine **erhebliche Beeinträchtigung** ist gegeben.

Kumulationsbetrachtung

Der Ausbau der Wasserstraße und die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im FFH-Gebiet in einer Größenordnung von 4,47 ha. Unter Zugrundelegung der jetzt genauer definierten Planungen zum TA 2 treten durch diese hervorgerufenen Beeinträchtigungen in einer Größenordnung von 1,4 ha hinzu, die vom dortigen FFH-Gutachter isoliert als erheblich bewertet wurden. Des Weiteren werden durch die HWS-Maßnahme Kläranlage Straubing, Hermannsdorf ein Vorkommen bzw. Reproduktionshabitate in einer Größenordnung von mindestens 5.856 m² in Anspruch genommen. Zusammen betrachtet werden mindestens 6,43 ha von für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zur Verfügung stehender Habitatsfläche im FFH-Gebiet in Anspruch genommen.

3.1.2.2.8.8 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist ein Tagfalter und gehört zur Familie der Bläulinge.

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling hat wesentlich höhere Habitatansprüche als seine Schwesternart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, wenngleich er hinsichtlich des Ablegens der Eier in den Blüten des Großen Wiesenknopfs und der Adoption der Larven durch die Hauptwirtsameise Knotenameise ein ähnliches Verhalten zeigt. Im FFH-Gebiet besiedelt der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nährstoffarmes Feuchtgrünland. Diese Bedingungen befinden sich im FFH-Gebiet vor allem auf Niedermoorresten im Deichhinterland.

Im Rahmen der vorhabenbedingten Kartierung 2010 wurde der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling mit einem einzelnen Exemplar im NSG „Runstwiesen“ nachgewiesen. Mögliche Populationen könnten sich auch im FFH-Gebiet gelegenen Feuchtwiesenkomplex Wel-

chenberg befinden bzw. auf den an das FFH-Gebiet angrenzenden Niedermoorwiesen nördlich von Natternberg.

Da die Ermittlung der Vorkommen anhand von Sichnachweisen geführt wurde, hat die FFH-VU vorsorglich auch die potenziellen Reproduktionshabitats der Art betrachtet, die in einem Radius von 1.000 m von den bekannten Reproduktionsflächen entfernt und weitgehend überschwemmungssicher liegen. Hierfür war maßgeblich die Wasserspiegellage des mittleren Hochwassers (MHQ), das an der Donau etwa einem eineinhalbjährlichen Überschwemmungsereignis entspricht.

Die FFH-VU hat daher eine Gesamtpotenzialfläche von 6,52 ha für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im FFH-Gebiet und angrenzende potenzielle Habitats ermittelt.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling folgende Erhaltungsziele fest:

1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- von nährstoffarmen bis mesotrophen Grünlandflächen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs und Kolonien der Wirtsameise des Falters
- von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen und Hochstaudenfluren mit geeigneten Schnittzeitpunkten
- einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitats günstigen Nährstoffhaushalts beiträgt
- von Vernetzungsstrukturen wie Bachläufen, Waldsäumen und Gräben.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling folgendermaßen näher konkretisiert:

Langfristiger Erhalt bzw. Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen der vorhandenen Anhang-II-Arten Kriechender Sellerie, **Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling**, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kammolch, Gelbbauchunke, Spanische Flagge, Zierliche Tellerschnecke, Grüne Keiljungfer, Bachmuschel, Eremit und Scharlachkäfer. Erhalt der erforderlichen Standortbedingungen, Lebensraumrequisiten und ausreichend großen Habitats und Erhalt eines funktionsfähigen Populationsverbunds zwischen den Vorkommen.

Im Standarddatenbogen 03/2003 und 06/2016 ist der Erhaltungszustand mit B bewertet worden, während hinsichtlich der Gesamtbeurteilung ein C erfolgte. Eine Bewertung in der FFH-VU erfolgte nicht.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Direkte bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch den Ausbau der Wasserstraße sind nicht gegeben, da die Vorhabenbestandteile ausschließlich außerhalb des Lebensraumes des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling stattfinden.

Betriebsbedingt zunehmende Störwirkungen werden sich nicht signifikant für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling erhöhen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes können ausgeschlossen werden, da die nachgewiesenen Vorkommen in ausreichender Entfernung zu den Maßnahmen und ihren Auswirkungen liegen.

Indirekte Wirkungen

Beeinträchtigende indirekte Wirkungen können ausgeschlossen werden.

Bewertung

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Sinne des FFH-Rechtes kann in Ermangelung jedweder vorhabenbedingter Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

3.1.2.2.8.9 Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Die Spanische Flagge ist eine prioritäre Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

Die Spanische Flagge ist in Bayern relativ häufig, ihre Verbreitungsschwerpunkte liegen aber nicht im FFH-Gebiet.

Die Art besiedelt ein breites Spektrum von Lebensräumen. Als sogenannter Biotopwechsler bevorzugen die Falter strukturreiche Habitats mit kleinräumigem Wechsel von Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten. Es ist davon auszugehen, dass die Spanische Flagge keine abgeschlossenen Kleinpopulationen bilden, sondern in einem größeren Gebiet alle geeigneten Lebensräume besiedeln. Wesentlich ist, dass die Nektarpflanzen Gewöhnliches Wasserdost und Gewöhnlicher Dost vorhanden sind. Daher sind als Hauptgefährdungsursachen auch die Mahd oder forstliche Maßnahmen zu nennen, die zur Vernichtung von Wasserdost und Gemeinder Dost führen.

Die Spanische Flagge wurde im Rahmen der Untersuchungen zur EU-Studie 2010 nicht untersucht. Die Daten aus der amtlichen Artenschutzklärung Bayern (ASK) weisen einen Fundpunkt der Spanischen Flagge in südexponierter Lage an den Hanggleiten des beginnenden Aufstieges zum Bayerischen Wald im Hangwald bzw. in den Saumstrukturen westlich Welchenberg auf. Der Fundpunkt lag ca. 100 m entfernt vom FFH-Gebiet.

Laut FFH-VU kann die Spanische Flagge aufgrund der vorhandenen potenziellen Habitatstrukturen im Schutzgebiet an zahlreichen Stellen vorkommen. Sie wäre vor allem im Vorland anzufinden, wobei dieses kein geeignetes Reproduktionsgebiet darstelle, da hier regelmäßig Überflutungen eintreten. Aufgrund der geringen Hinweiszahlen im oder am FFH-Gebiet ist nach Auffassung der FFH-VU eine flächenhafte Verbreitung der Art im Gebiet sehr unwahrscheinlich. Die Art sei als unsteter Gast ohne bodenständige und sich selbst erhaltende Kernpopulation zu betrachten. Das FFH-Gebiet besäße vornehmlich eine Funktion als Vernetzungs- und Ausbreitungsachse und diene nicht dem Erhalt einer eigenständigen Population (siehe FFH-VU S. 111). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für die Spanische Flagge folgende Erhaltungsziele fest:

6199* Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- von reich strukturierten Verbundsystemen aus blütenreichen, sonnenexponierten Offenlandstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, strukturreichen Waldrändern, Säumen, Hohl- und Waldwegen, Schluchten, Steinbrüchen etc.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für die Spanische Flagge folgendermaßen näher konkretisiert:

Langfristiger Erhalt bzw. Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen der vorhandenen Anhang-II-Arten Kriechender Sellerie, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kammmolch, Gelbbauchunke, **Spanische Flagge**, Zierliche Tellerschnecke, Grüne Keiljungfer, Bachmuschel, Eremit und Scharlachkäfer. Erhalt der erforderlichen Standortbedingungen, Lebensraumrequisiten und ausreichend großen Habitats und Erhalt eines funktionsfähigen Populationsverbunds zwischen den Vorkommen.

Im Standarddatenbogen 09/2003 und 06/2016 wurde der Erhaltungszustand der Spanischen Flagge mit B und die Gesamtbeurteilung der Bedeutung des FFH-Gebietes für die Erhaltung der Spanischen Flagge mit C (signifikanter Wert) bewertet. Die FFH-VU konnte keine Aussagen zum Erhaltungszustand der Art im Schutzgebiet treffen.

Beeinträchtigung und Bewertung

Die FFH-VU kommt zu dem Ergebnis, dass in Ermangelung signifikanter Bestände der Spanischen Flagge im FFH-Gebiet vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes durch den Ausbau der Wasserstraße und die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht zu erwarten sind. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Kumulative Beeinträchtigungen sind nicht zu prüfen.

3.1.2.2.8.10 Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Scharlachplattkäfer zählt zu den holzbesiedelnden Käferarten. Er besiedelt laut dem Internethandbuch Käfer des BfN die Tal- und Hanglagen von Fluss- und Bachläufen. Insbesondere in Weichholzlauen, in der Hartholzlau und in Bergmischwaldgesellschaften findet sich die Art. Der Scharlachkäfer ist nicht ausschließlich auf hochwertige Lebensräume mit einem überdurchschnittlich hohen Totholzangebot beschränkt. Die Art findet sich inzwischen auch in kleinen naturfernen Auwaldresten mit Hybridpappelkulturen und in Beständen mit einem sehr geringen Totholzangebot. Besiedelt werden auch regelmäßig überschwemmte Bereiche. Hier werden die unteren Stammbereiche von den Larven gemieden und nur mittlere und höhere Stammabschnitte aufgesucht.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Nachweise des Scharlachkäfers erbracht werden. 2011 wurde der Scharlachkäfer im FFH-Gebiet an sieben Bäumen mit insgesamt 31 Individuen nachgewiesen. Alle Fundorte liegen im bzw. nördlich des Naturschutzgebietes „Staatshaufen“, was außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegen ist.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den Scharlachkäfer folgende Erhaltungsziele fest:

1086 Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- von Au- und Bergmischwäldern mit einem dauerhaften Angebot an stehenden und liegenden Totholz im funktionalen Verbund.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Scharlachkäfer folgendermaßen näher konkretisiert:

Langfristiger Erhalt bzw. Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen der vorhandenen Anhang-II-Arten Kriechender Sellerie, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kammolch, Gelbbauchunke, Spanische Flagge, Zierliche Tellerschnecke, Grüne Keiljungfer, Bachmuschel, Eremit und **Scharlachkäfer**. Erhalt der erforderlichen Standortbedingungen, Lebensraumrequisiten und ausreichend großen Habitats und Erhalt eines funktionsfähigen Populationsverbunds zwischen den Vorkommen.

Im Standarddatenbogen 09/2003 war der Scharlachkäfer noch nicht aufgeführt. Im Standarddatenbogen 06/2016 ist der EHZ mit C bewertet worden. Eine Bewertung des Erhaltungszustandes in der FFH-VU wurde nicht vorgenommen, da der Scharlachkäfer im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden konnte.

Beeinträchtigung und Bewertung

Eine Beeinträchtigung des Scharlachkäfers kann ausgeschlossen werden, da dieser im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden konnte. Die vorhandenen Scharlachkäfer im FFH-Gebiet liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes und werden von den Vorhabenswirkungen nicht erreicht. Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

3.1.2.2.8.11 Eremit (*Osmoderma eremita*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Eremit oder Juchtenkäfer ist eine prioritäre Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

Der Eremit ist ein zu den Blatthornkäfern zählender Rosenkäfer. Er bewohnt, teilweise in Kolonien bis zu 100 Individuen, die sogenannten Mulmhöhlen in Altbäumen. Hierbei bevorzugt er besonnte Bäume, weswegen Vorkommen in geschlossenen Waldgebieten eher die Aus-

nahme darstellen. Die Larven leben im Mulm und fressen diesen bzw. vermulmtes Holz. Der Eremit zählt zu den flugträgen Käfern und hat daher nur ein geringes Ausbreitungsverhalten.

Im Jahre 2011 wurden bei Irlbach zwei Nachweise des Eremiten im FFH-Gebiet erbracht. Diese liegen 350 m voneinander entfernt und bilden eine eigene lokale Metapopulation mit zwei Teilpopulationen. Der Erhaltungszustand dieser wurde als gut eingestuft. Mehr als 10 potenziell geeignete Brutbäume liegen im Umfeld der Nachweise.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den Eremit folgende Erhaltungsziele fest:

1084* Eremit (*Osmoderma eremita*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- von Laubwald- und Kopfbaumbeständen, Parkanlagen und Alleen mit einem dauerhaften Angebot von alten, anbrüchigen und höhlenreichen Laubbäumen im funktionalen Verbund.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Eremiten folgendermaßen näher konkretisiert:

Langfristiger Erhalt bzw. Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen der vorhandenen Anhang-II-Arten Kriechender Sellerie, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kammolch, Gelbbauchunke, Spanische Flagge, Zierliche Tellerschnecke, Grüne Keiljungfer, Bachmuschel, **Eremit** und Scharlachkäfer. Erhalt der erforderlichen Standortbedingungen, Lebensraumrequisiten und ausreichend großen Habitate und Erhalt eines funktionsfähigen Populationsverbunds zwischen den Vorkommen.

Im Standarddatenbogen 09/2003 war der Eremit noch nicht aufgeführt. Im Standarddatenbogen 06/2016 ist der Erhaltungszustand mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Beeinträchtigung und Bewertung

Da die nachgewiesenen Vorkommen im FFH-Gebiet aufgrund ihrer Entfernung nicht von den Vorhabenwirkungen der beiden Vorhaben betroffen sein können, kann eine Beeinträchtigung des Eremiten in seinen Erhaltungszielen ausgeschlossen werden. Kumulative Beeinträchtigungen sind nicht zu überprüfen.

Da die EU-Kommission in ihrer Stellungnahme vom 19.11.2019 aber darauf hingewiesen hat, dass im Falle einer Fällung eines einzelnen Habitatbaumes auch der ökologische Lebensraum für den Eremiten zerstört wird, was dann als erhebliche Beeinträchtigung zu wer-

ten wäre und ihrer Auffassung nach nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einer projektbedingten Rodung von Bäumen auch Eremitenlebensräume gerodet werden, ist durch Anordnung A.III.3, § 4 (2) dem TDV verbindlich auferlegt worden, vor Beginn der Fällung von Bäumen die zu fällenden Bäume von einer fachkundigen Person auf Besatz mit Eremiten untersuchen zu lassen. Sollten Eremiten nachgewiesen werden, ist die Fällung und weitere Handhabung der besiedelten Stammteile, insbesondere Auffindung geeigneter Ersatzhabitate und Umlagerung der Stammteile, nur unter Anleitung einer fachkundigen Person durchzuführen. Die Kontrolle, die Fällung und die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde zu überreichen. Diese prüft dann, ob weitere Ausgleichmaßnahmen erforderlich sind. Die Planfeststellungsbehörde unterrichtet die EU-Kommission über die getroffenen Maßnahmen.

3.1.2.2.8.12 Biber (*Castor fiber*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der zu den Nagetieren zählende Biber besiedelt als typische Lebensräume Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnte Weichholzaunen. Er kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Von besonderer Bedeutung ist das Vorhandensein von grabbaren Ufern zur Anlage von Wohnhöhlen. Im Untersuchungsgebiet werden die Mündungsbereiche von Nebengewässern und nahe gelegene Weidengebüsche an den Donauufern zur Anlage von Bauen genutzt. Aber auch Altarme und Kiesweiher sowie die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bäche und deren Mündungsbereiche.

Der sich rein vegetarisch ernährende Biber nutzt die vorhandenen Parallelwerke, die mit Gehölzen bewachsen sind sowie die Ufergehölze als Nahrungsbiotope.

Die Reviere des Bibers umfassen je nach Nahrungsangebot ca. 1-5 Kilometer Gewässerufer, an dem ca. 10-20 Meter breite Uferstreifen genutzt werden. Nebenfließgewässer der Donau, Bäche und Gräben, aber auch Flussmitte und Randbereiche von Donau und Isar sind Teil der Biberreviere an der Donau. Sie dienen aber vorrangig als Verbindungs- und Wanderwege und werden bei Ortswechseln durchschwommen. Kern der Biberreviere sind die Altarme und Altwasser der Donau.

Biber bilden Familienverbände mit zwei Elterntieren und mehreren Jungtieren bis zum 3. Lebensjahr.

Im FFH-Gebiet wurden laut FFH-VU S. 64 insgesamt 50 Biber-Reviere festgestellt.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den Biber folgende Erhaltungsziele fest:

1337 Biber (*Castor fiber*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- des Lebensraumes in und an den Flüssen und Bächen mit ihren Auebereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Biber folgendermaßen näher konkretisiert:

Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der Population des **Bibers** in der Donau mit ihren Auenbereichen, ihren Nebenbächen mit deren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.

Der Erhaltungszustand der Biberpopulation wurde seitens der FFH-VU aufgrund der vorgefundenen Siedlungsdichte mit A eingestuft. Im Standarddatenbogen 09/2003 und 06/2016 wurde ein C für die Gesamtbeurteilung vergeben.

Für die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Bibers hat die FFH-VU den im Rahmen der 2010/2011 durchgeführten Kartierungen ermittelte Erhaltungszustand (EHZ) als Bezugsgröße herangezogen. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da die im Rahmen des Projektes erhobenen Bestandsdaten aus dem Jahr 2010/2011 annähernd das gesamte FFH-Gebiet abdecken, aktueller als die im SDB verwendeten Daten sind und die Datenqualität im SDB mit defizitär angegeben wird. Die Datenqualität DD im SDB bedeutet, dass aufgrund fehlender Daten nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden konnte. Das Kartierungsergebnis und die zum SDB abweichende Erhaltungszustandsbewertung wurden seitens der Regierung von Niederbayern nicht in Frage gestellt. Die Planfeststellungsbehörde legt daher ihrer Beeinträchtigungsprüfung auch den Erhaltungszustand A der Biberpopulation zu Grunde.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bibers durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße sind laut FFH-VU ausgeschlossen, da diese in der Flussmitte oder lediglich an Uferrandbereichen durchgeführt werden. Auch wenn diese Bereiche grundsätzlich zum Revier des Bibers zählen, werden sie von ihm nur bei Ortswechseln durchschwommen. Da es auch keine Nachtbauzeiten gibt, sind solche Ortswechsel zwar eingeschränkter aber immer noch weiterhin möglich. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Einschätzung der FFH-VU an, dass baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Bibers durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße können ausgeschlossen werden, da die Vorhabenbestandteile nur die Donau selber verändern, aber nicht die für den Biber als Revierkernbereiche relevanten Altarme und Altwässer.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Betriebsbedingte Störwirkungen wie Verlärmung, visuelle Störungen durch den Schifffahrtsbetrieb und durch die Unterhaltungsarbeiten können ausgeschlossen werden, da wie dargestellt diese die Donau selber betreffen und diese Bereiche vom Biber lediglich im Rahmen von Ortswechseln durchschwommen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

- *Baubedingte- und anlagebedingte Beeinträchtigung*

An der Alten Kinsach bei Bruchwiesen, im Bereich Sulzbach und westlich Kleinschwarzach kommt es innerhalb der Stördistanz zu Biberburgen zu lärmbedingten Störwirkungen durch den Baubetrieb (Baustraßen, Anlage von Schöpfwerken und Mahlbusen, Rodungen, Deichrückverlegungen, Deichabtrag, Deichbau, Deicherhöhung, Flutmulden und Baustelleneinrichtungsflächen). Es ist davon auszugehen, dass die 3 Biberburgen aufgrund der Störwirkungen während der Bauphase nicht mehr aufgesucht werden.

Im Bereich des Revieres Sulzbach/Schwarzach sind seitens der TdV folgende Vermeidungsmaßnahmen geplant (siehe hierzu auch Anordnung A.III.3, § 1 (1)):

Vermeidungsmaßnahme Nrn. 1-15 V_{CEF} („Vergrämung Biber“) und Vermeidungsmaßnahme 1-1.5 V_{CEF} („Bauzeitenregelung Biber (Mai bis August), Schöpfwerk Sulzbach I und II“).

Durch die Voruntersuchung auf das Vorhandensein von zur Jungenaufzucht benutzten Biberburgen („Vergrämung Biber“ – Maßnahme Nr. 1-15 V_{CEF}) und den daraufhin ggf. erforderlichen Verzicht auf Bauarbeiten im Bereich der Biberburg während der Jungenaufzuchtzeit von Mai bis August („Bauzeitenregelung Biber (Mai bis August), Schöpfwerk Sulzbach I und II“ – Maßnahme Nr. 1-1.5 V_{CEF}) kann eine Beeinträchtigung für dieses Biberrevier ausgeschlossen werden. Die Funktionsfähigkeit der Biberburg kann gewahrt werden.

Hinsichtlich der Biberburgen an der Alten Kinsach bei Bruchwiesen und westlich Kleinschwarzach sind solche Bauzeiteneinschränkungen nach Angaben der TdV nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ausführungen zur Prüfung der Vermeidung bauzeitlicher Störungen in Beilage 127 c (Kap.1.2.1, S. 21 ff.) für nachvollziehbar und plausibel, so dass hinsichtlich dieser 2 Reviere ein temporärer Funktionsverlust der Biberburgen anzunehmen ist. In Bezug auf die genannten 50 Reviere im FFH-Gebiet umfasst diese Beeinträchtigung einen Anteil von 4 %.

Tötungen von Einzelindividuen sind laut FFH-VU S. 163 nicht ausgeschlossen. Diese Einschätzung berücksichtigt aber nicht die Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-1.5 V_{CEF} (Bauzeitenregelung) und 1-15 V_{CEF} (Bedarfsweise Vergrämung), die als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen klassifiziert sind, aber auch FFH-rechtlich wirken. Eine Beeinträchtigung über diesen Wirkpfad wird daher von der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen. Durch den Grabenneubau, die Grabenverlegung, das Sielbauwerk und den Neichneubau/-abtrag am Natternberger Mühlbach werden Bestandteile eines Biberreviers innerhalb der lokalen Population beansprucht. Das in der FFH-VU genannte Revier am Sulzbach westlich Kleinschwarzach liegt knapp außerhalb des FFH-Gebietes und wird daher nicht weiter betrachtet. Laut FFH-VU werden hinsichtlich des Reviers am Natternberger Mühlbach lediglich nicht essenzielle Habitatbestandteile beansprucht. Die maßgeblichen Revierbestandteile liegen außerhalb des Wirkungsbereiches. Da auch die von den Wirkungen betroffenen Bestandteile nur kleine Bereiche der Habitate beanspruchen, kommt die FFH-VU zu dem Ergebnis, dass das Revier erhalten bleibt. Eine zur Aufgabe des Reviers führende Beeinträchtigung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde daher nicht gegeben.

Der Bau von Sielen bzw. der Bau von neuen Deichen führt laut FFH-VU zu keinen Beeinträchtigungen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, da Biber über Land von einem Gewässer ins andere wechseln können.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen treten durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht ein.

Indirekte Wirkungen

Da im Bereich der nachgewiesenen Reviere keine Veränderungen der Standortbedingungen eintreten werden, können indirekte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Bewertung TA 1

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu einer Beeinträchtigung von 2 von 50 Revieren des Bibers im FFH-Gebiet, dies entspricht einer prozentualen Beeinträchtigung von 4 %. Die randliche Störung des Reviers am Natternberger Mühlbach wird seitens der Planfeststellungsbehörde – entgegen der FFH-VU S. 168/169 – nicht als Beeinträchtigung gewertet, siehe obige Ausführungen.

Die Planfeststellungsbehörde geht mit der FFH-VU konform, dass diese zwei Beeinträchtigungen keine negative Veränderung des Erhaltungszustandes der Population nach sich zieht. Zwar werden die Biberburgen an der Alten Kinsach bei Bruchwiesen und westlich Kleinschwarzbach während der Baumaßnahmen voraussichtlich verlassen werden, jedoch besitzen Biber in der Regel Ersatzburgen bzw. sind in der Lage innerhalb weniger Wochen neue Burgen zu errichten, so dass nicht mit einer dauerhaften Aufgabe der Reviere zu rechnen ist. Im Übrigen ist der Erhaltungszustand der Biberpopulation im FFH-Gebiet auch nach Ansicht der LfU Bayern als günstig einzustufen (vgl. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Castor+fiber).

Die Stabilität der Biberpopulation im FFH-Gebiet ist weiterhin gewahrt.

Kumulationsbetrachtung

Die Kumulationsbetrachtungen des TdV gehen von einer Beeinträchtigung von 3 Biberrevieren durch den TA 1 aus. Wie oben dargelegt, hält die Planfeststellungsbehörde dagegen nur eine Beeinträchtigung von 2 Biberrevieren durch den TA 1 als gegeben, die aber nicht als erheblich beeinträchtigend gewertet werden.

Der TA 2 führt ausweislich der nun in der Öffentlichkeitsbeteiligung befindlichen FFH-VU zum FFH-Gebiet Straubing-Vilshofen auf S. 182 (Anlagennr.: 242.1) eine Beeinträchtigung

von nunmehr jetzt 2 Biberrevieren auf. Die Fachgutachter des TA 2 sehen eine erhebliche Beeinträchtigung des Bibers in seinen Erhaltungszustand durch den TA 2 nicht als gegeben an.

Des Weiteren werden maximal 2 Biberreviere durch Deichbaumaßnahmen im Bereich Winzener Letten in Anspruch genommen, 4 Reviere durch die HWS-Maßnahme Thundorf Aicha und 4 Reviere durch die HWS-Maßnahme Niederalteich.

Werden diese Beeinträchtigungen kumulativ betrachtet, sind 14 Reviere von Vorhabenswirkungen betroffen. Dennoch schließt die FFH-VU eine erhebliche kumulative Beeinträchtigung aus. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis an. Dies beruht darauf, dass nur randliche Beeinträchtigungen der Biberreviere gegeben sind und nicht davon auszugehen ist, dass der Biber das FFH-Gebiet wegen der Beeinträchtigungen verlassen wird. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen ausreichend geeignete Habitatstrukturen für den Biber wieder zur Verfügung. Es ist nicht mit einer dauerhaften Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im FFH-Gebiet zu rechnen. Eine Reduzierung des Gesamtbestandes der Art im FFH-Gebiet ist nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen auch in Kumulation der verschiedenen Beeinträchtigungsvorhaben können ausgeschlossen werden.

3.1.2.2.8.13 Huchen (*Hucho hucho*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im Vorhabensbereich

Der zur Familie der Lachsfische zählende Huchen kann eine Länge von etwa 150 cm erreichen, in Ausnahmen auch von über 2 m. Er ist ein typischer Bewohner der Äschen-/Barbenregion und strömungsliebend. Zum Ablachen zieht er von der Donau in die Zubringer, dementsprechend liegen seine Laichhabitats und die Jungfischhabitats außerhalb der Donau. Eine Zurückwanderung der Jungfische in den Hauptfluss findet gegebenenfalls im ersten Herbst bei 10-15 cm Länge oder im zweiten Jahr bei 20 bis 40 cm Länge der Juvenilen statt.

Er ernährt sich räuberisch, vorwiegend von denjenigen Fischarten bzw. denjenigen Größenklassen, die im Habitat am häufigsten vorkommen bzw. vom Huchen am leichtesten zu erbeuten sind.

Der Huchen ist endemisch im Donaueinzugsgebiet. Nach Einschätzung des BfN kommt Deutschland in Bezug auf den Erhalt der Art eine hohe Verantwortung zu.

Bei den fischfaunistischen Erhebungen 2010/11 wurde der Huchen zwischen Straubing und Vilshofen nur ganz vereinzelt nachgewiesen. Alle vier Fundpunkte lagen im Hauptfluss und befanden sich außerhalb des TA1 unterhalb der Isarmündung. Alle gefangenen Individuen waren größer als 40 cm. Es wurden keine 0+ oder Jungfische nachgewiesen. Dieser deutlich verschobene Altersaufbau mit nur einer Längensklasse deutet auf Besatz hin. Typische Besatzgrößen von Huchen sind 40-60 cm.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den Huchen folgende Erhaltungsziele fest:

1105 Huchen (*Hucho hucho*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- durchgängiger, frei durchwanderbarer Gewässer, insbesondere von sauerstoffreichen, schnell fließenden Gewässerabschnitten
- einer abwechslungsreichen Gewässerstruktur mit ausreichenden Unterstandsmöglichkeiten
- von umlagerbaren Kiesbänken mit intaktem Kieslückensystem als Laichhabitate des Huchens
- der ungehinderten Anbindung von Nebengewässern als Laichgebiete bzw. Rückzugsräume
- eines ausreichenden Beutefischspektrums.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Huchen folgendermaßen näher konkretisiert:

Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt der o. g. Fischarten nach Arten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarsche (Zingel, Streber, Schrätzer, Donau-Kaulbarsch) und weiterer Arten wie **Huchen**, Weißflossiger Gründling, Frauenerfling, Bitterling, Rapfen und Schlammpeitzger. Erhalt ausreichend großer und ausreichend störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna.

Der Erhaltungszustand (hinsichtlich der Abweichungen zwischen SDB und FFH-VU und Festlegung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungszustandes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen) des Huchens im FFH-Gebiet ist seitens der FFH-VU insgesamt mit C (mittel bis schlecht) bewertet. Der Zustand der Population im FFH-Gebiet ist aufgrund der sehr sporadischen Nachweise und dem Fehlen von Jungfischen mit C (mittel bis schlecht) bewertet. Die Habitatqualität ist mit B (gut) bewertet, der Grad der Beeinträchtigungen insgesamt mit C (stark), da insbesondere der Zugang zu Schlüsselhabita-

ten, zu geeigneten Laichgewässern weitgehend unterbunden ist und diese damit nicht verfügbar sind.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Baubedingte Beeinträchtigung

In Übereinstimmung mit dem Ergebnis der FFH-VU kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass eine baubedingte Beeinträchtigung von Huchen ausgeschlossen werden kann.

Zwar können Huchen grundsätzlich durch Baulärm, baubedingte Erschütterungen, Massenbewegungen und damit verbundene Feststoffbelastungen im Fluss gestört werden, die in der Donau vorkommenden und damit größeren und daher mobileren Individuen werden den Arbeiten aber ausweichen. Mit Hilfe der angeordneten Vermeidungsmaßnahme 1-1.3 V_{FFH} (siehe Anordnung A.III.3, § 1(1)) – Flussabwärts gerichteter Bauablauf innerhalb der einzelnen Bauabschnitte – wird eine wiederholte Feststoffbelastung und damit eine wiederholende Störungswirkung vermieden. Laichhabitate und Jungfischhabitate sind außerhalb des Wirkungsbereiches gelegen.

Anlagebedingte Beeinträchtigung

Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Huchen durch die geplanten Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße können ausgeschlossen werden, da Laichhabitate und Jungfischhabitate des Huchens nicht im Wirkungsbereich des Ausbaus der Wasserstraße liegen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit dem Ergebnis der FFH-VU an.

Betriebsbedingte Beeinträchtigung

Durch den geplanten Ausbau werden die wesentlichen Wirkungen des Schifffahrtsbetriebes auf die Fischfauna wie Wellenschlag sowie Sog- und Schwalleffekte voraussichtlich häufiger und stellenweise auch mit größerer Intensität auftreten als im Ist-Zustand, wo es die Wirkungen auch derzeit schon gibt. Beim Huchen werden diese Wirkungen aber nur zu geringen Beeinträchtigungen führen, da er schwimmstark ist. Dennoch ist eine Beeinträchtigung von Einzelindividuen nicht völlig auszuschließen, hier ist insbesondere der Schraubenkontakt als Wirkfaktor relevant. Dies zieht jedoch keine Auswirkungen auf die Population nach sich.

Durch die angeordnete Vermeidungsmaßnahmen 1.2.4 V_{FFH} – Ökologische Gestaltung / Verbesserung der Regelungsbauwerke und 1.2.6. V_{FFH} – Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz (siehe Anordnung A.III.3, § 1(1)) tritt eine weitere Verminderung der betriebsbedingten Auswirkungen ein.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Huchen durch die Unterhaltungsbaggerungen können ausgeschlossen werden, da sich die Baggermenge im TA1 nur unwesentlich erhöht und hier auch davon auszugehen ist, dass der Huchen diesen ausweichen wird. Die Planfeststellungsbehörde teilt daher die Prognose der FFH-VU.

Die Erhöhung der Entnahme-/Dotationsmenge kann zwar potenziell auch zu Störungen des Huchens führen, hier ist aber auch von einem Ausweichverhalten des Huchens auszugehen. Laichhabitate und Jungfischhabitate sind nicht im Bereich der wasserbaulichen Maßnahmen gelegen. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes können ausgeschlossen werden, da der Huchen in den binnenseitigen Gewässern sowie in Altgewässern und Gräben im Donauvorland nicht vorkommt. Aus eben diesem Grunde führt auch der Betrieb von Schöpfwerken zu keiner Beeinträchtigung des Huchens.

Bewertung

Die FFH-VU kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes und des Entwicklungspotenzials des Huchens weder durch den Ausbau der Wasserstraße noch durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu erwarten ist. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, da der Huchen den verbliebenen baubedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen gut ausweichen kann und die angeordneten Vermeidungsmaßnahmen die dann noch verbleibenden Beeinträchtigungen so weit minimieren, dass eine Beeinträchtigung der dargestellten Erhaltungsziele für den Huchen nicht eintreten wird. Das Entwicklungspotenzial des Huchens hängt wesentlich von den Laichplätzen und ihrer Zugänglichkeit ab. Die Vorhaben nehmen keine Veränderung an diesen vor, da diese sich vollständig außerhalb des Wirkraums des Ausbaus der Wasserstraße befinden. Entsprechendes gilt für den TA 2. Auch in der Kumulation, wobei schon fraglich ist, ob eine

Kumulationsbetrachtung im Rechtssinne hier erforderlich ist, wird der Huchen durch den Gesamtausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen nicht erheblich beeinträchtigt.

3.1.2.2.8.14 Streber (*Zingel streber*)

Kurzbeschreibung der Art und seines Vorkommens im Vorhabenbereich

Der zur Familie der Barsche zählende, im Durchschnitt 16-18 cm große Streber ist strömungsliebend und vorwiegend im Hauptstrom zu finden. Der Streber hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in der Barbenregion, er kommt aber auch im Übergangsbereich zur Äschenregion vor. Er besiedelt die Stromsohle vorwiegend kiesiger, vor allem schnell fließender und sauerstoffreicher Gewässerabschnitte, in der er sich in Ermangelung einer Schwimmblase hüpfend fortbewegt. Er ist vorwiegend nachtaktiv und hält sich tagsüber zwischen Steinen, Wasserpflanzen oder auch Treibgut versteckt. Zur Nahrungsaufnahme wechseln die Tiere nachts von den tieferen Sohlbereichen in flachere, hartgründige Gleituferbereiche außerhalb von Bühnenfeldern. Des Weiteren ist der Streber auch häufig in rasch durchströmten Nebenarmen anzutreffen. Der Streber laicht in der Donau Mitte April im Bereich rasch angeströmter Gleitufer-Kiesflächen im Hauptfluss. Die Eier werden in das Lückensystem von steinigen bzw. kiesigen Untergründen, selten auch über sandige Böden abgelegt, wo sie am Substrat anhaften. Die Jungtiere halten sich in den weniger stark überströmten Sohlbereichen im näheren Umfeld der Laichplätze auf. Der Streber ernährt sich hauptsächlich von Wirbellosen wie Insektenlarven, Krebsen, Würmern und Schnecken, aber auch von Fischlaich und -brut.

Der Streber ist auf das Einzugsgebiet von Donau und Dniestr beschränkt. Nach Einschätzung des BfN kommt Deutschland auf den Erhalt der Art eine starke Verantwortlichkeit zu. Bei den fischfaunistischen Erhebungen 2010/11 konnte der Streber mit kleineren Ausnahmen im gesamten Bereich zwischen Straubing und Vilshofen nachgewiesen werden. Das Schwerpunktorkommen des Strebers im TA 1 liegt in den Reibersdorfer Kurven. Im TA 1 konnte der Streber mithilfe der Streifenbefischungen in 6% der Befischungstrecken nachgewiesen werden, mit Hilfe ergänzender Befischungsmethoden in 4 % der Untersuchungsstellen. Die Fundpunkte befanden sich in TA 1 mit einer Ausnahme im Hauptfluss. Im TA 1 wurden ausschließlich erwachsene Tiere nachgewiesen.

Aufgrund der dargestellten Lebensweise des Strebers hat die FFH-VU als Schlüsselhabitate für den Streber Kieslaichplätze (KLP), überströmte Flachwasserbereiche als Jungfischhabitate (JFH) sowie großflächige angeströmte Flachufer-Situationen (AFU) und rasch durchström-

te Nebenarme (NRD) als sog. Sonderhabitate festgelegt, anhand deren die Beurteilung, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fischart in Bezug auf die festgelegten Erhaltungsziele führt, vorgenommen wird (zur Methodik vgl. auch die Ausführungen unter B.III.3.1.2.1.3).

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den Streber folgende Erhaltungsziele fest:

1160 Streber (*Zingel streber*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- von Fließgewässerabschnitten mit hohen Strömungsgeschwindigkeiten und lockeren, grobkörnigen Kiessohlen
- unverbauter, durchwanderbarer und ausreichend dimensionierter Fließgewässerabschnitte mit rasch angeströmten, kiesigen Flachwasserbereichen und ausreichend Unterstandsmöglichkeiten in Form von durchströmten Tiefenbereichen
- von Gewässerabschnitten ohne Sedimenteintrag aus dem Umland, ohne Stauhaltungen und ohne Verlegung des Interstitials.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Streber folgendermaßen näher konkretisiert:

6. Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt der o. g. Fischarten nach Arten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarsche (Zingel, **Streber**, Schrätzer, Donau-Kaulbarsch) und weiterer Arten wie Huchen, Weißflossiger Gründling, Frauenfingling, Bitterling, Rapfen und Schlammpeitzger. Erhalt ausreichend großer und ausreichend störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna.

Der Erhaltungszustand (hinsichtlich der Abweichungen zwischen SDB und FFH-VU und Festlegung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungszustandes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen) des Strebers wurde von der FFH-VU insgesamt im FFH-Gebiet mit B bewertet. Der Zustand der Population im FFH-Gebiet ist mit B, die Habitatqualität des FFH-Gebietes mit B und der Grad der Beeinträchtigungen des Gebietes ebenfalls mit B bewertet worden.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Baulärm und baubedingte Erschütterungen haben eine Störungswirkung, denen adulte und mobile Tiere aber ausweichen werden.

Durch die baubedingten Massenbewegungen in oder in der Nähe von Laichplätzen, Jungfischhabitaten und Standflächen erwachsener Tiere, ist eine Störungswirkung für die heranwachsenden und erwachsenen Streber grundsätzlich gegeben, wobei hier auch ein Ausweichverhalten von größeren, mobilen Strebern anzunehmen ist. Eine Schädigung bzw. ein Verlust von Fischeiern und Fischlarven durch die Massenbewegungen ist aber nicht auszuschließen.

Zur Verminderung dieser schädigenden Wirkung sind seitens des TdV folgende Maßnahmen geplant: Große und kleine Bauzeitenbeschränkungen (siehe Vermeidungsmaßnahme 1-1.1 und 1-1.2 V_{FFH}) und einen innerhalb eines Bauabschnittes flussabwärts gerichteten Bauablauf (Vermeidungsmaßnahme 1-1.3. V_{FFH}). Diese Maßnahmen sind dem TdV durch Anordnung A.III.3, § 1 (1) auferlegt worden.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Der Neubau bzw. die Ertüchtigung von Regelungsbauwerken, der Kolkverbau und die Kolkverfüllung, wie auch die Fahrrinnenanpassung bzw. -vertiefung, führen zu direkten und indirekten Veränderungen an den Schlüsselhabitaten des Strebers.

Auch unter Berücksichtigung der vom TdV geplanten und angeordneten (siehe Anordnung A.III.3, § 1 (1)) Vermeidungsmaßnahmen (1-2.1. – 1-2.4., 1-2.6 und 1-3.1 und 1-3.2 V_{FFH}) und die durch die Planänderung Nr. 3 eingetretene Reduzierung des Kolkverbau und der Kolkertüchtigung auf 5 ha, ist von folgenden Auswirkungen/Beeinträchtigungen auszugehen:

a.) In Bezug auf Kieslaichplätze (KLP)

- geht 1 Kieslaichplatz verloren, 2 Kieslaichplätze entstehen neu
- 5 Kieslaichplätze erleiden Flächenverluste, hiervon ist insbesondere das in den Reibersdorfer Kurven liegende Schwerpunktorkommen des Strebers im TA 1 betroffen, 5 Habitate erfahren einen Flächenzugewinn
- 4 Habitatstrukturen erfahren einen Qualitätsverlust, 4 erfahren einen Qualitätszugewinn.

Insgesamt ist im TA 1 zwar eine Zunahme der Anzahl an Laichhabitaten von + 9 % zu verzeichnen, die Fläche der Kieslaichplätze erleidet jedoch einen Flächenverlust von 12 %. In Bezug auf das gesamte FFH-Gebiet nimmt die Anzahl an Kieslaichplätzen um 5 % zu, die Fläche nimmt aber um 4 % ab.

- b.) In Bezug auf Jungfischhabitats (JFH) ist eine vorhabenbedingte Zunahme der geeigneten Flächen im TA 1 um ca. 16 ha bzw. 161 % prognostiziert. An 3 Flächen entstehen anlagebedingte Verluste, jedoch vergrößern sich 3 Jungfischhabitats, 2 Jungfischhabitats erhalten einen Qualitätszugewinn, 2 Strukturen entstehen neu. Die Anzahl der Flächen im TA 1 steigt somit um 33 %. In Bezug auf das gesamte FFH-Gebiet nimmt die Flächenanzahl um 13 % zu, die Flächengröße steigt um 59 %.
- c.) In Bezug auf das Sonderhabitat „Rasch durchströmte Nebenarme“ (NRD) ist von einer anlagebedingten Zunahme von 67 % im TA 1 auszugehen, da zwei Strukturen im Bereich der ökologisch optimierten Ufervorschüttungen neu entstehen. In Bezug auf das ganze FFH-Gebiet ist eine Zunahme um 25 % gegeben.
- d.) In Bezug auf das Sonderhabitat „angeströmte Flachufersituationen“ (AFU) ist von einer Abnahme um 1 Habitat auszugehen. Dies führt zu einer Reduzierung im TA 1 um 25 %. In Bezug auf das gesamte FFH-Gebiet ist eine Reduzierung im Umfang von 7 % gegeben.

Anlagebedingt führen Monotonisierungseffekte zu einer Beeinträchtigung der Streberpopulation. Die Strömungsabschattung hinter den Leitwerken führt zu einer Verringerung der Strömungsvarianz. Eine Vereinheitlichung der Wassertiefen und des Sohlreliefs in Folge des Kolkverbaus und der Sohlbaggerungen führt zu einer Verschlechterung, da gerade die kleinen Unterschiede in der Sohle im Ist-Zustand wertvolle Aufenthalts- und Rückzugsorte für den Streber darstellen. Eine anlagebedingte Erhöhung des Prädationsdrucks durch fischfressende Vögel ist anzunehmen.

Eine indirekte Beeinträchtigung des Strebers wird voraussichtlich durch die Vielzahl der neu geschaffenen Blockstein-Regelungsbauwerke und ihre Besiedlung durch Gattung Neogobius und die damit eintretende Erhöhung des Konkurrenzdruckes eintreten. Der TdV hat zur Verminderung dieser Auswirkungen die Maßnahmen 1.2.1 V_{FFH} – Verzicht auf Regelungsbauwerke, 1-2.2 V_{FFH} – Verkürzung von Regelungsbauwerken, Verkleinerung der Aufstandsflächen – und 1-2.6 V_{FFH} – Anlage von fischökologisch verbesserten Ufervorschüttungen sowie

1-2.5 V_{FFH} – Teilweise Kiesüberschüttung der Regelungsbauwerke geplant. Die Maßnahmen sind dem TdV durch Anordnung A.III.3, § 1 (1) verpflichtend auferlegt worden.

Die geplanten Sohlbaggerungen führen zu einer Beeinträchtigung für den sohlgebundenen Streber.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Durch den geplanten Ausbau werden die wesentlichen Wirkungen des Schifffahrtsbetriebes auf die Fischfauna wie Wellenschlag sowie Sog- und Schwalleffekte voraussichtlich häufiger und stellenweise auch mit größerer Intensität auftreten als im Ist-Zustand, wo es die Wirkungen an sich auch derzeit schon gibt. Da für den Streber flach geneigte, rasch angeströmte, kiesige Gleitufer wesentliche Schlüsselhabitate darstellen und diese von Wellenschlag und Sog- und Schwalleffekten besonders betroffen sind, ist eine beeinträchtigende Wirkung anzunehmen. Durch die angeordnete Vermeidungsmaßnahmen 1-2.4 V_{FFH} – Ökologische Gestaltung / Verbesserung der Regelungsbauwerke und 1-2.6. V_{FFH} fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz (siehe Anordnung A.III.3, § 1 (1)) tritt zwar eine Verminderung der betriebsbedingten Auswirkungen ein, ein völliger Ausschluss der Beeinträchtigung kann aber nicht angenommen werden.

Laut FFH-VU ist bezüglich der Wirkungen der Unterhaltungsbaggerungen von keiner beeinträchtigenden Wirkung auf den Streber auszugehen. Zwar können von den Unterhaltungsbaggerungen Störungs- und Schädigungswirkungen sowie Belastungen mit Feststoffen hervorgerufen werden, diese Wirkungen werden aber durch die Kleine Bauzeitenbeschränkung (Maßnahmen 1-1.1. V_{FFH}) – die auch für die Unterhaltungsbaggerungen gilt – soweit reduziert, dass eine Beeinträchtigung seitens der FFH-VU ausgeschlossen wird. Da die Unterhaltungsbaggerungen nicht unmittelbar auf ausgewiesenen Kieslaichplätzen und rheophilen Jungfischhabitaten stattfinden, hat die Große Bauzeitenbeschränkung (obwohl sie auf S. 186 der FFH-VU noch benannt ist) keine Relevanz für die Unterhaltungsbaggerungen. Des Weiteren sollen Teile des Materials aus den Unterhaltungsbaggerungen im Bereich der ökologisch optimierten Ufervorschüttungen verwandt werden, wodurch deren Funktion als hochwertiger Kieslaichplatz aufrechterhalten werden soll (siehe Vermeidungsmaßnahmen 1-2.6 V_{FFH} und Anordnung A.III.3, § 1 (1)). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Im Rahmen des nach dem Ausbau erhöhten Geschiebemanagements können die im Umfeld der Dotations- und Entnahmestellen eintretenden Wirkungen grundsätzlich auch zu Störungen und Beeinträchtigungen des Strebers führen. Die durch die Maßnahmen aber entste-

henden positiven Wirkungen, wie Erhalt- bzw. Neuentstehung von umlagerungsfähigen Kiesflächen und Kieslaichplätzen sowie kiesigen Flachbereiche, wiegen nach Ansicht der FFH-VU die möglichen Beeinträchtigungen aber auf. Begründet wird diese Einschätzung damit, dass das in der Donau derzeit herrschende Geschiebedefizit eine der Hauptvorbelastungen des Systems darstellt und die Verbesserung des Geschiebemanagements sich daher positiv auf die Population der Art im FFH-Gebiet auswirken wird. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der FFH-VU an.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Da der Streber in den binnenseitigen Gewässern sowie in Altgewässern und Gräben im Donauvorland nicht vorkommt, schließt die FFH-VU bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Strebers aus. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an.

Bewertung TA 1

Die Planfeststellungsbehörde teilt die von der FFH-VU vorgenommene Prognose, dass der **Streber** durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht negativ betroffen ist, **durch die Maßnahmen zum Ausbau der Donau dagegen in seinen Erhaltungszielen**, trotz der oben dargelegten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen, **erheblich beeinträchtigt ist**.

Dadurch, dass sich die Fläche der aktiven Kieslaichplätze um 12 % im TA 1 bzw. 4 % bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet (Flächenverlust von 0,5 ha) anlagebedingt reduziert, wobei hier insbesondere der Verlust im lokalen Schwerpunktorkommen des Strebers im TA 1 – den Reibersdorfer Kurven – schwer wiegt, verschlechtern sich die Voraussetzungen für den Erhalt des Strebers im FFH-Gebiet. Entsprechendes gilt aufgrund des Verlustes von einem Sonderhabitat, was einer Reduzierung dieser Art Habitat um 25 % im TA 1 entspricht. Für das gesamte FFH-Gebiet ist eine Reduzierung um 7 % gegeben.

Hinzukommen die Monotonisierungseffekte durch die Sohlbaggerungen, diese führen zu Verschlechterungen der Habitatqualität für den Streber. Der Prädationsdruck durch fischfressende Vögel wird durch die Monotonisierung zunehmen. Ebenso der Konkurrenzdruck durch die gebietsfremden Grundelarten in den vorhabenbedingt zunehmenden Blockstein-Regelungsbauwerken.

Auch die baubedingten Beeinträchtigungen, insbesondere die Feststoffbelastung und die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die prognostizierte Erhöhung des Wellenschlages und der Sog- und Schwalleffekte werden auf den für diese Effekte empfindlichen Streber im Zusammenwirken mit den weiteren in diesen Abschnitt genannten Beeinträchtigungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf die für den Streber relevanten Erhaltungsziele führen.

Kumulationsbetrachtung

Durch den Ausbau der Wasserstraße im TA 1 wird der Streber wie dargestellt erheblich beeinträchtigt. Die Fläche der aktiven Kieslaichplätze reduziert sich beim TA 1 um 4 % bezogen auf das FFH-Gebiet, die Fläche an Sonderhabitaten reduziert sich ausbaubedingt bezogen auf das FFH-Gebiet um 7 %. Der sich in der Planfeststellung befindliche TA 2 führt zu einer Reduzierung der Kieslaichplätze um 25 % und zu einem Verlust an Sonderhabitaten in einer Größenordnung von 18 % bezogen auf das FFH-Gebiet. Dies ist als erheblich beeinträchtigend von dortigen FFH-Gutachter bewertet worden. Wie aus der Kumulationsbetrachtung aus der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des TA 2 zum FFH-Gebiet (Beilage 242.1 Kapitel 5.7) ersichtlich ist, werden durch das Gesamtprojekt Donauausbau Straubing – Vilshofen 28 % an Kieslaichplatzfläche und 24 % an Sonderstrukturen für den Streber vorhabenbedingt beeinträchtigt.

Beide Vorhaben führen darüber hinaus zu einer Monotonisierung der Sohle, was eine Verschlechterung der Habitatqualität für den Streber bedeutet. Prädations- und Konkurrenzdruck werden bei beiden Ausbauvorhaben zunehmen. Auch der mit beiden Vorhaben angestrebte gesteigerte Schiffsverkehr wird zu einer Beeinträchtigung des Strebers führen.

Andere beeinträchtigende Pläne oder Projekte sind nicht gegeben.

3.1.2.2.8.15 Zingel (*Zingel zingel*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im Vorhabenbereich

Der zur Familie der Barsche zählende Zingel, der im Durchschnitt 30 cm bei einem Gewicht von ca. 200 g groß werden kann, ist zwar strömungsliebend, aber nicht so sehr wie der Streber, und er lebt im großen Hauptfluss. Er ist ein Bodenfisch der sich tagsüber zwischen Steinen verborgen hält. Nachts geht er auf Nahrungssuche. Er laicht Mitte April in der Donau über Gleitufer-Kies-/Sandflächen mit mäßigen bis hohen Fließgeschwindigkeiten. Die Eier

haften am Substrat an. Jungtiere halten sich in den weniger stark überströmten Sohlbereichen in der Nähe der Laichplätze auf. Die Untersuchungen an der Donau haben ergeben, dass eine große Bedeutung für die Art die Kombination aus ausgeprägten Kiesgleitufeln und kolkartigen Übertiefen im Bereich der Pralluferseite hat.

Der Zingel ist auf das Einzugsgebiet von Donau und Dniestr beschränkt. Nach Einschätzung des BfN kommt Deutschland auf den Erhalt der Art eine starke Verantwortung zu.

Bei den fischfaunistischen Erhebungen 2010/11 wurde der Zingel, mit Ausnahme zweier Fundpunkte, hauptsächlich zwischen Straubing und Bogen im TA 1 und dies ausschließlich in der Donau nachgewiesen. Die mittlere Fangdichte (mittlere Anzahl pro 100 m) lag bei deutlich unter einem Individuum.

Aufgrund der dargestellten Lebensweise des Zingels hat die FFH-VU als Schlüsselhabitate für den Zingel Kieslaichplätze (KLP), überströmte Flachwasserbereiche als Jungfischhabitate (JFH) sowie Kolk-Flachufer-Situation (KFU) als sog. Sonderhabitate festgelegt, anhand deren die Beurteilung, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fischart in Bezug auf die festgelegten Erhaltungsziele führt, vorgenommen wird (zur Methodik vgl. auch die Ausführungen unter B.III.3.1.2.1.3).

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den Zingel folgende Erhaltungsziele fest:

1159 Zingel (*Zingel zingel*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- von Fließgewässerabschnitten mit hohen Strömungsgeschwindigkeiten und lockeren, grobkörnigen Kiessohlen
- nicht verbauter, durchwanderbarer und ausreichend dimensionierter Fließgewässerabschnitte mit rasch angeströmten, kiesigen Flachwasserbereichen und ausreichend Unterstandsmöglichkeiten in Form von durchströmten Tiefenbereichen
- von Gewässerabschnitten ohne Sedimenteintrag aus dem Umland, ohne Stauhaltungen und ohne Verlegung des Interstitials.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Zingel folgendermaßen näher konkretisiert:

6. Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt der o. g. Fischarten nach Arten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarsche

(Zingel, Streber, Schrätzer, Donau-Kaulbarsch) und weiterer Arten wie Huchen, Weißflossiger Gründling, Frauennerfling, Bitterling, Rapfen und Schlammpeitzger. Erhalt ausreichend großer und ausreichend störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna.

Der Erhaltungszustand (hinsichtlich der Abweichungen zwischen SDB und FFH-VU und Festlegung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungszustandes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen) des Zingels im FFH-Gebiet ist in der FFH-VU mit B-C bewertet. Der Zustand der Population im FFH-Gebiet ist mit C zu bewerten, dies ist darin begründet, dass an vielen Stellen im Untersuchungsgebiet keine Nachweise für die Art erbracht werden konnten. Die Habitatqualität ist mit B (gut bis mittel) bewertet, der Grad der Beeinträchtigungen insgesamt mit B.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

- Baubedingte Beeinträchtigung

Baulärm und baubedingte Erschütterungen können beim Zingel zu Störungen führen, denen aber mobile Entwicklungsstadien, insbesondere Erwachsene durch Flucht- und Meidungsverhalten begegnen werden.

Massenbewegungen direkt auf oder im unmittelbarer Nähe zu Laichplätzen, Jungfischhabitaten und Standplätzen erwachsener Zingel sowie die durch die Massenbewegungen entstehenden Feststoffbelastungen können grundsätzlich zu Schädigungen und Verlusten von Fischeiern und Larven des Zingels führen, des Weiteren zu Störungen und Schädigungen der heranwachsenden und erwachsenen Zingel. Mobilere Individuen können den Wirkungen grundsätzlich ausweichen. Eine Minderung der Beeinträchtigung tritt durch die vom TdV geplante und im Beschluss angeordnete (vgl. Anordnung A.III.3, § 1 (1)) große und kleine Bauzeitenbeschränkung (1-1.1 und 1-1.2 V_{FFH}) sowie einen innerhalb des Bauabschnittes flussabwärts gerichteten Bauablauf (1-1.3 V_{FFH}) ein.

- Anlagebedingte Beeinträchtigung

Der Neubau bzw. die Ertüchtigung von Regelungsbauwerken, der Kolkverbau und die Kolkverfüllung sowie die Fahrinnenanpassung bzw. -vertiefung, führt zu direkten und indirekten Veränderungen an den Schlüsselhabitaten und Sonderhabitaten des Zingels.

Auch unter Berücksichtigung der geplanten und angeordneten (siehe Anordnung A.III.3, § 1 (1) Vermeidungsmaßnahmen (1-2.1. – 1-2.4., 1-2.6 und 1-3.1 und 1-3.2 V_{FFH}) und die durch die Planänderung Nr. 3 eingetretene Reduzierung des Kolkverbaus und der Kolkertüchtigung auf 5 ha, ist von folgenden Auswirkungen/Beeinträchtigungen auszugehen:

a.) In Bezug auf Kieslaichplätze (KLP)

- geht 1 Kieslaichplatz verloren, während 2 Kieslaichplätze neu entstehen
- 5 Kieslaichplätze erleiden Flächenverluste (um 0,6 ha im UA 2), 5 Kieslaichplätze erhalten Flächenzugewinne
- 4 Habitatstrukturen erfahren einen Qualitätsverlust, 4 einen Qualitätszugewinn.

Insgesamt ist im TA 1 ein Flächenverlust der Kieslaichplätze um 12 % gegeben, auch wenn die Anzahl um 9 % zunimmt. Bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet ist eine Flächenreduzierung von 4 % gegeben.

b.) In Bezug auf Jungfischhabitats (JFH) ist eine Zunahme der geeigneten Flächen im TA 1 um ca. 16 ha bzw. 161 % gegeben. Zwar entstehen an 3 Flächen anlagebedingte Verluste, jedoch vergrößern sich 3 Jungfischhabitats, 2 Jungfischhabitats erhalten einen Qualitätszugewinn, 2 Strukturen entstehen neu. Die Anzahl an Jungfischhabitats im TA 1 nimmt um 33 % zu. In Bezug auf das gesamte FFH-Gebiet ist eine Flächenerhöhung um 59 % gegeben sowie eine Anzahlerhöhung um 13 %.

c.) In Bezug auf das für den Zingel bestehende Sonderhabitat Kolk-Flachufersituation geht 1 von 3 Sonderhabitats im TA1 verloren, dies entspricht einem Verlust von 33 % im TA1, im gesamten FFH-Gebiet um 11 %.

Anlagebedingt führen Monotonisierungseffekte zu einer Beeinträchtigung der Zingelpopulation. Die Strömungsabschattung hinter den Leitwerken führt zu einer Verringerung der Strömungsvarianz. Eine Vereinheitlichung der Wassertiefen und des Sohlreliefs in Folge des Kolkverbaus und der Sohlbaggerungen, führt zu einer Verschlechterung für den Zingel, da gerade die kleinen Unterschiede in der Sohle im Ist-Zustand wertvolle Aufenthalts- und Rückzugsorte für die Art darstellen. Eine Erhöhung des Prädationsdrucks durch fischfressende Vögel ist anzunehmen.

Eine indirekte Beeinträchtigung des Zingels wird voraussichtlich durch die Vielzahl der neu geschaffenen Blockstein-Regelungsbauwerke und ihre Besiedlung durch Grundeln der Gattung *Neogobius* und die damit eintretende Erhöhung des Konkurrenzdruckes eintreten. Der TdV hat zur Verminderung dieser Auswirkungen die Maßnahmen 1-2.1 V_{FFH} – Verzicht auf

Regelungsbauwerke, 1-2.2 V_{FFH} – Verkürzung von Regelungsbauwerken, Verkleinerung der Aufstandsflächen – und 1-2.6 V_{FFH} – Anlage von fischökologisch verbesserten Ufervorschüttungen sowie 1-2.5 V_{FFH} – teilweise Kiesüberschüttung der Regelungsbauwerke geplant. Die Maßnahmen sind den TDV durch Anordnung A.III.3, § 1 (1) verpflichtend auferlegt worden. Die geplanten Sohlbaggerungen führen zu einer Beeinträchtigung für den sohlgebundenen Zingel.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Durch den geplanten Ausbau werden die wesentlichen Wirkungen des Schifffahrtsbetriebes auf die Fischfauna wie Wellenschlag sowie Sog- und Schwalleffekte voraussichtlich häufiger und stellenweise auch mit größerer Intensität auftreten als im Ist-Zustand, wo es die Wirkungen an sich auch derzeit schon gibt. Da für den Zingel flach geneigte, rasch angeströmte, kiesige Gleitufer wesentliche Schlüsselhabitate darstellen und diese von Wellenschlag und Sog- und Schwalleffekten besonders betroffen sind, ist eine beeinträchtigende Wirkung anzunehmen. Durch die angeordnete Vermeidungsmaßnahmen 1-2.4 V_{FFH} – Ökologische Gestaltung / Verbesserung der Regelungsbauwerke und 1-2.6. V_{FFH} - Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz – (siehe Anordnung A.III.3, § 1 (1)) tritt zwar eine Verminderung der betriebsbedingten Auswirkungen ein, ein völliger Ausschluss der Beeinträchtigung kann aber nicht angenommen werden.

Laut FFH-VU ist bezüglich der Wirkungen der Unterhaltungsbaggerungen von keiner beeinträchtigenden Wirkung auf den Zingel auszugehen. Zwar können von den Unterhaltungsbaggerungen Störungs- und Schädigungswirkungen sowie Belastungen mit Feststoffen hervorgerufen werden, diese Wirkungen werden aber durch die Kleine Bauzeitenbeschränkung (Maßnahmen 1-1.1. V_{FFH}) – die auch für die Unterhaltungsbaggerungen gilt – soweit reduziert, dass eine Beeinträchtigung seitens der FFH-VU ausgeschlossen wird. Da die Unterhaltungsbaggerungen nicht unmittelbar auf ausgewiesenen Kieslaichplätzen und rheophilen Jungfischhabitaten stattfinden, hat die Große Bauzeitenbeschränkung (obwohl sie auf S. 194 der FFH-VU noch benannt ist) keine Relevanz für die Unterhaltungsbaggerungen. Des Weiteren sollen Teile des Materials aus den Unterhaltungsbaggerungen im Bereich der ökologisch optimierten Ufervorschüttungen verwandt werden, wodurch deren Funktion als hochwertiger Kieslaichplatz aufrechterhalten werden soll (siehe Vermeidungsmaßnahmen 1-2.6 V_{FFH} und Anordnung A.III.3, § 1 (1)). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Im Rahmen des nach dem Ausbau erhöhten Geschiebemanagements können die im Umfeld der Dotations- und Entnahmestellen eintretenden Wirkungen grundsätzlich auch zu Störun-

gen und Beeinträchtigungen des Zingels führen. Die durch die Maßnahmen aber entstehenden positiven Wirkungen, wie Erhalt- bzw. Neuentstehung von umlagerungsfähigen Kiesflächen und Kieslaichplätzen sowie kiesige Flachbereiche, wiegen nach Ansicht der FFH-VU die möglichen Beeinträchtigungen aber auf. Begründet wird diese Einschätzung damit, dass das in der Donau derzeit herrschende Geschiebedefizit eine der Hauptvorbelastungen des Systems darstellt und die Verbesserung des Geschiebemanagements sich daher positiv auf die Population der Art im FFH-Gebiet auswirken wird. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für plausibel und schließt sich daher der Einschätzung der FFH-VU an.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Da der Zingel in den binnenseitigen Gewässern sowie in Altgewässern und Gräben im Donauvorland nicht vorkommt, schließt die FFH-VU bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Zingels durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes aus. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an.

Bewertung TA 1

In Übereinstimmung mit der FFH-VU geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der **Zingel** durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht negativ betroffen ist, durch die **Maßnahmen zum Ausbau der Donau dagegen in seinen Erhaltungszielen**, trotz der oben dargelegten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen, **erheblich beeinträchtigt ist**.

Dadurch, dass anlagebedingt 1 Kieslaichplatz verloren geht, 5 Kieslaichplätze Flächenverluste erleiden – besonders schwerwiegend ist hier der Verlust von 0,6 ha im UA 2 –, 4 Habitatstrukturen einen Qualitätsverlust erleiden, somit mithin ein Flächenverlust an Kieslaichplätzen im TA 1 um 12 % bzw. bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet um 4 % gegeben ist, verschlechtern sich die Voraussetzungen für den Erhalt des Zingels im FFH-Gebiet. An dieser Erheblichkeitseinschätzung ändert auch die Zunahme an Jungfischhabitaten im TA 1 sowohl in der Gesamtanzahl (+ 33 %) als auch in der Fläche (+161 %) nichts. Für die Erheblichkeitseinschätzung war des Weiteren maßgeblich, dass anlagebedingt 1 von 3 im TA 1 gelegenen Sonderhabitats (Kolk-Flachufersituation) verloren geht, dies entspricht einem Verlust von 33 % im TA 1. Bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet entspricht dies einem Verlust von 11 %. In diese Erheblichkeitseinschätzung ist auch eingeflossen, dass der Zingel bei den Bestandsaufnahmen 2010/11 vorrangig im TA 1 nachgewiesen wurde.

Als weitere sich auf die Erhaltungsziele im Zusammenwirken negativ auswirkende also erhebliche Beeinträchtigungen, sind die Monotonisierungseffekte durch die Sohlbaggerungen zu nennen, diese führen zu Verschlechterungen der Habitatqualität für den Zingel sowie der durch die Monotonisierung zunehmende Prädationsdruck durch fischfressende Vögel und die Zunahme des Konkurrenzdrucks durch die gebietsfremden Grundelarten in den vorhabenbedingt zunehmenden Blockstein-Regelungsbauwerken.

Auch die baubedingten Beeinträchtigungen, insbesondere die Feststoffbelastung und die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die prognostizierte Erhöhung des Wellenschlages und der Sog- und Schwalleffekte werden auf den für diese Effekte empfindlichen Zingel zu einer erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf die für ihn relevanten Erhaltungsziele führen.

Kumulationsbetrachtung

Der Zingel ist durch den Ausbau der Wasserstraße im TA 1 erheblich beeinträchtigt. Die Kieslaichplatzfläche nimmt bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet um 4 % ab, die Anzahl an Sonderhabitaten nimmt um 11 % für das gesamte FFH-Gebiet ab. Nach den jetzt aktuellen Planungen für den TA 2 nimmt die Kieslaichplatzfläche im TA 2 um 21 % bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet ab. Die Anzahl an Sonderstrukturen reduziert sich durch den TA 2 um 17 % bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet. Dies ist vom dortigen FFH-Gutacher als erhebliche Beeinträchtigung gewertet worden. Wie aus der Kumulationsbetrachtung aus der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des TA 2 zum FFH-Gebiet (Kapitel 5.7) ersichtlich ist, werden durch das Gesamtprojekt Donauausbau Straubing Vilshofen 25 % an Kieslaichplatzfläche und 25 % an Sonderstrukturen im FFH-Gebiet für den Zingel vorhabenbedingt beeinträchtigt.

Beide Vorhaben führen darüber hinaus zu einer Monotonisierung der Sohle, was eine Verschlechterung der Habitatqualität für den Zingel bedeutet. Prädations- und Konkurrenzdruck werden bei beiden Ausbauprojekten zunehmen. Auch der mit beiden Vorhaben angestrebte gesteigerte Schiffsverkehr wird zu einer Beeinträchtigung des Zingels führen.

Andere beeinträchtigende Pläne oder Projekte sind nicht gegeben.

3.1.2.2.8.16 Schrätzer (*Gymnocephalus schraetser*)

Kurzbeschreibung der Art und seines Vorkommens im Vorhabensbereich

Der zur Familie der Barsche zählende, etwa 20-25 cm große Schrätzer ist ein in kleinen Schwärmen auftretender, vorwiegend dämmerungs- bzw. nachtaktiver Bodenfisch. Erwachsene Tiere halten sich bevorzugt in tieferen Bereichen mit Sand- und Kiesgrund auf, sind aber auch in Bereichen mit schlammigem Grund zu finden. Er ist dabei weniger strömungsliebend als andere Arten und tritt daher auch in den Donaustauen auf, in geringerer Dichte in Stauwurzelbereichen und in den strömungsschwächeren Uferzonen der Fließstrecken. Das bevorzugte Substrat ist kiesig bis sandig. Befunde an der Donau haben gezeigt, dass sich der Schrätzer häufig auch in langsam durchströmten Nebenarmen aufhält. Zum Laichen in der Donau – hier liegt der Hauptlaichtermin Mitte Mai – werden vom Schrätzer flache Bereiche aufgesucht. Der Laich wird vom Weibchen streifenweise über Steine manchmal auch über versunkenes Astwerk abgestreift. Laichhabitate sind dementsprechend vor allem Kiesflächen unterschiedlichster Ausprägung und Anströmung. Die Jungtiere sind auf leicht überströmte Sohlbereiche angewiesen.

Der Schrätzer ist ein Endemit des Donaueinzugsgebietes. Nach Einschätzung des BfN ist Deutschland für die Erhaltung der Art stark verantwortlich.

Die fischfaunistischen Erhebungen 2010/11 haben den Schrätzer in 15 % der Befischungstrecken nachgewiesen, bis auf wenige Ausnahmen wurden alle Nachweise für die Art im TA 1 erbracht. Die Fundpunkte im TA 1 befanden sich zum Großteil in Bereich von Kiesbänken im Hauptfluss. Die höchste nachgewiesene Individuenanzahl konnte aber auf der rechtsseitigen Kiesbank direkt unterhalb von Reiberdorf im UA 2 verortet werden.

Die FFH-VU hat aus dieser Lebensweise heraus als Schlüsselhabitate für den Schrätzer Flachwasserbereiche als Jungfischhabitate (JFH) sowie langsam durchströmte Nebenarme (NLD) als Sonderhabitate festgelegt, anhand deren die Beurteilung, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fischart in Bezug auf die festgelegten Erhaltungsziele führt, vorgenommen wird (zur Methodik vgl. auch die Ausführungen unter B.III.3.1.2.1.3). Laichhabitate wurden nicht als bewertungsrelevante Habitate seitens der FFH-VU eingeordnet, da der Schrätzer wie dargestellt vorwiegend auf Kiesflächen laicht, die auch im Ausbauzustand noch ausreichend vorhanden sind. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Festlegung für nachvollziehbar.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den Schrätzer folgende Erhaltungsziele fest:

1157 Schraetzer (*Gymnocephalus schraetser*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- ausreichend unzerschnittener Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Fließdynamik und heterogener Gewässerstruktur
- unverbauter, durchwanderbarer und ausreichend dimensionierter Fließgewässerabschnitte mit rasch angeströmten, kiesigen Flachwasserbereichen und ausreichend Unterstandsmöglichkeiten in Form von durchströmten Tiefenbereichen
- eines reich strukturierten Gewässerbetts mit nicht verschlammten Sohlsubstrat.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Schrätzer folgendermaßen näher konkretisiert:

6. Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt der o. g. Fischarten nach Arten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarsche (Zingel, Streber, **Schrätzer**, Donau-Kaulbarsch) und weiterer Arten wie Huchen, Weißflossiger Gründling, Frauennerfling, Bitterling, Rapfen und Schlammpeitzger. Erhalt ausreichend großer und ausreichend störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna.

Der Erhaltungszustand (hinsichtlich der Abweichungen zwischen SDB und FFH-VU und Festlegung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungszustandes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen) des Schrätzers im FFH-Gebiet wird in der FFH-VU mit B (gut) bewertet. Der Zustand der Population im FFH-Gebiet ist seitens der FFH-VU mit B (gut) bewertet worden. Die Habitatqualität ist mit B (gut bzw. mittel) bewertet, der Grad der Beeinträchtigungen ebenfalls mit B (gut bzw. mittel).

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Baulärm und baubedingte Erschütterungen können auf den Schrätzer störend wirken, mobile Entwicklungsstadien, d.h. vor allem erwachsene Tiere können diesen aber ausweichen.

Die baubedingten Massenbewegungen direkt auf oder im unmittelbaren Nahbereich von Jungfischhabitaten, können zu Schädigungen und Verlusten bei den juvenilen Schrätzern führen. Massenbewegungen direkt oder im unmittelbaren Nahbereich von Standflächen adul-

ter Tiere können störend und schädigend wirken. Größere, weniger standortgebundene erwachsene Schrätzer werden den Belastungen ausweichen. Eine Verminderung der Auswirkungen tritt durch die von der TdV geplanten und angeordneten (siehe Anordnung A.III.3, § 1 (1)) große und kleine Bauzeitenbeschränkung ein (1-1.1 und 1-1.2 V_{FFH}) sowie durch den innerhalb eines Bauabschnittes flussabwärts gerichteten Bauablauf (1-1.3 V_{FFH}) ein.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Der Neubau bzw. die Ertüchtigung von Regelungsbauwerken, der Kolkverbau und die Kolkverfüllung sowie die Fahrrinnenanpassung bzw. –vertiefung, führt zu direkten und indirekten Veränderungen an den Schlüsselhabitaten und Sonderhabitaten des Schrätzers.

Auch unter Berücksichtigung der vom TdV geplanten und angeordneten (siehe Anordnung A.III.3, § 1 (1)) Vermeidungsmaßnahmen (1-2.1. – 1-2.4. , 1-2.6 und 1-3.1 und 1-3.2 V_{FFH}) und die durch die Planänderung Nr. 3 eingetretene Reduzierung des Kolkverbaus und der Kolkertüchtigung auf 5 ha – insbesondere der Wegfall zweier ursprünglich im Schwerpunktbereich des Schrätzervorkommens geplanter Kolkertüchtigungen – ist von folgenden Auswirkungen/Beeinträchtigungen auszugehen:

a.) In Bezug auf Jungfischhabitate (JFH) des Schrätzers

- geht ein Jungfischhabitat verloren
- erleiden 6 Jungfischhabitate anlagebedingte Flächenverluste, 15 erhalten einen Zugewinn
- 3 Jungfischhabitate erfahren eine Verbesserung der Qualität

Insgesamt ist im TA 1 rein vorhabenbedingt eine Abnahme der Jungfischhabitate um 5 % gegeben, in Bezug auf das gesamte FFH-Gebiet um 2 %. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass im TA 1 die Fläche an Jungfischhabitaten insgesamt um 8 % vorhabenbedingt zunehmen wird, bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet um 5 %. 15 Jungfischhabitate erhalten einen Zugewinn an Fläche und 3 erfahren eine Verbesserung an Qualität.

b.) In Bezug auf das für den Schrätzer bestehende Sonderhabitat „Langsam durchströmte Nebenarme“ (NLD) ist ein anlagebedingter Verlust nicht gegeben, da in diesen Bereiche keine wasserbaulichen Maßnahmen stattfinden.

Anlagebedingt führen Monotonisierungseffekte zu einer Beeinträchtigung. Die Strömungsabschattung hinter den Leitwerken führt zu einer Verringerung der Strömungsvarianz. Eine Vereinheitlichung der Wassertiefen und des Sohlreliefs in Folge des Kolkverbaus und der Sohlbaggerungen, führt zu einer Verschlechterung des Lebensraumes für den Schrätzer, da

gerade kleinräumige Unterschiede in der Sohle, wie z. B. Eintiefungen/Gumpen im Ist-Zustand wertvolle Aufenthalts- und Rückzugsorte für die Art darstellen. Eine Erhöhung des Prädationsdruckes durch fischfressende Vögel ist anzunehmen.

Eine indirekte Beeinträchtigung des Schrätzers wird voraussichtlich durch die Vielzahl der neu geschaffenen Blockstein-Regelungsbauwerke und ihre Besiedlung durch Grundeln der Gattung *Neogobius* und die damit eintretende Erhöhung des Konkurrenzdruckes eintreten. Der TdV hat zur Verminderung dieser Auswirkungen die Maßnahmen 1-2.1 V_{FFH} – Verzicht auf Regelungsbauwerke, 1-2.2 V_{FFH} – Verkürzung von Regelungsbauwerken, Verkleinerung der Aufstandsflächen – und 1-2.6 V_{FFH} – Anlage von fischökologisch verbesserten Ufervorschüttungen sowie 1-2.5 V_{FFH} – teilweise Kiesüberschüttung der Regelungsbauwerke – geplant. Die Maßnahmen sind dem TdV durch Anordnung A.III.3, § 1 (1) verpflichtend auferlegt worden.

Die geplanten Sohlbaggerungen und die dadurch eintretene Monotonisierung beeinträchtigt die Habitatqualität für den Schrätzer.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Durch den geplanten Ausbau werden die wesentlichen Wirkungen des Schifffahrtsbetriebes auf die Fischfauna wie Wellenschlag sowie Sog- und Schwalleffekte voraussichtlich häufiger und stellenweise auch mit größerer Intensität auftreten als im Ist-Zustand, wo es die Wirkungen an sich auch derzeit schon gibt. Da der Schrätzer seine Brut- und Jungfischbereiche eher in den weniger schifffahrtsexponierten Nebenarmen bzw. in den Wasserkörpern hat, die durch Leitwerke geschützt sind, ist die beeinträchtigende Wirkung als nicht so stark einzuschätzen. Dennoch können Alttiere geschädigt werden, was sich indirekt auf den Fortbestand der Art auswirkt. Durch die angeordnete Vermeidungsmaßnahmen 1-2.4 V_{FFH} – Ökologische Gestaltung/Verbesserung der Regelungsbauwerke und 1-2.6 V_{FFH} – Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz - (siehe Anordnung A.III.3, § 1 (1)) tritt eine weitere Verminderung der betriebsbedingten Auswirkungen ein, ein völliger Ausschluss der Beeinträchtigung wird in der FFH-VU aber nicht angenommen.

Laut FFH-VU ist bezüglich der Wirkungen der Unterhaltungsbaggerungen von keiner beeinträchtigenden Wirkung auf den Schrätzer gegeben. Zwar können von den Unterhaltungsbaggerungen Störungs- und Schädigungswirkungen sowie Belastungen mit Feststoffen ausgehen, diese Wirkungen werden aber durch die Kleine Bauzeitenbeschränkung (Maßnahmen 1-1.1 V_{FFH}) – die auch für die Unterhaltungsbaggerungen gilt – soweit reduziert, dass eine Beeinträchtigung seitens der FFH-VU ausgeschlossen wird. Da die Unterhaltungsbag-

gerungen nicht unmittelbar auf ausgewiesenen Kieslaichplätzen und rheophilen Jungfischhabitaten stattfinden, hat die Große Bauzeitenbeschränkung (obwohl sie auf S. 201 der FFH-VU noch benannt ist) keine Relevanz für die Unterhaltungsbaggerungen.

Im Rahmen des nach dem Ausbau erhöhten Geschiebemanagements können die im Umfeld der Dotations- und Entnahmestellen eintretenden Wirkungen grundsätzlich auch zu Störungen und Beeinträchtigungen des Schrätzers führen. Die durch die Maßnahmen aber entstehenden positiven Wirkungen, wie Erhalt- bzw. Neuentstehung von umlagerungsfähigen Kiesflächen und Kieslaichplätzen sowie kiesige Flachbereiche, wiegen nach Ansicht der FFH-VU die möglichen Beeinträchtigungen aber auf. Begründet wird diese Einschätzung damit, dass das in der Donau derzeit herrschende Geschiebedefizit eine der Hauptvorbelastungen des Systems darstellt und die Verbesserung des Geschiebemanagements sich daher positiv auf die Population der Art im FFH-Gebiet auswirken wird. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der FFH-VU an.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Da der Schrätzer in den binnenseitigen Gewässern sowie in Altgewässern und Gräben im Donauvorland nicht vorkommt, schließt die FFH-VU bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schrätzers durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes aus. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an.

Bewertung TA 1

In Übereinstimmung mit der FFH-VU geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der **Schrätzer** durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht negativ betroffen ist. Durch die **Maßnahmen zum Ausbau der Donau ist der Schrätzer in seinen Erhaltungszielen**, trotz der oben dargelegten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen, **erheblich beeinträchtigt**.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Arten Streber und Zingel stellt sich die Beeinträchtigung des Schrätzers zwar als geringfügiger dar, da keine Laichplätze betroffen sind und der Verlust/die Reduzierung der Anzahl an Jungfischhabitaten um 5 % im TA 1 durch die vorhabenbedingte Zunahme der Fläche von Jungfischhabitaten aufgewogen wird sowie bestehende Sonderhabitate vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt werden, es verbleiben dennoch erhebliche Beeinträchtigungen die sich negativ auf den Erhaltungszustand des Schrätzers auswirken.

Zwar führen die baubedingten Auswirkungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von Schrätzern, auf die Population wirken sich diese aber nicht aus.

Jedoch führen die anlagebedingten Auswirkungen durch die Sohlbaggerungen zu einer Monotonisierung der Sohle bzw. der Sohlstruktur, was sich beeinträchtigend auf die Habitatqualität auswirkt. Der Prädationsdruck durch fischfressende Vögel wird durch die Monotonisierung zunehmen. Die Vielzahl neuer Blockstein-Regelungsbauwerke führt trotz der geplanten Minderungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des Konkurrenzdrucks durch die gebietsfremden Grundelarten. Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schrätzerpopulation sind trotz der angeordneten Minderungsmaßnahmen dadurch gegeben, dass adulte Tiere durch den intensivierte Frachtbetrieb geschädigt werden können, was Auswirkungen auf die Population haben kann. Diese einzelnen Beeinträchtigungen sind daher in Übereinstimmung mit der FFH-VU zusammen als erheblich beeinträchtigend für den Erhaltungszustand des Schrätzers zu bewerten. Wesentlich hierbei ist auch, dass die Bestandsaufnahmen 2010/11 ergeben haben, dass der Schrätzer seinen Schwerpunkt im TA 1 hat.

Kumulationsbetrachtung

Der Ausbau der Wasserstraße Donau durch den Teilabschnitt 1 führt wie dargestellt zu einer erheblichen Beeinträchtigung durch das Zusammenwirken von Monotonisierungseffekten mit allgemeiner Habitatverschlechterung, Zunahme von Prädations- und Konkurrenzdruck durch Neozoen und den mit den gesteigerten Schiffsverkehr verbundenen Beeinträchtigungen. Auch der TA 2 wird voraussichtlich genau zu diesen Beeinträchtigungspfaden führen, so dass der dortige FFH-Gutachter auch hier eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen hat. Weitere Pläne oder Projekte die kumulierend zu berücksichtigen wären, sind nicht gegeben.

3.1.2.2.8.17 Weißflossiger Gründling (*Gobio albipinnatus*)/Donau-Stromgründling (*Romanogobio vladykovi*)

Kurzbeschreibung der Art und seines Vorkommens im Vorhabensbereich

In der Donau kommt der Donau-Stromgründling vor, der eine Nachfolgeart der in Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Art Weißflossiger Gründling ist bzw. zum Zeitpunkt der Aufstellung des Anhangs II als *G.albipinnatus* oder eine Unterart derselben angesehen wurde und daher denselben Schutzstatus hat. Nachfolgend wird daher nur vom Donau-Stromgründling (*Romanogobio vladykovi*) gesprochen.

Der zur Familie der Karpfenfische zählende und bis zu 12 cm große Donau-Stromgründling ist ein nachtaktiver Bodenfisch. Er besiedelt hierbei mäßig bis rasch abfließende Abschnitte größerer Fließgewässer. Erwachsene Donau-Stromgründlinge befinden sich auch in stärker durchströmten Abschnitten mit kiesigem bis steinigem Untergrund. Er wechselt nachts zur Nahrungsaufnahme von den tieferen Sohlbereichen in flachere, hartgründige Gleituferebereiche außerhalb von Bühnenfeldern. Befunde an der Donau haben gezeigt, dass keine Bedeutung als Versteck bzw. Lebensraum dem Lückenraum der Uferversteinigungen, Bühnen und Parallelwerke zukommt. Der Donau-Stromgründling besiedelt auch gerne Nebenarme und Mündungsbereiche von Nebenfließgewässern, wenn diese leicht überströmte Flachbereiche kiesig-sandiger Sohle aufweisen.

Der Donau-Stromgründling laicht von Mai bis Juli im Hauptfluss über Gleitufer-Kies/Sandflächen mit mittleren bis hohen Fließgeschwindigkeiten. Die Jungtiere des Donau-Stromgründlings halten sich in weniger stark überströmten Sohlbereichen auf.

Der Donau-Stromgründling ist endemisch im Donaueinzugsgebiet. Nach Einschätzung des BfN ist Deutschland für den Donau-Stromgründling stark verantwortlich.

Im Zuge der fischfaunistischen Erhebungen 2010/11 wurde der Donau-Stromgründling über den gesamten Untersuchungsbereich in allen Altersklassen nachgewiesen. Die Fundpunkte im TA 1 befanden sich zum Großteil im Hauptfluss, einzelne Individuen wurden auch in Altwassern (z. B. Hermannsdorfer Bau), Nebenarmen (Mettener Altarm) und Nebenfließgewässern (Aitrach) gefangen. Ein „Hot Spot“ für die Art, also ein Gebiet besonders häufigen Vorkommens, liegt zwischen Straubing und Bogen im TA 1.

Die FFH-VU hat aus dieser Lebensweise heraus als Schlüsselhabitate für den Donau-Stromgründling qualitativ hochwertige Kieslaichplätze (KLP), Flachwasserbereiche als Jungfischhabitate (JFH) sowie großflächige, angeströmte Flachufer-Situationen (AFU) als sogenannte Sonderhabitate festgelegt, anhand deren die Beurteilung, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fischart in Bezug auf die festgelegten Erhaltungsziele führt, vorgenommen wird (zur Methodik vgl. auch die Ausführungen unter B.III.3.1.2.1.3). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Vorgehensweise an.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den Weißflossigen Gründling folgende Erhaltungsziele fest:

1124 Weißflossiger Gründling (*Gobio albipinnatus*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- durchgängiger Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Fließdynamik und Sand- bzw. lockeren Kiessohlen
- nicht verbauter, durchwanderbarer und ausreichend dimensionierter Fließgewässerabschnitten mit rasch angeströmten, kiesigen Flachwasserbereichen sowie strömungsberuhigter Zonen (ggf. auch in Altwasserarmen und Buchten).

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Weißflossigen Gründling folgendermaßen näher konkretisiert:

6. Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt der o. g. Fischarten nach Arten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarische (Zingel, Streber, Schrätzer, Donau-Kaulbarsch) und weiterer Arten wie Huchen, **Weißflossiger Gründling**, Frauenerfling, Bitterling, Rapfen und Schlammpeitzger. Erhalt ausreichend großer und ausreichend störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna.

Der Erhaltungszustand (hinsichtlich der Abweichungen zwischen SDB und FFH-VU und Festlegung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungszustandes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen) des Donau-Stromgründlings im FFH-Gebiet wird in der FFH-VU mit B (gut) bewertet. Der Zustand der Population im FFH-Gebiet ist aufgrund der Ergebnisse der Erhebungen 2010/11 mit B (gut) bewertet worden. Die Habitatqualität ist mit B (gut) bewertet, der Grad der Beeinträchtigungen insgesamt mit B (mittel).

BeeinträchtigungAusbau der Wasserstraße*Baubedingte Beeinträchtigung*

Baulärm und baubedingte Erschütterungen können auf den Donau-Stromgründling störend wirken, mobile Entwicklungsstadien, d.h. vor allem erwachsene Tiere können diesen aber ausweichen.

Die baubedingten Massenbewegungen und die damit verbundenen Feststoffbelastungen direkt auf oder im unmittelbaren Nahbereich von Laichbereichen und Jungfischhabitaten, können zu Schädigungen und Verlusten beim Laich und den juvenilen Donau-Stromgründlingen führen. Massenbewegungen direkt oder im unmittelbaren Nahbereich von Standflächen adulter Tiere können störend und schädigend wirken. Größere, weniger standortgebundene erwachsene Donau-Stromgründlinge werden den Belastungen ausweichen. Eine Verminde-

rung der Auswirkungen tritt durch die vom TdV geplante und angeordnete (siehe Anordnung A.III.3, § 1 (1)) große und kleine Bauzeitenbeschränkung (1-1.1 und 1-1.2 V_{FFH}) sowie durch den innerhalb eines Bauabschnittes flussabwärts gerichteten Bauablauf (1-1.3 V_{FFH}) ein.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Der Neubau bzw. die Ertüchtigung von Regelungsbauwerken, der Kolkverbau und die Kolkverfüllung sowie die Fahrrinnenanpassung bzw. –vertiefung, führt zu direkten und indirekten Veränderungen an den Schlüsselhabitaten und Sonderhabitaten des Donau-Stromgründlings.

Auch unter Berücksichtigung der vom TdV geplanten und angeordneten (siehe Anordnung A.III.3, § 1 (1)) Vermeidungsmaßnahmen (1-2.1. – 1-2.4. , 1-2.6 und 1-3.1 und 1-3.2 V_{FFH}) und die durch die Planänderung Nr. 3 eingetretene Reduzierung des Kolkverbaus und der Kolkertüchtigung auf 5 ha – insbesondere sind zwei ursprünglich im Schwerpunktbereich des Donau-Stromgründlingvorkommens geplante Kolkertüchtigungen weggefallen – ist von folgenden Beeinträchtigungen auszugehen:

a.) In Bezug auf Kieslaichplätze (KLP)

- geht ein Laichplatz verloren, zwei Kieslaichplätze entstehen neu
- bei 5 geeigneten Kieslaichplätzen kommt es anlagebedingt zu Flächenverlusten, hier sind insbesondere 0,6 ha innerhalb eines Schwerpunktvorkommens des Donau-Stromgründlings im UA 2 zu nennen. 5 KLP erfahren einen Flächenzugewinn
- vier Habitatstrukturen erleiden einen Qualitätsverlust, vier erfahren einen Qualitätzugewinn.

Insgesamt ist bei Realisierung der flussbaulichen Maßnahmen im TA 1 ein Flächenverlust bei den Kieslaichplätzen von 12 % zu verzeichnen, auch wenn die Anzahl der Flächen um 9 % zunimmt. Bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet ist ein Flächenverlust von 4 % gegeben, auch wenn die Anzahl um 5 % zunimmt.

b.) In Bezug auf Jungfischhabitate (JFH) des Donau-Stromgründlings

- geht ein Jungfischhabitat verloren
- erleiden 6 Jungfischhabitate anlagebedingte Flächenverluste, 15 erfahren einen Flächenzugewinn
- 3 Jungfischhabitate erfahren eine Verbesserung der Qualität.

Insgesamt ist im TA 1 rein vorhabenbedingt eine Abnahme der Jungfischhabitate in einer Größenordnung von um 5 % gegeben. Die Fläche der Jungfischhabitate nimmt aber um 8 % zu. Bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet ist eine Anzahlreduzierung von 2 % gegeben, auch wenn die Fläche um 5 % zunimmt.

- c.) In Bezug auf das für den Donau-Stromgründling bestehende Sonderhabitat „Großflächig angeströmte Flachufer-Situationen“ (AFU) ist von einem Verlust von 1 Sonderhabitat auszugehen, dies entspricht einer prozentualen Veränderung von 25 % im TA 1, im gesamten FFH-Gebiet von 7 %.

Anlagebedingt führen Monotonisierungseffekte zu einer Beeinträchtigung. Die Strömungsabschattung hinter den Leitwerken führt zu einer Verringerung der Strömungsvarianz. Eine Vereinheitlichung der Wassertiefen und des Sohlreliefs in Folge des Kolkverbaus und der Sohlbaggerungen führt zu einer Verschlechterung für den Donau-Stromgründling, da gerade kleinräumige Unterschiede in der Sohle, wie z. B. Eintiefungen/Gumpen im Ist-Zustand wertvolle Aufenthalts- und Rückzugsorte für die Art darstellen. Ob eine Erhöhung des Prädationsdruckes durch fischfressende Vögel anzunehmen ist, kann laut FFH-VU nur schwer abgeschätzt werden.

Eine indirekte Beeinträchtigung des Donau-Stromgründlings wird voraussichtlich durch die Vielzahl der neu geschaffenen Blockstein-Regelungsbauwerke und ihre Besiedlung durch Grundeln der Gattung *Neogobius* und die damit eintretende Erhöhung des Konkurrenzdruckes eintreten. Der TdV hat zur Verminderung dieser Auswirkungen die Maßnahmen 1-2.1 V_{FFH} – Verzicht auf Regelungsbauwerke, 1-2.2 V_{FFH} – Verkürzung von Regelungsbauwerken, Verkleinerung der Aufstandsflächen – und 1-2.6 V_{FFH} – Anlage von fischökologisch verbesserten Ufervorschüttungen sowie 1-2.5 V_{FFH} – teilweise Kiesüberschüttung der Regelungsbauwerke geplant. Die Maßnahmen sind dem TdV durch Anordnung A.III.3, § 1 (1) verpflichtend auferlegt worden.

Die geplanten Sohlbaggerungen und die dadurch eintretene Monotonisierung beeinträchtigt die Habitatqualität für den Donau-Stromgründling.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Durch den geplanten Ausbau werden die wesentlichen Wirkungen des Schifffahrtsbetriebes auf die Fischfauna wie Wellenschlag sowie Sog- und Schwalleffekte voraussichtlich häufiger und stellenweise auch mit größerer Intensität auftreten als im Ist-Zustand, wo es die Wirkungen an sich auch derzeit schon gibt. Da für den Donau-Stromgründling flach geneigte, rasch angeströmte, kiesige Gleitufer wesentliche Schlüsselhabitate darstellen und diese von Wellenschlag und Sog- und Schwalleffekte besonders betroffen sind, ist eine beeinträchtigende Wirkung anzunehmen. Durch die angeordnete Vermeidungsmaßnahmen 1-2.4 V_{FFH} – Ökologische Gestaltung/Verbesserung der Regelungsbauwerke und 1-2.6. V_{FFH} - Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz (siehe Anordnung A.III.3, § 1 (1)) tritt

zwar eine Verminderung der betriebsbedingten Auswirkungen ein, ein völliger Ausschluss der Beeinträchtigung kann aber nicht angenommen werden.

Laut FFH-VU ist bezüglich der Wirkungen der Unterhaltungsbaggerungen von keiner beeinträchtigenden Wirkung auf den Donau-Stromgründling auszugehen. Zwar können von den Unterhaltungsbaggerungen Störungs- und Schädigungswirkungen sowie Belastungen mit Feststoffen ausgehen, diese Wirkungen werden aber durch die Kleine Bauzeitenbeschränkung (Maßnahmen 1-1.1 V_{FFH}) – die auch für die Unterhaltungsbaggerungen gilt – soweit reduziert, dass eine Beeinträchtigung seitens der FFH-VU ausgeschlossen wird. Da die Unterhaltungsbaggerungen nicht unmittelbar auf ausgewiesenen Kieslaichplätzen und rheophilen Jungfischhabitaten stattfinden, hat die Große Bauzeitenbeschränkung (obwohl sie auf S. 208 der FFH-VU noch benannt ist) keine Relevanz für die Unterhaltungsbaggerungen. Des Weiteren sollen Teile des Materials aus den Unterhaltungsbaggerungen im Bereich der ökologisch optimierten Ufervorschüttungen verwandt werden, wodurch deren Funktion als hochwertiger Kieslaichplatz aufrechterhalten werden soll (siehe Vermeidungsmaßnahmen 1–2.6 V_{FFH} und Anordnung A.III.3, § 1 (1)). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Im Rahmen des nach dem Ausbau erhöhten Geschiebemanagements können die im Umfeld der Dotations- und Entnahmestellen eintretenden Wirkungen grundsätzlich auch zu Störungen und Beeinträchtigungen des Donau-Stromgründlings führen. Die durch die Maßnahmen aber entstehenden positiven Wirkungen, wie Erhalt- bzw. Neuentstehung von umlagerungsfähigen Kiesflächen und Kieslaichplätzen sowie kiesige Flachbereiche, wiegen nach Ansicht der FFH-VU die möglichen Beeinträchtigungen aber auf. Begründet wird diese Einschätzung damit, dass das in der Donau derzeit herrschende Geschiebedefizit eine der Hauptvorbelastungen des Systems darstellt und die Verbesserung des Geschiebemanagements sich daher positiv auf die Population der Art im FFH-Gebiet auswirken wird. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Prognose für nachvollziehbar und schließt sich der Einschätzung der FFH-VU an.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Baubedingte Störungen und / oder mechanische Schädigungen des Donau-Stromgründlings durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes können laut FFH-VU maximal punktuell auftreten. Es ist von einem sehr gut möglichen Ausweichverhalten des Donau-Stromgründlings auszugehen. Eine baubedingte Schädigung von Entwicklungs-

stadien ist nicht zu befürchten, da die hierfür maßgeblichen Schlüsselhabitate anderswo liegen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind nicht gegeben, da der Donau-Stromgründling in den binnenseitigen Gewässern sowie Altgewässern und Gräben im Donauvorland nicht vorkommt.

Bewertung TA 1

Die Planfeststellungsbehörde kommt in Bezug auf den Donau-Stromgründling zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes keine erhebliche Beeinträchtigung verursachen.

Dagegen ist **in Bezug auf die wasserbaulichen Maßnahmen**, trotz der dargelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, in Übereinstimmung mit der FFH-VU **von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Donau-Stromgründlings** auszugehen.

Dadurch, dass anlagebedingt 1 Kieslaichplatz verloren geht, 5 Kieslaichplätze Flächenverluste erleiden – besonders schwerwiegend ist hier der Verlust von 0,6 ha im UA 2 –, 4 Habitatstrukturen einen Qualitätsverlust erleiden, somit mithin ein Flächenverlust an Kieslaichplätzen im TA 1 um 12 % bzw. bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet um 4 % gegeben ist, verschlechtern sich die Voraussetzungen für den Erhalt des Donau-Stromgründlings im FFH-Gebiet. Dass 2 Kieslaichplätze vorhabenbedingt hinzukommen, ändert an dieser Erheblichkeitseinschätzung nichts. Ebenso nicht, dass der Verlust / die Reduzierung der Anzahl Jungfischhabitate durch die vorhabenbedingte Zunahme der Fläche von Jungfischhabitaten aufgewogen wird. Erheblich beeinträchtigend wird gewertet, dass anlagebedingt 1 von 4 im TA 1 gelegenen Sonderhabitaten „Großflächig angeströmte Flachufer-Situationen“ (AFU) verloren geht, dies entspricht einem Verlust von 25 % im Ta 1 bzw. 7 % bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet. In diese Negativbewertung ist auch eingeflossen, dass für den Donau-Stromgründling bei den Bestandsaufnahmen 2010/11 ein „Hot Spot“, d.h. wesentlicher Aufenthaltspunkt, im TA 1 nachgewiesen wurde.

Als weitere sich im Zusammenwirken mit den anderen in diesem Abschnitt genannten Wirkungen auf die Erhaltungsziele negativ auswirkende also erhebliche Beeinträchtigungen, sind die Monotonisierungseffekte durch die Sohlbaggerungen zu nennen. Diese führen zu Verschlechterungen der Habitatqualität für den Donau-Stromgründling. Da über die Empfindlichkeit des kleinwüchsigen Donau-Stromgründlings gegenüber Prädatoren wenig bekannt

ist, ist eine Beeinträchtigung durch diesen Pfad anzunehmen, die sich im Zusammenspiel mit den anderen Faktoren erheblich auf die Art auswirken kann. Eine Verschlechterung der Habitatqualität im Zusammenwirken mit den anderen in diesem Abschnitt genannten Wirkungen ist auch dadurch gegeben, dass die vorhabenbedingt zunehmenden Blockstein-Regelungsbauwerken zu einer Erhöhung der Konkurrenz durch die neozoen Grundelarten führt.

Auch die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die prognostizierte Erhöhung des Wellenschlages und der Sog- und Schwalleffekte werden auf den für diese Effekte empfindlichen Donau-Stromgründling zu einer erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf die für ihn relevanten Erhaltungsziele führen.

Kumulationsbetrachtung

Der Donau-Stromgründling ist durch den Ausbau der Wasserstraße im TA 1 erheblich beeinträchtigt. Die Kieslaichplatzfläche nimmt bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet um 4 % ab, die Anzahl an Sonderhabitaten nimmt um 7 % für das gesamte FFH-Gebiet ab. Nach den jetzt aktuellen Planungen für den TA 2 nimmt die Kieslaichplatzfläche im TA 2 um 21 % bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet ab. Die Anzahl an Sonderstrukturen reduziert sich durch den TA 2 um 18 % bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet. Dies ist vom dortigen FFH-Gutachter als erhebliche Beeinträchtigung gewertet worden. Wie aus der Kumulationsbetrachtung aus der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des TA 2 zum FFH-Gebiet (Beilage 242.1, Kapitel 5.7) ersichtlich ist, werden durch das Gesamtprojekt Donauausbau Straubing Vilshofen 25 % an Kieslaichplatzfläche und 24 % an Sonderstrukturen für den Donau-Stromgründling vorhabenbedingt beeinträchtigt.

Beide Vorhaben führen darüber hinaus zu einer Monotonisierung der Sohle, was eine Verschlechterung der Habitatqualität für den Donau-Stromgründling bedeutet. Prädations- und Konkurrenzdruck werden bei beiden Ausbauvorhaben zunehmen. Auch der mit beiden Vorhaben angestrebte gesteigerte Schiffsverkehr wird zu einer Beeinträchtigung des Donau-Stromgründlings führen.

Hinzu kommt, dass nach der nunmehr vorliegenden Kumulationsbetrachtung aus Oktober 2018 ein Habitat im Bereich des Russengrabens durch die HWS-Maßnahme Thundorf-Aicha beeinträchtigt wird, die aber ausweislich der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum TA 2 nicht als erheblich beeinträchtigend vom dortigen FFH-Gutachter gewertet wird (Tabelle 5-4).

3.1.2.2.8.18 Frauennerfling (*Rutilus pigus/Rutilus virgo*)

Kurzbeschreibung der Art und seines Vorkommens im Vorhabensbereich

Das Vorkommen im Donaueinzugsgebiet umfasst die Unterart *Rutilus virgo*.

Der zur Familie der Karpfenfische zählende Frauennerfling, der eine Gesamtlänge von über 50 cm erreichen kann, ist strömungsliebend und besiedelt die Barbenregion mittlerer bis großer Flüsse. Über Biologie und Autökologie des Frauennerflings herrscht noch viel Unklarheit. Nach neueren Untersuchungen präferiert der Frauennerfling hartgründige, vorwiegend kiesige Substrate. Der Frauennerfling laicht in der Donau von März bis Mai. Das dabei bevorzugte Laichhabitat und –substrat ist in der Literatur widersprüchlich beschrieben. Die gutachterlichen Untersuchungen für den Donauausbau haben ergeben, dass der Frauennerfling in der Donau im Bereich rasch angeströmter Kiesflächen laicht. Jungfischhabitats sind flach auslaufene kiesige Gleitufer. Bevorzugt werden Gleitufer mit einer gut gegliederten Uferlinie, wobei eine leichte Überströmung bevorzugt wird.

Der Frauennerfling ist endemisch in der oberen und mittleren Donau, nach Einschätzung des BfN ist Deutschland für den Erhalt besonders verantwortlich.

Im Zuge der fischfaunistischen Erhebungen 2010/11 wurde der Frauennerfling nahezu über den gesamten Bereich zwischen Straubing und Vilshofen nachgewiesen. Mit Hilfe der Streifenbefischung konnte er in 23 % der Befischungstrecken im TA 1 nachgewiesen werden. Hauptschwerpunkte lagen aber im Bereich der Isarmündung und damit außerhalb des TA 1. Im TA 1 befanden sich die Fundpunkte bis auf eine Ausnahme im Hauptfluss. Das dabei ermittelte Altersspektrum hat einen relativ hohen Anteil an Juvenilen ergeben, so dass davon auszugehen ist, dass im FFH-Gebiet eine sehr gute Reproduktion gegeben ist. Die FFH-VU geht davon aus, dass die Population im Bereich Straubing-Vilshofen zu den europaweit bedeutsamsten Beständen zu zählen ist. Der Verbreitungsschwerpunkt der Art im TA1 befindet sich zwischen Straubing und Bogen.

Die FFH-VU hat aus dieser Lebensweise heraus als Schlüsselhabitate für den Frauennerfling Kieslaichplätze (KLP) und angeströmte Flachwasserbereiche als Jungfischhabitats (JFH) festgelegt, anhand deren die Beurteilung, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fischart in Bezug auf die festgelegten Erhaltungsziele führt, vorgenommen wird (zur Methodik vgl. auch die Ausführungen unter B.III.3.1.2.1.3). Weitere spezielle Habi-

tatstrukturen wurden für den Frauenerfling seitens der FFH-VU nicht festgelegt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Vorgehensweise an.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den Frauenerfling folgende Erhaltungsziele fest:

1114 Frauenerfling (*Rutilus pigus*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- ausreichend unzerschnittener Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Fließdynamik und abwechslungsreicher Gewässerstruktur mit Unterstandsmöglichkeiten
- unverbauter Gewässerabschnitte mit natürlicher Uferausprägung sowie von umlagerbaren Kiesbänken mit intaktem Kieslückensystem als Laichhabitate.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Frauenerfling folgendermaßen näher konkretisiert:

6. Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt der o. g. Fischarten nach Arten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarsche (Zingel, Streber, Schrätzer, Donau-Kaulbarsch) und weiterer Arten wie Huchen, Weißflossiger Gründling, **Frauenerfling**, Bitterling, Rapfen und Schlammpeitzger. Erhalt ausreichend großer und ausreichend störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna.

Der Erhaltungszustand (hinsichtlich der Abweichungen zwischen SDB und FFH-VU und Festlegung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungszustandes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen) ist in der FFH-VU mit A (hervorragend) bewertet worden. Ausschlaggebend war hierfür die Bewertung des Zustandes der Population im FFH-Gebiet mit hervorragend (A). Die Habitatqualität ist mit A-B (hervorragend bis gut) bewertet, der Grad der Beeinträchtigungen insgesamt mit B (mittel).

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Baubedingte Beeinträchtigung

Baulärm und baubedingte Erschütterungen können beim Frauenerfling zu Störungen führen, denen aber mobile Entwicklungsstadien, insbesondere Erwachsene durch Flucht- und Meidungsverhalten begegnen werden.

Massenbewegungen direkt auf oder im unmittelbarer Nähe zu Laichplätzen, Jungfischhabitaten und Standplätzen erwachsener Frauenerflinger sowie die durch die Massenbewegungen entstehenden Feststoffbelastungen können grundsätzlich zu Schädigungen und Verlusten von Fischeiern und Larven des Frauenerflingers führen, des Weiteren zu Störungen und Schädigungen der heranwachsenden und erwachsenen Frauenerflinger. Mobilere Individuen können den Wirkungen grundsätzlich ausweichen. Eine Minderung der Beeinträchtigung tritt durch die vom TdV geplante und angeordnete (vgl. Anordnung A.III.3, § 1 (1)) große und kleine Bauzeitenbeschränkung (1-1.1 und 1-1.2 V_{FFH}) sowie einen innerhalb des Bauabschnittes flussabwärts gerichteten Bauablauf (1-1.3 V_{FFH}) ein.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Der Neubau bzw. die Ertüchtigung von Regelungsbauwerken, der Kolkverbau und die Kolkverfüllung sowie die Fahrrinnenanpassung bzw. -vertiefung, führt zu den nachfolgend dargestellten direkten und indirekten Veränderungen an den Schlüsselhabitaten und Sonderhabitaten des Frauenerflingers.

Auch unter Berücksichtigung der vom TdV geplanten und angeordneten (siehe Anordnung A.III.3, § 1 (1)) Vermeidungsmaßnahmen (1.2.1. – 1-2.4, 1-2.6 und 1-3.1 und 1-3.2 V_{FFH}) und die durch die Planänderung Nr. 3 eingetretene Reduzierung des Kolkverbaus und der Kolkertüchtigung auf 5 ha, ist von folgenden Auswirkungen / Beeinträchtigungen auszugehen:

a.) In Bezug auf Kieslaichplätze (KLP)

- gehen 2 Kieslaichplätze verloren, wobei als besonders beeinträchtigend der Verlust des einzigen in UA 3 vorhandenen KLP zu nennen ist, da sich hier vorhabenbedingt ein Abschnitt bildet, der keine Laichmöglichkeit für den Frauenerflinger bietet, 1 Kieslaichplatz entsteht neu
- 4 Kieslaichplätze erleiden Flächenverluste, 5 erfahren einen Flächenzugewinn
- 4 Habitatstrukturen erfahren einen Qualitätsverlust, 4 erfahren eine Verbesserung der Qualität.

Insgesamt ist im TA 1 ein Verlust der Laichhabitatanzahl um 9 % gegeben, der Flächenverlust der Kieslaichplätze umfasst 2 %, da 5 KLP einen Flächenzugewinn erfahren. In Bezug auf das FFH-Gebiet ist eine Flächenreduzierung von 0,3 % und Anzahlreduzierung von 3 % gegeben.

d.) In Bezug auf Jungfischhabitats (JFH)

- geht 1 Jungfischhabitat verloren,
- bei 6 Strukturen gibt es anlagebedingte Verluste.

Insgesamt nimmt die Anzahl an Jungfischhabitaten um 5 % im TA 1 ab. Die Fläche der Jungfischhabitats nimmt aber um 4 ha zu, dies entspricht einer Zunahme an Fläche um

8 % im TA1. In Bezug auf das FFH-Gebiet ist eine Anzahlreduzierung von 2 % gegeben. Der Flächenzugewinn im FFH-Gebiet beträgt 5 %.

Anlagebedingt führen Monotonisierungseffekte zu einer Beeinträchtigung der Frauenerflingspopulation. Die Strömungsabschattung hinter den Leitwerken führt zu einer Verringerung der Strömungsvarianz. Eine Vereinheitlichung der Wassertiefen und des Sohlreliefs in Folge des Kolkverbaus und der Sohlbaggerungen, führt zu einer Verschlechterung für den Frauenerfling, da gerade die kleinen Unterschiede in der Sohle im Ist-Zustand wertvolle Aufenthalts- und Rückzugsorte für die Art darstellen. Eine Erhöhung des Raubdrucks durch fischfressende Vögel ist nicht auszuschließen.

Die geplanten Sohlbaggerungen und die daraus resultierenden Monotonisierungseffekte führen zu einer Beeinträchtigung für den Frauenerfling.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Durch den geplanten Ausbau werden die wesentlichen Wirkungen des Schifffahrtsbetriebes auf die Fischfauna wie Wellenschlag sowie Sog- und Schwalleffekte voraussichtlich häufiger und stellenweise auch mit größerer Intensität auftreten als im Ist-Zustand, wo es die Wirkungen an sich auch derzeit schon gibt. Da für den Frauenerfling flach geneigte, rasch angeströmte, kiesige Gleitufer wesentliche Schlüsselhabitate darstellen und diese von Wellenschlag und Sog- und Schwalleffekte besonders betroffen sind, ist eine beeinträchtigende Wirkung für den für diese Effekte besonders empfindlichen Frauenerfling anzunehmen. Durch die angeordnete Vermeidungsmaßnahmen 1-2.4 V_{FFH} – Ökologische Gestaltung/Verbesserung der Regelungsbauwerke und 1-2.6. V_{FFH} – Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz (siehe Anordnung A.III.3, § 1 (1)) tritt zwar eine Verminderung der betriebsbedingten Auswirkungen ein, ein völliger Ausschluss der Beeinträchtigung kann aber nicht angenommen werden.

Laut FFH-VU ist bezüglich der Auswirkungen der Unterhaltungsbaggerungen von keiner beeinträchtigenden Wirkung auf den Frauenerfling auszugehen. Zwar können von den Unterhaltungsbaggerungen Störungs- und Schädigungswirkungen sowie Belastungen mit Feststoffen ausgehen, diese Wirkungen werden aber durch die Kleine Bauzeitenbeschränkung (Maßnahmen 1-1.1 V_{FFH}) – die auch für die Unterhaltungsbaggerungen gilt – soweit reduziert, dass eine Beeinträchtigung seitens der FFH-VU ausgeschlossen wird. Da die Unterhaltungsbaggerungen nicht unmittelbar auf ausgewiesenen Kieslaichplätzen und rheophilen Jungfischhabitaten stattfinden, hat die Große Bauzeitenbeschränkung (obwohl sie auf S. 216 der FFH-VU noch benannt ist) keine Relevanz für die Unterhaltungsbaggerungen. Des Wei-

teren sollen Teile des Materials aus den Unterhaltungsbaggerungen im Bereich der ökologisch optimierten Ufervorschüttungen verwandt werden, wodurch deren Funktion als hochwertiger Kieslaichplatz aufrechterhalten werden soll (siehe Vermeidungsmaßnahmen 1-2.6 V_{FFH} und Anordnung A.III.3, § 1 (1)). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Im Rahmen des nach dem Ausbau erhöhten Geschiebemanagements können die im Umfeld der Dotations- und Entnahmestellen eintretenden Wirkungen grundsätzlich auch zu Störungen und Beeinträchtigungen des Frauenerflings führen. Die durch die Maßnahmen aber entstehenden positiven Wirkungen, wie Erhalt- bzw. Neuentstehung von umlagerungsfähigen Kiesflächen und Kieslaichplätzen sowie kiesige Flachbereiche, wiegen nach Ansicht der FFH-VU die möglichen Beeinträchtigungen aber auf. Begründet wird diese Einschätzung damit, dass das in der Donau derzeit herrschende Geschiebedefizit eine der Hauptbelastungen des Systems darstellt und die Verbesserung des Geschiebemanagements sich daher positiv auf die Population der Art im FFH-Gebiet auswirken wird. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der FFH-VU an.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Da der Frauenerfling in den binnenseitigen Gewässern sowie in Altgewässern und Gräben im Donauvorland nicht vorkommt, schließt die FFH-VU bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Frauenerflings durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes aus. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an.

Bewertung TA 1

In Übereinstimmung mit der FFH-VU geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der **Frauenerfling** durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht negativ betroffen ist, durch die **Maßnahmen zum Ausbau der Donau dagegen in seinen Erhaltungszielen**, trotz der oben dargelegten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen, **erheblich beeinträchtigt ist**.

Die baubedingten Beeinträchtigungen in einem Bereich des Schwerpunktorkommens des Frauenerflings im TA 1 können, trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, zu vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Population führen.

Dadurch, dass anlagebedingt 2 Kieslaichplätze verloren gehen, 4 Kieslaichplätze Flächenverluste erleiden und 4 Habitatstrukturen einen Qualitätsverlust erleiden, somit insgesamt im TA 1 ein Verlust der Laichhabitatanzahl um 9 % gegeben ist sowie ein Flächenverlust der Kieslaichplätze von 2 %, bezogen auf das FFH-Gebiet eine Flächenreduzierung von 0,3 % und eine Anzahlreduzierung von 3 %, verschlechtern sich die Voraussetzungen für den Erhalt des Frauenerfling im FFH-Gebiet. An dieser Erheblichkeitseinschätzung ändert auch die Zunahme der Fläche von Jungfischhabitaten um 4 ha, also insgesamt eine Flächenzunahme von 8 % im Ta 1 bzw. im FFH-Gebiet um 5 % nichts. Für diese Erheblichkeitseinschätzung besonders relevant war, dass im UA 2 die Fläche an Kieslaichplätzen um 0,6 ha abnimmt und im UA 3 der einzige für den Frauenerfling in diesen Abschnitt bestehende Kieslaichplatz verloren geht, mithin vorhabenbedingt ein längerer Abschnitt entsteht, der keine Laichmöglichkeit bietet.

Als weitere sich auf die Erhaltungsziele negativ auswirkende, also im Zusammenwirken erhebliche Beeinträchtigungen, sind die Monotonisierungseffekte durch die Sohlbaggerungen zu nennen. Diese führen zu Verschlechterungen der Habitatqualität für den Frauenerfling. Der Prädationsdruck durch fischfressende Vögel wird durch die Monotonisierung zunehmen. Auch die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die prognostizierte Erhöhung des Wellenschlages und der Sog- und Schwalleffekte werden auf den für diese Effekte empfindlichen Frauenerfling zu einer erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf die für ihn relevanten Erhaltungsziele führen.

Kumulationsbetrachtung

Wie dargestellt wird der Frauenerfling durch den Ausbau der Wasserstraße im TA 1 erheblich beeinträchtigt. Die Kieslaichplatzfläche nimmt bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet um 0,3 % ab. Die jetzt vorliegenden Planungen für den TA 2 gehen davon aus, dass sich im TA 2 die Fläche an Kieslaichplätzen um 27 % bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet reduzieren wird, was vom dortigen FFH-Gutachter als erhebliche Beeinträchtigung gewertet wird. Wie aus der Kumulationsbetrachtung aus der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des TA 2 zum FFH-Gebiet (Beilagen 242.1, Kapitel 5.7) ersichtlich ist, werden durch das Gesamtprojekt Donauausbau Straubing Vilshofen 28 % an Kieslaichplatzfläche im FFH-Gebiet durch beide Vorhaben kumulierend beeinträchtigt.

Beide Vorhaben führen darüber hinaus zu einer Monotonisierung der Sohle, was eine Verschlechterung der Habitatqualität für den Frauenerfling bedeutet. Prädations- und Konkurrenzdruck werden bei beiden Ausbauvorhaben zunehmen. Auch der mit beiden Vorhaben

angestrebte gesteigerte Schiffsverkehr wird zu einer Beeinträchtigung des Frauenerflings führen.

Andere Pläne oder Projekte sind nicht gegeben.

3.1.2.2.8.19 Bitterling (*Rhodeus serceus amarus* / *Rhodeus amarus*)

Kurzbeschreibung der Art und seines Vorkommens im Vorhabenbereich

Der zur Familie der Karpfenfische zählende Bitterling gehört mit einer Länge von 5-7 cm, selten bis 9 cm zu den kleinsten heimischen Süßwasserfischen. Er kommt sowohl in stehenden als auch gemäßigt fließenden, sommerwarmen und pflanzenreichen Gewässern (wie z. B. Teichen, Seen, Kanälen, Flüssen der Brachsenregion, Auegewässern und Altarmen) vor. In Bezug auf Strömung ist der Bitterling indifferent. Innerhalb größerer Gewässer ist die Art häufig auf die flachen, pflanzenbestandenen Uferzonen beschränkt.

Wesentliches Merkmal der Art ist das spezielle Laichverhalten. Zur Laichzeit (April bis Juni, in manchen Fällen bis August) bilden die Weibchen eine lange Legeröhre aus, mit der sie ihre Eier in Großmuscheln ablegen. Dabei werden Muscheln mit einer hohen Sauerstoffkonzentration in der Ausstromöffnung bevorzugt. Geeignete Wirtsarten sind daher *Unio pictorum* – Malermuschel, *Unio tumidus* – Große Flussmuschel, *Anodonta anatina* – Gemeine Teichmuschel. Das Männchen gibt sein Sperma über die Einstromöffnung ab, so dass es mit dem Atemwasser in den Kiemenraum der Muscheln gelangen und dort die Eier befruchten kann. Die Eier sind relativ groß und die Eianzahl ist relativ gering. Da die Eltern eine aufwendige Brutfürsorge betreiben, ist die Überlebensrate relativ hoch. Da die geeigneten Großmuscheln sich in schlammigen oder sandigen Substrat befinden, bevorzugt auch der Bitterling diesen Bereich.

Der Bitterling ist in der BRD weit verbreitet. Da er in 15 EU-Staaten vorkommt, kommt den deutschen Beständen keine besondere Bedeutung zu.

Im Zuge der fischfaunistischen Erhebungen 2010/11 wurde der Bitterling über den gesamten Untersuchungsbereich nachgewiesen. Im TA 1 befanden sich die fünf Fundpunkte hauptsächlich in Alt-/Nebenarmen und einem Nebenfließgewässer (Aitrach). Da die Gesamtanzahl von Artnachweisen aber gering war, kommt jedem lokalen Vorkommen im Vorhabensbereich eine große Bedeutung zu.

Die FFH-VU hat aus dieser Lebensweise heraus als Schlüsselhabitate für den Bitterling warme und pflanzenreiche Gewässer mit ausreichenden Beständen von Großmuscheln im näheren Umfeld (Alt- und Stillwasserbereiche) festgelegt, anhand deren die Beurteilung, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fischart in Bezug auf die festgelegten Erhaltungsziele führt, vorgenommen wird (zur Methodik vgl. auch die Ausführungen unter B.III.3.1.2.1.3). Weitere spezielle Habitatstrukturen wurden für den Bitterling seitens der FFH-VU nicht festgelegt. Der TdV hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass es für den Bitterling neben den genannten Schlüsselhabitaten keine weiteren Habitatstrukturen gibt, die aufgrund ihrer Limitierung im Ist- oder Planungszustand den Erhaltungszustand der Population maßgeblich beeinflussen können.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den Bitterling folgende Erhaltungsziele fest:

5339 Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- stehender oder langsam fließender, sommerwarmer Gewässer (z. B. Altarme und –gewässer), insbesondere durch Vermeidung von Verschlammungen und Faulschlamm Bildung
- von reproduzierenden Großmuschelbeständen.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Bitterling folgendermaßen näher konkretisiert:

6. Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt der o. g. Fischarten nach Arten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarbsche (Zingel, Streber, Schrätzer, Donau-Kaulbarsch) und weiterer Arten wie Huchen, Weißflossiger Gründling, Frauenerfling, **Bitterling**, Rapfen und Schlammpeitzger. Erhalt ausreichend großer und ausreichend störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna.

Der Erhaltungszustand (hinsichtlich der Abweichungen zwischen SDB und FFH-VU und Festlegung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungszustandes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen) des Bitterlings im FFH-Gebiet wird mit B (gut) bewertet. Der Zustand der Population im FFH-Gebiet ist mit B (gut) bewertet, allerdings am unteren Ende des Einstufungsbereiches. Aufgrund der nur mäßig dichten Großmuschelbestände wurde die Habitatqualität insgesamt mit B (gut) bewertet, der Grad der Beeinträchtigungen insgesamt mit B (mittel).

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Baulärm, baubedingte Erschütterungen, Massenbewegungen und damit einhergehende Feststoffbelastungen können zwar auf erwachsene Bitterlinge störend wirken. Diese werden den Wirkungen aber ausweichen und die Baustelle für die Zeit der Arbeiten meiden.

Eine Beeinträchtigung von Fischeiern und –larven durch die Massenbewegungen und damit einhergehenden Feststoffbelastungen können für den Hauptstrom ausgeschlossen werden, da die Laichgebiete und Bruthabitate des Bitterlings außerhalb des Wirkungsbereiches der Massenbewegungen liegen.

Im UA 1 finden im Schifffahrtskanal bei Straubing flächendeckende Sohlbaggerungen statt, die grundsätzlich geeignet sind, das dort gelegene potenzielle Habitat/Laichhabitat des Bitterlings zu schädigen. Insoweit wird für diesen Bereich vom TdV beabsichtigt und ihm mit Anordnung A.III.3, § 1 (1) verbindlich auferlegt, in der Laichzeit des Bitterlings vom 1.4. bis 15.6. keine Sohlbaggerungen im Schifffahrtskanal bei Straubing durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme 1-1.2 V_{FFH} Große Bauzeitbeschränkung).

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Der Neubau bzw. die Ertüchtigung von Regelungsbauwerken, der Kolkverbau und die Kolkverfüllung sowie die Fahrinnenanpassung bzw. –vertiefung, führt zu direkten und indirekten Veränderungen an den Schlüsselhabitaten des Bitterlings – Alt- und Stillwasserbereiche.

Unter Berücksichtigung der vom TDV geplanten und angeordneten (siehe Anordnung A.III.3, § 1 (1)) Vermeidungsmaßnahmen (1-2.1. – 1-2.4. , 1-2.6 und 1- 3.1 und 1- 3.2 V_{FFH})

- erleiden 2 Laich- und Jungfischhabitate einen anlagebedingten Flächenverlust,
- 17 Habitate gewinnen an Fläche zu,
- 3 Habitate verbessern sich leicht in der Qualität.

Insgesamt ist im TA 1 von einer Flächenzunahme an Laich- und Jungfischhabitaten von 2 ha auszugehen, was einer prozentualen Zunahme von 2 % entspricht. Bezogen auf das FFH-Gebiet beträgt die Zunahme 1 %.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Da der Bitterling sein Hauptvorkommen in Alt- und Nebengewässern und damit weitgehend außerhalb des Wirkungsbereiches der Schifffahrt hat, wird die zu erwartende Zunahme der schifffahrtsbedingten Wirkungen in der Donau den Bitterling nicht beeinträchtigen.

Geringe Beeinträchtigungen sind zwar in den Mündungsbereichen von Altgewässern möglich, diese werden nach Einschätzung der FFH-VU durch die geplanten und angeordneten Vermeidungsmaßnahmen 1-2.4 V_{FFH} – Ökologische Gestaltung/Verbesserung der Regelungsbauwerke, 1-2.5 V_{FFH} – Teilweise Kiesüberschüttung von Regelungsbauwerken, 1-2.6 V_{FFH} – Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz und Laichplatzmanagement – (siehe Anordnung A.III.3, § 1 (1)), aufgehoben. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Die Unterhaltungsbaggerungen und das Geschiebemanagement beeinträchtigen den Bitterling aufgrund seines Hauptvorkommens außerhalb des Einwirkungsbereiches dieser wasserbaulichen Maßnahmen nicht.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Die Sanierung und der Rück- und Neubau von Schöpfwerken führen nicht zu Beeinträchtigungen des Bitterlings in Laich- oder Aufwuchshabitaten. Erwachsene Bitterlinge können den Maßnahmen ausweichen.

Eine Überbauung eines potenziellen Habitats des Bitterlings ist durch den Bau des neuen Hochwasserrücklaufdeiches Schwarzach im Zuge der Maßnahmen „HWS Schwarzach BA II“ möglich. Im „Alten Sulzbach“ zwischen Mösl und Kleinschwarzach ist eine Überbauung auf einer Fläche von 3.740 m² geplant. Bitterlinge könnten hierbei überschüttet werden. Daher ist vom TdV geplant und mit Anordnung A.III.3, § 1 (1) diesem verbindlich auferlegt worden, dass vorkommende Exemplare des Bitterlings vor Baubeginn geborgen und in angrenzende Bereiche des „Alten Sulzbaches“ umgesiedelt werden (1-5 V_{FFH}). Verbleibende Beeinträchtigungen einzelner Exemplare wirken sich laut FFH-VU nicht auf der Populationsebene aus, da die Hauptvorkommen sich in anderen Alt- und Stillgewässern befinden.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Zwar wird durch den Bau des neuen Hochwasserrücklaufdeiches Schwarzach im Bereich des „Alten Sulzbachs“ zwischen Mösl und Kleinschwarzach ein potenzielles Habitat des Bitterlings auf einer Fläche von 3.740 m² überbaut und durch dem Bau des neuen Hochwasserdeichs eine Durchtrennung des 1,5- 2 km langen Graben-/Altarmsystems erfolgen, was auch unter Berücksichtigung des organismendurchlässigen Siels zu einer dortigen Habitatbeeinträchtigung für den Bitterling führt. Dies ist aber ein Wirkungspfad, der laut FFH-VU nicht wesentlich für den Bitterling ist, da seine Hauptvorkommen sich in anderen Alt- und Stillwasserbereichen befinden. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Durch das Bü-

ro für Naturschutz, Gewässer- und Fischerreifragen (BNGF) ist die Fischfauna im Sulzbach 2014 untersucht worden. Bitterlinge konnten hier nicht nachgewiesen werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme 1-5 V_{FFH} (Bergung und Umsiedlung von Fischen) ist zudem sichergestellt, dass mögliche bedeutsame Vorkommen im Bereich Sulzbach vom Vorhaben nicht betroffen werden.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bitterlings durch die Erhöhung der Anzahl der Schöpfwerke und die damit verbundene mögliche Einsaugung in die Pumpen können mit Hilfe der geplanten und angeordneten Vermeidungsmaßnahme 1-4 V_{FFH}-Fischschutzanlagen an Schöpfwerken (siehe hierzu auch Anordnung A.III.3, § 9 (2)) soweit reduziert werden, dass sie sich nicht auf Populationsebene auswirken. In der Beilage 365 „Gutachten zur Durchgängigkeit und zum Fischschutz an Schöpfwerken und Schöpfstellen“ ist untersucht worden für welche Schöpfstellen Fischschutzanlagen erforderlich sind. Als Ergebnis wird durch Anordnung A.III.3, § 9 (2) die Vermeidungsmaßnahme 1-4 V_{FFH}, dem TDV auferlegt, einen nach neuester Technik zu errichtenden Fischschutz an den folgenden Schöpfwerken vorzusehen:

- Schöpfwerk Alte Kinsach (Polder Parkstetten/Reibersdorf),
- Schöpfwerk Waltendorf (Polder Sulzbach),
- Schöpfwerk Sulzbach II (Polder Sulzbach),
- Schöpfwerk Metten (Polder Offenberg/Metten),
- Schöpfwerk Natternberg II (Polder Steinkirchen).

An den anderen Schöpfwerken ist kein zusätzlicher Fischschutz vorgesehen, was einerseits in der seltenen Inbetriebnahme (seltener als alle 30 Jahre) oder aus einer fehlenden Notwendigkeit für den Fischschutz ergibt. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für ausreichend um betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bitterlings durch die Erhöhung der Anzahl der Schöpfwerke soweit zu reduzieren, dass sie sich nicht auf Populationsebene auswirken.

Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde kommt in Übereinstimmung mit der FFH- VU zu dem Ergebnis, dass sowohl die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße, als auch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes des Bitterlings im FFH-Gebiet führen werden. Bei Realisierung der genannten Vermeidungsmaßnahmen – Bergung und Umsiedlung sowie Fischschutzanlagen an Schöpfwerken – bleibt die Stabilität der Population des Bitterlings im

FFH-Gebiet erhalten. Die genannten Erhaltungsziele in Bezug auf den Bitterling werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich. Wie sich aus den Planunterlagen zum TA 2 ergibt, wird auch aus diesen heraus keine erhebliche Beeinträchtigung des Bitterlings erfolgen.

3.1.2.2.8.20 Rapfen/Schied (*Aspius aspius*)

Kurzbeschreibung der Art und seines Vorkommens im Vorhabensbereich

Nachfolgend wird der Rapfen/Schied ausschließlich als Schied bezeichnet.

Der zur Familie der Karpfenfische zählende Schied kann im Durchschnitt eine Länge von 40 bis 75 cm erreichen, in Ausnahmefällen bis über 1 m. Er ist strömungsliebend und besiedelt die Unterläufe mittlerer und größerer Flüsse, aber auch stehende Gewässer, sofern eine Anbindung an ein geeignetes Fließgewässer gegeben ist. Erwachsene Schiede halten sich gern in Kehrströmungsbereichen oder im Strömungsschatten in der Nähe von Brückenpfeilern, im Mündungsbereich von Zubringern, unterhalb von Wehren, in ruhigeren Buchten oder in vegetationsreichen Flussbereichen auf. Als Raubfisch jagt er vorwiegend in der oberflächennahen Freiwasserzone. Bevorzugt als Nahrung ist die Laube.

Der Schied laicht abhängig von der Wassertemperatur zwischen März und Mai in rasch fließendem Wasser über kiesigem Grund, seltener auch über Wasserpflanzen ab. Die Eier haften am Substrat. Die Larven benötigen für ihre Entwicklung geschützte, strukturierte Uferbereiche. Da auch schon juvenile Schiede ab einer Größe von 20-30 cm Lauben jagen, können diese auch in den Flachzonen der Altgewässer gefunden werden, wo sich die Lauben im Frühjahr und Sommer gerne aufhalten. Im Spätsommer und Herbst sind die heranwachsenden Schiede dann auch vermehrt im Hauptfluss entlang der Gleitufer sowie in flacheren Bühnenfeldern anzutreffen. Hier suchen sie dann gezielt versteckreiche Strukturen auf.

Deutschland kommt nach Einschätzung des BfN für den Schied keine besondere Verantwortung zu.

Im Zuge der fischfaunistischen Erhebungen 2010/11 wurde der Schied über den gesamten Bereich in hohen Dichten nachgewiesen. Der Schied gehört sowohl in Bezug auf die Individuenzahlen als auch auf die Biomasse zu den zehn häufigsten Arten im Donaubereich Straubing-Vilshofen. Die Fundpunkte befanden sich im TA 1 sowohl im Hauptfluss als auch im Großteil der befischten Altwasser (z. B. Pfellinger Bau, Bogener Altwasser), in Nebenarmen (z. B. Mettener Altarm) und Nebenfließgewässern (z. B. Aitrach). Da die Erhebungen

auch eine erhebliche Jungfischdichte/-anteile ergeben haben, ist von einer sehr guten Reproduktion im FFH-Gebiet auszugehen.

Die FFH-VU hat aus dieser Lebensweise heraus für den Schied als Schlüsselhabitate nur reliefreiche Flachwasserzonen ohne oder mit geringer Durchströmung am Ufer des Hauptflusses sowie in Alt- und Nebengewässern als Jungfischhabitate (JFH) festgelegt, anhand deren die Beurteilung, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fischart in Bezug auf die festgelegten Erhaltungsziele führt, vorgenommen wird (zur Methodik vgl. auch die Ausführungen unter B.III.3.1.2.1.3). Da der Schied Kiesflächen unterschiedlichster Ausprägung und Anströmung als Laichhabitate bevorzugt und diese auch nach dem Ausbau weiterhin großflächig vorhanden sind, zählen die Laichhabitate nicht zu den Schlüsselhabitaten. Weitere spezielle Habitatstrukturen als Sonderhabitate wurden seitens der FFH-VU nicht festgelegt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Vorgehensweise an.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den Rapfen/Schied folgende Erhaltungsziele fest:

1130 Rapfen (*Aspius aspius*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- langer, frei fließender, weitgehend unzerschnittener Gewässerabschnitte mit Freiwasserzonen und abwechslungsreichen Strömungsverhältnissen
- erreichbarer, schnell überströmter Kiesbänke als Laichplätze
- einer abwechslungsreichen Gewässerstruktur mit ausreichenden Unterstandsmöglichkeiten in Form von Kolken, Gumpen, Rinnen bzw. unterspülten Uferbereichen
- eines ausreichenden Beutefischspektrums.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Rapfen/Schied folgendermaßen näher konkretisiert:

6. Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt der o. g. Fischarten nach Arten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarsche (Zingel, Streber, Schrätzer, Donau-Kaulbarsch) und weiterer Arten wie Huchen, Weißflossiger Gründling, Frauenerfling, Bitterling, **Rapfen** und Schlammpeitzger. Erhalt ausreichend großer und ausreichend störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna.

Der Erhaltungszustand (hinsichtlich der Abweichungen zwischen SDB und FFH-VU und Festlegung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungszustandes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen) des Schiedes im FFH-Gebiet ist in der FFH-VU mit A (hervorragend) bewertet. Maßgeblich hierfür ist, dass der Zustand der Popula-

tion mit A (hervorragend) bewertet wurde. Die Habitatqualität ist aufgrund der stellenweise bestehenden Kolmation mit A-B (hervorragend bis gut) bewertet. Der Grad der Beeinträchtigung ist mit B (mittel) bewertet.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

- Baubedingte Beeinträchtigung

Baulärm und Erschütterungen können zu Störungen des Schiedes führen, denen aber die erwachsenen Tiere ausweichen können.

Zwar kann es durch Massenbewegungen und die damit verbundenen Feststoffbelastungen zu Störungen und Schädigungen von Laich, heranwachsenden und erwachsenen Schieden kommen, hier ist aber laut FFH-VU aufgrund der ausreichend vorhandenen Ersatzlaichflächen und Ausweichräumen sowie durch die geplante und angeordnete Maßnahme 1-1.2 V_{FFH} – Innerhalb eines Bauabschnittes flussabwärts gerichteter Bauverlauf, eine Wirkung auf Populationsebene nicht anzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Im Bereich der Schifffahrtskanals bei Straubing, der einen potenziell geeigneten Schiedslebensraum darstellt, plant der TdV eine Große Bauzeitbeschränkung zwischen dem 01.04. und 15.06. (1-1.2. V_{FFH}). Dies ist dem TdV durch Anordnung A.III.3, § 1 (1) auch auferlegt worden. Dies führt zu einer weiteren Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen, die Wirkungen auf Populationsebene ausschließen.

- Anlagebedingte Beeinträchtigung

Der Neubau bzw. die Ertüchtigung von Regelungsbauwerken, der Kolkverbau und die Kolkverfüllung sowie die Fahrrinnenanpassung bzw. –vertiefung, führt zu direkten und indirekten Veränderungen an den Schlüsselhabitaten des Schieds – reliefreiche Flachwasserzonen ohne oder mit geringer Durchströmung am Ufer des Hauptflusses sowie in Alt- und Nebengewässern.

Unter Berücksichtigung der vom TdV geplanten und angeordneten (siehe Anordnung A.III.3, § 1 (1)) Vermeidungsmaßnahmen (1-2.1.–1-2.4., 1-2.6 und 1-3.1 und 1-3.2 V_{FFH})

- geht 1 Jungfischhabitat verloren
- 1 Jungfischhabitat entsteht neu

- 11 Jungfischhabitats erleiden einen anlagebedingten Flächenverlust
- 34 Habitats gewinnen an Fläche zu, da im Umfeld von neuen Regelungsbauwerken (strömungsberuhigte) Flachwasserzonen entstehen werden
- 4 Habitats verbessern sich leicht in der Qualität.

Insgesamt ist im TA 1 von einer Flächenzunahme an Jungfischhabitats von 9 ha auszugehen, was einer prozentualen Zunahme von 11 % entspricht. Bezogen auf das FFH-Gebiet ist eine Zunahme von 6 % gegeben.

Die Sohlbaggerungen werden den Schied nach Einschätzung der FFH-VU, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, nicht negativ beeinträchtigen. Die vom Schied bevorzugten Aufenthaltsbereiche werden von den Sohlbaggerungen nicht beeinträchtigt.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Da der Schied gegenüber Schifffahrtswirkungen wenig empfindlich ist, zahlreiche und großflächige Jungfischhabitats außerhalb des direkten Wirkungsbereiches der Schifffahrt zur Verfügung stehen und durch die Vermeidungsmaßnahme 1-2.4 V_{FFH} (Ökologische Gestaltung/Verbesserung der Regelungsbauwerke) und 1-2.6 V_{FFH} (Fischökologisch verbesserte Ufervorschrüttungen mit Schifffahrtsschutz) die verbleibenden Auswirkungen durch die Wirkungen des Schifffahrtsbetriebes minimiert werden, geht die FFH-VU von sehr geringen Beeinträchtigungen einzelner Schiede aus, die sich auf Populationsebene aber nicht auswirken werden. Auswirkungen durch die Unterhaltungsbaggerungen können durch die geplanten und angeordneten Vermeidungsmaßnahmen 1-1.1 V_{FFH} (Kleine Bauzeitenbeschränkung), die auch für die Unterhaltungsbaggerungen gilt, soweit reduziert werden, dass eine Beeinträchtigung seitens der FFH-VU ausgeschlossen wird. Da die Unterhaltungsbaggerungen nicht unmittelbar auf ausgewiesenen Kieslaichplätzen und rheophilen Jungfischhabitats stattfinden, hat die Große Bauzeitenbeschränkung (obwohl sie auf S. 228 der FFH-VU noch benannt ist) keine Relevanz für die Unterhaltungsbaggerungen. Im Übrigen ist der Schied gegenüber den Wirkungen der Sohl- und Unterhaltungsbaggerungen wenig empfindlich, so dass sich die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung der FFH-VU anschließt.

Im Rahmen des nach dem Ausbau erhöhten Geschiebemanagements können die im Umfeld der Dotations- und Entnahmestellen eintretenden Wirkungen grundsätzlich auch negative Auswirkungen auf den Schied haben. Die durch die Maßnahmen entstehenden positiven Wirkungen, wie Erhalt- bzw. Neuentstehung von umlagerungsfähigen Kiesflächen und Kieslaichplätzen sowie kiesige Flachbereiche, wiegen nach Ansicht der FFH-VU die möglichen Beeinträchtigungen aber auf. Begründet wird diese Einschätzung damit, dass das in der Do-

nau derzeit herrschende Geschiebedefizit eine der Hauptvorbelastungen des Systems darstellt und die Verbesserung des Geschiebemanagements sich daher positiv auf die Population der Art im FFH-Gebiet auswirken wird. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der FFH-VU an.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Die Sanierung und der Rück- und Neubau von Schöpfwerken führen nicht zu Beeinträchtigungen des Schiedes. Größere Tiere können den Maßnahmen ausweichen. Eine Schädigung von Entwicklungsstadien ist nicht zu befürchten, da die Jungfischhabitate des Schiedes an anderen Stellen liegen.

Eine Überbauung eines potenziellen Habitats des Schiedes ist durch den Bau des neuen Hochwasserrücklaufdeiches Schwarzach im Zuge der Maßnahmen „HWS Schwarzach BA II“ möglich. Im „Alten Sulzbach“ zwischen Mösl und Kleinschwarzach ist eine Überbauung auf einer Fläche von 3.740 m² geplant. Schiede könnten hierbei überschüttet werden. Daher ist vom TdV geplant und mit Anordnung A.III.3, § 1 (1) diesem verbindlich auferlegt worden, dass vorkommende Exemplare des Schieds vor Baubeginn geborgen und in angrenzende Bereiche des „Alten Sulzbaches“ umgesiedelt werden (1-5 V_{FFH}). Eine Beeinträchtigung auf Populationsebene kann ausgeschlossen werden, da sich die Hauptvorkommen der Art im Hauptfluss befinden.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Zwar wird durch den Bau des neuen Hochwasserrücklaufdeiches Schwarzach im Bereich des „Alten Sulzbachs“ zwischen Mösl und Kleinschwarzach ein potenzielles Habitat des Schiedes auf einer Fläche von 3.740 m² überbaut und durch den Bau des neuen Hochwasserdeichs eine Durchtrennung des 1,5-2 km langen Graben-/Altarmsystems erfolgen, was auch unter Berücksichtigung des organismendurchlässigen Siels zu einer dortigen Habitatbeeinträchtigung für den Schied führt. Dies ist aber ein Wirkungspfad der laut FFH-VU nicht wesentlich für den Schied ist, da seine Hauptvorkommen sich in Hauptfluss befinden. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Schiede verstecken sich als Raubfisch gerne in den Einlassöffnungen von Schöpfwerkspumpen, des Weiteren findet er hier eine große Anzahl an Nahrungsfischen. Das potenzielle Risiko für den Schied in die Schöpfwerkspumpen eingesaugt zu werden und dadurch be-

schädigt zu werden, nimmt vorhabenbedingt zwar durch die Erhöhung der Zahl der Schöpfwerke zu, eine Beeinträchtigung des Schiedes durch diesen Wirkpfad ist seitens der FFH-VU aber ausgeschlossen worden. In der Beilage 365 „Gutachten zur Durchgängigkeit und zum Fischschutz an Schöpfwerken und Schöpfstellen“ ist untersucht worden für welche Schöpfstellen Fischschutzanlagen erforderlich sind. Als Ergebnis wird durch Anordnung A.III.3, § 9 (2), Vermeidungsmaßnahme 1-4 V_{FFH}, dem TDV auferlegt einen nach neuester Technik zu errichtenden Fischschutz an den folgenden Schöpfwerken vorzusehen:

- Schöpfwerk Alte Kinsach (Polder Parkstetten/Reibersdorf),
- Schöpfwerk Waltendorf (Polder Sulzbach),
- Schöpfwerk Sulzbach II (Polder Sulzbach),
- Schöpfwerk Metten (Polder Offenberg/Metten),
- Schöpfwerk Natternberg II (Polder Steinkirchen).

An den anderen Schöpfwerken ist kein zusätzlicher Fischschutz vorgesehen, was einerseits in der seltenen Inbetriebnahme (seltener als alle 30 Jahre) oder aus einer fehlenden Notwendigkeit für den Fischschutz ergibt. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für ausreichend um betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schiedes durch die Erhöhung der Anzahl der Schöpfwerke soweit zu reduzieren, dass sie sich nicht auf Populationsebene auswirken.

Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes des Schiedes im FFH-Gebiet können sowohl bei den Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße, als auch den Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der Population des Schiedes ist hervorragend. Laichhabitate sind in ausreichender Menge auch nach dem Ausbau der Wasserstraße vorhanden. Die verbleibenden Auswirkungen der verschiedenen Maßnahmen konnten durch die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen soweit reduziert werden, dass eine Beeinträchtigung auf Populationsebene ausgeschlossen werden kann. Die Stabilität der Population bleibt erhalten. Dies gilt sowohl für die Auswirkungen der wasserbaulichen Maßnahmen, als auch der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Eine Beeinträchtigung der dargestellten Erhaltungsziele für den Schied kann ausgeschlossen werden. Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich. Wie sich aus den Planunterlagen zum TA 2 ergibt, können auch hier erhebliche Beeinträchtigungen für den Schied ausgeschlossen werden.

3.1.2.2.8.21 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Kurzbeschreibung der Art und seines Vorkommens im Vorhabensbereich

Der zur Familie der Schmerlen zählende Schlammpeitzger kann eine Körperlänge von bis zu 30 cm erreichen und gilt als besonders langlebig. Schlammpeitzger lieben das ruhige Wasser und besiedeln daher stehende bis langsam fließende Gewässer wie z. B. Altwasser, Auengewässer, kleine Seen und Tümpel, aber auch Wassergräben, Fischteiche und Kanäle. Schlammpeitzger sind nachtaktiv und graben sich tagsüber in den Gewässergrund ein. Ge-laicht wird von März bis Juli, die klebrigen Eier werden in mehreren kleinen Portionen über Wasserpflanzen abgegeben. Die Larven verstecken sich zwischen den Wasserpflanzen am Gewässergrund.

Deutschland kommt nach Einschätzung des BfN für den Schlammpeitzger aufgrund seiner weiten Verbreitung in fast ganz Europa keine besondere Verantwortung zu.

Der Schlammpeitzger wurde an 14 % der potenziell geeigneten Flächen im Vorhabengebiet des TA 1 nachgewiesen. Alle Fundpunkte fanden sich ausschließlich in binnenseitigen Gräben (z. B. Donaugraben, Scheibengraben) außerhalb des FFH-Gebietes. Die größte Anzahl an Nachweisen von Schlammpeitzgern (62 von 70 Individuen) konnte im Bereich Waltendorf getätigt werden. Dieser Bereich befindet sich zwar außerhalb an der Grenze zum FFH-Gebiet, ist aber über das Siel des Schöpfwerkes Waltendorf mit dem FFH-Gebiet verbunden. Daher wird davon ausgegangen, dass das Vorkommen im Bereich Waltendorf, obwohl es leicht außerhalb des FFH-Gebietes liegt, für die Gesamtpopulation des Schlammpeitzgers von besonderer Bedeutung ist.

Die FFH-VU hat aus der dargestellten Lebensweise heraus für den Schlammpeitzger als Sonderhabitate stehende bis langsam fließende Gewässer mit Wasserpflanzenbestand und weichen Substrat festgelegt, anhand deren die Beurteilung, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fischart in Bezug auf die festgelegten Erhaltungsziele führt, vorgenommen wird (zur Methodik vgl. die Ausführungen unter B.III.3.1.2.1.3). Spezielle Laich- und Jungfischhabitate wurden nicht definiert, da sie in diesen Sonderhabitaten bereits enthalten sind. Der Schlammpeitzger pflanzt sich in diesen Sonderhabitaten fort und die Jungfische wachsen in diesen auch auf. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Festlegung an.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den Schlammpeitzger folgende Erhaltungsziele fest:

1145 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- von sommerwarmen, flachen, stehenden bzw. sehr langsam fließenden Gewässern mit gut ausgebildeten Wasserpflanzenbestand und weichen, schlammigen, durchlüfteten Untergrund
- einer an den ökologischen Ansprüchen der Art ausgerichteten Form der Graben- und Gewässerpflege.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Schlammpeitzger folgendermaßen näher konkretisiert:

6. Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt der o. g. Fischarten nach Arten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarsche (Zingel, Streber, Schrätzer, Donau-Kaulbarsch) und weiterer Arten wie Huchen, Weißflossiger Gründling, Frauenerfling, Bitterling, Rapfen und **Schlammpeitzger**. Erhalt ausreichend großer und ausreichend störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna.

Der Erhaltungszustand (hinsichtlich der Abweichungen zwischen SDB und FFH-VU und Festlegung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungszustandes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen) des Schlammpeitzgers wird mit C (mittel bis schlecht) bewertet. Ausschlaggebend hierfür ist der fehlende Artnachweis im FFH-Gebiet. Der Zustand der Population im FFH-Gebiet daher ebenfalls mit C (mittel bis schlecht) bewertet. Die Habitatqualität ist mit B (gut), der Grad der Beeinträchtigungen insgesamt auch mit B (mittel).

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Da der Schlammpeitzger ausschließlich im Deichvor- bzw. –hinterland vorkommt, kann der Ausbau der Wasserstraße keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Art hervorrufen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes*- Baubedingte Beeinträchtigung*

Die Sanierung und der Rück- bzw. der Neubau von Schöpfwerken ist grundsätzlich geeignet Störungen und / oder mechanische Schädigungen von einzelnen Schlammpeitzgern zu verursachen.

Ein potenzielles Habitat des Schlammpeitzgers wird durch den Bau des Hochwasserrücklaufdeiches Schwarzach im Zuge der Maßnahmen „HWS Schwarzach BA II“ im „Alten Sulzbach“ zwischen Mösl und Kleinschwarzach auf einer Fläche von 3.740 m² überbaut. Durch die Deichrückverlegung bei Waltendorf kommt es zu einer Überbauung des sogenannten Donaugarbens auf einer Wasserfläche von 520 m². Für diesen Bereich wurde eine sehr gute Schlammpeitzgerpopulation nachgewiesen. Da an beiden Stellen ein hohes Risiko besteht, dass die dort tatsächlich oder potenziell möglichen Populationen von Schlammpeitzgern überbaut/überschüttet werden, hat der TdV dort geplant, Bergungs- und Umsiedlungsmaßnahmen für den Schlammpeitzger durchzuführen (1-5 V_{FFH}). Dies ist dem TdV durch Anordnung A.III.3, § 1 (1) und § 9 (1) auch auferlegt worden. Individuenverluste können hierdurch vermieden und vermindert werden, ein völliger Ausschluss ist aber nicht möglich.

- Anlagebedingte Beeinträchtigung

Die Deichrückverlegung bei Waltendorf führt zu einer Lageveränderung von 4 für den Schlammpeitzger ausgewiesenen Sonderhabitaten vom Deichhinter- ins Deichvorland. Dies führt dazu, dass die Habitate in den Bereich regelmäßiger Überflutungen gelangen. Diverse andere Fischarten können die Bereiche dann besiedeln und so einen erhöhten Konkurrenzdruck, aber auch Prädationsdruck auf den Schlammpeitzger ausüben. Die FFH-VU geht davon aus, dass die Funktion als Habitat für den Schlammpeitzger weitgehend verloren geht und dadurch eine erhebliche Gefährdung des wichtigsten nachgewiesenen Schlammpeitzgervorkommens im Untersuchungsgebiet eintreten wird. Als Minderungsmaßnahme hat der TdV die Maßnahme 1-6 V_{FFH} geplant. Der bestehende Grabenbereich und das bestehende Umgebungsgelände wird auf HQ3-Niveau erhöht, wodurch eine Besiedlung mit anderen Arten im Hochwasserfall erschwert werden soll, siehe auch Anordnung A.III.3, § 1 (1). Hierdurch wird eine Beeinträchtigung der Population zwar vermindert, aber nicht vollständig aufgehoben.

Der Bau des neuen Hochwasserdeiches/Schöpfwerkes Waltendorf führt zu einer Überbauung eines Sonderhabitates in einer Größenordnung von 520 m², hierdurch tritt ein begrenzter Habitatverlust ein.

Ein potenzielles Habitat des Schlammpeitzgers wird durch den Bau des Hochwasserrücklaufdeiches Schwarzach im Zuge der Maßnahmen „HWS Schwarzach BA II“ im „Alten Sulzbach“ zwischen Mösl und Kleinschwarzach auf einer Fläche von 3.740 m² überbaut, wodurch eine der ausgeprägten Mänderschleifen des Stillwassersystems mit hoher struktureller Habitatvielfalt und –qualität verloren geht. Durch den neuen Hochwasserdeich entsteht eine Durchtrennung des 1,5–2 km langen Grabensystems. Das hier geplante organismendurchgängige Siegel kann die Unterbrechung der Durchgängigkeit zwar vermindern, aber nicht völlig aufheben.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Auch für den Schlammpeitzger besteht potenziell das Risiko beim Hineinschwimmen in die Einlassöffnungen des Pumpenbauwerkes von Schöpfwerken und dem Anspringen der Schöpfwerke geschädigt zu werden. Dieses Risiko besteht aber unabhängig vom Vorhaben auch jetzt schon. Der TdV hat insoweit untersucht, welche Schöpfwerke einen Fischschutz erfordern, es wird auf die Beilage 365 „Gutachten zur Durchgängigkeit und zum Fischschutz an Schöpfstellen verwiesen“. Als Ergebnis wird durch Anordnung A.III.3, § 9 (2) dem TdV auferlegt einen nach neuester Technik zu errichtenden Fischschutz an den folgenden Schöpfwerken vorzusehen:

- Schöpfwerk Alte Kinsach (Polder Parkstetten/Reibersdorf),
- Schöpfwerk Waltendorf (Polder Sulzbach),
- Schöpfwerk Sulzbach II (Polder Sulzbach),
- Schöpfwerk Metten (Polder Offenberg/Metten),
- Schöpfwerk Natternberg II (Polder Steinkirchen).

Am Schöpfwerk Waltendorf waren ursprünglich keine Fischschutzmaßnahmen vorgesehen. Im Zuge der Planänderung Nr. 3 wurden Fischschutzmaßnahmen in Gestalt von Absperrschiebern in das Verfahren eingebracht. Abweichend hiervon wird aufgrund zwischenzeitlich erfolgter weiterer Abstimmungen mit den zuständigen Fachstellen auf die Anbringung von Schiebern verzichtet. Erkenntnisse aus den Vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahmen (insbesondere Schöpfwerke „Winzer 1“ und „Ainbrach“) haben gezeigt, dass der Betrieb der Schieber u. a. wegen der Gefahr der Vereisung problematisch ist und diese Maßnahme daher nicht weiterverfolgt werden soll. Stattdessen wurde im Zuge des weiteren Abstimmungsprozesses eine möglichst optimale Gestaltung des Mahlbusens zum Schutz des Schlammpeitzgers vereinbart. Vorgesehen ist die Bepflanzung der Flachwasserbereiche mit Böschungsneigungen von ca. 1:10 mit Rhizomen aus dem Donaugraben. Zudem wird ein Bereich mit deutlicher Übertiefe (-55 cm unter Normalsohle des Mahlbusens) ausgeführt, um in Trockenphasen eine Restwasserfläche zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund der Standort-

treue des Schlammpeitzgers ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dadurch gewährleistet, dass der Schlammpeitzger in den schöpferksfernen Bereichen des Mahlbussens verbleibt und es somit zu keiner Beeinträchtigung der Population durch den Pumpbetrieb kommt.

An den anderen Schöpfwerken ist kein zusätzlicher Fischschutz vorgesehen, was einerseits in der seltenen Inbetriebnahme (seltener als alle 30 Jahre) oder aus einer fehlenden Notwendigkeit für den Fischschutz ergibt.

Bewertung TA 1

In Übereinstimmung mit der FFH-VU geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Schlammpeitzger durch die Maßnahmen zum Ausbau der Donau nicht negativ betroffen ist, durch die **Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dagegen in seinen Erhaltungszielen**, trotz der oben dargelegten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen, **erheblich beeinträchtigt ist**.

Durch die Deichrückverlegung bei Waltendorf werden 4 Schlammpeitzgerhabitate ins Deichvorland verlegt, wodurch eine „Einwanderung“ konkurrierender Fischarten ermöglicht wird und der Prädationsdruck auf den Schlammpeitzger wächst. Die Vermeidungsmaßnahme 1-6 V_{FFH} kann diese Wirkung zwar vermindern, aber nicht völlig aufheben.

Der Bau des neuen Hochwasserdeiches/Schöpfwerkes Waltendorf führt zu einer Überbauung eines Sonderhabitates in einer Größenordnung von 520 m², wodurch ein begrenzter Habitatverlust eintritt.

Die Überbauung eines potenziellen Schlammpeitzgerhabitats durch den Bau des Hochwasserrücklaufdeiches Schwarzach im Zuge der Maßnahmen „HWS Schwarzach BA II“ im „Alten Sulzbach“ zwischen Mösl und Kleinschwarzach auf einer Fläche von 3.740 m², führt zu bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen, die zwar durch die geplanten und dargestellten Maßnahmen 1-4 und 1-5 V_{FFH} gemindert werden können, aber nicht zum völligen Abschluss einer Beeinträchtigung führen.

Im Ergebnis ist eine Reduzierung der für den Schlammpeitzger im TA 1 festgelegten Sonderhabitate um 50 % im TA 1 und 29 % im gesamten FFH-Gebiet anzunehmen. Auch wenn es sich hierbei lediglich um Teilflächen- und Vernetzungsverluste handelt, so geht die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der FFH-VU davon aus, dass sich hierdurch

die Stabilität der Population des Schlammpeitzgers innerhalb des FFH-Gebietes verschlechtern wird. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Population können nicht ausgeschlossen werden.

Kumulationsbetrachtung

Wie dargestellt wird der Schlammpeitzger im FFH-Gebiet durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erheblich beeinträchtigt. Die für den Schlammpeitzger definierten Sonderhabitate werden sich bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet um 29 % reduzieren. Durch die jetzt geplante und in der Öffentlichkeitsbeteiligung befindliche Planung für den TA 2 werden keine weiteren Beeinträchtigungen für den Schlammpeitzger ausgelöst. Auch weitere Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte können ausgeschlossen werden.

3.1.2.2.8.22 Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*) (EU-Code 2555)

Kurzbeschreibung der Art und seines Vorkommens im Vorhabensbereich

Der zur Familie der Karpfenfische zählende Donau-Kaulbarsch kann eine Kopf-Rumpflänge von 15 cm erreichen. Da er erst seit 1974 als eigene Art beschrieben wurde, ist über die Biologie und Ökologie des Donau-Kaulbarsches wenig bekannt. Daher kommt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde den eigenen Befunden der FFH-VU für den Bereich zwischen Straubing und Vilshofen eine besondere Bedeutung zu.

Der Donau-Kaulbarsch ist ein nachtaktiver Bodenfisch, der in der Barben- und Brachsenregion der Donau vorkommt. Die in der Donau zwischen Straubing und Vilshofen getätigten Befunde zeigen, dass erwachsene Tiere die Donau über die gesamte Breite des Flussbetts besiedeln. Tagsüber halten sie sich bevorzugt in groben Lückenräumen von Sohl- und Uferstrukturen auf, so auch im Lückenraum gut angeströmter, grober Ufersicherungen (Steinschüttungen). In der Nacht verlassen sie die Verstecke und sind auf flachen Kiesgleituffern zu finden. Angeschlossene Altarme dienen als Winterlager /Ruhestätte.

Der Donau-Kaulbarsch wandert zum Ablachen aus dem Hauptstrom in die strömungsberuhigten Nebenarme und Altwässer der Donau. Die eigenen Befunde der FFH-VU haben ergeben, dass dies bevorzugt solche Nebenarme und Altwässer sind, die frühestens bei einem Abfluss von MQ leicht durchströmt werden. Die Laichzeit kann von Anfang April bis Anfang Mai verortet werden. Nach Ende der Laichzeit ziehen die adulten Tiere wieder zurück. Noch nicht abschließend geklärt ist, ob der Donau-Kaulbarsch seine Eier auf kiesigen bis steinigen

Substrat ablegt oder zusätzlich auch auf Pflanzen oder anderen festen Substraten. Heranwachsende Donau-Kaulbarsche halten sich nach den eigenen Untersuchungen der FFH-VU vorwiegend in sommertrüben, eher weichgründigen, flach auslaufenden Altgewässern auf. Deutschland kommt nach Einschätzung des BfN für den Donau-Kaulbarsch keine besondere Verantwortung zu, da der Verbreitungsschwerpunkt des Donau-Kaulbarschs nach Einschätzung des BfN im Mittel- und Unterlauf der Donau liegt. Die deutsche Donau liegt nach derzeitigem Wissen lediglich am Rand des natürlichen Verbreitungsgebietes. Deutschlandweit beschränken sich die Nachweise des Donau-Kaulbarsches auf die bayerische Donau und ihre Nebenflüsse, so dass der Art im Untersuchungsraum eine relativ große Bedeutung zukommt. Im Zuge der fischfaunistischen Erhebungen 2010/11 wurde der Donau-Kaulbarsch an neun Fundpunkten sowohl im Hauptfluss als auch in mehreren Altwässern und Nebenarmen zwischen Straubing und Vilshofen nachgewiesen. Beliebte Aufenthaltsplätze des Fisches waren auch Leitwerksstrukturen mit grosslückigem Blocksteinwurf und dort auch die Fahrinnenseite. Das Größen-/Altersspektrum der gefangenen Donau-Kaulbarsche umfasste Vertreter mehrerer Alters- und Größenklassen.

Die FFH-VU hat aus dieser Lebensweise heraus für den Donau-Kaulbarsch als Schlüsselhabitate permanent angeschlossene Altarme und Nebengewässer mit altarmähnlicher Funktion (Laich- und Jungfischhabitate) festgelegt, anhand deren die Beurteilung, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fischart in Bezug auf die festgelegten Erhaltungsziele führt, vorgenommen wird (zur Methodik vgl. auch die Ausführungen unter B.III.3.1.2.1.3). Weitere Festlegungen sind seitens der FFH-VU nicht vorgenommen worden, da nach Ansicht der Fachgutachter, denen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, keine weiteren Habitatstrukturen existieren, die aufgrund ihrer Begrenztheit limitierend auf die Art wirken.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 1a zur BayNat2000V legt für den Donau-Kaulbarsch folgende Erhaltungsziele fest:

2555 Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung

- der Durchgängigkeit der Gewässer
- des Fließgewässercharakters mit hoher Strömungsvielfalt und einem Mosaik verschiedener Lebensraumelemente wie Kehrwasser, Seitenbuchten, schwach überströmten Kiesbänken etc. sowie die Anbindung geeigneter Altarme an den Strom als potenzielle Laichgebiete.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Donau-Kaulbarsch folgendermaßen näher konkretisiert:

6. Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt der o. g. Fischarten nach Arten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarsche (Zingel, Streber, Schrätzer, **Donau-Kaulbarsch**) und weiterer Arten wie Huchen, Weißflossiger Gründling, Frauennerfling, Bitterling, Rapfen und Schlammpeitzger. Erhalt ausreichend großer und ausreichend störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna.

Der Erhaltungszustand des Donau-Kaulbarsches im FFH-Gebiet wurde in der FFH-VU insgesamt mit B (gut) bewertet – im Standarddatenbogen mit Stand 09/2003 war noch keine Bewertung für diese Art enthalten. Der Zustand der Population im FFH-Gebiet ist in der FFH-VU ebenfalls mit B (gut) bewertet, da im Rahmen der fischfaunistischen Erhebungen 2010/2011 sämtliche Altersklassen nachgewiesen werden konnten, stellenweise aber keine Nachweise der Art erbracht werden konnten. Die Habitatqualität ist mit B (gut) bewertet, der Grad der Beeinträchtigungen insgesamt mit B (mittel).

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Baulärm und baubedingte Erschütterungen können beim Donau-Kaulbarsch zu Störungen führen, denen aber mobile Entwicklungsstadien, insbesondere Erwachsene durch Flucht- und Meidungsverhalten begegnen werden.

Massenbewegungen direkt auf oder im unmittelbarer Nähe zu Standplätzen erwachsener Donau-Kaulbarsche sowie die durch die Massenbewegungen entstehenden Feststoffbelastungen können grundsätzlich zu Schädigungen und Verlusten von erwachsenen Donau-Kaulbarschen führen. Eine Minimierung tritt durch die angeordnete (siehe Anordnung A.III.3, § 1 (1)) Vermeidungsmaßnahme 1-1.3 V_{FFH} – Flussabwärts gerichteter Bauverlauf innerhalb der einzelnen Bauabschnitte ein. Dennoch kann sich das Tötungsrisiko vor allem der erwachsenen Tiere für den Zeitraum der Baumaßnahmen signifikant erhöhen, da gerade die Leitwerksstrukturen und dort die der Fahrrinne zugewandten Seiten beliebte Aufenthaltsplätze des Donau-Kaulbarsches darstellen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich, da dies die Bauumsetzung unmöglich machen würde. Vergrämungsmaßnahmen würden voraussichtlich dazu führen, dass sich die einzelnen Donau-Kaulbarsche in die Zwischenräume der Leitwerke zurückziehen würden.

Eine baubedingte Beschädigung von Eiern und Larven des Donau-Kaulbarsches kann weitgehend ausgeschlossen werden, da die Laichplätze und Jungfischhabitate außerhalb des

unmittelbaren Wirkungsbereichs der Bautätigkeiten liegen. Anders liegt es bei den Maßnahmen im Schifffahrtskanal Straubing. Laut FFH-VU kann aufgrund der Maßnahme 1-1.2 V_{FFH} – Große Bauzeitenbeschränkung eine Beeinträchtigung von Fischeiern und –larven jedoch vermieden werden.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Der Neubau bzw. die Ertüchtigung von Regelungsbauwerken, der Kolkverbau und die Kolkverfüllung sowie die Fahrrinnenanpassung bzw. –vertiefung, führen zu geringfügigen Flächenänderungen der Laich- und Jungfischhabitate des Donau-Kaulbarsches, die sich aus einer Veränderung der Wasseranslagslinie im Ausbauzustand im Vergleich zum Ist-Zustand ergibt. In der Summe bleibt die Fläche und Qualität der Schlüsselhabitate im Ausbauzustand gegenüber dem Ist-Zustand aber praktisch unverändert.

Eine indirekte Beeinträchtigung des Donau-Kaulbarsches wird voraussichtlich durch die Vielzahl der neu geschaffenen Blockstein-Regelungsbauwerke und ihre Besiedlung durch Grunden der Gattung Neogobius und die damit eintretende Erhöhung des Konkurrenzdruckes eintreten. Der TdV hat zur Verminderung dieser Auswirkungen die Maßnahmen 1-2.1 V_{FFH} - Verzicht auf Regelungsbauwerke, 1-2.2 V_{FFH} – Verkürzung von Regelungsbauwerken, Verkleinerung der Aufstandsflächen, 1-2.3 V_{FFH} Verschwenkung und Verschiebung von Regelungsbauwerken sowie 1-2.5 V_{FFH} – Teilweise Kiesüberschüttung der Regelungsbauwerke geplant. Die Maßnahmen sind dem TdV durch Anordnung A.III.3, § 1 (1) verpflichtend auferlegt worden. Der TdV vertritt die Auffassung, dass diese Verminderungsmaßnahmen dazu führen, dass eine Beeinträchtigung nicht eintreten wird, da sich die gegenüber Konkurrenzdruck empfindlichen Laich- und Jungfischhabitate in den Alt- und Nebengewässern der Donau befinden. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Annahme.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Durch den geplanten Ausbau werden die wesentlichen Wirkungen des Schifffahrtsbetriebes auf die Fischfauna wie Wellenschlag sowie Sog- und Schwalleffekte voraussichtlich häufiger und stellenweise auch mit größerer Intensität auftreten als im Ist-Zustand, wo es die Wirkungen an sich auch derzeit schon gibt. Da der Donau-Kaulbarsch seine Schlüsselhabitate in Alt- und Nebengewässern hat, kann er hinsichtlich dieser, nicht von den zunehmenden Schifffahrtswirkungen betroffen werden. Jedoch sind gerade Leitwerkstrukturen und die der Fahrrinne zugewandte Seite beliebte Aufenthaltsplätze des Donau-Kaulbarsches. Auf diese können sich die prognostizierten gestiegenen Auswirkungen des Schifffahrtsbetriebes auswirken. Eine Minderung tritt durch die vom TdV geplante und angeordnete Vermeidungsmaßnahme 1-2.4 V_{FFH} – Ökologische Gestaltung / Verbesserung der Regelungsbauwerke

und 1-2.6 V_{FFH} – Fischökologisch verbesserte Uferschüttungen mit Schifffahrtsschutz ein. Ein völliger Ausschluss dieser betriebsbedingten Auswirkung auf den adulten Donau-Kaulbarsch ist aber nicht gegeben.

Laut FFH-VU ist bezüglich der Wirkungen der Unterhaltungsbaggerungen von keiner beeinträchtigenden Wirkung auf den Donau-Kaulbarsch auszugehen. Zwar können von den Unterhaltungsbaggerungen Störungs- und Schädigungswirkungen sowie Belastungen mit Feststoffen auf erwachsene Donau-Kaulbarsche ausgehen, diese Wirkungen werden aber durch die Kleine Bauzeitenbeschränkung (Maßnahmen 1-1.2 V_{FFH}) – die auch für die Unterhaltungsbaggerungen gelten – soweit reduziert, dass eine Beeinträchtigung seitens der FFH-VU ausgeschlossen wird. Auf S. 140 der FFH-VU wurde versehentlich die Große Bauzeitenbeschränkung benannt.

Im Rahmen des nach dem Ausbau erhöhten Geschiebemanagements können die im Umfeld der Dotations- und Entnahmestellen eintretenden Wirkungen grundsätzlich auch zu Störungen und Beeinträchtigungen des Donau-Kaulbarsches führen. Die durch die Maßnahmen entstehenden positiven Wirkungen, wie Erhalt- bzw. Neuentstehung von umlagerungsfähigen Kiesflächen und Kieslaichplätzen sowie kiesige Flachbereiche, wiegen nach Ansicht der FFH-VU die möglichen Beeinträchtigungen aber auf. Begründet wird diese Einschätzung damit, dass das in der Donau derzeit herrschende Geschiebedefizit eine der Hauptvorbelastungen des Systems darstellt und die Verbesserung des Geschiebemanagements sich daher positiv auf die Population der Art im FFH-Gebiet auswirken wird. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der FFH-VU an.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

- *Baubedingte Beeinträchtigung*

Die Sanierung und der Rück- bzw. Neubau von Schöpfwerken kann zwar potenziell zu Störungen und/oder mechanischen Schädigungen einzelner Individuen des Donau-Kaulbarsches führen. Die Planfeststellungsbehörde geht aber in Übereinstimmung mit der FFH-VU davon aus, dass erwachsene Donau-Kaulbarsche dieser Wirkung gut ausweichen können und in von den Bautätigkeiten unbelastete Bereiche abwandern. Baubedingte Schädigungen von Laich und Jungfischen können ausgeschlossen werden, da die Bautätigkeiten nicht im Bereich von Laich- und Jungfischhabitaten durchgeführt werden.

- *Anlagebedingte Beeinträchtigung*

Durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes treten keine anlagenbedingten Beeinträchtigungen für den Donau-Kaulbarsch auf.

- *Betriebsbedingte Beeinträchtigung*

Das potenzielle Risiko für den Donau-Kaulbarsch in die Schöpfwerkspumpen eingesaugt zu werden und dadurch beschädigt zu werden, nimmt vorhabenbedingt zwar durch die Erhöhung der Zahl der Schöpfwerke zu, eine Beeinträchtigung durch diesen Wirkpfad kann aber ausgeschlossen werden, da zum einen derzeit in den einem Schöpfwerksbetrieb unterliegenden Gewässern keine Donau-Kaulbarsche nachgewiesen wurden, zum zweiten ist seitens des TdV die Vermeidungsmaßnahme 1-4 V_{FFH} geplant (siehe auch Anordnung A.III.3, § 9 (2)), nach der die Schöpfwerke SW Alte Kinsach (Polder Parkstetten/Reibersdorf), SW Sulzbach (Polder Sulzbach), SW Metten (Polder Offenbach/Metten) und SW Natternberg II (Polder Steinkirchen) mit Fischschutzanlagen ausgerüstet werden müssen. Am Schöpfwerk Waltendorf soll der Fischschutz durch eine Optimierung des Mahlbusens erreicht werden. An den anderen Schöpfwerken ist kein zusätzlicher Fischschutz vorgesehen, was sich einerseits in der seltenen Inbetriebnahme (seltener als alle 30 Jahre) oder aus einer fehlenden Notwendigkeit für den Fischschutz ergibt. Insoweit wird auch auf die Beilage 365 verwiesen.

Bewertung TA 1

In Übereinstimmung mit der FFH-VU geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der **Donau-Kaulbarsch** durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht negativ betroffen ist, durch die **Maßnahmen zum Ausbau der Donau dagegen in seinen Erhaltungszielen**, trotz der oben dargelegten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen, **erheblich beeinträchtigt ist**.

Das Tötungsrisiko adulter Donau-Kaulbarsche wird sich während der Baumaßnahmen signifikant erhöhen, wodurch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im FFH-Gebiet nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Gerade dem TA 1, der zwischen Straubing und Isarmündung gelegen ist, kommt hinsichtlich des langfristigen Entwicklungspotenzials der Population des endemischen Donau-Kaulbarsches eine besondere Bedeutung zu.

Die vorhabenbedingt voraussichtlich eintretene Zunahme an belastenden Schifffahrtsauswirkungen wird durch die dargelegten Vermeidungsmaßnahme in ihrer beeinträchtigenden Wirkung soweit minimiert, dass der Erhaltungszustand des Donau-Kaulbarsches hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Schifffahrtsauswirkungen betreffen nur die Donau selber, die für die

Population wesentlichen Laich- und Jungfischhabitate befinden sich aber in den Alt- und Nebenwassern der Donau. Daher sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population nicht zu erwarten. Dies gilt auch hinsichtlich der zu erwartenden Konkurrenz Zunahme durch die gebietsfremden Grundelarten, eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes ist nicht gegeben.

Kumulationsbetrachtung

Die Maßnahmen zum Ausbau der Donau beeinträchtigen entsprechend der obigen Darlegungen den Donau-Kaulbarsch erheblich, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich baubedingt im TA 1 das Tötungsrisiko adulter Donau-Kaulbarsche während der Baumaßnahmen voraussichtlich erhöhen wird. Für den TA 2 ist seitens der FFH-VU ein entsprechendes Risiko festgestellt worden, so dass auch hier eine erhebliche Beeinträchtigung seitens der FFH-Gutachter festgestellt worden ist. Weitere beeinträchtigende Projekte sind nicht gegeben.

3.1.2.2.8.23 Gesamtergebnis erheblich beeinträchtigte Arten nach Anhang II FFH-RL

Folgende Arten nach Anhang II der FFH-RL werden durch die im TA 1 vorgesehenen Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ erheblich beeinträchtigt: Bachmuschel, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Streber, Zingel, Schrärtzer, Donau-Stromgründling, Frauenerfling, Schlammpeitzger, Donau-Kaulbarsch.

Im Einzelnen

- **Bachmuschel (*Unio crassus*)**

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der ohnehin schlechte Erhaltungszustand der Bachmuschel im FFH-Gebiet vorhabenbedingt nicht stabil bleiben wird und daher vorsorglich eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen ist, auch wenn die Beeinträchtigung nicht quantifizierbar ist. Durch die Ufervorschüttung im Bereich des Industriegebietes Sand, rechtes Donauufer, kann eine potenzielle Lebensstätte zerstört werden. Ebenso durch den Neubau des Schöpfwerks Alte Kinsach (bei Sand). Durch den Neubau des Parallelwerkes (Verlängerung der Ostspitze der Mettener Insel) ist im Auslauf des „Mettener Altarms“ mit einer Beschädigung von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Bachmuschel durch Verwirbelungen und Ablagerungen zu rechnen. In Folge dessen kann es zu Tötungen

von Individuen bzw. dem Absterben der Bestände an diesen Eingriffsorten kommen. Durch die „Verlängerung“ der Mettener Insel (Parallelwerk) geht der Fließgewässercharakter des Standorts für dieses Reliktvorkommen verloren. Die Substratbedingungen für die Bachmuschel werden sich aufgrund der verminderten Anströmung, der geringeren Wellenschlages und der verstärkten Schlammablagerung negativ für die Art verändern. Dadurch wird die Habitategnung so stark verringert, dass eine dauerhafte Besiedlung und Reproduktion der Bachmuschel verhindert wird.

- **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)**

Durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 gehen von einer Habitatpotenzialfläche von 82,78 ha für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im FFH-Gebiet 4,47 ha durch direkte (4,34 ha) und indirekte (0,13 ha) Wirkungen verloren, dies entspricht einem prozentualen Anteil von 5,40 %. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist zu bejahen. Direkt werden 5 Schwerpunktorkommen beeinträchtigt. Flächenmäßig besonders beeinträchtigt ist die Teilpopulation bei Ainbrach auf dem Deich Sophienhof-Entau. Hier ist eine anlagebedingte Beeinträchtigung von 2,55 ha gegeben. Die Teilpopulation wird fast komplett überbaut. Hinsichtlich der indirekten Wirkungen wiegt schwer die Beeinträchtigung bei Mariaposching in einem Umfang von 1.107 m², da hier die Habitatflächen nahezu vollständig regelmäßigen Überschwemmungsereignissen ausgesetzt sein werden. Die Fläche der Teilpopulation Mariaposching stellt einen wichtigen Bestandteil für den Erhalt der Gesamtpopulation dar. Die indirekten Beeinträchtigungen durch die Deichrückverlegungen wirken besonders schwer, da innerhalb des FFH-Gebietes wenige geeignete Gebiete für die Art gegeben sind, die im Deichvorland liegen. Diese Flächen werden durch die Deichrückverlegungen verkleinert.

- **Streber (*Zingel streber*)**

Die Maßnahmen zum Ausbau der Donau im TA 1 werden den Streber in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigen. Die Fläche der aktiven Kieslaichplätze für den Streber reduziert sich anlagebedingt um 12 % im TA 1 bzw. 4 % bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet (Flächenverlust von 0,5 ha). Hierbei wiegt schwer der Verlust im lokalen Schwerpunktorkommen des Strebers im TA 1 – den Reibersdorfer Kurven. Ein Sonderhabitat des Strebers geht verloren, was einer Reduzierung dieser Art Habitat um 25 % im TA 1 entspricht. Für das gesamte FFH-Gebiet ist eine Reduzierung um 7 % gegeben. Hinzukommen die Monotonisierungseffekte durch die Sohlbaggerungen. Der Prädationsdruck durch fischfressende Vögel wird durch die Monotonisierung zunehmen. Ebenso der Konkurrenzdruck durch die gebiets-

fremden Grundelarten in den vorhabenbedingt zunehmenden Blockstein-Regelungsbauwerken. Auch die baubedingten Beeinträchtigungen, insbesondere die Feststoffbelastung und die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die prognostizierte Erhöhung des Wellenschlages und der Sog- und Schwalleffekte werden auf den für diese Effekte empfindlichen Streber im Zusammenwirken mit den weiteren in diesen Abschnitt genannten Beeinträchtigungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf die für den Streber relevanten Erhaltungsziele führen.

- **Zingel (Zingel zingel)**

Die Maßnahmen zum Ausbau der Donau im TA 1 führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Zingels in seinen Erhaltungszielen. Anlagebedingt geht 1 Kieslaichplatz verloren, 5 Kieslaichplätze erleiden Flächenverluste, 4 Habitatstrukturen erleiden einen Qualitätsverlust. Im Ergebnis ist ein Flächenverlust an Kieslaichplätzen im TA 1 um 12 % bzw. bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet um 4 % gegeben. Anlagebedingt geht des Weiteren 1 von 3 im TA 1 gelegenen Sonderhabitaten (Kolk-Flachufersituation) verloren, dies entspricht einem Verlust von 33 % im TA 1. Bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet entspricht dies einem Verlust von 11 %. Als weitere sich auf die Erhaltungsziele im Zusammenwirken negativ auswirkende, also erhebliche Beeinträchtigungen sind die Monotonisierungseffekte durch die Sohlbaggerungen zu nennen sowie der durch die Monotonisierung zunehmende Prädationsdruck durch fischfressende Vögel und die Zunahme des Konkurrenzdrucks durch die gebietsfremden Grundelarten in den vorhabenbedingt zunehmenden Blockstein-Regelungsbauwerken. Auch die baubedingten Beeinträchtigungen, insbesondere die Feststoffbelastung und die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die prognostizierte Erhöhung des Wellenschlages und der Sog- und Schwalleffekte werden auf den für diese Effekte empfindlichen Zingel zu einer erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf die für ihn relevanten Erhaltungsziele führen.

- **Schrätzer (Gymnocephalus schraetser)**

Der Schrätzer wird durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße im TA 1 erheblich beeinträchtigt. Die anlagebedingten Auswirkungen durch die Sohlbaggerungen führen zu einer Monotonisierung der Sohle bzw. der Sohlstruktur, was sich beeinträchtigend auf die Habitatqualität für den Schrätzer auswirkt. Der Prädationsdruck durch fischfressende Vögel wird durch die Monotonisierung zunehmen. Die Vielzahl neuer Blockstein-Regelungsbauwerke führt trotz der geplanten Minderungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des Konkurrenzdrucks durch die gebietsfremden Grundelarten. Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schrätzer-

population sind trotz der angeordneten Minderungsmaßnahmen dadurch gegeben, dass adulte Tiere durch den intensivierten Frachtbetrieb geschädigt werden können, was Auswirkungen auf die Population haben kann. Diese einzelnen Beeinträchtigungen sind daher zusammen als erheblich beeinträchtigend für den Erhaltungszustand des Schrätzers zu bewerten.

- **Donau-Stromgründling (*Romanogobio vladykovi*)**

Der Donau-Stromgründling wird im FFH-Gebiet durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße im TA 1 in seinem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt. Im TA 1 verringern sich vorhabenbedingt die Kieslaichplatzfläche um 12 %, bezogen auf das FFH-Gebiet um 4 %. Zwar nimmt die Fläche an Jungfischhabitaten um 4 ha zu. Es geht aber anlagebedingt 1 von 4 im TA 1 gelegenen Sonderhabitaten „Großflächig angeströmte Flachufer-Situationen“ (AFU) verloren, was einem Verlust von 25 % im TA 1 bzw. 7 % bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet entspricht. Als weitere negativ auswirkende, also erhebliche Beeinträchtigungen sind die Monotonisierungseffekte durch die Sohlbaggerungen zu nennen. Da über die Empfindlichkeit des kleinwüchsigen Donau-Stromgründlings gegenüber Prädatoren wenig bekannt ist, ist eine Beeinträchtigung durch diesen Pfad anzunehmen. Die Vielzahl neuer Blockstein-Regelungsbauwerke führt trotz der geplanten Minderungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des Konkurrenzdrucks durch die gebietsfremden Grundelarten. Auch die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die prognostizierte Erhöhung des Wellenschlages und der Sog- und Schwalleffekte werden auf den für diese Effekte empfindlichen Donau-Stromgründling zu einer erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf die für ihn relevanten Erhaltungsziele führen.

- **Frauennerfling (*Rutilus pigus/Rutilus virgo*)**

Der Frauennerfling wird durch die Maßnahmen zum Ausbau der Donau im TA 1 erheblich in seinen Erhaltungszielen beeinträchtigt. Die baubedingten Beeinträchtigungen in einem Bereich des Schwerpunktorkommens des Frauennerflings im TA 1 können zu vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigungen der Population führen. Anlagebedingt reduziert sich im TA 1 die Laichhabitatanzahl um 9 % sowie die Fläche der Kieslaichplätze um 2 %, bezogen auf das FFH-Gebiet bedeutet dies eine Flächenreduzierung von 0,3 % und eine Anzahlreduzierung von 3 %. Für diese Erheblichkeitseinschätzung besonders relevant war, dass im UA 2 die Fläche an Kieslaichplätzen um 0,6 ha abnimmt und im UA 3 der einzige für den Frauennerfling in diesen Abschnitt bestehende Kieslaichplatz verloren geht, mithin vorhabenbedingt ein längerer Abschnitt entsteht, der keine Laichmöglichkeit bietet. Als weitere sich auf

die Erhaltungsziele negativ auswirkende, also im Zusammenwirken erhebliche Beeinträchtigungen, sind die Monotonisierungseffekte durch die Sohlbaggerungen zu nennen, diese führen zu Verschlechterungen der Habitatqualität für den Frauenerfling. Der Prädationsdruck durch fischfressende Vögel wird durch die Monotonisierung zunehmen. Auch die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die prognostizierte Erhöhung des Wellenschlages und der Sog- und Schwalleffekte werden auf den für diese Effekte empfindlichen Frauenerfling zu einer erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf die für ihn relevanten Erhaltungsziele führen.

- **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

Der Schlammpeitzger wird durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt. Durch verschiedene Maßnahmen tritt im Ergebnis eine Reduzierung der für den Schlammpeitzger im TA 1 festgelegten Sonderhabitate um 50 % im TA 1 und 29 % im gesamten FFH-Gebiet ein. Auch wenn es sich hierbei lediglich um Teilflächen- und Vernetzungsverluste handelt, so ist davon auszugehen, dass sich hierdurch die Stabilität der Population des Schlammpeitzgers innerhalb des FFH-Gebietes verschlechtern wird.

- **Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*)**

Der Donau-Kaulbarsch wird durch die Maßnahmen zum Ausbau der Donau in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko adulter Donau-Kaulbarsche wird sich während der Baumaßnahmen signifikant erhöhen, wodurch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im FFH-Gebiet nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

3.1.2.2.9 Abweichungsprüfung

Wie dargestellt führen der Ausbau der Wasserstraße Donau und die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 Straubing – Deggendorf im FFH-Gebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen der nach Anhang I der FFH-RL geschützten Lebensraumtypen 3150, 3260, 3270, 6430, 6510, 91 E0* und 91 F0 im FFH-Gebiet, in Kumulation mit anderen Projekten – insbesondere dem TA 2 – auch zu Beeinträchtigungen der LRT 6210 und 9170 sowie zu erheblichen Beeinträchtigungen der nach Anhang II der FFH-RL geschützten Arten Bachmuschel, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Streber, Zingel, Schrätzer, Donau-Stromgründling, Frauenerfling, Schlammpeitzger und Donau-Kaulbarsch im FFH-Gebiet. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG wäre das Projekt damit unzulässig.

§ 34 Abs. 3 BNatSchG ermöglicht aber, dass ein Projekt dennoch zugelassen werden kann, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Ist wie bei dem hier zu überprüfenden TA 1 ein prioritärer LRT betroffen – hier der LRT 91 E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) – können gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses grundsätzlich nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt hat.

Soll ein Projekt über diese nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vorgesehene Abweichungsregelung zugelassen werden, sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorzusehen.

Der hier zu überprüfende Ausbau der Wasserstraße Donau im TA 1 Straubing – Deggendorf und die zu überprüfenden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 erfüllen wie nachfolgend dargestellt die Voraussetzungen der Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG. Für beide Vorhaben sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben (vgl. hierzu unter B.III.3.1.2.2.9.1), zumutbare Alternativen sind nicht gegeben (vgl. hierzu unter B.III.3.1.2.2.9.2). Die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) sind vorgesehen (vgl. hierzu unter B.III.3.1.2.2.9.3.). Die aufgrund der Betroffenheit des prioritären Lebensraumtyps 91 F0* erforderliche Stellungnahme der EU-Kommission wurde vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eingeholt (vgl. hierzu unter B.III.3.1.2.2.9.4).

3.1.2.2.9.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Beide Vorhaben sind aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten, die das Integritätsinteresse des FFH-Gebietes überwiegen.

Damit sich die für das Vorhaben sprechenden Gründe gegenüber dem Gebietsschutz durchsetzen können, müssen nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Urteil vom 11.08.2016 – 7 A 1.15, Rdnr. 104 m.w.N.) keine Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 4 FFH-RL setzen lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln voraus. Die im Rahmen des § 34 Abs. 3 BNatSchG vorzunehmende Abwägung erfordert, dass das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar bewertet und mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes abgewogen wird.

3.1.2.2.9.1.1 Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwägung ist zunächst, dass die Vorhabensziele, die als Abweichungsgründe bezeichnet werden, ihrer Art nach berücksichtigungs- und tragfähig sind. Entspricht ein Vorhaben den Vorgaben der fachplanerischen Planrechtfertigung, liegen berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe vor (vgl. BVerwG Urteil vom 9.07.2009 – 4 C 12.07, Rdnr. 14).

Die berücksichtigungsfähigen Abweichungsgründe sind sodann zu gewichten. Das Unionsrecht belässt den Mitgliedstaaten hierbei einen Spielraum, der jedoch nicht unbegrenzt ist. Sie dürfen ihre öffentlichen Interessen nicht in einer Weise definieren und bewerten, die praktisch jedem Vorhaben, das das Erfordernis der Planrechtfertigung erfüllt und nach dem Muster der Abwägungsregeln des deutschen Planungsrechtes vertretbar ist, von vorneherein ein hohes Gewicht beimisst, mit der Folge, dass es allenfalls bei schweren Beeinträchtigungen der Schutzziele hinter dem Interesse an der Integrität des FFH-Gebietes zurücktreten müsste. Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss vielmehr den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL berücksichtigen. Deshalb muss im Einzelnen begründet werden, woraus sich ein erhebliches Gewicht der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele ergibt (BVerwG, Urteil vom 9.07.2009 – 4 C 12/07, Rdnr. 15).

Berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe liegen sowohl für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße als auch für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vor, da beide Vorhaben den Vorgaben der jeweiligen fachplanerischen Planrechtfertigung entsprechen (s. o. B.III.1.1 – *Planrechtfertigung/Grundlagen der Planung, Planungsziele*).

Die Verbesserung des Hochwasserschutzes dient unmittelbar dem Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Der Ausbau der Wasserstraße dient dem öffentlichen Interesse wirtschaftlicher Art (§ 34 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG). Zwar hat das Vorhaben insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung des Unfallrisikos und die Verlagerung von Verkehr von der Straße auf die umweltfreundliche Wasserstraße (auch) positive Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit und die Umwelt. Dies reicht aber nicht um den Ausnahmegrund „Gesundheit des Menschen“ in Anspruch zu nehmen. Hierfür ist es nicht ausreichend, dass sich das Vorhaben „in irgendeiner Weise“ als für die Gesundheit des Menschen förderlich erweist.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Ausbau der Wasserstraße

Das geplante Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses zwingend erforderlich.

Ungeachtet der Tatsache, dass die bestehende Engpasssituation mit einem Ausbau nach Variante A nicht vollständig beseitigt werden kann und hierdurch auch keine gleichwertigen Verhältnisse zu den Strecken ober- und unterhalb des Abschnitts Straubing – Vilshofen hergestellt werden können (s. o. B.III.1.1.1.1 – *Planrechtfertigung für den Ausbau der Wasserstraße/Ziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik*), kann das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße zwingende Gründe des öffentlichen Interesses für sich in Anspruch nehmen.

Dass der gesetzlichen Bedarfsfestlegung und der Zugehörigkeit eines Vorhabens zum TEN-V ein besonderer Stellenwert beigemessen wird, ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3/06, Rdnr. 159 m.w.N.). Wie ausgeführt (B.III.1.1.1.1), ist der Ausbaubedarf des Bundeswasserstraßennetzes inzwischen gesetzlich festgelegt; für den Ausbau der Donau im Abschnitt Straubing – Vilshofen (Variante A) besteht vordringlicher Bedarf.

Die geplanten Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße dienen der Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse einschließlich der Reduzierung des Unfallrisikos zwischen Straubing und Deggendorf (s. o. B.III.1.1.1.2 – *Konkrete Ziele TA 1*). Die Verwirklichung des Vorhabens als Bestandteil des Gesamtvorhabens Straubing – Vilshofen liegt vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen Verkehrspolitik im zwingenden öffentlichen Interesse.

Der Ausbau der Wasserstraße im TA 1 Straubing – Deggendorf stellt einen Beitrag zur Verbesserung der bestehenden Engpasssituation der Strecke Straubing – Vilshofen dar, auch

und insbesondere mit Blick auf die große Bedeutung der Donau als Bestandteil der Wasserstraßenverbindung zwischen Nordsee und Schwarzem Meer für die Binnenschifffahrt und den europäischen Binnenmarkt.

Für die Verwirklichung des Ausbaus der Wasserstraße im TA 1 als Bestandteil des Gesamtvorhabens Straubing – Vilshofen sprechen folgende weitere Gründe:

Der Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen ist Voraussetzung dafür, dass auch die weiteren Ziele gemäß Art. 4 der Verordnung Nr. 13/2015, nämlich die bessere Anbindung der Binnenhäfen und die Nachhaltigkeit durch ein langfristig nachhaltiges und effizientes Verkehrswesen mit niedrigem Ausstoß von Treibhausgasen und umweltfreundlichem Verkehr mit geringen CO₂-Emissionen, erreicht werden können (s. o. B.III.1.1.1.1).

Durch die weitergehende Fahrrinnenvertiefung auf RNW -2,65 m im Abschnitt Schleuse Straubing bis Hafen Straubing-Sand wird dessen Westanbindung nochmals verbessert.

Vor dem Hintergrund der gegenüber 2010 bis zum Jahr 2030 prognostizierten deutlichen Zunahme des Gütertransports um ca. 38 % (Bundesverkehrswegeplan 2030, Teil III.10.1, S. 56) wird der Verkehrsträger Straße diese Steigerungen nicht mehr bewältigen können. Neben dem Verkehrsträger Schiene drängen sich, auch in Bezug auf die Umweltfreundlichkeit, insbesondere die Binnenwasserstraßen im TEN-V als Alternative auf. Verglichen mit anderen Verkehrsträgern verfügen die Wasserstraßen noch über Reserven. Im Verhältnis insbesondere zum Transport über die Straße stellt das Binnenschiff ein ausgesprochen sicheres und energiesparsames Verkehrsmittel dar. Ein leistungsfähiges transeuropäisches Wasserstraßennetz, auf dem moderne, emissionsarme Binnenschiffe mit möglichst großer Abladung effizient fahren können, ist Voraussetzung für den umweltfreundlichen Verkehr der Zukunft. Die Umweltfreundlichkeit der Binnenschifffahrt wird künftig durch die von der Europäischen Union bzw. von den Mitgliedstaaten geförderten Programme zur Umrüstung der Schiffsmotoren mit Abgas-Nachbehandlungsanlagen oder Umstellung auf Flüssiggas weiter zunehmen.

Überdies wurde für das Vorhaben im Rahmen der EU-Studie ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis (6,6) festgestellt. Das positive Nutzen-Kosten-Verhältnis wurde im Rahmen aktuellerer Prognosen bestätigt (2,6). Zwar bedarf es für die Planrechtfertigung eines Infrastrukturvorhabens keiner Nutzen-Kosten-Untersuchung, weil eine solche in erster Linie die Funktion einer haushaltsrechtlichen Grundlage für die dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Entscheidung über das Vorhaben hat; für die Planrechtfertigung kommt es dagegen

nicht auf ein bestimmtes, besonders günstiges Verhältnis zwischen wirtschaftlichem Nutzen und Investitionskosten an. Dies hindert die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht daran den festgestellten wirtschaftlichen Nutzen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Wie unter B.III.1.1.2 (*Planrechtfertigung/Planungsziele Hochwasserschutz*) ausgeführt, dienen die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes insbesondere der Gesundheit des Menschen sowie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit; die Verwirklichung des Vorhabens liegt im überragenden öffentlichen Interesse.

Ergänzend zu den Ausführungen unter B.III.1.1.2 ist im Hinblick auf die Erforderlichkeit und die Dringlichkeit der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf folgendes hinzuweisen:

Die Dringlichkeit der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes spiegelt sich auch darin wider, dass die Planfeststellungsbehörde in den Jahren 2016 und 2017 auf Antrag des TdV insgesamt 7 vorläufige Anordnungen zur vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Deichbaumaßnahmen sowie zugehörige LBP-Maßnahmen) erlassen hat.

Soweit vereinzelt die vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen des LBP-Maßnahmenkomplexes 13 aufgrund des Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße im Wege der vorläufigen Anordnung (mit)genehmigt wurde, erfolgte dies lediglich aufgrund des engen räumlich-funktionalen Zusammenhangs mit den weiteren Maßnahmen des LBP-Maßnahmenkomplexes 13 bzw. vor dem Hintergrund der Tatsache, dass bei einer späteren Durchführung Teilflächen dieser Maßnahmen nicht mehr zugänglich gewesen wären (Vorläufige Anordnung vom 24.05.2016 (3600P-143.3-Do/89 III).

Die im Wege der vorläufigen Anordnung genehmigten Deichbaumaßnahmen im Polder Steinkirchen (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort) – Vorläufige Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) – wurden im Frühjahr 2017 begonnen und im Sommer 2019 fertiggestellt.

Grund für die Genehmigung der vorgezogenen Umsetzung der o. g. Deichbaumaßnahmen im Wege der vorläufigen Anordnung war die gegenüber den anderen Maßnahmen zur Ver-

besserung des Hochwasserschutzes zwischen Straubing und Deggendorf nochmals erhöhte Dringlichkeit und Priorität der Umsetzung.

Der Polder Steinkirchen weist das mit Abstand höchste Schadenspotenzial im gesamten TA 1 Straubing – Deggendorf auf. Die verheerenden Folgen größerer Hochwasserereignisse wurden dort zuletzt im Juni 2013 offensichtlich. Es entstanden erhebliche Schäden durch Deichbrüche am linken Isardeich mit anschließender Überflutung des Polders Steinkirchen-Fischerdorf, einschließlich der Ortschaften Fischerdorf und Natternberg. Im Zeitpunkt des Erlasses der vorläufigen Anordnung am 24.01.2017 war bereits auf knapp 11 von 12 km Deichlänge der Schutzgrad auf HW₁₀₀ verbessert. Lediglich der Ringschluss/Lückenschluss Natternberg-Ort stand noch aus.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit dem Erlass der vorläufigen Anordnung ferner dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund der gegebenen örtlichen Verhältnisse (Deichhöhen bis zu 5 m und Deichlängen von ca. 1.000 m pro Teilstrecke) die betroffenen Ortsteile im Ernstfall nicht durch organisatorische Maßnahmen wie z. B. provisorische Kiesschüttungen oder Aufschichten von Sandsäcken geschützt werden können.

Darüber hinaus hatte und hat die Verwirklichung der Maßnahmen im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen auch innerhalb des Hochwasserschutzkonzepts eine sehr hohe Priorität, da der Rückhalteraum Steinkirchen aktivierbar sein muss, bevor weiterer Retentionsraum durch Baumaßnahmen oberhalb des Rückhalteraus verloren geht (Vermeidung von dauerhaften und erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Unterlieger – Planungsziel 3 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes – s. o. B.III.1.1.2.3 sowie Erläuterungsbericht, Beilage 1b, Kap. III.4.2.2, S. 163).

Ungeachtet der aus den vorstehend genannten Gründen bestehenden erhöhten Dringlichkeit und Priorität der Hochwasserschutzmaßnahmen im Polder Steinkirchen liegen im Hinblick auf das gesamte Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zwingende Gründe öffentlichen Interesses in Gestalt der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit gemäß § 34 Abs. 4 BnatSchG vor, weil durch die geplanten Maßnahmen dauerhaft eine Reduzierung des Risikos von Überschwemmungen von Siedlungen erreicht wird.

3.1.2.2.9.1.2 Integritätsinteresse

Das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse in die Abwägung einzustellen ist, hängt demgegenüber entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigungen ab. Erforderlich ist eine Beur-

teilung der Beeinträchtigungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Entscheidend sind neben dem Ausmaß der Beeinträchtigungen u. a. die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung des betroffenen Lebensraumtyps oder der Art und ihre Entwicklungsdynamik. Grundlage der Bewertung ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (BVerwG, Urteil vom 9.07.2009 – 4 C 12/07, Rdnr. 26).

Der TdV hat auf dieser Grundlage im Erläuterungsbericht im Kapitel IV.1.2. eine Bewertung vorgenommen, wie die einzelnen festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen in ihrer Schwere zu bewerten sind. Hierzu hat er folgende Kriterien herangezogen:

- Umfang und Intensität der Betroffenheit, insbesondere des prioritären Lebensraumtyps LRT 91 E0*
- Flächenanteil des betroffenen Lebensraumtyps, des Habitats der betroffenen Art an der Population im FFH-Gebiet
- Erhaltungszustand des betroffenen Lebensraumtyps und der Anhang-II-Art
- Zeitliche Wiederherstellbarkeit
- Räumliche Wiederherstellbarkeit
- Erhaltung der Integrität und der Meldewürdigkeit des FFH-Gebiets „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“
- Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes und der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Bewertungsmethode für nachvollziehbar und plausibel und legt sie ihrer eigenen Bewertung zu Grunde.

Hinsichtlich der Kriterien zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit werden die geplanten Kohärenzmaßnahmen für die erheblichen Beeinträchtigungen zumindest grundsätzlich berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für zulässig. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 9.07.2009 – 4 C 12.07, Rdnr. 28) können auch Kohärenzsicherungsmaßnahmen das Gewicht des Integritätsinteresses mindern. Voraussetzung hierfür ist, dass sie einen Beitrag auch zur Erhaltung der Integrität des FFH-Gebiets leisten. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die Beeinträchtigung eingriffs- und zeitnah und mit hoher Erfolgsaussicht ausgeglichen werden kann. Eine solche Beeinträchtigung wiegt weniger schwer als eine Beeinträchtigung, bei der ein Ausgleich nur eingriffsfern, langfristig und mit relativ ungewissem Erfolg möglich ist (vgl. auch Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-239/04 a.a.O. Rdnr. 54). Ob Kohärenzsicherungsmaßnahmen in diesem Sinne einen Beitrag zur Wahrung der Integrität des FFH-Gebiets leisten, beurteilt sich nach den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die außerhalb des FFH-Gebietes stattfindenden Kohärenzmaßnahmen in das FFH-

Gebiet eingegliedert werden sollen. Dies soll zeitnah nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durch die zuständige Landesbehörde geschehen. Im Übrigen wird auf die Einzelausführungen verwiesen.

Auch wenn die Planfeststellungsbehörde die Methode des TdV grundsätzlich teilt, sind in den Bewertungen Abweichungen zu den Ausführungen im Erläuterungsbericht gegeben; maßgeblich sind die Ausführungen in diesem Beschluss.

Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien werden nachfolgend erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sowie erhebliche Beeinträchtigungen von Anhang-II-Arten als für das Integritätsinteresse von nicht so hoher Bedeutung zu bewertende Beeinträchtigungen gewichtet, wenn

- die erheblichen Beeinträchtigungen weniger oder bis zu 3 % der im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-Fläche oder Habitat-Fläche beträgt
- sich der LRT oder die Art in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und
- eine kurz- bis mittelfristige Wiederherstellbarkeit im FFH-Gebiet gegeben ist.

Dahingehend werden erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten, die entweder prioritär geschützt sind und/oder einen großen Betroffenheitsumfang aufweisen – hierbei ist dauerhaft schwerwiegender als temporär – und bei denen ein hoher Flächenanteil (größer als 3 %) des Lebensraumtyps bzw. von Habitatflächen im FFH-Gebiet betroffen ist, als für das Integritätsinteresse von hoher Bedeutung eingestuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen von nicht so hoher Bedeutung für das Integritätsinteresse

Bei den nachfolgend aufgeführten erheblich beeinträchtigten Lebensraumtypen (LRT 3150, 3260, 6430) und Arten (Schrätzer, Frauenerfing und Donau-Kaulbarsch) wird davon ausgegangen, dass aufgrund des dargelegten Betroffenheitsumfangs und der dargestellten Intensität der erheblichen Betroffenheit, und des zumindest guten Erhaltungszustandes des LRT bzw. der Art mit einer positiven Prognose zur zeitlichen und räumlichen Wiederherstellbarkeit zu rechnen ist. Die Integrität und Meldewürdigkeit des FFH-Gebietes wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Wiederherstellbarkeit nicht negativ betroffen sein. Die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes und der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet werden von diesen erheblichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Wiederherstellbarkeit nicht behindert.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der kumulativ erheblich beeinträchtigten LRT 9170 und LRT 6210.

Im Einzelnen:

- **LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions***

Der LRT 3150 wird durch die geplanten Flussbauwerke mit anstauender Wirkung und durch diese hervorgerufenen Veränderungen der Wasserspiegellagen graduell mit Flächenanteilen des LRT von 0,67 ha erheblich beeinträchtigt. Da graduelle Beeinträchtigungen nach der Methodik der FFH-VU mit 50 % angerechnet werden, kommt es zu einer Beeinträchtigung von **0,34 ha**, was eine prozentuale Beeinträchtigung von **0,29 %** der LRT-Fläche im FFH-Gebiet bedeutet. Bezugsgröße sind 116 ha im kartierten Bereich des FFH-Gebiets. Hinzu tritt die Beeinträchtigung der charakteristischen Art Liegendes Büchsenkraut im LRT 3150 in einer Größenordnung von 7,6 %. Hierdurch wird sich der Erhaltungszustand des LRT verschlechtern.

Der Erhaltungszustand des LRT im FFH-Gebiet wurde im SDB 06/2016 mit B (gut) bewertet. Durch den Uferrückbau mit Wellenschlagschutz und Entwicklung von Flächen des LRT entlang der Donau und die Neuanlage von Stillgewässern im Vorhabenbereich ist die Wiederherstellbarkeit des LRT, einschließlich der für ihn charakteristischen Arten, im FFH-Gebiet gegeben. Diese Maßnahmen sollen auch während der Bauarbeiten schon umgesetzt werden. Die Entwicklung dieser Maßnahmeflächen soll innerhalb von 5 Jahren zum EHZ C führen und langfristig (30 Jahre) auch den Erhaltungszustand B erreichen.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Erhaltungsziele „Erhalt der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ und „Erhalt der charakteristischen Gewässervegetation und der lebensraumtypischen Wasserqualität“ noch erreichbar sind.

Der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands des LRT im FFH-Gebiet ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit von geeigneten Standortbedingungen möglich.

- **LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion***

Der LRT 3260 wird durch die Maßnahmen im TA 1, sowohl Maßnahmen zum Ausbau der Donau, als auch Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, erheblich beeinträchtigt in einer Größenordnung von **0,72 ha** (0,69 ha durch direkte und 0,03 ha durch indi-

rekte Wirkungen), was einem prozentualen Verlust von **2,7 %** an LRT-Fläche, bei einer Bezugsgröße von 26,6 ha, im FFH-Gebiet entspricht.

Der Erhaltungszustand des LRT wurde im SDB 06/2016 mit B (gut) bewertet.

Durch die Neuanlage von Fließgewässern des LRT im Vorland und die Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession ist die räumliche Wiederherstellbarkeit gegeben. Eine Umsetzung während der Bauarbeiten ist vorgesehen. Das Erreichen des EHZ C ist innerhalb der nächsten 5 Jahre für die Maßnahmeflächen prognostiziert, der EHZ B in maximal 30 Jahren, so dass auch die zeitliche Wiederherstellbarkeit gegeben ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Erhaltungsziele „Erhalt der vielfältigen, auentypischen Lebensräume einschließlich deren Kleinstrukturen und Artenvielfalt, insbesondere der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculation fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ und „Erhalt ausreichend großer, regelmäßig überströmter Kiesbänke“ sowie „Erhalt der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss, rezenter Aue und Deichhinterland und „Erhalt der ungehinderten Anbindung von Nebenflüssen, -bächen und Altgewässern“ noch erreichbar sind.

Der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands des LRT im FFH-Gebiet ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit von geeigneten Standortbedingungen möglich.

- **LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

Durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes gehen **0,06 ha** Fläche des LRT 6430 verloren, dies entspricht einer prozentualen erheblichen Beeinträchtigung von **1,18 %** der innerhalb des FFH-Gebiets kartierten Fläche von 5,3 ha.

Der Erhaltungszustand des LRT wurde im SDB 06/2016 mit B (gut) bewertet.

Durch die Anlage von feuchten Hochstaudenfluren des LRT im Vorhabensbereich ist die räumliche Wiederherstellbarkeit gegeben. Die Umsetzung soll während der Bauarbeiten erfolgen. Das Erreichen des EHZ B für diese Maßnahmeflächen ist innerhalb von 5 – 10 Jahren prognostiziert, so dass auch die zeitliche Wiederherstellbarkeit gegeben ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass das Erhaltungsziel „Erhalt der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ noch erreichbar ist.

Der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands (B) ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit von geeigneten Standortbedingungen möglich.

- **LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)**

Der **TA 1** führt zu einer Beanspruchungen von **0,02 ha** LRT-Fläche des LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) im FFH-Gebiet durch indirekte Wirkungen, was isoliert betrachtet nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten ist. Auch die durch den **TA 2** auftretende Beeinträchtigung von **0,05 ha** wird isoliert betrachtet vom dortigen FFH-Gutachter als nicht erheblich beeinträchtigend gewertet. Diese beiden Flächenbeanspruchungen werden in ihrer **kumulativen Zusammenwirkung (0,06 ha** – Zahl ist der ergänzenden Kumulationsbetrachtung des TdV entnommen) als erheblich beeinträchtigend für den LRT 9170 im FFH-Gebiet gewertet. Prozentual betrachtet macht die kumulative erhebliche Beeinträchtigung **0,22 %** des LRT 9170 aus.

Der Erhaltungszustand ist im SDB 06/2016 mit B beurteilt worden.

Die Wiederherstellbarkeit des vom TA 1 verursachten Beitrages von 0,02 ha ist durch die im Zuge der Bauarbeiten umzusetzende Anlage von Eichen-Hainbuchenwald im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet gegeben. Das Erreichen des EHZ C für die Maßnahmenflächen wird innerhalb von 11 – 20 Jahren prognostiziert, das Erreichen des EHZ B innerhalb von 60 Jahren. Auch hier wurde der langen Entwicklungszeit mit einem erhöhten Kompensationsfaktor von 1:3 Rechnung getragen. Hinsichtlich der Wiederherstellungsmaßnahmen ist ein Monitoring und Risikomanagement angeordnet (vgl. Anordnung A.III.3, § 2 und Ausführungen unter B.III.3.1.1.3).

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Erhaltungsziele „Erhalt der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*) mit standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung, einem ausreichend hohen Angebot an Alt- und Totholz sowie Biotop- und Höhlenbäumen als Lebensraum für die daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften sowie „Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts)“ noch erreichbar sind.

Der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands (B) im FFH-Gebiet ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit von geeigneten Standortbedingungen möglich.

- **LRT 6210 (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*))**

Der LRT 6210, der im Gebiet nicht mit einem prioritären Bestand vertreten ist, wird durch den **TA 1** nicht erheblich in seinen Erhaltungszielen beeinträchtigt. Zwar werden durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes **0,02 ha** des LRT in Anspruch genommen. Diese Beeinträchtigung bedeutet einen prozentualen Verlust an kartierter Fläche des LRT im FFH-Gebiet von **0,38 %** (Bezugsgröße 4,1 ha gesamt). Da diese Beeinträchtigung die nach Trautner und Lambrecht (2007) festgelegte Schwelle nicht überschreitet, kommt die FFH-VU zu dem Ergebnis einer nichterheblichen Beeinträchtigung. Dem hat sich die Planfeststellungsbehörde angeschlossen. Kumulativ hinzu tritt eine erhebliche Beeinträchtigung von **1,55 ha** LRT-Fläche im FFH-Gebiet durch den **TA 2**. Des Weiteren werden 950 m² durch die HWS-Maßnahme Thundorf Aicha beeinträchtigt. Insgesamt werden durch den **Gesamtausbau der Donau** zwischen Straubing und Vilshofen **1,67 ha** an LRT-Fläche des LRT 6210 im FFH-Gebiet beeinträchtigt, was ausgehend von einer Bezugsgröße von 4,1 ha 40,73 % ausmacht. Diese Zahlen sind der ergänzenden Kumulationsbetrachtung des TdV entnommen worden. Der TdV hat dies als kumulative erhebliche Beeinträchtigung gewertet.

Da der maßgebliche Schädigungsbeitrag aber durch den TA 2 verursacht wird, wird in Bezug auf die Gewichtung für das Integritätsinteresse eine nicht so schwerwiegende erhebliche Beeinträchtigung in den durch den TA 1 hervorgerufenen Beeinträchtigungen gesehen.

Der Erhaltungszustand des LRT 6210 wurde im Standarddatenbogen 09/2003 und 06/2016 mit B bewertet, die Gesamtbeurteilung des Gebietes erhielt ein C. Der Erhaltungszustand des LRT 6210 ist in der FFH-VU für 65 % der Fläche mit B und für 35 % der Fläche mit C bewertet. Die Angaben zur Einstufung der Erhaltungszustände der einzelnen LRT-Flächen ist in den GIS-Daten zur Vegetationskartierung hinterlegt (hinsichtlich der Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und FFH-VU wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen).

Die Wiederherstellbarkeit des durch den TA 1 verursachten Beitrages von 0,02 ha ist durch die vor den Bauarbeiten umzusetzende Anlage von mageren Halbtrockenrasen innerhalb des FFH-Gebietes gegeben. Das Erreichen des EHZ C auf den Maßnahmeflächen ist für weniger als 5 Jahren prognostiziert, das Erreichen des EHZ B innerhalb von 11 – 20 Jahren.

Hinsichtlich der Wiederherstellungsmaßnahmen ist ein Monitoring und Risikomanagement angeordnet (vgl. Anordnung A.III.3, § 2 und Ausführungen unter B.III.3.1.1.3).

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass das Erhaltungsziel „Erhalt der nutzungsgeprägten Lebensraumtypen wie Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)“ noch erreichbar sein wird.

Der Erhalt eines guten Erhaltungszustands (B) im FFH-Gebiet ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit von geeigneten Standortbedingungen möglich.

- **Schrätzer (*Gymnocephalus schraetser*)**

Der Schrätzer wird durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße im TA 1 erheblich beeinträchtigt, auch wenn keine Schlüsselhabitate oder Sonderhabitate vorhabenbedingt betroffen sind oder verloren gehen. Die anlagebedingten Auswirkungen durch die Sohlbaggerungen führen aber zu einer Monotonisierung der Sohle bzw. der Sohlstruktur, was sich beeinträchtigend auf die Habitatqualität für den Schrätzer auswirkt. Der Prädationsdruck durch fischfressende Vögel wird durch die Monotonisierung zunehmen. Die Vielzahl neuer Blockstein-Regelungsbauwerke führt trotz der geplanten Minderungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des Konkurrenzdrucks durch gebietsfremde Grundelarten. Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schrätzerpopulation sind trotz der angeordneten Minderungsmaßnahmen dadurch gegeben, dass adulte Tiere durch den intensivierten Schifffahrtsbetrieb geschädigt werden können, was Auswirkungen auf die Population haben kann. Diese einzelnen Beeinträchtigungen sind daher zusammen als erheblich beeinträchtigend für den Erhaltungszustand des Schrätzers zu bewerten.

Der Erhaltungszustand (hinsichtlich der Abweichungen zwischen SDB und FFH-VU und Festlegung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungszustandes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen) des Schrätzers im FFH-Gebiet wird in der FFH-VU mit B (gut) bewertet. Der Zustand der Population im FFH-Gebiet ist seitens der FFH-VU mit B (gut) bewertet worden. Die Habitatqualität ist mit B (gut bzw. mittel) bewertet, der Grad der Beeinträchtigungen ebenfalls mit B (gut bzw. mittel).

Durch die verschiedenen geplanten Kohärenzmaßnahmen, insbesondere die Habitataufwertung der Straubinger Schleife, aber auch die Neuanlage von Flussinseln und Fließgewässern ist die zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit gegeben. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist während der Baumaßnahmen vorgesehen. Die Wirksamkeit tritt unmittelbar nach

dem Errichten der Maßnahmen ein – dies betrifft vor allem die Funktion als Kieslaichplatz und Jungfischhabitat – bzw. innerhalb eines halben Jahres – dies betrifft vor allem die Habitatfunktion als Fressplatz bzw. Nahrungsraum, abhängig davon wie schnell sich Nahrungstiere hier einstellen. Hinsichtlich der Wiederherstellungsmaßnahmen ist ein Monitoring und Risikomanagement angeordnet (vgl. Anordnung A.III.3, § 2 und Ausführungen unter B.III.3.1.1.3).

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Erhaltungsziele „Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt der o. g. Fischarten nach Arten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarsche“ – wozu auch der Schrätzer zählt – und „Erhalt ausreichend großer und ausreichend störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna“ noch erreichbar sind.

Der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands (B) ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume möglich.

- **Frauennerfling (*Rutilus pigus/Rutilus virgo*)**

Der Frauennerfling wird durch die Maßnahmen zum Ausbau der Donau im TA 1 erheblich in seinen Erhaltungszielen beeinträchtigt. Die baubedingten Beeinträchtigungen in einem Bereich des Schwerpunktorkommens des Frauennerflings im TA 1 können zu vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigungen der Population führen. Anlagebedingt reduziert sich im TA 1 die Laichhabitatanzahl um 9 % sowie die Fläche der Kieslaichplätze um 2 %; bezogen auf das FFH-Gebiet bedeutet dies eine **Flächenreduzierung von 0,3 % und eine Anzahlreduzierung von 3 %**. Für diese Erheblichkeitseinschätzung besonders relevant war, dass im UA 2 die Fläche an Kieslaichplätzen um 0,6 ha abnimmt und im UA 3 der einzige für den Frauennerfling in diesen Abschnitt bestehende Kieslaichplatz verloren geht, mithin vorhabenbedingt ein längerer Abschnitt entsteht, der keine Laichmöglichkeit bietet. Als weitere sich auf die Erhaltungsziele negativ auswirkende, also im Zusammenwirken erhebliche Beeinträchtigungen, sind die Monotonisierungseffekte durch die Sohlbaggerungen zu nennen, diese führen zu Verschlechterungen der Habitatqualität für den Frauennerfling. Der Prädationsdruck durch fischfressende Vögel wird durch die Monotonisierung zunehmen. Auch die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die prognostizierte Erhöhung des Wellenschlages und der Sog- und Schwalleffekte werden bei dem für diese Effekte empfindlichen Frauennerfling zu einer erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf die für ihn relevanten Erhaltungsziele führen.

Der Erhaltungszustand (hinsichtlich der Abweichungen zwischen SDB und FFH-VU und Festlegung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungszustandes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen) ist in der FFH-VU mit A (hervorragend) bewertet worden. Ausschlaggebend war hierfür die Bewertung des Zustandes der Population im FFH-Gebiet mit hervorragend (A). Die Habitatqualität ist mit A-B (hervorragend bis gut) bewertet, der Grad der Beeinträchtigungen insgesamt mit B (mittel). Im Standarddatenbogen 06/2016 ist der Erhaltungszustand (Population und Gesamtbewertung) mit C beurteilt worden.

Durch die geplanten Kohärenzmaßnahmen, insbesondere die Habitataufwertung der Straubinger Schleife, aber auch die Neuanlage von Flussinseln und Fließgewässern ist die zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit gegeben. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist während der Baumaßnahmen vorgesehen. Die Wirksamkeit tritt unmittelbar nach dem Errichten der Maßnahmen ein – dies betrifft vor allem die Funktion als Kieslaichplatz und Jungfischhabitat – bzw. innerhalb eines halben Jahres – dies betrifft vor allem die Habitatfunktion als Fressplatz bzw. Nahrungsraum, abhängig davon wie schnell sich Nahrungstiere hier einstellen. Hinsichtlich der Wiederherstellungsmaßnahmen ist ein Monitoring und Risikomanagement angeordnet (vgl. Anordnung A.III.3, § 2 und Ausführungen unter B.III.3.1.1.3).

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Erhaltungsziele „Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt der o. g. Fischarten nach Arten des Anhangs II, insbesondere des Frauenerfling“ und „Erhalt ausreichend großer und ausreichend störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna“ noch erreichbar sind.

Der Erhalt des von der FFH-VU angenommenen hervorragenden Erhaltungszustandes ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume möglich.

- **Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*)**

Der Donau-Kaulbarsch wird durch die Maßnahmen zum Ausbau der Donau in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt, auch wenn keine Schlüsselhabitats oder Sonderhabitats vorhabenbedingt betroffen sind. Das Tötungsrisiko adulter Donau-Kaulbarsche wird sich aber voraussichtlich während der Baumaßnahmen signifikant erhöhen, wodurch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im FFH-Gebiet nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Der Erhaltungszustand des Donau-Kaulbarsches im FFH-Gebiet wurde in der FFH-VU insgesamt mit B (gut) bewertet (hinsichtlich der Abweichungen zwischen SDB und FFH-VU und Festlegung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungszustandes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen). Der Zustand der Population im FFH-Gebiet ist in der FFH-VU ebenfalls mit B (gut) bewertet, da im Rahmen der fischfaunistischen Erhebungen 2010/2011 sämtliche Altersklassen nachgewiesen werden konnten, stellenweise aber keine Nachweise der Art erbracht werden konnten. Die Habitatqualität ist mit B (gut) bewertet, der Grad der Beeinträchtigungen insgesamt mit B (mittel).

Durch die geplanten Kohärenzmaßnahmen, insbesondere die Habitataufwertung der Straubinger Schleife, aber auch die Neuanlage von Flussinseln, den Üferrückbau und ökologische Optimierung bzw. Strukturierung von Wasserflächen hinter den Leitwerken ist die zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit gegeben. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist während der Baumaßnahmen vorgesehen. Die Wirksamkeit tritt unmittelbar nach dem Errichten der Maßnahmen ein – dies betrifft vor allem die Funktion als Kieslaichplatz und Jungfischhabitat – bzw. innerhalb eines halben Jahres – dies betrifft vor allem die Habitatfunktion als Fressplatz bzw. Nahrungsraum, abhängig davon wie schnell sich Nahrungstiere hier einstellen.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Erhaltungsziele „Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt der o. g. Fischarten nach Arten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarsche, wozu auch der Donau-Kaulbarsch zählt“ und „Erhalt ausreichend großer und ausreichend störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna“ noch erreichbar sind.

Der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands (B) ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen von hoher Bedeutung für das Integritätsinteresse

Für das Integritätsinteresse von hoher Bedeutung sind die folgenden erheblichen Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten LRT und Arten:

- LRT 91 E0*
- LRT 3270
- LRT 6510
- LRT 91 F0
- Dunker Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Bachmuschel
- Streber
- Zingel
- Donau-Stromgründling
- Schlammpeitzger

Im Einzelnen:

- **LRT 91 E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

Die erheblichen Beeinträchtigungen des **prioritären LRT** betragen **1,77 ha** (direkte Beeinträchtigungen 1,61 ha und indirekte Beeinträchtigungen 0,16 ha) und betreffen damit **0,84 %** der 2010/2011 kartierten Fläche des prioritären LRT 91 E0* von 210,6 ha. Ursächlich hierfür sind sowohl die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße (0,7 ha), als auch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (0,2 ha baubedingt, 0,7 ha anlagebedingt), wie auch durch diese hervorgerufene indirekte Wirkungen in einer Größenordnung von 0,16 ha.

Der Erhaltungszustand des LRT wurde im SDB 06/2016 mit einem B (Gut) bewertet.

Durch die Anlage von Weichholzauebeständen (LRT 91 E0*) direkt angrenzend an das FFH-Gebiet ist die grundsätzliche Wiederherstellbarkeit gegeben. Die Umsetzung der Maßnahmen ist schon während der Durchführung der Baumaßnahmen vorgesehen. Durch den angestrebten und zugesicherten Einbezug der Flächen in das FFH-Gebiet wird auch die räumliche Wiederherstellbarkeit gewährleistet. Das Erreichen des EHZ C ist für die Maßnahmeflächen innerhalb der nächsten 10 Jahre prognostiziert, das Erreichen des EHZ B innerhalb der nächsten 30 Jahre. Der langen Entwicklungszeit des LRT wurde in den Planungen des TDV durch einen erhöhten Kompensationsfaktor von 1:3 Rechnung getragen. Hinsichtlich der Wiederherstellungsmaßnahmen ist ein Monitoring und Risikomanagement angeordnet (vgl. Anordnung A.III.3, § 2 und Ausführungen unter B.III.3.1.1.3).

Entsprechend der in der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019 formulierten Bedingung wird die Maßnahme 8.1 E_{FFH} Donau rechte Seite Polder Sand/Entau innerhalb des FFH-Gebietes zusätzlich als Kohärenzmaßnahme angeordnet. Die Umsetzung der Maßnahme soll während des Baus erfolgen. Das Erreichen des EHZ C ist für die Maßnah-

meflächen innerhalb der nächsten 10 Jahre prognostiziert, das Erreichen des EHZ B innerhalb der nächsten 30 Jahre.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Erhaltungsziele „Erhalt der vielfältigen, auetypischen Lebensräume einschließlich deren Kleinstrukturen und Artenvielfalt, insbesondere der Auewiesen, Eichen-Hainbuchen- und Auenwaldreste, Altwässer und deren Verlandungszonen“ und „Erhalt hydrologisch intakter Weich- und Hartholz-Auenwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung, einem ausreichend hohen Angebot an Alt- und Totholz sowie Biotop- und Höhlenbäumen als Lebensraum für die daran gebundenen Arten- und Lebensgemeinschaften“ noch erreichbar sind.

Der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands (B) ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit von geeigneten Standortbedingungen der Weichholzaue möglich.

- **LRT 3270: Flüsse mit Schlamm­bänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.**

Durch die Maßnahmen zum Ausbau der Donau werden vorhabenbedingt **1,57 ha** des LRT 3270 im FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt. Dies entspricht einem prozentualen Verlust von **3,63 %** an LRT-Fläche im FFH-Gebiet. Hinzu tritt die Beeinträchtigung der charakteristischen Art Liegendes Büchsenkraut; hier gehen 2,59 % verloren und 7,04 % werden graduell beeinträchtigt. Ebenso durch die Beeinträchtigung der charakteristischen Art Gewöhnlicher Schlammling, vorhabenbedingt werden 3 der bekannten 6 Vorkommen des Gewöhnlichen Schlammlings innerhalb der Bestände des LRT 3270 beansprucht. Prozentual auf die Gesamtfläche von 35.708 m² im LRT 3270 gehen 2,05 % verloren und 3,29 % erleiden eine graduelle Beeinträchtigung.

Der Erhaltungszustand des LRT 3270 wird sich hierdurch verschlechtern. Erklärend wird angemerkt, dass der im Erläuterungsbericht unter Kapitel IV 1.2.2 benannte Verlust von 2,22 ha und der Beeinträchtigungsumfang von 5 % daher rührt, dass die indirekten Beeinträchtigungen mit ihrem vollständigen Umfang aufgeführt sind. Nach der grundsätzlich nachvollziehbaren Einschätzung der FFH-VU werden graduelle Beeinträchtigungen aber nur mit 50% angerechnet.

Der Erhaltungszustand des LRT wurde im SDB 06/2016 mit B (gut) bewertet.

Der LRT 3270 und seine charakteristischen Arten kann durch die Maßnahmen zum Ufer­rückbau kurzfristig innerhalb des FFH-Gebietes wiederhergestellt werden. Die Umsetzung

der Maßnahmen soll schon während der Baumaßnahmen erfolgen. Das Erreichen des EHZ C ist in weniger als 3 Jahren prognostiziert. Das Erreichen des EHZ B innerhalb von 5-10 Jahren, womit die zeitliche Wiederherstellbarkeit gewährleistet ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Ziele zum Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung der vielfältigen, auentypischen Lebensräume einschließlich deren Kleinstrukturen und Artenvielfalt, insbesondere der Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri p.p.* und des *Bidention p.p.* nicht gefährdet sind.

Der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands (B) ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit von geeigneten Standortbedingungen möglich.

- **LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

Insgesamt **11,02 ha** Fläche des LRT 6510 werden durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße (hier 0,04 ha), die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (hier 10,99 ha) und indirekte Wirkungen (hier 0,03 ha) erheblich beeinträchtigt. Dies entspricht einer prozentualen Beeinträchtigung von **11,53 %** der im FFH-Gebiet kartierten Gesamtfläche des LRT von 95,5 ha. Des Weiteren wird vorhabenbedingt die charakteristische Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch auf Flächen des LRT 6510 erheblich beeinträchtigt, so dass sich der Erhaltungszustand des LRT 6510 auch über die erhebliche Betroffenheit seiner charakteristischen Art negativ verändern wird.

Der Erhaltungszustand wurde im SDB 06/2016 mit B (gut) bewertet.

Die Wiederherstellbarkeit ist jedoch durch die Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) direkt angrenzend an das FFH-Gebiet gegeben. Die Maßnahmen 14-3 A_{FFH} und 13-9 A_{FFH} wurden schon vor Vorhabensumsetzung vorgezogen umgesetzt. Die anderen Maßnahmen sollen während der Vorhabensumsetzung erfolgen. Das Erreichen des EHZ C ist auf den Maßnahmeflächen innerhalb von 5 Jahren und das Erreichen des EHZ B innerhalb von 11-20 Jahren vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass das Erhaltungsziel „Erhalt der nutzungsgeprägten Lebensraumtypen nach Anhang I (Pfeifengraswiesen, magere Flachland- bzw. Auwiesen, der vorhandenen Reste/Anklänge an Brenndolden-Wiesen, Kalktro-

ckenrasen) in der vorhandenen, weitgehend gehölzfreien Ausbildung, in vorhandenem Umfang und Qualität (Artausstattung)“ noch erreichbar ist.

Der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands (B) ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit von geeigneten Standortbedingungen möglich.

- **LRT 91 F0: Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)**

Durch direkte (0,22 ha) und indirekte (0,36 ha) Wirkungen der Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden **0,58 ha** des LRT 91 F0 erheblich beeinträchtigt. Dies macht **1,33 %** der im FFH-Gebiet 2010/2011 kartierten Lebensraumfläche von 44 ha aus. Im Gegensatz zur Einschätzung des TdV im Erläuterungsbericht wertet die Planfeststellungsbehörde diese Beeinträchtigung als Beeinträchtigung von hoher Bedeutung für das Integritätsinteresse. Maßgeblich hierfür ist die lange Entwicklungszeit der Wiederherstellungsmaßnahmen.

Der Erhaltungszustand des LRT wurde im SDB 06/2016 mit B (gut) bewertet.

Durch die Anlage von Hartholzauenwald bei Kleinschwarzach ist die grundsätzliche zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit gegeben. Die Umsetzung soll schon während der Ausbaumaßnahmen erfolgen. Angesichts der langsamen Entwicklung eines Hartholzauenwaldes ist das Erreichen des EHZ C in 11-20 Jahren und das Erreichen des EHZ B in 60 Jahren prognostiziert. Dieser langen Entwicklungszeit wurde mit einem hohen Kompensationsfaktor von 1:3 Rechnung getragen. Hinsichtlich der Wiederherstellungsmaßnahmen ist ein Monitoring und Risikomanagement angeordnet (vgl. Anordnung A.III.3, § 2 und Ausführungen unter B.III.3.1.1.3).

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Erhaltungsziele „Erhalt der Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) mit standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung, einem ausreichend hohen Angebot an Alt- und Totholz sowie Biotop- und Höhlenbäumen als Lebensraum für die daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften“ und „Erhalt der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts)“ noch erreichbar sind.

Der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands (B) ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit von geeigneten Standortbedingungen möglich.

- **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)**

Durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 gehen von einer potenziellen Habitatfläche von 82,78 ha für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im FFH-Gebiet **4,47 ha** durch direkte (4,34 ha) und indirekte (0,13 ha) Wirkungen verloren; dies entspricht einem prozentualen Anteil von **5,40 %**. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist zu bejahen. Direkt werden 5 Schwerpunktorkommen beeinträchtigt. Flächenmäßig besonders beeinträchtigt ist die Teilpopulation bei Ainbrach auf dem Deich Sophienhof-Entau. Hier ist eine anlagebedingte Beeinträchtigung von 2,55 ha gegeben. Der Standort der Teilpopulation wird fast komplett überbaut. Hinsichtlich der indirekten Wirkungen wiegt schwer die Beeinträchtigung bei Mariaposching in einem Umfang von 1.107 m², da hier die Habitatflächen nahezu vollständig regelmäßigen Überschwemmungsereignissen ausgesetzt sein werden. Die Teilpopulation Mariaposching stellt einen wichtigen Bestandteil für den Erhalt der Gesamtpopulation dar. Die indirekten Beeinträchtigungen durch die Deichrückverlegungen wirken besonders schwer, da innerhalb des FFH-Gebietes wenige geeignete Gebiete für die Art gegeben sind, die im Deichvorland liegen. Diese Flächen werden durch die Deichrückverlegungen verkleinert.

Der Erhaltungszustand der Metapopulation ist in der FFH-VU mit B (mittel bis gut) bewertet. Der Zustand der Population im FFH-Gebiet ist bezüglich Falterhäufigkeit bzw. Abundanzklasse und besiedelter Transekte mit B bewertet worden. Die Habitatqualität ist mit gut und gut vernetzt angegeben worden. Der Grad der Beeinträchtigungen wurde mit B (mittel) bewertet, hierfür ausschlaggebend war zu frühe Mahd und Nährstoffeintrag durch angrenzendes Intensivgrünland. Hinsichtlich Abweichungen zwischen Standarddatenbogen und FFH-VU wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen.

Durch die Anlage von artenreichem Extensivgrünland für den Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling direkt angrenzend an das FFH-Gebiet ist die Wiederherstellbarkeit gegeben. Die Flächen sollen in das FFH-Gebiet eingegliedert werden. Die Umsetzung soll während der Baumaßnahmen erfolgen. Das Erreichen eines EHZ C für die Maßnahmeflächen ist grundsätzlich innerhalb von 1-2 Jahren prognostiziert, das Erreichen des EHZ B innerhalb von 5-10 Jahren. Hinsichtlich der Wiederherstellungsmaßnahmen ist ein Monitoring und Risikomanagement angeordnet (vgl. Anordnung A.III.3, § 2 und Ausführungen unter B.III.3.1.1.3).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die Erhaltungsziele „Langfristiger Erhalt ggf. Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen der vorhandenen Anhang-II-Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „Erhalt der erforderlichen Standortbedingungen, Lebensraumrequisiten und ausreichend großen Habitats und Erhalt eines funktionsfähigen Populationsverbunds zwischen den Vorkommen“ noch erreichbar.

Der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands (B) ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume möglich.

- **Bachmuschel (*Unio crassus*)**

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der ohnehin schlechte Erhaltungszustand der Bachmuschel im FFH-Gebiet durch die Baumaßnahmen des TA 1 nicht stabil bleiben wird und daher vorsorglich eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen ist, auch wenn die Beeinträchtigung nicht quantifizierbar ist. Durch die Ufervorschüttung im Bereich des Industriegebietes Sand, rechtes Donauufer, kann eine potenzielle Lebensstätte zerstört werden. Ebenso durch den Neubau des Schöpfwerks Alte Kinsach (bei Sand). Durch den Neubau des Parallelwerks (Verlängerung der Ostspitze der Mettener Insel) ist im Auslauf des Mettener Altarms mit einer Beschädigung von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Bachmuschel durch Verwirbelungen und Ablagerungen zu rechnen. In Folge dessen kann es zu Tötungen von Individuen bzw. dem Absterben der Bestände an diesen Eingriffsorten kommen. Durch die „Verlängerung“ der Mettener Insel (Parallelwerk) geht der Fließgewässercharakter des Standorts für dieses Reliktvorkommen verloren. Die Substratbedingungen für die Bachmuschel werden sich aufgrund der verminderten Anströmung, des geringeren Wellenschlages und der verstärkten Schlammablagerung negativ für die Art verändern. Dadurch wird die Habitateignung so stark verringert, dass eine dauerhafte Besiedlung und Reproduktion der Bachmuschel verhindert wird.

Bei der Bedeutung der potenziellen Besiedlungsstätten ist zu berücksichtigen, dass hydro-morphologisch in der Donau nur noch sehr wenige Abschnitte (Metten, Sommersdorf, Maria-posching) existieren, die als Habitat strukturell noch grundsätzlich geeignet erscheinen (überbreite Furten, ausreichend Feinsediment ohne Grobkies). Restvorkommen der Bachmuschel können sich i.d.R. nicht mehr erfolgreich fortpflanzen, weil sie entweder zu alt sind oder ihre kritische Populationsdichte unterschritten ist. Ob die Relikt-Vorkommen einen nennenswerten Beitrag zum Erhalt der Art der lokalen Population im Gesamtgebiet leisten können, kann aufgrund des Fehlens von Hinweisen über erfolgreiche Reproduktion in der Donau (Jungmuschelvorkommen) nicht prognostiziert werden. Aufgrund der geringen Verfügbarkeit

potenziell geeigneter Habitate im UG ist von einem schlechten Erhaltungszustand der Art auszugehen. Dieser wird sich durch das Vorhaben weiter verschlechtern, falls ein noch existierender Bestand bei Sand zerstört oder bei der Mettener Insel zerstört oder beschädigt wird. Durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie durch die Tötung eines Teils der Population besteht das Risiko einer Auslöschung der lokalen Populationen an den genannten Stellen.

Der Erhaltungszustand der Bachmuschelpopulationen im Untersuchungsgebiet wurde seitens der FFH-VU nicht bewertet. Im Standarddatenbogen 09/2003 war die Art noch nicht enthalten. In der Aktualisierung 06/2016 wurde der Erhaltungszustand mit C bewertet.

Der TdV plant die folgenden Wiederherstellungsmaßnahmen, die während der Baumaßnahmen umgesetzt werden sollen:

- Neuanlage von Flussinseln:

Die neu angelegten Flussinseln werden flach auslaufende Uferbereiche mit für die Bachmuschel geeignetem Substrat aufweisen.

- Neuanlage von Fließgewässern:

Es werden neue Fließgewässer angelegt, die naturnah ausgestaltet werden. In diesen Fließgewässern werden geeignete Bedingungen für die Bachmuschel mit vielfältiger Sedimentstruktur entstehen.

Da unmittelbar nach Herstellung des Fließgewässerlebensraums die Lebensraumfunktion für die Bachmuschel grundsätzlich gegeben ist, geht der TdV von einer unmittelbar eintretenden Wirksamkeit aus bzw. innerhalb eines halben Jahres. Dies ist abhängig davon, wie schnell sich die Nahrungssituation am Standort entwickelt. Die Maßnahmen bieten den Bachmuscheln einen geeigneten Lebensraum zur Besiedlung.

Hinsichtlich der genannten Wiederherstellungsmaßnahmen ist dem TdV ein Monitoring und Risikomanagement durch Anordnung auferlegt worden (vgl. hierzu Anordnung A.III.3, § 2 und Ausführungen unter B.III.3.1.1.3).

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen die für die Bachmuschel definierten Erhaltungsziele noch erreichbar sind. Die höchst vorsorglich angenommene erhebliche Beeinträchtigung der Bachmuschel kann durch die angeordneten Wiederherstellungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Der Bachmuschel wird unabhängig davon, ob eine Beeinträchtigung tatsächlich eintreten wird, ausreichend großer und geeigneter Ersatzlebensraum geboten.

Eine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands wird nicht gesehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch Anordnung A.III.3, § 1 (2) auch eine Nachzucht im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} eventuell gefundener Bachmuscheln angeordnet wurde. Diese Nachzucht ist dann an geeigneten Stellen im Vorhabensgebiet umzusiedeln.

- **Streber (*Zingel streber*)**

Die Maßnahmen zum Ausbau der Donau im TA 1 werden den Streber in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigen. Die **Fläche der aktiven Kieslaichplätze** für den Streber reduziert sich anlagebedingt um 12 % im TA 1 bzw. **4 %** bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet (Flächenverlust von 0,5 ha). Hierbei wiegt schwer der Verlust im lokalen Schwerpunkt vorkommen des Strebers im TA 1 – den Reibersdorfer Kurven. Ein **Sonderhabitat** des Strebers geht verloren, was einer Reduzierung dieser Art Habitat um 25 % im TA 1 entspricht. Für das gesamte FFH-Gebiet ist eine Reduzierung um **7 %** gegeben. Hinzukommen die Monotonisierungseffekte durch die Sohlbaggerungen, hierdurch wird sich die Habitatqualität verschlechtern. Der Prädationsdruck durch fischfressende Vögel wird durch die Monotonisierung zunehmen. Ebenso der Konkurrenzdruck durch gebietsfremde Grundelarten in den vorhabenbedingt zunehmenden Blockstein-Regelungsbauwerken. Auch die baubedingten Beeinträchtigungen, insbesondere die Feststoffbelastung und die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die prognostizierte Erhöhung des Wellenschlages und der Sog- und Schwalleffekte der Schiffe werden auf den für diese Effekte empfindlichen Streber im Zusammenwirken mit den weiteren in diesen Abschnitt genannten Beeinträchtigungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf die für den Streber relevanten Erhaltungsziele führen.

Der Erhaltungszustand (hinsichtlich der Abweichungen zwischen SDB und FFH-VU und Festlegung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungszustandes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen) des Strebers wurde von der FFH-VU insgesamt im FFH-Gebiet mit B (gut, am unteren Ende des Einstufungsbereiches für diese Bewertungsstufe) bewertet. Der Zustand der Population im FFH-Gebiet ist mit B, allerdings auch hier am unteren Ende der Bewertungsstufe, zu bewerten. Die Habitatqualität des FFH-Gebietes ist mit B bewertet, der Grad der Beeinträchtigungen des Gebietes mit B.

Die Wiederherstellbarkeit vergleichbarer, qualitativ hochwertiger Habitatflächen ist beim Streber insbesondere durch die Maßnahmen Habitataufwertung Straubinger Schleife, Anlage von Flussinseln, Schaffung von Übertiefen hinter Buhnen und Leitwerken, Laichplatzmanagement sowie durch die Anlage neuer Auefließgewässer gewährleistet. Die Maßnahmen sollen schon während der Umsetzung der flussbaulichen Maßnahmen umgesetzt werden. Die Wirksamkeit tritt unmittelbar nach dem Errichten der Maßnahmen ein – dies betrifft vor allem die Funktion als Kieslaichplatz und Jungfischhabitat, bzw. innerhalb eines halben Jahres – dies betrifft vor allem die Habitatfunktion als Fressplatz bzw. Nahrungsraum, abhängig davon wie schnell sich Nahrungstiere hier einstellen. Hinsichtlich der genannten Wiederherstellungsmaßnahmen ist dem TdV ein Monitoring und Risikomanagement durch Anordnung auferlegt worden (vgl. hierzu Anordnung A.III.3, § 2 und Ausführungen unter B.III.3.1.1.3).

Die Planfeststellungsbehörde ist in Übereinstimmung mit der FFH-VU der Auffassung, dass die Erhaltungsziele „Erhaltung des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt von Fischarten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarsche (Zingel, Streber, Schrätzer)“ und „Erhaltung ausreichend großer und störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna“ durch diese Maßnahmen noch erreichbar sind.

Eine Wahrung des guten Erhaltungszustandes (B) ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume möglich.

- **Zingel (Zingel zingel)**

Die Maßnahmen zum Ausbau der Donau im TA 1 führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Zingels in seinen Erhaltungszielen. Anlagebedingt geht ein 1 Kieslaichplatz verloren, 5 Kieslaichplätze erleiden Flächenverluste, 4 Habitatstrukturen erleiden einen Qualitätsverlust. Im Ergebnis ist ein **Flächenverlust an Kieslaichplätzen** im TA 1 um 12 % bzw. bezogen auf das gesamte **FFH-Gebiet um 4 %** gegeben. Anlagebedingt geht des Weiteren 1 von 3 im TA 1 gelegenen **Sonderhabitate (Kolk-Flachufersituation)** verloren, dies entspricht einem Verlust von 33 % im TA 1. Bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet entspricht dies einem Verlust von **11 %**. Als weitere sich auf die Erhaltungsziele im Zusammenwirken negativ auswirkende, also erhebliche Beeinträchtigungen, sind die Monotonisierungseffekte durch die Sohlbaggerungen zu nennen sowie der durch die Monotonisierung zunehmende Prädationsdruck durch fischfressende Vögel und die Zunahme des Konkurrenzdrucks durch gebietsfremde Grundelarten in den vorhabenbedingt zunehmenden Blockstein-

Regelungsbauwerken. Auch die baubedingten Beeinträchtigungen, insbesondere die Feststoffbelastung und die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die prognostizierte Erhöhung des Wellenschlages und der Sog- und Schwalleffekte der Schiffe werden auf den für diese Effekte empfindlichen Zingel zu einer erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf die für ihn relevanten Erhaltungsziele führen.

Der Erhaltungszustand (hinsichtlich der Abweichungen zwischen SDB und FFH-VU und Festlegung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungszustandes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen) des Zingels im FFH-Gebiet ist in der FFH-VU mit B-C bewertet. Der Zustand der Population im FFH-Gebiet ist mit C zu bewerten, dies ist darin begründet, dass an vielen Stellen im Untersuchungsgebiet keine Nachweise für die Art erbracht werden konnten. Die Habitatqualität ist mit B (gut bis mittel) bewertet, der Grad der Beeinträchtigungen insgesamt mit B.

Die Wiederherstellbarkeit vergleichbarer, qualitativ hochwertiger Habitatflächen ist beim Zingel insbesondere durch die Maßnahmen Anlage von Flussinseln, Schaffung von Übertiefen hinter Bühnen und Parallelwerken, Uferrückbau sowie durch die Anlage neuer Auefließgewässer gewährleistet. Die Maßnahmen sollen schon während der Umsetzung der flussbaulichen Maßnahmen umgesetzt werden. Die Wirksamkeit tritt unmittelbar nach dem Errichten der Maßnahmen ein – dies betrifft vor allem die Funktion als Kieslaichplatz und Jungfischhabitat, bzw. innerhalb eines halben Jahres – dies betrifft vor allem die Habitatfunktion als Fressplatz bzw. Nahrungsraum, abhängig davon wie schnell sich Nahrungstiere hier einstellen. Hinsichtlich der genannten Wiederherstellungsmaßnahmen ist dem TdV ein Monitoring und Risikomanagement durch Anordnung auferlegt worden (vgl. hierzu Anordnung A.III.3, § 2 und Ausführungen unter B.III.3.1.1.3).

Die Planfeststellungsbehörde ist in Übereinstimmung mit der FFH-VU der Überzeugung, dass damit die Erhaltungsziele „Erhaltung des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt von Fischarten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarsche (Zingel, Streber, Schrätzer)“ und „Erhaltung ausreichend großer und störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna“ noch erreichbar sind.

Der Erhalt des bisherigen Erhaltungszustandes (B-C) bzw. die Entwicklung zu einem guten Erhaltungszustand (B) ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume möglich.

- **Donau-Stromgründling (Romanogobio vladkovi)**

Der Donau-Stromgründling wird im FFH-Gebiet durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße im TA 1 in seinem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt. Im TA 1 verringern sich vorhabenbedingt die **Kieslaichplatzfläche um 12 %**, bezogen auf das FFH-Gebiet um **4 %**. Zwar nimmt die Fläche an Jungfischhabitaten um 4 ha zu. Es geht aber anlagebedingt 1 von 4 im TA 1 gelegenen **Sonderhabitaten „Großflächig angeströmte Flachufer-Situationen“ (AFU)** verloren, was einem Verlust von 25 % im Ta 1 bzw. **7 %** bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet entspricht. Als weitere negativ auswirkende also erhebliche Beeinträchtigungen sind die Monotonisierungseffekte durch die Sohlbaggerungen zu nennen. Hierdurch tritt eine allgemeine Habitatverschlechterung ein. Da über die Empfindlichkeit des kleinwüchsigen Donau-Stromgründlings gegenüber Prädatoren wenig bekannt ist, ist eine Beeinträchtigung durch diesen Pfad vorsorglich anzunehmen. Die Vielzahl neuer Blockstein-Regelungsbauwerke führt trotz der geplanten Minderungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des Konkurrenzdrucks durch die gebietsfremden Grundelarten. Auch die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die prognostizierte Erhöhung des Wellenschlages und der Sog- und Schwalleffekte durch Schiffe werden auf den für diese Effekte empfindlichen Donau-Stromgründling zu einer erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf die für ihn relevanten Erhaltungsziele führen.

Der Erhaltungszustand (hinsichtlich der Abweichungen zwischen SDB und FFH-VU und Festlegung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungszustandes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen) des Donau-Stromgründlings im FFH-Gebiet wird in der FFH-VU mit B (gut) bewertet. Der Zustand der Population im FFH-Gebiet ist aufgrund der Ergebnisse der Erhebungen 2010/11 mit B (gut) bewertet worden. Die Habitatqualität ist mit B (gut) bewertet, der Grad der Beeinträchtigungen insgesamt mit B (mittel). Die Wiederherstellbarkeit vergleichbarer, qualitativ hochwertiger Habitatflächen ist beim Donau-Stromgründling insbesondere durch die Maßnahmen Habitataufwertung Straubinger Schleife, Anlage von Flussinseln, Uferrückbau, ökologisches Laichplatzmanagement sowie durch die Anlage neuer Auefließgewässer gewährleistet. Die Maßnahmen sollen schon während der Umsetzung der flussbaulichen Maßnahmen umgesetzt werden. Die Wirksamkeit tritt unmittelbar nach dem Errichten der Maßnahmen ein – dies betrifft vor allem die Funktion als Kieslaichplatz und Jungfischhabitat, bzw. innerhalb eines halben Jahres – dies betrifft vor allem die Habitatfunktion als Fressplatz bzw. Nahrungsraum, abhängig davon wie schnell sich Nahrungstiere hier einstellen. Hinsichtlich der genannten Wiederherstellungsmaßnahmen ist dem TdV ein Monitoring und Risikomanagement durch Anordnung auferlegt worden (vgl. hierzu Anordnung A.III.3, § 2 und Ausführungen unter B.III.3.1.1.3).

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass damit die Erhaltungsziele „Erhaltung des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt von Fischarten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarsche (Zingel, Streber, Schrätzer)“ und „Erhaltung ausreichend großer und störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna“ noch erreichbar sind.

Eine Wahrung des guten Erhaltungszustandes (B) ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume möglich.

- **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

Der Schlammpeitzger wird durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt. Durch verschiedene Maßnahmen tritt im Ergebnis eine Reduzierung der für den Schlammpeitzger im TA 1 festgelegten **Sonderhabitate** um 50 % im TA 1 und **29 %** im gesamten FFH-Gebiet ein. Auch wenn es sich hierbei lediglich um Teilflächen- und Vernetzungsverluste handelt, so ist davon auszugehen, dass sich hierdurch die Stabilität der Population des Schlammpeitzgers innerhalb des FFH-Gebietes verschlechtern wird.

Der Erhaltungszustand (hinsichtlich der Abweichungen zwischen SDB und FFH-VU und Festlegung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungszustandes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen) des Schlammpeitzgers wird mit C (mittel bis schlecht) bewertet. Ausschlaggebend hierfür ist der fehlende Artnachweis im FFH-Gebiet. Der Zustand der Population im FFH-Gebiet wird daher ebenfalls mit C (mittel bis schlecht) bewertet. Die Habitatqualität ist mit B (gut), der Grad der Beeinträchtigungen insgesamt auch mit B (mittel) eingestuft. Im SDB 06/2016 ist der Erhaltungszustand (Population und Gesamtbeurteilung) mit C bewertet worden.

Als Wiederherstellungsmaßnahmen sind beim Schlammpeitzger Maßnahmen vorgesehen, die in unmittelbarer Nähe der beeinträchtigten Flächen gleichartige Habitatflächen mit gleichen hydrologischen/hydraulischen/strukturellen und sonstigen Bedingungen wiederherstellen. Eine dieser Kohärenzmaßnahmen, die Maßnahme 13.-1.1. A_{FFH}, ist schon umgesetzt und kann ihre Wirksamkeit bereits entfalten. Die anderen Kohärenzmaßnahmen sollen während der vorhabenbedingten Baumaßnahmen umgesetzt werden. Die Wirksamkeit tritt unmittelbar nach dem Errichten der Maßnahmen ein – dies betrifft vor allem die Funktion als Kieslaichplatz und Jungfischhabitat, bzw. innerhalb von 1,5 Jahren – dies betrifft vor allem die

Habitatfunktion als Fressplatz bzw. Nahrungsraum, abhängig davon wie sich Nahrungstiere hier einstellen. Hinsichtlich der genannten Wiederherstellungsmaßnahmen ist dem TdV ein Monitoring und Risikomanagement durch Anordnung auferlegt worden (vgl. hierzu Anordnung A.III.3, § 2 und Ausführungen unter B.III.3.1.1.3).

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass dadurch die Erhaltungsziele „Erhaltung des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt von Fischarten des Anhangs II, insbesondere de. Schlammpeitzgers“ und „Erhaltung ausreichend großer und störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna“ noch erreichbar sind.

Die Wahrung des bisherigen Erhaltungszustandes C sowie eine Entwicklung zu einem guten Erhaltungszustand (B) ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume möglich.

Gesamtbeurteilung Integritätsinteresse

Der Ausbau der Donau und die Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 Straubing-Deggendorf führen zu den dargestellten zahlreichen erheblichen Beeinträchtigungen von LRT und Arten nach Anhang II der FFH-RL, einschließlich eines besonders schützenswerten prioritären Lebensraumyps. Hinsichtlich der LRT 91 E0*, LRT 3270, LRT 6510, 91 F0 und der Arten nach Anhang II der FFH-RL Dunker Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bachmuschel, Streber, Zingel, Donau-Stromgründling und Schlammpeitzger sind diese erheblichen Beeinträchtigungen von hoher Bedeutung für das Integritätsinteresse zu werten. Aber auch die anderen erheblichen Beeinträchtigungen wirken auf das Integritätsinteresse ein, wenngleich in einem geringeren Maße wie die genannten Beeinträchtigungen von hoher Bedeutung. Es bleibt aber festzuhalten, dass keine LRT und keine Art im FFH-Gebiet vorhabenbedingt vollständig verloren gehen oder ihren Lebensraum vollständig verlieren.

Derzeit befinden sich alle LRT in einem guten EZ (B), ebenso wie alle Fischarten in der Donau (wobei der Zingel zwischen B und C eingestuft wurde) und auch der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Jedoch ist der Erhaltungszustand der Bachmuschel mit einem C (schlecht) zu bewerten. Ebenso der Erhaltungszustand des in Auegewässern vorkommenden Schlammpeitzgers (C). Hinsichtlich der Einstufungen der EZ wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.3 verwiesen. Diese Erhaltungszustände werden durch die vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen negativ im dargestellten Umfang verändert.

Hinsichtlich aller erheblichen Beeinträchtigungen ist aber eine zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit bzw. bei den schlechter als B eingestuften Arten auch die Möglichkeit einer zukünftigen Entwicklung zu einem guten Erhaltungszustand durch die Kohärenzmaßnahmen gegeben.

Dadurch, dass im FFH-Gebiet selber die Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen bzw. wenn diese außerhalb des FFH-Gebietes gelegen sind, diese Flächen in das FFH-Gebiet eingegliedert werden sollen, ist der direkte räumliche Netzzusammenhang gewahrt.

Bzgl. der Fischarten ist die zeitliche Wirksamkeit, was die Wiederherstellung für die Laichplätze und Jungfischhabitate betrifft, direkt nach Bauumsetzung gegeben. Das Eintreten der Funktion als Nahrungsraum und Fressplatz kann etwas länger dauern, da dies davon abhängig ist wie die neuen Plätze von den Nahrungstieren angenommen werden. Der TdV geht aber davon aus, dass dies innerhalb eines halben Jahres geschehen wird. Bzgl. der Bachmuschel gehen die Prognosen des TdV von einem entsprechenden Zeitraum aus.

Von einem längeren Zeitraum ist bzgl. der Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auszugehen, hier wird ein Erreichen einer guten Habitatfunktion der Flächen für den Dunklen-Wiesenknopfameisenbläuling von 5-10 Jahren prognostiziert. Diese Zeitdauer findet Einbezug in einen erhöhten Kohärenzfaktor.

Die Wiederherstellbarkeit bei den erheblichen Beeinträchtigungen von LRT dauert erfahrungsgemäß länger. Aber auch hier ist eine Wiederherstellbarkeit gegeben. Selbst bei den langsam entwickelnden LRT 91 F0, 9170 und 91 E0* ist die Wiederherstellbarkeit zu bejahen. Die langsame Entwicklungszeit wurde in einem hohen Kohärenzfaktor (1:3) berücksichtigt. Aufgrund der in der Stellungnahme der EU-Kommission formulierten Bedingung wurde zusätzlich die Kohärenzmaßnahme Nr. 8.1 E_{FFH}Sa/En Polder Sand Entau angeordnet (vgl. Anordnung A.III.3, § 11). Die ursprünglich vorgesehene Kohärenzsicherungsmaßnahme 8.1 E_{FFH} im Polder Sand/Entau innerhalb des FFH-Gebiets „Donauauen zwischen Straubing und Vilskofen“ (rechtes Donauufer bei ca. Donau-km 2302,50) war im Zuge der Planänderung Nr. 6 durch Kohärenzsicherungsmaßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets ersetzt worden. Mit der Beibehaltung dieser Maßnahme (nunmehr bezeichnet als Maßnahme Nr. 8.1 E_{FFH}Sa/En) wird einer Forderung der EU-Kommission nachgekommen. Danach sind auch innerhalb des FFH-Gebiets Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um im Hinblick auf die lange Entwicklungszeit des prioritären Lebensraumtyps 91E0* von ca. 30 Jahren weitere Maßnahmen vorzusehen, die über dem Ausgleichsverhältnis 1:3 liegen.

Bestehende Unwägbarkeiten bei den Wiederherstellungsmaßnahmen werden durch ein Monitoring und Risikomanagement, das inhaltlich mit den zuständigen Landesbehörden abgestimmt werden soll, aufgefangen (siehe hierzu unter B.III.3.1.1.3 und die Anordnungen A.III.3, § 2 (1) und (2)).

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Integrität und Meldewürdigkeit des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele unter Berücksichtigung der räumlichen und zeitlichen Wiederherstellbarkeit auch nach Vorhabendurchführung gewahrt werden kann. Eine Herabstufung des FFH-Gebietes ist nicht zu befürchten.

Vorhabenbedingt ist zwar eine negative Veränderung der jeweiligen Erhaltungszustände zu erwarten, aufgrund der zeitlichen und räumlichen Wiederherstellbarkeit ist aber eine Sicherung der Erhaltungszustände möglich. Die langsame Entwicklungszeit der LRT wird durch den erhöhten Kohärenzfaktor aufgefangen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass alle Erhaltungsziele des FFH-Gebietes trotz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen weiterhin erreicht werden können.

Das Vorhaben führt auch nicht zu einer Behinderung einer Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand. Gerade die bei der Bachmuschel geplanten Wiederherstellungsmaßnahmen können dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der Bachmuschel im Gebiet positiv entwickelt. Entsprechendes gilt beim Schlammpeitzger.

3.1.2.2.9.1.3 Überwiegen der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses vor dem Integritätsinteresse

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die unter B.III.3.1.2.2.9.1.1 dargestellten zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses die für den Ausbau der Wasserstraße sprechen sowie die dargestellten zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses in Gestalt der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit, die für die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sprechen, so gewichtig sind, dass sie das unter B.III.3.1.2.2.9.1.2 dargestellte Integritätsinteresse des FFH-Gebiets überwiegen.

Der Ausbau der Wasserstraße ist unverzichtbar, da nur so die Ziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik und die Umweltziele der Europäischen Union erreicht werden können.

Ebenso ist der Ausbau der Wasserstraße im Hinblick auf die bestehende Unfallsituation dringlich, da zu befürchten ist, dass bei einem weiteren Zuwarten bisherige Nutzerinnen und Nutzer der Wasserstraße wegen der Unzuverlässigkeit und mangelnden Sicherheit der Donau zwischen Straubing und Vilshofen auf andere Verkehrsträger ausweichen.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist erforderlich, da andernfalls aus verkehrs- und umweltpolitischer Sicht weitere unerwünschte Belastungen der Straßen und Schienenwege, die ihre jeweiligen Kapazitätsgrenzen bereits nahezu erreicht haben, entstünden.

Durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird dauerhaft eine Reduzierung des Risikos von Überschwemmungen für Siedlungen erreicht.

Demgegenüber führen die Baumaßnahmen zwar zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes. LRT gehen aber nicht vollständig verloren, ebenso wenig wie Lebensräume der relevanten FFH-Arten. Von besonderer Bedeutung im Rahmen der Gewichtung ist aber, dass hinsichtlich aller erheblich beeinträchtigten LRT und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie eine zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit durch die Kohärenzmaßnahmen gegeben ist, deren Wirksamkeit hinsichtlich der benannten Arten im Rahmen eines Monitorings überprüft werden und mit einem entsprechenden Risikomanagement belegt werden soll. So dass die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass die Integrität und Meldewürdigkeit des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele auch nach Vorhabendurchführung gewahrt werden kann.

3.1.2.2.9.2 Alternativenprüfung

Zumutbare Alternativen i. S. v. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind weder in Bezug auf den Ausbau der Wasserstraße noch in Bezug auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes gegeben.

Der Begriff der Alternative in § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (siehe z.B: BVerwG, Urteil vom 9.02.2017 – 7A 2.15, Rdnr. 410) aus der Funktion des durch Art. 4 FFH-RL begründeten Schutzregimes zu verstehen. Er steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit einem Vorhaben verfolgt werden. Lassen sich die Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der Habitatrichtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Träger des Vorhabens hiervon Gebrauch machen. Er hat insoweit keinen Gestaltungsspielraum. Als Alternative sind zudem nur solche Änderungen anzusehen, die nicht die Identität des Vorhabens berühren. Von einer Alternative kann dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine planerische

Variante auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele nicht verwirklicht werden können.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien sind zumutbare Alternativen für keines der Vorhaben gegeben.

Wie unter B.III.1.2 (*Planrechtfertigung/Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten*) dargelegt, scheiden die Varianten im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und der EU-Studie vor dem Hintergrund der verbindlichen Bedarfsfestlegung gemäß § 1 Abs. 2 WaStrAbG sowohl für den Ausbau der Wasserstraße als auch für die Verbesserung des Hochwasserschutzes als Alternativlösung aus; darüber hinaus ist keine der im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und der EU-Studie geprüfte Variante mit geringeren Eingriffen naturschutzrechtlicher Art verbunden als die beantragte Variante A.

Ebenso ist die Null-Option im Hinblick sowohl auf den Ausbau der Wasserstraße als auch auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes als Alternativlösung abzulehnen, da in diesem Fall die Ziele der Vorhaben, nämlich die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse und die Reduzierung des Überschwemmungsrisikos von Siedlungen, nicht erreichbar wären (s. o. B.III.1.2).

Im Hinblick auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes kommt darüber hinaus als Alternativlösung nicht die Ausweitung der Maßnahmen zum Vorlandmanagement in Betracht, da die Möglichkeiten dieses Instruments – auch und insbesondere im Hinblick auf naturschutzrechtliche Belange – bereits ausgeschöpft wurden. Ergänzend zu den Ausführungen unter B.III.1.2.2.1 ist darauf hinzuweisen, dass eine – theoretische – Ausweitung der Maßnahmen zum Vorlandmanagement mit größeren Eingriffen in das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und innerhalb des FFH-Gebiets insbesondere in den prioritären Lebensraumtyp 91 E0* verbunden wäre. Denn zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes müssten die Abflussverhältnisse durch Verringerung des Raumwiderstandes verbessert werden.

Auch konzeptionelle Varianten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens stellen mit Bezug zu den jeweiligen Planungszielen weder im Hinblick auf den Ausbau der Wasserstraße noch die Verbesserung des Hochwasserschutzes zumutbare Alternativen i. S. v. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG dar; insoweit ist ergänzend zu den Ausführungen unter B.III.1.2.1.2 (*Wasserstraße*) und B.III.1.2.2.2 (*Hochwasserschutz*) auf folgendes hinzuweisen:

Ausbau der Wasserstraße

Die Variante „Nur Baggern und Verbau von Übertiefen (Kolkverbau)“ stellt im Hinblick auf den damit verbundenen gesteigerten Unterhaltungsaufwand und die Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs keine zumutbare Alternativlösung dar. Zwar sind, wie eingangs ausgeführt, in Bezug auf die Planungsziele Abstriche im Rahmen des Zumutbaren hinzunehmen, soweit hierdurch nicht die Identität des Vorhabens in Frage gestellt wird. Der vollständige Verzicht auf Regelungsbauwerke würde jedoch zu einer Steigerung des Unterhaltungsaufwands in einem nicht hinnehmbaren Ausmaß führen. Das konkrete Planungsziel, die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu verbessern, wäre nicht nur nicht erreichbar, sondern die bestehenden Verhältnisse würden insoweit erheblich beeinträchtigt, da es zu regelmäßigen längerfristigen Einschränkungen käme (s. o. B.III.1.2.1.2.1). Die Variante „Nur Regeln ohne Baggern“ ist bereits deshalb als Alternativlösung ausgeschlossen, da Baggerungen im Rahmen von Betrieb und Unterhaltung ohnehin regelmäßig erforderlich sind. Darüber hinaus stünde die Variante im Widerspruch zu den Planungszielen sowohl des Ausbaus der Wasserstraße (Optimierung der bestehenden Verhältnisse in Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Unterhaltung) als auch der Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziel 2: Absenkung der Hochwasserspiegellagen), da eine verschärfte Regelung einen Anstieg der Wasserspiegellagen bei Hochwasser zur Folge hätte. Hinzu kommt, dass die bei Verwirklichung dieser Variante erforderliche Errichtung zusätzlicher Regelungsbauwerke mit weitergehenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wäre (s. o. B.III.1.2.1.2.2).

Auch die Variante „Grobkornanreicherung (Erhöhung der Korndurchmesser an der Gewässersohle und damit der Sohlrauheit)“ stellt keine zumutbare Alternative zur beantragten Planung dar. Diese Variante würde nicht nur zu hohen Kosten und langen Bauzeiten führen, sondern auch zum Erliegen des Geschiebetransports und einer erhöhten Schadwirkung an Schiffsschrauben. Noch schwerer wiegt der Umstand, dass diese Variante zu größeren Eingriffsflächen führen würde sowie der Umstand, dass es durch die größeren Korndurchmesser zu einer Erhöhung der Wasserspiegellagen bei Hochwasser käme, was im Widerspruch zu dem Planungsziel der Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziel 2: Absenkung der Hochwasserspiegellagen) stünde (s. o. B.III.1.2.1.2.3).

Schließlich scheidet im Hinblick auf die Planungsziele des Ausbaus der Wasserstraße (Entgegenwirken der Sohlerosion, Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, Erleichterung der Fahrrinnenunterhaltung) auch ein vollständiger „Verzicht auf Kolkverbau mit weitergehender Verschärfung des Regelungskonzepts“ als Alternativlösung aus (s. o. B.III.1.2.1.2.4).

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Konzeptionelle Alternativen zum vorgelegten Hochwasserschutzkonzept sind nicht gegeben. Wie die Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten ergeben hat, würde jeweils mindestens eines der unter B.III.1.1.2 beschriebenen Planungsziele des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziel 1: Erhöhung des bestehenden Schutzgrades, Planungsziel 2: Absenkung der Hochwasserspiegellagen, Planungsziel 3: Vermeidung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf die Unterlieger sowie innerhalb des TA 1) verfehlt werden. Nur durch die Kombination der unter B.I.2.2 beschriebenen Maßnahmen (Erhöhung und Ertüchtigung vorhandener Deiche, Deichrückverlegungen sowie Herstellung einer 2. Deichlinie bzw. Erhaltung von Hochwasserrückhalteräumen) ist sichergestellt, dass die Planungsziele des Hochwasserschutzkonzepts vollständig erreicht werden können.

Bei der Variante „Erhöhung sämtlicher bestehender Hochwasserschutzdeiche entlang der Donau (Erhöhung des Schutzgrades von HQ₃₀ auf HQ₁₀₀)“ könnte aufgrund des fehlenden Elements „Deichrückverlegungen“ die Absenkung der Hochwasserspiegellagen (Planungsziel 2) nicht erreicht werden. Außerdem käme es durch den Verzicht auf das Element „Herstellung einer 2. Deichlinie“ zu einem vollständigen Verlust der vorhandenen Rückhalteflächen und somit im Hinblick auf die Vermeidung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf die Unterlieger sowie innerhalb des TA 1 zu einer Verfehlung des Planungsziels 3 (s. o. B.III.1.2.2.2.1).

Die Variante „Erhalt sämtlicher bestehender Hochwasserschutzdeiche entlang der Donau (HQ₃₀) in Kombination mit 2. Deichlinien (HQ₁₀₀)“ stellt im Hinblick auf das Planungsziel 2 ebenfalls keine Alternativlösung dar, weil durch den vollständigen Verzicht auf Deichrückverlegungen keine Absenkung der Hochwasserspiegellagen erreicht werden könnte (s. o. B.III.1.2.2.2.2).

Schließlich ist auch die Variante „Umfassende Deichrückverlegungen in Kombination mit Querschnittsaufweitungen im Bereich bestehender Brücken entlang der Donau“ abzulehnen, da in diesem Fall das Planungsziel 3 (Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Unterlieger) nicht erreicht werden könnte (s. o. B.III.1.2.2.2.3).

Ergänzend wird auf die Ausführungen des TdV in der Beilage 325c Teil 1 Kapitel 5.1 verwiesen.

3.1.2.2.9.3 Kohärenzsichernde Maßnahmen

Wird ein Projekt nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG zugelassen, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die durch die Beeinträchtigung entstehende Funktionseinbuße im FFH-Gebiet ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren.

Die Ausgestaltung der Kohärenzmaßnahmen hat sich funktionsbezogen an der jeweiligen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird. Die Maßnahmen müssen die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen, sich auf dieselbe biogeografische Region im selben Mitgliedstaat beziehen und Funktionen erfüllen, die mit den Funktionen, aufgrund deren die Auswahl des ursprünglichen Gebietes begründet war, vergleichbar sind (EU-Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement, 2000, S. 49 ff). Zu den Maßnahmen gehören die Wiederherstellung oder die Verbesserung des verbleibenden Lebensraumes oder die Neuanlage eines Lebensraumes desselben Typs, der in das Netz „Natura 2000“ einzugliedern ist (EU-Kommission, Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, 2007, S.11, 16 und 21).

Der Ausgleich zur Kohärenzsicherung muss nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen, es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeographische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet (EU-Kommission, Auslegungsleitfaden, S. 20 f).

In zeitlicher Hinsicht muss zumindest sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird. Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber – wie im Regelfall – nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden.

Die Eignung einer Kohärenzmaßnahme ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. An die Beurteilung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als bei Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen. Während für letztere der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, genügt es für die Eignung einer Kohärenzmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Bei der Kohärenzsicherung geht es typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme

nicht von vorneherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen. Würde man gleichwohl die Gewissheit des Erfolgseintritts fordern, müsste eine positive Abwägungsentscheidung regelmäßig am Kohärenzerfordernis scheitern. Das widerspräche dem Regelungszweck des Art 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sieht die Planfeststellungsbehörde die vom TdV vorgeschlagene Kohärenzplanung als umfänglich ausreichend und fachlich geeignet an, die durch die festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen LRT und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie eintretenden Funktionseinbußen zu kompensieren. Der TdV hat alle Maßnahmen getroffen, die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ erforderlich sind. Die Auswahl und die Eignung der Kohärenzmaßnahmen sind mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern und dem Entwurf des FFH-Managementplanes für das FFH-Gebiet abgestimmt worden.

Die Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen als Teil der LBP-Maßnahmen ist vom TdV nachzuweisen (Herstellungskontrolle); sie hat in Abstimmung mit dem amtlichen Naturschutz zu erfolgen (Anordnung A.III.3, § 1 (3) und (9)).

3.1.2.2.9.3.1 Grundsätzliches zum Kohärenzkonzept

Die Festlegung der Kohärenzmaßnahmen für die erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes erfolgte auf der Grundlage eines integrierten Kompensationskonzeptes für alle erheblichen Beeinträchtigungen der Auenlandschaft, der Donau, Alt- und Nebengewässer sowie der Fischfauna und ihrer Habitate im Hauptfluss und in den Nebengewässern. Der TdV hat bei der Planung der Maßnahmen eine größtmögliche Überlagerung von Maßnahmezielen auf denselben Maßnahmeflächen (Multifunktionalität) angestrebt, um den Flächenumfang möglichst gering zu halten. Wenn eine solche Multifunktionalität nicht möglich war, sind zusätzliche Maßnahmen vorgesehen worden. Grundgerüst des Maßnahmenkonzeptes bilden die Kohärenzmaßnahmen und die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen.

Als Grundlage für die Planung sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sowie Fachpläne und Programme mit den jeweiligen Zielkonzeptionen des Naturschutzes für die Donau- und Isarauen ausgewertet worden, um daraus ein Leitbild und ein Zielkonzept für die Kompensation/Kohärenz im Gebiet abzuleiten. Hierzu zählte insbesondere die FFH-Managementplanung mit den speziellen Anforderungen an Kohärenzmaßnahmen. Die Auswahl und die Eignung der Kohärenzmaßnahmen sind mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern und dem Entwurf des FFH-Managementplans für die o. g. Natura 2000 Gebiete abgestimmt worden.

Leitbild für die Kohärenzplanung war der historische Zustand der Donau zwischen Straubing und Deggendorf mit einem naturnahen kiesgeprägten Strom. Es wurde über die Abbildung des Referenzzustandes (historischer Zustand der Donau vor der Mittelwasserkorrektur) ausgehend von den autökologischen Ansprüchen der Fischarten und ihren flussauetypischen Habitaten auch für die Reaktivierung der Auendynamik entwickelt und zu einem integrativen Leitbild zusammengeführt.

Als grundlegende Ziele des integrierten Kohärenzkonzepts für die erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete mit der Auenlandschaft der Donau, deren Alt-/Nebengewässer sowie der Fischfauna und deren aquatischem Lebensraum hat der TdV folgendes formuliert:

- Schaffung von donautypischen Aueentwicklungskomplexen mit Aue-Fließgewässern, Sukzessionsflächen und sonstigen aquatischen und terrestrischen Flächen mit hohem eigendynamischen Entwicklungspotenzial (Reaktivierung der Auendynamik),
- Schaffung bzw. Wiederherstellung von fließgewässertypischem Lebensraum mit hoher hydromorphologischer Diversität und naturgemäßer Ausstattung mit fischfaunistischen Habitaten (Kieslaichplätze, Brut- und Jungfischhabitate, Nahrungsräume, Schutzräume/Schutzstrukturen) in der Donau und in Aue-Fließgewässern,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von fluss-/auetypischen ökologischen Funktionen (lineare/laterale Durchgängigkeit, Wasserspiegeldynamik, Quervernetzung),
- Schaffung von Nebengerinnen, Anbindung bestehender Altwassersysteme,
- Wiederherstellung und Entwicklung von Fließgewässern des LRT 3260 im Bereich der Auefließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, typischen Fließgewässergesellschaften, mit einem breiten Spektrum von Substraten und Strömungsgeschwindigkeiten,
- Schaffung von Entwicklungsflächen für den LRT 3270 und 3150 im Bereich der Uferückverlegungen und für den LRT 3150 im Bereich von bei Hochwasser rückwärtig angebundenen bzw. regelmäßig überströmten Aue-Stillgewässerarmen im Bereich der Auefließgewässer,
- Wiederherstellung und Verbesserung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss, rezenter Aue und Deichhinterland,
- Wiederherstellung eines auetypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik),
- Wiederherstellung und Entwicklung von großflächigen Weichholzaunen,
- Umbau degenerierter Weichholz- und Hartholzaunen und Pappelpflanzungen auf ehemaligen Weich- und Hartholzaunenstandorten,

- Schaffung bzw. Wiederherstellung von vielfältigen, fluss-/auetypischen Lebensräumen/Lebensraumtypen mit der Entwicklung von Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und auenrelieffreichen Grünländern (Seigen) mit breiten Verlandungszonen aus Flutrasen, Seggenrieden, Röhrichten und feuchten Hochstaudenfluren,
- Wiederherstellung von extensiv genutzten Magerrasen und Flachlandmähwiesen teilweise auf den Deichen, auch als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Bei der Planung der Ausgleichsmaßnahmen zur Kohärenzsicherung hat der TdV des Weiteren den Auslegungsleitfaden der Europäischen Kommission (2007) zu Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit der Interpretationshilfe der Europäischen Kommission (2000) zum Natura 2000 – Gebietsmanagement und der ATECMA Bericht (2005) zugrunde gelegt.

Die Kohärenzmaßnahmenplanungen sind keine Standardmaßnahmen/“Sowieso“-Maßnahmen zur Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) im Rahmen des Gebietsmanagements. Bei der Planung wurden die LRT- und zielartenbezogenen Abgrenzungen der Maßnahmenräume bzw. -flächen für Kohärenzmaßnahmen mit der im Entwurf vorliegenden FFH-Managementplanung hinsichtlich der räumlichen und fachlichen Eignung zwischen dem TdV und der Regierung von Niederbayern abgestimmt. Sofern Lebensraumtypen und Arten einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgewiesen haben, wurden geeignete Flächen und Maßnahmen primär zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Rahmen des FFH-Managements herangezogen und eine klare Abgrenzung gegenüber den projektbezogenen Kohärenzmaßnahmen vorgenommen. Solche Maßnahmen waren für den Kohärenzausgleich ausgeschlossen. Darüber hinauschießende Maßnahmen standen zum Kohärenzausgleich zur Verfügung. Durch die Integration der Kohärenzmaßnahmen in das FFH-Gebietsmanagement wird sichergestellt werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig sind.

Mit Schreiben vom 15.05.2019 hat die Regierung von Niederbayern der Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die Planungen des TdV eine Trennung zwischen den Standardmaßnahmen der Managementplanung und den vorhabenbedingten Kohärenzmaßnahmen vorgenommen haben. Zwar gäbe es fachliche Überschneidungen im aquatischen Bereich betreffend Uferverschüttungen, Flussinseln und Auegewässer. Da aber im aquatischen Bereich ausreichend Maßnahmepotenzial vorhanden sei, um sowohl die Maßnahmen des Gebietsmanagements umzusetzen, als auch die Maßnahmen des Kohärenzausgleichs, wären beide Maßnahmekategorien erfüllbar. Im Übrigen sähe die bisherige Managementplanung lediglich Maßnahmekulissen vor. Hinsichtlich des prioritären LRT 91 E0* seien die Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes angesiedelt, so dass keine Überschneidungen zwischen Gebiets-

schutz und Kohärenzausgleich gegeben sind. Lediglich bei der Bachmuschel wäre eine Überschneidung noch nicht abschließend beurteilbar, da diese erst 2016 in das FFH-Gebiet als schützenswerte Art aufgenommen wurde, weshalb die Managementplanungen hierzu noch fehlen.

Zur Bachmuschel hat der TdV – übersandt mit E-Mail vom 17.06.2019 – ergänzend vorge-tragen, dass der geplante Kohärenzausgleich zu großen Teilen (rund 47 ha) auf neu zu bau-enden Regelungsbauwerken erfolgt (siehe z. B. Maßnahmen 2-1-1 A_{FFH} und 2-1.2 A_{FFH}) und damit neue Standorte und Habitate erst geschaffen werden. Da diese Maßnahmen als Be-standteil des flussbaulichen Regelungskonzeptes im Zuge des Ausbaus der Donau erfolgen, könnten die Maßnahmen nicht Teil der FFH-Managementplanung sein. Weitere auch für die Bachmuschel geeignete Lebensräume würden im Bereich der Uferrückbauten bzw. Auefließgewässer entstehen. Diese wären primär für die Anhang II Fischarten gedacht, wozu die Regierung von Niederbayern erklärt habe, dass diese nicht von der Managementplanung benötigt werden. Soweit von der Regierung von Niederbayern angeregt werde, die geplanten Umsiedlungen in Bereiche vorzunehmen, wo bereits reproduktive Vorkommen gelegen sind, wird dies seitens des TdV als sinnvoll begrüßt, aber derzeit seien keine vitalen Vorkommen bekannt. Sollten solche Vorkommen vorhanden sein, erfolge die Umsiedlung primär in diese. Die Planfeststellungsbehörde hält den Vortrag des TdV für nachvollziehbar und sieht daher in den geplanten Maßnahmen zum Kohärenzausgleich für die Bachmuschel auch keine Standardmaßnahmen im Sinne der FFH-Managementplanung.

Der Übersichtsplan Kohärenz-Ausgleichsmaßnahmen (Beilage 351c) enthält eine Gesamt-übersicht über die Kohärenz-Ausgleichsmaßnahmen mit Angabe und Lage der Ausgleichs-flächen. Dem Übersichtsplan kann entnommen werden, dass die Kohärenzmaßnahmen in-nerhalb der betroffenen Natura 2000 Gebiete: FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und VS-Gebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ sowie im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Natura 2000-Gebieten liegen.

Geplant war zunächst, auch die Kohärenzmaßnahmen für den LRT 91 E0* innerhalb des FFH-Gebiets zu verorten. Zur eindeutigen Abgrenzung zum Entwurf des FFH-Managementplanes des Freistaats Bayern werden die vom TDV geplanten Kohärenzmaß-nahmen für den LRT 91 E0* (mit Ausnahme der durch die Kommissionsstellungnahme wie-der eingeführten Maßnahme 8.1 E_{FFH} Polder Sand/Entau) aber nunmehr außerhalb der be-stehenden Natura 2000-Gebiete vorgesehen. Die vom TdV geplanten Maßnahmen zur Wie-derherstellung des LRT 91 E0* liegen außerhalb des FFH-Gebietes in Bereichen mit Deich-rückverlegungen sowie dort, wo die Herstellung der Auefließgewässer im Bereich der Deich-rückverlegungen „Reibersdorf“ und „Waltendorf“ erfolgt. Die Ausgleichsflächen für den LRT

91 E0* liegen im direkten Überflutungsbereich der Donau, so dass mit Bezug zu den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ hydrologisch intakte Auenwälder mit einer regelmäßigen Überflutung (naturnaher Wasserhaushalt) wiederhergestellt werden können. Soweit aufgrund der in der Kommissionsstellungnahme vom 19.11.2019 formulierten Bedingung die Maßnahme Nr. 8.1 E_{FFH_{Sa/En}} Polder Sand/Entau innerhalb des FFH-Gebiets angeordnet wurde, ist davon auszugehen, dass es sich nicht um eine Standardmaßnahme des Gebietsmanagements handelt.

Die Angaben zu den Bedingungen in den Ausgleichsgebieten (vorhandene Lebensräume und ihr Erhaltungszustand, Art der Fläche, vorhandene Flächennutzungen) sind den dem LBP beigefügten Maßnahmenblättern in der Zeile „Ausgangszustand der Maßnahmenflächen“ zu entnehmen. Es handelt sich hierbei allesamt um aufwertungsfähige Flächen.

Im Planungsprozess der Kohärenzmaßnahmen ist mit Bezug zum Entwurf des FFH-Managementplans und dem Zielkonzept der Maßnahmen geprüft worden, ob es Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Schutzgegenständen gibt. Dabei sind die naturschutzfachlichen Zielkonflikte, insbesondere aus FFH- und Artenschutzsicht, soweit möglich vermieden worden. Die fachliche Begründung für die Auswahl der Kohärenzmaßnahmen für die Anhang II-Fischarten stützt sich darauf, dass die Notwendigkeit besteht, Fließgewässerlebensräume mit hoher hydromorphologischer Diversität für die Fischfauna zu schaffen inkl. aller fischfaunistischen Schlüsselhabitate, die aber weitgehend vor Schifffahrtswirkungen zu schützen sind. Im Ausgangszustand liegen die Schlüsselhabitate der Fischfauna auf jenen Flächen, die von der Wasserstraße bzw. deren bestehenden und geplanten Regelungsbauwerken und sonstigen flussregelnden Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Auf der gesamten Fläche des Hauptflusses kommen zudem die Wirkungen des Schiffsverkehrs bereits im Ist-Zustand als wesentliche Störung und Beeinträchtigung der Fischfauna zum Tragen. Diese werden sich im Ausbauzustand voraussichtlich verstärken. Hieraus resultiert, dass Kohärenzmaßnahmen im Hauptfluss nur begrenzt möglich sind und daher zur Herstellung der Maßnahmen Eingriffe in die Uferbereiche und angrenzende Offenlandbereiche erfolgen müssen.

Detaillierte Angaben in Bezug auf die erwarteten Ergebnisse und die Erläuterung der Eignung der Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen und zum Schutz der Kohärenz des Natura 2000-Netzes finden sich im LBP (Beilage 127c Anhang 1).

3.1.2.2.9.3.2 Kohärenzssicherung Lebensraumtypen

Die Kohärenzssicherung hinsichtlich der erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen im TA 1 Straubing – Deggendorf erfolgt durch die der nachfolgenden Tabelle entnehmbaren Kohärenzmaßnahmen. Die Planfeststellungsbehörde hält die gewählten Kohärenzmaßnahmen für fachlich geeignet, die Kohärenz hinsichtlich der erheblichen Beeinträchtigungen der LRT zu sichern. Alle Maßnahmen weisen einen funktionellen Bezug zum beeinträchtigten LRT auf, da entweder Flächen des entsprechenden LRT hergestellt werden sollen oder Flächen, die dem beeinträchtigten LRT nützlich sind. Auch der Maßnahmeumfang ist ausreichend. Im Übrigen wird auf die Tabelle Bezug genommen, zu der ergänzend auf folgendes hingewiesen wird:

Berechnung des Kohärenzbedarfes und Darlegung des Kohärenzfaktors

Wie aus der Tabelle ersichtlich hat der TdV entweder einen Kohärenzfaktor von 1:2 oder 1:3 zur Berechnung des Kohärenzbedarfes zu Grunde gelegt, d. h. die Kohärenzfläche muss entweder doppelt oder dreifach so groß sein wie die beeinträchtigte Fläche. Die Planfeststellungsbehörde hält die getroffenen Flächenfaktoren für angemessen und plausibel. Für die LRT 3150, 3260, 3270, 6210, 6430 und 6510 wurde ein Kohärenzfaktor von 1:2 gewählt, für die LRT 9170, 91 E0* und 91 F0 wurde vom TdV ein Faktor von 1:3 angesetzt. Letzterer begründet sich entweder aus der Priorität des Lebensraumtyps bzw. der langen Dauer der Wiederherstellbarkeit, die über 50 Jahre liegt. Mögliche temporäre Funktionsdefizite (time lag) bis zur Erreichung des eigentlichen Entwicklungsziels der Kohärenzmaßnahme werden durch diesen erhöhten Kohärenzfaktor ausgeglichen. Hinsichtlich gradueller Beeinträchtigungen gelten zwar die genannten Kohärenzfaktoren, es werden hinsichtlich des Kohärenzbedarfes aber nur 50 % der Fläche benötigt, da der LRT nur eine graduelle Änderung erfährt.

Darüber hinaus bleibt die im Zuge der Planänderung Nr. 6 entfallene Entwicklung von Hybrid-Pappelbeständen zu Beständen der Weichholzaue (LRT 91 E0*) im Polder Sand/Entau (Nr. 8.1 E_{FFHSa/En}) mit einer Fläche von 2,23 ha unter Berücksichtigung der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019 nunmehr ungeachtet der Planänderung Nr. 6 Gegenstand der Planung (vgl. die Anordnung § 11 unter A.III.3). Der Kohärenzfaktor erhöht sich dadurch.

Bezeichnung der Kohärenzmaßnahme / des Maßnahmekomplexes:

Die Kohärenzmaßnahme wird mit ihrer Ziffer und Bezeichnung aufgeführt. Die Beschreibung der jeweiligen Maßnahmen ist den Maßnahmeblättern des LBP (Beilage 127c Anhang 1) zu entnehmen.

Lage der Kohärenzmaßnahme

Die Lage der jeweiligen Kohärenzmaßnahme wird möglichst genau beschrieben. Im Übrigen wird auf die Lagepläne des LBP verwiesen sowie ergänzend auf die System- und Detailpläne des LBP.

Zeitpunkt der Umsetzung

Wie dargelegt muss in zeitlicher Hinsicht zumindest sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird. Hierzu ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden. Dementsprechend wird tabellarisch aufgeführt, wann die einzelnen Kohärenzmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Wie aus der Tabelle ersichtlich wird keine Maßnahme erst nach den schädigenden Baumaßnahmen umgesetzt.

Umfang der Kohärenzmaßnahme

Tabellarisch wird der jeweilige Umfang der Kohärenzmaßnahme aufgeführt. Hierbei ist auf folgendes hinzuweisen:

Sofern sich aus der Tabelle bei einzelnen LRTen ein höherer Flächenanteil als der Kohärenzausgleichsfaktor von 1:2 bzw. 1:3 ergibt, resultiert dies daraus, dass die Maßnahmenflächen einerseits an den jeweiligen Flurstücken abgegrenzt worden sind und andererseits einem multifunktionalen Ansatz folgen und neben Kohärenzsicherungsmaßnahmen zugleich Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen i. S. d. Eingriffsregelungen und/oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen darstellen. Dies trifft insbesondere für die Gewässerlebensraumtypen 3150, 3260 und 3270 zu. Hier ergeben sich größere Abweichungen gegenüber dem LRT-Kohärenzbedarf, da die Kohärenzmaßnahmen primär für die Anhang II-Fischarten entwickelt wurden, aber gleichzeitig funktional geeignete Kohärenzmaßnahmen für die Fließgewässerlebensraumtypen sind.

Gleiches gilt für den Lebensraumtyp 91 E0*, dessen Betroffenheit und dementsprechend auch der Kohärenzbedarf sich durch die 5. Planänderung reduziert hat. Aufgrund der Multifunktionalität der Kohärenzmaßnahmen für den LRT 91 E0* (zugleich FCS-Maßnahmen für die Beeinträchtigung der Vogelarten Grünspecht, Kleinspecht und Pirol) bleibt der Maßnahmenumfang aber identisch. Des Weiteren erhöht sich der Flächenanteil und der Kohärenzfaktor durch die in der Stellungnahme der EU-Kommission formulierte Bedingung, die im Zuge der Planänderung Nr. 6 entfallene Entwicklung von Hybrid-Pappelbeständen zu Beständen der Weichholzaue (LRT 91 E0*) im Polder Sand/Entau (Maßnahme Nr. 8.1 E_{FFH}Sa/En) mit einer Fläche von 2,23 ha umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem TdV durch Anordnung A.III.3, § 11 auferlegt worden.

Wie sich aus einem Vergleich der Gesamtsumme der Kohärenzmaßnahmen mit dem Kohärenzbedarf ergibt, wird eine ausreichende Kohärenzssicherung geleistet.

Prognose der Wirksamkeit

In der letzten Spalte wird die Prognose der Wirksamkeit aufgeführt, d. h. wann damit zu rechnen ist, dass auf den Maßnahmeflächen hinsichtlich des angestrebten LRT ein Erhaltungszustand C bzw. B erreicht wird. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass manche LRT eine längere Entwicklungszeit benötigen, was im erhöhten Kompensationsfaktor berücksichtigt wurde.

Tab. 28: Köhärenzssicherung Lebensraumtypen

LRT	beeinträchtigte Fläche	Kohärenzbedarf / Kohärenzfaktor	Bezeichnung/ Art der Kohärenzmaßnahme/ des Maßnahmenkomplexes	Lage der Kohärenzmaßnahme	Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf Bauarbeiten			Umfang der Kohärenzmaßnahme	Prognose Wirksamkeit	
					vor	während	nach		EHZ C	EHZ B
LRT 3150	Verlust <0,01 ha graduelle Beeinträchtigung 0,68 ha	0,68 ha (1:2)	2-2.3 A _{FFH} Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3150	Uferbereiche der Donau zwischen Straubing und Deggendorf		x		2,01 ha	< 5 Jahre	11-20 Jahre
			5-1.3 A _{FFH} Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	Vorland (linksufrig) bei Reibersdorf (Do-km 2316,25–2318,2)		x		1,07 ha	< 5 Jahre	21-30 Jahre

LRT	beeinträchtigte Fläche	Kohärenzbedarf / härenzfaktor	Bezeichnung/ Art der Kohärenzmaßnahme/ des Maßnahmenkomplexes	Lage der Kohärenzmaßnahme	Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf Bauarbeiten			Umfang der Kohärenzmaßnahme	Prognose Wirksamkeit	
					vor	während	nach		EHZ C	EHZ B
			11-1.2 A _{FFH} Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	Vorland (linksufrig) bei Waltendorf (Do-km 2299,8–2301,8)		x		1,83 ha	< 5 Jahre	21-30 Jahre
			Summe Kohärenzausgleich LRT 3150 4,91 ha							
LRT 3260	Verlust 0,69 ha Funktionsverlust 0,03 ha	1,44 ha (1:2)	5-1.1 A _{FFH} Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	Vorland (linksufrig) bei Reibersdorf (Do-km 2316,25–2318,2)		x		4,09 ha	< 5 Jahre	21-30 Jahre
			5-1.4 A _{FFH} Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession	Vorland (linksufrig) bei Reibersdorf (Do-km 2316,1–2318,4)		x		3,55 ha	< 5 Jahre	21-30 Jahre
			11-1.1 A _{FFH} Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	Vorland (linksufrig) bei Waltendorf (Do-km 2299,8–2301,8)		x		5,89 ha	< 5 Jahre	21-30 Jahre
			11-1.3 A _{FFH} Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession	Bereich westlich Waltendorf und Fahrndorf, ca. Donau-km 2.299,7 bis 2.303,0		x		3,58 ha	< 5 Jahre	21-30 Jahre
			Summe Kohärenzausgleich LRT 3260 17,11 ha							
LRT 3270	Verlust 0,19 ha Funktionsverlust 0,73 ha graduelle Beeinträchtigung 1,43 ha	3,27 ha (1:2)	2-2.1 A _{FFH} Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen	Donau, Flussinsel Sand: Do-km 2310,5; Flussinsel Waltendorf: Do-km 2299,0; Flussinsel Fehmbach: Do-km 2293,0		x		9,86 ha	< 3 Jahre	5-10 Jahre
			Summe Kohärenzausgleich LRT 3270 9,86 ha							

LRT	beeinträchtigte Fläche	Kohärenzbedarf / härenzfaktor	Bezeichnung/ Art der Kohärenzmaßnahme/ des Maßnahmenkomplexes	Lage der Kohärenzmaßnahme	Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf Bauarbeiten			Umfang der Kohärenzmaßnahme	Prognose Wirksamkeit	
					vor	während	nach		EHZ C	EHZ B
LRT 6210	Verlust 0,02 ha	0,04 ha (1:2)	14-4 A _{FFH} Anlage von magerem Halbtrockenrasen (LRT 6210)	auf Höhe von Donau-km 2293 links der Donau nahezu mittig zwischen dem nördlich Teil des NSG Vogelweistätte Graureiherkolonie und der BAB A3; vollständig von der Maßnahme 14-3 A _{FFH} Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) umschlossen (Offenlandbereich nördlich Kleinschwarzach)	X			0,22 ha	< 5 Jahre	11-20 Jahre
			Summe Kohärenzausgleich LRT 6210 0,22 ha							
LRT 6430	Verlust 0,06 ha Funktionsverlust <0,01 ha	0,12 ha (1:2)	11-5 A _{FFH} Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430)	ca. Fluss-km 2.300,4 bis 2.300,6, nordwestlich Schöpfwerk, im Anschluss an Maßnahme 1-6 V _{FFH}		x		0,52 ha	< 3 Jahre	5-10 Jahre
			Summe Kohärenzausgleich LRT 6430 0,52 ha							
LRT 6510	Verlust 10,99 ha Funktionsverlust 0,03 ha	22,04 ha (1:2)	14-3 A _{FFH} Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510)	auf Höhe von Donau-km 2293 links der Donau nahezu mittig zwischen dem nördlich Teil des NSG Vogelweistätte Graureiherkolonie und der BAB A3 im Offenlandbereich nördlich Kleinschwarzach	X			4,35 ha	< 5 Jahre	11-20 Jahre
			16-1 A _{FFH} Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) für <i>Ma-culinea nausithous</i>	neu angelegte Deiche zwischen Straubing und Deggendorf		x		6,97 ha	< 3 Jahre	5-10 Jahre
			16-2 A _{FFH} Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510)	Bereich westlich und östlich Ainbrach, ca. Donau-km 2.304,3 bis 2.309,9		x		7,07 ha	< 3 Jahre	5-10 Jahre

LRT	beeinträchtigte Fläche	Kohärenzbedarf / härenzfaktor	Bezeichnung/ Art der Kohärenzmaßnahme/ des Maßnahmenkomplexes	Lage der Kohärenzmaßnahme	Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf Bauarbeiten			Umfang der Kohärenzmaßnahme	Prognose Wirksamkeit	
					vor	während	nach		EHZ C	EHZ B
			9.1 A _{FFH} Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) für <i>Maculinea nausithous</i>	südlich Welchenberg und östlich der SR 34, (3 Teilflächen)		x		1,32 ha	< 3 Jahre	5-10 Jahre
			13-9 A _{FFH} Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510)	im Westen des Maßnahmenkomplexes, unmittelbar an die Schwarzach angrenzend	X			2,34 ha	< 5 Jahre	11-20 Jahre
			Summe Kohärenzausgleich LRT 6510 22,05 ha							
LRT 9170	Funktionsverlust <0,01 ha Beeinträchtigung 0,02 ha	0,04 ha (1:3)	13-6 E _{FFH} Anlage von Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170)	nördlicher Teil des NSG Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Kleinschwarzach zwischen den bestehenden Waldflächen westlich des Sulzbachs und dem Schwarzach-Ableiter		x		0,04 ha	11-20 Jahre	60 Jahre
			Summe Kohärenzausgleich LRT 9170 0,04 ha							
LRT 91 E0*	Verlust 1,61 ha Funktionsverlust 0,16 ha Beeinträchtigung <0,01 ha	5,31 ha (1:3)	8.1 E _{FFH} Anlage von Weichholzauebeständen (LRT 91 E0*)	Links der Donau ca. von Donau-km 2303,3 bis 2303,7 im neu entstehenden Deichvorland von Albertskirchen bis Petzendorf		x		0,51 ha	(5-)10 Jahre	30 Jahre
			8.2 E _{FFH} Anlage von Weichholzauebeständen (LRT 91 E0*)	Links der Donau ca. von Donau-km 2302,3 bis 2302,8 im neu entstehenden Deichvorland von Albertskirchen bis Petzendorf		x		2,88 ha	(5-)10 Jahre	30 Jahre
			8.3 E _{FFH} Anlage von Weichholzauebeständen (LRT 91 E0*)	Links der Donau, ca. von Donau-km 2293,25 bis 2293,7 im neuen entstehenden Deichvorland Sommersdorf		x		2,25 ha	(5-)10 Jahre ¹	30 Jahre

LRT	beeinträchtigte Fläche	Kohärenzbedarf / härenzfaktor	Bezeichnung/ Art der Kohärenzmaßnahme/ des Maßnahmenkomplexes	Lage der Kohärenzmaßnahme	Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf Bauarbeiten			Umfang der Kohärenzmaßnahme	Prognose Wirksamkeit	
					vor	während	nach		EHZ C	EHZ B
		Bedingung der EU-Kommission Vgl. auch Anordnung A.III.3 § 11	Maßnahme 8.1 ^{FFHSA/En} Polder Sand-Entau Entwicklung von Hybrid-Pappelbeständen zu Weichholzauebeständen (LRT 91 E0*)	Rechts der Donau ca. von Donau-km 2.302,3 – 2.303,0		X		2,23 ha	(5)-10 Jahre	30 Jahre
			Summe Kohärenzausgleich LRT 91 E0* 7,87 ha							
LRT 91 F0	Verlust 0,22 ha Funktionsverlust 0,36 ha	1,74 ha (1:3)	13-5 EFFH Anlage von Hartholzwald (LRT 91 F0)	nördlicher Teil des NSG Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Kleinschwarzach zwischen den bestehenden Waldflächen westlich des Sulzbachs und dem Schwarzach-Ableiter		x		2,00 ha	11-20 Jahre	60 Jahre
			Summe Kohärenzausgleich LRT 91 FO 2,00 ha							

Ergänzung LRT 91 E0*

Die vom TdV geplanten Kohärenzmaßnahmen für den LRT 91 E0* werden außerhalb des derzeitigen FFH-Gebiets umgesetzt. Die Kohärenzmaßnahmen zur Neuanlage des LRT 91 E0* sollen im direkten Überflutungsbereich durch die Donau wiederhergestellt werden, um mit Bezug zu den Erhaltungszielen hydrologisch intakte Auenwälder mit einem naturnahen Wasserhaushalt wiederherstellen zu können. Aus diesem Grund werden in den Planungen des TdV keine bestehenden Auwaldbestände außerhalb des FFH-Gebiets aufgewertet, sondern die Maßnahmenflächen in den neuen Deichvorlandflächen liegen auf auetypischen Standorten im natürlichen Überflutungsregime der Donau. Die neuen Deichvorländer entstehen durch die Deichrückverlegung und weisen für den LRT 91 E0* optimale Standortbedin-

gungen auf. Die Anlage von Weichholzauebeständen in Vorländern wurde von der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung im Rahmen des sogenannten Vorlandmanagements mehrfach sehr erfolgreich praktiziert. Die lange Dauer bis zur vollen Wirksamkeit der Kohärenzmaßnahmen ist damit naturschutzfachlich gerechtfertigt. Die Auswahl der Flächen und Kohärenzmaßnahmen wurde mit Bezug zu den gebietsbezogenen Erhaltungszielen aus der FFH-Managementplanung vorgenommen und durch einen engen Abstimmungsprozess mit der FFH-Managementgruppe der Regierung von Niederbayern begleitet.

Die Kohärenzmaßnahmen außerhalb der bisherigen Grenzen des FFH-Gebiets „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ werden zeitnah nach erfolgtem Planfeststellungsbeschluss vom Freistaat Bayern in das FFH-Gebiet und das Gebietsmanagement integriert.

Darüber hinaus bleibt die im Zuge der Planänderung Nr. 6 entfallene Entwicklung von Hybrid-Pappelbeständen zu Beständen der Weichholzaue (LRT 91 E0*) im Polder Sand/Entau (Nr. 8.1 E_{FFH}) mit einer Fläche von 2,23 ha unter Berücksichtigung der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019 nunmehr ungeachtet der Planänderung Nr. 6 Gegenstand der Planung (vgl. die Anordnung § 11 unter A.III.3). Die Maßnahme wird nunmehr als Maßnahme Nr. 8.1 E_{FFH}Sa/En bezeichnet.

Monitoring LRT

Für folgende LRT ist ein Monitoring der Kohärenzmaßnahmen in Kombination mit einem Risikomanagement dem TDV durch Anordnung A.III.3, § 2 (1) auferlegt worden: LRT 6210, LRT 9170, LRT 91 E0* und LRT 91 F0. Es handelt sich hierbei um Kohärenzmaßnahmen für LRT mit langen Entwicklungszeiten und mittleren Risiken für die Erreichung des Maßnahmeziels bzw. beim LRT 91 E0* um einen prioritären Lebensraumtyp.

Des Weiteren soll auch hinsichtlich der Pflanzenart *Lindernia procumbens* als charakteristischer Pflanzenart ein Monitoring und Risikomanagement erfolgen.

Inhaltlich soll das Monitoring und Risikomanagement mit den zuständigen Fachbehörden der Regierung von Niederbayern abgestimmt werden (vgl. hierzu auch Anordnung A.III.3, § 2 (2)). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1 verwiesen.

Für die Wiederherstellung der weiteren erheblich beeinträchtigten Lebensraumtypen wird eine Herstellungs-/Durchführungskontrolle durchgeführt (vgl. Anordnung A.III.3, § 1 (9)).

3.1.2.2.9.3.3 Kohärenzsicherung Arten (ohne Fische)

Die Kohärenz der erheblichen Beeinträchtigungen der Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Bachmuschel im TA 1 erfolgt durch die aus nachfolgender Tabelle entnehmbaren Kohärenzmaßnahmen. Die Planfeststellungsbehörde hält die gewählten Kohärenzmaßnahmen für fachlich geeignet, die Kohärenzsicherung für die erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Arten zu erreichen. Alle Maßnahmen weisen einen funktionalen Bezug zur erheblichen Beeinträchtigung der Arten im FFH-Gebiet auf. Hinsichtlich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden Flächen hergestellt, die einer Besiedlung durch diesen zugänglich sind, hinsichtlich der Bachmuschel gilt entsprechendes. Auch der Maßnahmenumfang ist ausreichend. Im Übrigen wird auf die Tabelle Bezug genommen, zu der ergänzend auf folgendes hingewiesen wird:

Beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist ein Kohärenzfaktor von 1:2 angesetzt worden, d. h. die erheblich beeinträchtigte Habitatfläche soll in doppelter Größe gesichert werden. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für plausibel und nachvollziehbar.

Bzgl. der Bachmuschel ergibt sich die Schwierigkeit, dass nach derzeitiger Erkenntnislage keine Bachmuschelvorkommen im Vorhabensgebiet bekannt sind. Gemäß Vermeidungsmaßnahme 1-12.1 V_{FFH} ist vor Baubeginn für die Bereiche möglicher Reliktorkommen der Bachmuschel eine Nachuntersuchung vorzusehen, inwieweit dort die Bachmuschel aktuell noch vorkommt. Die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} (Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von *Unio crassus*) wird durch die Anordnung A.III.3, § 1 (2) dahingehend konkretisiert, dass der TdV, sollten sich im Rahmen der innerhalb eines Jahres vor Umsetzung der jeweiligen Baumaßnahme durchzuführenden Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} (Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von *Unio crassus*) Bachmuschelfunde ergeben, diese vom TdV beauftragt an einen geeigneten Auftragnehmer für die Dauer von 3 Jahren zur Nachzucht zu geben sind. Sollte lediglich ein Exemplar gefunden werden, sind passende Exemplare aus künstlichen Beständen für die Nachzucht hinzuzunehmen. Gelingt die Nachzucht, ist diese anschließend in geeignete Bereiche im Vorhabensgebiet umzusiedeln. Über die Nachzucht ist eine Dokumentation, auch für den Fall des Nichtgelingens, zu erstellen. Entsprechendes gilt für die Umsiedlung im Falle des Gelingens. Die Dokumentation ist an die Planfeststellungsbehörde zu übergeben, die die Dokumentation an die EU-Kommission weiterleitet.

Im Sinne eines vorsorglichen Ansatzes ist aber von einer Beeinträchtigung von 3 Vorkommen der Bachmuschel auszugehen. Der tatsächlich existierende Kohärenzbedarf kann aber nicht quantifiziert werden. Die zahlreichen vom TdV geplanten Kohärenzmaßnahmen, die

insgesamt mehr als 70 ha ausmachen, dienen aber auch der Schaffung der Voraussetzungen für eine Ansiedlung der Bachmuschel in diesen Bereichen. Wieviele dieser Bereiche dann für die Bachmuschel auch tatsächlich kohärierend wirken, kann derzeit nicht sicher abgeschätzt werden. Insoweit wird die Bachmuschel auch einem Monitoring unterzogen.

Die jeweiligen Kohärenzmaßnahmen werden mit ihrer Ziffer und Bezeichnung aufgeführt. Die Beschreibung der jeweiligen Maßnahmen ist den Maßnahmeblättern des LBP (Beilage 127c Anhang 1) zu entnehmen. Die Lage der jeweiligen Kohärenzmaßnahme wird möglichst genau beschrieben. Im Übrigen wird auf die Lagepläne des LBP (Beilagen 149 – 175) sowie ergänzend die System/Detailpläne 176 – 192 verwiesen.

Wie dargelegt muss in zeitlicher Hinsicht zumindest sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird. Hierzu ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden. Dementsprechend wird tabellarisch aufgeführt, wann die einzelnen Kohärenzmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Wie aus der Tabelle ersichtlich wird keine Maßnahme erst nach den schädigenden Baumaßnahmen umgesetzt.

Tabellarisch wird der jeweilige Umfang der Kohärenzmaßnahme aufgeführt. Bei beiden Arten ist flächig gesehen eine ausreichende Kohärenz gegeben.

In der letzten Spalte wird die Prognose der Wirksamkeit aufgeführt. Hinsichtlich der Flächen für den Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling ist aufgeführt, wann damit zu rechnen ist, dass die dortigen Populationen einen EHZ C bzw. B erreichen. Hinsichtlich der Maßnahme 6-3 A_{FFH} östlich Ainbrach gilt dies unter der Annahme, dass zum einen in extensiv genutztem Grünland bereits ausreichend Wiesenknopf und Wirtsameisen vorhanden sind und zum anderen auch Vorkommen der Art in der näheren Umgebung als Besiedlungsquelle vorhanden sind. Bezüglich der anderen Flächen gilt die Prognose unter der Annahme, dass zum einen in intensiv genutztem Grünland oder in artenarmem Extensivgrünland die Dichte der Wiesenknopf- und Wirtsameisenvorkommen noch erhöht werden muss, zum anderen jedoch Vorkommen der Art in der näheren Umgebung als Besiedlungsquelle vorhanden sind.

Da unmittelbar nach Herstellung des Fließgewässerlebensraums die Lebensraumfunktion für die Bachmuschel grundsätzlich gegeben ist, geht der TdV von einer unmittelbar eintretenden Wirksamkeit aus bzw. innerhalb eines halben Jahres. Dies ist abhängig davon wie schnell sich die Nahrungssituation am Standort entwickelt.

Tab. 29: Kohärenzsicherung Arten (ohne Fische)

Art	beeinträchtigte Fläche	Kohärenzbedarf / Kohärenzfaktor	Bezeichnung/ Art der Kohärenzmaßnahme / des Maßnahmenkomplexes	Lage der Kohärenzmaßnahme	Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf Bauarbeiten			Umfang der Kohärenzmaßnahme	Prognose Wirksamkeit	
					vor	während	nach		EHZ C	EHZ B
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Beeinträchtigung 4,47 ha	8,94 ha (1:2)	6-3 AFFH Anlage von artenreichem Extensivgrünland für <i>Maculinea nausithous</i>	östlich Ainbrach südlich der SR 12		x		1,39 ha	1-2 Jahre	5-10 Jahre
			9.1 AFFH Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) für <i>Maculinea nausithous</i>	südlich Welchenberg und östlich der SR 34, (3 Teilflächen)		x		1,32 ha	1-2 Jahre	5-10 Jahre
			9.2 AFFH Anlage von artenreichem Extensivgrünland für <i>Maculinea nausithous</i>	südlich Welchenberg und östlich der SR 34, (3 Teilflächen), eine Teilfläche westlich der Schwarzach im Bereich der Schnabellohe		x		8,28 ha	3-4 Jahre	5-10 Jahre
			Gesamtsumme Kohärenzausgleich Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling 10,99 ha							
Bachmuschel	Beeinträchtigung von 3 Vorkommen	Nicht quantifiziert	11-1.1 AFFH Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	Vorland (linksufrig) bei Waltendorf (Do-km 2299,8–2301,8)		x		Nicht quantifiziert, daher auch keine Gesamtsumme	0-0,5 Jahre	
			5-1.1 AFFH Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	Vorland (linksufrig) bei Reibersdorf (Do-km 2316,25–2318,2)		x				
			5-1.2 AFFH Neuanlage von Nebenarmen des Fließgewässers	Vorland (linksufrig) bei Reibersdorf (Do-km 2316,25–2318,2)		x				
			2-1.1 AFFH Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach)	Donau, Flussinsel Sand: Do-km 2310,5; Flussinsel Waltendorf: Do-km 2299,0; Flussinsel Fehmbach: Do-km 2293,0		x				
			2-1.2 AFFH Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Hundldorf und Zeitldorf)	Donau, Flussinsel Schanzl Do-km 2317,7 Flussinsel Hundldorf: Do-km 2295,0; Flussinsel Zeitldorf: Do-km 2291,0		x				

Art	beeinträchtigte Fläche	Kohärenzbedarf / Kohärenzfaktor	Bezeichnung/ Art der Kohärenzmaßnahme / des Maßnahmenkomplexes	Lage der Kohärenzmaßnahme	Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf Bauarbeiten			Umfang der Kohärenzmaßnahme	Prognose Wirksamkeit	
					vor	während	nach		EHZ C	EHZ B
			2-2.1 A _{FFH} Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3270	Donau, Flussinsel Sand: Do-km 2310,5; Flussinsel Waltendorf: Do-km 2299,0; Flussinsel Fehmbach: Do-km 2293,0		x		0-0,5 Jahre		
			2-2.3 A _{FFH} Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3150	Uferbereiche der Donau zwischen Straubing und Degendorf		x				

Monitoring Arten (ohne Fische):

Hinsichtlich der Wiederherstellungsmaßnahmen für beide Arten – Bachmuschel und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling – ist dem TdV ein Monitoring und Risikomanagement verbindlich auferlegt worden (vgl. Anordnung A.III.3, § 2), da bei beiden Arten nur eine mittlere Prognosesicherheit für die Kohärenzmaßnahmen besteht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1.3 verwiesen.

3.1.2.2.9.3.4 Kohärenzsicherung Fischarten

Die Kohärenz der erheblichen Beeinträchtigungen von Fischarten nach Anhang II der FFH-RL wird durch die aus nachfolgender Tabelle entnehmbaren Kohärenzmaßnahmen umgesetzt. Die Planfeststellungsbehörde hält die gewählten Kohärenzmaßnahmen für fachlich geeignet, die Kohärenzsicherung für die erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Fischarten zu erreichen. Ein funktionaler Zusammenhang zu den festgestellten Beeinträchtigungen ist gegeben.

Die fachliche Begründung für die Kohärenzmaßnahmen für die Anhang II-Fischarten besteht darin, dass die Notwendigkeit besteht, Fließgewässerlebensräume mit hoher hydromorphologischer Diversität für die Fischfauna zu schaffen inkl. aller fischfaunistischen Schlüsselhabitate, einschließlich eines Schutzes vor Schifffahrtswirkungen. Im Ausgangszustand liegen die Schlüsselhabitate der Fischfauna auf jenen Flächen, die von der Wasserstraße bzw. deren bestehenden und geplanten Regelungsbauwerken und sonstigen flussregelnden Maß-

nahmen in Anspruch genommen werden. Auf der gesamten Fläche des Hauptflusses kommen zudem die Wirkungen des Schiffsverkehrs bereits im Ist-Zustand als wesentliche Störung und Beeinträchtigung der Fischfauna zum Tragen. Diese werden sich im Ausbauzustand voraussichtlich verstärken. Hieraus resultiert, dass der Kohärenzausgleich im Hauptfluss nur begrenzt möglich ist und daher zur Herstellung der Maßnahmen Eingriffe in die Uferbereiche und angrenzende Offenlandbereiche erfolgen müssen.

Auch der Maßnahmenumfang ist ausreichend. Im Übrigen wird auf die Tabellen Bezug genommen. Bei den Fischarten ist eine doppelte tabellarische Darstellung erforderlich, da einerseits der Kohärenzbedarf hier näher beleuchtet werden muss, andererseits auch die räumliche und zeitliche Wiederherstellbarkeit. Dies in einer Tabelle zu integrieren, würde die räumliche Breite einer Seite überschreiten. Im Übrigen gilt zu den Ausführungen der Tabellen folgendes:

Tabellen a: Berechnung des Kohärenzbedarfes und funktionale Zuordnung der Kohärenzmaßnahmen zum Kohärenzbedarf

In den Tabellen a ist der jeweilige Kohärenzbedarf resultierend aus den einzelnen auf die Fischarten einwirkenden Beeinträchtigungen und die zugehörigen Kohärenzmaßnahmen aufgeführt.

Im Laufe des Verfahrens wurde angeregt, auch funktionsbezogene Kohärenzausgleichstabellen zu erstellen, diese wurden vom TdV im Rahmen der 3. Planänderung als Anhang I zur FFH-VP (Beilage 325c Teil1) eingeführt. Inhaltlich werden diese im Planfeststellungsbeschluss selber nicht dargestellt, aber auf einige dort enthaltene Aussagen, die maßgeblich sind für die Berechnung des Kohärenzbedarfes, soll nachfolgend eingegangen werden. Die dort tabellarisch getätigten Ausführungen belegen anschaulich, dass der TdV den Kohärenzbedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen von Fischen inhaltlich korrekt berechnet hat und auch ein funktionaler Bezug der Maßnahmen zur jeweiligen Beeinträchtigung gegeben ist.

Der **Kohärenzbedarf** für die Fischfauna wurde hinsichtlich der einzelnen Beeinträchtigungswirkungen nach folgenden Kriterien berechnet (auf die entsprechenden Tabellen im Anhang I zur FFH-VP wird verwiesen). Die Planfeststellungsbehörde hält die dort ermittelten Bedarfe für nachvollziehbar hergeleitet und überzeugend:

- **Verlust von Kieslaichplätzen:** Der Kohärenzbedarf hinsichtlich des Verlustes von Kieslaichplätzen wurde durch eine Subtraktion der Laichfläche im Prognosezustand von den Laichplätzen im Ist-Zustand errechnet. Im Übrigen wird auf die Tabelle 1 und 2 des Anhangs I verwiesen.
- **Monotonisierung der Sohle durch Kolkverbau – Verlust von Rückszugsraum und Einständen:** Summe aller Eingriffe in Kolke unter Berücksichtigung des entsprechenden Kohärenzfaktors (dieser wird ebenfalls in der Unterlage erläutert und ergibt sich aus der Eingriffsintensität – vgl. Untertabellen 3-6 des Anhangs I – z. B. Überbau eines Bühnenkopfkolkes Faktor 1,0, sonstiger Kolkverbau Faktor 0,6 und Kolkverbau Kleinflächen 0,2).
- **Verlust von fließgewässertypischem Lebensraum:** Die Ermittlung der Verlustfläche von fließgewässertypischem Lebensraum ergibt sich aus der Summe der Eingriffe durch Bühnen, Parallelwerke, Ufervorschüttungen sowie indirekte Beeinträchtigung unter Berücksichtigung des entsprechenden Kohärenzfaktors (der Kohärenzfaktor differenziert nach Eingriffsintensität von gering 0,05 bis mittel 0,3). Vgl. Untertabellen Tabelle 9 und 10 des Anhangs I.
- **Monotonisierung des Sohlreliefs durch Sohlbaggerungen** (im Fluss und im Rahmen der Westanbindung): Die Ermittlung der Flächen, die von Monotonisierungseffekten betroffen sind, ergibt sich aus der Summe der Eingriffe durch Sohlbaggerungen innerhalb und außerhalb der Fahrrinne unter Berücksichtigung des entsprechenden Kohärenzfaktors. Von der Eingriffsfläche werden für streng rheophile Arten nur 50 % angerechnet. Vgl. Tabelle 11 und 12 des Anhangs I.
- Für folgende Beeinträchtigungspfade ist eine konkrete Kohärenzbedarfsfläche nicht quantifizierbar, die Planfeststellungsbehörde hält dies für nachvollziehbar:
 - Lokaler Verluste von rheophilen Jungfischhabitaten
 - Verluste von Meso- und Mikrohabitaten
 - Zusätzliche Auswirkungen eines intensivierten Frachtschiffbetriebes
 - Erhöhte Konkurrenz durch Neozoen
 - Erhöhter Prädationsdruck durch fischfressende Vögel.

Unabhängig davon, ob ein quantifizierbarer Kohärenzbedarf ermittelt wurde oder nicht, wurden den einzelnen Kohärenzbedarfen einzelne Maßnahmen funktional zugeordnet. Aufgrund der Multifunktionalität der Maßnahmen ist als Kohärenzumfang aber nicht immer der volle Maßnahmenumfang anzurechnen. Dementsprechend wurde jeweils unterschiedlich der anrechenbare Kohärenzumfang berechnet. Nachfolgend werden hierzu einige Grundsätze erläutert (auf die entsprechenden Tabellen im Anhang I zur FFH-VP wird verwiesen). Diese Grundsätze gelten auch bei der Interpretation der in diesem Beschluss enthaltenen Tabellen:

- Bzgl. des Verlustes von Kieslaichplätzen umfasst die zu erwartende aktive, d. h. die von den Fischen überwiegend genutzte Kieslaichplatzfläche innerhalb der einzelnen geplanten Kohärenzmaßnahmen, die Flächen, die eine Fließgeschwindigkeit mit MQ: $\geq 0,5 \text{ m/s}$ und eine Wassertiefe bei MQ: $\leq 1,5 \text{ m}$ aufweist. Im Übrigen wird auf die Tabellen 1 und 2 des Anhangs verwiesen.
- Bzgl. der Kohärenz für den Kolkverbau wurde die aus der Kohärenzmaßnahme heraus zu erwartende Fläche mit kolktypischer fischökologischer Funktion als Lebensraum, Rückzugsraum etc. berechnet. Im Übrigen wird auf die Tabellen 3 - 6 nebst Untertabellen des Anhangs I zur FFH-VP verwiesen.
- Bzgl. der Berechnung der Kohärenzanteile der lokalen Verluste von rheophilen Jungfischhabitaten bei den einzelnen Maßnahmen wurde in der Regel ein 10 % Flächenansatz gewählt, d. h. 10 % der jeweiligen Maßnahmefläche (Mittelwert aus der Mittelwasser- und Niedrigwasserfläche) wurde als minimal zu erwartendes rheophiles Jungfischhabitat beziffert. Bei den Arten Frauenerfling, Zingel, Donau-Stromgründling und Schrätzer wurde hinsichtlich der Maßnahmen 2-2.1 A_{FFH} und 2-2.3 A_{FFH} (Uferrückbauten mit Wellenschlagschutz) ein Faktor von 50 % angesetzt. Ohne Faktor umfassen diese Maßnahmen 10,61 ha, der 50%-Ansatz entspricht ca. 5,3 ha. Als Kompensationsfläche wurden nur gering angeströmte Flachbereiche hinter Wellenbrechern mit sehr guter Eignung als rheophiles Jungfischhabitat herangezogen, welche etwa 10 % (0,53 ha) der berechneten Fläche ausmachen. Für den Schrätzer erfolgt die Anrechnung der Jungfischhabitate im AFG Waltendorf mit 100 %; entsprechend 0,24 ha.
Im Übrigen wird auf die Tabellen 7 und 8 des Anhangs I der FFH-VP verwiesen.
- Bzgl. der Kohärenz der prognostizierten Verluste von fließgewässertypischem Lebensraum an den einzelnen Maßnahmen wurden zur Ermittlung des aus den Maßnahmen herausrührenden Kohärenzausgleichs unterschiedliche Faktoren angesetzt: Bei der Neuanlage eines Fließgewässers wurde der gesamte Maßnahmenumfang angesetzt, ansonsten ein Faktor von 0,1 bis 0,5 des jeweiligen Maßnahmenumfangs.
Im Übrigen wird auf die Tabellen 9 und 10 des Anhangs I verwiesen.
- Bzgl. der Kohärenz der prognostizierten Flächenverluste durch die Monotonisierung des Sohlreliefs durch die Sohlbaggerung wurden zur Ermittlung des aus den Maßnahmen herausrührenden Kohärenzausgleichs unterschiedliche Faktoren angesetzt. Bei der Neuanlage eines Fließgewässers wurde der gesamte Maßnahmenumfang angesetzt (für streng rheophile Arten nur 50 %), ansonsten ein Faktor von 0,1 bis 0,5 des jeweiligen Maßnahmenumfangs.
Im Übrigen wird auf die Tabellen 11 und 12 des Anhangs I verwiesen.

- Bzgl. der Kohärenz für den prognostizierten Verlust von Meso- und Mikrohabitaten wurden innerhalb der Ausgleichsmaßnahmen pauschal 60 % aus dem Mittelwert aus der Mittelwasser- und Niedrigwasserfläche verwendet.
Im Übrigen wird auf die Tabellen 13 und 14 des Anhangs I verwiesen.
- Bzgl. der Kohärenz für die prognostizierten zusätzlichen Auswirkungen eines intensivierten Frachtschiffbetriebes wurden innerhalb der Ausgleichsmaßnahmen bei den AFGs pauschal 100 % des Mittelwerts aus der Mittelwasser- und Niedrigwasserfläche verwendet (kein Einfluss durch Schifffahrtsbetrieb). Für die Straubinger Schleife wurde aufgrund des Sportbootbetriebes ein 66%-iger Flächenansatz gewählt. Bei den Flussinseln sind die entstehenden Nebenarme geschützt vor Schifffahrt; deshalb erfolgt eine Anrechnung von 50 % des Mittelwerts aus der Mittelwasser- und Niedrigwasserfläche.
Im Übrigen wird auf die Tabellen 15 und 16 des Anhangs I verwiesen.
- Bzgl. der Kohärenz für die prognostizierte erhöhte Konkurrenz durch Neozoen (gebietsfremde Grundelarten) wurde zur Ermittlung der flächenbezogenen Förderung der heimischen Fischfauna bzw. Verminderung der Konkurrenz innerhalb der Ausgleichsmaßnahmen pauschal 100 % des Mittelwerts aus der Mittelwasser- und Niedrigwasserfläche als anrechenbare Maßnahmefläche angesetzt. Ausnahmen bilden die Flussinseln mit Regelungsfunktion, die mit nur 50 % angesetzt wurden, da diese fahrrinnenseitig mit versteinerten Böschungen ausgeführt werden. Auch bei der Habitataufwertung Straubinger Schleife erfolgt die Anrechnung zu 50 %, da sich der Rückbau der Blocksteinschüttungen auf die Nordseite der Insel beschränkt.
Im Übrigen wird auf die Tabellen 17 und 18 des Anhangs I verwiesen.
- Bzgl. der Kohärenz für den prognostizierten erhöhten Prädationsdruck durch fischfressende Vögel wurde ein 10 % Ansatz gewählt, d. h. grundsätzlich wurden 10 % des Maßnahmenumfangs als Kohärenzmaßnahme für diesen Wirkungspfad angerechnet. Im Übrigen wird auf die Tabellen 1 (Seite 37) und 19 des Anhangs I zur FFH-VU verwiesen.

Unter Berücksichtigung dieser nachvollziehbaren Annahmen ist die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführte Berechnung des Kompensationsbedarfes nachvollziehbar und weist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Fehler auf. Entsprechendes gilt für die funktionale Zuordnung der Kohärenzmaßnahmen auf die einzelnen Beeinträchtigungspfade. Hinsichtlich der Maßnahmenzuordnung sind in den nachfolgend aufgeführten Tabellen dieses Beschlusses die entsprechenden Maßnahmcodes und ihre Bezeichnung aufgeführt. Hinsichtlich der Lage der einzelnen Maßnahmen wird auf die Lagepläne des LBP verwiesen. Hinsichtlich der konkreten Maßnahmebeschreibung auf die im LBP enthaltenen Maßnahmeblätter.

Am Ende der Tabellen a werden der Kohärenzbedarf und der Maßnahmenumfang für die jeweilige Fischart summiert. Aus einer Differenzbetrachtung heraus ist ersichtlich, dass die vor-

gesehenen Kohärenzmaßnahmen den Kohärenzbedarf in einem ausreichenden Maße abdecken.

Tabellen b: Bauliche Umsetzung und zeitliche Wirksamkeit

In den Tabellen b ist maßnahmenscharf aufgeführt, wann mit der baulichen Umsetzung der Maßnahmen zu rechnen ist. Diese sollen nach den Planungen schon während der einzelnen Baumaßnahmen des Vorhabens umgesetzt werden. Bzgl. des Schlammpeitzgers ist die bauliche Umsetzung der Maßnahme 13-1.1 A_{FFH} schon vor Beginn der vorhabenbezogenen Bauarbeiten vorgesehen.

Des Weiteren wird ausgeführt in welchem Zeitraum mit der Wirksamkeit der Maßnahmen für die jeweilige Maßnahme und Fischart zu rechnen ist. Das Kompensationskonzept bei der Fischfauna ist so angelegt, dass es für alle beeinträchtigten europarechtlich und national geschützten Arten sowie für die ökologischen Gilden der Rheophilen, Indifferenten und Stagnophilen geeignete art- und gildenspezifische Maßnahmen bereitstellt.

In Bezug auf die Wirksamkeit von Maßnahmen muss davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel zu dem Zeitpunkt wirksam sein müssen, an dem die Beeinträchtigung der betroffenen Arten eintritt.

Hinsichtlich der Entwicklung von Wiederherstellungsmaßnahmen liegen bzgl. der Fischarten keine einschlägigen Fachkonventionen vor. Die Prognosen hinsichtlich der zeitlichen Wirksamkeit der Maßnahmen leiten sich daher aus Erfahrungsgrundlagen aus vergleichbaren Projekten des Ausbaus von Wasserstraßen bzw. von wasserbaulichen Eingriffen in große Flüsse des Donausystems und aus Renaturierungsprojekten mit gleichartigen Ausgleichsmaßnahmen ab. Grundlegend ist dabei die Erfahrungstatsache, dass aquatische Maßnahmen in dynamischen Fließstrecken praktisch vom Zeitpunkt der Herstellung an für die Ziel-Fischarten verfügbar sind und auch unmittelbar und sofort von diesen genutzt werden. Dies gilt beispielsweise für Kiesflächen, welche Laichplatzfunktion für die rheophilen Flussfische erfüllen. Erfahrungen aus der Donau zwischen Passau und Vilshofen, Straubing und Regensburg sowie Regensburg und Ingolstadt haben gezeigt, dass neu angelegte Kieslaichflächen teilweise schon während der Herstellung derselben (Schüttungsarbeiten) von den Donaufischen, darunter Anhang-II-Arten zum Ablachen genutzt wurden. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Herstellung von Brut- und Jungfischhabitaten, Übertiefen, Schutzräumen, Deckungsstrukturen und Stillwasserhabitaten. Auch diese werden sofort nach Herstellung von Fischen besiedelt und genutzt. Insbesondere gilt dies auch für die großen Maßnahmenkomplexe „Auefließgewässer“ und „Flussinseln“, welche zahlreiche Habitatfunktionen erfüllen.

Die sofortige Besiedlung und Nutzung von neuen Nebenarmen und Umgehungsgewässern durch die Fischarten des Anhangs II konnte an vielen Beispielen im bayerischen und österreichischen Donaauraum mehrfach nachgewiesen werden.

Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass alle wesentlichen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für die Fischfauna, z. B. neue strömungsabhängige Schlüsselhabitate (Kieslaichplätze) oder neue Fließgewässer vom Zeitpunkt der Herstellung an wirksam sind und die Kompensationsfunktion von Anbeginn an erfüllen bzw. zu erfüllen beginnen. Hinsichtlich der Funktion als Nahrungsraum kann es bis zu einem halben Jahr dauern, da dies von der Besiedlung durch die Nahrungstiere abhängig ist. Dies kann aber je nach Art, Jahreszeit und Maßnahme auch innerhalb weniger Wochen geschehen.

Tab. 30 a: Streber: Berechnung des Kohärenzbedarfes und Zuordnung der Kohärenzmaßnahmen zum Kohärenzbedarf

Art	Beeinträchtigung	Kohärenzbedarf TA 1 ¹ [ha]	Maßnahmenzuordnung		Maßnahmenumfang TA 1 ¹ [ha]
			Maßnahmen- Code	Bezeichnung	
Streber (Zingel streber)	Verluste von Kieslaichplätzen/-flächen	0,5	2-6. A _{FFH}	Habitataufwertung Straubinger Schleife	5,39
	geringe lokale Verluste von rheophilen Jungfischhabitaten, insgesamt starke Flächenzunahme	n.q.	2-1.1 A _{FFH}	Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach)	3,56
	Verlust/Veränderung von fließgewässertypischem Lebensraum	5,36	2-1.2 A _{FFH}	Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf)	5,32
	Verlust von Meso- und Mikrohabitaten	n.q.	2-1.3 A _{FFH}	Neuanlage einer Flussinsel (im Bereich von Regelungslücken) im Mündungsbereich des AFG Reibersdorf	0,0 ²
	Abnahme der Strömungsvarianz	(2,01 ³)	<ul style="list-style-type: none"> • darin enthalten schiffahrtsgeschützte Habitatflächen • inkl. Fischeinstände/-unterstände mit Schutzfunktion vor Prädation durch fischfressende Vögel • darin enthalten aktive KLP-Fläche 		
	Abnahme bzw. Verlust der Wechselbeziehung zwischen Strömung und Struktur	(2,01 ³)	2-3.2 A _{FFH}	Schaffung von Übertiefen/Kolken hinter Leitwerken als Fischhabitate	1,95 ⁴
	Monotonisierungseffekte durch die flussregelnden Maßnahmen	(2,12 ³)	2-3.3 A _{FFH}	Entwicklung von Kolkstrukturen hinter Buhnenkerben als Fischhabitate	0,35
	Monotonisierung des Sohlreliefs durch Kolkverbau	2,81	2-4. A _{FFH}	Ökologisches Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen	0,48
	Monotonisierung des Sohlreliefs durch Sohlbaggerung	5,44 ⁵	5-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	3,20
				Habitataufwertung der Donau an der Ausmündung (AFG Reibersdorf)	0,23
	Monotonisierung des Sohlreliefs durch Sohlbaggerung (Westanbindung)	2,92 ⁵	11-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	2,44 ⁴
	Zusätzliche Auswirkungen eines intensivierten Frachtschiffbetriebs	n. q.		Habitataufwertung der Donau an den Ein- und Ausmündungen (AFG Waltendorf)	0,79

Art	Beeinträchtigung	Kohärenzbedarf TA 1 ¹ [ha]	Maßnahmenzuordnung		Maßnahmenumfang TA 1 ¹ [ha]
			Maßnahmen- Code	Bezeichnung	
	Erhöhte Konkurrenz durch Neozoen	n. q.	<ul style="list-style-type: none"> • darin enthalten schiffahrtsgeschützte Habitatflächen • inkl. Fischeinstände/-unterstände mit Schutzfunktion vor Prädation durch fischfressende Vögel 		
	Erhöhter Prädationsdruck durch fischfressende Vögel	n. q.	<ul style="list-style-type: none"> • darin enthalten aktive KLP-Fläche 		
			5-1.3 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	0,0 ^o
			5-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Nebenarmen des Fließgewässers	
			11-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	0,0 ^o
			<ul style="list-style-type: none"> • darin enthalten schiffahrtsgeschützte Habitatflächen • inkl. Fischeinstände/-unterstände mit Schutzfunktion vor Prädation durch fischfressende Vögel 		
Summe		17,03			23,77

- 1) Für den überwiegenden Teil der Maßnahmen für die Fischfauna wurde als Flächenbezug der Mittelwert aus der Mittelwasser- und Niedrigwasserfläche verwendet; unter Berücksichtigung der dafür angesetzten Verlust- bzw. Kompensationsfaktoren (siehe LBP).
 - 2) Flächenumfang in Maßnahme 5-1.1 A_{FFH} enthalten
 - 3) Flächen werden nicht gesondert bilanziert, da im Kompensationsbedarf für „Verlust/Veränderung von fließgewässertypischem Lebensraum“ bereits enthalten.
 - 4) Von der Gesamtkompensationsfläche der Maßnahme werden für streng rheophile Arten nur 50 % angerechnet.
 - 5) Von der Gesamteingriffsfläche Fahrrinnenbaggerungen werden 50 % für die artbezogene Beeinträchtigung angerechnet (Art besiedelt nicht gesamten Fahrrinnenbereich sondern vorwiegend die Randbereiche)
 - 6) Stillwasserflächen bzw. LRT 3150 gehören zum Maßnahmenkomplex Auefließgewässer werden aber für rheophile Arten nicht als Kompensation angerechnet bzw. nicht flächig bilanziert
- n. q. nicht flächig quantifizierbar

Tab. 30 b: Streber Zeitliche Umsetzung der Kohärenzmaßnahme und Prognose der Wirksamkeit

Art	Kohärenzbedarf TA 1 [ha]	Bezeichnung/Art der Kohärenzmaßnahme		Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf Bauarbeiten			Maßnahmen- umfang TA 1 [ha]	Prognose Wirksamkeit (Jahre)
				vor	während	nach		
Streber (Zingel streber)	17,03	2-6. A _{FFH}	Habitataufwertung Straubinger Schleife		x		5,39	0 – 0,5
		2-1.1 A _{FFH}	Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach)		x		3,56	0 – 0,5
		2-1.2 A _{FFH}	Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf)		x		5,32	0 – 0,5
		2-1.3 A _{FFH}	Neuanlage einer Flussinsel (im Bereich von Regelungslücken) im Mündungsbereich des AFG Reibersdorf		x		in Maßnahme 5-1.1 A _{FFH} enthalten	0 – 0,5
		2-3.2 A _{FFH}	Schaffung von Übertiefen/Kolken hinter Leitwerken als Fischhabitate		x		1,95	0 – 0,5
		2-3.3 A _{FFH}	Entwicklung von Kolkstrukturen hinter Bühnenkerben als Fischhabitate		x		0,35	0 – 0,5
		2-4. A _{FFH}	Ökologisches Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen		x		0,48	0 – 0,5
		2-7 A _{FFH}	Neuanlage eines Kieslaichplatzes mit ökologischem Laichplatzmanagement		x		0,06	0 – 0,5
		5-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)		x		3,20	0 – 0,5
			Habitataufwertung der Donau an der Ausmündung		x		0,23	0 – 0,5
		11-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)		x		2,44	0 – 0,5
Habitataufwertung der Donau an den Ein- und Ausmündungen			x		0,79	0 – 0,5		
Summe	17,03					23,77		

Tab. 31 a: Zingel: Berechnung des Kohärenzbedarfes und Zuordnung der Kohärenzmaßnahmen zum Kohärenzbedarf

Art	Beeinträchtigung	Kohärenzbedarf TA 1 ¹ [ha]	Maßnahmenzuordnung		Maßnahmenumfang TA 1 ¹ [ha]	
			Maßnahmen- Code	Bezeichnung		
Zingel (Zingel zingel)	Verluste von Kieslaichplätzen/-flächen	0,5	2-6. A _{FFH}	Habitataufwertung Straubinger Schleife	5,39	
	geringe lokale Verluste von rheophilen Jungfischhabitaten, insgesamt starke Flächenzunahme	n.q.	2-1.1 A _{FFH}	Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach)	3,56	
	Verlust/Veränderung von fließgewässertypischem Lebensraum	5,36	2-1.2 A _{FFH}	Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf)	5,32	
	Verlust von 1 Sonderhabitat (Kolk-Flachufer-Situationen)	n. q.	2-1.3 A _{FFH}	Neuanlage einer Flussinsel (im Bereich von Regelungslücken) im Mündungsbereich des AFG Reibersdorf	0,0 ²	
	Verlust von Meso- und Mikrohabitaten	n.q.	<ul style="list-style-type: none"> • darin enthalten schiffahrtsgeschützte Habitatflächen • inkl. Fischeinstände/-unterstände mit Schutzfunktion vor Prädation durch fischfressende Vögel • darin enthalten aktive KLP-Fläche 			
	Abnahme der Strömungsvarianz	(2,01 ³)	2-2.1 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3270	0,80 ⁴	
	Abnahme bzw. Verlust der Wechselbeziehung zwischen Strömung und Struktur	(2,01 ³)	2-2.3 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutz und Entwicklung von LRT 3150		
	Monotonisierungseffekte durch die flussregelnden Maßnahmen	(2,12 ³)	2-3.2 A _{FFH}	Schaffung von Übertiefen/Kolken hinter Leitwerken als Fischhabitats	1,95 ⁴	
	Monotonisierung des Sohlreliefs durch Kolkverbau	2,81	2-3.3 A _{FFH}	Entwicklung von Kolkstrukturen hinter Buhnenkerben als Fischhabitats	0,35	
	Monotonisierung des Sohlreliefs durch Sohlbaggerung	5,44 ⁵	2-4. A _{FFH}	Ökologisches Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen	0,48	
			2-7. A _{FFH}	Neuanlage eines Kieslaichplatzes mit ökologischem Laichplatzmanagement	0,06	

Art	Beeinträchtigung	Kohärenzbedarf TA 1 ¹ [ha]	Maßnahmenzuordnung		Maßnahmenumfang TA 1 ¹ [ha]
			Maßnahmen- Code	Bezeichnung	
	Monotonisierung des Sohlreliefs durch Sohlbaggerung (Westanbindung)	2,92 ⁵	5-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	3,20
				Habitataufwertung der Donau an der Ausmündung (AFG Reibersdorf)	0,23
	Zusätzliche Auswirkungen eines intensivierten Frachtschiffbetriebs	n. q.	11-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	2,44 ⁴
				Habitataufwertung der Donau an den Ein- und Ausmündungen (AFG Waltendorf)	0,79
	Erhöhte Konkurrenz durch Neozoen	n. q.	<ul style="list-style-type: none"> • darin enthalten schiffahrtsgeschützte Habitatflächen • inkl. Fischeinstände/-unterstände mit Schutzfunktion vor Prädation durch fischfressende Vögel • darin enthalten aktive KLP-Fläche 		
	Erhöhter Prädationsdruck durch fischfressende Vögel	n. q.	5-1.3 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	0,0 ⁶
			5-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Nebenarmen des Fließgewässers	
			11-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	0,0 ⁶
			<ul style="list-style-type: none"> • darin enthalten schiffahrtsgeschützte Habitatflächen • inkl. Fischeinstände/-unterstände mit Schutzfunktion vor Prädation durch fischfressende Vögel 		
Summe		17,03			24,57

- 1) Für den überwiegenden Teil der Maßnahmen für die Fischfauna wurde als Flächenbezug der Mittelwert aus der Mittelwasser- und Niedrigwasserfläche verwendet; unter Berücksichtigung der dafür angesetzten Verlust- bzw. Kompensationsfaktoren (siehe LBP).
- 2) Flächenumfang in Maßnahme 5-1.1 A_{FFH} enthalten
- 3) Flächen werden nicht gesondert bilanziert, da im Kompensationsbedarf für „Verlust/Veränderung von fließgewässertypischem Lebensraum“ bereits enthalten.
- 4) Von der Gesamtkompensationsfläche der Maßnahme werden für streng rheophile Arten nur 50 % angerechnet.
- 5) Von der Gesamteingriffsfläche Fahrrinnenbaggerungen werden 50 % für die artbezogene Beeinträchtigung angerechnet (Art besiedelt nicht gesamten Fahrrinnenbereich sondern vorwiegend die Randbereiche)
- 6) Stillwasserflächen bzw. LRT 3150 gehören zum Maßnahmenkomplex Auefließgewässer werden aber für rheophile Arten nicht als Kompensation angerechnet bzw. nicht flächig bilanziert

Tab. 31 b: Zingel: Zeitliche Umsetzung der Kohärenzmaßnahme und Prognose der Wirksamkeit

Art	Kohärenzbedarf TA 1 [ha]	Bezeichnung/Art der Kohärenzmaßnahme		Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf Bauarbeiten			Maßnahmen- umfang TA 1 [ha]	Prognose Wirksamkeit (Jahre)
				vor	während	nach		
Zingel (Zingel zinge)	17,03	2-6. A _{FFH}	Habitataufwertung Straubinger Schleife		x		5,39	0 – 0,5
		2-1.1 A _{FFH}	Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach)		x		3,56	0 – 0,5
		2-1.2 A _{FFH}	Flussinseln (in Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf)		x		5,32	0 – 0,5
		2-1.3 A _{FFH}	Neuanlage einer Flussinsel (im Bereich von Regelungslücken) im Mündungsbereich des AFG Reibersdorf		x		in Maßnahme 5-1.1 A _{FFH} enthalten	0 – 0,5
		2-2.1 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutz und Entwicklung von LRT 3270		x			0,80
		2-2.3 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutz und Entwicklung von LRT 3150		x			0 – 0,5
		2-3.2 A _{FFH}	Schaffung von Übertiefen/Kolken hinter Leitwerken als Fischhabitate		x		1,95	0 – 0,5
		2-3.3 A _{FFH}	Entwicklung Kolkstrukturen hinter Bühnenkerben als Fischhabitate		x		0,35	0 – 0,5
		2-4. A _{FFH}	Ökologisches Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen		x		0,48	0 – 0,5
		2-7. A _{FFH}	Neuanlage Kieslaichplatz mit ökologischem Laichplatzmanagement		x		0,06	0 – 0,5
		5-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)		x		3,20	0 – 0,5
			Habitataufwertung der Donau an der Ausmündung		x		0,23	0 – 0,5
		11-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)		x		2,44	0 – 0,5
Habitataufwertung der Donau an den Ein- und Ausmündungen			x		0,79	0 – 0,5		
Summe	17,03					24,57		

Tab. 32 a: Schrätzer: Berechnung des Kohärenzbedarfes und Zuordnung der Kohärenzmaßnahmen zum Kohärenzbedarf

Art	Beeinträchtigung	Kohärenzbedarf TA 1 ¹ [ha]	Maßnahmenzuordnung		Maßnahmenumfang TA 1 ¹ [ha]
			Maßnahmen- Code	Bezeichnung	
Schrätzer (<i>Gymnocephalus schraetser</i>)	geringe lokale Verluste von rheophilen Jungfischhabitaten, insgesamt starke Flächenzunahme	n. q.	2-6. A _{FFH}	Habitataufwertung Straubinger Schleife	5,39
	Verlust/Veränderung von fließgewässertypischem Lebensraum	5,36	2-1.1 A _{FFH}	Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach)	3,56
			2-1.2 A _{FFH}	Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf)	5,32
	Verlust von Meso- und Mikrohabitaten	n. q.	2-1.3 A _{FFH}	Neuanlage einer Flussinsel (im Bereich von Regelungslücken) im Mündungsbereich des AFG Reibersdorf	0,0 ²
	Abnahme der Strömungsvarianz	(2,01 ³)			
	Abnahme bzw. Verlust der Wechselbeziehung zwischen Strömung und Struktur	(2,01 ³)			
	Monotonisierungseffekte durch die flussregelnden Maßnahmen	(2,12 ³)	<ul style="list-style-type: none"> • darin enthalten schiffahrtsgeschützte Habitatflächen • inkl. Fischeinstände/-unterstände mit Schutzfunktion vor Prädation durch fischfressende Vögel • darin enthalten aktive KLP-Fläche 		
	Monotonisierung des Sohlreliefs durch Kolkverbau	2,81			
			2-2.3 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutz und Entwicklung von LRT 3150	
	Monotonisierung des Sohlreliefs durch Sohlbaggerung	5,44 ⁵	2-3.1 A _{FFH}	Ökologische Optimierung/Strukturierung von Wasserflächen hinter Leitwerken	1,95 ⁴
	Monotonisierung des Sohlreliefs durch Sohlbaggerung (Westanbindung)	2,92 ⁵	5-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	3,20
Habitataufwertung der Donau an der Ausmündung (AFG Reibersdorf)				0,23	
		11-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	4,87	

Art	Beeinträchtigung	Kohärenzbedarf TA 1 ¹ [ha]	Maßnahmenzuordnung		Maßnahmenumfang TA 1 ¹ [ha]
			Maßnahmen- Code	Bezeichnung	
	Zusätzliche Auswirkungen eines intensivierten Frachtschiffbetriebs	n. q.		Habitataufwertung der Donau an den Ein- und Ausmündungen (AFG Waltendorf)	0,79
	Erhöhte Konkurrenz durch Neozoen	n. q.	<ul style="list-style-type: none"> • darin enthalten schiffahrtsgeschützte Habitatflächen • inkl. Fischeinstände/-unterstände mit Schutzfunktion vor Prädation durch fischfressende Vögel • darin enthalten aktive KLP-Fläche 		
	Erhöhter Prädationsdruck durch fischfressende Vögel	n. q.	5-1.3 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	0,0°
			5-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Nebenarmen des Fließgewässers	
			11-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	0,0°
			<ul style="list-style-type: none"> • darin enthalten schiffahrtsgeschützte Habitatflächen • inkl. Fischeinstände/-unterstände mit Schutzfunktion vor Prädation durch fischfressende Vögel 		
Summe		16,53			26,11

- 1) Für den überwiegenden Teil der Maßnahmen für die Fischfauna wurde als Flächenbezug der Mittelwert aus der Mittelwasser- und Niedrigwasserfläche verwendet; unter Berücksichtigung der dafür angesetzten Verlust- bzw. Kompensationsfaktoren (siehe LBP).
 - 2) Flächenumfang in Maßnahme 5-1.1 A_{FFH} enthalten
 - 3) Flächen werden nicht gesondert bilanziert, da im Kompensationsbedarf für „Verlust/Veränderung von fließgewässertypischem Lebensraum“ bereits enthalten.
 - 4) Von der Gesamtkompensationsfläche der Maßnahme werden für streng rheophile Arten nur 50 % angerechnet.
 - 5) Von der Gesamteingriffsfläche Fahrrinnenbaggerungen werden 50 % für die artbezogene Beeinträchtigung angerechnet (Art besiedelt nicht gesamten Fahrrinnenbereich sondern vorwiegend die Randbereiche)
 - 6) Stillwasserflächen bzw. LRT 3150 gehören zum Maßnahmenkomplex Auefließgewässer werden aber für rheophile Arten nicht als Kompensation angerechnet bzw. nicht flächig bilanziert
- n. q. nicht flächig quantifizierbar

Tab. 32 b: Schrätzer 2: Zeitliche Umsetzung der Kohärenzmaßnahme und Prognose der Wirksamkeit

Art	Kohärenzbedarf TA 1 [ha]	Bezeichnung/Art der Kohärenzmaßnahme		Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf Bauarbeiten			Maßnahmen- umfang TA 1 [ha]	Prognose Wirksamkeit (Jahre)
				vor	während	nach		
Schrätzer (<i>Gymnocephalus schraetser</i>)	16,53	2-6. A _{FFH}	Habitataufwertung Straubinger Schleife		x		5,39	0 – 0,5
		2-1.1 A _{FFH}	Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach)		x		3,56	0 – 0,5
		2-1.2 A _{FFH}	Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf)		x		5,32	0 – 0,5
		2-1.3 A _{FFH}	Neuanlage einer Flussinsel (im Bereich von Regelungslücken) im Mündungsbereich des AFG Reibersdorf		x		in Maßnahme 5-1.1 A _{FFH} enthalten	0 – 0,5
		2-2.1 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutz und Entwicklung von LRT 3270		x		0,80	0 – 0,5
		2-2.3 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutz und Entwicklung von LRT 3150		x			0 – 0,5
		2-3.1 A _{FFH}	Ökologische Optimierung/Strukturierung von Wasserflächen hinter Leitwerken		x		1,95	0 – 0,5
		5-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)		x		3,20	0 – 0,5
			Habitataufwertung der Donau an der Ausmündung		x		0,23	0 – 0,5
		11-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)		x		4,87	0 – 0,5
Habitataufwertung der Donau an den Ein- und Ausmündungen			x		0,79	0 – 0,5		
Summe	16,53					26,11		

Tab. 33 a: Donau-Stromgründling: Berechnung des Kohärenzbedarfes und Zuordnung der Kohärenzmaßnahmen zum Kohärenzbedarf

Art	Beeinträchtigung	Kohärenzbedarf TA 1 ¹ [ha]	Maßnahmenzuordnung		Maßnahmenumfang TA 1 ¹ [ha]	
			Maßnahmen- Code	Bezeichnung		
Donau- Stromgründling (<i>Romanogobio vladykovi</i>)	Verluste von Kieslaichplätzen/-flächen	0,5	2-6. A _{FFH}	Habitataufwertung Straubinger Schleife	5,39	
	geringe lokale Verluste von rheophilen Jungfischhabitaten, insgesamt starke Flächenzunahme	n.q.	2-1.1 A _{FFH}	Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach)	3,56	
	Verlust/Veränderung von fließgewässertypischem Lebensraum	5,36	2-1.2 A _{FFH}	Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf)	5,32	
	Verlust von Meso- und Mikrohabitaten	n.q.	2-1.3 A _{FFH}	Neuanlage einer Flussinsel (im Bereich von Regelungslücken) im Mündungsbereich des AFG Reibersdorf	0,0 ²	
	Abnahme der Strömungsvarianz	(2,01 ³)	<ul style="list-style-type: none"> • darin enthalten schiffahrtsgeschützte Habitatflächen • inkl. Fischeinstände/-unterstände mit Schutzfunktion vor Prädation durch fischfressende Vögel • darin enthalten aktive KLP-Fläche 			
	Abnahme bzw. Verlust der Wechselbeziehung zwischen Strömung und Struktur	(2,01 ³)	2-2.1 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3270	0,80 ⁴	
	Monotonisierungseffekte durch die flussregelnden Maßnahmen	(2,12 ³)	2-2.3 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutz und Entwicklung von LRT 3150		
	Monotonisierung des Sohlreliefs durch Kolkverbau	2,81	2-4. A _{FFH}	Ökologisches Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen	0,48	
	Monotonisierung des Sohlreliefs durch Sohlbaggerung	5,44 ⁵	2-7. A _{FFH}	Neuanlage eines Kieslaichplatzes mit ökologischem Laichplatzmanagement	0,06	
	Monotonisierung des Sohlreliefs durch Sohlbaggerung (Westanbindung)	2,92 ⁵	5-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	3,20	
				Habitataufwertung der Donau an der Ausmündung (AFG Reibersdorf)	0,23	
			11-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	2,44 ⁴	

Art	Beeinträchtigung	Kohärenzbedarf TA 1 ¹ [ha]	Maßnahmenzuordnung		Maßnahmenumfang TA 1 ¹ [ha]
			Maßnahmen- Code	Bezeichnung	
	Zusätzliche Auswirkungen eines intensivierten Frachtschiffbetriebs	n. q.		Habitataufwertung der Donau an den Ein- und Ausmündungen (AFG Waltendorf)	0,79
	Erhöhte Konkurrenz durch Neozoen	n. q.	<ul style="list-style-type: none"> • darin enthalten schiffahrtsgeschützte Habitatflächen • inkl. Fischeinstände/-unterstände mit Schutzfunktion vor Prädation durch fischfressende Vögel • darin enthalten aktive KLP-Fläche 		
	Erhöhter Prädationsdruck durch fischfressende Vögel	n. q.	5-1.3 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	0,0 ^o
			5-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Nebenarmen des Fließgewässers	
			11-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	0,0 ^o
			<ul style="list-style-type: none"> • darin enthalten schiffahrtsgeschützte Habitatflächen • inkl. Fischeinstände/-unterstände mit Schutzfunktion vor Prädation durch fischfressende Vögel 		
Summe		17,03			22,27

- 1) Für den überwiegenden Teil der Maßnahmen für die Fischfauna wurde als Flächenbezug der Mittelwert aus der Mittelwasser- und Niedrigwasserfläche verwendet; unter Berücksichtigung der dafür angesetzten Verlust- bzw. Kompensationsfaktoren (siehe LBP).
 - 2) Flächenumfang in Maßnahme 5-1.1 A_{FFH} enthalten
 - 3) Flächen werden nicht gesondert bilanziert, da im Kompensationsbedarf für „Verlust/Veränderung von fließ-gewässertypischem Lebensraum“ bereits enthalten.
 - 4): Von der Gesamtkompensationsfläche der Maßnahme werden für streng rheophile Arten nur 50 % angerechnet.
 - 5) Von der Gesamteingriffsfläche Fahrrinnenbaggerungen werden 50 % für die artbezogene Beeinträchtigung angerechnet (Art besiedelt nicht gesamten Fahrrinnenbereich sondern vorwiegend die Randbereiche)
 - 6) Stillwasserflächen bzw. LRT 3150 gehören zum Maßnahmenkomplex Auefließgewässer werden aber für rheophile Arten nicht als Kompensation angerechnet bzw. nicht flächig bilanziert
- n. q. nicht flächig quantifizierbar

Tab. 33 b: Donau-Stromgründling Zeitliche Umsetzung der Kohärenzmaßnahme und Prognose der Wirksamkeit

Art	Kohärenzbedarf TA 1 [ha]	Bezeichnung/Art der Kohärenzmaßnahme		Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf Bauarbeiten			Maßnahmen-umfang TA 1 [ha]	Prognose Wirksamkeit (Jahre)
				vor	während	nach		
Donau-Stromgründling (<i>Romanogobio vladkovi</i>)	17,03	2-6. A _{FFH}	Habitataufwertung Straubinger Schleife		x		5,39	0 – 0,5
		2-1.1 A _{FFH}	Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach)		x		3,56	0 – 0,5
		2-1.2 A _{FFH}	Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hunddorf und Zeitldorf)		x		5,32	0 – 0,5
		2-1.3 A _{FFH}	Neuanlage einer Flussinsel (im Bereich von Regelungslücken) im Mündungsbereich des AFG Reibersdorf		x		in Maßnahme 5-1.1 A _{FFH} enthalten	0 – 0,5
		2-2.1 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutz und Entwicklung von LRT 3270		x		0,80	0 – 0,5
		2-2.3 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutz und Entwicklung von LRT 3150		x			0 – 0,5
		2-4 A _{FFH}	Ökologisches Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen		x		0,48	0 – 0,5
		2-7. A _{FFH}	Neuanlage eines Kieslaichplatzes mit ökologischem Laichplatzmanagement		x		0,06	0 – 0,5
		5-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)		x		3,20	0 – 0,5
			Habitataufwertung der Donau an der Ausmündung		x		0,23	0 – 0,5
		11-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)		x		2,44	0 – 0,5
			Habitataufwertung der Donau an den Ein- und Ausmündungen		x		0,79	0 – 0,5
Summe	17,03					22,27		

Tab. 34 a: Frauenerfling: Berechnung des Kohärenzbedarfes und Zuordnung der Kohärenzmaßnahmen zum Kohärenzbedarf

Art	Beeinträchtigung	Kohärenzbedarf [ha]	Maßnahmenzuordnung		Maßnahmenumfang TA 1 ¹ [ha]
			Maßnahmen-Code	Bezeichnung	
Frauenerfling (<i>Rutilus pigus/virgo</i>)	Geringe Verluste von Kieslaichplatzflächen	0,1	2-6. A _{FFH}	Habitataufwertung Straubinger Schleife	5,39
	geringe lokale Verluste von rheophilen Jungfischhabitaten, insgesamt Flächenzunahme	n. q.	2-1.1 A _{FFH}	Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach)	3,56
			2-1.2 A _{FFH}	Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf)	5,32
	Verlust/Veränderung von fließgewässertypischem Lebensraum	5,36	2-1.3 A _{FFH}	Neuanlage einer Flussinsel (im Bereich von Regelungslücken) im Mündungsbereich des AFG Reibersdorf	0,0 ²
	Verlust von Meso- und Mikrohabitaten	n. q.	<ul style="list-style-type: none"> • darin enthalten schiffahrtsgeschützte Habitatflächen • inkl. Fischeinstände/-unterstände mit Schutzfunktion vor Prädation durch fischfressende Vögel • darin enthalten aktive KLP-Fläche 		
	Abnahme der Strömungsvarianz	(2,01 ³)			
	Abnahme bzw. Verlust der Wechselbeziehung zwischen Strömung und Struktur	(2,01 ³)			
	Monotonisierungseffekte durch die flussregelnden Maßnahmen	(2,12 ³)	2-2.1 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3270	0,80 ⁴
			2-2.3 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutz und Entwicklung von LRT 3150	
	Monotonisierung des Sohlreliefs durch Kolkverbau	2,81	2-3.2 A _{FFH}	Schaffung von Übertiefen/Kolken hinter Leitwerken als Fischhabitate	1,95 ⁴
			2-3.3 A _{FFH}	Entwicklung von Kolkstrukturen hinter Buhnenkerben als Fischhabitate	0,35
	Monotonisierung des Sohlreliefs durch Sohlbaggerung	5,44 ⁵	2-4. A _{FFH}	Ökologisches Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen	0,48
	Monotonisierung des Sohlreliefs durch Sohlbaggerung (Westanbindung)	2,92 ⁵	2-7. A _{FFH}	Neuanlage eines Kieslaichplatzes mit ökologischem Laichplatzmanagement	0,06
		5-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	3,20	

Art	Beeinträchtigung	Kohärenzbedarf [ha]	Maßnahmenzuordnung		Maßnahmenumfang TA 1 ¹ [ha]	
			Maßnahmen- Code	Bezeichnung		
	Zusätzliche Auswirkungen eines intensivierten Frachtschiffbetriebs	n. q.		Habitataufwertung der Donau an der Ausmündung (AFG Reibersdorf)	0,23	
	Erhöhter Prädationsdruck durch fischfressende Vögel	n. q.	11-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	2,44 ⁴	
				Habitataufwertung der Donau an den Ein- und Ausmündungen (AFG Waltendorf)	0,79	
				<ul style="list-style-type: none"> • darin enthalten schiffahrtsgeschützte Habitatflächen • inkl. Fischeinstände/-unterstände mit Schutzfunktion vor Prädation durch fischfressende Vögel • darin enthalten aktive KLP-Fläche 		
				5-1.3 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	0,0 ⁶
				5-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Nebenarmen des Fließgewässers	
				11-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	0,0 ⁶
			<ul style="list-style-type: none"> • darin enthalten schiffahrtsgeschützte Habitatflächen • inkl. Fischeinstände/-unterstände mit Schutzfunktion vor Prädation durch fischfressende Vögel 			
Summe		16,63			24,57	

- 1) Für den überwiegenden Teil der Maßnahmen für die Fischfauna wurde als Flächenbezug der Mittelwert aus der Mittelwasser- und Niedrigwasserfläche verwendet; unter Berücksichtigung der dafür angesetzten Verlust- bzw. Kompensationsfaktoren (siehe LBP).
- 2) Flächenumfang in Maßnahme 5-1.1 A_{FFH} enthalten
- 3) Flächen werden nicht gesondert bilanziert, da im Kompensationsbedarf für „Verlust/Veränderung von fließ-gewässertypischem Lebensraum“ bereits enthalten.
- 4) Von der Gesamtkompensationsfläche der Maßnahme werden für streng rheophile Arten nur 50 % angerechnet.
- 5) Von der Gesamteingriffsfläche Fahrrinnenbaggerungen werden 50 % für die artbezogene Beeinträchtigung angerechnet (Art besiedelt nicht gesamten Fahrrinnenbereich sondern vorwiegend die Randbereiche)
- 6) Stillwasserflächen bzw. LRT 3150 gehören zum Maßnahmenkomplex Auefließgewässer werden aber für rheophile Arten nicht als Kompensation angerechnet bzw. nicht flächig bilanziert

Tab. 34 b: Frauenerfling: Zeitliche Umsetzung der Kohärenzmaßnahme und Prognose der Wirksamkeit

Art	Kohärenzbedarf TA 1 [ha]	Bezeichnung/Art der Kohärenzmaßnahme		Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf Bauarbeiten			Maßnahmen- umfang TA 1 [ha]	Prognose Wirksamkeit (Jahre)
				vor	während	nach		
Frauenerfling (<i>Rutilus pigus/virgo</i>)	16,63	2-6. A _{FFH}	Habitataufwertung Straubinger Schleife		x		5,39	0 – 0,5
		2-1.1 A _{FFH}	Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach)		x		3,56	0 – 0,5
		2-1.2 A _{FFH}	Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hunddorf und Zeitldorf)		x		5,32	0 – 0,5
		2-1.3 A _{FFH}	Neuanlage einer Flussinsel (im Bereich von Regelungslücken) im Mündungsbereich des AFG Reibersdorf		x		in Maßnahme 5-1.1 A _{FFH} enthalten	0 – 0,5
		2-2.1 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutz und Entwicklung von LRT 3270		x			0,80
		2-2.3 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutz und Entwicklung von LRT 3150		x			0 – 0,5
		2-3.2 A _{FFH}	Schaffung von Übertiefen/Kolken hinter Leitwerken als Fischhabitate		x		1,95	0 – 0,5
		2-3.3 A _{FFH}	Entwicklung von Kolkstrukturen hinter Bühnenkerben als Fischhabitate		x		0,35	0 – 0,5
		2-4. A _{FFH}	Ökologisches Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen		x		0,48	0 – 0,5
		2-7. A _{FFH}	Neuanlage eines Kieslaichplatzes mit ökologischem Laichplatzmanagement		x		0,06	0 – 0,5
		5-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)		x		3,20	0 – 0,5
			Habitataufwertung der Donau an der Ausmündung		x		0,23	0 – 0,5
		11-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)		x		2,44	0 – 0,5
Habitataufwertung der Donau an den Ein- und Ausmündungen			x		0,79	0 – 0,5		
Summe	16,63					24,57		

Tab. 35 a: Donau-Kaulbarsch: Berechnung des Kohärenzbedarfes und Zuordnung der Kohärenzmaßnahmen zum Kohärenzbedarf

Art	Beeinträchtigung	Kohärenzbedarf TA 1 ¹ [ha]	Maßnahmenzuordnung		Maßnahmenumfang TA 1 ¹ [ha]
			Maßnahmen- Code	Bezeichnung	
Donau-Kaulbarsch (<i>Gymnocephalus baloni</i>)	Schädigung/Tötung einzelner Donau-Kaulbarsche durch Massenbewegungen während der Bautätigkeiten	n.q	2-6. A _{FFH}	Habitataufwertung Straubinger Schleife	5,39
	Verlust/Veränderung von fließgewässertypischem Lebensraum	5,36	2-1.1 A _{FFH}	Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach)	3,56
			2-1.2 A _{FFH}	Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf)	5,32
	Verlust von Meso- und Mikrohabitaten	n. q.	2-1.3 A _{FFH}	Neuanlage einer Flussinsel (im Bereich von Regelungslücken) im Mündungsbereich des AFG Reibersdorf	0,0 ²
	Abnahme der Strömungsvarianz	2,01 ³)			
	Abnahme bzw. Verlust der Wechselbeziehung zwischen Strömung und Struktur	(2,01 ³)	<ul style="list-style-type: none"> • darin enthalten schiffahrtsgeschützte Habitatflächen • inkl. Fischeinstände/-unterstände mit Schutzfunktion vor Prädation durch fischfressende Vögel • darin enthalten aktive KLP-Fläche 		
	Monotonisierungseffekte durch die flussregelnden Maßnahmen	(2,12 ³)	2-2.1 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3270	1,59
	Zusätzliche Auswirkungen eines intensivierten Frachtschiffbetriebs	n.q.	2-2.3 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutz und Entwicklung von LRT 3150	
	Erhöhte Konkurrenz durch Neozoen	n.q.	2-3.1 A _{FFH}	Ökologische Optimierung/Strukturierung von Wasserflächen hinter Leitwerken als fischfaunistische Mesohabitate (Schutzstrukturen)	3,89
	Erhöhter Prädationsdruck durch fischfressende Vögel	n.q.	5-1.3 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	0,72
			5-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Nebenarmen des Fließgewässers	
			11-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	0,41
				• darin enthalten schiffahrtsgeschützte Habitatflächen	

Art	Beeinträchtigung	Kohärenzbedarf TA 1 ¹ [ha]	Maßnahmenzuordnung		Maßnahmenumfang TA 1 ¹ [ha]
			Maßnahmen- Code	Bezeichnung	
				• inkl. Fischeinstände/-unterstände mit Schutzfunktion vor Prädation durch fischfres- sende Vögel	
Summe		5,36			20,88

Für den überwiegenden Teil der Maßnahmen für die Fischfauna wurde als Flächenbezug der Mittelwert aus der Mittelwasser- und Niedrigwasserfläche verwendet; unter Berücksichtigung der dafür angesetzten Verlust- bzw. Kompensationsfaktoren (siehe LBP). Beispiel Flussinseln im Bereich von Regelungsbauwerken: Gesamt-Aufstandsfläche 25,48 ha => Flächenbasis für die Ermittlung der Kompensationsfläche 17,78 ha => Kompensationsfaktor 0,2 => 3,56 ha anrechenbare Kompensationsfläche; Beispiel Habitataufwertung Straubinger Schleife: Gesamtbezugsfläche Habitataufwertung (Mittelwert aus Mittelwasser- und Niedrigwasserfläche) ergibt 10,78 ha => Kompensationsfaktor 0,5 => 5,39 ha anrechenbare Kompensationsfläche.

² Flächenumfang in Maßnahme 5-1.1 A_{FFH} enthalten

³ Flächen werden nicht gesondert bilanziert, da im Kompensationsbedarf für „Verlust/Veränderung von fließ-gewässertypischem Lebensraum“ bereits enthalten.

n. q. nicht flächig quantifizierbar

Tab. 35 b: Donau-Kaulbarsch: Zeitliche Umsetzung der Kohärenzmaßnahme und Prognose der Wirksamkeit

Art	Kohärenzbedarf TA 1 [ha]	Bezeichnung/Art der Kohärenzmaßnahme		Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf Bauarbeiten			Maßnahmen- umfang TA 1 [ha]	Prognose Wirksamkeit (Jahre)
				vor	während	nach		
Donau-Kaulbarsch (<i>Gymnocephalus baloni</i>)	5,36	2-6. A _{FFH}	Habitataufwertung Straubinger Schleife		x		5,39	0 – 0,5
		2-1.1 A _{FFH}	Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach)		x		3,56	0 – 0,5
		2-1.2 A _{FFH}	Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf)		x		5,32	0 – 0,5
		2-1.3 A _{FFH}	Neuanlage einer Flussinsel (im Bereich von Regelungslücken) im Mündungsbereich des AFG Reibersdorf		x		in Maßnahme 5-1.1 A _{FFH} enthalten	0 – 0,5
		2-2.1 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutz und Entwicklung von LRT 3270		x		1,59	0 – 0,5
		2-2.3 A _{FFH}	Uferrückbau mit Wellenschlagschutz und Entwicklung von LRT 3150		x			0 – 0,5
		2-3.2 A _{FFH}	Ökologische Optimierung/Strukturierung von Wasserflächen hinter Leitwerken als fischfaunistische Mesohabitate (Schutzstrukturen)		x		3,89	0 – 0,5
		5-1.3 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)				0,72	0 – 0,5
		5-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Nebenarmen des Fließgewässers					0 – 0,5
		11-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)				0,41	0 – 0,5
Summe	5,36					20,88		

Tab. 36 a: Schlammpeitzger 1: Berechnung des Kohärenzbedarfes und Zuordnung der Kohärenzmaßnahmen zum Kohärenzbedarf

Art	Beeinträchtigung	Kohärenzbedarf TA1 ¹ [ha]	Maßnahmenzuordnung		Maßnahmenumfang TA 1 ¹ [ha]
			Maßnahmen- Code	Bezeichnung	
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossi- lis</i>)	Überbauung/Durchtrennung von Still- wasser-Habitaten (Grä- ben/Tümpelsystemen)	0,43	12-1.1 A _{FFH}	Optimierung eines vorhandenen Grabens	0,16
			12-1.2 A _{FFH}	Optimierte Gestaltung Mahlbussen und Initial- besatz mit Schlammpeitzgern	0,0 ²
			13-1.1 A _{FFH}	Neuschaffung Gewässer und Initialbesatz mit Schlammpeitzgern	0,32
Summe		0,43			0,48

1) Für den überwiegenden Teil der Maßnahmen für die Fischfauna wurde als Flächenbezug der Mittelwert aus der Mittelwasser- und Niedrigwasserfläche verwendet; unter Berücksichtigung der dafür angesetzten Verlust- bzw. Kompensationsfaktoren (siehe LBP).

2) Flächenumfang in Maßnahme 12-1.1 A_{FFH} enthalten.

Tab. 36 b: Schlammpeitzger Zeitliche Umsetzung der Kohärenzmaßnahme und Prognose der Wirksamkeit

Art	Kohärenzbedarf TA 1 [ha]	Bezeichnung/Art der Kohärenzmaßnahme		Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf Bauarbeiten			Maßnahmen-umfang TA 1 [ha]	Prognose Wirksamkeit (Jahre)
				vor	während	nach		
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	0,43	12-1.1 A _{FFH}	Optimierung eines vorhandenen Grabens		x		0,16	0 – 0,5
		12-1.2 A _{FFH}	Optimierte Gestaltung Mahlbusen und Initialbesatz mit Schlammpeitzgern	A	x		in Maßnahme 12-1.1 A _{FFH} enthalten	0,5 – 1,5
		13-1.1 A _{FFH}	Neuschaffung Gewässer und Initialbesatz mit Schlammpeitzgern	x			0,32	0,5 – 1,5
Summe	0,43						0,48	

Monitoring Fischarten

Für folgende Fischarten nach Anhang II der FFH-RL ist ein Monitoring der Kohärenzmaßnahmen in Kombination mit einem Risikomanagement dem TdV durch Anordnung A.III.3, § 2 (1) auferlegt worden: Streber, Zingel, Schrätzer, Donau-Stromgründling, Frauenerfling und Schlammpeitzger.

Die Erforderlichkeit eines Monitorings ergibt sich aus der schweren bis mittleren Beeinträchtigung, die permanent und dauerhaft im Lebensraum der jeweiligen Fischpopulation wirkt und einem damit verbundenen hohen Maßnahmenumfang. Wie aus den einzelnen oben aufgeführten Kohärenztabellen ersichtlich, sind zur Kohärenzsicherung eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmentypen vorgesehen, die große Flächen in Anspruch nehmen werden und über das gesamte Projektgebiet in und an der Donau verteilt sind. Teilweise handelt es sich um Maßnahmen mit Pilotcharakter.

Inhaltlich soll das Monitoring und Risikomanagement mit den zuständigen Fachbehörden der Regierung von Niederbayern abgestimmt werden (vgl. hierzu auch Anordnung A.III.3, § 2 (2)). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1 verwiesen.

Hinsichtlich des ebenfalls erheblich beeinträchtigten Donau-Kaulbarsches ist ein Monitoring der Kohärenzmaßnahmen nicht vorgesehen, weil beim Donau-Kaulbarsch nur ein geringer Umfang der Betroffenheit besteht und bei der Erfassung der Fischbestände im Rahmen des populationsbezogenen Monitorings Nachweise des Donau-Kaulbarsches weiterhin mit dokumentiert werden. Der TdV hat hierzu auch zugesagt, auch hinsichtlich des Donau-Kaulbarsches eine Längen- und Häufigkeitsauswertung durchzuführen.

3.1.2.2.9.4 Stellungnahme der EU-Kommission

Die Europäische Kommission hat die erforderliche Stellungnahme zum Ausbau der Donau als Wasserstraße zwischen Straubing und Vilshofen – Abschnitt Straubing – Deggendorf (TA 1) gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG bzw. Art 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 FFH-Richtlinie am 19.11.2019 abgegeben.

Die Stellungnahme betraf dabei die folgenden Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet DE 7142-301 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“
- Europäisches VS-Gebiet DE 7142-471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“.

Die Stellungnahme war erforderlich geworden aufgrund der durch den Ausbau der Wasserstraße vorhabenbedingt eintretenden Beeinträchtigung des prioritären LRT 91 E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ im oben genannten FFH-Gebiet. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz BNatSchG ist, wenn das zu überprüfende Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre Lebensraumtypen betrifft und keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG geltend gemacht werden

können, eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zulässig, wenn vorher eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde.

Das Ersuchen an die EU-Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Art 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 FFH-RL wurde im Dezember 2017 eingeleitet. Der Kommission wurden hierfür speziell für die Kommission aufbereitete Unterlagen (Formblatt), aber auch die diesem Verfahren zu Grunde liegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für das betroffene FFH-Gebiet und VS-Gebiet sowie LBP) übersandt. Es fanden technische Fachgespräche mit der EU-Kommission statt, in denen Fragen der EU-Kommission zu den Beeinträchtigungen und erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie weitere Fachfragen beantwortet wurden.

3.1.2.2.9.4.1 Wortlaut der Stellungnahme

Brüssel, den 19.11.2019

C(2019) 8090 final

Stellungnahme der Kommission

vom 19.11.2019

auf Ersuchen Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Ausbau der Donau als Wasserstraße zwischen Straubing und Vilshofen; Abschnitt Straubing-Deggendorf (Deutschland/Bayern)

1. Rechtlicher Rahmen

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG („FFH-Richtlinie“) erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura 2000 Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung für dieses Gebiet und vorbehaltlich des Absatzes 4 können die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zustimmen, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG kann ein Plan bzw. Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, und in Ermangelung von Alternativlösungen auch dann durchgeführt werden,

wenn bei der Verträglichkeitsprüfung negative Auswirkungen auf ein Natura 2000 Gebiet festgestellt wurden. In diesem Fall ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 gewährleistet ist, und unterrichtet die Kommission über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen. Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, und können keine Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden, kann das Projekt dennoch nach Stellungnahme der Kommission aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein.

2. Das Ersuchen Deutschlands

Die Kommission erhielt am 5. Jänner 2018 ein Schreiben der Ständigen Vertretung Deutschlands, in dem die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie um Stellungnahme zum Ausbau der Donau als Wasserstraße zwischen Straubing und Vilshofen, Abschnitt Straubing-Deggendorf (Deutschland/Bayern) ersucht wurde. Nach einer Vorprüfung ersuchten die zuständigen Dienste der Europäischen Kommission am 8. Februar 2018 um ein technisches Fachgespräch, um die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und fachlichen Aspekte der FFH-Verträglichkeitsprüfung besprechen zu können. Dieses Treffen fand am 3. Juli 2018 statt. Am 20. September 2018 übermittelte die Ständige Vertretung Deutschlands zusätzliche Unterlagen für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und technische Erklärungen zur durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung. Am 25. Februar 2019 übermittelte die zuständige Behörde noch weitere Unterlagen zu den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.

2.1. Das Projekt

Die Rhein-Main-Donau Wasserstraßen GmbH., als Vertreterin der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung der Bundesrepublik Deutschland und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern, plant eine Vergrößerung der Fahrrinntiefe um 0,20 bis 0,65 m an der Donau im Teilabschnitt Straubing-Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5 – siehe Abb. 1), inkl. Anpassung von Regelungsbauwerken, Sohlbaggerungen und Sohlsicherungsmaßnahmen. Darüber hinaus beabsichtigen die nationalen Behörden, den Hochwasserschutz vom Schutzgrad HW_{30} auf HW_{100} zu erhöhen. Das bedeutet, dass Hochwasserereignisse statistisch nur alle 100 Jahre anstatt alle 30 Jahre zu erwarten sind, sobald die neuen Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt sind.

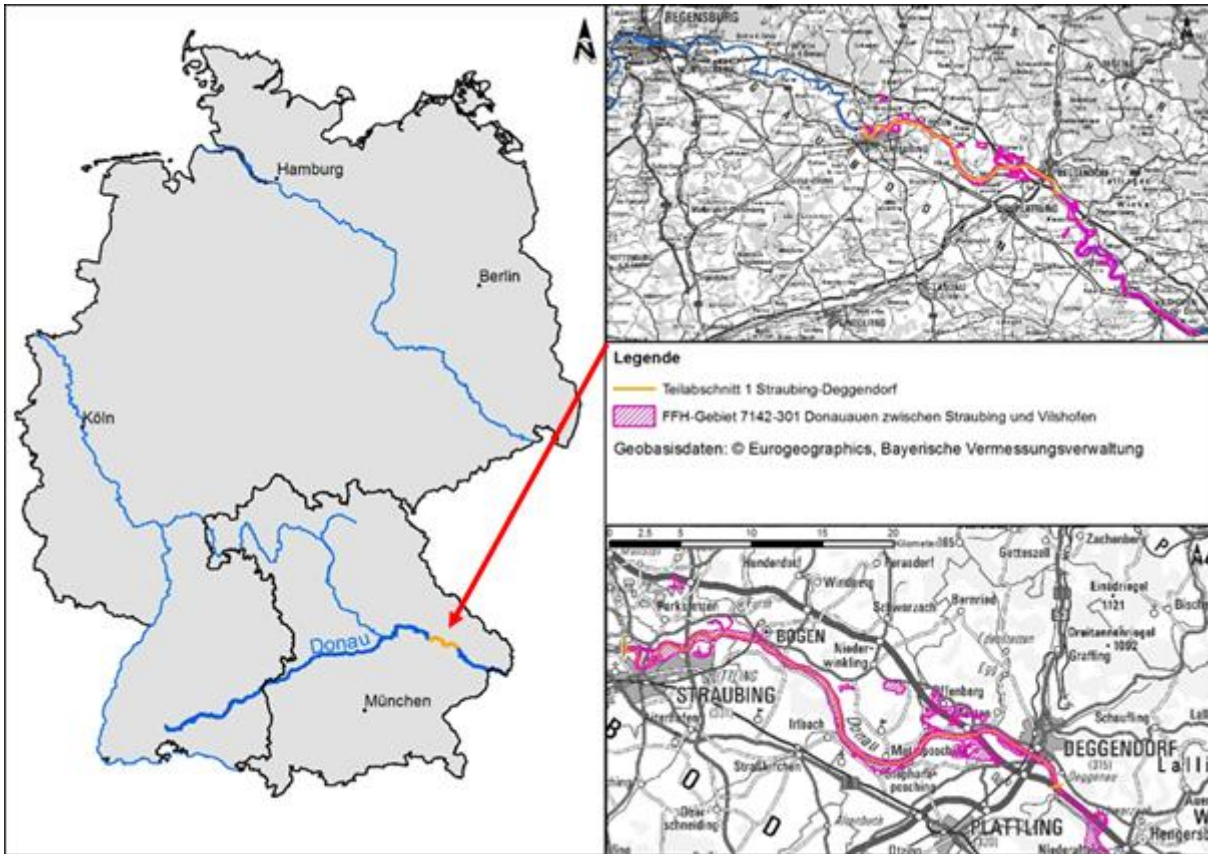


Abb. 1: Lage des Projektabschnitts und des betroffenen FFH-Gebiets (rosa-schraffierte Fläche).

2.2. Die Gebiete

Das FFH-Gebiet DE 7142-301 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ ist im Rahmen der FFH-Richtlinie am 7.12.2004 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen²¹ und am 12.7.2006 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen worden²². Das Gebiet liegt in der kontinentalen biogeografischen Region und hat eine Fläche von 4721 ha. Gebietsmerkmale sind eine weitgehend natürliche Flusslandschaft mit ausgeprägter Fluss- und Auendynamik, Vorkommen ausgedehnter Auwälder, Altwässer, Röhrichte und Auwiesen.

Für das FFH-Gebiet sind 12 Lebensraumtypen nach Anhang I sowie 22 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als Schutzzwecke benannt, inklusive dem prioritären Lebensraumtyp 91E0* ‚Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)‘ nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Gemäß des gebietsbezogenen Erhal-

²¹[Fußnote 1 der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019] 2004/798/EU: Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4031); ABl. L 382 vom 28.12.2004, S. 1–189: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004D0798&from=DE>

²²[Fußnote 2 der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019] Bayerische Natura 2000-Verordnung (Bay-Nat2000V) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 524, BayRS 791-8-1-U): <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVoGEV06>.

tungsziels²³ wurde das Gebiet hauptsächlich zur Erhaltung der nachfolgenden Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemeldet:

Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Erhaltungszustand im Gebiet A, B, oder C):

- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea*, (B),
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*, (B),
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, (B),
- 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p., (B),
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), (B),
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), (B),
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, (B),
- 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), (B),
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), (B),
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*, (B),
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*), (B),
- 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*), (B).

²³ [Fußnote 3 der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019] Bayerische Natura 2000-Verordnung (Bay-Nat2000V) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 524, BayRS 791-8-1-U): <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVoGEV06>.

Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie: *Unio crassus*, *Castor fiber*, *Rhodeus amarus*, *Gymnocephalus baloni*, *Maculinea nausithous*, **Osmoderma eremita*, *Rutilus pigus*, *Bombina variegata*, *Ophiogomphus cecilia*, *Maculinea teleius*, *Hucho hucho*, *Triturus cristatus*, *Apium repens*, *Aspius aspius*, *Cucujus cinnaberinus*, *Misgurnus fossilis*, *Gymnocephalus schraetser*, **Euplagia quadripunctaria*, *Zingel streber*, *Gobio albipinnatus*, *Anisus vorticulus* und *Zingel zingel*.

Neben den zuvor genannten Arten kommen auch die nachfolgenden streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor: *Unio crassus*, *Castor fiber*, *Gymnocephalus baloni*, *Maculinea nausithous*, **Osmoderma eremita*, *Bombina variegata*, *Ophiogomphus cecilia*, *Maculinea teleius*, *Triturus cristatus*, *Cucujus cinnaberinus* und *Anisus vorticulus*.

Für das FFH-Gebiet liegen derzeit keine Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6(1) der FFH-Richtlinie vor. Ein Managementplan der Regierung von Niederbayern befindet sich derzeit in Ausarbeitung und soll bis zum Jahr 2020 fertig gestellt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz legte die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet am 29.2.2016 fest²⁴. Diese sind jedoch nicht zielorientiert quantifiziert und unterscheiden nicht zwischen Erhalt oder Wiederherstellung der Schutzgüter.

Der Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet konnte nicht als Referenz für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verwendet werden, weil die vom Vorhabensträger durchgeführte Biotopkartierung zeigte, dass die Ergebnisse erheblich vom Standarddatenbogen abweichen. Aus diesem Grund wurde vom Vorhabensträger das Schutzgebiet neu kartiert und die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf die aktuelle Biotopkartierung abgestimmt.

In der kontinentalen biogeografischen Region in Deutschland befindet sich der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* ‚Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*‘ in einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand²⁵. Der Lebensraumtyp 91E0* im betreffenden FFH-Gebiet befindet sich jedoch in einem günstigen Erhaltungszustand, was die Bedeutung des Gebietes für das Natura 2000 Netzwerk hervorhebt.

Das FFH-Gebiet DE 7142-301 überschneidet sich zum Großteil mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 7142-471²⁶ ‚Donau zwischen Straubing und Vilshofen‘. Nach dem Standardda-

²⁴ [Fußnote 4 der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019] Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 29. Februar 2016 (Az. 62-U8629.54-2016/1): https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/

²⁵ [Fußnote 5 der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019] https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/lrt_kontinental.pdf [abgerufen am 4.2.2019].

²⁶ [Fußnote 6 der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019] Bayerische Natura 2000-Verordnung (Bay-Nat2000V) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 524, BayRS 791-8-1-U): <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVoGEV06>.

tenbogen ist das Vogelschutzgebiet für folgende Vogelarten ausgewiesen: *Acrocephalus schoenobaenus*, *Acrocephalus scirpaceus*, *Actitis hypoleucos*, *Alcedo atthis*, *Anas crecca*, *Anas querquedula*, *Anas strepera*, *Ardea cinerea*, *Charadrius dubius*, *Ciconia ciconia*, *Ciconia nigra*, *Circus aeruginosus*, *Circus cyaneus*, *Circus pygargus*, *Crex crex*, *Dryocopus martius*, *Egretta alba*, *Egretta garzetta*, *Falco Subbuteo*, *Ficedula albicollis*, *Gallinago gallinago*, *Glaucidium passerinum*, *Haliaeetus albicilla*, *Lanius collurio*, *Larus melanocephalus*, *Limosa limosa*, *Luscinia svecica*, *Mergus merganser*, *Milvus migrans*, *Milvus milvus*, *Motacilla flava*, *Numenius arquata*, *Pandion haliaetus*, *Pernis apivorus*, *Picoides medius*, *Picus canus*, *Pluvialis apricaria*, *Porzana porzana*, *Saxicola rubetra*, *Sylvia communis* und *Vanellus vanellus*.

2.3. Auswirkungen des Projekts auf die Gebiete

Das Projekt wurde gemäß Artikel 6(3) der FFH-Richtlinie einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Diese kam zu dem Schluss, dass das FFH-Gebiet DE 7142-301 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und das Europäischen Vogelschutzgebiet DE 7142-471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ erheblich beeinträchtigt werden. Diese erhebliche Beeinträchtigung wird durch Überbauung und somit Flächenverlust von geschützten Lebensraumtypen hervorgerufen, wie auch durch den Baubetrieb und durch ökologischen Funktionsverlust der Schutzgüter nach Beendigung des Projekts.

Nach Angaben der deutschen Behörden und deren Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit²⁷ werden nach Angaben der deutschen Behörden folgende Lebensraumtypen durch das Projekt direkt oder indirekt erheblich beeinträchtigt [in ha]:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*: 4,32 ha,
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*: 0,95 ha,
- 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.: 3,4 ha,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe): 0,06 ha,

²⁷ [Fußnote 7 der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019] Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz im Rahmen der FFH-VP Bundesamt für Naturschutz.
Link: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf [abgerufen am 5.2.2019].

6510 Magere Flachland-Mähwiesen: 18,03 ha

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*: 7,3 ha

91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*: 0,98 ha.

Zusätzlich werden die Vorkommen, Strukturen und die Reproduktionshabitate der geschützten Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Bachmuschel (*Unio crassus*), Streber (*Zingel streber*), Zingel (*Zingel zingel*), Schrätzer (*Gymnocephalus schraetser*), Weißflossiger Gründling (*Gobio albipinnatus*), Frauenerfling (*Rutilus pigus*) und Donaukaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*) erheblich beeinträchtigt.

Die Prüfung kumulativer Auswirkungen durch andere Pläne und Projekte wurde durchgeführt und ergab, dass zusätzlich auch die Lebensraumtypen,

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, 2,07 ha und

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum, 0,06 ha und die geschützte Art Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) erheblich beeinträchtigt werden.

Nach dem Erläuterungsbericht zur Planfeststellung werden im Vogelschutzgebiet DE 7142-471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ die Habitate folgender Arten erheblich beeinträchtigt werden: Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Grauspecht (*Picus canus*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Großer Brachvogel (*Numenius arquata*).

Nach der Verträglichkeitsprüfung sind eine Reihe der geplanten Schadensbegrenzungsmaßnahmen bereits in die Projektplanung eingeflossen. So sind Bauzeitenbeschränkungen während der Laichzeit und der Larvenphasen vorgesehen, wodurch das Ausmaß der negativen Auswirkungen auf geschützte Fischarten reduziert wird.

Aus Sicht der deutschen Behörden wird das Projekt ein Natura 2000 Gebiet, welches als Erhaltungsziel inter alia einen geschützten prioritären Lebensraumtyp hat (91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*), erheblich beeinträchtigen. Es darf nur dann genehmigt werden, wenn es die in Artikel 6(4) der Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt und eine Stellungnahme der Europäischen Kommission vorliegt.

2.4. Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 4

- Von den deutschen Behörden festgestellte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

a) Ziel der nationalen und europäischen Verkehrspolitik: Der Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen ist ein Lückenschluss in der bestehenden Wasserstraßenverbindung, die über den Rhein, den Main, den Main-Donau-Kanal und über die Donau die Nordsee mit dem Schwarzen Meer verbindet. Die Bundeswasserstraße Donau ist gem. Verordnung der Europäischen Union Nr. 1315/2013 (11.12.2013) über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes Bestandteil des Kernnetzes des europäischen TEN-V-Netzes und von hohem ökonomischen Interesse für Europa.

b) Bessere Anbindung der Binnenhäfen²⁸: Mit der Umsetzung des Vorhabens werden die Schifffahrtsbedingungen im Projektbereich bei Niedrigwasserstand der Donau verbessert. Im Gegensatz zu anderen Verkehrsträgern hat die Donauschifffahrt noch freie Transportkapazitäten, welche durch die Fahrrinnenvertiefung effizienter genutzt werden können. Das aktuelle Projektgebiet Straubing-Vilshofen ist ein Engpass für die Navigation.

c) Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs²⁹: Die Ausbaustrecke Straubing-Vilshofen weist aufgrund der vorhandenen Fahrrinnenquerschnitte die meisten Unfälle auf. Die Studie beziffert die Unfälle mit 39 pro Jahr (2004) und werden aufgrund des erhöhten Transportvolumens auf 55,4 (2025) rechnerisch anwachsen. Nach Projektverwirklichung kann die Unfallhäufigkeit, trotz wachsendem Verkehr, rechnerisch auf 42,4 Unfälle reduziert werden.

d) Prognostizierte Transportsteigerung³⁰: Aus Sicht der deutschen Behörden wird ausgehend von einer Gütermenge von 7,0 Mio t/Jahr (2007) eine Steigerung der Gütermenge auf 9,7 Mio t/Jahr bis zum Jahr 2025 bzw. eine Steigerung um 50% auf 10,5 Mio t/Jahr erwartet.

- Alternativlösungen

Die deutschen Behörden haben Alternativen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (ROV 2003-2006³¹) geprüft sowie die sog. "Null-Alternative". Die Studien wurden von der Europäischen Union kofinanziert und sind öffentlich zugänglich³².

²⁸ [Fußnote 8 der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019]

http://www.donauausbau.wsv.de/anlagen/Bericht_EU-Studie/B_I_Ist_Zustand/Bericht_B_I.pdf [accessed on 14.8.2019]

²⁹ [Fußnote 9 der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019]

http://www.donauausbau.wsv.de/anlagen/Bericht_EU-Studie/B_I_Ist_Zustand/Anlage_I_03.pdf [accessed on 20.8.2019]

³⁰ [Fußnote 10 der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019]

http://www.donauausbau.wsv.de/anlagen/Bericht_EU-Studie/B_III_Variante_C280/Anlage_III_04.pdf [accessed on 20.8.2019]

Nach Auffassung der deutschen Behörden sind sämtliche Alternativlösungen mit erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 Gebiete verbunden und würden den prioritären Lebensraumtyp 91E0* ‚Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*‘ betreffen. Bei jeder Lösung werde das Natura 2000 Gebiet DE 7142-301 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ erheblich beeinträchtigt. Keine Alternative verursache deutlich geringere Beeinträchtigungen als die gewählte Option, da sie entweder eine größere Fläche des Natura 2000 Gebietes als das vorgeschlagene Projekt betreffen oder einen größeren Lebensraum für geschützte Arten erheblich beeinträchtigen würde. Die Nullalternative erfüllt nicht das Projektziel, die Verbesserung der Sicherheit der Schifffahrtsbedingungen und die Erhöhung der Transportkapazitäten an der Donau zwischen Straubing und Deggendorf sowie die Optimierung der bestehenden Verhältnisse in Bezug auf die fortschreitende Sohlerosion zu erreichen.

Die zuständigen Behörden sind daher der Auffassung, dass die derzeit vorgeschlagene Lösung das beste Verhältnis zwischen Ökologie und Projektzielen darstellt.

- Ausgleichsmaßnahmen

Die zu erwarteten negativen Auswirkungen des Projekts auf die Kohärenz des Natura 2000 Gebietes in Bezug auf den betroffenen prioritär zu schützenden Lebensraumtyp 91E0* ‚Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*‘ werden nach den Plänen der deutschen Behörden ausgeglichen. Die zeitliche Umsetzung geht von 5-10 Jahren für die Erreichung des Erhaltungszustands C und 30 Jahre für den Erhaltungszustand B aus. Der Ausgleich für den Lebensraumtyp 91E0* steht im Verhältnis von 3:1, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieser Lebensraumtyp eine sehr lange Zeitspanne von mehreren Jahrzehnten benötigt, um voll funktionsfähig zu sein. Da die Situation vor Ort den ökologischen Bedürfnissen des Lebensraumtyps 91E0* entspricht, sind die Aussichten für eine erfolgreiche Neuentwicklung als Ausgleichsmaßnahme realistisch. Das betroffene Natura 2000 Gebiet wird durch die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen erweitert und die zusätzlichen Flächen werden durch den Mitgliedstaat als solches ausgewiesen.

Die Lebensraumtypen 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*), 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*), 3270 (Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.), 6210 (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien), 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe), 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) werden im Verhältnis 2:1, die Lebensraumtyp-

³¹ [Fußnote 11 der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019]

https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov_ausbau_der_donau.pdf [accessed on 5.9.2019]

³² [Fußnote 12 der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019]

https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov_ausbau_der_donau.pdf [accessed on 5.9.2019]

pen 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*) und 91F0 (Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*) werden im Verhältnis 3:1 ausgeglichen. Die zeitliche Umsetzung variiert von 3 bis 20 Jahren für die Erreichung des Erhaltungszustands C und von 10 bis 60 Jahren für den Erhaltungszustand B. Die Maßnahmen werden alle innerhalb des bestehenden Natura 2000 Gebiets verwirklicht.

Es wird erwartet, dass die Ausgleichsmaßnahmen für die geschützten Arten innerhalb von wenigen Monaten voll wirksam sein werden, ausgenommen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), für welchen 5 bis 10 Jahre zur Erreichung des Erhaltungszustandes B geschätzt werden, weil artenreiches Extensivgrünland angelegt werden muss. Die Bachmuschel (*Unio crassus*) ist mit drei Vorkommen in den Bereichen ‚Sand‘ und an der Ostspitze der ‚Mettener Insel‘ betroffen. Die Behörden gehen davon aus, dass diese Vorkommen zerstört werden könnten. Aus diesem Grund werden neue Habitats durch neu angelegte Flussinseln und durch die Neuanlage von Seitenarmen des Flusses vorgesehen. Aufgrund der Überalterung des Bestandes und mangelnder Reproduktionsmöglichkeiten aufgrund des schlechten Erhaltungszustands der Wirtsfische, konnten die Behörden keine Maßnahmen identifizieren, welche das langfristige Überleben des Bestandes mit Sicherheit ermöglichen würde.

3. Stellungnahme der Kommission

Nach den von Deutschland vorgelegten Informationen ist der Ausbau der Donau als Wasserstraße zwischen Straubing und Vilshofen, Abschnitt Straubing-Deggendorf, ein wichtiges Projekt von überwiegend öffentlichem Interesse, für das es keine bessere Alternative gibt. Das Projekt ist Teil der nationalen Umsetzung der Strategie der Europäischen Union für den Donaoraum³³, die unter anderem die Beseitigung bestehender Schiffbarkeitsengpässe auf Flüssen fordert, um Binnenschiffe mit einem Tiefgang von bis zu 2,5 m aufnehmen zu können. Es werden Schadensbegrenzungsmaßnahmen umgesetzt, um die negativen Auswirkungen des Projekts zu verringern. Dennoch wird das Projekt die Integrität eines Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen.

Nach Angaben der zuständigen nationalen Behörden ergab die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6(3) der FFH-Richtlinie, dass mehrere geschützte Lebensraumtypen und geschützte Arten durch das Projekt erheblich beeinträchtigt werden. Mangels quantitativer und qualitativer Ziele wurde die FFH-Verträglichkeitsprüfung jedoch nicht auf der Grundlage gebietsspezifischer Erhaltungsziele für die betroffenen Arten und Lebensraumtypen durchgeführt, wie es nach Artikel 6(3) der FFH-Richtlinie vorgesehen ist³⁴. Es konnten auch nicht die Angaben des Standarddatenbo-

³³ [Fußnote 13 der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019] KOM(2010)715: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie der Europäischen Union für den Donaoraum.

³⁴ [Fußnote 14 der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019] C(2018)7621: Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, S. 55-56. Link:

gens für das Gebiet herangezogen werden. Stattdessen haben die zuständigen Behörden Daten aus ihrer aktuellen und detaillierten Biotopkartierung verwendet, die teilweise erheblich von den Angaben des Standarddatenbogens abweichen, wie beispielsweise im Fall des Lebensraumtyps 6430 ‚Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe‘, welcher mit dem Verlust von 93% seiner ursprünglichen Fläche fast komplett verschwunden ist.

Die quantitative und qualitative Festlegung von Erhaltungszielen sollte u.a. Auskunft über das Entwicklungspotential der geschützten Lebensraumtypen und Arten im Gebiet geben und stellt daher eine wichtige Grundlage für die Prüfung nach Artikel 6(3) der FFH-Richtlinie dar. Die Bewertung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 6(4), um sicher zu stellen, dass der Mitgliedstaat alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Sicherstellung der globalen Kohärenz von Natura 2000 ergriffen hat, sollte aufgrund entsprechend klar formulierter Erhaltungszielen erfolgen.

Trotzdem wurden für die meisten signifikant erheblich beeinträchtigten Lebensraumtypen und Arten Ausgleichsmaßnahmen in einem Ausmaß und Verhältnis vorgeschlagen, die die Entwicklung potenzieller Lebensraumtypen und Arten im Gebiet ausreichend berücksichtigt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf diese Lebensraumtypen und Arten ausreichend kompensiert werden.

Für einige besonders betroffene Lebensraumtypen bzw. Arten sind nach Auffassung der Kommission jedoch noch zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um den Anforderungen des Artikels 6(4) der FFH Richtlinie zu entsprechen:

- Prioritärer Lebensraumtyp 91E0* ‚Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*‘

Das Projekt wird nach Angaben der deutschen Behörden erhebliche Auswirkungen auf den prioritären Lebensraumtyp 91E0* ‚Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*‘ haben, so dass Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 6(4) der FFH Richtlinie erforderlich sind. Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 6(4) der FFH Richtlinie müssen sich eindeutig von den Erhaltungsmaßnahmen unterscheiden, die in jedem Fall im Rahmen des Gebietsmanagements nach Artikel 6(1) der FFH-Richtlinie hätten durchgeführt werden müssen.

Für das FFH-Gebiet DE 7142-301 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ wurden noch keine notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6(1) der FFH-Richtlinie auf der Grundlage von detaillierten Erhaltungszielen für diesen prioritären Lebensraumtyp im Gebiet festgesetzt. Dies solle nach Angaben der bayrischen Behörden im Rahmen eines Managementplanes erfolgen, der allerdings erst für 2020 vorgesehen ist. Im ursprünglichen Ersuchen Deutschlands um Stel-

lungnahme nach Artikel 6(4) der FFH-Richtlinie waren alle Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des bestehenden Natura 2000 Gebiets vorgesehen. Eine fachliche Abgrenzung der vorgeschlagenen Maßnahmen für den prioritären Lebensraumtyp 91E0* ‚Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*‘ und den notwendigen Erhaltungsmaßnahmen war mangels festgesetzter Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6(1) nicht möglich. Deshalb haben die zuständigen Behörden entschieden, die Ausgleichsmaßnahme für die Zerstörung dieses Lebensraumtyps außerhalb des bestehenden FFH-Gebietes vorzunehmen und das Gebiet zu erweitern. Diese geänderte Maßnahme kann deshalb als Ausgleichsmaßnahme angesehen werden, da sie durch Erweiterung des bestehenden Schutzgebietes über die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen hinausgeht.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im neuen Gebiet sind im Verhältnis 3:1 vorgesehen. Nach Artikel 6(4) hat der Mitgliedsstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Gerade wenn der ursprünglich bestehende Zustand erst nach sehr lange Zeit wieder erreicht werden kann, wird ein höherer Ausgleichskoeffizient erforderlich, da der Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen nur schwer prognostiziert werden kann. Nach Angaben der Behörden wird die geplante Ausgleichsmaßnahme nach 30 Jahren dem Erhaltungszustand B entsprechen. Angesichts des derzeit guten Erhaltungszustand des geschützten prioritären Lebensraumtyps und des erwartenden sehr langen Zeitraums - und der damit verbundenen Unsicherheiten - bis die Ausgleichsmaßnahme dem ursprünglichen Erhaltungszustand entspricht, hält es die Kommission für angemessen, weitere Maßnahmen vorzuschlagen, die über dem Ausgleichsverhältnis 3:1 liegen. Es ist daher notwendig, auch innerhalb des Schutzgebietes Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, wie sie ursprünglich von den Behörden geplant worden waren, da diese Flächen ökologisch für den Lebensraumtyp geeignet sind. Das würde das Ausgleichsverhältnis auf 6:1 erhöhen und die Erfolgsaussichten für die Ausgleichsmaßnahmen verbessern.

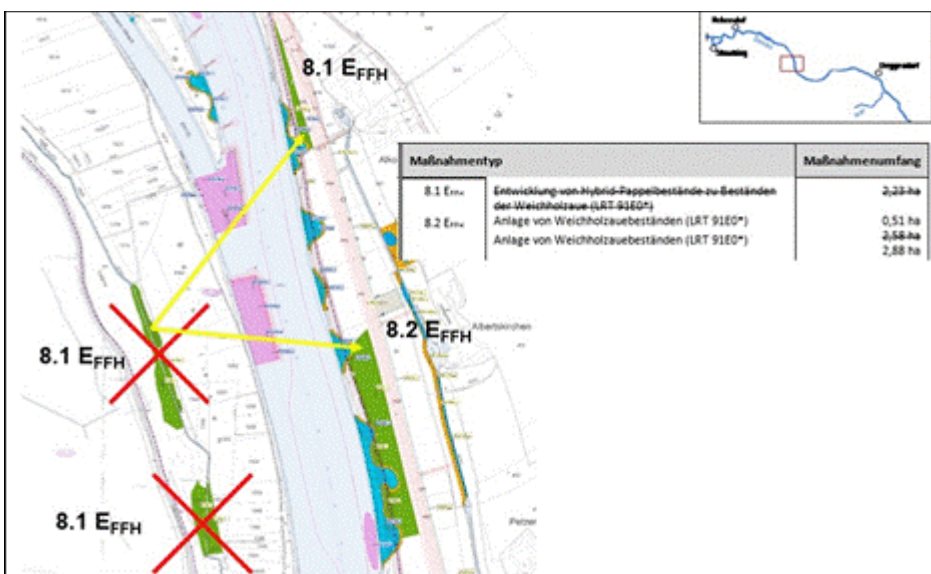


Abb. 2: Die Ausgleichsmaßnahme Nr. 8.1 E_{FFH} für den prioritären Lebensraumtyp 91E0* wurde in den Plänen der Behörden von der rechten Flussseite (innerhalb des FFH-Gebiets) auf das linkssei-

tige Ufer der Donau (außerhalb des FFH-Gebiets) verschoben. Gemäß den festgelegten Bedingungen dieser Stellungnahme der Kommission ist die Ausgleichsmaßnahme auf der rechten Flussseite weiterhin erforderlich.

– Bachmuschel (*Unio crassus*)

Für das Bachmuschelvorkommen, welches eines der letzten Vorkommen an der Donau darstellt, wurden keine wirksamen Managementmaßnahmen getroffen. Der Bestand kann sich aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes der Wirtsfische, die für die Fortpflanzung notwendig sind, nicht mehr verjüngen. Der Projektbetreiber hat keine anderen Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen als die derzeit geplanten, indem durch neu angelegte Flussinseln und durch die Neuanlage von Seitenarmen des Flusses neue Habitate vorgesehen werden. Es konnten keine Maßnahmen identifiziert werden, welche das langfristige Überleben des Bestandes mit Sicherheit ermöglichen würden.

Aus diesem Grund müssen die Ausgleichsmaßnahmen für die Bachmuschel noch weiter konkretisiert werden, damit sichergestellt wird, dass sich die Bestände entweder durch Nachzucht³⁵ oder durch Beseitigung jener Stressfaktoren, welche eine Reproduktion der Art auch in Zukunft weiterhin verhindern würde, erholen können bzw. deren Aussterben verhindert wird. Andernfalls kann die vorgeschlagene Neuanlage von Habitaten und eine Umsiedlung der Muschel nicht als Ausgleichsmaßnahme angesehen werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Bestand ohne flankierende Maßnahmen absterben würde.

– **Osmoderma eremita*

Laut Standarddatenbogen kommt auch die prioritär geschützte Art **Osmoderma eremita* in dem Gebiet vor. Aufgrund der besonderen Lebensweise von **Osmoderma eremita* in alten Laubbäumen, welche Bestandteil der geschützten Lebensraumtypen sind, ist der Verlust eines einzelnen Habitatbaumes gleichzusetzen mit der Zerstörung seines ökologischen Lebensraumes. Deren Fällung ist, nach der deutschen Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit⁶, als erheblich zu werten. Aufgrund der unzureichenden Datenqualität des Standarddatenbogens, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge des Projektes Bäume gerodet werden müssen, welche **Osmoderma eremita* als Lebensraum dienen. Es ist daher notwendig, eine ökologische Baubegleitung während der Fällarbeiten durch den Projektbetreiber sicherzustellen und zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen festzulegen³⁶.

³⁵ [Fußnote 15 der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019] Life Projekt LIFE11 NAT/LU/000857. Link: <https://www.unio.lu/life-natura/life-unio-crassus/lage-der-projektgebiete/>

³⁶ [Fußnote 16 der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019] Siehe dazu die eingereichten Unterlagen zum Ersuchen Deutschlands für eine Stellungnahme der Kommission nach Artikel 6(4) der FFH-Richtlinie C(2018)466: Projekt Fernbahnzuführung und S-Bahn-Anbindung über das Rosensteinportal von Bad Cannstatt nach Stuttgart (Deutschland/Baden-Württemberg).

Im Allgemeinen erfordern die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen für viele der von dem Projekt betroffenen Arten und Lebensraumtypen eine sehr lange Entwicklungszeit von teilweise mehreren Jahrzehnten.

Die deutschen Behörden sind für die Umsetzung und Überwachung verantwortlich und müssen gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen anpassen oder zusätzliche ausführen, sollte sich der Ausgleichsbedarf ändern oder sich die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nicht oder unzureichend einstellen. Durch die vorgegebenen zusätzlichen Bedingungen dieser Stellungnahme wird der Schutz der globalen Kohärenz des Natura 2000 Netzes sichergestellt.

Auf der Grundlage der detaillierten Informationen der deutschen Behörden und unter besonderer Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Aspekte, ist die Kommission der Auffassung, dass die nachteiligen Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete betreffend den Ausbau der Donau als Wasserstraße zwischen Straubing und Vilshofen, Abschnitt Straubing-Deggendorf, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.

Diese Stellungnahme unterliegt folgenden Bedingungen:

- Die Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen müssen entsprechend den Angaben der deutschen Behörden, welche sie mit dem Antrag an die Kommission übermittelt haben, durchgeführt und überwacht werden. Das FFH-Gebiet DE 7142-301 muss, wie von den deutschen Behörden in ihrer Änderung ihres Antrags beschrieben, innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung dieser Stellungnahme erweitert werden.
- Der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 7142-301 muss innerhalb eines Monats ab Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Stellungnahme von den zuständigen Behörden aktualisiert werden.
- Die deutschen Behörden müssen sicherstellen, dass die Ausgleichsmaßnahmen für den prioritären Lebensraumtyp 91E0* auf der rechten Seite der Donau im Schutzgebiet als Ausgleichsmaßnahme für dieses Projekt durchgeführt werden (Maßnahme 8.1 E_{FFH}).
- Die deutschen Behörden müssen sicherstellen, dass vor der Abholzung von potentiellen Habitatbäumen für die prioritär geschützte Art **Osmoderma eremita* eine ökologische Baubegleitung durchgeführt wird und, sollte das Vorkommen der prioritären Art bestätigt werden, Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und die Kommission informiert wird.

- Die deutschen Behörden müssen das Überleben der Bachmuschelbestände (*Unio crassus*) durch Nachzucht und Verbesserung der ökologischen Bedingungen der Wirtfische sicherstellen.
- Detaillierte Berichte über die Durchführung und Überwachung dieser Maßnahmen müssen der Öffentlichkeit per Internet zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen auch an die Kommission übermittelt werden. Der ersten drei Berichte sind jährlich ab Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Stellungnahme vorzulegen, die Folgeberichte alle 3 Jahre.
- Die Ergebnisse des Überwachungsprogramms für die betreffenden Natura 2000 Gebiete werden berücksichtigt, um gegebenenfalls notwendige Korrekturen am Projektdesign vorzunehmen oder zusätzliche Ausgleichs- und/oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

3.1.2.2.9.4.2 Bewertung der Stellungnahme

Die Stellungnahme der Kommission ist entsprechend § 34 Abs. 4 BNatSchG am 19.11.2019 abgegeben worden. Sie wird im Rahmen dieser Entscheidung berücksichtigt, lässt aber keine Gesichtspunkte erkennen, die dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses entgegen stünden, auch wenn die Planfeststellungsbehörde den von der Kommission formulierten Bedingungen aus den später näher erläuterten Gründen nicht in allen Punkten folgt. § 34 BNatSchG, aber auch Art 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 der FFH-RL sieht ein Beteiligungsrecht der EU-Kommission vor, aber kein Zustimmungserfordernis. Dies bedeutet, dass im Planfeststellungsbeschluss eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vortrag der Kommission erfolgen muss. Eine stärkere Bindung ist weder von der Richtlinie noch vom deutschen Gesetz gefordert.

Dem TdV wurde die Stellungnahme der EU-Kommission mit der Bitte um seinerseitige Stellungnahme zu den von der EU-Kommission formulierten Bedingungen überreicht. Dieser ist er mit Schreiben vom 22.11.2019 nachgekommen.

3.1.2.2.9.4.2.1 Projektbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet

Die Stellungnahme der EU-Kommission legt die vom TdV in der Beilage 325 c dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen des Ausbaus der Wasserstraße zu Grunde (vgl. hierzu 2.3 der Stellungnahme). Diese entsprechen hinsichtlich der betroffenen Lebensraumtypen und Arten auch den in diesem Beschluss angenommenen Beeinträchtigungen (siehe hierzu B.III.3.1.1.2.7 und B.III.3.1.1.2.8).

Die unter Kapitel 2.3 der Stellungnahme aufgeführten erheblichen Beeinträchtigungen in ha-Angaben stimmen aber nicht mit den in diesem Beschluss enthaltenen ha-Angaben überein. Dies beruht zum einen darauf, dass die Kommission die ha-Angaben aus der Bewertung der Beeinträchtigungen des TA 1 in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten herangezogen hat, also die kumulativen Auswirkungen. Zum zweiten haben sich die Angaben zu den kumulativen

Projekten seit Einreichung bei der Kommission verändert. So gab es sowohl Veränderungen bei den weiteren Projekten, hier haben sich Veränderungen in den Beeinträchtigungsumfängen eingestellt (vgl. hierzu die Unterschiede zwischen den Beilagen 325 b und 325 c mit Datum vom 6.5.2019), als auch beim für die kumulativen Auswirkungen maßgeblichen TA 2. Hier hat die Planfeststellungsbehörde nach Auslegung der Planunterlagen für den TA 2 Ende 2018 darauf hingewirkt, dass der TdV eine ergänzende Betrachtung der kumulativen Auswirkungen auf den TA 1 erstellt. Diese „Ergänzende Darstellung der Auswirkungen und deren Erheblichkeit für den Teilabschnitt 1 und 2, im Zusammenwirken für das Gesamtvorhaben sowie mit anderen Plänen und Projekten“ die als Anlage zur Beilage 325c Teil 1 genommen wurde, ist Grundlage der Ausführungen dieses Beschlusses. Der EU-Kommission lag diese Ergänzende Betrachtung aber nicht vor. Da die Ergänzende Betrachtung auch nicht dazu geführt hat, dass neue LRT oder Arten als erheblich beeinträchtigt gewertet worden sind, sondern sich nur der Umfang der kumulativen Beeinträchtigung jetzt konkretisiert hat, sind die Abweichungen zwischen Beschluss und Stellungnahme irrelevant. Die EU-Kommission hat in ihrer Stellungnahme vom 19.11.2019 kritisiert, dass die Festlegungen der Erhaltungsziele durch die bayerische Staatsregierung nicht zielorientiert quantifiziert wären und nicht zwischen Erhalt oder Wiederherstellung der Schutzgüter unterscheidet (vgl. Kapitel 2.2 der Stellungnahme). Dies entspricht der Auffassung der EU-Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2262. Laut EU-Kommission in der oben genannten Stellungnahme führt dies dazu, dass die FFH-VP nicht auf der Grundlage gebietsspezifischer Erhaltungsziele für die betroffenen Arten und Lebensraumtypen durchgeführt worden ist, wie es eigentlich nach Artikel 6 (3) der FFH-RL vorgesehen wäre (vgl. hierzu Kapitel 3 der Stellungnahme). Da maßgeblich die in diesem Beschluss vorgenommene FFH-VP ist, muss dieser Kritik folgendes entgegen gestellt werden. Wie aus den Ausführungen zu den einzelnen LRT und Arten ersichtlich, hat die Planfeststellungsbehörde immer noch die einzelnen durch Bayern definierten Erhaltungsziele zu Grunde gelegt. Angesichts der deutschen Rechtslage und des noch nicht abgeschlossenen Vertragsverletzungsverfahrens war dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde rechtlich zwingend geboten.

Des Weiteren stellt die Kommission fest, dass der Standarddatenbogen (SDB) nicht als Referenz für die FFH-VP verwendet werden konnte. Dies ist teilweise richtig, z. B. hinsichtlich der Flächengrößen der einzelnen LRT oder der teilweise unterschiedlichen Bewertungen der Erhaltungszustände. Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass die SDB als Referenzgrößen zu Grunde zu legen sind, verkennt aber gleichzeitig nicht, dass die SDB teilweise nicht auf den aktuellsten Daten begründet sind und es dem Schutz der LRT und Arten zu Gute kommt, wenn die aktuellsten vorhandenen Daten zu Grunde gelegt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich unter Kapitel B.III.3.1.2.2.3 detailliert mit den Abweichungen zwischen dem SDB und den Festlegungen der FFH-VU auseinander gesetzt. Aus den dort aufgeführten Gründen sind die Abweichungen gerechtfertigt.

Auch wenn die Kommission die vom Freistaat Bayern definierten Erhaltungsziele kritisiert und feststellt, dass die quantitative und qualitative Festlegung von Erhaltungszielen von besonderer Relevanz für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, aber auch für die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ist (vgl. hierzu Punkt 3 der Stellungnahme der EU-Kommission), seien ihrer Ansicht nach **trotzdem** für die meisten erheblich beeinträchtigten Lebensraumtypen und Arten Ausgleichsmaßnahmen in einem Verhältnis und Ausmaß vorgeschlagen worden, die die Entwicklung potenzieller Lebensraumtypen und Arten im Gebiet ausreichend berücksichtigt. Laut EU-Kommission ist daher davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf diese Lebensraumtypen und Arten ausreichend kompensiert werden. Hinsichtlich der darüber hinaus aus Sicht der Kommission notwendigen Forderungen zu einzelnen Arten und Lebensraumtypen und der weiteren in der Stellungnahme formulierten Bedingungen vgl. die einzelnen Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.9.4.2.4. Im Ergebnis zieht die EU-Kommission aus der Kritik an den Erhaltungszielen keine negativen Konsequenzen.

3.1.2.2.9.4.2.2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die EU-Kommission hat die ihr vorgelegten zwingenden Gründe für den Wasserstraßenausbau – Ziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik, bessere Anbindung der Binnenhäfen, Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und prognostizierte Transportsteigerung (siehe hierzu S. 6 der Stellungnahme) – nicht kritisiert und auch nicht festgestellt, dass diese zwingenden Gründe das durch das Vorhaben angegriffene Integritätsinteresse des Gebietes nicht überwiegen würden. Vielmehr hat die EU-Kommission auf S. 11 der Stellungnahme formuliert, dass sie der Auffassung ist, dass die nachteiligen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete durch den TA 1 aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.

3.1.2.2.9.4.2.3 Alternativlösungen

Die EU-Kommission ist über die Prüfungen zu möglichen Alternativlösungen einschließlich der Null-Alternative unterrichtet worden.

Im Rahmen des 2003 – 2006 durchgeführten Raumordnungsverfahrens wurden verschiedene Varianten des Donauausbaus untersucht, die im Rahmen der Variantenunabhängigen Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen (EU-Studie 2009 – 2012) näher beleuchtet wurden. Ergebnis war, dass mit der Variante A in das vorliegende Planfeststellungsverfahren gegangen wurde. Keine der im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und der EU-Studie geprüften Varianten war mit geringeren Eingriffen naturschutzrechtlicher Art verbunden als die beantragte Variante A.

Ebenso ist die Null-Option im Hinblick sowohl auf den Ausbau der Wasserstraße als auch auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes geprüft worden. Die Null-Option war abzulehnen, da mit

ihr die Planungsziele des Wasserstraßenausbaus – Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse – nicht erreicht werden konnten.

Auch konzeptionelle Varianten wurden innerhalb des Planfeststellungsverfahrens geprüft, auf die Ausführungen unter B.III.1.2.1.2 (*Planrechtfertigung*) und B.III.3.1.2.2.9.2 wird verwiesen. Alle konzeptionellen Varianten führen für sich betrachtet ebenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fließgewässerlebensraumtypen und des prioritären LRT 91 E0*.

Die Kommission hat gegen die vorgenommene Alternativenprüfung keine Bedenken erhoben und sie ihrer Stellungnahme zu Grunde gelegt.

3.1.2.2.9.4.2.4 Schadensvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die EU-Kommission hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass trotz der ihrer Ansicht nach weder quantitativ noch qualitativ ausreichenden Festlegung der Erhaltungsziele die meisten vorgeschlagenen Schadensvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die erheblich beeinträchtigten Lebensraumtypen und Arten so ausreichend sind, dass die Entwicklung potenzieller Lebensraumtypen und Arten im Gebiet ausreichend berücksichtigt ist. Daher ist nach Auffassung der EU-Kommission davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf diese LRT und Arten ausreichend kompensiert werden. Lediglich bei LRT 91 E0*, der Bachmuschel und dem Eremit seien weitere Maßnahmen erforderlich, die als Bedingung an die Stellungnahme formuliert wurden.

Eremit (*Osmoderma eremita*)

Hinsichtlich der von der EU-Kommission formulierten Bedingung, dass die deutschen Behörden sicherstellen müssen, dass vor der Abholzung von potenziellen Habitatbäumen für den prioritär geschützten Eremiten eine ökologische Baubegleitung durchgeführt wird und, sollte das Vorkommen der prioritären Art bestätigt werden, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind und die Kommission informiert wird, wird auf die Anordnung A.III.3, § 4 (2) verwiesen. Hierdurch ist dem TdV als Verpflichtung aufgegeben worden vor Beginn der Fällung von Bäumen die zu fällenden Bäume von einer fachkundigen Person auf Besatz mit Eremiten zu untersuchen. Sollten Eremiten nachgewiesen werden, ist die Fällung und weitere Handhabung der besiedelten Stammteile, insbesondere Auffindung geeigneter Ersatzhabitats und Umlagerung der Stammteile, nur unter Anleitung einer fachkundigen Person durchzuführen. Die Kontrolle, die Fällung und die getroffenen Maßnahmen sind vom TdV zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde zu überreichen. Diese prüft dann, ob weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Die Planfeststellungsbehörde unterrichtet die EU-Kommission über das Auffinden und die getroffenen Maßnahmen.

Zusätzliche Maßnahmen für den LRT 91 E0*

Die EU-Kommission knüpft an ihre Stellungnahme die Bedingung, dass sichergestellt wird, dass die Ausgleichsmaßnahmen für den prioritären LRT 91 E0 * „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ um die im Rahmen der 6. Planänderung weggefallene Maßnahme 8.1 E_{FFH} auf der rechten Seite der Donau im FFH-Gebiet als weitere Kohärenzmaßnahme ergänzt werden. Dies würde der langen Entwicklungszeit des Lebensraumtyps Rechnung tragen und die Erfolgsaussichten der Ansiedlung erhöhen.

Durch die Anordnung A.III.3, § 11 wird die Durchführung der Kohärenzsicherungsmaßnahme 8.1 E_{FFH} („Entwicklung von Hybrid-Pappelbeständen zu Beständen der Weichholzaue (LRT 91E0*)“) auf einer Fläche von 2,23 ha im Polder Sand/Entau wie im LBP-Erläuterungsbericht Beilagen 127, 127a und 127b, der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Beilagen 325, 325a und 325b beschrieben sowie in den Planbeilagen 148, 148a, 148b, 159, 159a, 161, 161a, 161b, 351, 351a und 351b dargestellt (nunmehr bezeichnet als Maßnahme Nr. 8.1 E_{FFHSA/En}), angeordnet.

Bachmuschel

Soweit die EU-Kommission fordert, dass die deutschen Behörden das Überleben der Bachmuschelbestände durch Nachzucht und Verbesserung der ökologischen Bedingungen der Wirtschaftsfische sicherzustellen haben, ist folgendes auszuführen:

Die Bachmuschel wurde im Untersuchungsraum im Rahmen der Erhebungen 2010 nur auf 8 Probenflächen nachgewiesen. Ein Lebendnachweis konnte dabei nicht erbracht werden. Bei 6 Nachweisen handelt es sich um Funde subrezent-fossiler Schalen. An 2 Stellen wurden ganz frische Leerschalen gefunden. Alle 8 Stellen wurden trotz des mangelnden Lebendnachweises vorsorglich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bachmuschel in der FFH-VU betrachtet. Trotz der schlechten Standortbedingungen wurde in der FFH-VU eine Reproduktion im Untersuchungsgebiet als nicht völlig ausgeschlossen angesehen. Dies führte dazu, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der beiden hier zu überprüfenden Vorhaben, die in diesen Bereichen umgesetzt werden sollen und zu einer Veränderung der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, vorsorglich als erhebliche Beeinträchtigung gewertet wurden. Dies ist für die Gebiete im Bereich des Industriegebietes Sand, rechtes Ufer, für den Neubau des Schöpfwerks Alte Kinsach – bei Sand – und für den Bereich des Neubaus des Parallelwerks – Verlängerung der Ostspitze der Mettener Insel – angenommen worden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einschätzung übernommen (vgl. hierzu unter B.III.3.1.2.2.8.4).

Die oben genannten Bereiche hat der TdV im Sommer 2019 erneut hinsichtlich eventueller Vorkommen der Bachmuschel im Rahmen der Nullaufnahmen für das Monitoring und Risikomanage-

ment untersucht. Im Rahmen der Kartierungen wurden bis auf ein Individuum in der Donau im Mündungsbereich des Dunkgrabens – wo keine Maßnahmen geplant sind - keine lebenden Bachmuscheln nachgewiesen. Es wurden aber Schalen und Schalenreste gefunden. Die Schalen und Schalenfragmente im Bereich des rechten Donauufers beim Industriegebiet Sand sind nach Auswertung der Untersuchung durch den Fachgutachter Bosch und Partner vom 11.11.2019 wahrscheinlich angeschwemmt worden. Weiter haben die Untersuchungen gezeigt, dass die bereits jetzt existierenden Verhältnisse im Bereich des Mettener Altarms ein überwiegend schlammiges Substrat und eine sehr geringe Fließgeschwindigkeit aufweisen. Verhältnisse, die schon jetzt für die Bachmuschel als ungünstig einzustufen sind. Auch die Alte Kinsach weist ungünstige Verhältnisse für die Bachmuschel schon im Ist-Zustand auf. Nach fachgutachterlicher Einschätzung vom 11.11.2019 – Bosch und Partner – kommt es dementsprechend zu keinen Beeinträchtigungen von tatsächlichen oder potenziellen Vorkommen der Bachmuschel durch den TA 1. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Tötung von Individuen könne ausgeschlossen werden. Der aktuelle schlechte Erhaltungszustand (C) der Population im FFH-Gebiet werde sich nach Einschätzung der Gutachter vorhabenbedingt nicht weiter verschlechtern. Nach gutachterlicher Einschätzung können daher erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden (siehe Einschätzung Bosch und Partner vom 11.11.2019).

Der TdV hat diese fachgutachterlichen Ergebnisse nicht genutzt um die FFH-VU zu ändern. Die geplanten und oben dargestellten Kohärenzmaßnahmen zu Gunsten der Bachmuschel werden auch weiterhin umgesetzt, da sie gleichzeitig auch für andere Arten erforderlich sind. Gleichzeitig lehnt der TdV aber eine Erweiterung der Kohärenzverpflichtungen im Sinne der Stellungnahme der EU-Kommission ab.

Auch die Planfeststellungsbehörde sieht eine weitergehende Verpflichtung wie von der EU-Kommission gefordert dem Grunde nach als nicht gegeben.

Trotz der Ergebnisse der Untersuchungen vom Sommer 2019 bewertet die Planfeststellungsbehörde die hier benannten Bereiche weiterhin vorsorglich als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bachmuschel. Die 2010 getätigten Untersuchungen haben an den 8 hier relevanten Stellen Schalenfunde ergeben. Dies führte zu der fachgutachterlichen Einschätzung, die Fundstellen vorsorglich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten. Von dieser Methodik jetzt abzuweichen würde zu Ungunsten der Bachmuschel zu einem Bruch mit der bisherigen Methodik führen. Die vorsorgliche Bewertung ist auch weiterhin gerechtfertigt. Entsprechend der unter B.III.3.1.2.2.8.4 festgelegten Ergebnisse geht die Planfeststellungsbehörde daher weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung der Bachmuschel aus und sieht auch weiterhin eine Kohärenzverpflichtung als gegeben an. Dieser Verpflichtung wird der TDV wie dargestellt nachkommen (siehe hierzu unter B.III.3.1.2.2.9.3.3). Weitergehende Verpflichtungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bis auf die später dargestellte Nachzuchtverpflichtung im Falle des Fundes von

Bachmuscheln im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} – Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von *Unio crassus* – nicht gegeben.

Die Kompensationsverpflichtung des § 34 Abs. 5 BNatSchG verpflichtet den Beeinträchtigenden nur dazu, alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Zusammenhang des Netzes Natura 2000 gewahrt bleibt. Die durch die Beeinträchtigung entstehende Funktionseinbuße im FFH-Gebiet ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren. Die Ausgestaltung hat sich funktionsbezogen an der jeweiligen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird. Grundsätzlich müssen die Kohärenzmaßnahmen die Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen. Im vorliegenden Sachverhalt ist es offen, ob die Vorhaben wirklich zu einer Beeinträchtigung führen werden. Im Sinne des Schutzes der Bachmuschel ist aber vorsorglich überall dort wo zumindest 2010 Schalenfunde getätigt wurden, eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte angenommen worden. Wenn vorhabenbedingt in diese potenziellen Bereiche eingegriffen wurde ist eine Beeinträchtigung der Bereiche und daran anknüpfend der Art bejaht worden. In konsequenter Weiterverfolgung dieser Vorgehensweise hat der TdV daher auch zahlreiche der Bachmuschel zu Gute kommende flächenbezogene Kohärenzmaßnahmen ergriffen. Sowohl durch die Neuanlage eines Fließgewässers oder von Nebenarmen eines Fließgewässers, als auch von der Neuanlage von Flussinseln und dem Uferrückbau wird die Bachmuschel profitieren. In diesen Bereichen ist eine Ansiedlung möglich. Auch die für die Bachmuschel und ihre Fortpflanzung wesentlichen Wirtsfische werden hierdurch profitieren. Eine über diese Maßnahmen hinausgehende weitere Verpflichtung zur Nachzucht oder zur Verbesserung der ökologischen Bedingungen der Wirtsfische, wie von der EU-Kommission unter 3. in der Stellungnahme ausgeführt, besteht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Maßnahmen die den langfristigen Bestand der Bachmuschel im FFH-Gebiet sichern wären nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde vielmehr Aufgaben im Rahmen des Managements des FFH-Gebietes. Soweit bekannt sieht die bisherige Planung des FFH-Managements (Stand 24.04.2015) auch vor im Bereich des Mettener Altarms eine Flussinsel anzulegen. Die Anlage des Parallelwerks in diesem Bereich steht auch nicht der Umsetzung der im Rahmen des FFH-Managements geplanten Flussinsel entgegen. Es könnte vielmehr als Stützkörper für die Flussinsel dienen.

Damit aber vorhabenbedingt tatsächlich keine über die vorsorglich angenommenen und kohärieren Beeinträchtigungen der Lebensräume der Bachmuschel hinausgehenden Beeinträchtigungen der Art eintreten, hält die Planfeststellungsbehörde es auf der Grundlage des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zum Wohle der Allgemeinheit – hierzu zählen auch die Belange des Naturschutzes – für geboten, die Vermeidungsmaßnahme Nr.1-12.1 V_{FFH} - Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von *Unio crassus* – folgendermaßen zu konkretisieren: Sollten sich im Rahmen der innerhalb eines Jahres vor Umsetzung der jeweiligen Baumaßnahme durchzuführenden Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} (Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von *Unio crassus*) Bachmuschelfunde ergeben, sind diese vom TdV beauftragt an einen geeigneten Auftragnehmer für die

Dauer von 3 Jahren zur Nachzucht zu geben. Sollte lediglich ein Exemplar gefunden werden, sind passende Exemplare aus künstlichen Beständen für die Nachzucht hinzuzunehmen. Gelingt die Nachzucht ist diese anschließend in geeignete Bereiche im Vorhabengebiet umzusiedeln. Damit wird sichergestellt, dass die Besiedlung der Donau auch weiterhin gegeben ist, sollte der TdV durch seine Maßnahme bestehende Bachmuschelbestände tatsächlich zerstören. Über die Nachzucht ist eine Dokumentation, auch für den Fall des Nichtgelingens, zu erstellen. Entsprechendes gilt für die Umsiedlung im Falle des Gelingens. Die Dokumentation ist an die Planfeststellungsbehörde zu überreichen, die die Dokumentation an die EU-Kommission weiterleitet.

Diese Anordnung A.III.3, § 1 (2), durch die Rechte Dritter nicht verletzt werden, erhöht die Wahrscheinlichkeit des Überlebens der Bachmuschel an der Donau, angeknüpft aber an tatsächliche Funde im Bereich der geplanten Baumaßnahmen. Damit ist sichergestellt, dass im Falle von tatsächlich existierenden Beständen, diese nicht aussterben werden und auch weiterhin die Donau besiedeln können. Insoweit ist die Nachzuchtverpflichtung eine weitere dem TdV obliegende Kohärenzmaßnahme. Da sie aber an die im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 VFFH Überprüfung von Vorkommen der Bachmuschel gekoppelt ist, wird sie nicht zusätzlich als weitere Kohärenzmaßnahme ausgewiesen. Erst wenn Bachmuscheln im Rahmen der Überprüfung gefunden werden, ist eine Nachzuchtverpflichtung gegeben. Den Bedenken der EU-Kommission nach flankierenden Maßnahmen würde damit Rechnung getragen werden. Sollten aber keine Bachmuschelfunde getätigt werden, ist ein in die Nachzucht zu gebender Bestand nicht gegeben und der TdV kann nicht zu weiteren als den ohnehin geplanten Kohärenzmaßnahmen verpflichtet werden. Wie schon ausgeführt sind alle darüber hinausgehenden Verpflichtungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Verpflichtungen des Landes im Rahmen des FFH-Managements.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach den überzeugenden Ausführungen der FFH-VU (Kapitel I.2.5.3.18 der Beilage 325 c Teil 1) die Abnahme der Bachmuschel vor allem darauf zurückzuführen ist, dass neben dem Fehlen geeigneter Wirtsfische geeignete Jungmuschellebensräume immer weniger werden und daher die Restbestände der Art überaltert sind. Im Übrigen reagiert die Bachmuschel sehr empfindlich auf Gewässerverschmutzung. Die Donau im Untersuchungsgebiet besitzt aufgrund ihrer hohen Nährstoffbelastung nur die ökologische Gesamtbewertung „mäßiger Zustand“. Gerade für anspruchsvolle Arten wie die Bachmuschel ist die saprobielle Belastung der Donau besiedlungshemmend. Zu hohe Nitratgehalte und mangelnder Sauerstoff im Untergrund führen zum Sterben von Jungmuscheln. Dies ist aber ein grundsätzliches Problem der deutschen Flüsse und muss im Rahmen des FFH- oder WRRL-Managements gelöst werden. Die durch den Gewässerausbau hinzutretenden Verschlechterungen der Raumbedingungen für die Bachmuschel werden durch die geplanten Kohärenzmaßnahmen ausgeglichen.

3.1.2.2.9.4.2.5 Weitere Lebensraum- und Artunabhängige Bedingungen

Des Weiteren hat die EU-Kommission in ihrer Stellungnahme Lebensraum- und Artunabhängige Bedingungen formuliert, die folgendermaßen im Beschluss berücksichtigt wurden:

Soweit gefordert wurde, dass die Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Angaben der deutschen Behörden, welche sie mit dem Antrag an die Kommission übermittelt haben, durchgeführt werden, wird auf die Anordnung § 1 unter A.III.3 verwiesen. Durch diese Anordnung wird der TdV verpflichtet, die im LBP enthaltenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen, dies umfasst auch die Kohärenzmaßnahmen, wie im LBP festgehalten umzusetzen. Der endgültig festgesetzte LBP umfasst die Maßnahmen, die auch der Kommission bekannt sind. Ebenfalls in Anordnung § 1 unter A.III.3 ist auch die Überwachung der Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen, wie von der EU-Kommission gefordert enthalten. Zusätzlich ist auf § 2 unter A.III.3 zu verweisen, wo für einzelne Lebensraumtypen und Arten eine Funktionskontrolle festgehalten ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1.3.1 verwiesen.

Soweit die EU-Kommission gefordert hat, in den ersten 3 Jahren jährliche detaillierte Berichte über die Durchführung und Überwachung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Öffentlichkeit per Internet zur Verfügung zu stellen und an die EU-Kommission zu berichten, ist folgendes auszuführen:

Den Forderungen der EU-Kommission nach Transparenz für die Öffentlichkeit und Information der Kommission wird durch die Anordnungen A.III.3, § 1 (9) und A.III.3, § 2 (3) entsprochen. Die ersten 3 Berichte über die Herstellungs- und Funktionskontrolle sind jährlich (maßgeblich ist insoweit jedoch nicht der Zeitpunkt der Unterzeichnung der Stellungnahme der EU-Kommission, sondern der Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses), die Folgeberichte alle 3 Jahre erstellen zu lassen und dann zu veröffentlichen.

Soweit seitens der EU-Kommission gefordert wurde, dass die Ergebnisse des Überwachungsprogramms für die betroffenen Natura 2000 Gebiete berücksichtigt werden, um gegebenenfalls notwendige Korrekturen am Projektdesign vorzunehmen oder zusätzliche Ausgleichs- und/oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen, wird auf die Anordnungen zu A.III.3, § 1 (9) und § 2 (4) verwiesen.

Soweit die EU-Kommission gefordert hat, dass die Erweiterung des FFH-Gebiets aufgrund der teilweise außerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Kohärenzmaßnahmen innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung der Stellungnahme der Kommission zu erfolgen hat, ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen dieses Beschlusses nur Anordnungen getroffen werden können, die den TdV

verpflichten. Die Erweiterung des FFH-Gebiets ist aber Aufgabe des Freistaats Bayern. Dieser kann durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht zur Ausweisung verpflichtet werden. Die Regierung von Niederbayern wurde mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 26.11.2019 gebeten zu bestätigen, dass die Erweiterung des Gebiets innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung der Stellungnahme der EU-Kommission erfolgen wird. Faktisch wird damit der Bedingung der EU-Kommission Rechnung getragen.

Auch die Aktualisierung des Standarddatenbogens kann nicht von der Planfeststellungsbehörde oder dem TdV umgesetzt werden. Auch hierfür ist der Freistaat Bayern zuständig. Eine den Freistaat Bayern verpflichtende Anordnung kann auch bzgl. dieser Forderung nicht getroffen werden. Mit Schreiben vom 26.11.2019 wurde die Regierung von Niederbayern um Mitteilung gebeten, bis wann voraussichtlich die Aktualisierung des SDB erfolgen wird.

3.1.2.3 EU-Vogelschutzgebiet Donau zwischen Straubing und Vilshofen

Das Vogelschutzgebiet (VS-Gebiet) „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (DE 7142-471) wurde im September 2006 als Besonderes Schutzgebiet ausgewiesen. Es umfasst laut Standarddatenbogen (SDB) eine Fläche von 6.914 ha in der kontinentalen biogeographischen Region (Standarddatenbogen erstellt 2004, zuletzt geändert Juni 2016).

Der SDB beschreibt das Gebiet als Abschnitt der relativ frei fließenden Donau zwischen Straubing und Vilshofen mit Überflutungsdynamik und Auwäldern, Altwässern und Feuchtwiesenresten. Betont wird, dass die Donau ein bedeutsames, meist eisfreies Überwinterungsgebiet und landesweit bedeutsames Brut- und Rastgebiet für Wasser- und Sumpfvögel (u.a. Blaukelchen, Rohrweihe, Wiesenbrüter) darstellt. Das VS-Gebiet ist zudem Teil des Ramsar-Gebietes „Donauauen und Donaumoos“.

Das VS-Gebiet befindet sich im Verwaltungsgebiet des Regierungsbezirkes Niederbayern innerhalb der Landkreise Deggendorf und Straubing-Bogen sowie der kreisfreien Städte Straubing und Passau.

Das VS-Gebiet überschneidet sich zum Großteil mit dem FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (DE 7142-301) (siehe hierzu unter B.III.3.1.2.2).

Unmittelbar angrenzend befinden sich die folgenden Natura 2000-Gebiete,

- Vogelschutzgebiet „Isarmündung“ (DE 7243-402),
- Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040-471),
- FFH-Gebiet „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040-371),
- FFH-Gebiet „Isarmündung“ (DE 7243-302),

- FFH-Gebiet „Extensivwiesen östlich Deggendorf“ (DE 7144-372),
- FFH-Gebiet „Vilshofener Donau-Engtal“ (DE 7345-301),
- FFH-Gebiet „Trockenhänge am Donaurandbruch“ (DE 6939-371),

In Verbindung zum VS-Gebiet stehen folgende Gebiete mit nationalem Schutzstatus:

- Naturschutzgebiet (NSG) „Donaualtwasser Winzener Letten“
- NSG „Vogelfreistätte Graureiherkolonie Kleinschwarzach“,
- NSG „Isarmündung“
- NSG „Runstwiesen und Totenmoos“
- NSG Donaualtwasser Staatshaufen.

Gemäß SDB unterteilen sich die Lebensraumklassen des VS-Gebietes wie folgt:

- 35 %: Binnengewässer (stehend und fließend),
- 42 %: Feuchtes und mesophiles Grünland,
- 10 %: Laubwald.
- 4 %: Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana
- 6 %: Anderes Ackerland,
- 2 %: Moore, Sümpfe, Uferbewuchs,
- 1%: Sonstiges

3.1.2.3.1 Bayerische Verordnung über die Natura 2000 – Gebiete (BayNat2000V)

Durch die Bayerische Verordnung über die Natura 2000 – Gebiete (BayNat2000V) mit Inkrafttreten am 1.4.2016 wurde das VS-Gebiet rechtsverbindlich zum Natura 2000-Gebiet erklärt. Hierdurch erfolgte die erforderliche nationale Umsetzung gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG).

Anlage 2 zur BayNat2000V enthält die für das jeweilige VS-Gebiet gebietspezifischen Vogelarten. Für das VS-Gebiet Donau zwischen Straubing und Vilshofen wurden 42 Vogelarten genannt. Eine Unterscheidung zwischen Arten nach Anhang I der VSchRL und Arten nach Art. 4 Absatz 2 der VSchRL wurde hierbei nicht gemacht. In Anlage 2a sind die Erhaltungsziele für die in der Anlage 2 gelisteten Vogelarten enthalten. Nachfolgende Tabelle fügt die für das VS-Gebiet Donau zwischen Straubing und Vilshofen benannten Arten und Erhaltungsziele zusammen.

Tab. 37: Erhaltungsziele Arten für das VS-Gebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“

<p>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - strukturreicher Waldbestände mit Altholz und alten Großvogelnestern - strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate - störungsarmer Bruthabitate
<p>Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten - von extensiv bewirtschafteten Grünlandhabitaten - des Offenlandcharakters - von störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten
<p>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer weitgehend natürlichen Gewässer- und Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen - einer weitgehend natürlichen Gewässer- und Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Alt- wässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken - von Schilfröhrichten und schilfbestanden Gräben - störungsarmer Bruthabitate
<p>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitate mit einer extensiven Bewirtschaftung - strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)
<p>Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen - trockener Blößen, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Ge- büschgruppen - von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
<p>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität und Gewässerstruktur - einer weitgehend natürlichen Gewässer- und Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Alt- wässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken und einer differenzierten Gewässersohle - von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate und Ansitzwarten - störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate
<p>Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - nahrungsreicher und gleichzeitig störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden mit markanten Alt- bäumen sowie ausreichend geeigneter Ansitzwarten - naturnaher, störungsarmer Wälder mit naturnahem Altersaufbau - von Brutbäumen (am Wipfel abgebrochene oder dürre Bäume)
<p>Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer weitgehend natürlichen Gewässer- und Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Kies-, Sand- und Schlamm-bänken - störungsarmer Brutplätze, insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase - von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik sowie von offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z. B. Abbaugeländen
<p>Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer weitgehend natürlichen Gewässer- und Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Alt- wässern, Uferabbrüchen, Kies- und Sandbänken sowie älterer zum Teil bewachsener Inseln - störungsarmer Bruthabitate

<p>Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität und Gewässerstruktur - von Ufergehölzen mit ausreichend großen Höhlen und natürlichen Fischlaichhabitaten - störungsarmer Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete
<p>Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt - von Rastgebieten in weiträumigen Offenlandschaften - störungsarmer Rastgebiete
<p>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Brutkolonien - störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate
<p>Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit einem ausreichenden Angebot an stehendem und liegendem Totholz sowie Alt- und Höhlenbäumen - von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen, Schneisen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik, auch als Ameisenlebensräume
<p>Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von großräumigen Grünlandhabitaten und einem für die Art günstigen Feuchte- und Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert - von ausreichend hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rastgebieten - störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate
<p>Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Alt- und Totholz in Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Höhlenbäumen als Brut- und Nahrungshabitat - von höhlenreichen Hartholzauwäldern, Mischwäldern mit Eichenanteilen und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
<p>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten - von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt - von naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten - störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate
<p>Knäkente (<i>Anas querquedula</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation - von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen - störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate
<p>Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Rastgebieten mit störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Kulturlandschaften
<p>Krickente (<i>Anas crecca</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation - störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate
<p>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von rauborkigen Laubbäumen in Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Angebot an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz - von Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen, strukturreichen Hartholzauwäldern, eichenreichen Mischwäldern - von Hochstamm-Streuobstwiesen im näheren Umfeld

<p>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen - trockener Blößen, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen - von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
<p>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert - von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rasthabitaten - von Schilfröhrichten - störungsarmer Brut- und Rasthabitate
<p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer weiträumig offenen Kulturlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen - von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfelds - von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz
<p>Schilfrohsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer natürlichen Gewässer- und Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern und von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen - von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern
<p>Schnatterente (<i>Anas strepera</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation - störungsarmer Mauseengebiete - störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate während der Fortpflanzungszeit
<p>Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von breiten Verlandungszonen an Gewässern - von bestehenden Lachmöwenkolonien - störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate
<p>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit - von geeigneten Rastgebieten in weiträumigen Kulturlandschaften
<p>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von strukturreichen Laub- und Mischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit einem ausreichenden Angebot an Alt- und Totholz und Bäumen mit Großhöhlen - von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen
<p>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen - von naturnahen Gewässern, Feuchtgebieten und strukturreichem Grünland als Nahrungshabitat - störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate
<p>Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - störungsarmer Rast-, Brut- und Nahrungshabitate - fisch- und wasservogelreicher Nahrungshabitate - von weitläufigen, gewässernahen Altholzbeständen mit markantem, altem Baumbestand für die Anlage des Horstes
<p>Seidenreiher (<i>Egretta garzetta</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - störungsarmer Rastgebiete - von Weichholzauen als potenzielles Bruthabitat - von naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

<p>Silberreiher (<i>Egretta alba</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten - von großen Schilfröhrichten als potenzielles Bruthabitat - störungsarmer Rastgebiete
<p>Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen
<p>Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von ausgedehnten Schilfröhrichten - von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer oder Röhrichte vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
<p>Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - schilfreicher Flachgewässer - von Stillgewässern mit breiten, vegetationsreichen Flachuferzonen
<p>Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Feuchte- und Nährstoffhaushalt - von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten - störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate
<p>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausreichender Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten - von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt - naturnaher großflächiger Bereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldreste, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), auentypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten - störungsarmer Bruthabitate
<p>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - großräumiger Grünlandhabitate mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung - von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten - von naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland
<p>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - großflächiger, nährstoffarmer Magerrasen- bzw. Magerwiesenflächen - von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald - von Horstbäumen in einem störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit - von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz und naturnahen, gestuften Waldrändern
<p>Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Rastgebieten und Bruthabitaten in weiträumigen Kulturlandschaften - strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzen (Zaunpfähle, Hochstauden)
<p>Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Rastgebieten und Bruthabitaten in weiträumigen Kulturlandschaften - störungsarmer Brutgebiete
<p>Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von ausgedehnten Schilfröhrichten - von naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden - von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

3.1.2.3.2 Gebietsbezogene Konkretisierung durch die Regierung von Niederbayern

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 BayNat2000V hat die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde die Erhaltungsziele für das VS-Gebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (Stand vom 19.02.2016) gebietsbezogen folgendermaßen näher konkretisiert.

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auetypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Nahrungsgebiete von **Blaukehlchen, Rohrweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Schilfrohrsänger** und **Teichrohrsänger**.

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für **Rohrweihe, Kornweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Weißstorch, Großen Brachvogel, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Seidenreiher** und **Silberreiher**.

4. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, ausreichend störungsfreier Ruhezone zum Schutz sensibler Arten und ihrer Lebensräume, insbesondere an Rastplätzen (Altgewässer und andere Gewässer) für **Fischadler** und **Seeadler**.

5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der auetypischen Vielfalt und Vernetzung an Lebensräumen, z. B. Auwälder und Kleinstrukturen (z. B. ausreichend Alt- und Totholzanteile) für **Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper** sowie **Sperlingskauz** als Folgenutzer.

6. Erhalt ggf. Wiederherstellung hydrologisch intakter, struktur-, alt- und totholzreicher Weich- und Hartholz-Auenwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und ihren charakteristischen Artengemeinschaften. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze für **Baumfalke, Wespenbussard, Rotmilan** und **Schwarzmilan** (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt der Horstbäume.

7. Erhalt ggf. Wiederherstellung natürlicher Uferstrukturen, insbesondere von Kies- und Sandufern und Abbruchkanten als wichtige Bruthabitate für **Eisvogel, Flussregenpfeifer** und **Flussuferläufer** sowie als Rast- und Überwinterungsbereiche.

8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von **Großem Brachvogel, Wachtelkönig, Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz, Wiesenschafstelze** und **Uferschnepfe** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer Grünland- und Feuchtwiesenskomplexe mit überwiegend baumfreiem Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und in ihrer z. T. nutzungsgeprägten Ausformung sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen etc.), auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete.

9. Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Brutplätze (Inseln) für die **Schwarzkopfmöwe**.

10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Rastgebiete für den **Gänsesäger**.

11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Rastgebiete für **Neuntöter** und **Dorngrasmücke**.

12. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Rastgebiete des **Graureihers**.

3.1.2.3.3 Kumulation

Unter Berücksichtigung der oben unter B.III.3.1.2.1.3 genannten Aspekte sind in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum VS-Gebiet insbesondere folgende Projekte hinsichtlich kumulativer Beeinträchtigungen betrachtet worden, wobei die Bewertung nach den Angaben des TdV auf der Grundlage der Auswertung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen und Verfahrensunterlagen zu den kumulativen Projekten, erfolgte (auf die unter Kapitel 4.1 der FFH-VU genannten Unterlagen wird verwiesen):

Vorhaben, die bereits planerisch verfestigt sind:

- HWS-Maßnahme Stögermühlbach (Planfeststellungsverfahren 2016 eingeleitet).

Vorhaben, die sich bereits im Bau befinden oder bereits fertiggestellt sind, die sich jedoch nicht in der Bestandserfassung und -bewertung widerspiegeln, da mit der Durchführung erst nach den Erfassungen (2010/2011) begonnen wurde:

- HWS-Maßnahme Niederalteich (im Bau)
- HWS-Maßnahme Ortsbereiche Thundorf / Aicha (im Bau)
- HWS-Maßnahme Schöpfwerk Saubach (*fertig gestellt*)
- HWS-Maßnahme Kläranlage Straubing (*fertig gestellt*)
- HWS-Maßnahme Natternberg (*fertig gestellt*)
- HWS-Maßnahme Hofkirchen (*fertig gestellt*)
- HWS-Maßnahme Pleinting (*fertig gestellt*)
- HWS-Maßnahme Schwarzach / Vorlandmanagement Donau (VLM), Umsetzungsabschnitt II, Ausgleichsfläche Sommersdorf des WWA (*fertig gestellt*)

- HWS-Maßnahme Fischerdorf linker Isardeich (*fertig gestellt*)
- HWS-Maßnahme Hermannsdorf/Ainbrach (*fertig gestellt*)
- HWS-Maßnahme Winzer (*im Bau*).

Weitere Hochwasserschutzprojekte, für die noch kein Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden ist, sind entweder Bestandteil der im Rahmen des Gesamtprojekts Donauausbau (Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Straubing und Vilshofen) geprüften kumulativen Beeinträchtigungen oder sie werden nicht als kumulative Projekte betrachtet, da noch keine ausreichende planerische Verfestigung besteht. Dies gilt z. B. für den Sportboothafen Waltendorf der Gemeinde Niederwinkling und den Ausbau der BAB A3 (Autobahndirektion Südbayern).

Bezüglich der kumulativen Beeinträchtigungen, die voraussichtlich für den Ausbau der Wasserstraße und der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im zweiten Teilabschnitt zwischen Deggendorf und Vilshofen (TA 2) zu prognostizieren sind, hat der TdV in der Beilage 325c Teil 2 auf die Ausführungen in den Variantenunabhängigen Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen (EU-Studie) (ArGe Danubia 2012) Bezug genommen. Da der TA 2 Ende 2018 in die Planauslegung gelangt ist, hat die Planfeststellungsbehörde den TdV aufgefordert, die kumulativen Wirkungen des TA 2 anhand der ausgelegten Planunterlagen für den TA 2 darzustellen. Dem ist der TdV mit der Unterlage „Ergänzende Darstellung der Auswirkungen und deren Erheblichkeit für den Teilabschnitt 1 und 2, im Zusammenwirken für das Gesamtvorhaben sowie mit anderen Plänen und Projekten“ nachgekommen, die zur FFH-VU des VS-Gebiets (Beilage 325c Teil 2) dazu genommen wird. Diese Unterlage unterscheidet sich zum Kapitel 4 der FFH-VU Beilage 325c Teil 2 dadurch, dass die Auswirkungen des TA 2 wesentlich genauer prognostiziert werden können, da die Planungen in einen konkreten Planungszustand übergegangen sind.

Dies hat auch Auswirkungen auf den Aufbau der Tabellen. Während die Tabellen im Kapitel 4 der Beilage 325c Teil 2 nur die Beeinträchtigungen durch den Gesamtausbau aufgeführt und beurteilt haben, haben die neuen Kumulationstabellen in der ergänzenden Kumulationsbetrachtung auch den TA 2 isoliert auf seine Beeinträchtigung betrachtet. Den Kumulationsprüfungen dieses Beschlusses bei den einzelnen LRT und Arten wird diese ergänzende Darstellung im Zusammenspiel mit den Ausführungen im Kapitel 4 der FFH-VU zu Grunde gelegt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die in den Einzelausführungen genannten ursprünglichen betroffenen Reviere durch den TA 2 folgendermaßen berechnet haben: In der Beilage 325c Tabelle 4-1 sind nur die durch das Gesamtprojekt Donauausbau (Straubing-Vilshofen) beeinträchtigten Gesamtrevieranzahlen genannt. Hiervon wurden dann die Beeinträchtigungen durch den TA 1 abgezogen, so dass sich die durch den TA 2 betroffenen Reviere als Ergebnis für den TA 2 ergeben. Diese Zahl wurde dann verglichen mit den in der Ergänzenden Betrachtung genannten Revierbeeinträchtigungen

durch den TA 2. Bei den meisten einer Kumulationsprüfung zu unterziehenden Vogelarten hat sich die Anzahl der durch TA 2 beanspruchten Reviere durch die nun konkretisierten Planungen reduziert, beim Neuntöter und der Knäkente ist dagegen eine Erhöhung der Beeinträchtigungen durch den TA 2 prognostiziert. Den Kumulationsprüfungen bei den Arten wird diese ergänzende Darstellung im Zusammenspiel mit den Ausführungen im Kapitel 4 der FFH-VU zu Grunde gelegt.

Hinsichtlich der kumulativ zu betrachtenden Projekte sind Beeinträchtigungen durch bau- anlage- und betriebsbedingte Wirkungen betrachtet worden. Indirekte Wirkungen sind in die Beeinträchtigungsprüfung eingeflossen, soweit sie in den vorhandenen Gutachten der Projekte Dritter betrachtet wurden. Einflüsse auf die hydraulischen Verhältnisse der Donau durch die benannten anderen Projekten, außer TA 2, dies betrifft Einflüsse auf den Wasserspiegel und die Fließgeschwindigkeiten – können ausgeschlossen werden. Die für die anderen Projekte vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung sind in der Prognose der Beeinträchtigungen einbezogen worden, hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Kapitel 4.3 der FFH-VU zum Vogelschutzgebiet verwiesen.

Für die Erheblichkeitsbewertung der Vorhaben in Kumulation mit den anderen Plänen und Projekten sind dieselben Bewertungsmaßstäbe/-methoden wie für die projektbezogene Bewertung herangezogen worden, siehe hierzu unter B.III.3.1.2.1.2.

Die kumulativen Wirkungen sind detailliert bei den einzelnen Vogelarten aufgeführt, auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Klarstellend wird auf folgende Differenzierungen in der Kumulationsbetrachtung hingewiesen:

- Führt der hier zu überprüfende TA 1 zu keinerlei Beanspruchungen / Beeinträchtigungen einer Vogelart, z. B. weil die jeweilige Vogelart räumlich gar nicht betroffen sein kann, dann ist auch keine Kumulationsbetrachtung erforderlich. Denn ein Zusammenwirken im Sinne des § 34 BNatSchG ist nicht gegeben.
- Führen die Maßnahmen des TA 1 zu Beanspruchungen einer Vogelart, die aber als nicht erheblich beeinträchtigend gewertet wurden, dann ist entsprechend der gesetzlichen Festlegung zu überprüfen, ob es durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt.

3.1.2.3.4 Datengrundlagen

Die nachfolgende Prüfung der einzelnen Vogelarten nach Anhang I der VSchRL und Art. 4 Absatz 2 der VSchRL beruht auf der Grundlage der FFH-VU (Beilage 325c Teil 2) für das VS-Gebiet.

Folgende Daten liegen der FFH-VU für das Vogelschutzgebiet zu Grunde:

- SCHLEMMER (2010): Variantenunabhängige Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen, Ökologische Datengrundlagen, Erhebung Biotik, Los 2: Vögel – Höhlen- und Horstbaumkartierung. Gutachten im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, vertr. durch RMD Wasserstraßen GmbH
- SCHLEMMER (2011a): Variantenunabhängige Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen, Ökologische Datengrundlagen, Erhebung Biotik, Los 2: Vögel – Brutvogelkartierung 2010 (Stand April 2011). Gutachten im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, vertr. durch RMD Wasserstraßen GmbH
- SCHLEMMER (2011b): Variantenunabhängige Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen, Ökologische Datengrundlagen, Erhebung Biotik, Los 2: Vögel – Rast- und Zugvogelkartierung 2010 (Stand Januar 2011). Gutachten im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, vertr. durch RMD Wasserstraßen GmbH
- SCHLEMMER (2011c) Variantenunabhängige Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen, Ökologische Datengrundlagen, Erhebung Biotik, Los 2: Vögel – Wasservogelkartierung im Winterhalbjahr 2010/2011 (Stand Juli 2011). Gutachten im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, vertr. durch RMD Wasserstraßen GmbH
- SCHLEMMER (2017) Donauausbau Straubing – Vilshofen Teilabschnitt 1: Straubing – Deggenndorf, Polder Parkstetten-Reibersdorf, Hochwasserschutz - Aktualisierung Bestandsdaten Brutvögel – Offenland. (Stand Juli 2017). Gutachten im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, vertr. durch RMD Wasserstraßen GmbH
- Informationen / Daten aus dem Raumordnungsverfahren 2004 (ROV 2006)
- Informationen / Daten aus der amtlichen Artenschutzkartierung Bayern (ASK) (http://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/index.htm)
- Informationen / Daten aus den Arten- und Biotopschutzprogrammen (ABSP) (http://www.lfu.bayern.de/natur/absp_einfuehrung/index.htm)
- Sekundärdaten, die aus Datenerhebungen Dritter gewonnen wurden vgl. Quellenangaben bei den einzelnen Artbeschreibungen
- Schwaiger & Burbach (2012): Artenhilfsprogramm Brachvogel im NSG „Runstwiesen und Totenmoos“ und im FFH- und SPA-Gebiet Isarmündung – Teilbereich „Fuchswiesen“, Saison 212. Gutachten im Auftrag des Landratsamtes Deggenndorf.
- SCHMID, H. (2013): Donauausbau Straubing-Vilshofen, Hochwasserschutz Reibersdorf-Kinsach. Brutvogelkartierung 2013.

Diese Daten sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zur Beschreibung und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das VS-Gebiet geeignet, nachvollziehbar und den Aktualitätsgeboten genügend. Soweit in den nachfolgenden Ausführungen keine direkten Bezugnahmen auf anderweitige Daten aufgeführt sind, beruhen die Erkenntnisse auf den Daten der FFH-VU.

3.1.2.3.5 Beeinträchtigungsprüfung und Bewertung

Die nachfolgende Beeinträchtigungsprüfung und Bewertung differenziert entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zwischen Vogelarten aus Anhang I der VS-Richtlinie und Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie.

- Umfang der Prüfung

Wie oben dargestellt, sind in der Anlage 2 zur BayNat2000V 42 Vogelarten gelistet. Die nachfolgende Prüfung umfasst aber nur 34 Vogelarten. Goldregenpfeifer, Fischadler, Kornweihe, Seeadler, Seidenreiher, Schwarzkopfmöwe, Schwarzstorch und Uferschnepfe wurden nicht berücksichtigt. Dies begründet sich folgendermaßen:

Für die Arten

- Goldregenpfeifer
- Fischadler
- Kornweihe
- Seeadler
- Seidenreiher und
- Schwarzstorch

ist für die Aufnahme in den SDB 2004 eine Sichtung auf dem Durchzug ausschlaggebend gewesen. Im Rahmen der Brut- und Rastvogelkartierung konnten die Arten jedoch nicht festgestellt werden. Im SDB 06/2016 wurde hinsichtlich der Arten Goldregenpfeifer, Fischadler, Kornweihe und Seidenreiher eine Sammlung von Individuen im Gebiet festgelegt, aber keine Brut, daher hält es die Planfeststellungsbehörde für vertretbar, diese auch weiterhin nicht zu betrachten. Der Seeadler wurde im SDB 06/2016 nur als Überwinterer aufgeführt.

Arten bei denen im Standarddatenbogen Brutpaare festgelegt wurden, wurden in der nachfolgenden Einzelprüfung einer Prüfung unterzogen, auch wenn die Brutvogelkartierung 2010 keinerlei Brutnachweise finden konnte.

Ausnahme hiervon sind die Schwarzkopfmöwe, der Schwarzstorch und die Uferschnepfe.

Für die Aufnahme der Schwarzkopfmöwe in den Standarddatenbogen 2004 war die Angabe von 3 brütenden Paaren ausschlaggebend. Im Rahmen der Bestandserfassungen wurde die Art weder als Brut- noch als Rastvogel beobachtet. Auch in den letzten 35 Jahren sind keine Bruten der Schwarzkopfmöwe im Untersuchungsgebiet (UG) bekannt (SCHLEMMER, schriftl. Mitt. 2012). Im SDB 06/2016 wurde eine Fortpflanzung im Gebiet auch wieder ausgeschlossen. Ein Auftreten der Schwarzkopfmöwe als Rastvogel kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, es ist aber davon auszugehen, dass er nicht erheblich beeinträchtigt wird in seinen Erhaltungszielen als Rastvogel,

es wird insoweit verwiesen auf die Prüfungen unter B.III.3.1.2.3.5.3.4, da die Schwarzkopfmöwe zu den dort genannten Wasservögeln hinzugezählt werden kann. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es daher nachvollziehbar und immer noch plausibel, dass die Schwarzkopfmöwe nicht speziell auf vorhabenbedingte Beeinträchtigungen überprüft worden ist.

Der Schwarzstorch ist im SDB 06/2016 mit 2 Brutpaaren aufgeführt. Im Rahmen der Bestandserfassungen wurde die Art weder als Brut- noch als Rastvogel beobachtet. Nach Angaben des TdV ist eine Brut im Gebiet jedoch sehr unwahrscheinlich. Die Art gilt als sehr störempfindlich und legt ihre Horststandorte in großen, störungsfreien Waldgebieten an. Es ist daher anzunehmen, dass diese in ausreichender Entfernung von Siedlungen sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen mit regem Fahrzeug- und Besucherverkehr liegen. Die Maßnahmen des Hochwasserschutzes liegen in den Offenlandbereichen, Baumaßnahmen innerhalb großer, geschlossener Waldbestände kommen nicht vor. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein eventueller Horststandort daher in ausreichender Nähe zu den Bauvorhaben liegt und dadurch gestört werden würde, ist als gering einzuschätzen. Auch eine Anfrage des TdV beim Sachgebiet 51 Naturschutz der Regierung von Niederbayern konnte keine weitere Erkenntnis bringen woher die Nennung von 2 Brutpaaren im VS-Gebiet im SDB kommt. Eine dort durchgeführte Auswertung der ASK-Daten weisen bis ins Jahr 2000 zurück keine Brutnachweise der Art im Gebiet auf, einzelne Sichtungen auf dem Durchzug wurden auch hier aus dem Isarmündungsgebiet bzw. Rotmoos oder ggf. Irlbacher Wald genannt. Die Horststandorte liegen nach Aussage der Regierung, Sachgebiet 51 Naturschutz, alle mehrere Kilometer außerhalb des Gebiets. Ein Auftreten des Schwarzstorches als Rastvogel bzw. als Nahrungsgast kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, es ist aber davon auszugehen, dass er nicht erheblich beeinträchtigt wird in seinen Erhaltungszielen als Rastvogel/Nahrungsgast. Es wird insoweit verwiesen auf die Prüfungen des Silberreihers und Graureihers als Rastvogel (Vgl. hierzu unter B.III.3.1.2.3.5.3.4) bzw. der Krickente, da die dort genannten Stillwasserbereiche hinter Inseln auch für den Schwarzstorch geeignet sein können (vgl. hierzu unter B.III.3.1.2.3.5.3.5). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es daher nachvollziehbar und immer noch plausibel, dass der Schwarzstorch nicht auf vorhabenbedingte Beeinträchtigungen überprüft worden ist.

Die Uferschnepfe, die erst mit Einführung der BayNat2000V und der gebietsbezogenen Konkretisierung Aufnahme in das VS-Gebiet gefunden hat, wurde im Rahmen der Bestandserfassungen mit zwei Brutpaaren südöstlich Niederwinkling nachgewiesen. Diese liegen in ausreichender Entfernung zum Wirkungsbereich des Vorhabens.

Daher hat die FFH-VU zum VS-Gebiet diese Arten nicht weiter betrachtet. Die Uferschnepfe wurde als Rastvogel unter B.III.3.1.2.3.5.3.1 betrachtet. Diese Vorgehensweise ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar, da aufgrund der fehlenden Nachweise der Arten im UG bzw. der Entfernung der Brutnachweise der Uferschnepfe zum Wirkungsbereich des Vorhabens Beeinträchtigungen der genannten Arten ausgeschlossen werden können.

- Bewertung des Erhaltungszustandes

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der einzelnen Vogelarten erfolgte bisher nur im Standarddatenbogen (SDB) aus dem Jahr 2004, der 2016 aktualisiert wurde. Normalerweise wäre daher die Bewertung der Erhaltungszustände gemäß SDB für die Beurteilung der Planfeststellungsbehörde maßgeblich.

Hierbei ist aber zu beachten, dass der FFH-VU bei Planauslegung 2014 nur der SDB 2004 zur Verfügung stand. Dieser war schon damals veraltet und enthielt bzgl. vieler Arten auch gar keine Einschätzung des Erhaltungszustandes, begründet auf der für viele Arten nicht vorhandenen Datenlage (DD).

Der TdV hat sich daher im Zuge der Erstellung der Planunterlagen entschieden, selber Bestandserfassungen im Vogelschutzgebiet zu tätigen. Dies sind die unter dem Kapitel Datengrundlage benannten Untersuchungen von Schlemmer. Es wurde 2010 eine Höhlen- und Horstbaumkartierung, eine Brutvogelkartierung, eine Rast- und Zugvogelkartierung und eine Wasservogelkartierung im Winterhalbjahr 2010/2011 getätigt. Durch diese Kartierung wurden 90 % des gesamten Vogelschutzgebiets abgedeckt. Eine 100 % Kartierung war nicht erforderlich, da die mit den Maßnahmen verbundenen Vorhabenswirkungen nicht sämtliche Gebietsbestandteile erreichen. Der verwendete Maßstab war 1:2.500 und weist damit eine hohe Genauigkeit auf.

Nach Planauslegung im Jahre 2014 wurde im Juni 2016 ein neuer SDB erlassen. Gegenüber dem SDB 2004 sind bei einer Vielzahl von Arten nunmehr Erhaltungszustände definiert worden. Dennoch ist festzuhalten, dass die dem SDB 06/2016 zu Grunde liegende Datenqualität auch nur mit M bewertet wurde, d.h. z. B. auf Grundlage partieller Daten mit Extrapolierung. Die Daten im SDB fußen auf Grundlagenuntersuchungen aus den Jahren 1996 – 1999, punktuell aktualisiert bzw. aus dem Atlas der Brutvögel in Bayern. Bei letzterem ist Grundlage das Netz der Topografischen Karte mit einer Kartiergenauigkeit von 1:25.000.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher die in der FFH-VU definierten Erhaltungszustände als maßgeblich für die Beeinträchtigungsprüfung zu Grunde gelegt. Diese beruhen auf einer genaueren Datengrundlage mit aktuelleren Erfassungen und einer tiefergehenden Betrachtung. Die in der FFH-VU definierten Erhaltungszustände sind auch nicht von den Fachbehörden und Naturschutzverbänden als fehlerhaft kritisiert worden.

Um dieser besonderen Sachlage gerecht zu werden, sind bei den Einzelprüfungen die Erhaltungszustände des SDB 2004 und 2016 ergänzend aufgeführt. Maßgeblich für die Beeinträchtigungsprüfung ist aber der in der FFH-VU definierte Erhaltungszustand, wenn vorhanden.

- Aufbau der Prüfung

Entsprechend dem überzeugenden Vorgehen in der FFH-VU zum Vogelschutzgebiet ist die Prüfung folgendermaßen aufgebaut:

- Einzelartbezogene Prüfung von Brutvögeln nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VSchRL. Falls erforderlich wird hierbei aber auch das Nahrungs- und Rastverhalten einbezogen, um Beeinträchtigungen auf die Brut beurteilen zu können.
- Artgruppenspezifische Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen auf Zug- und Rastvögel. Die FFH-VU hat diesen Weg gewählt, da Zug- und Rastvögel innerhalb der gebildeten Gruppen eine weitestgehend identische Habitatnutzung aufweisen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung und Vorgehensweise.

- Betriebsbedingte Auswirkungen

Soweit in der nachfolgenden Prüfung keinerlei Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen des Ausbaus der Wasserstraße enthalten sind, beruht dies auf der plausiblen Annahme der FFH-VU, dass keine für die Vogelarten relevante signifikante Erhöhung der betriebsbedingten Störwirkungen durch den zunehmenden Schiffsverkehr zu erwarten ist.

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bewirken keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die Vogelfauna.

- Schadensvermeidungs- und -begrenzungsmaßnahmen

Der Ermittlung und Bewertung werden folgende vom TdV festgelegte Schadensvermeidungsmaßnahmen zu Grunde gelegt:

- Räumung des Baufeldes für die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes außerhalb der Brutzeit
- Optimierung des Bauablaufes, wodurch insbesondere optische und lärmbedingte Störwirkungen durch den Baustellenverkehr ausgeschlossen werden sollen. Es wird auf die Maßnahme 1-1.6 V_{CEF} verwiesen.

Auf die Anordnung A.III.3, § 1 (1) wird verwiesen.

Alle Vermeidungsmaßnahmen sichern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Integrität des Gebietes und sind fachlich geeignet, die vorhabenbedingten Auswirkungen zu vermeiden oder zu verringern. Im Übrigen wird auf die Einzelausführungen zu den Arten verwiesen.

- Maßgebliche Bezugsgröße für die Ermittlung einer erheblichen Beeinträchtigung

Wie aus den anschließenden Einzelartprüfungen ersichtlich, wird an Hand der im Rahmen der Brutvogelkartierungen festgestellten Brutreviere im VS-Gebiet eine Beeinträchtigungsquote ermittelt. Dieses von der FFH-VU vorgenommene Vorgehen wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt und der Verträglichkeitsprüfung zu Grunde gelegt. Die im Rahmen der Kartierungen festge-

stellten Bruten und Reviere beruhen auf aktuelleren Untersuchungen als die des SDB 2004 und 2016.

- Differenzen zwischen Bewertungen der FFH-VU und der FFH-VP

Für die Beurteilung einer Beanspruchung als Beeinträchtigung und die daran anknüpfende Bewertung, einschließlich Kumulationsbewertung sind die Ausführungen dieses Beschlusses maßgeblich. Teilweise kommt es in diesem Beschluss zu anderen Beeinträchtigungszahlen als denen der FFH-VU. Dies beruht darauf, dass die FFH-VU teilweise Beeinträchtigungen angenommen haben, die dann auf der Erheblichkeitsebene als nicht erhebliche Beeinträchtigung gewertet wurde. Dies führt z. B. dazu, dass die in der FFH-VU, bei den jeweiligen Arten enthaltenen Beeinträchtigungstabellen höhere Zahlen aufweisen, als in der nachfolgenden Verträglichkeitsprüfung dieses Beschlusses bejaht wurden. Auch die Kumulationstabelle in der FFH-VU weist alle Reviere auf die nach Auffassung der FFH-VU beeinträchtigt wurden, wenngleich nicht jede Beeinträchtigung als erhebliche Beeinträchtigung dann wieder seitens der FFH-VU gewertet wurde. Sollten hierdurch Missverständnisse entstehen, wird darauf hingewiesen, dass maßgeblich die in diesem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Festlegungen sind.

Erläuternd wird auf Folgendes hingewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Prüfung nicht denselben Beeinträchtigungsbegriff wie die FFH-VU verwandt. Wie bei den Einzelprüfungen ersichtlich gehen FFH-VU und Beschluss konform, dass immer dort wo ein Revier temporär oder dauerhaft beansprucht wird, eine Beeinträchtigung zu bejahen ist, außer es gibt konkrete Vermeidungsmaßnahmen, die die Beeinträchtigungen gesichert ausschließen.

Abweichend von dem Vorgehen der FFH-VU hat die Planfeststellungsbehörde aber dort eine Beeinträchtigung abgelehnt, wenn es sich nur randliche Revierbeanspruchungen handelt, die z. B. durch ausreichenden Ersatzlebensraum abgedeckt wurden, mithin hier ein Ausweichen auf diesen möglich ist. Die FFH-VU hat eine Beeinträchtigung angenommen, diese aber dann nicht als erheblich bewertet. Die Planfeststellungsbehörde sieht diese Art von randlicher Revierbeanspruchung aber nicht als Beeinträchtigung, da sie sich nicht auf die Erhaltungsziele auswirkt. Maßgeblich sind die Ausführungen bei den Einzelprüfungen dieses Beschlusses.

Im Endergebnis, was die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen betrifft, gehen FFH-VU und Beschluss dann aber in den meisten Fällen – maßgeblich sind die Einzelfallprüfungen – konform. Mithin handelt es sich um eine Rechts – und Darstellungsfrage. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich ist. Führt eine Beanspruchung aber nicht dazu, dass Erhaltungsziele beansprucht werden, dann kann es sich auch nicht um eine Beeinträchtigung im Sinne der FFH-Richtlinie handeln. Ausnahmen hiervon sind gegeben, wenn besondere Randbedingungen gegeben sind, dies wird aber bei den Einzelprüfungen in diesem Beschluss ersichtlich.

Durch dieses Vorgehen verändern sich Beeinträchtigungsquoten in diesem Beschluss im Vergleich zu den Beeinträchtigungstabellen der FFH-VU. Vergleicht man dagegen die verbalen Bewertungen der FFH-VU und die der Planfeststellungsbehörde, wird ersichtlich, dass im Endergebnis die Bewertungen, was eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, nicht voneinander abweichen. Maßgeblich sind die Ausführungen dieses Beschlusses.

3.1.2.3.5.1 Arten des Anhangs I der VSchRL

3.1.2.3.5.1.1 Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Das Blaukehlchen ist eine Singvogelart aus der Familie der Fliegenschnäpper. Namensgebend ist die auffallende Blaufärbung von Kehle und Vorderbrust, die das Männchen im Brutkleid zeigt. Das Blaukehlchen ist ein Feuchtgebietsbewohner, der ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen für seinen Nistplatz – die Ablage findet bodennah in dichter Vegetation statt – und offenen Rohboden mit vernässten Bereichen zur Nahrungssuche benötigt.

Der SDB 2004 führt für das VS-Gebiet > 320 Brutpaare im Vogelschutzgebiet auf. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten im VS-Gebiet 2010 149 Reviere gefunden werden. Auf keinem längeren Donauabschnitt fehlt die Art völlig. Die höchsten Dichten wurden an Altwässern mit breitem Röhrichtgürtel erreicht. Eine weitere dichtere Besiedlung befindet sich bei Gräben mit stark wechselnder Wasserführung in den donaanahen Poldern und in den anmoorigen Niederungen. Der SDB 06/2016 führt für das Blaukehlchen 50-80 Brutpaare auf, wobei die Datenlage als mäßig bezeichnet wird.

Das Blaukehlchenvorkommen im VS-Gebiet ist für Bayern von herausragender Bedeutung.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für das Blaukehlchen folgende Erhaltungsziele fest:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- einer weitgehend natürlichen Gewässer- und Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen
- einer weitgehend natürlichen Gewässer- und Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- von Schilfröhrichten und schilfbestandenen Gräben
- störungsarmer Bruthabitate.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für das Blaukehlchen folgendermaßen näher konkretisiert

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Nahrungsgebiete von **Blaukehlchen**, Rohrweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU und im Standarddatenbogen 2004 mit A (Hervorragend) bewertet. Im SDB 06/2016 wurde der Erhaltungszustand und die Gesamtbeurteilung mit B bewertet.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Blaukehlchens sind nicht gegeben, da die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße keine Lebensräume in Anspruch nehmen.

Der Großteil der Reviere des Blaukehlchens befindet sich außerhalb des Wirkungsbereichs baubedingter Störungen. Soweit sich einzelne Reviere in weniger als 100 m Entfernung zum Baugeschehen befinden, können aber auch hier baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die Ufergehölze abschirmend wirken und die Bauarbeiten in der Nähe der Reviere nur kurzzeitig Störwirkungen entfalten. So wird der Bau von Bühnen lediglich 1-2 Tage in Anspruch nehmen bzw. die Sohlbaggerungen schreiten pro Tag 100 m voran. Des Weiteren ist eine gewisse Lärmgewöhnung durch die bestehende Unterhaltungsbaggerung gegeben. Beeinträchtigungen der Revierbildung oder des Brutgeschehens werden daher seitens der FFH-VU ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für plausibel und nachvollziehbar.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes – konkret Deichrückverlegungen, Deicherhöhungen, Deichneuanlage, Deichabtrag, Baustraßen, Bau- und Lagerflächen – führen zu einem temporären störungsbedingten Verlust von 7 Revierstandorten. Die Baumaßnahmen führen zu optischen und lärmbedingten Störungen. Dies betrifft folgende Reviere:

- südöstlich Lenach (1 BP)
- südlich Hagenau (2 BP)

- südwestlich Oberalteich 1 (BP)
- östlich Hafen Sand (1 BP)
- nordwestlich Hermannsdorf (1 BP)
- südlich Waltendorf (1 BP).

Die Anlage von Baustraßen nördlich Natternberg führt zu einer temporären baubedingten Beeinträchtigung eines Blaukehlchensreviers durch lärmbedingte und optische Störwirkungen. Das Revier bleibt aber erhalten, da die essenziellen Revierbestandteile außerhalb des beanspruchten Bereiches liegen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht prognostiziert.

Indirekte Wirkungen

Auswirkungen auf die Vorkommen des Blaukehlchens durch indirekte Wirkungen sind nicht gegeben.

Bewertung des TA 1

Der Ausbau der Wasserstraße hat keinerlei beeinträchtigende Wirkung auf den Erhaltungszustand des Blaukehlchens im VS-Gebiet.

Dagegen führen die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer Gesamtbeeinträchtigung von 8 Revieren der Blaukehlchen im VS-Gebiet, bei 7 Maßnahmen ist von einem temporären Revierverlust auszugehen. Bei einer 2010 festgestellten Gesamtpopulation von 149 Brutpaaren entspricht dies einer prozentualen Beeinträchtigung von **5,4** %. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung der FFH-VU, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes für das Blaukehlchen im VS-Gebiet, unabhängig davon, ob ein hervorragender Erhaltungszustand wie in der FFH-VU oder ein guter wie im SDB 2016 angenommen wird, aufgrund der festgestellten Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden kann. Insoweit ist eine **erhebliche Beeinträchtigung** zu bejahen.

Kumulationsbetrachtung

Der TA 1 führt wie dargestellt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Blaukehlchens im FFH-Gebiet, da 8 Reviere vorhabenbedingt beeinträchtigt werden. Durch den TA 2 werden ebenfalls 8 Reviere beeinträchtigt, was vom dortigen FFH-Gutachter als erheblich beeinträchtigend gewertet wurde (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2). Die noch in der Beilage 325c Teil 2 auf der Grundlage EU Studie 2012 angenommene Beeinträchtigung von vorher 24

Revieren hat sich aufgrund der genaueren Planungen für den TA 2 reduziert. Zusätzlich werden 2 Reviere durch die HWS-Maßnahme Thundorf-Aicha beeinträchtigt, 4 Reviere durch die HWS-Maßnahme Niederalteich und 2 Reviere durch die HWS-Maßnahme Winzer (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2). Insgesamt werden durch die vorgenannten 5 Projekte 24 Reviere des Blaukehlchens im FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt, dies ist ausgehend von einer 2010 festgestellten Gesamtpopulation von 149 Brutpaaren im Gebiet eine Beeinträchtigungsquote von 16 %.

3.1.2.3.5.1.2 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Eisvogel benötigt langsam fließende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie einen dichten Uferbewuchs mit passenden Ansitzwarten zur Jagd. Er brütet in selbst gegrabenen Niströhren, die hochwassersicher sind. Hierfür nutzt er Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch, bevorzugt werden hohe Steilwände. Die Brutzeit kann laut Bayerischen Landesamt für Umwelt von März bis September dauern, wobei die Hauptbrutzeit zwischen Ende April und Ende Juli liegt.

Der SDB 2004 hat eine Populationsgröße von > 30 Brutpaaren angegeben. Im Rahmen der Bestandserhebungen wurden 2010 10 Brutpaare im VS-Gebiet gezählt. Diese befinden sich fast ausschließlich im Bereich von Altwässern, Inseln oder Leitwerken, kleineren Zuläufen oder Kiesweihern. Die für den Eisvogel wichtigen Voraussetzungen – über dem Wasser hängende Weidenäste als Sitzwarten und nicht nachrutschende Böden für die Anlage von Brutröhren – sind im Untersuchungsgebiet in Weichholzauen am besten erfüllt. Der SDB 06/2016 hat eine Populationsgröße von 6-15 Brutpaare angegeben, wobei die Datenqualität als mäßig bezeichnet wird.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Eisvogel folgende Erhaltungsziele fest:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität und Gewässerstruktur
- einer weitgehend natürlichen Gewässer- und Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken und einer differenzierten Gewässersohle
- von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate und Ansitzwarten
- störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Eisvogel folgendermaßen näher konkretisiert

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

7. Erhalt ggf. Wiederherstellung natürlicher Uferstrukturen, insbesondere von Kies- und Sandufern und Abbruchkanten als wichtige Bruthabitate für **Eisvogel**, Flussregenpfeifer und Flussuferläufer sowie als Rast- und Überwinterungsbereiche.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU mit B (gut) bewertet worden. Der Standarddatenbogen 2004 hat den EZ mit A bewertet. Der SDB 06/2016 hat den Erhaltungszustand und die Gesamtbeurteilung mit B bewertet.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Das Revier des Eisvogels bei Irlbach mit einem Brutpaar wird durch die Maßnahmen des Ausbaus der Wasserstraße potenziell beeinträchtigt. In einer Entfernung von 40 m zum Revierzentrum wird ein Parallelwerk abgetragen. Des Weiteren ist in 80 bis 90 m zur Revierzentrum eine Sohlbaggerung vorgesehen. Jedoch ist durch die Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF}, die auch im Rahmen der FFH-Prüfung wirkt, festgelegt und den TdV auch durch Anordnung A.III.3, § 1 (1) verbindlich auferlegt, dass die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit, die vom 01.03. bis 31.07 geht, durchzuführen sind. Im Rahmen eines baubegleitenden Monitorings soll absichernd vor Freigabe der Bautätigkeiten die potenziell besiedelte Fläche auf Junge führende oder brütende Brutvögel überprüft werden. Sofern noch brütende oder Junge führende Individuen festgestellt werden, wird dem TdV durch Anordnung A.III.3, § 1 (1) auferlegt, den Beginn der Bautätigkeiten weiter zu verschieben. Ein Revierverlust kann dadurch vermieden werden, eine Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Weitere bau-, anlage oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Eisvogels durch den Ausbau der Wasserstraße sind nicht zu erwarten.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Bei Steinkirchen wird durch eine Deicherhöhung und den Bau eines Schöpfwerkes ein Revier des Eisvogels für die Dauer der Baumaßnahmen beeinträchtigt. Da die Baumaßnahme 1,5 Jahre dauern wird, wird das Revier voraussichtlich während der Bauphase aufgegeben werden. Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund der langen Baudauer nicht möglich.

Indirekte Wirkungen

Die indirekten Wirkungen führen zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen, da die Veränderungen in den Standortbedingungen in den nachgewiesenen Eisvogel-Revieren lediglich einige cm betragen werden und davon ausgegangen werden kann, dass auch bei geringfügig veränderten Wasserspiegellagen in den vorhandenen Abbruchkanten, Prallhängen, Böschungen und Steilufeln ausreichend Möglichkeiten zur Anlage von Brutröhren verbleiben. Auswirkungen auf das Vorkommen des Eisvogels im FFH-Gebiet können nach den Prognosen der FFH-VU, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, ausgeschlossen werden.

Bewertung des TA 1

Die Beeinträchtigung eines Eisvogelreviers bei Steinkirchen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führt zu 1 Revierverlust von insgesamt 10 Revieren im VS-Gebiet, dies entspricht einer Beeinträchtigungsquote von **10 %**. Die Stabilität der Population des Eisvogels im VS-Gebiet ist damit nicht gewahrt. Eine **erhebliche Beeinträchtigung** ist gegeben, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann nicht ausgeschlossen werden.

Kumulationsbetrachtung

Wie dargestellt führt der TA 1 zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Eisvogels im FFH-Gebiet, indem ein Revier vorhabenbedingt verloren geht. Ein weiteres Revier des Eisvogels wird im TA 2 beeinträchtigt, was seitens des dortigen FFH-Gutachters als nicht erheblich bewertet wurde (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2). Die noch in der Beilage 325c Teil 2 auf der Grundlage der EU-Studie 2012 angenommene Beeinträchtigung von vorher 6 Revieren hat sich durch die konkretisierten Planungen im TA 2 reduziert. Durch die HWS-Maßnahme Niederaltreich wird ein weiteres Revier beeinträchtigt, was seitens des dortigen Gutachters als erheblich beeinträchtigend gewertet wurde (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2). Insgesamt kommt es durch die 3 Projekte zu einer Beeinträchtigung von 3 Revieren im FFH-Gebiet. Bei 10 Revieren im FFH-Gebiet werden dementsprechend 30 % der Brutreviere des Eisvogels im FFH-Gebiet durch den Gesamtausbau der Donau erheblich beeinträchtigt.

3.1.2.3.5.1.3 Grauspecht (*Picus canus*)Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Grauspecht bevorzugt Laub- und laubholzreiche Mischwälder sowie Auwälder, ferner auch Bruch- und Moorwälder. Nadelwälder werden bei der Besiedlung vermieden. Als Höhlenbrüter hat

er sein Nest in selbst gebauten oder vorgefundenen und erweiterten Baumhöhlen. Die Brutzeit liegt im Zeitraum Ende April bis Mitte Juli.

Laut Standarddatenbogen 2004 und 2016 sind im VS-Gebiet ~ 5 Brutpaare gegeben, wobei die Datenqualität als mäßig bezeichnet wird. Die Brutvogelkartierung 2010 hat 4 Brutpaare im VS-Gebiet ergeben, wovon sich 2 BP im Irlbacher Wald befanden und 1 Brutpaar im NSG „Graureiherkolonie Kleinschwarzach“. 1 BP befand sich knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Grauspecht folgende Erhaltungsziele fest:

Grauspecht (*Picus canus*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit einem ausreichenden Angebot an stehendem und liegendem Totholz sowie Alt- und Höhlenbäumen
- von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen, Schneisen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik, auch als Ameisenlebensräume.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Grauspecht folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auetypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der auetypischen Vielfalt und Vernetzung an Lebensräumen, z. B. Auwälder und Kleinstrukturen (z. B. ausreichend Alt- und Totholzanteile) für **Grauspecht**, Mittelspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper sowie Sperlingskauz als Folgenutzer.

Der Erhaltungszustand der Population im VS-Gebiet wird in der FFH-VU mit B (gut) bewertet, der Standarddatenbogen 2004 enthielt hierzu keine Angaben. Der SDB 06/2016 bewertet den Erhaltungszustand mit B, ebenso die Gesamtbeurteilung.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Die nachgewiesenen Reviere des Grauspechts liegen in so weiter Entfernung zu den Vorhabensbestandteilen des Ausbaus der Wasserstraße und seinen Wirkungen, dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Hinsichtlich des Reviers des Grauspechts bei Kleinschwarzach am Sulzbach ist von einem dauerhaften Verlust auszugehen. Deichneubau und Baustelleneinrichtungsflächen führen zu einer Überbauung von Laub- und Bruchwaldbereichen sowie dem angrenzenden Grünland. Essentielle Revierbestandteile werden zerstört. Hieran kann auch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) nichts ändern.

Darüber hinausgehende baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht prognostiziert.

Indirekte Wirkungen

Indirekte Wirkungen führen zu keinen Beeinträchtigungen des Grauspechts.

Bewertung des TA 1

Der Grauspecht im VS-Gebiet wird durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße nicht beeinträchtigt. Dagegen führen die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer **erheblichen Beeinträchtigung**. Das Revier bei Kleinschwarzach am Sulzbach wird anlagebedingt beeinträchtigt. Bei einer Gesamtpopulation des Grauspechts im Vogelschutzgebiet von 4 Brutrevieren bedeutet diese Beeinträchtigung eine Abnahme von **25 %**. Daher wird vorhabenbedingt die Stabilität der Art Grauspecht im Vogelschutzgebiet nicht gewahrt, der Erhaltungszustand verschlechtert sich.

Kumulationsbetrachtung

Wie dargestellt wird der Grauspecht durch den TA 1 erheblich beeinträchtigt. Die noch in der Beilage 325c Teil 2 angenommene Beeinträchtigung von 2 Revieren durch den TA 2 wird sich nach den konkretisierten Planungen zu diesen nicht verwirklichen (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2). Beeinträchtigungen des Grauspechts durch andere zu betrachtende Pläne und Projekte sind nicht gegeben.

3.1.2.3.5.1.4 Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der zur Familie der Fliegenschnäpper zählende Halsbandschnäpper besiedelt vorrangig Laubwälder und Laubmischwäldern, aber auch Auwälder und hier bevorzugt Hartholzauen. Als Höhlenbrüter legt er sein Nest in Baumhöhlen oder Nistkästen an. Brutzeit ist von Mai bis Juni/Juli.

Laut SDB 2004 kommen im VS-Gebiet > 35 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 10 Brutreviere im VS-Gebiet nachgewiesen werden. Im Irlbacher Wald kommen 2 Brutpaare vor, im Wald zwischen Lenzing und Welchenberg 1 Brutpaar, am Natternberg 1 Brutpaar sowie 2 Brutpaare nördlich des NSG Staatshaufen außerhalb des Untersuchungsgebietes. Laut SDB 06/2016 kommen im VS-Gebiet 10-15 Brutpaare vor, wobei die Datenqualität als mäßig bezeichnet wird.

Das Halsbandschnäppervorkommen im VS-Gebiet ist für Bayern, aber auch europaweit von großer Bedeutung.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Halsbandschnäpper folgende Erhaltungsziele fest:

Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- von Alt- und Totholz in Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Höhlenbäumen als Brut- und Nahrungshabitat
- von höhlenreichen Hartholzauwäldern, Mischwäldern mit Eichenanteilen und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Halsbandschnäpper folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auetypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der auetypischen Vielfalt und Vernetzung an Lebensräumen, z. B. Auwälder und Kleinstrukturen (z. B. ausreichend Alt- und Totholzanteile) für Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, **Halsbandschnäpper** sowie Sperlingskauz als Folgenutzer.

Der Erhaltungszustand der Population des Halsbandschnäppers ist sowohl in der FFH-VU, als auch im Standarddatenbogen 2004 und 06/2016 mit B (gut) bewertet worden.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Die Reviere des Halsbandschnäppers liegen in ausreichender Entfernung zu den Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße. Beeinträchtigungen der Art sind daher nicht zu erwarten.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Optische und lärmbedingte Störwirkungen für die Anlage von neuen Deichen im Bereich Eichet führen zu baubedingten Beeinträchtigungen von 2 Halsschnäpperrevieren nördlich des Irlbacher Wald. Halsbandschnäpper sind ortstreu, daher werden diese Reviere zumindest temporär verloren gehen. Hieran kann auch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) nichts ändern. Darüber hinausgehende anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht prognostiziert.

Indirekte Wirkungen

Veränderungen der Standortbedingungen finden in den Bereichen der Reviere des Halsbandschnäppers nicht statt. Beeinträchtigungen durch diesen Wirkpfad können ausgeschlossen werden.

Bewertung TA 1

Ausgehend von einer Gesamtpopulation im Vogelschutzgebiet von 10 Halsbandschnäpperbrutpaaren führt der temporäre Revierverlust von 2 Revieren im Bereich Eichet zu einer Beeinträchtigung von **20 %**. Damit bleibt die Stabilität der Population im VS-Gebiet nicht gewahrt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist zumindest temporär gegeben. Mithin liegt eine **erhebliche Beeinträchtigung** durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vor.

Kumulationsbetrachtung

Wie dargestellt führt der TA 1 zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Halsbandschnäppers im FFH-Gebiet, da 2 Reviere einen temporären Revierverlust erleiden. 20 % der Population sind vorhabenbedingt durch den TA 1 beeinträchtigt. Durch den TA 2 treten keine weiteren Beeinträchtigungen hinzu. Die in der Beilage 325c Teil 2 noch angenommene Beeinträchtigung von 2 Revieren hat sich aufgrund der konkretisierten Planungen zum TA 2 nicht verwirklicht (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2). Weitere zu betrachtenden Pläne und Projekte sind nicht gegeben (siehe ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2).

3.1.2.3.5.1.5 Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Mittelspecht brütet in Laubwäldern mit hohem Alteichenanteil, bevorzugt in Eichen-Hainbuchenwäldern, Hartholzauen, Eichen-Birkenwäldern sowie in Tiefland-Buchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil. Besonders günstig sind Wälder mit einem sehr hohen Anteil alter, möglichst großkroniger Eichen. Als Höhlenbrüter baut er sein Nest in erweiterten Faulstellen von Laubbäumen. Seine Brutzeit ist zwischen April/Mai und Juli/August.

Laut Standarddatenbogen 2004 sind im VS-Gebiet ~ 15 Brutpaare gegeben. Die Brutvogelkartierung 2010 hat 23 Brutreviere im VS-Gebiet nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet kommen 17 Brutreviere vor. Der SDB 06/2016 hat 5-15 Brutpaare als Populationsgröße angegeben, wobei die Datenqualität als mäßig bezeichnet wurde.

Das Vorkommen im VS-Gebiet ist für Bayern für diese Art von großer Bedeutung.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Mittelspecht folgende Erhaltungsziele fest:

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- von rauborkigen Laubbäumen in Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Angebot an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz
- von Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen, strukturreichen Hartholzauwäldern, eichenreichen Mischwäldern
- von Hochstamm-Streuobstwiesen im näheren Umfeld.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Mittelspecht folgendermaßen näher konkretisiert

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auetypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der auetypischen Vielfalt und Vernetzung an Lebensräumen, z. B. Auwälder und Kleinstrukturen (z. B. ausreichend Alt- und Totholzanteile) für Grauspecht, **Mittelspecht**, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper sowie Sperlingskauz als Folgenutzer.

Der Erhaltungszustand der Population des Mittelspechts im VS-Gebiet ist in der FFH-VU mit B (gut) bewertet worden. Der Standarddatenbogen 2004 enthält keine Angaben, der SDB 06/2016 bewertet den Erhaltungszustand ebenfalls mit B.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Aufgrund der ausreichenden Entfernung der Reviere des Mittelspechts zu den Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch diesen ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Durch den Bau eines Deiches wird ein Revier des Mittelspechts bei Kleinschwarzach zumindest in Teilbereichen in Anspruch genommen. Potenziell zur Höhlenanlage geeignete Gehölzbestände werden innerhalb des Reviers gefällt. Ein dauerhafter Revierverlust ist nicht auszuschließen.

Bei Sophienhof werden für den Deichneubau in Waldrandbereichen Bäume gefällt. Des Weiteren kommt es hier zu temporären lärmbedingten und optischen Störwirkungen während der Bauphase. Da sich die essentiellen Revierbestandteile für den Mittelspecht – hier kommt 1 Brutpaar vor – nicht innerhalb des den Wirkungen unterliegenden Bereiches befinden, geht die FFH-VU lediglich von randlichen Beeinträchtigungen aus.

Entsprechendes gilt hinsichtlich des Revieres bei Natternberg. Hier tritt eine verstärkte Verlärmung durch Baustellenverkehr in Bestandteile eines Mittelspechtreviers auf. Es ist aber nicht von einem vollständigen Revierverlust auszugehen, da das Revier nur randlich betroffen ist und Ausweichlebensraum in den vorhandenen Waldbeständen zur Verfügung steht.

Auch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) kann an diesen Beanspruchungen nichts ändern.

Indirekte Wirkungen

Indirekte beeinträchtigende Wirkungen auf Reviere des Mittelspechts finden nicht statt. Die Standortbedingungen verändern sich dort vorhabenbedingt nicht.

Bewertung TA 1

Die Beanspruchung von 3 Revieren durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entspricht ausgehend von einer Gesamtpopulation im Vogelschutzgebiet von 23 Brutpaaren einer prozentualen Beeinträchtigung von 13 %.

Zwei Reviere werden aber nur randlich beeinträchtigt, ein Revierverlust wird nicht prognostiziert. Auch das Brutgeschehen wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Planfeststellungsbehörde schließt

daher eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Mittelspechts im FFH-Gebiet durch diese 2 Beanspruchungen aus.

Aber alleine der dauerhafte Verlust des Revieres bei Kleinschwarzach wirkt schwer. Eine prozentuale Beeinträchtigung der Gesamtpopulation des Mittelspechts von **4 %** ist gegeben. Die FFH-VU bewertet alleine diese **Beeinträchtigung als erheblich**. Dies wird damit begründet, dass der Waldanteil im Untersuchungsgebiet gering ist, wie auch die Populationsgröße des Mittelspechts im VS-Gebiet. Der Verlust älterer und gut strukturierter Laubwaldbestände an dieser Stelle führt dazu, dass die Population des Mittelspechts im Vogelschutzgebiet nicht mehr als stabil bezeichnet und daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht ausgeschlossen werden kann. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Kumulationsbetrachtung

Der TA 1 führt wie dargestellt alleine durch den Verlust des Reviers bei Kleinschwarzach zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Mittelspechts in seinen Erhaltungszielen. Durch den TA 2 kommen keine weiteren Beeinträchtigungen hinzu. Die in der Beilage 325c Teil 2 noch angenommene Beeinträchtigung von 2 Revieren haben sich aufgrund der konkretisierten Planungen zum TA 2 reduziert (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2). Weitere zu betrachtende Pläne und Projekte sind nicht gegeben (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2).

3.1.2.3.5.1.6 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Neuntöter ist eine Vogelart aus der Familie der Würger. Er ist vor allem durch sein Verhalten bekannt, Beutetiere auf Dornen aufzuspießen. Zu seiner Nahrung zählen vorwiegend Großinsekten, aber auch kleine Säugetiere und Vögel. Er brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Er baut sein Nest in Büschen aller Art, vor allem aber Dornbüschen, teilweise aber auch in Bäumen. Die Brutzeit ist von Mai bis August.

Der Standarddatenbogen 2004 gibt eine Populationsgröße von > 40 Brutpaaren an. Die Bestandserhebungen 2010 haben 26 Brutreviere im Vogelschutzgebiet ergeben, wobei die Verbreitung eher lückig ist. Die Reviere haben sich um Kleingewässer mit ihren typischen Begleitstrukturen im Deichhinterland konzentriert. Der SDB 06/2016 hat eine Populationsgröße von 15-25 Brutpaaren angegeben, wobei die Datenqualität als mäßig bezeichnet wird.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Neuntöter folgende Erhaltungsziele fest:

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- einer strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- trockener Blößen, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Neuntöter folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Rastgebiete für **Neuntöter** und Dorngrasmücke.

Der Erhaltungszustand der Population des Neuntötters im VS-Gebiet ist sowohl in der FFH-VU, als auch im Standarddatenbogen 2004 und SDB 06/2016 mit B (gut) bewertet worden. Die Gesamtbeurteilung im SDB 06/2016 enthielt ein C.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Aufgrund der ausreichenden Entfernung der Reviere des Neuntötters zu den Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Durch eine Deichrückverlegung bei Auwiesen werden Bestandteile eines Neuntöterreviers anlagebedingt beansprucht. Ein dauerhafter Verlust des Revierstandortes kann nicht ausgeschlossen werden.

Eine randliche baubedingte Beeinträchtigung trifft ein Revier des Neuntötters bei Kleinschwarzach. Hier wirken temporär durch den Deichneubau verursacht optische und lärmbedingte Störungen auf das Revier während der Bauphase ein. Jedoch ist durch die Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF}, die auch im Rahmen der FFH-Prüfung wirkt, festgelegt und dem TdV auch durch Anordnung A.III.3, § 1 (1)

verbindlich auferlegt, dass die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchzuführen sind. Ein Revierverlust kann dadurch vermieden werden, eine Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

Indirekte Wirkungen

Indirekte beeinträchtigende Wirkungen auf Reviere des Neuntötters im VS-Gebiet finden nicht statt. Die Standortbedingungen verändern sich dort vorhabenbedingt nicht.

Bewertung TA 1

Ausgehend von einer Gesamtpopulation von 26 Brutrevieren im VS-Gebiet geht durch den Revierverlust bei Aewiesen **3,8 %** der Reviere durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes verloren. Die FFH-VU wertet dies als **erhebliche Beeinträchtigung**. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Bewertung. Die Verbreitung des Neuntötters im Untersuchungsgebiet ist lückig. In der Umgebung des Reviers bei Aewiesen ist Ausweichlebensraum nicht vorhanden. Potenziell geeignete Bruthabitate sind nur in einem relativ geringen Umfang vorhanden. Daher ist davon auszugehen, dass der dauerhafte Revierverlust dazu führt, dass die Stabilität des Neuntötters im VS-Gebiet nicht gewahrt bleiben wird und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Neuntötters nicht ausgeschlossen werden kann.

Kumulationsbetrachtung

Der TA 1 führt wie dargestellt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Neuntötters im FFH-Gebiet, auch wenn nur 1 Revier vorhabenbedingt verloren geht. Hinzu tritt durch den TA 2 eine erhebliche Beeinträchtigung, da der TA 2 2 weitere Reviere im FFH-Gebiet beansprucht, was seitens der FFH-Gutachter als erhebliche Beeinträchtigung gewertet wurde (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2). Bzgl. des Neuntötters haben die konkretisierten Planungen zum TA 2 zu einer weiteren Revierbeanspruchung geführt. Eine hinzutretende Beeinträchtigung durch anderweitige Projekte ist nicht gegeben (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325 c Teil 2). Durch den TA 1 und TA 2 werden insgesamt 3 Reviere bzw. 11,5 % der Reviere des Neuntötters im FFH-Gebiet durch den Gesamtausbau zwischen Straubing und Vilshofen beeinträchtigt.

3.1.2.3.5.1.7 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Die Rohrweihe ist ein Greifvogel aus der Familie der Habichtartigen. Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam flie-

ßender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Die Rohrweihe legt ihr Nest in Altschilf, selten in Gebüsch bis 1,5 m Höhe an. Brutzeitraum ist von April bis August, Spätbruten sind bis September möglich.

Der Standarddatenbogen 2004 führt ~ 15 Brutpaare im VS-Gebiet auf. Die Brutvogelkartierung 2010 hat 8 Brutpaare festgestellt. Die Nachweisorte können der FFH-VU entnommen werden. Weitere ehemalige und potenzielle Brutplätze finden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Der SDB 06/2016 hat eine Populationsgröße von 5-10 Brutpaaren angenommen, wobei die Datenqualität als mäßig bezeichnet wurde.

Das Vorkommen der Rohrweihe im VS-Gebiet ist für Bayern von großer Bedeutung.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für die Rohrweihe folgende Erhaltungsziele fest:

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rasthabitaten
- von Schilfröhrichten
- störungsarmer Brut- und Rasthabitate.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für die Rohrweihe folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Nahrungsgebiete von Blaukehlchen, **Rohrweihe**, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger.

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für **Rohrweihe**, Kornweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Weißstorch, Großen Brachvogel, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Seidenreier und Silberreier.

Der Erhaltungszustand der Population der Rohrweihe im VS-Gebiet wurde in der FFH-VU, im SDB 2004 und 06/2016 mit B (gut) bewertet.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Die meisten Reviere der Rohrweihe im VS-Gebiet liegen in so ausreichender Entfernung zu den Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Revier im Bereich Donaumoos liegt randlich im Bereich baubedingter Störungen. Hier findet ein Ausbau von Buhnen und Sohlbaggerung statt. Der TdV hat aber dargelegt, dass die Baumaßnahmen hier bevorzugt im Zeitraum Spätsommer/Herbst stattfinden sollen, somit wäre maximal das Ende der Brutzeit betroffen. Des Weiteren beträgt die Bauzeit für die Buhnen maximal 1-2 Tage, die Sohlbaggerungen erreichen ein Tempo von 100 m pro Tag. Entscheidend aber für den Ausschluss einer Beeinträchtigung der Rohrweihe für diesen Bereich durch die genannten Maßnahmen ist das Ufergehölz, was die Brutplätze vor den baubedingten Störungen schützt. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für plausibel und nachvollziehbar und sieht ebenfalls keine Beeinträchtigung als gegeben an.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

An der Alten Kinsach südöstlich Lenach wird ein Revier durch baubedingte Wirkungen – konkret optische und lärmbedingte Störwirkungen durch den Baubetrieb und Baustellenverkehr – temporär beeinträchtigt. Zumindest für den Zeitraum des Baubetriebes ist von einer temporären Revieraufgabe der Rohrweihe auszugehen.

An diesen Beeinträchtigungen kann auch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) nichts ändern.

Indirekte Wirkungen

Laut FFH-VU können zusätzliche Beeinträchtigungen durch indirekte Wirkungen für die Rohrweihe ausgeschlossen werden. Nach ergänzender Aussage des TdV sind in den Vegetationsbeständen mit Brutnachweisen der Rohrweihe keine Flächenverluste durch indirekte Wirkungen aufgrund der Veränderungen der Wasserspiegellagen bzw. des Standortpotenzials prognostiziert. Daher kann auch für die Rohrweihe, die ihre Nester in den Vegetationsbeständen oberhalb des Wasserspiegels einrichtet, davon ausgegangen werden, dass es nicht zu negativen Veränderungen aufgrund geänderter Abflussverhältnisse kommen wird. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für plausibel und nachvollziehbar.

Bewertung des TA 1

Ausgehend von einer Gesamtpopulation von 2010 festgestellten 8 Brutpaaren im VS-Gebiet führt der temporäre Revierverlust an der Alten Kinsach zu einer Beeinträchtigung von **12,5 %**. Die Planfeststellungsbehörde geht in Übereinstimmung mit der FFH-VU davon aus, dass dieser temporäre Revierverlust dazu führt, dass die Stabilität der Art Rohrweihe im VS-Gebiet nicht mehr gewahrt ist und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht ausgeschlossen werden kann. Mithin ist eine **erhebliche Beeinträchtigung** gegeben.

Kumulationsbetrachtung

Die Rohrweihe im FFH-Gebiet wird wie dargestellt durch den TA 1 erheblich in ihren Erhaltungszustand beeinträchtigt, da 1 Revier temporär verloren geht. Ein weiteres Revier wird durch den TA 2 beeinträchtigt (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2). Die Beeinträchtigung von in der Beilage 325c Teil 2 noch aufgeführten 3 Revieren hat sich aufgrund der konkretisierten Planungen des TA 2 auf 1 Revier reduziert. Aber auch die reduzierte Beeinträchtigung ist seitens des FFH-Gutachters als erheblich beeinträchtigend gewertet worden. Weitere beeinträchtigende Pläne und Projekte sind nicht gegeben. Durch das Gesamtprojekt Straubing-Vilshofen werden daher 2 Reviere beeinträchtigt. Ausgehend von einer Gesamtpopulation von 8 Brutpaaren werden kumulierend 25 % beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Gesamtausbau ist daher zu bejahen.

3.1.2.3.5.1.8 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Rotmilan gehört mit einer Körpergröße bis zu 70 cm und einer Spannweite bis zu 165 cm zu den größten deutschen Greifvögeln.

Er baut seine Nester vor allen in Laubwäldern und Mischwäldern, aber auch in Auwäldern. Seine Nahrung sucht er im offenen Land, vor allem in Grün- und Ackerland. Nicht selten jagen Rohrweihen auch entlang von Bach- und Flussläufen und sonstigen Wasserflächen.

Im SDB 2004 wurden > 5 brütende Paare angegeben. Die Bestandserhebungen 2010 haben keine brütenden Paare ergeben. Nach Schlemmer 2011 a ist der Rotmilan im VS-Gebiet seit 1995 nicht mehr vorhanden. Im SDB 06/2016 wurden 3 Individuen aufgeführt, aber keine Fortpflanzungspare.

Gemäß den Angaben des LfU Bayern kommt der Rotmilan zwischen Straubing und Vilshofen als potenzieller Brutvogel im Gebiet der TK-Blätter 7041 (Münster) und 7143 (Deggendorf) vor.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Rotmilan folgende Erhaltungsziele fest:

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- einer weiträumig offenen Kulturlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfelds
- von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Rotmilan folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

6. Erhalt ggf. Wiederherstellung hydrologisch intakter, struktur-, alt- und totholzreicher Weich- und Hartholz-Auenwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und ihren charakteristischen Artengemeinschaften. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze für Baumfalke, Wespenbussard, **Rotmilan** und Schwarzmilan (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt der Horstbäume.

Der Erhaltungszustand der Population des Rotmilans im VS-Gebiet wurde in der FFH-VU mit C bewertet. Im SDB 2004 und 06/2016 ist der Erhaltungszustand der Population mit B bewertet worden, die Gesamtbeurteilung enthält ein C.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen von Bruthabitaten des Rotmilans durch den Ausbau der Wasserstraße können ausgeschlossen werden, da der Rotmilan im VS-Gebiet seit 1995 nicht mehr brütet.

Störungen in Nahrungs- oder Rasthabitaten durch die Baumaßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße sind nicht gegeben, da diese nicht im Bereich der Nahrungs- und Rasthabitaten stattfinden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen von Bruthabitaten des Rotmilans durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes können ausgeschlossen werden, da der Rotmilan im VS-Gebiet seit 1995 nicht mehr brüdet.

Randliche Störungen umherziehender Rotmilane in ihren Rast- oder Nahrungshabitatendurch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes können nicht ausgeschlossen werden. Jedoch bestehen abseits der Vorhabenbestandteile ausreichende Rast- oder Nahrungshabitate.

Indirekte Wirkungen

Indirekte Wirkungen der Vorhaben ziehen keine Beeinträchtigungen des Rotmilans nach sich. Die in Teilbereichen des Vogelschutzgebietes zu erwartenden Standortveränderungen führen zu keiner Verschlechterung des Nahrungsangebotes und zu keinem Verlust geeigneter Rasthabitate.

Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans können ausgeschlossen werden. Bruthabitate sind seit 1995 im VS-Gebiet nicht mehr gegeben. Die randlichen Beeinträchtigungen potenzieller Rast- und Nahrungshabitate führen nicht dazu, dass sich der Erhaltungszustand der Art verschlechtert. Es stehen ausreichende Nahrungs- und Rasthabitate abseits der Vorhabensbereiche zur Verfügung.

Die Vorhaben stehen auch einer Entwicklung zum günstigen Erhaltungszustand bzw. der Wiederansiedlung des Rotmilans nicht entgegen.

Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

3.1.2.3.5.1.9 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der etwa mäusebussardgroße Schwarzmilan zählt zu den habichtartigen Greifvögeln.

Die Brutgebiete liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener bis halboffener Landschaft.

Der Schwarzmilan jagt hauptsächlich an Binnengewässern, fisch- und mähwiesenreichen Feuchtgebieten und Auenwäldern.

Nach SDB 2004 kommen im VS-Gebiet ~ 5 Brutpaare im VS-Gebiet vor. Die Brutvogelkartierung 2010 hat keinerlei Brutnachweise des Schwarzmilans im VS-Gebiet erbracht. Die Art gilt seit 1995 als Brutvogel im Gebiet verschwunden. 2010 konnten nur Einzelvögel im Bereich ehemaliger Brutplätze beobachtet werden. Diese ehemaligen Brutplätze sind auch noch vorhanden, teilweise sogar noch die Horste. Im SDB 06/2016 sind 1-2 Brutpaare genannt worden, wobei die Datenlage aber als mäßig bezeichnet wird.

Gemäß den Angaben des LfU Bayern kommt der Schwarzmilan als potenzieller Brutvogel im Gebiet der TK-Blätter 7041 (Münster), 7042 (Bogen), 7141 (Straubing), 7142 (Straßkirchen) und 7143 (Deggendorf) zwischen Straubing und Vilshofen vor.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Schwarzmilan folgende Erhaltungsziele fest:

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- von geeigneten Rastgebieten in weiträumigen Kulturlandschaften.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Schwarzmilan folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auentypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

6. Erhalt ggf. Wiederherstellung hydrologisch intakter, struktur-, alt- und totholzreicher Weich- und Hartholz-Auenwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und ihren charakteristischen Artengemeinschaften. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze für Baumfalke, Wespenbussard, Rotmilan und **Schwarzmilan** (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt der Horstbäume.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU mit B (gut) bewertet worden. Im SDB 2004 und 06/2016 ist der Erhaltungszustand ebenfalls mit B bewertet worden, während die Gesamtbeurteilung ein C enthielt.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Beeinträchtigungen von Bruthabitaten des Schwarzmilans können ausgeschlossen werden, da seit 1995 keine Brut im Vogelschutzgebiet mehr nachgewiesen werden konnte.

Baubedingte Störungen von Nahrungs- und Rasthabitaten umherstreifender Schwarzmilane, die sich auch im Bereich der ehemaligen genutzten Brutplätze befinden, können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. In der Umgebung existieren aber in ausreichendem Umfang Nahrungs- und Rasthabitate. Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße sind nicht gegeben.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Beeinträchtigungen von Bruthabitaten des Schwarzmilans können ausgeschlossen werden, da seit 1995 keine Brut im Vogelschutzgebiet mehr nachgewiesen werden konnte.

Baubedingte temporäre Störungen und geringfügige Inanspruchnahmen von Nahrungs- und Rasthabitaten des Schwarzmilans können nicht ausgeschlossen werden. In der näheren Umgebung existieren ausreichende weitere Nahrungs- und Rasthabitate, die nicht durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beeinträchtigt werden.

Indirekte Wirkungen

Die in Teilbereichen zu erwartenden Standortveränderungen im Vogelschutzgebiet führen zu keiner Verschlechterung des Nahrungsangebotes und zu keinem Verlust geeigneter Rasthabitate. Beeinträchtigungen des Schwarzmilans durch diesen Wirkpfad sind daher nicht zu erwarten.

Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzmilans können ausgeschlossen werden. Bruthabitate sind seit 1995 im VS-Gebiet nicht mehr gegeben. Die randlichen Beeinträchtigungen potenzieller Rast- und Nahrungshabitate führen nicht dazu, dass sich der Erhaltungszustand der Art verschlechtert. Es stehen ausreichende Nahrungs- und Rasthabitate abseits der Vorhabensbereiche zur Verfügung.

Die Vorhaben stehen auch einer Wiederansiedlung des Schwarzmilans nicht entgegen.

Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

3.1.2.3.5.1.10 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der etwa krähengroße Schwarzspecht ist die in Europa größte vorkommende Spechtart. Er brütet im geschlossenen Wald. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze. Als Höhlenbrüter baut er ab Ende März seine Nester in selbst gebauten Baumhöhlen. Die Brutzeit ist im April. Ab Ende Mai fliegen die Jungtiere aus. Der Schwarzspecht zählt zu den Standvögeln.

Im SDB ist eine Populationsgröße von ~ 5 Brutpaaren aufgeführt. Die Brutvogelkartierung 2010 hat im VS-Gebiet insgesamt 11 Brutpaare ergeben. Die im Untersuchungsgebiet gelegenen Vorkommen können der FFH-VU entnommen werden. Im SDB 06/2016 wurden 5-10 Brutpaare aufgeführt.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Schwarzspecht folgende Erhaltungsziele fest:

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- von strukturreichen Laub- und Mischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit einem ausreichenden Angebot an Alt- und Totholz und Bäumen mit Großhöhlen
- von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Schwarzspecht folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auetypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der auetypischen Vielfalt und Vernetzung an Lebensräumen, z. B. Auwälder und Kleinstrukturen (z. B. ausreichend Alt- und Totholzanteile) für Grauspecht, Mittelspecht, **Schwarzspecht**, Halsbandschnäpper sowie Sperlingskauz als Folgenutzer.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU mit B (gut) bewertet worden. Der Standarddatenbogen 2004 enthält zum Erhaltungszustand keine Angaben. Im SDB 06/2016 ist der Erhaltungszustand ebenfalls mit B bewertet worden.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße führen aufgrund der Entfernung der Reviere zu den Vorhabenbestandteilen zu keinerlei Beeinträchtigung.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Zwar führen optische und lärmbedingte Störwirkungen durch den Baustellenbetrieb zu einer randlichen baubedingten Beeinträchtigung eines Reviers des Schwarzspechts am Natternberg. Hier besteht aber durch die Ortslage von Natternberg ohnehin eine Vorbelastung des Reviers. Des Weiteren steht abseits der Vorhabenbestandteile ausreichend Waldfläche zur Verfügung. Eine störungsbedingte Aufgabe des Reviers wird seitens der FFH-VU daher ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für nachvollziehbar und plausibel.

Indirekte Wirkungen

Beeinträchtigungen des Schwarzspechts durch indirekte Wirkungen können ausgeschlossen werden.

Bewertung TA 1

Die FFH-VU schließt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzspechts durch die beiden Vorhaben des TA 1 aus. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis an. Die Beeinträchtigung durch die Deichbaumaßnahmen am Natternberg führen zwar zu einer Beeinträchtigung eines Reviers, was bei einer Gesamtpopulation von 11 Brutpaaren im VS-Gebiet eine Beeinträchtigung von 9,1 % bedeuten würde. Jedoch ist die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der FFH-VU der Überzeugung, dass eine Aufgabe des Reviers nicht zu erwarten ist. Die Vorbelastung durch die Ortslage Natternberg und der ausreichende Waldbestand in der Nähe lassen eine Revieraufgabe und eine Beeinträchtigung von Brut- und Aufzucht als nicht wahrscheinlich erscheinen.

Der Erhaltungszustand des Schwarzspechts im VS-Gebiet wird sich vorhabenbedingt nicht verschlechtern. Die Stabilität bleibt gewahrt.

Kumulationsbetrachtung

Zwar wird durch den TA 1 ein Revier des Schwarzspechts bei Natternberg beeinträchtigt, aus den dargestellten Gründen ist dies aber nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Die in der Bei-

lage 325c Teil 2 noch aufgeführte Beeinträchtigung von 3 Revieren des Schwarzspechtes durch den TA 2 haben sich aufgrund der konkretisierten Planungen des TA 2 auf 0 reduziert (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2). Weitere kumulierend zu berücksichtigende Pläne oder Projekte sind nicht gegeben (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2). Im Ergebnis ist daher auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen / Projekten keine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzspechtes im FFH-Gebiet gegeben.

3.1.2.3.5.1.11 Silberreiher (*Egretta alba*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Silberreiher, der durch ein weißes Federkleid sehr auffällig ist, brütet grundsätzlich in großen Schilfgebieten. Die Jagd findet auf vegetationsfreien Flachwasserstellen (Fische), überschwemmten Wiesen (Regenwürmer) und Wirtschaftswiesen (Wühlmäusen) statt.

Im Rahmen der Erstmeldung 2004 führte der SDB 70 durchziehende Individuen im VS-Gebiet auf. Auch im Rahmen der Brutvogelkartierung 2010 konnten keine brütenden Silberreiher im VS-Gebiet festgestellt werden. Das VS-Gebiet wird aber als Überwinterungsgebiet von Silberreiher genutzt. Im Winter 2010/2011 konnten im Gebiet Straubing-Vilshofen 309 rastende Individuen festgestellt werden. Die Silberreiher wurden an Altwässern beobachtet, wo sie lauernd nach Fischen jagen oder auf den Wiesen und Feldern im Donautal. Im SDB 06/2016 ist eine Sammlung von 70 Individuen aufgeführt.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Silberreiher folgende Erhaltungsziele fest:

Silberreiher (*Egretta alba*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- von naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- von großen Schilfröhrichten als potenzielles Bruthabitat
- störungsarmer Rastgebiete.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Silberreiher folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Rohrweihe, Kornweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Weißstorch, Großen Brachvogel, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Seidenreiher und **Silberreiher**.

Weder im Standarddatenbogen 2004 noch in der FFH-VU ist eine Einschätzung des Erhaltungszustandes im VS-Gebiet vorgenommen worden. Im SDB 06/2016 ist der Erhaltungszustand der Population mit B und die Gesamtbewertung mit C bewertet worden.

Beeinträchtigung und Bewertung

Da der Silberreiher im VS-Gebiet nicht brütet, können Beeinträchtigungen von Bruthabitaten durch den Ausbau der Wasserstraße ausgeschlossen werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Auch indirekte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Eine Kumulationsprüfung ist nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Prüfung unter B.III.3.1.2.3.5.3.4 verwiesen, in der die Auswirkungen auf den Silberreiher als Wintergast überprüft werden.

3.1.2.3.5.1.12 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Sperlingskauz ist die kleinste mitteleuropäische Eule. Er brütet vor allem in älteren, unterholzreichen Nadel- und Mischwäldern. In Spechthöhlen findet er seine Brutplätze. Er jagt auf Lichtungen, aber auch in Dickungen und Stangengehölzen Kleinsäuger und Kleinvögel.

Laut SDB 2004 kommt der Sperlingskauz mit einem Brutgebiet im VS-Gebiet vor. Die Brutvogelkartierung 2010 konnte eine Brut des Sperlingskauzes nicht feststellen. Der letzte Bruthinweis konnte 2007 im Irlbacher Wald getätigt werden. Dieser ist als Brutstandort grundsätzlich gut geeignet, wenngleich zu klein, so dass dort lediglich 1-2 Paare brüten können, was für eine stabile Population zu gering ist. Im SDB 06/2016 ist ein Einzeltier aufgeführt.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Sperlingskauz folgende Erhaltungsziele fest:

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Sperlingskauz folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auetypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der auetypischen Vielfalt und Vernetzung an Lebensräumen, z. B. Auwälder und Kleinstrukturen (z. B. ausreichend Alt- und Totholzanteile) für Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper sowie **Sperlingskauz** als Folgenutzer.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU mit mittel bis schlecht (C) bewertet worden. Im Standarddatenbogen 2004 sind keine Angaben enthalten. Im SDB 06/2016 ist die Erhaltung mit B und die Gesamtbeurteilung mit C bewertet worden.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Die Vorhabenbestandteile des Ausbaus der Wasserstraße liegen in so großer Entfernung zu den potenziellen Vorkommen, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Südlich Ainbrach und westlich Sophienhof führen Deichneuanlagen zu einer randlichen baubedingten Beeinträchtigung des Irlbacher Waldes durch optische und lärmbedingte Störwirkungen. Anlaubebedingte Beeinträchtigungen des Irlbacher Waldes finden nicht statt. Eine Beeinträchtigung des Irlbacher Waldes als potenzielles Bruthabitat wird seitens der FFH-VU ausgeschlossen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Reviere des Sperlingskauzes sind von einer solchen Reviergröße gekennzeichnet (ca. 400 ha), dass die Störwirkungen nicht zu Revierbeeinträchtigungen führen.

Indirekte Wirkungen

Die zu erwartenden Standortveränderungen durch indirekte Wirkungen führen zu keinem Verlust geeigneter Brutplätze oder zu einer Verschlechterung der Nahrungshabitate.

Bewertung

Beide Vorhaben führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Sperlingskauzes. Der Erhaltungszustand wird sich weder durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße noch durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes verschlechtern. Die Vorhaben stehen auch nicht einer Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand entgegen. Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

3.1.2.3.5.1.13 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Das zu den Rallenvögeln zählende Tüpfelsumpfhuhn kommt in Bayern an künstlichen und natürlichen Seen und Altwässern mit ausgedehnten Seggenzonen oder vergleichbaren feuchten bis nassen Grasgesellschaften und vereinzelt auch in Resten von Niedermooren vor.

Das Nest des Tüpfelsumpfhuhns wird entweder direkt auf den feuchten Boden oder in höchstens 15 cm tiefen Flachwasserzonen errichtet.

Laut SDB 2004 kommt das Tüpfelsumpfhuhn mit < 3 Brutpaaren im VS-Gebiet vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte das Tüpfelsumpfhuhn im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Nach Angaben des LfU Bayern kommt das Tüpfelsumpfhuhn als potenzieller Brutvogel im Gebiet der TK-Blätter 7041 (Münster) und 7243 (Plattling) vor. Im SDB 06/2016 sind 1-3 Brutpaare aufgeführt, wobei die Datenqualität mit mäßig bezeichnet wurde.

Für das Tüpfelsumpfhuhn geeignete Lebensräume im Untersuchungsgebiet finden sich an der Alten Kinsach und in der Zeller Wörth. Weitere geeignete Gebiete liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für das Tüpfelsumpfhuhn folgende Erhaltungsziele fest:

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- schilfreicher Flachgewässer
- von Stillgewässern mit breiten, vegetationsreichen Flachuferzonen.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für das Tüpfelsumpfhuhn folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auetypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Nahrungsgebiete von Eisvogel, Rohrweihe, Zwergdommel, **Tüpfelsumpfhuhn**, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Rohrweihe, Kornweihe, Zwergdommel, **Tüpfelsumpfhuhn**, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Weißstorch, Großen Brachvogel, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Seidenreiher und Silberreiher.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU als mittel bis schlecht (C) eingestuft worden. Laut Standarddatenbogen 2004 und 06/2016 ist ein B gegeben.

Beeinträchtigung und Bewertung

Beeinträchtigungen des Tüpfelsumpfhuhns als Brutvogel, insbesondere seiner potenziellen Brutvorkommen sind weder durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße, noch durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu erwarten, da die Vorhabenbestandteile beider Vorhaben in ausreichender Entfernung zu den geeigneten Lebensräumen liegen. Auch indirekte Wirkungen erreichen diese nicht. Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen. Weder verschlechtert sich der Erhaltungszustand vorhabenbedingt, noch stehen die Vorhaben einer Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand entgegen. Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Prüfung unter B.III.3.1.2.3.5.3.2 verwiesen, wo das Tüpfelsumpfhuhn als Rastvogel geprüft wird.

3.1.2.3.5.1.14 Wachtelkönig (*Crex crex*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Wachtelkönig gehört zur Familie der Rallen und wird daher auch Wiesenralle genannt. Er benötigt eine hohe Vegetationsdeckung und geringen Laufwiderstand, daher werden fast ausschließlich extensives Dauergrünland und feuchte Wiesen bevorzugt. Der Bodenbrüter baut sein Nest in ausreichend hoher aber nicht zu dichter Vegetation.

Im Standarddatenbogen 2004 wurde der Wachtelkönig mit 10 Brutpaaren beziffert. Die Brutvogelkartierung 2010 hat 19 Brutpaare im VS-Gebiet ergeben. Es ist davon auszugehen, dass auch außerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. Vogelschutzgebietes vorkommende Wachtelkönige das Gebiet zur Nahrungssuche aufsuchen. Im SDB 06/2016 sind 5-10 Brutpaare aufgeführt.

Das Vorkommen im Vogelschutzgebiet ist für die Art landesweit von herausragender Bedeutung.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Wachtelkönig folgende Erhaltungsziele fest:

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- ausreichender Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- naturnaher großflächiger Bereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldreste, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), autotypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachstandorten
- störungsarmer Bruthabitate.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Wachtelkönig folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Rohrweihe, Kornweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Weißstorch, Großen Brachvogel, **Wachtelkönig**, Bekassine, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Seidenreiher und Silberreiher.

8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Großem Brachvogel, **Wachtelkönig**, Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz, Wiesenschafstelze und Uferschnepfe sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer Grünland- und Feuchtwiesenkomplexe mit überwiegend baumfreiem Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und in ihrer z. T. nutzungsgeprägten Ausformung sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen etc.), auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU mit C (mittel bis schlecht) bewertet worden, im Standarddatenbogen 2004 und 06/2016 mit B.

Beeinträchtigung und Bewertung

Beeinträchtigungen des Wachtelkönigs sind weder durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße, noch durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu erwarten, da die Vorhabenbestandteile beider Vorhaben in ausreichender Entfernung zu den Revieren des Wachtelkönigs liegen. Auch indirekte Wirkungen erreichen diese nicht. Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen. Weder verschlechtert sich der Erhaltungszustand vorhabenbedingt, noch stehen die Vorhaben einer Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand entgegen. Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

3.1.2.3.5.1.15 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Weißstorch wird gemeinhin auch Klapperstorch genannt. Er hat seine Neststandorte in möglichst hohen einzeln stehenden Bäumen, Masten oder Gebäuden. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säume, Raine.

Im Standarddatenbogen 2004 und 06/2016 sind für das VS-Gebiet zwei brütende Paare aufgeführt. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten aber keine Nachweise im untersuchten Teil des Vogelschutzgebietes nachgewiesen werden. Das Gebiet wird aber zur Nahrungssuche aufgesucht.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Weißstorch folgende Erhaltungsziele fest:

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- großräumiger Grünlandhabitats mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitats
- von naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Weißstorch folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Rohrweihe, Kornweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, **Weißstorch**, Großen Brachvogel, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Seidenreiher und Silberreiher.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU und im SDB mit B bewertet worden.

Beeinträchtigung und Bewertung

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen von Bruthabitats können in Ermangelung dieser im VS-Gebiet ausgeschlossen werden.

Störungen von nahrungssuchenden Weißstörchen und Flächeninanspruchnahmen der Nahrungsgebiete durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hoch-

wasserschutzes können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden, da Weißstörche an nahezu allen feuchten bzw. extensiv genutzten Grünlandstandorten auf Nahrungssuche gehen. Diese werden aber auch nach Fertigstellung weiter in ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen. Indirekte Wirkungen die zu einer Verringerung der Nahrungsangebotes führen sind nicht prognostiziert. Die baubedingten Störungen sind nur temporär.

Insgesamt kann daher eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Die Stabilität einer potenziellen Storchenpopulation wird erhalten, mithin kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes für den Weißstorch ausgeschlossen werden. Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

3.1.2.3.5.1.16 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der zur Familie der Habichtartigen zählende Wespenbussard ernährt sich hauptsächlich von Wespenlarven aus Bodennestern, aber in ungünstigen Jahren auch von anderen Insekten, Amphibien, Reptilien, Jungvögeln und Säugetieren. Daher dienen als Nahrungsgebiete Bereiche wo die Hauptnahrung vorkommt, dies können Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete sein. Der Wespenbussard brütet in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten.

Laut SDB 2004 kommt der Wespenbussard mit ~ 2 Brutpaaren im VS-Gebiet vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden

- 2 Brutpaare im Irlbacher Wald
- 2 Brutpaare knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes im Waldgebiet Buchet bei Aicha a.d.Donau
- 2 Brutpaare außerhalb des Untersuchungsgebietes bei Metten und im Bereich Isarmünd, bei denen davon auszugehen ist, dass sie das VS-Gebiet zur Nahrungsaufnahme nutzen festgestellt.

Der SDB 06/2016 hat 2-3 Brutpaare im VS-Gebiet benannt.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Wespenbussard folgende Erhaltungsziele fest:

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- großflächiger, nährstoffarmer Magerrasen- bzw. Magerwiesenflächen
- von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- von Horstbäumen in einem störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz und naturnahen, gestuften Waldrändern.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Wespenbussard folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auetypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

6. Erhalt ggf. Wiederherstellung hydrologisch intakter, struktur-, alt- und totholzreicher Weich- und Hartholz-Auenwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und ihren charakteristischen Artengemeinschaften. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze für Baumfalke, **Wespenbussard**, Rotmilan und Schwarzmilan (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt der Horstbäume.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU mit C (mittel bis schlecht) bewertet worden. Der Standarddatenbogen 2004 enthält keine Angaben. Der SDB 06/2016 bewertet die Erhaltung und die Gesamtbewertung mit B.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Bau-, anlage und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Revieren des Wespenbussards durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße können ausgeschlossen werden. Die Brutvorkommen liegen in ausreichender Entfernung zu den Vorhabensbestandteilen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Da die vermuteten Brutplätze des Wespenbussards sich in Waldbereichen abseits von den geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes befinden, können Beeinträchtigungen der Brut ausgeschlossen werden.

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass Wespenbussarde im Zuge der Deichbaumaßnahmen und Errichtung von Baustraßen temporär visuell und lärmbedingt in ihren Nahrungshabitaten gestört werden. Des Weiteren werden Nahrungshabitatflächen anlagebedingt in Anspruch genommen. Potenziell betrifft dies die Reviere am Irlbacher Wald und im Untermettenwald.

Indirekte Wirkungen

Da im Bereich der nachgewiesenen Reviere keine Veränderungen der Standortbedingungen bzw. eine Verschlechterung der Habitatstrukturen zu erwarten ist, sind keine Beeinträchtigungen des Wespenbussards durch indirekte Wirkungen gegeben.

Bewertung TA 1

Die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße führen zu keinen Beeinträchtigungen des Wespenbussards.

Dagegen führen die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer randlichen baubedingten Störung und zu einer geringfügigen Flächeninanspruchnahme von 2 Revieren. Die Planfeststellungsbehörde hält die Einschätzung der FFH-VU, dass dies nicht eine erhebliche Beeinträchtigung des Wespenbussards bedeutet, für nachvollziehbar und plausibel.

Zum einen handelt es sich um Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten, die in den restlichen Bereichen der Reviere – Wespenbussarde haben große Aktionsräume – noch ausreichend zur Verfügung stehen und damit keine Nahrungsengpässe oder sich auf den Bruterfolg auswirkende Störungen zu befürchten sind. Zum zweiten handelt es sich bei den beeinträchtigten Flächen vorwiegend um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, die für den Wespenbussard eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat aufweisen.

Der Erhaltungszustand im VS-Gebiet wird sich vorhabenbedingt nicht verschlechtern. Die Stabilität der Population ist weiterhin gegeben. Die Vorhaben stehen auch einer Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand nicht entgegen.

Kumulationsbetrachtung

Wie dargestellt führt der TA 1 zu einer Beanspruchung von 2 Revieren des Wespenbussards im FFH-Gebiet, die aber nicht als erhebliche Beeinträchtigung durch die Planfeststellungsbehörde gewertet wird. Weitere hinzutretende Projekte oder Pläne, die kumulierend berücksichtigt werden müssten sind nicht gegeben. Auch der TA 2 führt ausweislich der Ergänzenden Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2 nicht zu einer kumulierend zu betrachtenden Beeinträchtigung.

3.1.2.3.5.1.17 Wiesenweihe (*Circus pygagus*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Wiesenweihen zählen zur Familie der Habichtartigen. Die bevorzugten Brutplätze sind heutzutage Getreidefelder mit geringen oder mittleren Niederschlagsmengen und nicht mehr feuchte Niederungen oder Flachmoore und breite Flusstäler wie früher. Die Jagd auf Kleinsäuger erfolgt auch über die Felder.

Laut SDB 2004 kommt die Wiesenweihe mit 2 Brutpaaren im VS-Gebiet vor. Laut SDB 06/2016 kommen im Gebiet 1-2 Brutpaare vor, wobei die Datenlage als mäßig bezeichnet wurde.

Die Brutvogelkartierung 2010 konnte keine Brutpaare im untersuchten Teil des VS-Gebietes feststellen. Die FFH-VU geht aber davon aus, dass Wiesenweihen in das VS-Gebiet einwandern werden, da in den umliegenden Gebieten Brutpaare gesichtet wurden. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde ein Paar auf Durchzug gesichtet.

Gemäß den Angaben des LfU Bayern kommt die Wiesenweihe zwischen Straubing und Vilshofen als potenzieller Brutvogel vor (Gebiet der TK-Blätter 7042 (Bogen), 7141 (Straubing), 7241 (Straßkirchen), 7243 (Plattling) und 7244 (Osterhofen) vor.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für die Wiesenweihe folgende Erhaltungsziele fest:

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- von Rastgebieten und Bruthabitaten in weiträumigen Kulturlandschaften
- störungsarmer Brutgebiete.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für die Wiesenweihe folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

Die Regierung von Niederbayern hat dieses Ziel nicht näher konkretisiert.

Der SDB 2004 enthielt zum Erhaltungszustand keine Angaben. Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU mit C (mittel bis schlecht) bewertet worden. Der SDB 06/2016 enthält ein B.

Beeinträchtigung und Bewertung

Die potenziellen Brutreviere der Wiesenweihe liegen so weit von den direkten Vorhabenbestandteilen des Ausbaus der Wasserstraße und seinen Wirkungen entfernt, dass Beeinträchtigungen durch diese nicht zu befürchten sind.

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes können potenzielle Brutvorkommen der Wiesenweihe grundsätzlich beeinträchtigen. Da diese möglichen Beeinträchtigungen aber nur durch den Baustellenbetrieb und damit temporär und nicht dauerhaft erfolgen, wird sich an der grundsätzlichen Eignung des Gebietes für die Wiesenweihe als potenzielles Bruthabitat nichts ändern. Es sind weiterhin geeignete Offenlandbereiche großflächig vorhanden.

Indirekte Wirkungen sind nicht gegeben. Im Bereich der potenziellen Bruthabitate werden keine Veränderungen der Standortbedingungen erfolgen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu befürchten, eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Die Vorhaben stehen auch einer Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand nicht entgegen.

Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

3.1.2.3.5.1.18 Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Die Zwergdommel zählt zur Familie der Reiher. Ihre Brutplätze hat sie vor allem in Verlandungszonen von Altwässern, Seen, Weihern und Teichen in offener bis halboffener Landschaft.

Laut Standarddatenbogen 2004 sind im VS-Gebiet < 4 Brutpaare gegeben. Die Brutvogelkartierung hat im Gebiet Straubing-Vilshofen 1 Brutpaar an einem Altwasser im Bereich Mühlhamer Schleife südlich von Aichet (außerhalb des Untersuchungsgebietes) ergeben. Im SDB 06/2016 werden 2-4 Brutpaare im FFH-Gebiet genannt.

Das Vorkommen der Zwergdommel ist für Bayern von sehr großer Bedeutung.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für die Zwergdommel folgende Erhaltungsziele fest:

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- von ausgedehnten Schilfröhrichten
von naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für die Zwergdommel folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Nahrungsgebiete von Eisvogel, Rohrweihe, **Zwergdommel**, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Rohrweihe, Kornweihe, **Zwergdommel**, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Weißstorch, Großen Brachvogel, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Seidenreiher und Silberreiher.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU mit C (mittel bis schlecht) bewertet. Der Standarddatenbogen 2004 hat den Erhaltungszustand mit B bewertet. Im SDB 06/2016 ist die Erhaltung und die Gesamtbeurteilung mit A erfolgt.

Beeinträchtigung und Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen der Zwergdommel können ausgeschlossen werden. Das nachgewiesene Revier der Zwergdommel an einem Altwasser im Bereich Mühlhamer Schleife südlich von Aichet ist so weit von den Vorhabenbestandteilen des Ausbaus der Wasserstraße und der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entfernt, dass Beeinträchtigungen nicht gegeben sind. Auch indirekte Wirkungen auf diesen Standort liegen nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist daher ausgeschlossen. Das Vorhaben steht auch der Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand nicht entgegen.

Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

3.1.2.3.5.1.19 Gesamtergebnis erheblich beeinträchtigte Arten nach Anhang I der VSchRL

Folgende Arten nach Anhang I der VSchRL im VS-Gebiet werden durch die im TA 1 vorgesehenen Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ erheblich beeinträchtigt: Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Mittelspecht, Neuntöter und Rohrweihe. Erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Anhang I der VSchRL im Zusammenwirken des TA 1 mit anderen Plänen oder Projekten sind nicht gegeben.

Im Einzelnen:

- **Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 führen zu einer erheblichen Gesamtbeeinträchtigung von 8 Revieren der Blaukehlchen im VS-Gebiet, bei 7 Maßnahmen ist von einem temporären Revierverschlechte auszugehen. Bei einer 2010 festgestellten Gesamtpopulation von 149 Brutpaaren entspricht dies einer prozentualen Beeinträchtigung von 5,4 %. Der Erhaltungszustand des Blaukehlchens im Vorhabensgebiet wird sich, unabhängig davon, ob ein hervorragender EHZ wie in der FFH-VU angenommen wird oder ein guter EHZ wie im SDB 2016, verschlechtern.

- **Eisvogel (*Alcedo atthis*)**

Die Stabilität der Population des Eisvogels im VS-Gebiet ist durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bedingt nicht mehr nicht gewahrt. Ein Eisvogelrevier bei Steinkirchen geht verloren. Bei insgesamt 2010 festgestellten 10 Revieren im VS-Gebiet entspricht dies einer Beeinträchtigungsquote von 10 %. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist gegeben, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann nicht ausgeschlossen werden.

- **Grauspecht (*Picus canus*)**

Der Grauspecht im VS-Gebiet wird durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erheblich in seinen Erhaltungszielen beeinträchtigt. Das Revier bei Kleinschwarzach am Sulzbach erleidet eine anlagenbedingte Beeinträchtigung. Bei einer im Rahmen der Brutvogelkartierung 2010 festgestellten Gesamtpopulation des Grauspechts im Vogelschutzgebiet von 4 Brutpaaren bedeutet diese Beeinträchtigung eine Abnahme von 25 %. Daher wird vorhabenbedingt die Stabilität der Art Grauspecht im Vogelschutzgebiet nicht gewahrt, der Erhaltungszustand verschlechtert sich.

- **Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)**

Im TA 1 kommt es aufgrund der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer erheblichen temporären Beeinträchtigung von 2 Revieren des Halsbandschnäppers im Bereich von Eichert. Ausgehend von einer 2010 festgestellten Gesamtpopulation im Vogelschutzgebiet von 10 Halsbandschnäpperbrutpaaren bedeutet dies eine Beeinträchtigung von 20 %. Damit bleibt die Stabilität der Population im VS-Gebiet nicht gewahrt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist zumindest temporär gegeben.

- **Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beanspruchen 3 Reviere des Mittelspechts im TA 1. Zwei Reviere werden aber nur randlich beeinträchtigt, ein Revierverlust wird nicht prognostiziert, das Brutgeschehen wird nicht beeinträchtigt. Ein Revier bei Kleinschwarzach geht aber vorhabenbedingt dauerhaft verloren. Allein diese Beeinträchtigung reicht aus, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Mittelspechts durch den TA 1 zu bejahen. Eine prozentuale Beeinträchtigung der 2010 festgestellten Gesamtpopulation von 23 Brutpaaren des Mittelspechts liegt in Höhe von 4 % vor. Der Waldanteil im Untersuchungsgebiet ist gering, die Populationsgröße des Mittelspechts im VS-Gebiet ebenfalls. Der Verlust älterer und gut strukturierter Laubwaldbestände an dieser Stelle führt dazu, dass die Population des Mittelspechts im Vogelschutzgebiet nicht mehr als stabil bezeichnet werden und daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht ausgeschlossen werden kann.

- **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu einem Revierverlust bei Auewiesen. Ausgehend von einer 2010 festgestellten Gesamtpopulation von 26 Brutpaaren im VS-Gebiet gehen durch die Maßnahmen des TA 1 3,8 % der Reviere verloren. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung des Neuntöters im VS-Gebiet zu werten. Die Verbreitung des Neuntöters im Untersuchungsgebiet ist lückig. In der Umgebung des Reviers bei Auewiesen ist Ausweichlebensraum nicht vorhanden. Potenziell geeignete Bruthabitate sind nur in einem relativ geringen Umfang vorhanden. Daher ist davon auszugehen, dass der dauerhafte Revierverlust dazu führt, dass die Stabilität des Neuntöters im VS-Gebiet nicht gewahrt bleiben wird und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Neuntöters nicht ausgeschlossen werden kann.

- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 führen zu einem temporären Revierverlust der Rohrweihe an der Alten Kinsach. Ausgehend von einer 2010 festgestellten Ge-

samtpopulation von 8 Brutpaaren im VS-Gebiet führt dies zu einer Beeinträchtigung von 12,5 %. Die Stabilität der Art Rohrweihe im VS-Gebiet ist daher vorhabenbedingt nicht mehr gewahrt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann nicht ausgeschlossen werden kann. Mithin ist eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben.

3.1.2.3.5.2 Arten nach Art 4 Abs. 2 der VSchRL

3.1.2.3.5.2.1 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Baumfalke ist nach dem Turmfalken die zweithäufigste Falkenart in Deutschland, wenngleich er wesentlich verstreuter vorkommt. Er zählt zu den kleinen Falkenarten.

Der Baumfalke nutzt für seine Brutnester gerne alte Nester (meist von Krähen) an Gehölzrändern oder Lichtungen in Altholzbeständen, kleine Gehölze und auch einzeln stehende hohe Bäume, die einen freien Anflug zulassen. Jagdgebiete sind offene Flächen, aber auch Feuchtgebiete und Gewässer. Brutzeit ist von Juni bis August/September.

Im Standarddatenbogen 2004 ist eine Populationsgröße von ~ 2 Brutpaaren und im SDB 06/2016 eine Populationsgröße von 2-3 Brutpaaren angegeben. Nach Schlemmer (2011 a) wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung 2010 elf Brutpaare im VS-Gebiet gezählt. Zur genauen Verortung vgl. die Ausführungen in der FFH-VU. Vier weitere Brutpaare befinden sich knapp außerhalb des VS-Gebietes. Bei diesen Paaren ist davon auszugehen, dass auch Habitate innerhalb des VS-Gebiets als Nahrungshabitate angefliegen werden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich 7 Brutpaare.

Das Vorkommen des Baumfalken im VS-Gebiet ist für Bayern von großer Bedeutung.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Baumfalke folgende Erhaltungsziele fest:

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- strukturreicher Waldbestände mit Altholz und alten Großvogelnestern
- strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- störungsarmer Bruthabitate.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Baumfalke folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auetypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

6. Erhalt ggf. Wiederherstellung hydrologisch intakter, struktur-, alt- und totholzreicher Weich- und Hartholz-Auenwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und ihren charakteristischen Artengemeinschaften. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze für **Baumfalke**, Wespenbussard, Rotmilan und Schwarzmilan (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt der Horstbäume.

Der Erhaltungszustand der Population im VS-Gebiet wurde in der FFH-VU nicht bewertet. Im Standarddatenbogen 2004 sind zum Erhaltungszustand keine Angaben aufgeführt. Im SDB 06/2016 ist ein B zum Erhaltungszustand vergeben worden.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Bestandteile eines Baumfalkenreviers – 1 Brutpaar – werden im Bereich Mettener Wörth aufgrund des Baus eines Parallelwerkes durch temporäre und optische Störwirkungen potenziell beansprucht. Da der TdV aber zugesagt hat und ihm dies auch durch Anordnung A.III.3, § 1 (1) auferlegt worden ist, das Parallelwerk außerhalb der Brutzeit zu bauen – Vermeidungsmaßnahme 1-1.6 V_{CEF}: Bauzeitenregelung Vögel –, ist eine Beeinträchtigung auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

Ein Brutrevier des Baumfalken – 1 Brutpaar – wird im Bereich Pillmoos durch Sohlbaggerungen in geringer Distanz (ca. 80 – 90 m) zum Revierzentrum potenziell beansprucht. Dies ist aber nicht als Beeinträchtigung zu werten, da für die Art eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber wasserseitigen Störungen besteht und die Störungen auch maximal 1-2 Tage, bei einem Fortschritt der Baggerungen von 100 m pro Tag, dauern werden. Es ist nicht von einer Aufgabe des Reviers oder einer maßgeblichen Beeinträchtigung des Brut- und Aufzuchtgeschehens durch die Sohlbaggerungen auszugehen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Eine dauerhafte Aufgabe eines Brutreviers des Baumfalken südwestlich Fahrndorf – 1 Brutpaar ist nicht auszuschließen. Hier werden zum einen Flächen durch die geplante Deichrückverlegung in Anspruch genommen, zum zweiten wirken auch optische und lärmbedingte Störwirkungen durch den Baustellenverkehr auf das Brutrevier ein. Da der Baumfalke als ortstreu gilt, wirken diese Maßnahmen beeinträchtigend auf das Baumfalkenrevier ein.

Ein temporärer Revierverlust eines Baumfalkenreviers südlich von Sommersdorf – 1 Brutpaar – ist durch optische und lärmbedingte Störwirkungen durch den Baustellenverkehr für Deichrückverlegungen gegeben.

Hinsichtlich der Reviere südlich Welchenberg – 1 Brutpaar – und bei Pillmoos – 1 Brutpaar – kommt es zwar durch optische und lärmbedingte Störwirkungen während der Bauphase für Deicherhöhungs- und Deichrückverlegungsmaßnahmen zu temporären Beeinträchtigungen. Da es sich hierbei aber um Nahrungshabitate des Baumfalken handelt, ist nach Auffassung der FFH-VU, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, keine Aufgabe des Reviers oder Beeinträchtigung des Brut- und Aufzuchtgeschehens zu erwarten. Ein Zusammenwirken mit der oben genannten wasserbaulichen Maßnahme bei Pillmoos kann ausgeschlossen werden, da sich beide Maßnahmen auf unterschiedliche Habitatbestandteile auswirken.

Indirekte Wirkungen

Veränderungen der Standortbedingungen wirken zwar auf die Reviere des Baumfalken südwestlich Fahrndorf und südlich Sommersdorf ein, diese führen jedoch nicht zu einer Verringerung des Nahrungs- und Brutplatzangebotes. Andere zusätzliche indirekte Wirkungen sind nicht prognostiziert.

Bewertung des TA 1

Der Ausbau der Wasserstraße führt zu keiner Beeinträchtigung eines Baumfalkenreviers im VS-Gebiet. Dagegen führen die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu einer **erheblichen Beeinträchtigung** des Baumfalken im VS-Gebiet. Hinsichtlich des Reviers südwestlich Fahrndorf ist ein dauerhafter Revierverlust und südlich Sommersdorf ein temporärer Revierverlust prognostiziert. Bei einer Gesamtpopulation von 15 Brutpaaren im VS-Gebiet – hier werden die 4 knapp außerhalb des Gebietes vorkommenden Brutpaare mit einbezogen, die das FFH-Gebiet zumindest zur Nahrungsaufnahme nutzen –, kommt es vorhabenbedingt zu einer Beeinträchtigungsquote von 13,3 %. Die Stabilität der Art im VS-Gebiet bleibt nicht gewahrt. Eine Verschlechterung des derzeit guten Erhaltungszustandes des Baumfalken im VS-Gebiet ist deshalb nicht ausgeschlossen.

Kumulationsbetrachtung

Wie dargestellt führt der TA 1 zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Baumfalken im FFH-Gebiet. Zwei Brutreviere werden dauerhaft oder temporär beeinträchtigt. Die in der Beilage 325c Teil 2 noch aufgeführte Beeinträchtigung von 3 Revieren des Baumfalken durch den TA 2 haben sich aufgrund der konkretisierten Planungen des TA 2 auf 0 reduziert (siehe Ergänzende Kumula-

tionsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2). Weitere kumulierend zu berücksichtigende Pläne oder Projekte sind nicht gegeben (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325 c Teil 2).

3.1.2.3.5.2.2 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Die zur Familie der Schnepfenvögel zählende Bekassine brütet in Mooren und feuchten Grünländern, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen an Seen. Für das Sondieren mit dem Schnabel benötigt sie eine ausreichende Bodenfeuchte. Brutzeit ist von April bis Juni.

Im SDB 2004 und 06/2016 sind 1-3 Brutpaare aufgeführt. Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2010 konnten keine Bekassinen festgestellt werden. Im Rahmen der Wasservogelkartierung im Winterhalbjahr 2010/11 wurden 3 Individuen im VS-Gebiet gezählt. Im Rahmen der Rast- und Zugvogelkartierung konnten 150 rastende Individuen gezählt werden. Nach Angaben des LfU Bayern kommt die Bekassine als potenzieller Brutvogel im Gebiet der TK-Blätter 7041 (Münster), 7042 (Bogen), 7141 (Straubing), 7142 (Straßkirchen), 7143 (Deggendorf), 7243 (Plattling), 7244 Osterhofen, und 7344 (Pleinting) vor.

Mitte der 1990er Jahre waren Flächen in der Gollau (Weidwiesen), im Totenmoos und in den Runstwiesen, die Moose um den Flugplatz Stauffendorf und die Schüttwiesen sowie das Untere Moos bei Langenrain (alle innerhalb des hier zu betrachtenden Untersuchungsgebietes) und die Lange Lüsse zwischen Moos und Thundorf (außerhalb des Untersuchungsgebietes) als Brutgebiete besetzt. Bei all diesen Flächen handelt es sich um potenziell geeignete Bruthabitate. Im Bereich Natternberg wurde am 8.6.2010 auf einem Zaunpfosten eine sichernde Bekassine beobachtet, so dass hier eine Brut nicht ganz auszuschließen ist.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für die Bekassine folgende Erhaltungsziele fest:

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten
- von extensiv bewirtschafteten Grünlandhabitaten
- des Offenlandcharakters
- von störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für die Bekassine folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Rohrweihe, Kornweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Weißstorch, Großen Brachvogel, Wachtelkönig, **Bekassine**, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Seidenreiher und Silberreiher.

8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Großem Brachvogel, Wachtelkönig, **Bekassine**, Braunkehlchen, Kiebitz, Wiesenschafstelze und Uferschnepfe sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer Grünland- und Feuchtwiesenkomplexe mit überwiegend baumfreiem Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und in ihrer z. T. nutzungsgeprägten Ausformung sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen etc.), auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete.

Weder in der FFH-VU, noch im Standarddatenbogen 2004 wurde der Erhaltungszustand der Bekassine im Vogelschutzgebiet bewertet. Im SDB 06/2016 ist der EHZ mit B bewertet worden.

Beeinträchtigung und Bewertung

Beeinträchtigungen von Brutvögeln der Bekassine können sowohl durch den Ausbau der Wasserstraße, als auch durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ausgeschlossen werden, da die potenziellen Brutvorkommen in ausreichender Entfernung zu den Vorhabenbestandteilen liegen. Beeinträchtigungen durch indirekte Wirkungen der Vorhaben sind nicht gegeben, da die ehemals besetzten und heute als potenziell zu bewertenden Brutplätze keinerlei Veränderungen der Standortbedingungen unterliegen. In Ermangelung von Beeinträchtigungen sind daher auch erhebliche Beeinträchtigungen nicht gegeben. Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bekassine als Rastvogel wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.3.5.3 verwiesen.

3.1.2.3.5.2.3 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Das zur Familie der Fliegenschnäpper zählende Braunkehlchen brütet in extensiv genutztem Grünland, vor allem in mäßig feuchten Weiden und Wiesen. Es legt sein Nest in einer kleinen Vertiefung unter dichter Vegetation an. Es brütet von Mai bis August/September.

Laut SDB 2004 kommen im VS-Gebiet ~ 20 Brutpaare vor. Laut Brutvogelkartierung 2010 gibt es im VS-Gebiet 7 Brutreviere, wovon sich 5 innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden. Diese befinden sich an den Gräben nördlich Höhenrain (1 BP), Flugplatz Stauffendorf und Große Moosteile (3 BP) und Donaualtarm nördlich Isarmündung, nördlich der Bundesautobahn A3 (1 BP). Laut SDB 06/2016 sind bis zu 2 Brutpaare im Gebiet gegeben, wobei die Datenqualität aber als mäßig bezeichnet wird.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für das Braunkehlchen folgende Erhaltungsziele fest:

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats mit einer extensiven Bewirtschaftung
- strukturierter Brut- und Nahrungshabitats mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden).

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für das Braunkehlchen folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Großem Brachvogel, Wachtelkönig, Bekassine, **Braunkehlchen**, Kiebitz, Wiesenschafstelze und Uferschnepfe sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer Grünland- und Feuchtwiesenkomplexe mit überwiegend baumfreiem Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und in ihrer z. T. nutzungsgeprägten Ausformung sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen etc.), auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete.

Der SDB 2004 enthält zum Erhaltungszustand keine Angaben. In der FFH-VU ist der Erhaltungszustand mit C (mittel bis schlecht) bewertet worden. Im SDB 06/2016 ist der Erhaltungszustand mit B bewertet worden.

Beeinträchtigung und Bewertung

Beeinträchtigungen von Brutvögeln des Braunkehlchens können sowohl durch den Ausbau der Wasserstraße, als auch durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ausgeschlossen werden, da die Reviere des Braunkehlchens in ausreichender Entfernung zu den Vorhabenbestandteilen liegen. Beeinträchtigungen durch indirekte Wirkungen der Vorhaben sind nicht gegeben, da im Bereich der nachgewiesenen Reviere keine Veränderungen der Standortbe-

dingungen erfolgen. In Ermangelung von Beeinträchtigungen sind daher auch erhebliche Beeinträchtigungen nicht gegeben. Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

3.1.2.3.5.2.4 Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Die zur Gattung der Grasmücken zählende Dorngrasmücke brütet in offenen Landschaften, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt sind. Sie baut in Nest in Stauden und niedrigen Sträuchern. Die Brutzeit dauert von Mai bis Juli.

Der Standarddatenbogen 2004 und 06/2016 geht von ~ 30 bzw. 20-30 Brutpaaren im VS-Gebiet aus. Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2010 konnten 67 Brutpaare nachgewiesen werden.

Die Reviere konzentrieren sich im Untersuchungsgebiet donauabwärts auf die Bereiche

- nördlich Straubing von Alter Donau über Pillmoos bis zum Zeller Wörth (13 BP),
- zwischen Wischlburg und Steinkirchen (7 BP) und
- Grafenwerth, Ackerbichel, Große Moosteile, Flughafen Stauffendorf bis Mettenufer (22 BP).

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für die Dorngrasmücke folgende Erhaltungsziele fest:

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- einer strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- trockener Blößen, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für die Dorngrasmücke folgendermaßen näher konkretisiert

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auetypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Rastgebiete für Neuntöter und **Dorngrasmücke**.

Im Standarddatenbogen 2004 sind zum Erhaltungszustand keine Angaben enthalten. Im SDB 06/2016 ist der Erhaltungszustand mit C bewertet worden, wobei die Datenqualität aber als mäßig bezeichnet wurde.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere der Dorngrasmücke zu den Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Die Reviere der Dorngrasmücke südlich der Runstwiesen (1 Brutpaar) und im Bereich der Bruchwiesen (1 Brutpaar) erleiden durch Deichrückverlegungsmaßnahmen, Deichneubau, Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen, die Flächen der Reviere dauerhaft in Anspruch nehmen werden, einen **dauerhaften Revierverlust**.

Drei Reviere – bei Waltendorf 1 Brutpaar, südlich Sommersdorf 1 Brutpaar und bei Steinkirchen 1 Brutpaar – erleiden einen **temporären Revierverlust** durch optische und lärmbedingte Störwirkungen durch den Baustellenbetrieb. Eine vermeidende Bauzeitenregelung ist hier nicht möglich.

Indirekte Wirkungen

Im Bereich der nachgewiesenen Reviere finden keine Veränderungen der Standortbedingungen statt bzw. diese führen nicht zu einer Verschlechterung der Habitatstrukturen.

Bewertung TA 1

Durch den dauerhaften Revierverlust von 2 Revieren und den temporären Revierverlust von 3 Revieren erleiden von 67 2010 festgestellten Brutpaaren im VS-Gebiet ausgehend 7,5 % aller Reviere vorhabenbedingt eine Beeinträchtigung. Die Stabilität der Population der Dorngrasmücke im VS-Gebiet ist damit nicht mehr gegeben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann nicht ausgeschlossen werden. Eine **erhebliche Beeinträchtigung** ist damit zu bejahen.

Kumulationsbetrachtung

Die Dorngrasmücke im FFH-Gebiet wird wie dargestellt durch den TA 1 in 5 Brutrevieren beeinträchtigt, was seitens der Planfeststellungsbehörde als erhebliche Beeinträchtigung gewertet wur-

de. Durch den TA 2 werden weitere 5 Reviere beeinträchtigt, was seitens des FFH-Gutachters dort nicht als erheblich beeinträchtigend gewertet wurde. Die in der Beilage 325c Teil 2 noch angenommene Beeinträchtigung von 6 Revieren hat sich auf 5 Reviere durch die konkretisierten Planungen zum TA 2 reduziert (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2). Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat der FFH-Gutachter des TA 2 ausgeführt, dass es bei den 5 betroffenen Revieren im TA 2 lediglich um randlich baubedingte Störungen handele. Die essenziellen Revierbestandteile befänden sich außerhalb des stark beeinträchtigten Bereichs von 100 m. Des Weiteren seien nur kleine Bereiche des Habitats baubedingt temporär beeinträchtigt. Ein Ausweichen sei möglich. Insgesamt wäre von einem Erhalt der Reviere auszugehen. Zudem ständen die temporär beeinträchtigten Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen den Vögeln wieder zur Verfügung. Daher werde im TA 2 nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Da TA 1 und TA 2 nicht zeitgleich ausgeführt werden sollen, ist eine sich verstärkende Wirkung nicht gegeben.

3.1.2.3.5.2.5 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Flussregenpfeifer benötigt vegetationsfreie bzw. -arme Bruthabitate mit grobkörnigem Substrat möglichst in Gewässernähe. Die Brutzeit liegt von April bis Juli/August.

Laut SDB 2004 kommen im VS-Gebiet ~ 3 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2010 konnten 10 Brutpaare im VS-Gebiet gefunden werden, hiervon 6 im Untersuchungsgebiet. Diese lagen in der

- Thurnhofer Au (1 BP) und südl. Zeller Wörth (1 BP) – bei beiden Brut auf landwirtschaftlichen Flächen
- Lohamer Schleife (3 BP) – Kiesgrube westlich von Fahrndorf bei Mariaposching –
- sowie nördlich der Isarmündung nördlich der A 3 (1 BP) – Kiesflächen/Rohbodenstandorte im Zuge der als Ausgleich für das Vorlandmanagement geschaffenen Altarme/Stillgewässer:

Im Gebiet Straubing-Vilshofen wurden darüber hinaus insgesamt 113 rastende Flussregenpfeifer auf Äckern und Brachflächen, an Altwässern, an Habitaten im Fluss (trockenfallende Kiesbänke, temporär trockenfallende Sand- und Schlickflächen) und sonstigen Feuchtbiotopen (Kiesabbaugelände, Baggerseen und Fischweiher) nachgewiesen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Flussregenpfeifer als Rastvogel wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.3.5.3.3 verwiesen.

Im SDB 06/2016 sind 5 Brutpaare benannt, wobei die Datenqualität aber als mäßig bezeichnet wurde.

Das Vorkommen im Vogelschutzgebiet ist für Bayern von großer Bedeutung.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Flussregenpfeifer folgende Erhaltungsziele fest:

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- einer weitgehend natürlichen Gewässer- und Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Kies-, Sand- und Schlammbanken
- störungsarmer Brutplätze, insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase
- von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik sowie von offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z. B. Abbaugebieten.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Flussregenpfeifer folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auetypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

7. Erhalt ggf. Wiederherstellung natürlicher Uferstrukturen, insbesondere von Kies- und Sandufern und Abbruchkanten als wichtige Bruthabitate für Eisvogel, **Flussregenpfeifer** und Flussuferläufer sowie als Rast- und Überwinterungsbereiche.

Der Standarddatenbogen 2004 enthält keine Angaben zum Erhaltungszustand. Der SDB 06/2016 bewertet den Erhaltungszustand mit B. Die FFH-VU bewertet den Erhaltungszustand nicht.

Beeinträchtigung und Bewertung

Die nachgewiesenen Reviere des Flussregenpfeifers liegen soweit von den Vorhabenbestandteilen beider Vorhaben und ihrer Auswirkungen entfernt, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Auch Beeinträchtigungen durch indirekte Wirkungen können ausgeschlossen werden, da im Bereich der Brutvorkommen nicht mit Veränderungen der Standortbedingungen zu rechnen ist. In Ermangelung von Beeinträchtigungen sind daher auch erhebliche Beeinträchtigungen nicht gegeben. Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

3.1.2.3.5.2.6 Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der zur Familie der Schnepfenvögel zählende Flussuferläufer baut als Bodenbrüter seine Nester auf kiesig-sandigen Grund gut versteckt am Rand höher gelegener mit Vegetation bestandener Bereiche an Wildflüssen. Im ostbayerischen Donautal nutzen Flussuferläufer neben Kies- und Sandbänken auch verschlickte Bereiche hintern Inseln, Leitwerken und Buhnen. Die Brutzeit ist im Zeitraum April/Mai bis Juli.

Der Standarddatenbogen 2004 zählt ~ 2 Brutpaare im VS-Gebiet. Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2010 konnten keine Bruten nachgewiesen werden. Da sich aber an mehreren Kiesbänken entlang der Donau Flussuferläufer aufhielten und auch eine Habitategnung für mehrere Gebiete gegeben ist, ist die FFH-VU davon ausgegangen, dass es im Untersuchungsgebiet 9 potenzielle Bruthabitate gibt. 2 zwischen Straubing und Hafen Sand sowie 7 zwischen Irlbach und Deggen-dorf. Weitere potenzielle Brutplätze befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich der Isarmündung (1 pot. BP) und zwischen Niederalteich und Mühlhamer Schleife (2 pot. BP). Insgesamt ist mithin von 12 potenziellen Bruthabitaten im VS-Gebiet auszugehen. Der SDB 06/2016 geht von einem Brutpaar aus, wobei die Datenqualität aber als mäßig bezeichnet wird.

Im Rahmen der Wasservogelkartierung 2010 wurde der Flussuferläufer außerdem mit insgesamt 142 rastenden Individuen im Gebiet Straubing-Vilshofen nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten an Altwässern und an Habitaten im Fluss (trockenfallende Kiesbänke, temporär trockenfallende Sand- und Schlickfläche).

Auf die Prüfung des Flussuferläufers als Rastvogel unter B.III.3.1.2.3.5.3.3 wird verwiesen.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Flussuferläufer folgende Erhaltungsziele fest:

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- einer weitgehend natürlichen Gewässer- und Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies- und Sandbänken sowie älterer zum Teil bewachsener Inseln
- störungsarmer Bruthabitate.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Flussuferläufer folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auetypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik). Erhalt ausreichen-

der Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

7. Erhalt ggf. Wiederherstellung natürlicher Uferstrukturen, insbesondere von Kies- und Sandufern und Abbruchkanten als wichtige Bruthabitate für Eisvogel, Flussregenpfeifer und **Flussuferläufer** sowie als Rast- und Überwinterungsbereiche.

Der Erhaltungszustand ist in Ermangelung von festgestellten Bruten in der FFH-VU nicht bewertet worden. Auch der Standarddatenbogen 2004 enthält keine Angaben zum Erhaltungszustand. Im SDB 06/2016 ist der Erhaltungszustand mit B bewertet worden.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Die Anlage von Buhnen nördlich Mettenufer kann grundsätzlich baubedingt zu einem temporären Verlust des dortigen potenziellen Reviers aufgrund optischer und lärmbedingter Störwirkungen führen. Es greift hier aber die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel), die eine Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit vorsieht, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Die Baumaßnahmen am Schöpfwerk bei Hornstorf können ebenfalls zu einer optischen und lärmbedingten Störwirkung von einem potenziellen Brutrevier führen, weswegen ein temporärer Verlust des Revieres für die Zeit der Bauphase nicht ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind hier nicht möglich.

Sohlbaggerungen, Ufervorschüttung und Neubau von Buhnen können grundsätzlich baubedingt zu Beanspruchungen von einem potenziellen Brutrevier nördlich des Hafens Sand und westlich Mariaposching – hier auch ein potenzielles Brutrevier –, führen. Hier wirken optische und lärmbedingte Störwirkungen auf die Reviere ein. Die FFH-VU geht aber davon aus, dass kein Verlust des Revierstandortes eintreten wird, da es sich nur um randliche Störungen handelt. Darüber hinaus greift im Bereich Mariaposching auch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel), die eine Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit vorsieht. Daher sieht auch die Planfeststellungsbehörde keine Beeinträchtigung hinsichtlich des Reviers Mariaposching. Nördlich des Hafens Sand ist eine solche Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, so dass hier zumindest eine randliche Beeinträchtigung zu bejahen ist.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Das potenzielle Brutrevier westlich Mariaposching wird durch den dortigen Deichabtrag und die damit verbundenen optischen und lärmbedingten Störwirkungen randlich beeinträchtigt. Von einem Verlust des potenziellen Reviers ist aber nicht auszugehen, da zwischen dem potenziellen Revier und den Baumaßnahmen Gehölzstreifen liegen, die die Störwirkungen abschwächen.

Indirekte Wirkungen

Im Bereich der potenziellen Brutvorkommen finden keinerlei Veränderungen der Standortbedingungen statt, so dass von beeinträchtigenden indirekten Wirkungen nicht auszugehen ist.

Bewertung TA 1

Der Ausbau der Wasserstraße führt zu einem temporären Revierverlust am Schöpfwerk bei Hornstorf, dies würde, ausgehend von einer Gesamtpopulation von 12 potenziellen Brutpaaren im Vogelschutzgebiet, einer Beeinträchtigungsquote von 8 % entsprechen. Hierzu treten noch eine randliche Revierbeeinträchtigung nördlich des Hafen Sands durch Lärm und visuelle Störreize aufgrund des Ausbaus der Wasserstraße und eine randliche Beeinträchtigung bei Mariaposching durch Lärm und visuelle Störreize aufgrund der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Werden diese randlichen Beeinträchtigungen hinzu gerechnet, werden ausgehend von einer Gesamtpopulationsgröße von 12 potenziellen Brutpaaren insgesamt 25 % der Brutreviere beeinträchtigt. Dementsprechend geht die FFH-VU von einer **erheblichen Beeinträchtigung** aus. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis an. Geeignete Brutplätze stellen den limitierenden Faktor für den Uferläufer im VS-Gebiet dar. Da diese hier aber zumindest während der Bauphase beeinträchtigt werden kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden, selbst wenn von einem schlechten Erhaltungszustand C ausgegangen wird. Auch die Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand wird erschwert. Mithin ist die Stabilität der Art im Vogelschutzgebiet nicht mehr gewahrt.

Kumulationsbewertung

TA 1 führt wie dargelegt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Flussuferläufers im FFH-Gebiet, 3 Reviere werden in unterschiedlicher Art und Weise beeinträchtigt. Eine weitere Beeinträchtigung durch den TA 2 tritt ausweislich der Ergänzenden Betrachtung in der Beilage 325c Teil 2 nicht ein. Die in der Beilage 325c Teil 2 noch enthaltene Beeinträchtigung eines Flussuferläufersreviers hat sich durch die konkretisierten Planungen zum TA 2 erledigt. Weitere zu berücksichtigenden Pläne oder Projekte sind nicht gegeben.

3.1.2.3.5.2.7 Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der zur Familie der Entenvögel zählende Gänsesäger legt als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter seine Nester in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen an. Brutplätze bilden am Grund vegetationsarme, fischreiche, die meiste Zeit klare Gewässer mit geeigneten Bruthöhlen oder –nischen in der Nähe. Die Brutzeit ist von Februar/März bis August/September. Für die Jungenaufzucht ist ein geringer Schwebstoffgehalt der Gewässer Voraussetzung.

Der SDB 06/2016 hat 40-45 Reviere benannt. Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2010 wurden im VS-Gebiet 44 Reviere nachgewiesen, die sich über das gesamte VS-Gebiet verteilen. Der Gänsesäger ist im ganzen Untersuchungsgebiet verbreitet. Im Untersuchungsgebiet konzentrieren sich die Brutnachweise donauabwärts auf folgende Bereiche:

- nördlich Straubing von Alter Donau über Pillmoos bis zum Zeller Wörth (7 BP),
- Hafen Sand (1 BP),
- Alte Donau bei Bogen (1 BP),
- nördlich Ainbrach (1 BP),
- südöstlich Entau (1 BP),
- Irlbacher Wald (2 BP),
- nördlich Irlbach (2 BP),
- südlich Mariaposching (1 BP),
- Mettener Wörth (2 BP),
- Natternberg (1 BP),
- Fischerdorfer Wörth (1 BP).

Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist für Bayern von herausragender Bedeutung. Hinsichtlich der Beurteilung des Gänsesägers als Rastvogel wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.3.5.3.4 verwiesen.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Gänsesäger folgende Erhaltungsziele fest:

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität und Gewässerstruktur
- von Ufergehölzen mit ausreichend großen Höhlen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- störungsarmer Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Gänsesäger folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auetypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Rastgebiete für den **Gänsesäger**.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU nicht bewertet worden. Im SDB 06/2016 ist der Erhaltungszustand der Population im VS-Gebiet mit B (gut) bewertet worden.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Im Bereich der Staustufe Straubing wirken aufgrund von Sohlbaggerungen optische und lärmbedingte Störwirkungen und Gewässertrübungen durch Sedimentumlagerungen auf ein Brutrevier des Gänsesägers mit 1 Brutpaar unmittelbar ein. Es ist davon auszugehen, dass es hier zu einem temporären Revierverlust kommen wird.

Elf Brutreviere werden durch Sohlbaggerungen, Ausbau von Buhnen und Kolkverbau sowie die Anlage eines Parallelbauwerks baubedingt randlich gestört. Dies betrifft

- 1 Brutpaar an der SR 22 – Brücke über die Donau bei Ainbrach
- 1 Brutpaar im Bereich Zeller Wörth
- 1 Brutpaar östlich der Donauquerung der B 20
- 1 Brutpaar im Deichvorland von Pillmoos
- 1 Brutpaar im Bereich Entauer Wörth
- 1 Brutpaar bei Mariaposching
- 2 Brutpaare im Bereich der Mettener Wörth
- 1 Brutpaar an der Fischerdorfer Wörth
- 2 Brutpaare östlich Fischerdorf.

Eine Beeinträchtigung des Gänsesägers in seinem Brutgeschehen wird seitens der Planfeststellungsbehörde aber nicht angenommen. Die Bauarbeiten erfolgen nur auf kurzen Streckenabschnitten in kurzer Bauzeit oder in größerer Entfernung zum Ufer in der Strommitte und breite Kies- und Ufergehölzstreifen oder Stillgewässer mit vorgelagerten Auengehölzen sorgen für ausreichende Distanz, Deckung und Abschirmung zur Störquelle und bieten gleichzeitig ungestörte Ausweichmöglichkeiten. Da sich die essenziellen Revierbestandteile jeweils außerhalb des stark beeinträch-

tigten Wirkungsbereichs befinden und nur kleine Bereiche der Habitate baubedingt beansprucht werden, wird dies trotz der Orts- und Nistplatztreue des Gänsesägers zu keiner Aufgabe und bemerkbaren Störung der Reviere führen. Im Bereich Mettener Wörth erfolgen die Beanspruchungen zudem außerhalb der Brutzeit.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Deichbaumaßnahmen und Baustelleneinrichtungsflächen führen zu baubedingten randlichen Beanspruchungen aufgrund optischer und lärmbedingter Störwirkungen auf

- 1 Brutrevier des Gänsesägers im Bereich Zeller Wörth und
- 1 Brutrevier bei Natternberg.

Da sich die essenziellen Revierbestandteile außerhalb des stark beeinträchtigten Wirkungsbereichs befinden, nur Randbereiche der Habitate baubedingt beansprucht werden und Gehölzstreifen zwischen Revieren und Vorhabenbestandteilen eine abschirmende Wirkung gegenüber akustischen und optischen Störreizen haben, wird eine Beeinträchtigung des Brutgeschehens trotz der bestehenden Orts- und Nistplatztreue des Gänsesägers nicht prognostiziert. Des Weiteren besteht in diesen Bereichen auch eine Vorbelastung durch die schon bestehenden Sohlbaggerungen in der Donau bei Zeller Wörth sowie durch die Lage der Reviere angrenzend an die Siedlungen Reibersdorf bzw. Natternberg, von denen auch im Ist-Zustand schon Lärmimmissionen zu erwarten sind.

Die Neuanlage von Deichen im Bereich des Hafens Sand wird bei einem Brutpaar zu einem temporären Revierverlust aufgrund baubedingter Beeinträchtigungen (optische und lärmbedingte Störwirkungen durch den Baustellenbetrieb) führen.

Indirekte Wirkungen

Da im Bereich der nachgewiesenen Reviere keine Veränderungen der Standortbedingungen eintreten werden, ist nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen durch indirekte Wirkungen zu rechnen.

Bewertung TA 1

Zwar wirken die Baumaßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf insgesamt 15 Reviere des Gänsesägers im Vogelschutzgebiet ein. Hinsichtlich 13 Reviere geht die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der dargestellten Gegebenheiten davon aus, dass keine Beeinträchtigung gegeben ist.

Durch den Ausbau der Wasserstraße kommt es zu einem temporären Revierverlust im Bereich der Staustufe Straubing und durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einem temporären Revierverlust im Bereich des Hafens Sand. Ausgehend von einer Gesamtpopula-

tion von 44 Brutpaaren im Vogelschutzgebiet entspricht dies einer Beeinträchtigungsquote von 4,5 %. Die FFH-VU kommt daher zum Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch den TA 1 nicht gegeben ist. Der aktuell gute Erhaltungszustand der Art im VS-Gebiet werde sich bezogen auf diesen Abschnitt betrachtet nicht verschlechtern. Die Stabilität wäre gewahrt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis nicht an. Auch wenn hinsichtlich der FFH-relevanten Vogelarten eine starre Beeinträchtigungsgrenze nicht definiert worden ist und vielleicht auch nicht definiert werden kann, wirkt eine Beeinträchtigungsquote von fast 5 % auf die Stabilität des Gänsesägers im FFH-Gebiet nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde so schwer, dass im Sinne eines vorsorglichen Ansatzes von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes auszugehen ist. Abweichend von der FFH-VU sieht die Planfeststellungsbehörde daher eine **erhebliche Beeinträchtigung** als gegeben an.

Kumulationsbetrachtung

TA 1 führt wie dargestellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gänsesägers im FFH-Gebiet, indem 2 Reviere temporär beeinträchtigt werden. Im Rahmen des Gesamtausbaus tritt eine Beeinträchtigung von 21 Revieren im FFH-Gebiet durch den TA 2 hinzu, die seitens des dortigen FFH-Gutachters als erheblich bewertet worden ist. 2 weitere Reviere werden durch die HWS-Maßnahme Thundorf-Aicha beansprucht.

3.1.2.3.5.2.8 Graureiher (*Ardea cinerea*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Graureiher bevorzugt gewässerreiche Lebensräume bzw. solche mit zahlreichen Feuchtgebieten und Grünland, wo sich ein ausreichendes Nahrungsangebot findet. Graureiher brüten bevorzugt in Kolonien auf Bäumen, vorrangig an Waldrändern oder in kleinen Waldbeständen, die auch bis zu 30 km weit vom Nahrungsgebiet weg sein können. Gelegentlich legt der Graureiher sein Nest auch in Schilf und Weidengebüschen ab. Die Brutzeit kann von Februar bis Juli dauern, nach den Angaben des LfU Bayern liegt die Hauptbrutzeit zwischen Ende März bis Anfang Juni.

Laut SDB 2004 kommen im VS-Gebiet > 50 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2010 wurden im VS-Gebiet 22 Brutpaare gezählt, die sich auf drei Kolonien verteilen, von denen sich nur die Kolonie auf der Insel Wörth südwestlich Metten mit 5 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet befindet. Weitere Kolonien im VS-Gebiet gibt es im NSG „Staatshaufen“ (7 BP) und im Schwarzholz bei Kasten an der Alten Donau südlich Winzer (10 BP). Außerhalb des VS-Gebiets existiert eine weitere Kolonie mit fünf Brutpaaren im Höhenrainer Wald bei Tradt. Der SDB 06/2016 benennt 19 Brutpaare.

Nahrungssuchende Graureiher sind aufgrund der weiten Flugdistanzen im gesamten VS-Gebiet zu erwarten. Als Rastvogel wurde der Graureiher mit insgesamt 359 Individuen, vorkommend an Altwässern, nachgewiesen.

Das Vorkommen des Graureihers im VS-Gebiet ist für Bayern von großer Bedeutung.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Graureiher als Rastvogel wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.3.5.3.4 verwiesen.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Graureiher folgende Erhaltungsziele fest:

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- der Brutkolonien
- störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Graureiher folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auetypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

12. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Rastgebiete des **Graureihers**.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU nicht bewertet worden. Der Standarddatenbogen 2004 enthält zum Erhaltungszustand keine Angaben. Der SDB 06/2016 beurteilt den EHZ mit B.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Baubedingt kommt es vorübergehend zu Beeinträchtigungen (Lärm, optische Störwirkungen) der Graureiherkolonie im Bereich Mettener Wörth durch Sohlbaggerungen und die Errichtung eines Parallelbauwerks. Die Maßnahmen werden ca. 130 bis 170 m und damit innerhalb des Störradius (200 m) durchgeführt. Eine Beeinträchtigung im Sinne des FFH-Rechts wird aber nicht angenommen, da hier die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel – Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit) wirkt. Diese deckt mit dem Zeitraum 01.03 bis 31.07 die Hauptbrutzeit des Graureihers ab. Im Rahmen eines baubegleitenden Monitorings ist es des Weiteren vorgesehen, potenziell besiedelte Flächen vor Freigabe der Bautätigkeiten auf Junge

führende oder brütende Brutvögel zu überprüfen. Sollten im Rahmen dieser Überprüfung noch brütende oder Junge führende Individuen festgestellt werden, ist der Beginn der Bautätigkeiten weiter zu verschieben. Dies ist dem TdV auch durch Anordnung A.III.3, § 1 (1) auferlegt worden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Aufgrund der ausreichenden Entfernung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu den Bruthabitaten des Graureihers können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Indirekte Wirkungen

Da im Bereich der nachgewiesenen Brutstandorte keine Standortveränderungen durch indirekte Wirkungen zu erwarten sind ist eine Beeinträchtigung durch diesen Wirkpfad ausgeschlossen.

Bewertung

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen der Kolonie im Bereich des Mettener Wörth werden durch die Vermeidungsmaßnahme Nr.1-1.6 V_{CEF} ausgeschlossen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

3.1.2.3.5.2.9 Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Die zur Familie der Schnepfenvögel zählenden Großen Brachvögel besiedeln ausgedehnte Wiesengebiete in Flusstälern oder Niedermooren mit nur geringen Sichthindernissen wie Hecken oder Feldgehölzen. Optimale Bruthabitate sind Wiesen mit höheren Grundwasserständen und Feuchstellen mit niedriger lückiger Vegetation. Der Große Brachvogel legt sein Nest in niedrige Vegetation mit nicht zu nassem Untergrund. Brutzeitraum ist von März bis Juli. Im VS-Gebiet brütet der Große Brachvogel vornehmlich im Deichhinterland, oft auch abseits der Donau.

Laut SDB kommen im VS-Gebiet 16 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 39 Reviere nachgewiesen werden. 4 weitere Reviere befinden sich knapp außerhalb des VS-Gebietes. Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich folgende Vorkommen:

- Gollau (1 BP außerhalb des FFH-Gebietes),
- Pillmoos (1 BP),
- Almoos (1 BP außerhalb des FFH-Gebietes),
- Unteres Moos bei Buglau (3 BP),

- Breitenhausener Wiesen (7 BP, davon eins außerhalb des FFH-Gebietes),
- NSG „Totenmoos“ (1 BP),
- NSG „Runstwiesen“ (3 BP),
- Südlich der BAB 3 bei Offenberg (1 BP),
- Moose um den Flugplatz bei Stauffendorf (6 BP, davon eins außerhalb des FFH-Gebietes),
- NSG „Schüttwiese“ (1 BP).

Darüber hinaus wurde in 2012 nördlich Kleinschwarzach (1 BP) ein weiteres Revier des Großen Brachvogels festgestellt (SCHWAIGER & BURBACH 2012). Da Teile des Reviers dem Vogelschutzgebiet zuzuordnen sind, wird dieses Revier ebenfalls als Bestandteil des Vogelschutzgebietes gewertet.

Der SDB 06/2016 benennt 6 Brutpaare im Gebiet, wobei die Datenqualität aber als mäßig bezeichnet wurde.

Bei den zusätzlichen Kartierungen im Polder Parkstetten-Reibersdorf im Jahr 2017 konnte kein Brutnachweis des Großen Brachvogels dort erbracht werden. Auch unter Berücksichtigung der Kartierungsergebnisse aus den zurückliegenden Jahren kann nicht von einem regelmäßig genutzten Brutrevier des Großen Brachvogels und von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgegangen werden. Die Flächen im Polder Parkstetten-Reibersdorf haben jedoch die Funktion als regelmäßig genutztes Nahrungshabitat für den Großen Brachvogel.

Im Rahmen der Rast- und Wasservogelkartierung wurde der Große Brachvogel mit 165 rastenden Individuen nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten an Altwässern (Schlickufer) und in Habitaten im Fluss (trockenfallende Kiesbänke). Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Großen Brachvogel als Rastvogel wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.3.5.3.2 verwiesen.

Das Brutvorkommen im VS-Gebiet ist für Bayern von herausragender Bedeutung.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Großen Brachvogel folgende Erhaltungsziele fest:

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- von großräumigen Grünlandhabitaten und einem für die Art günstigen Feuchte- und Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- von ausreichend hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rastgebieten
- störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitat.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Großen Brachvogel folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Rohrweihe, Kornweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Weißstorch, **Großen Brachvogel**, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Seidenreiher und Silberreiher.

8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von **Großem Brachvogel**, Wachtelkönig, Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz, Wiesenschafstelze und Uferschnepfe sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer Grünland- und Feuchtwiesenkompexe mit überwiegend baumfreiem Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und in ihrer z. T. nutzungsgeprägten Ausformung sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen etc.), auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete.

Der Erhaltungszustand ist im Standarddatenbogen 2004 und 06/2016 mit B (gut) eingestuft worden. Die FFH-VU bewertet den Erhaltungszustand nicht.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen des Großen Brachvogels durch den Ausbau der Wasserstraße können ausgeschlossen werden, da die nachgewiesenen Bruthabitate des Großen Brachvogels außerhalb des Wirkungsbereiches liegen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Nördlich Kleinschwarzach kommt es durch Deichneubau zu baubedingten Beanspruchungen (optische und lärmbedingte Störwirkungen durch den Baustellenbetrieb) auf 1 Brutrevier des Großen Brachvogels. Eine Beeinträchtigung wird aber nicht angenommen, da hier die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel – Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit) wirkt. Eine störungsbedingte Aufgabe des Reviers kann hierdurch vermieden werden. Der Revierstandort wird aber durch die Silhouettenwirkung der neuen Deichlinie, die randlich im Bereich des Reviers verlaufen soll, zumindest teilentwertet. Eine vollständige Aufgabe des Revierstandortes wird seitens der FFH-VU nicht angenommen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung aufgrund der nur randlichen Betroffenheit.

Ein weiteres Revier des Großen Brachvogels bei Kleinschwarzach wird aber durch den Deichneubau zerschnitten. Hier wird davon ausgegangen, dass das Revier dauerhaft aufgegeben wird.

Indirekte Wirkungen

Da im Bereich der nachgewiesenen Reviere keine Veränderungen der Standortbedingungen zu erwarten sind, können Beeinträchtigungen durch indirekte Wirkungen ausgeschlossen werden.

Bewertung TA 1

Die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße beeinträchtigen den Großen Brachvogel nicht. Dagegen führen die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer **erheblichen Beeinträchtigung** von 2 Brutrevieren des Großen Brachvogels bei Kleinschwarzach. Ein Revier wird teilentwertet, hinsichtlich des weiteren Reviers wird von einem dauerhaften Revierverlust ausgegangen. Ausgehend von 43 Brutpaaren im FFH-Gebiet entspricht dies einer Beeinträchtigungsquote von 4,7 %. TA 1 führt somit zu einer Reduzierung der Art im FFH-Gebiet und zu einer Verschlechterung des guten Erhaltungszustandes. Die Stabilität der Population im FFH-Gebiet bleibt nicht erhalten.

Kumulationsbetrachtung

Wie dargestellt führt TA 1 zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Großen Brachvogels in seinen Erhaltungszielen durch die Beeinträchtigung von 2 Brutrevieren im FFH-Gebiet. Durch den TA 2 werden weitere 2 Reviere beeinträchtigt, was seitens des dortigen FFH-Gutachters ebenfalls als erheblich beeinträchtigend gewertet wurde. Die in der Beilage 325c Teil 2 noch angenommene Beeinträchtigung von 7 Revieren hat sich auf 2 Reviere durch die konkretisierten Planungen zum TA 2 reduziert (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2). Weitere zu berücksichtigende Pläne/Projekte sind nicht gegeben.

3.1.2.3.5.2.10 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet**

Der zur Familie der Regenpfeifer zählende Kiebitz hat seine Brutplätze in offenen, meistens flachen und baumarmen Landschaften. Heutzutage werden gerne Äcker besiedelt und extensiv bewirtschaftete Wiesen, aber auch Brachflächen mit niedriger Vegetation. Als Bodenbrüter baut er sein Nest, gerne in Kolonien mit anderen Kiebitzen, in eine offene Nestmulde ohne Deckung. Die Brutzeit liegt im Zeitraum März bis Juni.

Laut Standarddatenbogen 2004 kommen im VS-Gebiet > 60 Brutpaare des Kiebitz vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden 2010 166 Reviere im Vogelschutzgebiet nachgewiesen, die sich über das gesamte Gebiet verteilen. 85 weitere Kiebitzreviere wurden knapp außerhalb der

VS-Gebietsgrenzen nachgewiesen. Im SDB 06/2016 wurden 2-3 Brutpaare benannt, die Datenqualität wurde hier mit gut bewertet.

Die dichtesten Vorkommen in anmoorigen Moosen mit hohem Wiesenanteil verteilen sich im VS-Gebiet für das Untersuchungsgebiet wie folgt:

- Unteres Moos nördlich Langenrain (19 BP / 79 ha entsprechen 24 BP / 100 ha),
- Wiesen bei Breitenhausen (21 BP / 96 ha entspr. 22 BP / 100 ha).

In ackerbaulich genutzten Poldern mit Senken, die bei Donauhochwässern eingestaut werden, finden sich die höchsten Dichtewerte im Polder zwischen Bergham und Natternberg (20 BP / 125 ha entspr. 16 BP / 100 ha).

Das VS-Gebiet unter Einschluss der angrenzenden Acker- und Wiesenflächen gilt laut FFH-VU als das am dichtesten besiedelte Kiebitz-Brutgebiet in ganz Bayern und ist daher für die Art in Bayern von sehr großer Bedeutung.

Als Rastvogel wurde der Kiebitz mit insgesamt 2.187 Individuen im Gebiet Straubing-Vilshofen nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten auf Feucht- und Überschwemmungswiesen, Äckern, Brachflächen und in Habitaten im Fluss (trockenfallende Kiesbänke). Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Kiebitz als Rastvogel wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.3.5.3.2 verwiesen.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Kiebitz folgende Erhaltungsziele fest:

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- von naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Kiebitz folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Rohrweihe, Kornweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Weißstorch, Großen Brachvogel, Wachtelkönig, Bekassine, **Kiebitz**, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Seidenreiher und Silberreiher.

8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Großem Brachvogel, Wachtelkönig, Bekassine, Braunkehlchen, **Kiebitz**, Wiesenschafstelze und Uferschnepfe sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer Grünland- und Feuchtwiesenkomplexe mit überwiegend baumfreiem Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und in ihrer z. T. nutzungsgeprägten Ausformung sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen etc.), auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU nicht bewertet worden. Im Standarddatenbogen 2004 sind zum Erhaltungszustand keine Angaben enthalten. Im SDB 06/2016 ist der Erhaltungszustand mit B bewertet worden.

Beeinträchtigung und Bewertung

Brutreviere des Kiebitzes im VS-Gebiet sind nicht betroffen, da die Vorkommen in ausreichender Entfernung zu den Vorhabensbestandteilen des Ausbaus der Wasserstraße und der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und den damit verbundenen Wirkungen liegen. Veränderungen der Standortbedingungen auf Brutplätzen des Kiebitzes im FFH-Gebiet sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

3.1.2.3.5.2.11 Knäkente (*Anas querquedula*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Die Knäkente brütet an vegetationsreichen Stillgewässern des Tieflandes. Als Bodenbrüter legt die Knäkente ihr Nest in Gewässernähe, teilweise aber auch weiter entfernt hiervon an. Die Brutzeit geht von April bis August. Die Knäkente gehört als einzige Entenart zu den sogenannten Langstreckenziehern und fehlt daher im Winter weitestgehend.

Der Standarddatenbogen 2004 führt einen Bestand von < 2 Brutpaaren im VS-Gebiet auf. 2010 wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung 5 Brutpaare der Knäkente im Vogelschutzgebiet gefunden. 3 Reviere befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Brutreviere liegen im Bereich von Altwässern in den Deichvorländern. Im SDB 06/2016 wurden 0-1 Brutpaare benannt, wobei die Datenqualität als mäßig bezeichnet wurde.

Das Brutvorkommen im VS-Gebiet ist für Bayern von sehr großer Bedeutung.

Als Rastvogel wurde die Knäkente mit 15 rastenden Individuen im Rahmen der Wintervogelkartierung im Gebiet Straubing-Vilshofen bzw. mit 69 rastenden Individuen bei der Rast- und Zugvogelkartierung kartiert. Hinsichtlich der Beeinträchtigungsprüfung als Brut- und Rastvogel wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.3.5.3.2 verwiesen.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für die Knäkente folgende Erhaltungsziele fest:

Knäkente (*Anas querquedula*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für die Käkente folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Nahrungsgebiete von Eisvogel, Rohrweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Rohrweihe, Kornweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, **Knäkente**, Krickente, Schnatterente, Weißstorch, Großen Brachvogel, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Seidenreiher und Silberreiher.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU nicht bewertet worden. Der Standarddatenbogen 2004 enthält zum Erhaltungszustand keine Angaben. Der SDB 06/2016 bewertet den EHZ mit B (gut).

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Ein dauerhafter Revierverlust tritt anlagebedingt durch eine geplante Uferrückverlegung und eine damit verbundene Flächeninanspruchnahme für ein Revier der Knäkente nördlich des Flughafens Staufendorf ein. Andere Reviere sind nicht betroffen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu keiner Beeinträchtigung der Knäkente als Brutvogel, da die nachgewiesenen Reviere in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und seinen Auswirkungen liegen.

Indirekte Wirkungen

Im Bereich der nachgewiesenen Reviere der Knäkente sind keine zusätzlichen indirekten Wirkungen zu erwarten.

Bewertung TA 1

Ausgehend von 5 Brutpaaren im VS-Gebiet führt der dauerhafte Revierverlust nördlich des Flughafens Stauffendorf zu einer Beeinträchtigungsquote von 20 %. Dies wird von der FFH-VU, dem sich die Planfeststellungsbehörde anschließt als **erhebliche Beeinträchtigung** gewertet. Der derzeit mit gut bewertete Erhaltungszustand wird sich weiter verschlechtern.

Kumulationsbetrachtung

Wie dargestellt führt ein dauerhafter Revierverlust durch den TA 1 zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Knäkente im FFH-Gebiet. Hinzu treten weitere Beeinträchtigungen durch den TA 2. Nach der Ergänzenden Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2 werden 3 Reviere der Knäkente im VS-Gebiet durch den TA 2 erheblich beeinträchtigt. Hier ist aufgrund der konkretisierten Planungen des TA 2 eine Erhöhung von 2 auf 3 Reviere eingetreten. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Ermittlungen 2015 für den TA 2 innerhalb des Vogelschutzgebietes im Bereich des TA 2 insgesamt 6 Reviere ermittelt haben. Mithin wären 50 % der Reviere durch den Gesamtausbau vorhabenbedingt beeinträchtigt. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen durch andere Pläne oder Projekte sind nicht gegeben.

3.1.2.3.5.2.12 Krickente (*Anas crecca*)**Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet**

Die Krickente ist die kleinste in Europa vorkommende Entenart. Die Krickente als Bodenbrüter baut ihr Nest in unmittelbarer Wassernähe, aber teilweise auch hiervon etwas weiter entfernt. Geeignete Brutplätze liegen an flachen, deckungsreichen Binnengewässern, Schlenken in Hochmooren, Kleingewässern, Altwässern, in Flussauen, aber auch an Entwässerungsgräben. Die Brutzeit dauert von Ende April bis August.

Laut SDB 2004 und 06/2016 ist im Vogelschutzgebiet ein Bestand von 4-6 Brutpaaren gegeben. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 2010 2 Krickentenpaare nachgewiesen werden. Ein Paar befand sich innerhalb des Untersuchungsgebietes an der alten Mündung der Aiterach im Zeller Wörth. Das weitere Paar befand sich außerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich Fisch-

wörth zwischen Thundorf und Aicha. In beiden Fällen handelte es sich um schwer zugängliche Altwasserbereiche mit seichten Schlickufeln und anschließenden dichten Bewuchs.

Die Krickente nutzt das VS-Gebiet vor allem in der Zugphase zur Rast. In den Monaten Dezember bis Februar ist sie deutlich seltener im Gebiet anzutreffen als in den Monaten Oktober bis November sowie März. Im Winter 2010/2011 konnten in den genannten Monaten im Gebiet Straubing-Vilshofen 1.571 Tiere nachgewiesen werden.

Zur Beeinträchtigungsprüfung der Krickente als Rastvogel wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.3.5.3.6 verwiesen.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für die Krickente folgende Erhaltungsziele fest:

Krickente (*Anas crecca*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für die Krickente folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Nahrungsgebiete von Eisvogel, Rohrweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, **Krickente**, Schnatterente, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Rohrweihe, Kornweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, **Krickente**, Schnatterente, Weißstorch, Großen Brachvogel, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Seidenreiher und Silberreiher.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU nicht bewertet worden. Im SDB 2004 sind zum Erhaltungszustand keine Angaben enthalten. Im SDB 06/2016 ist der EHZ mit B bewertet worden.

Beeinträchtigung und Bewertung

Weder durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße, noch durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden die beiden im Vogelschutzgebiet vorkommenden Brutreviere der Krickente beschädigt. Auch indirekte Wirkungen auf die nachgewiesenen Standorte

sind nicht gegeben. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

Die Vorhaben stehen des Weiteren auch einer Brutansiedlung im VS-Gebiet nicht entgegen.

3.1.2.3.5.2.13 Schafstelze (*Motacilla flava*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Die Schafstelze unterteilt sich in mehrere Unterarten. Im hier betrachteten Raum kommt die Unterart Wiesenschafstelze vor. Heutzutage besiedelt die Schafstelze extensiv besiedelte Streu- und Mähwiesen auf nassen und wechselfeuchten Untergrund sowie Viehweiden. Auch Ackerbaugebiete können zu den Brutplätzen gehören. Als Bodenbrüter versteckt die Schafstelze ihr Nest in dichter Vegetation im nassen Gelände auf Erdhügeln oder Bulten. Die Brutzeit geht von Ende April bis August, da auch Zweitbruten möglich sind.

Laut Standarddatenbogen 2004 sind > 10 Brutpaare im VS-Gebiet gegeben. Die Brutvogelkartierung 2010 hat 16 Brutpaare im Vogelschutzgebiet festgestellt, von denen sich 11 innerhalb des hier zu betrachtenden Untersuchungsgebiets befinden. Diese 11 verteilen sich wie folgt:

- Pillmoos (1 BP),
- östlich Ainbrach (1 BP),
- zwischen Sophienhof und Entau (2 BP),
- westlich Ölmoosholz (1 BP),
- Mooswiesen westlich Irlbach (1 BP),
- östlich Burglau (1 BP), Wiesen westlich Breitenhausen (1 BP),
- Breitenhofer Holz (1 BP),
- östlich Schnabellohe (1 BP),
- Runstwiesen (1 BP).

Darüber hinaus wurden unmittelbar angrenzend an das VS-Gebiet die folgenden Brutpaare festgestellt, bei denen nicht ausgeschlossen ist, dass sie das Gebiet zur Nahrungssuche frequentieren:

- südlich Thundorf (1BP)
- Zeller Wörth (2 BP),
- südlich Lenach (1 BP),
- östlich Ainbrach (1BP)
- südlich Ainbrach (1 BP)
- westlich Kuglstadt (1 BP) (außerhalb des Untersuchungsgebiets für den TA 1),
- nördlich Flugplatz Stauffendorf (1 BP),

- am Fischerdorfer Altarm (1 BP),
- Runstwiesen südlich Neuhausen (1 BP).

Der SDB 06/2016 benennt 10-20 Brutpaare im Gebiet.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für die Wiesenschafstelze folgende Erhaltungsziele fest:

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- von Rastgebieten und Bruthabitaten in weiträumigen Kulturlandschaften
- strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden).

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für die Wiesenschafstelze folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auentypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auedynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Großem Brachvogel, Wachtelkönig, Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz, **Wiesenschafstelze** und Uferschnepfe sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer Grünland- und Feuchtwiesenkomplexe mit überwiegend baumfreiem Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und in ihrer z. T. nutzungsgeprägten Ausformung sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen etc.), auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU nicht bewertet worden. Der Standarddatenbogen 2004 enthält keine Angaben zum Erhaltungszustand. Der SDB 06/2016 bewertet den EHZ mit B.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Da die nachgewiesenen Reviere der Schafstelze in ausreichender Entfernung zu den Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße liegen, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Ein dauerhafter Revierverlust wird bei einem Revier der Schafstelze zwischen Ainbrach und Entau mit einem Brutpaar prognostiziert. Hier wird durch einen Deichneubau anlagebedingt Fläche des Reviers beansprucht.

Ein Revier südlich Thurnhof mit einem Brutpaar erleidet eine randliche Beeinträchtigung durch optische und lärmbedingte Störwirkungen aufgrund des Baustellenbetriebes. Ein vollständiger Revierverlust während der Bauzeit ist nicht anzunehmen.

Ein Revier zwischen Ainbrach und Entau erleidet eine randliche Beeinträchtigung durch optische und lärmbedingte Störwirkungen aufgrund des Baustellenbetriebes. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) – die eine Durchführung der Maßnahmen außerhalb der Brutzeit vorsieht –, können diese Störungen aber vollständig vermieden werden, so dass keine Beeinträchtigung gegeben ist.

Indirekte Wirkungen

Im Bereich der nachgewiesenen Reviere der Schafstelze finden keine Veränderungen der Standortbedingungen statt, so dass keine Beeinträchtigungen durch indirekte Wirkungen zu erwarten sind.

Bewertung TA 1

Ausgehend von 26 Brutpaaren der Schafstelze im VS-Gebiet führt der dauerhafte Revierverlust zwischen Ainbrach und Entau zu einer Beeinträchtigungsquote von 3,85 %. Werden die baubedingten Störwirkungen auf das Revier südlich Thurnhof hinzugezählt, dann beträgt die Beeinträchtigungsquote 7,69 %. Die Stabilität der Population ist nach Auffassung der FFH-VU nicht gewahrt, der aktuell gute Erhaltungszustand verschlechtert sich. Dementsprechend ist eine **erhebliche Beeinträchtigung** zu erwarten.

Kumulationsbetrachtung

Wie dargestellt wird durch den TA 1 die Schafstelze in ihren Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt. 1 Revier erleidet einen dauerhaften Revierverlust und ein Revier wird baubedingt gestört. Hinzu tritt durch den TA 2 eine weitere Revierbeeinträchtigung, die seitens des dortigen FFH-Gutachters aber nicht als erheblich beeinträchtigend gewertet wurde. Weitere hinzutretende Beeinträchtigungen durch andere Pläne oder Projekte sind nicht gegeben. Insgesamt werden 3 Reviere der Schafstelze durch den Gesamtausbau Straubing-Vilshofen beeinträchtigt.

3.1.2.3.5.2.14 Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Schilfrohrsänger besiedeln die landseitigen Abschnitte der Verlandungszonen von Gewässern sowie versumpfte Wiesen mit Schilf- und Seggenbeständen und stark verwachsene Gräben mit Hochstaudenvegetation (z. B. Kohldistel, Brennessel) und mäßig dicht stehenden Büschen. Trotz des Artnamens muss Schilf nicht immer vorhanden sein. Der Untergrund muss in der Regel feucht bis nass sein. Als Röhrichtbrüter baut der Schilfrohrsänger sein Nest bodennah im Schilf, in Hochstauden oder Seggenbulten. Die Brutzeit dauert von Mai bis August.

Der SDB 2004 benennt einen Bestand von ~ 20 Brutpaaren. Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2010 wurden im VS-Gebiet 2 Brutpaare erfasst. 1 Brutpaar befindet sich im Deichhinterland in der Gollau (Weidwiesen), das andere Brutpaar im Deichhinterland in den Wiesen bei Breitenhausen (Brutvogelpaar am Moosbügelgraben östlich Welchenberg). Im SDB 06/2016 sind 2-10 Brutpaare benannt, wobei die Datenqualität als mäßig bezeichnet wurde.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Schilfrohrsänger folgende Erhaltungsziele fest:

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- einer natürlichen Gewässer- und Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern und von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Schilfrohrsänger folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Nahrungsgebiete von Eisvogel, Rohrweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, **Schilfrohrsänger** und Teichrohrsänger.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU nicht bewertet worden. Im Standarddatenbogen 2004 sind keine Angaben zum Erhaltungszustand enthalten. Im SDB 06/2016 ist der EHZ mit B bewertet worden.

Beeinträchtigung und Bewertung

Aufgrund der Entfernung der Brutpaare zu den geplanten Vorhaben sind Beeinträchtigungen weder durch den Ausbau der Wasserstraße noch durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu erwarten. Auch Beeinträchtigungen durch indirekte Wirkungen können ausgeschlossen werden, da im Bereich der nachgewiesenen Reviere keine Veränderungen der Standortbedingungen erwartet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten. Das Vorhaben steht auch keiner Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand entgegen. Eine Kumulationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

3.1.2.3.5.2.15 Schnatterente (*Anas strepera*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Schnatterenten brüten an flachen eutrophen Gewässern im Tiefland, in Bayern vorwiegend an flussbegleitenden Altwässern von Isar und Donau und an flachgründigen Stauhaltungen, z. B. an Altmühl, Isar und Inn. Ferner sind Teichgebiete attraktive Brutgebiete. Als Bodenbrüter legt die Schnatterente ihr Nest auf trockenem Untergrund, häufig in Hochstaudenbeständen und meist in unmittelbarer Gewässernähe an. Die Brutzeit ist von April/Mai bis Juli/August.

Laut Standarddatenbogen 2004 ist ein Bestand von ~30 Brutpaaren gegeben. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden im Jahr 2010 92 Brutpaare der Schnatterente nachgewiesen, hiervon 31 Brutpaare innerhalb des Untersuchungsraumes. 3 weitere Brutpaare wurden im Bereich Isarmündung und an der Hengersberger Ohe knapp außerhalb des VS-Gebietes festgestellt. Die Art ist im VS-Gebiet weit verbreitet und brütet hauptsächlich in gut mit Gehölzen und Stauden eingewachsenen Altwässern. Schwerpunkte des Vorkommens sind der Bereich zwischen Straubing und Wischlbürg sowie der Donauvorlandbereich vom Staatshaufen bis zur Mühlhamer Schleife. Im SDB 06/2016 ist ein Bestand von 20-30 Brutpaaren genannt.

Das Vorkommen im Vogelschutzgebiet ist für die Art in Bayern von herausragender Bedeutung.

Das VS-Gebiet wird von der Schnatterente auch zur Überwinterung genutzt. Die Winterpopulation der Schnatterente erreicht mit 4.072 rastenden Individuen im Gebiet Straubing-Vilshofen internationale und nationale Bedeutung. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schnatterente als Rastvogel wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.3.5.3.4 verwiesen.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für die Schnatterente folgende Erhaltungsziele fest:

Schnatterente (*Anas strepera*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- störungsarmer Mauseerengebiete
- störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate während der Fortpflanzungszeit.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für die Schnatterente folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Nahrungsgebiete von Eisvogel, Rohrweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, **Schnatterente**, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Rohrweihe, Kornweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, **Schnatterente**, Weißstorch, Großen Brachvogel, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Seidenreiher und Silberreiher.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU nicht bewertet worden. Im Standarddatenbogen 2004 sind zum Erhaltungszustand keine Angaben enthalten. Im SDB 06/2016 ist der EHZ mit B bewertet worden.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Maßnahmen zum Kolkverbau können baubedingt durch optische und lärmbedingte Störwirkungen grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung eines Brutreviers der Schnatterente im Bereich Mettener Wörth führen. Ein temporärer Verlust kann aber durch die Maßnahme 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) – Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Vögel – ausgeschlossen werden.

Auf ein Revier der Schnatterente nordöstlich Ainbrach wirken baubedingte optische und lärmbedingte Störwirkungen durch die Anlage von Buhnen und einem Parallelwerk ein. Eine Beeinträchtigung wird seitens der Planfeststellungsbehörde aber nicht gesehen, da nur kleine Teilbereiche des Reviers baubedingt beeinträchtigt werden, sich die essenziellen Revierbestandteile außerhalb des

stark beanspruchten Bereichs befinden und die vorhandenen Gehölze eine abschirmende Wirkung bzgl. optischer Störungen aufweisen. Von einem Erhalt des Reviers auch während der Bauzeit ist auszugehen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Die Anlage eines Schöpfwerkes wird hinsichtlich eines Reviers der Schnatterente südöstlich Lenach mit 1 Brutpaar voraussichtlich zu einem dauerhaften Revierverlust führen.

Temporäre Revierverluste während der Bauphase sind bei 4 Revieren der Schnatterente zu erwarten. Dies betrifft die Reviere

- südöstlich Lenach mit einem Brutpaar
- östlich Ainbrach mit einem Brutpaar
- Kleinschwarzach mit zwei Brutpaaren.

Deichneubau und Deichabtrag führen hier zu optischen und lärmbedingten Störwirkungen durch den Baustellenbetrieb.

Indirekte Wirkungen

Beeinträchtigungen durch indirekte Wirkungen können ausgeschlossen werden, da im Bereich der nachgewiesenen Reviere keine Veränderungen der Standortbedingungen erfolgen.

Bewertung TA 1

Die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße führen zu keinen Beeinträchtigungen der Schnatterente. Dagegen werden durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ein Revier der Schnatterente dauerhaft und 4 Reviere temporär beeinträchtigt. Eine **erhebliche Beeinträchtigung** des Erhaltungszustandes der Schnatterente im VS-Gebiet ist zu bejahen. Bei einer Gesamtpopulation der Schnatterente von 95 Brutpaaren im VS-Gebiet ist daher eine Beeinträchtigungsquote von 5,3 % gegeben. Der derzeit gute Erhaltungszustand wird sich vorhabenbedingt verschlechtern. Die Stabilität der Schnatterente im VS-Gebiet ist nicht gewahrt.

Kumulationsbetrachtung

Wie dargestellt werden durch das Vorhaben TA 1 5 Reviere der Schnatterente so beansprucht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung bejaht werden muss. Durch den TA 2 werden weitere 15 weitere Reviere beeinträchtigt, was seitens des dortigen FFH-Gutachters ebenfalls als erheblich beeinträchtigend gewertet wurde (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2). Die in der Beilage 325c noch angenommene Beeinträchtigung von 24 Revieren hat sich auf

15 Reviere durch die konkretisierten Planungen zum TA 2 reduziert (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2). Ein weiteres Revier wird durch die HWS-Maßnahme Niederalteich beansprucht, was aber seitens des dortigen FFH-Gutachters als nicht erhebliche Beeinträchtigung gewertet wurde. Durch den Bau des Schöpfwerkes Saubach werden Nahrungshabitate der Schnatterente beeinträchtigt.

3.1.2.3.5.2.16 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Kurzbeschreibung der Art und ihres Vorkommens im FFH-Gebiet

Der Teichrohrsänger wird im Volksmund auch Rohrspatz genannt. Er brütet im Schilfröhricht der Verlandungszone größerer und kleinerer, stehender und langsam fließender Gewässer. Brutzeitnachweise liegen ferner aus Niedermooren, feuchten Hochstaudenfluren und Auwäldern vor, auch von Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Kanälen und Gräben, wenn wenigstens 1–2 m breite Röhrichtstreifen vorhanden sind. In geeigneten Schilfflächen ist meist eine hohe Siedlungsdichte gegeben. Sein Nest baut der Freibrüter zwischen Schilfhalmen (u.a. Stängeln) 60-80 cm über dem Boden aufgehängt. Brutzeit ist von Mai bis Juli.

Laut SDB 2004 kommen im VS-Gebiet > 100 Brutpaare vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2010 wurden 245 Reviere, hiervon 146 innerhalb des Untersuchungsgebietes, nachgewiesen. Fünf weitere Reviere in den Bereichen Metten, Isarmündung und bei Gries wurden knapp außerhalb des VS-Gebiets kartiert. Die Art fehlt allein in den Abschnitten zwischen Ainbrach und Irlbach, zwischen Zeitldorf und Deggendorf, zwischen Isarmündung und Staatshaufen sowie zwischen Niederalteich und Mühlhamer Schleife und ist ansonsten überall entlang der Donau vertreten. Im SDB 06/2016 sind 120 – 200 Brutpaare benannt.

Das Vorkommen des Teichrohrsängers im VS-Gebiet ist für Bayern von sehr großer Bedeutung.

Erhaltungsziele und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Anlage 2a zur BayNat2000V legt für den Teichrohrsänger folgende Erhaltungsziele fest:

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung

- von ausgedehnten Schilfröhrichten
- von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer oder Röhrichte vor Nähr- und Schadstoffeinträgen.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Höhere Naturschutzbehörde hat das Erhaltungsziel für den Teichrohrsänger folgendermaßen näher konkretisiert:

1. Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Nahrungsgebiete von Eisvoge, Rohrweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU nicht bewertet worden. Im SDB 2011 sind keine Angaben zum Erhaltungszustand aufgeführt. Im SDB 06/2016 ist der EHZ mit C bewertet worden, wobei die Datenqualität mit mäßig bezeichnet wurde.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Beeinträchtigungen des Teichrohrsängers durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße können ausgeschlossen werden. Die Reviere liegen in ausreichender Entfernung zu den Vorhabenbestandteilen und ihren Wirkungen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen durch die Anlage eines Schöpfwerkes, Neuanlage von Gewässern, Deicherhöhungen, Deichneubau, Deichabtragungen und Deichrückverlegungen führen bei 5 Brutrevieren zu einem dauerhaften Revierverlust. Dies betrifft die folgenden Reviere:

- südöstlich Lenach mit 1 Brutpaar
- zwischen Hafen Sand und Sand mit 1 Brutpaar
- westlich Hermannsdorf mit 1 Brutpaar
- südlich Waltendorf mit 1 Brutpaar und
- bei Steinkirchen mit 1 Brutpaar.

Baubedingte optische und lärmbedingte Störwirkungen durch den Baustellenbetrieb für die Anlage, die Rückverlegung, die Erhöhung, den Abtrag von Deichen sowie hierfür erforderliche Baustelleneinrichtungsf lächen und Baustraßen führen bei 8 Revieren des Teichrohrsängers zu temporären Revierverlusten. Dies betrifft die folgenden Reviere:

- südöstlich Lenach mit 5 Brutpaaren
- südlich Waltendorf mit 1 Brutpaar
- bei Steinkirchen mit 1 Brutpaar und
- südlich Mariaposching mit 1 Brutpaar.

Indirekte Wirkungen

Im Bereich der nachgewiesenen Reviere des Teichrohrsängers werden keine Veränderungen der Standortbedingungen eintreten, so dass Beeinträchtigungen des Teichrohrsängers durch diesen Wirkpfad ausgeschlossen werden können.

Bewertung TA 1

Der Ausbau der Wasserstraße beeinträchtigt den Teichrohrsänger im VS-Gebiet nicht. Dagegen führen die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer dauerhaften Beeinträchtigung von 5 Brutrevieren und einer temporären Beeinträchtigung von 8 Brutrevieren im VS-Gebiet. Ausgehend von einer Bezugsgröße von 250 Brutpaaren im Vogelschutzgebiet werden 5,2 % der Brutreviere beeinträchtigt. Das Vorhaben führt zu einer dauerhaften und temporären Reduzierung des Gesamtbestandes der Art im Vogelschutzgebiet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann nicht ausgeschlossen werden. Die Stabilität der Art im Vogelschutzgebiet bleibt nicht gewahrt. **Erhebliche Beeinträchtigungen** sind zu erwarten.

Kumulationsbetrachtung

Dreizehn Reviere des Teichrohrsängers werden durch den TA 1 beeinträchtigt, dies ist wie dargestellt als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Hinzu treten durch den TA 2 weitere Beeinträchtigungen von 21 Revieren des Teichrohrsängers im FFH-Gebiet (siehe Ergänzende Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2). Die vormals für den Teichrohrsänger angenommenen Beeinträchtigungen von 50 Revieren haben sich durch die konkretisierten Planungen zum TA 2 reduziert. Acht weitere Reviere werden durch die HWS-Maßnahme Niederalteich erheblich beeinträchtigt. Drei Reviere durch die HWS-Maßnahme Winzer. Insgesamt werden durch den Gesamtausbau Straubing-Vilshofen und weitere Projekte 45 Reviere des Teichrohrsängers im FFH-Gebiet beeinträchtigt. Ausgehend von 250 Brutpaaren im FFH-Gebiet werden 18 % beeinträchtigt.

3.1.2.3.5.2.17 Gesamtergebnis erheblich beeinträchtigte Arten nach Art 4 Abs. 2 der VSchRL

Folgende Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL werden durch die im TA 1 vorgesehenen Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im VS-Gebiet erheblich beeinträchtigt: Baumfalke, Dorngrasmücke, Flussuferläufer, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Knäkente, Schafstelze, Schnatterente und Teichrohrsänger. Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL die erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden, sind nicht gegeben.

Im Einzelnen:

- **Baumfalke (*Falco subbuteo*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Baumfalken im VS-Gebiet. Hinsichtlich des Reviers südwestlich Fahrndorf ist ein dauerhafter Revierverlust und südlich Sommersdorf ein temporärer Revierverlust prognostiziert. Bei einer 2010 festgestellten Gesamtpopulation von 15 Brutpaaren im VS-Gebiet kommt es vorhabenbedingt zu einer Beeinträchtigungsquote von 13,3 %. Die Stabilität der Art im VS-Gebiet bleibt nicht gewahrt. Eine Verschlechterung des derzeit guten Erhaltungszustandes des Baumfalken im VS-Gebiet ist deshalb nicht ausgeschlossen. Zusätzlich kommt es zu Störungen bei 3 Revieren, die seitens der Planfeststellungsbehörde aus den bei der Einzelprüfung genannten Gründen aber nicht als Beeinträchtigung gewertet wird.

- **Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu einem dauerhaften Revierverlust von 2 Revieren und den temporären Revierverlust von 3 Revieren der Dorngrasmücke. Ausgehend von 2010 festgestellten 67 Brutpaaren im VS-Gebiet erleiden 7,5 % aller Reviere vorhabenbedingt eine Beeinträchtigung. Die Stabilität der Population der Dorngrasmücke im VS-Gebiet ist damit nicht mehr gegeben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann nicht ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit zu bejahen.

- **Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)**

Der Ausbau der Wasserstraße Donau führt zu einem temporären Revierverlust am Schöpfwerk bei Hornstorf, dies würde ausgehend von einer 2010 festgestellten Gesamtpopulation von 12 potenziellen Brutpaaren im Vogelschutzgebiet, einer Beeinträchtigungsquote von 8 % entsprechen. Hierzu treten noch eine randliche Revierbeeinträchtigung nördlich des Hafens Sand durch Lärm und visuelle Störreize aufgrund des Ausbaus der Wasserstraße und eine randliche Beeinträchtigung bei Mariaposching durch Lärm und visuelle Störreize aufgrund der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Werden diese randlichen Beeinträchtigungen hinzu gerechnet werden ausgehend von einer Gesamtpopulationsgröße von 12 potenziellen Brutpaaren insgesamt 25 % der Brutreviere beeinträchtigt. Dementsprechend geht die FFH-VU von einer erheblichen Beeinträchtigung aus. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis an. Geeignete Brutplätze stellen den limitierenden Faktor für den Uferläufer im VS-Gebiet dar. Da diese hier aber zumindest während der Bauphase beeinträchtigt werden, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden. Mithin ist die Stabilität der Art im Vogelschutzgebiet nicht mehr gewahrt.

- **Gänsesäger (*Mequs merganser*)**

Zwar wirken die Baumaßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf insgesamt 15 Reviere des Gänsesägers im Vogelschutzgebiet ein. Hinsichtlich 13 Reviere geht die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der dargestellten Gegebenheiten davon aus, dass keine Beeinträchtigung gegeben ist.

Durch den Ausbau der Wasserstraße kommt es zu einem temporären Revierverlust im Bereich der Staustufe Straubing und durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einem temporären Revierverlust im Bereich des Hafens Sand. Ausgehend von einer Gesamtpopulation von 2010 festgestellten 44 Brutpaaren im Vogelschutzgebiet entspricht dies einer Beeinträchtigungsquote von 4,5 %. Die Planfeststellungsbehörde wertet diese Beanspruchungen entgegen der FFH-VU als erhebliche Beeinträchtigung der Art Gänsesäger im VS-Gebiet. Eine Beeinträchtigungsquote von fast 5 % wirkt auf die Stabilität des Gänsesägers im FFH-Gebiet nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde so schwer ein, dass im Sinne eines vorsorglichen Ansatzes von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes auszugehen ist.

- **Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung von 2 Brutrevieren des Großen Brachvogels bei Kleinschwarzach. Ein Revier wird teilentwertet, ein vollständiger Revierverlust ist aber nicht anzunehmen. Hinsichtlich des weiteren Reviers wird aber von einem dauerhaften Revierverlust ausgegangen. Ausgehend von 2010 festgestellten 43 Brutpaaren im FFH-Gebiet entspricht dies einer Beeinträchtigungsquote von 4,7 %. TA 1 führt somit zu einer Reduzierung der Art im FFH-Gebiet und zu einer Verschlechterung des guten Erhaltungszustandes. Die Stabilität der Population im FFH-Gebiet bleibt nicht erhalten.

- **Knäkente (*Anas querquedula*)**

Durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße kommt es zu einem dauerhaften Revierverlust der Knäkente nördlich des Flughafens Stauffendorf. Ausgehend von 2010 festgestellten 5 Brutpaaren im VS-Gebiet führt dies zu einer Beeinträchtigungsquote von 20 %. Dies wird als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Der derzeit mit gut bewertete Erhaltungszustand wird sich weiter verschlechtern.

- **Schafstelze (*Motacilla flava*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu einem dauerhaften Revierverlust der Schafstelze zwischen Ainbrach und Entau. Ausgehend von 2010 festgestellten 26 Brutpaaren der Schafstelze im VS-Gebiet führt dies zu einer Beeinträchtigungsquote von 3,85 %.

Werden die baubedingten Störfwirkungen auf das Revier südlich Thurnhof hinzugezählt, dann beträgt die Beeinträchtigungsquote 7,69 %. Die Stabilität der Population ist nach Auffassung der FFH-VU nicht gewahrt, der aktuell gute Erhaltungszustand verschlechtert sich. Dementsprechend ist eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

- **Schnatterente (*Anas strepera*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beeinträchtigen ein Revier der Schnatterente dauerhaft und 4 Reviere temporär. Bei einer Gesamtpopulation der Schnatterente von 2010 festgestellten 95 Brutpaaren im VS-Gebiet ist eine Beeinträchtigungsquote von 5,3 % gegeben. Der derzeitige Erhaltungszustand wird sich vorhabenbedingt verschlechtern. Die Stabilität der Schnatterente im VS-Gebiet ist nicht gewahrt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Schnatterente im VS-Gebiet ist zu bejahen.

- **Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu einer dauerhaften Beeinträchtigung von 5 Brutrevieren und einer temporären Beeinträchtigung von 8 Brutrevieren im VS-Gebiet. Ausgehend von einer Bezugsgröße von 2010 festgestellten 250 Brutpaaren im Vogelschutzgebiet werden 5,2 % der Brutreviere beeinträchtigt. Das Vorhaben führt zu einer dauerhaften und temporären Reduzierung des Gesamtbestandes der Art im Vogelschutzgebiet. Eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes kann nicht ausgeschlossen werden. Die Stabilität der Art im Vogelschutzgebiet bleibt nicht gewahrt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind zu erwarten.

3.1.2.3.5.3 Zug- und Rastvögel

Nachfolgend werden entsprechend des überzeugenden Vorgehens der FFH-VU die möglichen Beeinträchtigungen auf Zug- und Rastvögel dargestellt und bewertet. Die FFH-VU hat diesen Weg gewählt, da Zug- und Rastvögel innerhalb der gebildeten Gruppen eine weitestgehend identische Habitatnutzung aufweisen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung und Vorgehensweise.

Die Erhaltungsziele für die einzelnen aufgeführten Arten sind unter B.III.3.1.2.5.1 und B.III.3.1.2.5.2 dargestellt.

3.1.2.3.5.3.1 Rastvögel: Sondierer im weichen Substrat (Bekassine, Uferschnepfe)

Bekassine und Uferschnepfe gehören zu den Limikolen, d.h. sie rasten vor allem in weichem Substrat, wo sie mit ihren gebogenen Schnäbeln nach Futter sondieren. Die geeigneten Rasthabitate wurde anhand der abgegrenzten Rasthabitate und Lebensräume, innerhalb derer die Bekassine und Uferschnepfe im Zuge der Rast- und Zugvogelkartierung nachgewiesen wurden, ermittelt. Die Bekassine wurde hierbei auf Feucht- und Überschwemmungswiesen, Äckern und Brachflächen, an Altwässern, Gräben sowie vereinzelt Uferabschnitten mit Stillwasserbereichen und an einer Kiesgrube nachgewiesen. Im VS-Gebiet sind 329,93 ha geeigneter Rasthabitatfläche für diese Sondierer gegeben.

Beeinträchtigungen

Ausbau der Wasserstraße

Der Ausbau der Wasserstraße führt zu keiner anlagebedingten Beeinträchtigungen der Rasthabitate von Bekassine und Uferschnepfe.

Baubedingt führen aber Lärm und optische Störreize durch den Bau der verschiedenen Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße potenziell zu Störungen auf 6,31 ha der geeigneten Rasthabitate im Vogelschutzgebiet. 0,52 ha dieser betroffenen Rasthabitate sind zugleich durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes betroffen. Die Flächengröße setzt sich aus Kleinstflächen bzw. Randbereichen der abgegrenzten Rastplätze entlang des gesamten Untersuchungsgebietes zusammen. Insgesamt sind 1,9 % der geeigneten Rastplätze im Vogelschutzgebiet betroffen.

In gestörten Bereichen ist grundsätzlich mit Fluchtreaktionen zu rechnen, die einen Funktionsverlust der Rasthabitate während der Bauzeit bedeuten würden. Im vorliegenden Sachverhalt ist aber folgendes zu beachten: Die betroffenen Flächen liegen nur randlich in gestörten Bereichen und bestehende Auwaldbestände schützen insbesondere vor visuellen Störreizen. Daher geht die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der FFH-VU nur von randlichen Störungen und damit verbundenen Fluchtreaktionen bei einzelnen Vögeln aus, die aber wieder in den einzelnen Rastplätzen selber Ausweichplätze finden werden. Eine Beeinträchtigung der Bekassine und der Uferschnepfe in ihren Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße wird daher nicht erwartet.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Auch durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erfolgen keine anlagebedingten Beanspruchungen von Rastplätzen der Bekassine und Uferschnepfe.

Durch baubedingte Störungen werden 9,5 ha im Vogelschutzgebiet gelegener Rastplätze durch die Anlage von Deichen, Betriebswegen, Betriebsstraßen, Deichabtrag und Flutmulden beansprucht (0,52 ha sind zugleich von Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße betroffen). Dies entspricht 3 % der geeigneten Rasthabitate im Vogelschutzgebiet. In diesen Bereichen ist mit Fluchtreaktionen und damit einem Funktionsverlust als Rasthabitat während der Bauphase auszugehen. Betroffen sind folgende Bereiche:

- Bruchwiesen (Seige in Wiesen, randlich gestört sowie Altwasser nahezu vollständig innerhalb des Störbandes)
- nördlich Sophienhof (Seige in Getreidefeld vollständig innerhalb des Störbandes)
- westlich Mariaposching (Ufer mit Stillwasserbereich vollständig innerhalb des Störbandes)
- hinter der Sommersdorfer Insel (Ufer mit Stillwasserbereich, ebenfalls vollständig innerhalb des Störbandes gelegen) – dieser Bereich gehört zu den besonders bedeutsamen Rastplätzen.

Indirekte Wirkungen

Zusätzliche indirekte Wirkungen können für die Rastlebensräume der Bekassine und der Uferschnepfe ausgeschlossen werden.

Bewertung TA 1

Wie dargestellt ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße nicht beeinträchtigend wirken.

Bzgl. der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes kann eine Beeinträchtigung von 9,5 ha durch eine temporäre Inanspruchnahme von Rastplätzen und damit verbunden ein temporärer Verlust von Rasthabitaten nicht ausgeschlossen werden. Diese wird aber nicht als erheblich bewertet. Die temporäre Inanspruchnahme wird die Stabilität der Populationen im Vogelschutzgebiet nicht beeinträchtigen. Als Zugvögel haben die beiden Arten ohnehin eine geringe Bindung an bestimmte Flächen. Des Weiteren unterliegen die Rastplätze in Abhängigkeit von der Witterung und den Wasserständen einer schwankenden Verfügbarkeit. Beide Gesichtspunkte sprechen dafür, dass die benannten Arten sich ohnehin ständig auf andere Rastplätze einstellen müssen. Diese stehen im Vogelschutzgebiet ausreichend zur Verfügung. Baubedingt sind lediglich 2,9 % - bei einer Flächengröße von 329,93 ha geeigneter Rasthabitatafläche im Vogelschutzgebiet -

beeinträchtigt. In die Bewertung ist auch eingeflossen, dass die baubedingten Störungen nicht zeitgleich an allen Rasthabitaten stattfinden.

Als weiterer überzeugender Gesichtspunkt für die Annahme, dass die Populationen im Vogelschutzgebiet nicht erheblich beeinträchtigt sein werden, führt die FFH-VU zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde folgendes auf: Die Qualität und Verfügbarkeit von Rastplätzen für Limikolen wird im UG maßgeblich durch die Ganglinien des Fluss- bzw. Grundwassers bestimmt. Da alle im UG rastenden Limikolenarten auf dem Zug temporär vernässte Flächen und Seichtwasserbereiche zur Nahrungssuche nutzen, ist das Empfindlichkeitspotenzial gegenüber Wasser- und Grundwasserstandsveränderungen sehr hoch. Eine dauerhafte Beeinträchtigung geeigneter Rastplätze durch eine Veränderung der Standortbedingungen (zusätzliche indirekte Wirkungen) erfolgt jedoch nicht.

Kumulationsbetrachtung

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde führen die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rastvögel Bekassine und Uferschnepfe. Nach der Ergänzenden Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2 führen auch die Maßnahmen des TA 2 sowie weitere Maßnahmen im Zusammenwirken nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dies weicht von der Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c ab, wo noch eine erhebliche kumulative Beeinträchtigung angenommen wurde. Die Planfeststellungsbehörde hält die Einschätzung der ergänzenden Kumulationsbetrachtung aber für nachvollziehbar und plausibel.

In der FFH-VU des TA 2 zum EU-Vogelschutzgebiet (siehe dort Kapitel 3.6.1) wurde eine erhebliche Beeinträchtigung der Rastvögel Bekassine und Uferläufer durch den TA 2 abgelehnt. Begründet wird es folgendermaßen: *„Die Beeinträchtigungen von Rasthabitaten der Bekassine und Uferschnepfe sind vorwiegend auf temporäre baubedingte Störungen im Zuge des Ausbaus der Wasserstraße und der Verbesserung des Hochwasserschutzes zurück zu führen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung geeigneter Rastplätze durch eine Veränderung der Standortbedingungen erfolgt nicht. Somit ist nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung des Rast- und Zugeschehens auszugehen, sondern von einer Verschiebung genutzter Flächen aufgrund des störungsbedingt temporären Funktionsverlusts geeigneter Rastplätze im Vogelschutzgebiet. Die Zugvögel sind aufgrund ihrer geringen Bindung an bestimmte Flächen und der ohnehin in Abhängigkeit von der Witterung und den Wasserständen schwankenden Verfügbarkeit von Rastplätzen grundsätzlich in der Lage, auf andere geeignete Rastplätze im Vogelschutzgebiet auszuweichen. Zudem erfolgen die Störungen nicht zeitgleich an allen geeigneten Rasthabitaten, so dass davon auszugehen ist, dass auch während der Durchführung des Bauvorhabens Ausweichmöglichkeiten in die nicht zeitgleich gestörten Bereiche bestehen. Aufgrund dessen sowie aufgrund des relativ geringen Anteils beeinträchtigt.“*

trächtigter Rasthabitats an den im Vogelschutzgebiet vorhandenen geeigneten Rastplätzen führt das Vorhaben nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Rastpopulation der Bekassine und Uferschnepfe im Vogelschutzgebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.“ Gründe an dieser fachlichen Einschätzung zu zweifeln sieht die Planfeststellungsbehörde nicht.

Die Planfeststellungsbehörde ist des Weiteren der Auffassung, dass es auch nicht im Zusammenwirken zwischen TA 1 und TA 2 zu einer kumulierenden erheblichen Beeinträchtigung kommen wird. Bei beiden Vorhaben finden keine anlagebedingten Beanspruchungen statt, vielmehr sind als beeinträchtigender Wirkungspfad die baubedingten Störwirkungen bewertungsrelevant. Da die Maßnahmen zum TA 2 aber nicht zeitgleich und auch nicht ortsgleich stattfinden, ist ein beeinträchtigendes Zusammenwirken nicht gegeben.

Auch ein Zusammenwirken mit der in der ergänzenden Kumulationsbetrachtung genannten Maßnahme HWS Niederalteich, die von dem dortigen Gutachter als nicht erheblich beeinträchtigend gewertet wurde, kann weitestgehend ausgeschlossen werden, da bis Mitte 2019 die ersten Bauabschnitte für diese Maßnahme fertiggestellt sind. Im Übrigen betreffen diese Maßnahmen auch weitestgehend nicht den von der Bekassine und Uferschnepfe genutzten weichen Rastbereich. Die Planfeststellungsbehörde sieht eine kumulierende Wirkung als nicht gegeben an.

3.1.2.3.5.3.2 Rastvögel: An Seichtwasserbereiche mit vernässten Schlick- und Grasflächen angepasste Arten (Großer Brachvogel, Kiebitz, Knäckente, Tüpfelsumpfhuhn)

Die geeigneten Rasthabitats der an Seichtwasser angepassten Arten wurde anhand der abgegrenzten Rasthabitats und Lebensräume, innerhalb derer die Arten im Zuge der Rast- und Zugvogelkartierung nachgewiesen wurden, ermittelt. Dies sind Äcker und Brachflächen, Altwässer, Stillwasserbereiche am Flussufer, Kiesgruben/Fischweiher, Kiesbänke, Graben, Granitufer und Wiesen. Im Vogelschutzgebiet sind 378,81 ha geeigneter Rasthabitatsfläche für die benannten Arten gegeben.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Der Ausbau der Wasserstraße führt zu einer anlagebedingten Beanspruchung von 1,48 ha an geeigneten Rastplätzen der genannten Arten.

Baubedingt werden insgesamt 16,79 ha an geeigneten Rastplätzen im Vogelschutzgebiet beansprucht. Hier ist aufgrund der Störreize mit Fluchtreaktionen zu rechnen und einem temporären Funktionsverlust während der Bauzeit für die Bereiche, die eine größere Teilfläche des Rasthabi-

tats oder eine gesamte Habitatfläche beanspruchen. Dies gilt bei folgenden Bereichen, die einen Umfang von 10,08 ha aufweisen:

- Ufer mit Kiesbank bei Pillmoos (3,05 ha),
- Ufer mit Kiesbank bei Hafen Sand (1,43 ha)
- Ufer mit Kiesbank bei Entauer Wörth (4,01 ha) und
- Ufer mit Kiesbank bei Mettenufer (1,59 ha).

Andere Bereiche sind nur in Kleinstflächen bzw. Randbereichen der Rastplätze betroffen, die auch durch Gehölzbestände gegenüber visuellen Reizen abgeschirmt sind. Hier sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten in störungsärmere Bereiche gegeben. Für diese Bereiche wird eine Beeinträchtigung abgelehnt. Dies betrifft insbesondere den Stillwasserbereich hinter der Sommersdorfer Insel, der einen besonders bedeutsamen Rastplatz darstellt. Hier ist westlich ein ausreichend störungsärmerer Bereich gegeben.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von Rasthabitaten durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erfolgt nicht.

9,5 ha im VS-Gebiet gelegene Rasthabitate werden baubedingt beeinträchtigt. Betroffen sind Flächen

- im Bereich der Bruchwiesen,
- an der Alten Kinsach bei Sophienhof,
- in der Lohamer Schleife bei Mariaposching
- sowie an der Sommersdorfer Insel.

Die Rastplätze befinden sich vollständig oder zum Großteil innerhalb der baubedingt gestörten Bereiche. Für diese Bereiche ist von einem temporären Verlust als Rasthabitat während der Bauphase auszugehen. Dies betrifft auch den als besonders bedeutsam eingestuften Rastplatz des Stillwasserbereiches hinter den Sommersdorfer Inseln.

Indirekte Wirkungen

Beeinträchtigungen durch zusätzliche indirekte Wirkungen können für die Rastlebensräume der an Seichtwasserbereiche angepassten Arten ausgeschlossen werden.

Bewertung TA 1

Eine erhebliche Beeinträchtigung der an Seichtwasserbereiche angepassten Rastvogelarten wurde seitens der FFH-VU ausgeschlossen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der Ausbau der Wasserstraße führt zu einer anlagebedingten Beeinträchtigung von 1,48 ha und 16,79 ha temporär baubedingt gestörter Bereiche. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu einem temporären Rasthabitatsverlust in einem Umfang von 9,5 ha im VS-Gebiet gelegener für die benannten Arten geeigneter Rasthabitate. Dies entspricht einer Gesamtbeeinträchtigung von 27,26 ha im Vogelschutzgebiet, wobei berücksichtigt wurde, dass 0,52 ha durch beide Maßnahmen gleichzeitig beansprucht werden. Ausgehend von einer Gesamtfläche von 378,81 ha geeigneter Rasthabitatfläche im Vogelschutzgebiet entspricht dies einer prozentualen Beeinträchtigung von 7,2 %.

Diese temporären Inanspruchnahmen werden die Stabilität der Populationen im Vogelschutzgebiet nicht beeinträchtigen. Bei Zugvögeln besteht ohnehin eine geringe Bindung an bestimmte Rastflächen. Des Weiteren unterliegen die Rastplätze in Abhängigkeit von der Witterung und den Wasserständen einer schwankenden Verfügbarkeit. Beide Gesichtspunkte sprechen dafür, dass die benannten Arten sich ohnehin immer auf wechselnde Rastplätze einstellen müssen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Nutzung der Rastplätze für die genannten Arten nur temporär verschieben wird. Rastplätze stehen auch bei einer Beeinträchtigung von 7,2 % noch ausreichend im Vogelschutzgebiet zur Verfügung.

Als weiterer überzeugender Gesichtspunkt für die Annahme, dass die Populationen im Vogelschutzgebiet nicht erheblich beeinträchtigt sein werden, führt die FFH-VU zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde folgendes auf: Die Qualität und Verfügbarkeit von Rastplätzen für Limikolen wird im UG maßgeblich durch die Ganglinien des Fluss- bzw. Grundwassers bestimmt. Da alle im UG rastenden Limikolenarten auf dem Zug temporär vernässte Flächen und Seichtwasserbereiche zur Nahrungssuche nutzen, ist das Empfindlichkeitspotenzial gegenüber Wasser- und Grundwasserstandsveränderungen sehr hoch. Eine dauerhafte Beeinträchtigung geeigneter Rastplätze durch eine Veränderung der Standortbedingungen (zusätzliche indirekte Wirkungen) erfolgt jedoch nicht.

Kumulationsbetrachtung

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde führen die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rastvögel Großer Brachvogel, Kiebitz, Knäkente und Tüpfelsumpfhuhn. Nach der Ergänzenden Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2 führen auch die Maßnahmen des TA 2 sowie weitere Maßnahmen im Zusammenwirken nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Dies weicht von der Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2 ab, wo noch eine erhebliche kumulative Beeinträchtigung angenommen wurde. Die Planfeststellungsbehörde hält die Einschätzung der ergänzenden Kumulationsbetrachtung aber für nachvollziehbar und plausibel.

In der FFH-VU des TA 2 zum EU-Vogelschutzgebiet (siehe dort Kapitel 3.6.2) wurde eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Arten durch den TA 2 abgelehnt. Begründet wird es folgendermaßen: *„Allerdings werden Rasthabitats der Artengruppe „an Seichtwasserbereiche mit vernässtem Schlick- und Grasflächen angepasste Arten“ durch temporäre baubedingte Störungen im Zuge des Ausbaus der Wasserstraße und der Verbesserung des Hochwasserschutzes beeinträchtigt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung geeigneter Rastplätze durch eine Veränderung der Standortbedingungen erfolgt nicht. Somit ist nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung des Rast- und Zugeschehens auszugehen, sondern von einer Verschiebung genutzter Flächen aufgrund des störungsbedingt temporären Funktionsverlusts geeigneter Rastplätze im Vogelschutzgebiet. Die Zugvögel sind aufgrund ihrer geringen Bindung an bestimmte Flächen und der ohnehin in Abhängigkeit von der Witterung und den Wasserständen schwankenden Verfügbarkeit von Rastplätzen grundsätzlich in der Lage, auf andere geeignete Rastplätze im Vogelschutzgebiet auszuweichen. Zudem erfolgen die Störungen nicht zeitgleich an allen geeigneten Rasthabitats, so dass davon auszugehen ist, dass auch während der Durchführung des Bauvorhabens Ausweichmöglichkeiten in die nicht zeitgleich gestörten Bereiche bestehen. Aufgrund dessen sowie aufgrund des relativ geringen Anteils beeinträchtigter Rasthabitats an den im Vogelschutzgebiet vorhandenen geeigneten Rastplätzen führt das Vorhaben nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Rastpopulation der an Seichtwasserbereiche angepassten Arten im Vogelschutzgebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.“*

Die Planfeststellungsbehörde ist des Weiteren der Auffassung, dass es auch nicht im Zusammenwirken zwischen TA 1 und TA 2 zu einer kumulierenden erheblichen Beeinträchtigung kommen wird. Bei beiden Vorhaben finden keine anlagebedingten Beanspruchungen statt, vielmehr sind als beeinträchtigender Wirkungspfad die baubedingten Störwirkungen bewertungsrelevant. Da die Maßnahmen zum TA 2 aber nicht zeitgleich und auch nicht ortsgleich stattfinden, ist ein beeinträchtigendes Zusammenwirken nicht gegeben.

Auch ein Zusammenwirken mit der in der ergänzenden Kumulationsbetrachtung genannten Maßnahme HWS Niederalteich, die von dem dortigen Gutachter als nicht erheblich beeinträchtigend gewertet wurde, kann weitestgehend ausgeschlossen werden, da bis Mitte 2019 die ersten Bauabschnitte fertiggestellt sind. Im Übrigen betreffen diese Maßnahmen auch weitestgehend nicht den vom Großen Brachvogel, Kiebitz, Knäckente und Tüpfelsumpfhuhn als Rastplatz genutzten Seichtwasserbereich. Die Planfeststellungsbehörde sieht eine kumulierende Wirkung als nicht gegeben an.

3.1.2.3.5.3.3 Rastvögel: An kiesiges Substrat angepasste Arten (Flussregenpfeifer, Flussuferläufer)

Die geeigneten Rasthabitats der an kiesiges Substrat angepassten Arten erfolgte anhand der abgegrenzten Rasthabitats und Lebensräume, innerhalb derer die Arten im Zuge der Rast- und Zugvogelkartierung nachgewiesen wurden. Im Vogelschutzgebiet sind als Rasthabitat 380,52 ha für den Flussregenläufer und Flussuferläufer geeignet.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

Der Ausbau der Wasserstraße führt zu einer anlagebedingten Beanspruchung von 1,48 ha an geeigneten Rastplätzen der genannten Arten.

Baubedingt werden 16,79 ha an geeigneten Rastplätzen im Vogelschutzgebiet beansprucht. Hier ist aufgrund der Störreize mit Fluchtreaktionen zu rechnen und einem temporären Funktionsverlust während der Bauzeit für die Bereiche die eine größere Teilfläche des Rasthabitats oder eine gesamte Habitatfläche beanspruchen. Dies gilt bei folgenden Bereichen, die einen Umfang von 10,08 ha aufweisen:

- Ufer mit Kiesbank bei Pillmoos (3,05 ha),
- Ufer mit Kiesbank bei Hafen Sand (1,43 ha)
- Ufer mit Kiesbank bei Entauer Wörth (4,01 ha) und
- Ufer mit Kiesbank bei Mettenufer (1,59 ha).

Die konkreten ha-Angaben hat die Planfeststellungsbehörde beim TdV nachgefragt.

Andere Bereiche sind nur in Kleinstflächen bzw. Randbereichen der Rastplätze betroffen, die auch durch Gehölzbestände abgeschirmt gegenüber visuellen Reizen sind. Hier sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten in störungsärmere Bereiche gegeben. Für diese Bereiche wird eine Beeinträchtigung abgelehnt. Dies betrifft insbesondere den Stillwasserbereich hinter der Sommersdorfer Insel, der einen besonders bedeutsamen Rastplatz darstellt. Hier ist westlich ein ausreichend störungsärmerer Bereich gegeben.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von Rasthabitats durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erfolgt nicht.

9,5 ha im VS-Gebiet gelegene Rasthabitats werden baubedingt beeinträchtigt. Betroffen sind Flächen

- im Bereich der Bruchwiesen,
- an der Alten Kinsach bei Sophienhof,
- in der Lohamer Schleife bei Mariaposching,
- sowie an der Sommersdorfer Insel.

Die Rastplätze befinden sich vollständig oder zum Großteil innerhalb der baubedingt gestörten Bereiche. Für diese Bereiche ist von einem temporären Verlust als Rasthabitat während der Bauphase auszugehen. Dies betrifft auch den als besonders bedeutsam eingestuften Rastplatz des Stillwasserbereiches hinter den Sommersdorfer Inseln.

Indirekte Wirkungen

Beeinträchtigungen durch zusätzliche indirekte Wirkungen können für die Rastlebensräume der an kiesiges Substrat angepassten Arten ausgeschlossen werden.

Bewertung TA 1

Eine erhebliche Beeinträchtigung der an kiesiges Substrat angepassten Rastvogelarten ist seitens der FFH-VU ausgeschlossen worden. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Der Ausbau der Wasserstraße führt zu einer anlagebedingten Beeinträchtigung von 1,48 ha und 16,79 ha temporär baubedingt gestörter Bereiche. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu einem temporären Rasthabitatverlust in einem Umfang von 9,5 ha im VS-Gebiet gelegener für die benannten Arten geeigneter Rasthabitate. Dies entspricht einer Gesamtbeeinträchtigung von 27,26 ha im Vogelschutzgebiet. Ausgehend von einer Gesamtfläche von 380,52 ha geeigneter Rasthabitatfläche im Vogelschutzgebiet entspricht dies einer prozentualen Beeinträchtigung von 7,2 %.

Diese temporäre Inanspruchnahme wird die Stabilität der Populationen im Vogelschutzgebiet nicht beeinträchtigen. Bei Zugvögeln besteht ohnehin eine geringe Bindung an bestimmte Rastflächen. Des Weiteren unterliegen die Rastplätze in Abhängigkeit von der Witterung und den Wasserständen einer schwankenden Verfügbarkeit. Beide Gesichtspunkte sprechen dafür, dass die benannten Arten sich ohnehin immer auf wechselnde Rastplätze einstellen müssen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Nutzung der Rastplätze durch die genannten Arten nur verschieben wird. Diese stehen auch bei einer Beeinträchtigung von 27,26 ha noch ausreichend im Vogelschutzgebiet zur Verfügung.

Als weiterer überzeugender Gesichtspunkt für die Annahme, dass die Populationen im Vogelschutzgebiet nicht erheblich beeinträchtigt sein werden, führt die FFH-VU zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde folgendes auf: Die Qualität und Verfügbarkeit von Rastplätzen für Limi-

kolen wird im UG maßgeblich durch die Ganglinien des Fluss- bzw. Grundwassers bestimmt. Da alle im UG rastenden Limikolenarten auf dem Zug temporär vernässte Flächen und Seichtwasserbereiche zur Nahrungssuche nutzen, ist das Empfindlichkeitspotenzial gegenüber Wasser- und Grundwasserstandsveränderungen sehr hoch. Eine dauerhafte Beeinträchtigung geeigneter Rastplätze durch eine Veränderung der Standortbedingungen (zusätzliche indirekte Wirkungen) erfolgt jedoch nicht.

Kumulationsbetrachtung

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde führen die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rastvögel Flussregenpfeifer und Flussuferläufer. Nach der Ergänzenden Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2 führen auch die Maßnahmen des TA 2 sowie weitere Maßnahmen im Zusammenwirken nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dies weicht von der Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2 ab, wo noch eine erhebliche kumulative Beeinträchtigung angenommen wurde. Die Planfeststellungsbehörde hält die Einschätzung der ergänzenden Kumulationsbetrachtung aber für nachvollziehbar und plausibel.

In der FFH-VU des TA 2 zum EU-Vogelschutzgebiet (siehe dort Kapitel 3.6.3) wurde eine erhebliche Beeinträchtigung des Flussregenpfeifers und des Flussuferläufers durch den TA 2 abgelehnt. Begründet wird es folgendermaßen: *„Die Beeinträchtigungen von Rasthabitaten des Flussregenpfeifers und des Flussuferläufers sind vorwiegend auf temporäre baubedingte Störungen im Zuge des Ausbaus der Wasserstraße und der Verbesserung des Hochwasserschutzes zurück zu führen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung geeigneter Rastplätze durch eine Veränderung der Standortbedingungen erfolgt nicht. Somit ist nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung des Rast- und Zuggeschehens auszugehen, sondern von einer Verschiebung genutzter Flächen aufgrund des störungsbedingt temporären Funktionsverlustes geeigneter Rastplätze im Vogelschutzgebiet. Die Zugvögel sind aufgrund ihrer geringen Bindung an bestimmte Flächen und der ohnehin in Abhängigkeit von der Witterung und den Wasserständen schwankenden Verfügbarkeit von Rastplätzen grundsätzlich in der Lage, auf andere geeignete Rastplätze im Vogelschutzgebiet auszuweichen. Zudem erfolgen die Störungen nicht zeitgleich an allen geeigneten Rasthabitaten, so dass davon auszugehen ist, dass auch während der Durchführung des Bauvorhabens Ausweichmöglichkeiten in die nicht zeitgleich gestörten Bereiche bestehen. Aufgrund dessen sowie aufgrund des relativ geringen Anteils beeinträchtigter Rasthabitats an den im Vogelschutzgebiet vorhandenen geeigneten Rastplätzen führt das Vorhaben nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Rastpopulation des Flussregenpfeifers und des Flussuferläufers im Vogelschutzgebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.“*

Die Planfeststellungsbehörde ist des Weiteren der Auffassung, dass es auch nicht im Zusammenwirken zwischen TA 1 und TA 2 zu einer kumulierenden erheblichen Beeinträchtigung kommen wird. Bei beiden Vorhaben finden keine anlagebedingten Beanspruchungen statt, vielmehr sind als beeinträchtigender Wirkpfad die baubedingten Störwirkungen bewertungsrelevant. Da die Maßnahmen zum TA 2 aber nicht zeitgleich und auch nicht ortsgleich stattfinden, ist ein beeinträchtigendes Zusammenwirken nicht gegeben.

Auch ein Zusammenwirken mit der in der ergänzenden Kumulationsbetrachtung genannten Maßnahme HWS Niederalteich, die von dem dortigen Gutachter als nicht erheblich beeinträchtigend gewertet wurde, kann weitestgehend ausgeschlossen werden, da bis Mitte 2019 die ersten Bauabschnitte fertiggestellt sind. Im Übrigen betreffen diese Maßnahmen auch weitestgehend nicht das vom Flussuferläufer und Flussregenpfeifer genutzte kiesige Substrat. Die Planfeststellungsbehörde sieht eine kumulierende Wirkung als nicht gegeben an.

3.1.2.3.5.3.4 Wasservögel/Wintergäste: Arten, die auf der Donau und zu mehr als 10 % auf Altwässern nachgewiesen wurden (Silberreiher, Gänsesäger, Graureiher, Schnatterente)

Für die Beeinträchtigungs- und Bewertungsprüfung muss differenziert werden zwischen Donau und Altwässern.

Auf der Donau im Vogelschutzgebiet sind 1.553 ha als Rast-/Überwinterungsgebiet geeignet. 5 ha auf der linken Donauseite hinter der Staustufe Straubing sind als besonders bedeutsam für überwinternde Wasservögel eingestuft worden.

Auf den Altwässern im Vogelschutzgebiet sind 135 ha als Rast-/Überwinterungsgebiet geeignet. Die Alte Donau bei Bogen und das Reibersdorfer Altwasser wurden mit einem Umfang von 22 ha als besonders bedeutsam für überwinternde Wasservögel eingestuft.

Insgesamt sind im Vogelschutzgebiet daher 1.688 ha geeigneter Fläche gegeben.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

181 ha auf der Donau werden durch die Ausbaumaßnahmen anlagebedingt durch die Anlage der geplanten Bauwerke, aber auch durch die Kolkverfüllungen und die Sohlbaggerungen in Anspruch genommen. 574 ha unterliegen einer baubedingten Störwirkung durch visuelle Reize und Lärm. Insgesamt werden daher 755 ha durch den Ausbau der Wasserstraße auf Gewässern der Donau beansprucht. Dadurch werden ausgehend von einer Gesamtfläche an geeigneten Habitaten auf der Donau im Vogelschutzgebiet von 1.553 ha, 49 % der als Rasthabitate im Vogelschutzgebiet ge-

eigneten Flächen beansprucht. Hinsichtlich der als bedeutsam eingestuften Abschnitte – Linke Donauseite hinter der Staustufe Straubing – werden 4 ha durch Sohlbaggerungen anlagebedingt beansprucht und 1,2 ha unterliegen einer baubedingten Störung.

Altwässer unterliegen keiner anlagebedingten Inanspruchnahme durch die Maßnahmen zum Ausbau der Donau als Wasserstraße. Baubedingte Störwirkungen beanspruchen 6 ha, dies entspricht ausgehend von einer geeigneten Habitatfläche auf Altwässern von 135 ha, 4 % der geeigneten Rasthabitate auf Altwässern im Vogelschutzgebiet. Hinsichtlich der als besonders bedeutsamen Bereiche auf Altwässern werden 1,85 ha baubedingt gestört. Da es sich aber nur um randliche Störungen handelt und der Großteil des jeweiligen Rastgebietes außerhalb des gestörten Bereiches liegt, ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu bejahen. Insbesondere da vorhandene Auwaldbestände die Störungen zumindest zum Teil abschirmen. Die Funktion der Altwässer als Rastgebiet für Wasservögel in diesen besonderen Bereichen wird nicht verändert.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Im Bereich der Donau finden keine anlagebedingten Inanspruchnahmen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes statt.

Baubedingt werden durch Störungen aber 121 ha aufgrund des Deichneubaus, Deichabtrags und die Anlage von Betriebswegen und -straßen beansprucht. Dies entspricht 7,8 % der geeigneten Rasthabitate im Vogelschutzgebiet. Hauptsächlich findet hier nur eine randliche Beeinträchtigung statt, die des Weiteren in vielen Bereichen auch durch die vorhandenen Auwaldstreifen verringert werden. Als bedeutsam eingestufte Bereiche der Donau sind nicht betroffen.

Anlagebedingte Inanspruchnahmen und baubedingte Störwirkungen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf Altwässer und die dortigen Rasthabitate sind nicht gegeben.

Indirekte Wirkungen

Indirekte Wirkungen führen zwar grundsätzlich zu Veränderungen der Standortbedingungen auf Teilbereichen der Donau. Insbesondere gehen vegetationsfreie Wasserflächen verloren, indem sie sich in Stillwasserbereiche mit Wasserpflanzen umwandeln. Dies betrifft den Bereich wo Bühnen und Parallelwerke ausgebaut oder neu angelegt werden. Diese Veränderungen sind aber für die hier zu überprüfenden Arten nicht von Nachteil. So hält sich z. B. die Schnatterente bevorzugt im strömungsreduzierten Bereich von Bühnenfeldern auf. Umgekehrt gehen auf kleinen Teilflächen Wechselwasserbereiche oder Stillwasserbereiche mit Wasserpflanzen verloren, was grundsätzlich nachteilig für die hier zu überprüfenden Arten ist. Eine Beeinträchtigung des Rast- und Überwinte-

rungslebensraumes kann aber nicht bejaht werden, da es sich nur um kleinflächige Veränderungen handelt, die weniger als 0,3 ha umfassen.

Altwässer sind durch indirekte Wirkungen nicht betroffen.

Bewertung TA 1

Die FFH-VU kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten Silberreiher, Gänsesäger, Graureiher und Schnatterente durch die beiden Vorhaben prognostiziert werden können.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich aus den folgenden Gründen an:

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zwar zu baubedingten Störungen auf 7,8 % geeigneter Flächen der Donau im VS-Gebiet, betroffen sind aber nur randliche Bereiche von Rasthabitaten, die zudem auch von Auwaldbeständen abgeschirmt sind. Beeinträchtigungen auf Altwässern sind durch die Maßnahmen des Hochwasserschutzes nicht gegeben.

Die wasserbaulichen Ausbaumaßnahmen betreffen die Altwässerbereiche in einem Umfang von 4 % bezogen auf alle im VS-Gebiet vorkommenden Altgewässer. Aber auch hier findet nur eine randliche Beanspruchung statt und auch hier vermindert eine Abschirmung durch die Auwaldbestände die Auswirkungen.

Anlage- und baubedingt werden auf der Donau 49 % der Rasthabitats durch die wasserbaulichen Ausbaumaßnahmen rein rechnerisch beeinträchtigt. In die Bewertung ist aber einzubeziehen, dass diese Beeinträchtigungen nur temporär erfolgen. Dies gilt auch für die anlagebedingten Beanspruchungen, da die geplanten Maßnahmen nicht dazu führen, dass Flächen vollständig verloren gehen, sondern sie werden auch nach Bauumsetzung immer noch unterhalb des Mittelwasserspiegels liegen und daher regelmäßig überströmt werden, somit auch weiterhin als Wasserflächen zur Verfügung stehen. Des Weiteren ist nicht mit Beeinträchtigungen über den gesamten Donauabschnitt zu rechnen. Die Bauarbeiten erfolgen auf kurzen Streckenabschnitten in relativ kurzer Bauzeit. So nimmt die Bauzeit der Bühnen jeweils nur etwa ein bis zwei Tage, die der Parallelwerke 10-15 Tage, die der Sohlbaggerung 10-25 Tage und des Kolkverbaus 25-40 Tage in Anspruch. Außerdem finden nicht alle Bauarbeiten in den für überwinternde Wasservögel relevanten Zeiträumen statt. Darüber hinaus existiert ausreichender Ausweichlebensraum wo für den jeweiligen Bauzeitraum keine Störungen stattfinden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Arten keine enge Bindung an bestimmte Flächen haben. Die vorhabenbedingte Vermehrung von Bühnenfeldern und die damit einhergehende Vermehrung von Stillwasserbereichen an der Donau schafft des Weiteren in Teilbereichen günstigere Rastbedingungen für die rastenden/überwinternden Wasservögel.

Artspezifisch ist aber auch zu berücksichtigen, dass für die Arten Silberreiher, Graureiher, Gänse- säger und Schnatterente für Rast und Überwinterung insbesondere die Stillgewässerlebensräume von Bedeutung sind und sie daher bevorzugt auf den Altwässern anzutreffen sind. Die Schnatter- ente weicht erst bei anhaltenden Frostperioden auf den Lebensraum Donau aus. Grau- und Silber- reiher sind in den Wintermonaten natürlicherweise deutlich seltener im Untersuchungsraum anzu- treffen als im Frühjahr und Herbst, da die Altwässer als wichtigste Nahrungsgründe zufrieren kön- nen und zudem sich die Fische in der Donau in tiefere Wasserschichten zurückziehen und somit für die vom Ufer aus fischenden Arten nicht mehr erreichbar sind. Aufgrund dieser Faktoren ist der Großteil der Donau für die hier betrachteten Arten von untergeordneter Bedeutung. Auch die be- troffenen Flächengrößen sind nur bedingt aussagekräftig, da die gesamte Wasserfläche Einbezug findet, sich die Arten aber vorwiegend in den Uferbereichen aufhalten.

Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der hier relevanten Arten als Rastpopulatio- nen durch den Ausbau der Wasserstraße und die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwas- serschutzes ist daher auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht auszugehen.

Kumulationsbetrachtung

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde führen die Maßnahmen zum Ausbau der Wasser- straße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 nicht zu einer erheblichen Beein- trächtigung der Wasservögel/Wintergäste Silberreiher, Gänsesäger, Graureiher und Schnatterente. Nach der Ergänzenden Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2 führen auch die Maß- nahmen des TA 2 sowie weitere Maßnahmen im Zusammenwirken nicht zu erheblichen Beein- trächtigungen. Dies weicht von der Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c ab, wo noch eine erhebliche kumulative Beeinträchtigung angenommen wurde. Die Planfeststellungsbehörde hält die Einschätzung der ergänzenden Kumulationsbetrachtung aber für nachvollziehbar und plausi- bel.

In der FFH-VU des TA 2 zum EU-Vogelschutzgebiet (siehe dort Kapitel 3.6.4) wurde eine erhebli- che Beeinträchtigung der genannten Arten durch den TA 2 abgelehnt. Die Störungen würden nur ein geringes Ausmaß annehmen, erfolgen jeweils nur sehr randlich bzw. die Störquellen seien durch Auwaldbestände abgeschirmt. Aufgrund des hohen Anteils ungestörter Bereiche sei jedoch von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten im Vogelschutzgebiet auszugehen. Der Erhaltungszu- stand der Rastpopulationen würde sich nicht verschlechtern.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass es auch nicht im Zusammenwirken zwi- schen TA 1 und TA 2 zu einer kumulierenden erheblichen Beeinträchtigung kommen wird. Zwar findet beim TA 2 eine geringfügige anlagebedingte Beanspruchung statt, die sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht auf den TA 1 auswirkt. Maßgeblicher kumulierender

Wirkpfad wären aber die baubedingten Störwirkungen. Da die Maßnahmen zum TA 2 aber nicht zeitgleich und auch nicht ortsgleich mit den Maßnahmen zum TA 1 stattfinden, ist ein beeinträchtigendes Zusammenwirken nicht gegeben.

Auch ein Zusammenwirken mit den in der ergänzenden Kumulationsbetrachtung genannten Maßnahmen HWS Niederalteich und HWS Winzer kann ausgeschlossen werden. Die Hochwasserschutzmaßnahme Winzer ist zu 75 % umgesetzt und auch bei der HWS Niederalteich ist ein Großteil der Baumaßnahmen schon erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde ist in Übereinstimmung mit dem dortigen FFH-Gutachter der Auffassung, dass von diesen Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf Silberreiher, Gänsesäger, Graureiher und Schnatterente in ihrem Rastverhalten ausgehen werden, da dieses maßgeblich auf dem Wasser und nicht den von den HWS-Maßnahmen beanspruchten terrestrischen Bereiche stattfindet. Eine kumulierende Wirkung wird daher auch nicht gesehen.

3.1.2.3.5.3.5 Wasservögel / Wintergäste: Arten, die auf der Donau, auf Altwässern und in Stillwasserbereichen hinter Inseln nachgewiesen wurden (Krickente)

Die Krickente nutzt das VS-Gebiet vor allem in der Zugphase zur Rast. In den Monaten Dezember bis Februar ist sie deutlich seltener im Gebiet anzutreffen als in den Monaten Oktober bis November sowie März.

Auf der Donau sind im VS-Gebiet 1.553 ha als Rast-//Überwinterungsgebiet für die Krickente geeignet. 5 ha wurden als besonders bedeutsamer Lebensraum für die Krickente eingestuft, dies betrifft den Bereich der linken Donauseite hinter der Staustufe Straubing.

Für die Krickente haben Stillwasserbereiche eine besondere Bedeutung, dies sind die Bereiche von Altwässern und Stillwasserbereichen hinter Inseln. Diese umfassen im VS-Gebiet 148 ha. Davon wurden ca. 32 ha als besonders bedeutsam für überwinternde Wasservögel eingestuft.

Beeinträchtigung

Ausbau der Wasserstraße

181 ha Rasthabitatsfläche auf der Donau werden durch die Ausbaumaßnahmen anlagebedingt durch die Anlage der geplanten Bauwerke, aber auch durch die Kolkverfüllungen und die Sohlbaggerungen in Anspruch genommen. 574 ha unterliegen einer baubedingten Störwirkung durch visuelle Reize und Lärm. Insgesamt werden daher 755 ha durch den Ausbau der Wasserstraße auf Gewässern der Donau beansprucht. Dadurch werden 49 % der als Rasthabitate im Vogelschutzgebiet geeigneten Flächen beansprucht. Hinsichtlich der als bedeutsam eingestuften Abschnitte –

Linke Donauseite hinter der Staustufe Straubing – werden ca. 4 ha durch Sohlbaggerungen anlagebedingt beansprucht und 1 ha unterliegen einer baubedingten Störung.

Die für die Krickente besonders wertvollen Stillgewässer unterliegen keiner anlagebedingten Inanspruchnahme durch die Maßnahmen zum Ausbau der Donau als Wasserstraße. Baubedingt gestört werden aber ca. 8,7 ha durch Lärm und visuelle Störreize. Dies entspricht ca. 6 % der Stillgewässer im Vogelschutzgebiet. Von den als bedeutsam eingestuften Stillgewässern werden durch den Ausbau der Wasserstraße ca. 3,6 ha baubedingt gestört. Es handelt sich hierbei aber um randliche Störungen, da der jeweilige Großteil des Rastgebietes außerhalb des gestörten Bereiches liegt. Zudem werden die Störungen (insbesondere die besonders relevanten optischen Störreize) zum Teil durch die vorhandenen Auwaldbestände wirksam abgeschirmt. Demensprechend kann nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des jeweiligen Stillgewässers als Rastgebiet für die Krickente ausgegangen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Im Bereich der Donau finden keine anlagebedingten Inanspruchnahmen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes statt.

Baubedingt werden durch Störungen aber 121 ha auf der Donau aufgrund des Deichneubaus, Deichabtrags und die Anlage von Betriebswegen und -straßen beansprucht. Dies entspricht 7,9 % der geeigneten Rasthabitate im Vogelschutzgebiet. Hauptsächlich findet hier nur eine randliche Beeinträchtigung statt, die des Weiteren in vielen Bereichen auch durch die vorhandenen Auwaldstreifen verringert werden. Als bedeutsam eingestufte Bereiche der Donau sind nicht betroffen.

Anlagebedingte Inanspruchnahmen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf Stillgewässer und die dortigen Rasthabitate sind nicht gegeben. Baubedingt durch Lärm und visuelle Störreize werden ca. 11 ha gestört. Dies entspricht 7,43 % der Stillgewässer im Vogelschutzgebiet. Von den als bedeutsam eingestuften Stillgewässern werden durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes ca. 8 ha baubedingt gestört. Dabei handelt es sich um den Stillwasserbereich hinter der Sommersdorfer Insel. Dieser befindet sich vollständig im Wirkungsbereich baubedingter Störungen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, so dass ein temporärer Funktionsverlust während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden kann.

Indirekte Wirkungen

Indirekte Wirkungen führen zwar grundsätzlich zu Veränderungen der Standortbedingungen auf Teilbereichen der Donau. Insbesondere gehen vegetationsfreie Wasserflächen verloren, indem sie sich in Stillwasserbereiche mit Wasserpflanzen umwandeln. Dies betrifft den Bereich wo Bühnen

und Parallelwerke ausgebaut oder neu angelegt werden. Die Ausbildung von Stillwasserbereichen im Bereich der Bühnenfelder und Parallelwerke sind für die Krickente nicht von Nachteil, sie können sich im Gegenteil sogar vorteilig für die Krickente auswirken, da sich insbesondere Gründelenten mitunter im strömungsreduzierten Bereich von Bühnenfeldern konzentrieren.

Umgekehrt gehen auf kleinen Teilflächen Wechselwasserbereiche oder Stillwasserbereiche mit Wasserpflanzen verloren, was grundsätzlich nachteilig für die Krickente ist. Eine Beeinträchtigung des Rast- und Überwinterungslebensraumes kann aber nicht bejaht werden, da es sich nur um Veränderungen kleiner als 0,3 ha handelt.

Bedeutsame Stillgewässer sind durch indirekte Wirkungen nicht betroffen.

Bewertung TA 1

Die FFH-VU kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Krickente als Wasservogel- und Wintergast prognostiziert werden können. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich aus den folgenden Gründen an:

Anlage- und baubedingt werden auf der Donau 49 % der für die Krickente geeigneten Rasthabitate im Vogelschutzgebiet durch die wasserbaulichen Ausbaumaßnahmen rein rechnerisch beeinträchtigt. In die Bewertung ist aber einzubeziehen, dass diese Beeinträchtigungen nur temporär erfolgen. Dies gilt auch für die anlagebedingten Beanspruchungen, da die geplanten Maßnahmen nicht dazu führen, dass Flächen vollständig verloren gehen, sondern sie werden auch nach Bauumsetzung immer noch unterhalb des Mittelwasserspiegels liegen und daher regelmäßig überströmt werden, somit auch weiterhin als Wasserflächen zur Verfügung stehen. Des Weiteren ist nicht mit Beeinträchtigungen über den gesamten Donauabschnitt zu rechnen. Die Bauarbeiten erfolgen auf kurzen Streckenabschnitten in relativ kurzer Bauzeit. So nimmt die Bauzeit der Bühnen jeweils nur etwa ein bis zwei Tage, die der Parallelwerke 10-15 Tage, die der Sohlbaggerung 10-25 Tage und des Kolkverbaus 25-40 Tage in Anspruch. Außerdem finden nicht alle Bauarbeiten in den für überwinterte Krickenten relevanten Zeiträumen statt. Darüber hinaus existiert ausreichender Ausweichlebensraum wo für den jeweiligen Zeitraum keine Störungen stattfinden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Krickente keine enge Bindung an bestimmte Rastflächen hat. Die vorhabenbedingte Vermehrung von Bühnenfeldern und die damit einhergehende Vermehrung von Stillwasserbereichen an der Donau schafft des Weiteren in Teilbereichen günstigere Rastbedingungen.

Artspezifisch ist aber auch zu berücksichtigen, dass für die Krickente die Stillgewässer von höherer Bedeutung als Rastlebensraum als die frei fließende Donau sind. In Frostperioden ist aber von einem Ausweichen auf die frei fließende Donau auszugehen. In den Wintermonaten ist die Krickente

im Untersuchungsraum auch weniger nachzuweisen, da die Altwässer als wichtigste Nahrungsquelle zufrieren können. Aufgrund dieser Faktoren ist der Großteil der Donau für die Krickente von untergeordneter Bedeutung. Auch die betroffenen Flächengrößen sind nur bedingt aussagekräftig, da die gesamte Wasserfläche Einbezug findet, sich die Krickente aber bevorzugt in den strömungsberuhigten Ufern mit seichten Wechselwasserbereichen aufhält. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Krickente als Winterpopulation ist nicht auszugehen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu baubedingten Störungen auf 7,8 % der geeigneten Habitatfläche auf der Donau, die aber nur randlich die Habitate beanspruchen. Des Weiteren werden 7,43 % der für die Krickente geeigneten Stillgewässer im VS-Gebiet beansprucht. Dabei wird der Sommersdorfer Altarm, der als besonders bedeutsam eingestuft wurde, durch das Vorhaben so stark gestört, dass ein temporärer Funktionsverlust während der Bauphase nicht auszuschließen ist. Aber auch dies wertet die FFH-VU nicht als erheblich beeinträchtigend, der Gesamtbestand überwinternder Krickenten im VS-Gebiet wird sich durch diese Beeinträchtigung nicht reduzieren. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Der Erhaltungszustand wird stabil bleiben. Sowohl innerhalb des Untersuchungsgebietes, hier ist der Bogener Altarm zu nennen, aber auch im VS-Gebiet gesamt befinden sich Ausweichmöglichkeiten in anderer Stillgewässerlebensräume, die durch das Vorhaben nicht oder nur geringfügig beansprucht werden. Die Krickente hat als Rastvogel und Wintergast keine enge Bindung an bestimmte Flächen.

Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Krickente als Rastpopulation durch den Ausbau der Wasserstraße und die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist daher auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht auszugehen.

Kumulationsbetrachtung

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde führen die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Krickente als Wasservogel und Wintergast. Nach der Ergänzenden Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2 führen auch die Maßnahmen des TA 2 sowie weitere Maßnahmen im Zusammenwirken nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dies weicht von der Kumulationsbetrachtung in der Beilage 325c Teil 2 ab, wo noch eine erhebliche kumulative Beeinträchtigung angenommen wurde. Die Planfeststellungsbehörde hält die Einschätzung der ergänzenden Kumulationsbetrachtung aber für nachvollziehbar und plausibel.

In der FFH-VU des TA 2 zum EU-Vogelschutzgebiet (siehe dort Kapitel 3.6.5) wurde eine erhebliche Beeinträchtigung der Krickente als Wasservogel/Wintergast durch den TA 2 abgelehnt. Begründet wird es folgendermaßen: „*Im Bereich der Donau erfolgen Störungen auf dem gesamten*

Flussabschnitt durch den Ausbau der Wasserstraße. In den Altwasserbereichen entstehen durch den Ausbau der Wasserstraße nur sehr geringe Störungen, die jeweils sehr randlich erfolgen bzw. durch vorhandene Auwaldbestände abgeschirmt werden. Durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes entstehen störungsbedingte Beeinträchtigungen der Stillgewässer, des Weiteren wird ein Altwasser teilweise anlagebedingt beeinträchtigt. Aufgrund des hohen Anteils ungestörter Bereiche, auf der Donau ist von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang auszugehen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Krickente als Wasservogel/Wintergast im Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden kann.“

Die Planfeststellungsbehörde ist des Weiteren der Auffassung, dass es auch nicht im Zusammenwirken zwischen TA 1 und TA 2 zu einer kumulierenden erheblichen Beeinträchtigung kommen wird. Als maßgeblicher beeinträchtigender Wirkungspfad sind die baubedingten Störwirkungen zu nennen. Da die Maßnahmen zum TA 2 aber nicht zeitgleich und auch nicht ortsgleich mit dem TA 1 stattfinden, ist ein beeinträchtigendes Zusammenwirken nicht gegeben.

Auch ein Zusammenwirken mit den in der ergänzenden Kumulationsbetrachtung genannten Maßnahmen HWS Niederalteich kann ausgeschlossen werden, bei der Maßnahme sind die ersten Bauabschnitte schon in diesem Jahr abgeschlossen. Im Übrigen werden sich die Baumaßnahmen, die vom dortigen FFH-Gutachter nicht als erheblich beeinträchtigend gewertet wurden, nicht auf das Rastverhalten der Knickente auswirken, da sie im Wesentlichen im terrestrischen Bereich stattfinden. Eine kumulierende Wirkung wird daher von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

3.1.2.3.5.3.6 Gesamtergebnis Zug- und Rastvögel

Die Planfeststellungsbehörde geht mit der FFH-VU konform, dass weder die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, noch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße im TA 1 zu erheblichen Beeinträchtigung von Zug- und Rastvögeln führen werden. Des Weiteren hält die Planfeststellungsbehörde aus den genannten Gründen auch keine kumulative erhebliche Beeinträchtigung für gegeben.

3.1.2.3.6 Abweichungsprüfung

Wie dargestellt führt der Ausbau der Wasserstraße Donau und die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 zu erheblichen Beeinträchtigungen der nach Anhang I der VSchRL geschützten Vogelarten Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Mittelspecht, Neuntöter und Rohrweihe sowie der nach Art. 4 Absatz 2 der VSchRL geschützten Vogelarten Baumfalke, Dorngrasmücke, Flussuferläufer, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Knäkente, Schafstelze, Schnatterente und Teichrohrsänger. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG wäre das Projekt damit unzulässig.

§ 34 Abs. 3 BNatSchG ermöglicht aber, dass ein Projekt dennoch zugelassen werden kann, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Ist wie bei dem hier zu überprüfenden TA 1 ein prioritärer Lebensraumtyp betroffen – hier der LRT 91 E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) – können gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses grundsätzlich nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Soll ein Projekt über diese nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vorgesehene Abweichungsregelung zugelassen werden, sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorzusehen.

Der hier zu überprüfende Ausbau der Wasserstraße Donau im TA 1 und die zu überprüfenden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 erfüllen wie nachfolgend dargestellt die Voraussetzungen der Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG. Für beide Vorhaben sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben (vgl. hierzu unter B.III.3.1.2.3.6.1), zumutbare Alternativen sind nicht gegeben (vgl. hierzu unter B.III.3.1.2.3.6.2). Die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) sind vorgesehen (vgl. hierzu unter B.III.3.1.2.3.6.3). Die aufgrund der durch das Projekt eintretenden Betroffenheit des prioritären Lebensraumtyps 91 F0* erforderliche Stellungnahme der EU-Kommission wurde vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eingeholt (vgl. hierzu unter B.III.3.1.2.3.6.4).

3.1.2.3.6.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Beide Vorhaben sind aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten, die das Integritätsinteresse des FFH-Gebietes überwiegen.

Zum hierbei zu verwendenden Maßstab wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.9.1 verwiesen.

3.1.2.3.6.1.1 Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwägung ist zunächst, dass die Vorhabensziele, die als Abweichungsgründe bezeichnet werden, ihrer Art nach berücksichtigungs- und tragfähig sind. Entspricht ein Vorhaben den Vorgaben der fachplanerischen Planrechtfertigung, liegen berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 9.07.2009 – 4 C 12/07, Rn 14). In einem zweiten Schritt sind die berücksichtigungsfähigen Abweichungsgründe sodann zu gewichten. Zum hierbei zu beachtenden Maßstab wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.9.1.1 verwiesen.

Berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe liegen sowohl für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße als auch für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vor, da beide Vorhaben den Vorgaben der jeweiligen fachplanerischen Planrechtfertigung entsprechen (s. o. B.III.1.1 – *Planrechtfertigung/Grundlagen der Planung, Planungsziele*).

Die Verbesserung des Hochwasserschutzes dient unmittelbar dem Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Der Ausbau der Wasserstraße dient dem öffentlichen Interesse wirtschaftlicher Art. (§ 34 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG).

Diese im öffentlichen Interesse liegenden Gründe sind auch zwingend. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.9.1.1 verwiesen.

3.1.2.3.6.1.2 Integritätsinteresse

Das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse in die Abwägung einzustellen ist, hängt demgegenüber entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigungen ab. Erforderlich ist eine Beurteilung der Beeinträchtigungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Entscheidend sind neben dem Ausmaß der Beeinträchtigungen u.a. die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung der betroffenen Art und ihre Entwicklungsdynamik. Grundlage der Bewertung ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (BVerwG, Urteil vom 9.07.2009 – 4 C 12/07, Rn 26).

Der TdV hat auf dieser Grundlage im Erläuterungsbericht im Kapitel IV eine Bewertung vorgenommen, wie die einzelnen festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen in ihrer Schwere zu bewerten sind. Die Planfeststellungsbehörde teilt die dort vorgenommene Methodik, auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.9.1.2 wird verwiesen. Abweichungen gibt es aber zwischen einzelnen Einordnungen von erheblichen Beeinträchtigungen, maßgeblich sind die Ausführungen in diesem Beschluss.

Unter Berücksichtigung dieser Methodik werden nachfolgend erhebliche Beeinträchtigungen von Arten, die in Bezug auf ihre Gesamtbrutzahl im VS-Gebiet weniger als 6 % verlieren, die sich zudem in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und deren Wiederherstellbarkeit innerhalb des FFH-Gebietes „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ kurzfristig bis mittelfristig gegeben ist (einschließlich der Maßnahmen die in das FFH-Gebiet eingegliedert werden sollen), als für das Integritätsinteresse von nicht so hoher Bedeutung zu bewertende Beeinträchtigungen gewichtet.

Anders beurteilt werden erhebliche Beeinträchtigungen von Arten, die einen Betroffenheitsumfang größer 6 % aufweisen. Diese erheblichen Beeinträchtigungen sind für das Integritätsinteresse von hoher Bedeutung.

Erhebliche Beeinträchtigungen von nicht so hoher Bedeutung für das Integritätsinteresse

Bei den nachfolgenden aufgeführten erheblich beeinträchtigten Arten – Blaukehlchen, Mittelspecht, Neuntöter, Gänsesäger und Schnatterente – wird davon ausgegangen, dass aufgrund des dargelegten niedrigen Umfangs und der dargestellten Intensität der erheblichen Betroffenheit, des betroffenen geringfügigen Anteils an der Population und des zumindest guten Erhaltungszustandes des LRT bzw. der Art mit einer positiven Prognose zur zeitlichen und räumlichen Wiederherstellbarkeit zu rechnen ist. Auch die Integrität und Meldewürdigkeit des FFH-Gebietes wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus den getroffenen Befunden heraus nicht negativ betroffen sein, sondern es ist davon auszugehen, dass die erheblichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Wiederherstellbarkeit diesen Kriterien nicht entgegenstehen. Die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes und der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet werden von diesen erheblichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Wiederherstellbarkeit nicht behindert.

Vorangesetzt wird, dass das übergeordnete Erhaltungsziel „Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auetypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete“ trotz der Vorhabensdurchführung unter Berücksichtigung der Wiederherstellbarkeit weiterhin erreichbar sein wird.

Im Einzelnen:

- **Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 führen zu einer erheblichen Gesamtbeeinträchtigung von 8 Revieren der Blaukehlchen im VS-Gebiet, bei 7 Maßnahmen ist von einem temporären Revierverschleppung auszugehen. Bei einer 2010 festgestellten Gesamtpopulation von 149 Brutpaaren entspricht dies einer prozentualen Beeinträchtigung von **5,4 %**.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU und im Standarddatenbogen 2004 mit A (Hervorragend) bewertet. Im SDB 06/2016 wurde der Erhaltungszustand und die Gesamtbeurteilung mit B bewertet. Der Erhaltungszustand des Blaukehlchens im Vorhabensgebiet, unabhängig von einer Einordnung mit A oder B, wird sich aufgrund der dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen vorhabenbedingt verschlechtern.

Durch die Anlage/Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession innerhalb und direkt angrenzend an das VS-Gebiet, die schon vor Beginn der schädigenden Bauarbeiten umgesetzt werden sollen und spätestens 5 Jahre nach Umsetzung soweit entwickelt sind, dass die für eine Revieretablierung erforderlichen Habitatvoraussetzungen auf den Maßnahmeflächen gegeben sind, ist die Wiederherstellbarkeit kurz bis mittelfristig gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass das für das Blaukehlchen definierte Erhaltungsziel „Erhalt der Brut- und Nahrungsgebiete des Blaukehlchens“ noch erreichbar sein wird.

Aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume ist der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustandes noch möglich.

- **Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beanspruchen 3 Reviere des Mittelspechts im TA 1. Zwei Reviere werden aber nur randlich beeinträchtigt, ein Revierverschleppung wird nicht prognostiziert, das Brutgeschehen wird nicht beeinträchtigt. Ein Revier bei Kleinschwarzach geht aber vorhabenbedingt dauerhaft verloren. Allein diese Beeinträchtigung reicht aus, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Mittelspechts durch den TA 1 zu bejahen. Eine prozentuale Beeinträchtigung der Gesamtpopulation des Mittelspechts von **4 %** ist gegeben.

Der Erhaltungszustand der Population des Mittelspechts im VS-Gebiet ist in der FFH-VU mit B (gut) bewertet worden. Der Standarddatenbogen 2004 enthält keine Angaben, der SDB 06/2016 bewertet den Erhaltungszustand ebenfalls mit B. Der Waldanteil im Untersuchungsgebiet ist gering, die Populationsgröße des Mittelspechts im VS-Gebiet ebenfalls. Der Verlust älterer und gut strukturierter Laubwaldbestände bei Kleinschwarzach führt dazu, dass die Population des Mittelspechts im Vogelschutzgebiet nicht mehr als stabil bezeichnet werden und daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch die Förderung von Alt- und Totholz innerhalb des VS-Gebietes, die direkt nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses in Angriff genommen werden soll und innerhalb von 5 Jahren so weit entwickelt sein soll, dass die für eine Revieretablierung des Mittelspechts erforderlichen Habitatvoraussetzungen auf der Maßnahmenfläche gegeben sind, ist die zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass das für den Mittelspecht definierte Erhaltungsziel „Erhalt der auetypischen Vielfalt und Vernetzung an Lebensräumen, z. B. Auwälder und Kleinstrukturen (z. B. ausreichend Alt- und Totholzanteile) für Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper sowie Sperlingskauz als Folgenutzer“ noch erreichbar ist.

Der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustandes ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume noch möglich.

- **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu einem Revierverlust des Neuntöters bei Aewiesen. Ausgehend von einer 2010 festgestellten Gesamtpopulation von 26 Brutpaaren im VS-Gebiet geht hierdurch **3,8 %** der Reviere verloren. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung des Neuntöters im VS-Gebiet zu werten.

Der Erhaltungszustand der Population des Neuntöters im VS-Gebiet ist sowohl in der FFH-VU, als auch im Standarddatenbogen 2004 und 06/2016 mit B (gut) bewertet worden. Die Gesamtbeurteilung im SDB 06/2016 enthielt aber ein C. Die Verbreitung des Neuntöters im Untersuchungsgebiet ist lückig. In der Umgebung des Reviers bei Aewiesen ist Ausweichlebensraum nicht vorhanden. Potenziell geeignete Bruthabitate sind nur in einem relativ geringen Umfang vorhanden. Daher ist davon auszugehen, dass der dauerhafte Revierverlust dazu führt, dass die Stabilität des Neuntöters im VS-Gebiet nicht gewahrt bleiben wird und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Neuntöters nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Wiederherstellbarkeit ist kurz- bis mittelfristig durch die Anlage von Dornenhecken und die Herstellung artenreichen Extensivgrünlandes angrenzend an das VS-Gebiet möglich. Die Maßnahmen sollen zwei Aktivitätsperioden vor Baubeginn durchgeführt werden und sind hinsichtlich der Anlage von Extensivgrünland innerhalb von 2 Jahren und bzgl. der Anlage der Dornenhecke innerhalb von 5 Jahren soweit wirksam, dass die für eine Revieretablierung erforderlichen Habitatvoraussetzungen auf der Maßnahmenfläche gegeben sind.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass das für den Neuntöter definierte Erhaltungsziel „Erhalt der Brut- und Rastgebiete für den Neuntöter“ noch erreichbar ist.

Aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume ist der Erhalt bzw. die Entwicklung zu einem weiterhin guten Erhaltungszustandes noch möglich.

- **Gänsesäger (*Mergus merganser*)**

Durch den Ausbau der Wasserstraße kommt es zu einem temporären Revierverlust im Bereich der Staustufe Straubing und durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einem temporären Revierverlust im Bereich des Hafens Sand. Ausgehend von einer 2010 festgestellten Gesamtpopulation von 44 Brutpaaren im Vogelschutzgebiet entspricht dies einer Beeinträchtigungsquote von **4,5 %**.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU nicht bewertet worden. Auch der Standarddatenbogen 2004 enthält keine Angaben zum Erhaltungszustand. Im SDB 06/2016 ist der Erhaltungszustand mit B bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde wertet die genannten temporären Revierverluste entgegen der FFH-VU als erhebliche Beeinträchtigung der Art Gänsesäger im VS-Gebiet. Eine Beeinträchtigungsquote von fast 5 % wirkt auf die Stabilität des Gänsesägers im FFH-Gebiet nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde so schwer ein, dass im Sinne eines vorsorglichen Ansatzes von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes auszugehen ist.

Die kurzfristige Wiederherstellbarkeit ist durch die temporäre Anlage von Nisthilfen für den Gänsesäger gegeben (vgl. hierzu auch Anordnung unter A.III.3, §1 (10)). Diese sollen entlang der Donau in Ufernähe unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschluss angebracht werden, damit sie schon zur Bauzeit der Maßnahmen für den Gänsesäger zur Verfügung stehen.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass das für den Gänsesäger definierte Erhaltungsziel „Erhalt der Brut- und Rastgebiete“ noch erreicht werden kann.

Es ist aufgrund der Wiederherstellungsmaßnahmen weiterhin möglich, dass der gute Erhaltungszustand des Gänsesägers beibehalten wird.

- **Schnatterente (*Anas strepera*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beeinträchtigen ein Revier der Schnatterente dauerhaft und 4 Reviere temporär. Bei einer 2010 festgestellten Gesamtpopulation der Schnatterente von 95 Brutpaaren im VS-Gebiet ist eine Beeinträchtigungsquote von **5,3 %** gegeben.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU nicht bewertet worden. Im Standarddatenbogen 2004 sind zum Erhaltungszustand keine Angaben enthalten. Im SDB 06/2016 ist der EHZ mit B bewertet worden. Der Erhaltungszustand wird sich vorhabenbedingt verschlechtern.

Aufgrund der Beeinträchtigungsquote und des zumindest guten Erhaltungszustandes der Schnatterente beurteilt die Planfeststellungsbehörde die vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Schnatterente als für das Integritätsinteresse von nicht so hoher Bedeutung.

Die Wiederherstellbarkeit ist durch die Entwicklung flachgründiger Stillgewässer mit Verlandungszonen und Röhrichtbereichen kurz- bis mittelfristig innerhalb und direkt angrenzend an das Vogelschutzgebiet gegeben. Die Maßnahmen sollen dort wo möglich vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt werden bzw. nach Fertigstellung des neuen Deichvorlandes. Die Prognose zur Wirksamkeit geht davon aus, dass die Maßnahmen in weniger als 5 Jahren ihre angestrebten Strukturen soweit entwickelt haben, dass die für eine Revieretablierung erforderlichen Habitatvoraussetzungen auf den Maßnahmenflächen gegeben sind.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Erhaltungsziele für die Schnatterente „Erhalt der Brut- und Nahrungsgebiete von Schnatterente sowie Erhalt der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Schnatterente“ noch erreichbar sind.

Aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume hält die Planfeststellungsbehörde den Erhalt des guten Erhaltungszustandes der Schnatterente zu einem guten Erhaltungszustand für möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen von hoher Bedeutung für das Integritätsinteresse

Das Integritätsinteresse schwerwiegender belasten die folgenden erheblichen Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Vogelarten Eisvogel, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Rohrweihe, Baumfalke, Dorngrasmücke, Flussuferläufer, Großer Brachvogel, Knäkente, Schafstelze und Teichrohrsänger. Bei diesen Arten überschreitet der Beeinträchtigungsumfang eine Größenordnung von 6 %. Ausnahmen hiervon sind der Große Brachvogel und der Teichrohrsänger, die eine geringe prozentuale Beeinträchtigung vorhabenbedingt erleiden werden, aber aus anderen Gründen als erhebliche Beeinträchtigung von hoher Bedeutung für das Integritätsinteresse gewertet werden. Aber auch bei diesen Arten ist von einer positiven Prognose zur zeitlichen und räumlichen Wiederherstellbarkeit auszugehen. Die Integrität und Meldewürdigkeit des FFH-Gebietes wird nach

Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus den getroffenen Befunden heraus nicht negativ betroffen sein, sondern es ist davon auszugehen, dass die erheblichen Beeinträchtigungen diesen Kriterien nicht entgegenstehen. Die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes und der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet werden von diesen erheblichen Beeinträchtigungen nicht behindert.

Vorangesetzt wird folgendes: Auch das übergeordnete Erhaltungsziel „Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, autotypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik), Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete“ wird trotz der Vorhabensdurchführung weiterhin erreichbar sein.

Im Einzelnen:

- **Eisvogel (*Alcedo atthis*)**

Durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bedingt geht ein Eisvogelrevier bei Steinkirchen verloren. Bei insgesamt 2010 festgestellten 10 Brutpaaren im VS-Gebiet entspricht dies einer Beeinträchtigungsquote von **10 %**.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU mit B (gut) bewertet worden. Der Standarddatenbogen 2004 hat den EHZ mit A bewertet. Der SDB 06/2016 hat den Erhaltungszustand und die Gesamtbeurteilung mit B bewertet. Vorhabenbedingt ist eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Neuanlage von Fließgewässern mit optimierten Böschungsbereichen für den Eisvogel ist die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume grundsätzlich kurz- bis mittelfristig innerhalb bzw. angrenzend an das Vogelschutzgebiet möglich. Teilweise sollen die Maßnahmen noch vor Baubeginn umgesetzt werden bzw. nach Fertigstellung des neuen Deichvorlandes. Innerhalb von 5 Jahren nach Bauumsetzung sollen sich hierdurch die angestrebten Strukturen soweit entwickelt haben, dass die für eine Revieretablierung erforderlichen Habitatvoraussetzungen auf der Maßnahmenfläche gegeben sind.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass das Erhaltungsziel für den Eisvogel „Erhalt ggf. Wiederherstellung natürlicher Uferstrukturen, insbesondere von Kies- und Sandufern und Abbruchkanten als wichtige Bruthabitate für Eisvogel sowie als Rast- und Überwinterungsbereiche“ noch erreichbar ist.

Der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume noch möglich.

- **Grauspecht (*Picus canus*)**

Der Grauspecht im VS-Gebiet wird durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erheblich in seinen Erhaltungszielen beeinträchtigt. Das Revier bei Kleinschwarzach am Sulzbach erleidet eine anlagebedingte Beeinträchtigung. Bei einer 2010 festgestellten Gesamtpopulation des Grauspechts im Vogelschutzgebiet von 4 Brutpaaren bedeutet diese Beeinträchtigung eine Abnahme von **25 %**.

Der Erhaltungszustand der Population im VS-Gebiet wird in der FFH-VU mit B (gut) bewertet, der Standarddatenbogen 2004 enthielt hierzu keine Angaben. Der SDB 06/2016 bewertet den Erhaltungszustand mit B, ebenso die Gesamtbeurteilung. Vorhabenbedingt wird die Stabilität der Art Grauspecht im Vogelschutzgebiet nicht gewahrt sein, der Erhaltungszustand verschlechtert sich. Die mittelfristige Wiederherstellbarkeit ist gegeben durch die Entwicklung von alt- und totholzreichen Laubwaldbeständen, z. B. durch Nutzungsverzicht sowie durch die Anlage von Waldrand und Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren innerhalb des FFH-Gebietes. Die Maßnahmen sollen direkt nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vor Beginn der schädigenden Bauarbeiten begonnen werden. Innerhalb von 5 Jahren nach Bauumsetzung sollen sich hierdurch die angestrebten Strukturen soweit entwickelt haben, dass die für eine Revieretablierung erforderlichen Habitatvoraussetzungen auf der Maßnahmenfläche gegeben sind.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Erhaltungsziele „Erhalt ggf. Wiederherstellung der auentypischen Vielfalt und Vernetzung an Lebensräumen, z. B. Auwälder und Kleinstrukturen (z. B. ausreichend Alt- und Totholzanteile) für den Grauspecht als Folgenutzer“ noch erreichbar sind.

Aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume ist der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands noch möglich.

- **Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)**

Im TA 1 kommt es aufgrund der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einer erheblichen temporären Beeinträchtigung von 2 Revieren des Halsbandschnäppers im Bereich von Eichert, südöstlich von Sophienhof. Ausgehend von einer 2010 festgestellten Gesamtpopulation im Vogelschutzgebiet von 10 Halsbandschnäpperrevieren bedeutet dies eine Beeinträchtigung von **20 %**.

Der Erhaltungszustand der Population des Halsbandschnäppers ist sowohl in der FFH-VU, als auch im Standarddatenbogen 2004 und 06/2016 mit B (gut) bewertet worden. Vorhabenbedingt ist die Stabilität der Population des Halsbandschnäppers im VS-Gebiet nicht gewahrt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist zumindest temporär gegeben.

Kurzfristig können diese temporären Beeinträchtigungen innerhalb des Gebietes durch die Anlage von Nisthilfen, die ein Jahr vor Baubeginn angebracht werden sollen, aufgefangen werden. Eine zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit ist gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Erhaltungsziele für den Halsbandschnäpper „Erhalt ggf. Wiederherstellung der auetypischen Vielfalt und Vernetzung an Lebensräumen, z. B. Auwälder und Kleinstrukturen (z. B. ausreichend Alt- und Totholzanteile) für Halsbandschnäpper“ noch erreichbar sind.

Der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume noch möglich.

- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 führen zu einem temporären Revierverschlechte an der Alten Kinsach. Ausgehend von einer 2010 festgestellten Gesamtpopulation von 8 Brutpaaren im VS-Gebiet führt dies zu einer Beeinträchtigung von **12,5 %**.

Der Erhaltungszustand der Population der Rohrweihe im VS-Gebiet wurde in der FFH-VU mit B (gut) bewertet, während der Standarddatenbogen 2004 sogar von einem Erhaltungszustand der Population von A ausging. Dies hat sich im SDB 06/2016 auf ein B verschlechtert, die Gesamtbeurteilung enthält auch ein B. Die Stabilität der Art Rohrweihe im VS-Gebiet ist vorhabenbedingt nicht mehr gewahrt. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Wiederherstellbarkeit ist durch die mittelfristige Entwicklung von Röhrichtbeständen sowie der begleitenden Entwicklung extensiv genutzter Offenlandbereiche innerhalb und angrenzend an das VS-Gebiet als Nahrungshabitat gegeben. Die Maßnahmen sollen entweder 1 Jahr vor Baubeginn bzw. vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt werden. Die einzelnen Maßnahmen sollen innerhalb von 1 bis 5 Jahren nach Bauumsetzung soweit entwickelt sein (vgl. die konkreten Daten in der unter B.III.3.1.2.3.6.3 aufgeführten Kohärenztabelle), dass die für eine Revieretablierung erforderlichen Habitatvoraussetzungen auf der Maßnahmenfläche gegeben sind.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Erhaltungsziele für die Rohrweihe „Erhalt der Brut- und Nahrungsgebiete und Erhalt der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für die Rohrweihe“ noch erreichbar sind.

Aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume ist der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands der Rohrweihe im VS-Gebiet noch möglich.

- **Baumfalke (*Falco subbuteo*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Baumfalcken im VS-Gebiet. Hinsichtlich des Reviers südwestlich Fahrndorf ist ein dauerhafter Revierverlust und südlich Sommersdorf ein temporärer Revierverlust prognostiziert. Bei einer 2010 festgestellten Gesamtpopulation von 15 Brutpaaren im VS-Gebiet kommt es vorhabenbedingt zu einer Beeinträchtigungsquote von **13,3 %**. Zusätzlich kommt es zu Störungen bei 3 Revieren, die seitens der Planfeststellungsbehörde aus den bei der Einzelprüfung genannten Gründen (vgl. hierzu unter B.III.3.1.2.3.5.2.1) aber nicht als Beeinträchtigung gewertet wird.

Der Erhaltungszustand der Population ist im SDB 06/2016 mit B bewertet worden. Vorhabenbedingt bleibt die Stabilität der Art im VS-Gebiet nicht gewahrt. Eine Verschlechterung des derzeit guten Erhaltungszustandes des Baumfalcken im VS-Gebiet ist vorhabenbedingt nicht ausgeschlossen.

Die Wiederherstellbarkeit ist durch die Anlage von Nisthilfen und weitere lebensraumoptimierende Maßnahmen z. B. zur Herstellung geeigneter Nahrungshabitate kurzfristig innerhalb und direkt angrenzend an das VS-Gebiet gegeben. Diese sollen schon vor Beginn der schädigenden Baumaßnahmen umgesetzt werden und dann innerhalb von 1 bis 5 Jahren nach Baumsetzung soweit entwickelt sein, dass die für eine Revieretablierung des Baumfalcken erforderlichen Habitatvoraussetzungen auf den Maßnahmenflächen gegeben sind.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Erhaltungsziele „Erhalt hydrologisch intakter, struktur-, alt- und totholzreicher Weich- und Hartholz-Auenwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und ihren charakteristischen Artengemeinschaften sowie Erhalt störungsarmer Räume um die Brutplätze für Baumfalke und Erhalt der Horstbäume“ noch erreichbar sind.

Aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume für den Baumfalcken ist der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands noch möglich. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Baumfalke hinsichtlich seiner Ansprüche an zur Brut geeignete Gehölz- oder Waldbestände relativ flexibel ist.

- **Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu einem dauerhaften Revierverlust von 2 Revieren und den temporären Revierverlust von 3 Revieren der Dorngrasmücke. Ausgehend von 2010 festgestellten 67 Brutpaaren im VS-Gebiet erleiden **7,5 %** aller Reviere vorhabenbedingt eine Beeinträchtigung.

Im Standarddatenbogen 2004 sind zum Erhaltungszustand keine Angaben enthalten. Im SDB 06/2016 ist der Erhaltungszustand mit C bewertet worden, wobei die Datenlage als mäßig bezeichnet wurde.

Es ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die dargestellten Beeinträchtigungen auszugehen.

Die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume für diese Art ist grundsätzlich durch die Anlage von Dornhecken kurz- bis mittelfristig innerhalb bzw. angrenzend an das Vogelschutzgebiet möglich. Die Maßnahmen sollen entweder direkt nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden bzw. teilweise auch schon vor Baubeginn. Innerhalb von 5 Jahren nach Umsetzung der Maßnahmen ist damit zu rechnen, dass sich diese so entwickelt haben, dass die für eine Revieretablierung der Dorngrasmücke erforderlichen Habitatvoraussetzungen auf der Maßnahmenfläche gegeben sind.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass das Erhaltungsziel „Erhalt der Brut- und Rastgebiete für Dorngrasmücke“ noch erreichbar ist.

Da die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume der Dorngrasmücke gegeben ist, hält die Planfeststellungsbehörde den Erhalt eines guten Erhaltungszustands für möglich bzw. das Vorhaben steht auch einer Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand für die Art nicht entgegen.

- **Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)**

Der Ausbau der Wasserstraße Donau führt zu einem temporären Revierverlust am Schöpfwerk bei Hornstorf, dies würde ausgehend von einer 2010 festgestellten Gesamtpopulation von 12 potenziellen Brutpaaren im Vogelschutzgebiet, einer Beeinträchtigungsquote von 8 % entsprechen. Hierzu treten noch eine randliche Revierbeeinträchtigung nördlich des Hafens Sand durch Lärm und visuelle Störreize aufgrund des Ausbaus der Wasserstraße und eine randliche Beeinträchtigung bei Mariaposching durch Lärm und visuelle Störreize aufgrund der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Werden diese randlichen Beeinträchtigungen hinzu gerechnet, werden insgesamt **25 %** der Brutreviere beeinträchtigt.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU nicht bewertet worden. Auch der Standarddatenbogen enthält keine Angaben zum Erhaltungszustand. Im SDB 06/2016 ist der Erhaltungszustand mit B bewertet worden. Vorhabenbedingt würde sich dieser gute Erhaltungszustand verschlechtern. Aufgrund der extremen Seltenheit der Art sowie der Bedeutung des Kiesbrüters, der für ein natürliches Fließgewässer kennzeichnend ist, ist die erhebliche Beeinträchtigung als besonders relevant für das Integritätsinteresse zu bewerten.

Die Wiederherstellbarkeit des Lebensraumes für den Flussuferläufer ist grundsätzlich durch die Entwicklung störungsarmer Kiesinseln in der Donau mittelfristig innerhalb des Vogelschutzgebietes gegeben. Die Maßnahmen sollen während der laufenden Bauarbeiten umgesetzt werden. Innerhalb von 5 Jahren nach Umsetzung der Maßnahmen sollen sich diese soweit entwickelt haben, dass die für eine Revieretablierung des Flussuferläufers erforderlichen Habitatvoraussetzungen auf den Maßnahmenfläche gegeben sind.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass das Erhaltungsziele „Erhalt ggf. Wiederherstellung natürlicher Uferstrukturen, insbesondere von Kies- und Sandufern und Abbruchkanten als wichtige Bruthabitate für den Flussuferläufer sowie als Rast- und Überwinterungsbereiche“ noch erreichbar ist.

Aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume für den Flussuferläufer ist der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands noch möglich.

- **Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung von 2 Brutrevieren des Großen Brachvogels bei Kleinschwarzach. Ein Revier wird teilentwertet, ein vollständiger Revierverlust ist aber nicht anzunehmen. Hinsichtlich des weiteren Reviers wird aber von einem dauerhaften Revierverlust ausgegangen. Ausgehend von 2010 festgestellten 43 Brutpaaren im FFH-Gebiet entspricht dies einer Beeinträchtigungsquote von **4,7 %**.

Der Erhaltungszustand ist im Standarddatenbogen 2004 und 06/2016 mit B (gut) eingestuft worden. TA 1 führt somit zu einer Reduzierung der Art im FFH-Gebiet und zu einer Verschlechterung des guten Erhaltungszustandes. Die Stabilität der Population im FFH-Gebiet bleibt vorhabenbedingt nicht erhalten.

Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigung von zwei Revieren, der Größe der Reviere (ca. 20 ha) und der Bedeutung des Lebensraumes Feuchtwiese bzw. Auewiese als Lebensraum für weitere Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VSchRL wie Wachtelkönig, Braunkehlchen und Kie-

bitz, wird trotz der Beeinträchtigungsquote von 4,7 % von einer erheblichen Beeinträchtigung von großer Bedeutung ausgegangen.

Die Wiederherstellbarkeit des Lebensraumes ist für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch die Entwicklung von Feuchtgrünland direkt angrenzend an das Vogelschutzgebiet kurz- bis mittelfristig gegeben. Die Maßnahmen sollen entweder 2 Vegetationsperioden vor Baubeginn umgesetzt werden bzw. nach Fertigstellung des neuen Deichvorlandes. Zur zeitlichen Wirksamkeit der Maßnahmen für den Großen Brachvogel wird eine Zeitspanne von 2 Jahren prognostiziert, bis auf den Maßnahmenflächen die für eine Revieretablierung erforderlichen Habitatvoraussetzungen gegeben sind. Aufgrund des hohen Maßnahmenumfangs der Wiederherstellungsmaßnahmen für den Großen Brachvogel ist ein Monitoring und Risikomanagement angeordnet (vgl. Anordnung A.III.3, § 2 und Ausführungen unter B.III.3.1.1.3).

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die für den Großen Brachvogel definierten Erhaltungsziele „Erhalt der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete und Erhalt der Populationen von Großem Brachvogel sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer Grünland- und Feuchtwiesenkomplexe mit überwiegend baumfreiem Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und in ihrer z. T. nutzungsgeprägten Ausformung sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen etc.), auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete“ noch erreichbar sind.

Aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume ist der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands noch möglich.

- **Knäkente (*Anas querquedula*)**

Durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße kommt es zu einem dauerhaften Revierverlust der Knäkente nördlich des Flughafens Stauffendorf. Ausgehend von 2010 festgestellten 5 Brutpaaren im VS-Gebiet führt dies zu einer Beeinträchtigungsquote von **20 %**.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU nicht bewertet worden. Der Standarddatenbogen 2004 enthält zum Erhaltungszustand keine Angaben. Der SDB 06/2016 bewertet den EHZ mit B (gut). Vorhabenbedingt tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes, unabhängig davon ob er als gut oder mittel bis schlecht eingeordnet wird, ein.

Die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume für die Knäkente ist grundsätzlich durch die Entwicklung flachgründiger Stillgewässer mit Verlandungszonen und Röhrichtbereichen kurz- bis mittelfristig innerhalb bzw. angrenzend an das Vogelschutzgebiet möglich. Nach Fertigstellung des neuen

Deichvorlandes sollen die Maßnahmen hierfür umgesetzt werden. Innerhalb von 5 Jahren sollen sich hierdurch die angestrebten Strukturen soweit entwickelt haben, dass die für eine Revieretablierung erforderlichen Habitatvoraussetzungen auf der Maßnahmenfläche gegeben sind.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Erhaltungsziele für die Knäkente „Erhalt der Brut- und Nahrungsgebiete und Erhalt der der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für die Knäkente“ noch erreichbar sind.

Der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands für die Knäkente ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume noch möglich.

- **Schafstelze (*Motacilla flava*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu einem dauerhaften Revierverschleiss der Schafstelze zwischen Ainbrach und Entau. Ausgehend von 2010 festgestellten 26 Brutpaaren der Schafstelze im VS-Gebiet führt dies zu einer Beeinträchtigungsquote von 3,85 %. Werden die baubedingten Störwirkungen auf das Revier südlich Thurnhof hinzugezählt, dann beträgt die Beeinträchtigungsquote **7,69 %**.

Im SDB 06/2016 ist der EZ mit B beurteilt worden.

Die Stabilität der Population ist vorhabenbedingt nicht gewahrt, der aktuell gute Erhaltungszustand verschlechtert sich vorhabenbedingt. Dementsprechend ist eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Wiederherstellbarkeit ist innerhalb und außerhalb des VS-Gebietes durch die Anlage produktionsintegrierter dauerhafter Maßnahmen auf Ackern gegeben. Die Maßnahmen sollen vor Baubeginn umgesetzt werden. Innerhalb eines Jahres nach Bauumsetzung sollen sich hierdurch die angestrebten Strukturen soweit entwickelt haben, dass die für eine Revieretablierung erforderlichen Habitatvoraussetzungen auf den Maßnahmenflächen gegeben sind. Die zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit ist damit gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die für die Wiesenschafstelze definierten Erhaltungsziele „Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Wiesenschafstelze sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer Grünland- und Feuchtwiesenkomplexe mit überwiegend baumfreiem Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und in ihrer z. T. nutzungsgeprägten Ausformung sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen etc.), auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete“ noch erreichbar sind.

Der Erhalt eines weiterhin guten Erhaltungszustands ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume noch möglich.

- **Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)**

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu einer dauerhaften Beeinträchtigung von 5 Brutrevieren und einer temporären Beeinträchtigung von 8 Brutrevieren im VS-Gebiet. Ausgehend von einer 2010 festgestellten Bezugsgröße von 250 Brutpaaren im Vogelschutzgebiet werden **5,2 %** der Brutreviere beeinträchtigt.

Der Erhaltungszustand ist in der FFH-VU nicht bewertet worden. Im SDB 2011 sind keine Angaben zum Erhaltungszustand aufgeführt. Im SDB 06/2016 ist der EHZ mit C bewertet worden, wobei die Datenqualität als mäßig bezeichnet wurde.

Das Vorhaben führt zu einer dauerhaften und temporären Reduzierung des Gesamtbestandes der Art im Vogelschutzgebiet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann nicht ausgeschlossen werden. Die Stabilität der Art im Vogelschutzgebiet bleibt nicht gewahrt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind zu erwarten. Der hohe Betroffenheitsumfang von insgesamt 13 Revieren des Teichrohrsängers ist insbesondere im Zusammenhang mit dem aktuell mittel bis schlechten Erhaltungszustand der Population im Vogelschutz-Gebiet nach dem SDB 2016 von besonderer Relevanz für das Integritätsinteresse.

Die Wiederherstellbarkeit des Lebensraumes ist für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch die Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großeggenrieden sowie der Optimierung von Gräben und Röhrichtbeständen kurz- bis mittelfristig innerhalb und direkt angrenzend an das Vogelschutzgebiet gegeben. Die Maßnahmen sollen dort wo möglich vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt werden bzw. nach Fertigstellung des neuen Deichvorlandes. Innerhalb von 5 Jahren nach Bauumsetzung sollen sich hierdurch die angestrebten Strukturen soweit entwickelt haben, dass die für eine Revieretablierung erforderlichen Habitatvoraussetzungen auf den Maßnahmenflächen gegeben sind.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass das Erhaltungsziel „Erhalt der Brut- und Nahrungsgebiete“ für den Teichrohrsänger noch erreichbar ist.

Der Erhalt eines guten Erhaltungszustands für den Teichrohrsänger ist aufgrund der Wiederherstellbarkeit der Lebensräume noch möglich. Das Vorhaben steht einer Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand für die Art nicht entgegen.

Gesamtbeurteilung Integritätsinteresse

Der Ausbau der Donau und die Verbesserung des Hochwasserschutzes im TA 1 – Straubing – Deggendorf – führt zu den dargestellten zahlreichen erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Anhang I der VSchRL und Art. 4 Abs. 1 der VSchRL. Hinsichtlich der Vogelarten Eisvogel, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Rohrweihe, Baumfalke, Dorngrasmücke, Flusssuferläufer, Großer Brachvogel, Knäkente, Schafstelze und Teichrohrsänger sind diese erheblichen Beeinträchtigungen als schwer das Integritätsinteresse beeinträchtigend zu werten. Aber auch die anderen erheblichen Beeinträchtigungen wirken auf das Integritätsinteresse ein, wenngleich in einem geringeren Maße als die genannten Beeinträchtigungen von großer Schwere. Es bleibt aber festzuhalten, dass keine Art im FFH-Gebiet vorhabenbedingt vollständig verloren geht oder ihren Lebensraum vollständig verliert.

Derzeit befinden sich alle erheblich beeinträchtigten Arten laut FFH-VU, soweit sie Erhaltungszustände definiert hat, in einem guten Erhaltungszustand. Der SDB 2016 geht bei der Dorngrasmücke und dem Teichrohrsänger von einem mittel bis schlechten EHZ (C) aus, ansonsten decken sich die Einschätzungen bzgl. der guten Erhaltungszustände. Hinsichtlich der Einstufungen der EHZ wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.3.5 verwiesen.

Unabhängig davon, ob die in der FFH-VU definierten Erhaltungszustände zu Grunde gelegt werden oder die EHZ des SDB, werden diese durch die vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen negativ im dargestellten Umfang verändert.

Hinsichtlich aller erheblichen Beeinträchtigungen ist aber eine zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit durch die Kohärenzmaßnahmen gegeben.

Räumlich dadurch, dass im VS-Gebiet selber die Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden bzw. wenn diese außerhalb des VS-Gebietes gelegen sind, diese Flächen in das VS-Gebiet eingegliedert werden sollen. Der direkte Netzzusammenhang ist damit gewahrt.

Zeitlich ist die Wiederherstellbarkeit dadurch gegeben, dass alle Wiederherstellungsmaßnahmen ihre Wirksamkeit innerhalb von maximal 5 Jahren erreichen werden, z. B. die Nisthilfen innerhalb eines Jahres, die Anlage produktionsintegrierender dauerhafter Maßnahmen auf Ackern ebenfalls innerhalb eines Jahres, die Anlage artenreichen Extensivgrünlandes innerhalb von 2 Jahren, die Anlage von Stillgewässern und die Förderung von Alt- und Totholz innerhalb von 5 Jahren. In diesem Zeitraum ist damit zu rechnen, dass sich die durch die Wiederherstellungsmaßnahmen angestrebten Strukturen soweit entwickelt haben, dass die für eine Revieretablierung erforderlichen Habitatvoraussetzungen auf der Maßnahmenfläche gegeben sind.

Bestehende Unwägbarkeiten bei den Wiederherstellungsmaßnahmen beim Großen Brachvogel werden durch ein Monitoring und Risikomanagement, das inhaltlich mit den zuständigen Landesbehörden abgestimmt werden soll, aufgefangen (siehe hierzu unter B.III.3.1.1.3) und die Anordnungen A.III.3, § 2).

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Integrität und Meldewürdigkeit des VS-Gebietes und seiner Erhaltungsziele unter Berücksichtigung der räumlichen und zeitlichen Wiederherstellbarkeit auch nach Vorhabendurchführung gewahrt werden kann. Eine Herabstufung des VS-Gebietes ist nicht zu befürchten.

Vorhabenbedingt ist zwar eine negative Veränderung der jeweiligen Erhaltungszustände zu erwarten, aufgrund der zeitlichen und räumlichen Wiederherstellbarkeit ist aber eine Sicherung der definierten Erhaltungszustände möglich. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass alle Erhaltungsziele des VS-Gebietes trotz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen weiterhin erreicht werden können.

Beide Vorhaben führen auch nicht zu einer Behinderung einer Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand bei den im Standarddatenbogen 2016 mit einem C im Erhaltungszustand bewerteten Vogelarten Dorngrasmücke und Teichrohrsänger.

3.1.2.3.6.1.3 Überwiegen der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses vor dem Integritätsinteresse

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die unter B.III.3.1.2.3.6.1.1 dargestellten zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses die für den Ausbau der Wasserstraße sprechen sowie die dargestellten zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in Gestalt der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit die für die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sprechen, so gewichtig sind, dass sie das unter B.III.3.1.2.3.6.1.2 dargestellte Integritätsinteresse des VS-Gebiets überwiegen.

Der Ausbau der Wasserstraße ist unverzichtbar, da nur so die Ziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik und die Umweltziele der Europäischen Union erreicht werden können.

Ebenso ist der Ausbau der Wasserstraße im Hinblick auf die bestehende Unfallsituation dringlich, da zu befürchten ist, dass bei einem weiteren Zuwarten bisherige Nutzerinnen und Nutzer der Wasserstraße wegen der Unzuverlässigkeit und mangelnden Sicherheit der Donau zwischen Straubing und Vilshofen auf andere Verkehrsträger ausweichen.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist erforderlich, da andernfalls aus verkehrs- und umweltpolitischer Sicht weitere unerwünschte Belastungen der Straßen und Schienenwege, die ihre jeweiligen Kapazitätsgrenzen bereits nahezu erreicht haben, entstünden.

Durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird dauerhaft eine Reduzierung des Risikos von Überschwemmungen für Siedlungen erreicht.

Demgegenüber führen die Baumaßnahmen zwar zu erheblichen Beeinträchtigungen des VS-Gebiets. Die Maßnahmen im TA 1 führen aber nicht zu einem vollständigen Verlust von Vogelarten und ihren Lebensräumen im VS-Gebiet. Von besonderer Bedeutung im Rahmen der Gewichtung ist aber, dass hinsichtlich aller erheblich beeinträchtigten Vogelarten eine zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit durch die Kohärenzmaßnahmen gegeben ist, so dass die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass die Integrität und Meldewürdigkeit des VS-Gebietes und seiner Erhaltungsziele auch nach Vorhabendurchführung gewahrt werden kann.

3.1.2.3.6.2 Alternativenprüfung

Zumutbare Alternativen i. S. v. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind weder in Bezug auf den Ausbau der Wasserstraße noch in Bezug auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes gegeben. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.9.2 verwiesen.

3.1.2.3.6.3 Kohärenzsichernde Maßnahmen

Wird ein Projekt nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG zugelassen, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen.

Die durch die Beeinträchtigung entstehende Funktionseinbuße im FFH-Gebiet ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren. Die Ausgestaltung der Kohärenzmaßnahmen hat sich funktionsbezogen an der jeweiligen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird. Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung müssen sicherstellen, dass der Beitrag des beeinträchtigten Gebietes zur Erhaltung des günstigen Zustands der Anhang I Vogelarten und der Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL innerhalb der gegebenen biogeographischen Region gewahrt bleibt. Die Kohärenzmaßnahmen haben die Aufgabe, die vorhabenbedingt beeinträchtigten Funktionen im Netz Natura 2000 soweit wiederherzustellen, dass beim Eintritt der Beeinträchtigungen die Netzkohärenz unbeschadet bleibt.

Zu den Maßnahmen gehören die Wiederherstellung oder die Verbesserung des verbleibenden Lebensraumes einer Vogelart oder die Neuanlage eines Lebensraumes desselben Typs, der in das

Netz „Natura 2000“ einzugliedern ist (EU-Kommission, Auslegungsleitfaden zu Art 6 Abs. 4 FFH-RL, 2007, S. 11, 16 und 21).

Der Ausgleich zur Kohärenzsicherung muss nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen. Es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeographische Verteilung der beeinträchtigten Arten erleidet. Bei europäischen Vogelschutzgebieten ist es ausreichend, wenn die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung innerhalb desselben Verbreitungsgebietes, an derselben Zugroute oder in demselben Überwinterungsgebiet durchgeführt werden.

In zeitlicher Hinsicht muss zumindest sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird. Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber – wie im Regelfall – nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden.

Die Eignung einer Kohärenzmaßnahme ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. An die Beurteilung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als bei Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen. Während für letztere der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, genügt es für die Eignung einer Kohärenzmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Bei der Kohärenzsicherung geht es typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vorneherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen. Würde man gleichwohl die Gewissheit des Erfolgseintritts fordern, müsste eine positive Abwägungsentscheidung regelmäßig am Kohärenzerfordernis scheitern. Das widerspricht dem Regelungszweck des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze für die Kohärenz sieht die Planfeststellungsbehörde die vom TdV vorgeschlagene Kohärenzplanung als umfänglich ausreichend und fachlich geeignet an, die durch die festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang I der VSchRL und Arten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL eintretenden Funktionseinbußen zu kompensieren. Der TdV hat alle Maßnahmen getroffen, die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ erforderlich sind. Die Auswahl und die Eignung der Kohärenzmaßnahmen sind mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern und dem Entwurf des FFH-Managementplanes für das FFH-Gebiet abgestimmt worden. Hinsichtlich des Gänsesägers hält die Planfeststellungsbehörde entgegen der FFH-VU eine erhebliche Beeinträchtigung für gegeben an, so dass hier entgegen der Planung des TdV noch Kohärenzmaßnahmen erforderlich sind, die-

se sind unter A.III.3, § 1 (10) angeordnet worden und in der nachfolgenden Kohärenztabelle aufgeführt.

Die Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen, als Teil der LBP-Maßnahmen, ist vom TdV nachzuweisen (Herstellungskontrolle); sie hat in Abstimmung mit dem amtlichen Naturschutz zu erfolgen (s. o. A.III.3, § 1 (9)).

Die Festlegungen der Kohärenzmaßnahmen für die erheblichen Beeinträchtigungen des VS-Gebietes erfolgten auf der Grundlage eines integrierten Kompensationskonzeptes für alle erheblichen Beeinträchtigungen der Auenlandschaft, der Donau, Alt- und Nebengewässer sowie der Fischfauna und ihrer Habitate im Hauptfluss und in den Nebengewässern. Der TdV hat bei der Planung der Maßnahmen eine größtmögliche Überlagerung von Maßnahmezielen auf denselben Maßnahmeflächen (Multifunktionalität) angestrebt, um den Flächenumfang möglichst gering zu halten. Wenn eine solche Multifunktionalität nicht möglich war, sind zusätzliche Maßnahmen vorgesehen worden. Grundgerüst des Maßnahmenkonzeptes bilden die Kohärenzmaßnahmen und die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1 verwiesen.

Bei der Planung der Ausgleichsmaßnahmen zur Kohärenzsicherung hat der TdV des Weiteren den Auslegungsleitfaden der Europäischen Kommission (2007) zu Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit der Interpretationshilfe der Europäischen Kommission (2000) zum Natura 2000 – Gebietsmanagement und der ATECMA Bericht (2005) zugrunde gelegt.

Die Kohärenzmaßnahmenplanungen sind keine Standardmaßnahmen/“Sowieso“-Maßnahmen zur Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) im Rahmen des Gebietsmanagements. Bei der Planung wurden die zielartenbezogenen Abgrenzungen der Maßnahmenräume bzw. -flächen für Kohärenzmaßnahmen mit der im Entwurf vorliegenden Managementplanung zum Vogelschutzgebiet hinsichtlich der räumlichen und fachlichen Eignung zwischen dem TdV und der Regierung von Niederbayern abgestimmt. Sofern Arten einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgewiesen haben, wurden geeignete Flächen und Maßnahmen primär zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Rahmen des FFH-Managements herangezogen und eine klare Abgrenzung gegenüber den projektbezogenen Kohärenzmaßnahmen vorgenommen. Solche Maßnahmen waren für den Kohärenzausgleich ausgeschlossen. Darüber hinaussschießende Maßnahmen standen zum Kohärenzausgleich zur Verfügung. Durch die Integration der Kohärenzmaßnahmen in das Gebietsmanagement wird sichergestellt werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig sind.

Mit E-Mail vom 02.07.2019 hat die Regierung von Niederbayern der Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die Kohärenzausgleichsplanung des TdV keine Überschneidung mit der FFH-

Managementplanung aufweist. Zwar befänden sich einzelne vorhabenbedingte PIK-Maßnahmen zugunsten von Acker- und Wiesenbrütern innerhalb der großräumigen Suchkulisse der Managementplanung. Da aber innerhalb dieser nur einzelne Flurstücke tatsächlich und zudem nur zeitlich befristet als PIK-Flächen in Anspruch genommen werden, ist aus Sicht der Regierung von Niederbayern immer noch ausreichend Maßnahmepotenzial für Standard-Maßnahmen im Rahmen der Managementplanung vorhanden.

Der Übersichtsplan Kohärenz-Ausgleichsmaßnahmen (Beilage 351c) enthält eine Gesamtübersicht über die Kohärenz-Ausgleichsmaßnahmen mit Angabe und Lage der Ausgleichsflächen. Dem Übersichtsplan kann entnommen werden, dass die Kohärenzmaßnahmen entweder innerhalb des VS-Gebietes „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ liegen oder im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesem. Liegen Flächen außerhalb des VS-Gebiets, dann ist seitens der Regierung von Niederbayern zugesagt worden, diese in das VS-Gebiet einzugliedern.

Die Angaben zu den Bedingungen in den Ausgleichsgebieten (vorhandene Lebensräume und ihr Erhaltungszustand, Art der Fläche, vorhandene Flächennutzungen) sind den dem LBP beigefügten Maßnahmenblättern in der Zeile Ausgangszustand der Maßnahmenflächen zu entnehmen. Es handelt sich hierbei allesamt um aufwertungsfähige Flächen.

Im Planungsprozess der Kohärenzmaßnahmen ist mit Bezug zum Entwurf des VS-Managementplans und dem Zielkonzept der Maßnahmen geprüft worden, ob es Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Schutzgegenständen durch Maßnahmen gibt. Dabei sind die naturschutzfachlichen Zielkonflikte, insbesondere aus FFH- und Artenschutzsicht, soweit möglich weitestgehend vermieden worden.

Detaillierte Angaben in Bezug auf die erwarteten Ergebnisse und die Erläuterung der Eignung der Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen und zum Schutz der globalen Kohärenz des Natura 2000-Netzes finden sich im LBP (Beilage 127c Anhang 1).

Die Kohärenz der erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Anhang I der VSchRL und Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL im TA 1 Straubing – Deggendorf erfolgt durch die aus nachfolgender Tabelle entnehmbaren Kohärenzmaßnahmen. Die Planfeststellungsbehörde hält die gewählten Kohärenzmaßnahmen für fachlich geeignet die erheblichen Beeinträchtigungen der beeinträchtigten Vogelarten zu kohärieren.

Alle Maßnahmen weisen einen funktionellen Bezug zur beeinträchtigten Vogelart und ihren Lebensraumbedürfnissen auf.

Der Verlust oder Funktionsverlust von Lebensstätten bzw. Revieren wird durch die Optimierung von Flächen im Umfang der durchschnittlichen Reviergröße der betroffenen Vogelart kompensiert,

diese ist in der Tabelle in der Spalte zum Artnamen aufgeführt. Beim Blaukehlchen z. B. beträgt die durchschnittliche Reviergröße 0,6 ha. Für Arten mit sehr großen Revieren (z. B. Baumfalke 660 ha) erfolgt eine Aufwertung über mehrere verteilt liegende Maßnahmen im Aktionsraum des Reviers. Da bei Arten mit großem Aktionsraum zwar der Brutplatz verloren geht, jedoch weite Teile des Reviers unbeeinträchtigt bleiben, kann durch solche Maßnahmen die Erhaltung der bestehenden Population erreicht werden.

Temporäre Beeinträchtigungen (durch baubedingte Störungen) werden – sofern aufgrund der jeweiligen Entwicklungszeiten möglich – auch durch temporäre Maßnahmen kompensiert. Sind temporäre Maßnahmen nicht möglich oder sinnvoll (z. B. für Vogelarten der Wälder), werden baubedingte randliche Störungen sowie durch bauzeitliche Störung bedingte temporäre Revierverluste durch die Optimierung von Flächen im Umfang der Hälfte der durchschnittlichen Reviergröße der betroffenen Vogelart kompensiert. Sofern dadurch rechnerisch „halbe“ Reviere zu kohärieren sind, werden diese, soweit sie nicht als innerhalb oder direkt angrenzend an das betroffene Revier liegende Maßnahme dazu dienen können, das durch Störungen betroffene Revier an dieser Stelle zu halten, auf ganze Reviere aufgerundet (z. B. temporärer baubedingter Verlust von 3 Revieren führt zu rechnerischem Kompensationsbedarf von 1,5 Revieren und wird auf 2 Reviere gerundet).

Bei einigen Arten, bei denen die Brutplätze einen wesentlich begrenzenden Faktor für die Population darstellen und die gut durch Nisthilfen gefördert werden können, werden als Ausgleich Nisthilfen (zumeist Nistkästen) angelegt. Für 1 verloren gehendes Revier werden 5 Nisthilfen angelegt. Auch der Maßnahmenumfang ist ausreichend. Der jeweilige durch die erheblichen Beeinträchtigungen entstandene Kohärenzbedarf wird wie aus den Tabellen ersichtlich ausreichend kohäriert. Ergänzend wird ausgeführt, dass dies nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch beim Mittelspecht gewährleistet ist, auch wenn hier keine konkrete Zahl für den Maßnahmenumfang angesetzt werden kann. Mit der Maßnahme 10-1 A_{FFH} soll auf einer Fläche von 9,15 ha durch Nutzungsverzicht und dauerhafte Sicherung von 20 Altbäumen je ha mit einem Umfang von mehr als 35 cm und Förderung von Totholz – angestrebt ist eine Gesamtotholzmenge von mindestens 50 m³ pro ha – eine ausreichende die erhebliche Beeinträchtigung kohärierende Maßnahme umgesetzt werden, die den festgestellten Kohärenzbedarf deckt.

Die jeweiligen Kohärenzmaßnahmen werden mit ihrer Ziffer und Bezeichnung aufgeführt. Die Beschreibung der jeweiligen Maßnahmen ist den Maßnahmeblättern des LBP (Beilage 127c Anhang 1) zu entnehmen. Die Lage der jeweiligen Kohärenzmaßnahme wird möglichst genau beschrieben. Im Übrigen wird auf die System- und Detailpläne des LBP verwiesen.

Wie dargelegt muss in zeitlicher Hinsicht zumindest sicher gestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird. Hierzu ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden. Dies ist wie aus den einzelnen Maßnahmeblättern des LBP, auf die verwiesen wird, der Fall. Nur dort, wo die Kohärenzmaßnahmen auf den neuen Deichvorländern umgesetzt werden

sollen, ist eine Umsetzung erst nach deren Bau möglich. Im Übrigen wird auf die Spalte „Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf die Baumaßnahmen“ in der nachfolgenden Tabelle verwiesen.

Klarstellend wird auf folgendes hingewiesen: Entgegen den Ausführungen in der FFH-VU werden keine Kohärenzmaßnahmen für Rast- und Wasservögel aufgeführt, da entgegen der Ausführungen der FFH-VU die Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung von Rast- und Wasservögeln, auch nicht in Kumulation mit dem TA 2 und anderen Plänen und Projekten, feststellen konnte. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.3.5.3 verwiesen. Faktisch führt dies aber nicht dazu, dass Maßnahmen wegfallen, da alle in der ursprünglichen Planung vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen für Rast- und Wasservögel auch anderen Kompensations-/Kohärenzzwecken dienen bzw. artenschutzrechtlich erforderlich sind.

Tab. 38: Kohärenzsicherung Vögel

Art (Ø Re- vier- größe)	Beeinträchti- gung	Kohärenzbedarf	Maßnahmenzuordnung		Maß- nahmen- umfang	Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf die Bauarbei- ten			Prognose Wirk- samkeit (Jahre)
			Nr.	Name		vor	Wäh- rend	nach	
Baumfalke (660 ha)	Verlust von 2 Revieren (davon 1 tempo- rär)	Bruthabitat: Nisthilfen 10 Stk. (5 Stk. / Rev. bei Revier- verlust) Nahrungshabitat n.q. (Aufgrund großer Revie- re keine flächige Aufwer- tung, sondern Aufwer- tung über mehrere ver- teilt liegende Maßnah- men im Aktionsraum des Reviers)	17-4 A _{FFH}	Anlage von Nisthilfen für den Baum- falken	10 Stk.	x			ab 1 Jahr
			10-1 A _{FFH}		n.q.	x			< 5 Jahre
			13-3 A _{FFH}	Förderung Alt- und Totholz	0,62 ha	x			< 5 Jahre
			13-8 A _{FFH}	Anlage von strukturreichem Extensiv- grünland	0,61 ha	x			< 5 Jahre
					2,34 ha				
			13-9 A _{FFH}	Anlage von strukturreichen Säumen und Staudenfluren	1,76 ha	x			< 5 Jahre
			14-1 A _{FFH}	Anlage artenreiches Extensivgrünland (LRT 6510)	5,58 ha	x			< 1 Jahr
			14-2 A _{FFH}	Anlage produktionsintegrierter dauer- hafter Maßnahmen auf Acker für die Feldlerche	4,35 ha	x			< 2 Jahre
			14-3 A _{FFH}	Anlage bzw. Entwicklung von Exten- sivgrünland mit Frühmahd- und Alt- grasstreifen sowie Seigen und Gele- geschutz	0,22 ha	x			< 2 Jahre
			14-4 A _{FFH}		n.q.	x			< 2 Jahre
		n.q.	x			< 2 Jahre			
			7-1 A _{FFH}	Anlage von artenreichem Extensiv- grünland (LRT 6510)				< 5 Jahre	
			7-2 A _{FFH}	Anlage von magerem Halbtrockenra- sen (LRT 6210)				ab 1 Jahr	
				Förderung von Alt- und Totholz Nutzungsverzicht einzelner Bäume					
Summe Kohärenzmaßnahmen Baumfalke 15,48 ha / 10 Stk.									
Blau- kehlchen (0,6 ha)	Verlust von 7 Revieren (davon 7 tempo- rär) Störung von 1 Revier	2,4 ha / 1.000 m bei line- aren Maßnahmen (bei dauerhaften Revier- verlusten 0,6 ha/ Rev. oder 250 m / Rev., bei Störungen und temporä- ren Revierverlusten je- weils die Hälfte)	11-3.1 A _{FFH}	Anlage Schilfröhricht entlang eines Grabens	0,33 ha			x	< 5 Jahre
			11-3.2 A _{FFH}	Entfernung Gehölze und Anlage Schilfröhricht entlang eines Grabens	0,17 ha			x	< 5 Jahre
			5-2 A _{FFH}	Anlage / Entwicklung von artenrei- chen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrie- den durch gelenkte Sukzession	4,08 ha	x			< 5 Jahre
Summe Kohärenzmaßnahmen Blaukehlchen 4,57 ha									

Art (Ø Re- vier- größe)	Beeinträchti- gung	Kohärenzbedarf	Maßnahmenzuordnung		Maß- nahmen- umfang	Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf die Bauarbei- ten			Prognose Wirk- samkeit (Jahre)
			Nr.	Name		vor	Wäh- rend	nach	
Dorngras- mücke (0,3 ha)	Verlust von 5 Revieren (davon 3 tempo- rär)	1,2 ha (0,3 ha / Rev. bei Re- vierverlusten, bei tempo- rären Revierverlusten und bei Störung die Häl- fte)	12-6.1 A _{FFH}	Anlage Dornenhecke	0,31 ha	x			< 5 Jahre
			15.1 A _{FFH}	Anlage Dornenhecke	0,87 ha	x			< 5 Jahre
			15.2 A _{FFH}	Anlage Dornenhecke	0,37 ha	x			< 5 Jahre
Summe Kohärenzmaßnahmen Dorngrasmücke 1,55 ha									
Eisvogel (1 km)	Verlust von 1 Revier (temporär)	1 km / Abbruchkanten 5 Stk. (1 km bzw. 5 Stk./ Rev.)	5-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	4,09 ha	x			< 5 Jahre
			5-1.4 A _{FFH}	Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession	3,55 ha	x			< 5 Jahre
			11-1.1 A _{FFH}	Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession	5,89 ha			x	< 5 Jahre
			11-1.3 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260) Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession	3,58 ha			x	< 5 Jahre
Summe Kohärenzmaßnahmen Eisvogel 17,11ha (ca. 3,5 km)									
Flussufer- läufer (0,2 ha)	Verlust von 1 Revier (tempo- rär) Störung von 2 Revieren	0,4 ha (0,2 ha / Rev. bei Re- vierverlusten, bei tempo- rären Revierverlusten und bei Störung die Häl- fte)	2-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Flussinseln (im Be- reich von Regelungslücken; Schanzl, Hundsdorf und Zeitldorf)	2,28 ha oberhalb MW, davon 0,30 ha oberhalb MW+1-		x		< 5 Jahre
Summe Kohärenzmaßnahmen Flussuferläufer 2,28 ha									
Grauspecht (100 ha)	Verlust von 1 Revier	10 ha (10 ha / Rev.)	10-1 A _{FFH}	Förderung Alt- und Totholz	n.q.	x			< 5 Jahre
			10-2.1 A _{FFH}	Anlage strukturreicher Waldrand	1,60 ha	x			< 5 Jahre
			10-2.2 A _{FFH}	Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren	1,57 ha	x			< 5 Jahre
Summe Kohärenzmaßnahmen Grauspecht 3,17 ha									
Gänsesäger (50 ha)	Verlust von 2 Revieren (tempo- rär)	Nisthilfen: 10 Stck. (Nisthilfen: 5 Stck. / Rev.)	17-5 A _{FFH}	Temporäre Anlage von Nisthilfen für den Gänsesäger	10 Stck.	x			ab 1 Jahr
Summe Kohärenzmaßnahmen Gänsesäger 10 Stck.									

Art (Ø Re- vier- größe)	Beeinträchti- gung	Kohärenzbedarf	Maßnahmenzuordnung		Maß- nahmen- umfang	Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf die Bauarbei- ten			Prognose Wirk- samkeit (Jahre)
			Nr.	Name		vor	Wäh- rend	nach	
Großer Brachvogel (20 ha)	Verlust von 1 Revier Dauerhafte Stö- rung von 1 Re- vier	30 ha (20 ha / Rev. bei Revier- verlusten, bei Störungen die Hälfte)	11-4 A _{FFH}	Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz	30,76 ha			x	< 2 Jahre
			14-2 A _{FFH}	Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz	5,58 ha	x			< 2 Jahre
			14-3.A _{FFH}	Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz	4,35 ha	x			< 2 Jahre
			14-4 A _{FFH}	Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) Anlage von mageren Halbtrockenrasen (LRT 6210)	0,22 ha				< 2 Jahre
Summe Kohärenzmaßnahmen Großer Brachvogel 40,91 ha									
Halsband- schnäpper	Verlust von 2 Revieren (tempo- rär)	Nisthilfen 10 Stk. (Nisthilfen 5 Stk. / Rev.)	17-7 A _{CEF}	Anlage von Nisthilfen für den Halsbandschnäpper	10 Stk.	x			ab 1 Jahr
Summe Kohärenzmaßnahmen Halsbandschnäpper 10 Stk.									
Knäkente (1 ha)	Dauerhafter Ver- lust: 1 Revier	1 ha (1 ha / Revier)	11-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	1,83 ha			x	< 5 Jahre
Summe Kohärenzmaßnahmen Knäkente 1,83 ha									
Mittelspecht (10 ha)	Verlust von 1 Revier	5-10 ha (5-10 ha / Rev. in Anleh- nung an RUNGE et al. 2009)	10-1 A _{FFH}	Förderung von Alt- und Totholz	n.q.	x			< 5 Jahre
Summe Kohärenzmaßnahmen Mittelspecht n.q.									
Neuntöter (1 ha)	Verlust von 1 Revier (davon 1 temporär) -	1-2 ha (1-2 ha / Rev. bei Re- vierverslusten, bei tempo- rären Reviersverlusten die Hälfte)	12-6.1 A _{FFH}	Anlage Dornhecke	0,31 ha	x			< 5 Jahre
			12-6.2 A _{FFH}	Anlage artenreiches Extensivgrünland	0,82 ha	x			< 2 Jahre
Summe Kohärenzmaßnahmen Neuntöter 1,13 ha									

Art (Ø Re- vier- größe)	Beeinträchti- gung	Kohärenzbedarf	Maßnahmenzuordnung		Maß- nahmen- umfang	Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf die Bauarbei- ten			Prognose Wirk- samkeit (Jahre)
			Nr.	Name		vor	Wäh- rend	nach	
Rohrweihe (100 ha)	Verlust von 1 Revier	0,5 ha / n.q. (für Bruthabitat 0,5 ha gem. MKULNV 2013; bzgl. Nahrungshabitaten aufgrund großer Reviere keine flächige Aufwer- tung, sondern Aufwer- tung über mehrere ver- teilt liegende Maßnah- men im Aktionsraum des Reviere)	3-1.1 A _{FFH}	Anlage produktionsintegrierter dauer- hafter Maßnahmen auf Acker für die Feldlerche	0,66 ha	x			< 1 Jahr
			3-1.2 A _{FFH}	Anlage produktionsintegrierter tempo- rärer Maßnahmen auf Acker für das Rebhuhn	2,00 ha	x			< 1 Jahr
			3-1.3 A _{FFH}	Anlage produktionsintegrierter tempo- rärer Maßnahmen auf Acker für den Kiebitz	20,00 ha	x			< 1 Jahr
			3-2 A _{FFH}	Anlage produktionsintegrierter tempo- rärer Maßnahmen auf Acker für den Kiebitz	3,69 ha	x			< 2 Jahre
			3-3 A _{FFH}	Anlage bzw. Entwicklung von Exten- sivgrünland mit Frühmahd- und Alt- grasstreifen sowie Seigen und Gele- geschutz	1,32 ha	x			< 1 Jahr
			5-2 A _{FFH}	Erhaltung LRT 6510 mit Anpassung der Pflege an Wiesenbrüteransprüche Anlage / Entwicklung von artenrei- chen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrie- den durch gelenkte Sukzession	4,08 ha				< 5 Jahre
Summe Kohärenzmaßnahmen Rohrweihe 31,75 ha									
Schafstelze (0,5 ha)	Verlust von 1 Revier Störung von 1 Revier	0,75 ha (0,5 ha / Rev.)	3-1.1 A _{FFH}	Anlage produktionsintegrierter dauer- hafter Maßnahmen auf Acker für die Feldlerche	0,66 ha	x			< 1 Jahr
			19-1.1 E _{FFH}	Anlage produktionsintegrierter dauer- hafter Maßnahmen auf Acker für die Feldlerche	4,40 ha	x			< 1 Jahr
Summe Kohärenzmaßnahmen Schafstelze 5,06 ha									

Art (Ø Re- vier- größe)	Beeinträchti- gung	Kohärenzbedarf	Maßnahmenzuordnung		Maß- nahmen- umfang	Zeitpunkt der Umsetzung bezogen auf die Bauarbei- ten			Prognose Wirk- samkeit (Jahre)
			Nr.	Name		vor	Wäh- rend	nach	
Schnatter- ente (1 ha)	Verlust von 5 Revieren (davon 4 temporär)	3 ha (1 ha / Rev. bei Revier- verlusten, bei temporä- ren Revierverlusten die Hälfte)	5-1.3 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	1,07 ha	x			< 5 Jahre
			11-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	1,83 ha			x	< 5 Jahre
			11-2 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150) Entwicklung von artenreichen Sä- men und Staudenfluren bzw. Röhrich- ten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession	10,09 ha			x	< 5 Jahre
Summe Kohärenzmaßnahmen Schnatterente 12,98 ha									
Teichrohr- sänger (0,04 ha)	Dauerhafter Ver- lust: 5 Reviere Temporärer Ver- lust: 8 Reviere	0,36 ha (0,04 ha / Rev., bei tem- porären Revierverlusten die Hälfte)	5-2 A _{FFH}	Anlage / Entwicklung von artenrei- chen Sämen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrie- den durch gelenkte Sukzession	4,08 ha	x			< 5 Jahre
			11-3.1 A _{FFH}	Anlage Schilfröhricht entlang eines Grabens	0,33 ha			x	< 5 Jahre
			11-3.2 A _{FFH}	Entfernung Gehölze und Anlage Schilfröhricht entlang eines Grabens	0,17 ha.			x	< 5 Jahre
Summe Kohärenzmaßnahmen Teichrohrsänger 4,57 ha									

Monitoring Großer Brachvogel

Für den Großen Brachvogel ist ein Monitoring der Kohärenzmaßnahmen in Kombination mit einem Risikomanagement dem TdV durch die Anordnung A.III.3, § 2 (1) auferlegt worden. Das Monitoring begründet sich aus FFH-rechtlicher Sicht mit dem hohen Maßnahmenumfang. Inhaltlich soll das Monitoring und Risikomanagement mit den zuständigen Fachbehörden der Regierung von Niederbayern abgestimmt werden (vgl. hierzu auch Anordnung A.III.3, § 2 (2)). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1.3 verwiesen.

Hinsichtlich der anderen Kohärenzmaßnahmen wird eine Herstellungs-/Durchführungskontrolle durchgeführt (vgl. Anordnung A.III.3, § 1 (9)).

3.1.2.3.6.4 Stellungnahme der EU-Kommission

Die Europäische Kommission hat die erforderliche Stellungnahme zum Ausbau der Donau als Wasserstraße zwischen Straubing und Vilshofen, Abschnitt Straubing – Deggendorf (TA 1) gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG bzw. Art 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 FFH-Richtlinie am 19.11.2019 abgegeben.

Die Stellungnahme betraf dabei die folgenden Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet DE 7142-301 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“
- Europäisches VS-Gebiet DE 7142-471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“.

Die Stellungnahme war erforderlich geworden aufgrund der durch den Ausbau der Wasserstraße vorhabenbedingt eintretenden Beeinträchtigung des prioritären LRT 91 E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ im oben genannten FFH-Gebiet. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz BNatSchG ist, wenn das zu überprüfende Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre Lebensraumtypen betrifft und keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG geltend gemacht werden können, eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zulässig, wenn vorher eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde. Da das vorzulegende Projekt auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des benannten VS-Gebiets führt, musste auch hierzu die Stellungnahme der Kommission eingeholt werden.

Der Wortlaut der Kommissionsstellungnahme ist unter B.III.3.1.2.3.6.4 abgedruckt.

Die Stellungnahme der Kommission ist entsprechend § 34 Abs. 4 BNatSchG am 19.11.2019 abgegeben worden. Sie wird im Rahmen dieser Entscheidung berücksichtigt, lässt aber keine Gesichtspunkte erkennen, die dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses entgegen stünden, auch wenn die Planfeststellungsbehörde den von der Kommission formulierten Bedingungen aus den unter B.III.3.1.2.3.6.4.2 näher erläuterten Gründen nicht in allen Punkten folgt. § 34 BNatSchG, aber auch Art 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 der FFH-RL sieht ein Beteiligungsrecht der EU-Kommission

vor, aber kein Zustimmungserfordernis. Dies bedeutet, dass im Planfeststellungsbeschluss eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vortrag der Kommission erfolgen muss. Eine stärkere Bindung ist weder von der Richtlinie noch vom deutschen Gesetz gefordert.

Die Stellungnahme der EU-Kommission legt die vom TdV in der Beilage 325 c dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen des VS-Gebiets durch den Ausbau der Wasserstraße zu Grunde (vgl. hierzu 2.3 der Stellungnahme). Die in der Stellungnahme angenommenen Beeinträchtigungen des Flussuferläufers, der Knäkente, des Grauspechts, des Halsbandschnäppers, des Baumfalken, der Rohrweihe und des Großen Brachvogels durch die EU-Kommission entsprechen den in diesem Beschluss angenommenen Beeinträchtigungen (vgl. hierzu unter B.III.3.1.2.3.5), wobei im Rahmen dieses Beschlusses weitere erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten angenommen werden. Wieso sich die Stellungnahme der EU-Kommission nur auf die genannten Arten beschränkt erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht. Da die Stellungnahme aber bzgl. des Vogelschutzes keine ablehnenden Gesichtspunkte erkennen lässt, wird diese Unklarheit als nicht bewertungsrelevant eingeordnet. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahme als beeinträchtigend benannte Beutelmeise (*Remiz pendulinus*) nicht vom Standarddatenbogen als im VS-Gebiet zu schützende Art benannt ist. Daher war eine Beeinträchtigungsprüfung durch die Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Nennung der Beutelmeise in der Stellungnahme wird daher als redaktionelle Unklarheit gewertet, insbesondere da sie auch bei der unter 2.2 der Stellungnahme aufgelisteten vom SDB umfassten Vogelarten nicht benannt ist. Hinsichtlich der Betroffenheit der Beutelmeise im Rahmen des Artenschutzes wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.3 verwiesen.

Des Weiteren stellt die Kommission fest, dass der Standarddatenbogen (SDB) nicht als Referenz für die FFH-VP verwendet werden konnte. Dies ist teilweise richtig, z. B. hinsichtlich der teilweise unterschiedlichen Bewertungen der Erhaltungszustände. Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass die SDB als Referenzgrößen zu Grunde zu legen sind, verkennt aber gleichzeitig nicht, dass die SDB teilweise nicht auf den aktuellsten Daten begründet sind und es dem Schutz der Arten zu Gute kommt, wenn die aktuellsten vorhandenen Daten zu Grunde gelegt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich unter Kapitel B.III.3.1.2.3.5 detailliert mit den Abweichungen zwischen dem SDB zum VS-Gebiet und den Festlegungen der FFH-VU auseinander gesetzt. Aus den dort aufgeführten Gründen sind die Abweichungen gerechtfertigt.

Auch wenn die Kommission die vom Freistaat Bayern definierten Erhaltungsziele kritisiert und feststellt, dass die quantitative und qualitative Festlegung von Erhaltungszielen von besonderer Relevanz für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, aber auch für die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ist (vgl. hierzu Punkt 3 der Stellungnahme der EU-Kommission), seien ihrer Ansicht nach **trotzdem** für die meisten erheblich beeinträchtigten Lebensraumtypen und Arten Ausgleichsmaßnahmen in einem Verhältnis und Ausmaß vorgeschlagen worden, die die Entwicklung potenzieller

Lebensraumtypen und Arten im Gebiet ausreichend berücksichtigt. Laut EU-Kommission ist daher davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf diese Lebensraumtypen und Arten ausreichend kompensiert werden. Hinsichtlich der darüber hinaus aus Sicht der Kommission notwendigen Forderungen zu einzelnen Arten und Lebensraumtypen und der weiteren in der Stellungnahme formulierten Bedingungen vgl. die einzelnen Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.9.4.2.4. Im Ergebnis zieht die EU-Kommission aus der Kritik an den Erhaltungszielen keine negativen Konsequenzen.

Die EU-Kommission ist wie aus der Stellungnahme vom 19.11.2019 ersichtlich der Auffassung, dass das Projekt zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aufweist (vgl. Kapitel 2.4 und 3. der Stellungnahme und B.III.3.1.2.2.9.4.2.2 dieses Beschlusses) und keine bessere Alternative gegeben ist (vgl. Kapitel 2.4 und 3. der Stellungnahme und B.III.3.1.2.2.9.4.2.3 dieses Beschlusses).

Des Weiteren hält die Kommission die getroffenen Schadensvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die erheblich beeinträchtigten Vogelarten trotz der dargelegten Kritik an den Erhaltungszielen für ausreichend (vgl. Kapitel 3 der Stellungnahme vom 19.11.2019). Die an die Stellungnahme geknüpften Bedingungen betreffen Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes, daher wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.9.4.2.4 verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Lebensraum- und Artunabhängigen Bedingungen wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.2.9.4.2.5 verwiesen.

3.1.3 Artenschutz

Die Vorhaben sind mit den Vorgaben des Artenschutzes vereinbar und damit gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG zulässig.

Für die beantragten Vorhaben gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie³⁷ und für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie³⁸ (gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten).

Soweit vorhabenbedingt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, kann eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden, da die Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes unter Berücksichtigung von FCS-Maßnahmen³⁹ jeweils gewährleistet werden kann, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt.

³⁷ RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

³⁸ Ehemals Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; sog. Vogelschutzrichtlinie; aufgehoben (und ersetzt) durch die jetzige Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

³⁹ Measures to ensure a favourable conservation status (Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes).

Die Prüfung der Vereinbarkeit der Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben basiert insbesondere auf dem vom TdV vorgelegten Fachbeitrag Artenschutz (Beilage 352c) sowie auf dem Methodikhandbuch (Beilage 226a, Teile A.2, B.2 und C.5). Die Ergebnisse des Fachbeitrags Artenschutz einschließlich der zugrunde gelegten Methodik gemäß dem Methodikhandbuch werden von der Planfeststellungsbehörde als plausibel, vollständig und nachvollziehbar angesehen. Dies bezieht sich sowohl auf die Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums, die verwendeten Datengrundlagen, die Wirkfaktoren, die Betroffenheit geschützter Arten sowie die Bewertung der Verbotstatbestände bei den einzelnen Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen⁴⁰) und auf die FCS-Maßnahmen.

In Bezug auf den Untersuchungsraum, die wesentlichen Wirkfaktoren der Vorhaben sowie die Bewertungsmethodik wird auf die einleitenden Ausführungen unter B.III.2 – *Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung* verwiesen.

3.1.3.1 Darlegung der Betroffenheit der Arten

Von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, soweit nicht die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, sind die unter Ziff. 3.1.3.1.1.1 bezeichneten Arten betroffen.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG,

- wild lebende Tieren der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, wenn nicht die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG), wild lebenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wenn nicht die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahmen, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG) (**Tötungs- und Verletzungsverbot – § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**),

⁴⁰ Measures to ensure the continuous ecological functionality (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität).

- wild lebende Tiere der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot – § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, soweit nicht die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG) (**Schädigungsverbot – § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**),

sind die unter Ziff. 3.1.3.1.1.2 bis einschließlich Ziff. 3.1.3.1.1.7 bezeichneten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die unter Ziff. 3.1.3.1.2 bezeichneten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betroffen.

3.1.3.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.3.1.1.1 Pflanzenarten

In der nachstehenden Tabelle sind die vorhabenbedingt betroffenen Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dargestellt.

Tab. 39: Vorhabenbedingt betroffene Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artengruppe		RL		Vermeidungs- maßnahme erforderlich	CEF- Maßnahme erforderlich	Verbots- tatbestand erfüllt	FCS- Maßnahme erforderlich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	BY				
Pflanzen							
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	2	x	-	-	-
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	-	-	x	x

Erläuterungen:

Gefährdungseinstufung **RL**: Rote Liste für Deutschland (**D**) und für Bayern (**BY**) (nach *Scheurer & Ahlmer* 2003)

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R = extrem seltene Art oder Art mit geografischer Restriktion

D = Daten defizitär

V = Art der Vorwarnliste

Kriechender Sellerie (*Apium repens*) (Beilage 352c, Kap. 6.1 und Anhang 1, Kap. 1.1)

Im Untersuchungsraum wurden 14 Nachweise des Kriechenden Selleries erbracht, die sich zwischen Bergham und Schmidtbauernfall befinden und sich zu einer gemeinsamen Lokalpopulation zusammenfassen lassen.

Ausbau der Wasserstraße

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Individuen des Kriechenden Selleries oder seinen Wuchsorten durch den Ausbau der Wasserstraße sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Im Hinblick auf die Errichtung des Deichs Natternberg-Ort (Polder Steinkirchen) können Beschädigungen oder Zerstörung von (Teil-)Bereichen eines nahe dem Eingriffsbereich liegenden Wuchsortes des Kriechenden Selleries östlich von Bergham durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. 1-13 V_{CEF} (Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsetzung von *Apium repens*) kann ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Individuen dieser Art ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG).

Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*) (Beilage 352c, Kap. 6.1 und Anhang 1, Kap. 1.2)

Im Zuge der Kartierungen 2010 konnten keine Nachweise des Liegenden Büchsenkrauts erbracht werden. 2011 und 2012 konnten insgesamt 8 Wuchsorte nachgewiesen werden. Aufgrund von Sekundärnachweisen wird von 3 weiteren potenziellen Vorkommen ausgegangen.

Die Vorkommen lassen sich in 2 Lokalpopulationen einteilen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 6 nachgewiesene und 3 potenzielle Wuchsorte sowie
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 2 nachgewiesene Wuchsorte.

Soweit sich hinsichtlich der nachgewiesenen und der potenziellen Wuchsorte abweichende Angaben in der UVU (Teil 1 – Beschreibung der Umwelt = Beilage 227, Kap. 2.5.2, S. 24 ff.) und im einschlägigen Maßnahmenblatt zum Fachbeitrag Artenschutz (Anhang 1 zu Beilage 352c, S. 3 f.) finden, beruht dies auf einer unterschiedlichen Terminologie in Anhang 1 zu Beilage 352c und in Beilage 227. Die gemäß Anhang 1 zu Beilage 352c, S. 3 f. nachgewiesenen und potenziellen Wuchsorte setzen sich z. T. aus Teilflächen innerhalb der nachstehend aufgeführten Flächen zusammen. In Beilage 227 wurde jede dieser Teilflächen als eigener Wuchsort bezeichnet.

- Nachgewiesene Wuchsorte (15 Teilflächen):
 - Reibersdorfer Altarm,
 - Pilmoos: 2 Teilflächen,
 - Bogener Altarm: 8 Teilflächen,
 - Nebenarm Irlbach,
 - Mariaposchinger Insel: 2 Teilflächen und
 - Sommersdorfer Altarm;

- Potenzielle Wuchsorte (4 Teilflächen):
 - Allachbach – Mündung,
 - Altwasser gegenüber Straubing-Sand: 2 Teilflächen und
 - Altwasser zwischen Ainbrach und Sophienhof.

Ausbau der Wasserstraße

Unmittelbar bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Individuen des Liegenden Büchsenkrauts oder seinen Wuchsorten sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen.

Indirekte Wirkungen auf die Art ergeben sich durch den Ausbau der Wasserstraße aufgrund der Veränderungen der Wasserspiegellagen und der Fließgeschwindigkeiten. Hierdurch wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 verwirklicht, so dass eine Ausnahme vom Störungsverbot nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.1.1 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Hinsichtlich der Wasserspiegellagen werden optimale Standortbedingungen für das Liegende Büchsenkraut zwischen den Wasserspiegellagen „Untergrenze Büchsenkrautflur“ und Untergrenze Weichholzaue“ angenommen. Von einem *Verlust* der Standorteignung wird bei Verschiebung der Wasserspiegellagen am Standort des Vorkommens in eine Zone über dem künftigen MW bzw. unter das künftige RNW (MNW) ausgegangen; eine *graduelle Beeinträchtigung* wird angenommen, wenn sich eine Fläche am Standort in die Zone zwischen „Untergrenze Büchsenkraut“ und RNW (MNW) oder in die Zone zwischen „Untergrenze Weichholzaue“ und MW verschiebt.⁴¹

Eine Änderung der Fließgeschwindigkeit gilt als *Verlust* ab einer Zunahme der zukünftigen Geschwindigkeit über 0,1 m/s; eine *bedingte Beeinträchtigung* wird angenommen bei Fließgeschwindigkeiten im Bereich zwischen 0,04 und 0,1 m/s bei MQ.⁴²

⁴¹ FFH-VU (Beilage 325c, Teil 1, Kap. 3.4.1.1, S. 125) und Fachbeitrag Artenschutz (Beilage 352c), Anhang 1, Ziff. 1.2, S.4.

⁴² FFH-VU a.a.O., Fachbeitrag Artenschutz a.a.O.

Unter Berücksichtigung dieser Annahmen kann für 6 Lokalpopulationen mit 15 Wuchsorten, die ca. 10 % der Habitatfläche im Untersuchungsgebiet umfassen, ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Standorten der Art nicht ausgeschlossen werden. Diese setzen sich auf ca. 2 % Verlust an Flächen und ca. 8 % an graduellen Beeinträchtigungen durch Veränderung der Wasserspiegellagen zusammen. Im Hinblick auf die nachgewiesenen Wuchsorte konzentrieren sich die Beeinträchtigungen auf die Bereiche Bogener Altarm (Verlust: 3 %; graduelle Beeinträchtigung: 8 %), Mariaposchinger Insel (2 %; 9 %) und Sommersdorfer Altarm (0,2 % / 17 %).⁴³ Im Hinblick auf die potenziellen Wuchsorte kommt es zu einem Verlust von 0,3 % und graduellen Beeinträchtigungen von 10 % im Bereich Altwasser zwischen Ainbrach und Sophienhof; in den Bereichen Allachbach-Mündung (2 %) und Altwasserbucht gegenüber Straubing-Sand (4 %) kommt es lediglich zu graduellen Beeinträchtigungen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist aufgrund der Entfernung der Vorkommen des Liegenden Büchsenkrauts zum Vorhaben ausgeschlossen.

3.1.3.1.1.2 Säugetiere

In der nachstehenden Tabelle sind die vorhabenbedingt betroffenen Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dargestellt.

Tab. 40: Vorhabenbedingt betroffene Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie: Säugetiere

Artengruppe		RL		Vermeidungs- maßnahmeer- forderlich	CEF- Maßnahme- erforderlich	Verbots- tatbestand erfüllt	FCS- Maßnahme- erforderlich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	BY				
Fledermäuse							
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	x	x	-	-
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	x	x	-	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	x	x	-	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	x	-	-	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	x	x	-	-
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	x	-	-	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	x	x	-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x	x	-	-
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	x	x	-	-
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	x	x	-	-
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x	x	-	-

⁴³ Aufgrund der eingangs erläuterten unterschiedlichen Zusammenfassung bzw. Benennung der Basisdaten (Teilflächen) ergibt sich ausweislich der UVU (Teil 2 – Auswirkungsprognose = Beilage 278c, Kap. 4.3.2 und 4.4, S. 34/39) abweichend davon eine Beeinträchtigung von 19 Wuchsorten.

Artengruppe		RL		Vermeidungs- maßnahmeer- forderlich	CEF- Maßnahme- erforderlich	Verbots- tatbestand erfüllt	FCS- Maßnahme- erforderlich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	BY				
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x	x	-	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	x	x	-	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	x	x	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x	x	-	-
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertertilio murinus</i>	D	2	x	-	-	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x	-	-	-
Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-Richtlinie-							
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-	x	x	x	-
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	-	-	-	-
Haselmaus	<i>Mucardinus avellanarius</i>	G	-	-	-	-	-

Erläuterungen:

Gefährdungseinstufung **RL**: Rote Liste für Deutschland (**D**) (Zusammenstellung siehe *Bundesamt für Naturschutz* (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band: 1: Wirbeltiere) und für Bayern (**BY**) (Zusammenstellung siehe https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm)

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R = extrem seltene Art oder Art mit geografischer Restriktion

D = Daten defizitär

V = Art der Vorwarnliste

Fledermausarten (Beilage 352c, Kap. 6.2 und Anhang 1, Kap. 2)

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum 17 Fledermausarten nachgewiesen:

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Eine exakte Ermittlung der Populationsgröße ist nicht möglich. Es sind in 7 Gemeinden Sommerquartiere bekannt, die sich über den gesamten Untersuchungsraum verteilen. Der Gesamtbestand ist einer lokalen Population zuzuordnen:

- Straubing: max. 216 Individuen,
- Wald südlich Steinach: Größe unbekannt,
- Bogen: mind. 5 Individuen,
- Irlbach: ca. 100 Individuen,
- Mariaposching: mind. 50 Individuen,
- Plattling: ca. 30 Individuen und
- Deggendorf: ca. 190 Individuen.

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Eine Angabe der Populationsgröße ist nicht möglich; es liegen nur wenige Nachweise über Lautaufnahmen vor. Als lokale Population wird das gesamte Vorkommen im Untersuchungsraum abgegrenzt.

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Die Populationsgröße ist unbekannt; es liegen nur Altdaten zu Quartieren und Wochenstuben vor. Jede Wochenstube und jedes Winterquartier stellt eine eigenständige lokale Population dar. Es sind insgesamt je 2 Wochenstuben und Winterquartiere im Untersuchungsraum bekannt:

- Parkstetten: mind. 2 Individuen,
- Bergham: ca. 25 Individuen,
- Deggenau: Winterquartier und
- Welchenberg: Winterquartier.

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Populationsgröße ist unbekannt. Es liegt ein Nachweis einer Wochenstubenkolonie (lokale Population) im Bereich Bogen vor (50 Tiere mit Jungtieren), die als lokale Population abgegrenzt wird.

- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Es sind 4 Wochenstuben bekannt, von denen jede als eigenständige lokale Population abgegrenzt wird:

- Großlintach: 15 Tiere (Altdaten),
- Alkofen: 30 Tiere,
- Loham: 12 Tiere und
- Offenberg: 25 Tiere (Altdaten).

- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Ausweislich von Altdaten besteht 1 Wochenstube (lokale Population) im Bereich Bogen mit mindestens 3 Tieren, die als eigenständige lokale Population abgegrenzt wird.

- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

5 nachgewiesene Wochenstuben, die jeweils als eigenständige lokale Populationen abgegrenzt werden. Bei den angegebenen Populationsgrößen handelt es sich jeweils um Mindestgrößen:

- Irlbach: 15 Weibchen (2011), 40 Weibchen mit Jungtieren (Altdaten),
- Hunderdorf: 9 Weibchen und Jungtiere (Altdaten),
- Kapfelberg: 13 Weibchen,
- Grafing: 5 Weibchen und Jungtiere (Altdaten) und
- Deggendorf: 28 Weibchen und Jungtiere (Altdaten).

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*):
1 Quartiernachweis (Altdaten) über Kotfund. Im Übrigen liegen vereinzelte Nachweise mittels akustischer Erfassungen aus dem Untersuchungsraum vor. Der gesamte Bestand an Großen Mausohren im Untersuchungsraum ist als lokale Population abgegrenzt.
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*):
4 bekannte Wochenstuben – jede wird als eigenständige lokale Population abgegrenzt:
 - Entau: 13 Weibchen,
 - Straßkirchen: 7 Weibchen,
 - Irlbach: 38 Weibchen und
 - Gailberg: 2 Weibchen.
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Es liegen nur vereinzelte Nachweise über Lautaufnahmen vor. Der Bestand im Untersuchungsraum wird als lokale Population abgegrenzt.
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
Die Populationsgröße ist unbekannt. Es liegt ein Hinweis auf eine Wochenstube im Breitenhofer Holz bei Loham vor. Die Wochenstube stellt die lokale Population dar.
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Die Populationsgröße ist unbekannt. Es liegen nur wenige akustische Nachweise der Art im Untersuchungsraum vor. Der sommerliche Bestand im Untersuchungsraum wird als eine lokale Population abgegrenzt.
- Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
Im Untersuchungsraum ist eine Wochenstube in Deggendorf (10 – 20 Weibchen) bekannt. Die Wochenstuben stellt die lokale Population dar.
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Die Populationsgröße ist unbekannt. Die Art tritt lediglich als Durchzügler auf. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Der Bestand im Untersuchungsraum ist als lokale Population abzugrenzen.
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
5 nachgewiesene Wochenstuben, die jeweils als eigenständige lokale Populationen abgegrenzt werden:
 - Eicht westlich Sophienhof: 28 Weibchen,
 - Irlbach: 16 Weibchen,

- Metten: 25 Weibchen,
 - Holzpaint bei Schiltorn: 10 Weibchen und
 - Altholz: 36 Weibchen.
- Zweifarbfliegermaus (*Vespertilio murinus*)
Die Populationsgröße ist unbekannt. Die Art ist lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsraum und wurde nur akustisch nachgewiesen. Die lokale Population umfasst den Bestand des gesamten Untersuchungsraums.
 - Zwergfliegermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Die Populationsgröße ist unbekannt. Es liegen nur akustische Nachweise und ein Nachweis mittels Netzfang vor.

Ausbau der Wasserstraße

Durch den Ausbau der Wasserstraße kommt es weder anlage- noch bau- oder betriebsbedingt oder durch indirekte Wirkungen zu einer Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Quartiere der Fledermäuse zum Vorhaben sowie teilweise zusätzlich aufgrund der Lage der nachgewiesenen oder potenziellen Fledermausquartiere in den Siedlungen ausgeschlossen.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos⁴⁴ für Fledermäuse führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch den Ausbau der Wasserstraße bedingte Störungen der Fledermäuse können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben bzw. aufgrund der sehr geringen Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Störwirkungen ausgeschlossen werden.

⁴⁴ Zur Feststellung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos im Vergleich zum sonstigen Lebensrisiko vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 („Elbvertiefung“), 7 A 2/15, 7 A 2/15 (7 A 14/12), Rdnr. 466 (juris), m.w.N.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-1.4 V_{CEF} (Bauzeitenregelung) und 1-7 V_{CEF} (Inspektion des Baufeldes) baubedingt nicht mit der Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots zu rechnen. Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es zum Verlust von nachgewiesenen Quartieren Baumhöhlen bewohnender Fledermäuse. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme Nr. 17-1 A_{CEF} (Anlage von Fledermauskästen) kann jedoch ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG). Hinsichtlich möglicher Verluste von potenziellen Quartiermöglichkeiten bleibt im Ergebnis die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch zusätzliche indirekte Wirkungen ist im Ergebnis nicht zu erwarten.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Vorhabenbedingt kommt es zum Verlust von 7 nachgewiesenen Höhlenbäumen in den Poldern Sand/Entau bei Sand (3 Bäume), Offenberg/Metten bei Metten (1 Baum) und Steinkirchen bei Naternberg (3 Bäume). Hiervon betroffen sind die Arten Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus.

Der Verlust der nachgewiesenen und darüber hinaus von potenziellen Fledermausquartieren wird durch das Anbringen von Fledermauskästen (Maßnahme Nr. 17-1 A_{CEF}) ausgeglichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.⁴⁵

Vereinzelt kann es darüber hinaus zu einem Verlust von weiteren potenziellen Quartiermöglichkeiten (Gebäudequartiere) im Zuge von Sanierungs- und Abrissarbeiten an Gebäuden und technischen Bauwerken (Schöpfwerken) kommen. Hiervon betroffen sind die Arten Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus.

⁴⁵ Zu den Einzelheiten vgl. die Beschreibung im Maßnahmenblatt (Anhang 1 zu Beilage 127c, S. 459 ff.).

Im Ergebnis bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG), da entlang der Donau im Untersuchungsraum eine große Anzahl potenziell als Quartier geeigneter Höhlenbäume und Gebäude vorhanden sind und keine Beobachtungen von Quartieren der Arten im Untersuchungsraum vorliegen.

Im Übrigen können Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Quartiere der Fledermäuse zum Vorhaben sowie teilweise zusätzlich aufgrund der Lage der nachgewiesenen oder potenziellen Fledermausquartiere in den Siedlungen ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Ergebnis liegt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-7 V_{CEF} und 1-1.4 V_{CEF} kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vor.

Im Hinblick auf die Sanierungs- und Abrissarbeiten an Gebäuden und technischen Bauwerken ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht vollständig auszuschließen. Durch die für sämtliche Fledermausarten durchzuführende „Inspektion des Baufeldes einschließlich Bäumen und Gebäuden und technischer Bauwerke (Ökologische Baubegleitung) auf potenzielle Fledermausquartiere“ (Maßnahme Nr. 1-7 V_{CEF}) werden vorhabenbedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden.

Im Zuge von Gehölzfällungen können Tötungen und Verletzungen von Individuen ohne Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Hiervon betroffen sind sämtliche Fledermausarten mit Ausnahme der Arten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Zweifarbflledermaus und Zwergfledermaus. Durch die „Bauzeitenregelung Fledermäuse“ (Maßnahme Nr. 1-1.4 V_{CEF}), wonach Fällarbeiten ausschließlich im Zeitraum von Mitte September bis Ende Oktober (d. h. nach Auflösung der Wochenstuben, jedoch vor Beginn des Winterschlafs) stattfinden, werden vorhabenbedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden.

Im Übrigen sind vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse führen, ebenfalls nicht zu erwarten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist nicht gegeben.

Durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind vor dem Hintergrund der Entfernung der Quartiere zum Vorhaben oder der fehlenden Quartiernachweise bzw. aufgrund der sehr geringen/geringen Empfindlichkeit der Arten gegenüber den vorhabenbedingten Störwirkun-

gen keine Störungen der Fledermäuse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Weitere Säugetiere (Beilage 352c, Kap. 6.3 und Anhang 1, Kap. 3)

Biber (*Castor fiber*)

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 45 Bibervorkommen erfasst.

Ausbau der Wasserstraße

Durch den Ausbau der Wasserstraße ist weder anlage- noch bau- oder betriebsbedingt oder durch indirekte Wirkungen mit der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind aufgrund der Entfernung oder der abgeschirmten Lage der maßgeblichen Habitatbestandteile (Biberbau, -damm) zum Vorhaben ausgeschlossen.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für den Biber führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch den Ausbau der Wasserstraße bedingte Störungen der Biber können aufgrund der Entfernung der störepfindlichen Revierzentren (Stördistanz: ca. 100 m während der Jungenaufzuchtzeit) zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes kann bei 3 von 45 Biberrevieren ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Ergebnis nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Im Übrigen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-1.5 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Biber (Mai bis August), Schöpfwerk Sulzbach I und II, Kleinschwarzach) und 1-15 V_{CEF} (Vergrämung Biber) keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gegeben.

Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch zusätzliche indirekte Wirkungen ist im Ergebnis nicht zu erwarten.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bei 4 von insgesamt 45 nachgewiesenen Biberrevieren kommt es zu baubedingten Beeinträchtigungen in Gestalt von Lärm. Im Hinblick auf die artspezifische Ortstreue ist damit zu rechnen, dass die Reviere aufgrund der Beeinträchtigungen nicht mehr aufgesucht werden, so dass es während der Bauphase zu einem temporären Verlust und damit zu einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Hiervon betroffen sind je 1 Revier an der Alten Kinsach bei Bruchwiesen und bei Entau sowie 2 Reviere im Bereich Sulzbach/Schwarzach.

Der Verlust eines der Reviere im Bereich Sulzbach/Schwarzach wird durch die Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-15 V_{CEF} („Vergrämung Biber“) und 1-1.5 V_{CEF} („Bauzeitenregelung Biber (Mai bis August), Schöpfwerk Sulzbach I und II“) vermieden. Durch die Voruntersuchung auf das Vorhandensein von zur Jungenaufzucht benutzten Biberburgen („Vergrämung Biber“ – Maßnahme Nr. 1-15 V_{CEF}) und den daraufhin ggf. erforderlichen Verzicht auf Bauarbeiten im Bereich der Biberburg während der Jungenaufzuchtzeit von Mai bis August („Bauzeitenregelung Biber (Mai bis August), Schöpfwerk Sulzbach I und II“ – Maßnahme Nr. 1-1.5 V_{CEF}) kann die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei diesem Revier gewahrt werden.

Hinsichtlich der 3 weiteren betroffenen Reviere kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht ausgeschlossen werden, da eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen ist. Gemäß den Ausführungen zur Prüfung der Vermeidung bauzeitlicher Störungen in Beilage 127c (Kap. 1.2.1, S. 21 ff.) wurde zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u. a. überprüft, ob eine Bauzeitenregelung (Bautätigkeiten nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. 01.03. bis 31.07.) aus Sicht der Betroffenenumfangs zielführend und hinsichtlich des Bauablaufs umsetzbar ist. Hierzu wurden räumliche Betroffenheitsschwerpunkte ermittelt und davon ausgehend aus artenschutz- und FFH-rechtlicher Sicht mögliche Lösungsansätze überprüft. Danach eine Bauzeitenregelung nur für das Revier im Bereich Sulzbach/Schwarzach möglich, so dass für die übrigen 3 Reviere ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht ausgeschlossen werden kann. Insoweit ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.1.2 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Ergebnis liegt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-1.5 V_{CEF} (Bauzeitenregelung) und 1-15 V_{CEF} (bedarfswise Vergrämung) kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vor.

Der Verlust eines der Reviere im Bereich Sulzbach/Schwarzach wird durch die Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-15 V_{CEF} (Vergrämung) und 1-1.5 V_{CEF} (Bauzeitenregelung) vermieden (s. o. unter *Schädigungsverbot*). Insoweit liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor.

Hinsichtlich der 3 weiteren betroffenen Reviere liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-15 V_{CEF} im Ergebnis ebenfalls nicht vor. Aufgrund der je nach Ergebnis der Voruntersuchung in Abstimmung mit der zuständigen UNB und/oder HNB durchzuführenden Maßnahmen zur frühzeitigen Verhinderung der Nutzung der jeweiligen Burgen zur Jungenaufzucht durch die trächtigen Weibchen können Tötungen und Verletzungen von schwimmunfähigen Individuen vollständig vermieden werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt werden 2 Reviere beeinträchtigt; ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt jedoch nicht vor.

Habitatbestandteile eines Reviers am Natternberger Mühlbach werden durch den Neubau/die Verlegung von Gräben, die Errichtung von Sielbauwerken sowie durch Deichbaumaßnahmen beeinträchtigt. Das Revier bleibt jedoch erhalten, da nur kleine Bereiche der Habitate beeinträchtigt werden und sich die maßgeblichen Revierbestandteile außerhalb des stark beeinträchtigten Bereichs befinden.

An der Alten Schwarzach werden Bestandteile eines weiteren Reviers innerhalb der lokalen Population durch Grabenneubau und die Errichtung eines Sielbauwerks, eines Schöpfwerks eines Mahlbusens sowie durch Baustelleneinrichtungen beeinträchtigt. Die Funktion des Reviers bleibt jedoch erhalten, da sich die maßgeblichen Revierbestandteile außerhalb des stark beeinträchtigten Bereichs befinden, die beeinträchtigten Flächen bereits durch die Nähe zur Straße und der Siedlung Kleinschwarzach durch Störungen vorbelastet sind und ein Ausweichen innerhalb des Reviers in weniger gestörte Bereiche möglich ist, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Darüber hinaus sind anlagebedingt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Art zu erwarten; auch betriebsbedingt sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Hochwasserschutzeinrichtungen stellen für Biber keine Trennwirkungen dar, da sie über Land von einem Gewässer in ein anderes wechseln können.

Hinzu kommt, dass der Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ als „hervorragend“ (A)⁴⁶ bzw. „günstig“/„favourable“ (g/FV)⁴⁷ bewertet wird. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhebliche Störungen ausgeschlossen werden; eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population erfolgt nicht.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Durch den **Ausbau der Wasserstraße** und die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** kommt es im Ergebnis weder anlage- noch bau- oder betriebsbedingt oder durch indirekte Wirkungen zu einer Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Nachweise des Fischotters wurden im Untersuchungsraum nur durch Trittsiegel und Kot an 2 Stellen (Sommersdorfer Altarm und Bogener Donauinsel) gefunden. Der Untersuchungsraum hat für den Fischotter eine nur untergeordnete Habitatfunktion, nimmt aber die Funktion eines Wanderkorridors ein, in dem Altwasserarme, Kiesweiher, Gewässerabschnitte und der Bereich der Isarmündung wertvolle Trittsteine darstellen.⁴⁸

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor.

Zwar ist sowohl bau- als auch anlagebedingt mit Störungen zu rechnen. Es bestehen jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten in störungsärmere Bereiche sowohl innerhalb des Untersuchungsraums als auch in angrenzende Gewässer (Trittsteinbiotop), so dass die Funktion des Wanderkorridors und der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Individuenverluste können aufgrund der Mobilität und des aktiven Meideverhaltens der Fischotter ausgeschlossen werden.

⁴⁶ Schwab, G., in: Biber- und Fischotterkartierung. Erläuterungsbericht. Stand Februar 2011 (vgl. Beilage 325b, Teil I., Kap. 2.5.3.1, S. 64).

⁴⁷ Erhaltungszustand für Bayern, abrufbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=%26auml%3Buetiere> und Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf.

⁴⁸ Schwab, G., a.a.O.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf die Entfernung der beiden Nachweisstandorte zum Vorhaben können Störungen und somit ein Verstoß gegen das Störungsverbot ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes**Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor.

Zwar ist sowohl bau- als auch anlagebedingt mit Störungen zu rechnen. Es bestehen jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten in störungsärmere Bereiche sowohl innerhalb des Untersuchungsraums als auch in angrenzende Gewässer (Trittsteinbiotop).

Durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind keine dauerhaften anlagebedingten und keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Art zu erwarten. Die Hochwasserschutzanlagen stellen für Fischotter keine Trennwirkungen dar, da sie auch über Land von einem Gewässer in ein anderes wechseln können.

Die Funktion des Wanderkorridors und der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Individuenverluste können aufgrund der Mobilität und des aktiven Meideverhaltens der Fischotter ausgeschlossen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann im Ergebnis ausgeschlossen werden. Zwar kann eine Störung von Individuen des Fischotters nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da der Untersuchungsraum als vom Fischotter genutzt angenommen werden muss (Funktion als Wanderkorridor). Etwaige Störungen sind jedoch in Bezug auf den gesamten Untersuchungsraum als nicht erheblich einzustufen.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Vorhabenbedingte Konflikte sind sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** im Ergebnis auszuschließen; ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegt nicht vor.

Es liegen keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsraum vor.

Potenzielle Vorkommen benötigen überflutungssichere (Überwinterung im Boden), größere zusammenhängende Waldbestände. Innerhalb des Untersuchungsraums existieren nur bei Natternberg (zwischen Mettenufer und Immerbichl sowie südlich des Natternberger Mühlbachs) potenziell geeignete Flächen.

Vor diesem Hintergrund käme die Beeinträchtigung eines potenziellen Haselmaushabitats allenfalls durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich nördlich von Natternberg („Langes Rotmoos“), wo es zur dauerhaften Inanspruchnahme von ca. 0,7 ha Waldfläche am Ostrand des zusammenhängenden Waldbestands kommt, in Betracht. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (hohes Störungspotenzial durch den angrenzenden Siedlungsbereich; Verinselung des Eingriffsorts durch eine Schneise) erscheint ein Vorkommen der Haselmaus im Eingriffsbereich unwahrscheinlich.

3.1.3.1.1.3 Reptilien (Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 4)

In der nachstehenden Tabelle sind die vorhabenbedingt betroffenen Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dargestellt.

Tab. 41: Vorhabenbedingt betroffene Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie: Reptilien

Artengruppe		RL		Vermeidungs- maßnahme erforderlich	CEF- Maßnahme- erforderlich	Verbots- tatbe- stand erfüllt	FCS- Maßnahme- erforderlich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	BY				
Reptilien							
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	-	-	-	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x	x	x	-

Erläuterungen:

Gefährdungseinstufung **RL**: Rote Liste für Deutschland (**D**) (Zusammenstellung siehe *Bundesamt für Naturschutz* (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band: 1: Wirbeltiere) und für Bayern (**BY**) (Zusammenstellung siehe https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm)

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R = extrem seltene Art oder Art mit geografischer Restriktion

D = Daten defizitär

V = Art der Vorwarnliste

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Im Rahmen der Kartierungen 2010 (EU-Studie), die Basis des Fachbeitrags Artenschutz (Beilage 352c) sind, konnte die Schlingnatter im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Im Zuge der Kartierungen zur vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahme „Deichrückverlegung Natternberg“ aus dem Jahr 2008 wurde ein Einzeltier südlich der Donau erfasst. Hinzu kommen 4 Fundpunkte der Artenschutzkartierung (ASK) des LfU und Nachweise von 2 adulten Tieren aus dem Jahr 2010 westlich von Deggendorf.

Zwar ist im Hinblick auf den Einzelfund südlich der Donau nicht auszuschließen, dass es auch südlich der Donau (im Umfeld des neuen Deichs Natternberg-Ort) eine bodenständige Population geben kann. Dies wird jedoch ausweislich der Untersuchung zur Reptilienfauna für „eher unwahrscheinlich“ gehalten.⁴⁹ Gegen ein Vorkommen der Schlingnatter im Umfeld des Deichs sprechen auch die starke Trennung bzw. Zerschneidung der Landschaft durch die Bundesautobahn A 3, die eine Querung für die Schlingnatter unmöglich macht sowie die fehlende Eignung des Umfeldes um Natternberg. Insbesondere sind die Niedermoore und Bruchwälder kein geeigneter Lebensraum für eine bodenständige Population der Schlingnatter.

Ausbau der Wasserstraße

Aufgrund der Entfernung der Vorkommen zum geplanten Vorhaben und der fehlenden Eignung der Auenbereiche als Lebensraum der Schlingnatter ist der Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße auszuschließen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der fehlenden Eignung der Deiche und Auenbereiche als Lebensraum der Schlingnatter (s. o.) sind vorhabenbedingte Beschädigungen oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Schlingnattern führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Dies gilt auch in Bezug auf das nachgewiesene Vorkommen im Umfeld von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes mit baubedingter Nutzung bereits bestehender, asphaltierter Verkehrswege als Baustraßen im Polder Steinkirchen (westlich Deggendorf, St 2125/Mettener Straße). Die Anlage von Deponien und Lagerflächen, die potenziell als Überwinterungsquartier angenommen werden und baubedingt zerstört werden könnten, ist nicht vorgesehen.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

⁴⁹ *Arbeitsgemeinschaft Waldökologie Bayern GbR* (2012): Erhebung Reptilien. Donauausbau Straubing – Vilshofen, EU-Studie, Ökologische Datengrundlagen. Los 07: Reptilien.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen der Schlingnatter können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und des Fehlens von bodenständigen Vorkommen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Aufgrund der vorliegenden Kartiereergebnisse konnten für 30 Probeflächen auf 18 Flächen Nachweise von Zauneidechsen erbracht werden, die sich unter Einschränkungen zu folgenden 9 lokalen Populationen zusammenfassen lassen:

- Population Nr. 1: östlich Scheften,
- Population Nr. 2: östlich Reibersdorf,
- Population Nr. 3: westlich Bogen,
- Population Nr. 4: nördlich Entau,
- Population Nr. 5: westlich Fahrndorf,
- Population Nr. 6: südlich Waltendorf,
- Population Nr. 7: nordwestlich Kleinschwarzach,
- Population Nr. 8: nördlich Kleinschwarzach und
- Population Nr. 9: südöstlich Fischerdorf.

Der Erhaltungszustand von 7 der 9 o. g. Populationen ist schlecht; lediglich für die Populationen Nrn. 5 und 8 wird ein guter Erhaltungszustand ausgewiesen.

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der Vorkommen der Zauneidechse zum geplanten Vorhaben auszuschließen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Bau- und anlagebedingt liegt im Ergebnis ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Hinblick auf 5 (Nrn. 2, 3, 4, 6 und 7) der insgesamt 9 Populationen vor, so dass insoweit eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Im Übrigen ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-8.1 V_{CEF} (Vergrämung) und 1-8.2 V_{CEF} (Umsiedlung) sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Nrn.

12-7.2 A_{CEF}, 4 A_{CEF}, 6-5 A_{CEF} und 13-3 A_{CEF} (Anlage von Ersatzlebensräumen) weder bau- noch anlagebedingt eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegeben:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Maßnahme Nr. 1-8.1 V_{CEF}: Vergrämung von Individuen der Zauneidechse und
- Maßnahme Nr. 1-8.2 V_{CEF}: Umsiedelung von Individuen der Zauneidechse.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- Maßnahme Nr. 12-7.2 A_{CEF}: Anlage strukturreiche Brache,
- Maßnahme Nr. 4 A_{CEF}: Anlage strukturreicher Säume und Staudenfluren (Polder Parkstetten/Reibersdorf),
- Maßnahme Nr. 6-5 A_{CEF}: Anlage strukturreicher Säume und Staudenfluren (Polder Sand/Entau) und
- Maßnahme Nr. 13-3 A_{CEF}: Anlage von strukturreichem Extensivgrünland.

Die Maßnahmen Nrn. 4 A_{CEF}/1-8.2 A_{CEF}⁵⁰, 13-3 A_{CEF}⁵¹ und 12-7.2 A_{CEF}⁵² wurden bereits aufgrund von vorläufigen Anordnungen der Planfeststellungsbehörde umgesetzt.

Betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Zusätzliche indirekte Wirkungen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes können im Hinblick auf das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht vollständig ausgeschlossen werden, führen im Ergebnis jedoch nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Im Übrigen sind keine zusätzlichen indirekten Wirkungen der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf die Zauneidechse zu erwarten.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung vom geplanten Vorhaben ist ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot für die lokalen Populationen Nrn. 1, 5, 8 und 9 auszuschließen.

Hinsichtlich der lokalen Populationen Nrn. 2, 3, 4, 6 und 7 kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Ergebnis ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

Anlagebedingt kommt es durch Deicherhöhungen, Deichneubauten, die Anlage von Betriebswegen, die Errichtung von Hochwasserschutzmauern, die Neuanlage von Gräben und Gewässern sowie Überlaufstrecken und Schöpfwerken, durch Böschungssicherungen und durch den Neubau

⁵⁰ Vorläufige Anordnung vom 19.04.2016 (3600P-143.3-Do/89 I).

⁵¹ Vorläufige Anordnung vom 24.05.2016 (3600P-143.3-Do/89 III).

⁵² Vorläufige Anordnung vom 20.11.2017 (3600P-143.3-Do/89 VII).

einer Brücke zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Teilpopulationen der lokalen Populationen Nrn. 2 (7 Individuen betroffen), 3 (2 Individuen betroffen), 4 (2 Teilpopulationen betroffen), 6 (1 Teilpopulation betroffen) und 7 (2 Teilpopulationen betroffen).

Baubedingt kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baustraßen, BE-Flächen und baubedingte Abträge.

Zusätzliche indirekte Wirkungen durch lokale Vernässung von Lebensräumen infolge von Deichrückverlegungen sind ebenfalls nicht vollständig auszuschließen.

Trotz der genannten vorhabenbedingten Auswirkungen liegt im Ergebnis ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vor (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Wie dargelegt, sind jeweils nur Teilpopulationen und einzelne Individuen von den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen betroffen. Durch die vorgezogenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird gewährleistet, dass für die betroffenen Individuen jeweils rechtzeitig hinreichende Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die erhöhten Deiche für eine Wiederbesiedelung zur Verfügung stehen bzw. entstehen an neu errichteten Deichen neue Lebensräume. Insoweit ist davon auszugehen, dass nach der Bauzeit gegenüber dem Ist-Zustand mehr geeignete Habitate vorhanden sind und die lokale Population erhalten bleibt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Hinblick auf Teile der Populationen Nrn. 2, 3, 4, 6 und 7 können bau- und anlagebedingt Tötungen von Individuen auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-8.1 V_{CEF} und 1-8.2 V_{CEF} nicht vollständig vermieden werden, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.1.3 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen der Zauneidechse können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben bzw. aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.1.4 Amphibien (Beilage 352c, Kap. 6.5 und Anhang 1, Kap. 5)

In der nachstehenden Tabelle sind die vorhabenbedingt betroffenen Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dargestellt.

Tab. 42: Vorhabenbedingt betroffene Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie: Amphibien

Artengruppe		RL		Vermeidungs- maßnahme erforderlich	CEF- Maßnahme- erforderlich	Verbots- tatbestand erfüllt	FCS- Maßnahme- erforderlich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	BY				
Amphibien							
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x	x	x	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2	-	-	-	-
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	D	x	-	x	-
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	2	x	x	x	x
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	-	-	-	-
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	x	x	x	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	1	-	-	-	-
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	-	3	x	x	x	x
Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	3	1	-	-	-	-

Erläuterungen:

Gefährdungseinstufung **RL**: Rote Liste für Deutschland (**D**) (Zusammenstellung siehe *Bundesamt für Naturschutz* (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band: 1: Wirbeltiere) und für Bayern (**BY**) (Zusammenstellung siehe https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm)

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R = extrem seltene Art oder Art mit geografischer Restriktion

D = Daten defizitär

V = Art der Vorwarnliste

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Im Untersuchungsraum sind 4 lokale Populationen der Gelbbauchunke bekannt.

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der Vorkommen der Gelbbauchunke zum geplanten Vorhaben auszuschließen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Bau- und anlagebedingt kann im Ergebnis auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-10.1 V_{CEF} (Umsiedlung) und 1-1.8 V_{CEF} (Bauzeitenregelung) ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf 1 der insgesamt 4 Populationen nicht ausgeschlossen werden, so dass insoweit eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Im Übrigen sind unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Nrn. 6-2.3 A_{CEF}, 6-2.1 A_{CEF} und 6-2.2 A_{CEF} (Anlage von Ersatzlebensräumen) weder bau- noch anlagebedingt Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gegeben.

Betriebsbedingte Wirkungen oder zusätzliche indirekte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ist ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot für 3 der insgesamt 4 nachgewiesenen Populationen auszuschließen.

Hinsichtlich der Population östlich der Ortschaft Sand kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot unter Berücksichtigung der folgenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Ergebnis ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Maßnahme Nr. 6-2.3 A_{CEF}: Anlage Dornenhecke,
- Maßnahme Nr. 6-2.1 A_{CEF}: Anlage eines Rohbodenbereichs mit Kleingewässern und
- Maßnahme Nr. 6-2.2 A_{CEF}: Anlage von strukturreichem Extensivgrünland.

Bau- und anlagebedingt wird ein Teilbereich des Laichgewässers der Population östlich der Ortschaft Sand durch die Anlage eines Deichs, eines Betriebswegs sowie eines Schöpfwerks zerstört. Ebenso gehen hierdurch Teilbereiche der Landlebensräume bzw. der Ruhestätten im Umfeld auf ca. 0,15 ha verloren.

Trotz der genannten vorhabenbedingten Auswirkungen liegt im Ergebnis ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vor (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird gewährleistet, dass für die betroffenen Individuen der Gelbbauchunke rechtzeitig hinreichende Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Hinblick auf die Population östlich der Ortschaft Sand können bau- und anlagebedingt Tötungen von Individuen auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-10.1 V_{CEF} (Umsiedlung Gelbbauchunke) und 1-1.8 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Amphibien) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insoweit ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.1.4 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen der Gelbbauchunke können aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Im Untersuchungsraum wurde eine zusammenhängende (die von den Tieren genutzten Gewässer befinden sich z. T. außerhalb des Untersuchungsraums) Lokalpopulation in der Isaraue sowie eine Lokalpopulation im Isarmündungsbereich nachgewiesen.

Vorhabenbedingte Konflikte sind sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** aufgrund der Entfernung zu den Vorhaben auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht verwirklicht.

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Im Untersuchungsraum wurden 6 Populationen erfasst:

- Population Nr. 1 („PI-01“): Isarmündung (hauptsächlich außerhalb des Untersuchungsraums),
- Population Nr. 2 („PI-04“): nordwestlich von Natternberg,
- Population Nr. 3 („PI-05“): um Kleinschwarzach,
- Population Nr. 4 („PI-06“): Donauinsel Straubing,
- Population Nr. 5 („PI-07“): östlich von Straubing und
- Population Nr. 6 („PI-08“): westlich Bogen.

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches zum geplanten Vorhaben auszuschließen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Bau- und anlagebedingt kommt es im Ergebnis unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-9.1 V_{CEF} (temporärer Amphibienschutzzaun) nicht zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG).

Baubedingt kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot trotz der konfliktvermeidenden Maßnahmen Nrn. 1-9.1 V_{CEF} (temporärer Amphibienschutzzaun), 1-10.2 V_{CEF} (Umsiedlung) und 1-1.8 V_{CEF} (Bauzeitenregelung) für 3 Populationen (Nrn. 2, 3 und 5) nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.1.4 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Im Übrigen werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-9.1 V_{CEF}, 1-10.2 V_{CEF} und 1-1.8 V_{CEF} keine weiteren Verbotstatbestände verwirklicht.

Betriebsbedingte Wirkungen oder zusätzliche indirekte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ist ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot für die Populationen Nrn. 1, 4 und 6 auszuschließen.

Hinsichtlich der Populationen Nrn. 2, 3 und 6 kommt es bau- und anlagebedingt zu einer Beeinträchtigung von Laichgewässern und von Landlebensräumen; ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann jedoch im Ergebnis ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Im Hinblick auf die Population Nr. 2 kommt es bau- und anlagebedingt zum teilweisen Verlust des Laichgewässers (ca. 0,02 ha) und potenzieller Landlebensräume (ca. 0,5 ha). Dem gegenüber stehen von den Eingriffen nicht betroffene Lebensräume mit einer Größe von ca. 0,68 ha (Laichgewässer; hinzu kommt ein weiteres Laichgewässer mit 3 ermittelten adulten Tieren) bzw. ca. 80 ha (Landlebensraum). Aus diesem Grunde bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Im Hinblick auf die Population Nr. 3 kommt es bau- und anlagebedingt zu einem Teilverlust (ca. 0,02 ha) des ca. 0,52 ha großen Laichgewässers und zu Eingriffen in potenzielle Landlebensräume auf ca. 1,1 ha. Auch insoweit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Es stehen weitere Laichgewässer mit insgesamt ca. 2,5 ha zur Verfügung, und das Hauptlaichgewässer mit 18 adulten Tieren bleibt aufgrund der Entfernung zum Vorhaben unbeeinträchtigt. Der durch den Deichneubau verursachte Verlust des potenziellen Landlebensraums ist nur vorübergehend. Die baubedingten Auswirkungen können durch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-9.1 V_{CEF} (Anlage eines temporären massiven Amphibien-schutzzauns) weitgehend minimiert werden.

Die Population Nr. 5 ist ebenfalls bau- und anlagebedingt betroffen, auch insoweit bleibt jedoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Teilbereiche von 2 Laichgewässern (ca. 0,02 ha) werden anlagebedingt zerstört. Auf ca. 0,15 ha gehen Teilbereich der Landlebensräume bzw. der Ruhestätten im Umfeld verloren. Dem gegenüber stehen ausreichend als Laichgewässer (ca. 0,5 ha) und als Landlebensraum geeignete Flächen zur Verfügung. Hinzukommt, dass es sich bei einem der betroffenen Laichgewässer um einen nur zeitweise wasserführenden Entwässerungsgraben handelt, so dass in diesem Fall die Funktion als Laichgewässer von untergeordneter Bedeutung ist.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da im Fall der Populationen Nrn. 1, 4 und 6 das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für den Kleinen Wasserfrosch führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten; ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt insoweit nicht vor.

Im Hinblick auf die Populationen Nrn. 2, 3 und 5 können bau- und anlagebedingte Tötungen von Individuen auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-10.2 V_{CEF} (Umsiedlung Kleiner Wasserfrosch), 1-9.1 V_{CEF} (temporärer Amphibienschutzzaun) und 1-1.8 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Amphibien) nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.1.4).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes bedingte Störungen des Kleinen Wasserfrosches können aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen zum Vorhaben ausgeschlossen werden; ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor.

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Im Untersuchungsraum wurden 5 Populationen nachgewiesen:

- Population Nr. 1 („Pf-01“): Lohamer Schleife,
- Population Nr. 2 („Pf-02“): nördlich von Fehmbach,
- Population Nr. 3 („Pf-03“): Weihergebiet bei Breitenrain,
- Population Nr. 4 („Pf-04“): nordwestlich Kleinschwarzach und
- Population Nr. 5 („Pf-05“): Fischerdorfer See.

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen der Knoblauchkröte zum geplanten Vorhaben auszuschließen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Bedingt durch indirekte Wirkungen kann im Hinblick auf die Population Nr. 1 ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf die Populationen Nrn. 1 und 4 ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot trotz konfliktvermeidender Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.1.4 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Des Weiteren kann bau- und anlagebedingt ein Verstoß gegen das Störungsverbot für die Populationen Nrn. 1 und 4 nicht ausgeschlossen werden, so dass auch insoweit eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.1.4).

Betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Durch folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Knoblauchkröte weitestgehend vermieden bzw. ausgeglichen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- 1-6 V_{FFH}: Errichtung einer Geländeaufhöhung auf ca. HQ₃-Niveau und Entwicklung Extensivgrünland,
- 1-10.3 V_{CEF}: Umsiedlung Knoblauchkröte,
- 1-9.2 V_{CEF}: Anlage eines temporären Amphibienschutzzauns mit Fangeinrichtung,
- 1-1.8 V_{CEF}: Bauzeitenregelung Amphibien,
- 1-1.9 V_{CEF}: Baufeldräumung der bestehenden Oberbodenhalde auf BE-Flächen westlich Mariaposching außerhalb der Winterruhe der Knoblauchkröte und
- 1-9.3 V_{CEF}: Anlage eines temporären Amphibienschutzzauns.

Die Maßnahmen Nrn. 1-10.3 V_{CEF}⁵³ und 1-9.3 V_{CEF}⁵⁴ wurden bereits aufgrund von vorläufigen Anordnungen der Planfeststellungsbehörde (teilweise) umgesetzt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- 12-1.1 A_{CEF}: Optimierung eines vorhandenen Grabens,
- 12-1.2 A_{CEF}: Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichtern und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession,
- 12-2.1 A_{CEF}: Anlage Kleingewässer,

⁵³ Vorläufige Anordnung vom 08.08.2017 (3600P-143.3-Do/89 VI).

⁵⁴ Vorläufige Anordnung vom 20.11.2017 (3600P-143.3-Do/89 VII).

- 12-2.2 A_{CEF}: Entwicklung von strukturreichen Staudenfluren bzw. Röhrichten mit Rohbodenbereichen,
- 12-3.1 A_{CEF}: Anlage Kleingewässer,
- 12-3.2 A_{CEF}: Entwicklung von strukturreichen Staudenfluren bzw. Röhrichten mit Rohbodenbereichen,
- 12-3.3 A_{CEF}: Anlage strukturreiches Extensivgrünland,
- 12-3.4 A_{CEF}: Anlage naturnaher Gehölze,
- 12-4.1 A_{FFH}: Optimierung eines vorhandenen Grabens,
- 12-4.2 A_{FFH}: Optimierte Gestaltung Mahlbussen und Initialbesatz mit Schlammpeitzgern,
- 12-5.1 A_{CEF}: Optimierung eines vorhandenen Grabens,
- 12-5.2 A_{CEF}: Anlage Kleingewässer,
- 12-5.3 A_{CEF}: Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession,
- 12-5.4 A_{CEF}: Entwicklung von strukturreichen Staudenfluren bzw. Röhrichten mit Rohbodenbereichen,
- 12-5.5 A_{CEF}: Anlage naturnaher Gehölze und
- 12-7.1 A_{CEF}: Anlage einer Brache.

Der Maßnahmenkomplex 12 wurde bereits aufgrund einer vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde umgesetzt.⁵⁵

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ist ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot für die Populationen Nrn. 2 bis 5 auszuschließen.

Hinsichtlich der Population Nr. 1 können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Knoblauchkröte unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen im Ergebnis ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingt ist aufgrund der Nähe der Eingriffsbereiche zu den bestehenden Laichgewässern (die Entfernung beträgt weniger als 100 m) mit einer teilweisen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Durch die CEF-Maßnahmen, die bereits vollständig vorgezogen umgesetzt wurden, wird sowohl aquatischer als auch terrestrischer Ersatzlebensraum rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt.⁵⁶

Des Weiteren kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot unter Berücksichtigung der vorgezogen umgesetzten CEF-Maßnahmen auch im Hinblick auf zusätzliche indirekte Wirkungen aus-

⁵⁵ Vorläufige Anordnung vom 20.11.2017 (3600P-143.3-Do/89 VII).

⁵⁶ Der LBP-Maßnahmenkomplex 12 wurde aufgrund der vorläufigen Anordnung vom 20.11.2017 zwischenzeitlich vollständig vorgezogen umgesetzt. Im zugehörigen Maßnahmenblatt (Anhang 1 zu Beilage 352c), S. 91, wird unzutreffend ausgeführt, dass die CEF-Maßnahmen nicht vollständig vorgezogen verwirklicht werden können und aufgrund dessen irrtümlich ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot bejaht.

geschlossen werden. Zwar kommt es infolge der Deichrückverlegungen zu einer Erhöhung der Überflutungswahrscheinlichkeit, die zu einem Verlust bestehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann. Da jedoch durch die CEF-Maßnahmen rechtzeitig ausreichender aquatischer und terrestrischer Ersatzlebensraum zur Verfügung gestellt wird, kann auch insoweit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da im Hinblick auf die Populationen Nrn. 2, 3 und 5 das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die Knoblauchkröte führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten; insoweit liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor.

Durch die Inanspruchnahme von Landlebensräumen im Bereich der Population Nr. 4 sind bau- und anlagebedingt Tötungen von Individuen auch unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen aufgrund der Großflächigkeit der betroffenen Lebensräume nicht auszuschließen, so dass insoweit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nicht ausgeschlossen werden kann und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.1.4).

Bau- und anlagebedingt sind vor dem Hintergrund der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auch unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen Tötungen einzelner Individuen der Population Nr. 1 im Ergebnis nicht vollständig auszuschließen.

Ein vollständiges Abfangen von Individuen (Maßnahmen Nrn. 1-9.2 V_{CEF} und 1-10.3 V_{CEF}) ist aufgrund der teilweisen Lage der Laichgewässer in unmittelbarer Nähe zu den Eingriffsbereichen nicht zu erwarten, so dass insoweit mit Tötungen einzelner Individuen gerechnet werden muss und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.1.4).

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der in unmittelbarer Nähe zu einem Laichgewässer geplanten BE-Fläche auf einer bestehenden Oberbodenhalde mit Eignung als Überwinterungshabitat werden dagegen durch die Maßnahme Nr. 1-1.9 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Winterruhe der Knoblauchkröte) vermieden.

Zusätzliche indirekte Wirkungen ergeben sich durch die Erhöhung der Überflutungshäufigkeit durch die Deichrückverlegungen (s. o. unter *Schädigungsverbot*). Als Folge ist von Hochwasserereignissen sowie von Drift und einem erhöhten Prädationsdruck auszugehen, aufgrund dessen auch unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen eine Erhöhung des Tötungsrisikos von Individuen der Population Nr. 1 nicht vermieden werden kann. Von der geplanten Geländemodellierung (Maßnahme Nr. 1-6 V_{FFH}) profitieren nicht sämtliche vorhabenbedingt betroffenen

Laichgewässer. Im Hinblick auf das Abfangen und Umsiedeln von Individuen (Maßnahmen Nrn. 1-9.2 V_{CEF} und 1-10.3 V_{CEF}) ist ein vollständiges Abfangen der betroffenen Individuen nicht zu erwarten. Zudem muss damit gerechnet werden, dass die betroffenen Gewässer auch künftig von der Knoblauchkröte genutzt werden. Auch insoweit ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.1.4).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen sind für die Populationen Nrn. 2, 3 und 5 nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Populationen Nrn. 1 und 4 sind vorhabenbedingt als Überwinterungsquartier dienende Landlebensräume betroffen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann insoweit auch unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.1.4).

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Vorhabenbedingte Konflikte sind sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** aufgrund der großen Entfernung von Altnachweisen zu den Vorhaben sowie aufgrund der fehlenden Eignung der Deiche und der Auenbereiche als Lebensraum der Kreuzkröte auszuschließen.⁵⁷ Artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände werden nicht verwirklicht.

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Im Untersuchungsraum wurden 5 Populationen erfasst:

- Population Nr. 1 („Ha-05“): Lohamer Schleife,
- Population Nr. 2 („Ha-06“): nördlich von Fehmbach,
- Population Nr. 3 („Ha-07“): nördlich von Loham,
- Population Nr. 4 („Ha-08“): nördlich von Kleinschwarzach und
- Population Nr. 5 („Ha-09“): südöstlich von Offenberg.

⁵⁷ In Anhang 1 zu Beilage 352b findet sich auf S. 97 (Gesamtbewertung) irrtümlich die Einschränkung „unter Durchführung konfliktvermeidender Maßnahmen“. Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch nicht erforderlich (s. Beilage 352c, Kap. 6.5, Tab. 8 auf S. 31 sowie Beilage 278c, Kap. 5.8, Tab. 29, S. 126 – keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Kreuzkröte).

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der Vorkommen des Laubfrosches zum geplanten Vorhaben auszuschließen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Bau- und anlagebedingt kann im Hinblick auf die Population Nr. 1 ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot auch unter Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann im Ergebnis unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-6 V_{FFH} und der CEF-Maßnahmen Nrn. 12-6.1 A_{FFH}, 12-3.4 A_{CEF}, 12-5.5 A_{CEF}, 12-8.5 A_{CEF}, 12-3.1 A_{CEF}, 12-5.2 A_{CEF}, 12-8.1 A_{CEF}, 12-5.3 A_{CEF}, 12-3.2 A_{CEF}, 12-8.4 A_{CEF}, 12-8.3 A_{CEF}, 12-4.1 A_{CEF}, 12-5.1 A_{CEF} und 12-8.2 A_{CEF} ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Wirkungen oder zusätzliche indirekte Wirkungen, die zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote führen, sind nicht zu erwarten.

Folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- 1-6 V_{FFH}:
Errichtung einer Geländeaufhöhung auf ca. HQ₃-Niveau und Entwicklung Extensivgrünland,
- 1-10.5 V_{CEF}: Umsiedlung Laubfrosch,
- 1-1.8 V_{CEF}: Bauzeitenregelung Amphibien und
- 1-9.3 V_{CEF}: Anlage eines temporären Amphibienschutzzauns.

Die Maßnahme Nr. 1-9.3 V_{CEF} wurde bereits aufgrund einer vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde (teilweise) umgesetzt.⁵⁸

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- Anlage Dornenhecke (12-6.1 A_{FFH}),
- Anlage naturnaher Gehölze (12-3.4 A_{CEF}, 12-5.5 A_{CEF}, 12-8.5 A_{CEF}),
- Anlage Kleingewässer (12-3.1 A_{CEF}, 12-5.2 A_{CEF}, 12-8.1 A_{CEF}),
- Entwicklung von artenreichen Staudenfluren bzw. Röhrichten (12-5.3 A_{CEF}),
- Entwicklung von artenreichen Staudenfluren bzw. Röhrichten (teilweise mit Rohbodenbereichen) (12-3.2 A_{CEF}, 12-8.4 A_{CEF}),

⁵⁸ Vorläufige Anordnung vom 20.11.2017 (3600P-143.3-Do/89 VII).

- Errichtung einer Geländeaufhöhung auf ca. HQ3-Niveau und Entwicklung Extensivgrünland (1-6 V_{FFH}),
- Anlage strukturreiches Extensivgrünland (12-8.3 A_{CEF}) und
- Optimierung eines vorhandenen Grabens (12-4.1 A_{CEF} , 12-5.1 A_{CEF} , 12-8.2 A_{CEF}).

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen zum Vorhaben ist ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot für die Populationen Nrn. 2 bis 5 auszuschließen.

Bau- und anlagebedingt kommt es durch teilweise Überbauung von Laichgewässern zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Population Nr. 1. Des Weiteren können aufgrund von Deichrückverlegungen und durch Baustraßen Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung von Fortpflanzungsgewässern nicht ausgeschlossen werden.

Ungeachtet der genannten Auswirkungen liegt im Ergebnis ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vor (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Durch die Vermeidungsmaßnahmen einschließlich der CEF-Maßnahmen wird gewährleistet, dass im künftigen Deichhinterland die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zusätzliche indirekte Wirkungen ergeben sich für die Population Nr. 1 durch die Erhöhung der Überflutungshäufigkeit durch die Deichrückverlegungen.

Auch insoweit liegt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme und der CEF-Maßnahmen im Ergebnis ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vor (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Hinzu kommt, dass in den bestehenden Deichvorländern individuenreiche Laubfroschpopulationen bestehen, und das im betroffenen Bereich Lohamer Schleife ein bestehendes Gehölz erhalten bleibt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Hinblick auf die Populationen Nrn. 2 bis 5 kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingt kann für die Population Nr. 1 auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-10.5 V_{CEF} (Umsiedlung), 1-1.8 V_{CEF} (Bauzeitenregelung) und 1-9.3 V_{CEF} (Amphibienschutzzaun) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insoweit ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.1.4 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Durch zusätzliche indirekte Wirkungen infolge der Deichrückverlegungen ist zwar von einem erhöhten Tötungsrisiko als Folge von Hochwasserereignissen sowie Drift auszugehen. Vor dem Hin-

tergrund der im weiteren Umfeld existierenden individuenreichen Laubfroschpopulationen ist jedoch davon auszugehen, dass hiermit kein über das übliche Lebensrisiko hinausgehendes Tötungsrisiko verbunden ist. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt hier somit im Ergebnis nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann hinsichtlich der Populationen Nrn. 2 – 5 aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und hinsichtlich der Population Nr. 1 aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Der Moorfrosch wurde im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Unmittelbar angrenzend an den Untersuchungsraum wurde 1 lokale Population an der Isarmündung nachgewiesen.

Vorhabenbedingte Konflikte sind sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen des Moorfrosches zu den Vorhaben ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht verwirklicht.

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Im Untersuchungsraum wurden folgende 14 Populationen nachgewiesen:

- Population Nr. 1 („Rd-05“): links der Isar,
- Population Nr. 2 („Rd-09“): östlich von Fischerdorf,
- Population Nr. 3 („Rd-10“): südöstlich von Deggendorf,
- Population Nr. 4 („Rd-11“): südwestlich von Loham,
- Population Nr. 5 („Rd-12“): bei Stephansposching,
- Population Nr. 6 („Rd-13“): um Fehmbach,
- Population Nr. 7 („Rd-14“): westlich von Fischerdorf,
- Population Nr. 8 („Rd-15“): bei Pfelling,
- Population Nr. 9 („Rd-16“): nordwestlich von Kleinschwarzach,
- Population Nr. 10 („Rd-17“): NSG „Runstwiesen“,
- Population Nr. 11 („Rd-18“): nordwestlich von Irlbach,
- Population Nr. 12 („Rd-19“): Insel nördlich von Straubing,
- Population Nr. 13 („Rd-20“): um Hafen Sand und
- Population Nr. 14 („Rd-21“): bei Parkstetten.

Ausbau der Wasserstraße

Im Ergebnis liegt kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße vor. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie gegen das Schädigungsverbot ist aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen des Springfrosches zu dem Vorhaben ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist aufgrund der Entfernung der Vorkommen zum Vorhaben bzw. aufgrund der geringen Störempfindlichkeit der Art ausgeschlossen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Bau- und anlagebedingt kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot für die Populationen Nrn. 6 bis 10 sowie 13 und 14 auch unter Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingt kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot im Hinblick auf die Population Nr. 9 im Ergebnis auch unter Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Wirkungen oder zusätzliche indirekte Wirkungen, die zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote führen, sind nicht zu erwarten.

Folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- 1-1.8 V_{CEF}: Bauzeitenregelung Amphibien,
- 1-9.1 V_{CEF}: Anlage eines temporären massiven Amphibienschutzzauns,
- 1-9.3 V_{CEF}: Anlage eines temporären Amphibienschutzzauns und
- 1-10.4 V_{CEF}: Umsiedlung Springfrosch.

Die Maßnahmen Nrn. 1-1.8 V_{CEF}⁵⁹ und 1-9.3 V_{CEF}⁶⁰ wurden bereits aufgrund von vorläufigen Anordnungen der Planfeststellungsbehörde (teilweise) umgesetzt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- 12-8.1 A_{CEF}: Anlage Kleingewässer,
- 12-8.2 A_{CEF}: Optimierung eines vorhandenen Grabens,
- 12-8.3 A_{CEF}: Anlage strukturreiches Extensivgrünland,

⁵⁹ Vorläufige Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV).

⁶⁰ Vorläufige Anordnung vom 20.11.2017 (3600P-143.3-Do/89 VII).

- 12-8.4 A_{CEF}: Entwicklung von strukturreichen Staudenfluren bzw. Röhrichten und
- 13-4.1 A_{FFH}: Anlage von Kleingewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen.

Die Maßnahmen des LBP-Maßnahmenkomplexes 12 und die Maßnahme Nr. 13-4.1 A_{FFH} wurden bereits aufgrund einer vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde umgesetzt.⁶¹

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann im Hinblick auf die Populationen Nrn. 1 bis 5 und 12 aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der lokalen Populationen Nrn. 6, 7, 11, 13 und 14 kommt es bau- und anlagebedingt zu einer Beeinträchtigung von Laichgewässern sowie teilweise von (potenziellen) Landlebensräumen; ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann jedoch im Ergebnis ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies gilt entsprechend für die lokale Population Nr. 10 unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.8 V_{CEF} sowie der Optimierung der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem amtlichen Naturschutz (siehe hierzu auch die Anordnung § 1 (4) unter A.III.3).

Durch eine Deichrückverlegung, die Neuerrichtung eines Deichs sowie durch die Anlage von Betriebswegen und Straßen kommt es zu Beeinträchtigungen im Bereich der Population Nr. 6. Insofern kommt es zu einem Teilverlust (ca. 0,02 ha) eines Laichgewässers und zu Eingriffen in potenzielle Landlebensräume (ca. 0,5 ha). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt jedoch gewahrt. Es stehen weitere Laichgewässer mit insgesamt 1 ha und als Landlebensraum ca. 80 ha zur Verfügung. Darüber hinaus steht ein weiteres Laichgewässer mit 3 ermittelten adulten Springfröschen zur Verfügung.

Im Bereich der Population Nr. 7 kommt es bau- und anlagebedingt zu geringfügigen Beeinträchtigungen eines Laichgewässers auf ca. 18 m². Dem stehen verfügbare Laichgewässer von ca. 0,86 ha gegenüber, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Für die Population Nr. 11 kommt es zu einem Teilverlust (0,02 ha) eines als Laichgewässer genutzten wasserführenden Grabens (ca. 1,99 ha). Im Umfeld des Eingriffsbereichs sind jedoch hinreichende geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang gewahrt bleibt.

⁶¹ Vorläufige Anordnung vom 20.11.2017 (3600P-143.3-Do/89 VII).

Im Bereich der Population Nr. 13 kommt es bau- und anlagebedingt durch die Errichtung eines Deichs, eines Betriebsweges sowie eines Schöpfwerks zu einem Teilverlust (ca. 0,02 ha) eines Laichgewässers sowie anlagebedingt zu einem teilweisen Verlust (ca. 0,15 ha) von Landlebensräumen bzw. Ruhestätten im Umfeld. Im Nahbereich der geplanten Maßnahmen sind jedoch hinreichende aquatische und terrestrische Ausweichmöglichkeiten gegeben, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang gewahrt bleibt.

Ein Teilbereich (ca. 0,08 ha) des Landlebensraums und kleinräumig Teile eines Laichgewässers (77 m²) der Population Nr. 14 werden durch die Anlage eines Mahlbusses zerstört. Im Umfeld sind hinreichende aquatische und terrestrische Lebensräume vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Hinsichtlich der Population Nr. 10 kommt es im Zuge eines Grabenausbaus zu Eingriffen in das Laichgewässer auf ca. 0,09 ha. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. 1-1.8 V_{CEF} (Bauzeitenregelung) und der Optimierung im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem amtlichen Naturschutz (siehe hierzu auch die Anordnung § 1 (4) unter A.III.3) wird die Funktion des Laichgewässers als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Für die lokale Population Nr. 9 kann auch unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht ausgeschlossen werden. Bau- und anlagebedingt kommt es zu einem Verlust von Landlebensraum von ca. 4,10 ha und von Laichgewässern von ca. 0,32 ha. Zwar wird durch die CEF-Maßnahmen ausreichender aquatischer und terrestrischer Ersatzlebensraum zur Verfügung gestellt. Vor dem Hintergrund der Entwicklungsdauer der terrestrischen Ersatzlebensräume kann jedoch die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht rechtzeitig wieder hergestellt werden. Somit ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.1.4 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für die Populationen Nrn. 1 bis 5 sowie 12 kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für die Population Nr. 11 unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Im Hinblick auf die Populationen Nrn. 6 bis 10 sowie 13 und 14 kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot auch unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-1.8 V_{CEF} (Bauzeitenregelung) und 1-9.1 V_{CEF}/1-9.3 V_{CEF} (Amphibienschutzzäune) werden Individuenverluste minimiert, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zudem ist baubedingt mit einem potenziell erhöh-

ten Tötungsrisiko im Zuge der Wanderungen der Tiere zu rechnen. Zwar wäre eine Minimierung dieses Tötungsrisikos durch die großräumige Anwendung von Amphibienschutzzäunen möglich, eine solche ist fachlich jedoch nicht angezeigt. Eine großräumige, rein vorsorgliche Verwendung von Amphibienschutzzäunen ist im Hinblick auf die Barrierewirkung, auch für andere Arten, unverhältnismäßig, da Austauschbeziehungen und damit unter Umständen Reproduktion verhindert werden und folglich der Schaden größer als der Nutzen wäre. Somit ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.1.4).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen das Störungsverbot kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen zum Vorhaben bzw. aufgrund der geringen Störeffektivität der Art ausgeschlossen werden.

Wechselkröte (*Pseudepidalea viridis*)

Die Wechselkröte kommt im Untersuchungsgebiet mit 2 sehr kleinen Populationen vor:

- Lohamer Schleife („Bv-03“: 15 ermittelte Adulte) und
- Runstwiesen („Bv-04“: 3 ermittelte Adulte).

Vorhabenbedingte Konflikte sind sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen der Wechselkröte zu den Vorhaben ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht verwirklicht.

3.1.3.1.1.5 Fische (Beilage 352c, Kap. 6.6 und Anhang 1, Kap. 6)

Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*)

In der nachstehenden Tabelle sind die vorhabenbedingt betroffenen Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dargestellt.

Tab. 43: Vorhabenbedingt betroffene Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artengruppe		RL		Vermeidungs- maßnahmeer- forderlich	CEF- Maßnahme- erforderlich	Verbots- tatbestand erfüllt	FCS- Maßnahme- erforderlich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	BY				
Fische							
Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	-	x	-	x	x

Erläuterungen:

Gefährdungseinstufung **RL**: Rote Liste für Deutschland (**D**) (Zusammenstellung siehe *Bundesamt für Naturschutz* (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band: 1: Wirbeltiere) und für Bayern (**BY**) (Zusammenstellung siehe https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm)

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R = extrem seltene Art oder Art mit geografischer Restriktion

D = Daten defizitär

V = Art der Vorwarnliste

Deutschlandweit beschränken sich die Nachweise des Donau-Kaulbarsches auf die bayerische Donau und ihre Nebenflüsse, so dass der Art im Untersuchungsraum eine relativ große Bedeutung zukommt. Der Donau-Kaulbarsch wurde bei den fischfaunistischen Erhebungen 2010/11 im Untersuchungsraum in ca. 5 % der Befischungstrecken (gesamter Bereich zwischen Straubing und Deggendorf) nachgewiesen.

Im Ergebnis kann unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ein Verstoß gegen das Schädigungs- und das Störungsverbot ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG); ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Ergebnis nicht ausgeschlossen werden.

Folgende *Vermeidungsmaßnahmen* sind vorgesehen:

- 1-1.2 V_{FFH}: „Große“ Bauzeitenbeschränkung,
- 1-1.3 V_{FFH}: Flussabwärts gerichteter Bauverlauf innerhalb der einzelnen Bauabschnitte,
- 1-2.1 V_{FFH}: Verzicht auf Regelungsbauwerke,
- 1-2.2 V_{FFH}: Verkürzung von Regelungsbauwerken, Verkleinerung der Aufstandsflächen,
- 1-2.3 V_{FFH}: Verschiebung/Verschwenkung von Regelungsbauwerken,
- 1-2.4 V_{FFH}: Ökologische Gestaltung/Verbesserung der Regelungsbauwerke,
- 1-2.5 V_{FFH}: Teilweise Kiesüberschüttung von Regelungsbauwerken,
- 1-2.6 V_{FFH}: Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz und Laichplatzmanagement,
- 1-3.1 V_{FFH}: Teilverbau der Bühnenkopfkolke,
- 1-3.2 V_{FFH}: Verzicht auf Übertiefenausgleich durch Grobkornzugabe,
- 1-3.3 V_{FFH}: Variable Ausgestaltung Tertiärabdeckung,
- 1-3.4 V_{FFH}: Verzicht auf (Bühnenkopf-)Kolkverbauten und
- 1-4 V_{FFH}: Fischschutzanlagen an Schöpfwerken.

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baubedingt kommt es im Zuge der Sohlbaggerungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.2 V_{FFH} („Große“ Bauzeitenregelung: Bauzeitbeschränkungen im Zeitraum 01.04. bis 15.06.) nicht zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot im Hinblick auf Laich- und Jungfischhabitats (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Anlagebedingt ergeben sich durch den Neubau bzw. die Anpassung von Regelungsbauwerken, Sohlungsmaßnahmen (Kolkverbau und -verfüllung) sowie den Fahrriennausbau Änderungen in Bezug auf die Laich- und Jungfischhabitats. Im Ergebnis liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot unter Berücksichtigung sämtlicher konfliktvermeidender Maßnahmen nicht vor. Zwar ergeben sich bei einem von 14 Laich- und Jungfischhabitats anlagebedingte Flächenverluste, bei 13 Habitats kommt es dagegen zum einem Flächenzuwachs. Insgesamt ist mit einem Flächen Gewinn von ca. 2 ha (entspricht ca. 1 %) zu rechnen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bau- und anlagebedingt kommt es durch den Neubau bzw. die Anpassung von Regelungsbauwerken zu einem geringfügigen Verlust von Sohl- und Uferstrukturen, die von adulten Tieren als Ruhestätten genutzt werden. Im Hinblick auf das geringe Ausmaß der betroffenen Strukturen und unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen Nrn. 1-2.1 V_{FFH} (Verzicht auf Regelungsbauwerke) und 1-2.6 V_{FFH} (ökologisch optimierte Ufervorschüttungen) kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Ruhestätten gewahrt bleibt, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vorliegt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingt ist mit einer Verstärkung von Sog- und Schwalleffekten durch die Zunahme des Schiffsverkehrs zu rechnen. Im Ergebnis liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot jedoch nicht vor. Die von der Schifffahrt ausgehenden Wirkungen bestehen als erhebliche Vorbelastung bereits im Ist-Zustand. Zudem beträgt die bis 2025 prognostizierte Zunahme des Schiffsverkehrs lediglich 4 % (siehe die Ausführungen unter B.III.2.1.1.1.2 – *Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung/Betriebsbedingte Auswirkungen des Wasserstraßenausbaus auf das Schutzgut Mensch*). Fortpflanzungsstätten und Wintereinstände (Ruhestätten) sind von den Auswirkungen nicht betroffen, da sich diese in Alt- und Nebengewässern und damit weitgehend außerhalb des Wirkungsbereichs der Schifffahrt befinden. Lediglich Aufenthaltsplätze (Ruhestätten) im Bereich von Leitwerken können betriebsbedingt beeinträchtigt werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-2.6 V_{FFH} (ökologisch optimierte Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutzstrukturen) und 1-2.4 V_{FFH} (ökologische Gestaltung/Verbesserung der Regelungsbauwerke) bleibt die ökologische Funktion dieser Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vorliegt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Beeinträchtigungen des Donau-Kaulbarsches ergeben sich darüber hinaus durch zusätzliche indirekte anlagebedingte Wirkungen. Die neuen Regelungsbauwerke mit Blocksteinen begünstigen die Besiedelung mit Neozoen (Grundeln der Gattung *Neogobius*), wodurch sich der Konkurrenzdruck auf den Donau-Kaulbarsch auch im Hinblick auf die Habitate im Hauptstrom erhöhen kann. Diese zu erwartenden Beeinträchtigungen werden durch die Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-2.1 V_{FFH} (Verzicht auf Regelungsbauwerke), 1-2.6 V_{FFH} (ökologisch optimierte Ufervorschüttung) und 1-2.5 V_{FFH} (teilweise Kiesüberschüttung von Regelungsbauwerken) jedoch so weit vermindert, dass im Ergebnis kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gegeben ist (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingt können Tötungen von Individuen auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Ergebnis nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Bereich des Schifffahrtskanals Straubing können Verluste von Laichprodukten und Jungfischen durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme Nr. 1-1.2 V_{FFH}) vermieden werden. Im Übrigen kann es durch die Bautätigkeiten zu Tötungen von Individuen kommen. Zwar stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Donau zur Verfügung. Zudem wird das Tötungsrisiko durch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.3 V_{FFH} (Bauverlauf flussabwärts) minimiert. Gleichwohl kann im Hinblick auf den Umfang der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Tötungsrisiko vorübergehend signifikant erhöht.

Anlagebedingt kann zudem ein Verstoß gegen das Tötungsverbot aufgrund von erhöhtem Raubdruck durch fischfressende Vögel als Folge der Flussregelung (Monotonisierungseffekte) nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Somit ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.1.5 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt liegt im Ergebnis kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor. Zwar können die Tiere durch Baulärm und baubedingte Erschütterungen beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur vorübergehend, zudem ist mit einem Ausweichen der Tiere in ungestörte Bereiche zu rechnen. Für den Schifffahrtskanal Straubing kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.2 V_{FFH} (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt liegt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-2.6 V_{FFH} und 1-2.4 V_{FFH} ebenfalls kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor (s. o. die Ausführungen zum *Schädigungsverbot*).

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist auszuschließen, da Habitate des Donau-Kaulbarsches hierdurch nicht oder nur marginal betroffen sind.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt liegt im Ergebnis kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vor. Bei dem Neu-/Rückbau bzw. der Anpassung von Schöpfwerken sind im Hinblick auf den geringen räumlichen Umfang der Baumaßnahmen und die vorhandenen Ausweichmöglichkeiten keine Verluste von Individuen zu befürchten.

Betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Donau-Kaulbarsch im Ergebnis unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-4 V_{FFH} (Fischschutzanlagen) ausgeschlossen werden. Durch die geplanten elektrischen Fischescheuchanlagen bzw. die mechanischen Fischschutzsysteme kann die Gefahr, dass Tiere beim Anfahren der Schöpfwerkspumpen angesaugt und getötet werden, stark vermindert werden; zudem sind lediglich potenzielle Vorkommen betroffen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt im Ergebnis nicht vor. Zwar können die Tiere im Zuge des Neubaus/Rückbaus und der Anpassung von Schöpfwerken beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur vorübergehend, zudem ist mit einem Ausweichen der Tiere in ungestörte Bereiche zu rechnen.

3.1.3.1.1.6 Insekten (Beilage 352c, Kap. 6.7 bis 6.10 und Anhang 1, Kap. 7 bis 10)

In der nachstehenden Tabelle sind die vorhabenbedingt betroffenen Insekten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dargestellt.

Tab. 44: Vorhabenbedingt betroffene Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie: Insekten

Artengruppe		RL		Vermeidungs- maßnahme erforderlich	CEF- Maßnahme erforderlich	Verbots- tatbestand erfüllt	FCS- Maßnahme- erforderlich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	BY				
Libellen							
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	-	-	x	x
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	-	-	x	-
Käfer							
Breitrand	<i>Dysticus latissimus</i>	1	1	-	-	-	-

Artengruppe		RL		Vermeidungs- maßnahme erforderlich	CEF- Maßnahme erforderlich	Verbots- tatbestand erfüllt	FCS- Maßnahme- erforderlich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	BY				
Eremit	<i>Osmoderna eremita</i>	2	2	-	-	-	-
Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1				
Tagfalter							
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea naustithous</i>	V	V	x	-	x	x
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	-	-	-	-
Nachtfalter							
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	-	-	x	x

Erläuterungen:

Gefährdungseinstufung **RL**: Rote Liste für Deutschland (**D**) (Zusammenstellung siehe *Bundesamt für Naturschutz* (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band: 1: Wirbeltiere) und für Bayern (**BY**) (Zusammenstellung siehe https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm)

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R = extrem seltene Art oder Art mit geografischer Restriktion

D = Daten defizitär

V = Art der Vorwarnliste

LibellenAsiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)

Im Untersuchungsraum sind 3 Vorkommen bekannt:

- Nr. 1 (Probefläche 5): Straubing, Pillmoos (2 Imagines),
- Nr. 2 (Probefläche 116): Fischerdorfer Altarm (1 Larve) und
- Nr. 3 (Probefläche 158): Donauufer westlich Mariaposching (4 Exuvien).

Ausbau der Wasserstraße**Schadigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

In Bezug auf das Vorkommen Nr. 3 kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot im Ergebnis nicht ausgeschlossen werden. Durch den Ausbau der Buhnen westlich von Mariaposching kommt es bau- und anlagebedingt unvermeidbar zu der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art. Des Weiteren sind bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf potenzielle aquatische Lebensräume im Untersuchungsraum nicht auszuschließen.

Die Neuschaffung von Habitaten im Zuge von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist aufgrund der über die gesamte Gewässerstrecke geplanten Eingriffe nicht möglich, ohne die Maßnahmenflächen zu beeinträchtigen.

Somit ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.1.6 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Betriebsbedingte Wirkungen oder zusätzliche indirekte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für das Vorkommen Nr. 3 kann bau- und anlagebedingt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren sind bau- und anlagebedingt Tötungen von potenziellen Vorkommen nicht auszuschließen.

Betriebsbedingt kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot für das Vorkommen Nr. 3 sowie für potenzielle weitere Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Entgegen den Ausführungen zum Donau-Kaulbarsch (s. o. Ziff. 3.1.3.1.1.5) ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Asiatische Keiljungfer durch Sog und Schwall aufgrund der prognostizierten Zunahme des Schiffsverkehrs nicht auszuschließen.

Die Larven der Asiatischen Keiljungfer leben eingegraben in den oberen Bereichen des Gewässersubstrats und sind daher vergleichsweise immobil. Die Larven klettern ufernah aus dem Wasser und halten sich wenige cm oberhalb der Wasseroberfläche an Halmen, Treibholz und Steinen fest. Dann werden sie für einige Zeit „inaktiv“, während sie Luft in den Körper aufnehmen. Es reißt dann eine Naht auf dem Rücken der Tiere, die fertige Libelle klettert aus dem Larvenkörper heraus und breitet die Flügel zum Trocknen aus. Dieser Vorgang dauert ca. 1 Stunde; während dieser Zeit sind die Tiere Fressfeinden, aber auch den Auswirkungen der Schifffahrt vollständig ausgeliefert.

Somit ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.1.6).

Zusätzliche indirekte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, da zusätzliche Störungen der Asiatischen Keiljungfer durch den Ausbau der Wasserstraße nicht, auch nicht durch zusätzliche indirekte Wirkungen, zu erwarten sind.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist aufgrund der Entfernung der Vorkommen der Asiatischen Keiljungfer zum geplanten Vorhaben auszuschließen.

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Die Art konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Es finden sich jedoch gehäuft Sekundärnachweise im Raum Deggendorf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Art inzwischen im Untersuchungsraum angesiedelt hat (potenzielle Vorkommen).

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Reduzierung von Fließgeschwindigkeiten sowie durch den Neubau von Buhnen und Parallelwerken sind anlagebedingt Auswirkungen auf potenzielle aquatische Lebensräume im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Lokal ist mit Feinsedimentablagerungen und Stillwasserbereichen in den ufernahen Abschnitten, die geeignete Lebensräume für die Grüne Keiljungfer darstellen, zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass sich die potenzielle Populationen der Art im Untersuchungsraum aus den Zuflüssen des Bayerischen Waldes rekrutieren, so dass die Funktion etwaig betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot im Ergebnis nicht vorliegt.

Betriebsbedingte Wirkungen oder zusätzliche indirekte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt sowie betriebsbedingt kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot für potenzielle Vorkommen der Grünen Keiljungfer nicht ausgeschlossen werden. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos für die Grüne Keiljungfer durch Sog und Schwall ist aufgrund der prognostizierten Zunahme des Schiffsverkehrs nicht auszuschließen. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Asiatischen Keiljungfer verwiesen.

Somit ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.1.6).

Zusätzliche indirekte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, da zusätzliche Störungen der Grünen Keiljungfer durch den Ausbau der Wasserstraße nicht zu erwarten sind.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ist im Ergebnis auszuschließen.

Zwar erfolgt durch einen Deichneubau im Sulzbach südlich Moisl ein Eingriff in das potenzielle Verbreitungsgebiet der Grünen Keiljungfer. Der Sulzbach ist jedoch vom Gewässertypus als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art nicht geeignet.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ausgeschlossen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes kann aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Käfer

Breitrand (*Dytiscus latissimus*)

Der Breitrand wurde im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote ist sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** aufgrund fehlender Vorkommen im Untersuchungsraum im Ergebnis auszuschließen.

Eremit (*Osmoderma eremita*)

2011 wurden im Untersuchungsraum 2 Nachweise des Eremiten bei Irlbach erbracht. Diese liegen ca. 350 m voneinander entfernt und bilden eine eigene lokale Population mit 2 Teilpopulationen. Im Gebiet zwischen Straubing und Vilshofen wurden 2011 darüber hinaus 246 Bäume gezählt, die aufgrund ihres Alters und ihrer Strukturen als für den Eremiten potenziell geeignete Brutbäume eingestuft werden.

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote ist sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** sind im Ergebnis auszuschließen.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot sowie gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot ist aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Population und der potenziell geeigneten Brutbäume bei Irlbach zu den Vorhaben auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist aufgrund der Unempfindlichkeit der Art gegenüber Störwirkungen auszuschließen.

Allerdings wird hinsichtlich der von der EU-Kommission formulierten Bedingung, dass die deutschen Behörden sicherstellen müssen, dass vor der Abholzung von potenziellen Habitatbäumen für den prioritär geschützten Eremiten eine ökologische Baubegleitung durchgeführt wird und, sollte das Vorkommen der prioritären Art bestätigt werden, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind und die Kommission informiert wird, die Anordnung A.III.3, § 4 (2) getroffen. Danach wird der TdV verpflichtet vor Beginn der Fällung von Bäumen die zu fällenden Bäume von einer fachkundigen Person auf Besatz mit Eremiten zu untersuchen. Sollten Eremiten nachgewiesen werden, ist die Fällung und weitere Handhabung der besiedelten Stammteile, insbesondere Auffindung geeigneter Ersatzhabitats und Umlagerung der Stammteile, nur unter Anleitung einer fachkundigen Person durchzuführen. Die Kontrolle, die Fällung und die getroffenen Maßnahmen sind vom TdV zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde zu überreichen. Diese prüft dann, ob weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Die Planfeststellungsbehörde unterrichtet die EU-Kommission über das Auffinden und die getroffenen Maßnahmen.

Scharlach-Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote ist sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** sind im Ergebnis auszuschließen.

Der Scharlach-Plattkäfer wurde im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot sowie gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot ist aufgrund der Entfernung der potenziell geeigneten Brutbäume zu den Vorhaben auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist aufgrund der Unempfindlichkeit der Art gegenüber Störwirkungen auszuschließen.

Tagfalter

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Die Art ist im gesamten Untersuchungsraum verbreitet; es wird von 10 lokalen Populationen ausgegangen:

- Nr. 1: Gollau nördlich von Straubing (7 Falter auf 2 Probeflächen),
- Nr. 2: Reibersdorfer See (18 Falter auf 2 Probeflächen),
- Nr. 3: Zeller Wörth und Umgebung (47 Falter auf 7 Probeflächen),
- Nr. 4: auf dem Deich westlich von Bogen (1 Falter auf 1 Probefläche),
- Nr. 5: Deichabschnitte südlich der Donau, östlich von Hermannsdorf und westlich von Ainbrach sowie Deichabschnitte bei Sophienhof und Entau (17 Falter auf 4 Probeflächen),
- Nr. 6: Feuchtwiesen südlich von Welchenberg (7 Falter auf 2 Probeflächen),
- Nr. 7: westlich von Mariaposching (28 Falter auf 2 Probeflächen),
- Nr. 8: NSG „Runstwiesen“ (10 Falter auf 2 Probeflächen),
- Nr. 9: nördlich und westlich von Natternberg (7 Falter auf 2 Probeflächen) und
- Nr. 10: im westlichen Isarmündungsgebiet (2 Falter auf 1 Probefläche).

Aufgrund der Entfernung der Vorkommen zum geplanten Vorhaben ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für die Populationen Nrn. 1, 2, 6, 8 und 10 auszuschließen.

Für die Populationen Nrn. 3, 4, 5, 7 und 9 kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot auch unter Berücksichtigung der nachstehend genannten FCS-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden:

- Maßnahme Nr. 6-3 A_{FFH}: Anlage von artenreichem Extensivgrünland für *Maculinea nausithous*,
- Maßnahme Nr. 9.1 A_{FFH}: Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) für *Maculinea nausithous*,
- Maßnahme Nr. 9.2 A_{FFH}: Anlage von artenreichem Extensivgrünland für *Maculinea nausithous* und
- Maßnahme Nr. 16-1 A_{FFH}: Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) für *Maculinea nausithous*.

Der Verlust der Habitatflächen wird zwar durch die Anlage von artenreichem Extensivgrünland (insgesamt 17,98 ha) ausgeglichen. Die Entwicklung der Flächen wird jedoch längere Zeit in Anspruch nehmen. Es muss damit gerechnet werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ohne zeitlichen Verzug erhalten bzw. wieder hergestellt werden kann.

Des Weiteren kann für die Populationen Nrn. 3, 4, 5, 7 und 9 ein Verstoß gegen das Tötungsverbot auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-11 V_{FFH} (Vergrämung von Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings), die bereits aufgrund einer vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde teilweise durchgeführt wurde⁶², nicht vollständig ausgeschlossen werden.

⁶² Vorläufige Anordnung vom 17.05.2016 (3600P-143.3-Do/89 II).

Vorhabenbedingte Störungen durch den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings führen, können ausgeschlossen werden.

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Populationen Nrn. 3, 5, 7 und 9 sowie von potenziell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch indirekte Wirkungen kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des Regelungskonzeptes (Buhnen, Parallelwerke) kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der Wasserspiegellagen, so dass die Flächen künftig häufiger überschwemmt werden. Somit ist von einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot auszugehen, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.1.6 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch indirekte Wirkungen (Zunahme der Überschwemmungshäufigkeit – s. o. unter *Schädigungsverbot*) können auch Tötungen von Individuen nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass eine Ausnahme erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.1.6).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot durch den Ausbau der Wasserstraße kann ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf insgesamt ca. 6,14 ha. Hiervon betroffen sind die Populationen Nrn. 3, 4, 5, 7 und 9. Des Weiteren können Beschädigungen von potenziell geeigneten Habitatflächen durch die Anlage und Pflege von Deichschutzstreifen nicht ausgeschlossen werden. Da die vorgesehenen Ausgleichsmaßnah-

men nicht rechtzeitig wirksam werden, muss davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ohne zeitlichen Verzug erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot im Ergebnis nicht ausgeschlossen werden kann und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.1.6).

Zusätzliche indirekte Wirkungen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, die zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot führen können, sind nicht zu erwarten.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch bau- und anlagebedingte Wirkungen (s. o. – *Schädigungsverbot*) können auch Tötungen von Individuen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zwar wird das Ausmaß der zu erwartenden Tötungen durch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-11 V_{FFH} (Vergrämung von Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch regelmäßige Mahdgänge) auf ein Minimum reduziert. Die Tötung einzelner Individuen kann jedoch im Ergebnis nicht ausgeschlossen werden, da ein Zerquetschen von einzelnen nahe der Oberfläche lagernden Puppen durch Reifen- oder Trittschäden wahrscheinlich ist. Insoweit ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.1.6).
Zusätzliche indirekte Wirkungen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, die zu einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot führen können, sind nicht zu erwarten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes kann ausgeschlossen werden.

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Die Art kommt im Untersuchungsraum nur äußerst lokal vor. Im NSG „Runstwiesen“ konnte 2010 ein Individuum festgestellt werden. Im NSG „Schüttwiesen“ wurden ältere Nachweise mit wenigen Individuen bestätigt.

Durch den **Ausbau der Wasserstraße** und die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** ist weder anlage- noch bau- oder betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen mit der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

Sämtliche Lebensräume, in denen vereinzelte Vorkommen nachgewiesen wurden sowie potenziell geeignete Lebensräume liegen in einem ausreichenden Abstand zu den Vorhaben.

Nachtfalter

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Für den Nachtkerzenschwärmer liegen im Untersuchungsraum keine Nachweise vor. Die Art ist jedoch in Deutschland weit verbreitet. Potenziell geeignete Habitatflächen liegen im Untersuchungsraum auf einer Gesamtfläche von 279 ha vor; Habitatpotenzial für alle dauerhaft vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Nachtkerzenschwärmers besteht auf einer Gesamtfläche von 159 ha.

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße ist im Ergebnis auszuschließen. Potenziell geeignete Habitatflächen werden durch das Vorhaben weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen beeinträchtigt.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden insgesamt 6,7 ha (dies entspricht 4,2 % des Habitatpotenzials) durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beeinträchtigt.

Baubedingt werden Flächen von insgesamt ca. 1,2 ha (0,8 %) des Habitatpotenzials in Anspruch genommen.

Anlagebedingt werden insbesondere durch die Anlage von Betriebswegen sowie durch Deichabtrag und -neubau insgesamt ca. 5,0 ha (3,1 %) des Habitatpotenzials in Anspruch genommen.

Betriebsbedingt kommt es zu Auswirkungen durch die künftige regelmäßige Pflege (Mahd) von Schutzstreifen entlang von Wegen, Gräben und Deichen. Hiervon sind insgesamt ca. 0,5 ha (0,3 %) des Habitatpotenzials betroffen.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann trotz der vorbezeichneten Auswirkungen im Ergebnis ausgeschlossen werden, da die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleibt. Der Anteil der betroffenen Flächen ist im Verhältnis zum gesamten Habitatpotenzial gering. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der in Umgebung der Eingriffsorte ausreichend verfügbaren weiteren potenziell geeigneten Flächen. Die vorübergehende

baubedingte Flächeninanspruchnahme kann sich zudem im Ergebnis positiv auf potenzielle Habitatflächen auswirken (zu erwartende Rohbodenschaffung, natürliche Sukzession etc.).

Zusätzliche indirekte Wirkungen sind zu erwarten; diese führen im Ergebnis jedoch ebenfalls nicht zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot. In einigen Vorländern und in Bereichen von Deichrückverlegungen kommt es durch höhere Wasserstände bei MHQ zu einem Verlust von 2,1 ha (1,3 %) potenziell geeigneter Habitatflächen. Auch insoweit handelt es sich um einen im Vergleich zum gesamten Habitatpotenzial geringen Flächenanteil. Potenziell geeignete weitere Habitatflächen in unmittelbarer Umgebung der Eingriffsorte sind vorhanden. Aus diesen Gründen und mit Blick auf das ausgeprägte Habitatwechselverhalten des Nachtkerzenschwärmers bleibt im Ergebnis die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können Tötungen von Individuen im Larval- und Puppenstadium nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen in Gestalt der Bergung und Umsiedlung sind nicht Erfolg versprechend und im Hinblick auf die Größe des Untersuchungsraums unverhältnismäßig. Da somit der Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot unvermeidbar ist, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.1.6 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Zusätzliche indirekte Wirkungen wie die geringfügige Steigung des bestehenden Mortalitätsrisikos sind zu erwarten, da durch die Deichrückverlegungen mehr Vorland entsteht. Somit sind Verluste von Individuen bei der Überwinterung im Boden möglich. Eine bedeutende Veränderung des bestehenden natürlichen Mortalitätsrisikos ist jedoch nicht zu erwarten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes bedingte Störungen des Nachtkerzenschwärmers können aufgrund Unempfindlichkeit der Art gegenüber den vorhabenbedingten Störwirkungen ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.1.7 Weichtiere (Beilage 352c, Kap. 6.11 und Anhang 1, Kap. 11)

In der nachstehenden Tabelle sind die vorhabenbedingt betroffenen Weichtiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dargestellt.

Tab. 45: Vorhabenbedingt betroffene Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie: Weichtiere

Artengruppe		RL		Vermeidungs- maßnahme erforderlich	CEF- Maßnahme- erforderlich	Verbots- tatbestand erfüllt	FCS- Maßnahme- erforderlich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	BY				
Schnecken							
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	-	-	-	-
Muscheln							
Bachmuschel/ Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x	-	x	x

Erläuterungen:

Gefährdungseinstufung **RL**: Rote Liste für Deutschland (**D**) (Zusammenstellung siehe *Bundesamt für Naturschutz* (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band: 1: Wirbeltiere) und für Bayern (**BY**) (Zusammenstellung siehe https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm)

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R = extrem seltene Art oder Art mit geografischer Restriktion

D = Daten defizitär

V = Art der Vorwarnliste

Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Die Art wurde im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen. Die bedeutendsten Populationen befinden sich am Reibersdorfer See und im Hermannsdorfer Altarm/Graben bei Ainbrach.

Vorhabenbedingte Konflikte sind sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** im Ergebnis auszuschließen; ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegt nicht vor.

Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen das Schädigungsverbot sowie gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen zu den Vorhaben ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann ausgeschlossen werden, da die Zierliche Tellerschnecke mit Ausnahme von ihren hohen Ansprüchen an die Standortbedingungen unempfindlich gegenüber den vorhabenbedingten Störwirkungen ist.

Bachmuschel/Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Die Bachmuschel wurde im Untersuchungsraum im Rahmen der Erhebungen 2010 nur an 8 Probestellen nachgewiesen. Ein Lebendnachweis konnte dabei nicht erbracht werden. Bei 6 Nachweisen handelt es sich um Funde subrezent-fossiler Schalen. An 2 Stellen wurden ganz frische Leerschalen gefunden, so dass – auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Sekundärnachweise zum Vorlandmanagement – von existierenden Restbeständen der Bachmuschel im Untersuchungsraum auszugehen ist.

Die Nachweise wurden an folgenden Probestellen erbracht:

- Probestelle Nr. 1 („PS 38.34/1“): Straubinger Aue, Alte Kinsach (Population möglicherweise vital; 2 frisch tote Exemplare),
- Probestelle Nr. 2 („PS 39“): Straubinger Aue, Donau vor Mündung Dunkgraben (Population möglicherweise vital; 8 Individuen),
- Probestelle Nr. 3 („PS 34.34/10.46“): Straubinger Aue, Donauufer bei Industriegebiet Sand (Population unbekannt; 1 subrezent-fossiler Schalenfund (Todfund)),
- Probestelle Nr. 4 („PS 34.42/10.82“): Stephansposching-Deggendorfer Donauniederung, Insel Wörth (Population unbekannt; 1 subrezent-fossiler Schalenfund (Todfund)),
- Probestelle Nr. 5 („PS 34.42/n2“): Stephansposching-Deggendorfer Donauniederung, Mettener Altarm (Population möglicherweise vital; 2005: 2 bis 5⁶³ frisch tote Exemplare, 2007: nur subrezent-fossiler Schalenfund (Todfund)),
- Probestelle Nr. 6 („PS 34.43/2“): Stephansposching-Deggendorfer Donauniederung, Donauufer bei Metten (Population unbekannt; 1 subrezent-fossiler Schalenfund (Todfund)),
- Probestelle Nr. 7 („PS 34.43/10.118“): Stephansposching-Deggendorfer Donauniederung, Fischerdorfer Inseln, hinter Parallelwerk (Population unbekannt; 1 subrezent-fossiler Schalenfund (Todfund)) und
- Probestelle Nr. 8 („PS 34.44/10.117“): Stephansposching-Deggendorfer Donauniederung, Fischerdorfer Inseln, Eisenbahnbrücke (Population möglicherweise vital; 1 frisch totes Exemplar).

Ungeachtet des mangelnden Lebendnachweises werden die o. g. Bereiche vorsorglich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bachmuschel betrachtet; eine Reproduktion ist trotz der schlechten Standortbedingungen nicht vollständig auszuschließen.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vom TdV im Sommer 2019 im Rahmen der Nullaufnahmen für das Monitoring und Risikomanagement erneut hinsichtlich eventueller Vorkommen der Bachmuschel durchgeführten Untersuchungen. Im Rahmen der Kartierungen wurden bis auf ein Individuum in der Donau im Mündungsbereich des Dunkgrabens – wo keine Maßnahmen geplant sind – keine lebenden Bachmuscheln nachgewiesen. Es wurden aber Schalen und Schalenreste gefunden. Die Schalen und Schalenfragmente im Bereich des rechten Donauufers beim Industriegebiet Sand sind nach Auswertung der Untersuchung durch den Fachgutachter Bosch und Partner vom 11.11.2019 wahrscheinlich angeschwemmt worden. Weiter haben die Untersuchungen gezeigt, dass die bereits jetzt existierenden Verhältnisse im Bereich des Mettener Altarms ein überwiegend schlammiges Substrat und eine sehr geringe Fließgeschwindigkeit auf-

⁶³ Exakte Angaben zur Anzahl der gefundenen Einzelexemplare sind nicht vorhanden, da der bei der Kartierung vorgefundene Bestand in Abundanzklassen „1“ („Einzelfund, kann übersehen werden“) bis „7“ („massenhaft“) eingestuft wurde.

weisen. Insoweit handelt es sich um Verhältnisse, die bereits jetzt für die Bachmuschel als ungünstig einzustufen sind.

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt sowie durch zusätzliche indirekte Wirkungen sind Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Bachmuschel im Ergebnis nicht auszuschließen.

Soweit die Bachmuschel im Zuge der gezielten Nachuntersuchungen vor Baubeginn (konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} (Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von *Unio crassus*)) nachgewiesen wird, muss von einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot im Hinblick auf die Probestellen Nrn. 3 und 5 ausgegangen werden. Insoweit ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu sowie zu den von der HNB geäußerten Bedenken gegen die Eignung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der FFH-Managementplanung des Freistaats Bayern die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.1.7 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Aufgrund der im Bereich der Probestelle Nr. 3 (Industriegebiet Sand) gefundenen fossilen Leerschalen ist das Vorkommen eines Reliktbestandes der Bachmuschel nicht sicher auszuschließen. Sollte es dort tatsächlich Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten geben, würden diese durch die Ufervorschüttung beeinträchtigt bzw. zerstört.

Im Bereich der Probestelle Nr. 5 (Mettener Altarm) ist aufgrund der Erhebungen ein rezentes Relikt vorkommen ebenfalls nicht auszuschließen. Sollte es dort tatsächlich Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten geben, würden diese durch die Errichtung des Parallelwerks beeinträchtigt bzw. zerstört.

Des Weiteren kann es im Bereich der Probestelle Nr. 5 zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch zusätzliche indirekte Wirkungen kommen. Das geplante Parallelwerk stellt eine Verlängerung der Insel „Wörth“ dar. Hierdurch kommt es zu einer Veränderung des Fließgewässercharakters des Standorts (verminderte Anströmung, geringerer Wellenschlag, verstärkte Schlammablagerung etc.) mit negativen Auswirkungen auf die Substratbedingungen für die Bachmuschel.

Der Bereich der Probestelle Nr. 6 (Donauufer bei Metten, gegenüber der Probestelle Nr. 5) ist aufgrund der stark anthropogen geprägten Nutzung kein potenziell geeigneter Standort für die Bach-

muschel. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot führen, sind daher ungeachtet der vorhandenen Nachweise nicht zu erwarten.

Im Übrigen ist wegen der Entfernung der Fundpunkte zu den Eingriffsbereichen nicht mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Hinblick auf die Probestellen Nrn. 3 und 5 kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} (Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von *Unio crassus*) ausgeschlossen werden.

Nach Neufassung des § 44 Abs. 5 BNatSchG durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017⁶⁴ ist durch die o. g. Vermeidungsmaßnahme sichergestellt, dass ein etwaiges Tötungs- und Verletzungsrisiko nahezu vollständig vermieden und Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Mindestmaß reduziert werden.⁶⁵ Das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der Bachmuschel wird nicht signifikant erhöht, sondern liegt unterhalb der Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (siehe auch die Ausführungen zum Fichtenkreuzschnabel unter Ziff. 3.1.3.1.2.66).

Darüber hinaus wird die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} dahingehend konkretisiert, dass der TdV, sollten sich im Rahmen der innerhalb eines Jahres vor Umsetzung der jeweiligen Baumaßnahmen durchzuführenden Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} Bachmuschelfunde ergeben, diese an einen geeigneten Auftragnehmer für die Dauer von 3 Jahren zu Nachzucht zu geben sind. Sollte lediglich ein Exemplar gefunden werden, sind passende Exemplare aus künstlichen Beständen für die Nachzucht hinzuzunehmen. Gelingt die Nachzucht, ist diese anschließend in geeignete Bereiche im Vorhabengebiet umzusiedeln. Über die Nachzucht ist eine Dokumentation, auch für den Fall des Nichtgelingens, zu erstellen. Entsprechendes gilt für die Umsiedlung im Fall des Gelingens. Die Dokumentation ist an die Planfeststellungsbehörde zu übergeben, die die Dokumentation an die EU-Kommission weiterleitet (vgl. hierzu die Anordnung A.III.3, § 1 (2)).

Im Übrigen kommt es aufgrund der Entfernung der Fundpunkte zu den Eingriffsbereichen nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen der Bachmuschel können aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots ausgeschlossen werden.

⁶⁴ BGBl. I, S. 3434.

⁶⁵ Vgl. BT-Drs. 18/11939, S. 17.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Anlagebedingt ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Bachmuschel im Ergebnis nicht auszuschließen.

Soweit die Bachmuschel im Zuge der gezielten Nachuntersuchungen vor Baubeginn (LBP-Maßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} (Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von *Unio crassus*)) nachgewiesen wird, muss von einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot im Hinblick auf die Probestelle Nr. 1 ausgegangen werden. Aufgrund der im Bereich der Probestelle Nr. 1 gefundenen Exemplare ist das Vorkommen eines Reliktbestandes der Bachmuschel nicht sicher auszuschließen. Durch den Neubau des Schöpfwerks „Alte Kinsach“ kommt es zu einer Zerstörung einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Insoweit ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.1.7).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Hinblick auf die Probestelle Nr. 1 ist anlagebedingt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} (Umsiedlung) kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gegeben (s. o. die Ausführungen zum *Tötungs- und Verletzungsverbot/Ausbau der Wasserstraße*).

Im Übrigen kommt es weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen zu einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen der Bachmuschel können aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12)

In der nachstehenden Tabelle sind die vorhabenbedingt betroffenen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie dargestellt.

Tab. 46: Vorhabenbedingt betroffene Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artengruppe		RL		Vermeidungs- maßnahme erforderlich	CEF- Maßnahme- erforderlich	Verbots- tatbestand erfüllt	FCS- Maßnahme- erforderlich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	BY				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	-	x	x	-	-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	-	-	-	-
Beutelmeise	<i>Remiz pendulis</i>	-	V	-	-	x	x
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	V	x	-	x	x
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	x	x	-	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	1	-	-	-	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	V	-	-	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	x	-	x	x
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	3	-	-	-	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	3	x	-	x	x
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x	-	x	x
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	3	-	-	x	x
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	x	-	x	x
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	V	-	x	-	x	x
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3	x	x	-	-
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	-	1	-	-	-	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	x	-	-	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	x	-	x	x
Großer Brachvogel	<i>Numerius arquata</i>	1	1	x	-	x	x
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x	-	x	x
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	V	-	-	-	-
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x	x	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	x	x	x
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	x	-	x	x
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	x	-	x	x
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-	-	-	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	-	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x	-	x	x
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x	-	x	x
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	-	-	-
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	2	R	-	-	-	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	x	-	x	x
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	x	-	x	x
Purpureiher	<i>Ardea pupurea</i>	R	R	-	-	-	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	x	-	x	x
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x	-	x	x
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	-	-	-	-
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	3	1	-	-	-	-
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-	-	-	-
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenoba- enus</i>	V	-	-	-	-	-

Artengruppe		RL		Vermeidungs- maßnahme erforderlich	CEF- Maßnahme- erforderlich	Verbots- tatbestand erfüllt	FCS- Maßnahme- erforderlich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	BY				
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	V	-	-	-	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	3	-	-	-	-
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	X	-	X	X
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	-	-	-	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	-	-	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	-	-	-	-
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	-	-	-	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	-	X	-	X	X
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	X	-	X	X
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	-	-	-	-
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	-	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	X	-	-	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	X	-	X	X
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	-	-	-	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	-	-	-	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	-	-	-	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	-	-	-	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	X	X	-	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	-	-	-	-
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	3	-	-	-	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	-	-	-	-	-
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	-	-	-	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	X	-	X	X
Wiesenweihe	<i>Circus pygarrus</i>	2	R	-	-	-	-
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	-	-	-	-

Erläuterung

Gefährdungseinstufung **RL**: Rote Liste für Deutschland (**D**) (Zusammenstellung siehe Grüneberg et al. (2015), Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19 – 67 und für Bayern (**BY**) (Zusammenstellung siehe Rudolph et al. (2016), Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand 2016.

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Art oder Art mit geografischer Restriktion

V = Art der Vorwarnliste

3.1.3.1.2.1 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.1)

Im Zuge der Brutvogelkartierung 2010 wurden 2 Lokalpopulationen des Baumfalcken mit insgesamt 7 Brutpaaren nachgewiesen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): zwischen Parkstetten und Pillmoos (2 Brutpaare) und
- Population Nr. 2: („Naturraum NR 2“): 5 Brutpaare.

Ausbau der Wasserstraße

Schadigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot durch den Ausbau der Wasserstraße kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Zudem sind keine bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen (z. B. Kollisionen), die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Baumfalken führen, zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Ergebnis kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es hinsichtlich der Population Nr. 1 durch Sohlbaggerungen vorübergehend zu Störungen des Brutreviers eines Brutpaares (bei Pillmoos), das zugleich auch durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beeinträchtigt wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die Art eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber wasserseitigen Störungen besteht. Zudem erfolgen die Störungen, sofern sie während der Brutzeit erfolgen, in dem von der Störung betroffenen Bereich des Reviers nur über einen sehr kurzen Zeitraum. Daher ist nicht von einer Aufgabe des Reviers auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Im Bereich Mettener Wörth sind baubedingt Beeinträchtigungen der Bestandteile eines Baumfalkenreviers innerhalb der lokalen Population Nr. 2 durch Lärm und optische Störungen nicht auszuschließen. Im Ergebnis liegt jedoch kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor, da die Störungen durch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vollständig vermieden werden.

Im Übrigen kommt es weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote kann im Ergebnis unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

- 1-1.6 V_{CEF}: Bauzeitenregelung Vögel und
- 1-1.7 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

CEF-Maßnahmen:

- 13-9 A_{FFH}: Anlage artenreiches Extensivgrünland (LRT 6510),
- 14-2 A_{FFH}: Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz,
- 14-3 A_{FFH}: Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510),
- 13-8 A_{FFH}: Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren,
- 14-4 A_{FFH}: Anlage von magerem Halbtrockenrasen,
- 13-3 A_{FFH}: Anlage von strukturreichem Extensivgrünland,
- 10-1 A_{FFH}: Förderung von Alt- und Totholz,
- 14-1 A_{FFH}: Anlage produktionsintegrierter Maßnahmen auf Acker und
- 17-4 A_{CEF}: Temporäre Anlage von Nisthilfen für den Baumfalken.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der vom TdV vorgenommenen Abschichtung ist der Maßnahmenumfang gering, und die Prognosesicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund und im Hinblick auf den günstigen Erhaltungszustand des Baumfalken wird die Art nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für 5 von 7 Brutpaaren kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für 2 Brutpaare der Population Nr. 2 (südwestlich von Fahrndorf und südlich von Sommersdorf) kommt es bau- und anlagebedingt zu Beeinträchtigungen durch eine Deichrückverlegung bzw. einen Deichneubau. Hinsichtlich des Brutpaars südwestlich von Fahrndorf ist vor dem Hintergrund der artspezifischen Ortstreue von einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Für das Brutpaar südlich von Sommersdorf ist aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanzen

von einem temporären Revierverschleiss, d. h. von einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen.

Trotz der genannten Beeinträchtigungen kommt es im Ergebnis unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen nicht zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot. Durch die CEF-Maßnahmen Nrn. 17-4 A_{CEF}, 13-9 A_{FFH}, 14-2 A_{FFH}, 14-3 A_{FFH}, 13-8 A_{FFH}, 14-4 A_{FFH}, 13-3 A_{FFH}, 10-1 A_{FFH} und 14-1 A_{FFH} können geeignete Habitate für den Baumfalken rechtzeitig im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden; die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Betriebsbedingte Wirkungen oder zusätzliche indirekte Wirkungen, die zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot führen, sind nicht zu erwarten.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für 5 von 7 Brutpaaren kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden. Insofern sind auch keine bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Baumfalken führen.

Bei den 2 Brutpaaren der Population Nr. 2 (südwestlich von Fahrndorf und südlich von Sommersdorf) können baubedingt Tötungen von einzelnen Individuen ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt jedoch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) nicht vor, da hierdurch Tötungen von Individuen vollständig vermieden werden können.

Im Übrigen kommt es weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen zu einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Ergebnis kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es hinsichtlich der Population Nr. 1 durch Deicherhöhungen vorübergehend zu Störungen des Brutpaares bei Pillmoos, das zugleich auch durch das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße beeinträchtigt wird (s. o. die Ausführungen zum *Störungsverbot/Ausbau der Wasserstraße*). Hiervon betroffen sind jedoch lediglich potenzielle Nahrungshabitate. Insofern liegen innerhalb des Brutreviers ausreichende Ausweichmöglichkeiten in störungsärmere Bereiche vor. Aus diesem Grunde ist nicht von einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung der Revierbildung so-

wie des Brut- und Aufzuchtgeschehens auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Im Bereich südlich von Welchenberg kommt es baubedingt durch Deichrückverlegungen und Deichneubau zu Störungen potenzieller Nahrungshabitate im näheren Umfeld eines Brutreviers der Population Nr. 2. Auch insoweit liegen innerhalb des Brutreviers ausreichende Ausweichmöglichkeiten in störungsärmere Bereiche vor. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Revierbildung sowie des Brut- und Aufzuchtgeschehens und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population sind nicht zu erwarten.

Im Übrigen kommt es weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

3.1.3.1.2.2 Bekassine (*Gallinago gallinago*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.2)

Die Bekassine ist im Untersuchungsraum nur als Rastvogel festgestellt worden. Allerdings finden sich im Untersuchungsraum Flächen, bei denen es sich um potenziell geeignete Bruthabitate handelt.

Vorhabenbedingte Konflikte sind sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** aufgrund der Entfernung der potenziell für die Bekassine geeigneten Bruthabitate zu den geplanten Vorhaben auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht verwirklicht.

3.1.3.1.2.3 Beutelmeise (*Remiz pendulinus*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.3)

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden 2 Lokalpopulationen der Beutelmeise mit insgesamt 5⁶⁶ Brutpaaren nachgewiesen:

- Population Nr. 1: Altwässer nördlich des Hafens Straubing-Sand: 1 Brutrevier und
- Population Nr. 2: Unteres Moos nördlich von Langenrain, nördlich von Kleinschwarzach und westlich der Anschlussstelle Metten (Bundesautobahn A 3): 4 Brutreviere.

⁶⁶ In Anhang 1 zu Beilage 352c findet sich auf S. 169 unten die unzutreffende Aussage „Bei 7 von 8 Brutpaaren...“. Es wurden lediglich 5 Brutpaare gezählt, für 4 von 5 Brutpaaren kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ausgeschlossen werden.

Ausbau der Wasserstraße

Schadigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für 1 Brutpaar der Population Nr. 1 kommt es bau- und anlagebedingt zu Beeinträchtigungen des Reviers durch Uferverschüttungen im Bereich nördlich des Hafens Straubing-Sand. Ersatzhabitate können durch CEF-Maßnahmen nicht rechtzeitig im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden. Es liegt somit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.1 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Im Übrigen kommt es weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt können im Hinblick auf die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des betroffenen Brutpaares der Population Nr. 1 durch die Uferverschüttungen im Bereich nördlich des Hafens Straubing-Sand Tötungen einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden. Da somit ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vorliegt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.1).

Im Übrigen kommt es weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen zu einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen der Beutelmeise können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben bzw. aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes kommt es im Hinblick auf die Entfernung der nachgewiesenen Brutreviere der Beutelmeise weder anlage- noch bau- oder betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen zu einer Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

3.1.3.1.2.4 Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.4)

Im Untersuchungsraum wurden 147 Brutpaare gezählt, die sich in 3 Lokalpopulationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 69 Brutpaare,
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 64 Brutpaare und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 4“): südlich von Fischerdorf (14 Brutpaare).

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Ergebnis kann die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch indirekte Wirkungen des Ausbaus der Wasserstraße nicht vermieden werden, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt.

Anlagebedingt ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Blaukehlchens, da durch den Ausbau der Wasserstraße keine Lebensräume der Art in Anspruch genommen werden.

Baubedingt liegt im Ergebnis ebenfalls kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor. Die Reviere befinden sich überwiegend außerhalb des Wirkungsbereichs (100 m) baubedingter Störungen. Soweit einzelne Reviere in weniger als 100 m Entfernung zu den Bautätigkeiten liegen, kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der abschirmenden Wirkung von Ufergehölzen und der kurzen Dauer der Bauzeit ebenfalls ausgeschlossen werden. Zudem bestehen Vorbelastungen in Gestalt der Unterhaltungsbaggerungen. Eine Beeinträchtigung der Revierbildung oder des Brutgeschehens für die jeweiligen Reviere, die in weniger als 100 m Entfernung zu den Bautätigkeiten liegen, ist daher nicht anzunehmen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

1 Brutpaar östlich von Hundldorf, das zugleich durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes betroffen ist, wird durch zusätzliche indirekte Wirkungen beeinträchtigt. Der vorhabenbedingte Verlust von Röhrichtflächen führt zu einer Veränderung der Standortbedingungen. Im Hinblick auf die Habitatansprüche des Blaukehlchens wären geeignete Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Deichvorländern und an bestehenden Gewässern möglich. Diese können jedoch aufgrund der großflächig baubedingt gestörten Bereiche nicht vorgezogen umgesetzt werden. Da somit von einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen ist, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.2 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da das Schädigungsverbot weder bau- noch anlagebedingt verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen des Blaukehlchens im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für das Blaukehlchen führen, oder zusätzliche indirekte Wirkungen, die zu Tötungen von einzelnen Individuen führen können, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der Reviere zum geplanten Vorhaben auszuschließen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes**Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Bau- und anlagebedingt ist ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot für 133 von 147 Brutpaaren aufgrund der Entfernung zum Vorhaben auszuschließen. Für 2 Reviere kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot unter Berücksichtigung der konfliktvermeidende Maßnahme 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) ausgeschlossen werden.

Durch den Baustellenbetrieb kommt es für 2 Brutreviere des Blaukehlchens bei Kleinschwarzach (Population Nr. 1) zu baubedingten Beeinträchtigungen in Gestalt von optischen Störwirkungen und Lärm. Das Blaukehlchen gilt als hoch ortstreu bis nistplatztreu. Die Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird jedoch durch den vollständigen Verzicht auf Bautätigkeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten vom 01.03. bis 31.07. (Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF}) vermieden.

Für 12 Reviere kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot trotz Durchführung der vorbezeichneten Vermeidungsmaßnahme nicht ausgeschlossen werden.

Für 10 Brutreviere der lokalen Population Nr. 1 (2 Brutpaare im Bereich südlich von Hagenau sowie je 1 Brutpaar östlich des Hafens Straubing-Sand, südwestlich von Oberalteich, nordwestlich von Hermannsdorf, südlich von Waltendorf und bei Fahrndorf) kommt es zu baubedingten Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb (optische Störwirkungen und Lärm im Zuge der Deichbaumaßnahmen). Aufgrund der vorhabenbedingt großflächig gestörten Bereiche können die Beeinträchtigungen nicht vermieden oder durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. Dies gilt auch im Hinblick auf 2 weitere Brutreviere der lokalen Population Nr. 1 (je 1 Brutpaar in den Berei-

chen östlich von Sand und Hundldorf), für die anlagebedingt durch Deichrückverlegung, Deichneubau und die Errichtung eines neuen Schöpfwerks von einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen ist. Daher ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.2).

Im Übrigen kommt es weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei den unter *Schädigungsverbot* (s. o.) genannten 14 Revieren können Tötungen einzelner Individuen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung) und 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) vollständig vermieden werden. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt somit nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen können aufgrund der Entfernung der Reviere zum Vorhaben für 144 von 147⁶⁷ Brutrevieren ausgeschlossen werden. Für 3 Brutpaare kommt es baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen, ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt im Ergebnis jedoch nicht vor. Anlage-, betriebsbedingte oder zusätzliche indirekte Wirkungen, die zu einer Störung des Blaukehlchens führen können, können ausgeschlossen werden.

Innerhalb der Population Nr. 1 werden 2 Brutpaare in den Bereichen südlich von Sand und bei Hermannsdorf sowie 1 Brutpaar der Population Nr. 2 nördlich von Natternberg baubedingt vorübergehend beeinträchtigt, im Ergebnis liegt jedoch kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor. Es sind jeweils nur kleine Habitatbereiche betroffen, und die essenziellen Revierbestandteile befinden sich in beiden Fällen außerhalb des Wirkungsbereichs der Störung. Im Hinblick auf das Verhältnis der Zahl der betroffenen Brutpaare (2) zur Gesamtgröße der lokalen Population Nr. 1 (69) bzw. 1/64 (Population Nr. 2) und der Bewertung des Erhaltungszustands der Population mit „A“ (hervorragend) sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Störungen nicht auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirken, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. Erhebliche Störungen des Blaukehlchens können ausgeschlossen werden; ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor.

⁶⁷ In Anhang 1 zu Beilage 352c findet sich auf S. 175 die unzutreffende Aussage „145 von 148“.

3.1.3.1.2.5 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.5)

Im Untersuchungsraum wurde 1 Brutpaar bei Entau erfasst. Dies entspricht weniger als 0,02 % des bayerischen Brutbestandes.

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße kann aufgrund der Entfernung des Brutpaares zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten CEF-Maßnahmen kann ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ausgeschlossen werden:

- 6-4.1 A_{CEF}: Anlage von Dornenhecken,
- 6-4.2 A_{CEF}: Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren und
- 1-1.7 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

Die Anordnung eines Monitorings zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trotz des ungünstigen Erhaltungszustands der Art weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der vom TdV vorgenommenen Abschichtung ist der Maßnahmenumfang gering, und die Prognosesicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird der Bluthänfling nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingt werden Bestandteile des Reviers des Bluthänflings zerstört. Vor dem Hintergrund der hohen Ortstreue der Art ist von einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt jedoch im Ergebnis nicht vor, da durch die CEF-Maßnahmen Nrn. 6-4.1 A_{CEF} und 6-4.2 A_{CEF} geeignete Ausweichmöglichkeiten in ausreichendem Umfang rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können und somit die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die im Polder Sand/Entau liegenden Maßnahmen wurden im Zuge der Planänderung Nr. 3 aufgrund der Einwendung des betroffenen Grundstückseigentümers auf TdV-eigene Flächen verschoben.

Seitens des AELF (Stellungnahme vom 21.02.2017) und der GLF (Stellungnahme vom 17.02.2017) wurde hinsichtlich der räumlichen Verschiebung der Maßnahmen darauf hingewiesen,

dass bei der Anlage der Flächen ein ausreichender Abstand zu den benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen eingehalten werden muss. Zur Vermeidung von Nachteilen im Hinblick auf Pflanzenschutzmittelausbringung und Düngung wurde insoweit ein mindestens 20 m breiter Pufferstreifen empfohlen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind Nachteile für benachbarte Feldstücke durch die Verschiebung der Maßnahmen nicht zu befürchten. Die Maßnahmen werden nunmehr auf aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneten TdV-eigenen Grundstücken südlich von Asham und südlich von Entau umgesetzt. Bei den Grundstücken handelt es sich um landwirtschaftlich unattraktive Flächen, die an vorhandenen Waldbestände (Spitalholz) und Gehölzstrukturen anschließen. Ausweislich der Maßnahmenbeschreibung⁶⁸ ist die Anlage mehrerer aufgelockerter, dornenreicher Strauchhecken von ca. 3 m Breite (Maßnahme Nr. 6-4.1 A_{CEF}), umgeben von strukturreichen Krautsäumen (Maßnahme Nr. 6-4.2 A_{CEF}) geplant. Für die Maßnahmen ist eine regelmäßige Entwicklungs- und Unterhaltungspflege vorgesehen; u. a. sollen die Gehölze alle 15 bis 20 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Die Sicherung und Abgrenzung des Krautsaums gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt durch das Ausbringen von liegendem Totholz oder Steinen. Auf dem westlich gelegenen Grundstück Fl.-Nr. 1555/0 ist zwischen der zu pflanzenden Hecke und der regelmäßig bewirtschafteten Ackerfläche bereits ein 5 m breiter Grünstreifen mit eingepflanzten Gehölzen vorhanden. Bewirtschaftungseinschränkungen für die benachbarten Flächen wie z. B. Auflagen für die Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind nicht vorgesehen.

Im Übrigen sind weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt noch durch zusätzliche indirekte Wirkungen Beeinträchtigungen des Bluthänflings zu erwarten.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor. Zwar wird anlagebedingt die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Brutpaares bei Entau zerstört (s. o.). Die Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung wird jedoch dadurch vermieden, dass diese außerhalb der Brutzeit des Bluthänflings erfolgt (konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF}).

Im Übrigen kommt es weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen zu einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen des Bluthänflings können aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – s.o. *Schädigungsverbot*) ausgeschlossen werden.

⁶⁸ Anhang 1 (Maßnahmenblätter) zu Beilage 127c, S. 221.

3.1.3.1.2.6 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) (Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.6)

Im Untersuchungsraum wurden 7 Brutpaare des Braunkehlchens gezählt, die sich in 2 Lokalpopulationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 1 Brutpaar (Wiesen nördlich von Ittling),
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 4 Brutpaare (Moose südöstlich von Niederwinkling und Umgebung des Flugplatzes Stauffendorf) und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 4“): 2 Brutpaare⁶⁹.

Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere zu den geplanten Vorhaben sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.2.7 Dohle (*Corvus monedula*) (Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.7)

Im Untersuchungsraum wurden 2 Lokalpopulationen mit insgesamt 4 Brutpaaren ermittelt:

- Population Nr. 1: Irlbacher Wald (2 Brutpaare) und
- Population Nr. 2: Wäldchen bei Untermettenwald bei Metten (2 Brutpaare).

Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere der Dohle zu den geplanten Vorhaben sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.2.8 Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) (Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.8)

Im Untersuchungsraum wurden 87 Brutpaare gezählt, die sich in 2 Lokalpopulationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 25 Brutpaare (überwiegend zwischen Kagern und Hafen Straubing-Sand sowie auf Flächen bei Entau und in der Umgebung von Irlbach) und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 62 Brutpaare (überwiegend in der Umgebung um den Flugplatz Stauffendorf sowie zwischen Sommersdorf und Metten).

⁶⁹ Die beiden Brutpaare der Population Nr. 3 fehlen in der Aufzählung gemäß Anhang 1 zu Beilage 352c, S. 180; dies ist jedoch unschädlich, da auch insoweit aufgrund der Entfernung der Reviere zu den geplanten Vorhaben die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutpaare bzw. aufgrund des artspezifisch geringen Aktionsradius und der engen Bindung an essenzielle Habitatstrukturen während der Brutzeit ausgeschlossen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für 76 der insgesamt 87 nachgewiesenen Reviere der Dorngrasmücke kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ausgeschlossen werden.

Für 1 Revier der Dorngrasmücke nördlich Riedfeld kommt es im Zuge des Deichneubaus baubedingt zu Beeinträchtigungen durch optische Störwirkungen und Lärm. Aufgrund der artspezifischen Orts- bis Nistplatztreue und der Empfindlichkeit der Art gegenüber baubedingten Störwirkungen führen die genannten Beeinträchtigungen ohne Durchführung von konfliktvermeidenden Maßnahmen zu einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} können die Beeinträchtigungen jedoch vollständig vermieden werden, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot im Ergebnis nicht vorliegt.

Für die folgenden 10 Reviere können Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) nicht ausgeschlossen werden, so dass insoweit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt.

Bei 6 Revieren (betroffen sind 2 Brutpaare bei Waltendorf sowie je 1 Brutpaar bei Entau, südlich von Sommersdorf, bei Steinkirchen und an der Eisenbahnbrücke Deggendorf) kommt es baubedingt zu Beeinträchtigungen durch Deichneu- und Rückbau und Deicherhöhungen sowie durch Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen. Geeignete CEF-Maßnahmen können in diesen Bereichen nicht ohne zeitliche Funktionslücke wirksam hergestellt werden, so dass insoweit im Ergebnis ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.3 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Für 4 Reviere mit je 1 Brutpaar in den Bereichen bei Sophienhof, Bruchwiesen, südlich der Runstwiesen und Große Moosteile westlich der A 3 kommt es bau- und anlagebedingt durch Deichrückverlegung, Deichneubau und Baustraßen zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignete CEF-Maßnahmen können nicht ohne zeitliche Funktionslücke umgesetzt werden.

Daher ist auch insoweit eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.3).

Im Übrigen kommt es weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf die oben unter *Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)* bezeichneten Brutpaare können Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen Nrn. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) und 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vollständig vermieden werden, so dass kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vorliegt.

Im Übrigen kommt es weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen zu einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Von der Population Nr. 2 wird 1 Brutpaar im Bereich südwestlich von Fahrndorf durch eine Baustraße baubedingt vorübergehend beeinträchtigt, im Ergebnis liegt jedoch kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor. Es ist nur ein kleiner Habitatbereich betroffen, und die essenziellen Revierbestandteile befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs der Störung. Da nur eines von insgesamt 62 Brutpaaren der lokalen Population betroffen ist und vor dem Hintergrund der Bewertung des Erhaltungszustands der Population mit A (hervorragend) sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Störungen nicht auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirken, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten. Erhebliche Störungen der Dorngrasmücke können ausgeschlossen werden; ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor.

3.1.3.1.2.9 Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.9)

Im Untersuchungsraum wurde 1 Revier auf der Deggendorfer Insel festgestellt, welches als Brutverdacht gewertet wurde.

Vorhabenbedingte Konflikte sind sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** aufgrund der Entfernung des nachgewiesenen Reviers zu den geplanten Vorhaben ausgeschlossen. Im Hinblick auf die im Zuge des Wasserstraßenausbaus geplanten Maßnahmen kann zusätzlich ein Verstoß gegen das Störungs-

verbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aufgrund der artspezifisch geringen Fluchtdistanzen unter Berücksichtigung der konkreten Art der Störung (Sohlbaggerung in der Donau) ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.2.10 Eisvogel (*Alcedo atthis*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.10)

Im Zuge der Kartierungen wurden 2010 im Untersuchungsraum 8 Brutpaare gezählt. Es wird davon ausgegangen, dass zu diesem Zeitpunkt viele potenzielle Brutplätze im Untersuchungsraum aufgrund der strengen Winter 2008/09 und 2009/10 unbesetzt blieben und nach milderem Wintern ein gegenüber 2010 deutlich höherer Eisvogelbrutbestand zu erwarten ist.

Die erfassten Brutpaare lassen sich in 2 lokale Populationen aufteilen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 5 Brutpaare und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 3 Brutpaare.

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bei 7 der 8 gezählten Brutpaare kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für 1 Brutpaar der lokalen Population Nr. 1 bei Irlbach kommt es baubedingt durch Kolkverbau, den Abtrag eines Regelungsbauwerks und durch Sohlbaggerungen vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen. Im Ergebnis liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor. Vor dem Hintergrund der artspezifischen Ortstreue und der Empfindlichkeit der Art gegenüber baubedingten Störwirkungen ist zwar davon auszugehen, dass das Revier vorübergehend während der Bauzeit aufgegeben wird. Dies wird jedoch durch die konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vermieden.

Im Übrigen sind weder anlage- noch betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen Beeinträchtigungen des Eisvogels durch den Ausbau der Wasserstraße zu erwarten.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können Verluste einzelner Individuen des Eisvogels ausgeschlossen werden. Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Eisvogel führen, oder zusätzliche indirekte Wirkungen, die zu Tötungen von einzelnen Individuen führen können, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes**Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Bei 7 der 8 gezählten Brutpaare kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für 1 Brutpaar der lokalen Population Nr. 2 bei Steinkirchen kommt es baubedingt durch die Errichtung eines neuen Schöpfwerks vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen. Vor dem Hintergrund der artspezifischen Ortstreue und der Empfindlichkeit der Art gegenüber baubedingten Störwirkungen ist davon auszugehen, dass das Revier vorübergehend während der Bauzeit aufgegeben wird. Dies kann aufgrund der Dauer der Bauphase von ca. 1,5 Jahren nicht vermieden werden; aufgrund der großflächig baubedingt gestörten Bereiche können die Beeinträchtigungen auch nicht durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. Da somit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.4 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Im Übrigen sind weder anlage- noch betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen Beeinträchtigungen des Eisvogels durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu erwarten.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Hinblick auf 2 Brutreviere bei Steinkirchen und bei Irlbach sind baubedingt durch Deicherhöhungen und den Bau eines Schöpfwerks Tötungen von Individuen ohne konfliktvermeidende Maßnahme nicht vollständig auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) und 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) können Tötungen und Verletzungen von einzelnen Individuen jedoch vollständig vermieden werden. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen des Eisvogels können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben bzw. aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.2.11 Feldlerche (*Alauda arvensis*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.11)

Im Rahmen der Kartierungen wurden insgesamt 234⁷⁰ Brutpaare gezählt. Hiervon liegen 232 Brutpaare im Untersuchungsraum, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 117 Brutpaare und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 115 Brutpaare.

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der festgestellten Brutpaare zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Ergebnis kann für 184 der 232 festgestellten Brutpaare ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung der Reviere zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Für 5 Brutpaare kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf 43 Reviere der Feldlerche können Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden, so dass insoweit ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegt.

Baubedingt kommt es durch Deichbaumaßnahmen und Baustelleneinrichtungsflächen vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Störwirkungen für folgende 5 Reviere: Zwischen Ainbrach und Sophienhof (3 Brutpaare) sowie südlich von Offenberg (2 Brutpaare). Im Ergebnis liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor. Vor dem Hintergrund der artspezifischen Ortstreue und der Empfindlichkeit der Art gegenüber baubedingten Störwirkungen ist zwar davon auszugehen, dass die Reviere vorübergehend während der Bauzeit aufgegeben werden. Dies wird jedoch durch die konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vollständig vermieden.

Für weitere 12 Reviere kommt es baubedingt vorübergehend zu den vorgenannten Beeinträchtigungen; diese können nicht durch konfliktvermeidende Maßnahmen vermieden werden. Betroffen sind je 3 Brutpaare bei Waltendorf und im Raum Mariaposching, 2 Brutpaare bei Entau sowie je 1 Brutpaar in den Bereichen südlich von Scheften, bei Asham, Steingrube/Auwiese und südlich von Fahrndorf. Als Ausgleich sind dauerhafte PIK-Maßnahmen auf Ackerflächen vorgesehen. Hierzu wurden im Untersuchungsraum Suchräume abgegrenzt, die im Zuge des Verfahrens erweitert wurden. Im Hinblick auf die Verbreitung der Suchräume über das gesamte UG, die Schwere der

⁷⁰ 2 der 234 Brutpaare liegen außerhalb des Untersuchungsraums im „Naturraum NR 4“.

Betroffenheit der Feldlerche und die Unwägbarkeiten aufgrund der Freiwilligkeit der Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten ist im Ergebnis davon auszugehen, dass geeignete Ersatzhabitate in ausreichendem Umfang auch bei vorgezogener Durchführung nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen werden. PIK-Maßnahmen auf Ackerflächen werden daher nicht als CEF-, sondern als FCS-Maßnahmen eingestuft. Da somit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.5 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Anlagebedingt kommt es durch Deichbaumaßnahmen (Deichneubau und -erhöhung sowie Deichrückverlegung) und Baustelleneinrichtungsflächen bzw. durch die anlagebedingte Silhouettenwirkung der Deiche zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf folgende Reviere: zwischen Ainbrach und Sophienhof (13 Brutpaare), bei Steingrube/Auwiese, Hermannsdorf und Asham (je 3 Brutpaare), bei Hundldorf, Auwiesen und Altmooos (je 2 Brutpaare) sowie bei Waltendorf, Hagenau und Donaufeld (je 1 Brutpaar). Hinsichtlich der als Ausgleich vorgesehenen PIK-Maßnahmen gelten die vorstehenden Ausführungen zu den baubedingten Beeinträchtigungen entsprechend. Es liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.5).

Des Weiteren kommt es im Hinblick auf 9 Brutpaare aufgrund der Verlagerung der Reviere vom Deichhinterland in das Deichvorland zu Beeinträchtigungen durch zusätzliche indirekte Wirkungen der Deichrückverlegungen. Betroffen ist 1 Revier im Bereich Steingrube/Auwiese, das künftig bei einem mittleren jährlichen Hochwasser im April und Mai ($MHQ_{\text{April, Mai}}$) überflutet wird, so dass eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht auszuschließen ist. 8 weitere Reviere, die bereits bau- bzw. anlagebedingt betroffen sind, verlagern sich durch die Deichrückverlegungen in einen Bereich, der bei einem 5-jährlichen Hochwasser (HQ_5) überflutet wird, so dass auch insoweit eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen ist. Hiervon betroffen sind je 3 Brutpaare bei Waltendorf und zwischen Ainbrach und Sophienhof sowie 2 Brutpaare bei Steingrube/Auwiesen. Die Revierstandorte bleiben jedoch langfristig erhalten; Nachgelege sind möglich. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen (temporäre PIK-Maßnahmen) Nrn. 3-1.3 A_{FFH} und 19-1.2 E_{FCS}⁷¹ kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt bleibt. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der zusätzlichen indirekten Wirkungen liegt somit nicht vor.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da für 184 der 234 nachgewiesenen Brutreviere der Feldlerche das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Insoweit sind

⁷¹ In Beilage 352c, Anhang 1, S. 200 unzutreffend als Maßnahme Nr. 19-1.2 A_{FCS} bezeichnet.

auch keine bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Feldlerche führen, oder zusätzliche indirekte Wirkungen zu erwarten; ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Für die 43 Brutpaare, für die ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot bejaht wurde (s. o.), sind Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bau- und anlagebedingt ohne die Durchführung konfliktvermeidender Maßnahmen nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) können Tötungen und Verletzungen von Individuen jedoch vollständig vermieden werden, so dass insoweit ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vorliegt.

Für die 9 Brutpaare, die aufgrund der Verlagerung der Reviere vom Deichhinterland in das Deichvorland durch zusätzliche indirekte Wirkungen der Deichrückverlegungen betroffen sind (s. o. unter *Schädigungsverbot*), können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überschwemmungen und damit Tötungen einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt somit ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vor, so dass eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.5).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen der Feldlerche können für 224 von insgesamt 232 Brutrevieren ausgeschlossen werden.

Zwar kommt es innerhalb der lokalen Population Nr. 1 bei 6 Brutpaaren und der lokalen Population Nr. 2 bei 2 Brutpaaren baubedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist im Ergebnis unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF}) jedoch zu verneinen, da jeweils nur kleine Habitatbereiche außerhalb des stark beeinträchtigten Wirkungsbereichs betroffen sind. Die Störungen werden sich unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Anzahl der betroffenen Brutpaare zur Gesamtzahl der Population (Population Nr. 1: 6/117; Population Nr. 2: 2/115) nicht auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Populationen auswirken. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.2.12 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 1.1.12)

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 6 Brutpaare festgestellt, die sich in 3 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1: zwischen Thurnhof und Zeller Wörth bei Straubing (2 Brutpaare auf landwirtschaftlichen Flächen),
- Population Nr. 2: Kiesgrube westlich von Fahrndorf bei Mariaposching (3 Brutpaare) und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 3“): Kiesufer der Donau, Kiesgruben und landwirtschaftliche Flächen (5 Brutpaare, von denen sich jedoch nur eines im Untersuchungsraum befindet).

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße kann aufgrund der Entfernung der festgestellten Brutpaare zu dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes kann aufgrund der Entfernung der Reviere zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Zusätzliche indirekte Wirkungen, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Flussregenpfeifers führen, können ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können Verluste einzelner Individuen des Flussregenpfeifers ausgeschlossen werden. Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Flussregenpfeifer führen, oder zusätzliche indirekte Wirkungen, die zu Tötungen von einzelnen Individuen führen können, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für 1 Brutpaar der lokalen Population Nr. 2 westlich von Fahrndorf kommt es baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen. Da nur kleine Bereiche der Habitatflächen betroffen sind und sich die essenziellen Revierbestandteile außerhalb des stark beeinträchtigten Wirkungsbereichs befinden, bleibt das Revier erhalten. Allerdings handelt es sich bei der Population Nr. 2 um eine aus lediglich 3 Revieren bestehende lokale Population. Daher kann im Ergebnis eine Verschlechterung des Erhaltungszustands aufgrund der Störung nicht ausgeschlossen werden. Da somit ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegt, ist eine Ausnahme

gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.6 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

3.1.3.1.2.13 Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.13)

Das einzige im Zuge der Kartierungen 2010 erfasste Brutpaar des Flussuferläufers hat das Revier bei Mariaposching nach einer Überflutung wieder aufgegeben.

Aufgrund der Habitateignung ist von insgesamt 5 potenziellen Bruthabitaten zwischen Straubing und Hafen Straubing-Sand sowie zwischen Irlbach und Deggendorf auszugehen, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 2 potenzielle Brutpaare und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 3 potenzielle Brutpaare.

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Hinblick auf 3 von 5 potenziellen Brutrevieren kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen für 1 potenzielles Brutrevier im Bereich nördlich des Mettenufers (lokale Population Nr. 2) durch Lärm und optische Störwirkungen. Im Ergebnis liegt jedoch kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, da die Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vollständig vermieden wird.

Für 1 weiteres potenzielles Brutrevier im Bereich des Schöpfwerks Hornstorf kann dagegen ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht ausgeschlossen werden. Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen, die zu einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen können. Diese Beeinträchtigungen sind unvermeidbar. In dem betroffenen Bereich finden im Schleusenkanal Straubing Sohlbaggerungen auf größeren Flächen sowie mit größerer Tiefe („Westanbindung“) statt. Der gebaggerte Donaukies wird zugleich in Ufervorschüttungen, Flussinseln und weitere LBP-Maßnahmen eingebaut. Für den Kanal ist bereits die Vermeidungsmaßnahme „„Kleine“ Bauzeitenbeschränkungen“ (1-1.1 V_{FFH}) vorgesehen. Weitere Bauzeitenbeschränkungen in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.3 V_{FFH} („Flussabwärts gerichteter Bauverlauf innerhalb der einzelnen Bauabschnitte (Fischfauna)“) würden erhebliche Einschränkungen bei der Bauausführung (bis hin zu vorübergehendem Baustillstand) be-

deuten. Somit ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.7 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Hinblick auf 3 von 5 potenziellen Brutrevieren kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen für das potenzielle Brutrevier im Bereich nördlich des Mettenufers (s. o. *Schädigungsverbot*). Im Ergebnis liegt jedoch kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vor, da die Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vollständig vermieden wird.

Für das weitere betroffene potenzielle Brutrevier im Bereich des Schöpfwerks Hornstorf kann dagegen anlagebedingt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht ausgeschlossen werden, da Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o. *Schädigungsverbot*) nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Somit ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.7).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen des Flussuferläufers können bei 3 von insgesamt 5 potenziellen Brutrevieren ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen eines potenziellen Brutpaares bei Mariaposching (lokale Population Nr. 2) durch Lärm und optische Störwirkungen, das zugleich von dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes betroffen ist (s. u.). Die Beeinträchtigungen werden jedoch unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vollständig vermieden, so dass im Ergebnis kein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegt.

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen von einem potenziellen Brutpaar im Bereich nördlich des Hafens Straubing-Sand (lokale Population Nr. 1) durch Lärm und optische Störwirkungen. Die lokale Population Nr. 1 besteht aus insgesamt nur 3 potenziellen Revieren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann im Ergebnis nicht ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes können nicht vorgezogen umgesetzt werden, so dass insoweit ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegt und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.7).⁷²

⁷² In Beilage 352c, Anhang 1, S. 207 ist unzutreffend „nein“ bei „Störungsverbot ist erfüllt“ angekreuzt.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann aufgrund der Entfernung der potenziellen Brutreviere zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verluste einzelner Individuen des Flussuferläufers im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt.

Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Flussuferläufer führen, oder zusätzliche indirekte Wirkungen, die zu Tötungen von einzelnen Individuen führen können, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen des potenziellen Brutpaares bei Mariaposching (lokale Population Nr. 2) durch Lärm und optische Störwirkungen, das zugleich von dem Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße betroffen ist (s. o.). Diese werden durch die abschirmende Wirkung von Gehölzstreifen zwischen dem potenziellen Revier und den Baumaßnahmen abgeschwächt. Allerdings besteht die lokale Population Nr. 2 aus insgesamt nur 3 potenziellen Revieren, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Ergebnis nicht ausgeschlossen werden kann. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes können nicht vorgezogen umgesetzt werden, so dass im Ergebnis ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegt und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.7)⁷³.

3.1.3.1.2.14 Gänsesäger (*Mergus merganser*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.14)

Im Untersuchungsraum wurden 24 Brutpaare gezählt, die sich in 3 lokale Populationen aufgliedern lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 15 Brutpaare (Reviere überwiegend entlang der Donau),
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 6 Reviere (davon 2 im Hinterland) und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 4“): 3 Reviere (zwischen Deggendorf und Isarmündung).

⁷³ In Beilage 352c, Anhang 1, S. 207 ist unzutreffend „nein“ bei „Störungsverbot ist erfüllt“ angekreuzt.

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Hinblick auf 23 von 24 Revieren des Gänsesägers kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung der Reviere zum geplanten Vorkommen bzw. aufgrund der abgeschirmten Lage von essenziellen Habitatbestandteilen ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen sowie durch Gewässertrübungen infolge von Sedimentumlagerungen für 1 Brutrevier des Gänsesägers im Bereich der Staustufe Straubing (lokale Population Nr. 1), die auch durch die konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} nicht vollständig vermieden werden können. Im Hinblick auf die artspezifische Orts- bis Nistplatztreue sowie die Empfindlichkeit der Art gegenüber Störwirkungen muss mit einem temporären Revierverlust und somit mit einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gerechnet werden. Ausgleichsmaßnahmen, die den Habitatansprüchen des Gänsesägers genügen, könnten entlang der Donau und ihrer Altwässer durchgeführt werden. In Bezug auf die durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße benötigten großflächigen Eingriffsbereiche können diese jedoch vorgezogen nicht vollständig wirksam sein. Somit liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.8 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für 23 von 24 Brutpaaren ausgeschlossen werden. Insoweit sind auch keine bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Gänsesäger führen, zu erwarten.

Für das Revier im Bereich der Staustufe Straubing (s. o. *Schädigungsverbot*) können baubedingt Tötungen von Individuen durch Nestaufgabe nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vorliegt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.8).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Ergebnis liegt kein Verstoß gegen das Störungsverbot durch den Ausbau der Wasserstraße vor.

Für 12 der erfassten 24 Brutpaare⁷⁴ kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot aufgrund der Entfernung der Reviere zum geplanten Vorhaben, für das Brutpaar im Bereich der Staustufe Straubing

⁷⁴ In Anhang 1 zu Beilage 352c findet sich auf S. 212 die unzutreffende Angabe „15 von 24“.

aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf insgesamt 12 Brutpaare der lokalen Populationen Nrn. 1, 2 und 3 kommt es baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen in Gestalt von Lärm und optischen Störwirkungen.

Hiervon betroffen sind 6 Brutpaare der lokalen Population Nr. 1 (2 Brutpaare im Bereich Zeller Wörth sowie je 1 Brutpaar an der SR 22 – Brücke über die Donau bei Ainbrach, östlich der Donauquerung der B 20, im Deichvorland bei Pillmoos und im Bereich Entauer Wörth), die durch Sohlbaggerungen, Neubau/Anpassung von Buhnen und Kolkverbau beeinträchtigt werden. Des Weiteren sind von den 4 Brutpaaren der lokalen Population Nr. 2 2 Brutpaare (je 1 Brutpaar bei Maria-Posching und an der Fischerdorfer Wörth) durch Sohlbaggerungen und die Anlage von Buhnen betroffen. Für 2 Brutpaare im Bereich der Mettener Wörth können Beeinträchtigungen durch die konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vermieden werden. Von der lokalen Population Nr. 3 sind 2 Brutpaare im Bereich östlich von Fischerdorf durch Sohlbaggerungen und Kolkverbau betroffen.

Im Ergebnis liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot für die genannten 12 Brutpaare nicht vor, da erhebliche Beeinträchtigungen und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden können. Die Baumaßnahmen werden nur auf kurzen Streckenabschnitten in kurzer Bauzeit (Errichtung/Anpassung von Regelungsbauwerken) oder in größerer Entfernung zum Ufer in der Strommitte (Sohlbaggerung, Kolkverbau) durchgeführt. Die in unmittelbarer Nähe zu den Eingriffsbereichen vorhandenen Kies- und Ufergehölzstreifen bzw. Stillgewässer mit vorgelagerten Auengehölzen dienen sowohl als Abschirmung als auch als geeignete Ausweichbereiche. Darüber hinaus befinden sich die essenziellen Habitatbereiche jeweils außerhalb der stark beeinträchtigten Wirkbereiche, und es werden jeweils nur kleine Habitatbereiche baubedingt beeinträchtigt. Die Aufgabe der Reviere ist daher jeweils nicht zu erwarten. Für 2 Brutpaare (Mettener Wörth) werden die Beeinträchtigungen durch Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} gänzlich vermieden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Hinblick auf 22 von 24 Revieren des Gänsesägers kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung der Reviere zum geplanten Vorkommen ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es im Zuge der Deichbaumaßnahmen zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen für je 1 Brutrevier des Gänsesägers im Bereich bei Sand und südöstlich von Breitenhausen, die auch durch die konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeiten-

regelung Vögel) nicht vollständig vermieden werden können. Im Hinblick auf die artspezifische Orts- bis Nistplatztreue sowie die Empfindlichkeit der Art gegenüber Störwirkungen muss mit einem temporären Revierverlust und somit mit einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gerechnet werden. Ausgleichsmaßnahmen, die den Habitatansprüchen des Gänsesägers genügen, könnten entlang der Donau und ihrer Altwässer durchgeführt werden. In Bezug auf die durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes benötigten großflächigen Eingriffsbereiche können diese jedoch vorgezogen nicht vollständig wirksam sein. Somit liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.8).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für 22 von 24 Brutpaaren ausgeschlossen werden. Insoweit sind auch keine bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Gänsesäger führen, zu erwarten.

Für die beiden Reviere im Bereich bei Sand und südöstlich von Breitenhausen (s. o. *Schädigungsverbot*) können baubedingt Tötungen von Individuen durch Nestaufgabe nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen Nrn. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung) und 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) können Tötungen von Individuen jedoch vollständig vermieden werden. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes kommt es nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Vorhabenbedingte Störungen des Gänsesägers können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben bzw. aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – s.o. *Schädigungsverbot*) im Hinblick auf 22 von insgesamt 24 Brutpaare ausgeschlossen werden.

Innerhalb der lokalen Population Nr. 1 kommt es baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen von 2 Brutpaaren im Bereich Zeller Wörth durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Deichbaumaßnahmen, der Errichtung eines neuen Schöpfwerks und durch BE-Flächen.

Im Ergebnis liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot jeweils nicht vor, da erhebliche Beeinträchtigungen und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden können. Die essenziellen Habitatbereiche befinden sich jeweils außerhalb der stark beeinträchtigten Wirkbereiche, und es werden jeweils nur Randbereiche der Habitate be-

einträchtig. Abschirmungen sind vorhanden. Im Ergebnis ist, auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen, die Aufgabe der Reviere jeweils nicht zu erwarten.

3.1.3.1.2.15 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.15)

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden im Gesamtabchnitt zwischen Straubing und Vilshofen insgesamt 42 Brutpaare gezählt (52 % im Deichvorland und 48 % im Deichhinterland). Im Untersuchungsraum befinden sich 20 nachgewiesene Brutreviere, die sich in 3 lokale Populationen abgrenzen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 15 Brutpaare mit Dichtezentrum (9 Brutpaare) zwischen dem Südmarm der Donau bei Straubing und Gstüttinsel,
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 3 isolierte Einzelvorkommen und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 4“): 2 Brutpaare südlich von Deggendorf.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen Nrn. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) und 17-3 A_{CEF} (temporäre Anlage von Nisthilfen für den Gartenrotschwanz) kann ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ausgeschlossen werden.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme Nr. 17-3 A_{CEF} ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trotz des in der kontinentalen Region Bayerns ungünstigen-unzureichenden Erhaltungszustands der Art weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der vom TdV vorgenommenen Abschichtung ist der Maßnahmenumfang gering, und die Prognosesicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird der Gartenrotschwanz nicht in das unter A.III.3 § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

Ausbau der Wasserstraße

Schadigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutreviere zum geplanten Vorhaben kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot für 19 von 20 Brutpaaren ausgeschlossen werden.

Für 1 Brutpaar der lokalen Population Nr. 1 (nördlich des Hafens Straubing-Sand) kommt es baubedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen. Im Hinblick auf die artspezifische Ortstreue ist damit zu rechnen, dass die Reviere aufgrund der Beeinträchtigungen nicht

mehr aufgesucht werden, so dass es während der Bauphase zu einem temporären Verlust und damit zu einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Trotz der genannten Beeinträchtigungen kommt es im Ergebnis unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme Nr. 17-3 A_{CEF} (temporäre Anlage von Nisthilfen für den Gartenrotschwanz) nicht zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot. Durch die Maßnahme können geeignete Habitate für den Gartenrotschwanz rechtzeitig im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Im Übrigen kommt es weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Gartenrotschwanz führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen des Gartenrotschwanzes können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben bzw. aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutreviere zum geplanten Vorhaben kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot für 19 von 20 Brutpaaren ausgeschlossen werden.

Für 1 Brutpaar der lokalen Population Nr. 1 (am Campingplatz bei Scheften (Parkstetten)) kommt es im Zuge von Deicherhöhungen baubedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen. Im Hinblick auf die artspezifische Ortstreue ist damit zu rechnen, dass die Reviere aufgrund der Beeinträchtigungen nicht mehr aufgesucht werden, so dass es während der Bauphase zu einem temporären Verlust und damit zu einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Trotz der genannten Beeinträchtigungen kommt es im Ergebnis unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme Nr. 17-3 A_{CEF} (temporäre Anlage von Nisthilfen für den Gartenrotschwanz) nicht zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot. Durch die Maßnahme können geeignete Habitate für den Gartenrotschwanz rechtzeitig im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Im Übrigen kommt es weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Gartenrotschwanz führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen des Gartenrotschwanzes können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben bzw. aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.2.16 Grauammer (*Miliaria calandra*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.16)

Im Untersuchungsraum wurde 1 Brutpaar in den Moosbügelwiesen südlich von Niederwinkling nachgewiesen. Zudem wurden Einzelvögel in den großen Moosteilen bei Natternberg und im Pillmoos bei Straubing beobachtet.

Vorhabenbedingte Konflikte sind sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** aufgrund der Entfernung der Nachweise zu den Vorhaben ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht verwirklicht.

3.1.3.1.2.17 Graureiher (*Ardea cinerea*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.17)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 15 Brutpaare festgestellt, die sich auf 2 kleine Kolonien auf der Mettener Insel (5 besetzte Horste) und nördlich der Isarmündung (10 Horste) verteilen. Der Horst nördlich der Isarmündung befindet sich knapp außerhalb des Untersuchungsraums.

Allerdings sind nach Nahrung suchende Graureiher an den offenen Gewässern im Untersuchungsraum zu erwarten.

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Kolonien zum geplanten Vorhaben nicht vor.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Graureiher führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot durch den Ausbau der Wasserstraße kann im Ergebnis ebenfalls ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es vorübergehend zu Beeinträchtigungen (Lärm, optische Störwirkungen) der Graureiherkolonie im Bereich Mettener Wörth/Mettener Insel durch Sohlbaggerungen und die Errichtung eines Parallelbauwerks. Die Maßnahmen finden mit ca. 130 bis 170 m Distanz zum Koloniestandort innerhalb des Störradius (200 m) statt. Da die Störwirkungen durch die Bäume weitestgehend abgemindert werden, ist lediglich von einer Störung und nicht von einem Verlust des Koloniestandorts auszugehen. Ohne konfliktvermeidende Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot nicht vollständig ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) können erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population vollständig vermieden werden.

Störungen einzelner Nahrung suchender Tiere an allen offenen Gewässern im Untersuchungsraum sind nicht auszuschließen. Bei den betroffenen Bereichen handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Nahrungshabitate, und in den restlichen Revierbereichen stehen jeweils ausreichende Nahrungshabitate zur Verfügung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann somit ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Ein Verstoß gegen das **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)** sowie gegen das **Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)** kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen das **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)** durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes kann im Ergebnis ebenfalls ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingte Störungen von Bruthabitaten des Graureihers sind aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben auszuschließen.

In Bezug auf mögliche Störungen einzelner nach Nahrung suchender Tiere kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ausgeschlossen werden (s. o. die Ausführungen zum Störungsverbot unter *Ausbau der Wasserstraße*).

3.1.3.1.2.18 Grauspecht (*Picus canus*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.18)

Im Untersuchungsraum wurden 3 Brutpaare des Grauspechts festgestellt, die sich in 2 Lokalpopulationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1: Revier im Irlbacher Wald: 2 Brutpaare und
- 1 Einzelvorkommen am Sulzbach im NSG „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Kleinschwarzach“).

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße kann aufgrund der Entfernung der festgestellten Brutpaare zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für die beiden Brutpaare im Revier Irlbacher Wald kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt kommt es durch den Deichneubau zu einer Inanspruchnahme von essenziellen Revierbestandteilen innerhalb des Reviers bei Kleinschwarzach. Eine Beschädigung oder Zerstörung dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Dauer

der Entwicklungszeit können Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen umgesetzt werden. Somit liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.9) – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können Verluste einzelner Individuen des Grauspechts in Bezug auf das Revier im Irlbacher Wald ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Grauspecht führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten; ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Für das Brutpaar bei Kleinschwarzach können anlagebedingt aufgrund der Flächeninanspruchnahme innerhalb des Reviers (s. o. unter *Schädigungsverbot*) ohne konfliktvermeidende Maßnahmen Tötungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) können Tötungen einzelner Individuen jedoch vollständig vermieden werden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot im Ergebnis nicht vorliegt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutpaare zum geplanten Vorhaben bzw. aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots ausgeschlossen werden.⁷⁵

3.1.3.1.2.19 Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.19)

Im Rahmen der 2010 durchgeführten Brutvogelkartierung wurden im Untersuchungsraum 24 Brutpaare gezählt, die sich in 2 lokale Populationen unterscheiden lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 3 Brutpaare und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 21 Brutpaare mit Schwerpunkt Breitenhauser Wiesen (7 Reviere), südlich von Welchenberg, NSG „Runstwiesen und Totenmoos“ und in der Umgebung des Flugplatzes Stauffendorf.

Aufgrund von Einwendungen Betroffener hinsichtlich der Existenz des Großen Brachvogels im Polder Parkstetten/Reibersdorf hat der TdV im Nachgang zu den im April/Mai 2016 durchgeführten Erörterungsterminen Nachkartierungen für die Arten Großer Brachvogel, Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche und Schafstelze durchgeführt. Dabei konnte kein Brutnachweis des Großen Brachvogels

⁷⁵ In Beilage 352c, Anhang 1, S. 224 ist unzutreffend „ja“ bei „Störungsverbot ist erfüllt“ angekreuzt.

erbracht werden. Die aktualisierten Bestandsdaten (Kartierbericht vom 18.07.2017⁷⁶), die der Planfeststellungsbehörde mit Datum vom 02.08.2017 übergeben wurden, kommen in Bezug auf den Großen Brachvogel zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Der Große Brachvogel brütet in der Untersuchungsfläche im Polder Parkstetten-Reibersdorf nicht mehr. Von weiter entfernten Gebieten fliegen jedoch Große Brachvögel zur Nahrungssuche ein und die Fläche ist wegen des hohen Feuchtegrades und der verbliebenen Wiesen noch als potentiell Brutgebiet für diese Art einzustufen.“⁷⁷

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße kann aufgrund der Entfernung der festgestellten Brutpaare bzw. der potenziellen Brutreviere zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für 1 Revier bei Kleinschwarzach (lokale Population Nr. 1) kommt es anlagebedingt durch einen Deichneubau zu einer dauerhaften Beeinträchtigung aufgrund der Silhouettenwirkung der neuen, im Bereich des nachgewiesenen Reviers verlaufenden Deichlinie. Hierdurch bedingt kann die Aufgabe des Reviers und damit eine Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen, die den Habitatansprüchen der Art genügen, können wegen der zuvor erforderlichen Deichbaumaßnahmen nicht vorgezogen umgesetzt werden. Damit liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.10 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Für 1 Brutrevier nördlich Kleinschwarzach (lokale Population Nr. 1) kommt es baubedingt im Zuge des Deichneubaus zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen, die im Hinblick auf die artspezifische Ortstreue und die Empfindlichkeit der Art gegenüber baubedingten Störwirkungen zu einer vorübergehenden Revieraufgabe führen können. Dies wird jedoch durch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vermieden.

Für ein weiteres Brutrevier der lokalen Population Nr. 1 nordöstlich von Lenach waren ausweislich der ursprünglichen Planung baubedingt Beeinträchtigungen prognostiziert worden, die jedoch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} hätten vermieden werden können.

⁷⁶ Schlemmer, in: Donauausbau Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf, Polder Parkstetten-Reibersdorf, Hochwasserschutz, Aktualisierung Bestandsdaten Brutvögel – Offenland.

⁷⁷ Schlemmer a.a.O., Kap. 4, S. 9.

Dem ist vor dem Hintergrund der Aktualisierung der Bestandsdaten nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht mehr zu folgen; eine Beeinträchtigung des ursprünglich nachgewiesenen Reviers nordöstlich von Lenach kann im Ergebnis ausgeschlossen werden.

Wie die Ergebnisse der in den Jahren 2016 und 2017 durchgeführten Nachkartierungen zeigen, haben die Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf eine Funktion als Nahrungshabitat für den Großen Brachvogel; von einem regelmäßig genutzten Brutrevier des Großen Brachvogels und von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann jedoch nicht ausgegangen werden.

Gegen die daraufhin vom TdV im Zuge der Planänderung Nr. 5 vorgenommene Reduzierung der geplanten Flächen für Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes des Großen Brachvogels⁷⁸ bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken.

Seitens des BN (Stellungnahme vom 23.01.2018) und des LBV (Stellungnahme vom 21.01.2018) werden gegen die Flächenreduzierung folgende Bedenken erhoben:

Anhand der Planänderungsunterlage sei es nicht möglich die „aktualisierten Bestandsdaten“ nachzuvollziehen (z. B. Erfassungszeitraum, -zeitpunkte und -methodik). Ausweislich der Bestands- und Bewertungskarte (Beilage 242 der Planfeststellungsunterlagen) handele es sich bei dem betroffenen Bereich um ein gutes Wiesenbrüter-Gebiet. Seitens des BN wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das Gebiet entsprechend seiner Qualität sowohl 1998 als auch 2006 offiziell als Wiesenbrütergebiet im Sinne von Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG g. F. erfasst und festgelegt worden sei. Schutz und Erhaltung dieses besonderen Habitats und geschützten Gebiets dürften nicht allein am ohnehin nur punktuell in bestimmten Jahren erfassten Bestand einer Vogelart festgemacht werden; auch die Funktion als potenzielles Habitat sei von Bedeutung. Unter Verweis auf die Stellungnahme der Naturschutzvereinigungen im Rahmen der Teilnahme an der „Monitoring-Gruppe“ (EU-Studie) vom 15.01.2012 und den Wortlaut des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird seitens des BN weiter ausgeführt, dass die gesamte lokale Population im Fokus der Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen stehen müsse: Eingriffswirkungen auf geeignete, hochwertige Habitate müssten auch dann mit berücksichtigt werden, wenn diese Habitate vorübergehend unbesetzt sein. Demnach sei eine erhebliche Störung für hochbedrohte Arten mit nur noch wenigen Einzelvorkommen wie den Großen Brachvogel auch schon dann gegeben, wenn ein geeigneter und bisher besetzter Brutstandort beeinträchtigt wird. Darüber hinaus müsse aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung der Art allein die nach wie vor festgestellte Bedeutung des Gebiets als Nahrungshabitat ausreichen, um die bisherigen Bewertungen und Flächenbemessungen aufrecht zu erhalten, da es sich bei Nahrungshabitaten um einen essenziellen Habitateil handele. Außerdem seien die nun entfallenden Flächenbestandteile auch aufgrund des Anschlusses östlich und nördlich an das Gebiet mit dem bestehenden dichten Wiesenbrütervorkommen günstig gewählt worden.

⁷⁸ Beilage 66.5 – wird nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.2.3, S. 66.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kann ungeachtet der Reduzierung der Maßnahmenflächen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Nr. 1 im Ergebnis ausgeschlossen werden. Für die Beibehaltung des ursprünglich vorgesehenen Kompensationsumfangs besteht aufgrund der vorhandenen Datenlage kein Anlass.

Die Ergebnisse des Kartierberichts einschließlich der zugrunde gelegten Methodik werden von der Planfeststellungsbehörde als plausibel, vollständig und nachvollziehbar angesehen. Wie in Kap. 2 (S. 2 f.) des Kartierberichts vom 18.07.2017 dargelegt, wurde im Wesentlichen nach der von *Oelke* (1974 und 1975), *Bibby et al.* (1995) und *Südbeck* (2005) beschriebenen Revierkartiermethode vorgegangen. Dem Kartierbericht liegen 6 Begehungen zugrunde, die im Zeitraum März bis Juni 2017 jeweils in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden durchgeführt wurden. Die Begehungstermine wurden nach den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (*Südbeck et al.* 2005) insbesondere auf die Erfassung der Arten Großer Brachvogel und Kiebitz abgestimmt. Darauf aufbauend wurden weitere Kartiergänge so gelegt, dass zu anderen Zeiten zu kartierende Offenlandarten möglichst gebündelt erfasst werden konnten. Die Beobachtungen im Zuge der einzelnen Durchgänge (singende Männchen, balzende, warnende, Futter oder Nistmaterial tragende Altvögel, Nester mit Eiern oder Jungvögeln etc.) wurden digitalisiert, und es wurde aufgrund der Beobachtungen für jede Art eine separate Artenkarte erzeugt. In den Artenkarten wurden die Reviere gegeneinander abgegrenzt und für jedes Brutrevier das Revierzentrum festgelegt und der Brutstatus nach den o. g. Methodenstandards (*Südbeck et al.* 2005) ermittelt.

Die Ausführungen des BN, wonach lediglich eine punktuelle Erfassung des Großen Brachvogels vorgenommen worden sei, sind unzutreffend. Der Bestand des Großen Brachvogels ist in den Jahren 1993 – 1995, 2010, 2016 und 2017 (damit in jüngster Vergangenheit in 2 aufeinander folgenden Jahren) erfasst worden. Der Große Brachvogel wurde in dem Zusammenhang lediglich in den Jahren 1994 und 2010 als Brutvogel festgestellt. Daher begegnet die vom TdV getroffene Annahme für die Vergangenheit und für die Gegenwart, der Bereich werde von der Art nur unregelmäßig besiedelt, weshalb auf die ursprünglich geplanten Maßnahmen für den Großen Brachvogel verzichtet und der ursprünglich vorgesehene Kompensationsumfang für Wiesenbrüter entsprechend reduziert wurde, nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken. Es ist nicht ersichtlich, warum aus der Betroffenheit eines (potenziellen) Nahrungshabitats und eines potenziellen Brutgebiets der ursprünglich vorgesehene Maßnahmenumfang für ein Revier abzuleiten ist. Die (potenzielle) Bedeutung des Raums für Wiesenbrüter wurde bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt, indem die Beeinträchtigungen des Kiebitzes nicht ausschließlich durch reine Acker-PIK-Maßnahmen, sondern durch eine Kombination von Acker-PIK-Maßnahmen und Maßnahmen im Grünland berücksichtigt werden. Durch die Anlage bzw. Entwicklung von insgesamt 5 ha Extensivgrünland mit Seigen (Maßnahmen Nrn. 3-2 A_{FFH} und 3-3 A_{FFH}) handelt es sich um eine speziell auf Wiesenbrüter ausgerichtete Maßnahmen, mit welcher der potenziellen Bedeutung des Raums für Wiesenbrüter Rechnung getragen wird.

Der vom BN geltend gemachte Bezug zur lokalen Population (Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist ebenso wie der individuenbezogene Ansatz (Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) gegeben. Der Große Brachvogel ist eine sehr reviertreue Art.⁷⁹ Die Möglichkeit, dass für das Revier lediglich eine „zeitliche Nutzungslücke“ besteht, wurde im Zuge der Aktualisierung der Bestandsdaten berücksichtigt. Die vorliegenden Ergebnisse aus verschiedenen Erfassungsjahren weisen jedoch nicht darauf hin, dass es sich lediglich um eine „zeitliche Nutzungslücke“ handelt, da – wie oben bereits ausgeführt – auch Erfassungen aus früheren Jahren darauf hindeuten, dass der Standort auch früher bereits nur unregelmäßig besiedelt wurde.

Die Planfeststellungsunterlagen wurden den Ergebnissen der Nachkartierungen entsprechend überarbeitet.⁸⁰

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Ergebnis liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor.

Im Hinblick auf das anlagebedingt betroffene Revier bei Kleinschwarzach (s. o. unter *Schädigungsverbot*) kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot ausgeschlossen werden. Wie ausgeführt, wird die vorhabenbedingte Beeinträchtigung, die zur Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt, nicht unmittelbar durch die Deichbaumaßnahmen verursacht, sondern besteht in der Zerschneidung und Silhouettenwirkung der neuen Deichlinie. Es ist daher davon auszugehen, dass das Revier künftig nicht mehr besiedelt werden wird.

Für das Brutrevier nördlich von Kleinschwarzach (1 Brutpaar) (s. o. unter *Schädigungsverbot*) können baubedingt Verluste von Individuen ohne konfliktvermeidende Maßnahme nicht ausgeschlossen werden. Dies wird jedoch durch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vermieden, so dass insoweit kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vorliegt.

Hinsichtlich des ursprünglich nachgewiesenen Reviers nordöstlich von Lenach wird auf die Ausführungen zum *Schädigungsverbot* verwiesen.

Im Übrigen sind keine bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Großen Brachvogel führen, oder zusätzliche indirekte Wirkungen, die zu Tötungen von einzelnen Individuen führen können, zu erwarten.

⁷⁹ *Bosch & Partner et al.*, in: Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau (F+E-Vorhaben Nr. 02.0233/2003/LR des BMVBS), 2009.

⁸⁰ Beilage 127c, Tab. 5-5, S. 149; Anhang 1 zu Beilage 352c, S. 226 ff.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben können vorhabenbedingte Störungen des Großen Brachvogels für 23 der 24 Brutreviere ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des ursprünglich nachgewiesenen Reviers nordöstlich von Lenach wird auf die Ausführungen zum *Schädigungsverbot* verwiesen.

Im Hinblick auf das Revier nördlich von Kleinschwarzach kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands vermieden werden:

- 14-2 A_{FFH}: Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmad- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz,
- 14-3 A_{FFH}: Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) und
- 14-4 A_{FFH}: Anlage von magerem Halbtrockenrasen (LRT 6210).

3.1.3.1.2.20 Grünspecht (*Picus viridis*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.20)

Im Untersuchungsraum wurden 37 Brutpaare gezählt, die sich in 3 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 19 Brutpaare,
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 16 Brutpaare und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 4“): 2 Brutpaare (weitgehend im Isarmündungsbereich).

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot und das Schädigungsverbot durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen des Grünspechts zu dem Vorhaben ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist darüber hinaus aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber wasserseitigen Störungen ausgeschlossen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes**Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot für 32 der 37 nachgewiesenen Brutpaare des Grünspechts ausgeschlossen werden.

Für 1 Brutpaar an der Schwarzach kommt es baubedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge der Errichtung eines Schöpfwerks. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann jedoch aufgrund der Bauzeitenregelung Vögel (Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF}) ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf 4 Brutreviere des Grünspechts (je 1 Revier bei Waltendorf, im Bereich Auwiese westlich von Fahrndorf, bei Bruch und bei Fehmbach) kommt es baubedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge des Deichabtrags, Deichneubaus, von Deichrückverlegungen und durch Baustraßen. Eine Beschädigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der hohen Orts- bis Nistplatztreue der Art nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Dauer der Entwicklungszeit können Ausgleichsmaßnahmen für den Grünspecht nicht vorgezogen umgesetzt werden. Somit liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.11 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verluste einzelner Individuen des Grünspechts können in Bezug auf 32 Reviere ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Grünspecht führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten; ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Für die 5 betroffenen Reviere, für die eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden kann (s. o. unter *Schädigungsverbot*) können ohne konfliktvermeidende Maßnahmen Tötungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitregelung Vögel) und 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) können Tötungen einzelner Individuen jedoch vollständig vermieden werden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot im Ergebnis nicht vorliegt.

Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Grünspecht führen, oder zusätzliche indirekte Wirkungen, die zu Tötungen von einzelnen Individuen führen können, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutpaare zum geplanten Vorhaben kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot für 31 der 37 nachgewiesenen Brutpaare ausgeschlossen werden.

Innerhalb der lokalen Population Nr. 1 kommt es baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen von 2 Brutpaaren im Irlbacher Wald durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge der Deichneuanlage bzw. -erhöhung. Zu denselben Beeinträchtigungen kommt es für 4 Brutreviere der lokalen Population Nr. 2 (2 Brutpaare im Untermettenwald und je 1 Brutpaar bei Sommersdorf und Natternberg) durch Baubetrieb, Deichbaumaßnahmen und -abtrag, Straßenentsiegelung und -verlegung sowie Grabenausbau. Im Ergebnis liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot jeweils nicht vor, da erhebliche Beeinträchtigungen und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden können. Die Beeinträchtigungen betreffen jeweils nur kleine Bereiche der Reviere. Darüber hinaus befinden sich die essenziellen Revierbestandteile jeweils durch Gehölze abgeschirmt am Rande bzw. außerhalb des Störbereichs, so dass die Reviere erhalten bleiben.

3.1.3.1.2.21 Habicht (*Accipiter gentilis*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.21)

Im Untersuchungsraum wurden 5 Brutpaare nachgewiesen, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 3 Brutpaare (Irlbacher Wald) und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 2 Brutpaare.

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutpaare zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot sowie gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen zu den geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ausgeschlossen werden.

Auch ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann im Ergebnis ausgeschlossen werden. Zwar kommt es im Hinblick auf 1 Revier der lokalen Population Nr. 2 im Untermettenwald baubedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm. Erhebliche Beeinträchtigungen und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population können jedoch ausgeschlossen werden. Der betroffene Bereich ist durch die vorhandene Staatsstraße St 2125 (Bogen – Deggendorf) durch eine hohe Vorbelastung geprägt; zudem stehen in unmittelbarer Nähe geeignete Waldhabitate in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

3.1.3.1.2.22 Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.22)

Im Untersuchungsraum wurden 9 Brutpaare gezählt, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1: 8 Brutpaare (Schwerpunkt Irlbacher Wald) und
- Population Nr. 2: 1 Brutpaar (Einzelvorkommen am Natternberg).

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutpaare zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Im Ergebnis kann ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Maßnahmen Nrn. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) und 17-7 A_{CEF} (Temporäre Anlage von Nisthilfen für den Halsbandschnäpper) ausgeschlossen werden.

Die Anordnung eines Monitorings zur Überprüfung der Wirksamkeit der vorbezeichneten Maßnahmen im Sinne der Anordnung § 2 ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trotz des ungünstigen Erhaltungszustands der Art weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der vom TdV vorgenommenen Abschichtung ist der Maßnahmenumfang gering, und die Prognosesicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird der Halsbandschnäpper nicht in das unter A.III.3 § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutpaare zum geplanten Vorhaben kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot für 7 der 9 Reviere ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es für 2 Brutpaare im nördlichen Irlbacher Wald zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge der Neuanlage von Deichen. Trotz der genannten Beeinträchtigungen kommt es im Ergebnis unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme Nr. 17-7 A_{CEF} (temporäre Anlage von Nisthilfen für den Halsbandschnäpper) nicht zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot. Durch die Maßnahme können geeignete Habitate für den Halsbandschnäpper

rechtzeitig im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden. Die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen einzelner Individuen der beiden Brutreviere im nördlichen Irlbacher Wald (s. o. unter *Schädigungsverbot*) werden unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) vermieden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vorliegt.

Im Übrigen sind keine bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Halsbandschnäpper führen, oder zusätzliche indirekte Wirkungen, die zu Tötungen von einzelnen Individuen führen können, zu erwarten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutpaare zum geplanten Vorhaben oder aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.2.23 Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.23)

Im Untersuchungsraum wurden 243 Brutpaare des Kiebitzes gezählt, die sich in 3 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 94 Brutpaare (Dichtezentren in den Bereichen nördlich von Thunhof, südlich vom Zeller Wörth bei Ittling, südlich von Lenach, bei Hagenau sowie zwischen Sand und Ainbrach),
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 129 Brutpaare (Dichtezentren in den Bereichen Unteres Moos nördlich von Langenrain, Wiesen bei Breitenhausen, NSG „Runstwiesen und Totenmoos“ samt Umgebung, „Unteres Mösel“ nördlich von Stephansposching sowie im Polderbereich zwischen Bergham und Natternberg) und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 4“): 20 Brutpaare (oberhalb der Isarmündung)

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutpaare zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Ergebnis kann für 8 der 243 Reviere unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und für 6 Reviere unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ausgeschlossen werden. Für insgesamt 30 Reviere kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es durch Deichbaumaßnahmen und Baustelleneinrichtungsflächen vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Störwirkungen für folgende 23 Reviere: Östlich von Ainbrach (1 Brutpaar), südlich von Asham (1 Brutpaar), südlich von Lenach (4 Brutpaare), zwischen Sand und Hermannsdorf (2 Brutpaare), südöstlich von Pfelling (1 Brutpaar), zwischen Waltendorf und Mariaposching (5 Brutpaare) südlich von Hundldorf (1 Brutpaar), nördlich von Kleinschwarzach (5 Brutpaare), nördlich von Sommersdorf (1 Brutpaar) und nordöstlich von Lenach (2 Brutpaare). Vor dem Hintergrund der artspezifischen Ortstreue und der Empfindlichkeit der Art gegenüber baubedingten Störwirkungen ist davon auszugehen, dass die Reviere vorübergehend während der Bauzeit aufgegeben werden.

Im Hinblick auf die 8 betroffenen Brutpaare nördlich von Kleinschwarzach (5 Brutpaare), nördlich von Sommersdorf (1 Brutpaar) und nordöstlich von Lenach (2 Brutpaare) können die Beeinträchtigungen durch die konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vollständig vermieden werden, so dass insoweit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vorliegt.

Für 2 Reviere (2 Brutpaare) südlich von Lenach kann aufgrund der nachstehend aufgeführten CEF-Maßnahmen die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vorliegt:

- 14-2 A_{FFH} und 3-2 A_{FFH}: Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmad- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz,
- 14-3 A_{FFH}: Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510),
- 14-4 A_{FFH}: Anlage von magerem Halbtrockenrasen (LRT 6210) und
- 3-3 A_{FFH}: Erhaltung LRT 6510 mit Anpassung der Pflege an Wiesenbrüterbestände.

In Bezug auf die übrigen 13 Reviere kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot auch unter Berücksichtigung der konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) und der vorgesehenen PIK-Maßnahmen auf Ackerflächen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Verbreitung der PIK-Suchräume über den gesamten Untersuchungsraum (siehe hierzu auch

die Ausführungen zur *Feldlerche* unter Ziff. 3.1.3.1.2.11) kann ein räumlicher Bezug zu den betroffenen Revieren der Art nicht vollständig gewährleistet werden. Somit liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.12 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Anlagebedingt kommt es durch Deichbaumaßnahmen zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für insgesamt 21 Brutreviere. 13 Reviere sind aufgrund der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme und 8 Reviere durch die anlagebedingte Silhouettenwirkung der Deiche betroffen. Es handelt sich um folgende Reviere: Nordöstlich von Lenach (2 Brutpaare), nördlich von Kleinschwarzach (2 Brutpaare), südlich von Asham (1 Brutpaar), südlich von Entau (1 Brutpaar), südlich von Hermannsdorf (3 Brutpaare), zwischen Sand und Hermannsdorf (3 Brutpaare), südlich von Hundldorf (2 Brutpaare), westlich von Entau (1 Brutpaar) sowie zwischen Waltendorf und Mariaposching (6 Brutpaare).

Im Hinblick auf die Reviere nordöstlich von Lenach und nördlich von Kleinschwarzach kann die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen gewahrt werden, so dass insoweit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vorliegt.

Die Maßnahmen Nrn. 14-2 A_{FFH}, 14-3 A_{FFH} und 14-4 A_{FFH} dienen dem funktionalen Ausgleich der nördlich von Kleinschwarzach dauerhaft beeinträchtigten 2 Reviere des Kiebitzes.

Die Maßnahmen Nrn. 3.2 A_{FFH} und 3.3 A_{FFH} dienen dem funktionalen Ausgleich der im Bereich Lenach betroffenen 4 Reviere des Kiebitzes. Davon sind allerdings 2 Reviere dauerhaft (durch Silhouettenwirkung) nordöstlich von Lenach sowie 2 Reviere baubedingt und damit temporär (südlich von Lenach) betroffen. Bei der Umsetzung von dauerhaften Maßnahmen für nur temporäre Beeinträchtigung hat der TdV den erforderlichen Maßnahmenumfang halbiert, was seitens der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken begegnet.

Der Umfang der Maßnahme Nr. 3-2 A_{FFH} mit 10,06 ha wurde ursprünglich vorrangig wegen der Beeinträchtigung des Großen Brachvogels abgeleitet (Störung eines Reviers = Maßnahmenfläche im Umfang von der Hälfte der durchschnittlichen Reviergröße (20 ha) erforderlich). Es wurden dieser Maßnahme nur die 3 (2x dauerhaft und 2x temporär) zu kompensierenden Kiebitzreviere zugeordnet, nicht aber die rechnerisch mögliche Anzahl. Die Maßnahme Nr. 3-2 A_{FFH} selbst besteht aus innerhalb des Extensivgrünlandes anzulegenden Mulden mit zur Brutzeit überspannten Seigen und Vernässungsbereichen (2 St. à 0,5 ha, Böschungsneigung: max. 1:10, keine Abtreppungen, Tiefe bis zur Wasseroberfläche: max. 0,8 m). Dies entspricht der Maßnahme 2a gemäß Beilage 127c, Kap. 6.2.2.1, Tab. 6-2 (S. 178 f.). Bei dieser Maßnahme wird davon ausgegangen, dass pro 2 ha Maßnahmenfläche (bestehend aus einer Seige und Extensivgrünland) 2 Reviere des Kiebit-

zes etabliert werden können. Der Umstand, dass die Maßnahme 3-2 A_{FFH} allein etwas weniger als 4 ha umfasst, wird durch die Sicherung und angepasste Pflege der angrenzenden Maßnahme Nr. 3.3 A_{FFH} aufgefangen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.1.2.19 (*Großer Brachvogel*) verwiesen.

In Bezug auf die weiteren 17 Brutpaare (Reviere südlich von Asham, südlich von Entau, südlich von Hermannsdorf, südlich von Hunddorf, westlich von Entau sowie zwischen Waltendorf und Mariaposching) gelten die vorstehenden Ausführungen zum Ausgleich von baubedingten Beeinträchtigungen durch PIK-Maßnahmen auf Ackerflächen entsprechend. Es liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.12).

Im Übrigen sind weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen Beeinträchtigungen des Kiebitzes zu erwarten, die zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot führen.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da für 207 von 243 Brutrevieren des Kiebitzes das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Insoweit sind auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Kiebitz führen, zu erwarten. Im Übrigen können bau- und anlagebedingte Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o. unter *Schädigungsverbot*) unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) vollständig vermieden werden. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt insoweit nicht vor.

Des Weiteren kommt es im Hinblick auf 6 Brutpaare zwischen Waltendorf und Mariaposching aufgrund der Verlagerung der Reviere vom Deichhinterland in das Deichvorland zu Beeinträchtigungen durch zusätzliche indirekte Wirkungen der Deichrückverlegungen. Die Reviere liegen künftig in einem Bereich, der bei einem 5-jährlichen Hochwasser überflutet wird. Für 4 Brutpaare kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot aufgrund eines verbleibenden „HQ₅-Deichs“ ausgeschlossen werden. Für die anderen 2 Reviere verbleiben potenzielle Individuenverluste. Es liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.12).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf 230 von 243 Brutrevieren kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben bzw. aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots ausgeschlossen werden.

Baubedingt werden 13 Reviere durch Deichbaumaßnahmen, Baustraßen und BE-Flächen vorübergehend beeinträchtigt.

Von der Population Nr. 2 werden 5 Brutreviere (3 Brutpaare im Bereich nördlich Mettener Wörth sowie je 1 Brutpaar zwischen Waltendorf und Mariaposching und südlich von Hundldorf) baubedingt durch Baustraßen und BE-Flächen vorübergehend beeinträchtigt. Im Ergebnis liegt jedoch kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor. Sämtliche Reviere bleiben erhalten, da jeweils nur kleine Habitatbereiche von den Beeinträchtigungen betroffen sind. Die essenziellen Revierbestandteile befinden sich jeweils außerhalb des stark beeinträchtigten Bereichs. Da lediglich 5 von insgesamt 122⁸¹ Brutpaaren der lokalen Population Nr. 2 gestört werden und der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „A“ (hervorragend) eingestuft wurde sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Störungen nicht auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirken, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor.

Von der lokalen Population Nr. 2 sind Bestandteile eines weiteren Reviers (1 Brutpaar) nördlich von Kleinschwarzach durch Deichbaumaßnahmen, Betriebswege, Baustraßen und BE-Flächen baubedingt betroffen. Beeinträchtigungen während der Brutzeit werden jedoch durch die Bauzeitenregelung Vögel (Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF}) vollständig vermieden, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind und ein Verstoß gegen das Störungsverbot nicht vorliegt.

Von der Population Nr. 1 werden 7 Brutpaare durch Deichbaumaßnahmen, Baustraßen und BE-Flächen vorübergehend baubedingt beeinträchtigt. Es handelt sich um 4 Brutpaare südlich von Lenach sowie 1 Brutpaar nördlich und 2 Brutpaare östlich von Asham. Sämtliche Reviere bleiben erhalten, da jeweils nur kleine Habitatbereiche betroffen sind und sich die essenziellen Revierbestandteile außerhalb des stark beeinträchtigten Bereichs befinden. Jedoch sind von den Beeinträchtigungen ca. 10 % der lokalen Population betroffen (7 von insgesamt 71⁸² Brutpaaren), so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht ausgeschlossen

⁸¹ Die ursprüngliche Anzahl von 129 Brutpaaren reduziert sich um 7 Reviere aufgrund der Beschädigung bzw. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (siehe hierzu die Ausführungen unter *Schädigungsverbot*).

⁸² Die ursprüngliche Anzahl von 94 Brutpaaren reduziert sich um 23 Reviere aufgrund der Beschädigung bzw. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (siehe hierzu die Ausführungen unter *Schädigungsverbot*).

werden kann. Da somit ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegt, ist eine Ausnahme erforderlich (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.12).

Zusammenfassend stellen sich die durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bedingten Beeinträchtigungen des Kiebitzes somit wie folgt dar:

Schädigung:

Insgesamt sind 44 Reviere betroffen (23 Reviere baubedingt und 21 Reviere anlagebedingt). Für 8 Reviere können durch die Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} baubedingte Beeinträchtigungen vollständig vermieden werden. Von den verbleibenden 36 betroffenen Revieren (15 baubedingt und 21 anlagebedingt) können CEF-Maßnahmen wirksam umgesetzt werden, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot für insgesamt 30 Reviere vorliegt.

Tötung und Verletzung:

Bei insgesamt 44 Revieren können Tötungen im Zuge der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden (s. o.). Von den verbleibenden 36 betroffenen Revieren kann für 8 Reviere ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot unter Berücksichtigung der Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} und für 36 Reviere unter Berücksichtigung der Maßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} ausgeschlossen werden.

Für insgesamt 2 Reviere kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot durch indirekte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Störung:

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann für insgesamt 7 Reviere nicht ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.2.24 Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.24)

Im Untersuchungsraum wurden 26 Brutpaare mit Verbreitungsschwerpunkt im Bereich Irlbacher Wald erfasst, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1: 14 Brutpaare (Irlbacher Wald) und
- Population Nr. 2: 12 Brutpaare (angrenzend an den Irlbacher Wald und im „Naturraum NR 2“).

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinspechts sind aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere zum Vorhaben und den nur wasserseitig erfolgenden Beeinträchtigungen auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Kleinspecht führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben können Störungen des Kleinspechts für 24 der 26 erfassten Brutreviere ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es hinsichtlich der Population Nr. 1 durch die Anlage von Regelungsbauwerken und durch Sohlbaggerungen vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen für 2 Brutpaare (je 1 Brutpaar östlich von Sophienhof und östlich von Ainbrach). Im Ergebnis liegt jedoch kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor. Die Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch Unterhaltungsbaggerungen als geringfügig zu bewerten und erfolgen aufgrund des Fortschritts von ca. 100 m pro Tag nur kurzfristig und kleinräumig. Darüber hinaus besteht nur eine geringe Empfindlichkeit des Kleinspechts gegenüber wasserseitigen Störungen. Maßgebliche Auswirkungen der Beeinträchtigungen auf das Brut- und Aufzuchtgeschehen und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Im Ergebnis kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot auch unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen können im Hinblick auf ihre lange Entwicklungsdauer nicht vorgezogen umgesetzt werden. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot kann unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen vermieden werden. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt im Ergebnis nicht vor.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- 1-1.6 V_{CEF}: Bauzeitenregelung Vögel und
- 1-1.7 V_{CEF}: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere zum geplanten Vorhaben kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot für 23 der 26 Brutreviere ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es vorübergehend zu Beeinträchtigungen für 3 Reviere des Kleinspechts (je 1 Brutpaar bei Eichet, südlich von Sommersdorf und bei Kleinschwarzach) durch Lärm und optische Störwirkungen. Da die Beeinträchtigungen unmittelbar an die kartierten Revierzentren angrenzend erfolgen, ist für die beiden Reviere bei Eichet und südlich von Sommersdorf mit einer Beschädigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Insoweit liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.13 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*). Für das Revier bei Kleinschwarzach kann dagegen die Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vermieden werden; ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt insoweit nicht vor.

Anlagebedingt kommt es durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Abtrag, Betriebswege und Baustraßen zu einem Verlust und damit zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Reviers südwestlich von Untermettenwald. CEF-Maßnahmen könne aufgrund ihrer langen Entwicklungsdauer nicht vorgezogen umgesetzt werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da für 23 von 26 Brutrevieren des Kleinspechts das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Insoweit sind auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Kleinspecht führen, zu erwarten. Im Übrigen können bau- und anlagebedingte Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) vollständig vermieden werden. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt insoweit nicht vor.

Für die bau- und anlagebedingt betroffenen 3 Reviere bei Eichet, südlich von Sommersdorf und bei Kleinschwarzach (s. o. unter *Schädigungsverbot*) kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot ebenfalls ausgeschlossen werden, da Tötungen einzelner Individuen durch die Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-1.6 V_{CEF} und 1-1.7 V_{CEF} vollständig vermieden werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben können Störungen des Kleinspechts für 22 der 26 erfassten Brutreviere ausgeschlossen werden.

Baubedingt können Störungen durch Deichabtrag (Lärm und optische Störwirkungen) für die 2 gleichzeitig durch den Ausbau der Wasserstraße betroffenen Brutpaare östlich von Sophienhof und östlich von Ainbrach nicht ausgeschlossen werden. Im Ergebnis liegt jedoch kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor. Die essenziellen Revierbestandteile befinden sich außerhalb des stark gestörten Bereichs, so dass die Reviere erhalten bleiben. Darüber hinaus betreffen die Störungen überwiegend Offenlandbereiche, die nicht Bestandteil der Bruthabitate des Kleinspechts sind. Maßgebliche Auswirkungen der Beeinträchtigungen auf das Brut- und Aufzuchtgeschehen und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen sind daher nicht zu erwarten.

Für 1 Brutpaar im Bereich am Natternberg und 1 Brutpaar nördlich von Natternberg können baubedingt vorübergehende Störungen durch Baustraßen (Lärm und optische Störwirkungen) nicht ausgeschlossen werden. Auch insoweit liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot nicht vor. Die Beeinträchtigungen erfolgen nur randlich, so dass die Reviere erhalten bleiben. Da die Baustraße im Bereich Natternberg auf einer bereits bestehenden Straße geführt wird, ist lediglich von einer geringen Zusatzbelastung auszugehen. Eine weitere Vorbelastung besteht durch die nahe liegende A 3. Darüber hinaus erfolgen die Störungen nur über einen kurzen Zeitraum, und es stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist daher nicht zu erwarten.

3.1.3.1.2.25 Knäkente (*Anas querquedula*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.25)

Im Untersuchungsraum wurden 4 Brutpaare erfasst, die sich auf 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1: 2 Brutpaare (nördlich von Kleinschwarzach und an der Donau im Bereich Ackerbickel nördlich des Flugplatzes Stauffendorf) und
- Population Nr. 2: 2 Brutpaare (an der Donau zwischen Rosenhain und Fischerdorfer Au nördlich der Isarmündung).

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für 3 der 4 nachgewiesenen Reviere der Knäkente kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für das Revier nördlich des Flugplatzes Stauffendorf kommt es anlagebedingt zu einer Flächeninanspruchnahme durch geplante Uferrückverlegungen. Das Revier geht hierdurch dauerhaft verloren, so dass eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorliegt. Die vorgezogene Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist aufgrund der Lage im neuen Deichvorland nicht möglich. Somit liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.14 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da für 3 der 4 nachgewiesenen Brutreviere der Knäkente das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Insoweit sind auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Knäkente führen, oder zusätzliche indirekte Wirkungen zu erwarten.

Für das anlagebedingt betroffene Revier nördlich des Flugplatzes Stauffendorf (s. o. unter *Schädigungsverbot*) kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot ebenfalls ausgeschlossen werden, da Tötungen einzelner Individuen durch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) vollständig vermieden werden.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann für 3 der 4 nachgewiesenen Reviere aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden. Für das Revier nördlich des Flugplatzes Stauffendorf kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots ausgeschlossen werden (s. o. unter *Schädigungsverbot*).

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere der Knäkente zum Vorhaben ausgeschlossen.

3.1.3.1.2.26 Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.26)

Der Kormoran wurde im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Er kommt jedoch als potenzieller Brut- und Rastvogel im Untersuchungsraum vor.

Insgesamt sind im Untersuchungsraum 4 potenziell geeignete Koloniestandorte vorhanden:

- „Naturraum NR 1“: 2 potenzielle Koloniestandorte (östlich von Sand und am Hermannsdorfer Graben bei Ainbrach),
- „Naturraum NR 2“: 1 potenzieller Koloniestandort (an der Mettener Insel) und
- „Naturraum NR 4“: 1 potenzieller Koloniestandort (am Fischerdorfer Altarm/Fischerdorfer Wörth)

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann aufgrund der Entfernung der potenziellen Koloniestandorte zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verluste einzelner Individuen des Kormorans im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt.

Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Kormoran führen, oder zusätzliche indirekte Wirkungen, die zu Tötungen von einzelnen Individuen führen können, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für den potenziellen Koloniestandort am Fischerdorfer Altarm/Fischerdorfer Wörth können vorhabenbedingte Störungen aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Baubedingt werden Bestandteile der potenziellen Koloniestandorte östlich von Sand, am Hermannsdorfer Graben bei Ainbrach sowie an der Mettener Insel durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße vorübergehend beeinträchtigt (Lärm und optische Störwirkungen). Im Ergebnis liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot jedoch nicht vor. Im Hinblick auf den potenziellen Koloniestandort an der Mettener Insel werden Störungen durch die konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) ausgeschlossen. Auch für die anderen 2 potenziellen Koloniestandorte ist mit einer Revieraufgabe im Hinblick auf die Entfernung zu den Maßnahmen oder die abschirmende Wirkung von Gehölzen bzw. eines Deichs nicht zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population können jeweils ausgeschlossen werden, da der Kormoran lediglich als potenzieller Brutvogel zu werten ist und eine künftige Ansiedlung in den betroffenen durch die nur vorübergehend auftretenden Störungen nicht verhindert wird.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ist aufgrund der Entfernung der potenziell geeigneten Koloniestandorte zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verluste einzelner Individuen des Kormorans im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt.

Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Kormoran führen, oder zusätzliche indirekte Wirkungen, die zu Tötungen von einzelnen Individuen führen können, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für 2 der 4 potenziell geeigneten Koloniestandorte können vorhabenbedingte Störungen aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Baubedingt werden Bestandteile der potenziellen Koloniestandorte östlich von Sand sowie am Fischerdorfer Altarm/Fischerdorfer Wörth durch Deichbaumaßnahmen bzw. durch die Errichtung eines Schöpfwerks vorübergehend beeinträchtigt (Lärm und optische Störwirkungen). Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt jedoch nicht vor. Aufgrund der Entfernung zu den Maßnahmen oder der abschirmenden Wirkung von Gehölzen bzw. eines Deichs ist mit keiner Aufgabe und erheblichen Störung der Ruhestätten in diesem Bereich zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann jeweils

ausgeschlossen werden, da der Kormoran lediglich als potenzieller Brutvogel zu werten ist und eine künftige Ansiedlung in den betroffenen durch die nur vorübergehend auftretenden Störungen nicht verhindert wird.

3.1.3.1.2.27 Krickente (*Anas crecca*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.27)

Im Untersuchungsraum wurde 1 Brutpaar in einem schwer zugänglichen Altwasserbereich mit seichten Schlickufeln und anschließendem dichten Bewuchs festgestellt.

Vorhabenbedingte Konflikte sind sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** aufgrund der Entfernung des Vorkommens zu den geplanten Vorhaben auszuschließen.

3.1.3.1.2.28 Mäusebussard (*Buteo buteo*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.28)

Im Untersuchungsraum wurden 31 Brutpaare des Mäusebussards gezählt, die sich in 3 lokale Populationen abgrenzen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 16 Brutpaare (zwischen Sossau und Irlbach, mit Schwerpunkt im Irlbacher Wald),
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 14 Brutpaare (Wälder und Gehölze zwischen Wischlburg und Natternberg, mit Dichtezentrum zwischen Bergham und Natternberg) und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 3“): 1 Brutpaar (Bereich Isarmündung).

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere des Mäusebussards zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verluste einzelner Individuen des Mäusebussards im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt.

Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Mäusebussard führen, oder zusätzliche indirekte Wirkungen, die zu Tötungen von einzelnen Individuen führen können, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für 29 der 31 nachgewiesenen Reviere kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Baubedingt werden Bestandteile eines Reviers der lokalen Population Nr. 2 im Bereich Mettener Wörth durch die Errichtung eines Parallelwerks sowie eines Reviers der lokalen Population Nr. 1 im Bereich Zeller Wörth durch Sohlbaggerungen vorübergehend beeinträchtigt (Lärm und optische Störwirkungen). Im Ergebnis liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot jedoch nicht vor. Im Hinblick auf das Revier im Bereich Mettener Insel werden Störungen durch die konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel)⁸³ ausgeschlossen. Auch für das andere betroffene Revier im Bereich Zeller Wörth liegt im Ergebnis ein Verstoß gegen das Störungsverbot nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da nur kleine Habitatbereiche betroffen sind und sich die essenziellen Revierbestandteile außerhalb des Wirkungsbereichs befinden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes**Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere zum geplanten Vorhaben für 28 der 31 Brutreviere ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es für 3 Reviere der lokalen Population Nr. 1 (je 1 Brutpaar/Revier am Campingplatz bei Scheften (Parkstetten), im Bereich zwischen Thurnhof und B 20 sowie im Bereich Auwiese südwestlich von Fahrndorf) vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge einer Deichrückverlegung und durch Baustraßen. Aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanzen ist jeweils von einem temporären Revierverlust, d. h. von einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Da die CEF-Maßnahmen im Hinblick auf ihre lange Entwicklungsdauer nicht vorgezogen umgesetzt werden können, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.15 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da für 28 von 31 Brutrevieren des Mäusebussards das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Insoweit sind auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Mäusebussard führen, zu erwarten. In Bezug auf 3 Brutreviere (je 1 Revier am Campingplatz bei

⁸³ Gemäß Anhang 1 zu Beilage 352c, S. 261 ist die Vermeidungsmaßnahme vorgesehen; auf S. 262 wird diese unzutreffend nicht aufgeführt.

Scheften, im Bereich zwischen Thurnhof und B 20 sowie im Bereich Auwiese südwestlich von Fahrndorf) können bau- und anlagebedingte Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o. unter *Schädigungsverbot*) unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) vollständig vermieden werden.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen des Mäusebussards können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben für 29 von insgesamt 31 Brutrevieren ausgeschlossen werden.

Von der Population Nr. 1 wird 1 Brutpaar im Bereich Eichet im nördlichen Irlbacher Wald sowie 1 Brutpaar der Population Nr. 2 am Natternberg baubedingt vorübergehend durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Deichbaumaßnahmen und durch Baustraßen beeinträchtigt, im Ergebnis liegt jedoch kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor. Es sind jeweils nur kleine Habitatbereiche betroffen, und die essenziellen Revierbestandteile befinden sich in beiden Fällen außerhalb des Wirkungsbereichs der Störung. Es ist jedoch nur eines von insgesamt 14⁸⁴ bzw. von insgesamt 13⁸⁵ Brutpaaren betroffen. Die Störungen wirken sich zudem nicht auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population aus. Erhebliche Störungen der betroffenen Brutpaare und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen Nrn. 1 und 2 können daher ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.2.29 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.29)

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden 17 Brutpaare gezählt, die sich auf 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 12 Brutpaare (Irlbacher Wald) und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 5 Brutpaare.

⁸⁴ Die ursprüngliche Anzahl von 16 Brutpaaren reduziert sich um 2 Reviere aufgrund der Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (siehe hierzu die Ausführungen unter *Schädigungsverbot*).

⁸⁵ Die ursprüngliche Anzahl von 14 Brutpaaren reduziert sich um 1 Revier aufgrund der Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (siehe hierzu die Ausführungen unter *Schädigungsverbot*).

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot und das Schädigungsverbot durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen des Mittelspechts zu dem Vorhaben ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist darüber hinaus aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber wasserseitigen Störungen ausgeschlossen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere zum geplanten Vorhaben für 16 der 17 Brutreviere ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt kommt es für 1 Revier bei Kleinschwarzach zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von Pappel-, Erlen- und Eichen-Ulmen-Auwaldbeständen für einen Deichneubau. Vor dem Hintergrund der artspezifischen Nistplatztreue kann die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden. Da Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf ihre lange Entwicklungsdauer nicht vorgezogen umgesetzt werden können, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.16 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da für 16 der 17 nachgewiesenen Brutreviere des Kleinspechts das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Insoweit sind auch keine bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Kleinspecht führen, oder zusätzliche indirekte Wirkungen zu erwarten.

Für 1 Brutrevier bei Kleinschwarzach können bau- und anlagebedingte Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (s. o. unter *Schädigungsverbot*) unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) vollständig vermieden werden.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben bzw. aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots können vorhabenbedingte Störungen für 15 der nachgewiesenen Reviere ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es vorübergehend zu Lärmbeeinträchtigungen eines Brutreviers der lokalen Population Nr. 2 am Natternberg durch erhöhten Verkehr von Baufahrzeugen. Im Ergebnis liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot jedoch nicht vor. Das Revier bleibt erhalten, da von den Beeinträchtigungen nur kleine Habitatbereiche betroffen sind und die essenziellen Revierbestandteile sich abgeschirmt durch die Topographie und Gehölze außerhalb des Störbereichs befinden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Nr. 2 ist nicht zu erwarten, zumal durch die vorhandenen Waldbestände ausreichend Ausweichmöglichkeiten in störungsärmere Bereiche bestehen.

Für 1 Revier der lokalen Population Nr. 1 bei Sophienhof kommt es im Zuge des Deichneubaus bau- und anlagebedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störungen. Auch dieses Revier bleibt aufgrund der Betroffenheit von nur kleinen Habitatbereichen und der abschirmenden Wirkung essenzieller Revierbestandteile durch Gehölze erhalten. Da lediglich eines von insgesamt 12 Brutpaaren der lokalen Population Nr. 1 gestört wird und der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „A“ (hervorragend) eingestuft wurde sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Störungen nicht auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirken, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor.

3.1.3.1.2.30 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.30)

Im Untersuchungsraum wurde 1 Brutpaar, das als lokale Population angesehen wird, in einer lichten Aue im Bereich des Hafens Straubing-Sand festgestellt.

Vorhabenbedingte Konflikte sind sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** aufgrund der Entfernung des Vorkommens zu den geplanten Vorhaben auszuschließen.

3.1.3.1.2.31 Nachtreiber (*Nycticorax nycticorax*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.31)

Der Nachtreiber konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Es wurden jedoch 2 potenziell zum Brüten geeignete Habitate (am Straubinger Bogen und an der Alten Isar bei Fischerdorf) festgestellt. Eine Wiederbesiedlung ist nicht auszuschließen, da die Art früher im Untersuchungsraum gebrütet hat und der Untersuchungsraum im Streubereich der einzigen in Bayern vorhandenen Kolonien des Nachtreibers liegt.

Vorhabenbedingte Konflikte sind sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** aufgrund der Entfernung der potenziellen Bruthabitate zu den geplanten Vorhaben auszuschließen.

3.1.3.1.2.32 Neuntöter (*Lanius collurio*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.32)

Im Untersuchungsraum wurden 35 Brutpaare gezählt, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 16 Brutpaare (Schwerpunkt: Bereiche zwischen Sossau und Ittling, im Höramoos nördlich des Kinsach-Menach-Ableiters sowie an den Rändern und auf Kahlschlagflächen des Irlbacher Walds) und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 19 Brutpaare (Schwerpunkt: Moose zwischen Niederwinkling und Kleinschwarzach sowie die Umgebung des Flugplatzes Stauffendorf).

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutpaare zum Vorhaben ausgeschlossen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für 32⁸⁶ der 35 nachgewiesenen Reviere des Neuntötters kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Deichbaumaßnahmen und durch Baustraßen für je 1 Revier bei Kleinschwarzach und bei Fehmbach. Vor dem Hintergrund der artspezifischen Orts- bis Nistplatztreue muss jeweils mit einem vo-

⁸⁶ In Anhang 1 zu Beilage 352c findet sich auf S. 272 die unzutreffende Angabe „33“.

rübergehenden Verlust und daher mit einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gerechnet werden. Für das Revier bei Kleinschwarzach können die Beeinträchtigungen durch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vermieden werden. Hinsichtlich des Reviers bei Fehmbach können CEF-Maßnahmen nicht ohne zeitliche Funktionslücke umgesetzt werden, so dass insoweit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.17 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Für 1 Revier bei Auwiese kommt es anlagebedingt zu einer Flächeninanspruchnahme im Zuge von Deichrückverlegungen. Das Revier geht hierdurch dauerhaft verloren, so dass eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorliegt. Die Umsetzung von CEF-Maßnahmen ohne zeitliche Funktionslücke ist nicht möglich. Somit liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.17).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da für 32 der 35 nachgewiesenen Brutreviere des Neuntöters das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Insoweit sind auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Neuntöter führen, zu erwarten.

Für die 3 bau- und anlagebedingt betroffenen Reviere bei Kleinschwarzach, Fehmbach und Auwiese (s. o. unter *Schädigungsverbot*) kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot ebenfalls ausgeschlossen werden, da Tötungen einzelner Individuen durch die Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) und 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) vollständig vermieden werden.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann für 34 der 35 nachgewiesenen Reviere aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben bzw. aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots ausgeschlossen werden.

Für 1 Revier der lokalen Population Nr. 2 bei Kleinschwarzach kommt es im Zuge des Deichneubaus baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen. Das Revier bleibt aufgrund der Betroffenheit von nur kleinen Habitatbereichen und der Tatsache, dass die essenziellen Revierbestandteile außerhalb des Wirkungsbereichs liegen, erhalten. Darüber hinaus werden Störungen durch die konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenre-

gelung Vögel) vermieden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor.

3.1.3.1.2.33 Pirol (*Oriolus oriolus*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.33)

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 69 Brutpaare gezählt, die sich in 3 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 33 Brutpaare (Schwerpunkt: Deichvorländer zwischen Gstüttinsel und Hafen Straubing-Sand sowie Randbereiche des Irlbacher Walds und Umgebung von Irlbach),
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 32 Brutpaare (Schwerpunkt: Deichvorländer zwischen Wischlburg und „Seewiese“ westlich von Fischerdorf sowie zwischen Breitenhofer Holz und Zeitldorf) und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 3“): 4 Brutpaare (Isarmündungsbereich).

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für 67 der 69 Brutreviere kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es hinsichtlich der lokalen Population Nr. 1 durch die Anlage bzw. Anpassung von Bühnen zu Beeinträchtigungen von 2 Revieren des Pirols in den Bereichen Auwiese südwestlich von Fahrndorf und der Mariaposchinger Insel durch Lärm und optische Störwirkungen, die zugleich auch durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beeinträchtigt werden. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Pirol führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann für 67 der 69 nachgewiesenen Reviere aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für 2 Reviere der lokalen Population Nr. 1 in den Bereichen Zeller Wörth und westlich des Hafens Straubing-Sand kommt es baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Sohlbaggerungen und Kolkverbau. Die Reviere bleiben jedoch erhalten, da sie jeweils nur randlich und kurzfristig beeinträchtigt werden. Zudem sind jeweils nur kleine Habitatbereiche betroffen, und die essenziellen Revierbestandteile liegen jeweils außerhalb des Wirkungsbereichs. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor.

Verbesserung des Hochwasserschutzes**Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Für 61 der 69 Reviere des Pirols kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Deichbaumaßnahmen sowie durch Baustraßen und BE-Flächen für 7 Reviere (je 1 Revier an der Alten Kinsach südöstlich von Lenach, bei Sand, westlich von Waltendorf, im Bereich Auwiese südwestlich von Fahrndorf, auf der Mariaposchinger Insel, im Bereich Thurnhofer Au und westlich von Steinkirchen). Vorübergehende Revierverluste und somit Beschädigungen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der langen Entwicklungsdauer können CEF-Maßnahmen nicht vorgezogen umgesetzt werden. Somit liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.18 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Für 1 weiteres Revier des Pirols im Bereich des Sulzbachs bei Kleinschwarzach kommt es anlagebedingt zu einer Flächeninanspruchnahme im Zuge von Deichbaumaßnahmen, die Errichtung eines Schöpfwerks und Rodungen. Das Revier geht hierdurch dauerhaft verloren, so dass eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorliegt. Die vorgezogene Umsetzung von CEF-Maßnahmen ist aufgrund der langen Entwicklungsdauer nicht möglich. Somit liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.18).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da für 61 der 69 nachgewiesenen Brutreviere des Pirols das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Insoweit sind auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Pirol führen, zu erwarten.

Für die 8 bau- und anlagebedingt betroffenen Reviere (s. o. unter *Schädigungsverbot*) kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot ebenfalls ausgeschlossen werden, da Tötungen einzelner Individuen durch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) vollständig vermieden werden.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben bzw. aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot für 68 der 69 Brutreviere ausgeschlossen werden.

Für 1 Revier der lokalen Population Nr. 2 am Sulzbach kommt es durch Deicherhöhungen, den Bau eines Siels und die Neuanlage von Gräben baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen. Das Revier bleibt aufgrund der Betroffenheit von nur kleinen Habitatbereichen und der Tatsache, dass die essenziellen Revierbestandteile außerhalb des Wirkungsbereichs liegen, erhalten. Darüber hinaus werden Störungen durch die konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vermieden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor.

3.1.3.1.2.34 Purpurreiher (*Ardea purpurea*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.34)

Die Art wurde im Untersuchungsraum nicht als Brutvogel festgestellt; es wurden übersommernde bzw. umherstreifende Purpurreiher gesehen. Gemäß den Angaben des LfU kommt der Purpurreiher als potenzieller Brutvogel im Gebiet des TK-Blatts 7041 (Münster) im Gebiet zwischen Straubing und Vilshofen vor.⁸⁷

Vorhabenbedingte Konflikte sind sowohl im Hinblick auf den Ausbau der Wasserstraße als auch im Hinblick auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes aufgrund der Entfernung der poten-

⁸⁷ Arteninformation abrufbar unter

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Ardea+purpurea>.

ziellen Brutreviere zu den Vorhaben auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht verwirklicht.

3.1.3.1.2.35 Rebhuhn (*Perdix perdix*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.35)

Im Untersuchungsraum wurden 16 Brutpaare des Rebhuhns gezählt, die sich in 2 lokale Populationen abgrenzen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 11 Brutpaare (Bereiche zwischen Sossau und Asham sowie nördlich von Entau),
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 5 Brutpaare („Auwiese“ westlich von Fahrndorf, Moosbügelwiesen südlich von Niederwinkling sowie zwischen der Flur „Im See“ nördlich von Natternberg und „Seewiese“ westlich von Fischerdorf).

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote ist aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutpaare zum Vorkommen auszuschließen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Ergebnis kann für 12 der 16 festgestellten Brutpaare ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung der Reviere zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Für 1 Brutpaar kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf 3 Reviere des Rebhuhns können Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden, so dass insoweit ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegt.

Baubedingt kommt es durch Deichabtrag und Baustellenbetrieb vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Störwirkungen für 1 Revier der lokalen Population Nr. 1 nördlich von Entau. Im Ergebnis liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor. Vor dem Hintergrund der möglichen artspezifischen Ortstreue der Art ist zwar davon auszugehen, dass das Revier vorübergehend während der Bauzeit aufgegeben wird. Dies wird jedoch durch die konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vollständig vermieden.

Für weitere 2 Reviere der lokalen Population Nr. 1 bei Reibersdorf und südwestlich von Fahrndorf kommt es baubedingt vorübergehend zu den vorgenannten Beeinträchtigungen im Zuge von Deichrückverlegungen sowie durch Baustellenbetrieb und Baustraßen. Diese können nicht durch konfliktvermeidende Maßnahmen vermieden werden. Als Ausgleich sind temporäre PIK-

Maßnahmen auf Ackerflächen vorgesehen, die jedoch im Ergebnis als FCS-Maßnahmen einzustufen sind, da sie aufgrund der Reviergröße, der Habitatansprüche des Rebhuhns und der Unwägbarkeiten aufgrund der erforderlichen freiwilligen Mitwirkung der betroffenen Landwirte nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang umgesetzt werden können (vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Feldlerche unter Ziff. 3.1.3.1.2.11 – *Schädigungsverbot*). Da somit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.19 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Anlagebedingt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme für eine Deichrückverlegung zu einer Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Brutpaars im Bereich Auwiese südwestlich von Fahrndorf. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen, die den Habitatansprüchen der Art genügen, können wegen der zuvor erforderlichen Deichbaumaßnahmen nicht vorgezogen umgesetzt werden. Damit liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.19).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da für 12 der 16 nachgewiesenen Brutreviere des Rebhuhns das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Insoweit sind auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für das Rebhuhn führen, zu erwarten.

Für die 3 Brutpaare, für die ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot bejaht wurde (je 1 Brutpaar in den Bereichen Auwiese südwestlich von Fahrndorf, südwestlich von Fahrndorf, Reibersdorf) sowie für das Revier nördlich von Entau (s. o. unter *Schädigungsverbot*), sind Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bau- und anlagebedingt ohne die Durchführung konfliktvermeidender Maßnahmen nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) und 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) können Tötungen und Verletzungen von Individuen jedoch vollständig vermieden werden.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für 15 der 16 nachgewiesenen Brutpaare des Rebhuhns können vorhabenbedingte Störungen aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf 1 Brutrevier der lokalen Population Nr. 1 nordöstlich von Lenach kommt es baubedingt vorübergehend zu Störungen durch Lärm und optische Störwirkungen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist im Ergebnis unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF}) jedoch zu verneinen, da nur Teilbereiche des Reviers betroffen sind und die Störungen nur randlich erfolgen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.2.36 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.36)

Im Untersuchungsraum wurden 6 Brutpaare gezählt, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 3 Brutpaare (Gollau (Weidwiesen), am Reibersdorfer See und an der Alten Kinsach südöstlich von Lenach) und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 3 Brutpaare (Gräben im Unteren Moos südlich von Welchenberg, im Deichvorland „Donaumoos“ nördlich von Fehmbach und im Ackerbichel nordöstlich von Fehmbach).

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot durch den Ausbau der Wasserstraße kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vorliegt, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Rohrweihe führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Ergebnis kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot durch den Ausbau der Wasserstraße ausgeschlossen werden.⁸⁸

Baubedingt kann es für 1 Revier im Bereich Donaumoos vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Sohlbaggerungen und des Ausbaus von Bühnen kommen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt jedoch nicht vor. Das Revier ist le-

⁸⁸ In Beilage 352c, Anhang 1, S. 290 ist unzutreffend „ja“ bei „Störungsverbot ist erfüllt“ angekreuzt.

diglich randlich betroffen. Zwischen dem Revier und den Bautätigkeiten liegende Ufergehölze entfalten eine abschirmende Wirkung. Darüber hinaus kommt es nur kurzzeitig zu Störungen (Bauzeit für Bühnen: ca. 1 – 2 Tage), und der Ausbau der Bühnen erfolgt bevorzugt außerhalb der Brutzeit. Daher ist mit einer Aufgabe des Reviers nicht zu rechnen; eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für 5 der 6 nachgewiesenen Reviere kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für 1 Brutpaar im Bereich Alte Kinsach südöstlich von Lenach kommt es baubedingt durch Deichbaumaßnahmen und Baustellenverkehr vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen. Vor dem Hintergrund der artspezifischen Ortstreue und der Empfindlichkeit der Art gegenüber baubedingten Störwirkungen ist davon auszugehen, dass das Revier vorübergehend während der Bauzeit aufgegeben wird. Aufgrund der großflächig baubedingt gestörten Bereiche können die Beeinträchtigungen nicht durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. Da somit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.20 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für 5 von 6 Brutpaaren ausgeschlossen werden. Insofern sind auch vorhabenbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Rohrweihe führen, zu erwarten.

Für das Revier an der Alten Kinsach südöstlich von Lenach (s. o. unter *Schädigungsverbot*) können baubedingt Tötungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) können Tötungen von Individuen jedoch vollständig vermieden werden.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Störungen der Rohrweihe durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes können aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere zum Vorhaben bzw. aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots ausgeschlossen werden.⁸⁹

3.1.3.1.2.37 Rotmilan (*Milvus milvus*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.37)

Die Art wurde im Untersuchungsraum nicht als Brutvogel festgestellt. Gemäß den Angaben des LfU kommt der Rotmilan zwischen Straubing und Vilshofen als potenzieller Brutvogel im Gebiet der TK-Blätter 7041 (Münster) und 7143 (Deggendorf) vor.⁹⁰

Vorhabenbedingte Konflikte sind im Ergebnis auszuschließen; ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegt nicht vor.

Potenziell geeignete Habitats liegen abseits der Donauufer, so dass Beeinträchtigungen durch den **Ausbau der Wasserstraße** nicht zu erwarten sind.

Soweit durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** potenzielle Nahrungshabitats des Rotmilans beeinträchtigt werden, stehen abseits der Eingriffsbereiche potenzielle Nahrungshabitats in einem ausreichenden Umfang zur Verfügung.

3.1.3.1.2.38 Rotschenkel (*Tringa totanus*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.38)

Die Art wurde im Untersuchungsraum nicht als Brutvogel festgestellt. Gemäß den Angaben des LfU kommt zwischen Straubing und Vilshofen der Rotschenkel als potenzieller Brutvogel im Gebiet der TK-Blätter 7041 (Münster), 7141 (Straubing), 7243 (Plattling) und 7244 (Osterhofen) vor.⁹¹

Vorhabenbedingte Konflikte sind im Ergebnis auszuschließen; ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegt nicht vor.

Potenziell geeignete Bruthabitats liegen in größerer Entfernung zu den geplanten Maßnahmen zum **Ausbau der Wasserstraße**, so dass insoweit keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Soweit durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** potenzielle Bruthabitats des Rotschenkels beeinträchtigt werden, stehen abseits der Eingriffsbereiche potenzielle Bruthabitats in einem ausreichenden Umfang zur Verfügung.

⁸⁹ In Beilage 352c, Anhang 1, S. 290 ist unzutreffend „ja“ bei „Störungsverbot ist erfüllt“ angekreuzt.

⁹⁰ Arteninformation abrufbar unter

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Milvus+milvus>.

⁹¹ Arteninformation abrufbar unter

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Tringa+totanus>.

3.1.3.1.2.39 Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.39)

Die Saatkrähe wurde im Untersuchungsraum nur als Nahrungsgast festgestellt. Gemäß den Angaben des LfU kommt die Art zwischen Straubing und Vilshofen als potenzieller Brutvogel im Gebiet der TK-Blätter 7041 (Münster) und 7141 (Straubing) vor.⁹²

Vorhabenbedingte Konflikte sind im Ergebnis sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** auszuschließen. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegt nicht vor.

Soweit durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes potenzielle Nahrungshabitate (Agrarflächen) beeinträchtigt werden, stehen im gesamten Untersuchungsraum geeignete Nahrungshabitate in einem ausreichenden Umfang zur Verfügung.

3.1.3.1.2.40 Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.40)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden im Untersuchungsraum 2 Brutpaare erfasst, die aufgrund ihrer Entfernung jeweils als eigene lokale Population eingestuft werden. 1 Brutpaar liegt im Deichhinterland in der Gollau (Weidwiesen), das andere Brutpaar im Deichhinterland in den Wiesen bei Breitenhausen.

Aufgrund der Entfernung der Brutpaare zu den geplanten Vorhaben sind Beeinträchtigungen weder durch den **Ausbau der Wasserstraße** noch durch die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** zu erwarten. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegt nicht vor.

3.1.3.1.2.41 Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.41)

Im Untersuchungsraum wurden 17 Brutpaare gezählt, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1: 8 Brutpaare (Gstüttinsel und Pillmoos bei Straubing) und
- Population Nr. 2: insgesamt 37 Brutpaare (Deichvorländer zwischen Flugplatz Stauffendorf und Winzer mit Schwerpunkt Isarmündungsbereich/NSG „Staatshaufen“); davon 9 Brutpaare im Untersuchungsraum.

⁹² Arteninformation abrufbar unter

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Corvus+frugilegus>.

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutpaare zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vorliegt, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Schlagschwirl führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für 16 der 17 Reviere kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es für 1 Revier südöstlich von Fischerdorf durch Sohlbaggerungen und die Errichtung/Anpassung von Regelungsbauwerken vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen. Im Ergebnis liegt jedoch kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor. Von einer Aufgabe des Reviers ist nicht auszugehen. Da die betroffene lokale Population ihren Schwerpunkt außerhalb des Untersuchungsraums hat, nur eines von insgesamt 37 Brutpaaren der lokalen Population betroffen ist und sich die Beeinträchtigungen nicht auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirken sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „A“ („hervorragend“) bewertet wurde, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten. Erhebliche Störungen des Schlagschwirls können ausgeschlossen werden; ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist aufgrund der Entfernung der Vorkommen des Schlagschwirls zum geplanten Vorhaben auszuschließen.

3.1.3.1.2.42 Schleiereule (*Tyto alba*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.42)

Im Untersuchungsraum wurde 1 Brutpaar bei Petzendorf festgestellt.

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung des besetzten Nistkastens der Schleiereule zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vorliegt, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Schleiereule führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt kommt es für das nachgewiesene Revier bei Petzendorf vorübergehend zu Beeinträchtigungen von Teilen der Nahrungshabitate durch Baustraßen (Lärm und optische Störwirkungen). Im Ergebnis liegt jedoch kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten, da keine bedeutenden Teile der Nahrungshabitate betroffen sind und die essenziellen Teile weiterhin in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind keine Nachtbaumaßnahmen vorgesehen.

3.1.3.1.2.43 Schnatterente (*Anas strepera*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.43)

Im Untersuchungsraum wurden 36 Brutpaare gezählt, die sich in 3 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 20 Brutpaare (Schwerpunkte: Altwässer zwischen der Gstüttinsel bei Straubing und Entau sowie der Irlbach-Ainbrach-Ableiter nördlich von Irlbach),
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 14 Brutpaare (Donaualtwässer zwischen Wischlbürg und Mettener Wörth, Fließgewässer im NSG „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Kleinschwarzach“, zwischen Breitenhofer Holz und Scheibenbichel sowie am Moosbügelgraben nordöstlich von Trädt) und

- Population Nr. 3 („Naturraum NR 4“): insgesamt 81 Brutpaare; davon 2 Brutpaare im Untersuchungsraum (bei Fischerhafen).

Der Untersuchungsraum wird von der Schnatterente zudem auch zur Überwinterung genutzt.

Ausbau der Wasserstraße

Schadigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Hinblick auf 35 der 36 nachgewiesenen Brutreviere kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für 1 Revier der lokalen Population Nr. 2 im Bereich Mettener Wörth kommt es baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Sohlsicherungsmaßnahmen (Kolkverbau). Ein temporärer Verlust bzw. die Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der artspezifischen Ortstreue wird durch die konfliktvermeidende Maßnahme 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) ausgeschlossen, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vorliegt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Vorhabenbedingte Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für 35 der 36 Brutreviere ausgeschlossen werden. Insoweit sind auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Schnatterente führen, zu erwarten.

Für das Revier im Bereich Mettener Wörth (s. o. unter *Schädigungsverbot*) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der temporären Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vermieden.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot für 35 der 36 Brutreviere ausgeschlossen werden.

Für 1 Revier der lokalen Population Nr. 1 nordöstlich von Ainbrach kommt es baubedingt durch die Anlage von Bühnen und eines Parallelwerks vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt im Ergebnis jedoch nicht vor, da erhebliche Beeinträchtigungen und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands

der lokalen Population ausgeschlossen werden können. Die Baumaßnahmen erfolgen lediglich über einen kurzen Zeitraum. Das Revier bleibt erhalten, da nur Teilbereiche betroffen sind und die vorhandenen Gehölze als Abschirmung dienen. Darüber hinaus sind im unmittelbaren Nahbereich des Eingriffs hinreichende Ausweichmöglichkeiten in störungsärmere Bereiche vorhanden. Da zudem lediglich eines von insgesamt 20 Brutpaaren betroffen ist, kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann für 30 der 36 Reviere aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für 5 Reviere kommt es baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Deichbaumaßnahmen und durch Baustraßen. Hiervon betroffen sind 2 Brutpaare bei Kleinschwarzach sowie je 1 Brutpaar in den Bereichen südöstlich von Lenach, östlich von Ainbrach und westlich von Steinkirchen. Vor dem Hintergrund der artspezifischen Ortstreue und der Empfindlichkeit der Art gegenüber baubedingten Störwirkungen ist davon auszugehen, dass die Reviere vorübergehend während der Bauzeit aufgegeben werden. Aufgrund der großflächig baubedingt gestörten Bereiche können die Beeinträchtigungen nicht durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. Da somit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.21 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Für 1 weiteres Revier südöstlich von Lenach kann anlagebedingt aufgrund der Errichtung eines Schöpfwerks ein dauerhafter Verlust und somit die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden. Auch insoweit können die Beeinträchtigungen wegen der baubedingt großflächig gestörten Bereiche nicht durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt und somit eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.21).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Vorhabenbedingte Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für 30 der 36 Reviere aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Insoweit sind auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Schnatterente führen, zu erwarten.

Hinsichtlich der übrigen 6 Reviere (s. o. unter *Schädigungsverbot*) werden Individuenverluste durch die konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) vollständig vermieden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes kann aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben bzw. aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.2.44 Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.44)

Die Art wurde im Untersuchungsraum nicht als Brutvogel festgestellt; einzelne Tiere wurden im Bereich ehemaliger Brutplätze zwischen Straubing und Pillmoos, im Irlbacher Wald, nordwestlich von Natternberg und nördlich der Schüttwiesen beobachtet. Gemäß den Angaben des LfU kommt der Schwarzmilan als potenzieller Brutvogel im Gebiet der TK-Blätter 7041 (Münster), 7042 (Bogen), 7141 (Straubing), 7142 (Straßkirchen) und 7143 (Deggendorf) zwischen Straubing und Vilshofen vor.⁹³

Vorhabenbedingte Konflikte sind sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** im Ergebnis auszuschließen; ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegt nicht vor.

Beeinträchtigungen von potenziell geeigneten Bruthabitaten sind aufgrund der Entfernung zu den Vorhaben auszuschließen.

Soweit von den Vorhaben potenzielle Nahrungshabitate des Schwarzmilans beeinträchtigt werden, stehen abseits der Eingriffsbereiche potenzielle Nahrungshabitate in einem ausreichenden Umfang zur Verfügung.

3.1.3.1.2.45 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.45)

Im Untersuchungsraum wurden 8 Brutpaare gezählt, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

⁹³ Arteninformation abrufbar unter

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Milvus+migrans>.

- Population Nr. 1: 5 Brutpaare (Irlbacher Wald mit Vorposten im Bereich der Gstüttinsel bei Straubing und im Breitenhofer Holz) und
- Population Nr. 2: 3 Brutpaare (Untermettenwald, am Natternberg und Fischerdorfer Au).

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutreviere zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutreviere zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vorliegt, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Schwarzspecht führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für 6 der 8 nachgewiesenen Reviere kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es für 2 Reviere der lokalen Population Nr. 2 vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Deichbaumaßnahmen und Baustraßen (Lärm und optische Störwirkungen). Betroffen sind je 1 Revier im Untermettenwald und am Natternberg. Im Ergebnis liegt jedoch in beiden Fällen kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten, da es nicht zu Beeinträchtigungen des Brut- und Aufzuchtgeschehens kommt. Für beide Reviere stehen abseits der Eingriffsbereiche geeignete Waldhabitate in einem ausreichenden Umfang zur Verfügung. Darüber hinaus besteht in beiden Fällen eine hohe Vorbelastung (für das Revier im Untermettenwald durch die St 2124, für das Revier am Natternberg durch die Ortslage von Natternberg im Bereich des Reviers).

3.1.3.1.2.46 Sperber (*Accipiter nisus*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.46)

Im Untersuchungsraum wurden 10 Brutpaare gezählt, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1: 7 Brutpaare (Irlbacher Wald, Gstüttinsel, östlich von Lensing und im Breitenhofer Holz) und
- Population Nr. 2: insgesamt 14 Brutpaare (zwischen Metten, dem Isarmündungsgebiet und Winzer); davon 3 Brutpaare im Untersuchungsraum (bei Metten und Natternberg).

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutreviere zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutreviere zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vorliegt, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Sperber führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für 9 der 10 nachgewiesenen Reviere kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es für 1 Revier der lokalen Population Nr. 2 vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Deichbaumaßnahmen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt jedoch nicht vor. Das Revier bleibt erhalten. Es sind nur kleine Habitatbereiche betroffen, und die essenziellen Revierbestandteile befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs der Störung. Hinzu kommt, dass durch die St 2125 eine hohe Vorbelastung besteht. Da

nur eines von insgesamt 14 Brutpaaren der lokalen Population betroffen ist sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Störungen nicht auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirken, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten.

3.1.3.1.2.47 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.47)

Der Sperlingskauz wurde im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Ein Bruthinweis der Art liegt aus dem Jahr 2007 aus dem Irlbacher Wald vor, wo der Sperlingskauz nur unregelmäßig brütete. Der Irlbacher Wald ist strukturell für die Art ein potenziell geeignetes Habitat, jedoch ist er so klein, dass dort maximal 1 bis 2 Paare brüten könnten, was für eine stabile Population zu wenig ist.

Vorhabenbedingte Konflikte sind sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** im Ergebnis auszuschließen; ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegt nicht vor.

Durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes kommt es im Bereich des potenziell als Habitat geeigneten Irlbacher Walds südlich von Ainbrach und westlich von Sophienhof baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Deichbaumaßnahmen. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegt jedoch nicht vor, da der Irlbacher Wald nur kleinteilig in Randbereichen betroffen ist und die Art eine Reviergröße von ca. 400 ha aufweist.

3.1.3.1.2.48 Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.48)

Im Untersuchungsraum wurden 35 Brutpaare gezählt, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 21 Brutpaare (Bereiche zwischen Sossau und Pfelling sowie ein Einzelvorkommen nördlich von Irlbach) und
- Population Nr. 2: 14 Brutpaare (11 Brutpaare verstreut entlang der Donau und im Bereich der Wiesen nördlich von Breitenhausen („Naturraum NR 2“) sowie 3 Brutpaare nordwestlich der Isarmündung („Naturraum NR 4“).

Der Untersuchungsraum wird vom Teichhuhn zudem auch zur Überwinterung genutzt.

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der Brutreviere zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann für 34 der 35 Reviere aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für 1 Revier der lokalen Population Nr. 2 im Bereich westlich von Fischerdorf kommt es baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Deichbaumaßnahmen und der Neuanlage von Gräben sowie durch BE-Flächen und Baustraßen.

Des Weiteren kommt es anlagebedingt zu einem Verlust von Habitatbestandteilen durch die Überbauung des Saubachs mit Brücke und Mahlbusen.

Vor dem Hintergrund der artspezifischen Ortstreue muss davon ausgegangen werden, dass das Revier vorübergehend während der Bauzeit aufgegeben wird. Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist im Hinblick auf die Habitatansprüche des Teichhuhns (es werden gut eingewachsene Gewässer benötigt) nicht möglich. Da somit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.22 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Vorhabenbedingte Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für 34 der 35 Reviere aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Insoweit sind auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für das Teichhuhn führen, zu erwarten.

Hinsichtlich des Reviers westlich von Fischerdorf (s. o. unter *Schädigungsverbot*) sind Individuenverluste durch Deicherhöhungen und die Neuanlage von Gräben, Mahlbusen und Schöpfwerken die konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) vollständig zu vermeiden.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes kann aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben für 32 Reviere und aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots für das Revier westlich von Fischerdorf ausgeschlossen werden.

2 Reviere der lokalen Population Nr. 1 (je 1 Brutpaar an einem Abgrabungsgewässer südlich von Sand und an einem Graben östlich von Hunderdorf) werden baubedingt durch Lärm und optische Störungen vorübergehend beeinträchtigt (Deichbaumaßnahmen, Anlage von Gräben, Baustraßen). Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt im Ergebnis jedoch nicht vor. Es sind jeweils nur Teile des Habitats betroffen. Da nur 2 von insgesamt 21 Brutpaaren der lokalen Population betroffen ist und vor dem Hintergrund der Bewertung des Erhaltungszustands der Population mit A (hervorragend) sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Störungen nicht auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirken, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten.

3.1.3.1.2.49 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.49)

Im Untersuchungsraum wurden 181 Brutpaare (Dichtezentrum an den Altwässern und ehemaligen Nebengewässermündungen zwischen Straubing und Bogen) gezählt, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 140 Brutpaare (Schwerpunkte zwischen Sossau und Ainbrach) und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 41 Brutpaare (verstreut mit Schwerpunkten entlang der Donau und an einem Abgrabungsgewässer zwischen Niederwinkling und Breitenhausen bis zur Fischerdorfer Au).

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der Brutreviere zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes**Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann für 167 der 181 Reviere aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für 9 Reviere kommt es baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Deichbaumaßnahmen sowie durch BE-Flächen und Baustraßen. Hiervon betroffen sind 8 Reviere der lokalen Population Nr. 1 (5 Brutpaare im Bereich südöstlich von Lenach sowie je 1 Brutpaar südlich von Waltendorf, südlich von Mariaposching und westlich von Hermannsdorf) sowie 1 Revier der lokalen Population Nr. 2 (1 Brutpaar bei Steinkirchen). Im Hinblick auf die artspezifische Ortstreue muss mit einem temporären Revierverlust und somit mit einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gerechnet werden. Ausgleichsmaßnahmen, die den Habitatansprüchen des Teichrohrsängers genügen, können insbesondere in den Deichvorländern und an bestehenden Gewässern durchgeführt werden. In Bezug auf die durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes benötigten großflächigen Eingriffsbereiche können diese jedoch vorgezogen nicht vollständig wirksam sein. Somit liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.23 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Des Weiteren ist anlagebedingt für 5 Reviere mit einem Verlust von Habitatbestandteilen durch Deichbaumaßnahmen und die Anlage eines Schöpfwerks zu rechnen. Hiervon betroffen sind 4 Reviere der lokalen Population Nr. 1 (je 1 Brutpaar in den Bereichen südöstlich von Lenach, zwischen Hafen Straubing-Sand und Sand, westlich von Hermannsdorf und südlich von Waltendorf) sowie 1 Revier der lokalen Population Nr. 2 (1 Brutpaar bei Steinkirchen). Auch insoweit sind den Habitatansprüchen des Teichrohrsängers genügenden Ausgleichsmaßnahmen möglich, die jedoch im Hinblick auf die für die Verbesserung des Hochwasserschutzes benötigten großflächigen Eingriffsbereich nicht vorgezogen umgesetzt werden können (s. o.). Da somit von einer Zerstörung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen werden muss, liegt auch insoweit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.23).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Vorhabenbedingte Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für 167⁹⁴ der 181 Reviere aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Insoweit sind auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Teichrohrsänger führen, zu erwarten.

⁹⁴ In Anhang 1 zu Beilage 352c findet sich auf S. 330 die unzutreffende Angabe „168“.

Hinsichtlich der übrigen 14 Reviere (s. o. unter *Schädigungsverbot*) werden Individuenverluste durch die konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) vollständig vermieden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes kann aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben für 167 Reviere und aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots für 14 Reviere ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.2.50 Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.50)

Im Untersuchungsraum wurden 2 Brutpaare des Trauerschnäppers im Deichhinterland gezählt, die als eine lokale Population im „Naturraum NR 2“ (je 1 Brutpaar am Sulzbach südwestlich von Offenbergl und am Landgraben im Bereich Grafenwert) eingestuft werden.

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere zu den geplanten Vorhaben sind vorhabenbedingte Konflikte sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** auszuschließen. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegt nicht vor.

3.1.3.1.2.51 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.51)

Die Art wurde im Untersuchungsraum lediglich als Rastvogel festgestellt. Gemäß den Angaben des LfU kommt zwischen Straubing und Vilshofen das Tüpfelsumpfhuhn als potenzieller Brutvogel im Gebiet des TK-Blatts 7041 (Münster) vor.⁹⁵

Vorhabenbedingte Konflikte sind aufgrund der Entfernung potenzieller Bruthabitate zu den Vorhaben sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** auszuschließen. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegt nicht vor.

3.1.3.1.2.52 Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.52)

Im Untersuchungsraum wurden 35 Brutpaare des Turmfalken gezählt, die sich in 4 lokale Populationen aufteilen lassen:

⁹⁵ Arteninformation abrufbar unter

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Porzana+porzana>.

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 18 Brutpaare (Gehölzbestände zwischen Sossau und Irlbach),
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 13 Brutpaare (verstreut entlang der Donau zwischen Wischlburg und Mettenufer mit Einzelvorkommen in den Wiesen westlich von Breitenhausen und an der Schwarzach bei Hochstetten),
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 3“): insgesamt 12 Brutpaare, davon 1 Brutpaar im Untersuchungsraum (bei Schmidtbauernfall) und
- Population Nr. 4 („Naturraum NR 4“): insgesamt 26 Brutpaare, davon 3 Brutpaare im Untersuchungsraum (rund um Fischerdorf).

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot durch den Ausbau der Wasserstraße kann ausgeschlossen werden. Die nachgewiesenen Reviere sind so weit von den geplanten Maßnahmen entfernt, dass eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu befürchten ist, bzw. die Maßnahmen beschränken sich auf den Wasserkörper der Donau.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot durch den Ausbau der Wasserstraße liegt nicht vor.

Da ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vorliegt, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Turmfalken führen, sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für 25 der 35 nachgewiesenen Reviere des Turmfalken kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot durch den Ausbau der Wasserstraße aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere zum Vorhaben bzw. aufgrund der ausschließlichen Beanspruchung des Wasserkörpers der Donau ausgeschlossen werden.

Insgesamt 10 Reviere des Turmfalken werden im Zuge von Sohlbaggerungen, Ufervorschüttungen und der Neuanlage von Bühnen baubedingt vorübergehend durch Lärm und optische Störwirkungen beeinträchtigt. Hiervon betroffen sind 6 Reviere der lokalen Population Nr. 1 (je 1 Brutpaar im Bereich bei Thurnhof, zwischen Thurnhof und B 20, im Zeller Wört, in Hermannsdorf, nördlich von Ainbrach und nördlich von Irlbach), 3 Reviere der lokalen Population Nr. 2 (jeweils 1 Brutpaar nörd-

lich des Flughafens Stauffendorf sowie in den Bereichen Mettenufer und Insel Fischerdorf) und 1 Brutpaar der lokalen Population Nr. 4 im Bereich östlich von Fischerdorf.

Im Ergebnis liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot jeweils nicht vor. Sämtliche Reviere bleiben erhalten.

Für die beiden Brutpaare nördlich von Irlbach (lokale Population Nr. 1) und am Mettenufer (lokale Population Nr. 2) kann ohne konfliktvermeidende Maßnahme nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Ufervorschüttungen und den Neubau von Bühnen im Nahbereich der Brutplätze vorübergehend zu erheblichen Störungen der Reviere kommt. Diese werden jedoch durch die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vermieden, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen Nrn. 1 und 2 und damit ein Verstoß gegen das Störungsverbot nicht vorliegt.

Im Hinblick auf die übrigen 8 Reviere kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot im Ergebnis ebenfalls ausgeschlossen werden. Von den Störungen sind jeweils nur Habitatbestandteile von untergeordneter Bedeutung betroffen; die essenziellen Revierbestandteile bleiben jeweils erhalten. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen (insbesondere Unterhaltungsbaggerungen) und der nur mittleren Empfindlichkeit der Art gegenüber Störwirkungen sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten. Für das Revier bei Hermannsdorf (lokale Population Nr. 1) kommt im Hinblick auf die Lage des Brutplatzes im Siedlungsbereich eine weitere bestehende Vorbelastung hinzu; darüber hinaus dienen vorhandenen Gehölze als Abschirmung gegenüber dem Eingriffsbereich.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes kann ausgeschlossen werden. Die nachgewiesenen Reviere sind so weit von den geplanten Maßnahmen entfernt, dass eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu befürchten ist, bzw. die Maßnahmen beschränken sich auf Strukturen, die nicht als Brut habitat geeignet sind.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes liegt nicht vor.

Da ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vorliegt, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe-

stätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Turmfalken führen, sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für 27 der 35 nachgewiesenen Reviere kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Insgesamt 8 Reviere der lokalen Population Nr. 1 werden im Zuge von Deichbaumaßnahmen und durch Baustraßen baubedingt vorübergehend durch Lärm und optische Störwirkungen beeinträchtigt. Hiervon betroffen sind 2 Brutpaare bei Sophienhof sowie je 1 Brutpaar in Thurnhof, östlich von Scheften, in Sand, bei Asham, in Entau und in Albertskirchen.

Im Ergebnis liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot jeweils nicht vor. Sämtliche Reviere bleiben erhalten.

Von den Störungen sind jeweils nur kleine Habitatbestandteile betroffen bzw. bestehen erhebliche Vorbelastungen durch die Lage der Reviere im Bereich von landwirtschaftlichen Hofflächen. Die essenziellen Revierbestandteile befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs. Unter Berücksichtigung der nur mittleren Empfindlichkeit der Art gegenüber Störwirkungen sowie der engen Verbindung zwischen den lokalen Populationen sowohl innerhalb des Untersuchungsraums als auch zu weiteren Populationsanteilen außerhalb des Untersuchungsraums sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten; eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Nr. 1 ist nicht zu erwarten.

3.1.3.1.2.53 Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.53)

Im Untersuchungsraum wurden 31 Brutpaare gezählt, die sich auf 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 26 Brutpaare (Schwerpunkt: Irlbacher Wald sowie 2 einzelne Brutpaare im Bereich Zeller Wörth und im Wald östlich von Lenzing) und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 5 Brutpaare (verstreut zwischen Waltendorf und Neuhausen).

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutreviere zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für 28 von 31 Brutrevieren kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung der Reviere zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für 1 Revier (1 Brutpaar) der lokalen Population Nr. 2 am Sonnengraben östlich von Hundldorf kommt es baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge einer Deichrückverlegung. Vor dem Hintergrund des geringen Abstands des Baufelds zum betroffenen Revier und unter Berücksichtigung der hohen Lärmempfindlichkeit der Art ist von einer vorübergehenden Aufgabe des Reviers und somit von einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Geeignete CEF-Maßnahmen können in diesen Bereichen nicht ohne zeitliche Funktionslücke wirksam hergestellt werden, so dass insoweit im Ergebnis ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.24 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Für 2 Reviere am Donaugraben südlich von Waltendorf (1 Brutpaar) und im Bereich Auwiese südwestlich von Fahrndorf (1 Brutpaar) kommt es baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Deichbaumaßnahmen sowie durch BE-Flächen und Baustraßen. Des Weiteren kommt es für diese Reviere anlagebedingt zu einem dauerhaften Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Deichbaumaßnahmen. Zwar wird durch die CEF-Maßnahmen ausreichender Ersatzlebensraum zur Verfügung gestellt. Vor dem Hintergrund der Entwicklungsdauer der Ersatzlebensräume kann jedoch die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht rechtzeitig wieder hergestellt werden. Somit ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.24).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes liegt im Ergebnis nicht vor.

Vorhabenbedingte Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für 28 von 31 Brutrevieren ausgeschlossen werden. Insoweit sind auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Turteltaube, zu erwarten.

Für die 3 Reviere am Donaugraben südlich von Waltendorf, im Bereich Auwiese sowie am Sonnengraben östlich von Hundldorf (s. o. unter *Schädigungsverbot*) können baubedingt Tötungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr.

1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) können Tötungen von Individuen jedoch vollständig vermieden werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann für 28 von 31 Revieren aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere zum Vorhaben, für 3 Reviere aufgrund der Bewertung im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbots ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.2.54 Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.54)

Im Untersuchungsraum wurden 2 Brutpaare im Deichhinterland in den Wiesen westlich von Breitenhausen festgestellt, die als eine lokale Population eingestuft werden.

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutpaare zu den geplanten Vorhaben sind Konflikte sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** auszuschließen; ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegt nicht vor.

3.1.3.1.2.55 Uferschwalbe (*Riparia riparia*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.55)

Im Untersuchungsraum wurden 80 Brutpaare im Deichhinterland an den Kiesgruben bei Fahndorf gezählt. Die Kolonie wird als eigene lokale Population angesehen.

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutpaare zu den geplanten Vorhaben liegt im Ergebnis ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote weder im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** noch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** vor.

Zwar sind Störungen von Nahrung suchenden Uferschwalben an allen offenen Gewässern im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Bei den betroffenen Bereichen handelt es sich jedoch nicht um Nahrungshabitate, die in den restlichen Revierbereichen jeweils in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) liegt daher nicht vor; eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.2.56 Wachtelkönig (*Crex crex*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.56)

Im Untersuchungsraum wurden 14 Brutpaare gezählt, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1: 6 Brutpaare (zwischen Pillmoos und Zeller Wörth) und
- Population Nr. 2: 8 Brutpaare (Bereich Flugplatz Stauffendorf).

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutpaare zu den geplanten Vorhaben ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** auszuschließen.

3.1.3.1.2.57 Waldkauz (*Strix aluco*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.57)

Im Untersuchungsraum wurden 6 Brutpaare im Deichhinterland (5 Reviere im Irlbacher Wald und 1 Revier im Breitenhofer Holz) gezählt, die als eine lokale Population angesehen werden.

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutpaare zu den geplanten Vorhaben ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** auszuschließen.

3.1.3.1.2.58 Waldohreule (*Asio otus*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.58)

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden 3 Lokalpopulationen der Waldohreule mit insgesamt 15 Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 5 Brutpaare (Gehölzbestände zwischen der Gstüttinsel und dem Hafen Straubing-Sand sowie im Irlbacher Wald),
- Population Nr. 2: („Naturraum NR 2“): 7 Brutpaare (Wald östlich von Lenzing, Breitenhofer Holz und entlang der Donau zwischen Stephansposching und Ackerbichel) und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 3“/„Naturraum NR 4“): insgesamt 18 Brutpaare (zwischen Isarmündung und Hofkirchen); davon 3 Brutpaare im Untersuchungsraum (südlich von Fischerdorf).

Im Ergebnis kann ein vorhabenbedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowohl in Bezug auf den Ausbau der Wasserstraße als auch in Bezug auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes ausgeschlossen werden.

Die Anordnung eines Monitorings zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trotz des ungünstigen Erhaltungszustands der Art weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der vom TdV vorgenommenen Abschichtung ist der Maßnahmenumfang gering, und die Prognosesi-

cherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird die Waldohreule nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

Ausbau der Wasserstraße

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot durch den Ausbau der Wasserstraße kann ausgeschlossen werden. Die nachgewiesenen Reviere sind so weit von den geplanten Maßnahmen entfernt, dass eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu befürchten ist, bzw. die Maßnahmen beschränken sich auf den Wasserkörper der Donau.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot durch den Ausbau der Wasserstraße liegt nicht vor.

Da ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vorliegt, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Waldohreule führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Ergebnis kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot ausgeschlossen werden.

Für 13 der insgesamt 15 Brutreviere ist ein Verstoß gegen das Störungsverbot aufgrund der Entfernung der Reviere zu den geplanten Maßnahmen des Wasserstraßenausbaus auszuschließen.

Baubedingt kommt es hinsichtlich der Population Nr. 2 durch Sohlbaggerungen und die Errichtung von Regelungsbauwerken vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen von Bestandteilen der Reviere von 2 Brutpaaren östlich von Sommersdorf und südlich von Hundldorf. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt jeweils nicht vor, da die Reviere erhalten bleiben und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.

Für das Revier östlich von Sommersdorf können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da nur kleine Bereiche von Nahrungshabitaten betroffen sind. Die Errichtung der Bühnen findet an dem dem Revier gegenüber liegenden Donauufer statt. Hinsichtlich der Sohlbaggerungen sind die Beeinträchtigungen im Hinblick auf die bestehenden Vorbelastungen (Unterhaltungsbaggerungen) ebenfalls als unerheblich zu bewerten. Hinzu kommt, dass die Bauzeit pro Bühne lediglich etwa 1 bis 2 Tage beträgt und Nachtbaumaßnahmen nicht vorgesehen sind.

In Bezug auf das Revier südlich von Hundldorf können Beeinträchtigungen von großen Revierbestandteilen durch die Errichtung von Bühnen ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Störungen werden jedoch durch die Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) und 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) vermieden.⁹⁶

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes kann im Ergebnis unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) und folgender CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden:

- 13-9 A_{FFH} : Anlage artenreiches Extensivgrünland (LRT 6510),
- 14-2 V_{FFH} und 3-2 A_{FFH} : Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz,
- 14-3 V_{CEF} : Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510),
- 13-8 A_{FFH} : Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren,
- 14-4 A_{FFH} : Anlage von magerem Halbtrockenrasen,
- 13-3 A_{FFH} : Anlage von strukturreichem Extensivgrünland,
- 3-3 A_{FFH} : Erhaltung LRT 6350 mit Anpassung der Pflege an Wiesenbrüteransprüche,
- 14-1 A_{FFH} , 3-1.1 A_{FFH} , 3-1.2 A_{FFH} und 3-1.3 A_{FFH} : Anlage produktionsintegrierter Maßnahmen auf Acker und
- 17-2 A_{CEF} : Temporäre Anlage von Nisthilfen für die Waldohreule.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für 12 der 15 Brutreviere kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für 3 Reviere (je 1 Brutpaar zwischen Thurnhof und B 20, südlich von Hundldorf und nördlich von Steinkirchen) kommt es baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Deichbaumaßnahmen sowie durch BE-Flächen, Baustraßen und Betriebswege. Für das Revier nördlich von Steinkirchen kommt es darüber hinaus anlagebedingt zu einer randlichen Flächeninanspruchnahme. Vor dem Hintergrund der artspezifischen Ortstreue kann eine Aufgabe der Reviere jeweils nicht ausgeschlossen werden, so dass von einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen ist.

⁹⁶ In Anhang 1 (S. 363) zu Beilage 352c ist als Vermeidungsmaßnahme unzutreffend lediglich die Maßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} angegeben; ausweislich des Anhangs 1 (S. 15) zu Beilage 127c ist die Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} jedoch ebenfalls vorgesehen.

Trotz der genannten Beeinträchtigungen kommt es im Ergebnis unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen (13-9 A_{FFH}, 14-2 A_{FFH}, 3-2 A_{FFH}, 14-3 V_{CEF}, 13-8 A_{FFH}, 14-4 A_{FFH}, 13-3 A_{FFH}, 3-3 A_{FFH}, 10-1 A_{FFH}, 14-1 A_{FFH}, 3-1.1 A_{FFH}, 3-1.2 A_{FFH}, 3-1.3 A_{FFH} und 17-2 A_{FFH}) nicht zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot. Durch die o. g. CEF-Maßnahmen können geeignete Habitate für die Waldohreule rechtzeitig im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden.

Betriebsbedingte Wirkungen oder zusätzliche indirekte Wirkungen, die zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot führen, sind nicht zu erwarten.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für 12 von 15 Brutpaaren kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden. Insoweit sind auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Waldohreule führen, zu erwarten.

Bei den übrigen 3 Brutpaaren (je 1 Brutpaar in den Bereichen zwischen Thurnhof und B 20, südlich von Hunddorf sowie nördlich von Steinkirchen – s. o. unter *Schädigungsverbot*) können baubedingt Tötungen von einzelnen Individuen ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt jedoch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) nicht vor, da hierdurch Tötungen von Individuen vollständig vermieden werden können.

Im Übrigen kommt es weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt oder durch zusätzliche indirekte Wirkungen zu einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Ergebnis kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es hinsichtlich des Reviers östlich von Sommersdorf, das zugleich auch durch das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße beeinträchtigt wird (s. o. die Ausführungen zum *Störungsverbot/Ausbau der Wasserstraße*), vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Deichbaumaßnahmen. Eine erhebliche Störung liegt jedoch nicht vor. Abseits des Eingriffsbereichs stehen geeignete Habitate in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Des Weiteren sind keine Nachtbaumaßnahmen vorgesehen. Eine Aufgabe des Reviers ist nicht zu erwarten. Da zudem innerhalb der lokalen Population Nr. 2 lediglich eines von insgesamt 7 Brutpaaren betroffen ist, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Nr. 2 ausgeschlossen werden.

3.1.3.1.2.59 Wanderfalke (*Falco peregrinus*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.59)

Die Art wurde im Untersuchungsraum nicht als Brutvogel nachgewiesen.

Gemäß den Angaben des LfU kommt zwischen Straubing und Vilshofen der Wanderfalke als potenzieller Brutvogel im Gebiet der TK-Blätter 7042 (Bogen), 7143 (Deggendorf) und 7344 (Pleinting) vor.⁹⁷

Vorhabenbedingte Konflikte sind aufgrund der Entfernung potenzieller Bruthabitate des Wanderfalken zu den Vorhaben sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** auszuschließen. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegt nicht vor.

3.1.3.1.2.60 Wasserralle (*Rallus aquaticus*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.60)

Im Untersuchungsraum wurden 4 Brutpaare gezählt, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1: 2 Brutpaare (bei Lenach und im Bereich Zeller Wörth) und
- Population Nr. 2: insgesamt 14 Brutpaare (zwischen Isarmündungsgebiet und Mühlhamer Schleife); davon 2 Brutpaare im Untersuchungsraum.

Vorhabenbedingte Konflikte sind aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere zu den Vorhaben sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** auszuschließen. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegt nicht vor.

3.1.3.1.2.61 Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.61)

Der Weißstorch wurde im Untersuchungsraum nur als Nahrungsgast festgestellt.

Vorhabenbedingte Konflikte sind im Ergebnis sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** auszuschließen. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegt nicht vor.

Zwar sind vorhabenbedingte Störungen einzelner Tiere im Zusammenhang mit der Nahrungssuche nicht vollständig auszuschließen, da nahrungssuchende Weißstörche an nahezu allen feuch-

⁹⁷ Arteninformation abrufbar unter

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Falco+peregrinus>.

ten bzw. extensiv genutzten Grünlandstandorten im Untersuchungsraum auftreten können. Es stehen jedoch abseits der Eingriffsbereiche Nahrungshabitate in einem ausreichenden Umfang zur Verfügung.

3.1.3.1.2.62 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.62)

Im Untersuchungsraum wurden 2 Reviere des Wespenbussards im Deichhinterland (im Irlbacher Wald und im Untermettenwald) gezählt, die als jeweils eigenständige Lokalpopulationen angesehen werden. Für ein weiteres Revier bei Isarmünd außerhalb des Untersuchungsraums kann die Nutzung des Untersuchungsraums als Nahrungshabitat nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der Reviere zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviere zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes liegt nicht vor.

Da ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vorliegt, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Wespenbussard führen, sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt kann eine vorübergehende Beeinträchtigung der beiden nachgewiesenen Reviere des Wespenbussards durch Lärm im Zuge von Deichbaumaßnahmen sowie durch Baustraßen und BE-Flächen nicht vollständig ausgeschlossen werden, im Ergebnis liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot jeweils nicht vor.

Für das Revier im Irlbacher Wald sind vorhabenbedingte Störungen nicht vollständig auszuschließen, da nahrungssuchende Wespenbussarde auch in größerer Entfernung zu ihren Horsten innerhalb der Waldgebiete zu erwarten sind. Die betroffenen Nahrungshabitate stehen jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs noch in einem ausreichenden Umfang für das Revier zur Verfügung, so dass die Beeinträchtigung als nicht erheblich zu bewerten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Teile des Reviers im Untermettenwald liegen in nur ca. 200 m Entfernung zu den Baumaßnahmen, so dass vorübergehende Störungen von Teilen des Reviers durch Lärm nicht auszuschließen sind. Die Art ist jedoch überwiegend gegenüber optischen Störungen und weniger gegenüber Lärm empfindlich. Durch die in unmittelbarer Nähe verlaufende Staatsstraße 2125 (Bogen – Deggen-dorf) besteht eine hohe Vorbelastung durch Lärm. Hinzu kommt, dass die betroffenen Revierbestandteile durch den Wald abgeschirmt werden und darüber hinaus abseits des Eingriffsbereichs geeignete Habitate in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, ist auch insoweit die Beeinträchtigung als nicht erheblich zu bewerten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

3.1.3.1.2.63 Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.63)

Im Untersuchungsraum wurden 56 Brutpaare gezählt, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 32 Brutpaare (Schwerpunkte zwischen Straubing und Straubing-Ittliling sowie zwischen Sand und Lenzing) und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 24 Brutpaare (Schwerpunkte donanahe Wiesen zwischen Loham und Zeitldorf).

Ausbau der Wasserstraße

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Ausbau der Wasserstraße ist aufgrund der Entfernung der Brutreviere zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen.

Verbesserung des Hochwasserschutzes

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben für 51 der 56 nachgewiesenen Brutreviere ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es im Zuge von Deichbaumaßnahmen vorübergehend zu Beeinträchtigungen eines Reviers zwischen Ainbrach und Entau durch Lärm und optische Störwirkungen. Im Hinblick auf die mögliche artspezifische Ortstreue kann ein vorübergehender Revierverlust und damit eine Beschädigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden. Als Ausgleich sind PIK-Maßnahmen auf Ackerflächen vorgesehen, die jedoch im Ergebnis als FCS-Maßnahmen einzustufen sind, da aufgrund der Verbreitung der Suchräume für PIK-Maßnahmen ein räumlicher Bezug zu dem betroffenen Revier nicht gewährleistet werden kann. Da somit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.2.3.2.25 – *Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG*).

Für 4 Reviere der Wiesenschafstelze (2 Brutpaare zwischen Ainbrach und Entau sowie je 1 Brutpaar zwischen Sand und Hermannsdorf und südlich von Hermannsdorf) kommt es im Zuge von Deichbaumaßnahmen anlagebedingt zu einem dauerhaften Verlust der Reviere und damit zu einer Zerstörung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Ausgleich sind PIK-Maßnahmen auf Ackerflächen vorgesehen, die jedoch im Ergebnis als FCS-Maßnahmen einzustufen sind, da sie aufgrund der Unwägbarkeiten im Hinblick auf die erforderliche freiwillige Mitwirkung der betroffenen Landwirte nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang umgesetzt werden (vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Feldlerche – *Schädigungsverbot*). Auch insoweit liegt somit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.25).

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor.

Da für 51 der 56 nachgewiesenen Brutreviere der Wiesenschafstelze ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vorliegt, können auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Insoweit sind auch vorhabenbedingten Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Wiesenschafstelze führen, zu erwarten.

Für die 5 Brutpaare, für die ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot bejaht wurde (s. o. unter *Schädigungsverbot*), sind Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bau- und anlagebedingt ohne die Durchführung konfliktvermeidender Maßnahmen nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) können Tötungen und Verletzungen von Individuen jedoch vollständig vermieden werden, so dass auch insoweit ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vorliegt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für 49 der 56 nachgewiesenen Brutreviere der Wiesenschafstelze kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Von der lokalen Population Nr. 1 werden Bestandteile von 3 Revieren (je 1 Brutpaar zwischen Ainbrach und Entau, südlich von Thurnhof und im Bereich der Bruchwiesen) baubedingt vorübergehend durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Deichbaumaßnahmen beeinträchtigt. Im Ergebnis liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot jeweils nicht vor. Im Hinblick auf das Revier zwischen Ainbrach und Entau werden die Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) vollständig vermieden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die anderen beiden Reviere sind lediglich randlich betroffen. Da es sich insoweit um 2 von insgesamt 32 Brutpaaren der lokalen Population Nr. 1 handelt und die Beeinträchtigung lediglich vorübergehend erfolgt, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Von der lokalen Population Nr. 2 werden baubedingt Bestandteile von 4 Revieren (2 Brutpaare südlich von Fahrndorf sowie je 1 Brutpaar östlich von Hunddorf und östlich von Mariaposching) vorübergehend durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge einer Deichrückverlegung und durch eine Baustraße beeinträchtigt. Zwar werden jeweils die Reviere nur randlich beeinträchtigt und liegen die essenziellen Revierbestandteile außerhalb des stark gestörten Bereichs. Allerdings sind 4 der 24 Reviere der lokalen Population Nr. 2 von den Beeinträchtigungen betroffen. Dies entspricht 17 % der lokalen Population; zudem ist der Erhaltungszustand (Bayern) ungünstig. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegt und eine Ausnahme erforderlich ist (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3.2.25).

3.1.3.1.2.64 Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.64)

Die Wiesenweihe wurde im Untersuchungsraum nur als Rastvogel festgestellt. Gemäß den Angaben des LfU kommt die Wiesenweihe zwischen Straubing und Vilshofen als potenzieller Brutvogel vor (Gebiet der TK-Blätter 7042 (Bogen), 7141 (Straubing) und 7142 (Straßkirchen)).⁹⁸

Vorhabenbedingte Konflikte sind aufgrund der Entfernung der potenziellen Brutgebiete zu den Vorhaben sowohl im Hinblick auf den Ausbau der Wasserstraße als auch im Hinblick auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes auszuschließen. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegt nicht vor.

⁹⁸ Arteninformation abrufbar unter

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Circus+pygargus>.

Soweit es durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes baubedingt zu Störungen von potenziellen Bruthabitaten kommen kann, sind diese nur vorübergehend, so dass Auswirkungen auf die grundsätzliche Eignung der Bruthabitate nicht zu erwarten sind.

3.1.3.1.2.65 Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.65)

Ein Nachweis der Zwergdommel im Untersuchungsraum konnte im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erbracht werden. Es wird jedoch von einem besetzten Revier in den Moosbügelwiesen nördlich des Unteren Mooses bei Niederwinkling berichtet, das seit mindestens dem Ende der 1980er Jahre besetzt ist.⁹⁹

Vorhabenbedingte Konflikte können aufgrund der Entfernung des Reviers in den Moosbügelweisen sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote liegt nicht vor.

3.1.3.1.2.66 Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*)

(Anhang 1 zu Beilage 352c, Kap. 12.2.1)

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote kann sowohl im Hinblick auf den **Ausbau der Wasserstraße** als auch im Hinblick auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der artengruppenbezogenen Prüfung (Brutvögel der Wälder und Feldgehölze) kam der TdV im Hinblick auf die Prognose des Tötungsverbots (Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes) zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vorliegt (Anhang 1 zu Beilage 352, S. 384 f.):

„Verluste von Einzelindividuen am Nest können – mit Ausnahme des Fichtenkreuzschnabels – aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahmen, die die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorsehen, ausgeschlossen werden. Da der Fichtenkreuzschnabel vereinzelt auch im Winterhalbjahr brütet, können beim Fichtenkreuzschnabel Individuenverluste und damit Tötungen durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da es sich jedoch um relativ kleinflächige Eingriffe handelt und das Risiko im Winterhalbjahr deutlich verringert wird, ist das Tötungsrisiko für den Fichtenkreuzschnabel nicht signifikant erhöht. Für den Fichtenkreuzschnabel gehört das Fällen von Bäumen im Winterhalbjahr zum normalen Lebensrisiko. Die lokale Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.“

⁹⁹ Schlemmer, in: Brutvogelkartierung 2010. Variantenunabhängige Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen. Ökologische Datengrundlagen, Los 2: Vögel.

Gegen diese Bewertung wendete sich die HNB ausweislich ihrer Stellungnahme vom 16.12.2014. Demnach zählen Tötungen durch das Fällen von Bäumen keineswegs zum normalen Lebensrisiko des Fichtenkreuzschnabels.

Im Rahmen der 2015/2016 durchgeführten Fachgespräche mit der HNB hat sich der TdV deren Ausführungen zunächst angeschlossen und angekündigt eine Ausnahme vom Tötungs- und Verletzungsverbot zu beantragen.

Vor dem Hintergrund der Änderung des § 44 BNatSchG im September 2017¹⁰⁰ hat der TdV von seiner Ankündigung Abstand genommen und die Ausführungen gemäß Anhang 1 zu Beilage 352 (nunmehr Anhang 1 zu Beilage 352c) bestätigt, wonach ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vorliegt.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Beantragung einer Ausnahme vom Tötungs- und Verletzungsverbot ungeachtet der Ergebnisse der Fachgespräche des TdV mit der HNB (s. u. Ziff. 3.1.1.6.1.1.1) nicht geboten, da ein Verstoß gegen das Verbot nicht vorliegt. Zwar können vorhabenbedingte Tötungen des Fichtenkreuzschnabels auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) insoweit nicht vollständig ausgeschlossen werden, als die Art vereinzelt auch im Winterhalbjahr brütet. Das Fällen von Bäumen im Winterhalbjahr gehört jedoch zum normalen Lebensrisiko für den Fichtenkreuzschnabel. Eine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist nicht gegeben (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vorliegt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind, entsprach bereits vor der Änderung des § 44 BNatSchG der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.¹⁰¹ Die Änderung des § 44 BNatSchG bestätigt den Signifikanzansatz der Rechtsprechung.¹⁰²

3.1.3.2 Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Soweit unter Ziff. 3.1.3.1 die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände festgestellt wurde, kann jeweils eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden.

Für beide Vorhaben liegt ein Ausnahmegrund gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG vor. Im Hinblick auf das Vorhaben zum **Ausbau der Wasserstraße** liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses wirtschaftlicher Art gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vor (s. u. Ziff. 3.1.3.2.1.1). In Bezug auf das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes**

¹⁰⁰ Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

¹⁰¹ BVerwG, Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4/13, Rdnr. 7 (Leitsatz) und Rdnr. 99 (juris) m.w.N.

¹⁰² Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs in BT-Drs. 18/11939, S. 17.

liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in Gestalt der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG vor (s. u. Ziff. 3.1.3.2.1.2).

Für keines der beiden Vorhaben sind zumutbare Alternativen i. S. v. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gegeben (s. u. Ziff. 3.1.3.2.2).

Auch die weitere Ausnahmevoraussetzung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ist erfüllt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF- bzw. FCS-Maßnahmen kommt es im Hinblick auf den Erhaltungszustand jeweils zu keiner Verschlechterung (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3).

Für die durch das Vorhaben zum **Ausbau der Wasserstraße** von der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote betroffenen Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Liegendes Büchsenkraut, Donau-Kaulbarsch, Asiatische Keiljungfer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Bachmuschel/Gemeine Flussmuschel) und für die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Beutelmeise, Blaukehlchen, Flussuferläufer, Gänsesäger und Knäkente) ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen FCS-Maßnahmen gewährleistet, dass der Erhaltungszustand jeweils gewahrt wird (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3).

Für die durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** von der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote betroffenen Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Knoblauchkröte, Springfrosch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Bachmuschel/Gemeine Flussmuschel) und für die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Blaukehlchen, Dorngrasmücke, Eisvogel, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Grauspecht, Großer Brachvogel, Grünspecht, Kiebitz, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Rebhuhn, Rohrweihe, Schnatterente, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Turteltaube und Wiesenschafstelze) ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen FCS-Maßnahmen gewährleistet, dass der Erhaltungszustand jeweils gewahrt wird (s. u. Ziff. 3.1.3.2.3).

In den nachstehenden Tabellen sind die für die betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vorgesehenen FCS-Maßnahmen dargestellt.

Tab. 47: FCS-Maßnahmen für Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artengruppe		Erhaltungszustand Bayern	FCS-Maßnahme	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		Maßnahmenkurzbeschreibung	Maßnahmenkürzel
Pflanzen				
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	ungünstig - schlecht	- Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150) - Uferrückbau mit Wellenschlag-schutzelementen und Entwicklung von LRT 3150	- 11-1.2 A _{FFH} 5-1.3 A _{FFH} - 2-2.3 A _{FFH}
Säugetiere				
Biber	<i>Castor fiber</i>	günstig	Erhaltungszustand wird nicht gefährdet (Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich)	
Reptilien				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	ungünstig - unzureichend	Wahrung des Erhaltungszustands durch CEF-Maßnahmen (12-7.2 A _{CEF} , 4 A _{CEF} , 6-5 A _{CEF} , 13-3 A _{FFH})	
Amphibien				
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	ungünstig - schlecht	Wahrung des Erhaltungszustands durch CEF-Maßnahmen (6-2.3 A _{CEF} , 6-2.1 A _{CEF} , 6-2.2 A _{CEF})	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	unbekannt	Erhaltungszustand wird nicht gefährdet (Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich)	
Knoblauchkröte	<i>Pelobatus fuscus</i>	ungünstig - unzureichend	- Anlage strukturreiche Brache - Anlage von Kleingewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen	- 12-7-2 A _{CEF} - 13-4-1 A _{FFH}
			Zusätzlich Wahrung des Erhaltungszustands durch CEF-Maßnahmen (12-1.1 A _{CEF} , 12-1.2 A _{CEF} , 12-2.1 A _{CEF} , 12-2.2 A _{CEF} , 12-3.1 A _{CEF} , 12-3.3 A _{CEF} , 12-3.4 A _{CEF} , 12-4.1 A _{FFH} , 12-4.2 A _{FFH} , 12-5.1 A _{CEF} , 12-5.2 A _{CEF} , - 12-5.3 A _{CEF} , 12-5.5 A _{CEF} , 12-7.1 A _{CEF})	
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	ungünstig - unzureichend	Wahrung des Erhaltungszustands durch CEF-Maßnahmen (12-6.1 A _{FFH} , 12-3.4 A _{CEF} , 12-5.5 A _{CEF} , 12-8.5 A _{CEF} , 12-3.1 A _{CEF} , 12-5.2 A _{CEF} , 12-8.1 A _{CEF} , 12-5.3 A _{CEF} , 12-3.2 A _{CEF} , 12-8.4 A _{CEF} , 1-6 V _{FFH} , 12-8.3 A _{CEF} , 12-4.1 A _{CEF} , 12-5.1 A _{CEF} , 12-8.2 A _{CEF})	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	günstig	- Anlage artenreiches Extensivgrünland (LRT 6510) - Anlage Auengebüsche - Anlage strukturreicher Waldrand - Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren - Anlage von Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170) - Anlage von Hartholzauwald (LRT 91 F0) - Anlage von rohrkolbenreichen Wasserröhrichten - Anlage naturnaher Gehölze	- 13-9 A _{FFH} - 13-4.3 E _{FCS} - 13-7 A _{FCS} - 13-8 A _{FFH} - 13-6 E _{FFH} - 13-5 E _{FFH} - 13-4.2 A _{FFH} - 12-8.5 A _{FCS}
			Zusätzlich Wahrung des Erhaltungszustands durch CEF-Maßnahmen (13-4.1 A _{FFH} , 12-8.1 A _{CEF} , 12-8.3 A _{CEF} , 12-8.4 V _{CEF})	

Artengruppe		Erhaltungszustand Bayern	FCS-Maßnahme	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		Maßnahmenkurzbeschreibung	Maßnahmenkürzel
Fische				
Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	ungünstig - unzureichend	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Optimierung /Strukturierung von Wasserflächen hinter Leitwerken als fischfaunistische Mesohabitate - Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach) - Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Hunddorf und Zeitldorf) - Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150) - Uferrückbau mit Wellenschlag-schutzelementen – Böschungsbereich - Uferrückbau mit Wellenschlag-schutzelementen und Entwicklung von LRT 3270 - Uferrückbau mit Wellenschlag-schutzelementen und Entwicklung von LRT 3150 - Neuanlage von Nebenarmen des Fließgewässers 	<ul style="list-style-type: none"> - 2-3.1 A_{FFH} - 2-1.1 A_{FFH} - 2-1.2 A_{FFH} - 11-1.2 A_{FFH} 5-1.3 A_{FFH} - 2-2.2 A_{FFH} - 2-2.1 A_{FFH} - 2-2.3 A_{FFH} - 5-1.2 A_{FFH}
Insekten				
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	ungünstig - unzureichend	<ul style="list-style-type: none"> - Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach) - Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Hunddorf und Zeitldorf) - Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150) - Uferrückbau mit Wellenschlag-schutzelementen – Böschungsbereich - Uferrückbau mit Wellenschlag-schutzelementen und Entwicklung von LRT 3270 - Uferrückbau mit Wellenschlag-schutzelementen und Entwicklung von LRT 3150 	<ul style="list-style-type: none"> - 2-1.1 A_{FFH} - 2-1.2 A_{FFH} - 11-1.2 A_{FFH} 5-1.3 A_{FFH} - 2-2.2 A_{FFH} - 2-2.1 A_{FFH} - 2-2.3 A_{FFH}
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	günstig	Erhaltungszustand wird nicht gefährdet (Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich)	

Artengruppe		Erhaltungszustand Bayern	FCS-Maßnahme	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		Maßnahmenkurzbeschreibung	Maßnahmenkürzel
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	ungünstig - unzureichend	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) für <i>Maculinea nausithous</i> - Anlage von artenreichem Extensivgrünland für <i>Maculinea nausithous</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - 16-1 A_{FFH} - 9.1 A_{FFH} - 6-3 A_{FFH} 9.2 A_{FFH}
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	unbekannt	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren - Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) - Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession - Anlage strukturreicher Säume und Staudenfluren 	<ul style="list-style-type: none"> - 10-2.2 A_{FFH} 7-3.2 A_{FCS} 6-4.2 A_{CEF} 13-8 A_{FFH} - 11-5 A_{FFH} - 11-2 A_{FFH} - 4 A_{CEF} 6-5 A_{CEF}
Weichtiere				
Bachmuschel/ Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	ungünstig - schlecht	<ul style="list-style-type: none"> - Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260) - Neuanlage von Nebenarmen eines Fließgewässers - Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach) - Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Hundldorf und Zeitldorf) - Uferrückbau mit Wellenschlag-schutzelementen und Entwicklung von LRT 3270 - Uferrückbau mit Wellenschlag-schutzelementen und Entwicklung von LRT 3150 	<ul style="list-style-type: none"> - 11-1.1 A_{FFH} 5-1.1 A_{FFH} - 5-1.2 A_{FFH} - 2-1.1 A_{FFH} - 2.1-2 A_{FFH} - 2-2.1 A_{FFH} - 2-2.3 A_{FFH}

Tab. 48: FCS-Maßnahmen für europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Art		Erhaltungszustand Bayern	FCS-Maßnahme	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		Maßnahmenkurzbeschreibung	Maßnahmenkürzel
Beutelmeise	<i>Renis pendulinus</i>	günstig	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Kleingewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen - Anlage von rohrkolbenreichen Wasserröhrichten - Temporäre Anlage von Nisthilfen (Signalnester) für die Beutelmeise - Anlage Auengebüsche 	<ul style="list-style-type: none"> - 13-4.1 A_{FFH} - 13-4.2 A_{FFH} - 17-6 A_{FCS} - 13-4.3 E_{FCS}

Art		Erhaltungszustand Bayern	FCS-Maßnahme	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		Maßnahmenkurzbeschreibung	Maßnahmenkürzel
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	günstig	- Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrriichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession - Anlage Schilfröhrriicht entlang eines Grabens - Entfernung Gehölze und Anlage Schilfröhrriicht entlang eines Grabens	- 5-2 A _{FFH} - 11-3.1 A _{FFH} - 11-3.2 A _{FFH}
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	günstig	- Anlage Dornenhecke und blütenreiches Extensivgrünland - Anlage Dornenhecke - Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren	- 15.1 A _{FFH} 15.2 A _{FFH} 6-2.3 A _{CEF} 6-4.1 A _{CEF} 12-6.1 A _{FFH} - 6-4.2 A _{CEF}
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	günstig	- Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession - Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	- 11-1.3 A _{FFH} 5-1.4 A _{FFH} - 11-1.1 A _{FFH} 5-1.1 A _{FFH}
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	ungünstig - schlecht	- Anlage produktionsintegrierter Maßnahmen auf Acker	- 3-1.1 A _{FFH} 3-1.3 A _{FFH} 19-1.1 E _{FFH} 19-1.2 E _{FCS} 14-1 A _{FFH}
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	ungünstig - unzureichend	- Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf)	- 2-1.2 A _{FFH}
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	ungünstig - schlecht	- Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf)	- 2-1.2 A _{FFH}
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	ungünstig - unzureichend	- Temporäre Anlage von Nisthilfen für den Gänsesäger	- 17-5 A _{FCS}
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	ungünstig - schlecht	- Anlage strukturreicher Waldrand - Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren - Förderung von Alt- und Totholz	- 10-2.1 A _{FFH} - 10-2.2 A _{FFH} - 10-1 A _{FFH}
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	ungünstig - schlecht	- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz Zusätzlich Wahrung des Erhaltungszustands durch CEF-Maßnahmen (14-2 A _{FFH} , 3-2 A _{FFH} , 14-3 A _{FFH} , 14-4 A _{FFH} , 3-3 A _{FFH})	- 11-4 A _{FFH}
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	ungünstig - unzureichend	- Anlage artenreiches Extensivgrünland (LRT 6510) - Anlage strukturreicher Waldrand - Anlage von Eichen-Hainbuchenwald (9170) - Anlage von Hartholzauwald (LRT 91F0)	- 13-9 A _{FFH} - 10-2.1 A _{FFH} 7-3.1 A _{FCS} 13-7 A _{FCS} - 13-6 E _{FFH} - 13-5 E _{FFH}

Art		Erhaltungszustand Bayern	FCS-Maßnahme	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		Maßnahmenkurzbeschreibung	Maßnahmenkürzel
			<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Hybrid-Pappelbeständen zu Beständen der Weichholzaue (LRT 91 E0*) - Förderung von Alt- und Totholz - Nutzungsverzicht einzelner Bäume - Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz - Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) Anlage von magerem Halbtrockenrasen (LRT 6210) 	<ul style="list-style-type: none"> - 8.1 E_{FFH} - 7-1 A_{FFH} 10-1 A_{FFH} - 7-2 A_{FFH} - 14-2 A_{FFH} - 14-3 A_{FFH} - 14-4 A_{FFH}
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	ungünstig - schlecht	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage produktionsintegrierter temporärer Maßnahmen für den Kiebitz - Anlage produktionsintegrierter dauerhafter Maßnahmen für den Kiebitz - Anlage produktionsintegrierter temporärer Maßnahmen für den Kiebitz - Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz - Entfernung Gehölze und Anlage Schilfröhricht entlang eines Grabens 	<ul style="list-style-type: none"> - 3-1.3 A_{FFH} - 19-2.1 E_{FCS} - 19-2.2 E_{FCS} - 11-4 A_{FFH} - 11-3.2 A_{FFH}
			Zusätzlich Wahrung des Erhaltungszustands durch CEF-Maßnahmen (14-2 A _{FFH} , 3-2 A _{FFH} , 3-3 A _{FFH} , 14-3 A _{FFH} , 14-4 A _{FFH})	
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	ungünstig - unzureichend	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170) - Anlage von Hartholzauwald (LRT 91 F0) - Anlage von Weichholzauebeständen (LRT 91 E0*) - Förderung von Alt- und Totholz - Nutzungsverzicht einzelner Bäume 	<ul style="list-style-type: none"> - 13-6 E_{FFH} - 13-5 E_{FFH} - 8.1 E_{FFH} 8.2 E_{FFH} 8.3 E_{FFH} - 7-1 A_{FFH} - 7-2 A_{FFH}
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	ungünstig - schlecht	<ul style="list-style-type: none"> - Neuschaffung Gewässer und Initialbesatz mit Schlammpeitzgern - Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession - Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession 	<ul style="list-style-type: none"> - 13-1.1 A_{FFH} - 13-1.2 A_{FFH} - 13-2 A_{FCS}

Art		Erhaltungszustand Bayern	FCS-Maßnahme	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		Maßnahmenkurzbeschreibung	Maßnahmenkürzel
			<ul style="list-style-type: none"> - Neuschaffung Auegewässer und Initialbesatz mit Schlammpeitzgern - Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150) 	<ul style="list-style-type: none"> - 13-1.1 A_{FFH} - 11-1.2 A_{FFH}
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	günstig	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage strukturreiches Extensivgrünland - Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen so wie Seigen und Gelegeschutz - Anlage einer Brache - Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) - Anlage von magerem Halbtrockenrasen (LRT 6210) - Erhaltung LRT 6510 mit Anpassung der Pflege an Wiesenbrüteransprüche - Anlage produktionsintegrierter Maßnahmen auf Acker 	<ul style="list-style-type: none"> - 12-6.2 A_{FFH} - 14-2 A_{FFH} - 3-2 A_{FFH} - 12-7.1 A_{CEF} - 14-3 A_{FFH} - 14-4 A_{FFH} - 3-3 A_{FFH} - 14-1 A_{FFH} - 19-1.1 E_{FFH} - 19-1.2 E_{FCS} - 19-2.1 E_{FCS} - 19-2.2 E_{FCS} - 19-3 E_{FCS} - 3-1.1 A_{FFH} - 3-1.2 A_{FFH} - 3-1.3 A_{FFH}
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	ungünstig - unzureichend	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Alt- und Totholz 	<ul style="list-style-type: none"> - 10-1 A_{FFH}
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	günstig	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage artenreiches Extensivgrünland - Anlage Dornenhecke - Anlage Dornenhecke und blütenreiches Extensivgrünland 	<ul style="list-style-type: none"> - 12-6.2 A_{FFH} - 12-6.1 A_{FFH} - 15.1 A_{FFH}
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	günstig	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage artenreiches Extensivgrünland (LRT 6510) - Anlage Auengebüsche - Anlage strukturreicher Waldrand - Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren - Anlage von Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170) - Anlage von Hartholzauwald (LRT 91 F0) - Anlage von Weichholzauebeständen (LRT 91 E0*) 	<ul style="list-style-type: none"> - 13-9 A_{FFH} - 13-4.3 A_{FCS} - 7-3.1 A_{FCS} - 10-2.1 A_{FFH} - 13-7 A_{FCS} - 13-8 E_{FCS} - 10-2.2 A_{FFH} - 7-3.2 A_{FCS} - 13-6 E_{FFH} - 13-5 E_{FFH} - 8.2 E_{FFH}

Art		Erhaltungszustand Bayern	FCS-Maßnahme	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		Maßnahmenkurzbeschreibung	Maßnahmenkürzel
			- Förderung von Alt- und Totholz - Nutzungsverzicht einzelner Bäume	- 7-1 A _{FFH} - 10-1 A _{FFH} - 7-2 A _{FFH}
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	ungünstig - schlecht	- Anlage produktionsintegrierter temporärer Maßnahmen auf Acker - Anlage einer Brache	- 3-1.2 A _{FFH} - 19-3 A _{FCS} - 12-7.1 A _{CEEF}
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	günstig	- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen so wie Seigen und Gelegeschutz - Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession - Erhaltung LRT 6510 mit Anpassung der Pflege an Wiesenbrüteransprüche - Anlage produktionsintegrierter Maßnahmen auf Acker	- 3-2 A _{FFH} - 5-2 A _{FFH} - 3-3 A _{FFH} - 3-1.1 A _{FFH} 3-1.2 A _{FFH} 3-1.3 A _{FFH}
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	günstig	- Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession - Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession - Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150) - Neuschaffung Gewässer und Initialbesatz mit Schlammpeitzgern	- 13-1.2 A _{FFH} - 11-2 A _{FFH} 13-2 A _{FCS} - 11-1.2 A _{FFH} 5-1.3 A _{FFH} - 13-1.1 A _{FFH}
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	ungünstig - unzureichend	- Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession - Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession - Neuschaffung Gewässer und Initialbesatz mit Schlammpeitzgern	- 13-1.2 A _{FFH} - 13-2 A _{FCS} - 13-1.1 A _{FFH}
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	günstig	- Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession - Anlage Schilfröhricht entlang eines Grabens - Entfernung Gehölze und Anlage Schilfröhricht entlang eines Grabens	- 5-2 A _{FFH} - 11-3.1 A _{FFH} - 11-3.2 A _{FFH}
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	günstig	- Förderung von Alt- und Totholz - Anlage strukturreicher Waldrand	- 7-1 A _{FFH} 10-1 A _{FFH} - 10-2.1 A _{FFH} 7-3.1 A _{FCS}

Art		Erhaltungszustand Bayern	FCS-Maßnahme	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		Maßnahmenkurzbeschreibung	Maßnahmenkürzel
			<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren - Anlage von Hartholzauwald (LRT 91 F0) - Anlage von Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170) - Anlage strukturreicher Waldrand - Anlage artenreiches Extensivgrünland 	<ul style="list-style-type: none"> - 7-3.2 A_{FCS} 10-2.2 A_{FFH} 13-8 A_{FFH} - 13-5 E_{FFH} - 13-6 E_{FFH} - 13-7 A_{FCS} 7-3.1 A_{FCS} 10-2.1 A_{FFH} - 13-9 A_{FFH}
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	ungünstig - unzureichend	- Anlage produktionsintegrierter Maßnahmen auf Acker	- 3-1.1 A _{FFH} 19-1.1 E _{FFH}

3.1.3.2.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Berücksichtigungsfähige Ausnahmegründe liegen sowohl für das Vorhaben zum **Ausbau der Wasserstraße** als auch für das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** vor, da beide Vorhaben den Vorgaben der jeweiligen fachplanerischen Planrechtfertigung entsprechen¹⁰³ (s. o. B.III.1.1 – *Planrechtfertigung/Grundlagen der Planung, Planungsziele*).

Die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** dient unmittelbar dem Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG).

Der **Ausbau der Wasserstraße** dient anderen zwingenden Gründen wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG). Zwar hat das Vorhaben insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung des Unfallrisikos und die Verlagerung von Verkehr von der Straße auf die umweltfreundliche Wasserstraße (auch) positive Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit und die Umwelt. Gleichwohl ist in Bezug auf den Ausbau der Wasserstraße im Gegensatz zur Verbesserung des Hochwasserschutzes kein Ausnahmegrund gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG gegeben. Der Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist eng auszulegen. So genügt es gemäß der zum Habitatschutzrecht ergangenen Rechtsprechung, die auf das Artenschutzrecht übertragbar ist¹⁰⁴, beispielsweise nicht, dass sich das Vorhaben „in irgendeiner Weise“ als für die Gesundheit des Menschen förderlich erweist.¹⁰⁵

¹⁰³ BVerwG, Urt. v. 09.07.2009, 4 C12/07, Rdnr. 14 (juris) – zu Abweichungsgründen in Bezug auf FFH-Belange.

¹⁰⁴ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3/06, Rdnr. 239 (juris).

¹⁰⁵ BVerwG, Urt. v. 27.01.2000, 4 C 2/99, Rdnr. 35 (juris).

Im Einzelnen gilt hinsichtlich des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses folgendes:

3.1.3.2.1.1 Ausbau der Wasserstraße

Im Ergebnis kann eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses wirtschaftlicher Art gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG erteilt werden.

Das geplante Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses zwingend erforderlich, und das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt das öffentliche Interesse an den Vorgaben des europäischen Artenschutzes.

Ungeachtet der Tatsache, dass die bestehende Engpasssituation mit einem Ausbau nach Variante A nicht vollständig beseitigt werden kann und hierdurch auch keine gleichwertigen Verhältnisse zu den Strecken ober- und unterhalb des Abschnitts Straubing – Vilshofen hergestellt werden können (s. o. B.III.1.1.1.1 – *Planrechtfertigung für den Ausbau der Wasserstraße/Ziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik*), kann das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße **zwingende Gründe** des überwiegenden öffentlichen Interesses für sich in Anspruch nehmen. Gründe im Sinne von Sachzwängen, denen niemand ausweichen kann, sind insoweit nicht erforderlich; ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln reicht aus.¹⁰⁶

Dass der gesetzlichen Bedarfsfestlegung und der Zugehörigkeit eines Vorhabens zum TEN-V ein besonderer Stellenwert beigemessen wird, ist in der Rechtsprechung anerkannt.¹⁰⁷ So wird die Aufnahme eines Vorhabens in den Fernstraßenbedarfsplan als vordringlicher Bedarf als Beleg für ein potenziell höheres Gewicht des Verkehrsinteresses gegenüber den Artenschutzbelangen gewertet.¹⁰⁸ Wie ausgeführt (B.III.1.1.1.1), ist der Ausbaubedarf des Bundeswasserstraßennetzes inzwischen gesetzlich festgelegt; für den Ausbau der Donau im Abschnitt Straubing – Vilshofen (Variante A) besteht vordringlicher Bedarf.

Die geplanten Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße dienen der Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse einschließlich der Reduzierung des Unfallrisikos zwischen Straubing und Degendorf (s. o. B.III.1.1.1.2 – *Konkrete Ziele TA 1*). Die Verwirklichung des Vorhabens als Bestandteil des Gesamtvorhabens Straubing – Vilshofen liegt vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen Verkehrspolitik im zwingenden öffentlichen Interesse.

¹⁰⁶ Ständige Rechtsprechung, siehe BVerwG, Urt. v. 09.11.2017, 3 A 4/15, Rdnr. 70 m. w. N.

¹⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3/06, Rdnr. 159 (juris) m.w.N.

¹⁰⁸ BVerwG, Urt. v. 14.07.2011, 9 A 12/10, Rdnr. 149 (juris).

Der Ausbau der Wasserstraße im TA 1: Straubing – Deggendorf stellt einen Beitrag zur Verbesserung der bestehenden Engpasssituation der Strecke Straubing – Vilshofen dar, auch und insbesondere mit Blick auf die große Bedeutung der Donau als Bestandteil der Wasserstraßenverbindung zwischen Nordsee und Schwarzem Meer für die Binnenschifffahrt und den europäischen Binnenmarkt.

Für die Verwirklichung des Ausbaus der Wasserstraße im TA 1 als Bestandteil des Gesamtvorhabens Straubing – Vilshofen sprechen folgende weitere Gründe:

Der Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen ist Voraussetzung dafür, dass auch die weiteren Ziele gemäß Art. 4 der Verordnung Nr. 1315/2015, nämlich die bessere Anbindung der Binnenhäfen und die Nachhaltigkeit durch ein langfristig nachhaltiges und effizientes Verkehrswesen mit niedrigem Ausstoß von Treibhausgasen und umweltfreundlichem Verkehr mit geringen CO₂-Emissionen, erreicht werden können (s. o. B.III.1.1.1.1).

Durch die weitergehende Fahrrinnenvertiefung auf RNW -2,65 m im Abschnitt Schleuse Straubing bis Hafen Straubing-Sand wird dessen Westanbindung nochmals verbessert.

Vor dem Hintergrund der gegenüber 2010 bis zum Jahr 2030 prognostizierten deutlichen Zunahme des Gütertransports um ca. 38 %¹⁰⁹ wird der Verkehrsträger Straße diese Steigerungen nicht mehr bewältigen können. Neben dem Verkehrsträger Schiene drängen sich, auch in Bezug auf die Umweltfreundlichkeit, insbesondere die Binnenwasserstraßen im TEN-V als Alternative auf. Verglichen mit anderen Verkehrsträgern verfügen die Wasserstraßen noch über Reserven. Im Verhältnis insbesondere zum Transport über die Straße stellt das Binnenschiff ein ausgesprochen sicheres und energiesparsames Verkehrsmittel dar. Ein leistungsfähiges transeuropäisches Wasserstraßennetz, auf dem moderne, emissionsarme Binnenschiffe mit möglichst großer Abladung effizient fahren können, ist Voraussetzung für den umweltfreundlichen Verkehr der Zukunft. Die Umweltfreundlichkeit der Binnenschifffahrt wird künftig durch die von der Europäischen Union bzw. von den Mitgliedstaaten geförderten Programme zur Umrüstung der Schiffsmotoren mit Abgas-Nachbehandlungsanlagen oder Umstellung auf Flüssiggas weiter zunehmen.

Überdies wurde für das Vorhaben im Rahmen der EU-Studie ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis (6,6) festgestellt.¹¹⁰ Das positive Nutzen-Kosten-Verhältnis wurde im Rahmen aktueller Prognosen bestätigt (2,6).¹¹¹ Zwar bedarf es für die Planrechtfertigung eines Infrastrukturvorhabens keiner Nutzen-Kosten-Untersuchung, weil eine solche in erster Linie die Funktion einer haushaltsrechtlichen Grundlage für die dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Entscheidung

¹⁰⁹ Bundesverkehrswegeplan 2030, Teil III.10.1, S. 56.

¹¹⁰ Abschlussberichte EU-Studie, B.II (Bericht zur Variante A), Anlage II.19, Kap. 8.2 (S. 91).

¹¹¹ Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030, abrufbar unter <http://www.bvwp-projekte.de/wasserstrasse/w31/w31.html>.

über das Vorhaben hat; für die Planrechtfertigung kommt es dagegen nicht auf ein bestimmtes, besonders günstiges Verhältnis zwischen wirtschaftlichem Nutzen und Investitionskosten an.¹¹² Dies hindert die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht daran den festgestellten wirtschaftlichen Nutzen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Feststellung eines das Vorhaben rechtfertigenden Bedarfs genügt für das **Überwiegen** der zwingenden Gründe für sich genommen nicht; das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange muss auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar bewertet und mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes abgewogen werden.¹¹³

Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Ausbaus der Wasserstraße sind so gewichtig, dass sie das öffentliche Interesse an den Vorgaben des europäischen Artenschutzes überwiegen.

Der Ausbau der Wasserstraße ist unverzichtbar, da nur so die Ziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik und die Umweltziele der Europäischen Union erreicht werden können.

Ebenso ist der Ausbau der Wasserstraße im Hinblick auf die bestehende Unfallsituation dringlich, da zu befürchten ist, dass bei einem weiteren Zuwarten bisherige Nutzerinnen und Nutzer der Wasserstraße wegen der Unzuverlässigkeit und mangelnden Sicherheit der Donau zwischen Straubing und Vilshofen auf andere Verkehrsträger ausweichen.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist erforderlich, da andernfalls aus verkehrs- und umweltpolitischer Sicht weitere unerwünschte Belastungen der Straßen und Schienenwege, die ihre jeweiligen Kapazitätsgrenzen bereits nahezu erreicht haben, entstünden.

3.1.3.2.1.2 Verbesserung des Hochwasserschutzes

Aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG kann eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden.

Wie unter B.III.1.1.2 (*Planrechtfertigung/Planungsziele Hochwasserschutz*) ausgeführt, dienen die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes insbesondere der Gesundheit des Menschen sowie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit; die Verwirklichung des Vorhabens liegt im überragenden öffentlichen Interesse.

Ergänzend zu den Ausführungen unter B.III.1.1.2 ist im Hinblick auf die Erforderlichkeit und die Dringlichkeit der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf folgendes hinzuweisen:

¹¹² OVG Hamburg, Beschl. v. 23.09.1996 (BS III 68/69), Rdnr. 215 (juris).

¹¹³ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20/05, Rdnr. 131 (juris).

Die Dringlichkeit der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes spiegelt sich auch darin wider, dass die Planfeststellungsbehörde in den Jahren 2016 und 2017 auf Antrag des TdV insgesamt 7 vorläufige Anordnungen zur vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Deichbaumaßnahmen sowie zugehörige LBP-Maßnahmen) erlassen hat.

Soweit vereinzelt die vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen des LBP-Maßnahmenkomplexes 13 aufgrund des Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße im Wege der vorläufigen Anordnung (mit-)genehmigt wurde, erfolgte dies lediglich aufgrund des engen räumlich-funktionalen Zusammenhangs mit den weiteren Maßnahmen des LBP-Maßnahmenkomplexes 13 bzw. vor dem Hintergrund der Tatsache, dass bei einer späteren Durchführung Teilflächen dieser Maßnahmen nicht mehr zugänglich gewesen wären.¹¹⁴

Die im Wege der vorläufigen Anordnung genehmigten Deichbaumaßnahmen im Polder Steinkirchen (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort)¹¹⁵ wurden im Frühjahr 2017 begonnen und im Sommer 2019 fertiggestellt.

Grund für die Genehmigung der vorgezogenen Umsetzung der o. g. Deichbaumaßnahmen im Wege der vorläufigen Anordnung war die gegenüber den anderen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Straubing und Deggendorf nochmals erhöhte Dringlichkeit und Priorität der Umsetzung.

Der Polder Steinkirchen weist das mit Abstand höchste Schadenspotenzial im gesamten TA 1: Straubing – Deggendorf auf. Die verheerenden Folgen größerer Hochwasserereignisse wurden dort zuletzt im Juni 2013 offensichtlich. Es entstanden erhebliche Schäden durch Deichbrüche am linken Isardeich mit anschließender Überflutung des Polders Steinkirchen-Fischerdorf, einschließlich der Ortschaften Fischerdorf und Natternberg. Im Zeitpunkt des Erlasses der vorläufigen Anordnung am 24.01.2017 war bereits auf knapp 11 von 12 km Deichlänge der Schutzgrad auf HW₁₀₀ verbessert. Lediglich der Ringschluss/Lückenschluss Natternberg-Ort stand noch aus.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit dem Erlass der vorläufigen Anordnung ferner dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund der gegebenen örtlichen Verhältnisse (Deichhöhen bis zu 5 m und Deichlängen von ca. 1.000 m pro Teilstrecke) die betroffenen Ortsteile im Ernstfall nicht durch organisatorische Maßnahmen wie z. B. provisorische Kiesschüttungen oder Aufschichten von Sandsäcken geschützt werden können.

Darüber hinaus hatte und hat die Verwirklichung der Maßnahmen im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen auch innerhalb des Hochwasserschutzkonzepts eine sehr hohe Priorität, da der

¹¹⁴ Vorläufige Anordnung vom 24.05.2016 (3600P-143.3-Do/89 III).

¹¹⁵ Vorläufige Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV).

Rückhalteraum Steinkirchen aktivierbar sein muss, bevor weiterer Retentionsraum durch Baumaßnahmen oberhalb des Rückhalteraus verloren geht (Vermeidung von dauerhaften und erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Unterlieger (Planungsziel 3 des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes – s. o. B.III.1.1.2.3 sowie Erläuterungsbericht, Beilage 1b, Kap. II.4.2.2, S. 163).

Ungeachtet der aus den vorstehend genannten Gründen bestehenden erhöhten Dringlichkeit und Priorität der Hochwasserschutzmaßnahmen im Polder Steinkirchen liegen im Hinblick auf das gesamte Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zwingende Gründe öffentlichen Interesses in Gestalt der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG vor, weil durch die geplanten Maßnahmen dauerhaft eine Reduzierung des Risikos von Überschwemmungen von Siedlungen erreicht wird.

3.1.3.2.2 Fehlen zumutbarer Alternativen

Zumutbare Alternativen i. S. v. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sind weder in Bezug auf den **Ausbau der Wasserstraße** noch in Bezug auf die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** gegeben.

Der Begriff der Alternative steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit einem Vorhaben verfolgt werden. Eine Alternativlösung setzt demnach voraus, dass von ihr nicht die Identität des Vorhabens berührt wird, d. h. eine Alternative liegt nicht vor bei Änderungen, die auf ein anderes Projekt hinauslaufen, weil die vom Träger des Vorhabens in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, wobei zumutbare Abstriche hinzunehmen sind.¹¹⁶

Des Weiteren scheiden Maßnahmen, die mit intensiveren Eingriffen verbunden sind, als Alternative aus; z. B. braucht sich ein Vorhabenträger nicht auf einen Alternativstandort verweisen zu lassen, wenn Schutzvorschriften sich dort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem gewählten Standort. Ebenfalls anerkannt ist, dass eine Alternativlösung ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden darf.¹¹⁷

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien sind zumutbare Alternativen für keines der Vorhaben gegeben.

Wie unter B.III.1.2 (*Planrechtfertigung/Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten*) dargelegt, scheiden die Varianten im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und der EU-Studie¹¹⁸ vor dem Hintergrund der verbindlichen Bedarfsfestlegung gemäß § 1 Abs. 2 WaStrAbG sowohl für den

¹¹⁶ BVerwG, Beschl. v. 03.06.2010, 4 B 54/09, Rdnr. 9 (juris).

¹¹⁷ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14/07, Rdnr. 119 (juris).

¹¹⁸ Nachrichtlich: Ausweislich des Fachbeitrags Artenschutz ergeben sich für die Varianten A und C_{2,80} hinsichtlich der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vergleichbare Betroffenheiten sowohl in Bezug auf die Arten als auch den Umfang der Betroffenheiten (Beilage 352c, Kap. 7.1.2, S. 40 ff.).

Ausbau der Wasserstraße als auch für die Verbesserung des Hochwasserschutzes als Alternativlösung aus; darüber hinaus ist keine der im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und der EU-Studie geprüfte Variante mit geringeren Eingriffen naturschutzrechtlicher Art verbunden als die beantragte Variante A.

Ebenso ist die Null-Option im Hinblick sowohl auf den Ausbau der Wasserstraße als auch auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes als Alternativlösung abzulehnen, da in diesem Fall die Ziele der Vorhaben, nämlich die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse und die Reduzierung des Überschwemmungsrisikos von Siedlungen, nicht erreichbar wären (s. o. B.III.1.2).

Im Hinblick auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes kommt darüber hinaus als Alternativlösung nicht die Ausweitung der Maßnahmen zum Vorlandmanagement in Betracht, da die Möglichkeiten dieses Instruments – auch und insbesondere im Hinblick auf naturschutzrechtliche Belange – bereits ausgeschöpft wurden. Ergänzend zu den Ausführungen unter B.III.1.2.2.1 ist darauf hinzuweisen, dass eine – theoretische – Ausweitung der Maßnahmen zum Vorlandmanagement mit größeren Eingriffen in das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und innerhalb des FFH-Gebiets insbesondere in den prioritären Lebensraumtyp 91 E0* verbunden wäre. Denn zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes müssten die Abflussverhältnisse durch Verringerung des Raumwiderstandes verbessert werden.

Auch konzeptionelle Varianten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens stellen mit Bezug zu den jeweiligen Planungszielen weder im Hinblick auf den Ausbau der Wasserstraße noch die Verbesserung des Hochwasserschutzes zumutbare Alternativen i. S. v. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG dar; insoweit ist ergänzend zu den Ausführungen unter B.III.1.2.1.2 (*Wasserstraße*) und B.III.1.2.2.2 (*Hochwasserschutz*) auf folgendes hinzuweisen:

3.1.3.2.2.1 Ausbau der Wasserstraße

Die Variante „Nur Baggern und Verbau von Übertiefen (Kolkverbau)“ stellt im Hinblick auf den damit verbundenen gesteigerten Unterhaltungsaufwand und die Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs keine zumutbare Alternativlösung dar. Zwar sind, wie eingangs ausgeführt, in Bezug auf die Planungsziele Abstriche im Rahmen des Zumutbaren hinzunehmen, soweit hierdurch nicht die Identität des Vorhabens in Frage gestellt wird. Der vollständige Verzicht auf Regelungsbauwerke würde jedoch zu einer Steigerung des Unterhaltungsaufwands in einem nicht hinnehmbaren Ausmaß führen. Das konkrete Planungsziel, die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu verbessern, wäre nicht nur nicht erreichbar, sondern die bestehenden Verhältnisse würden insoweit erheblich beeinträchtigt, da es zu regelmäßigen längerfristigen Einschränkungen käme (s. o. B.III.1.2.1.2.1).

Die Variante „Nur Regeln ohne Baggern“ ist bereits deshalb als Alternativlösung ausgeschlossen, da Baggerungen im Rahmen von Betrieb und Unterhaltung ohnehin regelmäßig erforderlich sind. Darüber hinaus stünde die Variante im Widerspruch zu den Planungszielen sowohl des Ausbaus der Wasserstraße (Optimierung der bestehenden Verhältnisse in Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Unterhaltung) als auch der Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziel 2: Absenkung der Hochwasserspiegellagen), da eine verschärfte Regelung einen Anstieg der Wasserspiegellagen bei Hochwasser zur Folge hätte. Hinzu kommt, dass die bei Verwirklichung dieser Variante erforderliche Errichtung zusätzlicher Regelungsbauwerke mit weitergehenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wäre (s. o. B.III.1.2.1.2.2).

Auch die Variante „Grobkornanreicherung (Erhöhung der Korndurchmesser an der Gewässersohle und damit der Sohlrauheit)“ stellt keine zumutbare Alternative zur beantragten Planung dar. Diese Variante würde nicht nur zu hohen Kosten und langen Bauzeiten führen, sondern auch zum Erliegen des Geschiebetransports und einer erhöhten Schadwirkung an Schiffsschrauben. Noch schwerer wiegen der Umstand, dass diese Variante zu größeren Eingriffsflächen führen würde sowie der Umstand, dass es durch die größeren Korndurchmesser zu einer Erhöhung der Wasserspiegellagen bei Hochwasser käme, was im Widerspruch zu dem Planungsziel der Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziel 2: Absenkung der Hochwasserspiegellagen) stünde (s. o. B.III.1.2.1.2.3).

Schließlich scheidet im Hinblick auf die Planungsziele des Ausbaus der Wasserstraße (Entgegenwirken der Sohlerosion, Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, Erleichterung der Fahrrinnenunterhaltung) auch ein vollständiger „Verzicht auf Kolkverbau mit weitergehender Verschärfung des Regelungskonzepts“ als Alternativlösung aus (s. o. B.III.1.2.1.2.4).

3.1.3.2.2.2 Verbesserung des Hochwasserschutzes

Konzeptionelle Alternativen zum vorgelegten Hochwasserschutzkonzept sind nicht gegeben. Wie die Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten ergeben hat, würde jeweils mindestens eines der unter B.III.1.1.2 beschriebenen Planungsziele des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Planungsziel 1: Erhöhung des bestehenden Schutzgrades, Planungsziel 2: Absenkung der Hochwasserspiegellagen, Planungsziel 3: Vermeidung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf die Unterlieger sowie innerhalb des TA 1) verfehlt werden. Nur durch die Kombination der unter B.I.2.2 beschriebenen Maßnahmen (Erhöhung und Ertüchtigung vorhandener Deiche, Deichrückverlegungen sowie Herstellung einer 2. Deichlinie bzw. Erhaltung von Hochwasserrückhalteräumen) ist sichergestellt, dass die Planungsziele des Hochwasserschutzkonzepts vollständig erreicht werden können.

Bei der Variante „Erhöhung sämtlicher bestehender Hochwasserschutzdeiche entlang der Donau (Erhöhung des Schutzgrades von HQ₃₀ auf HQ₁₀₀)“ könnte aufgrund des fehlenden Elements „Deichrückverlegungen“ die Absenkung der Hochwasserspiegellagen (Planungsziel 2) nicht erreicht werden. Außerdem käme es durch den Verzicht auf das Element „Herstellung einer 2. Deichlinie“ zu einem vollständigen Verlust der vorhandenen Rückhalteflächen und somit im Hinblick auf die Vermeidung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf die Unterlieger sowie innerhalb des TA 1 zu einer Verfehlung des Planungsziels 3 (s. o. B.III.1.2.2.2.1).

Die Variante „Erhalt sämtlicher bestehender Hochwasserschutzdeiche entlang der Donau (HQ₃₀) in Kombination mit 2. Deichlinien (HQ₁₀₀)“ stellt im Hinblick auf das Planungsziel 2 ebenfalls keine Alternativlösung dar, weil durch den vollständigen Verzicht auf Deichrückverlegungen keine Absenkung der Hochwasserspiegellagen erreicht werden könnte (s. o. B.III.1.2.2.2.2).

Schließlich ist auch die Variante „Umfassende Deichrückverlegungen in Kombination mit Querschnittsaufweitungen im Bereich bestehender Brücken entlang der Donau“ abzulehnen, da in diesem Fall das Planungsziel 3 (Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Unterlieger) nicht erreicht werden könnte (s. o. B.III.1.2.2.2.3).

3.1.3.2.3 Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustands

Auch die weitere Ausnahmevoraussetzung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ist erfüllt, da sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert. Zudem werden die in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie enthaltenen weitergehenden Anforderungen sowie die Vorgaben aus Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie beachtet (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 und 3 BNatSchG):

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden, von der Planfeststellungsbehörde herangezogenen rechtlichen Maßstäben (a) und b) und Datengrundlagen c):

a) Nationales Verschlechterungsverbot nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der „Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Die Regelung des Art. 16 Absatz 1 der FFH-RL beschränkt sich dabei auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie. Somit schafft der in § 45 Abs. 7 BNatSchG enthaltene Verweis auf die Vorschrift der FFH-RL keine zusätzlichen Anforderungen für artenschutzrechtliche Ausnahmen, die für Europäische Vogelarten erteilt werden.

Für die Europäischen Vogelarten darf nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG somit keine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands eintreten (Art. 13 „der derzeitigen Lage“). Referenzgröße ist die Population als Ganzes, da von "Populationen" die Rede ist und nicht von der "Population" (vgl. zu letzterer die Definition in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Der in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG verwendete Begriff der Population ist daher ein anderer als der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Begriff der lokalen Population. Daher ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt, wobei in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population einfließen.¹¹⁹

Die Europäische Kommission unterscheidet in ihrem artenschutzrechtlichen Leitfaden¹²⁰ in Bezug auf die Prüfung des Erhaltungszustands einer Population mehrere Ebenen:

- Erhaltungszustand der Population(en) auf Ebene des „natürlichen Verbreitungsgebiets“ (sog. **biogeographische Region**)¹²¹ und
- Erhaltungszustand auf Ebene der betroffenen **lokalen Population**.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist mit geeigneten Bewertungsverfahren zu beurteilen und mittels einer „ABC-Bewertung“ zu klassifizieren, wobei A und B für einen günstigen Zustand stehen. Kriterien zur Beurteilung des Erhaltungszustands sind¹²²:

- Habitatqualität (artspezifische Strukturen),
- Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur) und
- ggf. vorhandene Beeinträchtigungen.

Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, wie der Erhaltungszustand durch das Vorhaben beeinflusst wird (Prognose). Im Rahmen einer solchen Prognose über die Auswirkungen des Vorhabens ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands in der Regel anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert, die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder sich in der Zukunft deutlich verschlechtert. Kompensationsmaßnahmen in Gestalt der eingangs der artenschutzrechtlichen Prüfung erläuterten FCS-Maßnahmen können jedoch dazu beitragen den günstigen Erhaltungszustand sicherzustellen und dürfen inso-

¹¹⁹ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3/06, Rdnr. 249 (juris).

¹²⁰ Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (endgültige Fassung, Februar 2007), abrufbar unter http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf.

¹²¹ Es gibt drei europäische biogeografische Regionen, an denen Deutschland Anteil hat (atlantische Region: Nordwestdeutschland, kontinentale Region: Ost- und Süddeutschland und die alpine Region: Alpen). Der Erhaltungszustand auf Ebene der biogeographischen Regionen für die Arten des Anhang IV FFH-RL wird vom BMUB auf der Basis der Meldung der Länder im Rahmen der FFH-Berichtspflichten nach Art. 17 FFH-RL ermittelt. Abrufbar auf der Internetseite des BfN unter http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html.

¹²² Methodikhandbuch (Beilage 226a), Teil B.1.3, S. 20.

weit in die Beurteilung einbezogen werden. Diese FCS-Maßnahmen sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. in Art. 16 FFH-RL zwar nicht erwähnt und somit nicht obligatorisch, aber sie können dazu dienen, eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu begründen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art zu vermeiden. Die Festlegung von FCS-Maßnahmen ist dann auch verpflichtend, wenn der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Population nicht ohne (zusätzliche) Maßnahmen gewährleistet ist. In Anlehnung an den Leitfaden der EU-Kommission¹²³ sollen FCS-Maßnahmen:

- die negativen Auswirkungen der Tätigkeit bzw. des Vorhabens unter spezifischen Bedingungen wettmachen (auf Populationsebene),
- erfolgversprechend sein und auf bewährten Praktiken fundieren,
- sicherstellen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. dass der Erhaltungszustand der FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleibt und
- schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen. Allerdings kann es in einigen Fällen vorkommen, dass die FCS-Maßnahmen zum Zeitpunkt, zu dem die Beschädigung erfolgt, noch nicht voll funktionstüchtig sind. In diesen Fällen war Gegenstand der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde jeweils auch die Frage, ob ein Ausgleich unverzüglich vorzunehmen ist, oder ob eine gewisse Verzögerung akzeptiert werden kann.

Im Unterschied zu CEF-Maßnahmen sind bei FCS-Maßnahmen der konkret-individuelle Bezug zum Eingriffsort bzw. zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sowie auch der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Wirkung der Maßnahme etwas gelockert. Maßgeblich ist nicht mehr der örtlich betroffene Funktionsraum der jeweiligen Tier- bzw. Pflanzenart (Teilpopulation), sondern die damit funktional verbundene (Meta-)Population sowie der Erhaltungszustand der Populationen der jeweiligen Art im natürlichen Verbreitungsgebiet.

Zusammenfassend heißt dies, dass die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert, auch sämtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und sonstige Kompensationsmaßnahmen berücksichtigen konnte, die zur Bewahrung des derzeitigen oder Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit geeignet und förderlich sind.¹²⁴

Nach dem Leitfaden der EU-Kommission¹²⁵ ist bei Bedarf solcher Maßnahmen grundsätzlich eine Überwachung sowohl von funktionserhaltenden CEF-Maßnahmen als auch von Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) durchzuführen und durch die zuständigen Behörden zu kontrollieren. Die Art und Ausgestaltung der Kontrolle sowie

¹²³ Abschn. III.2.3b), S. 70.

¹²⁴ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 01.04.2009 4 B 62/08, Rdnr. 42 (juris).

¹²⁵ Abschn. I.2.4b), S. 21 ff.

die dafür zu verwendenden Kriterien sind mit der Zulassung des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde festzulegen. Gerade bei der Unsicherheit über die Wirksamkeit von Vermeidungs-, CEF- oder FCS-Maßnahmen ist der Nachweis über ein Monitoring (Funktionskontrolle) möglich und ggf. auch erforderlich.

Bei Abweichungen der geplanten Maßnahmen zum beabsichtigten Ziel müssen zudem Gegensteuerungsmaßnahmen möglich sein. Dass heißt, für den Fall, dass sich der beabsichtigte Erfolg von geplanten CEF- oder FCS-Maßnahmen womöglich nicht einstellt, sind im Rahmen eines sog. Risikomanagements konkrete Maßnahmen zur Gegensteuerung vorzusehen, um die Risiken für die betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuräumen bzw. um einen günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Arten sicherzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem berücksichtigt, dass bei häufigen bzw. weit verbreiteten Arten kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. lokaler Populationen (bei gut abgrenzbaren Vorkommen) im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf biogeographischer Ebene führen. Bei seltenen Arten könnten bereits Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf biogeographischer Ebene führen. Vorübergehende Verschlechterungen (z. B. Vergrämung einer Art aus dem Vorhabengebiet während der Bautätigkeiten) sind in der Regel hinnehmbar, wenn mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird.

b) Weitergehende europäische Anforderungen bei Anhang IV-Arten (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL):

Die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sieht grundsätzlich folgendes vor:

„Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.

Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und bestimmte Arten sind angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, als prioritär einzustufen, damit Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden können.

Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen.

Alle ausgewiesenen Gebiete sind in das zusammenhängende europäische ökologische Netz einzugliedern, und zwar einschließlich der nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (5) derzeit oder künftig als besondere Schutzgebiete ausgewiesenen Gebiete.

In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.“

Die maßgebliche Regelung des Art. 16 der FFH-RL beschränkt sich auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie. Somit schafft der in § 45 Abs. 7 BNatSchG enthaltene Verweis auf die Vorschrift der FFH-RL nur für diese Arten zusätzlichen Anforderungen für eine ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme:

Nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ist gefordert, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet – trotz der Ausnahmeregelung - in einem *günstigen* Erhaltungszustand verweilen. Nach der Definition in Art. 1 lit. i) FFH-RL wird der Erhaltungszustand als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007¹²⁶ muss – unter Bezugnahme auf das anzustrebende Ziel des *günstigen* Erhaltungszustands der Arten des Anhangs IV der FFH-RL – das Verschlechterungsverbot differenziert betrachtet werden:

¹²⁶ C-342/05, Slg. 2007, I-4713 („Finnischer Wolf“).

Zunächst muss auch hier der aktuelle Erhaltungszustand ermittelt werden. Dabei wird der Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene zu Grunde gelegt, der dem nationalen Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß FFH-Richtlinie entnommen werden kann. Liegt aktuell ein günstiger Erhaltungszustand vor, so darf sich dieser durch das Vorhaben nicht verschlechtern.

Der EuGH erkennt jedoch auch die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen für solche Fälle an, in denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten derzeit (noch) nicht günstig ist. Danach sind, auch wenn der Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Tierarten bereits vor Projektbeginn ungünstig ist, Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen werden kann, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können.¹²⁷ Die Erteilung einer Ausnahme stellt allerdings einen Sonderfall dar, bei dem die Prüfungsansprüche besonders hoch sind. Neben der Darlegung, dass sich der Erhaltungszustand durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert, muss nachgewiesen werden, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Beispielsweise darf keine irreversible Schwächung der Population eintreten.

Um dies zu gewährleisten, können auch spezifische Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) zur Wahrung des Erhaltungszustands erforderlich werden. Das BVerwG hat sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen und zugleich klargestellt, dass sich aus dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 keine weitergehenden Anforderungen ergeben.¹²⁸

Grundsätzlich gilt, dass das artenschutzrechtliche Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-RL dabei nicht auf den Erhalt jedes einzelnen Individuums oder jedes vorhandenen Reviers einer Art abstellt. Maßgeblich ist – auch nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG – der Erhaltungszustand der Art. Für die Auslegung des Begriffs des Erhaltungszustands kann als Orientierungshilfe Art. 1 i) FFH-RL herangezogen werden:

Der „*Erhaltungszustand einer Art*“ ist nach der Definition in Art. 1 lit. i) FFH-RL die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können. Die Güte des Erhaltungszustands bestimmt sich damit insbesondere danach, ob langfristig das Überleben der Population der Art gesichert ist.

Aufgrund der Daten der Populationsdynamik muss daher anzunehmen sein, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet oder langfristig weiterhin bilden wird und ein genügend großer Lebensraum gegenwärtig vorhanden ist und auch zukünftig vorhanden sein wird. Werden einzelne Exemplare oder Siedlungsräume während der Ver-

¹²⁷ EuGH a.a.O, Rdnr. 29 (juris) unter Verweis auf den Leitfaden der EU-Kommission zum Artenschutz (dort Abschn. III.2.3.b).

¹²⁸ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 5/08, Rdnr. 141 (juris); BVerwG, Beschl. v. 17.04.2010, 9 B 5/10, Rdnr. 8 f. (juris).

wirklichung des Vorhabens vernichtet oder gehen verloren, führt dies nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Population als solche bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.¹²⁹

c) Ergebnis

Das der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde gelegte Datenmaterial ist zur Beurteilung der Frage der Verschlechterung des Erhaltungszustands geeignet. Aufgrund dieser sachgemäßen Nachweise sah sich die Planfeststellungsbehörde in der Lage rechtlich zu beurteilen, ob sich der Erhaltungszustand verschlechtert.

Wie eingangs der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeführt, werden die Untersuchungsergebnisse einschließlich der zugrunde gelegten Methodik von der Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen als plausibel, vollständig und nachvollziehbar angesehen.

Aufgrund der fachlichen artspezifischen Untersuchung kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen FCS-Maßnahmen¹³⁰ jeweils ausgeschlossen werden, dass sich für die vorhabenbedingt betroffenen Arten der Erhaltungszustand ihrer Population im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2, 2. Hs. BNatSchG verschlechtert.

Nachfolgend wird für die Arten, für die im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung eine Ausnahme erteilt wird, jeweils gesondert die Frage der Verschlechterung des Erhaltungszustands bewertet. Dabei werden auch die dargestellten CEF- und FCS-Maßnahmen berücksichtigt, die zur Wahrung oder Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands erforderlich und somit auch förderlich sind. Durch die verfügten Erfolgskontrollen (s. A.III.3, §§ 1 und 2) wird sichergestellt, dass die verbindlich planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch ihre prognostizierte Wirkung für die einzelnen Arten entfalten. Sollte diese Wirkung verfehlt werden, sieht der Risikomanagementplan alternative Maßnahmen vor. Das Konzept zum Monitoring und Risikomanagement ist unter B.III.3.1.1.3 (*LBP-Maßnahmenkonzept/Monitoring und Risikomanagement*) ausführlich beschrieben.

Die betroffenen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus den vorausgegangenen Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.1. Demnach hat nicht für alle Populationen der betroffenen Arten eine Ausnahmeprüfung zu erfolgen. Zur Ergänzung wird auch auf die weiteren Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.1 sowie auf den Fachbeitrag Artenschutz (Beilage 352c mit Anhang 1), die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Beilage 325c) und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Beilage 127c mit Anhängen) verwiesen.

¹²⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, Rdnr. 571 f. (juris); BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3/06, Rdnr. 242 ff. (juris).

¹³⁰ Vgl. die tabellarischen Darstellungen in Beilage 352c, Kap. 7.2, S. 45 ff. und Beilage 127c, Kap. 5.3 (S. 135 ff.).

Für die jeweils vorzunehmende Betrachtung werden zunächst der aktuelle Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns, d. h. in der *kontinentalen* biogeographischen Region sowie der Erhaltungszustand der *lokalen* Population bewertet **(1)**. Sodann werden die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Frage, ob sich der lokale und biogeographische Erhaltungszustand verschlechtern kann, dargestellt **(2)**. Schließlich werden etwaig erforderliche und geeignete FCS-Maßnahmen zum Erhalt des (günstigen) Erhaltungszustands erläutert und daraufhin eine rechtliche Beurteilung vorgenommen und eine Entscheidung darüber getroffen, ob der günstige Erhaltungszustand gewahrt werden kann bzw. keine Verschlechterung eintritt und – falls Anhang-IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen sind – ob die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustand ungehindert erfolgen kann **(3)**.

3.1.3.2.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.3.2.3.1.1 Pflanzenarten (Beilage 352c, Kap. 6.1 und Anhang 1, Kap. 1)

Der Erhaltungszustand der Population des **Liegenden Büchsenkrauts (*Lindernia procumbens*)** verschlechtert sich durch das Vorhaben zum **Ausbau der Wasserstraße** nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig – schlecht**¹³¹ bewertet.

Die Vorkommen lassen sich in 2 Lokalpopulationen einteilen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 6 nachgewiesene und 3 potenzielle Vorkommen und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 2 nachgewiesene Vorkommen.

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen werden aufgrund eines guten Zustands der Populationen (B), einer guten Habitatqualität (B) und einer mittleren Beeinträchtigung (B) **insgesamt jeweils als gut (B) eingestuft**.

¹³¹ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und

Erhaltungszustand für Bayern, abrufbar unter

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=Gef%26auml%3B%26szlig%3Bpflanzen>

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.1.1 ausgeführt, ergeben sich indirekte Wirkungen auf die Art durch den Ausbau der Wasserstraße aufgrund der Veränderungen der Wasserspiegellagen und der Fließgeschwindigkeiten. Durch die Änderungen der Wasserspiegellagen und der Fließgeschwindigkeiten zwischen dem Ist-Zustand und dem Ausbauzustand kommt es zu einem Verlust (einer Zerstörung) oder zu einer graduellen Beeinträchtigung von größeren Habitatflächen und einer hohen Anzahl von betroffenen Vorkommen. Dadurch nehmen die Möglichkeiten der generativen Vermehrung von *Lindernia procumbens* ab.

Für 6 nachgewiesene Wuchsorte (ca. 10 % der Habitatfläche im Untersuchungsgebiet) bedeutet das ca. 2 % Verlust und ca. 8 % graduelle Beeinträchtigungen und für 3 potenzielle Wuchsorte keine Verluste, jedoch graduelle Beeinträchtigungen auf ca. 6 % der Habitatfläche im Untersuchungsgebiet. Im Hinblick auf die nachgewiesenen Wuchsorte konzentrieren sich die Beeinträchtigungen auf die Bereiche Bogener Altarm (Verlust: 3 %; graduelle Beeinträchtigung: 8 %), Mariaposchinger Insel (2 %/9 %) und Sommersdorfer Altarm (0,2 %/17 %).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen lokalen Populationen kann in den Naturräumen NR 1 und NR 2 nicht ausgeschlossen werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde kommt dennoch zu dem Ergebnis, dass eine Ausnahme erteilt werden darf. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen FCS-Maßnahmen verschlechtert sich der Erhaltungszustand nicht, und die Gewährung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

Dieses Ergebnis beruht zum einen darauf, dass die Verluste und sonstigen Beeinträchtigungen durch FCS-Maßnahmen ausgeglichen werden können. Konkret sind folgende populationsstützende Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) zur Wahrung des Erhaltungszustands vorgesehen:

- Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150) (11-1.2 A_{FFH}, 5-1.3 A_{FFH}) und
- Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3150 (2-2.3 A_{FFH}).

Durch diese Maßnahmen werden die Vorkommen des Liegenden Büchsenkrauts (*Lindernia procumbens*) im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Populationen bzw. in unmittelbarer Umgebung zu den betroffenen Wuchsorten mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit sogar aufgewertet. Die Maßnahme ist auch generell geeignet, da die Flächen verfügbar sind und von einer Akzeptanz durch die Populationen ausgegangen werden kann. Durch die Aufwertung von aktuell nicht geeigneten Standorten werden optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass lang-

fristig hinreichende Wuchsorte zur Verfügung stehen und die Möglichkeit für eine generative Vermehrung erhöht wird.

Zum anderen sind der Verlust und die sonstigen Beeinträchtigung prozentual gering, und der derzeitige Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird jeweils als gut (B) eingestuft.

Die Maßnahmen sind aus Sicht der Planungsfeststellungsbehörde hinreichend erfolgversprechend und durften bei der Betrachtung einer etwaigen Verschlechterung des Erhaltungszustands mit einbezogen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen kann somit eine Verschlechterung, also eine Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebiets der betroffenen Populationen oder die deutliche Abnahme der Größe oder der Qualität des Habitats in der Zukunft ausgeschlossen werden. Eine vorübergehende Verschlechterung ist hinnehmbar, da mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Die Art wird somit weiterhin langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bilden. Ein genügend großer Lebensraum ist gegenwärtig vorhanden und wird auch zukünftig vorhanden sein. Die Population als solche bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands sowohl der lokalen als auch der kontinentalen biogeographischen Population ist somit ausgeschlossen.

Die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Im Gegenteil werden durch die Maßnahmen beste Habitatbedingungen geschaffen. So stehen langfristig hinreichende Wuchsorte zur Verfügung, und die Möglichkeit für eine generative Vermehrung wird erhöht.

Das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring ist jedoch erforderlich und geboten, um die Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen zu überprüfen. Der Erhaltungszustand der Art ist ungünstig – schlecht, und die Prognosesicherheit wird ausweislich der vom TdV vorgenommenen Abschichtung als lediglich „mittel“ eingestuft. Durch das Monitoring wird gewährleistet, dass Korrekturen vorgenommen werden können, soweit sich nachträglich ein Fehlschlag der FCS-Maßnahmen herausstellen sollte.

3.1.3.2.3.1.2 Säugetiere (Beilage 352c, Kap. 6.2 und 6.3 sowie Anhang 1, Kap. 2 und 3)

Der Erhaltungszustand der Population des **Bibers (*Castor fiber*)** verschlechtert sich weder durch das Vorhaben zum **Ausbau der Wasserstraße** noch durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes**.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **günstig**¹³² bewertet.

In der Gesamtbewertung wird der Erhaltungszustand der lokalen Biberpopulation mit 45 Revieren im Untersuchungsraum insbesondere aufgrund der *Siedlungsdichte* (mehr als drei besetzte Biberreviere je 10 km Gewässerlänge) mit **hervorragend (A)** eingestuft.¹³³

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.1.2 ausgeführt kommt es bei 3 von insgesamt 45 nachgewiesenen Biberrevieren zu baubedingten Beeinträchtigungen, die auch nicht durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können.

Es kommt zu einem (temporären) Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Verschlechterung der lokalen Population.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Da für die betroffenen 3 Biberreviere eine Bauzeitenregelung nicht möglich ist, kann insoweit der temporäre Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen – soweit überhaupt - lediglich vorübergehend zu einer Einschränkung des Reproduktionserfolgs der lokalen Population führen. Diese vorübergehenden Verschlechterungen sind jedoch hinnehmbar, da mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sich die Population kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Zudem ist die lokale Population in einem hervorragenden Erhaltungszustand. Da die Reviere in der Regel auch mehrere Baue umfassen, ist ein Ausweichen in ungestörte Bereiche möglich. Aus diesem Grund sieht die Planfeststellungsbehörde auch keine Verschlechterung der biogeographischen Population.

3.1.3.2.3.1.3 Reptilien (Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 4)

Durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** ist die **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)** betroffen. Die Gewährung einer Ausnahme führt nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

¹³² Erhaltungszustand für Bayern, abrufbar unter

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=%26auml%3BUgetiere> und

Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf.

¹³³ Vgl. auch Schwab, G., in: Biber- und Fischotterkartierung. Erläuterungsbericht. Stand Februar 2016.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig – unzureichend**¹³⁴ bewertet.

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden folgende 9 lokale Zauneidechsenpopulationen nachgewiesen:

- Population Nr. 1: östlich Scheften,
- Population Nr. 2: östlich Reibersdorf,
- Population Nr. 3: westlich Bogen,
- Population Nr. 4: nördlich Entau,
- Population Nr. 5: westlich Fahrndorf,
- Population Nr. 6: südlich Waltendorf,
- Population Nr. 7: nordwestlich Kleinschwarzach,
- Population Nr. 8: nördlich Kleinschwarzach und
- Population Nr. 9: südöstlich Fischerdorf.

Im Untersuchungsgebiet ist die Zauneidechse die am häufigsten vorkommende Reptilienart. Sie konnte auf 18 von 30 Probeflächen (60%) bei 6 Begehungen nachgewiesen werden, meist jedoch nur in geringen Individuenzahlen. Die bedeutendste Population ist aufgrund relativ hoher Individuenzahlen und der Größe des zusammenhängenden Gesamthabitats die Population 9 (Donaudeich ab Autobahn nördlich von Natternberg bis Nähe Isarmündung einschließlich des Bereichs zwischen Autobahn und Donaudeich nördlich von Natternberg, Probefläche südöstlich Fischerdorf) mit insgesamt 41 nachgewiesenen Individuen. Bezeichnend für diese Population ist, dass sie in Verbindung zu Habitatbereichen steht, die außerhalb des eigentlichen Deiches liegen. Dort liegt auch der Fortpflanzungsschwerpunkt. Auf dem Deich konnten nur 3 Individuen nachgewiesen werden. Inwieweit das Umfeld der untersuchten Bereiche als Quelle von Sourcepopulationen für einen dauerhaften Fortbestand der einzelnen Teilpopulationen von Bedeutung ist, lässt sich aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes jedoch nicht belegen. Insgesamt ist die Individuendichte auf den Deichen bis auf wenige Hotspots sehr gering. Zwei Einzelfunde von adulten Tieren wurden nicht Populationen zugeordnet, es handelt sich in diesen Fällen mit hoher Wahrscheinlichkeit um wandernde Tiere. Es handelt sich hierbei um die Probefläche 3444-0003 (Einzelfund am Ostrand der Fläche, an einem Bahndamm westlich Deggendorf) und Probefläche 3834-1001 (Einzeltier auf einem Feldweg in der Hagenau nordöstlich von Reibersdorf)¹³⁵.

¹³⁴ Erhaltungszustand für Bayern, abrufbar unter

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=Kriechtiere> und Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf.

¹³⁵ *Arbeitsgemeinschaft Waldökologie Bayern GbR* (2012): Erhebung Reptilien. Donauausbau Straubing – Vilshofen, EU-Studie, Ökologische Datengrundlagen. Los 07: Reptilien.

Die Erhaltungszustände der 9 lokalen Populationen werden wie folgt bewertet:

- Deichpopulationen 1 (östlich von Scheften), 2 (östlich von Reibersdorf), 3 (westlich von Bogen), 4 (nördlich von Entau), 6 (südlich von Waltendorf), 7 (nordwestlich von Kleinschwarzach), 9 (südöstlich Fischerdorf): Der Erhaltungszustand ist aufgrund des schlechten *Populationszustandes*, der guten *Habitatqualität* sowie einer geringen *Beeinträchtigung* abweichend von den Vorgaben der ABC-Bewertung aufgrund des schlechten Populationszustandes mit **schlecht (C)** zu bewerten.
- Population 8 (nördlich von Kleinschwarzach): Der Erhaltungszustand ist aufgrund des schlechten *Populationszustandes*, der hervorragenden *Habitatqualität* sowie einer geringen *Beeinträchtigung* mit **gut (B)** zu bewerten.
- Population 5 (westlich von Fahrndorf): Der Erhaltungszustand ist aufgrund des guten *Populationszustandes*, der hervorragenden *Habitatqualität* sowie einer mittleren *Beeinträchtigung* mit **gut (B)** zu bewerten.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Kap. 3.1.3.1.1.3 ausgeführt, können bau- und anlagebedingte Auswirkungen im Hinblick auf die Teilpopulationen Nrn. 2, 3, 4, 6 und 7 nicht ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen können auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-8.1 V_{CEF} und 1-8.2 V_{CEF} nicht vollständig vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen lokalen Populationen kann somit nicht ausgeschlossen werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Trotz dieser Prognose kann durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen eine dauerhafte, nachteilige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen und auch der überregionalen Population ausgeschlossen werden.

Durch die vorgesehenen vorgezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Beilage 127c, Kap. 5.3, Tab. 5-4, S. 141) wie die Aufwertung nicht beanspruchter Habitatflächen, Abfangen und Umsiedeln auf nicht beanspruchte Habitatflächen, neu angelegte Habitate auf vorgezogen errichteten oder neu angelegten Deichen im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Populationen ist nach Abschluss der Bauarbeiten von einer verbesserten Ausstattung an geeigneten Habitaten für die betroffenen Populationen auszugehen. Auch wenn diese Verbesserung erst nach Abschluss der Bauarbeiten eintritt, so ist dies dennoch bei der Bewertung der Erhaltung des derzeitigen Erhaltungszustands und der Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach diesen Darstellungen keinen Anlass anzunehmen, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinaus-

geht, nicht mehr als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Werden einzelne Exemplare oder Siedlungsräume während der Verwirklichung des Vorhabens vernichtet oder gehen verloren, führt dies vorliegend auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Maßnahmen sind aus Sicht der Planungsfeststellungsbehörde hinreichend erfolgversprechend und durften bei der Betrachtung einer etwaigen Verschlechterung des Erhaltungszustands mit einbezogen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen und der überregionalen Populationen. Anhaltspunkte für die Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind nicht erkennbar. Im Gegenteil: Nach Abschluss der Bauarbeiten von einer verbesserten Ausstattung an geeigneten Habitaten für die betroffenen Populationen auszugehen.

Das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring ist jedoch erforderlich und geboten, um die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen zu überprüfen. Der Erhaltungszustand der Art ist ungünstig – unzureichend, und die Prognosesicherheit wird ausweislich der vom TdV vorgenommenen Abschichtung als lediglich „mittel“ eingestuft. Durch das Monitoring wird gewährleistet, dass Korrekturen vorgenommen werden können, soweit sich nachträglich ein Fehlschlag der CEF-Maßnahmen herausstellen sollte.

3.1.3.2.3.1.4 Amphibien (Beilage 352c, Kap. 6.5 und Anhang 1, Kap. 5)

Von dem Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** betroffen sind die Gelbbauchunke, der Kleine Wasserfrosch, die Knoblauchkröte, der Laubfrosch und der Springfrosch.

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der Populationen und zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig – schlecht**¹³⁶ bewertet.

Für die Gelbbauchunke konnten lediglich 4 lokale Populationen ermittelt werden.¹³⁷ Diese befinden sich, mit einer Ausnahme östlich von Sand (Bo-05) mit 10 Adulten, auf der nördlichen Donauseite.

¹³⁶ Erhaltungszustand für Bayern, abrufbar unter

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=Lurche> und Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf.

Die übrigen Vorkommen bestehen nördlich von Mariaposching (Bo-02, 3 Adulte), südlich von Breitenhausen (Bo-03, 3 Adulte) und nördlich von Kleinschwarzach (Bo-04, 1 Adultes). Nur eine dieser Populationen (südlich Breitenhausen) besteht aus zwei Subpopulationen. Die Populationen sind innerhalb des Untersuchungsgebiets vollkommen isoliert. Inwieweit die Populationen Teil einer Metapopulation sind, die Source-Populationen im Umfeld aufweisen, ist nicht bekannt. Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 konnten ein Nachweis bestätigt sowie drei neue Nachweise erbracht werden. Zugleich konnten jedoch vier alte Nachweise im Jahr 2010 nicht mehr bestätigt werden.

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen Bo-02 bis Bo-05 stellen sich aufgrund des schlechten *Populationszustandes*, der schlechten *Habitatqualität* sowie einer mittleren *Beeinträchtigung* als **schlecht (C)** dar.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Kap 3.1.3.1.1.4 ausgeführt, werden baubedingt Teilbereiche der terrestrischen und aquatischen Lebensräume (Laichgewässer 3735-1002) östlich der Ortschaft Sand (Population Bo-05) in Anspruch genommen. Somit kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot trotz der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-10.1 V_{CEF} (Umsiedlung Gelbbauchunke) und 1-1.8 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Amphibien) nicht vollständig ausgeschlossen werden.

(3) Maßnahme/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde geht dennoch davon aus, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population Bo-05 und somit auch der Population in der gesamten biogeographischen Region herbeigeführt wird.

Auch wenn einzelne Exemplare oder Siedlungsräume während der Verwirklichung des Vorhabens vernichtet werden bzw. verloren gehen, bleibt die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.

Auch wird dadurch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert. Es ist vielmehr aus Sicht der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass durch die CEF-Maßnahmen Nrn. 6-2.3 A_{CEF}, 6-2.1 A_{CEF} und 6-2.2 A_{CEF} (vgl. Beilage 127c, Kap. 5.3, Tab. 5-4, S. 137) eine Aufwertung derzeit nicht geeigneter Standorte erfolgt und der zur Verfügung stehende terrestrische und aquatische Lebensraum im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Population ergänzt wird. Dadurch kann langfristig sogar ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen und der überregionalen Population erreicht werden. Andere Anhaltspunkte liegen auch nach den Stellungnahmen der Fachbehörden nicht vor.

¹³⁷ *Arbeitsgemeinschaft Waldökologie Bayern GbR* (2012): Erhebung Amphibien. Donauausbau Straubing – Vilshofen, EU-Studie, Ökologische Datengrundlagen. Los 03: Amphibien.

Das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring ist jedoch erforderlich und geboten, um die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen zu überprüfen. Der Erhaltungszustand der Art ist ungünstig – schlecht, und die Prognosesicherheit wird ausweislich der vom TdV vorgenommenen Abschichtung als lediglich „mittel“ eingestuft. Durch das Monitoring wird gewährleistet, dass Korrekturen vorgenommen werden können, soweit sich nachträglich ein Fehlschlag der CEF-Maßnahmen herausstellen sollte.

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Der Erhaltungszustand der Population der Art verschlechtert sich vorhabenbedingt nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region ist **unbekannt**¹³⁸.

Im Untersuchungsraum wurden 6 lokale Populationen erfasst:

- Population Nr. 1 („PI-01“): Isarmündung (hauptsächlich außerhalb des Untersuchungsraums),
- Population Nr. 2 („PI-04“): nordwestlich von Natternberg,
- Population Nr. 3 („PI-05“): um Kleinschwarzach,
- Population Nr. 4 („PI-06“): Donauinsel Straubing,
- Population Nr. 5 („PI-07“): östlich von Straubing und
- Population Nr. 6 („PI-08“): westlich Bogen.

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen im Untersuchungsgebiet stellen sich wie folgt dar, wobei sich Abweichungen von einer gleichrangigen Bewertung der Teilkriterien aufgrund der sehr kleinen Populationsgröße ergeben:

- PI-01 (Isarmündung, teilweise im Untersuchungsgebiet zum TA 1): Der Erhaltungszustand ist aufgrund des „guten“ *Populationszustandes*, der „hervorragenden“ *Habitatqualität* sowie einer „geringen“ *Beeinträchtigung* mit **hervorragend (A)** zu bewerten.
- PI-04: Der Erhaltungszustand ist aufgrund des „schlechten“ *Populationszustandes*, der „guten“ *Habitatqualität* sowie einer „geringen“ *Beeinträchtigung* mit **schlecht (C)** zu bewerten.

¹³⁸ Erhaltungszustand für Bayern, abrufbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=Lurche> und Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf.

- PI-05 und PI-06: Der Erhaltungszustand ist aufgrund des „schlechten“ *Populationszustandes*, der „guten“ *Habitatqualität* sowie einer „mittleren“ *Beeinträchtigung* mit **schlecht (C)** zu bewerten.
- PI-07 und PI-08: Der Erhaltungszustand ist aufgrund des „guten“ *Populationszustandes*, der „guten“ *Habitatqualität* sowie einer „mittleren“ *Beeinträchtigung* mit **gut (B)** zu bewerten.

Für die Art sind derzeit im Untersuchungsgebiet Ausbreitungstendenzen erkennbar.¹³⁹

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Kap. 3.1.3.1.1.4 ausgeführt, können bau- und anlagebedingte Tötungen von Individuen der Populationen Nrn. 2, 3 und 5 – selbst unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-10.2 V_{CEF} (Umsiedlung Kleiner Wasserfrosch), 1-9.1 V_{CEF} (temporärer Amphibienschutzzaun) und 1-1.8 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Amphibien) – nicht ausgeschlossen werden. Der Anteil der nachgewiesenen, durch das Vorhaben betroffenen Vorkommen beträgt rd. 6 % des Artvorkommens im Untersuchungsgebiet.

(3) Maßnahme/Beurteilung

Eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen und auch der Population im gesamten Untersuchungsgebiet kann jedoch – insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen Nrn. 1-9.1 V_{CEF}, 1-10.2 V_{CEF} und 1-1.8 V_{CEF} (vgl. Beilage 352c, Kap. 5.1, S. 21) – ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und im Hinblick auf die Ausbreitungstendenzen hat auch die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte für die Annahme einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und somit auch der überregionalen Population. Auch wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht behindert. Im Gegenteil: nach Bauabschluss ist vielmehr von einer Entwicklung zu einem „guten“ Erhaltungszustand der Art im Untersuchungsraum auszugehen.

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art verschlechtert sich vorhabenbedingt nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig – unzureichend**¹⁴⁰ bewertet.

¹³⁹ *Arbeitsgemeinschaft Waldökologie Bayern GbR* (2012), a.a.O. (Amphibien).

¹⁴⁰ Erhaltungszustand für Bayern, abrufbar unter

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=Lurche> und Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf.

Im Untersuchungsraum wurden 5 lokale Populationen nachgewiesen:

- Population Nr. 1 („Pf-01“): Lohamer Schleife,
- Population Nr. 2 („Pf-02“): nördlich von Fehmbach,
- Population Nr. 3 („Pf-03“): Weihergebiet bei Breitenrain,
- Population Nr. 4 („Pf-04“): nordwestlich Kleinschwarzach und
- Population Nr. 5 („Pf-05“): Fischerdorfer See.

Deren Erhaltungszustände stellen sich wie folgt dar:

- Pf-01: Der Erhaltungszustand ist aufgrund des „hervorragenden“ Populationszustandes, der „schlechten“ Habitatqualität sowie einer „mittleren“ Beeinträchtigung mit **gut (B)** zu bewerten. Mit 245 nachgewiesenen Adulten stellt Pf-01 die bedeutendste Population im Untersuchungsgebiet sowie im Donaauraum zwischen Regensburg und Vilshofen dar.
- Pf-02, Pf-03, Pf-04, Pf-05: Der Erhaltungszustand ist aufgrund des schlechten Populationszustandes, der schlechten Habitatqualität sowie einer mittleren Beeinträchtigung mit **schlecht (C)** zu bewerten.

(2) Auswirkungen

Wie bereits in Kap. 3.1.3.1.1.4 ausgeführt, werden bau- und anlagebedingt Flächen in Anspruch genommen. Dies ist für die Verbesserung des Hochwasserschutzes erforderlich. Somit sind jedoch auch terrestrische und aquatische Lebensräume der Knoblauchkröte im Bereich der Lohamer Schleife (Population Pf-01) betroffen. Trotz der vom TdV vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen, durch die die Tötung von Individuen weitestgehend vermieden werden kann, sind baubedingte Tötungen nicht gänzlich auszuschließen. Für die individuenarme Population bei Kleinschwarzach (Pf-04) erfolgt ebenfalls eine Betroffenheit durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen im Zuge der Verbesserung des Hochwasserschutzes in ihrem terrestrischen Lebensraum. Baubedingte Tötungen von Individuen im Landlebensraum (u.a. Winterquartiere) sind daher ebenfalls nicht auszuschließen. Beide Populationen sind überdies durch indirekte Wirkungen betroffen.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Um diese negativen Auswirkungen des Vorhabens abzufangen werden zunächst die in Anhang 1 zu Beilage 352c (Kap. 5.4, S. 91 f.) beschriebenen Maßnahmen vorgesehen.

Diese sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dazu geeignet, derzeit suboptimale Standorte im Landlebensraum der Population Lohamer Schleife (Pf-01) aufzuwerten und neue terrestrische und aquatische Lebensräume zu schaffen.

Dennoch sind weitere FCS-Maßnahmen in der Lohamer Schleife und bei Kleinschwarzach erforderlich. Insoweit sind die Anlage strukturreicher Brache (12-7.2 A_{CEF}) und die Anlage von Kleingewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen (13-4.1 A_{FFH}) vorgesehen.

Diese Maßnahmen wurden aufgrund der vorläufigen Anordnung vom 20.11.2017¹⁴¹ bereits umgesetzt.

Unter Berücksichtigung dieser bereits umgesetzten Maßnahmen und der Ausführungen des TdV hat die Planfeststellungsbehörde – trotz des schlechten Erhaltungszustands der Population Pf-04 – keinen Grund zu der Annahme, dass sich der Erhaltungszustand der beiden Populationen auf beiden Ebenen verschlechtert. Die Größe der betroffenen Populationen verringert sich nicht und auch die Größe oder Qualität ihres Habitats nimmt nicht deutlich ab. Durch die Aufwertung anderer Standorte wird dieser Zustand sogar verbessert, und auch die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands wird nicht behindert. Die vorübergehenden Verschlechterungen sind hinnehmbar, da mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird.

Damit kann eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Populationen vermieden und eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen und der Population im gesamten Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring ist jedoch erforderlich und geboten, um die Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen zu überprüfen. Der Erhaltungszustand der Art ist ungünstig – unzureichend, und die Prognosesicherheit wird ausweislich der vom TdV vorgenommenen Abschichtung als lediglich „mittel“ eingestuft. Hinzu kommt der hohe Maßnahmenumfang von insgesamt 10,16 ha. Durch das Monitoring wird gewährleistet, dass Korrekturen vorgenommen werden können, soweit sich nachträglich ein Fehlschlag der FCS-Maßnahmen herausstellen sollte.

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Der Erhaltungszustand der Population des Laubfroschs verschlechtert sich durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig – unzureichend**¹⁴² bewertet.

¹⁴¹ 3600P-143.3-Do/89 VII.

¹⁴² Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter

Im Untersuchungsraum wurden 5 lokale Populationen erfasst:

- Population Nr. 1 („Ha-05“): Lohamer Schleife,
- Population Nr. 2 („Ha-06“): nördlich von Fehmbach,
- Population Nr. 3 („Ha-07“): nördlich von Loham,
- Population Nr. 4 („Ha-08“): nördlich von Kleinschwarzach und
- Population Nr. 5 („Ha-09“): südöstlich von Offenberg.

Die Lohamer Schleife (Ha-05, 58 ermittelte Adulte) und das Wiesengebiet nördlich von Fehmbach (Ha-06, 78 ermittelte Adulte) besitzen größere Populationen. Ein sehr bedeutsames Einzelvorkommen in stark isolierter Lage befindet sich in einer ehemaligen Abbaustelle (Ha-08, 27 ermittelte Adulte) nördlich von Kleinschwarzach. Weitere Kleinvorkommen stellen die Populationen Ha-07 (nördlich von Loham) mit sieben sowie Ha-09 (südöstlich von Offenberg) mit 15 ermittelten Adulten.

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen im Untersuchungsgebiet stellen sich wie folgt dar:

- Ha-05 und Ha-06: Der Erhaltungszustand der beiden Populationen ist aufgrund des „guten“ *Populationszustandes*, der „guten“ *Habitatqualität* sowie einer „geringen“ *Beeinträchtigung* mit **gut (B)** zu bewerten.
- Ha-07 und Ha-08: Der Erhaltungszustand der beiden Populationen ist aufgrund des „schlechten“ *Populationszustandes*, der „guten“ *Habitatqualität* sowie einer „mittleren“ *Beeinträchtigung*, abweichend von einer gleichrangigen Bewertung der Kriterien, aufgrund des schlechten Populationszustandes mit **schlecht (C)** zu bewerten.
- Ha-09: Der Erhaltungszustand ist aufgrund des „schlechten“ *Populationszustandes*, der „mittleren“ *Habitatqualität* sowie einer „geringen“ *Beeinträchtigung*, abweichend von einer gleichrangigen Bewertung der Kriterien, aufgrund des schlechten Populationszustandes mit **schlecht (C)** zu bewerten.

(2) Auswirkungen

Unter Ziff. 3.1.3.1.1.4 wurde bereits detailliert ausgeführt, dass Beeinträchtigungen für die Population Nr. 1 - auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Nrn. 1-10.5 V_{CEF} (Umsiedlung), 1-1.8 V_{CEF} (Bauzeitenregelung) und 1-9.3 V_{CEF} (Amphibienschutzzaun) - nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Die Lebensräume der Population werden durch Deichneubauten, Deichrückbau sowie Baustraßen im Bereich Lohamer Schleife betroffen. Die Deichrückverlegung führt zu einer neuen Betroffenheit des derzeitigen Hauptlaichgewässers durch Hochwasser. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population an der Lohamer

Schleife mit 58 nachgewiesenen Individuen als „gut“ bewertet wird. Das Vorhaben betrifft 4 Laichgewässer mit zusammen 46 Individuen.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen und somit auch der Population im gesamten Untersuchungsgebiet kann jedoch durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Beilage 127c, Kap. 5.3, Tab. 5-4, S. 137 f.) ausgeschlossen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen nicht verringert bzw. die Größe oder Qualität ihres Habitats nicht deutlich abnimmt oder sich in der Zukunft nicht deutlich verschlechtert.

Diese Maßnahmen reduzieren die Auswirkungen für die betroffenen 4 Laichgewässer. Das durch häufigere Überschwemmungen betroffene Laichgewässer wird vor dem Hintergrund der Habitatsprüche und Toleranz des Laubfrosches gegenüber zeitweisen Überflutungen des Lebensraums seine Funktionen als Laichgewässer nicht verlieren. Zusammen mit den vorgezogen umgesetzten Maßnahmen im neuen Deichhinterland mit der Neuanlage von Laichgewässern, die von Hochwasserereignissen kleiner HQ_{100} unbeeinflusst bleiben, können im räumlichen Zusammenhang zudem Ausweichmöglichkeiten ohne zeitliche Funktionslücke zur Verfügung gestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht auf dieser Grundlage keine Veranlassung von einer Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population und auch der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet auszugehen. Auch zeigen sich keine Anhaltspunkte für eine Behinderung der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands. Die Maßnahme eröffnet insbesondere mit der Neuanlage von Laichgewässern, die von Hochwasserereignissen kleiner HQ_{100} unbeeinflusst bleiben, gerade die Möglichkeit, einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

Das unter A.III.3 § 2 angeordnete Monitoring ist jedoch erforderlich und geboten, um die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen zu überprüfen. Der Erhaltungszustand der Art ist ungünstig – unzureichend, und die Prognosesicherheit wird ausweislich der vom TdV vorgenommenen Abschichtung als lediglich „mittel“ eingestuft. Durch das Monitoring wird gewährleistet, dass Korrekturen vorgenommen werden können, soweit sich nachträglich ein Fehlschlag der CEF-Maßnahmen herausstellen sollte.

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Der Erhaltungszustand der Population des Springfrosches verschlechtert sich durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **günstig**¹⁴³ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden folgende 14 lokale Populationen nachgewiesen:

- Population Nr. 1 („Rd-05“): links der Isar,
- Population Nr. 2 („Rd-09“): östlich von Fischerdorf,
- Population Nr. 3 („Rd-10“): südöstlich von Deggendorf,
- Population Nr. 4 („Rd-11“): südwestlich von Loham,
- Population Nr. 5 („Rd-12“): bei Stephansposching,
- Population Nr. 6 („Rd-13“): um Fehmbach,
- Population Nr. 7 („Rd-14“): westlich von Fischerdorf,
- Population Nr. 8 („Rd-15“): bei Pfelling,
- Population Nr. 9 („Rd-16“): nordwestlich von Kleinschwarzach,
- Population Nr. 10 („Rd-17“): NSG „Runstwiesen“,
- Population Nr. 11 („Rd-18“): nordwestlich von Irlbach,
- Population Nr. 12 („Rd-19“): Insel nördlich von Straubing,
- Population Nr. 13 („Rd-20“): um Hafen Sand und
- Population Nr. 14 („Rd-21“): bei Parkstetten.

Bei den Populationen Rd-12 und Rd-19 handelt es sich lediglich um den Nachweis von Einzeltieren ohne Fortpflanzungshinweis. Am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes befinden sich einige Laichgewässer der Population Rd-05, die schwerpunktmäßig in den Isarauen rechts der Isar liegt. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen stellen sich wie folgt dar, wobei sich Abweichungen von einer gleichrangigen Bewertung der Teilkriterien aufgrund der sehr kleinen Populationsgröße ergeben können¹⁴⁴ (die Population Rd-05 ist nur in ihrer Größe im Untersuchungsgebiet dargestellt. Sie weist insgesamt 1.914 Individuen und 45 Laichgewässer auf; im Untersuchungsgebiet liegen 7 Laichgewässer mit 9 Individuen in 3 Gewässern):

¹⁴³ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=Lurche>.

¹⁴⁴ *Arbeitsgemeinschaft Waldökologie Bayern GbR* (2012), a.a.O. (Amphibien).

Tab. 49: Erhaltungszustände der lokalen Populationen des Springfrosches im Untersuchungsgebiet

Population Nr. (Lage)	Anzahl Individuen	Nachweis Reproduktion	Anzahl Laichgewässer	EHZ Population	EHZ Habitat	EHZ Beeintr.	EHZ Gesamt
Rd-05 (links der Isar)	9	x	7	A	A	B	A
Rd-09 (östl. Fischerdorf)	6	x	1	C	C	B	C
Rd-10 (südöstl. Deggendorf)	6	x	1	C	B	B	C
Rd-11 (südwestl. Loham)	15	x	1	C	C	C	C
Rd-12 (bei Stephansposching)	2		1	C	B	B	C
Rd-13 (um Fehmbach)	114	x	9	C	B	B	C
Rd-14 (westl. Fischerdorf)	18	x	2	C	B	B	C
Rd-15 (bei Pfelling)	32	x	4	C	C	C	C
Rd-16 (nordwestl. Kleinschwarzach)	432	x	24	B	B	B	B
Rd-17 (NSG „Runstwiesen“)	42	x	7	C	C	C	C
Rd-18 (nordwestl. Irlbach)	6	x	6	C	A	B	C
Rd-19 (Insel nördl. Straubing)	1		1	C	B	B	C
Rd-20 (um Hafen Sand)	7	x	4	C	C	C	C
Rd-21 (bei Parkstetten)	27	x	7	C	C	C	C
Gesamt	717	12	68	-	-	-	-

Der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population wird daher wie folgt bewertet:

Rd-13: schlecht (C), Rd-14: schlecht (C), Rd-15: schlecht (C), Rd-16: gut (B), Rd-17: schlecht (C), Rd-18: schlecht (C), Rd-20: schlecht (C), Rd-21: schlecht (C).

Der Springfrosch stellt mit 717 Individuen, verteilt auf 14 Populationen mit 68 Laichgewässern, die individuenreichste Amphibienart im Untersuchungsgebiet dar. Für die Art sind derzeit zudem Ausbreitungstendenzen erkennbar.¹⁴⁵

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.1.4 ausgeführt, sind durch das Vorhaben insgesamt 12 Laichgewässer innerhalb von 7 Populationen (Nrn. 6, 7, 9, 10, 13 und 14 bzw. Rd-13, Rd-14, Rd-16, Rd-17, Rd-18, Rd-20, Rd-21) des Springfrosches betroffen. Zusätzlich bestehen für die Populationen Rd-13, Rd-15, Rd-16, Rd-20 und Rd-21 erhöhte baubedingte Tötungsrisiken. Trotz der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen, durch die die Tötung von Individuen weitgehend vermieden werden kann, sind baubedingte Tötungen nicht gänzlich auszuschließen. Zudem ist aufgrund der großflächigen Beanspruchung von Waldflächen bei der Population Rd-16 westlich von Kleinschwarzach wegen der langen Entwicklungszeit von Wäldern trotz der vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung von Wäldern von einer zeitlichen Funktionslücke bei den terrest-

¹⁴⁵ *Arbeitsgemeinschaft Waldökologie Bayern GbR (2012), a.a.O. (Amphibien).*

rischen Lebensräumen auszugehen. Diese Maßnahmen zur Stützung des Erhaltungszustands der Population sind daher als FCS-Maßnahmen zu bewerten.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen stellen sich für die betroffenen Laichpopulationen jedoch wieder vergleichbare Lebensraumbedingungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein.

Für die lokale Population Nr. 9 kann auch unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht ausgeschlossen werden. Bau- und anlagebedingt kommt es zu einem Verlust von Landlebensraum von ca. 4,10 ha und von Laichgewässern von ca. 0,46 ha. Zwar wird durch die CEF-Maßnahmen ausreichender aquatischer und terrestrischer Ersatzlebensraum zur Verfügung gestellt. Vor dem Hintergrund der Entwicklungsdauer der terrestrischen Ersatzlebensräume kann jedoch die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht rechtzeitig wieder hergestellt werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung folgende Kompensationsmaßnahmen, die zur Wahrung des Erhaltungszustands erforderlich sind (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 109):

- Anlage von Hartholzauwald (91F0) (13-5 E_{FFH}),
- Anlage von Eichen-Hainbuchwald (9170) (13-6 E_{FFH}),
- Anlage strukturreicher Waldrand (13-7 A_{FCS}),
- Anlage Auengebüsche (13-4.3 E_{FCS}),
- Anlage von rohrkolbenreichen Wasserröhrichten (13-4.2 A_{FFH}),
- Anlage artenreiches Extensivgrünland (13-9 A_{FFH}),
- Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren (13-8 A_{FFH}) und
- Anlage naturnaher Gehölze (12-8.5 A_{FCS}).

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Maßnahmen Nrn. 13-5 E_{FFH}, 13-6 E_{FFH}, 13-7 A_{FCS}, und 13-9 A_{FFH} aufgrund der vorläufigen Anordnung vom 20.11.2017¹⁴⁶ bereits umgesetzt wurden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist nach Bauabschluss sogar mit einer Entwicklung zu einem „hervorragenden“ Erhaltungszustand zu rechnen.

Im Hinblick auf die genannten zahlreichen Kompensationsmaßnahmen, aber auch die CEF-Maßnahmen kommt, die Planfeststellungsbehörde daher – trotz der nicht auszuschließenden Tötungen einzelner Individuen – zu dem Ergebnis, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen und auch der überregionalen Population durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert und dass auch die

¹⁴⁶ 3600P-143.3-Do/89 VII.

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Der Umstand, dass einzelne Exemplare während der Verwirklichung des Vorhabens vernichtet werden bzw. verloren gehen können, führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die vorgesehenen CEF- und FCS-Maßnahmen führen nach fachlicher Aussage sogar zu einer Aufwertung einiger Standorte und zur Schaffung optimaler Habitatbedingungen und begünstigen damit die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands. Es ist daher anzunehmen, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, langfristig weiterhin bilden wird und ein genügend großer Lebensraum gegenwärtig vorhanden ist und auch zukünftig vorhanden sein wird. Die Population als solche bleibt in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.

Unter Berücksichtigung des günstigen Erhaltungszustands und der hohen Prognosesicherheit der geplanten Maßnahmen hat der TdV zu Recht vorgesehen, den Springfrosch nicht zum Gegenstand des Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zu machen.

3.1.3.2.3.1.5 Fische (Beilage 352c, Kap. 6.6 und Anhang 1, Kap. 6)

Durch das Vorhaben zum **Ausbau der Wasserstraße** kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des **Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*)**, und die vorhabenbedingte Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig – unzureichend**¹⁴⁷ bewertet.

Lokale Population

Innerhalb Deutschlands beschränken sich Nachweise des Donau-Kaulbarsches auf die bayerische Donau und ihre Nebenflüsse, so dass dem Vorkommen im Untersuchungsgebiet in Bezug auf Bayern bzw. Deutschland eine relativ große Bedeutung zukommt. Im Hinblick auf das Gesamtvorkommen des Donau-Kaulbarsches liegt die bayerische Donau nach derzeitigem Wissen allerdings am westlichen Rand des natürlichen Verbreitungsgebietes dieser Art. Deutschland kommt daher nach aktueller Einschätzung in Bezug auf den Donau-Kaulbarsch keine besondere Verantwortung zu.¹⁴⁸ Die Kombination aus stellenweise – trotz struktureller Eignung – fehlenden Artnachweisen im Untersuchungsgebiet und weitgehend natürlichem Altersaufbau hat zur Folge, dass der *Zustand der Population* des Donau-Kaulbarschs (auch unter Berücksichtigung der Verbreitung dieser Art, s.

¹⁴⁷ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=Fische>.

¹⁴⁸ Petersen, B./Ellwanger, G.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (2006).

o.) insgesamt mit **B (gut)** bewertet wird. Die *Habitatqualität* des Untersuchungsgebiets für den Donau-Kaulbarsch wird ebenfalls **gut (B)** eingeschätzt, da zwar das Sohlsubstrat überwiegend hartgründig bzw. kiesig ist und damit den Ansprüchen der Art genügt, die Strukturvielfalt jedoch z. T. gering ist. *Das Ausmaß der Beeinträchtigungen* wird u. a. auf Grund der stellenweise etwas eingeschränkten Strukturvielfalt, der lückenhaften Besiedlung sowie den Verschiebungen in den Abundanz und Altersstrukturen der Fischzönose im Allgemeinen (im Vergleich zur Referenzzönose) mit **B (mittel)** beurteilt.

In der Folge wird auch der Erhaltungszustand des Donau-Kaulbarsches im Untersuchungsgebiet insgesamt mit **B (gut)** bewertet.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.1.5 ausgeführt, können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Individuen – auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – nicht vollständig ausgeschlossen werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Aufgrund dieser nachteiligen Auswirkungen auf lokaler und auf überörtlicher Ebene sind Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands geplant, die den Erhaltungszustand der Art im natürlichen Verbreitungsgebiet bewahren und stabilisieren (Beilage 352c, Anhang 1, S. 119):

- Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3270 (2-2.1 A_{FFH}),
- Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach; 2-1.1 A_{FFH}),
- Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Hundldorf und Zeitldorf; 2-1.2 A_{FFH}),
- Ökologische Optimierung/Strukturierung von Wasserflächen hinter Leitwerken als fischfaunistische Mesohabitate (Schutzstrukturen) (2-3.1 A_{FFH}),
- Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150) (11-1.2 A_{FFH}, 5-1.3 A_{FFH}),
- Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen – Böschungsbereich (2-2.2 A_{FFH}) und
- Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3150 (2-2.3 A_{FFH}).

Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund dieser Maßnahmen davon aus, dass trotz der erheblichen Auswirkungen auf die Population keine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt. Der beabsichtigte Erfolg dieser Maßnahmen ist aufgrund der Ausführungen des TdV, insbesondere in den Beilagen 127c und 352c mit Anhang 1, für die Planfeststellungsbehörde hinreichend wahrscheinlich. Durch den partiellen Uferrückbau in Bereichen mit hoher Eingriffswirkung und den großzügigen Uferrückbau hinter Flussinseln sowie die ökologische Optimierung/Strukturierung von Wasserflächen hinter Leitwerken werden neue Lückenräume geschaffen, vor allem auch strömungsberuhigte und gut strukturierte Bereiche, die als Schutzraum vor z. B. Fressfeinden

und/oder vor starker Strömung für diese Art von Bedeutung sind. Durch die in den neuen Aue-Fließgewässern geplanten angebondenen Stillwasserflächen entstehen zusätzlich neue qualitativ hochwertige und schiffahrtsgeschützte Laich-, Nahrungs- und Überwinterungshabitate für den Donau-Kaulbarsch.

Insgesamt ist damit auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde gewährleistet, dass die lokale Population gefördert wird und mögliche Verluste durch ein vorübergehend erhöhtes Tötungsrisiko mindestens kompensiert werden. Weder verringert sich somit die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen, noch nimmt die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich ab. Die vorübergehenden Verschlechterungen sind hinnehmbar, da mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auf beiden Ebenen kann dadurch ausgeschlossen werden. Auch wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht behindert, da ein Entwicklungspotenzial der Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet gerade aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen vorhanden ist.

Die Anordnung eines Monitorings zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für den Donau-Kaulbarsch im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der vom TdV vorgenommenen Abschichtung wurde der Grad der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen als „gering“ eingestuft. Das bedeutet, dass weder Schlüssel-, noch Sonderhabitate betroffen sind und dass die Betroffenheit, die zudem nur potenziellen Charakter hat, zeitlich begrenzt auf die Bauphase ist. Seitens der Planfeststellungsbehörde ist nicht zu beanstanden, dass der TdV im Hinblick auf den geringen Grad der Beeinträchtigung ein absolutes Ausschlusskriterium angenommen, d. h. weitere Kriterien nicht berücksichtigt hat.

3.1.3.2.3.1.6 Insekten (Beilage 352c, Kap. 6.7 bis 6.10 sowie Anhang 1, Kap. 7 bis 10)

Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)

Der Erhaltungszustand der Population der Asiatischen Keiljungfer verschlechtert sich durch das Vorhaben zum **Ausbau der Wasserstraße** nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig – unzureichend**¹⁴⁹ bewertet.

Lokale Population:

Im Zuge der Kartierungen 2010 wurden von *Gomphus flavipes* im Untersuchungsraum 3 Vorkommen bekannt:

- Nr. 1 (Probefläche 5): Straubing, Pillmoos (2 Imagines),
- Nr. 2 (Probefläche 116): Fischerdorfer Altarm (1 Larve) und
- Nr. 3 (Probefläche 158): Donauufer westlich Mariaposching (4 Exuvien).

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen im Untersuchungsgebiet stellen sich wie folgt dar¹⁵⁰:

- Nr. 1 (Probefläche 5, Straubing Pillmoos, zeitweise durchströmter Altwasserabschnitt): Der Erhaltungszustand ist aufgrund des „schlechten“ *Populationszustandes*, der „guten“ *Habitatqualität* sowie einer „starken“ *Beeinträchtigung* mit **schlecht (C)** zu bewerten. Die Begründung für die Gesamtbewertung C liegt vor allem am Zustand der Population: Anzahl der Exuvien = 0. Die Beobachtung von 2 Imagines reicht nicht aus, um anzunehmen, dass es sich hier um eine fortpflanzungsfähige Population handelt. Außerdem waren die sandigen Rohböden an diesem Standort zur Zeit der Probenahme gerade neu geschaffen worden. Es ist anzunehmen, dass sie in wenigen Jahren vollkommen zugewachsen sein werden (z. B. mit Schilfröhricht).
- Nr. 2 (Probefläche 116, Fischerdorfer Altarm, zeitweise durchströmter Donaualtarm): Der Erhaltungszustand ist aufgrund des „schlechten“ *Populationszustandes*, der „guten“ *Habitatqualität* sowie einer „starken“ *Beeinträchtigung* mit **schlecht (C)** zu bewerten. Die Begründung für die Gesamtbewertung C liegt vor allem am Zustand der Population. Exuvien wurden nicht erfasst. Die Beobachtung einer Larve gilt zwar als sicherer Fortpflanzungsnachweis, reicht aber nicht aus um anzunehmen, dass es sich hier um eine fortpflanzungsfähige Population handelt.
- Nr. 3 (Probefläche 158, westlich von Mariaposching): Der Erhaltungszustand ist aufgrund des „schlechten“ *Populationszustandes*, der „hervorragenden“ *Habitatqualität* sowie einer „geringen“ *Beeinträchtigung* mit **„schlecht“ (C)** zu bewerten. Die Begründung für die Gesamtbewertung C liegt vor allem am Zustand der Population. Es wurden lediglich 4 Exuvien nachgewiesen. Da die Länge der Probefläche nur 130 m beträgt statt 250 m (die Mindestlänge für die FFH-

¹⁴⁹ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=Libellen>.

¹⁵⁰ IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie), Erhebung Wasserinsekten/Libellen. Donauausbau Straubing – Vilshofen, EU-Studie, ökologische Datengrundlagen, Los 9: Wasserinsekten/Libellen (2012).

Bewertung), darf der Bestand auf ca. 8 Exuvien pro 250 m gewertet werden. Trotz der sicheren Fortpflanzungsnachweise, der hervorragenden Habitatqualitätseigenschaften und überwiegend geringen Beeinträchtigungen reicht die Anzahl der beobachteten Individuen für eine höhere Bewertung nicht aus.

Der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population wird derzeit insbesondere aufgrund der geringen Populationsgrößen mit **schlecht** bewertet.

Zusätzlich zu den Erhebungen 2010 liegt jedoch eine weitere Beobachtung aus dem Raum Deggendorf bei Donau-km 2284,7 (innerhalb eines Parallelwerkes an der Deggendorfer Donaubrücke) vor. Bei dem Fund handelt es sich um ein schlüpfendes männliches Einzeltier. Trotz 15 weiterer Nachsuchen im Jahr 2005 konnte kein weiterer Beleg zwischen Donau-km 2284 bis 2293 rechtsseitig sowie Donau-km 2287,5 bis 2293 linksseitig erbracht werden.¹⁵¹ Die Art befindet sich derzeit in einer Ausbreitungsphase und findet sowohl an dieser Probestelle als auch an weiteren Abschnitten der Donau Habitats in hervorragender Qualität mit keiner bis geringer Beeinträchtigung vor. Daher ist es sehr wahrscheinlich, dass sich der Bestand erhöht und in naher Zukunft einen guten bis hervorragenden Zustand erreicht.¹⁵²

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.1.6 ausgeführt, können anlage-, bau-, und betriebsbedingte Beeinträchtigungen bei potentiellen Vorkommen in der Donau infolge des Ausbaus der Wasserstraße nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgen randliche Eingriffe in die Probestelle 158 für den Ausbau der Bühnen westlich von Mariaposching. Durch die geplante Maßnahme kommt es im Bereich des linken Donauufers zu einer anlagebedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Dort wurden 4 Exuvien gefunden, so dass die Art dort bodenständig ist. Allerdings ist der Eingriff klein im Vergleich zur gesamten Probestelle bzw. zum gesamten Lebensraum in dem Bühnenfeld, so dass nicht von einem Erlöschen der Population auszugehen ist. Für potentielle Vorkommen, speziell die vergleichsweise immobil im Sediment eingegrabenen Larven, können anlage- und baubedingte Tötungen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist für die erfassten sowie die potentiellen Vorkommen von betriebsbedingten Wirkungen durch Sog und Schwall aufgrund der prognostizierten Zunahme des Frachtverkehrs und dementsprechend mit einem erhöhten Tötungsrisiko für die nahe der Wasserlinie schlüpfenden Art auszugehen.

¹⁵¹ Hanschitz-Jandl, W. (2005): Erstfund von Gomphus flavipes an der bayerischen Donau (Odonata: Gomphidae). – Libellula 24: 227 – 232.

¹⁵² IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie): Variantenunabhängige Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen, ökologische Datengrundlagen, Erhebung Biotik, Los 9: Libellen – Erläuterungsbericht (2012).

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kann eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population und somit auch der Population im gesamten Gebiet jedoch ausgeschlossen werden. Die Art weist derzeit potenzielle Ausbreitungstendenzen auf. Weitere Donauabschnitte sowie Nebengewässer mit hervorragend geeigneten Habitaten sind verfügbar. Für die Art stehen demnach insgesamt im räumlichen Zusammenhang Ausweichmöglichkeiten in ausreichendem Umfang ohne zeitliche Funktionslücke zur Verfügung. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert oder dass die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt.

Zwar ist die Errichtung von Ersatzhabitaten im Zuge von CEF-Maßnahmen mit Blick auf die Planungsziele des Wasserstraßenausbaus nicht möglich, da über die gesamte Gewässerstrecke Eingriffe erfolgen. Jedoch können die folgenden Kompensationsmaßnahmen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeführt sind, positiv berücksichtigt werden (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 122):

- Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT3270 (2-2.1 A_{FFH}),
- Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach; 2-1.1 A_{FFH}),
- Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Hundldorf und Zeitldorf; 2-1.2 A_{FFH}),
- Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150) (11-1.2 A_{FFH}, 5-1.3 A_{FFH}),
- Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen – Böschungsbereich (2-2.2 A_{FFH}) und
- Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3150 (2-2.3 A_{FFH}).

Die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Die Art weist potenzielle Ausbreitungstendenzen auf, und es sind Nebengewässer mit hervorragend geeigneten Habitaten vorhanden.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für die Asiatische Keiljungfer ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ungeachtet des ungünstigen (unzureichenden) Erhaltungszustands der Art weder erforderlich noch geboten. Zwar wurde der Maßnahmenumfang ausweislich des Ergebnisses der vom TdV vorgenommenen Abschichtung als „hoch“ eingestuft. Der Umfang von insgesamt ca. 70 ha ergibt sich jedoch aus einer Ableitung von potenziellen Habitaten der Habitatkulisse. Hinzu kommt, dass die Prognosesicherheit mit „hoch“ beurteilt wurde.

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Der Erhaltungszustand der Population der Art verschlechtert sich durch das Vorhaben zum **Ausbau der Wasserstraße** nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **günstig**¹⁵³ bewertet.

Lokale Population:

Die Art konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Es finden sich jedoch gehäuft Sekundärnachweise im Raum Deggendorf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Art inzwischen im Untersuchungsraum angesiedelt hat (potenzielle Vorkommen).

Genauer gesagt, wurde 2010 *Ophiogomphus cecilia* an nur zwei Standorten im Kartierungsgebiet zwischen Straubing und Vilshofen nachgewiesen. Diese liegen außerhalb des hier zu betrachtenden Untersuchungsgebiets weiter flussabwärts bei Niederalteich. Die Art befindet sich aufgrund der sich verbessernden Gewässergüte potenziell in einer Ausbreitungsphase.¹⁵⁴ Daher kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich die Art inzwischen auch im Abschnitt zwischen Straubing und Deggendorf angesiedelt hat. Sekundärdaten zeigen Funde an den Runstwiesen bei Offenberg und am Graben südlich von Mösl sowie Totenmoos.¹⁵⁵ Ein Fund an der Isarmündung (Höhe Isarmünd) stammt aus dem Jahre 1994.¹⁵⁶ Im Laufe der Voruntersuchung ließ sich die Art nicht nachweisen.¹⁵⁷ In der ASK¹⁵⁸-Datenbank sind seit 1980 nur 40 Meldungen aus der Region, die meisten davon außerhalb des Untersuchungsgebietes, bekannt.

Durch die Häufigkeit der Sekundärnachweise der Grünen Flussjungfer im Raum Deggendorf ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der Art in diesem Gebiet derzeit zumindest als **mittel** einzustufen ist. Ansonsten ist aufgrund der fehlenden Nachweise von einem **schlechten** Erhaltungszustand auszugehen.

¹⁵³ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=Libellen>.

¹⁵⁴ IVL a.a.O. (Los 9: Wasserinsekten/Libellen).

¹⁵⁵ Hanschitz-Jandl a.a.O.

¹⁵⁶ Redl nach ÖKOKART (1996): Geplanter Donauausbau Straubing – Vilshofen. I. Ostteil, Abschnitt Deggendorf – Vilshofen. Vertiefende Grundlagenuntersuchung 1993/94. Libellen (Odonata).

¹⁵⁷ ÖKOKART a.a.O. und ÖKOKART (1997): Geplanter Donauausbau Straubing – Vilshofen. Vertiefende Grundlagenuntersuchungen Wasserinsekten (Ephemeroptera, Plecoptera, Heteroptera part., Coleoptera apart., Trichoptera). 1993 – 1994.

¹⁵⁸ Artenschutzkartierung.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.1.6 ausgeführt, können anlage-, bau-, und betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen bei potenziellen Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Die Grüne Keiljungfer schlüpft nahe der Wasserlinie. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Sog und Schwall ist aufgrund der prognostizierten Zunahme des Schiffsverkehrs nicht auszuschließen.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kann eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population und somit auch der Population im gesamten Gebiet jedoch ausgeschlossen werden. Auch der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands steht die Gewährung einer Ausnahme nicht entgegen.

Die Art weist derzeit zwar einen schlechten Erhaltungszustand auf, jedoch auch potenzielle Ausbreitungstendenzen. Weitere Donauabschnitte sowie Nebengewässer mit hervorragend geeigneten Habitaten sind verfügbar. Für die Art stehen demnach insgesamt im räumlichen Zusammenhang Ausweichmöglichkeiten ohne zeitliche Funktionslücke zur Verfügung. Somit verringert sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen nicht, und auch die Größe oder Qualität ihres Habitats verringert sich nicht deutlich. Die Population als solche bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.

Die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Da die Art potenzielle Ausbreitungstendenzen aufweist und beispielsweise Nebengewässer mit hervorragenden Habitaten vorhanden sind, wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert.

Tagfalter: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Der Erhaltungszustand der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig – unzureichend**¹⁵⁹ bewertet.

¹⁵⁹ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=Schmetterlinge>.

Hauptlebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Er fliegt in Bayern in einer Generation von Mitte Juli bis Mitte August. Im südlichen Alpenvorland existieren früh fliegende Populationen, deren Flugzeit schon Mitte Juni einsetzt. Die Art ist im gesamten Untersuchungsraum verbreitet; es wird von dem Vorliegen einer Metapopulation ausgegangen, die in 10 in zueinander erreichbarer Entfernung liegende Schwerpunktvorkommen (lokale Populationen) abgegrenzt wird:

- Nr. 1: Gollau nördlich von Straubing (7 Falter auf 2 Probeflächen),
- Nr. 2: Reibersdorfer See (18 Falter auf 2 Probeflächen),
- Nr. 3: Zeller Wörth und Umgebung (47 Falter auf 7 Probeflächen),
- Nr. 4: auf dem Deich westlich von Bogen (1 Falter auf 1 Probefläche),
- Nr. 5: Deichabschnitte südlich der Donau, östlich von Hermannsdorf und westlich von Ainbrach sowie Deichabschnitte bei Sophienhof und Entau (17 Falter auf 4 Probeflächen),
- Nr. 6: Feuchtwiesen südlich von Welchenberg (7 Falter auf 2 Probeflächen),
- Nr. 7: westlich von Mariaposching (28 Falter auf 2 Probeflächen),
- Nr. 8: NSG „Runstwiesen“ (10 Falter auf 2 Probeflächen),
- Nr. 9: nördlich und westlich von Natternberg (7 Falter auf 2 Probeflächen) und
- Nr. 10: im westlichen Isarmündungsgebiet (2 Falter auf 1 Probefläche).

Trotz der weiten Verbreitung tritt diese Art in Schwerpunktbereichen auf. Sie fehlt aber nirgends großflächig. Mit einer Präsenz auf 26 Probeflächen und 144 Faltern gehört die Art im Untersuchungsgebiet zu den in mittlerer Stetigkeit, aber höherer Häufigkeit auftretenden Arten. Darüber hinaus sind weitere Vorkommen unmittelbar westlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet in der Oberauer Schleife und in den östlich angrenzenden Gebieten bekannt.¹⁶⁰

Alle Vorkommen im Untersuchungsgebiet (einschließlich der östlich an der Donau gelegenen Vorkommen) dürften einer einzigen Metapopulation angehören, worauf die aktuelle Verbreitung, relative Stetigkeit und Häufigkeit im Untersuchungsgebiet wie auch die Kenntnisse zur Autökologie dieser Art hinweisen.¹⁶¹ Auch die Überquerung der Donau ist für die Falter ohne größere Probleme zu schaffen.¹⁶² Danach wird der Erhaltungszustand der Metapopulation als **mittel bis gut (B)** einge-

¹⁶⁰ eigene Erfassungen Bolz, SBI-Silvaea Biome Institut (2010).

¹⁶¹ Binzenhöfer, B. (1997): Vergleichende autökologische Untersuchungen an *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius* (Lepidoptera: Lycaenidae) im nördlichen Steigerwald – Unveröff. Diplomarbeit an der Universität des Saarlandes, Fachrichtung 6.6 Biogeographie, 113 S + Anhänge, Geissler-Strobl, S. (1999b): Landschaftsplanorientierte Studien zu Ökologie, Verbreitung, Gefährdung und Schutz der Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge *Glaucopsyche* (*Maculinea*) *nausithous* und *Glaucopsyche* (*Maculinea*) *teleius*, Eitschberger, Marktleuthen 1999 (Neue entomologische Nachrichten 44), 105 S.: III, graph. Darst.; Loritz, H. (2003): Habitatqualität und Landnutzungsdynamik am Beispiel des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Queichtal bei Landau (Pfalz). – Unveröff. Diplomarbeit Universität Münster, Institut f. Landschaftsökologie, 64 S. + 5 Seiten Anhänge; Stettmer, C. et al. (2001a): Habitatmanagement und Schutzmaßnahmen für die Ameisenbläulinge: *Glaucopsyche teleius* und *Glaucopsyche nausithous*; Teil 1: Populationsdynamik, Ausbreitungsverhalten und Biotopverbund. – Natur u. Landschaft 76 (6): 278 – 287.

¹⁶² Bolz, R. & Kamp, T. (2012): Variantenunabhängige Untersuchungen zum Donauausbau Straubing – Vilshofen, Ökologische Datengrundlagen. Los 10. Erläuterungsbericht Tagfalter. Stand 18.04.2012.

schätzt. Die *Habitatqualität* ist im Gesamtgebiet als gut und gut vernetzt zu bewerten (B), der *Zustand der Population* bezüglich Falterhäufigkeit bzw. Abundanzklasse und besiedelter Transekte ist ebenfalls mit B bewertet und die *Beeinträchtigung* der Metapopulation ebenfalls mittel (B). Hier wird auf zu frühe Mahd und Nährstoffeintrag durch angrenzendes Intensivgrünland verwiesen.

(2) Auswirkungen

Für die Populationen Nrn. 3, 4, 5, 7 und 9 kann eine Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt trotz der nachteiligen Beeinträchtigungen zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund des guten Erhaltungszustands der Metapopulation und der stetigen Verteilung der Art im Gebiet sowie regelmäßiger Dispersionsflüge diese Verluste von der Gesamtpopulation ausgeglichen werden können. Somit kommt es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Dabei gewichtet die Planfeststellungsbehörde insbesondere folgende Gesichtspunkte als positiv:

Die Metapopulation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings weist im Donautal eine relativ stetige Verteilung der Art auf und ist in einem guten Erhaltungszustand. Zum Erhalt der Metapopulation sind die Falter auf einen Austausch (Dispersionsflüge) zwischen den einzelnen Vorkommen angewiesen. Dies wird jedoch gewährleistet. Metapopulationen mit einem guten Erhaltungszustand können Aussterbeereignisse auf Einzelflächen z. B. durch Mahd kompensieren und in Folgejahren diese Habitate erneut zur Reproduktion nutzen. Um die Zuwanderung von Faltern auf geeignete Flächen zu gewährleisten, sind barrierefreie Wanderkorridore mit geeigneten Landschaftsstrukturen erforderlich.¹⁶³ Diese Korridorfunktion übernehmen im Untersuchungsgebiet die Deiche und im Deichhinterland Vorfluter und Gräben mit Hochstaudenfluren und extensiv genutzte Randbereiche von Feuchtgrünländern. Diese Korridorfunktion wird auch von den neu geplanten Deichen nach einer gewissen Entwicklungszeit von mehreren Jahren erfüllt, wenn das derzeit gültige Mahdregime der Deiche beibehalten wird. Mit einer Optimierung des Mahdregimes bezüglich der Autökologie des Falters könnten die Bedingungen für die Metapopulation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Gebiet bezüglich der Habitatvernetzung sogar verbessert werden. Dadurch ist der Erhalt der lokalen Populationen langfristig gesichert.

Die Planfeststellungsbehörde hat in ihre Beurteilung jedoch auch eingestellt, dass durch die Maßnahmen – aufgrund der längeren Entwicklungsdauer – die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Fortpflanzungsstätte ohne zeitlichen Verzug nicht gewährleistet werden kann. So kann nicht vermieden werden, dass der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

¹⁶³ Binzenhöfer, B. & Settele (2000) in: Settele, J. & S. Klein-Wietefeld (2000): Populationsökologische Studien an Tagfaltern. 2. UFZ-Bericht 2/2000: 1 – 98; Geissler-Strobel a.a.O.; Stettmer et al. a.a.O.

erfüllt wird. Andere geeignete Flächen, die durch eine geänderte Nutzung ohne Zeitverzug die gestörten Funktionen übernehmen können, konnten trotz Nachsuche im erreichbaren Umfeld der Population nicht ermittelt werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann dennoch ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen können durch folgende FCS-Maßnahmen ausgeglichen werden (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 141):

- Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) für *Maculinea nausithous* (16-1 A_{FFH}, 9.1 A_{FFH}) und
- Anlage von artenreichem Extensivgrünland für *Maculinea nausithous* (6-3 A_{FFH}, 9.2 A_{FFH}).

Durch diese hinreichend erfolgswahrscheinlichen Maßnahmen bildet die Art weiterhin langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört. Aufgrund der geringen bis fehlenden Überflutungstoleranz der Larven sind die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nicht als typische Arten der Auen eines Flusses zu sehen, sondern als Zuwanderer, die sich bietende Standorte, hier insbesondere Deichflächen und Grabenränder sowie Extensivgrünland im Deichhinterland nutzen (bei länger ausbleibendem Hochwasser temporär auch im Deichvorland). Ein genügend großer Lebensraum ist somit vorhanden und wird auch zukünftig vorhanden sein. Werden einzelne Exemplare oder Siedlungsräume während der Verwirklichung des Vorhabens vernichtet bzw. gehen verloren, führt dies nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Population als solche bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.

Das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring ist jedoch erforderlich und geboten, um die Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen zu überprüfen. Der Erhaltungszustand der Art ist ungünstig – unzureichend, und die Prognosesicherheit wird ausweislich der vom TdV vorgenommenen Abschichtung mit Bezug zu der teilweise hohen Entfernung zu Spenderpopulationen und Habitaten auf den Deichen als lediglich „mittel“ eingestuft. Hinzu kommt, dass der Maßnahmenumfang (wenn auch abgeleitet von potenziellen Habitaten der Habitatkulisse) mit insgesamt mehr als 17 ha im Rahmen der Abschichtung als „hoch“ eingestuft wurde. Durch das Monitoring wird gewährleistet, dass Korrekturen vorgenommen werden können, soweit sich nachträglich ein Fehlschlag der FCS-Maßnahmen herausstellen sollte.

Nachtfalter: Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Der Erhaltungszustand der Population des Nachtkerzenschwärmers verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **unbekannt**¹⁶⁴ bewertet.

Für den Nachtkerzenschwärmer liegen im Untersuchungsraum keine Nachweise vor. Die Art ist jedoch in Deutschland weit verbreitet. Potenziell geeignete Habitatflächen liegen im Untersuchungsraum auf einer Gesamtfläche von 279 ha vor. Diese Größe bezieht sich schwerpunktmäßig auf potenzielle Larvalhabitate; insoweit ist aufgrund von Überflutungen jedoch keine erfolgreiche Überwinterung im Boden möglich. Habitatpotenzial für alle dauerhaft vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Nachtkerzenschwärmers umfasst eine Gesamtfläche von 159 ha. Der Nachtkerzenschwärmer ist eine zu den Schwärmern (*Sphingidae*) gehörende Nachtfalterart. Nach der zusammenfassenden Bewertung des Erhaltungszustands auf europäischer Ebene wird dieser als unbekannt eingestuft.

Die Art ist nach aktuellem Kenntnisstand in Deutschland weit verbreitet und im Süden häufiger. In Bayern ist *P. proserpina* nur vereinzelt nachgewiesen. Auf der lokalen Maßstabsebene werden geeignete Habitatpatches nach derzeitigem Kenntnisstand eher unbestet besetzt.

Lokale Population:

Eine weite Verbreitung der Art in Verbindung mit Vorkommen geeigneter Habitate bzw. Wirtspflanzen innerhalb eines Untersuchungsgebietes wird als hinreichender „Anfangsverdacht“ auf ein Vorkommen in artenschutzrechtlicher Sicht zu werten¹⁶⁵. Im vorliegenden Untersuchungsgebiet sind somit Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers prinzipiell denkbar. Nach der ASK liegt nur ein Hinweis jüngerer Datums auf ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aus dem Deichvorland im Isarmündungsgebiet südwestlich von Isarmünd (ehemaliges Kiesabbaugebiet Wehedorn – 1 Exemplar) vor.

Ohne Nachweise von Raupen ist eine Betrachtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Basis der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Wirtspflanzenbestände gerechtfertigt, wenn Nachweise aus dem Naturraum vorliegen. Im Falle von sehr großen Untersuchungsgebieten ist eine detaillier-

¹⁶⁴ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=Schmetterlinge>.

¹⁶⁵ vgl. Lau & Steeck (2008): 387, zit. in Kratsch (2011): 759, Rdnr. 65.

te, flächendeckende Untersuchung (Raupensuche) aufgrund des hohen Aufwandes jedoch als unverhältnismäßig anzusehen, so dass eine „worst case“-Betrachtung der Fortpflanzungsstätten vorzunehmen ist. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass alle vorhandenen potenziellen Habitate auch als Larvalhabitat genutzt werden.

Potenzielle Fortpflanzungsstätten sind im Untersuchungsgebiet somit in folgenden kartierten Vegetationseinheiten anzunehmen: Auffüllungen und Ablagerungen, Kiesabbau, Ackerwildkrautfluren, wärmeliebende Ruderal-Staudenfluren, mesophile Säume, nitrophile Wald- und Wegsäume, Schlagfluren, Moorgebüsche, Weiden-Gebüsch, nasse Staudenfluren, nitrophile Flussufersäume, Bachröhrichte und Bachauenwälder.

Das Habitatpotenzial für Nachtkerzenschwärmer im Untersuchungsgebiet umfasst nach einer flächendeckenden Habitatanalyse eine Gesamtfläche von 279 ha. Diese umfasst schwerpunktmäßig die als Larvalhabitate potenziell geeigneten Vegetationseinheiten. Entlang der Flussufer und im Deichvorland sind jedoch keine dauerhaft geeigneten Ruhestätten (Puppenruhe) zu erwarten, da die dort regelmäßig stattfindenden Überflutungen keine erfolgreiche Überwinterung im Boden ermöglichen. Das Habitatpotenzial für alle dauerhaft vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Nachtkerzenschwärmers (alle als Puppen- und Larvalhabitate potenziell geeigneten Vegetationseinheiten im Untersuchungsgebiet ohne regelmäßige Überflutung) umfasst eine Gesamtfläche von 159 ha. Davon sind 49 ha Bach-Auwälder (31 %), 29 ha nitrophile Flussufersäume (18 % der Fläche) und 26 ha wärmeliebende Ruderal-Staudenfluren (16 %). Generell zu berücksichtigen ist, dass von allen potenziell zur Verfügung stehenden Habitaten aufgrund der allgemein hohen Vagilität und räumlichen Ungebundenheit der Individuen immer nur ein Bruchteil auch tatsächlich genutzt wird.

Alle das Untersuchungsgebiet möglicherweise nutzenden Individuen werden wegen der hohen Mobilität der Art und einer annähernd gleichmäßigen Verteilung der potenziell geeigneten Habitate im Gebiet als eine lokale Population aufgefasst. Abschließende Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population sind aufgrund fehlender Kartierungen nicht möglich. Aufgrund der flächendeckend breiten Verfügbarkeit von für die Art geeigneten *Habitat*patches im Untersuchungsgebiet einerseits und der *hohen Mobilität* des Falterstadiums andererseits wird ein **guter Erhaltungszustand** angenommen.

(2) Auswirkungen

Durch die vorhabenbedingte Zerstörung eines geringen Anteils des potenziellen Lebensraums des Nachtkerzenschwärmers kommt es im Rahmen von Maßnahmen zum Hochwasserschutz durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zu Tötungen einzelner Individuen (im Larven- und Puppenstadium). Die Anzahl getöteter Individuen bzw. deren Anteil an der Population kann wegen fehlender Daten zum Nutzungsverhalten der Art nicht

abgeschätzt werden. Von den als Lebensraum zu betrachtenden und bilanzierten potenziell geeigneten Habitaten wird i.d.R. ein von Jahr zu Jahr wechselnder Teil als Larval- und Puppenhabitate genutzt, da die im Falterstadium stark vagabundierende Art die im Untersuchungsgebiet zur Verfügung stehenden Habitatpatches sehr unstet besiedelt bzw. wiederbesiedelt.

Es ist anzunehmen, dass ein gewisser Teil der Population (in allen Lebensstadien) immer auch im Deichvorland lebt. Dieser Teil unterliegt durch die dort regelmäßig auftretenden Überflutungen einem „natürlichen“ hohen Mortalitätsrisiko, auf das die Art in ihrer Lebensstrategie angepasst ist. Dieses Mortalitätsrisiko wird zumindest im Vorland durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert, während es sich im Deichhinterland ändert. Ca. 4,2 % der dortigen potenziell als Habitat geeigneten Fläche wird vorhabenbedingt zerstört, weitere 1,3 % gehen durch indirekte Wirkungen verloren. Zum Erhalt der Population steht zwar in der Umgebung zu den Eingriffsorten ausreichend potenziell geeignete Fläche zur Verfügung. Die Art kann diese jedoch nur im Falterstadium (April bis August) aktiv aufsuchen und nutzen. Während der immobilen Stadien des Falters (Ei, Raupe und Puppe) werden diese bei einer Flächeninanspruchnahme i. d. R. im Zuge der Bauarbeiten getötet. Welchen Beitrag diese einzelnen, möglicherweise vorhabenbedingt getöteten Individuen für den Erhaltungszustand der lokalen Population leisten, kann nicht prognostiziert werden. Angaben darüber, welche Habitatpatches zum Zeitpunkt der Bauarbeiten auch tatsächlich als Larvalhabitate genutzt werden, sind wegen der Unstetigkeit der Art nicht möglich.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund dieser Erkenntnisse dennoch davon aus, dass sich der gute Erhaltungszustand der Art im Untersuchungsgebiet durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

In der „worst-case“-Betrachtung werden vorhabenbedingt zwar 5,5 % aller potenziell als Habitat geeigneten Flächen zerstört. Jedoch ist aufgrund der arttypisch unsteten Verbreitung mit ausgeprägtem Habitatwechselverhalten nicht von einer gleichmäßigen Nutzung aller verfügbaren Habitatelemente innerhalb eines lokalen Verbreitungsraums auszugehen. Den Faltern stehen i. d. R. potenziell geeignete Flächen in unmittelbarer Umgebung der Eingriffsorte zur Verfügung, auf die die Art jederzeit ausweichen kann.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt dabei auch, dass eine vagile Art wie der Nachtkerzenschwärmer mit hohem Ausbreitungs- und Ansiedlungspotenzial gegenüber Populationsschwankungen robust ist, sofern es sich nicht um ein isoliertes Einzelvorkommen im Untersuchungsgebiet handelt. Dennoch wird die Population durch geeignete FCS-Maßnahmen geschützt, die der Art Ersatzlebensraum in etwa der Flächendimension bereit stellt, wie durch Flächeninanspruchnahme verloren geht.

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 151):

- Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) (11-5 A_{FFH}),
- Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren (10-2.2 A_{FFH}, 7-3.2 A_{FCS}, 6-4.2 A_{CEF}, 13-8 A_{FFH}),
- Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrrieten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession (11-2 A_{FFH}) und
- Anlage strukturreicher Säume und Staudenfluren (4 A_{CEF}, 6-5 A_{CEF}).

Der Erhaltungszustand der Population wird sich dann – trotz der möglichen Tötung eines geringen Teils der Population – nicht nachhaltig verschlechtern, zumal die Wirkungen lediglich vorübergehend auftreten (Bauphase) und sich nicht regelmäßig wiederholen. Die Population wird sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für den Nachtkerzenschwärmer ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ungeachtet des unbekanntem Erhaltungszustands der Art weder erforderlich noch geboten. Zwar wurde der Maßnahmenumfang ausweislich des Ergebnisses der vom TdV vorgenommenen Abschichtung als „hoch“ eingestuft. Der Umfang von insgesamt ca. 15 ha ergibt sich jedoch aus einer Ableitung von potenziellen Habitaten der Habitatkulisse. Hinzu kommt, dass die Prognosesicherheit mit „hoch“ beurteilt wurde.

3.1.3.2.3.1.7 Weichtiere: **Bachmuschel/Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)**

(Beilage 352c, Kap. 6.11 und Anhang 1, Kap. 11)

Weder die Umsetzung des Vorhabens zum **Ausbau der Wasserstraße** noch des Vorhabens zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** führt zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Bachmuschel, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig – schlecht**¹⁶⁶ bewertet.

Lokale Population:

Die Bachmuschel wurde im Untersuchungsraum im Rahmen der Erhebungen 2010 nur an 8 Probenflächen nachgewiesen. Ein Lebendnachweis konnte dabei nicht erbracht werden. Bei 6 Nachweisen handelt es sich um Funde subrezent-fossiler Schalen. An 2 Stellen wurden ganz frische

¹⁶⁶ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=Weichtiere>.

Leerschalen gefunden, so dass – auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Sekundärnachweise zum Vorlandmanagement – von existierenden Restbeständen der Bachmuschel im Untersuchungsraum auszugehen ist.

- Probestelle Nr. 1 („PS 38.34/1“): Straubinger Aue, Alte Kinsach (Population möglicherweise vital; 2 frisch-tote Exemplare),
- Probestelle Nr. 2 („PS 39“): Straubinger Aue, Donau vor Mündung Dunkgraben (Population möglicherweise vital; 8 Individuen),
- Probestelle Nr. 3 („PS 34.34/10.46“): Straubinger Aue, Donauufer bei Industriegebiet Sand (Population unbekannt; 1 subrezent-fossiler Schalenfund (Todfund)),
- Probestelle Nr. 4 („PS 34.42/10.82“): Stephansposching-Deggendorfer Donauniederung, Insel Wörth (Population unbekannt; 1 subrezent-fossiler Schalenfund (Todfund)),
- Probestelle Nr. 5 („PS 34.42/n2“): Stephansposching-Deggendorfer Donauniederung,
- Mettener Altarm (Population möglicherweise vital; 2005: 2 bis 5 frisch-tote Exemplare, 2007: nur subrezent-fossiler Schalenfund (Todfund)),
- Probestelle Nr. 6 („PS 34.43/2“): Stephansposching-Deggendorfer Donauniederung,
- Donauufer bei Metten (Population unbekannt; 1 subrezent-fossiler Schalenfund (Todfund)),
- Probestelle Nr. 7 („PS 34.43/10.118“): Stephansposching-Deggendorfer Donauniederung, Fischerdorfer Inseln, hinter Parallelwerk (Population unbekannt; 1 subrezent-fossiler Schalenfund (Todfund)) und
- Probestelle Nr. 8 („PS 34.44/10.117“): Stephansposching-Deggendorfer Donauniederung, Fischerdorfer Inseln, Eisenbahnbrücke (Population möglicherweise vital; 1 frisch-totes Exemplar).

Die Bachmuschel wurde seit Beginn der ökologischen Untersuchungen zum Ausbau der Wasserstraße im Untersuchungsgebiet stets nur selten nachgewiesen. Aufgrund frisch-toter Schalenfunde ist nicht auszuschließen, dass *Unio crassus* noch im Untersuchungsgebiet lebt. Lebendnachweise und frische Schalenfunde früherer Untersuchungen unterstreichen diese Aussage, auch wenn im Rahmen der jüngsten Untersuchungen vom Sommer 2019 mit Ausnahme des Individuums in der Donau im Mündungsbereich des Dunkgrabens keine lebenden Bachmuscheln nachgewiesen wurden. In den Bereichen mit subrezent-fossilen Schalenfunden ist ein rezentes Vorkommen der Art nicht auszuschließen. Die Art wurde möglicherweise aufgrund der angewandten Methode in der Kartierung 2010 nicht lebend nachgewiesen. Aussagen über Bestandsstärken sind jedoch nur grob abschätzbar.

Aufgrund der geringen Mobilität der Bachmuschel sind die Nachweisorte als Ruhestätten der Art anzunehmen. Alle räumlich abgrenzbaren Vorkommen der Bachmuschel sind gleichfalls als eigenständige lokale Individuengemeinschaften (Teilpopulation) zu betrachten. Individuen der Art können aufgrund ihrer geringen Mobilität entfernter gelegene Habitate nicht selbstständig aufsuchen.

Wanderbewegungen der Bachmuschel betragen im Mittel um 5 m, mit Maximalwanderungen um 13 m. Nachhaltig überlebt eine Population nur dort, wo adulte Muscheln viele dauerhafte Standorte finden und ein regelmäßiges Aufkommen von zahlreichen Jungmuscheln möglich ist. Unterhalb einer kritischen Dichte sinkt der Reproduktionserfolg in einen Bereich, der keine nachhaltige Populationsentwicklung mehr gewährleistet¹⁶⁷. Eine Reproduktion im Untersuchungsgebiet ist trotz der weitgehend pessimalen Standortbedingungen nicht völlig auszuschließen. Bestände in der Donau zehren möglicherweise auch von gelegentlichen natürlichen „Auffrischungen“ aus Seitengewässern von Donau und Isar. Es muss im Untersuchungsgebiet mit Ausnahme einer Bachpopulation im Kühmoosgraben (s. u.) von einem **schlechten Zustand** der Population ausgegangen werden.

Es ist anzunehmen, dass in der Donau nur noch an sehr wenigen Stellen Relikt-Populationen der Bachmuschel existieren. Hydromorphologisch existieren in der Donau nur noch sehr wenige Abschnitte (Metten, Sommersdorf, Mariaposching), die als Habitat strukturell noch grundsätzlich geeignet erscheinen (überbreite Furten, ausreichend Feinsediment ohne Grobkies). Restvorkommen können sich i.d.R. nicht mehr erfolgreich fortpflanzen, weil sie entweder zu alt sind oder ihre kritische Populationsdichte unterschritten ist. Ob die Relikt-Vorkommen einen nennenswerten Beitrag zum Erhalt der Art der lokalen Population im Gesamtgebiet leisten können, kann aufgrund des Fehlens von Hinweisen über erfolgreiche Reproduktion in der Donau (Jungmuschel-vorkommen) nicht prognostiziert werden.

(2) Auswirkungen

Im Rahmen des Ausbaus der Wasserstraße und der Verbesserung des Hochwasserschutzes kommt es durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Probestellen Nrn. 1 und 3. Gleichfalls ist während des Baus des die Ostspitze der Mettener Insel verlängernden Parallelwerks im Auslauf des „Mettener Altarms“ (Probestelle Nr. 5) mit einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Verwirbelungen und Ablagerungen zu rechnen. In Folge dessen kann es zu Tötungen von Individuen bzw. dem Absterben der Bestände an diesen Eingriffsorten kommen. Durch die „Verlängerung“ der Mettener Insel (Parallelwerk) geht der Fließgewässercharakter des Standorts für dieses Relikt-vorkommen verloren. Dadurch wird die Habitateignung so stark verringert, dass eine dauerhafte Besiedlung und Reproduktion von *Unio crassus* verhindert wird. Die Anzahl getöteter Individuen bzw. deren Anteil an der Population kann wegen fehlender Daten nicht abgeschätzt werden.

Falls ein noch existierender Bestand bei Sand vollständig zerstört oder bei der Mettener Insel zerstört oder beschädigt wird, wird sich der bereits schlechte Erhaltungszustand aufgrund der geringen Verfügbarkeit potenziell geeigneter Habitate durch das Vorhaben weiter verschlechtern. Durch die Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie durch die potenziell mögli-

¹⁶⁷ Hochwald, S. (2001): Plasticity of life-history traits in *Unio crassus*; in: Bauer, G. & Wächtler, K. (Hrsg.): Ecology and evolution of the freshwater mussels Unioida. Ecological Studies Vol. 145: Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg: 127-141.

che Tötung eines Teils der Population besteht das Risiko einer Auslöschung der lokalen Populationen an den genannten Stellen.

Ausnahmeerfordernis Bachmuschel im Bereich Mettener Altarm (Ausbau der Wasserstraße)

Vor dem Hintergrund der Ausführungen zur *Darlegung der Betroffenheit* unter Ziff. 3.1.3.1.1.7 wird eine Ausnahme vom Schädigungsverbot für erforderlich gehalten; eine Ausnahme vom Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht (mehr) für erforderlich gehalten.

Im Erörterungstermin am 19.07.2017 wurde die konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} (Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von *Unio crassus*) vom TdV (abweichend: HNB) als zur Vermeidung von Tötungen geeignet angesehen; eine Ausnahme vom Tötungsverbot werde daher nicht beantragt.¹⁶⁸

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der vom TdV vorgesehenen Art der Schadensbegrenzungs- bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat die HNB im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planänderung Nr. 3 und im Erörterungstermin am 19.07.2017 sowie im Nachgang hierzu folgende Zweifel geäußert:

*Seit Inkrafttreten der BayNat2000V sind in den „Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete“ für das FFH-Gebiet DE7142-301 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ zusätzliche Arten des FFH-Anhangs II, u. a. die Bachmuschel (1032 *Unio crassus*), in die konkretisierten Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet aufgenommen worden. Die vom TdV bisher für die Art vorgeschlagenen Schadensbegrenzungs- bzw. ggf. Kohärenzsicherungsmaßnahmen werden von der HNB als nur sehr bedingt geeignet erachtet. Die bisherigen Erfahrungen mit der Umsiedlung der Bachmuschel an bisher von der Art unbesiedelte Gewässerabschnitte oder völlig neu erstellte Gewässer, wie es die neuen Auefließgewässer sein werden, sind bisher wenig erfolgversprechend verlaufen. Sinnvoll sind Umsiedlungen in Gewässerbereiche, die bereits nachweislich von der Art erfolgreich, d. h. mit Fortpflanzungserfolg, besiedelt werden. Eine Erfolgskontrolle der Umsiedlungsmaßnahmen wird daher als zwingend erforderlich erachtet. Bei der Planung einer Umsiedlung und der Erfolgskontrolle der u.U. erforderlichen Maßnahmen sollte die bayerische Muschelkoordinationsstelle an der TU München in Freising-Weihenstephan (Dr. K. Stöckl am Lehrstuhl für Aquatische Ökologie Prof. Dr. Geist) zumindest beratend eingebunden werden.*

¹⁶⁸ Vgl. Ziff. II.6.2.6, S. 33 f. der Niederschrift vom 08.11.2017.

Der TdV entgegnete daraufhin:

*Die im LBP (damals noch Beilage 127b) beschriebenen Gewässermaßnahmen sind grundsätzlich als Lebensraum für *Unio crassus* geeignet. Bei den potenziellen Vorkommen von *Unio crassus* werden bei der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} Nachuntersuchungen bei möglichen betroffenen Reliktorkommen mit ausreichendem Vorlauf vor den Baumaßnahmen festgeschrieben. Umsiedlungen von *Unio crassus* sind nur dann relevant, falls Individuen gefunden werden. Der Vorschlag, Umsiedlungen in nachweislich reproduktive Vorkommen vorzunehmen, wird grundsätzlich als sinnvoll begrüßt. Falls der HNB nachweislich reproduktive Vorkommen im hier relevanten Donauabschnitt bekannt sind, wird um Mitteilung gebeten. Bislang sind nur möglicherweise vitale Vorkommen bekannt (siehe Beilage 352b, Anhang 1, Nr. 11.1, S. 153 ff.). Zur Ermittlung reproduktiver Vorkommen sind weitere, umfangreiche Untersuchungen erforderlich. Aufgrund der bislang vorhandenen Daten zum Vorkommen von *Unio crassus* ist es nicht auszuschließen, dass der betrachtete Donauabschnitt möglicherweise keine derzeit reproduktive Population aufweist. Daher wird es nach wie vor als sinnvoll und erfolgversprechend angesehen, im Bedarfsfall die Umsiedlungen in neu angelegte Auegewässer oder an neu angelegte Flussinseln vorzunehmen, anstatt eine Ausnahme vom Tötungsverbot zu beantragen.*

Seitens der HNB wurde zudem gefordert, dass die im LBP z. T. auch in den Bereichen mit frischen Bachmuschelnachweisen vorgesehenen Strukturierungsmaßnahmen (Maßnahme Nr. 2-3.1 A_{FFH} u. a.) entsprechend überplant werden, damit bestehende Restvorkommen und Habitatinseln für Wiederherstellungsmaßnahmen für die Bachmuschel nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich unterhalb der „Mettener Wörth“ (Donau-km 2289,0 rechts bis 2289,3 rechts). Insoweit wird die Abstimmung mit der HNB gefordert.

*Der TdV erwiderte, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die geplanten Maßnahmen in der Donau keine der bekannten Vorkommen von *Unio crassus* beeinträchtigten. Die Funde frischtoten Muschelschalen seien nicht unbedingt als Nachweis eines Vorkommens in der Nähe eines Fundortes zu werten.*

In einem Nachtrag (E-Mail vom 25.07.2017) ergänzte die HNB zusammengefasst noch folgendes:

In Ermangelung von geeigneten Umsiedlungshabitaten ist die vom TdV vorgeschlagene Umsiedlung als CEF-Maßnahme nicht geeignet, da diese in ihren Erfolgsaussichten zu unsicher sei. Es sind derzeit keine weiteren gut besiedelten bzw. reproduzierenden Vorkommen in der Donau zwischen Straubing und Vilshofen bekannt, ferner fehlen Erfahrungen und Beispiele erfolgreicher Umsiedlungen von Bachmuschel-Beständen in anderen Projekten. Die vorgeschlagene Maßnahme könnte bestenfalls als Teil von Kohärenzsicherungsmaßnahmen eingebracht werden, da dann an die Beurteilung der Wirksamkeit weniger strenge Anforderungen gestellt werden. Wenn Umsied-

lungen von Arten mit kleinräumigen Aktionsradien wie der Bachmuschel überhaupt erfolgversprechend sein können, dann nur bei Umsetzung ins unmittelbare Umfeld des betroffenen Bestandes. Die HNB hält es daher für zwingend, dass im betroffenen Bereich durch entsprechend naturnahe Gestaltung des Regelbauwerkes (flacher bei RNW flach überströmter Kiesrücken) und des Mündungsbereiches des Nebenarmes der Lebensraum nur kleinräumig verschoben, aber im ansonsten grundsätzlich vor Ort erhalten bleibt. Die HNB möchte darauf hinweisen, dass im Falle eines Ausnahme-/Abweichungsverfahrens eine Alternativenprüfung auch die oben vorgeschlagene naturnahe Gestaltung des Regelbauwerkes beinhalten müsste. Für den Fall, dass keine lebenden Tiere der Bachmuschel nachgewiesen werden können, stellt der Bereich im Unterwasser der Mettener Wörth dennoch einen der sehr wenigen geeigneten Habitatbereiche in der Donau dar, die für Wiederherstellungsmaßnahmen im Rahmen des FFH-Managementplanes benötigt werden. Er ist daher in seiner Funktionsfähigkeit für die Bachmuschel zu erhalten, anderenfalls stellt sich die Frage einer erheblichen Beeinträchtigung der Wiederherstellungsmöglichkeiten für eine FFH-Art mit ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Gerne sei die HNB bei der naturnahen Gestaltung des Regelbauwerkes behilflich, um den Habitatbereich für die Bachmuschel zu erhalten. Fischökologische Strukturierungsmaßnahmen sind für die Bachmuschel nur zum Teil geeignet, z. T. sogar nachteilig.

(3) Maßnahme/Beurteilung

Nach dem artenschutzrechtlichen Leitfadens der EU-Kommission ist eine Überwachung von CEF- und FCS-Maßnahmen durchzuführen und durch die zuständigen Behörden zu kontrollieren. Die Art und Ausgestaltung der Kontrolle sowie die dafür zu verwendenden Kriterien sind mit der Zulassung des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde festzulegen. Gerade bei der Unsicherheit über die Wirksamkeit von Vermeidungs-, CEF- oder FCS-Maßnahmen ist der Nachweis über ein Monitoring (Funktionskontrolle) möglich, aber auch erforderlich.

Bei Abweichungen der geplanten Maßnahmen müssen zudem Gegensteuerungsmaßnahmen möglich sein (Risikomanagement). Für den Fall, dass sich der beabsichtigte Erfolg von geplanten CEF- oder FCS-Maßnahmen womöglich nicht einstellt, sind im Rahmen des Risikomanagements konkrete Maßnahmen zur Gegensteuerung vorzusehen, um die Risiken für die betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wirksam auszuräumen bzw. um einen günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu gewährleisten.

In Anlehnung an das Urteil des BVerwG vom 13.5.2009 ist eine naturschutzfachliche Meinung einer anderen Einschätzung nicht bereits deshalb überlegen oder ihr vorzugswürdig, weil sie „strengere“ Anforderungen für richtig hält. Das ist erst dann der Fall, wenn sich diese Auffassung als allgemein anerkannter Standpunkt der Wissenschaft durchgesetzt hat und die gegenteilige Meinung als nicht (mehr) vertretbar angesehen wird.¹⁶⁹

¹⁶⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 13.05.2009, Az.: 9 A 73/07, Rdnr. 87 (juris) zur A 4 Kerpen – Düren.

Letztes kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht erkennen. Augenscheinlich gehen lediglich die Meinungen bezüglich der Wirksamkeit der konfliktvermeidenden Maßnahme auseinander. Unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Kontroll- und Gegensteuerungsmöglichkeiten und der umfangreichen Erhebungen des TdV (vgl. insbesondere Beilage 352c, Anhang 1, Anlage 127c), kommt die Planfeststellungsbehörde somit zu dem Ergebnis, dass sachgemäß nachgewiesen wurde, dass die Umsiedlungsmaßnahme angesichts der fehlenden Nachweise zu reproduktiven Vorkommen im hier relevanten Donauabschnitt eine Umsiedlung in neu anzulegende bzw. bisher unbesiedelte Gewässerabschnitte unter Berücksichtigung der einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit wirksam ist und somit auch keine Ausnahme verlangt.

Damit jedoch vorhabenbedingt tatsächlich keine über die vorsorglich angenommenen und kohärenten Beeinträchtigungen der Lebensräume der Bachmuschel hinausgehenden Beeinträchtigungen der Art eintreten, wird die Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} wie unter Ziff. 3.1.3.1.1.7 ausführlich beschrieben dahingehend konkretisiert, dass im Fall von Bachmuschelfunden diese vom TdV an einen geeigneten Auftragnehmer zur Nachzucht zu geben sind.

Nach unbestrittenem Vortrag sind derzeit nur „möglicherweise vitale“ Vorkommen bekannt (siehe Beilage 352c, Anhang 1, Nr. 11.1, S. 152 ff.). Zur Ermittlung tatsächlich reproduktiver Vorkommen sind weitere, umfangreiche Untersuchungen erforderlich. Aufgrund der jedoch bislang vorhandenen Daten ist es sogar nicht auszuschließen, dass der betrachtete Donauabschnitt möglicherweise keine derzeit reproduktive Population aufweist. Aufgrund dieser Sachlage teilt die Planfeststellungsbehörde die Ansicht des TdV, dass im Bedarfsfall die Umsiedlungen in neu angelegte Auefließgewässer oder an neu angelegte Flussinseln vorgenommen werden. Die Entgegnung der HNB, dass die bisherigen Erfahrungen mit der Umsiedlung der Bachmuschel an bisher von der Art unbesiedelte Gewässerabschnitte oder völlig neu erstellte Gewässer „bisher wenig erfolgversprechend verlaufen“ sind, ist wenig konkret. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde schließt diese Einschätzung nicht aus, dass eine erfolgreiche Umsiedlung – vielleicht unsicher – aber dennoch möglich ist. Ebenso mag die HNB Umsiedlungen in Gewässerbereiche, die bereits nachweislich von der Art erfolgreich, Umsiedlungen in Gewässerbereiche, die bereits nachweislich von der Art erfolgreich, d. h. mit Fortpflanzungserfolg, besiedelt werden, für „sinnvoll“ erachten. Laut Vortrag des TdV, der von der HNB auch nicht bestritten wurde, gibt es im Vorhabengebiet aber keine Bereiche, die bereits von der Bachmuschel erfolgreich besiedelt wurden. Sollte es solche Bereiche im Vorhabengebiet geben, verschließt sich der TdV einer erfolgreichen Umsiedlung in diese Bereiche aber nicht.

Zugestimmt wird der HNB von Seiten der Planfeststellungsbehörde, dass aufgrund der vorhandenen Unsicherheiten eine Erfolgskontrolle der Umsiedlungsmaßnahmen zwingend erforderlich ist.

Aus diesem Grunde wird für die Maßnahmen die Durchführung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) angeordnet (s. u.).

Im Hinblick auf die weiteren Beeinträchtigungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nachgewiesen wurde, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und auch der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht entgegensteht.

Insgesamt sind folgende FCS-Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands vorgesehen (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 157):

- Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260) (11-1.1 A_{FFH}, 5-1.1 A_{FFH}),
- Neuanlage von Nebenarmen des Fließgewässers (5-1.2 A_{FFH}),
- Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach) (2-1.1 A_{FFH}),
- Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Hundldorf und Zeitldorf) (2-1.2 A_{FFH}),
- Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3270 (2-2.1 A_{FFH}) und
- Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3150 (2-2.3 A_{FFH}).

Unter Berücksichtigung dieser geplanten Maßnahmen geht die Planfeststellungsbehörde auch davon aus, dass neue Lebensräume entstehen, die für die Bachmuschel geeignet sind und deren Habitatqualität verbessern. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen wird sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Eine über die vorstehend genannten Maßnahmen hinausgehende Verpflichtung zur Nachzucht oder zur Verbesserung der ökologischen Bedingungen der Wirtsfische, wie von der EU-Kommission unter Ziff. 3 der Stellungnahme ausgeführt, besteht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Maßnahmen, die den langfristigen Bestand der Bachmuschel im Untersuchungsraum sichern, sind vielmehr Aufgaben im Rahmen der FFH-Managementplanung des Freistaats Bayern für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“. Soweit bekannt, sieht die bisherige Planung des FFH-Managements (Stand: 24.04.2015) auch vor im Bereich des Mettener Altarms eine Flussinsel anzulegen. Die Anlage des Parallelwerks steht dem nicht entgegen; es könnte vielmehr als Stützkörper für die Flussinsel dienen. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter B.III.3.1.2.2.9.4.2.4 verwiesen.

Auch wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert, da durch die geplanten Maßnahmen neue Lebensräume entstehen, die die Habitatqualität sogar verbessern.

Das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring ist jedoch erforderlich und geboten, um die Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für die Bachmuschel zu überprüfen. Der Erhaltungszustand der Art ist ungünstig – schlecht, und die Prognosesicherheit wird ausweislich der vom TdV vorgenommenen Abschichtung als lediglich „mittel“ eingestuft. Hinzu kommt, dass der Maßnahmenumfang (wenn auch abgeleitet von potenziellen Habitaten der Habitatkulisse) mit insgesamt ca. 70 ha im Rahmen der Abschichtung als „hoch“ eingestuft wurde. Durch das Monitoring wird gewährleistet, dass Korrekturen vorgenommen werden können, soweit sich nachträglich ein Fehlschlag der FCS-Maßnahmen herausstellen sollte.

3.1.3.2.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1)

3.1.3.2.3.2.1 Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

(Beilage 352c, Kap. 6.12 und Anhang 1, Kap. 12.1.1)

Der derzeitige Erhaltungszustand der Population der Beutelmeise verschlechtert sich durch das Vorhaben zum **Ausbau der Wasserstraße** nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **günstig**¹⁷⁰ bewertet.

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden 2 Lokalpopulationen der Beutelmeise mit insgesamt 5¹⁷¹ Brutpaaren nachgewiesen:

- Population Nr. 1: Altwässer nördlich des Hafens Straubing-Sand: 1 Brutpaar und
- Population Nr. 2: Unteres Moos nördlich von Langenrain, nördlich von Kleinschwarzach und westlich der Anschlussstelle Metten (Bundesautobahn A 3): 4 Brutpaare.

In den letzten 10 bis 15 Jahren ist nicht nur die Beutelmeisenpopulation an der Ostbayerischen Donau, sondern auch die an der Isar und am Unteren Inn dramatisch eingebrochen. Auch in Tschechien sind die Bestandszahlen der Art stark rückläufig. Im Untersuchungsgebiet erscheinen die meisten Mitte der 1990er Jahre besetzten Brutplätze an Altwässern entlang der Weichholzauestreifen in den Deichvorländern der Donau durch die Kombination von offenem Wasser, Schilfröh-

¹⁷⁰ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

¹⁷¹ In Anhang 1 zu Beilage 352c findet sich auf S. 169 unten die unzutreffende Aussage „Bei 7 von 8 Brutpaaren...“. Es wurden lediglich 5 Brutpaare gezählt, für 4 von 5 Brutpaaren kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ausgeschlossen werden.

richt und Weidengebüsch als Bruthabitat noch immer potenziell für Beutelmeisen geeignet. Der Rückgang im Untersuchungsgebiet dürfte daher überregionale Gründe haben und ist möglicherweise klimabedingt.¹⁷² Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der Bestand im Gebiet zwischen Straubing und Vilshofen um 94 % abgenommen. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst ca. 1,8 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von großer Bedeutung.¹⁷³ Das Revier stellt aufgrund des Einzelvorkommens eine eigene lokale Population im Naturraum NR 1 dar. Aufgrund der *stark rückläufigen Bestandszahlen* im gesamten Untersuchungsgebiet werden die Erhaltungszustände der 2¹⁷⁴ lokalen Populationen im Untersuchungsgebiet trotz der potenziell für Beutelmeisen geeigneten *Habitatstrukturen* vorsorglich mit **C (mittel bis schlecht)** bewertet.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.3 ausgeführt, kommt es für 1 Brutpaar der Population Nr. 1 bau- und anlagebedingt zu Beeinträchtigungen des Reviers durch Uferverschüttungen im Bereich nördlich des Hafens Straubing-Sand. Ersatzhabitate können durch CEF-Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Bau- und anlagebedingt können im Hinblick auf die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des betroffenen Brutpaares der Population Nr. 1 durch die Uferverschüttungen im Bereich nördlich des Hafens Straubing-Sand sogar Tötungen einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme und baubedingte Störung des oben genannten Reviers der Beutelmeise nördlich des Hafens Sand kann grundsätzlich eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Beutelmeise nicht ausgeschlossen werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde ist dennoch der Ansicht, dass durch die geplanten Maßnahmen zur Aufwertung derzeit nicht geeigneter Standorte eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population und der Population im gesamten Untersuchungsgebiet vermieden werden kann.

Folgende Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands sind vorgesehen (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 171):

- Temporäre Anlage von Nisthilfen (Signalnester) für die Beutelmeise (17-6 A_{FCS}),
- Anlage von Kleingewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen (13-4.1 A_{FFH}),

¹⁷² Schlemmer, R. (Büro für ornithologische Fachgutachten Dr. Richard Schlemmer): Brutvogelkartierung 2010. Donauausbau Straubing – Vilshofen, EU-Studie: Ökologische Datengrundlagen, Los 2: Vögel (2011a).

¹⁷³ Schlemmer, R. a.a.O (2011a).

¹⁷⁴ In Anhang 1 zu Beilage 352c findet sich auf S. 169 unten die unzutreffende Aussage „...werden die Erhaltungszustände der drei lokalen Populationen...“. Es wurden jedoch 2 Lokalpopulationen mit 5 Brutpaaren gezählt.

- Anlage von rohrkolbenreichen Wasserröhrichten (13-4.2 A_{FFH}) und
- Anlage Auengebüsche (13-4.3 E_{FCS}).

Durch diese Maßnahmen wird das Bruthabitat im Bereich der aktuell aus 4 Brutrevieren bestehenden lokalen Population Nr. 2 nördlich Langenrain/Kleinschwarzach/westlich AS Metten nicht verringert, sondern im Gegenteil sogar aufgewertet. So stehen hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung. Eine Verschlechterung ihres Habitats ist somit ebenfalls nicht zu befürchten.

Ebenso sind auch keine Anhaltspunkte für eine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands anzunehmen. Wie bereits ausgeführt, wird nicht nur der aktuelle Zustand der Brutmöglichkeiten erhalten, sondern sogar aufgewertet.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für die Beutelmeise ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der vom TdV vorgenommenen Abschichtung ist der Maßnahmenumfang gering, und die Prognosesicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund und im Hinblick auf den günstigen Erhaltungszustand der Art wird die Beutelmeise nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.2 Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.4)

Der derzeitige Erhaltungszustand der Population des Blaukehlchens verschlechtert sich durch die Vorhaben zum **Ausbau der Wasserstraße** und zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **günstig**¹⁷⁵ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 147 Brutpaare gezählt, die sich in 3 Lokalpopulationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 69 Brutpaare,
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 64 Brutpaare und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 4“): südlich von Fischerdorf (14 Brutpaare).

¹⁷⁵ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

In der Agrarlandschaft liegen die Blaukehlchenreviere fast ausschließlich an verschliffenen Gräben. Freie Bodenstellen zur Nahrungssuche sind in den angrenzenden Feldern ausreichend vorhanden und wirken hier nicht limitierend. Bedeutend für das Vorkommen ist eine Deckung bietender Grabenbewuchs mit Schilfstreifen und einzelnen Büschen. Wichtig für die Blaukehlchenbestände an den Gräben ist, dass diese zumindest im Frühjahr Wasser führen. Grundwasserabsenkungen und damit verbundene Grabenaustrocknungen würden die Aufgabe der Blaukehlchenbrutplätze an den entsprechenden Gräben zur Folge haben.¹⁷⁶

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der Bestand im Gebiet zwischen Straubing und Vilshofen um 38 % abgenommen. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst noch immer etwa 5 – 7 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von herausragender Bedeutung.¹⁷⁷

Die drei lokalen Populationen sind hinsichtlich *Populationszustand* und *Habitatqualität* jeweils mit A (gut bzw. hervorragend) zu bewerten. Insgesamt sind die lokalen Populationen in einem **hervorragenden (A)** Erhaltungszustand.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.4 ausgeführt kann die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch indirekte Wirkungen durch den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht ausgeschlossen werden.

Die baubedingten Beeinträchtigungen (optische und lärmbedingte Störwirkungen durch den Baustellenbetrieb) führen zu einem temporären Verlust von insgesamt 10 Revieren des Blaukehlchens südlich von Hagenau (2 Brutpaare), südwestlich von Oberalteich (1 Brutpaar), östlich des Hafens Sand (1 Brutpaar), nordwestlich von Hermannsdorf (1 Brutpaar), im Bereich von Fahrndorf (4 Brutpaare) und südlich von Waltendorf (1 Brutpaar). Darüber hinaus kommt es durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen im Zuge der Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie durch zusätzliche indirekte Wirkungen zu einem dauerhaften Verlust von insgesamt 2 Brutrevieren des Blaukehlchens östlich von Sand (1 Brutpaar) und östlich von Hundldorf (1 Brutpaar).

Die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen und auch der biogeographischen Population ist somit nicht auszuschließen.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde kommt dennoch zu dem Ergebnis, dass keine nachhaltige Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der Populationen zu erwarten ist.

¹⁷⁶ Schlemmer a.a.O. (2011a).

¹⁷⁷ Schlemmer a.a.O. (2011a).

Die Durchführung möglicher CEF-Maßnahmen ist aufgrund der Habitatansprüche des Blaukehlchens und der damit verbundenen Anforderungen an die Standortbedingungen insbesondere in den Deichvorländern und an bestehenden Gewässern zwar grundsätzlich möglich. Aufgrund der durch die Vorhabenbestandteile großflächig baubedingt gestörten Bereiche sind diese jedoch nicht vorgezogen umsetzbar.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann aufgrund des hohen Betroffenheitsumfanges somit zunächst nicht ausgeschlossen werden. Allerdings werden durch die Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands die Bruthabitate im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Populationen bzw. in unmittelbarer Umgebung zu den betroffenen Revieren aufgewertet. Langfristig werden hierdurch optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird.

Unter diesen Voraussetzungen geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population - trotz eines für die Zeit der Bauphase ggf. eingeschränkten Bruterfolges - langfristig nicht weiter verschlechtert. Somit ist auch für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auszuschließen.

Voraussetzung ist allerdings die Umsetzung folgender FCS-Maßnahmen (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 175):

- Anlage Schilfröhricht entlang eines Grabens (11-3.1 A_{FFH}),
- Entfernung Gehölze und Anlage Schilfröhricht entlang eines Grabens (11-3.2 A_{FFH}) und
- Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Groß-seggenrieden durch gelenkte Sukzession (5-2 A_{FFH}).

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für das Blaukehlchen ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der vom TdV vorgenommenen Abschichtung wird die Prognosesicherheit bei mittlerem Maßnahmenumfang mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund und im Hinblick auf den günstigen Erhaltungszustand der Art wird das Blaukehlchen nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.3 Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.8)

Der Erhaltungszustand der Population der Dorngrasmücke verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **günstig**¹⁷⁸ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 87 Brutpaare gezählt, die sich in 2 Lokalpopulationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 25 Brutpaare (überwiegend zwischen Kagers und Hafen Straubing-Sand sowie auf Flächen bei Entau und in der Umgebung von Irlbach) und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 62 Brutpaare (überwiegend in der Umgebung um den Flugplatz Stauffendorf sowie zwischen Sommersdorf und Metten).

Die Dorngrasmücke ist in der offenen Kulturlandschaft des Untersuchungsgebietes weit verbreitet. Die größeren Waldgebiete sind weitgehend unbesiedelt. Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der Bestand im Gebiet zwischen Straubing und Vilshofen um 30% abgenommen. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst ca. 0,5 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von durchschnittlicher Bedeutung.¹⁷⁹

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen in den Naturräumen NR 1 und NR 2 können aufgrund der *Habitatausstattung* und der *Siedlungsdichten* der Art mit **A (hervorragend)** bewertet werden.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.8 ausgeführt, können für 10 Reviere Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} nicht ausgeschlossen werden.

Bei 6 der 10 Reviere (betroffen sind 2 Brutpaare bei Waltendorf sowie je 1 Brutpaar bei Entau, südlich von Sommersdorf, bei Steinkirchen und an der Eisenbahnbrücke Deggendorf) kommt es durch Deichneu- und Rückbau und Deicherhöhungen sowie durch BE-Flächen und Baustraßen baubedingt zu Beeinträchtigungen. Diese Beeinträchtigungen können nicht vermieden werden; eine Bauzeitenregelung ist insoweit nicht möglich.

Für die weiteren 4 Reviere mit je 1 Brutpaar in den Bereichen bei Sophienhof, Bruchwiesen, südlich der Runstwiesen und Große Moosteile westlich der A 3 kommt es bau- und anlagebedingt durch Deichrückverlegung, Deichneubau und Baustraßen zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

¹⁷⁸ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

¹⁷⁹ Schlemmer a.a.O. (2011a).

Geeignete CEF-Maßnahmen, durch die rechtzeitig Ersatzhabitats hergestellt werden, können für keines der genannten Reviere durchgeführt werden.

Eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der Populationen kann daher nicht ausgeschlossen werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde kommt dennoch zu dem Ergebnis, dass eine solche Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der Populationen nicht eintritt.

Vor dem Hintergrund der Bewertung des Erhaltungszustands der Population mit A (hervorragend) sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Störungen nicht auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirken, ist keine Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebietes der betroffenen Populationen zu erwarten. Dabei ist von der Planfeststellungsbehörde jedoch auch berücksichtigt worden, dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands durchgeführt werden. Diese werden die Bruthabitats im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Population aufwerten, womit einer Abnahme der Habitats entgegen gesteuert wird. Langfristig werden hierdurch sogar optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Auch wenn somit der Erhaltungszustand der lokalen Populationen für die Zeit der Bauphase ggf. eingeschränkt ist, wird sich der Bruterfolg langfristig wieder einstellen und sich nicht weiter verschlechtern. Solche vorübergehenden Verschlechterungen sind jedoch hinnehmbar, da mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann zumindest die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird; erwartungsgemäß wird sogar eine Vergrößerung eintreten.

So ist auch für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auszuschließen.

Folgende Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands sind vorgesehen (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 188):

- Anlage Dornenhecke (15.1 A_{FFH}, 15.2 A_{FFH}, 6-2.3 A_{CEF}, 6-4.1 A_{CEF}, 12-6.1 A_{FFH}) und
- Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren (6-4.2 A_{CEF}).

Die Maßnahmen Nrn. 6-4.1 A_{CEF} und 6-4.2 A_{CEF} (Polder Sand/Entau) sowie die Maßnahmen Nrn. 15.1 A_{FFH} und 15.2 A_{FFH} (Polder Steinkirchen) wurden aufgrund von Einwendungen der betroffenen Grundstückseigentümer im Zuge der Planänderung Nr. 3 verschoben.

Hinsichtlich der Verschiebung der Maßnahmen Nrn. 6-4.1 A_{CEF} und 6-4.2 A_{CEF} wurde seitens des AELF (Stellungnahme vom 21.02.2017) und der GLF (Stellungnahme vom 17.02.2017) darauf hingewiesen, dass bei der Anlage der Maßnahmen ein ausreichender Abstand zu den benachbarten Feldstücken eingehalten werden müsse. Zur Vermeidung von Nachteilen durch Bewirtschaftungseinschränkungen (Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, Düngung) werde ein mindestens 20 cm breiter Pufferstreifen empfohlen.

Die seitens des AELF und der GLF vorgebrachten Hinweise werden ausweislich der vorgelegten Planung berücksichtigt. Die Verschiebung der Maßnahmen erfolgte aufgrund von privaten Einwendungen. Die Anlage der Dornenhecke (Nr. 6-4.1 A_{CEF}) war ursprünglich auf landwirtschaftlichen Flächen im Privateigentum südwestlich von Entau vorgesehen. Nunmehr wird die Maßnahme auf TdV-eigenen Grundstücken südlich von Asham und südlich von Entau umgesetzt. Bei den Grundstücken handelt es sich um landwirtschaftlich unattraktive Flächen, die an vorhandene Waldbestände (Spitalholz) und Gehölzstrukturen anschließen. Die ca. 3 m breite Hecke wird umgeben von strukturreichen Krautsäumen (Nr. 6-4.2 A_{CEF}). Die Abgrenzung zu den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt durch das Ausbringen von Totholz oder Steinen (hierzu und zur geplanten Pflege und Unterhaltung vgl. Beilage 127c, Anhang 1, S. 224 f.). Darüber hinaus besteht zwischen der zu pflanzenden Hecke und der angrenzenden Ackerfläche bereits ein 5 m breiter Grünstreifen mit eingepflanzten Gehölzen. Bewirtschaftungseinschränkungen auf benachbarten Flächen wie Auflagen für die Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind nicht vorgesehen.

Seitens des AELF und der GLF wurden des Weiteren Bedenken gegen die Verlegung der LBP-Maßnahme Nr. 15.1 A_{FFH} angemeldet. Auch insoweit wurde die Befürchtung von Konflikten mit angrenzenden Flächenbewirtschaftern geäußert.

Auch die Verschiebung der LBP-Maßnahme Nr. 15.1 A_{FFH} erfolgte aufgrund der betroffenen Grundstückseigentümer und wird statt wie ursprünglich vorgesehen auf zwei Privatgrundstücken südöstlich von Fehmbach nunmehr auf einem TdV-eigenen Grundstück nördlich von Fehmbach umgesetzt. Auch in diesem Fall sind keine Bewirtschaftungseinschränkungen auf benachbarten Flächen vorgesehen. Vor Erwerb der nunmehr ausgewählten Fläche und Beantragung der Planänderung wurden seitens des TdV als Alternativstandort auch landwirtschaftlich unattraktivere Flächen, z. B. im Bereich des Flugplatzes, geprüft. Allerdings handelt es sich hierbei um Wiesenbrüterflächen, die mit den naturschutzfachlichen Anforderungen an die Errichtung von Dornenhecken nicht vereinbar sind. Der TdV hat ferner geprüft, ob zur Vermeidung der Inanspruchnahme der nunmehr erworbenen Fläche ein Ausgleich durch temporäre PIK-Maßnahmen erfolgen kann. Die Anlage von Hecken, die einen wesentlichen Bestandteil des Kompensationskonzepts darstellt, könnte jedoch allenfalls als dauerhafte PIK-Maßnahme umgesetzt werden, da eine Verschiebung von Dornenhecken im Jahresrhythmus nicht möglich ist.

Aus den vorstehend genannten Gründen und unter Berücksichtigung der vom TdV im Rahmen der Erörterungstermine am 18./19.07.2017 eingehend erläuterten gegebenen Randbedingungen, insbesondere der fachlichen Eignung der Fläche (einschließlich ausreichende Größe) und der Erwerbbarkeit durch den TdV, bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde gegen den im Zuge der Planänderung Nr. 3 gewählten Standort keine Bedenken.

Ergänzend wird auf die Ausführungen im Rahmen der Darstellung und Abwägung der privaten Belange unter B.III.4.4.2.2b)aa)(1)(b), Ziff. 14 (PK-Nr. 133) verwiesen.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für die Dorngrasmücke ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der vom TdV vorgenommenen Abschichtung wird die Prognosesicherheit bei mittlerem Maßnahmenumfang mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund und im Hinblick auf den günstigen Erhaltungszustand der Art wird die Dorngrasmücke nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.4 Eisvogel (*Alcedo atthis*) (Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.10)

Der Erhaltungszustand der Population des Eisvogels verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht weiter.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **günstig**¹⁸⁰ bewertet.

Im Zuge der Kartierungen wurden 2010 im Untersuchungsraum 8 Brutpaare gezählt. Es wird davon ausgegangen, dass zu diesem Zeitpunkt viele potenzielle Brutplätze im Untersuchungsraum aufgrund der strengen Winter 2008/09 und 2009/10 unbesetzt blieben und nach milderem Wintern ein gegenüber 2010 deutlich höherer Eisvogelbrutbestand zu erwarten ist.

Die erfassten Brutpaare lassen sich in 2 lokale Populationen aufteilen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 5 Brutpaare und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 3 Brutpaare.

Den strengen Wintern 2008/09 und 2009/10 sind in Ostbayern sehr viele Eisvögel zum Opfer gefallen. Davon hatte sich die Population im Frühjahr 2010 noch nicht vollständig erholt. Viele poten-

¹⁸⁰ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

zielle Brutplätze im Gebiet zwischen Straubing und Vilshofen, die z. B. 1993 bis 1995 besetzt waren, blieben daher 2010 verwaist. Nach milderem Wintern ist im Untersuchungsgebiet ein deutlich höherer Eisvogelbrutbestand, als dies im Jahr 2010 der Fall war, zu erwarten.¹⁸¹ Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der *Bestand* im Gebiet zwischen Straubing und Vilshofen um 48 % abgenommen. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst etwa 0,5 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von durchschnittlicher Bedeutung.¹⁸²

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im Naturraum NR 1 ist mit **B (gut)** zu bewerten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Naturraum NR 2 ist dagegen aufgrund der geringen *Bestandszahlen* mit **C (mittel bis schlecht)** einzustufen.

(2) Auswirkungen

Wie bereits ausgeführt kommt es im Zuge der Verbesserung des Hochwasserschutzes für 1 Brutpaar der lokalen Population Nr. 2 bei Steinkirchen baubedingt durch die Errichtung eines neuen Schöpfwerks vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen. Vor dem Hintergrund der artspezifischen Ortstreue und der Empfindlichkeit der Art gegenüber baubedingten Störwirkungen ist davon auszugehen, dass das Revier auch vorübergehend, d. h. während der Bauzeit, aufgegeben wird. Dies kann aufgrund der Dauer der Bauphase von ca. 1,5 Jahren auch nicht vermieden werden. Im Hinblick auf die großflächig baubedingt gestörten Bereiche können die Beeinträchtigungen auch nicht durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Durchsicht der Unterlagen und der fachlichen Bewertung zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung geeigneter Maßnahmen die Gewährung einer Ausnahme nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der Populationen führt und es auch zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands kommen wird.

Allerdings führen baubedingte Störungen im Zuge der Verbesserung des Hochwasserschutzes zu einem temporären Verlust von einem Revier des Eisvogels bei Steinkirchen.

Dabei sind CEF-Maßnahmen aufgrund der Habitatansprüche des Eisvogels und der damit verbundenen Anforderungen an die Standortbedingungen insbesondere in den Deichvorländern und an bestehenden oder neu anzulegenden Gewässern grundsätzlich möglich. Aufgrund der durch die Vorhabenbestandteile großflächig baubedingt gestörten Bereiche sind diese jedoch nicht vorgezogen umsetzbar.

¹⁸¹ Schlemmer a.a.O. (2011a).

¹⁸² Schlemmer a.a.O. (2011a).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen wäre deshalb zu erwarten. Dies wiederum kann jedoch durch die folgenden FCS-Maßnahmen (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 195) zur Sicherung des Erhaltungszustands vermieden werden:

- Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession (11-1.3 A_{FFH}, 5-1.4 A_{FFH}) und
- Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260) (11-1.1 A_{FFH}, 5-1.1 A_{FFH}).

Die Bruthabitate im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Population werden durch die Maßnahmen aufgewertet. Langfristig werden hierdurch optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird.

Somit geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz eines für die Zeit der Bauphase ggf. eingeschränkten Bruterfolges langfristig nicht weiter verschlechtert, so dass auch für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auszuschließen ist.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für den Eisvogel ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der vom TdV vorgenommenen Abschichtung ist der Maßnahmenumfang gering, und die Prognosesicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund und im Hinblick auf den günstigen Erhaltungszustand der Art wird der Eisvogel nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.5 Feldlerche (*Alauda arvensis*) (Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.11)

Der Erhaltungszustand der Population der Feldlerche (*Alauda arvensis*) verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig-schlecht**¹⁸³ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 232 Brutpaare gezählt, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

¹⁸³ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 117 Brutpaare und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 115 Brutpaare.

2010 wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung 232 Brutpaare im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Feldlerche ist in allen größeren Offenlandbereichen im Untersuchungsgebiet verbreitet. Dichtezentren sind anmoorige Gebiete mit einem Wechsel aus Grünland und Äckern (Unteres Moos bei Bugelau 24 Brutpaare/79 ha, entspr. 30 Brutpaare/100 ha, Mooswiesen bei Breitenhausen (17 Brutpaare/96 ha, entspr. 18 Brutpaare/100 ha). Deichvorländer werden weitgehend gemieden. Da die Art im Untersuchungsgebiet bevorzugt in Feldfluren brütet, liegen die Vorkommen fast gänzlich außerhalb der lokalen Naturschutzgebiete. Aus den Jahren 1993 bis 1995 liegen keine Vergleichsdaten vor. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst 0,4 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von durchschnittlicher Bedeutung.¹⁸⁴ Der Erhaltungszustand der lokalen Population in den Naturräumen NR 1 und NR 2 wird **jeweils mit B (gut)** beurteilt.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.11 ausgeführt, können für 43 Reviere der Feldlerche Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Dabei kommt es bei 31 Revieren zwischen Ainbrach und Sophienhof (13 Brutpaare), bei Waltendorf (1 Brutpaar), bei Steingrube/Auwiese (3 Brutpaare), bei Hundldorf/Sandfeld (2 Brutpaare), bei Hermannsdorf (3 Brutpaare), Hagenau (1 Brutpaar), Donaufeld (1 Brutpaar), Auwiesen (2 Brutpaare), Asham (3 Brutpaare) und Altmoos (2 Brutpaare) zu einem dauerhaften Verlust. Für weitere 12 Reviere kommt es vorübergehend zu Beeinträchtigungen; diese können auch nicht durch konfliktvermeidende Maßnahmen vermieden werden. Betroffen sind je 3 Brutpaare bei Waltendorf und im Raum Mariaposching, 2 Brutpaare bei Entau sowie je 1 Brutpaar in den Bereichen südlich von Scheften, bei Asham, Steingrube/Auwiese und südlich von Fahrndorf.

Bei einem Brutpaar verlagert sich 1 Revier der Feldlerche zukünftig in einen Bereich, der bei einem mittleren jährlichen Hochwasser im April und Mai (MHQ_{April, Mai}) überflutet wird. Zerstörungen von Nestern und damit auch Verluste einzelner Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind daher nicht auszuschließen. Für die 8 Brutpaare, die aufgrund der Verlagerung der Reviere vom Deichhinterland in das Deichvorland durch zusätzliche indirekte Wirkungen der Deichrückverlegungen betroffen sind, können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überschwemmungen und damit Tötungen einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund dieser Erkenntnisse ist auch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population sowie der biogeographischen Population möglich.

¹⁸⁴ Schlemmer a.a.O. (2011a).

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde kommt trotz der temporären und teilweise auch dauerhaften Beeinträchtigung zu dem Ergebnis, dass die Gewährung einer Ausnahme weder zu einer nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der Populationen noch zu einer Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands führt.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Schwere der Beeinträchtigung. Allerdings war dieser gegenüberzustellen, dass sich die Beeinträchtigungen der betroffenen Brutpaare (43 Reviere) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Population (232 Reviere) nicht auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Populationen auswirken. Zudem werden, um den Erhaltungszustand der lokalen Population – trotz eines für die Zeit der Bauphase eingeschränkten Bruterfolges – langfristig nicht weiter zu verschlechtern, folgende Maßnahmen durchgeführt (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 200):

- Anlage produktionsintegrierter dauerhafter Maßnahmen für die Feldlerche (3-1.1 A_{FFH}),
- Anlage produktionsintegrierter temporärer Maßnahmen für den Kiebitz (3-1.3 A_{FFH}),
- Anlage produktionsintegrierter dauerhafte Maßnahmen für die Feldlerche (19-1.1 A_{FCS}),
- Anlage produktionsintegrierter temporärer Maßnahmen für die Feldlerche (19-1.2 A_{FCS}) und
- Anlage produktionsintegrierter dauerhafte Maßnahmen für die Feldlerche (14-1 A_{CEF}).

So wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit gewährleistet, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und somit auch nicht der Erhaltungszustand auf der kontinentalen Ebene. Vor diesem Hintergrund behindert die Erteilung einer Ausnahme auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für die Feldlerche ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trotz des ungünstigen Erhaltungszustands und des hohen Maßnahmenumfangs weder erforderlich noch geboten. Wie ausgeführt, umfasst das Vorkommen im Untersuchungsgebiet 0,4 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit nur von durchschnittlicher Bedeutung. Zudem wurde ausweislich des Ergebnisses der Abschichtung die Prognosesicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird die Feldlerche nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.6 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.12)

Der Erhaltungszustand der Population des Flussregenpfeifers verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig-unzureichend**¹⁸⁵ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 6 Brutpaare festgestellt, die sich in 3 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1: zwischen Thurnhof und Zeller Wörth bei Straubing (2 Brutpaare auf landwirtschaftlichen Flächen),
- Population Nr. 2: Kiesgrube westlich von Fahrndorf bei Mariaposching (3 Brutpaare) und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 3“): Kiesufer der Donau, Kiesgruben und landwirtschaftliche Flächen (5 Brutpaare, von denen sich jedoch nur eines im Untersuchungsraum befindet).

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der Bestand im Gebiet zwischen Straubing und Vilshofen um 13 % abgenommen. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst ca. 0,6 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von großer Bedeutung.¹⁸⁶

Der Flussregenpfeifer überwintert in kleiner Zahl im Gebiet. Es konnten 11 Individuen im Gebiet zwischen Straubing und Vilshofen gezählt werden. Sie wurden fast ausschließlich auf dem Heimzug vom Winterquartier in die Brutgebiete beobachtet.¹⁸⁷

Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation zwischen Thurnhof und Zeller Wörth wird mit **C (mittel bis schlecht)** eingestuft. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen bei Mariaposching und im Naturraum NR 3 ist **jeweils mit B (gut)** zu bewerten.

¹⁸⁵ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

¹⁸⁶ Schlemmer a.a.O. (2011a).

¹⁸⁷ Schlemmer, R. (Büro für ornithologische Fachgutachten Dr. Richard Schlemmer): Wasservogelkartierung im Winterhalbjahr 2010/2011. Donauausbau Straubing – Vilshofen, EU-Studie: Ökologische Datengrundlagen, Los 2: Vögel (2011b).

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.12 ausgeführt, kommt es für 1 Brutpaar der lokalen Population Nr. 2 westlich von Fahrndorf durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen. Jedoch ist nur ein kleiner Bereich der Habitatfläche betroffen, und die essenziellen Revierbestandteile befinden sich außerhalb des stark beeinträchtigten Wirkungsbereichs. Das Revier bleibt somit erhalten. Bei der Population Nr. 2 handelt es sich allerdings um eine aus lediglich 3 Revieren bestehende lokale Population. Somit kann aufgrund der geschilderten Auswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen und somit auch der Population im natürlichen Verbreitungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

(3) Maßnahme/Beurteilung

Dennoch geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Verschlechterung nicht eintritt. Voraussetzung ist, dass die im Folgenden näher beschriebene Maßnahme „Neuanlage von Flussinseln“ zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands durchgeführt wird.

Durch die Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf (2-1.2 A_{FFH}) – vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 203) werden die Bruthabitate im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Populationen aufgewertet. Langfristig werden hierdurch optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit wird somit die Anzahl erfolgreicher Bruten sogar erhöht.

Auf dieser Grundlage geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen nicht verringert. Auch wird die Größe oder Qualität des Habitats nicht deutlich abnehmen oder sich in der Zukunft deutlich verschlechtern. Die vorübergehende Verschlechterung ist hinnehmbar, da die Planfeststellungsbehörde aufgrund der oben genannten Maßnahme davon ausgeht, dass sich die Population kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben oder sogar größer sein wird. Damit ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen, so dass auch für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auszuschließen ist.

Die Gewährung einer Ausnahme führt auch zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Im Gegenteil: Durch die Neuanlage der Flussinseln werden die Bruthabitate sogar aufgewertet und optimale Habitatbedingungen geschaffen.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für den Flussregenpfeifer ist nach Überzeugung der Planfeststel-

lungsbehörde trotz des ungünstigen Erhaltungszustands weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der Abschichtung ist der Maßnahmenumfang gering, und die Prognose-sicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird der Flussregenpfeifer nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.7 Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.13)

Weder durch den **Ausbau der Wasserstraße** noch durch die **Verbesserung des Hochwasser-schutzes** kommt es zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population dieser Art, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig-schlecht**¹⁸⁸ bewertet.

Lokale Population:

2010 wurde im Untersuchungsgebiet durch die Brutvogelkartierung ein Brutpaar bei Mariaposching nachgewiesen. Dieses Brutrevier wurde nach Überflutung Anfang Juni jedoch wieder aufgegeben. In Jahren mit niedrigen Pegelständen von Mitte Mai bis Ende Juni ist mit einzelnen Bruten zu rechnen. Die Art ist als potenzieller Brutvogel anzusehen. Die potenziellen Brutplätze im Untersuchungsgebiet sind für die Art landesweit von großer Bedeutung. Von Anfang bis Ende Mai hielten sich Flussuferläufer an mehreren Stellen entlang der Donau an Kiesbänken, vor allem in den Gleituferebereichen bei Mariaposching sowie an den Inseln bei Sommersdorf, Metten und Deggen-dorf auf. Bei Mariaposching hat noch Ende Mai ein Paar intensiv gebalzt. Das Revier wurde jedoch Anfang Juni, nachdem die Donau stark angestiegen war und dadurch die Schotterbänke unter Wasser fielen, aufgegeben.¹⁸⁹

Aufgrund der Habitategnung ist von insgesamt 5 potenziellen Bruthabitaten zwischen Straubing und Hafen Straubing-Sand (2 potenzielle Brutpaare) sowie zwischen Irlbach und Deggen-dorf (3 potenzielle Brutpaare) auszugehen, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 2 potenzielle Brutpaare und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 3 potenzielle Brutpaare.

¹⁸⁸ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

¹⁸⁹ Schlemmer a.a.O. (2011a).

Da der Flussuferläufer nur als potenzieller Brutvogel gewertet wird, ist der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im Naturraum NR1 als **mittel bis schlecht (C)** einzustufen. Im Naturraum NR 2 ist der Erhaltungszustand der potenziellen lokalen Population als **gut (B)** zu bewerten.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.13 ausgeführt kommt es durch das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße für 1 potenzielles Brutrevier im Bereich des Schöpfwerks Hornstorf baubedingt zu temporären Beeinträchtigungen durch Lärm und anlagebedingt zu optischen Störwirkungen, die zu einer Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen können.

Darüber hinaus können durch den Ausbau der Wasserstraße nördlich des Hafens Sand (1 potenzielles Brutpaar) sowie durch den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes westlich Mariaposching (1 potenzielles Brutpaar) Störungen nicht ausgeschlossen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen.

Betroffen sind die lokalen Populationen im Naturraum 1 und 2. Die lokale Population Nr. 1 besteht aus insgesamt nur 2 potenziellen Revieren, die lokale Population Nr. 2 aus insgesamt nur 3 potenziellen Revieren. Auch wenn die Beeinträchtigungen durch die abschirmende Wirkung von Gehölzstreifen zwischen dem potenziellen Revier und den Baumaßnahmen abgeschwächt werden, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen und somit auch der Population im Naturraum nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil es sich nur um potenzielle Vorkommen handelt und durch die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen das Habitatpotenzial weiter verschlechtert wird.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Trotz der in Betracht kommenden Verschlechterung des Erhaltungszustands kommt die Planfeststellungsbehörde jedoch zu dem Ergebnis, dass diese Verschlechterung durch eine Kompensationsmaßnahme abgefangen werden kann und somit trotz der Ausnahme keine Verschlechterung eintreten wird.

Durch die Maßnahme Nr. 2-1.2 A_{FFH} (Neuanlage von Flussinseln im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf – vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 207) werden die Bruthabitate im Bereich der durch die Vorhaben betroffenen lokalen Populationen bzw. in Umgebung zu den betroffenen Revieren aufgewertet. Langfristig werden hierdurch optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird.

Somit geht auch die Planfeststellungsbehörde aufgrund dieser Unterlagen davon aus, dass sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen nicht verringert. Auch wird

die Größe oder Qualität des Habitats nicht deutlich abnehmen oder sich in der Zukunft deutlich verschlechtern. Die vorübergehende Verschlechterungen ist hinnehmbar, da die Planfeststellungsbehörde aufgrund der oben genannten Maßnahme mit Sicherheit davon ausgeht, dass sich die Population kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung einer Ausnahme haben oder sogar größer sein wird. Damit ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen, so dass auch für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auszuschließen ist.

Die Gewährung einer Ausnahme führt auch zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Im Gegenteil: Durch die Neuanlage der Flussinseln werden die Bruthabitate sogar aufgewertet und optimale Habitatbedingungen geschaffen.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für den Flussuferläufer ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trotz des ungünstigen Erhaltungszustands weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der Abschichtung ist der Maßnahmenumfang gering, und die Prognosesicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird der Flussuferläufer nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.8 Gänsesäger (*Mergus merganser*)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.14)

Weder durch den **Ausbau der Wasserstraße** noch durch die **Verbesserung des Hochwasserschutzes** kommt es zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des Gänsesägers, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.¹⁹⁰

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig-unzureichend**¹⁹¹ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 24 Brutpaare gezählt, die sich in 3 lokale Populationen aufgliedern lassen:

¹⁹⁰ In Beilage 352c, Anhang 1, S. 213 ist „Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands“ unzutreffend nicht angekreuzt.

¹⁹¹ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 15 Brutpaare (Reviere überwiegend entlang der Donau),
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 6 Reviere (davon 2 im Hinterland) und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 4“): 3 Reviere (zwischen Deggendorf und Isarmündung).

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der Bestand stark zugenommen. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst 9 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von herausragender Bedeutung. Im Winter 2010/2011 konnten im Bereich zwischen Straubing und Vilshofen insgesamt 2801 überwinternde Tiere gezählt werden, das sind 3,3 % der gesamten Individuenzahl über alle Arten. Die Gänsesägerpopulation im Untersuchungsraum erreicht ihre maximalen Bestände in den Wintermonaten Dezember bis Februar. Der Zuzug im Winter übertrifft bei dieser Art den Abzug im Herbst. Der weit überwiegende Teil aller Individuen wurde in der Donau gezählt. Während der größten Kälteperiode in der zweiten Dezemberhälfte und Anfang Januar hielten sich in der Isar ungewöhnlich viele Gänsesäger auf. Ursache dürften Einwanderer aus zufrierenden Gewässern der näheren Umgebung sein. In Kälte winters mit lang andauernden starken Frostperioden können die Uferbereiche an der Donau über weite Strecken vereisen. Während solcher Frostperioden ist mit stärkeren Ausweichbewegungen von Wasservögeln an die gegenüber der frei fließenden Donau noch später vereisende Isar zu rechnen. Im Winter 2010/11 kam es zu keiner derartig strengen Frostperiode. Die Tagesmaxima der Winterbestände des Gänsesägers liegen nur knapp unter dem 1 %-Kriterium zum Erreichen der nationalen Bedeutung. Die Population zwischen Straubing und Vilshofen macht etwa 15 % des bayerischen Winterbestandes aus. Die maximalen Tagesbestände des Gänsesägers haben sich gegenüber der Voruntersuchung 1993 bis 1995 etwa verdoppelt.¹⁹²

Der Erhaltungszustand der lokalen Population in den Naturräumen Naturraum NR 1 und NR 4 wird **jeweils mit A (hervorragend)** eingestuft. Im Naturraum NR 2 wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit **B (gut)** bewertet.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.14 ausgeführt, kommt es für insgesamt 3 Reviere zu einem temporären Verlust: Ein Brutrevier des Gänsesägers wird baubedingt durch Lärm und optische Störwirkungen sowie durch Gewässertrübungen infolge von Sedimentumlagerungen im Bereich der Staustufe Straubing (lokale Population Nr. 1) beeinträchtigt. Durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes kommt es im Zuge der Deichbaumaßnahmen zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen für je 1 Brutrevier des Gänsesägers im Bereich bei Sand und südöstlich von Breitenhausen. Die Beeinträchtigungen können auch durch konfliktvermeidende Maßnahmen nicht vollständig vermieden werden.

¹⁹² Schlemmer a.a.O. (2011a).

Im Hinblick auf die artspezifische Orts- bis Nistplatztreue sowie die Empfindlichkeit der Art gegenüber Störwirkungen muss bei den 3 Revieren mit einem temporären Revierverlust und somit mit einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gerechnet werden. Ausgleichsmaßnahmen, die den Habitatansprüchen des Gänsesägers genügen, könnten entlang der Donau und ihrer Altwässer durchgeführt werden. In Bezug auf die durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes benötigten großflächigen Eingriffsbereiche können diese jedoch vorgezogen nicht vollständig wirksam sein.

Die Reviere gehören zu einer aus insgesamt 15 Revieren (Naturraum NR 1) bzw. zu einer aus 6 Revieren (Naturraum NR 2) bestehenden lokalen Population, deren Erhaltungszustand derzeit als sehr gut (Naturraum NR 1) bzw. gut (Naturraum NR 2) angesehen wird.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ohne FCS- Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Kartierungsergebnisse deuten darauf hin, dass große Baumhöhlen der limitierende Faktor für das Vorkommen dieser höhlenbrütenden Vogelart im Untersuchungsgebiet sind.¹⁹³ Durch das gezielte Anlegen von Nisthilfen für Gänsesäger kann die Gänsesägerpopulation im Naturraum NR 1 wirksam gestützt werden. Die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten wird so erhöht. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands werden die Bruthabitate im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Populationen aufgewertet.

Anhand dieser hinreichend erfolgversprechenden Maßnahme geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz eines für die Zeit der Bauphase ggf. eingeschränkten Bruterfolges langfristig nicht weiter verschlechtert. Voraussetzung ist jedoch die temporäre Anlage von Nisthilfen für den Gänsesänger (Maßnahme Nr. 17-5 A_{FCS} – vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 212).

Durch die Anlage der Nisthilfen wird sich insbesondere die Größe der betroffenen Populationen nicht verringern. Auch wird die Größe oder Qualität des Habitats nicht deutlich abnehmen oder sich in der Zukunft deutlich verschlechtern. Die vorübergehende Verschlechterung, d. h. der temporäre Verlust von 3 Revieren ist hinnehmbar, da die Planfeststellungsbehörde aufgrund der o. g. Maßnahme mit Sicherheit davon ausgeht, dass sich die Population kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben oder sogar größer sein wird. Damit ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen, so dass auch für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auszuschließen ist.

¹⁹³ Schlemmer a.a.O. (2011a).

Die Gewährung einer Ausnahme führt auch zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Im Gegenteil werden durch die Anlage von Nisthilfen für den Gänsesänger die Bruthabitate wirksam gestützt und aufgewertet.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für den Gänsesäger ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trotz des ungünstigen Erhaltungszustands weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der Abschichtung ist der Maßnahmenumfang gering, und die Prognosesicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird der Gänsesäger nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.9 Grauspecht (*Picus canus*) (Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.18)

Der Erhaltungszustand der Population des Grauspechts verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand:

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig-schlecht**¹⁹⁴ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 3 Brutpaare des Grauspechts festgestellt, die sich in 2 Lokalpopulationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1: Revier im Irlbacher Wald: 2 Brutpaare und
- 1 Einzelvorkommen am Sulzbach im Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Kleinschwarzach“).

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der Bestand im Gebiet zwischen Straubing und Vilshofen um 78 % zugenommen. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst 0,1 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit ohne besondere Bedeutung. Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Irlbacher Wald wird aufgrund des guten *Populationszustandes* und der guten *Habitatqualität* im Irlbacher Wald mit **B (gut)** bewertet. Der Erhaltungszustand des Vorkommens bei Kleinschwarzach wird mit **C (mittel bis schlecht)** eingestuft.¹⁹⁵

¹⁹⁴ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

¹⁹⁵ Schlemmer a.a.O.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.18 ausgeführt kommt es anlagebedingt durch den Deichneubau zu einer Inanspruchnahme von essenziellen Revierbestandteilen innerhalb des Reviers bei Kleinschwarzach. Eine Beschädigung oder Zerstörung dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Dauer der Entwicklungszeit können Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen umgesetzt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht auszuschließen.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Dennoch geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass eine solche Verschlechterung nicht eintritt, da Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 223), die hinreichend erfolgsversprechend sind und somit sicherstellen, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert:

- Förderung von Alt- und Totholz (10-1 A_{FFH}),
- Anlage strukturreicher Waldrand (10-2.1 A_{FFH}) und
- Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren (10-2.2 A_{FFH}).

Durch diese Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands werden die Bruthabitate im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Populationen aufgewertet. Langfristig werden hierdurch optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird.

Eine Verschlechterung, also eine Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebiets der betroffenen Populationen sowie die deutliche Abnahme der Größe oder der Qualität des Habitats in der Zukunft sind somit ausgeschlossen. Eine vorübergehende Verschlechterung ist hinnehmbar, da mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Die Art wird weiterhin langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden. Ein genügend großer Lebensraum ist gegenwärtig vorhanden und wird auch zukünftig vorhanden sein. Die Population als solche bleibt in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.

Darüber hinaus kommt es zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Im Gegenteil werden durch die vorgesehenen Maßnahmen die Bruthabitate sogar aufgewertet.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für den Grauspecht ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbe-

hörde trotz des ungünstigen Erhaltungszustands weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der Abschichtung ist der Maßnahmenumfang gering, und die Prognosesicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird der Grauspecht nicht in das unter A.III.3 § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.10 Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.19)

Der Erhaltungszustand der Population des Großen Brachvogels verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig-schlecht**¹⁹⁶ bewertet.

Im Rahmen der 2010 durchgeführten Brutvogelkartierung wurden im Untersuchungsraum 24 Brutpaare gezählt, die sich in 2 lokale Populationen unterscheiden lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 3 Brutpaare und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 21 Brutpaare mit Schwerpunkt Breitenhauser Wiesen (7 Reviere), südlich von Welchenberg, NSG „Runstwiesen und Totenmoos“ und in der Umgebung des Flugplatzes Stauffendorf.

Wie unter Ziff. 3.1.3.1.2.19 ausgeführt, konnte im Zuge der Nachkartierungen 2016/2017 im Hinblick auf das Brutrevier nordöstlich von Lenach (lokale Population Nr. 1) im Polder Parkstetten/Reibersdorf kein Brutnachweis des Großen Brachvogels erbracht werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Naturraum NR 1 wird mit **C (mittel bis schlecht)** eingestuft. Im Naturraum NR 2 wird der Erhaltungszustand aufgrund der *Dichtezentren mit A (hervorragend)* bewertet.

(2) Auswirkungen

Für ein Revier nördlich Kleinschwarzach kommt es durch einen Deichneubau aufgrund der Silhouettenwirkung der neuen, im Bereich des nachgewiesenen Reviers verlaufenden Deichlinie anlagebedingt zu einer dauerhaften Verlust. Hierdurch bedingt kann die Aufgabe des Reviers und damit eine Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden.

¹⁹⁶ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

Geeignete Ausgleichsmaßnahmen, die den Habitatansprüchen der Art genügen, können wegen der zuvor erforderlichen Deichbaumaßnahmen nicht vorgezogen umgesetzt werden.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kann ungeachtet der Reduzierung der Maßnahmenflächen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Nr. 1 im Ergebnis ausgeschlossen werden. Für die Beibehaltung des ursprünglich vorgesehenen Kompensationsumfangs besteht aufgrund der vorhandenen Datenlage kein Anlass.

Das Revier gehört zu einer aus insgesamt 21 Revieren bestehenden lokalen Population im Naturraum NR 2, deren Erhaltungszustand derzeit als hervorragend (A) bewertet wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann jedoch aufgrund des Revierverlustes nicht ausgeschlossen werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Trotz dieser möglichen Auswirkungen ist für die Population Nr. 2 ebenfalls keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen zu erwarten.

Voraussetzung ist, dass die Maßnahme Nr. 11-4 A_{FFH} (Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz) zur Wahrung des Erhaltungszustands durchgeführt wird (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 227).

An der Wirksamkeit der Maßnahme bestehen von Seiten der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel. Durch die Maßnahme werden die Bruthabitate im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Population aufgewertet. Langfristig werden hierdurch optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird.

Deshalb ist auch nicht davon auszugehen, dass sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert, die Größe oder Qualität des Habitats deutlich abnimmt oder sich in der Zukunft deutlich verschlechtert. Die vorübergehende Verschlechterung ist hinnehmbar, da mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Die Art wird weiterhin langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden. Ein genügend großer Lebensraum ist gegenwärtig vorhanden und wird auch zukünftig vorhanden sein. Die Population als solche bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist somit ausgeschlossen. Aus diesem Grund geht die Planfeststellungsbehörde auch davon aus, dass für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auszuschließen ist.

Darüber hinaus kommt es zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Im Gegenteil werden durch die vorgesehene Maßnahme die Bruthabitate sogar aufgewertet.

Das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring ist jedoch trotz der Einstufung der Prognosesicherheit im Rahmen der Abschichtung als „hoch“ erforderlich und geboten, um die Wirksamkeit der FCS-Maßnahme zu überprüfen. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst ca. 5 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von herausragender Bedeutung. Darüber hinaus ist der Erhaltungszustand der Art ungünstig – schlecht. Hinzu kommt der hohe Maßnahmenumfang. Durch das Monitoring wird gewährleistet, dass Korrekturen vorgenommen werden können, soweit sich nachträglich ein Fehlschlag der FCS-Maßnahme herausstellen sollte.

3.1.3.2.3.2.11 Grünspecht (*Picus viridis*) (Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.20)

Der Erhaltungszustand der Population des Grünspechts verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig-unzureichend**¹⁹⁷ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 37 Brutpaare gezählt, die sich in 3 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 19 Brutpaare,
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 16 Brutpaare und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 4“): 2 Brutpaare (weitgehend im Isarmündungsbereich).

Der Grünspecht ist im gesamten Untersuchungsgebiet verbreitet. In den gehölzreicheren Bereichen insbesondere im Großraum des Isarmündungsgebietes nimmt seine Dichte zu. Jedoch meidet er das Innere der größeren geschlossenen Wälder im Isarmündungsbereich und im Irlbacher Wald. Die Deiche mit ihrem grasigen Bewuchs, insbesondere wenn dieser mager steht, werden gerne nach Ameisen abgesucht.

¹⁹⁷ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der Bestand im Bereich Straubing-Vilshofen um 436 % zugenommen. Das Vorkommen im Untersuchungsbereich umfasst ca. 1 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von großer Bedeutung.¹⁹⁸

Der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen in den Naturräumen NR 1, NR 2 und NR 4 wird **je-weils mit B (gut)** beurteilt.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.20 ausgeführt, kommt es bei 4 Brutrevieren des Grünspechts (je 1 Revier bei Waltendorf, im Bereich Auwiese westlich von Fahrndorf, bei Bruch und bei Fehmbach) baubedingt zu Beeinträchtigungen (Lärm und optische Störwirkungen). Eine Beschädigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der hohen Orts- bis Nistplatztreue der Art nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Dauer der Entwicklungszeit können Ausgleichsmaßnahmen für den Grünspecht nicht vorgezogen umgesetzt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann jeweils nicht ausgeschlossen werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde kommt dennoch zu dem Ergebnis, dass keine nachhaltige Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der Populationen eintreten wird und auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Voraussetzung ist allerdings, dass folgende FCS-Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands durchgeführt werden (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 232):

- Nutzungsverzicht einzelner Bäume (7-2 A_{FFH}),
- Entwicklung von Hybrid-Pappelbeständen zu Beständen der Weichholzaue (LRT 91E0*) (8.1 E_{FFH}),
- Anlage von Hartholzauwald (91F0) (13-5 E_{FFH}),
- Anlage von Eichen-Hainbuchwald (9170) (13-6 E_{FFH}),
- Anlage artenreiches Extensivgrünland (LRT 6510) (13-9 A_{FFH}),
- Förderung von Alt- und Totholz (7-1 A_{FFH}, 10-1 A_{FFH}),
- Anlage strukturreicher Waldrand (10-2.1 A_{FFH}, 7-3.1 A_{FCS}, 13-7 A_{FCS}),
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz (14-2 A_{FFH}),
- Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) (14-3 A_{FFH}) und
- Anlage von magerem Halbtrockenrasen (LRT 6210) (14-4 A_{FFH}).

¹⁹⁸ Schlemmer a.a.O. (2011a).

Durch diese zahlreichen und hinreichend erfolgversprechenden Maßnahmen werden die Bruthabitate im Bereich der betroffenen lokalen Populationen bzw. in unmittelbarer Umgebung zu den betroffenen Revieren aufgewertet. Langfristig werden hierdurch optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird.

Deshalb und aufgrund der artspezifischen hohen Orts- und Nistplatztreue ist nicht davon auszugehen, dass sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert, die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder sich in der Zukunft deutlich verschlechtert. Werden einzelne Siedlungsräume während der Verwirklichung des Vorhabens vernichtet oder gehen verloren, führt dies nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Der temporäre Verlust von 4 Revieren ist vielmehr hinnehmbar, da mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sich die Population kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Dadurch wird die Art weiterhin langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden. Auch ein genügend großer Lebensraum wird zukünftig vorhanden sein. Die Population als solche bleibt in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.

Somit verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen trotz eines für die Zeit der Bauphase ggf. eingeschränkten Bruterfolges langfristig nicht weiter, so dass auch für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auszuschließen ist.

Darüber hinaus kommt es zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Im Gegenteil werden durch einen Teil (die Maßnahmen Nrn. 13-5 A_{FFH} und 13-6 A_{FFH} werden nur unter Berücksichtigung von Zeiträumen, die weit mehr als 1 Menschengeneration umfassen, für den Grünspecht aktiv wirksam – ausreichendes Alter der Bäume in neu angelegten Waldflächen) die vorgesehenen Maßnahmen die Bruthabitate sogar aufgewertet und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für den Grünspecht ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trotz des ungünstigen Erhaltungszustands weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der Abschichtung ist der Maßnahmenumfang gering, und die Prognosesicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird der Grünspecht nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.12 Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.20)

Der Erhaltungszustand der Population des Kiebitzes verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig-schlecht**¹⁹⁹ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 243 Brutpaare des Kiebitzes gezählt, die sich in 3 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 94 Brutpaare (Dichtezentren in den Bereichen nördlich von Thunhof, südlich vom Zeller Wörth bei Ittling, südlich von Lenach, bei Hagenau sowie zwischen Sand und Ainbrach),
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 129 Brutpaare (Dichtezentren in den Bereichen Unteres Moos nördlich von Langenrain, Wiesen bei Breitenhausen, NSG „Runstwiesen und Totenmoos“ samt Umgebung, „Unteres Mösel“ nördlich von Stephansposching sowie im Polderbereich zwischen Bergham und Natternberg) und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 4“): 20 Brutpaare (oberhalb der Isarmündung).

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der Bestand im Gebiet zwischen Straubing und Vilshofen um 17 % abgenommen. Mit durchschnittlich 3,45 Brutpaare/100 ha ist dies bayernweit der von Kiebitzen am dichtesten besiedelte Bereich. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst 4 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von sehr großer Bedeutung.²⁰⁰ Der Erhaltungszustand der zwei lokalen Populationen im NR 1 und im NR 2 wird aufgrund der *sehr hohen Bestandszahlen* und der *guten Habitatqualitäten* **jeweils mit A (hervorragend)** bewertet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population im NR 4 oberhalb der Isarmündung wird aufgrund der *geringeren Bestandsgröße* **mit B (gut)** bewertet.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.23 ausgeführt, kommt es bei 13 Revieren selbst unter Berücksichtigung der konfliktvermeidende Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF} (Bauzeitenregelung Vögel) und der vorgesehenen PIK-Maßnahmen auf Ackerflächen baubedingt zu temporären Beeinträchtigungen.

¹⁹⁹ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

²⁰⁰ Schlemmer a.a.O. (2011a).

In Bezug auf 17 Brutpaare (Reviere südlich von Asham, südlich von Entau, zwischen Sand und Hermannsdorf, südlich von Hermannsdorf, südlich von Hunddorf, westlich von Entau sowie zwischen Waltendorf und Mariaposching) kommt es durch Deichbaumaßnahmen auch zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Im Hinblick auf 2 Brutpaare zwischen Waltendorf und Mariaposching kommt es aufgrund der Verlagerung der Reviere vom Deichhinterland in das Deichvorland zu Beeinträchtigungen durch zusätzliche indirekte Wirkungen der Deichrückverlegungen. Die Reviere liegen künftig in einem Bereich, der bei einem 5-jährlichen Hochwasser überflutet wird. Für die beiden Reviere verbleiben potenzielle Individuenverluste.

Von der Population Nr. 1 werden 7 Brutpaare durch Deichbaumaßnahmen, Baustraßen und BE-Flächen vorübergehend baubedingt beeinträchtigt. Es handelt sich um 4 Brutpaare südlich von Lenach sowie 1 Brutpaar nördlich und 2 Brutpaare östlich von Asham. Sämtliche Reviere bleiben erhalten, da jeweils nur kleine Habitatbereiche betroffen sind und sich die essenziellen Revierbestandteile außerhalb des stark beeinträchtigten Bereichs befinden.

Jedoch sind von den Beeinträchtigungen ca. 10 % der lokalen Population betroffen (7 von insgesamt 71²⁰¹ Brutpaaren), so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde hat berücksichtigt, dass es durch das Vorhaben sowohl zu dauerhaften als auch zu temporären Verlusten von verschiedenen Revieren kommt. Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist aufgrund der Reviergrößen, der Habitatansprüche und der damit verbundenen Ansprüche nicht vorgezogen oder aber nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich. Auch ist durch die Verlagerung von Revieren vom Deichhinterland in das Deichvorland (HQ₅) die Zerstörung von Nestern und Bereichen, die von noch flugunfähigen Jungvögeln genutzt werden, nicht auszuschließen.

Allerdings gilt es auch zu berücksichtigen, dass durch die Verlagerung gleichzeitig auch eine Optimierung der Standortbedingungen für den Kiebitz erfolgt. Zudem entspricht der Verlust einzelner Nester oder Jungvögel durch Überschwemmungen einer natürlichen Verlustursache, die den langfristigen Bruterfolg des Kiebitzes nicht maßgeblich beeinflusst. Soweit frühe Verluste von Gelegen entstehen, können diese durch Nachgelege ausgeglichen werden.

²⁰¹ Die ursprüngliche Anzahl von 94 Brutpaaren reduziert sich um 23 Reviere aufgrund der Beschädigung bzw. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3.1.2 – *Schädigungsverbot*).

Da die Bruthabitate für den Kiebitz durch die Deichrückverlegung optimiert werden und somit die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird und zudem die lokalen Populationen aktuell einen hervorragenden Erhaltungszustand aufweisen, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen auszuschließen ist. Somit ist auch für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auszuschließen. Zudem erfolgt eine Stützung des Erhaltungszustands der Population durch die nachfolgend genannten und hinreichend erfolgsversprechenden Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands und zur Optimierung der Habitatbedingungen (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 244):

- Anlage produktionsintegrierter temporärer Maßnahmen für den Kiebitz (3-1.3 A_{FFH}),
- Anlage produktionsintegrierter dauerhafter Maßnahmen für den Kiebitz (19-2.1 E_{FCS}),
- Anlage produktionsintegrierter temporärer Maßnahmen für den Kiebitz (19-2.2 E_{FCS}),
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz (11-4 A_{FFH}) und
- Entfernung Gehölze und Anlage Schilfröhricht entlang eines Grabens (11-3.2 A_{FFH}).

Die Gewährung einer Ausnahme führt somit unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der Populationen und zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

Das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring ist jedoch trotz der Einstufung der Prognosesicherheit im Rahmen der Abschichtung als „hoch“ erforderlich und geboten, um die Wirksamkeit der FCS-Maßnahme zu überprüfen. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst ca. 4 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von sehr großer Bedeutung. Darüber hinaus ist der Erhaltungszustand der Art ungünstig – schlecht. Hinzu kommt der hohe Maßnahmenumfang. Durch das Monitoring wird gewährleistet, dass Korrekturen vorgenommen werden können, soweit sich nachträglich ein Fehlschlag der FCS-Maßnahme herausstellen sollte.

3.1.3.2.3.2.13 Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.20)

Der Erhaltungszustand der Population des Kleinspechts verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand:

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig-unzureichend**²⁰² bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 26 Brutpaare mit Verbreitungsschwerpunkt im Bereich Irlbacher Wald erfasst, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1: 14 Brutpaare (Irlbacher Wald) und
- Population Nr. 2: 12 Brutpaare (angrenzend an den Irlbacher Wald und im Naturraum NR 2).

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der Bestand um 83 % zugenommen. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst ca. 1 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von großer Bedeutung. Von den im Bereich Straubing bis Vilshofen erfassten Revieren liegen 49 % im Deichvorland und 51 % im Deichhinterland. Der hohe Anteil von Kleinspechtrevieren im Deichvorland spiegelt die Bevorzugung von extensiv genutzten Weichholzaunen und alten Pappelforsten mit hohem Totholzanteil wieder. Verbreitungsschwerpunkt im Untersuchungsgebiet Straubing-Deggendorf ist der Irlbacher Wald. Das Vorkommen des Kleinspechtes im Untersuchungsgebiet Straubing-Deggendorf umfasst zwei lokale Population im Irlbacher Wald und angrenzend daran (14 Brutpaare) und im Naturraum NR 2 (12 Brutpaare). Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird **mit A (hervorragend)** bewertet.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.24 detailliert beschrieben, kommt es baubedingt zu Beeinträchtigungen für 3 Reviere des Kleinspechtes (je 1 Brutpaar bei Eichet, südlich von Sommersdorf und bei Kleinschwarzach) durch Lärm und optische Störwirkungen. Die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen im Zusammenhang mit der Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu einem dauerhaften Verlust von einem Revier des Kleinspechtes südwestlich des Untermettenwaldes. Da die Beeinträchtigungen unmittelbar an die kartierten Revierzentren angrenzend erfolgen, ist für die beiden Reviere bei Eichet und südlich von Sommersdorf zudem mit einem temporären Verlust der betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten zu rechnen.

Die Durchführung möglicher CEF-Maßnahmen ist jeweils aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeiträume nicht vorgezogen möglich. Die Reviere gehören zu den lokalen Populationen Irlbacher Wald und Naturraum NR 2. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann jeweils nicht ausgeschlossen werden.

²⁰² Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Erhaltungszustand zu sichern und dadurch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auszuschließen.

Insoweit sind folgende hinreichend erfolgversprechende FCS-Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands vorgesehen (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 248):

- Förderung von Alt- und Totholz (7-1 A_{FFH}),
- Anlage von Eichen-Hainbuchwald (LRT 9170) (13-6 E_{FFH}),
- Anlage von Hartholzauwald (LRT 91F0) (13-5 E_{FFH}),
- Anlage von Weichholzauebeständen (LRT 91E0*) (8.2 E_{FFH}),
- Anlage von Weichholzauwald (8.3 E_{FCS}),
- Anlage von Weichholzauwald (LRT 91E0*) (8.3 E_{FFH}) und
- Nutzungsverzicht einzelner Bäume (7-2 A_{FFH}).

Durch diese Maßnahmen werden die Bruthabitate im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Populationen bzw. von lokalen Populationen in unmittelbarer Umgebung zu den betroffenen Revieren aufgewertet. Langfristig werden hierdurch optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird. Zudem sind lediglich 3 von 26 Brutpaaren betroffen (davon lediglich 1 dauerhafter Verlust und 2 temporäre Verluste).

Deshalb geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich die Population kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Auch wenn durch die Maßnahme 3 Reviere, eines sogar dauerhaft, verloren gehen, führt dies nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Population als solche bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.

Da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population langfristig nicht verschlechtert, ist auch für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auszuschließen. Es kommt zudem auch zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Im Gegenteil werden durch die Maßnahmen langfristig optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für den Kleinspecht ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trotz des ungünstigen Erhaltungszustands weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des

Ergebnisses der Abschichtung ist der Maßnahmenumfang gering, und die Prognosesicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird der Kleinspecht nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.14 Knäkente (*Anas querquedula*)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.25)

Der Erhaltungszustand der Population der Art verschlechtert sich durch das Vorhaben zum **Ausbau der Wasserstraße** nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig-schlecht**²⁰³ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 4 Brutpaare erfasst, die sich auf 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1: 2 Brutpaare (nördlich von Kleinschwarzach und an der Donau im Bereich Ackerbickel nördlich des Flugplatzes Stauffendorf) und
- Population Nr. 2: 2 Brutpaare (an der Donau zwischen Rosenhain und Fischerdorfer Au nördlich der Isarmündung).

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der Bestand im Gebiet zwischen Straubing und Vilshofen um 5 % zugenommen. Das Vorkommen umfasst ca. 9 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von herausragender Bedeutung.²⁰⁴ Im Donautal ist die Knäkente auf dem Durchzug regelmäßig an Kleingewässern mit seichten Ufern anzutreffen. Frühjahrsüberschwemmungen erhöhen die Attraktivität insbesondere der Deichvorländer und begünstigen im jeweiligen Jahr die Brutansiedlung. Bei der Kartierung der Wasservögel im Winterhalbjahr 2010/11 wurden nur 15 Exemplare der Knäkente im Gebiet zwischen Straubing und Vilshofen festgestellt.²⁰⁵

Der Erhaltungszustand der zwei lokalen Populationen wird aufgrund der *geringen Populationsgrößen* jeweils vorsorglich **mit C (mittel bis schlecht)** bewertet.

²⁰³ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

²⁰⁴ Schlemmer a.a.O. (2011a).

²⁰⁵ Schlemmer a.a.O. (2011b).

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.25 ausgeführt, kommt es für das Revier nördlich des Flugplatzes Stauffendorf zu einer Flächeninanspruchnahme durch geplante Uferrückverlegungen. Das Revier geht hierdurch dauerhaft verloren, so dass eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorliegt. Die vorgezogene Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist aufgrund der Lage im neuen Deichvorland nicht möglich. Das betroffene Revier gehört zur lokalen Population Kleinschwarzach/Ackerbichel mit lediglich 2 Brutpaaren, so dass durch den dauerhaften Verlust eines dieser Brutpaare zunächst eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten ist.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Dennoch geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass unter Berücksichtigung der bereits vorgezogen umgesetzten Maßnahmen²⁰⁶ eine solche Verschlechterung nicht eintreten wird. Konkret handelt es sich um folgende Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 252):

- Neuschaffung Gewässer und Initialbesatz mit Schlammpeitzgern (13-1.1 A_{FFH}),
- Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession (13-1.2 A_{FFH}),
- Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession (13-2 A_{FFH}) und
- Neuschaffung Auegewässer und Initialbesatz mit Schlammpeitzgern (13-1.1 A_{FFH}).

Durch diese Maßnahmen werden die Bruthabitate im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Populationen bzw. in der Umgebung des betroffenen Reviers aufgewertet. Langfristig werden hierdurch optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird.

Auf dieser Grundlage geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass eine Verschlechterung, also eine Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebiets der betroffenen Populationen oder die deutliche Abnahme der Größe oder der Qualität des Habitats in der Zukunft ausgeschlossen ist. Eine vorübergehende Verschlechterung ist hinnehmbar, da mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Die Art wird weiterhin langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden. Ein genügend großer Lebensraum ist gegenwärtig vorhanden und wird auch zukünftig vorhanden sein. Die Population als solche bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.

²⁰⁶ Genehmigt durch die vorläufige Anordnung vom 20.11.2017 (3600P-143.3-Do/89 VII).

Da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population langfristig nicht verschlechtert, ist auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet auszuschließen. Es kommt auch zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Im Gegenteil werden durch die vorgesehenen Maßnahmen die Bruthabitate sogar aufgewertet.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für die Knäkente ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trotz des ungünstigen Erhaltungszustands weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der Abschichtung ist der Maßnahmenumfang gering, und die Prognosesicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird die Knäkente nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.15 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.28)

Der Erhaltungszustand der Population des Mäusebussards verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **günstig**²⁰⁷ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 31 Brutpaare des Mäusebussards gezählt, die sich in 3 lokale Populationen abgrenzen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 16 Brutpaare (zwischen Sossau und Irlbach, mit Schwerpunkt im Irlbacher Wald),
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 14 Brutpaare (Wälder und Gehölze zwischen Wischlburg und Natternberg, mit Dichtezentrum zwischen Bergham und Natternberg) und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 3“): 1 Brutpaar (Bereich Isarmündung).

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der Bestand um 29 % zugenommen. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst unter 1 % des bayerischen Brutbestandes und ist für die Art landesweit von großer Bedeutung.²⁰⁸

²⁰⁷ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

²⁰⁸ Schlemmer a.a.O. (2011a).

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen im Naturraum NR 1 und NR 3 sind **mit A (herausragend)** zu bewerten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Naturraum NR 2 ist mit **B (gut)** einzustufen.

(2) Auswirkungen

Baubedingt kommt es für 3 Reviere der lokalen Population Nr. 1 (je 1 Brutpaar/Revier am Campingplatz bei Scheften (Parkstetten), im Bereich zwischen Thurnhof und B 20 sowie im Bereich Auwiese südwestlich von Fahrndorf) vorübergehend zu Beeinträchtigungen. Aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanzen ist jeweils von einem temporären Revierverlust, d. h. von einer Beschädigung der Fortpflanzung- und Ruhestätte auszugehen. Die CEF-Maßnahmen können im Hinblick auf ihre lange Entwicklungsdauer nicht vorgezogen umgesetzt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ohne Kompensationsmaßnahmen daher jeweils nicht ausgeschlossen werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde ist dennoch der Ansicht, dass diese Verschlechterung verhindert werden kann, wenn die nachfolgend beschriebenen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 262):

- Anlage strukturreiches Extensivgrünland (12-6.2 A_{FFH}),
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz (14-2 A_{FFH}, 3-2 A_{FFH}),
- Anlage einer Brache (12-7.1 A_{CEF}),
- Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) (14-3 A_{FFH}),
- Anlage von magerem Halbtrockenrasen (LRT 6210) (14-4 A_{FFH}),
- Erhaltung LRT 6510 mit Anpassung der Pflege an Wiesenbrüteransprüche (3-3 A_{FFH}) und
- Anlage produktionsintegrierter Maßnahmen auf Acker (14-1 A_{FFH}, 19-1.1 E_{FFH}, 19-1.2 E_{FCS}, 19-2.1 E_{FCS}, 19-2.2 E_{FCS}, 19-3 E_{FCS}, 3-1.1 A_{FFH}, 3-1.2 A_{FFH}, 3-1.3 A_{FFH}).

Durch diese Maßnahmen werden die Nahrungshabitate im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Populationen bzw. in unmittelbarer Umgebung zu den betroffenen Revieren aufgewertet. Langfristig werden hierdurch optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird.

Aufgrund dieser lebensraumoptimierenden Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden, so dass auch für die Population im gesamten Untersuchungsraum eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht eintritt.

Die Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich des angestrebten Erfolges keine Zweifel. Wenn die beschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden, ist eine Verschlechterung, also eine Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebiets der betroffenen Populationen und die deutliche Abnahme der Größe oder der Qualität des Habitats in der Zukunft ausgeschlossen. Eine vorübergehende Verschlechterung ist hinnehmbar, da mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Die Art wird weiterhin langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden. Ein genügend großer Lebensraum ist gegenwärtig vorhanden und wird auch zukünftig vorhanden sein. Die Population als solche bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.

In Folge dessen geht die Planfeststellungsbehörde auch davon aus, dass sich der Erhaltungszustand der Population im gesamten Untersuchungsgebiet trotz eines für die Zeit der Bauphase ggf. eingeschränkten Bruterfolges für die lokale Population langfristig nicht weiter verschlechtert.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für den Mäusebussard ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weder erforderlich noch geboten. Die Art befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Zudem ist ausweislich des Ergebnisses der Abschichtung der Maßnahmenumfang gering, und die Prognosesicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird der Mäusebussard nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.16 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.29)

Der Erhaltungszustand der Population des Mittelspechts verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig-unzureichend**²⁰⁹ bewertet.

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden 17 Brutpaare gezählt, die sich auf 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

²⁰⁹ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 12 Brutpaare (Irbacher Wald) und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 5 Brutpaare.

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der Bestand im Gebiet zwischen Straubing und Vilshofen um 171 % zugenommen. Das Vorkommen umfasst 0,7 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von großer Bedeutung.²¹⁰

Der Erhaltungszustand der zwei lokalen Populationen im Irbacher Wald ist mit **A (hervorragend)** zu bewerten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Naturraum NR 2 ist dagegen **mit C (mittel bis schlecht)** einzustufen.

(2) Auswirkungen

Wie bereits in Ziff. 3.1.3.1.2.29 ausgeführt, kommt im Zuge der Verbesserung des Hochwasserschutzes bei einem Revier bei Kleinschwarzach im Naturraum NR 2 durch einen Deichneubau zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von Pappel-, Erlen- und Eichen-Ulmen-Auwaldbeständen. Vor dem Hintergrund der artspezifischen Nistplatztreue kann die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte daher nicht ausgeschlossen werden. Ausgleichsmaßnahmen können im Hinblick auf ihre lange Entwicklungsdauer auch nicht vorgezogen umgesetzt werden. Aufgrund der geringen Größe der lokalen Population im Naturraum NR 2 (5 Brutpaare) und des mit C (mittel bis schlecht) eingestuften Erhaltungszustands kann eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands aufgrund der anlagebedingten Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Reviers somit nicht ausgeschlossen werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund dieser Erkenntnisse dennoch zu dem Ergebnis gelangt, dass es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der Populationen und auch zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands kommt.

Dabei hat die Planfeststellungsbehörde die geringe Größe der lokalen Population und den nur mit C eingestuften Erhaltungszustand zur Kenntnis genommen. Eine Verschlechterung, also eine Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebiets der betroffenen Populationen oder die deutliche Abnahme der Größe oder der Qualität des Habitats in der Zukunft ist aus Sicht der Behörde unter Berücksichtigung der Maßnahme Nr. 10-1 A_{FFH} (Förderung von Alt- und Totholz – vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 266) gleichwohl nicht zu befürchten.

²¹⁰ Schlemmer a.a.O. (2011a).

Durch die Förderung von Alt-und Totholz werden die Bruthabitate im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Population sogar aufgewertet. Langfristig werden hierdurch optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Aufgrund dieser lebensraumoptimierenden Maßnahme kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden, so dass auch für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht eintritt.

Darüber hinaus kommt es zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Im Gegenteil werden durch die vorgesehenen Maßnahmen die Bruthabitate sogar aufgewertet.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für den Mittelspecht ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trotz des ungünstigen Erhaltungszustands weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der Abschichtung ist der Maßnahmenumfang gering, und die Prognosesicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird der Mittelspecht nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.17 Neuntöter (*Lanius collurio*) (Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.32)

Der Erhaltungszustand der Population des Neuntötters verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht.²¹¹

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **günstig**²¹² bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 35 Brutpaare gezählt, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 16 Brutpaare (Schwerpunkt: Bereiche zwischen Sossau und Ittling, im Höramoos nördlich des Kinsach-Menach-Ableiters sowie an den Rändern und auf Kahlschlagflächen des Irlbacher Walds) und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 19 Brutpaare (Schwerpunkt: Moose zwischen Niederwinkling und Kleinschwarzach sowie die Umgebung des Flugplatzes Stauffendorf).

²¹¹ In Beilage 352c, Anhang 1, S. 275 ist „Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands“ unzutreffend angekreuzt.

²¹² Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 ist der Bestand im Gebiet zwischen Straubing und Vilshofen etwa gleich geblieben. Das Vorkommen umfasst ca. 0,3 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von durchschnittlicher Bedeutung.²¹³

Der Erhaltungszustand der zwei lokalen Populationen in den Naturräumen NR 1 und NR 2 wird **mit B (gut)** bewertet.

(2) Auswirkungen

Wie unter Ziff. 3.1.3.1.2.32 aufgeführt, kommt es baubedingt durch Lärm und optische Störwirkungen von Deichbaumaßnahmen und Baustraßen für 1 Revier bei Fehmbach zu Beeinträchtigungen. Vor dem Hintergrund der artspezifischen Orts- bis Nistplatztreue muss mit einem vorübergehenden Verlust und daher mit einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gerechnet werden. Die Beeinträchtigungen können nicht vermieden werden. Insoweit können auch keine CEF-Maßnahmen ohne zeitliche Funktionslücke umgesetzt werden.

Für 1 Revier bei Auwiese kommt es anlagebedingt zu einer Flächeninanspruchnahme im Zuge von Deichrückverlegungen. Das Revier geht hierdurch dauerhaft verloren, so dass eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorliegt. Die Umsetzung von CEF-Maßnahmen ohne zeitliche Funktionslücke ist nicht möglich.

Die betroffenen Reviere gehören zur lokalen Populationen im Naturraum NR 2 (21 Brutpaare, Erhaltungszustand B). Dies entspricht rund 10 % der lokalen Population.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Bewertung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Gewährung einer Ausnahme nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der Populationen führt.

Dabei kann aufgrund der geschilderten Auswirkungen zwar grundsätzlich eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden. Allerdings können durch die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands die Bruthabitate im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Population erhalten und sogar aufgewertet werden. Langfristig werden so optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass auch hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Folgende FCS-Maßnahmen sind dabei zur Wahrung des Erhaltungszustands erforderlich (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 275):

²¹³ Schlemmer a.a.O. (2011a).

- Anlage artenreiches Extensivgrünland (12-6.2 A_{FFH}),
- Anlage Dornenhecke und blütenreiches Extensivgrünland (15.1 A_{FFH}) und
- Anlage Dornenhecke (12-6.1 A_{FFH}).

Auf dieser Grundlage geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass eine Verschlechterung, also eine Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebiets der betroffenen Populationen oder die deutliche Abnahme der Größe oder der Qualität des Habitats in der Zukunft ausgeschlossen ist. Es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich die Population von den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Die Art wird weiterhin langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden. Ein genügend großer Lebensraum ist gegenwärtig vorhanden und wird auch zukünftig vorhanden sein. Die Population als solche bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.

Da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz eines für die Zeit der Bauphase ggf. eingeschränkten Bruterfolges langfristig nicht weiter verschlechtert, ist auch für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auszuschließen.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für den Neuntöter ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weder erforderlich noch geboten. Zwar befindet sich die Art in einem ungünstig-ungzureichenden Erhaltungszustand. Jedoch wurde die Prognosesicherheit ausweislich des Ergebnisses der Abschichtung mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird der Neuntöter nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.18 Pirol (*Oriolus oriolus*) (Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.33)

Der Erhaltungszustand der Population des Pirols verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **günstig**²¹⁴ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 69 Brutpaare gezählt, die sich in 3 lokale Populationen aufteilen lassen:

²¹⁴ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 33 Brutpaare (Schwerpunkt: Deichvorländer zwischen Gstüttinsel und Hafen Straubing-Sand sowie Randbereiche des Irlbacher Walds und Umgebung von Irlbach),
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 32 Brutpaare (Schwerpunkt: Deichvorländer zwischen Wischlbürg und „Seewiese“ westlich von Fischerdorf sowie zwischen Breitenhofer Holz und Zeitldorf) und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 3“): 4 Brutpaare (Isarmündungsbereich).

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 ist der Bestand etwa gleich geblieben. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst knapp 1 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von großer Bedeutung.²¹⁵ Bei allen lokalen Populationen ist der Erhaltungszustand insbesondere aufgrund der hohen *Bestandszahlen* als **hervorragend (A)** zu bewerten.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.33 ausgeführt, kommt es bei den Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes baubedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen für 7 Reviere (je 1 Revier an der Alten Kinsach südöstlich von Lenach, bei Sand, westlich von Waltendorf, im Bereich Auwiese südwestlich von Fahrndorf, auf der Mariaposchinger Insel, im Bereich Thurnhofer Au und westlich von Steinkirchen). Vorübergehende Revierverluste und somit Beschädigungen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der langen Entwicklungsdauer können CEF-Maßnahmen nicht vorgezogen umgesetzt werden.

Für 1 weiteres Revier des Pirols im Bereich des Sulzbachs bei Kleinschwarzach kommt es anlagebedingt zu einer Flächeninanspruchnahme im Zuge von Deichbaumaßnahmen, die Errichtung eines Schöpfwerks und Rodungen. Das Revier geht hierdurch dauerhaft verloren, so dass eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorliegt. Die vorgezogene Umsetzung von CEF-Maßnahmen ist aufgrund der langen Entwicklungsdauer nicht möglich. Eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population kann daher zunächst nicht ausgeschlossen werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Dennoch kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass diese Verschlechterung durch die nachfolgend dargestellten umfangreichen Maßnahmen verhindert werden kann; die Gewährung einer Ausnahme führt aus Sicht der Behörde daher nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustands der Populationen (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 279):

²¹⁵ Schlemmer a.a.O. (2011a).

- Anlage Auengebüsche (13-4.3 E_{FCS}),
- Anlage von Eichen-Hainbuchwald (LRT 9170) (13-6 E_{FFH}),
- Anlage von Hartholzauwald (LRT 91F0) (13-5 E_{FFH}),
- Anlage von Weichholzauwald (LRT 91E0*) (8.1 E_{FFH}),
- Nutzungsverzicht einzelner Bäume (7-2 A_{FFH}),
- Anlage strukturreicher Waldrand (10-2.1 A_{FFH}, 7-3.1 A_{FCS}, 13-7 A_{FCS}),
- Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren (10-2.2 A_{FFH}, 7-3.2 A_{FCS}, 13-8 A_{FFH}),
- Förderung von Alt- und Totholz (7-1 A_{FFH}, 10-1 A_{FFH}) und
- Anlage artenreiches Extensivgrünland (LRT 6510)(13-9 A_{FFH}).

Durch diese Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands werden die Bruthabitate im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Populationen bzw. in unmittelbarer Umgebung zu den betroffenen Revieren sogar aufgewertet. Langfristig werden hierdurch optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird.

Eine Verschlechterung, also eine Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebiets der betroffenen Populationen oder die deutliche Abnahme der Größe oder der Qualität des Habitats in der Zukunft ist somit ausgeschlossen. Eine vorübergehende Verschlechterung ist hinnehmbar, da mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Die Art wird weiterhin langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden. Ein genügend großer Lebensraum ist gegenwärtig vorhanden und wird auch zukünftig vorhanden sein. Die Population als solche bleibt in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.

Da sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen trotz eines für die Zeit der Bauphase ggf. eingeschränkten Bruterfolges langfristig nicht weiter verschlechtert, ist auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für den Pirol ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trotz der Einstufung sowohl des Maßnahmenumfangs als auch der Prognosesicherheit als lediglich „mittel“ weder erforderlich noch geboten, da sich die Art sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und der Erhaltungszustand bei allen lokalen Populationen als hervorragend zu bewerten ist.

3.1.3.2.3.2.19 Rebhuhn (*Perdix perdix*) (Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.35)

Der Erhaltungszustand der Population der Art verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht weiter, und die Erteilung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig-schlecht**²¹⁶ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 16 Brutpaare des Rebhuhns gezählt, die sich in 2 lokale Populationen abgrenzen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 11 Brutpaare (Bereiche zwischen Sossau und Asham sowie nördlich von Entau) und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 5 Brutpaare („Auwiese“ westlich von Fahrndorf, Moosbügelwiesen südlich von Niederwinkling sowie zwischen der Flur „Im See“ nördlich von Natternberg und „Seewiese“ westlich von Fischerdorf).

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der Bestand im Gebiet zwischen Straubing und Vilshofen um 75% abgenommen. Das Vorkommen umfasst 0,3 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von durchschnittlicher Bedeutung.²¹⁷ Beide lokalen Populationen sind aufgrund der starken *Bestandsrückgänge* und der *kleinen Populationsgrößen* mit **C (mittel bis schlecht)** zu bewerten.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.35 ausgeführt, kommt es anlagebedingt durch die Flächeninanspruchnahme für eine Deichrückverlegung zu einer dauerhaften Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Brutpaars im Bereich Auwiese südwestlich von Fahrndorf. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen, die den Habitatansprüchen der Art genügen, können wegen der zuvor erforderlichen Deichbaumaßnahmen nicht vorgezogen umgesetzt werden.

Zudem kommt es für 2 Reviere der lokalen Population Nr. 1 bei Reibersdorf und südwestlich von Fahrndorf baubedingt zu temporären Beeinträchtigungen. Diese können auch nicht durch konfliktvermeidende Maßnahmen vermieden werden. Als Ausgleich sind temporäre PIK-Maßnahmen auf Ackerflächen vorgesehen, die jedoch im Ergebnis als FCS-Maßnahmen einzustufen sind, da sie

²¹⁶ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

²¹⁷ Schlemmer a.a.O. (2011a).

aufgrund der Reviergröße, der Habitatansprüche des Rebhuhns und der Unwägbarkeiten aufgrund der erforderlichen freiwilligen Mitwirkung der betroffenen Landwirte nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang umgesetzt werden können.

Die Reviere gehören zu lokalen Populationen in den Naturräumen NR 1 (insgesamt 11 Brutpaare, Erhaltungszustand mittel bis schlecht) Reibersdorf (1 Brutpaar) und NR 2 (5 Brutpaare, Erhaltungszustand mittel bis schlecht) Auwiese südwestlich von Fahrndorf (1 Brutpaar) und südwestlich Fahrndorf (1 Brutpaar). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann nicht ausgeschlossen werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde ist dennoch der Ansicht, dass durch geeignete Kompensationsmaßnahmen eine solche Verschlechterung verhindert werden kann. Aufgrund der Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme geht die Planfeststellungsbehörde vielmehr davon aus, dass durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen die Bruthabitate für das Rebhuhn im Untersuchungsgebiet aufgewertet werden. Somit werden optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird. Deshalb und aufgrund der artspezifischen Ortstreue ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Population im Donautal bzw. im Untersuchungsgebiet trotz eines für die Zeit der Bauphase ggf. eingeschränkten Bruterfolges langfristig nicht weiter verschlechtert. Darüber hinaus entsteht keine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind zur Wahrung des Erhaltungszustands vorgesehen (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 287):

- Anlage produktionsintegrierter temporärer Maßnahmen auf Acker für das Rebhuhn (3-1.2 A_{FFH}, 19-3 E_{FCS}) und
- Anlage einer Brache (12-7.1 A_{CEF}).

Eine Verschlechterung, also eine Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebiets der betroffenen Populationen oder die deutliche Abnahme der Größe oder der Qualität des Habitats in der Zukunft durch das Vorhaben wird unter Berücksichtigung des Monitorings und Risikomanagements (s. u.) verhindert. Eine vorübergehende Verschlechterung ist hinnehmbar, da mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Die Art wird weiterhin langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden. Ein genügend großer Lebensraum gegenwärtig ist vorhanden und wird auch zukünftig vorhanden sein. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen FCS-Maßnahmen bleibt die Population als solche in ihrem

natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.

Darüber hinaus kommt es zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Im Gegenteil werden durch die vorgesehenen Maßnahmen die Bruthabitate sogar aufgewertet.

Das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring ist jedoch erforderlich und geboten, um die Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen zu überprüfen. Der Erhaltungszustand der Art ist ungünstig – schlecht. Zwar umfasst das Vorkommen lediglich 0,3 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit nur von durchschnittlicher Bedeutung. Auch ist der geplante Maßnahmenumfang gering. Jedoch wurde die Prognosesicherheit im Rahmen der Abschichtung als „gering“ eingestuft, da nur wenige geeignete und noch dazu schlecht vernetzte Maßnahmenflächen verfügbar sind. Daher kann auf die Einbeziehung des Rebhuhns in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring und Risikomanagement nicht verzichtet werden; nur hierdurch ist gewährleistet, dass Korrekturen vorgenommen werden können, soweit sich nachträglich ein Fehlschlag der FCS-Maßnahmen herausstellen sollte.

3.1.3.2.3.2.20 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.36)

Der Erhaltungszustand der Population der Rohrweihe verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht.²¹⁸

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **günstig**²¹⁹ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 6 Brutpaare gezählt, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 3 Brutpaare (Gollau (Weidwiesen), am Reibersdorfer See und an der Alten Kinsach südöstlich von Lenach) und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 3 Brutpaare (Gräben im Unteren Moos südlich von Welchenberg, im Deichvorland „Donaumoos“ nördlich von Fehmbach und im Ackerbichel nordöstlich von Fehmbach).

²¹⁸ In Beilage 352c, Anhang 1, S. 290 ist „Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands“ unzutreffend angekreuzt.

²¹⁹ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der Bestand im Gebiet Straubing bis Vilshofen um 44 % abgenommen. Das Vorkommen umfasst ca. 1 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von großer Bedeutung.²²⁰ Die Erhaltungszustände der beiden lokalen Populationen der Rohrweihe sind jeweils **mit B (gut)** zu bewerten.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.36 ausgeführt, kommt es für 1 Brutpaar im Bereich Alte Kinsach südöstlich von Lenach durch Deichbaumaßnahmen und Baustellenverkehr vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen. Vor dem Hintergrund der artspezifischen Ortstreue und der Empfindlichkeit der Art gegenüber baubedingten Störwirkungen ist davon auszugehen, dass das Revier vorübergehend während der Bauzeit aufgegeben wird. Aufgrund der großflächig baubedingt gestörten Bereiche können die Beeinträchtigungen nicht durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

Das betroffene Revier gehört zu den lokalen Populationen im Naturraum NR 1 (3 Brutpaare, Erhaltungszustand B). Aufgrund der geringen Populationsgröße kann somit auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch den temporären Verlust eines Reviers nicht vollständig ausgeschlossen werden. Damit wäre grundsätzlich auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im gesamten Naturraum nicht vollständig auszuschließen.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde kommt dennoch zu dem Ergebnis, dass die Gewährung einer Ausnahme nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der Populationen führt.

Dieses Ergebnis rechtfertigt sich dadurch, dass folgende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 290):

- Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession (5-2 A_{FFH}),
- Erhaltung LRT 6510 mit Anpassung der Pflege an Wiesenbrüteransprüche (3-3 A_{FFH}),
- Anlage produktionsintegrierter Maßnahmen auf Acker (3-1.1 A_{FFH}, 3-1.2 A_{FFH}, 3-1.3 A_{FFH}) und
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz (3-2 A_{FFH}).

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands werden die Bruthabitate im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Populationen bzw. der lokalen Populationen in der Umgebung zu dem betroffenen Revier aufgewertet. Langfristig werden hierdurch op-

²²⁰ Schlemmer a.a.O. (2011a).

timale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird.

Eine Verschlechterung, also eine Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebiets der betroffenen Populationen oder die deutliche Abnahme der Größe oder der Qualität des Habitats in der Zukunft ist somit ausgeschlossen. Eine vorübergehende Verschlechterung ist hinnehmbar, da mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Die Art wird weiterhin langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden. Ein genügend großer Lebensraum ist gegenwärtig vorhanden und wird auch zukünftig vorhanden sein. Die Population als solche bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für die Rohrweihe ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weder erforderlich noch geboten. Die Art befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Zudem ist ausweislich des Ergebnisses der Abschichtung der Maßnahmenumfang gering, und die Prognosesicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird die Rohrweihe nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.21 Schnatterente (*Anas strepera*)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.43)

Der Erhaltungszustand der Population der Schnatterente verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes**.²²¹ nicht.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **günstig**²²² bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 36 Brutpaare gezählt, die sich in 3 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 20 Brutpaare (Schwerpunkte: Altwässer zwischen der Gstüttinsel bei Straubing und Entau sowie der Irlbach-Ainbrach-Ableiter nördlich von Irlbach),

²²¹ In Beilage 352c, Anhang 1, S. 313 ist „Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands“ unzutreffend angekreuzt.

²²² Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 14 Brutpaare (Donaualtwässer zwischen Wischlburg und Mettener Wörth, Fließgewässer im NSG „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Kleinschwarzach“, zwischen Breitenhofer Holz und Scheibenbichel sowie am Moosbügelgraben nordöstlich von Trädt) und
- Population Nr. 3 („Naturraum NR 4“): insgesamt 81 Brutpaare; davon 2 Brutpaare im Untersuchungsraum (bei Fischerhafen).

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 ist der Bestand im Gebiet Straubing bis Vilshofen in etwa gleich geblieben. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst in etwa 8 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von herausragender Bedeutung.²²³ Die Schnatterente nutzt das Gebiet auch zur Überwinterung. Der Zuzug im Winter übertrifft bei dieser Art den Abzug im Herbst. Die Winterpopulation der Schnatterente erreicht internationale und nationale Bedeutung. Gegenüber der Voruntersuchung im Winter 1993/94 sind die maximalen Tagesbestände im Gebiet Straubing bis Vilshofen stark angestiegen, der Bestand der Schnatterente hat etwa um 65 % zugenommen.²²⁴ Die Erhaltungszustände der beiden lokalen Populationen in den Naturräumen NR 1 und NR 2 sind insgesamt **mit B (gut)** zu bewerten. Im Naturraum NR 4 ist der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als **A (hervorragend)** einzustufen.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.43 ausgeführt, kommt es für 5 Reviere vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen. Hiervon betroffen sind 2 Brutpaare bei Kleinschwarzach sowie je 1 Brutpaar in den Bereichen südöstlich von Lenach, östlich von Ainbrach und westlich von Steinkirchen. Vor dem Hintergrund der artspezifischen Ortstreue und der Empfindlichkeit der Art gegenüber baubedingten Störwirkungen ist davon auszugehen, dass die Reviere vorübergehend während der Bauzeit aufgegeben werden. Aufgrund der großflächig baubedingt gestörten Bereiche können die Beeinträchtigungen nicht durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. Für 1 weiteres Revier südöstlich von Lenach kann anlagebedingt aufgrund der Errichtung eines Schöpfwerks ein dauerhafter Verlust und somit die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden. Auch insoweit können die Beeinträchtigungen wegen der baubedingt großflächig gestörten Bereiche nicht durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann nicht ausgeschlossen werden.

²²³ Schlemmer a.a.O. (2011a).

²²⁴ Schlemmer a.a.O. (2011b).

(3) Maßnahmen/ Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass trotz der Gewährung einer Ausnahme und der oben ausgeführten negativen Auswirkungen insgesamt nicht von einer Verschlechterung der Population ausgegangen werden muss.

Unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand gewahrt; zugleich führen die Maßnahmen zu einer Verbesserung und Aufwertung der Bruthabitate (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 313):

- Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150) (11-1.2 A_{FFH}, 5-1.3 A_{FFH}),
- Neuschaffung Gewässer und Initialbesatz mit Schlammpeitzgern (13-1.1 A_{FFH}),
- Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession (13-1.2 A_{FFH}) und
- Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession (11-2 A_{FFH}, 13-2 A_{FCS}).

Durch diese Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands werden die Bruthabitate im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Populationen bzw. in der Umgebung der betroffenen Reviere aufgewertet. Langfristig werden hierdurch optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird.

Deshalb und aufgrund der artspezifischen Orts- bis Nistplatztreue ist eine Verschlechterung, also eine Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebiets der betroffenen Populationen oder die deutliche Abnahme der Größe oder der Qualität des Habitats in der Zukunft ausgeschlossen. Eine vorübergehende Verschlechterung ist hinnehmbar, da mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Die Art wird weiterhin langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden. Ein genügend großer Lebensraum ist gegenwärtig vorhanden und wird auch zukünftig vorhanden sein. Die Population als solche bleibt in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.

Da sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen trotz eines für die Zeit der Bauphase ggf. eingeschränkten Bruterfolges langfristig nicht weiter verschlechtert, ist auch für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auszuschließen.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für die Schnatterente ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weder erforderlich noch geboten. Die Art befindet sich in einem günstigen Erhaltungszu-

stand. Zudem wird ausweislich des Ergebnisses der Abschichtung die Prognosesicherheit bei mittlerem Maßnahmenumfang mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird die Schnatterente nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.22 Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.48)

Der Erhaltungszustand der Population des Teichhuhns verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht weiter, und die Zulassung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig-unzureichend**²²⁵ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 35 Brutpaare gezählt, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 21 Brutpaare (Bereiche zwischen Sossau und Pfelling sowie ein Einzelvorkommen nördlich von Irlbach) und
- Population Nr. 2: 14 Brutpaare (11 Brutpaare verstreut entlang der Donau und im Bereich der Wiesen nördlich von Breitenhausen („Naturraum NR 2“) sowie 3 Brutpaare nordwestlich der Isarmündung („Naturraum NR 4“).

Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst etwa 0,7 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von großer Bedeutung.²²⁶ Die Erhaltungszustände der zwei lokalen Populationen des Teichhuhns in den Naturräumen NR 1, NR 2 und NR 4 sind als **hervorragend (A)** zu bewerten.

(2) Auswirkungen

Wie unter Ziff. 3.1.3.1.2.48 ausgeführt, kommt es anlagebedingt zu einem Verlust von Habitatbestandteilen durch die Überbauung des Saubachs mit Brücke und Mahlbussen. Vor dem Hintergrund der artspezifischen Ortstreue muss davon ausgegangen werden, dass das Revier vorübergehend während der Bauzeit ggf. sogar dauerhaft aufgegeben wird. Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist im Hinblick auf die Habitatansprüche des Teichhuhns (es werden gut eingewachsene Gewässer benötigt) nicht möglich.

²²⁵ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

²²⁶ Schlemmer a.a.O. (2011a).

Das betroffene Revier befindet sich innerhalb der lokalen Populationen in den Naturräumen NR 2 und NR 4 (insgesamt 14 Brutpaare, Erhaltungszustand A). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Da eine solche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, kann die Ausnahme nur unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands erteilt werden (vgl. Beilage 352c, Anlage 1, S. 328):

- Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession (13-1.2 A_{FFH}),
- Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession (13-2 A_{FCS}) und
- Neuschaffung Gewässer und Initialbesatz mit Schlammpeitzgern (13-1.1 A_{FFH}).

Durch diese Maßnahmen wird das Bruthabitat im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Population aufgewertet. Langfristig werden hierdurch optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die Neuanlage von Gewässern (Mahlbusen, Gräben) auch wieder Habitatelemente ähnlicher Qualität und in größerem Umfang an Ort und Stelle des Verlustes durch das Vorhaben wieder hergestellt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist deshalb von der Wiederherstellung einer ausreichenden Habitatqualität für die weitere Nutzung als Brutrevier auszugehen.

Deshalb und aufgrund der artspezifischen Orts- bis Nistplatztreue geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz eines für die Zeit der Bauphase ggf. eingeschränkten Bruterfolges langfristig nicht weiter verschlechtert, so dass auch für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auszuschließen ist. Eine Verschlechterung, also eine Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebiets der betroffenen Populationen oder die deutliche Abnahme der Größe oder der Qualität des Habitats in der Zukunft ist somit ausgeschlossen. Eine vorübergehende Verschlechterung ist hinnehmbar, da mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Die Art wird weiterhin langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden. Ein genügend großer Lebensraum ist gegenwärtig vorhanden und wird auch zukünftig vorhanden sein. Die Population als solche bleibt in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.

Darüber hinaus kommt es zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Im Gegenteil werden durch die vorgesehenen Maßnahmen die Bruthabitate sogar aufgewertet.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für das Teichhuhn ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trotz des ungünstigen Erhaltungszustands weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der Abschichtung ist der Maßnahmenumfang gering, und die Prognosesicherheit wurde mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird das Teichhuhn nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.23 Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.49)

Der Erhaltungszustand der Population der Art verschlechtert sich durch das **Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht.²²⁷

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **günstig**²²⁸ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 181 Brutpaare (Dichtezentrum an den Altwässern und ehemaligen Nebengewässermündungen zwischen Straubing und Bogen) gezählt, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 140 Brutpaare (Schwerpunkte zwischen Sossau und Ainbrach) und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 41 Brutpaare (verstreut mit Schwerpunkten entlang der Donau und an einem Abtragungsgewässer zwischen Niederwinkling und Breitenhausen bis zur Fischerdorfer Au).

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der Bestand im Gebiet Straubing bis Vilshofen um 12 % zugenommen. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst etwa 2 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von großer Bedeutung.²²⁹ Der Er-

²²⁷ In Beilage 352c, Anhang 1, S. 333 ist „Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands“ unzutreffend nicht angekreuzt.

²²⁸ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter:

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

²²⁹ Schlemmer a.a.O. (2011a).

haltungszustand der lokalen Population im Naturraum NR 1 wird mit **A (hervorragend)** bewertet. Im Naturraum NR 2 wird der Erhaltungszustand der lokalen Population **mit B (gut)** bewertet.

(2) Auswirkungen

Für 9 Reviere kommt es baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Deichbaumaßnahmen sowie durch BE-Flächen und Baustraßen. Hiervon betroffen sind 8 Reviere der lokalen Population Nr. 1 (5 Brutpaare im Bereich südöstlich von Lenach sowie je 1 Brutpaar südlich von Waltendorf, südlich von Mariaposching und westlich von Hermannsdorf) sowie 1 Revier der lokalen Population Nr. 2 (1 Brutpaar bei Steinkirchen). Im Hinblick auf die artspezifische Ortstreue muss mit einem temporären Revierverlust und somit mit einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gerechnet werden. Ausgleichsmaßnahmen, die den Habitatansprüchen des Teichrohrsängers genügen, können insbesondere in den Deichvorländern und an bestehenden Gewässern durchgeführt werden. In Bezug auf die durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes benötigten großflächigen Eingriffsbereiche können diese jedoch vorgezogen nicht vollständig wirksam sein.

Des Weiteren ist anlagebedingt für 5 Reviere mit einem dauerhaften Verlust von Habitatbestandteilen durch Deichbaumaßnahmen und die Anlage eines Schöpfwerks zu rechnen. Hiervon betroffen sind 4 Reviere der lokalen Population Nr. 1 (je 1 Brutpaar in den Bereichen südöstlich von Lenach, zwischen Hafen Straubing-Sand und Sand, westlich von Hermannsdorf und südlich von Waltendorf) sowie 1 Revier der lokalen Population Nr. 2 (1 Brutpaar bei Steinkirchen). Auch insoweit sind den Habitatansprüchen des Teichrohrsängers genügenden Ausgleichsmaßnahmen möglich, die jedoch im Hinblick auf die für die Verbesserung des Hochwasserschutzes benötigten großflächigen Eingriffsbereich nicht vorgezogen umgesetzt werden können.

Die betroffenen Reviere befinden sich innerhalb der lokalen Populationen im Naturraum NR 1 (insgesamt 140 Brutpaare, Erhaltungszustand A) und innerhalb der lokalen Population im Naturraum NR 2 (insgesamt 41 Brutpaare, Erhaltungszustand B). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann nicht ausgeschlossen werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde ist unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Kompensationsmaßnahmen dennoch der Ansicht, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 332):

- Anlage Schilfröhricht entlang eines Grabens (11-3.1 A_{FFH}),
- Entfernung Gehölze und Anlage Schilfröhricht entlang eines Grabens (11-3.2 A_{FFH}) und
- Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession (5-2 A_{FFH}).

Langfristig werden hierdurch optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird.

Deshalb und aufgrund der artspezifischen Orts- bis Nistplatztreue ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung, also eine Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebiets der betroffenen Populationen oder die deutliche Abnahme der Größe oder der Qualität des Habitats in der Zukunft ausgeschlossen ist. Eine vorübergehende Verschlechterung ist hinnehmbar, da mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die lokale Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Die Art wird somit weiterhin langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden. Ein genügend großer Lebensraum ist gegenwärtig vorhanden und wird auch zukünftig vorhanden sein. Die Population als solche bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für den Teichrohrsänger ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weder erforderlich noch geboten. Die Art befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Zudem wird ausweislich des Ergebnisses der Abschichtung die Prognosesicherheit bei mittlerem Maßnahmenumfang mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird der Teichrohrsänger nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.3.2.3.2.24 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.53)

Der Erhaltungszustand der Population der Turteltaube verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht.²³⁰

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **günstig**²³¹ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 31 Brutpaare gezählt, die sich auf 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

²³⁰ In Beilage 352c, Anhang 1, S. 347 ist „Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands“ unzutreffend angekreuzt.

²³¹ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 26 Brutpaare (Schwerpunkt: Irlbacher Wald sowie 2 einzelne Brutpaare im Bereich Zeller Wörth und im Wald östlich von Lenzing) und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 5 Brutpaare (verstreut zwischen Waltendorf und Neuhausen).

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der Bestand im Raum zwischen Straubing und Vilshofen um 24 % abgenommen. Das Vorkommen in diesem Gebiet umfasst 0,4 % des bayerischen Brutbestands und ist daher für die Art landesweit von durchschnittlicher Bedeutung.²³² Der Erhaltungszustand der lokalen Population in Naturraum NR 1 wird mit **A (hervorragend)** bewertet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population in Naturraum NR 2 ist mit **C (mittel bis schlecht)** einzustufen.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.53 ausgeführt, kommt es für 1 Revier (1 Brutpaar) der lokalen Population Nr. 2 am Sonnengraben östlich von Hundldorf zu vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen. Vor dem Hintergrund des geringen Abstands des Baufelds zum betroffenen Revier und unter Berücksichtigung der hohen Lärmempfindlichkeit der Art ist von einer vorübergehenden Aufgabe des Reviers und somit von einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Geeignete CEF-Maßnahmen können in diesen Bereichen nicht ohne zeitliche Funktionslücke wirksam hergestellt werden.

Für 2 Reviere am Donaugarben südlich von Waltendorf (1 Brutpaar) und im Bereich Auwiese südwestlich von Fahrndorf (1 Brutpaar) kommt es baubedingt vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Störwirkungen im Zuge von Deichbaumaßnahmen sowie durch BE-Flächen und Baustraßen. Des Weiteren kommt es für diese Reviere anlagebedingt zu einem dauerhaften Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Deichbaumaßnahmen. Zwar wird durch die CEF-Maßnahmen ausreichender Ersatzlebensraum zur Verfügung gestellt. Vor dem Hintergrund der Entwicklungsdauer der Ersatzlebensräume kann jedoch die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht rechtzeitig wieder hergestellt werden.

Die betroffenen Reviere befinden sich innerhalb der lokalen Populationen im Naturraum NR 1 (insgesamt 140 Brutpaare, Erhaltungszustand A) und innerhalb der lokalen Population im Naturraum NR 2 (insgesamt 41 Brutpaare, Erhaltungszustand B).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann nicht ausgeschlossen werden.

²³² Schlemmer a.a.O. (2011a).

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde ist jedoch der Ansicht, dass durch die nachfolgend beschriebenen Kompensationsmaßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht eintritt und somit auch für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auszuschließen ist (vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 346):

- Förderung von Alt- und Totholz (7-1 A_{FFH}, 10-1 A_{FFH}),
- Anlage strukturreicher Waldrand (10-2.1 A_{FFH}, 7-3.1 A_{FCS}),
- Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren (10-2.2 A_{FFH}, 7-3.2 A_{FCS}),
- Anlage von Hartholzauwald (91F0) (13-5 E_{FFH}),
- Anlage von Eichen-Hainbuchwald (9170) (13-6 E_{FFH}),
- Anlage strukturreicher Waldrand (13-7 A_{FCS}),
- Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren (13-8 A_{FFH}) und
- Anlage artenreiches Extensivgrünland (LRT 6510) (13-9 A_{FFH}).

Hinsichtlich der Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel. Durch diese Maßnahmen kann sogar eine Verbesserung der Bruthabitate im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Populationen bzw. in der Umgebung der betroffenen Reviere erreicht werden. Langfristig werden hierdurch optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird. Auch aufgrund der artspezifischen Orts- bis Nistplatztreue ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung, also eine Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebiets der betroffenen Populationen, oder die deutliche Abnahme der Größe oder der Qualität des Habitats in der Zukunft ausgeschlossen ist. Eine vorübergehende Verschlechterung ist hinnehmbar, da mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Die Art wird weiterhin langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden. Da sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen trotz eines für die Zeit der Bauphase ggf. eingeschränkten Bruterfolges langfristig nicht weiter verschlechtert, ist auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auf biogeographischer Ebene ausgeschlossen.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für die Turteltaube ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trotz der Einstufung der Prognosesicherheit als lediglich „mittel“ (bei geringem Maßnahmenumfang) weder erforderlich noch geboten, da sich die Art sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und das Vorkommen, wie ausgeführt im Untersuchungsgebiet lediglich 0,4 % des bayerischen Brutbestandes umfasst und daher für die Art landesweit nur von durchschnittlicher Bedeutung ist.

3.1.3.2.3.2.25 Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

(Beilage 352c, Kap. 6.4 und Anhang 1, Kap. 12.1.63)

Der Erhaltungszustand der Population der Wiesenschafstelze verschlechtert sich durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** nicht weiter, und die Zulassung einer Ausnahme behindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

(1) Aktueller Zustand

Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird als **ungünstig-unzureichend**²³³ bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden 56 Brutpaare gezählt, die sich in 2 lokale Populationen aufteilen lassen:

- Population Nr. 1 („Naturraum NR 1“): 32 Brutpaare (Schwerpunkte zwischen Straubing und Straubing-Ittling sowie zwischen Sand und Lenzing) und
- Population Nr. 2 („Naturraum NR 2“): 24 Brutpaare (Schwerpunkte donaunahe Wiesen zwischen Loham und Zeitldorf).

Gegenüber den Erhebungen in den Jahren 1993 bis 1995 hat der Bestand im Gebiet Straubing bis Vilshofen um 15 % zugenommen. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet umfasst 0,6 % des bayerischen Brutbestandes und ist daher für die Art landesweit von großer Bedeutung.²³⁴ Die lokale Population im Naturraum NR 1 ist in einem **hervorragenden (A)** Erhaltungszustand. Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Naturraum NR 2 wird dagegen **als mittel bis schlecht (C)** eingestuft.

(2) Auswirkungen

Wie bereits unter Ziff. 3.1.3.1.2.63 ausgeführt, kommt es im Zuge von Deichbaumaßnahmen vorübergehend zu Beeinträchtigungen eines Reviers zwischen Ainbrach und Entau. Im Hinblick auf die mögliche artspezifische Ortstreue kann ein vorübergehender Revierverlust und damit eine Beschädigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden. Als Ausgleich sind PIK-Maßnahmen auf Ackerflächen vorgesehen, die jedoch im Ergebnis als FCS-Maßnahmen einzustufen sind, da aufgrund der Verbreitung der Suchräume für PIK-Maßnahmen ein räumlicher Bezug zu dem betroffenen Revier nicht gewährleistet werden kann.

²³³ Erhaltungszustand für Deutschland, abrufbar unter

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf und für Bayern, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>.

²³⁴ Schlemmer a.a.O. (2011a).

Für 4 weitere Reviere der Wiesenschafstelze (2 Brutpaare zwischen Ainbrach und Entau sowie je 1 Brutpaar zwischen Sand und Hermannsdorf und südlich von Hermannsdorf) kommt es im Zuge der Deichbaumaßnahmen anlagebedingt zu einem dauerhaften Verlust der Reviere und damit zu einer Zerstörung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Ausgleich sind auch hier PIK-Maßnahmen auf Ackerflächen vorgesehen. Auch diese sind jedoch im Ergebnis als FCS-Maßnahmen einzustufen, da sie aufgrund der Unwägbarkeiten im Hinblick auf die erforderliche freiwillige Mitwirkung der betroffenen Landwirte nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang umgesetzt werden können.

Von der lokalen Population Nr. 2 werden baubedingt Bestandteile von 4 Revieren (2 Brutpaare südlich von Fahrndorf sowie je 1 Brutpaar östlich von Hundldorf und östlich von Mariaposching) vorübergehend durch Lärm und optische Störwirkungen beeinträchtigt. Zwar werden jeweils die Reviere nur randlich beeinträchtigt, und die essenziellen Revierbestandteile liegen außerhalb des stark gestörten Bereichs. Allerdings sind 4 der 24 Reviere der lokalen Population Nr. 2 von den Beeinträchtigungen betroffen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

(3) Maßnahmen/Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde kommt in Anbetracht der nachfolgend dargestellten und hinreichend erfolgsversprechenden Kompensationsmaßnahme zu dem Ergebnis, dass keine nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der Populationen zu erwarten ist und dass die Ausnahme die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert.

Um die Flächenbereitstellung und -verfügbarkeit für produktionsintegrierte Maßnahmen auf Acker u.a. für Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wiesenschafstelze und weitere Arten sicherzustellen, wurden im Untersuchungsgebiet geeignete Suchräume für die schwerpunktmäßige Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen abgegrenzt. Da aufgrund der Verbreitung der Suchräume über das gesamte Untersuchungsgebiet ein räumlicher Bezug zu den betroffenen Revieren und Lokalspopulationen nicht in allen Fällen gewährleistet werden kann, werden die produktionsintegrierten Maßnahmen auf Acker nicht als CEF-Maßnahmen eingestuft, sondern als FCS Maßnahmen.

Zur Wahrung des Erhaltungszustands ist die Anlage produktionsintegrierter Maßnahmen auf Acker (3-1.1 A_{FFH}, 19-1.1 E_{FFH} – vgl. Beilage 352c, Anhang 1, S. 378) vorgesehen.

Durch die Anlage produktionsintegrierter Maßnahmen auf einem Acker werden die Bruthabitate im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Populationen aufgewertet. Langfristig werden hierdurch optimale Habitatbedingungen geschaffen, so dass hinreichende Brutmöglichkeiten zur

Verfügung stehen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Bruten erhöht wird. Deshalb und aufgrund der artspezifischen Orts- bis Nistplatztreue geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass eine Verschlechterung, also eine Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebiets der betroffenen Populationen oder die deutliche Abnahme der Größe oder der Qualität des Habitats in der Zukunft ausgeschlossen ist. Eine vorübergehende Verschlechterung ist hinnehmbar. Da sich somit der Erhaltungszustand der lokalen Populationen trotz eines für die Zeit der Bauphase ggf. eingeschränkten Bruterfolges langfristig nicht weiter verschlechtert, ist auch für die Population im gesamten Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auszuschließen.

Darüber hinaus kommt es zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Im Gegenteil werden durch die vorgesehenen Maßnahmen die Bruthabitate sogar aufgewertet.

Die Anordnung eines Monitorings im Sinne der Anordnung § 2 (A.III.3) zur Überprüfung der Wirksamkeit der FCS-Maßnahmen für die Wiesenschafstelze ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trotz des ungünstigen Erhaltungszustands weder erforderlich noch geboten. Ausweislich des Ergebnisses der Abschichtung wurde die Prognosesicherheit (bei mittlerem Maßnahmenumfang) mit „hoch“ beurteilt. Aus diesem Grund wird die Wiesenschafstelze nicht in das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring einbezogen.

3.1.4 Eingriffsregelung

Die Vorhaben sind mit den Anforderungen gemäß den §§ 13 bis 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) vereinbar.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen.

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (B.III.2) dargestellten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Vorhaben auf Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser sowie das Landschaftsbild erfüllen den Eingriffstatbestand.

Soweit sich der Eingriffsumfang durch die Planänderungen verändert hat, wurde dies in den jeweiligen Fassungen des LBP ermittelt und dargestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung in der Vergleichenden Gegenüberstellung Wasserstraße, Hochwasserschutz (Anhang 2 zu Beilage 127c) verwiesen.

Auf Grundlage der §§ 14 f. BNatSchG und unter Berücksichtigung und Anwendung der Vorgaben der BayKompV²³⁵ sowie der zugehörigen Biotopwertliste²³⁶ und der Vollzugshinweise zum Hochwasserschutz²³⁷ hat der TdV die Bearbeitung der Eingriffsregelung vorgenommen.

Die BayKompV ist am 01.09.2014 in Kraft getreten (§ 24 Satz 1 BayKompV). Gemäß § 23 Abs. 1 BayKompV sind deren Regelungen auf Verfahren, die vor Inkrafttreten der BayKompV beantragt wurden, nicht anzuwenden, soweit nicht der Vorhabenträger die Anwendung beantragt. Wie im Tatbestand unter B.I.4.1 (*Verfahren/Antrag*) ausgeführt, wurde der Antrag auf Planfeststellung bereits mit Schreiben vom 09.08.2013 gestellt. Allerdings gingen die vollständigen Planunterlagen erst im September 2014 bei der Planfeststellungsbehörde ein. Da ein Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens im Sinne von § 73 Abs. 1 VwVfG erst mit Einreichung des Plans, d. h. der vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen, gestellt ist²³⁸, ist die BayKompV anwendbar. Überdies wäre die BayKompV auch dann anwendbar, wenn hinsichtlich der Antragstellung auf das Schreiben des TdV vom 09.08.2013 abgestellt würde, da der TdV die Anwendung der BayKompV beantragt hat.²³⁹

3.1.4.1 Vermeidungsgebot; Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die vorhabenbedingt zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind unvermeidbar i. S. d. § 13 BNatSchG. Das Vermeidungsgebot verpflichtet dazu, vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden (§ 13 Satz 1 BNatSchG). Eine Vermeidbarkeit wäre nur gegeben, wenn die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Wahl anderer Standorte oder Ausführungsvarianten hätten vermieden werden können; die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufe-

²³⁵ Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517), BayRS 791-1-4-U; abrufbar unter <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKompV/true>.

Die Begründung zur BayKompV ist abrufbar unter

https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffsregelungen/bay_komp_vo/doc/begrueendung_baykomp_vo_2013_09_13.pdf.

²³⁶ Stand: 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014); abrufbar unter

https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffsregelungen/bay_komp_vo/doc/biotopwertliste.pdf.

²³⁷ Stand: 01.04.2014; abrufbar unter

https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffsregelungen/bay_komp_vo/doc/vollzugshinweise_kompensation_hochwasserschutz.pdf.

²³⁸ Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Auflage 2014, § 73 Rdnr. 15.

²³⁹ vgl. z. B. Methodikhandbuch (Beilage 226a), Teil A, Kap. 4 (S. 12).

nen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als „unvermeidbar“ hin.²⁴⁰ Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind sodann zusätzlich Möglichkeiten zur schonenden Umsetzung zu berücksichtigen.

Diese Maßgaben werden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die vorgelegte Planung berücksichtigt. Sowohl im Hinblick auf den Ausbau der Wasserstraße als auch auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes wurde die Planung so vorgenommen, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung sämtlicher abwägungserheblicher Belange auf ein unvermeidbares Minimum reduziert wurden.

Eine Übersicht der gesamten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen des LBP-Maßnahmenkonzepts ist unter B.III.3.1.1.1 enthalten.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 50: Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Schutzgut	Vermiedene/verminderte Beeinträchtigungen	Vermeidungsmaßnahme	
		Nr.	Bezeichnung
Biotoptypen und Pflanzenarten	Vermiedene Beeinträchtigungen: Beeinträchtigungen der an das Baufeld angrenzenden Vegetation im Zuge der Bau-durchführung	1-13 V	Anlage von Schutzzäunen zur Begrenzung des Baufeldes
Pflanzen	Vermiedene Beeinträchtigungen: Beeinträchtigungen im Zuge der Bautätigkeiten	1-13 V _{CEF}	Überprüfung und ggf. Umsetzung von <i>Apium repens</i>
Tiere – Fische	Vermiedene Beeinträchtigungen:		
	Bautätigkeiten und Massenbewegungen im Flussbett: Vertreibung der Fische aus ihren Habitaten, Sedimentation und Infiltration von Schlüsselhabitaten, Schädigungen/Verluste von Fischeiern bzw. -larven (T-Fi-1) (Ausbau der Wasserstraße)	1-1.1 V _{FFH} 1-1.2 V _{FFH}	„Kleine“ Bauzeitbeschränkung „Große“ Bauzeitbeschränkung
	Bautätigkeiten und Massenbewegungen im Flussbett: Wiederholte Sedimentation und Versiltung/Versiegelung aus/von neu gebauten Flächen mit baubedingt freigesetzten Feinsedimenten (T-Fi-2) (Ausbau der Wasserstraße)	1-1.3 V _{FFH}	Flussabwärts gerichteter Bauverlauf innerhalb der einzelnen Bauabschnitte
	Schädigung von Fischen durch Pumpbetrieb der Schöpfwerke (T-Fi-16) (Verbesserung des Hochwasserschutzes)	1-4 V _{FFH}	Fischschutzanlagen an Schöpfwerken
	Erhöhter Konkurrenzdruck durch Pumpbetrieb der Schöpfwerke (T-Fi-17) (Verbesserung des Hochwasserschutzes)	1-6 V _{FFH}	Errichtung einer Geländeaufhöhung auf ca. HQ ₃ -Niveau
	Individuenverlust durch Überbauung/Überschüttung (T-Fi-18) (Verbesserung des Hochwasserschutzes)	1-5 V _{FFH}	Bergung und Umsiedlung der Fischpopulationen

²⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 07.03.1997, 4 C 10/96, Rdnr. 21 (juris) – zum Vermeidungsgebot gemäß § 8 BNatSchG a. F.

Schutzgut	Vermiedene/verminderte Beeinträchtigungen	Vermeidungsmaßnahme	
		Nr.	Bezeichnung
	Verminderte Beeinträchtigungen:		
	Verlust/Veränderung von Kieslaichplätzen durch Verbauung/Überbauung bzw. indirekte Beeinträchtigungen (T-Fi-3) (Ausbau der Wasserstraße)	1-2.1 V _{FFH}	Verzicht auf Regelungsbauwerke
		1-2.2 V _{FFH}	Verkürzung von Regelungsbauwerken, Verkleinerung der Aufstandsflächen
	Verlust/Veränderung von rheophilen Jungfischhabitaten durch Verbauung/Überbauung bzw. indirekte Beeinträchtigungen (T-Fi-4) (Ausbau der Wasserstraße)	1-2.3 V _{FFH}	Verschwenkung/Verschiebung von Regelungsbauwerken
	Verlust/Veränderung von fließgewässertypischem Lebensraum durch Verbauung/Überbauung bzw. indirekte Beeinträchtigungen (T-Fi-5) (Ausbau der Wasserstraße)	1-2.4 V _{FFH}	Ökologische Gestaltung/ Verbesserung der Regelungsbauwerke
		1-2.6 V _{FFH}	Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schiffahrtsschutz und Laichplatzmanagement
	Verlust von Meso- und Mikrohabitaten durch Verbauung/Überbauung bzw. indirekte Beeinträchtigungen (T-Fi-6) (Ausbau der Wasserstraße)	1-2.1 V _{FFH}	Verzicht auf Regelungsbauwerke
		1-2.2 V _{FFH}	Verkürzung von Regelungsbauwerken, Verkleinerung der Aufstandsflächen
		1-2.3 V _{FFH}	Verschwenkung/Verschiebung von Regelungsbauwerken
		1-2.4 V _{FFH}	Ökologische Gestaltung/Verbesserung der Regelungsbauwerke
		1-2.6 V _{FFH}	Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schiffahrtsschutz und Laichplatzmanagement
		1-3.1 V _{FFH}	Teilverbau der Bühnenkopfkolke
		1-3.2 V _{FFH}	Verzicht auf Übertiefenausgleich durch Grobkornzugabe
		1-3.3 V _{FFH}	Variable Ausgestaltung Tertiärabdeckung
		1-3.4 V _{FFH}	Verzicht auf (Bühnenkopf-) Kolkverbauten
Tiere – Fische	Abnahme der Strömungsvarianz (T-Fi-7) (Ausbau der Wasserstraße)	1-2.1 V _{FFH}	Verzicht auf Regelungsbauwerke
		1-2.2 V _{FFH}	Verkürzung von Regelungsbauwerken, Verkleinerung der Aufstandsflächen
	Monotonisierung durch die flussregelnden Maßnahmen (T-Fi-9) (Ausbau der Wasserstraße)	1-2.3 V _{FFH}	Verschwenkung/Verschiebung von Regelungsbauwerken
		1-2.4 V _{FFH}	Ökologische Gestaltung/Verbesserung der Regelungsbauwerke
		1-2.6 V _{FFH}	Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schiffahrtsschutz und Laichplatzmanagement
	Monotonisierung des Sohlreliefs durch die flussregelnden Maßnahmen (T-Fi-10) (Ausbau der Wasserstraße)	1-3.1 V _{FFH}	Teilverbau der Bühnenkopfkolke
		1-3.2 V _{FFH}	Verzicht auf Übertiefenausgleich durch Grobkornzugabe
		1-3.3 V _{FFH}	Variable Ausgestaltung Tertiärabdeckung
		1-3.4 V _{FFH}	Verzicht auf (Bühnenkopf-) Kolkverbauten

Schutzgut	Vermiedene/verminderte Beeinträchtigungen	Vermeidungsmaßnahme		
		Nr.	Bezeichnung	
	Erhöhter Konkurrenzdruck durch Neozoen (T-Fi-12) (Ausbau der Wasserstraße)	1-2.1 V _{FFH}	Verzicht auf Regelungsbauwerke	
		1-2.2 V _{FFH}	Verkürzung von Regelungsbauwerken, Verkleinerung der Aufstandsfläche	
		1-2.3 V _{FFH}	Verschwenkung/Verschiebung von Regelungsbauwerken	
		1-2.5 V _{FFH}	Teilweise Kiesüberschüttung von Regelungsbauwerken	
		1-2.6 V _{FFH}	Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz und Laichplatzmanagement	
	Gesteigerter Schiffsverkehr: Wellenschlag, Sog und Schwall, Substratlagerungen, Trübstoffe, Fischschäden (Schraubenkontakt) (T-Fi-14) (Ausbau der Wasserstraße)	1-2.4 V _{FFH}	Ökologische Gestaltung/ Verbesserung der Regelungsbauwerke	
1-2.6 V _{FFH}		Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz und Laichplatzmanagement		
Tiere – Vögel	Vermiedene Beeinträchtigungen: Beeinträchtigungen verschiedener Vogelarten im Zuge der Bautätigkeiten während der Brutzeit	1-1.6 V _{CEF}	Bauzeitenregelung Vögel	
		1-1.7 V _{CEF}	Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln	
Tiere – weitere Artengruppen	Vermiedene Beeinträchtigungen: Beeinträchtigung verschiedener Fledermausarten im Zuge der Bautätigkeiten	1-1.4 V _{CEF}	Bauzeitenregelung Fledermäuse	
		1-7 V _{CEF}	Inspektion des Baufeldes einschließlich Bäumen und Gebäuden und technischer Bauwerke (Ökologische Baubegleitung) auf potenzielle Fledermausquartiere	
	Beeinträchtigungen des Bibers im Zuge der Bautätigkeiten	1-1.5 V _{FFH}	Bauzeitenregelung Biber (Mai bis August), Schöpfwerk Sulzbach I und II	
		1-15 V _{CEF}	Vergrämung Biber	
	Beeinträchtigungen verschiedener Amphibienarten im Zuge der Bautätigkeiten	1-1.8 V _{CEF}	Bauzeitenregelung Amphibien	
		1-6 V _{FFH}	Errichtung einer Geländeaufhöhung auf HQ ₃ -Niveau und Entwicklung Extensivgrünland	
		1-9.1 V _{CEF}	Anlage eines temporären massiven Amphibienschutzzaunes	
		1-9.2 V _{CEF}	Anlage eines temporären Amphibienschutzzaunes mit Fangeinrichtungen	
		1-9.3 V _{CEF}	Anlage eines temporären Amphibienschutzzaunes	
		1-10.1 V _{CEF}	Umsiedlung Gelbbauchunke	
		1-10.2 V _{CEF}	Umsiedlung Kleiner Wasserfrosch	
		1-10.3 V _{CEF}	Umsiedlung Knoblauchkröte	
		1-10.4 V _{CEF}	Umsiedlung Springfrosch	
	Beeinträchtigungen der Zauneidechse im Zuge der Bautätigkeiten	1-8.1 V _{CEF}	Vergrämung von Individuen der Zauneidechse	
		1-8.2 V _{CEF}	Umsiedelung von Individuen der Zauneidechse	
	Tiere – weitere Artengruppen	Vermiedene Beeinträchtigungen: Beeinträchtigungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Zuge der Bautätigkeiten	1-11 V _{FFH}	Vergrämung von Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
			1-12.1 V _{FFH}	Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedelung von <i>Unio Crassus</i>
		Beeinträchtigungen verschiedener Weichtierarten im Zuge der Bautätigkeiten	1-12.2 V _{CEF}	Umsiedlung von Individuen von <i>Vertigo angustior</i>
			1-12.3 V _{CEF}	Umsiedlung von Individuen von <i>Viviparus acerosus</i>
Boden	Vermiedene Beeinträchtigungen: Beeinträchtigung des Bodens im Zuge der Bautätigkeiten	1-14.1 V	Abtrag des Oberbodens von allen Auftrags- und Abtragsflächen und separate Zwischenlagerung	
		1-14.2 V	Rekultivierung des Bodens auf allen temporären Bauflächen	
	Verdichtung des Bodens im Bereich von Baustraßen/Bauflächen	1-14.3 V	Schutzmaßnahmen gegen Bodenverdichtung im Bereich von Baustraßen/Bauflächen	

Schutzgut	Vermiedene/verminderte Beeinträchtigungen	Vermeidungsmaßnahme	
		Nr.	Bezeichnung
Oberflächen-gewässer	Verminderte Beeinträchtigungen: Minimierung der Beeinträchtigungen der Ufer- und Sohlstruktur (Ausbau der Wasserstraße)	1-2.1 V _{FFH}	Verzicht auf Regelungsbauwerke
		1-2.2 V _{FFH}	Verkürzung von Regelungsbauwerken, Verkleinerung der Aufstandsflächen
		1-2.3 V _{FFH}	Verschwenkung/Verschiebung von Regelungsbauwerken
		1-2.4 V _{FFH}	Ökologische Gestaltung/Verbesserung der Regelungsbauwerke
		1-2.5 V _{FFH}	Teilweise Kiesüberschüttung von Regelungsbauwerken
		1-2.6 V _{FFH}	Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz und Laichplatzmanagement
		1-3.1 V _{FFH}	Teilverbau der Bühnenkopfkolke
		1-3.2 V _{FFH}	Übertiefenausgleich durch Grobkornzugabe
Landschaftsbild	Vermiedene Beeinträchtigungen: Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Strukturen, insbesondere Gehölze im Zuge der Bauarbeiten	1-13 V	Anlage von Schutzzäunen zur Begrenzung des Baufeldes

Erläuterung:

Soweit keine ausdrückliche Zuordnung der Beeinträchtigungen zu den Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erfolgt, werden die Beeinträchtigungen beiden Vorhaben zugeordnet.

3.1.4.2 Eingriffsbilanzierung; Ausgleich und Ersatz verbleibender Beeinträchtigungen

Gemäß §§ 13 Satz 2, 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren (Ausgleich und Ersatz).

Mit dem vorgelegten LBP-Maßnahmenkonzept werden die verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen bzw. ersetzt.

Der vorhabenbedingt betroffenen Fläche von insgesamt 441,19 ha stehen Kompensationsmaßnahmen auf einer Fläche von insgesamt 248,20 ha zuzüglich Ausgleichmaßnahmen auf Deichen (14,04 ha) gegenüber (vgl. Beilage 127c, Kap. 7, Tab. 7-1 und 7-2, S. 241 ff.).

Die vorhabenbedingten Eingriffe werden gemäß §§ 13 Satz 2, 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. den Vorgaben der BayKompV kompensiert.

Wie unter B.III.3.1.1.2.1 (*Grundlagen und Ziele der LBP-Maßnahmenplanung*) dargelegt, wird mit dem LBP-Maßnahmenkonzept eine größtmögliche Multifunktionalität der Kompensation angestrebt. Im Hinblick auf die Eingriffsregelung ist das Aufwertungspotenzial der LBP-Maßnahmenflächen zum Zielzustand für den Umfang der Kompensationsmaßnahmen relevant. Die Bewertung erfolgt über die Biotop- und Nutzungstypen gemäß der Biotopwertliste zur BayKompV und den jeweils zugeordneten Biotopwertpunkten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Anl. 3.1, § 8 Abs. 1 i. V. m. Anl. 3.2 BayKompV). Maßgeblich für die Kompensation des vorhabenbedingten Eingriffs ist eine ausgeglichene Wertpunktbilanz²⁴¹ zwischen Eingriff und Ausgleich. Da die vorgesehenen Maßnahmen teilweise zu deutlich größeren Aufwertungen (z. B. Anlage von Weich-

²⁴¹ Vgl. Anhang 3 zu Beilage 127c.

holzauwald (14 Wertpunkte) auf Acker (2 Wertpunkte)) als eingriffsbedingten Abwertungen pro Flächeneinheit führen, kann mit einem insgesamt geringeren Flächenumfang die notwendige Kompensation (Summe an Wertpunkten) erreicht werden.

Durch die Planänderung Nr. 6 hat sich der Kompensationsumfang nochmals erhöht. Anstelle der geplanten „Entwicklung von Pappelbeständen zu Weichholzauebeständen“ (Maßnahme Nr. 8.3 E_{FFH}) sind nunmehr ausschließlich „Anlage von Weichholzauebeständen“ (Maßnahmen Nrn. 8.1 E_{FFH}, 8.2 E_{FFH}, 8.3 E_{FFH}, 8.2 E_{FCS} und 8.3 E_{FCS}) auf Acker bzw. Grünlandstandorten vorgesehen; diese weisen ein höheres Aufwertungspotenzial auf als der Umbau von Pappelforsten. Darüber hinaus bleibt die im Zuge der Planänderung Nr. 6 entfallene Entwicklung von Hybrid-Pappelbeständen zu Beständen der Weichholzaue (LRT 91 E0*) im Polder Sand/Entau (nunmehr bezeichnet als Maßnahme Nr. 8.1 E_{FFH}Sa/En) mit einer Fläche von 2,23 ha unter Berücksichtigung der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019 ungeachtet der Planänderung Nr. 6 Gegenstand der Planung (vgl. die Anordnung § 11 unter A.III.3).

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG stehen die Festlegungen von Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 und § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG einer Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. v. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht entgegen. Es ist damit grundsätzlich möglich Maßnahmen zugleich als Kohärenzsicherungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete bzw. als vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen sowie als Kompensationsmaßnahmen i. S. d. Eingriffsregelung zu werten. Zweck dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit ist es Doppelkompensationen aus verschiedenen Rechtsquellen zu vermeiden.²⁴² Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erfüllen die geplanten Maßnahmen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG und können damit als Maßnahmen i. S. d. Eingriffsregelung anerkannt werden. Die Maßnahmen sind so geplant, dass sie multifunktional mehrere Zielsetzungen verwirklichen. Das Grundgerüst der gesamten LBP-Maßnahmenplanung sind die Maßnahmen in Bezug auf den Artenschutz und die Kohärenzsicherungsmaßnahmen; reichen diese nicht aus um die Kompensationserfordernisse aus der Eingriffsregelung abzudecken, werden weitere, darüber hinausgehende erforderliche Maßnahmen ergriffen (vgl. hierzu den LBP-Erläuterungsbericht, Beilage 127c, Kap. 6; S. 164 ff.).

Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG stellen demnach zugleich Kompensationsmaßnahmen i. S. d. Eingriffsregelung dar. Das Gleiche gilt für die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, die durch diese Maßnahmen nicht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet werden können, werden durch die zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen Nrn. 18 A (Entsiegelung) sowie 5-2 A und 11-2 A (Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession) kompensiert.

²⁴² BVerwG, Urt. v. 06.11.2012, 9 A 17/11, Rdnr. 91 (juris) m.w.N.

Für die naturnahe Gestaltung und Pflege von Deichen gelten die Sonderregelungen gemäß § 8 Abs. 4 Sätze 7 bis 9 BayKompV. Danach sind bei der Errichtung von Deichen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich nicht erforderlich, wenn die Deichflächen naturnah gestaltet und gepflegt werden. Die Ausgestaltung der neuen Deiche war Gegenstand der Fachgespräche des TdV mit der HNB; insoweit wurde im Rahmen des Termins am 16.10.2015 Einvernehmen hinsichtlich des weiteren Vorgehens erzielt (Protokoll vom 02.03.2016, S. 1 ff. – s. auch die *Würdigung der Stellungnahmen der HNB zur ursprünglichen Planung sowie zu den Planänderungen Nrn. 1 und 6* unter B.III.3.1.6.1.1.1).

Sofern Merkmale des Schutzguts Arten und Lebensräume nicht flächenbezogen bewertbar sind, ist eine rechnerische Ermittlung des Kompensationsbedarfs nicht möglich. Insoweit hat die Bestimmung des Kompensationsbedarfs und -umfangs verbal-argumentativ zu erfolgen (§§ 7 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 2 Satz 1 BayKompV). Die Heranziehung von Erfahrungswerten aus vergleichbaren im Rahmen von ökologischen Langzeitbeobachtungen und Erfolgskontrollen gut untersuchten Kompensationsmaßnahmen für die Bewertung begegnet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken.

In Bezug auf die Methodik der Erheblichkeitsbewertung und die Ableitung der Kompensationsfaktoren wird auf die Ausführungen im Methodikhandbuch (Beilage 226a, Teil B., Kap. 7.2), in Bezug auf die Ableitung des Kompensationsbedarfs wird auf die einzelflächenbezogene Dokumentation des Biotopwertverfahrens nach BayKompV (Anhang 3 zu Beilage 127c) verwiesen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die verbleibenden Eingriffe sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt; wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den LBP (Beilage 127c) sowie auf die Maßnahmenblätter (Anhang 1 zu Beilage 127c) und die Vergleichende Gegenüberstellung (Anhang 2 zu Beilage 127c) verwiesen.

3.1.4.2.1 Biotoptypen

Durch die Vorhaben kommt es zu Eingriffen in Biotoptypen auf insgesamt 101,42 ha, was einen Kompensationsbedarf von 6.042.130 Wertpunkten (WP) darstellt. Dem gegenüber stehen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf insgesamt 130,17 ha Fläche. Der Kompensationsumfang dieser Maßnahmen beläuft sich auf 6.330.444 WP. Die vorhabenbedingten Eingriffe werden somit durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich kompensiert.

Kompensationsbedarf und -umfang sind in nachstehender Tabelle detailliert aufgeschlüsselt.

Tab. 51: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für **Biotoptypen**

Art der Beeinträchtigung / Betroffene Biotoptypengrup- pen (Biotoptypen-Code)	Vorhaben	Betroffene Fläche in ha			Kompensati- onsbedarf in WP	Nr. und Art der Maßnahme	Größe Maß- nahme (ha)	Kompensa- tionsumfang (WP)
		Beeinträchtigungsfaktor						
		1,0 ¹⁾	0,7 ²⁾	0,4 ³⁾				
Anlage- und baubedingter Verlust von Fließgewässern und Quell- bereichen (teilweise LRT 3260, 3270) durch Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasser- schutzes sowie den Ausbau der Wasserstraße (F1, F3, Q2) (Konflikt B1)	Hochwasserschutz	0,81	-	-	93.098	2-1.1 A _{FFH}	25,47	444.780
						2-1.2 A _{FFH}	27,21	626.204
						2-1.3 A _{FFH}	0,52	8.944
						2-2.1 A _{FFH}	9,86	483.126
						2-6 A _{FFH}	2,31	89.934
	Donauausbau	4,05	27,95	12,03	2.456.249	5-1.1 A _{FFH}	4,09	290.284
	indirekt	-	1,08	1,30	123.158	5-1.2 A _{FFH}	1,50	98.520
						5-1.4 A _{FFH}	3,55	253.924
						11-1.1 A _{FFH}	5,89	463.631
	gesamt	4,86	29,03	13,33	2.672.505		80,40	2.763.347
Anlage- und baubedingter Verlust von Stillgewässern (teilweise LRT 3150) durch Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwas- serschutzes sowie den Ausbau der Wasserstraße (S1, S3) (Konflikt B2)	Hochwasserschutz	0,20	-	-	17.775	5-1.3 A _{FFH}	0,42	33.803
	Donauausbau	-	0,15	-	10.418		0,65	57.739
	indirekt	-	0,58	0,46	59.171			
	gesamt	0,20	0,73	0,46	87.364		1,07	91.542
Anlage- und baubedingter Verlust von Extensivgrünland und Ma- gergrünland (teilweise LRT 6510, 6210) sowie Intensiv- grünland durch Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasser- schutzes sowie den Ausbau der Wasserstraße (G1, G2, G3) (Konflikt B3)	Hochwasserschutz	30,37	-	0,55	2.209.676	3-2 A _{FFH}	3,69	221.686
	Donauausbau	-	0,04	-	1.596	9.2 A _{FFH}	8,28	409.791
	indirekt	-	1,47	-	83.462	14-2 A _{FFH}	5,58	310.074
						14-3 A _{FFH}	4,35	289.914
						14-4 A _{FFH}	0,22	22.200
						16-1 A _{FFH}	6,97	557.863
						16-2 A _{FFH}	7,07	565.328
	gesamt	30,37	1,51	0,55	2.294.734		36,16	2.376.856
Anlage- und baubedingter Verlust von Röhrichten und Großseg- genriedern durch Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwas- serschutzes sowie den Ausbau der Wasserstraße (R1, R2, R3) (Konflikt B4)	Hochwasserschutz	1,44	-	0,05	152.688	5-2 A	2,34	173.484
	Donauausbau	-	0,11	-	7.670	12-5.3 A _{CEF}	0,34	30.325
	indirekt	-	0,27	0,38	37.863			
	gesamt	1,44	0,38	0,43	198.221		2,68	203.809

Art der Beeinträchtigung / Betroffene Biotoypengruppen (Biotypen-Code)	Vorhaben	Betroffene Fläche in ha			Kompensationsbedarf in WP	Nr. und Art der Maßnahme	Größe Maßnahme (ha)	Kompensationsumfang (WP)
		1,0 ¹⁾	0,7 ²⁾	0,4 ³⁾				
Anlage- und baubedingter Verlust von Säumen, Ruderal- und Staudenfluren (teilweise LRT 6430) durch Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie den Ausbau der Wasserstraße (K1) (Konflikt B5)	Hochwasserschutz	2,45	-	<0,01	124.782	6-5 A _{CEF}	0,67	31.712
	Donauausbau	-	0,01	-	330	11-5 A _{FFH}	0,52	31.027
	indirekt	-	0,01	-	739	12-1.2 A _{CEF}	0,50	39.453
						13-8 A _{FFH}	0,61	36.686
	gesamt	2,45	0,02	<0,01	125.851		2,30	138.878
Anlage- und baubedingter Verlust von Laub(misch)wäldern verschiedener Standorte sowie Auenwäldern und Blockschuttwäldern (teilweise LRT 9170, 91E0*, 91F0) durch Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie den Ausbau der Wasserstraße (L1, L3, L4, L5, L7, W1, W2) (Konflikt B6)	Hochwasserschutz	2,96	-	0,11	271.831	8.2 E _{FCS}	0,17	11.624
	Donauausbau	-	0,20	-	17.655	8.2 E _{FFH}	2,88	316.814
	indirekt	-	0,53	0,02	49.322	13-7 A _{FCS}	0,59	59.398
	gesamt	2,96	0,73	0,13	338.808		3,65	387.836
Anlage- und baubedingter Verlust von Gebüsch, Hecken und Feldgehölzen durch Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie den Ausbau der Wasserstraße (B1, B2) (Konflikt B7)	Hochwasserschutz	1,42	-	0,08	99.190	6-2.3 A _{CEF}	0,20	16.262
	Donauausbau	-	0,13	-	9.726	12-3.4 A _{CEF}	0,49	39.546
	indirekt	-	0,17	-	14.606	12-6.1 A _{FFH}	0,31	24.940
						13-4.3 E _{FCS}	0,73	72.513
gesamt	1,42	0,30	0,08	123.522		1,74	153.261	
Anlage- und baubedingter Verlust von geringwertigen Biotopstrukturen durch Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie den Ausbau der Wasserstraße (A1, G4, N7, O6, P5, V1, X1, X2, X3) (Konflikt B8)	Hochwasserschutz	10,04	-	-	201.125	13-5 E _{FFH}	2,00	200.394
	Donauausbau	-	-	-	-	12-8.4 A _{CEF}	0,16	14.521
	indirekt	-	-	-	-			
gesamt	10,04	-	-	201.125		2,16	214.915	
Summe Eingriff:	Hochwasserschutz	49,69	-	0,79	3.170.165	Summe Kompensation:	130,17	6.330.444
	Donauausbau	4,05	28,59	12,03	2.503.644			
	Indirekt	-	4,11	2,16	368.321			
	Gesamt	53,74	32,70	14,98	6.042.130			

Erläuterung:

1) Versiegelung

2) Überbauung, indirekter Totalverlust

3) Bau- / Betrieb, indirekt graduell

3.1.4.2.2 Pflanzen

Durch den **Ausbau der Wasserstraße** ergibt sich bei den Pflanzen ein erheblicher Eingriff durch den Verlust von Schlammfluren als Wuchsorte des Liegenden Büchsenkrauts auf einer Gesamtfläche von 0,35 ha. Da diesem Eingriff Kompensationsmaßnahmen auf einer Fläche von 0,93 ha gegenüberstehen, wird er vollständig ausgeglichen.

Tab. 52: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut **Pflanzen**

Art der Beeinträchtigungen	Vorhaben	betroffene Fläche in ha			Kom- pensa- tionsbe- darf in ha	Zugeordnete Maßnahmen Nr.	Maßnah- menumfang (ha)
		Ver- siege- lung	Überbau- ung, indirekt Totalverlust	Bau/Betri- eb, indi- rekt gra- duell			
Betroffene Biotoptypen- gruppen							
Anlage- und baubedingter Verlust von Schlammfluren als Wuchsorte von <i>Lindernia procumbens</i> (Liegendes Büchsenkraut)	Hochwasser- schutz	-	-	-	-	2-2.3 A _{FFH}	0,93 (2,01) ¹⁾ v.
	Donauausbau	-	-	-	-	5-1.3 A _{FFH}	(1,07)
	indirekt	-	0,07	0,28	0,35	11-1.2 A _{FFH}	(1,83)
Summe Eingriff:			0,07	0,28	0,35ha	Summe Kom- pensation:	0,93 ha

Erläuterung:

¹⁾ Die Fläche zur Entwicklung von *Lindernia procumbens* liegt im Böschungsbereich von RNW bis MW-30. Die angegebene Flächen-
größe bezieht sich auf RNW bis MW. Es wird davon ausgegangen, dass mindestens 50 % dieser Fläche im Bereich RNW bis MW -30
liegt, so dass der Maßnahmenumfang ausreichend ist.

() Flächengröße der Gesamtmaßnahme; angerechnet werden kann nur der Bereich zwischen RNW und MW -30.

3.1.4.2.3 Tiere – Fische

Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen und die insoweit vorgesehenen Kompensati-
onsmaßnahmen werden ausschließlich dem **Ausbau der Wasserstraße** zugeordnet; hiervon aus-
genommen ist lediglich der Konflikt „Überbauung/Durchtrennung von Stillwasser-Habitaten (Grä-
ben/Tümpelsystemen) (Schlammpeitzger)“, welcher ausschließlich der **Verbesserung des Hoch-
wasserschutzes** zugeordnet wird.

Die Ermittlung des Kompensationsumfangs für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und
Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter erfolgt
gemäß § 8 Abs. 2 BayKompV verbal argumentativ. Demgemäß orientiert sich die Maßnahmenpla-
nung an den durchschnittlichen Reviergrößen, Lebensraumsprüchen, funktionalen Beziehungen
und Vernetzungsdistanzen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen, Minimalarealen sowie popu-
lationsökologischen Zusammenhängen der betroffenen Arten (vgl. Beilage 127c, Kap. 6.2.2).

Wie der TdV im Erörterungstermin am 11.05.2016 nachvollziehbar dargelegt hat, wird die Donau
vor dem Hintergrund der anthropogenen Veränderungen über weite Strecken gemäß Biotopwertlis-
te zur BayKompV als F13 (Deutlich veränderte Fließgewässer) mit dem Wert 8 oder 9 (mittel) ein-
gestuft. In Bereichen, in denen anthropogene Veränderungen zurücktreten, ist der Biotoptyp F14
(Mäßig veränderte Fließgewässer) mit dem Biotopwert 11 oder 12 (hoch) zugeordnet worden. Die
Wertigkeit des Fließgewässers als Lebensraum für Fische oder andere Tiergruppen wird als nicht
flächenhaft bewertbare Ausprägung des Schutzguts Arten und Lebensräume gemäß § 8 Abs. 2
BayKompV verbal argumentativ begründet. Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden nach Ein-
griffsintensität und dem Bestandswert der Fischfauna abschnittsbezogene ortsgenaue Eingriffsbe-

wertungen durchgeführt. Dabei wurden zusätzlich zur Fischfauna auch die lokalen Habitateigenschaften und -qualitäten (Schlüsselhabitate wie Kieslaichplätze, Jungfischhabitate, Mesohabitate etc.) sowohl in die Bestands- als auch in die Eingriffsbewertung mit einbezogen. Soweit möglich, wurden die vorhabenbedingten Eingriffe flächig quantifiziert. Bei der Habitatbewertung (Ist-Zustand und Eingriffsbewertung) wurde den Kiesuferflächen insbesondere in ihrer Funktion als Kieslaichplätze, als rheophile Jungfischhabitate sowie als Sonderhabitate („angeströmte flache Kiesufer“ und „Kolk-Flachufer-Situationen“) gerade für die europarechtlich geschützten Fischarten und für sonstige streng rheophile Arten besondere Bedeutung zugemessen.²⁴³

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Tiere – Fische sind auf insgesamt 99,91 ha vorgesehen.

Tab. 53: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Tiere – Fische

Art der Beeinträchtigung	Betroffene Fläche in ha	Zugeordnete Maßnahmen Nr.	Maßnahmenumfang [ha] ¹	
Verlust/Veränderung von Kieslaichplätzen durch Ver-/Überbauung bzw. indirekte Beeinträchtigungen (Konflikt T-Fi-3)	0,9 ha	2-1.1 A _{FFH}	17,78	
		2-1.2 A _{FFH}	17,74	
		2-1.3 A _{FFH}	0,0 ²	
		Rheophile	2-4 A _{FFH}	2,40
		Streber	2-6 A _{FFH}	10,78
		Zingel	2-7 A _{FFH}	0,16
		Weißflossiger Gründling/Donau-Stromgründling	5-1.1 A _{FFH} 11-1.1 A _{FFH}	3,20 4,87
		56,93		
Verlust/Veränderung von rheophilen Jungfischhabitaten durch Ver-/Überbauung bzw. indirekte Beeinträchtigungen (Konflikt T-Fi-4)	geringe lokale Verluste, insgesamt Flächenzunahme geringe lokale Verluste, insgesamt starke Flächenzunahme geringe lokale Verluste, insgesamt starke Flächenzunahme geringe lokale Verluste, insgesamt Flächenzunahme geringe lokale Verluste, insgesamt Flächenzunahme geringe lokale Verluste, insgesamt Flächenzunahme geringe lokale Verluste, insgesamt Flächenzunahme	2-1.1 A _{FFH}	17,78	
		2-1.2 A _{FFH}	17,74	
		2-1.3 A _{FFH}	0,0 ²	
		Rheophile	2-2.1 A _{FFH}	9,86
		Streber	2-2.2 A _{FFH}	2,97
		Zingel	2-2.3 A _{FFH}	0,0 ⁶
		Schrätzer	2-4 A _{FFH}	2,40
		Weißflossiger Gründling/Donau-Stromgründling	2-6 A _{FFH}	10,78
		Frauennerfling	2-7 A _{FFH} 5-1.1 A _{FFH} 11-1.1 A _{FFH}	0,16 3,20 4,87
				69,76

²⁴³ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2016, Ziff. IV.6.3.1, S. 53.

Art der Beeinträchtigung	Betroffene Fläche in ha	Zugeordnete Maßnahmen Nr.	Maßnahmenumfang [ha] ¹
Verlust/Veränderung von fließgewässertypischem Lebensraum durch Ver-/Überbauung bzw. indirekte Beeinträchtigungen (Konflikt T-Fi-5) Rheophile Streber Zingel Schrätzer Weißflossiger Gründling/Donau-Stromgründling Frauenerfling Donau-Kaulbarsch	54,98 ha	2-1.1 A _{FFH}	17,78
		2-1.2 A _{FFH}	17,74
		2-1.3 A _{FFH}	0,0 ²
		2-2.1 A _{FFH}	9,86
		2-2.2 A _{FFH}	2,97
		2-2.3 A _{FFH}	0,0 ⁶
		2-6 A _{FFH}	10,78
		5-1.1 A _{FFH}	3,20
		11-1.1 A _{FFH}	4,87
		67,20	
Verlust von Meso- und Mikrohabitaten durch Ver-/Überbauung bzw. indirekte Beeinträchtigungen (Konflikt T-Fi-6) Rheophile Streber Zingel Schrätzer Weißflossiger Gründling/Donau-Stromgründling Frauenerfling Donau-Kaulbarsch	n. q. n. q. 1 Sonderhabitat (KFU) n. q. n. q. n. q.	2-1.1 A _{FFH}	17,78
		2-1.2 A _{FFH}	17,74
		2-1.3 A _{FFH}	0,0 ²
		2-3.2 A _{FFH}	0,0 ⁴
		2-3.3 A _{FFH}	0,7
		2-6 A _{FFH}	10,78
		5-1.1 A _{FFH}	3,20
		5-1.2 A _{FFH}	0,0 ³
		5-1.3 A _{FFH}	1,43
		11-1.1 A _{FFH}	4,87
11-1.2 A _{FFH}	0,82		
		57,32	
Abnahme der Strömungsvarianz (Konflikt T-Fi-7) Rheophile Streber Zingel Schrätzer Weißflossiger Gründling/Donau-Stromgründling Frauenerfling Donau-Kaulbarsch	20,06 ha	2-6 A _{FFH}	10,78
		5-1.1 A _{FFH}	3,20
		11-1.1 A _{FFH}	4,87
		2-3.1 A _{FFH}	25,94
		2-3.2 A _{FFH}	0,0 ⁴
			44,79
Abnahme bzw. Verlust der Wechselbeziehung zwischen Strömung und Struktur (Konflikt T-Fi-8) Rheophile Streber Zingel Schrätzer Weißflossiger Gründling/Donau-Stromgründling Frauenerfling Donau-Kaulbarsch	20,06 ha	2-6 A _{FFH}	10,78
		5-1.1 A _{FFH}	3,20
		11-1.1 A _{FFH}	4,87
			18,85

Art der Beeinträchtigung	Betroffene Fläche in ha	Zugeordnete Maßnahmen Nr.	Maßnahmenumfang [ha] ¹
Monotonisierungseffekte durch die flussregelnden Maßnahmen (Konflikt T-Fi-9) Rheophile Streber Zingel Schrätzer Weißflossiger Gründling/Donau-Stromgründling Frauennerfling Donau-Kaulbarsch	10,58 ha	2-2.1 A _{FFH}	9,86
		2-2.2 A _{FFH}	2,97
		2-2.3 A _{FFH}	0,0 ⁶
		2-3.1 A _{FFH}	25,94
		2-6 A _{FFH}	10,78
			49,55
Monotonisierung des Sohlreliefs durch Kolkverbau (Konflikt T-Fi-10) Rheophile Streber Zingel Schrätzer Weißflossiger Gründling/Donau-Stromgründling Frauennerfling	5,10 ha	2-3.1 A _{FFH}	25,94
		2-3.2 A _{FFH}	0,0 ⁴
		2-3.3 A _{FFH}	0,7
		2-6 A _{FFH}	10,78
		5-1.1 A _{FFH}	3,20
		5-1.2 A _{FFH}	0,0 ³
		5-1.3 A _{FFH}	1,43
		11-1.1 A _{FFH}	4,87
		11-1.2 A _{FFH}	0,82
	47,74		
Monotonisierung des Sohlreliefs durch Sohlbaggerung (Konflikt T-Fi-11) Rheophile Streber Zingel Schrätzer Weißflossiger Gründling/Donau-Stromgründling Frauennerfling	138,68 ha	2-3.1 A _{FFH}	25,94
		2-3.2 A _{FFH}	0,0 ⁴
		2-6 A _{FFH}	10,78
		5-1.1 A _{FFH}	3,20
		5-1.2 A _{FFH}	0,0 ³
		5-1.3 A _{FFH}	1,43
		11-1.1 A _{FFH}	4,87
		11-1.2 A _{FFH}	0,82
	47,04		
Erhöhter Konkurrenzdruck durch Neozoen (Konflikt T-Fi-12) Rheophile Streber Zingel Schrätzer Weißflossiger Gründling/Donau-Stromgründling Donau-Kaulbarsch	n. q.	2-1.1 A _{FFH}	17,78
		2-1.2 A _{FFH}	17,74
		2-1.3 A _{FFH}	0,0 ²
		2-2.1 A _{FFH}	9,86
		2-2.2 A _{FFH}	2,97
		2-2.3 A _{FFH}	0,0 ⁶
		2-6 A _{FFH}	10,78
			59,22

Art der Beeinträchtigung	Betroffene Fläche in ha	Zugeordnete Maßnahmen Nr.	Maßnahmenumfang [ha] ¹
Erhöhter Raubdruck durch fischfressende Vögel (Konflikt T-Fi-13) Rheophile Streber Zingel Schrätzer Frauenerfling Donau-Kaulbarsch	n. q.	2-3.1 A _{FFH}	25,94
			25,94
Gesteigerter Schiffsverkehr: Wellenschlag, Sog und Schwall, Substratumlagerungen, Trübstoffe, Fischschäden (Schraubenkontakt) Rheophile Streber Zingel Schrätzer Weißflossiger Gründling/Donau-Stromgründling Frauenerfling Donau-Kaulbarsch	n. q.	2-1.1 A _{FFH}	17,78
		2-1.2 A _{FFH}	17,74
		2-1.3 A _{FFH}	0,0 ²
		2-2.1 A _{FFH}	9,86
		2-2.2 A _{FFH}	2,97
		2-2.3 A _{FFH}	0,0 ⁶
		2-6 A _{FFH}	10,78
		5-1.1 A _{FFH}	3,20
		5-1.2 A _{FFH}	0,0 ³
		5-1.3 A _{FFH}	1,43
		11-1.1 A _{FFH}	4,87
11-1.2 A _{FFH}	0,82		
		69,45	
Verschlechterung der Auffindbarkeit für rhithrale Arten (Schwarzach) (Konflikt T-Fi-15) Rhithrale	n. q.	2-5 A _{FFH}	0,73
			0,73
Überbauung/Durchtrennung von Stillwasser-Habitaten (Gräben/Tümpelsystemen) (Konflikt T-Fi-19) Schlammpeitzger	2 Sonderhabitate (Tümpel, Gräben); 0,43 ha	12-4.1 A _{FFH}	0,11
		12-4.2 A _{FFH}	0,10
		13-1.1 A _{FFH}	0,32
			0,53

Art der Beeinträchtigung	Betroffene Fläche in ha	Zugeordnete Maßnahmen Nr.	Maßnahmenumfang [ha] ¹
Schädigung/Tötung einzelner Donau-Kaulbarsche durch Massenbewegungen während der Bautätigkeiten (Konflikt T-Fi-20) Donau-Kaulbarsch	n. q.	2-1.1 A _{FFH}	17,78
		2-1.2 A _{FFH}	17,74
		2-1.3 A _{FFH}	0,0
		2-2.1 A _{FFH}	9,86
		2-2.2 A _{FFH}	2,97
		2-2.3 A _{FFH}	0,0 ⁶
		2-3.1 A _{FFH}	25,94
		5-1.2 A _{FFH}	0,0 ³
		5-1.3 A _{FFH}	1,43
		11-1.2 A _{FFH}	0,82
		76,54	

¹ Für den überwiegenden Teil der Maßnahmen für die Fischfauna wurde als Flächenbezug der Mittelwert aus der Mittelwasser- und Niedrigwasserfläche verwendet. Dieser Flächen-/Maßnahmenumfang ist nicht deckungsgleich mit den Flächen für die Biotoptypen bzw. LRT bei denselben Maßnahmen.

² Flächenumfang in Maßnahme 5-1.1 A_{FFH} enthalten.

³ Flächenumfang in Maßnahme 5-1.3 A_{FFH} enthalten.

⁴ Flächenumfang in Maßnahme 2-3.1 A_{FFH} enthalten.

⁶ Flächenumfang in Maßnahme 2-2.1 A_{FFH} enthalten.

3.1.4.2.4 Tiere – Vögel

Für die Verluste und Funktionsverluste von Revieren und Lebensstätten von Vogelarten orientiert sich der Umfang der Maßnahmen an den Vorgaben für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale (§ 8 Abs. 2 BayKompV) und wird verbal argumentativ begründet.

Bei den Vögeln wird der Verlust von Lebensstätten durch die Optimierung von Flächen im Umfang der durchschnittlichen Reviergröße der jeweiligen Art kompensiert. Bei sehr großen Revieren werden mehrere Arten im Aktionsraum des Reviers verteilt. Für die Arten der offenen Feldflur (insbesondere Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn) werden PIK-Maßnahmen vorgesehen. Temporäre Beeinträchtigungen werden soweit wie möglich durch temporäre Maßnahmen, im Übrigen durch die Optimierung von Flächen im Umfang der Hälfte der durchschnittlichen Reviergröße der betroffenen Art kompensiert. Entstehende „halbe“ Reviere werden aufgerundet. Wo eine Förderung von Brutplätzen durch die Anlage von Nistplätzen möglich ist, werden für ein verloren gehendes Revier fünf Nistkästen angelegt.

Bei Anwendung dieser nachvollziehbaren Herangehensweise steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die entstehenden Beeinträchtigungen von Vogelarten durch die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Maßnahmen vollumfassend kompensiert werden.

Tab. 54: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut **Tiere – Vögel**

Art der Beeinträchtigung	Vorhaben	Beeinträchtigung ¹				Komp.- bedarf je Revier (ha) ²	Maßnahmen Nr.	Maßnahmen- umfang ³ (ha)	
		Vd	Vt	Sd	St				
Dauerhafter Verlust und dauerhafte Störung von Wiesenbrüterrevieren (Konflikt T-V1)							3-2 A _{FFH}	3,69	
<i>Großer Brachvogel</i>	Hochwasserschutz	1	-	1	-	20	3-3 A _{FFH}	1,32	
	Donauausbau	-	-	-	-		11-3.2 A _{FFH}	0,17	
	indirekt	-	-	-	-				
	gesamt	1	-	1	-				
<i>Kiebitz</i>	Hochwasserschutz	21	-	-	-	3	11-4 A _{FFH}	58,45	
	Donauausbau	-	-	-	-		14-2 A _{FFH}	5,58	
	indirekt	(2) ⁴	-	-	-		14-3 A _{FFH}	4,35	
	gesamt	21	-	-	-			14-4 A _{FFH}	0,22
							73,78		
Dauerhafter Verlust von Revieren der Arten der offenen Feldflur Temporärer Verlust und temporäre Störung von Revieren der Arten der offenen Feld- flur (Konflikt T-V2)							3-1.1 A _{FFH}	0,66	
<i>Feldlerche</i>	Hochwasserschutz	31	12	-	-	0,22	3-1.2 A _{FFH}	2,00	
	Donauausbau	-	-	-	-		3-1.3 A _{FFH}	20,00	
	indirekt	(9) ⁴	-	-	-				
	gesamt	31	12	-	-			12-7.1 A _{CEF}	1,88
<i>Kiebitz</i>	Hochwasserschutz	-	15	-	7	4	14-1 A _{FFH}	1,76	
	Donauausbau	-	-	-	-		19-1.1 E _{FFH}	4,40	
	indirekt	-	-	-	-				
	gesamt	-	15	-	7				
<i>Rebhuhn</i>	Hochwasserschutz	1	2	-	-	2	19-1.2 E _{FCS}	2,42	
	Donauausbau	-	-	-	-		19-2.1 E _{FCS}	20,00	
	indirekt	-	-	-	-				
	gesamt	1	2	-	-			19-2.2 E _{FCS}	16,00
<i>Wiesenschafstelze</i>	Hochwasserschutz	4	1	-	6	0,5			
	Donauausbau	-	-	-	-				
	indirekt	-	-	-	-				
	gesamt	4	1	-	6				
							69,12		

Art der Beeinträchtigung	Vorhaben	Beeinträchtigung ¹				Komp.- bedarf je Revier (ha) ²	Maßnahmen Nr.	Maßnahmen- umfang ³ (ha)
		Vd	Vt	Sd	St			
Dauerhafter Verlust von Revieren der Röhricht bewohnenden Arten							3-1.1 A _{FFH}	0,66
Temporärer Verlust von Revieren der Röhricht bewohnenden Arten (Konflikt T-V3)								
<i>Blaukehlchen</i>	Hochwasserschutz	2	11	-	-	0,60	3-1.2 A _{FFH}	2,00
	Donauausbau	-	-	-	-			
	indirekt	(1) ⁴	-	-	-		3-1.3 A _{FFH}	20,00
	gesamt	2	11	-	-			
<i>Rohrweihe</i>	Hochwasserschutz	-	1	-	-	n.q.	3-2 A _{FFH}	3,69
	Donauausbau	-	-	-	-			
	indirekt	-	-	-	-		5-2 A _{FFH}	4,08
	gesamt	-	1	-	-			
<i>Teichrohrsänger</i>	Hochwasserschutz	5	9	-	-	0,04	11-3.1 A _{FFH}	0,33
	Donauausbau	-	-	-	-			
	indirekt	-	-	-	-		11-3.2 A _{FFH}	0,17
	gesamt	5	9	-	-			
							32,25	
Temporäre Verlust und temporäre Störung von Revieren der auf Kiesflächen siedelnden Arten (Konflikt T-V4)							2-1.2 A _{FFH}	2,28 oberhalb MW, davon 0,30 oberhalb MW+1
<i>Flussuferläufer</i>	Hochwasserschutz	-	-	-	(1) ⁵	0,20		
	Donauausbau	-	1	-	2			
	indirekt	-	-	-	-			
	gesamt	-	1	-	2			
<i>Flussregenpfeifer</i>	Hochwasserschutz	-	-	-	1	0,50		
	Donauausbau	-	-	-	-			
	indirekt	-	-	-	-			
	gesamt	-	-	-	1			
							2,28	
Dauerhafter Verlust von Revieren der Stillgewässer bewohnenden Arten							5-1.3 A _{FFH}	1,07
Temporärer Verlust von Revieren der Stillgewässer bewohnenden Arten (Konflikt TV-5)								
<i>Knäkente</i>	Hochwasserschutz	-	-	-	-	1	11-1.2 A _{FFH}	1,83
	Donauausbau	1	-	-	-			
	indirekt	-	-	-	-		11-2 A _{FFH}	10,09
	gesamt	1	-	-	-			
<i>Schnatterente</i>	Hochwasserschutz	1	6	-	-	1	13-1.1 A _{FFH}	0,32
	Donauausbau	-	-	-	-			
	indirekt	-	-	-	-		13-1.2 A _{FFH}	0,22
	gesamt	1	6	-	-			
<i>Teichhuhn</i>	Hochwasserschutz	1	1	-	-	0,30	13-2 A _{FCS}	0,67
	Donauausbau	-	-	-	-			
	indirekt	-	-	-	-		13-3 A _{FFH}	0,62
	gesamt	1	1	-	-			
							14,82	

Art der Beeinträchtigung	Vorhaben	Beeinträchtigung ¹				Komp.- bedarf je Revier (ha) ²	Maßnahmen Nr.	Maßnahmen- umfang ³ (ha)
		Vd	Vt	Sd	St			
Dauerhafter Verlust von Revieren der Arten der halboffenen Agrarlandschaft						3-1.1 A _{FFH}	0,66	
Temporärer Verlust von Revieren der Arten der halboffenen Agrarlandschaft						3-1.2 A _{FFH}	2,00	
<i>Baumfalke</i>	Hochwasserschutz	1	1	-	-	n.q.	3-1.3 A _{FFH}	20,00
	Donauausbau	-	-	-	-		3-2 A _{FFH}	3,69
	indirekt	-	-	-	-		3-3 A _{FFH}	1,32
	gesamt	1	1	-	-			
<i>Bluthänfling</i>	Hochwasserschutz	1	-	-	-	0,03	19-1.1 E _{FFH}	4,40
	Donauausbau	-	-	-	-		19-1.2 E _{FCS}	2,42
	indirekt	-	-	-	-		6-2.3 A _{CEF}	0,20
	gesamt	1	-	-	-		6-4.1 A _{CEF}	0,26
<i>Dorngrasmücke</i>	Hochwasserschutz	4	6	-	-	0,30	6-4.2 A _{CEF}	0,23
	Donauausbau	-	-	-	-		7-1 A _{FFH}	n.q.
	indirekt	-	-	-	-		7-3.1 A _{FCS}	0,50
	gesamt	4	6	-	-			
<i>Gartenrotschwanz</i>	Hochwasserschutz	-	1	-	-	1	7-3.2 A _{FCS}	0,50
	Donauausbau	-	1	-	-		10-1 A _{FFH}	n.q.
	indirekt	-	-	-	-		10-2.1 A _{FFH}	1,60
	gesamt	-	2	-	-		10-2.2 A _{FFH}	1,57
<i>Grünspecht</i>	Hochwasserschutz	-	4	-	-	n.q.	12-6.1 A _{FFH}	0,31
	Donauausbau	-	-	-	-		12-6.2 A _{FFH}	0,82
	indirekt	-	-	-	-		12-7.1 A _{CEF}	1,88
	gesamt	-	4	-	-			
<i>Mäusebussard</i>	Hochwasserschutz	-	3	-	-	n.q.	13-3 A _{FFH}	0,62
	Donauausbau	-	-	-	-		13-5 E _{FFH}	2,00
	indirekt	-	-	-	-		13-6 E _{FFH}	0,04
	gesamt	-	3	-	-		13-7 A _{FCS}	0,59
<i>Neuntöter</i>	Hochwasserschutz	1	1	-	-	1	13-8 A _{FFH}	0,61
	Donauausbau	-	-	-	-		13-9 A _{FFH}	2,34
	indirekt	-	-	-	-		14-1 A _{FFH}	1,76
	gesamt	1	1	-	-			
<i>Turteltaube</i>	Hochwasserschutz	2	1	-	-	10	14-2 A _{FFH}	5,58
	Donauausbau	-	-	-	-		14-3 A _{FFH}	4,35
	indirekt	-	-	-	-		14-4 A _{FFH}	0,22
	gesamt	2	1	-	-			
<i>Waldohreule</i>	Hochwasserschutz	-	3	-	-	n.q.	15.1 A _{FFH}	0,87
	Donauausbau	-	-	-	-		15.2 A _{FFH}	0,37
	indirekt	-	-	-	-		17-2 A _{CEF}	15 Stck.
	gesamt	-	3	-	-		17-3 A _{CEF}	10 Stck
						17-4 A _{FFH}	10 Stck.	
						61,71		

Art der Beeinträchtigung	Vorhaben	Beeinträchtigung ¹				Komp.- bedarf je Revier (ha) ²	Maßnahmen Nr.	Maßnahmen- umfang ³ (ha)
		Vd	Vt	Sd	St			
Dauerhafter Verlust von Revieren der Wald bewohnenden Arten							10-1 A _{FFH}	n.q.
Temporärer Verlust der Wald bewohnenden Arten (Konflikt T-V7)							10-2.1 A _{FFH}	1,60
<i>Grauspecht</i>	Hochwasserschutz	1	-	-	-	10	10-2.2 A _{FFH}	1,57
	Donauausbau	-	-	-	-		17-7 A _{FFH}	10 Stck.
	indirekt	-	-	-	-			
	gesamt	1	-	-	-			
<i>Mittelspecht</i>	Hochwasserschutz	1	-	-	-	5 - 10		
	Donauausbau	-	-	-	-			
	indirekt	-	-	-	-			
	gesamt	1	-	-	-			
<i>Halsbandschnäpper</i>	Hochwasserschutz	-	2	-	-	3		
	Donauausbau	-	-	-	-			
	indirekt	-	-	-	-			
	gesamt	-	2	-	-			
							3,17	
Dauerhafter Verlust von Revieren der die Weichholzaue bewohnenden Arten							7-1 A _{FFH}	n.q.
Temporärer Verlust der die Weichholzaue bewohnenden Arten (Konflikt T-V8)							7-2 A _{FFH}	n.q.
<i>Beutelmeise</i>	Hochwasserschutz	-	-	-	-	1	7-3.1 A _{FCS}	0,50
	Donauausbau	1	-	-	-		7-3.2 A _{FCS}	0,50
	indirekt	-	-	-	-		8.1 E _{FFH}	0,51
	gesamt	1	-	-	-			
<i>Kleinspecht</i>	Hochwasserschutz	1	2	-	-	n.q.	8.2 E _{FCS}	0,17
	Donauausbau	-	-	-	-		8.2 E _{FFH}	2,88
	indirekt	-	-	-	-		8.3 E _{FCS}	0,02
	gesamt	1	2	-	-		8.3 E _{FFH}	2,25
<i>Pirol</i>	Hochwasserschutz	1	7	-	-	1,5 - 5	10-1 A _{FFH}	n.q.
	Donauausbau	-	-	-	-		10-2.1 A _{FFH}	1,60
	indirekt	-	-	-	-		10-2.2 A _{FFH}	1,57
	gesamt	1	7	-	-		13-4.1 A _{FFH}	0,18
							13-4.2 A _{FFH}	0,54
							13-4.3 E _{FCS}	0,73
							13-5 E _{FFH}	2,00
							13-6 E _{FFH}	0,04
							13-7 A _{FCS}	0,59
							13-8 A _{FFH}	0,61
							13-9 A _{FFH}	2,34
							17-6 A _{FCS}	3 Stck.
								17,01

Art der Beeinträchtigung	Vorhaben	Beeinträchtigung ¹				Komp.- bedarf je Revier (ha) ²	Maßnahmen Nr.	Maßnahmen- umfang ³ (ha)
		Vd	Vt	Sd	St			
Temporärer Verlust der Fließgewässer bewohnenden Arten (Konflikt T-V9)							5-1.1 A _{FFH}	n.q.
<i>Eisvogel</i>	Hochwasserschutz	-	1	-	-	1 km	11-1.1 A _{FFH}	n.q.
	Donauausbau	-	-	-	-		11-1.3 A _{FFH}	3,58
	indirekt	-	-	-	-			
	gesamt	-	1	-	-		5-1.4 A _{FFH}	3,55
<i>Gänsesäger</i>	Hochwasserschutz	-	2	-	-	n.q.		
	Donauausbau	-	1	-	-		17-5 A _{FFH}	10 Stck.
	indirekt	-	-	-	-		17-5 A _{FCS}	5 Stck.
	gesamt	-	3	-	-			
							7,13	
Dauerhafter/temporärer Verlust und temporäre Störung von Rast- und Zugvogel- lebensräumen mit hoher Bedeutung (Konflikt T-V10)							2-1.1 A _{FFH}	0,57 oberhalb MW
<i>Sondierer im weichen Sub- strat</i>	Hochwasserschutz	-	-	-	9,80 (0,52) ⁶	n.q.	2-1.2 A _{FFH}	2,28 oberhalb MW, davon
	Donauausbau	-	-	-	5,79 (0,52) ⁷			0,30 oberhalb MW+1
	indirekt	-	-	-	-		2-2.1 A _{FFH}	9,86
	gesamt	-	-	-	16,11			
<i>An Seichtwasserbereiche mit vernässten Schlick- oder Grasflächen ange- passte Arten</i>	Hochwasserschutz	-	-	-	9,80 (0,52) ⁶	n.q.	2-2.2 A _{FFH}	2,97
	Donauausbau	1,48	-	-	16,28 (0,52) ⁷		2-5 A _{FFH}	2,79
	indirekt	-	-	-	-		3-2 A _{FFH}	3,69
	gesamt	1,48	-	-	26,60		5-1.1 A _{FFH}	n.q.
<i>An kiesiges Substrat ange- passte Arten</i>	Hochwasserschutz	-	-	-	9,80 (0,52) ⁶	n.q.	5-1.3 A _{FFH}	1,07
	Donauausbau	1,48	-	-	16,28 (0,52) ⁷		11-1.1 A _{FFH}	n.q.
	indirekt	-	-	-	-		11-1.2 A _{FFH}	1,83
	gesamt	1,48	-	-	26,60		11-4 A _{FFH}	58,45
<i>Wasservögel: Arten, die ausschließlich oder zu über 90 % auf der Donau nachgewiesen wur- den</i>	Hochwasserschutz	-	-	-	120 (92) ⁶	n.q.	13-1.1 A _{FFH}	0,32
	Donauausbau	181	-	-	574 (92) ⁷		13-1.2 A _{FFH}	0,22
	indirekt	-	-	-	-		13-4.1 A _{FFH}	0,18
	gesamt	181	-	-	603			
<i>Arten, die auf der Donau und zu mehr als 10 % auf Altwässern nachgewiesen wurden</i>	Hochwasserschutz	-	-	-	120 (92) ⁶	n.q.	13-4.2 A _{FFH}	0,54
	Donauausbau	181	-	-	580 (92) ⁷		14-2 A _{FFH}	5,58
	indirekt	-	-	-	-			
	gesamt	181	-	-	609			
<i>Arten, die auf der Donau, auf Altwässern, auf Kies- weihern sowie in Stilwas- serbereichen hinter Inseln nachgewiesen wurden</i>	Hochwasserschutz	-	-	-	131 (94) ⁶	n.q.		
	Donauausbau	181	-	-	583 (94) ⁷			
	indirekt	-	-	-	-			
	gesamt	181	-	-	620			
							90,35	

Erläuterung:

¹⁾ Vd = dauerhafter Verlust, Vt = temporärer Verlust, Sd = dauerhafte Störung, St = temporäre Störung.

²⁾ Der Kompensationsbedarf je Revier entspricht dem rechnerischen Kompensationsbedarf und richtet sich im Regelfall nach der jeweiligen durchschnittlichen Reviergröße der betrachteten Vogelart. Bei Vogelarten, für die produktionsintegrierte Maßnahmen vorgesehen werden, variiert der rechnerische Kompensationsbedarf in Abhängigkeit von der Art der vorgesehenen Maßnahme (siehe Beilage 127c, Kap. 6.1). Bei Vogelarten mit sehr großen Revieren (> 100 ha) ist eine flächige Aufwertung in der Regel nicht möglich, so dass die Zuordnung von Maßnahmen je Revier qualitativ nach fachgutachterlicher Einschätzung erfolgt (Eintrag n.q. = nicht quantifizierbar) oder sich der Kompensationsbedarf nicht aus der Reviergröße, sondern nach der mindestens erforderlichen Größe eines Bruthabitates richtet (z.B. Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht 5 – 10 ha je Revier in Anlehnung an *Runge et al.* 2009).

³⁾ Der Maßnahmenumfang leitet sich von dem tatsächlichen Kompensationsbedarf ab, der neben dem rechnerischen Kompensationsbedarf die Siedlungsdichten der betroffenen Vogelart im Maßnahmenraum berücksichtigt.

⁴⁾ Zugleich durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes dauerhaft und/oder temporär geschädigt.

⁵⁾ Zugleich durch den Donauausbau dauerhaft und/oder temporär geschädigt.

⁶⁾ Gleichzeitig durch den Donauausbau dauerhaft und/oder temporär gestört.

⁷⁾ Gleichzeitig durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes dauerhaft und/oder temporär gestört.

3.1.4.2.5 Tiere – weitere Artengruppen

Für die nicht flächenbezogen bewertbaren Verluste und Funktionsverluste von Revieren und Lebensstätten von Tieren (weitere Artengruppen) erfolgt die Bestimmung des Kompensationsumfangs verbal argumentativ (§ 8 Abs. 2 BayKompV). Dabei orientiert sich die Planung an den durchschnittlichen Reviergrößen, Lebensraumansprüchen, funktionalen Beziehungen und Vernetzungsdistanzen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen, Minimalarealen sowie populationsökologischen Zusammenhängen der jeweils betroffenen Art. Für die Fledermausarten wird die Kompensation des Verlusts von Quartieren durch die Anlage von Fledermauskästen ausgeglichen, wobei pro Quartierverlust 5 Kästen vorgesehen sind. Damit ist sichergestellt, dass der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Maßnahme und Eingriffsort die typischen Lebensräume und Aktionsradien der jeweiligen Arten umfasst.²⁴⁴

Die geplanten, in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen sind daher geeignet, die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten vollständig zu kompensieren.

Tab. 55: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Tiere – weitere Artengruppen

Art der Beeinträchtigung	Vorhaben	Umfang der Beeinträchtigung	Maßnahmen Nr.	Maßnahmenumfang (Fläche in ha /Anzahl)
Verlust von Quartieren Baumhöhlen bewohnender <u>Fledermäuse</u> (u. a. Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Franzenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)) durch Maßnahmen zur <u>Verbesserung des Hochwasserschutzes</u> (Konflikt T-S1)	Hochwasserschutz	Verlust 7 potenzieller Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten	17-1 A _{CEF}	35 Stck.
	Donauausbau	-		
	indirekt	-		
	gesamt	Verlust 7 potenzieller Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten		
				35 Stck.
Verlust von Gewässer- und Waldlebensräumen (nicht essenzielle Habitatbestandteile) des <u>Bibers</u> (<i>Castor fiber</i>) durch Maßnahmen zur <u>Verbesserung des Hochwasserschutzes</u> (Konflikt T-S2)	Hochwasserschutz	Verlust temporär: 3 Rev. Störung dauerh. 1 Rev.	13-1.1 A _{FFH}	0,32
	Donauausbau	-	13-1.2 A _{FFH}	0,22
	indirekt	-	13-2 A _{FCS}	0,67
	gesamt	4 Reviere	13-3 A _{FFH}	0,62

²⁴⁴ Vgl. *VGH Mannheim*, Urt. v. 02.11.2006, Ls. 2 (juris).

Art der Beeinträchtigung	Vorhaben	Umfang der Beeinträchtigung	Maßnahmen Nr.	Maßnahmenumfang (Fläche in ha /Anzahl)
			13-4.1 A _{FFH}	0,18
			13-4.2 A _{FFH}	0,54
			13-4.3 E _{FCS}	0,73
			13-5 E _{FFH}	2,00
			13-6 E _{FFH}	0,04
			13-7 A _{FCS}	0,59
			13-8 A _{FFH}	0,61
			13-9 A _{FFH}	2,34
				8,87
Verlust von aquatischen und terrestrischen Lebensräumen der <u>Knoblauchkröte</u> (<i>Pelobates fuscus</i>) durch direkte und indirekte Wirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Konflikt T-A1)	Hochwasserschutz	Landlebensraum: n.q., Laichgewässer: 0,43 ha	12-1.1 A _{CEF}	0,31
	Donauausbau	-	12-1.2 A _{CEF}	0,50
	indirekt	(Landlebensraum: n.q.) ¹ (Laichgewässer: n.q.) ¹	12-2.1 A _{CEF}	0,35
	gesamt	Landlebensraum: n.q., Laichgewässer: 0,43 ha	12-2.2 A _{CEF}	1,01
			12-3.1 A _{CEF}	0,44
			12-3.2 A _{CEF}	0,36
			12-3.3 A _{CEF}	0,54
			12-3.4 A _{CEF}	0,49
			12-4.1 A _{FFH}	0,11
			12-4.2 A _{FFH}	0,10
			12-5.1 A _{CEF}	0,11
			12-5.2 A _{CEF}	0,28
			12-5.3 A _{CEF}	0,34
			12-5.4 A _{CEF}	0,32
			12-5.5 A _{CEF}	0,14
			12-7.1 A _{CEF}	1,88
			12-7.2 A _{CEF}	0,45
		13-4.1 A _{FFH}	0,18	
				7,91

Art der Beeinträchtigung	Vorhaben	Umfang der Beeinträchtigung	Maßnahmen Nr.	Maßnahmenumfang (Fläche in ha /Anzahl)
Verlust von aquatischen und terrestrischen Lebensräumen des <u>Laubfrosches</u> (<i>Hyla arborea</i>) durch direkte und indirekte Wirkungen von Maßnahmen zur <u>Verbesserung des Hochwasserschutzes</u> (Konflikt T-A2)	Hochwasserschutz	Landlebensraum: n.q. Laichgewässer: 0,09 ha	12-3.1 A _{CEF}	0,44
			12-3.2 A _{CEF}	0,36
	Donauausbau	-	12-3.3 A _{CEF}	0,54
			12-3.4 A _{CEF}	0,49
	indirekt	(Landlebensraum: n.q.) ¹⁾ (Laichgewässer: n.q.) ¹⁾	12-5.1 A _{CEF}	0,11
			12-5.2 A _{CEF}	0,28
	gesamt	Landlebensraum: n.q. Laichgewässer: 0,09 ha	12-5.3 A _{CEF}	0,34
			12-5.4 A _{CEF}	0,32
			12-5.5 A _{CEF}	0,14
			12-6.1 A _{FFH}	0,31
			12-8.1 A _{CEF}	0,05
			12-8.2 A _{CEF}	0,04
			12-8.3 A _{CEF}	0,06
		12-8.4 A _{CEF}	0,16	
		12-8.5 A _{CEF}	0,08	
				3,74
Verlust von aquatischen und terrestrischen Lebensräumen des <u>Kleinen Wasserfrosches</u> (<i>Pelophylax lessonae</i>) durch direkte und indirekte Wirkungen von Maßnahmen zur <u>Verbesserung des Hochwasserschutzes</u> (Konflikt T-A3)	Hochwasserschutz	Landlebensraum: n.q. Laichgewässer: 0,06 ha	6-2.1 A _{CEF}	0,08
	Donauausbau	-	6-2.3 A _{CEF}	0,20
	indirekt	-		
	gesamt	Landlebensraum: n.q. Laichgewässer: 0,06 ha		
				0,28
Verlust von aquatischen und terrestrischen Lebensräumen der <u>Gelbbauchunke</u> (<i>Bombina variegata</i>) durch direkte Wirkungen von Maßnahmen zur <u>Verbesserung des Hochwasserschutzes</u> (Konflikt T-A4)	Hochwasserschutz	Landlebensraum: 0,15, Laichgewässer: 0,03 ha	6-2.1 A _{CEF}	0,08
	Donauausbau	-	6-2.2 A _{CEF}	0,13
	indirekt	-	6-2.3 A _{CEF}	0,20
	gesamt	Landlebensraum: 0,15, Laichgewässer: 0,03 ha		
				0,41
Verlust von aquatischen und terrestrischen Lebensräumen des <u>Springfrosches</u> (<i>Rana dalmatina</i>) durch direkte Wirkungen von Maßnahmen zur <u>Verbesserung des Hochwasserschutzes</u> (Konflikt T-A5)	Hochwasserschutz	Landlebensraum: 4,10 Laichgewässer: ca. 0,46 ha	12-8.1 A _{CEF}	0,05
	Donauausbau	-	12-8.2 A _{CEF}	0,04
			12-8.3 A _{CEF}	0,06
	indirekt	-	12-8.4 A _{CEF}	0,16
			12-8.5 A _{CEF}	0,08
	gesamt	Landlebensraum: 4,10 Laichgewässer: ca. 0,46 ha	13-4.1 A _{FFH}	0,18
			13-4.2 A _{FFH}	0,54
			13-4.3 E _{FCS}	0,73
			13-5 E _{FFH}	2,00
			13-6 E _{FFH}	0,04
			13-7 A _{FCS}	0,59
13-8 A _{FFH}			0,61	
		13-9 A _{FFH}	2,34	
				7,43

Art der Beeinträchtigung	Vorhaben	Umfang der Beeinträchtigung	Maßnahmen Nr.	Maßnahmenumfang (Fläche in ha /Anzahl)
Verlust von trockenen/mageren Lebensräumen der <u>Zauneidechse</u> (<i>Lacerta agilis</i>) durch direkte Wirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Konflikt T-R1)	Hochwasserschutz	5 Populationen	4 A _{CEF}	0,99
	Donauausbau	-	6-5 A _{CEF}	0,67
	indirekt	n.q.	12-7.2 A _{CEF}	0,45
	gesamt	5 Populationen	13-3 A _{FFH}	0,62
				2,73
Verlust und Veränderung von Habitaten des <u>Makrozoobenthos</u> (<i>Agapetus laniger</i> , <i>Micronecta minutissima</i>) durch Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie den Ausbau der Wasserstraße (Konflikt T-MZ1)	Hochwasserschutz	-	2-1.1 A _{FFH}	23,54 unterhalb MW
	Donauausbau	n.q.	2-1.2 A _{FFH}	21,53 unterhalb MW
	indirekt	-	2-2.1 A _{FFH}	9,86
	gesamt	n.q.	5-1.1 A _{FFH}	4,09
			5-1.2 A _{FFH}	1,50
			5-1.3 A _{FFH}	1,07
			11-1.1 A _{FFH}	5,89
			11-1.2 A _{FFH}	1,83
			11-1.3 A _{FFH}	3,57
			12-4.2 A _{FFH}	0,10
			13-1.1 A _{FFH}	0,32
			13-1.2 A _{FFH}	0,22
				73,52
Verlust von Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) durch direkte und indirekte Wirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie den Ausbau der Wasserstraße (Konflikt T-TF1)	Hochwasserschutz	Verlust dauerhaft: 5,54 ha Verlust temporär: 0,60 ha	6-3 A _{FFH}	1,39
	Donauausbau	-	9.1 A _{FFH}	1,32
	indirekt	Verlust dauerhaft: 2,44 ha	9.2 A _{FFH}	8,28
	gesamt	Verlust dauerhaft: 7,98 ha Verlust temporär: 0,60 ha	16-1 A _{FFH}	6,97
				17,96

Art der Beeinträchtigung	Vorhaben	Umfang der Beeinträchtigung	Maßnahmen Nr.	Maßnahmenumfang (Fläche in ha /Anzahl)
Verlust von Lebensraum gefährdeter <u>Libellen</u> (<i>Brachytron pratense</i> , <i>Cordulegaster boltonii</i> , <i>Sympetrum flaveolum</i> , <i>Gomphus flavipes</i>) durch Maßnahmen zur <u>Verbesserung des Hochwasserschutzes</u> sowie den <u>Ausbau der Wasserstraße</u> (Konflikt T-L1)	Hochwasserschutz Donauausbau	n.q.	2-1.1 A _{FFH}	25,47, davon 0,57 oberhalb MW
		indirekt	-	2-1.2 A _{FFH}
	gesamt	n.q.	2-2.1 A _{FFH}	9,86
			2-2.2 A _{FFH}	2,97
			2-2.3 A _{FFH}	2,01
			2-5 A _{FFH}	2,79
			5-1.1 A _{FFH}	4,09
			5-1.2 A _{FFH}	1,50
			5-1.3 A _{FFH}	1,07
			5-1.4 A _{FFH}	3,55
			11-1.1 A _{FFH}	5,89
			11-1.2 A _{FFH}	1,83
			11-1.3 A _{FFH}	3,57
			12-1.1 A _{CEF}	0,31
			12-2.1 A _{CEF}	0,35
			12-3.1 A _{CEF}	0,44
			12-4.1 A _{CEF}	0,11
			12-4.2 A _{CEF}	0,10
			12-5.1 A _{CEF}	0,11
			12-5.2 A _{CEF}	0,28
		12-8.1 A _{CEF}	0,05	
		12-8.2 A _{CEF}	0,04	
		13-1.1 A _{FFH}	0,32	
		13-4.1 A _{FFH}	0,18	
		13-4.2 A _{FFH}	0,54	
				95,43
Verlust von potenziellem Lebensraum für den <u>Nachtkerzenschwärmer</u> (<i>Proserpinus proserpina</i>) durch direkte und indirekte Wirkungen von Maßnahmen zur <u>Verbesserung des Hochwasserschutzes</u> (Konflikt T-NF1)	Hochwasserschutz Donauausbau	Verlust dauerhaft: 5,50 ha Verlust temporär: 1,20 ha	4 A _{CEF}	0,99
		-	6-4.2 A _{CEF}	0,23
	indirekt	Verlust dauerhaft: 2,10 ha	6-5 A _{CEF}	0,67
	gesamt	Verlust dauerhaft: 7,60 ha Verlust temporär: 1,20 ha	7-3.2 A _{FCS}	0,50
			10-2.2 A _{FFH}	1,57
			11-2 A _{FFH}	10,09
			11-5 A _{FFH}	0,52
		13-8 A _{FFH}	0,61	
				15,18

Art der Beeinträchtigung	Vorhaben	Umfang der Beeinträchtigung	Maßnahmen Nr.	Maßnahmenumfang (Fläche in ha /Anzahl)	
Verlust von Lebensraum für gefährdete <u>Uferlaufkäfer</u> der Lehmufergilde (<i>Bembidion semipunctatum</i> , <i>Bembidion testaceum</i> , <i>Bembidion prasinum</i> , <i>Chlaenius nitidulus</i>) durch den <u>Ausbau der Wasserstraße</u> (Konflikt T-UL1)	Hochwasserschutz	-	2-1.1 A _{FFH}	0,57 oberhalb MW von 25,47	
	Donauausbau	n.q.			
	indirekt	-	2-1.2 A _{FFH}	2,28 oberhalb MW von 27,21	
	gesamt	n.q.			
				2-2.2 A _{FFH}	2,97
				5-1.4 A _{FFH}	3,55
			11-1.3 A _{FFH}	3,57	
			13-1.2 A _{FFH}	0,22	
				13,16	
Verlust von Lebensraum für gefährdete <u>Weichtiere der Fließgewässer</u> (u. a. <i>Unio crassus</i> , <i>Pseudanodonta complanata</i> , <i>Viviparus acerosus</i> , <i>Unio pictorum</i>) durch Maßnahmen zur <u>Verbesserung des Hochwasserschutzes</u> sowie den <u>Ausbau der Wasserstraße</u> (Konflikt T-WT1)	Hochwasserschutz	n.q.	2-1.1 A _{FFH}	24,90 unterhalb MW von 25,47	
	Donauausbau	n.q.			
	indirekt	n.q.	2-1.2 A _{FFH}	21,53 unterhalb MW von 27,21	
	gesamt	n.q.			
				2-2.1 A _{FFH}	9,86
				2-2.3 A _{FFH}	1,60 ²⁾ v. 2,01
				5-1.1 A _{FFH}	4,09
			5-1.2 A _{FFH}	1,50	
			11-1.1 A _{FFH}	5,89	
				69,37	
Verlust von Lebensraum für gefährdete <u>Weichtiere der Stillgewässer</u> und Altwässer (u. a. <i>Valvata macrostoma</i>) durch Maßnahmen zur <u>Verbesserung des Hochwasserschutzes</u>	Hochwasserschutz	n.q.	2-2.3 A _{FFH}	1,60 v. 2,01	
	Donauausbau	-	5-1.3 A _{FFH}	1,07	
	indirekt	-	11-1.2 A _{FFH}	1,83	
	gesamt	n.q.	12-4.2 A _{FFH}	0,10	
				13-1.1 A _{FFH}	0,32
				4,92	
Verlust von Lebensraum für gefährdete <u>Landschnecken</u> (u. a. <i>Pseudotrachia rubiginosa</i> , <i>Vertigo angustior</i>) durch Maßnahmen <u>zur Verbesserung des Hochwasserschutzes</u>	Hochwasserschutz	n.q.	8.1 E _{FFH}	0,51	
	Donauausbau	-	8.2 E _{FCS}	0,17	
	indirekt	-	8.2 E _{FFH}	2,88	
	gesamt	n.q.	8.3 E _{FCS}	0,02	
			8.3 E _{FFH}	2,25	
			12-5.3 A _{CEF}	0,34	
			12-5.4 A _{CEF}	0,32	
			12-5.5 A _{CEF}	0,14	
			13-5 A _{FFH}	2,00	
				8,63	
			Summe Kompensation:	329,13 ha +35 Fledermauskästen	

Erläuterung:

¹⁾ Zugleich durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes dauerhaft und/oder temporär geschädigt.

²⁾ Von der Gesamtmaßnahmenfläche von 2,05 ha wurden 0,45 ha Böschungsbereich abgezogen, da sie für die Weichtiere nicht als nutzbare Habitatfläche angerechnet werden können.

3.1.4.2.6 Boden

Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden und die insoweit vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind ausschließlich dem Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** zuzuordnen.

Vorhabenbedingt kommt es zu Eingriffen auf insgesamt 181,7 ha Fläche. Dem stehen Kompensationsmaßnahmen auf 162,05 ha gegenüber.

Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind weitere Faktoren zu berücksichtigen, die zusammen mit den in nachstehender Tabelle aufgeführten Kompensationsmaßnahmen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dazu führen, dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden vollumfänglich kompensiert werden. Dadurch, dass künftig bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen aus dieser Nutzung herausgenommen werden, kommt es auf diesen Flächen zu einer Aufwertung der Bodenqualität. Die Filter- und Pufferfunktion der Böden wird in geringerem Maße beansprucht werden, als dies im Ist-Zustand der Fall ist. Darüber hinaus werden aufgrund der geplanten Deichrückverlegungen zukünftig ca. 160 ha Böden in der rezenten Aue liegen. In diesen Bereichen wird es durch den Eintrag von Sediment zu einem auetypischen Profil und Bodenwasserhaushalt der Böden kommen (vgl. auch die Ausführungen im Anschluss an Tab. 6 in Anhang 2 zu Beilage 127c).

Gemäß Anhang 2 zu Beilage 127c (Tab. 6) werden unzutreffend die im Zuge der Planänderung Nr. 6 entfallenen Maßnahmen Nrn. 8.2 E_{FFH} und 8.3 E_{FFH} zur Entwicklung der Weichholzaue mit insgesamt 3,58 ha berücksichtigt. Tatsächlich können alle geplanten Maßnahmen zur Entwicklung der Weichholzaue (8.1 E_{FFH}, 8.2 E_{FFH}, 8.2 E_{FCS}, 8.3 E_{FFH}, 8.3 E_{FCS}) mit einer Gesamtgröße von 5,83 ha herangezogen werden, da diese Maßnahmen eine Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen bedeuten und dort zukünftig eine günstigere Bodenbiologie entsteht sowie insbesondere im A-Horizont eine ungestörte Bodenentwicklung möglich wird. Der Kompensationsumfang beträgt daher insgesamt nicht 157,57 ha, sondern 162,05 ha.

Tab. 56: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut **Boden**

Art der Beeinträchtigung	Vorhaben	Betroffenheit Umfang (ha)			Komp.-Bedarf (ha)	Maßnahmen Nr.	Maßnahmenumfang in ha
		Versiegelung	Auf-/Abtrag	Baubedingt			
Beanspruchung von Böden durch Versiegelung, Auf- und Abtrag und baubedingte Beeinträchtigungen						18 A	3,16
<i>Böden mit überwiegend sehr hohem Gesamtwert</i>	Hochwasserschutz	6,53	14,20	4,30	25,03	12-3.3 A _{CEF} 12-6.2 A _{FFH} 12-8.3 A _{CEF}	1,43
	Donauausbau	-	-	-	-		
	indirekt	-	-	-	-	13-4.3 E _{FCS}	0,73
	gesamt	6,50	14,20	4,30	25,03	3-2 A _{FFH} 11-4 A _{FFH} 14-2 A _{FFH}	67,71
<i>Böden mit überwiegend hohem Gesamtwert</i>	Hochwasserschutz	29,06	70,29	12,96	112,31	6-2.3 A _{CEF} 6-4.1 A _{CEF}	2,02
	Donauausbau	-	-	-	-		
	indirekt	-	-	-	-	12-6.1 A _{FFH} 15.1 A _{FFH} 15.2 A _{FFH}	
	gesamt	29,06	70,29	12,96	112,31		
<i>Böden mit überwiegend mittlerem bis sehr geringem Gesamtwert</i>	Hochwasserschutz	12,57	25,04	6,26	43,87	12-7.1 A _{CEF}	1,88
	Donauausbau	-	-	-	-		
	indirekt	-	-	-	-	12-3.4 A _{CEF} 12-5.5 A _{CEF} 12-8.5 A _{CEF}	0,72
	gesamt	12,57	25,40	6,26	43,87	12-7.2 A _{CEF}	0,45
					4 A _{CEF} 6-5 A _{CEF}	1,66	
					7-3.1 A _{FCS} 10-2.1 A _{FFH} 13-7 A _{FCS}	2,69	
					13-9 A _{FFH} 14-3 A _{FFH} 16-2 A _{FFH}	13,76	
					9.1 A _{FFH} 16-1 A _{FFH}	8,30	
					6-3 A _{FFH} 9.2 A _{FFH}	9,68	
					6-4.2 A _{CEF} 7-3.2 A _{FCS} 10-2.2 A _{FFH} 13-8 A _{FFH}	2,91	
					13-6 E _{FFH}	0,04	
					11-5 A _{FFH}	0,52	
					13-5 E _{FFH}	2,00	
					14-4 A _{FFH}	0,22	
					6-2.2 A _{CEF} 13-3 A _{FFH}	0,75	
					8.1 E _{FFHSa/En} 8.1 E _{FFH} 8.2 E _{FFH} 8.3 E _{FFH} 8.2 E _{FCS} 8.3 E _{FCS}	2,23 0,51 2,88 2,25 0,17 0,02	
					5-1.4 A _{FFH} 11-1.3 A _{FFH} 13-1.2 A _{FFH}	7,34	
					5-2 A _{FFH} 5-2 A	24,18	

Art der Beeinträchtigung	Vorhaben	Betroffenheit Umfang (ha)			Komp.-Bedarf (ha)	Maßnahmen Nr.	Maßnahmenumfang in ha
		Versiegelung	Auf-/Abtrag	Baubedingt			
						11-2 A _{FFH} 11-2 A 12-1.2 A _{CEF} 12-5.3 A _{CEF} 13-2 A _{FCS} 12-8.4 A _{CEF} 12-2.2 A _{CEF} 12-3.2 A _{CEF} 12-5.4 A _{CEF}	0,16 1,68
Summe Eingriff:		48,16	109,53	23,52	181,21	Summe Kompensation:	162,05

3.1.4.2.7 Oberflächengewässer

Die Eingriffe bezüglich des Schutzguts Oberflächengewässer²⁴⁵ und die insoweit vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind ausschließlich dem Vorhaben zum **Ausbau der Wasserstraße** zuzuordnen.

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird die Uferstruktur der Donau verbessert; die vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen werden umfänglich kompensiert (vgl. auch die Ausführungen im Anschluss an Tab. 7 in Anhang 2 zu Beilage 127c).

Tab. 57: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Oberflächengewässer

Art der Beeinträchtigung	Umfang	Maßnahmen Nr.	Maßnahmenumfang in ha
Neuanlage eines Parallelwerks bei Mariaposching am linken Flusssufer (Donau-km 2298,1 bis 2297,8)		1-2.6	V _{FFH} 19,24
Erweiterung eines bestehenden Bühnenfelds bei Mariaposching am linken Flusssufer (Donau-km 2298,1 bis 2294,6)		2-3.1	A _{FFH} 25,94
Neuanlage eines Parallelwerks bei Kleinschwarzach am linken Flusssufer (Donau-km 2293,5 bis 2293,3)	n.q.	2-2.1 A _{FFH}	9,86
Bühnenneubauten bei Kleinschwarzach am rechten Flusssufer (Donau-km 2293,5 bis 2291,5)		2-2.2 A _{FFH}	2,97
Zunahme der Bühnen von 139 auf 153			
Ufervorschüttungen in 4 Bereichen		2-5 A _{FFH}	2,80
		Summe Kompensation:	60,81

²⁴⁵ Für das Grundwasser ergeben sich vorhabenbedingt keine kompensationspflichtigen Konflikte (vgl. LBP-Erläuterungsbericht, Beilage 127c, Kap. 3.4, S. 88 f.).

3.1.4.2.8 Landschaftsbild

Vorhabenbedingte Eingriffe in das Landschaftsbild ergeben sich auf insgesamt 48,30 ha Fläche. Diesen Eingriffen stehen Kompensationsmaßnahmen im Gesamtumfang von 158,56 ha gegenüber. Die Eingriffe werden vollumfänglich ausgeglichen.

Auch in Bezug auf das Landschaftsbild werden gemäß Anhang 2 zu Beilage 127c (Tab. 8) unzutreffend die im Zuge der Planänderung Nr. 6 entfallenen Maßnahmen Nrn. 8.2 E_{FFH} und 8.3 E_{FFH} zur Entwicklung der Weichholzaue mit insgesamt 3,58 ha berücksichtigt. Tatsächlich können auch insoweit alle geplanten Maßnahmen zur Entwicklung der Weichholzaue (8.1 E_{FFH}, 8.2 E_{FFH}, 8.2 E_{FCS}, 8.3 E_{FFH}, 8.3 E_{FCS}) mit einer Gesamtgröße von 5,83 ha herangezogen werden (s. o. die Ausführungen zum Schutzgut Boden unter Ziff. 3.1.4.2.6. Der Kompensationsumfang beträgt daher insgesamt nicht 156,30 ha, sondern 160,78 ha.

Kompensationsbedarf- und umfang für die einzelnen Eingriffe sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 58: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild

Art der Beeinträchtigung	Vorhaben	Umfang (ha)	Maßnahmen Nr.	Maßnahmenumfang in ha
Verlust landschaftsbildprägender Strukturen (Konflikt Lb 1)			12-3.3 A _{FFH}	1,43
<i>Wald und landschaftsprägende Gehölze</i>	Hochwasserschutz	3,2	12-6.2 A _{FFH} 12-8.3 A _{CEF}	0,73
	Donauausbau	0,3	13-4.3 E _{FCS}	
	indirekt	-		
	<i>gesamt</i>	<i>4,0 (gerundet)</i>	3-2 A _{FFH} 11-4 A _{FFH} 14-2 A _{FFH}	67,71
<i>Fließgewässer und Verlandungsgesellschaften an Gewässern</i>	Hochwasserschutz	3,5	6-2.3 A _{CEF} 6-4.1 A _{CEF} 12-6.1 A _{FFH} 15.1 A _{FFH} 15.2 A _{FFH}	2,02
	Donauausbau	23,4		
	indirekt	-		
	<i>gesamt</i>	<i>27,0 (gerundet)</i>		
<i>Landschaftsprägende Offenlandflächen</i>	Hochwasserschutz	15,0	12-7.1 A _{CEF}	1,88
	Donauausbau	-		
	indirekt	-	12-3.4 A _{CEF} 12-5.5 A _{CEF} 12-8.5 A _{CEF}	0,72
	<i>gesamt</i>	<i>15,0</i>		
Verlust oder Beeinträchtigung von Freizeit- und Erholungsfunktionen (Konflikt Lb 2)			12-7.2 A _{CEF}	0,45
<i>Gebiete mit besonderer Erholungseignung</i>	Hochwasserschutz	0,3	4 A _{CEF} 6-5 A _{CEF}	1,66
	Donauausbau	-		
	indirekt	-	7-3.1 A _{FCS} 10-2.1 A _{FFH} 13-7 A _{FCS}	2,69
	<i>gesamt</i>	<i>0,3</i>		
<i>Erholungswald Intensitätsstufe II und Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild lt. Wald funktionsplan</i>	Hochwasserschutz	2,2	13-9 A _{FFH} 14-3 A _{FFH} 16-2 A _{FFH}	13,76
	Donauausbau	-		
	indirekt	-		
	<i>gesamt</i>	<i>2,2</i>	9.1 A _{FFH} 16-1 A _{FFH} 6-3 A _{FFH}	8,30 9,68

Art der Beeinträchtigung	Vorhaben	Umfang (ha)	Maßnahmen Nr.	Maßnahmenumfang in ha
			9.2 A _{FFH}	
			6-4.2 A _{CEF}	2,91
			7-3.2 A _{FCS}	
			10-2.2 A _{FFH}	
			13-8 A _{FFH}	
			13-6 E _{FFH}	0,04
			11-5 A _{FFH}	0,52
			13-5 E _{FFH}	2,00
			14-4 A _{FFH}	0,22
			6-2.2 A _{CEF}	0,75
			13-3 A _{FFH}	
			8.1 E _{FFH} Sa/Ed	2,23
			8.1 E _{FFH}	0,51
			8.2 E _{FFH}	2,88
			8.3 E _{FFH}	2,25
			8.2 E _{FCS}	0,17
			8.3 E _{FCS}	0,02
			5-1.4 A _{FFH}	7,34
			11-1.3 A _{FFH}	
			13-1.2 A _{FFH}	
			5-2 A _{FFH}	24,18
			5-2 A	
			11-2 A _{FFH}	
			11-2 A	
			12-1.2 A _{CEF}	
			12-5.3 A _{CEF}	
			12-8.4 A _{CEF}	
			13-2 A _{FCS}	
			12-2.2 A _{CEF}	1,68
			12-3.2 A _{CEF}	
			12-5.4 A _{CEF}	
			12-8.4 A _{CEF}	0,16
			6-2.1 A _{CEF}	0,08
			12-2.1 A _{CEF}	1,09
			12-3.1 A _{CEF}	
			12-5.2 A _{CEF}	
			12-8.1 A _{CEF}	
			13-4.1 A _{FFH}	0,18
			13-4.2 A _{FFH}	0,54
Summe Eingriff:		48,30 ha	Summe Kompensation:	160,78 ha

3.1.5 Vereinbarkeit mit dem gesetzlichen Biotopschutz

Die Vorhaben sind mit den sich aus § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG ergebenden Anforderungen des gesetzlichen Biotopschutzes vereinbar.

Zwar kommt es sowohl durch das Vorhaben zum **Ausbau der Wasserstraße** als auch durch das Vorhaben zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG geschützten Biotopen. Die Beeinträchtigungen können jedoch ausgeglichen werden (§

30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 Satz 1, 1. Hs. BayNatSchG). Im Hinblick auf die nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG geschützten Biotope kann darüber hinaus eine Ausnahme zugelassen werden, da die Maßnahmen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind (Art. 23 Abs. 3 Satz 1, 2. Hs. BayNatSchG).

3.1.5.1 Darlegung der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen

Vorhabenbedingt kommt es sowohl zu direkten Einwirkungen durch unmittelbare Flächeninanspruchnahmen (Zerstörung²⁴⁶) als auch zu indirekten Einwirkungen durch die Veränderung von Standortpotenzialen (Zerstörung oder graduelle Beeinträchtigungen), verursacht durch vorhabenbedingt veränderte Grundwasser- und Überschwemmungsverhältnisse.

Direkte Einwirkungen durch unmittelbare Flächeninanspruchnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus der Errichtung von Bauwerken im Rahmen des Ausbaus der Wasserstraße (Regelungsbauwerke, Ufervorschüttungen etc.) und der Verbesserung des Hochwasserschutzes (Deichneubauten, Straßen, Betriebswege etc.). Insgesamt sind gesetzlich geschützte Biotope in einem Umfang von ca. 16,18 ha von direkten Einwirkungen betroffen; hiervon nehmen den größten Anteil Biotope der natürlichen und naturnahen Fließgewässer ein.

Indirekte Einwirkungen in Gestalt der Veränderung von Standortpotenzialen führen zu Zerstörungen oder graduellen Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen. Zu einer Zerstörung, d. h. zur Einstellung eines anderen Biototyps, kommt es auf insgesamt ca. 2,49 ha.

Zu einer graduellen Beeinträchtigung, d. h. zu einem nur teilweisen Verlust der Qualität eines vorhandenen Biotops, ohne dass sich dieses grundlegend verändert, kommt es auf insgesamt ca. 0,98 ha.

Folgende gesetzlich geschützte Biotope sind betroffen:

3.1.5.1.1 Röhrichte, Seggenrieder und Hochstaudenfluren

(§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayNatSchG)

Insgesamt kommt es vorhabenbedingt zu einer Zerstörung und zu graduellen Beeinträchtigungen von 5,29 ha.

Durch direkte Einwirkungen kommt es zu einer Zerstörung von insgesamt 3,7 ha (Ausbau der Wasserstraße: 0,05 ha; Verbesserung des Hochwasserschutzes: 3,65 ha).

²⁴⁶ In den Planfeststellungsunterlagen als „Totalverlust“ bezeichnet (Beilage 278c, Kap. 4, S. 19 ff.).

Indirekte Einwirkungen durch beide Vorhaben führen zu einer Zerstörung von 1 ha und zu einer graduellen Beeinträchtigung von 0,59 ha.

3.1.5.1.2 Moorwälder, Auwälder und sonstige Wälder

(§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayNatSchG)

Insgesamt kommt es vorhabenbedingt zu einer Zerstörung und zu graduellen Beeinträchtigungen von 2,73 ha.

Durch direkte Einwirkungen kommt es zu einer Zerstörung von insgesamt 2,04 ha (Ausbau der Wasserstraße: 0,25 ha; Verbesserung des Hochwasserschutzes: 1,78 ha).

Indirekte Einwirkungen durch beide Vorhaben führen zu einer Zerstörung von insgesamt 0,69 ha und zu einer graduellen Beeinträchtigung von weniger als 0,01 ha.

3.1.5.1.3 Wärmeliebende Säume (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG)

Durch direkte Einwirkungen im Zuge der Verbesserung des Hochwasserschutzes kommt es zu einer Zerstörung von 0,12 ha.

3.1.5.1.4 Magerrasen, Felsheiden (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG)

Direkte Einwirkungen durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen zu einer Zerstörung von 0,23 ha.

3.1.5.1.5 Gewässer (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG)

Insgesamt kommt es zu einer Zerstörung und zu graduellen Beeinträchtigungen von 11,63 ha.

Durch direkte Einwirkungen kommt es zu einer Zerstörung von insgesamt 11,63 ha (Ausbau der Wasserstraße: 9,92 ha; Verbesserung des Hochwasserschutzes: 0,52 ha).

Indirekte Einwirkungen durch beide Vorhaben führen zu einer Zerstörung von 0,8 ha und zu graduellen Beeinträchtigungen von 0,39 ha.

3.1.5.2 Zulassung einer Ausnahme (§ 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG)

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG und des Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG kann eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 Satz 1, 1. Hs. BayNatSchG zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope ausgeglichen werden.

Für die nach Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Biotope kann darüber hinaus eine Ausnahme zugelassen werden, da die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind (Art. 23 Abs. 3 Satz 1, 2. Hs. BayNatSchG).

3.1.5.2.1 Zulassung einer Ausnahme aufgrund des Ausgleichs der Beeinträchtigungen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 Satz 1, 1. Hs. BayNatSchG)

Da die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 Satz 1, 1. Hs. BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG und des Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG erteilt werden.

Da der Begriff des Ausgleichs in § 30 Abs. 3 BNatSchG wie in § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu verstehen ist²⁴⁷, ist die Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts maßgeblich.

Die insoweit erforderlichen Maßnahmen, durch welche die Zerstörungen und graduellen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden, sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 59: Kompensationsmaßnahmen für geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)

Biotopgruppe	Kompensationsbedarf (ha)	Maßnahmenzuordnung			
		Maßnahmenkürzel	Maßnahmenkurzbeschreibung	Code Zielbiototyp	Größe (ha)
Röhrichte, Seggenrieder und Hochstaudenfluren (GG00BK, GH00BK, GH6430, GNN0BK, GRO0BK, SI00BK, VC00BK, VH00BK)	5,29 ha	5-1.4 A _{FFH}	Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession	K133-GH00BK, R121-VH00BK, R123-VH00BK, R322-VC00BK	3,55
		12-1.2 A _{CEF}	Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession	K133-GH00BK, R121-VH00BK, R123-VH00BK, R322-VC00BK	0,50
		12-2.2 A _{CEF}	Entwicklung von strukturreichen Staudenfluren bzw. Röhrichten mit Rohbodenbereichen	K133-GH00BK, R121-VH00BK, R123-VH00BK, R322-VC00BK	1,01
		12-3.2 A _{CEF}			0,36
		12-5.4 A _{CEF}			0,32
12-8.4 A _{FFH}	Entwicklung von strukturreichen Staudenfluren bzw. Röhrichten	K133-GH00BK, R121-VH00BK, R123-VH00BK, R322-VC00BK	0,16		

²⁴⁷ BT-Drs. 16/12274, S. 63.

Biotopgruppe	Kompensationsbedarf (ha)	Maßnahmenzuordnung			
		Maßnahmenkürzel	Maßnahmenkurzbeschreibung	Code Zielbiototyp	Größe (ha)
		13-2 A _{FFH}	Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession	K133-GH00BK, R121-VH00BK, R123-VH00BK, R322-VC00BK	0,67 Summe: 6,57
Moorwälder, Auwälder und sonstige Wälder (WA91E0*, WA91F0, WB00BK, WG00BK, WQ91E0*)	2,73	8.2 E _{FFH}	Anlage von Weichholzauebeständen (LRT 91 E0*)	L522-WA91E0*	2,88
		8.3 E _{FFH}	Anlage von Weichholzauebeständen (LRT 91 E0*)	L522-WA91E0*	2,25
		13-4.3 E _{FFH}	Anlage Auengebüsche	B114-WG00BK	0,73
					Summe: 5,56
Wärmeliebende Säume (GW00BK)	0,12	12-5.3 A _{CEF}	Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession	K133-GH00BK, R121-VH00BK, R123-VH00BK, R322-VC00BK	0,34
Magerrasen, Felsheiden (GT9210)	0,23	14-4 A _{FFH}	Anlage von magerem Halbtrockenrasen (LRT 3210)	G312-GT6210	0,22
Gewässer (FW00BK, FW3270, FW3260, SU00BK, SU3150, VU3150)	11,63	5-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	F232-LR3260	4,09
		5-1.3 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	R121-LR3150, R123-LR3150, R322-LR3150, S132-LR3150	1,07
		11-1.1 A _{FFH}	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260)	F232-LR3260	5,89
		11-1.2 A _{FFH}	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	R121-LR3150, R123-LR3150, R322-LR3150, S132-LR3150	1,83
					Summe: 12,88

Erläuterungen:

Biotopgruppe (Spalte 1) gemäß StMUV: Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand: 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014), abrufbar unter

https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffsregelungen/bay_komp_vo/doc/biotopwertliste.pdf.

Code Zielbiotop (Spalte 5) gemäß LfU: Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV), Arbeitshilfe zur Biotopwertliste, Verbale Kurzbeschreibungen (Stand: Juli 2014), abrufbar unter

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000006?SID=2122300278&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:'lfu_nat_00320',BILDxCLASS:'Artikel',BILDxTYPE:'PDF'\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000006?SID=2122300278&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:'lfu_nat_00320',BILDxCLASS:'Artikel',BILDxTYPE:'PDF')).

Ausweislich der o. g. Tabelle ergibt sich in Bezug auf die Biotopgruppe „Magerrasen, Felsheiden (GT6210)“ ein geringfügiges Kompensationsdefizit (dem Kompensationsbedarf von 0,23 ha stehen Kompensationsmaßnahmen von 0,22 ha gegenüber). Gleichwohl schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des TdV an, dass das geringe rechnerische Defizit in der Gesamtbetrachtung ausgeglichen sein wird. Es ist davon auszugehen, dass sich auch auf den neuen Deichen Trocken- bzw. Magerrasenbestände entwickeln werden. Dies gilt insbesondere bei südexponierter Lage und landseitigen Böschungsflächen.

Im Übrigen werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope ausgeglichen. Insgesamt stehen dem ermittelten Kompensationsbedarf von 20 ha Kompensationsmaßnahmen von 25,87 ha gegenüber.

3.1.5.2.2 Zulassung einer Ausnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Art. 23 Abs. 3 Satz 1, 2. Hs. BayNatSchG)

Darüber hinaus liegen in Bezug auf die nach Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Biotope auch die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1, 2. Hs. BayNatSchG vor.

Wie dargelegt, sind die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich (s. o. Ziff. 3.1.3.2.1 – *Ausnahmeprüfung Artenschutz/Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses*).

3.1.6 Stellungnahmen und Einwendungen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung

3.1.6.1 Regierung von Niederbayern – SG 51 (Höhere Naturschutzbehörde – HNB)

(Stellungnahmen vom 16.12.2014 und 12.08.2015 sowie Protokoll vom 02.03.2016 über die von September 2015 bis Januar 2016 durchgeführten Fachgespräche; Stellungnahmen vom 10.11./01.12.2016, 21.03.2017 und 18.08.2017, Stellungnahme vom 16.01.2018 nebst Protokoll vom 10.11.2017 über die Besprechung vom 24.10.2017 sowie Stellungnahme vom 11.09.2018)

3.1.6.1.1 Stellungnahmen vom 16.12.2014 und 12.08.2015 sowie Protokoll vom 02.03.2016;

Stellungnahme vom 11.09.2018 (ursprüngliche Planung; Planänderungen Nrn. 1 und 6)

3.1.6.1.1.1 Einwände/Forderungen der HNB, die sich zwischenzeitlich erledigt haben

Aufgrund der Stellungnahmen vom 16.12.2014 und 12.08.2015 hat der TdV im Zeitraum September 2015 bis Januar 2016 mehrere Fachgespräche mit der HNB durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Fachgespräche, die zur Anpassung der Planung und zur Erledigung wesentlicher Bedenken der HNB geführt haben, wurden der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 04.03.2016 vorgelegt.

Eine zusammenfassende Darstellung der im Rahmen der Fachgespräche und/oder aufgrund von Planänderungen sowie im Zuge der Beteiligung der EU-Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4

Unterabs. 2 der FFH-Richtlinie erledigten Einwände/Forderungen der HNB ist in nachstehender Tabelle enthalten.

Tab. 60: Zusammenfassende Darstellung der erledigten Einwände/Forderungen der HNB

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
Einwände bzgl. Vollständigkeit der Planfeststellungsunterlagen	
Einwand bzgl. Darstellung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Fischerei	Einwand erledigt durch Planergänzung i. R. d. Planänderung Nr. 1 (Vorlage des Fachbeitrags Fischerei = Beilage 369).
Einwand bzgl. räumlich differenzierter Bilanzierung von Eingriff und Kompensation	Einwand erledigt durch Planergänzung i. R. d. Planänderung Nr. 1 (Vorlage der Wertpunktbilanz nach BayKompV = Anhang 3 zu Beilage 127).
Einwände bzgl. der technischen Planung zum Ausbau der Wasserstraße	
Einwand bzgl. Optimierung der Fahrrinnenunterhaltung als Planungsziel	<p>„TdV: Der TdV erläutert und begründet die Planungsziele insbesondere, dass die Verbesserung der Fahrrinnenunterhaltung integraler Bestandteil der Planungsziele ist und sein muss. Er weist darauf hin, dass es nicht nur eine Frage der Wirtschaftlichkeit und Ressourcen, sondern in erster Linie eine Frage der Zuverlässigkeit ausreichender Fahrrinnenverhältnisse (Lage und Tiefe) ist. Die Fahrrinnenverhältnisse sind ohnehin im Ist-Zustand sehr knapp. Daher ergeben sich nur geringe Spielräume.“</p> <p>HNB: Die HNB akzeptiert grundsätzlich diese Aussage.“</p>
Forderung nach einer weiteren ökologischen Optimierung der Planung (Reduzierung Kolkverbau)	<p>„TdV: Beim Kolk Straubinger Schleife (Krümmungskolk) ist eine Reduzierung der Verfüllung möglich. Eine Mindestschichtstärke kann aus baulichen Gründen nicht unterschritten werden. Die genaue Ausbildung ist im Rahmen einer Überplanung festzulegen.“</p> <p>HNB: Dies stellt eine Minimierung des Eingriffs dar.“</p> <p>Krümmungskolk oberhalb Hafen Sand (km 2314):</p> <p>„TdV: Ein Verfüllen des Kolks auf RNW -3,50 m ist aus nautischer Sicht unumgänglich (Vergrößerung der Fahrrinnenbreite, engster Krümmungsradius in der Gesamtstrecke, Unfallschwerpunkt).“</p> <p>HNB: Die Erläuterungen sind nachvollziehbar und werden anerkannt.“</p>
Einwände bzgl. der technischen Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes	
Einwände bzgl. Ausgestaltung der neuen Deiche	<p>„HNB und TdV kommen überein, dass sich hinsichtlich der herzustellenden Standortverhältnisse und des einzusetzenden Saatgutes magere und artenreiche Rasen- oder Grünlandgesellschaften entwickeln können.“</p> <p>Das bedeutet, dass als <u>Ergebnisspektrum</u> der BNT [Biotop- und Nutzungstypen, Anm. d. Verf.] die Tab. 1 des BB-Gutachtens akzeptiert wird.</p> <p>Weiterhin besteht Konsens bzgl. der Mächtigkeit der Vegetationstragschicht, d. h. auf der luftseitigen Deichböschung eine Mächtigkeit von 15 cm und wasserseitig von 20 cm.</p>

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
	<p>Hinsichtlich der Qualität der Vegetationstragschicht besteht in folgenden Punkten Einigkeit:</p> <p>Die Wiederverwendung von Böden von Altdeichen erfolgt entsprechend dem Schreiben des BayStMUV vom 22.04.2015. Dies gilt für alle Altdeichböden.</p> <p>Ferner besteht Einigkeit darüber, dass ein einheitliches Regelmischungsverhältnis bei der Streckung von vorher landwirtschaftlich intensiv genutzten Böden für die Andeckung der neuen Deiche festgelegt wird.</p> <p>Zur einvernehmlichen Festlegung des Mischungsverhältnisses wird der TdV ergänzende Untersuchungen durchführen und spätestens bis zur Ausschreibung der ersten Maßnahmen mit Sg 51 und Sg 52 der HNB <i>[gemeint ist die Regierung von Niederbayern, Anm. d. Verf.]</i>.</p> <p>Der TdV (WWA) wird gemeinsam mit dem Sg 51, UNBs und unter Einbeziehung der Landschaftspflegeverbände ein Begrünungskonzept, inkl. der Verpflanzung von Soden, erstellen. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Belange des Hochwasserschutzes bei der Erstellung des Begrünungskonzepts Vorrang haben.</p> <p>Soweit auf den Deichen FCS und Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist die Pflege entsprechend anzupassen, insbesondere hinsichtlich künftiger Beweidung der Flächen.</p> <p>Der TdV weist darauf hin, dass diese Vorgaben bereits in den Maßnahmenblättern berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Einwendungen auf S. 7 f. und S. 49 der Stellungnahme des SG 51 werden damit einvernehmlich als erledigt angesehen.“</p>
Einwände bzgl. Kompensierbarkeit vorhabenbedingter nachteiliger Umweltauswirkungen	Einwände im Ergebnis erledigt durch Fachgespräche sowie die Planänderungen Nrn. 1 bis 6.
LBP-Maßnahmenplanung (zu Beilage 127²⁴⁸)	
Einwand bzgl. Abarbeitung der Eingriffsregelung/Anwendung der BayKompV	<p>„Der TdV erläutert anhand einiger Folien die Anwendung der BayKompV im aquatischen Bereich und zur Ableitung der Eingriffs- und Ausgleichsfaktoren.</p> <p>Die HNB trägt diese Aussagen mit.</p> <p>Zusammenfassend kommt man zu folgender Einschätzung: Eine gegenüber der BayKompV stärker differenzierte Festlegung von Beeinträchtigungsfaktoren ist in Ordnung, sofern im Einzelfall nachvollziehbar und begründet.</p> <p>Die Einwendung zur BayKompV-konformen Abarbeitung auf S. 10 Mitte der Sn der HNB ist damit erledigt.“</p>
Kap. 1: Bestandserfassung und-bewertung: Hinweis auf die Problematik von neuen Artvorkommen, die unmittelbar vor/während der Bauausführung bekannt werden.	<p>„Der TdV wird hierauf durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung reagieren.</p> <p>Der Einwand ist damit erledigt.“</p>

²⁴⁸ Wird nicht planfestgestellt, ersetzt durch Beilage 127c.

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
<p>Kap. 3.2: Darstellung der Beeinträchtigungen der Fischfauna:</p> <p>Einwand, dass Beeinträchtigung in Tab. 3-3 und 3-4 unvollständig dargelegt ist.</p>	<p>„Einwand ist mit der Erwiderung des TdV erledigt.“</p> <p><i>Erwiderung des TdV vom 04.03.2015, S. 26: „Kolkverbau und Sohlbaggerungen sind in Tab. 3-3 unter dem Begriff „Monotonisierung“ subsumiert. Eine schutzgutbezogene Aufgliederung der Beeinträchtigungen bezüglich der Fischfauna findet sich in Tab. 3-4.“</i></p>
<p>Kap. 3.2: Darstellung der Beeinträchtigungen der Fischfauna:</p> <p>Einwand, dass Gründe für Erhöhung des Prädationsdrucks nicht erkennbar sind.</p>	<p>„Einwand ist mit Erwiderung des TdV erledigt.“</p> <p><i>Erwiderung des TdV vom 04.03.2015, S. 27: „Die Erhöhung des Prädationsdruckes ist eine indirekte Folgewirkung der Monotonisierungseffekte. In einem heterogenen Sohlrelief bzw. in einem Wasserkörper mit Schutzstrukturen sind die Versteck- und Fluchtmöglichkeiten von Fischen besser als in einem monotonen Umfeld. Durch die Monotonisierung erhöht sich entsprechend der „Jagderfolg“ von fischfressenden Vögeln. Die Angaben auf S. 256 Methodikhandbuch beziehen sich auf Beeinträchtigungsfaktoren gemäß BayKompV und auf Beeinträchtigungen von Biotoptypen hier speziell der Donausohle. Diese Einstufungen gemäß BayKompV haben nichts mit den Eingriffsbeurteilungen der Fischhabitats zu tun und können nicht mit den spezifischen Eingriffsfaktoren in die Fischhabitats bzw. in den Fließgewässerlebensraum in Verbindung gebracht werden. Es handelt sich um völlig getrennte Bewertungsansätze, insofern besteht kein Widerspruch.“</i></p>
<p>Kap. 3.2: Ermittlung der Eingriffs- und Verlustfaktoren: Einwand bzgl. der angesetzten Faktoren (Sohlbaggerungen)</p>	<p>„Der TdV erläutert anhand von Folien und neueren Auswertungen ergänzend die Ableitung der Verlustfaktoren für die Sohlbaggerungen (einschl. Tektur Westanbindung Hafen Sand).</p> <p>Hinsichtlich der Verlustfaktoren im regulären Ausbau stimmt die HNB der Vorgehensweise des TdV zu.</p> <p>Der TdV weist nochmals darauf hin, dass aufgrund der neuerlich ausgewerteten Daten zur MZB-Besiedlung der Donausohle, die Bewertungen auch im Hinblick auf den Tekturabschnitt bestätigt wurden und dass insbesondere der Entlastungseffekt durch die verminderten Schifffahrtsstörungen im Bereich der vertieften Fahrrinne berücksichtigt wurde.</p> <p>Die HNB schlägt zur Berücksichtigung der Monotonisierungseffekte infolge der verbesserten/vertieften Westanbindung des Hafens Straubing-Sand Verlustfaktoren von 0,15 innerhalb und 0,25 neben der Fahrrinne vor.</p> <p>Der TdV akzeptiert diese beiden Verlustfaktoren für Sohlbaggerung im Rahmen der Westanbindung.“</p>
<p>Kap. 3.2: Ermittlung der Eingriffs- und Verlustfaktoren: Einwand bzgl. der angesetzten Faktoren (Regelungsbauwerke)</p>	<p>„Die HNB erläutert nochmals die diesbezüglichen Bedenken.</p> <p>Der TdV erläutert, dass für die Eingriffe/Beeinträchtigungen von Schlüsselhabitats eine zusätzliche Bilanzierung erfolgte, die nicht einer einfachen Bilanzierung über Verlustfaktoren entspricht. Die Systematik der Bilanzierung wird näher erläutert.</p> <p>Der TdV legt dazu eine ergänzende Unterlage zur Erläuterung der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beeinträchtigung von Schlüsselhabitats in Tab. 3.5 vor. Diese Unterlage soll auch Verweise auf die einschlägigen Fundstellen in den Planfeststellungsunterlagen enthalten.</p> <p>Der TdV erläutert anhand der Tischvorlage die Vorgehensweise anhand eines konkreten Beispiels (K11 R-W).</p>

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
	<p>Die HNB kann die Vorgehensweise als schlüssig nachvollziehen.</p> <p>Die Beteiligten stimmen überein, dass Beeinträchtigungen von Schlüsselhabitaten in getrennter Bilanzierung als Verlustfläche erfasst worden sind. Der grundsätzliche methodische Dissens ist damit ausgeräumt.</p> <p>Der TdV erläutert, anhand von Folien zu den Untersuchungsergebnissen der Fischbesiedlung von Bühnen/Bühnenfeldern im Istzustand, seine Gründe für die Vorgehensweise bei der Bilanzierung der Eingriffe/Beeinträchtigungen durch die geplante Errichtung von Bühnen/Parallelwerken und die angesetzten Verlustfaktoren.</p> <p>Die HNB erläutert, dass die Differenzierung der Verlustfaktoren bei Bühnen und Parallelwerken nicht in allen Teilen nachvollziehbar ist.</p> <p>Der TdV erläutert, dass die Strömungsabschattung durch die Regelungsbauwerke zusätzlich bilanziert wurde, dies ist im LBP auf S. 80 ff. erläutert und in Tab. 3-7 bilanziert.</p> <p>Der TdV erläutert, dass die positiven Umweltwirkungen von Bühnen bzw. Parallelwerken differenziert berücksichtigt wurden und daher die Eingriffsfaktoren im richtigen Verhältnis zueinander stehen.</p> <p>Die HNB hält die Erläuterungen für plausibel.“</p>
<p>Kap. 3.2: Ermittlung der Eingriffs- und Verlustfaktoren: Einwand bzgl. der angesetzten Faktoren (Kolkverbau)</p>	<p>„Der TdV erläutert anhand von Folien die bisherige Eingriffsbewertung mit den entsprechenden Verlustfaktoren und außerdem die aktuellen Untersuchungsergebnisse der Fischbesiedlung der Kolke.</p> <p>Die HNB hält die Ergebnisse für schlüssig und sehr hilfreich.</p> <p>Hauptanliegen der HNB ist die möglichst weitgehende Vermeidung des Kolkverbaus. Wenn die Prüfungen des TdV ergeben, dass eine substanzielle Verringerung der Teilverfüllung der Bühnenkopfkolke möglich ist, wird die Frage der Verlustfaktoren als nachrangig angesehen.</p> <p>Die Überprüfung der Sohlsicherungsmaßnahmen durch den TdV hat im Ergebnis zu einer umfangreichen Reduzierung des Kolkverbaus geführt.</p> <p>Im Rahmen der Baudurchführung der Teilverfüllung ist eine Einbautoleranz von $\pm 0,2$ m vorgesehen. Die als Nebeneffekt eine ökologisch vorteilhafte Höhenstrukturierung der Sohloberfläche im Restkolk bewirkt wird (vgl. auch Ausführungen zur Kohärenz in Punkt 6.7).</p> <p>Die HNB begrüßt die Umplanung und in der Folge besteht Einverständnis mit den Verlustfaktoren.“</p>

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
<p>Forderungen bzgl. der Ausgestaltung der Regelungsbauwerke</p> <p>Einwand bzgl. der Wirksamkeit von Uferverschüttungen und Wellenschlagschutzelementen</p>	<p><u>Uferverschüttungen</u></p> <p>„Der TdV erklärt, dass die Ausführungen im Anhang 4, S. 13 des LBP (Konfliktanalyse Fischfauna) nicht ganz korrekt sind. Die Ausführungen im LBP sind zutreffend.</p> <p>Der TdV erläutert die ökologisch/hydraulische Optimierung der Uferverschüttungen als Vermeidungsmaßnahme für die Errichtung von Regelungsbauwerken.</p> <p>Der TdV geht davon aus, dass die Uferverschüttungen ihre ökologische Funktion als Kieslaichplatz und Jungfischhabitat zumindest in nahezu gleichwertigem Umfang wie im Istzustand erfüllen werden.</p> <p>Der TdV erklärt die differenzierte Bewertung der Uferverschüttungen in Tab. 26, S. 199 der UVU, u. a. mit der Kiesüberschüttung der Wellenschlagschutzelemente.</p> <p><u>Wellenschlag</u></p> <p>Im Übrigen wird hierzu <i>[Anm. d. Verf.: Uferverschüttungen und Wellenschlagschutzelemente]</i> auf die Ausführungen zu Punkt 3.5.4 verwiesen.“</p> <p><u>Ausführungen zu Punkt 3.5.4 (Ausgestaltung der Regelungsbauwerke):</u></p> <p>„TdV: Die Forderung der Regierung zu weiteren Regelungsbauwerken aus Kies ist mit den Zielen des Ausbaus nicht vereinbar. Die Auffassung des TdV wird vom Vertreter der BAW ausdrücklich bestätigt. Gründe: Gewährleistung der freien Fahrrinne insbes. auch nach höheren Abflüssen, enger Flussquerschnitt, Erfordernis nach zuverlässiger Regelungswirkung, hoher Unterhaltungsaufwand.</p> <p><u>HNB:</u> Die Ausführungen werden akzeptiert.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der Uferverschüttungen als Kieslaichplätze und Jungfischhabitate wird von der HNB vom Grundsatz her akzeptiert (Anordnung Kieslaichplatz oberhalb von wellenschlaggeschützten Jungfischhabitaten, Höhenlage des Wellenschlagschutzes).</p> <p>Die vorgelegte Planung sind Regelpläne, die in den Ausführungsplänen weiter optimiert werden, z. B. hinsichtlich der Lage und einem lokalen Verzicht auf Wellenschlagschutzelemente, der Möglichkeit die landseitigen Böschungsneigungen zu verflachen, auch aus Gründen des Landschaftsbildes. Diese Ausführungspläne werden mit der HNB abgestimmt.“</p>
<p>Kap. 6.1: Maßnahmenübersicht: Einwand bzgl. fehlender Erkennbarkeit der Trennung zwischen Vermeidungs- und Kohärenzmaßnahmen</p>	<p>„Mit der Erläuterung des TdV ist dieser Einwand ausgeräumt.“</p>

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
Kap. 6.2.2.2: Einwand bzgl. der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Fische	Erledigt durch Anpassung der Eingriffs-/Verlustfaktoren.
Einwand bzgl. der Wirksamkeit von Übertiefen/Kolken hinter Buhnen als Fischhabitats (2-3.3 A _{FFH})	<p>„Ein Kompensationsfaktor von 0,5 für neu angelegte Kolke hinter Buhnen wird von der HNB akzeptiert, eine entsprechende Unterhaltung, begleitet von einem zeitnahen Monitoring, vorausgesetzt (vgl. 6.7, dritter Absatz von unten).“</p> <p><u>Ausführungen gemäß 6.7, dritter Absatz von unten:</u></p> <p>„Der TdV sagt zu, im Rahmen des Monitorings und Risikomanagements, den Nachweis der Funktionsfähigkeit der Kerbbuhnen, hinsichtlich der Entstehung von Kolkstrukturen im Unterwasser der Kerben, an mindestens 14 Stellen zu erbringen.“</p>
Einwand bzgl. der Wirksamkeit der AFG Reibersdorf und Walten-dorf	<p>„Der TdV stellt nochmals die Vorgehensweise bei der Festlegung der KF für die AFG vor (Folien s. Anlage).</p> <p>Aufgrund der Ausführungen des TdV zur Reduktion der KF im Rahmen der Tektur Westanbindung Hafen Sand und aufgrund der Diskussion zu weiteren Möglichkeiten zur Reduzierung des Kolkverbaus hält die HNB die angesetzten KF für die AFG für nachvollziehbar.“</p>
Forderungen bzgl. Monitoring und Risikomanagement	Das vom TdV zwischenzeitlich in Abstimmung mit der HNB erstellte Konzept zum Monitoring und Risikomanagement ist Gegenstand der Anordnung § 2 unter A.III.3. Das Programm zum Monitoring und Risikomanagement wird ebenfalls in Abstimmung mit der HNB erstellt (siehe die Anordnung § 2 (2) unter A.III).
Einwand bzgl. Gesamtbeurteilung des Eingriffs	Einwand erledigt durch Planänderungen (insbes. Nr. 3).
LBP-Maßnahmenplanung: Anhänge zu Beilage 127	
Anhang 1 (Maßnahmenblätter): Einwand bzgl. der Bewertung des Ausgangszustands der Maßnahmenflächen Nrn. 9.1 A _{FFH} und 9.2 A _{FFH} (<i>Maculinea nausithous</i>)	<p>„Den Vorschlägen des TdV zur Verschiebung der Maßnahmen 9.1 und 9.2 A_{FFH} wird zugestimmt, s. Anlage.</p> <p>Die Überprüfung des Ausgangszustands der Maßnahmenfläche 6-3 ist erfolgt. Wie in der Stellungnahme der HNB angesprochen, ist die Maßnahmenfläche im Ausgangszustand auf bestimmten Teilflächen als nass bzw. feucht anzusprechen, im Maßnahmenblatt erfolgt eine entsprechende Anpassung des Ausgangszustandes. Über die Zielsetzung der Maßnahme für <i>Maculinea</i> besteht Einigkeit.“</p>
Anhang 1 (Maßnahmenblätter): Einwand bzgl. des Konflikts der Maßnahme Nr. 11-4 A _{FFH} mit der Managementplanung des Freistaats Bayern	<p>„Die HNB stimmt dem vorgestellten Konzept unter der Voraussetzung eines entsprechend vorgeschlagenen Risikomanagements zu. Auf die beiliegende Präsentation wird verwiesen.</p> <p>Die Forderung der HNB nach Flächenreduzierung aufgrund der Überlagerung mit Maßnahme 11-4 A_{FFH} mit dem Managementplan wird damit fallen gelassen.“</p>
FFH-Verträglichkeit	
FFH-Voruntersuchung für das FFH-Gebiet „Isarmünd“: Einwand, dass FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist, wenn vorhabenbedingte Auswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können	Einwand erledigt durch redaktionelle Textanpassung der FFH-Voruntersuchung (Streichung der Einschränkung „voraussichtlich“).

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“	
Empfehlungen bzgl. der Beteiligung der EU-Kommission wegen vorhabenbedingter Beeinträchtigungen des LRT 91 E0*	Die Empfehlungen der HNB wurden im Rahmen der Beteiligung der EU-Kommission berücksichtigt.
Einwand bzgl. Kohärenzsicherungskonzept	<p>„Die HNB erläutert, dass die Unterlagen zum Kohärenzausgleich einen unmittelbaren Funktionsbezug nicht zweifelsfrei erkennen lassen.</p> <p>Es besteht Einigkeit, dass Funktionalität im Sinne eines Kohärenzausgleichs fordert, dass beeinträchtigte maßgebliche Lebensraumfunktionen funktional entsprechend auszugleichen sind.</p> <p>Für den Fall der Kolke bedeutet dies Rückzugshabitate, Tage- und Wintereinstände.</p> <p>Für die Schlüsselhabitate Kieslaichplätze, Jungfischhabitate und weitere Sonderhabitate besteht mit der Bearbeitung Einvernehmen.</p> <p>Die Beteiligten stellen fest, dass der TdV eine genauere Zuordnung der vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu den spezifischen Funktionsverlusten durch Kolkverbau vorgelegt hat.</p> <p>Die HNB weist im Rahmen des Kohärenzausgleichs darauf hin, dass die kohärenzsichernde Funktion in Form einer Brutto-Bilanzierung der verloren gehenden Fläche (Funktionen) und der gegenüber gestellten Maßnahmen (Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen) zu erfolgen hat (s. a. 4.8.4 Abs. 3 ff.²⁴⁹) Erläuternde Unterlagen wurden vom TdV vorgelegt.</p> <p>Die Beteiligten stellen fest, dass der TdV die zugesagten erläuternden Unterlagen für die Kieslaichplätze entsprechend den Anregungen der HNB vorgelegt hat.</p> <p>Der TdV sagt zu, im Rahmen des Monitorings und Risikomanagements den Nachweis der Funktionsfähigkeit der Kerbbuhnen, hinsichtlich der Entstehung von Kolkstrukturen im Unterwasser der Kerben, an mindestens 14 Stellen zu erbringen.</p> <p>Notwendigenfalls müssen bauliche Anpassungen und Modifikationen vorgenommen werden.</p> <p>Die räumliche Verteilung der entstehenden Kolkstrukturen wird im Rahmen der Ausführungsplanung unter den Gesichtspunkten Hydromechanik, Nautik, Betrieb, Unterhaltung, Morphologie und Ökologie (hier insbesondere fischfaunistische Abstimmung mit HNB) präzisiert.“</p>
Verträglichkeitsuntersuchung für das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“	
Einwand bzgl. Kohärenzausgleich	„Die Beteiligten stellen fest, dass der TdV die zugesagten erläuternden Unterlagen vorgelegt hat.

²⁴⁹ Bezug: Ausführungen zu den Eingriffs- und Verlustfaktoren (Regelungsbauwerke).

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
	<p>Die HNB hebt die Bedeutung einer nachvollziehbaren und konsistenten Darstellung der Bilanzierungsmethodik hervor.</p> <p>Es wird der Hinweis gegeben, dass in den Unterlagen bei der Funktionszuordnung die Faktorisierung missverständlich ist.</p> <p>Der TdV wird dies überprüfen mit dem Ziel, dass es keine Gegenüberstellungen gibt, die faktorisierte sowie nicht faktorisierte Werte gegenüberstellt bzw. vergleicht.“</p>
Forderung nach räumlicher Verschiebung der Maßnahmen Nrn. 15.1 A _{FFH} und 15.2 A _{FFH} (Anlage von Dornenheckenstrukturen)	Der Forderung nach Verschiebung der Maßnahmen ist der TdV im Rahmen der Planänderung Nr. 3 nachgekommen. ²⁵⁰
Fachbeitrag Artenschutz	
Einwand bzgl. Darstellung, dass die vorgesehenen CEF-Maßnahmen Gegenstand der Abstimmung „mit den Behörden“ gewesen seien.	„Abgestimmt wurden Maßnahmenkonzept, Maßnahmentypen und Maßnahmenkulissen für die einzelnen Arten; eine Detailabstimmung der Maßnahmen erfolgte nur für Acker- und Wiesenbrüter.“
Forderung bzgl. Probeflächenansatz	<p>„An einem Probeflächenansatz für die Bestandserhebung ausgewählter Arten wird einvernehmlich festgehalten.“</p> <p><u>HNB:</u> Die Auswahl und Repräsentativität der Probeflächen (quantitativ und qualitativ) sowie Aussagen zum wahrscheinlich besiedelten Lebensraum (Grundgesamtheit, quantitativ und qualitativ), sind darzulegen. Rückschlüsse von den Probeflächen auf den wahrscheinlich besiedelten Lebensraum sind durchzuführen und diesbezügliche Aussagen zu Verbotstatbeständen im wahrscheinlich besiedelten Lebensraum sind zu treffen.“</p> <p><u>TdV:</u> In der EU-Studie ist die Auswahl repräsentativer Probeflächen und die Übertragung zur Abschätzung weiterer potenzieller Vorkommen, die nicht über Probeflächen erfasst wurden, dokumentiert. Im Gesamtgebiet wurde eine Übersichtskartierung durchgeführt und auf deren Grundlage repräsentative Probeflächen zur Erfassung des Ist-Zustandes ausgewählt. Dabei wurden Hinweise auf bereits bekannte Vorkommen aus Sekundärdaten hinzugezogen. Weiterhin wurde bei der Festlegung von Probeflächen ein räumlicher Schwerpunkt auf die Eingriffsbereiche gelegt. Die Übertragung der Kartierungsergebnisse aus den Probeflächen auf das Gesamtgebiet sowie die Rückschlüsse auf das Eintreten von Verbotstatbeständen, ist artenspezifisch durchgeführt worden (vgl. Methodikhandbuch, Anhang D, Punkt 1.3).</p> <p><u>HNB:</u> Die HNB akzeptiert diese Vorgehensweise.</p> <p>Der TdV erläutert die Vorgehensweise anhand von der HNB zur Verfügung gestellten ergänzenden Unterlagen, insbesondere zur Vorgehensweise beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.“</p>

²⁵⁰ Vgl. Beilage 125.7, Planänderungen Nrn. 37 und 38; wird nicht planfestgestellt, nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.6.3. S. 155.

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
Einwand bzgl. der Darstellung der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen	<p>„TdV: Die Prognose von baubedingten Beeinträchtigungen erfolgt ausgehend von Störungsbändern, s. Methodikhandbuch, Teil C, 5.1.5. Über die formale Anwendung der Störbänder hinaus erfolgt eine art- und einzelfallbezogene Prüfung des Eintretens eines Verbotstatbestandes.</p> <p>HNB: Die HNB stimmt der methodischen Vorgehensweise zu.“</p>
Redaktionelle Hinweise zu Beilage 352 (Kap. 4.1, Tab. 4-1 und Kap. 4.2, Tab. 4-2)	Die vom TdV zugesagten Korrekturen wurden zwischenzeitlich vorgenommen (vgl. Beilage 352c, Kap. 4.1, Tab. 4-1 und Kap. 4.2, Tab. 4-2).
Einwand bzgl. der Methodik zur Erfassung geschützter Brutvogelarten	<p>„Die HNB akzeptiert die Erwiderung vom 22.06.2015.“</p> <p><u>Erwiderung des TdV vom 22.06.2015, S. 48 f.:</u></p> <p>„Zur Überprüfung der Angaben „V“ wurden aufgrund der Einwendung im Februar 2015 nochmals die Arteninformationen der LfU abgefragt. In diese Arteninformationen sind die Daten der ADEBAR-Brutvogelkartierung eingegangen, die auch die Basis für den aktuellen Brutvogelatlas 2012 von Bayern sind. Die Einstufung des Kriteriums „V“ im Fachbeitrag entspricht noch dem aktuellen Stand. Weiter Prüfschritte sind nicht erforderlich.</p> <p>Bei den Arten mit den Kriterium „X3“ handelt es sich um Brandente, Flussseseschwalbe, Kolbenente, Kornweihe, Kranich, Raubwürger, Rotschenkel, Schwarzhalstaucher, Schwarzkopfmöwe, Schwarzstorch, Seidenreihler, Steinschmätzer, Uhu, Waldwasserläufer und Ziegenmelker.</p> <p>Entscheidende Grundlage für die Aussagen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die aktuelle, flächendeckend durchgeführte Kartierung, die grundsätzlich alle Arten abdeckte. Diese Kartierung ergab bei den „X3“-Vogelarten keine Nachweise. Vom ortskundigen Kartierer wurden zusätzliche Informationen über frühere Nachweise eingeholt. Falls auch in den letzten 20 Jahren kein Nachweis vorhanden ist, wurde bei der Spalte für potenzielle Nachweise „X3)“ eingetragen. Dies wurde als zusätzlicher Schritt durchgeführt, da gemäß Leitfaden der Obersten Baubehörde allein schon das negative Ergebnis der Kartierung gereicht hätte, um eine Beeinträchtigung auszuschließen. Eine Überarbeitung des Fachbeitrags ist diesbezüglich nicht erforderlich.</p> <p>Kanadagans und Wasseramsel wurden in der Vogelgilde „Brutvögel der Gewässer und Gewässerufer“ mit betrachtet. Der Birkenzeissig, der in Bayern außerhalb der Alpen aufgelockerte Baum- und Gebüschgruppen mit Grünlandflächen bevorzugt, kann in die Gilde der „Brutvögel der Waldränder und Kleingehölze“ einbezogen werden. Eine Änderung der Folgerungen und Verbotstatbestände ergibt sich nicht.</p> <p>Gemäß Tabelle 3 liegt das Vorhabengebiet im Verbreitungsgebiet der Mittelmeermöwe. Da die Art bei der Kartierung im Vorhabenbereich nicht nachgewiesen wurde, können Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden.“</p>
Einwand bzgl. der Bewertung des Tötungsverbots vor dem Hintergrund des normalen Lebensrisikos	<p>„Das Tötungsverbot im Rahmen der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nochmals vom TdV auf Grundlage des „A14“-Urteils, anstelle des „Freiberg“-Urteils, fachlich geprüft. Diese Prüfung und Anwendung des Signifikanz-Ansatzes erfolgt für einzelne Arten für die bisher eine vorsorgliche Bewertung des Eintretens des Tötungsverbot getroffen wurde.</p> <p>Die HNB ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.“</p>

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
Einwand bzgl. der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-9.1 V _{CEF} für den Kleinen Wasserfrosch	<p>„Die HNB akzeptiert die Erwiderung vom 22.06.2015.“</p> <p><u>Erwiderung des TdV vom 22.06.2015, S. 50:</u></p> <p>„Es ist keine Änderung der Maßnahme notwendig. Durch den Schutzzaun werden direkte Beeinträchtigungen des Laichgewässers vermieden, die aufgrund der Nähe des Baufeldes ohne Schutzzaun zu befürchten werden. Zudem verhindert der Zaun ein Einwandern von Individuen aus dem Laichgewässer in den Baubereich, so dass Tötungen von Individuen vermieden werden.“</p>
Einwand bzgl. der Bewertung von Verbotstatbeständen für die Knoblauchkröte (insbes. Nachvollziehbarkeit der Ausführungen zu den Verbotstatbeständen; Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Schädigungsverbots)	<p>„Die HNB akzeptiert die Erwiderung des TdV vom 22.06.2015.“</p> <p><u>Erwiderung des TdV vom 22.06.2015, S 50 f:</u></p> <p>„Die Umsetzung der Maßnahmen für die Knoblauchkröte wird im Zusammenhang mit den dringlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz durchgeführt. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden weitestgehend vorgezogen, mit einem Vorlauf von 2 Jahren umgesetzt. Dies ist bei den meisten Maßnahmen ein ausreichender zeitlicher Vorlauf, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen vor dem eigentlichen Eingriff sicher zu stellen. Dies betrifft die Maßnahmen 12-1.1 A_{CEF}, 12-1.1 A_{FFH}, 12-1.2 A_{CEF}, 12-1.4 A_{CEF}, 12-2.1 A_{CEF}, 12-2.2 A_{CEF}, 12-2.3 A_{CEF}, 12-3 A_{CEF}, 12-4.1 A_{CEF}, 12-4.2 A_{CEF}, 12-6.1 A_{CEF}, 12-6.3 A_{CEF}, 12-7.1 A_{CEF}, 12-7.2 A_{CEF}, 12-7.3 A_{CEF}, 12-8.1 A_{CEF}, 12-8.2 A_{CEF}, 12-8.3 E_{CEF} und 12-8.4 E_{CEF}. Lediglich bei einigen Maßnahmen ist aufgrund des relativ geringeren zeitlichen Vorlaufs eine ausreichende Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs voraussichtlich noch nicht erfüllt. Daher können sie nicht als CEF-Maßnahmen im eigentlichen Sinn betrachtet werden. Dabei handelt es sich um die Maßnahme 12-5 A_{CEF}, die nur einen Vorlauf von einem Jahr aufweist und den Landlebensraum für Zauneidechse und Knoblauchkröte beinhaltet, die Maßnahme 12-6.2 A_{CEF}, die die Anlage eines Gehölzes vorsieht, das innerhalb der Vorlaufzeit von zwei Jahren voraussichtlich noch keine vollständige Funktionsfähigkeit als Landlebensraum aufweist.</p> <p>Die Maßnahme 13-4.1 A_{FFH} weist einen Vorlauf von 2 Jahren auf. Hier handelt es sich um die Anlage von Kleingewässern auf einer Ackerfläche. Hier wurde versehentlich im Maßnahmenblatt für die Knoblauchkröte die Maßnahme als FCS--Maßnahme (wie für den Springfrosch) eingestuft. Dabei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler.</p> <p>Insgesamt wurde im Artenblatt aufgrund der umfangreichen Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Population in der Lohamer Schleife und der nicht vollständig mit ausreichendem Vorlauf geplanten Maßnahmen ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht vollständig ausgeschlossen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Landlebensräumen der Knoblauchkröte nordwestlich Kleinschwarzach wird beim Schädigungsverbot ergänzt.</p> <p>Für mehrere Laichgewässer der Population Pf-01 in der Lohamer Schleife sind die Störungen nach § 44, Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG als sehr stark einzustufen. Hier wurde, wie bei anderen Tierarten auch, dieser Umstand so bewertet, dass hier keine Störung der Individuen, sondern, aufgrund der Intensität der Störung, ein Verlust der entsprechenden Fortpflanzungsstätten vorliegt, also § 44 Absatz 1 Nr. 3 einschlägig ist.“</p>

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
Forderung nach Anlage von Amphibienschutzzäunen für den Springfrosch	<p>„<u>TdV</u>: Die Anwendung von Amphibienschutzzäunen (Maßnahmen 1-9.1 und 1-9.2) und deren Lage wird für den Springfrosch geprüft und konkretisiert.</p> <p><u>HNB</u>: Die HNB akzeptiert das Vorgehen.“</p>
<p>Zauneidechse: Einwand bzgl. der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-8.1 V_{CEF}; Forderung nach Anlage von Überwinterungslebensräumen bei Maßnahme Nr. 17-1 V_{CEF}</p>	<p>„Die HNB akzeptiert die Erwiderung vom 22.06.2015.“</p> <p><u>Erwiderung des TdV vom 22.06.2015, S. 53:</u> <i>„Es ist keine Änderung der Maßnahme notwendig: Die Situation an den bestehenden Hochwasserschutzdeichen ist durch das weitgehende Fehlen von geeigneten Rückzugsmöglichkeiten (Gebüsche, Holzstapel, Steinhäufen u.ä.) innerhalb des Lebensraumes gekennzeichnet. Es handelt sich somit um nicht optimale Lebensräume. Die in der Maßnahme 1-8.1 V_{CEF} dargestellte Vorgehensweise zielt insbesondere auf diesen Mangel ab und wird im Zusammenhang mit CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse durchgeführt (Maßnahmen 4 A_{CEF}, 6-5 A_{CEF}, 12-5 A_{CEF}, 13-3 A_{FFH}), die außerhalb des Eingriffsraumes derartige Habitatslemente zur Verfügung stellen. Diese Versteckmöglichkeiten stellen Attraktoren für die Zauneidechsen dar, die eine Abwanderung aus dem suboptimalen Habitat auf den Deichen forciert. Des Weiteren wird der Lebensraum auf den bestehenden Deichen durch ein in der Maßnahme beschriebenes Mahdregime zusätzlich unattraktiv gemacht. Insgesamt ist dadurch ist bereits vor den Eingriffen in den Lebensraum von einer Abwanderung in die vorgesehenen Ausweichlebensräume auszugehen. Die Maßnahme sieht also einen zeitlichen Vorlauf vor der Baufeldräumung vor, so dass bei der Baufeldräumung bereits von einer Abwanderung des Großteils der Individuen ausgegangen werden kann. Zudem ist vorgesehen, (s. Funktionskontrolle) auf den Flächen der Maßnahme 1-8.1 V_{CEF} bei Bedarf die Maßnahme 1-8.2 V_{CEF} durchzuführen, die ein mehrmaliges Abfangen und Umsiedeln der Individuen vorsieht. Eventuell trotz Vergrämung (und ggfs. Umsiedelung) noch im Baufeld vorhandene Individuen werden bei Störung die nächstgelegenen Versteckmöglichkeiten zu erreichen versuchen. Da sich diese außerhalb des direkten Eingriffsbereichs auf den Ausweichlebensräumen befinden, ist auch in diesem Fall mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu rechnen, dass diese restlichen Individuen aus dem Baufeld flüchten.</i></p> <p><i>Die Maßnahme 17-1 V_{CEF} existiert nicht. Die Maßnahme 17-1 A_{CEF} ist für Fledermäuse. Nach unserer Auffassung sind für alle Zauneidechsenpopulationen Flächen mit Überwinterungslebensräumen angelegt worden.“</i></p>
Donau-Kaulbarsch: Einwände/Hinweise bzgl. Vermeidungsmaßnahmen	<p>„<u>HNB</u>: Kein Diskussionsbedarf.“ <i>[Anm. d. Verf.: Einwände/Hinweise nach Rückfrage erledigt.]</i></p>
<p>Nachtkerzenschwärmer: Einwand bzgl. der Verneinung eines Verstoßes gegen das Schädigungsverbot</p>	<p>„<u>TdV</u>: siehe Erwiderung vom 22.06.2015.“</p> <p><u>Erwiderung des TdV vom 22.06.2015, S. 58:</u> <i>„Die Einwendung wird in Bezug auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG berücksichtigt, wenn und soweit die Erhaltung der Habitatfunktion gefährdet ist.</i></p> <p><i>Zusätzlich zum Tötungsverbot wird möglicherweise auch gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 verstoßen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind aber unter Berücksichtigung der dargestellten FCS-Maßnahmen erfüllt.“</i></p> <p>„<u>HNB</u>: Die HNB akzeptiert die um die Ausnahme bzgl. des Schädigungsverbotes ergänzte Vorgehensweise.“</p>

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
<p>Fledermäuse: Einwand bzgl. der Wirksamkeit der Maßnahmen Nrn. 1-1.4 V_{CEF}, 1-7 V_{CEF} und 17-1 V_{CEF}</p>	<p>„TdV: Im Eingriffsbereich keine von Waldfledermausarten genutzten Wochenstuben, die Nutzung als Tages- oder Winterquartier ist nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wird der vorgezogene Ausgleich durch das Anbringen von 5 Fledermaushöhlenkästen sowie 5 Vögelkästen in benachbarten vergleichbaren Gehölzbeständen und das aus der Nutzung nehmen des jeweiligen Baumes als ausreichend erachtet. Eine Tötung von Individuen wird durch die ökologische Baubegleitung im Vorfeld der Baumaßnahme verhindert. Die dauerhafte Sicherung ist erforderlich. Der Fällungszeitraum wurde den Empfehlungen der Koordinationsstelle für Fledermausschutz entnommen. HNB: Mit der Vorgehensweise besteht Einverständnis.“</p>
Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
Europäische Vogelarten	
<p>Forderungen bzgl. der Maßnahmen zur Förderung von Alt- und Totholz (Nrn. 7-1 A_{FCS}, 7-2 A_{FCS}, 10-1 A_{FFH}, 13-5 A_{FFH} und 13-6 A_{FFH})</p>	<p>„HNB: Die HNB hält 20 Altbäume (Mindestgröße BHD >35 cm) pro ha, die dauerhaft aus der Nutzung genommen werden und 50 m³ Totholz pro ha für erforderlich. TdV: Der TdV akzeptiert diese Forderung. Innerhalb der Maßnahmenflächen 7.1 und 10.1 werden zusätzlich Fledermauskästen angebracht, um die Maßnahmen 17.1 in ihrer Funktionsfähigkeit abzusichern. Die Maßnahme ist darin begründet, dass die großen zusammenhängenden Waldflächen des Irlbacher Forstes und Breitenhofer Holzes eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat für Waldfledermäuse besitzen. HNB: Die HNB akzeptiert diesen Vorschlag.“</p>
Bauzeitenregelung	<p><u>Erläuterung unter Verweis auf die Ausführungen des TdV zur Bauzeitenregelung (Erwiderung vom 22.06.2015, S. 60 f.):</u></p> <p>„Die „beschriebenen Abschnitte“ werden im Maßnahmenblatt unter „Lage der Maßnahme“ aufgelistet. Weiterhin ist eine Darstellung der Maßnahme in den Plänen „Bestand und Beeinträchtigungen“ für das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ und zur saP sowie in den Maßnahmenplänen erfolgt. Die Maßnahme dient nicht der Vermeidung von Individuenverlusten sondern der Vermeidung von Störungen während der Brutzeit. Die Möglichkeiten des vollständigen Verzichts auf Bautätigkeiten während der Brutzeit wurden mit der RMD als Vorhabenträger im Zuge der Planung des Bauablaufes zum Hochwasserschutz abgestimmt. Dabei wurden sowohl die aus artenschutzrechtlicher Sicht besonders konfliktträchtigen Bereiche als auch die Erforderlichkeit den Hochwasserschutz möglichst frühzeitig herzustellen, berücksichtigt. Verluste von Einzelindividuen am Nest können - mit Ausnahme des Fichtenkreuzschnabels - aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahmen, die die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorsehen, ausgeschlossen werden. Da der Fichtenkreuzschnabel vereinzelt auch im Winterhalbjahr brütet, können beim Fichtenkreuzschnabel Individuenverluste und damit Tötungen durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da es sich jedoch um relativ kleinflächige Eingriffe handelt und das Risiko im Winterhalbjahr deutlich verringert wird, ist das Tötungsrisiko für den Fichtenkreuzschnabel nicht signifikant erhöht. Für den Fichtenkreuzschnabel gehört das Fällen von Bäumen im Winterhalbjahr zum normalen Lebensrisiko. Die lokale Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch für die anderen aufgezählten Arten gilt, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsri-</p>

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
	<p>sikos durch die Vermeidungsmaßnahme im gesetzlich vorgegebenen und üblichen Zeitraum vermieden werden kann.“</p> <p>„Die HNB akzeptiert diese Vorgehensweise.“²⁵¹</p>
<p>Baumfalke: Einwand bzgl. der Bewertung der Verbotstatbestände; Einwand bzgl. der Wirksamkeit der Maßnahme Nr. 14-1 A_{CEF}</p>	<p>„TdV: Gutachterlich wird die Maßnahme begründet mit Bezug zum Leitfaden des MKULNV 2013.</p> <p><u>HNB:</u> Die HNB hält diese im vorliegenden Fall für nicht ausreichend.</p> <p><u>TdV:</u> Weitere geeignete Maßnahmen zur Aufwertung von Nahrungshabitaten sind bereits Bestandteil der Maßnahmenplanung, sind aber nicht vorgezogen wirksam. Diese werden als FCS-Maßnahmen im Rahmen einer Ausnahme eingebracht.</p> <p><u>HNB:</u> Dieser Vorschlag wird akzeptiert.“</p>
<p>Beutelmeise: Einwand bzgl. der Wirksamkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahmen</p>	<p>Die Maßnahmen wurden vom TdV erläutert.</p> <p>„Die HNB akzeptiert diese Vorgehensweise.“</p>
<p>Bluthänfling: Einwand bzgl. der angenommenen Reviergröße</p>	<p>„TdV, HNB: mit Erwiderung erledigt.“</p> <p><u>Erwiderung des TdV vom 22.06.2015, S. 64:</u> „Die Reviergröße ist zu klären. Der Bluthänfling brütet teilweise auch in Kolonien und zeigt kein starkes Territorialverhalten. Die Angabe einer Reviergröße ist daher nur ein ungefähres Maß für den Kompensationsbedarf.“</p>
<p>Braunkehlchen: Einwand bzgl. der rechtzeitigen Umsetzbarkeit von CEF-Maßnahmen; Forderungen bzgl. der Ausgestaltung der Dornenhecken (Maßnahmen Nrn. 6-2.3 A_{CEF}, 6-4.1 A_{CEF}, 12-9.1 A_{FFH}, 15-1 A_{FFH}, 15-1 A_{FFH}, 15-2 A_{FFH})</p>	<p>„TdV, HNB: mit Erwiderung erledigt.“</p> <p><u>Erwiderung des TdV vom 22.06.2015, S. 64:</u> „Ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Braunkehlchens kann aufgrund der ausreichenden Entfernung der nachgewiesenen Reviere zum Vorhaben ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen sind daher nicht erforderlich und wurden auch nicht vorgesehen. Die Maßnahme 6-2.3 A_{CEF} wurde direkt angrenzend an die Maßnahme 6-2.2 A_{CEF} (Anlage strukturreiches Extensivgrünland) vorgesehen, so dass die zusätzliche Anlage eines Krautsaumes nicht erforderlich ist. Die Maßnahme 6-4.1 A_{CEF} wurde jeweils in Verbindung mit der Maßnahme 6-4.2 A_{CEF} (Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren) vorgesehen. Auch die Maßnahme 12-9.1 A_{FFH} wurde direkt angrenzend an eine Maßnahme zur Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (12-9.2 A_{FFH}) vorgesehen, so dass die zusätzliche Anlage eines Krautsaumes nicht erforderlich ist.“</p>
<p>Eisvogel: Forderungen/Hinweise bzgl. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</p>	<p>„TdV, HNB: mit Erwiderung erledigt.“</p> <p><u>Erwiderung des TdV vom 22.06.2015, S. 65:</u> „Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.“</p>

²⁵¹ In Bezug auf die Betroffenheit des Fichtenkreuzschnabels wird ergänzend auf die Ausführungen in der artenschutzrechtlichen Prüfung (B.III.3.1.3.2.66) verwiesen.

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
(Bauzeitenregelung sowie Maßnahmen Nrn. 11-1.3 A _{FFH} , 5-1.4 A _{FFH} , 11-1.1 A _{FFH} , 5-1.1 A _{FFH})	<i>Zu den Maßnahmen: Hinweis wird berücksichtigt (siehe System-schnitte).“</i>
Feldlerche: Forderungen/Hinweise bzgl. der Vermeidung von Schädigungs- verboten durch Bauzeitenregelung	Maßnahmenblatt wird hinsichtlich der Maßnahme 14-1.1 A _{CEF} korrigiert. Verweis auf Erläuterungen zur Bauzeitenregelung. „Die HNB akzeptiert diese Vorgehensweise.“
Flussuferläufer: Forderungen/Hinweise bzgl. der Vermeidung des Schädigungs- verbots durch Bauzeitenregelung; Forderung nach Betretungsverboten	Die Planung wurde erläutert bzw. korrigiert. Verweis auf Erläuterungen zur Bauzeitenregelung. „ <u>HNB</u> : Dieser Vorschlag wird akzeptiert. Zur Umsetzung wird vorgeschlagen beispielsweise landseitige Informationstafeln und wasserseitig Schifffahrtszeichen, die um ein Betretungsverbotzeichen ergänzt sind, anzubringen.“ ²⁵²
Gänsesäger: Forderung bzgl. der Vermeidung des Schädigungsverbots	Die Planung wurde erläutert. Verweis auf Erläuterungen zur Bauzeitenregelung. „Die HNB akzeptiert diese Vorgehensweise.“
Grauspecht: Forderungen/Hinweise bzgl. der Darstellung der Beeinträchtigungen und bzgl. der Ausgleichs- maßnahmen	„ <u>TdV</u> : Die Bilanzierung der beeinträchtigten Habitate bezieht sich auf die Anteile der maßgeblichen Habitatelemente innerhalb des Reviers. Der Maßnahmenbedarf und -umfang orientiert sich an dem Flächenverhältnis von 1:1 und an dem Flächenbedarf pro Revier (s. LBP, Kap. 6.2.2.1). Die essenziellen Habitatbestandteile werden im Aktionsraum des jeweiligen Reviers hergestellt. <u>HNB</u> : Die HNB stimmt der methodischen Vorgehensweise zu. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme bzgl. Waldrandgestaltung ist in der Ausführungsplanung mit der HNB abzustimmen.“
Grünspecht: Forderungen bzgl. der Darstellung der Beeinträchtigungen und bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen	„ <u>HNB</u> : Detaillierte Ortskenntnisse bzw. Informationen zu betroffenen Funktionen/Habitatrequisiten sind den Unterlagen nicht zu entnehmen bzw. liegen der HNB nicht vor. Die HNB akzeptiert die Erwiderung vom 22.06.2015, sofern der TdV entsprechend der Ausführungen zum Grauspecht vorgegangen ist. <u>TdV</u> : Vorgehensweise wie unter „Grauspecht“ beschrieben wird vom TdV bestätigt.“
Habicht: Einwand bzgl. Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen	s. o. Ausführungen zum Grünspecht. Vorgehensweise wie unter „Einwand bzgl. der Darstellung der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen“: Prognose von baubedingten Beeinträchtigungen ausgehend von Störbändern (Methodikhandbuch, Teil C, 5.1.5; darüber hinaus art- und einzelfallbezogene Prüfung).
Halsbandschnäpper: Einwand bzgl. Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen	s. o. Ausführungen zum Grauspecht, Grünspecht und Habicht.

²⁵² Hinsichtlich von Forderungen nach Betretungs-/Befahrungsverboten siehe auch die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.4 und 3.1.6.1.1.2.8.

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
<p>Kiebitz: Einwand bzgl. der Bewertung der Zugriffsverbote; Forderung nach ergänzenden Angaben zur Maßnahmenfläche 3-3 A_{FFH}</p>	<p>„Die HNB akzeptiert die Erwiderung vom 22.06.2015.“</p> <p><u>Erwiderung des TdV vom 22.06.2015, S. 67 f. i. V. m. S. 60 f. und S. 63 f.:</u></p> <p>„Das Maßnahmenkonzept für den Kiebitz beinhaltet zum einen die Anlage von produktionsintegrierten CEF-Maßnahmen auf Acker, zum anderen die Anlage/Entwicklung von Extensivgrünland sowohl im Deichhinterland (z.B. Polder Reibersdorf/Parkstetten) als auch im Deichvorland (Waltendorf). Die Anlage von Extensivgrünland im Deichvorland bei Waltendorf ist erst nach Abschluss der Baumaßnahmen möglich, dennoch weisen die Maßnahmen im Waltendorfer Deichvorland eine hohe Eignung zur Entwicklung geeigneter Lebensräume für den Kiebitz auf.“</p> <p><u>Zu den Bauzeitenregelungen: S. 60 f.</u></p> <p><u>Zur Bewertung der Störung von Vogelrevieren (S. 63 f.):</u></p> <p>Gemäß Methodenhandbuch wurde die Bewertung der Störung von Vogel-Revieren nach folgenden Kriterien (s. Kap. 5.1.5 MHB) vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großteil des Reviers befindet sich im Wirkband baubedingter Störungen → Bewertung als temporärer Revierverlust • Nur randliche Teile eines Reviers befinden sich im Wirkband baubedingter Störungen → Bewertung als randliche Störung, Bewertung ob Verschlechterung des EHZ der Lokalpopulation erfolgt • Der Großteil oder randliche Teile eines Reviers befinden sich im Wirkband baubedingter Störungen, jedoch sind dies a) keine essenziellen Revierbestandteile oder b) zwischen dem Revierzentrum und den Störungen befinden sich dichte Gehölze oder Vorbelastungen, die dazu führen, dass die baubedingten Störungen voraussichtlich keinen zusätzlichen Einfluss auf die Besiedlung eines Reviers haben → kein Revierverlust / keine erhebliche Störung. <p>Hinsichtlich der Maßnahme 11-3.2 A_{FFH} ist eine Prüfung der Betroffenheit anderer planungsrelevanter Arten erfolgt und liegt nicht vor. Geschützte Biotop wurden von der Rodung ausgenommen. Die Maßnahme begründet sich aus der Schaffung großräumig geeigneter Wiesenbrüterhabitate (Großer Brachvogel).“</p> <p><u>Die Maßnahme 3-3 A_{FFH} wurde in das Gesamtmaßnahmenkonzept für die betroffenen Wiesenbrüter integriert, jedoch wurde diese aufgrund ihres Ausgangsbestandes nicht vollständig auf den Kompensationsumfang angerechnet, sondern zusätzlich zu den ohnehin erforderlichen Maßnahmen auf den umgebenden Flächen in das Konzept einbezogen.“</u></p>
<p>Kleinspecht: Einwand bzgl. Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen</p>	<p>s. o. Ausführungen zum Grauspecht, Grünspecht und Habicht.</p> <p>Vorgehensweise wie unter „Einwand bzgl. der Darstellung der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen“.</p>
<p>Knäkente: Einwand bzgl. des Kompensationsumfangs</p>	<p>„HNB: Detaillierte Ortskenntnisse bzw. Informationen zu betroffenen Funktionen/Habitatrequisiten sind den Unterlagen nicht zu entnehmen bzw. liegen der HNB nicht vor. Die Maßnahmen 13-1.2 sowie 13-3 scheinen für die Art ungeeignet oder zumindest nicht Erfolg versprechend zu sein.</p> <p>TdV: Der TdV legt eine positiv geprüfte Maßnahmenalternative im Vorland Waltendorf vor, die für die Knäkente geeignet ist bzw. entsprechend entwickelt werden kann.</p> <p>HNB: Der Maßnahmenalternative wird zugestimmt.“</p>

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
Mäusebussard: Einwand/Hinweis bzgl. Bewertung der Verbotstatbestände	s. o. Ausführungen zum Grauspecht. Vorgehensweise wie unter „Einwand bzgl. der Darstellung der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen“.
Mittelspecht: Einwand bzgl. Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen	s. o. Ausführungen zum Grauspecht. Vorgehensweise wie unter „Einwand bzgl. der Darstellung der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen“ sowie unter „Forderungen bzgl. der Maßnahmen zur Förderung von Alt- und Totholz“.
Neuntöter: Einwand bzgl. Vermeidung von Schädigungsverböten	Vorgehensweise wie unter „Bauzeitenregelung“.
Pirol: Einwand bzgl. Bauzeitenregelung; Einwand bzgl. Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen Nrn. 7-3.2 A _{FCS} , 10-2.2 A _{FCS} , 13-4.3 E _{FFH} , 13-8 A _{FFH} und 13-9 A _{FFH} sowie 13-5 E _{FFH} und 13-6 E _{FFH}	Zu den Bauzeiten s. die Ausführungen unter „Bauzeitenregelung“. „HNB: Die Maßnahmenanteile im Offenland sind für den Pirol keine relevante Aufwertung des Lebensraums (auch nicht in Kombination mit Waldrandgestaltung). Es ist darzulegen, dass die übrigen Maßnahmen (ggf. auch unter Bezugnahme auf die Ausführungen zum Grauspecht) quantitativ und qualitativ ausreichend sind. <u>TdV</u> : Der TdV verweist auf Kap. 5.3 des LBP und legt der HNB ein zusätzliches Erläuterungspaper vor. Der TdV prüft darüber hinaus, ob weitere im Projektgebiet vorgesehene Maßnahmen auch für den Pirol geeignet sind oder entsprechend entwickelt werden können, verbleibender Ausgleichsbedarf wird durch zusätzliche Maßnahmen kompensiert. Für die Maßnahmen 13-5 und 13-6 wird eine Nutzungsbeschränkung vorgesehen.“
Rohrweihe: Einwand/Hinweis bzgl. Vermeidungsmaßnahmen; Einwand/Hinweis bzgl. Bewertung des Störungsverbots	s. o. Ausführungen zum Grauspecht. Vorgehensweise wie unter „Einwand bzgl. der Darstellung der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen“.
Schlagschwirl; Schnatterente: Einwand bzgl. Vermeidung von Verbotstatbeständen	s. o. Ausführungen unter „Bauzeitenregelung“.
Schwarzspecht; Sperber: Einwand bzgl. Vermeidungsmaßnahmen und bzgl. Bewertung von Verbotstatbeständen.	s. o. Ausführungen zum Grauspecht. Vorgehensweise wie unter „Einwand bzgl. der Darstellung der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen“.

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
<p>Sperlingskauz: Einwand bzgl. Bewertung der Betroffenheit</p>	<p>„Die HNB akzeptiert die Erwiderung vom 22.06.2015.“</p> <p><u>Erwiderung des TdV vom 22.06.2015, S. 73:</u></p> <p>„Eine Bilanzierung der Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Flächen der beeinträchtigten Habitate ist auf Basis einer Revierkartierung nicht möglich, zumal die Art im Rahmen der Erfassungen nicht festgestellt wurde.</p> <p>Damit, dass der Sperlingskauz in der saP in einem eigenen Formblatt behandelt wurde, wurde ein vorsorglicher Ansatz gewählt. Durch die Brutvogelkartierung im Jahr 2010 wurde kein Brutpaar im UG nachgewiesen. Auch nach Angaben des LfU kommt der Sperlingskauz nicht als potenzieller Brut- oder Rastvogel im UG vor. Da jedoch ein alter Bruthinweis der Art aus dem 2007 aus dem Irlbacher Wald vorliegt (ohne genaue Ortsangabe), wurde die Art als potenzielles Vorkommen vorsorglich mit betrachtet. Aufgrund des großen Reviers der Art (400 ha), welches bei Vorkommen der Art den gesamten Irlbacher Wald umfassen würde, und der nur randlich erfolgenden Beeinträchtigungen südlich Ainbrach und westlich Sophienhof liegen aus unserer gutachterlichen Sicht keine erheblichen Störungen vor.“</p>
<p>Teichhuhn; Teichrohrsänger: Einwand bzgl. Bauzeitenregelung</p>	<p>s. o. Ausführungen unter „Bauzeitenregelung“.</p>
<p>Turteltaube: Einwand bzgl. Kompensation</p>	<p>„<u>HNB</u>: Detaillierte Ortskenntnisse bzw. Informationen zu betroffenen Funktionen/Habitatrequisiten sind den Unterlagen nicht zu entnehmen bzw. liegen der HNB nicht vor. Die HNB akzeptiert die Erwiderung vom 22.06.2015, sofern der TdV entsprechend der Ausführungen zum Grauspecht vorgegangen ist.</p> <p><u>TdV</u>: Der TdV erläutert, dass nicht von einem Komplettverlust der beiden Reviere ausgegangen wird. Funktionsverluste werden innerhalb der bestehenden Reviere bzw. angrenzend ausgeglichen. Auf die Anpassung der Maßnahmen 7-1 und 10-1 wird verwiesen (s. die Ausführungen unter „Maßnahmen zur Förderung von Alt- und Totholz“).</p> <p><u>HNB</u>: Die HNB akzeptiert dieses Vorgehen.“</p>
<p>Waldohreule: Einwand bzgl. Vermeidungsmaßnahme; Einwand bzgl. Ausgleichsmaßnahmen</p>	<p>s. o. Ausführungen unter „Bauzeitenregelung“.</p> <p>Vorgehensweise wie unter Einwand bzgl. der Darstellung der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen“.</p>
<p>Wespenbussard: Einwand bzgl. Bauzeitenregelung</p>	<p>s. o. Ausführungen unter „Bauzeitenregelung“.</p>
<p>Wiesenschafstelze: Einwand/Hinweis bzgl. Vermeidung von Verbotstatbeständen</p>	<p>s. o. Ausführungen unter „Bauzeitenregelung“.</p> <p>Vorgehensweise wie unter „Grauspecht“.</p>

Einwand/Forderung der HNB	Ergebnis (Fachgespräche; Planänderungen; Beteiligung der EU-Kommission)
<p>Brutvögel der Wälder und Feldgehölze (Fichtenkreuzschnabel): Einwand bzgl. Verneinung von Verbotstatbeständen mit der Begründung „allgemeines Lebensrisiko“</p>	<p>„<u>HNB</u>: Der Argumentation „allgemeines Lebensrisiko“ kann nicht gefolgt werden.</p> <p><u>TdV</u>: Trotz Fällung außerhalb der Hauptbrutzeiten kann eine Tötung nicht vollständig ausgeschlossen werden, da diese Art ganzjährig brüten kann. In der Konsequenz wird für den Fichtenkreuzschnabel die Ausnahme beantragt. Die Ausnahmegründe liegen aufgrund der Verbreitung der Art und des günstigen Erhaltungszustands sowie der geringfügigen Betroffenheit vor. FCS-Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p><u>HNB</u>: Die HNB ist mit der Vorgehensweise und Begründung einverstanden.“²⁵³</p>
<p>Rastvögel sowie Wasservögel: Einwand/Hinweis bzgl. Vermeidungsmaßnahmen</p>	<p>s. o. Ausführungen unter „Bauzeitenregelung“.</p>
<p>Monitoring und Risikomanagement</p> <p>Einwand bzgl. Umfang und Konkretisierung des Monitoring und Risikomanagement</p>	<p>„Der TdV kündigt an, dass er zeitnah einen Entwurf eines Dokuments zum Monitoring und Risikomanagement vorlegen wird. Dies wird mit der HNB abgestimmt und in geeigneter Weise ins PFV eingebracht.</p> <p><u>HNB</u>: In diesem Zusammenhang wird der Einwand für erledigt erklärt.</p> <p><u>TdV</u>: Zwischenzeitlich wurde vom TdV ein Entwurf zu einem Konzept für ein Monitoring und Risikomanagement vorgelegt.</p> <p><u>TdV, HNB</u>: Man hat sich darauf geeinigt, dass bis zum Erörterungstermin ein abgestimmtes Konzept vorliegen soll.</p> <p>Über den erforderlichen Detaillierungsgrad für das Monitoring und Risikomanagement wurden bereits erste Gespräche geführt. Im Rahmen der Erörterung sind hier weitere Impulse zu erwarten, so dass das umfangreiche Programm (Handbuch je Art mit mannigfaltigen Szenarien) danach sukzessive erstellt werden wird.“</p> <p>Der TdV hat nach Abschluss der Fachgespräche die Abstimmung mit der HNB in Bezug auf das Konzept und das Programm zum Monitoring und Risikomanagement fortgeführt. Das Ergebnis folgt aus den Anordnungen § 2 unter A.III.3 des Planfeststellungsbeschlusses (siehe auch die Ausführungen unter B.III.3.1.1.1.3 – <i>LBP-Maßnahmenkonzept/Monitoring und Risikomanagement</i>).</p>

²⁵³ Die Planfeststellungsbehörde kommt im Ergebnis zu einer abweichenden Bewertung (vgl. die Ausführungen zur Betroffenheit des Fichtenkreuzschnabels in der artenschutzrechtlichen Prüfung – B.III.3.1.3.2.66).

3.1.6.1.1.2 Weitere Einwände/Forderungen

Nachstehend erfolgt die rechtliche Würdigung der Einwände und Forderungen der HNB, die sich im Rahmen der Fachgespräche bzw. aufgrund von Planänderungen nicht bzw. nicht vollständig erledigt haben.

3.1.6.1.1.2.1 Ausbau der Wasserstraße

Die Einwände der HNB in Bezug auf die Weiterentwicklung des bestehenden Regelungs- und Sohlsicherungskonzepts haben sich im Zuge der Fachgespräche und der Planänderung Nr. 3 weitgehend erledigt (s. o. Ziff. 3.1.6.1.1.1).

Die Forderung der HNB nach Verwendung von Rundkorn für den Kolkverbau wird zurückgewiesen.

Ein Kolkverbau mit Rundkorn gewährleistet keine dauerhafte Stabilität und damit die Kolksicherungsfunktion, wie von der BAW bestätigt wurde. Mit Bezug zu den Planungszielen des Wasserstraßenausbaus ist die Ablehnung der Verwendung von Rundkorn für den Kolkverbau durch den TdV daher nicht zu beanstanden.

Soweit nach Auffassung der HNB eine gesonderte Genehmigungspflicht in Bezug auf eine nach dem Ausbau der Wasserstraße etwaig erforderliche Anpassung der Kornverteilung besteht, wird diese Auffassung von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass eine derartige Anpassung im Rahmen der Unterhaltung gemäß §§ 7 und 8 WaStrG erfolgen kann. Wie die BAW ausgeführt hat, entspricht es der gängigen Unterhaltungspraxis auch an anderen freifließenden Bundeswasserstraßen (Rhein, Elbe), dass eine Geschiebezugabe durch im Vergleich zum anstehenden Sohlmaterial gröberes Material erfolgt.

3.1.6.1.1.2.2 Verbesserung des Hochwasserschutzes

Hinsichtlich der Ausführungen zu den Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung im Erläuterungsbericht (Beilage 1) wird seitens der HNB Bezug genommen auf die Aussage auf S. 16 unten, wonach die Regierung von Niederbayern in ihrer landesplanerischen Beurteilung festgestellt hat, dass das Hochwasserschutzkonzept den Erfordernissen der Raumordnung entspreche, wenn u. a. „... für den Polder Isarmünd eine schlüssige Gesamtplanung entwickelt wird“. Daran anschließend findet sich die Aussage im Erläuterungsbericht, wonach dieser Maßgabe (wie auch den anderen Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung) mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen wurde. Diese Aussage wird von der HNB mit der Begründung als unzutreffend gerügt, dass ein abschließendes Hochwasserschutzkonzept für den Polder Isarmünd noch nicht vorliegt.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat der TdV hierzu mit Datum vom 05.12.2018 folgendes mitgeteilt:

Ausweislich der im Raumordnungsverfahren beurteilten Planung war der Polder Thundorf/Aicha zur Isarseite hin offen. Die Planung setzte erst bei der Ortschaft Isarmünd ein. Somit hätte der Polder Thundorf/Aicha keinen HQ₁₀₀-Schutz erhalten. Nach dem Verständnis des TdV war mit der im Folgenden vorgenommenen „Schließung“ der Planung nach oberstrom, Isar aufwärts, die angesprochene „Schlüssige Gesamtplanung“ für den Polder Isarmünd gemeint. Mit der mittlerweile planfestgestellten und bereits in Bau befindlichen Vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahme Stögermühlbach sei die Forderung umgesetzt worden; die noch ausstehenden Maßnahmen Deichrückverlegung Isarmünd und Flutmulde seien insoweit unberührt.

Aufgrund der o. g. erläuternden Angaben des TdV teilt die Planfeststellungsansicht dessen Auffassung, dass die ursprüngliche Formulierung im Erläuterungsbericht unverändert belassen werden konnte.

Hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen werden von der HNB ergänzende Angaben zur künftigen Steuerung des „Flutpolders“ gefordert. Es wird geltend gemacht, dass Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die Lebewelt in den Unterlagen nicht enthalten seien. Zudem wird ein umfassendes Biomonitoring und Beweissicherungsprogramm für den Polder Steinkirchen für unverzichtbar erachtet.

Die Forderungen werden als unbegründet zurückgewiesen. Die Angaben sind vollständig; die Anordnung eines umfassenden Biomonitorings und Beweissicherungsprogramms ist nicht angezeigt.

Der Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen wird künftig über das kombinierte Ein- und Auslaufbauwerk mit regulierbaren Verschlüssen kontrolliert geflutet und geleert. Nach der ursprünglich vorgelegten Planung war die Aktivierung des Rückhalterums ab einem Wasserspiegel von 315,30 m+NN vorgesehen, was – bezogen auf die Jährlichkeit – einem ca. 30-jährlichen Hochwasserereignis entspricht. Aufgrund von zahlreichen Einwendungen, wonach gegenüber dem Ist-Zustand künftig häufigere Überflutungen befürchtet werden, hat der TdV nach Durchführung weiterer numerischer Modellierungen im Zuge der Planänderung Nr. 3 eine Anpassung des Aktivierungswasserspiegels vorgenommen. Nunmehr wird der Aktivierungswasserspiegel für den Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen von 315,30 m+NN auf 315,60 m+NN angehoben. Dies entspricht – bezogen auf die Jährlichkeit – einem ca. 50-jährlichen Hochwasserereignis.²⁵⁴

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen sowie deren Auswirkungen sind in den Planfeststellungsunterlagen umfassend und hinreichend beschrieben

²⁵⁴ Beilage 125.7, Planänderung Nr. 30; wird nicht planfestgestellt – nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.6.2, S. 154.

(insbesondere in den Beilagen 1b und 126b). Die Auswirkungen der Maßnahmen werden entsprechend den Maßgaben im Methodikhandbuch (Beilage 226a, Teil C, Kap. 2) umfassend und vollständig in der UVU, Teil 2 dargestellt (Beilagen 278 ff.).

Die Anordnung eines Biomonitorings und Beweissicherungsprogramms ist vor dem Hintergrund des Fehlens zu erwartender Erkenntnisse nicht angezeigt. Der TdV hat in seiner Erwiderng vom 22.06.2015 (S. 19 f.) zu Recht darauf hingewiesen, dass eine belastbare Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Lebewelt kaum möglich ist. Denn ein Monitoring würde die Untersuchung vergleichbarer Referenzflächen voraussetzen, die in unveränderter Weise überschwemmt würden und weitgehend vergleichbare Verhältnisse hinsichtlich abiotischer, biotischer und anthropogener Faktoren (Nutzung, Düngung etc.) aufweisen.

Gleichwohl wird der TdV vorsorglich eine Beweissicherung und ein Monitoring westlich und östlich des neuen Deichs Natternberg-Ort auf insgesamt 22 Dauerbeobachtungsflächen durchführen. Auf diesen Flächen werden jährlich im April/Mai sowie Mitte Juli pflanzensoziologische Vegetationsaufnahmen sowie bodenkundliche Aufnahmen einschließlich Klopffprobe zur Beurteilung des Bodenwasserhaushalts durchgeführt werden. Zusätzlich wird im Untersuchungszeitraum jährlich Ende September/Anfang Oktober eine Übersichtskartierung vorhandener Neophythenbestände erstellt werden.

Zur Beweissicherung der Grundwasserstände werden die Daten der vorhandenen Grundwasserbrunnen R 176/3 und R 176/1 ausgewertet werden.

Diese Untersuchungen werden vor Baubeginn durchgeführt sowie ab Baubeginn jährlich für die Dauer von 5 Jahren.

Dieses Vorgehen hat der TdV im Hinblick auf die beantragte vorgezogene Errichtung des Deichs Natternberg-Ort²⁵⁵ im Rahmen eines Abstimmungstermins am 20.12.2016 mit den Sachgebieten 51 und 52 der Regierung von Niederbayern vereinbart; die ersten Erfassungsdurchgänge wurden bereits durchgeführt.

3.1.6.1.1.2.3 Wasserwirtschaftliche Auswirkungen

Soweit unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Beilage 1, Kap. III.1 und III.1.6) genauere Angaben hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen gefordert werden, ist auf die detaillierteren Angaben in den Beilagen 33b, 34a, 35a, 36a, 52 bis 55 und 126b zu verweisen. Der Erläuterungsbericht enthält lediglich eine zusammenfassende Darstellung der vorhabenbedingten wasserwirtschaftlichen Auswirkungen.

²⁵⁵ Genehmigt durch vorläufige Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV).

3.1.6.1.1.2.4 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Fischökologie

Die Forderung der HNB nach Einschränkungen der Fischerei in den Auefließgewässern Reibersdorf und Waltendorf zum Schutz der Funktion der Kompensationsmaßnahmen wird zurückgewiesen.

Die Einschränkung der Fischerei ist vor dem Hintergrund der Regelungen des Art. 4 des Fischereigesetzes für Bayern (BayFiG) bereits rechtlich unzulässig. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayFiG steht in den natürlichen oder künstlich hergestellten Abzweigungen fließender Gewässer (vorliegend: Auefließgewässer) das Fischereirecht dem im Hauptwasser Berechtigten zu. Einschränkungen dieser kraft Gesetzes übergehenden Berechtigungen wären demnach als enteignungsgleiche Eingriffe zu werten, die nicht ohne weiteres vorgenommen werden können.

Soweit eine Ausweisung von Fischschonbezirken gemäß Art. 70 BayFiG überhaupt fachlich begründet wäre, kann eine solche nicht durch die Planfeststellungsbehörde erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde besitzt keine Befugnis zur Ausweisung von Fischschonbezirken. Die Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1, 2. Hs. VwVfG umfasst „andere behördliche Entscheidungen“, d. h. Verwaltungsakte i. S. v. § 35 Satz 1 VwVfG und damit Einzelfallregelungen. Die Ausweisung von Fischschonbezirken erfolgt demgegenüber im Wege der Rechtsverordnung (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 BayFiG), mithin durch (abstrakt-generelle) Rechtsnorm.

Ungeachtet der Unzulässigkeit der Einschränkungen von Fischereirechten durch die Planfeststellungsbehörde sind solche auch nicht erforderlich; insoweit ist die Forderung der HNB unbegründet.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird die Ausgleichsfunktion der Auefließgewässer mit Bezug zu den Zielen einer nachhaltigen Fischerei (Art. 1 BayFiG) durch die Ausübung der Fischerei nicht gefährdet. Dies gilt insbesondere für die Ausübung der Berufsfischerei (dies betrifft nur das Auefließgewässer Reibersdorf). Bei entsprechend abweichender Beurteilung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde müsste die Ausweisung von Schonbezirken zuständigkeitshalber durch diese erfolgen.

Die Forderung der HNB nach Umplanungen zum Schutz vor Neozoen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gebietsfremde Arten wie der Aal und die Schwarzmeergrundel besiedeln als sog. Neozoen bereits seit mehreren Jahren den Untersuchungsraum; Blocksteinstrukturen stellen bevorzugte Habitate dar. Bedingt durch die im Zuge des Ausbaus der Wasserstraße geplanten Blocksteinbauwerke wird somit eine weitere Erhöhung des Konkurrenzdrucks durch die Neozoen auf endemische Arten wie

Donau-Stromgründling, Donau-Kaulbarsch, Streber, Zingel und Schrätzer erwartet (vgl. die Ausführungen in der UVU, Teil 2, Beilage 278c, Kap. 5.1.2.1, S. 69).

Die Beeinträchtigungen werden durch Verzicht auf und Verkürzung von Regelungsbauwerken (1-2.1 V_{FFH}, 1-2.2 V_{FFH}), die Anlage von ökologisch optimierten Ufervorschüttungen (1-2.6 V_{FFH}) sowie die teilweise Kiesüberschüttung der Regelungsbauwerke (1-2.5 V_{FFH}) vermindert.

Darüber hinaus gehende Maßnahmen zum Schutz heimischer vor gebietsfremden Arten sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zielführend. Die Populationsdynamik der Schwarzmeergrundel wird nicht vorrangig durch Ausbaumaßnahmen beeinflusst, sondern durch „inner- bzw. zwischenartliche“ Regulationsmechanismen sowie die jeweilige Nahrungsverfügbarkeit. Dies zeigt die Entwicklung des Bestands der Marmorgrundel, der gegenüber den 1990er Jahren inzwischen deutlich zurückgegangen ist (von in den 1990er Jahren bis zu 100 Stück pro qm Uferböschung auf heute im gleichen Abschnitt weniger als 1 Individuum pro 100 qm Uferböschung).²⁵⁶

Ergänzend ist unter Bezugnahme auf die Forderung der HNB nach einer insgesamt möglichst naturnahen Ausgestaltung der Regelungsbauwerke auf folgendes hinzuweisen:

Die Beschreibung der Verwendung möglichst großer Wasserbausteine zur Schaffung von großlückigen Hohlraumsystemen bei Regelungsbauwerken im LBP-Erläuterungsbericht (nunmehr Beilage 127c, Kap. 2.2.1, S. 40) als Maßnahme zur ökologischen Gestaltung der Regelungsbauwerke wird von der HNB als Widerspruch zu Angaben an anderen Stellen erachtet, wonach Blocksteinregelungsbauwerke als bevorzugte Habitate für Neozoen beschrieben werden (z. B. auf S. 44 oder in der UVU, Teil 2, Beilage 278c, Kap. 5.1.2.1, S. 69).

Dem ist entgegen zu halten, dass Hohlraumsysteme zwischen Blocksteinen geeignete Besiedlungsbereiche auch für eine Vielzahl heimischer Fischarten darstellen (vgl. Beilage 127c, S. 44). Wenn umgekehrt bestehende Hohlräume durch Kiesüberschüttungen verfüllt werden, stehen diese weder für heimische noch für nicht heimische Fische zur Verfügung.

Ein umfassender Schutz gegen Neozoen ist demnach, auch nicht durch eine naturnähere Gestaltung der Regelungsbauwerke durch Kiesüberschüttungen, nicht umsetzbar. Hinzu kommt, dass durch eine derartige Ausgestaltung sämtlicher Regelungsbauwerke die Planungsziele des Wasserstraßenausbaus nicht erreichbar wären (geplante Regelungswirkung, Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt, vertretbarer Unterhaltungsaufwand).

²⁵⁶ Vgl. Planfeststellung Bundeswasserstraße Donau – Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, FFH-Verträglichkeitsstudie zum FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (7142-301), Beilage 242.1, Kap. 2.5.1, S. 34.

3.1.6.1.1.2.5 Landschaftspflegerische Begleitplanung

Die Forderung nach detaillierteren Angaben zum Fischschutz an Schöpfwerken in den Planfeststellungsunterlagen hat sich im Zuge der weiteren Abstimmungen der Detail- und Ausführungsplanung zwischen dem TdV und dem amtlichen Naturschutz sowie der Fachberatung für Fischerei erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Übrigen eine frühzeitige Festlegung auf ein bestimmtes technisches System vor dem Hintergrund des raschen Voranschreitens der Entwicklung auf dem Gebiet der Fischschutzeinrichtungen für nicht zielführend erachtet. Durch die Anordnung § 9 (2) (A.III.3) ist gewährleistet, dass – ausgehend von dem Gutachten zur Durchgängigkeit und zum Fischschutz an Schöpfwerken und Schöpfstellen (Beilage 365) – die konkrete Ausgestaltung der Fischschutzeinrichtung dem neuesten Stand der Technik entsprechend im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt.

Im Hinblick auf die Forderung nach einer möglichst naturnahen Ausgestaltung der Regelungsbauelemente wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.4 verwiesen.

Soweit in Bezug auf Biotop- und Pflanzen die Aussagen zu den vorhabenbedingten Änderungen der Grundwasserverhältnisse von der HNB für nicht ausreichend erachtet werden, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ergänzende Angaben nicht erforderlich. Die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen erfolgen durch die Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen gemäß der Biotopwertliste zur BayKompV und durch die Prognose der Beeinträchtigungen. Lediglich in Bezug auf das Liegende Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*) erfolgte eine separate Betrachtung auch in Bezug auf Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Grundwasserflurabstandes, der Grundwasserdynamik und des Überflutungsregimes, da es sich um eine Art gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und darüber hinaus um eine bayern- und bundesweit als stark gefährdet eingestufte Art mit besonderem Schwerpunkt an der ostbayerischen Donau handelt.

Seitens der HNB wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Verwendung von Wasserbausteinen geltend gemacht.

Wie unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.4 in Bezug auf die Forderung nach einer möglichst naturnahen Ausgestaltung der Regelungsbauelemente ausgeführt, kann auf die Verwendung von Wasserbausteinen mit Bezug zu den Planungszielen des Wasserstraßenausbaus nicht vollständig verzichtet werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass Wasserbausteine von Erholung suchenden Menschen nicht zwingend landschaftsästhetische Belastung empfunden werden. Hinzu kommt,

dass das Landschaftsbild an der Donau bereits im Ist-Zustand durch entsprechende Bauwerke geprägt ist.

In Bezug auf die Forderung der HNB nach einem Verzicht auf die Verwendung von Wasserbausteinen bei der Neuanlage von Flussinseln wird ebenfalls auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.4 verwiesen.

Hinsichtlich der von der HNB geäußerten Bedenken wegen der Wirksamkeit des Uferrückbaus mit Wellenschlagschutz sowie hinsichtlich der Forderungen nach einer stärker leitbildorientierten Gestaltung und in Bezug auf die Unterhaltung (Maßnahmen Nrn. 2-2.1 A_{FFH} und 2-2.3 A_{FFH}) gilt folgendes:

Die Planfeststellungsbehörde geht von einer guten Wirksamkeit der Maßnahme „Uferrückbau mit Wellenschlagschutz“ aus, da die Übertiefen hinter den Parallelwerken in „strömungsgünstigen“ Bereichen angelegt bzw. mit strömungslenkenden Strukturen versehen wurden.

Eine leitbildorientierte Gestaltung der Strukturen findet ihre Grenze insbesondere in der durch anthropogene Nutzungen stark veränderten Fluss-Auenlandschaft und dem Bestand an naturschutzfachlich (im Wesentlichen europarechtlich) relevanten Schutzgütern. Insbesondere teilt die Planfeststellungsbehörde in diesem Zusammenhang die vom TdV vertretene Auffassung, wonach Eingriffe in bestehende Auwald-Lebensraumtypen (LRT 91 E0*) zur Herstellung von Kompensationsmaßnahmen mit der Folge eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs nicht zulässig sind, zumal die Kompensation ausweislich der vorgelegten Planung auch ohne derartige Eingriffe gewährleistet ist.

Art und Umfang der Unterhaltung sind in den Maßnahmenblättern (Anhang 1 zu Beilage 127c, S. 132 ff.) dargelegt.

Hinsichtlich der Bedenken der HNB in Bezug auf die Wirksamkeit der ökologischen Optimierung/Strukturierung von Wasserflächen hinter Leitwerken als fischfaunistische Mesohabitate (Maßnahme Nr. 2-3.1 A_{FFH}) ist auf die positiven Erfahrungen aus der Umsetzung derartiger Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung Bürgerfeld – Vilshofen (Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd vom 09.10.1998 – 143.3-Do/63) zu verweisen.

Seitens der HNB bestehen Bedenken hinsichtlich der uneingeschränkten Ersatzfunktion von Kolk- en/Übertiefen hinter Leitwerken (Maßnahme Nr. 2-3.3 A_{FFH}), da eine rasche Sedimentation befürchtet wird. Dem ist entgegen zu halten, dass die Ersatzkolke in Bereichen hinter Buhnen angelegt wurden, in denen eine Kolkbildungstendenz und damit gerade keine rasche Sedimentation zu erwarten ist. Zudem ist ausweislich der Maßnahmenblätter (Beilage 127c, Anhang 1, S. 150) eine bedarfsorientierte Unterhaltung vorgesehen.

Den Hinweisen und Forderungen der HNB in Bezug auf Management-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen wird durch die Anordnungen § 1 (4) und (7) unter A.III.3 Rechnung getragen.

3.1.6.1.1.2.6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Die Bedenken der HNB hinsichtlich der Darstellung der Betroffenheit sowie hinsichtlich des Ausgleichsumfangs für vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des NSG „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Kleinschwarzach“ werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.III.2.2.1 (*Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung/Schutzgut Pflanzen/Auswirkungen auf Biotop- und Nutzungstypen*) verwiesen.

3.1.6.1.1.2.7 FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

Seitens der HNB muss der Aussage, wonach innerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens keine erheblichen Schlüsselhabitate für den Huchen vorhanden seien, widersprochen werden. Kolke und Übertiefen stellen nach der Auffassung der HNB auch für adulte Huchen essenzielle Teilhabitate (z. B. als Wintereinstände) dar. Daher wäre auch der Huchen von der strukturellen Monotonisierung der Gewässersohle durch den Übertiefenverbau besonders betroffen. Der Huchen sei durch den Ausbau der Wasserstraße erheblich betroffen.

Der TdV hat darauf verwiesen, dass die Bestandsdarstellung und Bewertung in gleicher Weise wie im Rahmen der EU-Studie erfolgte, ebenso die Definition, Darstellung und Bewertung der Schlüsselhabitate. Die Methodik und die Art der Darstellung und Bewertung der Fischhabitate wurden im Rahmen der Arbeitsebene und sonstiger Gremien unter maßgeblicher Beteiligung der Regierung von Niederbayern mehrfach explizit vorgestellt, diskutiert und abgestimmt. Nach der abgestimmten Definition sind Schlüsselhabitate der Fischfauna Laichplätze und Brut-/Jungfischhabitate. Die HNB hat diese Methodik mitgetragen (s. o. die Darstellung der Ergebnisse der Fachgespräche des TdV mit der HNB unter Ziff. 3.1.6.1.1). Daher hat auch die Planfeststellungsbehörde ihrer Bewertung diese Methodik zu Grunde gelegt (s. o. die Ausführungen zur Methodik der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Ziff. 3.1.2.1.3). Solche Schlüsselhabitate für den Huchen sind in der Donau aber nicht vorhanden.

Die Planfeststellungsbehörde geht mit dem TdV konform, dass der Huchen als Population im Untersuchungsgebiet ebenso wie in anderen Abschnitten der bayerischen Donau gegenwärtig als nicht mehr existent zu werten ist. Alle Einzelnachweise der Art gehen wahrscheinlich auf Besatz zurück. Hierfür spricht die im Rahmen der Bestandserhebungen gefundene Alters- und Größenverteilung.

Die Donau bietet auch im geplanten Ausbauzustand einer potenziellen, der Gewässergröße angepassten Huchenpopulation eine ausreichende Anzahl an geeigneten Mesohabitaten wie Standplätze, Jagdplätze und Einstände/Unterstände. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Planänderung Nr. 3 der Kolkverbau und die Kolkertüchtigung von 11 ha auf 5 ha reduziert wurden.

Darüber hinaus wird die Huchenpopulation in ihrem Entwicklungspotential essenziell durch die nicht mehr vorhandene Durchgängigkeit in den rhithralen Laich- und Aufwuchsgewässern des Huchens eingeschränkt sowie durch den schlechten Zustand der Laichgebiete bzw. der Aufwuchsgewässer.

Im Ergebnis trägt die Planfeststellungsbehörde das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, dass anlagebedingte Beeinträchtigungen des Huchens durch den Ausbau der Wasserstraße ausgeschlossen werden können. Die Einwände der HNB (bei denen nicht klar ist, ob diese auch nach der Abstimmung von Anfang 2016 aufrechterhalten sind) werden daher zurückgewiesen.

In Bezug auf Schlüsselhabitate für den Schied wurde seitens der HNB vorgetragen, dass auch der Schied Übertiefen und Kolke (speziell Bühnenkopfkolke) als Einstandsbereiche (z. B. nach der Jagd) nutzt, weswegen Kolke auch für den Schied Schlüsselstrukturen darstellen. Durch den nahezu vollständigen Verbau aller vorhandenen Kolke komme es auch für den Schied zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Der TdV hat auch insoweit darauf verwiesen, dass die Bestandsdarstellung und Bewertung in gleicher Weise wie im Rahmen der EU-Studie erfolgte, ebenso die Definition, Darstellung und Bewertung der Schlüsselhabitate. Die Methodik und die Art der Darstellung und Bewertung der Fischhabitate wurden im Rahmen der Arbeitsebene und sonstiger Gremien unter maßgeblicher Beteiligung der Regierung von Niederbayern mehrfach explizit vorgestellt, diskutiert und abgestimmt. Nach der abgestimmten Definition sind Schlüsselhabitate der Fischfauna Laichplätze und Brut-/Jungfischhabitate. Diese Methodik hat auch die Planfeststellungsbehörde ihrer Bewertung zu Grunde gelegt (s. o. die Ausführungen zur Methodik der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Ziff. 3.1.2.1.3).

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung den Schied in ausreichenden Maße berücksichtigt hat. Die mit den maßgeblichen Fachbehörden vereinbarten Schlüsselhabitate sind wie dargestellt überprüft worden. Eventuell mögliche Beeinträchtigungen für erwachsene Schiede sind durch in der Planänderung Nr. 3 erfolgte Reduzierung des Kolkverbaus von 11 ha auf 5 ha wesentlich reduziert worden. Im Übrigen handelt es sich beim Schied um einen Ubiquist, der viele verschiedene Lebensräume in der Donau besiedelt und daher weitgehend unempfindlich gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen ist.

Der TdV hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorgetragen, dass der Schied voraussichtlich von den neuen Regelungsbauwerken profitieren wird. Durch den Neubau von Regelungsbauwerken werden bevorzugte Aufenthaltsplätze geschaffen, wie beispielsweise Strömungskanten und Kehrwasserbereiche hinter Bühnenköpfen oder strömungsberuhigte Buchten hinter Parallellwerken. Dementsprechend können Beeinträchtigungen adulter Schiede ausgeschlossen werden. Die Bedenken der HNB gegen die ursprüngliche Planung werden daher zurückgewiesen.

Soweit die HNB geltend macht, die Vorbelastungen durch den Schiffsverkehr und die laufenden Unterhaltungsmaßnahmen seien in den Planfeststellungsunterlagen nicht ausreichend dargestellt worden, ist auf die umfassenden Ausführungen in Beilage 227 (UVU, Teil 1: Beschreibung der Umwelt, Kap. 3.4.2.1, S. 39 f. und Kap. 3.4.3.8, S. 104 ff.) zu verweisen.

3.1.6.1.1.2.8 Sonstige Hinweise/Ergänzende Empfehlungen für Auflagen

Die von der HNB zum Schutz von Kompensationsflächen vorgeschlagenen Nutzungsbeschränkungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Derartige Beschränkungen sind nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern von der jeweils zuständigen Landesbehörde anzuordnen.

Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass in den LBP-Maßnahmenblättern (Anhang 1 zu Beilage 127c) Betretungsverbote für die LBP-Maßnahmen Nrn. 2-1.1 A_{FFH}, 2-1.2 A_{FFH}, 5-1.1 A_{FFH}, 5-1.3 A_{FFH}, 5-1.4 A_{FFH}, 3-2 A_{FFH}, 3-3 A_{FFH}, 11-1.1 A_{FFH}, 11-1.2 A_{FFH}, 11-1.3 A_{FFH}, 11-4 A_{FFH}, 14-2 A_{FFH}, 14-3 A_{FFH} und 14-4 A_{FFH} vorgesehen sind.

Im Einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

Einschränkungen der Jagd sind im Rahmen der Planfeststellung nicht zulässig:

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bleiben die Vorschriften des Jagdrechts von den Vorschriften des Kapitels 5 des BNatSchG unberührt. Soweit der TdV aufgrund dieser Vorschrift die Auffassung vertritt, dass die im Jagdrecht enthaltenen Vorschriften zum Artenschutz (§§ 20 – 22 Bundesjagdgesetz (BJagdG), Art. 21 ff., 32 f. Bayerisches Jagdgesetz (BayJagdG)) den artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG als speziellere Regelungen vorgehen, wird diese Auffassung von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Die Planfeststellungsbehörde folgt vielmehr der in der Rechtsprechung und einem Teil der Literatur vertretenen Ansicht, wonach es sich bei § 37 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG lediglich um eine allgemeine, deklaratorische Kollisionsnorm handelt, die keinen ausdrücklichen Vorrang des einen oder anderen Rechtsgebiets festlegt.²⁵⁷

²⁵⁷ OLG Hamm, Urt. v. 29.05.2017 (I-5 U 153/15, 5 U 153/15), Rdnr. 79 ff. m.w.N. (juris).

Allerdings besitzt die Planfeststellungsbehörde keine Befugnis zur Festlegung von Einschränkungen der Jagd. Derartige Entscheidungen sind von der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1, 2. Hs. VwVfG nicht umfasst. Der Vollzug des BJagdG und des BayJagdG obliegt den zuständigen Jagdbehörden (Art. 49 BayJagdG). Für Entscheidungen über die Einschränkung der Jagdausübung sind die Kreisverwaltungsbehörden als Untere Jagdbehörden zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. v. m. Art. 49 Abs. 3 BayJagdG); dies geschieht in der Regel durch Rechtsverordnung (Art. 31 Abs. 3 BayJagdG). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.4 (*Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Fischökologie/Einschränkungen der Fischerei in den Auefließgewässern Reibersdorf und Waltendorf*) verwiesen.

Im Hinblick auf die Bezugnahme der HNB auf entsprechende Regelungen in der Stauhaltung Straubing ist abschließend darauf hinzuweisen, dass seinerzeit die Jagd ebenfalls nicht unmittelbar im Planfeststellungsbeschluss geregelt wurde. Vielmehr erfolgte die Regelung im Nachgang zum Planfeststellungsbeschluss im Zuge der Abstimmungen der zuständigen Behörden über die ökologische Langzeitbeobachtung und die ökologische Erfolgskontrolle.

Auch Betretungsverbote für Kompensationsflächen kann die Planfeststellungsbehörde nicht anordnen.

Gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG steht grundsätzlich jedermann das Recht auf Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur zu. Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG bestimmt, dass grundsätzlich alle Teile der freien Natur von jedermann unentgeltlich betreten werden dürfen.

Beschränkungen dieser Rechte können nur insoweit Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sein, als dem TdV durch die Anordnung § 7 (A.III) aufgegeben wird Kompensationsflächen nach Möglichkeit so zu gestalten, dass der Zugang erschwert wird. Insoweit ist allerdings zu beachten, dass für die Unterhaltung der Flächen ein Zugang möglich sein muss.

Etwaig darüber hinaus gehende Zugangsbeschränkungen müssen von der zuständigen Unteren oder Höheren Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung festgelegt werden (vgl. Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG).

Betretungsverbote zur Einschränkung der Fischerei sind darüber hinaus im Hinblick auf das Ufer- und Anlagenbenützungsrecht gemäß Art. 63 Abs. 1 BayFiG nicht zulässig. Danach sind die zur Fischereiausübung Berechtigten grundsätzlich befugt, unter Einhaltung der zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichen Vorsicht fremde Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen zu betreten, an ihnen Schiffe sowie zum Fang oder zur Aufbewahrung von Fischen bestimmte Geräte zu befestigen.

Wegen der Empfehlungen der HNB in Bezug auf die Ausweisung von Fischschonbezirken zur Sicherung der maximalen Funktionsfähigkeit der fischökologischen Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.4 verwiesen.

Hinsichtlich der Empfehlungen der HNB für Schifffahrtsbeschränkungen (insbes. Befahrensverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen) zum Schutz besonders sensibler Bereiche ist auf folgendes hinzuweisen:

Wie bereits im Erörterungstermin am 19.07.2017 von der Verhandlungsleiterin ausgeführt, darf gemäß § 5 Satz 1 WaStrG jedermann im Rahmen der Vorschriften des Schifffahrts- bzw. des Schifffahrtsabgabenrechts die Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen befahren. Eine Einschränkung oder Untersagung des Befahrens auf Grundlage des WaStrG ist gemäß § 5 Satz 2 WaStrG nur in ausgewiesenen Naturschutzgebieten und Nationalparks zulässig. Inwieweit außerhalb dieser Bereiche Natur und Landschaft geschützt werden können, ist nach Maßgabe der allgemeinen schifffahrtspolizeilichen Ermächtigungsnormen im BinSchAufgG zu entscheiden.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG ist der Bund auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt u. a. auch zuständig für die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchG.

Die Schifffahrt einschränkende Regelungen an der Bundeswasserstraße Donau bestehen nach Anlage A, § 12.01 der Donauschifffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV) im Hinblick auf das Befahren der Altwässer sowie nach Anlage A, § 13.01d DonauSchPV bezüglich des Befahrens von Fischruhezonen zwischen Friesheim (Donau-km 2363,25) und Kiefenholz (Donau-km 2359,05) bereits jetzt.

Darüber hinaus gehende Empfehlungen der HNB sind im Einzelnen schifffahrtspolizeilich auf ihre Umsetzbarkeit hin zu prüfen; die Planfeststellungsbehörde ist insoweit nicht zuständig.

Im Übrigen wird den sonstigen Hinweisen und den ergänzenden Empfehlungen der HNB für Auflagen durch die Anordnungen unter A.III.3 Rechnung getragen.

3.1.6.1.2 Stellungnahme vom 01.12.2016 (zur Planänderung Nr. 2) sowie Stellungnahme vom 10.11.2016 und Protokoll über die Besprechung vom 18.11.2016 (im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur vorläufigen Anordnung für die vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen)

Hinsichtlich der Würdigung der o. g. Stellungnahmen wird auf die Ausführungen unter B.II.8.1.2.2 in der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde zur vorgezogenen Umsetzung von

Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen (Deiche Berg-ham, Fehmbach und Natternberg-Ort) vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) verwiesen. Im Zu-ge des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich keine von den dortigen Ausführun-gen abweichende Würdigung.

3.1.6.1.3 Stellungnahme vom 21.03.2017 (zur Planänderung Nr. 3)

3.1.6.1.3.1 Anmerkungen zum Ausbau der Wasserstraße

Die im Zuge der Planänderung Nr. 3 eingebrachten Planänderungen, insbesondere in Bezug auf die Reduzierung von Sohlsicherungsmaßnahmen, werden von der HNB im Wesentlichen aus-drücklich begrüßt.

3.1.6.1.3.1.1 Anpassung des Fahrrinnenverlaufs bei Donau-km 2314,10 – 2313,90

Der Einwand der HNB in Bezug auf die Beeinträchtigung einer als hochwertiger Kieslaichplatz ein-gestuften Kiesbank durch die Anpassung des Fahrrinnenverlaufs wird als unbegründet zurückge-wiesen.

Wie der TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 nachvollziehbar dargelegt hat, handelt es sich bei dieser Planänderung faktisch nicht um eine Aufweitung, sondern um einen Verzicht auf die ur-sprünglich geplante Einengung der Bestandsfahrrinne. Die in den Unterlagen beschriebene Ver-größerung der Fahrrinnenfläche von 4,0 ha auf 6,29 ha²⁵⁸ wird vorrangig verursacht durch den Neubau der Schiffswendestelle mit Erweiterung der Fahrrinne im Bereich Donau-km 2302,80 bis 2302,20. Da sich an dieser Stelle keine Schlüsselhabitate befinden, können erhebliche Beeinträch-tigungen durch die Anpassung des Fahrrinnenverlaufs ausgeschlossen werden.

3.1.6.1.3.1.2 Anpassung des Fahrrinnenverlaufs bei Donau-km 2306,00 – 2305,45 und bei Donau-km 2304,80 – 2303,95

Die Einwände der HNB in Bezug auf technische Maßnahmen in felsigen Bereichen werden als un-begründet zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Eingriffsintensität hat der TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 zunächst klar-gestellt, dass keine Felssprengungen vorgesehen sind, sondern als Herstellverfahren Rei-ßen/Meißeln eingesetzt wird. Wie im Erörterungstermin am 19.07.2017 weiter ausgeführt wurde, ist durch den Einsatz dieses Herstellverfahrens nicht mit einer Monotonisierung des Sohlreliefs zu rechnen.

²⁵⁸ Beilage 56.3, Kap. 3.3.2 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.1.2.4, S. 36 f.

Hinsichtlich der Geltendmachung der Beeinträchtigung von Schlüsselhabitaten wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.1.3.1.1 (*Anpassung des Fahrrinnenverlaufs bei 2314,10 – 2313,90*) verwiesen.

Aufgrund der umfassenden Ausführungen im Erörterungstermin am 19.07.2017²⁵⁹ begegnet es keinen Bedenken, dass der TdV für die Fahrrinnenherstellung in Fels im Ergebnis eine etwas geringere Eingriffsintensität (Eingriffsfaktor 0,075 innerhalb der Fahrrinne, Eingriffsfaktor 0,15 außerhalb der Fahrrinne) abgeleitet hat als für die Sohlbaggerungen in nicht felsigen Bereichen (Eingriffsfaktor 0,2 innerhalb der Fahrrinne, Eingriffsfaktor 0,20 außerhalb der Fahrrinne).

3.1.6.1.3.1.3 Anpassung von LBP-Maßnahmen im Umfeld der Slipstelle Waltendorf (LBP-Maßnahmen Nrn. 11-1.1 A_{FFH} und 11-1.3 A_{FFH})

Seitens der HNB wird eine Verminderung der Funktionsfähigkeit der o. g. LBP-Maßnahmen durch die im Zuge der Planänderung verursachte stärkere räumliche Trennung von Laich- und Jungfischhabitaten befürchtet. Es wird gefordert den Ausschluss eines Konflikts mit der LBP-Maßnahme Nr. 2.4 A_{FFH} und generell die Beeinträchtigung der von LBP-Maßnahmen betroffenen Ufer- und Flachwasserbereiche durch Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Freizeitnutzung sicherzustellen.

Der TdV hat im Erörterungstermin am 19.07.2017 nachvollziehbar dargelegt, dass die Funktionsfähigkeit der LBP-Maßnahmen Nrn. 2.4 A_{FFH} (Laichplatzmanagement) und 2.1 A_{FFH} (Uferrückbau) im Einzelnen erhalten bleibt, auch wenn der Synergieeffekt in Gestalt der räumlichen Nähe von Laich- und Jungfischhabitat durch die Planänderung leicht vermindert wird.²⁶⁰

In Bezug auf die Forderung der HNB nach Nutzungsbeschränkungen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.8 verwiesen.

3.1.6.1.3.1.4 Anpassung der Flussinseln Hundldorf und Zeitldorf (LBP-Maßnahmen Nr. 2-1.2 A_{FFH})

Die von der HNB in Bezug auf die Anpassung der Flussinseln geäußerten Bedenken sind unbegründet. Die Absenkung der Inselrücken hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Eignung der Flussinseln für Kiesbrüter (Flussregenpfeifer und Flussuferläufer), so dass andere bzw. zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Ausweislich des Anhangs 2 (Tab. 4, S. 10) zu Beilage 127c beträgt der Maßnahmenbedarf für den Flussregenpfeifer 0,5 ha und für den Flussuferläufer 0,4 ha. Da die Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf der Grundlage von Revierabgrenzungen vorgenommen wurde und keine Differen-

²⁵⁹ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.6.2.1.3, S. 22 ff.

²⁶⁰ Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.6.2.1.5, S. 24 f.

zierung nach verschiedenen Wasserständen erfolgte, handelt es sich um eine „worst-case-Betrachtung“. Die Absenkung der Inselrücken erfolgt von MW +0,5 auf MW +0,3 m, so dass weiterhin eine Fläche von 2,28 ha oberhalb von MW verbleibt.

3.1.6.1.3.1.5 Anpassung der Unterhaltung von Ufervorschüttungen (LBP-Maßnahme Nr. 1-2.6 V_{FFH})

Soweit die HNB Bedenken dagegen erhebt, dass die Stützkörper der Wellenschlagschutzelemente aller Ufervorschüttungen nur einmalig mit Kies überschüttet werden, werden diese Bedenken von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt.

Die Kiesüberschüttungen dienen der Fernhaltung von Grundeln. Wie der TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 erläutert hat, werden insbesondere die Steinlücken bzw. die Hohlraumssysteme zwischen den Steinen von den Grundeln als zeitweises Habitat mit besonders großer Siedlungsdichte genutzt.²⁶¹

Im Rahmen der Erläuterung dieser Planänderung wird dargelegt, dass die Kiesanschüttung auf der fahrrinnenseitigen Böschung in beengten Verhältnissen mit einer Neigung von 1:2,5 nicht standsicher ist.²⁶² Die das für die Besiedlung durch Neozoen maßgebliche Lückensystem verfüllenden Kiessubstrate sind dagegen bereits durch einmalige Überkiesung gegen Abtrag geschützt, wie der TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 nachvollziehbar dargelegt hat.²⁶³

3.1.6.1.3.2 Anmerkungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Polder Parkstetten/Reibersdorf)

3.1.6.1.3.2.1 Nutzung des Schutzstreifens am Deich Alte Kinsach für die Rübenabfuhr

Die Bedenken der HNB gegen die zeitweise Nutzung des Schutzstreifens am Deich Alte Kinsach zur Lagerung/Verladung von Zuckerrüben haben sich dadurch erledigt, dass der künftige Schutzstreifen auf derzeit ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Flächen liegt. Konflikte mit schützenswerten Biotop-/Vegetationsstrukturen oder Flächen mit Ausgleichsfunktion sind daher nicht zu erwarten.

3.1.6.1.3.2.2 Anpassung von Bauzeitenbeschränkungen (LBP-Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF})

Die von der HNB gegen die teilweise Aufhebung von Bauzeitenbeschränkungen erhobenen Einwände haben sich im Rahmen der Erörterung vom 19.07.2017 erledigt.

²⁶¹ Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.6.2.1.7, S. 21 ff.

²⁶² Beilage 56.2, Planänderung Nr. 25 – wird nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.1.2.4, S. 37.

²⁶³ Niederschrift vom 08.11.2017 a.a.O.

Der TdV hat die Aufhebung des vollständigen Verzichts auf Bautätigkeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (Nr. 1-1.6 V_{CEF}) für den Deich Alte Kinsach unter Berufung auf die Dringlichkeit des Hochwasserschutzes und auf Wirtschaftlichkeitsgründe vorgenommen. Insbesondere wurde dargelegt, dass unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung die Bauzeit in diesem Bereich mindestens doppelt so lang ist gegenüber einer Umsetzung der Maßnahmen ohne Bauzeitenregelung.²⁶⁴

Seitens der HNB wurde auf das Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG hingewiesen. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass eine etwaig erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erst dann einer Prüfung zugänglich ist, wenn festgestellt wurde, dass die Vermeidung von Verbotstatbeständen durch CEF-Maßnahmen nicht möglich ist.

Ob und ggf. wieweit Wirtschaftlichkeitsaspekte eine Aufhebung von Bauzeitenbeschränkungen rechtfertigen, kann dahinstehen, da nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Aufhebung jedenfalls im Hinblick auf die Dringlichkeit der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes gerechtfertigt ist.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde handelt es sich bei dem Wegfall der Bauzeitenregelung vor dem Hintergrund der Dringlichkeit des Hochwasserschutzes nicht um einen vermeidbaren Eingriff i. S. v. § 15 BNatSchG, da sich die Bauzeit unter Berücksichtigung der ursprünglich vorgesehenen Bauzeitenregelung nicht lediglich geringfügig verlängern, sondern mehr als verdoppeln würde.

Der Wegfall der Bauzeitenregelung führt im Ergebnis auch nicht zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote.

Aufgrund der Erörterung ist davon auszugehen, dass die durch den Wegfall der Bauzeitenregelung erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen in den erweiterten PIK-Suchräumen als CEF-Maßnahmen realisiert werden können.²⁶⁵ Insoweit ist die LBP-Maßnahme Nr. 3-1.3 A_{FFH} für den Kiebitz nunmehr als CEF-Maßnahme vorgesehen (vgl. Beilage 352c, Kap. 5.2 sowie Anhang 1 zu Beilage 352c, S. 241). Da die Maßnahme zugleich als FFH-Maßnahme für die Rohrweihe vorgesehen ist (vgl. zugehöriges LBP-Maßnahmenblatt in Anhang 1 zu Beilage 127c), wurde die Maßnahmenbezeichnung „A_{FFH}“ beibehalten.

²⁶⁴ Beilage 66.2, Planänderung Nr. 10 – wird nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.2.3, S. 64.

²⁶⁵ Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.6.2.2.2, S. 27.

3.1.6.1.3.2.3 Anpassung der LBP-Maßnahme Nr. 16-1 A_{FFH}

Die Nachfrage der HNB in Bezug auf die Anpassung der Maßnahme Nr. 16-1 A_{FFH} (Anlage von artenreichem Extensivgrünland für *Maculinea nausithous*) hat sich durch die Erläuterung des TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 erledigt.

Demnach wird der durch den geänderten Verlauf des Deichs Lenach geringfügig (0,05 ha) erhöhte Ausgleichsbedarf durch die Vergrößerung der Maßnahmenfläche 16-1 A_{FFH} von 6,67 ha auf 6,97 ha abgedeckt.²⁶⁶

3.1.6.1.3.2.4 Auswirkungen der Trassenänderung beim Deich Lenach auf das Blaukehlchen

Auf die Nachfrage der HNB in Bezug auf die Konkretisierung des durch die Planänderung verursachten zusätzlichen Kompensationsbedarfs ist auf die Maßnahme Nr. 5-2 A_{FFH} im Polder Parkstetten/Reibersdorf sowie auf die Maßnahmen Nrn. 11-3-1 A_{FFH} und 11-3.2 A_{FFH} im Polder Sulzbach hinzuweisen. Wie dem Anhang 2 (Tab. 4, S. 9) zu Beilage 127c zu entnehmen ist, wird der ermittelte Kompensationsbedarf von ca. 1,2 ha durch die o. g. Maßnahmen (Kompensationsumfang von insgesamt 4,58 ha) gedeckt.

3.1.6.1.3.3 Anmerkungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Polder Sulzbach)

3.1.6.1.3.3.1 Verrohrung Binnenentwässerungsgraben (Deich-km 0+600 bis 1+300 und 6+120 bis 7+265)

In Bezug auf die Forderung der HNB Verrohrungen der Binnenentwässerung aus ökologischer Sicht so weit wie möglich zu vermeiden ist auf folgendes hinzuweisen:

Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, dienen die Verrohrungen der Aufrechterhaltung der Infrastruktur für die Landwirtschaft für die Zuckerrübenenernte; im Bereich der Verrohrungen können Zufahrtsrampen vom Deichhinterweg zu den landwirtschaftlichen Grundstücken errichtet werden. Es handelt sich um nicht ständig wasserführende Gräben.²⁶⁷

Der TdV hat im Erörterungstermin am 19.07.2017 bekräftigt, dass die betroffenen Gräben lediglich der Abfuhr von Niederschlagswasser, das bei Starkregenereignissen nicht versickern kann und dem Geländepunkt zufließt sowie der Abfuhr von Drängewasser, das sich bei Hochwasserereignissen landseitig der Deiche sammelt, dient. Ansonsten sind die Gräben trocken und weisen aufgrund des fehlenden natürlichen Zuflusses keinen Abfluss auf.²⁶⁸

²⁶⁶ Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.6.2.2.4, S. 27 f.

²⁶⁷ Beilage 82.2, Planänderungen Nrn. 1 und 9 – wird nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 83.

²⁶⁸ Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.6.2.3.2, S. 28 f.

3.1.6.1.3.3.2 Anpassung Deichschutzstreifen/Zugänglichkeit Deichvorland

Der Einwand der HNB wegen befürchteter Beeinträchtigungen der Ausgleichsfunktion der LBP-Maßnahme Nr. 11-4 A_{FFH} durch Freizeitnutzungen/Befahrungen mit Kraftfahrzeugen als Folge der verbesserten Erschließung der Vorländer wird als unbegründet zurückgewiesen.

Mit der Planänderung wird dem Bedürfnis der Landwirtschaft nach Erreichbarkeit der bewirtschafteten Flächen Rechnung getragen. Da in den betroffenen Bereichen keine LBP-Maßnahmen in den Vorländern vorgesehen sind, sind allenfalls geringfügige Störungen der LBP-Maßnahmenfläche 11-4 A_{FFH} zu erwarten.

Ergänzend wird verwiesen auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.8.

3.1.6.1.3.3.3 Wegfall Bauzeitenregelung Deiche Hundldorf und Schwarzach rechts

(LBP-Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF})

Der Einwand der HNB gegen den teilweisen Wegfall der Bauzeitenregelungen im Polder Sulzbach wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.1.3.2.2 (*Anpassung von Bauzeitenbeschränkungen im Polder Parkstetten/Reibersdorf*) sowie unter Bezugnahme auf die umfassenden Erläuterungen des TdV im Erörterungstermin vom 19.07.2017²⁶⁹ als unbegründet zurückgewiesen.

Eine Verlängerung der Bauzeit unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung um 2 Jahre ist vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht hinnehmbar. Da den naturschutzrechtlichen (insbesondere den artenschutzrechtlichen) Belangen ausreichend Rechnung getragen wird, bestehen gegen den teilweisen Wegfall der Bauzeitenregelungen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken.

3.1.6.1.3.4 Weitere wichtige Anmerkungen

3.1.6.1.3.4.1 Beibehaltung/Sicherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer

Die Forderung der HNB nach Beibehaltung/Sicherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer hat sich durch die Ausführungen des TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 erledigt. Demnach werden im TA 1 sämtliche Sielbauwerke, die an im Rahmen der WRRL erfassten Gewässern liegen, ökologisch durchgängig ausgebildet.²⁷⁰

²⁶⁹ Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.6.2.3.3, S. 29 ff.

²⁷⁰ Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.6.2.4, S. 31 f.

3.1.6.1.3.4.2 Kohärenzausgleich für den LRT 91E0* im Bereich „Langes Rotmoos“ (Polder Steinkirchen)

Die Forderung der HNB im Bereich „Langes Rotmoos“ im Polder Steinkirchen Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den Subtyp „Sumpfwald“ des LRT 91E0* umzusetzen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Durch den ausweislich der vorgelegten Planung vorgesehenen Kohärenzausgleich ist sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht sichergestellt, dass in Bezug auf den LRT 91E0* die Funktionsfähigkeit des FFH-Gebiets „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und somit die Kohärenz im Netz Natura 2000 erhalten bleibt.

Soweit seitens der HNB die Auffassung vertreten wird, dass die Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den LRT 91E0* exakt dem beeinträchtigten Subtyp (Sumpfwald) des LRT entsprechen müssen, wird diese Auffassung von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt; nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird der erforderliche Kohärenzausgleich für den LRT 91E0* durch die vorgesehenen Weichholzaunen im neuen Deichvorland erbracht, ohne dass die Herstellung des Subtyps „Sumpfwald“ erforderlich wäre.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG hat sich die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen funktionsbezogen an der jeweiligen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird.²⁷¹ „Sie muss die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen, sich auf die gleiche biogeographische Region im gleichen Mitgliedstaat beziehen und Funktionen vorsehen, die mit den Funktionen, aufgrund deren die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sind (EU-Kommission, Natura 2000-Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000, S. 49 ff.).“²⁷² Der Ausgleich muss nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen; es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeografische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume erleidet. In zeitlicher Hinsicht ist es hinnehmbar, wenn – vorausgesetzt, die Kohärenzsicherungsmaßnahmen werden rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen – die Funktionseinbußen erst auf längere Sicht wettgemacht werden, falls sichergestellt ist, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird.²⁷³

Demnach sind qualitative Unterschiede zwischen dem beeinträchtigten Lebensraumsotyp (Sumpfwald) und der Kohärenzsicherungsmaßnahme (Weichholzaue) zulässig, da nicht die Funk-

²⁷¹ Ständige Rechtsprechung des BVerwG; vgl. nur *BVerwG*, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, Rdnr. 418 (juris) – zur Elbvertiefung und *BVerwG*, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3/06, Rdnr. 199 – zur A 44 (Hessisch Lichtenau).

²⁷² *BVerwG*, Urt. v. 06.11.2013, 9 A 14/12, Rdnr. 93 (juris) – zur A 20 (Bad Segeberg) m.w.N.

²⁷³ *BVerwG* a.a.O. m.w.N.

tion eines Lebensraumsubtyps, sondern die Funktion des Lebensraumtyps für die biogeografische Region und das Netz Natura 2000 maßgeblich ist.

Zwar war der TdV der Forderung der HNB zwischenzeitlich dadurch nachgekommen, dass im Zuge der Planänderung Nr. 5 die Entwicklung von vorhandenen standortfremden Gehölzbeständen zu Beständen der Weichholzaue (LRT 91E0*) mit Sumpfwaldausprägung im Bereich „Langes Rotmoos“ vorgesehen war.²⁷⁴ Diese Planänderung war seinerzeit jedoch aufgrund anderweitiger Einwendungen in das Verfahren eingebracht worden. Seitens der Planfeststellungsbehörde begegnet es keinen Bedenken, dass der TdV die Maßnahme aufgrund der Ergebnisse der Fachgespräche mit der EU-Kommission im Zuge der Planänderung Nr. 6 wieder aus der Planung herausgenommen hat, da – wie ausgeführt – der erforderliche Kohärenzausgleich für den LRT 91E0* erbracht wird.

3.1.6.1.3.4.3 Berücksichtigung der neuen bayerischen Natura2000-Verordnung (hier: Bachmuschel)

Der Einwand der HNB in Bezug auf die Wirksamkeit der konfliktvermeidenden Maßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH} zur Vermeidung von Tötungen von Vorkommen der Bachmuschel (*Unio crassus*) wird als unbegründet zurückgewiesen, soweit ihm nicht durch die Anordnung A.III.3, § 1 (2) Rechnung getragen wird.

Zur Begründung wird auf die umfassenden Ausführungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Abgrenzung von Standardmaßnahmen der FFH-Managementplanung von Kohärenzmaßnahmen (B.III.3.1.2.2.9.3.1 – *Grundsätzliches zum Kohärenzkonzept*) und auf die Würdigung der Stellungnahme der EU-Kommission unter B.III.3.1.2.2.9.4.2.4 (*Schadensvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen*) sowie auf die Ausführungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung unter B.III.3.1.3.2.3.1.7 verwiesen.

3.1.6.1.3.4.4 Artenschutz: Wegfall von Bauzeitenregelungen

In Bezug auf die von der HNB vorgetragenen Bedenken gegen die Anpassung bzw. den Wegfall von Bauzeitenregelungen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.1.3.2.2 und 3.1.6.1.3.3.3 (*Anpassung/Wegfall von Bauzeitenbeschränkungen in den Poldern Parkstetten/Reibersdorf und Sulzbach*) verwiesen.

3.1.6.1.3.4.5 Ausführungsplanung Wellenschlagschutzelemente

Die Forderung der HNB nach Ausbildung der Wellenschlagschutzelemente mit Rundkorn wird als unbegründet zurückgewiesen.

²⁷⁴ Beilagen 82.5 und 125.10 – werden nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 85 und Kap. II.2.6.3, S. 155.

Ergänzend zu den Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.1 (*Verwendung von Rundkorn für den Kolkverbau*) gilt folgendes:

Ziel der Anordnung von Wellenschlagschutzelementen ist der Schutz von empfindlichen Brut- und Juvenilstadien der Fischfauna. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen die Wellenschlagschutzelemente sowohl gegenüber den anbrandenden Schiffswellen in Kombination mit den zugehörigen Schwall- und Sogwirkungen als auch gegenüber den Schleppkräften bei größeren Hochwasserereignissen stabil sein. Die angestrebte Schutzwirkung würde unter Verwendung von Kies-Rundkorn-Elementen verfehlt, da diese durch die massive hydraulische Einwirkung der Schiffahrtswellen innerhalb kürzester Zeit angetragen, verlagert und eingeebnet würden.

Hingegen sind Wasserbausteine gegenüber den Schiffswellen und sonstigen hydraulischen Kräften weitgehend lagestabil und somit geeignet die angestrebte Schutzwirkung zu erzielen.

Soweit die Verwendung von Wasserbausteinen zu einer Förderung der Neozoenbesiedlung von Wellenschlagschutzelementen führt, ist dies mit Bezug zu dem angestrebten Schutz von Fischbrut und juvenilen Stadien hinzunehmen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Tatsache, dass nach jüngeren Untersuchungen am Rhein die Schwarzmundgrundel, also die Hauptart der Fisch-Neozoen, ihre Habitate „ubiquitär“ auswählt: Die Art besiedelt kiesige, sandig-kiesige Bereiche und Steinschüttungen ebenso wie ufernahe Bereiche und tiefere Bereiche von großen Flüssen in gleicher Weise.²⁷⁵ Hinzu kommt, dass die Wellenschlagschutzelemente aus Wasserbausteinen bei Herstellung einmalig mit Kies überschüttet werden; der so verfüllte Lückenraum steht damit Neozoen nicht als Lebensraum zur Verfügung.

Soweit seitens der HNB ergänzend der Einsatz ingenieurbioologischer Techniken wie Holzbuhnen/Pfostenreihen zur Stabilisierung der Wellenschlagschutzelemente angeregt wird, ist darauf hinzuweisen, dass ingenieurbioologische Maßnahmen an Bundeswasserstraßen bereits in verschiedenen Forschungs- und Pilotprojekten in räumlich begrenzten Versuchsstrecken am Oberrhein, an der Mittelelbe, der Unteren Havel-Wasserstraße, der Mittelweser sowie am Neckar und am Mittelkanal durchgeführt wurden. Erste Untersuchungen zur hydraulischen Belastbarkeit haben gezeigt, dass derartige Maßnahmen an Bundeswasserstraßen grundsätzlich umsetzbar sind. Ein allgemeingültiger und unmittelbar auf die Bundeswasserstraße Donau übertragbarer Erfahrungsschatz liegt jedoch noch nicht vor.

Dem Einsatz ingenieurbioologischer Techniken sind insbesondere im Hinblick auf die Stabilität (sichere und tiefe Gründung/Verankerung der Pfähle) und den künftigen Unterhaltungsaufwand (Empfindlichkeit von Holzelementen gegenüber starkem Geschiebetrieb sowie Verrottungsanfälligkeit)

²⁷⁵ BORCHERDING, J. & GEERTZEN, S. (2016): Die aktuelle Fischbestandsdynamik am Rhein unter besonderer Berücksichtigung invasiver Grundeln. Monitoring und adaptives Management für eine nachhaltige Fischerei und eine Verbesserung des ökologischen Potentials am Rhein. Hrsg.: Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V., Münster, 48 S.

keit von unbehandelten Holzelementen) Grenzen gesetzt. Aus diesem Grunde kann es sich bei derartigen Maßnahmen lediglich um eine mögliche Ausgestaltung der Wellenschlagschutzelemente handeln, über deren konkreten Einsatz im Rahmen der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß DWA-Merkblatt M519 („Planung technisch-biologischer Ufersicherungen an Binnenwasserstraßen“) zu entscheiden ist.

Ergänzend wird auf die Würdigung der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei unter Ziff. 3.1.6.5.3.1.9 (*Uferrückbau und Wellenschlagschutz*) verwiesen.

3.1.6.1.3 Empfehlungen für Nutzungsaufgaben zur Sicherung der Kompensationswirkung

Soweit die HNB im Hinblick auf die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen das Erfordernis einer Besucherlenkung insbesondere im Bereich von störungs- und betretungsempfindlichen Zonen geltend macht, wird dieser Forderung durch die Anordnung § 7 (A.III.3) so weit wie möglich Rechnung getragen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Besucherlenkung können im Rahmen der Planfeststellung nicht angeordnet werden; insoweit kommt die Ausweisung von Schutzgebieten durch die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden gemäß Art. 12 Abs. 1, 43 und 44 Abs. 2 BayNatSchG in Betracht (s. o. Ziff. 3.1.6.1.1.2.4).

In Bezug auf die übrigen Empfehlungen für Nutzungsaufgaben (Jagd, Schifffahrt, Fischerei) wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.4 und Ziff. 3.1.6.1.1.2.8 verwiesen.

3.1.6.1.4 Stellungnahme vom 18.08.2017 (zur Planänderung Nr. 4)

Den Hinweisen der HNB in Bezug auf die Abstimmung der Ausführungsplanungen und das Monitoring und Risikomanagement wird durch die Anordnungen unter A.III.3, § 1 (4) und § 2 Rechnung getragen.

3.1.6.1.5 Stellungnahme vom 16./19.01.2018 und Protokoll vom 10.11.2017 über die Besprechung vom 24.10.2017 (zur Planänderung Nr. 5)

Die HNB weist darauf hin, dass die im Besprechungstermin vom 24.10.2017 vom TdV angekündigten Fortschreibungen der Planungen in den Planänderungsunterlagen nicht enthalten sind (insbesondere Unterlagen zur Umweltplanung).

Insbesondere sei daher nicht ersichtlich, ob der Kohärenzausgleich vor dem Hintergrund der beantragten Verkleinerung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Nr. 2-2.1 A_{FFH} (Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen) um 0,25 ha²⁷⁶ noch vollumfänglich geleistet werden kann.

Die im Antragsschreiben des TdV vom 15.12.2017 angekündigten Fortschreibungen der Planungen (insbesondere Unterlagen zur Umweltplanung) sind zwischenzeitlich erfolgt und Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses (Beilagen 127c, 226a, 278c, 325c und 352c).

Ausweislich der Unterlagen (Beilage 127c, Kap. 5, S. 105 ff.) kann der Kohärenzausgleich auch nach Verkleinerung der Maßnahme Nr. 2-2.1 A_{FFH} vollumfänglich geleistet werden. So ermittelt sich beispielsweise unter Berücksichtigung der Planänderungen Nrn. 1 bis 5 jeweils für den Streber, Zingel und Donau-Stromgründling ein Kohärenzausgleichsbedarf von 17,03 ha; dem gegenüber steht ein rechnerischer Maßnahmenumfang von 23,77 ha für den Streber, 24,57 ha für den Zingel und 22,27 ha für den Donau-Stromgründling (Beilage 127c, Kap. 5, Tab. 5-2, S. 109 ff.). Auch in Bezug auf den LRT 3270 wird der Kohärenzausgleich vollumfänglich geleistet; dem ermittelten Kompensationsbedarf von 3,27 ha steht der Kompensationsumfang von insgesamt 9,86 ha gegenüber (Beilage 127c, Kap. 5, Tab. 5-1, S. 106). Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Kohärenzsicherung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Ziff. 3.1.2.2.9.3 verwiesen.

Der entsprechende Einwand der HNB in Bezug auf die Bewertbarkeit des Kohärenzausgleichs vor dem Hintergrund der beantragten Verschiebung einer Teilfläche des Weichholzaueausgleichs (Maßnahme Nr. 8.2 E_{FFH}) aus dem Polder Sulzbach in den Polder Steinkirchen („Langes Rotmoos“)²⁷⁷ hat sich dadurch erledigt, dass die Maßnahme aufgrund der Planänderung Nr. 6 nicht mehr Bestandteil des Kohärenzausgleichs ist (siehe hierzu die Würdigung der *Forderung der HNB nach zusätzlichem Kohärenzausgleich für den Subtyp „Sumpfwald“ des LRT 91 E0** unter Ziff. 3.1.6.1.3.4.2).

3.1.6.1.6 Sonstiges

Im Übrigen wird, auch sofern in den vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.1.1 bis 3.1.6.1.5 nicht ausdrücklich erwähnt, den Forderungen und Hinweisen der HNB durch die Anordnungen unter A.III.3 nachgekommen.

²⁷⁶ Beilage 56.4 – wird nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.1.2.4, S. 38.

²⁷⁷ Beilage 82.5 und 125.10 – werden nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 85 und Kap. II.2.6.3, S. 155.

3.1.6.2 Landratsamt (LRA) Straubing-Bogen (Untere Naturschutzbehörde – UNB)
(Stellungnahmen vom 11.12.2014, 11.08.2015, 21.03.2017 und 21.08.2017,
Stellungnahme vom 22.01.2018 nebst Protokoll vom 10.11.2017 über die Besprechung
vom 24.10.2017 sowie Stellungnahme vom 12.09.2018)

3.1.6.2.1 Stellungnahmen vom 11.12.2014 (zur ursprünglichen Planung) und 11.08.2015
(zur Planänderung Nr. 1)

Im Rahmen des Erörterungstermins am 12.05.2016 erklärte der Vertreter des Landratsamts Straubing-Bogen den Anschluss an die Ergebnisse der Fachgespräche des TdV mit der HNB.

Die folgende Würdigung der Stellungnahmen der UNB vom 11.12.2014 und 11.08.2015 beschränkt sich daher auf die Einwände bzw. Forderungen der UNB, die nicht Gegenstand der Fachgespräche des TdV mit der HNB waren bzw. die nicht im Rahmen dieser Fachgespräche erledigt werden konnten.

3.1.6.2.1.1 Umwelt- und Naturschutz (Altlasten)

Der Forderung der UNB nach gutachterlicher Begleitung von Baumaßnahmen im Bereich von Flächen, die von Altlasten betroffen sind, wird durch die Anordnung § 8 (A.III.3) nachgekommen.

3.1.6.2.1.2 Fachlicher Naturschutz

Der Einwand der UNB in Bezug auf die Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.9 V_{CEF} wird als unbegründet zurückgewiesen; die Maßnahme ist nicht mehr Gegenstand der Planung.

Die im Rahmen der LBP-Maßnahmenplanung ursprünglich vorgesehene Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.9 V_{CEF} (Baufeldräumung der bestehenden Oberbodenhalde auf BE-Flächen westlich Mariaposching außerhalb der Winterruhe der Knoblauchkröte) ist nicht mehr Gegenstand der Planung. Der TdV hat mit Datum vom 31.07.2019 mitgeteilt, dass sich im Zuge der Erstellung des Pflichtenheftes für die Umweltbaubegleitung herausgestellt hat, dass im Bereich der geplanten BE-Fläche keine Oberbodenhalde existiert. Die ursprünglich vorgesehene Maßnahme zum Schutz der Winterruhe der Knoblauchkröte ist somit nicht erforderlich (vgl. die Darstellung der *Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen* im Rahmen des LBP-Maßnahmenkonzepts unter B.III.3.1.1.1).

Die von der UNB erbetene Erläuterung der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-6 V_{FFH} (Errichtung einer Geländeaufhöhung auf ca. HQ₃-Niveau und Entwicklung Extensivgrünland) zum Schutz des Schlammpeitzgers, des Laubfrosches und der Knoblauchkröte hat der TdV in Bezug auf den Schlammpeitzger unter Verweis auf den LBP (nunmehr Beilage 127c, Kap. 2.1.2, S. 39 f.)

und die zugehörigen Maßnahmenblätter (nunmehr Anhang 1 zu Beilage 127c, S. 53 ff.) im Erörterungstermin am 12.05.2016 vorgenommen. Demnach dient die Maßnahme der Erhaltung eines der wichtigsten nachgewiesenen Schlammpeitzgervorkommens im Untersuchungsraum bei Waltendorf.²⁷⁸

Im Übrigen hat der TdV in seiner Entgegnung vom 08.07.2015 dargelegt, dass durch die Maßnahme ein Amphibienlaichgewässer der Knoblauchkröte und des Laubfrosches bis HQ₃ vor Hochwasser geschützt wird; dadurch wird eine Verbesserung für das Laichgewässer gegenüber der Situation mit jährlicher Überflutung erzielt.

Die Bedenken der UNB gegen die Umsiedlung des Kriechenden Selleries (Maßnahme Nr. 1-13 V_{CEF}) angrenzend an den zukünftigen Baubereich (Ackerrand) haben sich im Zuge der Planänderung Nr. 2 erledigt; die Umsiedlung erfolgt nunmehr in Abstimmung mit dem amtlichen Naturschutz auf nahe gelegene und geeignete, im Besitz des TdV befindliche Flächen.²⁷⁹

Seitens der UNB wird in Bezug auf die Maßnahme Nr. 1-14.1 V (Abtrag des Oberbodens von allen Auftrags- und Abtragsflächen und separate Zwischenlagerung) eine Erläuterung der Ausführungen im zugehörigen Maßnahmenblatt gefordert: „Soweit möglich wird der Oberboden von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen wieder auf zukünftig landwirtschaftlich genutzte Flächen verbracht.“ Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Ungenauigkeit; wie der TdV in seiner Entgegnung vom 08.07.2015 mitgeteilt hat, wird soweit möglich der Oberboden von intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche wieder auf zukünftig intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen verbracht.

Die Bedenken der UNB gegen die Eignung der Flächen für die Umsetzung der Maßnahme Nr. 4 A_{CEF} (Anlage strukturreicher Säume und Staudenfluren – hier: Errichtung von Zauneidechsenhabitaten) haben sich durch die teilweise Verschiebung der Flächen im Zuge der Ausführungsplanung erledigt; die Maßnahme wurde bereits im Wege der vorläufigen Anordnung genehmigt und umgesetzt.²⁸⁰

Die Forderung der UNB nach ergänzenden Pflanzungen von Baumarten der Weichholzaue im direkten Ufer- bis Wechselwasserbereich der Donau im Zusammenhang mit der Neuanlage von Gewässern und der Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrrieten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession (Maßnahmen Nrn. 5-1 A_{FFH} bis 5-2 A) wird als unbegründet zurückgewiesen.

²⁷⁸ Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. IV.1.1.3.4, S. 9.

²⁷⁹ Beilage 125.2, Planänderung Nr. 9 – wird nicht planfestgestellt, nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.6.3, S. 153.

²⁸⁰ Vorläufige Anordnung vom 19.04.2016 (3600P-143.3-Do/89 I), zur Verschiebung der Flächen s. die dortigen Ausführungen unter B.I.3.4.2, S. 8.

Die Forderung steht im Widerspruch zu dem Ziel der dynamischen Entwicklung des unmittelbaren Einleitungs- und Mündungsbereichs des geplanten Auefließgewässers durch natürliche Sukzession. Im Übrigen hat die UNB selbst in ihrer Stellungnahme für den Fall etwaiger Konflikte mit der Schaffung von Wiesenbrüterlebensräumen den Verzicht auf die Pflanzung gefordert. Die im Umfeld des Auefließgewässers (Maßnahme Nr. 5-1.1 A_{FFH}) vorgesehene gelenkte Sukzession zur Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden (Maßnahme Nr. 5-2 A) dient der Entwicklung von Lebensraum für die Zielarten Blaukehlchen, Rohrweihe und Teichrohrsänger (vgl. Beilage 352c, Kap. 7.2.2, Tab. 19, S. 47 ff.).

Der Einwand der UNB gegen die Größe der im Rahmen der Maßnahme Nr. 6-2.1 A_{CEFF} (Anlage eines Rohbodenbereiches mit Kleingewässern) vorgesehenen Gewässer wird als unbegründet zurückgewiesen.

Nach der von der UNB vertretenen Auffassung sind die im Maßnahmenblatt bezeichneten Gewässer mit einer Fläche von 100 m² zu groß; für die Gelbbauchunke werden kleinere Gewässer (Mosaik bis max. 10 m²) zur Erzielung einer ausgeprägten Vielgestaltigkeit mit verschiedenen Teillebensräumen für erforderlich gehalten. Insoweit wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Umstand verkannt, dass die Variabilität der Ausgestaltung der Kleingewässer ausweislich des Maßnahmenblatts gegeben ist. Demnach werden mindestens 20 Kleingewässer mit variablen Flächengrößen (100 m² bis 4 m²) angelegt. Durch die gewählte große Spannbreite werden Laichmöglichkeiten auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen ermöglicht.

Die von der UNB gegen die Maßnahme Nr. 6-3 A_{FFH} (Anlage von artenreichem Extensivgrünland für *Maculinea nausithous*) erhobenen Bedenken haben sich aufgrund der Konkretisierung und Anpassung im Rahmen der Abstimmung der Ausführungsplanung erledigt.

Die Einwände der UNB in Bezug auf die Entwicklung von Hybrid-Pappelbeständen zu Beständen der Weichholzaue (LRT 91 E0*) (Maßnahme Nr. 8.1 E_{FFH}) werden als unbegründet zurückgewiesen.

Nach Auffassung der UNB ist der Bestand der Hybridpappeln entgegen den Vorgaben der Bay-KompV höherwertiger einzustufen; die Aufwertungsfähigkeit wird bezweifelt.

Im Zuge der Planänderung Nr. 6 wurde die o. g. Maßnahme im Polder Sand/Entau durch die Maßnahme 8.1 E_{FFH} (Anlage von Weichholzauebeständen) im Polder Sulzbach ersetzt. Hiergegen wurden seitens der UNB ausweislich der Stellungnahme vom 12.09.2018 keine Einwände erhoben.

Allerdings bleibt die Entwicklung von Hybrid-Pappelbeständen zu Beständen der Weichholzaue (LRT 91 E0*) im Polder Sand/Entau unter Berücksichtigung der Stellungnahme der EU-Kommission vom 19.11.2019 nunmehr ungeachtet der Planänderung Nr. 6 Gegenstand der Planung (A.III.3, § 11). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die ursprünglich erhobenen Einwände in Bezug auf die Hybrid-Pappeln unter Berücksichtigung der hinzu gekommenen Anlage von Weichholzauebeständen im Polder Sulzbach, gegen die seitens der UNB wie ausgeführt keine Einwände erhoben wurden, gleichwohl als erledigt zu betrachten.

Überdies hatte der TdV im Erörterungstermin am 12.05.2016 nachvollziehbar dargelegt, dass die Entwicklung von Hybrid-Pappelbeständen zu Beständen der Weichholzaue (LRT 91 E0*) zur Kompensation für die Beeinträchtigung nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen für das Schutzgut Arten und Lebensräume vorgesehen ist; eine Aufwertung ausgedrückt in Wertpunkten ist insoweit nicht relevant.²⁸¹

Die Einwände der UNB hinsichtlich der Verfügbarkeit bzw. Eignung der Flächen für die Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) für *Maculinea nausithous* bzw. von artenreichem Extensivgrünland für *Maculinea nausithous* (Maßnahmen Nrn. 9.1 A_{FFH} und 9.2 A_{FFH}) haben sich im Zuge der Planänderung Nr. 3 erledigt und werden daher als unbegründet zurückgewiesen. Die Maßnahmen wurden auf andere Flächen im näheren Umfeld verschoben²⁸²; seitens der UNB wurden ausweislich der Stellungnahme vom 21.03.2017 hiergegen keine Einwände erhoben.

Die ursprünglich erhobenen Bedenken gegen die Wirksamkeit der geplanten Fließgewässer (Maßnahme Nr. 11-1.1 A_{FFH}) hat die UNB im Erörterungstermin am 12.05.2016 für erledigt erklärt.²⁸³

Die in diesem Zusammenhang erhobene Forderung der UNB nach einem Verzicht auf naturferne Baumaterialien wird als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.4 (*Stellungnahmen der HNB zur ursprünglichen Planung sowie zu den Planänderungen Nrn. 1 und 6/Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Fischökologie/Forderung der HNB nach einer insgesamt möglichst naturnahen Ausgestaltung der Regelungsbauwerke*) verwiesen.

Die von der UNB vorgetragenen Bedenken gegen die Wirksamkeit der Maßnahme Nr. 11-5 A_{FFH} (Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430)) werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt.

Die UNB weist zutreffend darauf hin, dass die Entwicklung des LRT 6430 maßgeblich vom Feuchte- und Nässegrad des Bodens abhängig ist. Soweit dieser auf den betroffenen Flächen seitens

²⁸¹ Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. IV.1.1.3.4, S. 9 f.

²⁸² Beilage 82.2, Planänderung Nr. 21 – wird nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 84.

²⁸³ Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. IV.1.1.3.4, S. 10.

der UNB als nicht ausreichend eingestuft wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmenflächen im künftigen Deichvorland liegen. Aufgrund der sich verändernden Wasserstandsdynamik durch häufigere Überschwemmungen und unter Berücksichtigung des neu anzulegenden Auefließgewässers (Maßnahme Nr. 11-1.1 A_{FFH}) kann davon ausgegangen werden, dass die Standortbedingungen auch in diesem Bereich feuchter werden.

Die umfangreichen Einwände der UNB in Bezug auf einzelne Maßnahmen des LBP-Maßnahmenkomplexes 12 (Deichhinterland – Offenland bei Waltendorf) haben sich durch die Planänderungen Nrn. 3 und 4 erledigt und werden daher als unbegründet zurückgewiesen. Im Zuge der Planänderung Nr. 3 wurden die Maßnahmen auf andere Flächen im näheren Umfeld verschoben²⁸⁴; aufgrund von weiteren Einwendungen sowie Schwierigkeiten des TdV beim Grunderwerb wurden einige Maßnahmen im Zuge der Planänderung Nr. 4 erneut verschoben.²⁸⁵ Ausweislich der Stellungnahmen der UNB vom 21.03. und 21.08.2017 wurden gegen die Planänderungen keine Einwände erhoben.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der LBP-Maßnahmenkomplex 12 bereits im Zuge der vorläufigen Anordnung genehmigt und umgesetzt wurde. Auch in dem insoweit durchgeführten Anhörungsverfahren wurden seitens der UNB keine Einwände gegen die Maßnahmen erhoben.²⁸⁶ Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses ergeben sich in Bezug auf die rechtliche Würdigung der beantragten Maßnahmen gegenüber den Ausführungen in der vorläufigen Anordnung keine Änderungen.

Die seitens der UNB bestehenden Zweifel in Bezug auf die Eignung von Deichen für die Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) für *Maculinea nausithous* (Maßnahme Nr. 16-1 A_{FFH}) werden von der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht geteilt.

Die UNB führt zur Begründung ihrer Zweifel aus, dass es sich bei Deichen im Wesentlichen um Trockenstandorte handelte, die Zielart der Maßnahme jedoch vorrangig auf feuchte bis nasse Standorte angewiesen sei.

Unter Berücksichtigung der im „Konzept zur Oberbodenandeckung zur naturnahen Gestaltung und Pflege der Deiche nach BayKompV“ des TdV enthaltenen Vorgaben wird den Habitatanforderungen für *Maculinea nausithous* ausreichend Rechnung getragen:

- Andeckung der Vegetationstragschicht mit Mächtigkeit von 25 cm (5 + 20), unabhängig von Wasser- oder Landseite;

²⁸⁴ Beilage 82.2, Planänderung Nr. 22 – wird nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 84.

²⁸⁵ Beilage 82.2a, Planänderung Nr. 22 – wird nicht planfestgestellt, nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 84.

²⁸⁶ Vorläufige Anordnung vom 20.11.2017 (3600P-143.3-Do/89), B.II.8.1.1.6, S. 21 und B.II.8.1.2.4, S. 25.

- Auswahl geeigneter Deichabschnitte:
 - Bevorzugung unteres Drittel der Deichböschung,
 - am Deichfuß Anschluss mit Gräben/feuchter Saumvegetation und
 - Nordseite;
- prioritäre Verwendung von Oberboden alter Deiche mit zielkonformem Vegetationsbestand sowie
- bei Verwendung externer Böden: Kombination mit schluffig-lehmigem Unterboden.

3.1.6.2.1.3 Weitere Hinweise der UNB gemäß Stellungnahme vom 11.08.2015

In Bezug auf die weiteren Hinweise der UNB gemäß Stellungnahme vom 11.08.2015 wird auf die im Erörterungstermin am 12.05.2016 vereinbarte Klärung mit dem TdV verwiesen.²⁸⁷

3.1.6.2.2 Stellungnahme Fachlicher Naturschutz vom 21.03.2017 (zur Planänderung Nr. 3)

3.1.6.2.2.1 Abhandlung der Eingriffsregelung nach BNatSchG

Seitens der UNB wurde die Darstellung der rechnerischen Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs in den Unterlagen als nicht transparent und nicht nachvollziehbar gerügt. Beispielfhaft wurden die Maßnahmen Nrn. 16-1 A_{FFH} und 16-2 A_{FFH} (Anlage von artenreichem Extensivgrünland) angeführt und die Überarbeitung der Berechnung für die gesamte Planung gefordert.

Der TdV ist der Forderung der UNB nachgekommen. Der LBP einschließlich der vergleichenden Gegenüberstellung (Beilage 127c mit Anhang 2) wurde zwischenzeitlich grundlegend überarbeitet.

3.1.6.2.2.2 Wegfall von Bauzeitenregelungen (Polder Parkstetten/Reibersdorf und Sulzbach)

In Bezug auf den Wegfall von Bauzeitenregelungen in den Poldern Parkstetten/Reibersdorf und Sulzbach verweist die UNB auf die Stellungnahme der HNB. Die rechtliche Würdigung dieser Stellungnahme findet sich unter Ziff. 3.1.6.1.3.2.2.

3.1.6.2.2.3 Verrohrung Binnenentwässerungsgraben (Polder Sulzbach)

Wegen des Hinweises der UNB auf ein durch die Verrohrung etwaig ausgelöstes Erfordernis der Anpassung der Eingriffsbilanzierung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.1.3.3.1 (*Stellungnahme der HNB zur Planänderung Nr. 3/Polder Sulzbach/Verrohrung Binnenentwässerungsgraben*) verwiesen.

²⁸⁷ Vgl. die Niederschrift vom 19.10.2016, Ziff. IV.1.2.2, S. 11.

3.1.6.2.2.4 Anschluss Deich Kinsach an B 20 (Polder Parkstetten/Reibersdorf)

Der Forderung der UNB sicherzustellen, dass durch die Änderung des Anschlusses des Deichs Kinsach an den Straßendamm der B 20 die unmittelbar angrenzenden Biotope (Gewässerbegleitgehölze auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1851/0 und Auwälder auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1849/1) beeinträchtigt werden, wird mit der beantragten Planänderung entsprochen.

Wie der TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 dargelegt hat, entfallen im Zuge der Planänderung die auf der Fl.-Nr. 1849/1 ursprünglich geplanten Maßnahmen und damit Eingriffe. In Bezug auf die Fl.-Nr. 1851/0 kommen gegenüber der ursprünglichen Planung keine neuen Maßnahmen hinzu.²⁸⁸

3.1.6.2.2.5 Erweiterung Deichvorlandweg (Polder Sand/Entau – Deich Ainbrach-Sophienhof)

In Bezug auf diese Planänderung hat die UNB darauf hingewiesen, dass diese nicht unter die Legalausnahme der Vollzugshinweise für Hochwasserschutzmaßnahmen nach der BayKompV fällt, wenn ihre Intention primär in der landwirtschaftlichen Nutzung liegt; dies könne anhand der Unterlagen jedoch nicht eindeutig beurteilt werden.

Die Planänderung dient nicht vorrangig der landwirtschaftlichen Nutzung, sondern der Deichunterhaltung, so dass der Anwendungsbereich des § 8 Abs. 4 Sätze 7 bis 9 BayKompV eröffnet und die Legalausnahme der Vollzugshinweise für Hochwasserschutzmaßnahmen einschlägig ist.

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 7 BayKompV sind bei der Errichtung von Deichen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen regelmäßig nicht erforderlich, wenn die Deichflächen naturnah gestaltet und gepflegt werden.

Diese Sonderregelung gilt gemäß Ziff. 2.2.1 der Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der BayKompV für die Errichtung von Deichen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Errichtung von Deichen umfasst sowohl Deichneubauten als auch Deichsanierungen. Zum Deichbauwerk zählen auch der Deichhinter- und Deichkronenweg, sofern diese Wege der Deichunterhaltung und Deichverteidigung dienen.

Zwar dient die Planänderung auch dem Erhalt einer umlaufenden Wegeanbindung und 2-seitigen Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz für die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Vorland. Wie der TdV jedoch im Erörterungstermin am 19.07.2017 bestätigt hat, dient die Wieder-

²⁸⁸ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.7.6.2.2, S. 43.

herstellung des durch die ursprüngliche Planung abgeschnittenen Deichvorlandwegs vorrangig der Wartung und Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage.²⁸⁹

3.1.6.2.2.6 Verschiebung der LBP-Maßnahmen Nrn. 6-4.1 A_{CEF} und 6-4.2 A_{CEF}

Der Einwand der UNB gegen die Verschiebung der o. g. LBP-Maßnahmen (Anlage Dornenhecke und Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren) wegen der befürchteten Zerstörung gesetzlich geschützter Biotopie wird als unbegründet zurückgewiesen.

Wie der TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 zu Recht geltend gemacht hat, liegt die von der UNB im Rahmen einer Geländebegehung am 20.03.2017 festgestellte Bestandsänderung des Landröhrichts nicht in der Verantwortung des TdV. Ungeachtet dessen hat der TdV nach Alternativflächen gesucht; die Suche endete jedoch ergebnislos.²⁹⁰

Seitens der Planfeststellungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Eignung der Maßnahmen als CEF- bzw. FCS-Maßnahmen für den Bluthänfling, die Dorngrasmücke und den Nachtkerzenschwärmer. Zur Begründung wird auf die Ausführungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen (Ziff. 3.1.3.1.2.5, 3.1.3.2.3.2.3 und 3.1.3.2.3.1.6).

3.1.6.2.3 Stellungnahme vom 21.08.2017 (zur Planänderung Nr. 4)

In Bezug auf artenschutzrechtliche Belange wird seitens der UNB auf die Stellungnahme der HNB verwiesen (s. o. Ziff. 3.1.6.1.4); Einwände gegen die Planänderung werden nicht erhoben.

3.1.6.2.4 Stellungnahme Fachlicher Naturschutz vom 22.01.2018 und Protokoll vom 10.11.2017 über die Besprechung vom 24.10.2017 (zur Planänderung Nr. 5)

In Bezug auf die von der UNB geltend gemachte Fortschreibung der Planunterlagen sowie in Bezug auf die geäußerten Unklarheiten vor dem Hintergrund der Verkleinerung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Nr. 2-2.1 A_{FFH} (Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen) wird auf die Würdigung der Stellungnahme der HNB zur Planänderung Nr. 5 unter Ziff. 3.1.6.1.5 verwiesen.

3.1.6.2.5 Stellungnahme Fachlicher Naturschutz vom 12.09.2018 (zur Planänderung Nr. 6)

Ausweislich der Stellungnahme vom 12.09.2018 bestehen gegen die Planänderung Nr. 6 seitens der UNB keine Einwände.

²⁸⁹ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.7.6.2.3, S. 44.

²⁹⁰ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2017 a.a.O., S. 45.

3.1.6.2.6 Sonstiges

Im Übrigen wird, auch sofern in den vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.2.1 bis 3.1.6.2.5 nicht ausdrücklich erwähnt, den Forderungen und Hinweisen der UNB durch die Anordnungen unter A.III.3 nachgekommen.

3.1.6.3 LRA Deggendorf (UNB)

Stellungnahmen vom 28.10.2014, 17.07.2015, 14.11.2016, 09.01.2018 und 10.09.2018

Die Forderungen der UNB wegen befürchteter vorhabenbedingter nachteiliger Auswirkungen auf landkreiseigene zu Naturschutzzwecken erworbene Flächen haben sich durch die Verschiebung der Trasse des Deichs Schwarzach links (bi) – Polder Offenberg/Metten – im Zuge der Planänderung Nr. 3 erledigt.²⁹¹

Im Übrigen wurde seitens der UNB jeweils auf die Stellungnahmen der HNB verwiesen (s. o. Ziff. 3.1.6.1).

3.1.6.4 Stadt Straubing (UNB) (Stellungnahmen vom 12.11.2014, 16.09.2015 und 20.03.2017)

3.1.6.4.1 Konzept zum Ausbau der Wasserstraße

3.1.6.4.1.1 Sohlsicherungsmaßnahmen

Die Einwendung gegen die geplanten Kolkverfüllungen hat sich durch die Reduzierung der Sohlsicherungsmaßnahmen im Zuge der Planänderung Nr. 3 erledigt.²⁹²

3.1.6.4.1.2 Regelungsbauwerke

Die Forderung nach einem weitergehenden Verzicht auf die Verwendung von Flussbausteinen bei der Gestaltung von Regelungsbauwerken zugunsten von „weichen“ Strukturen sowie nach Entfernung vorhandener Steinverbauungen an den Ufern wird zurückgewiesen.

Grundlage für das geplante Regelungskonzept zum Ausbau der Wasserstraße sind die bestehenden Regelungsbauwerke, die lediglich ergänzt werden. Ein vollständig neu aufgesetztes System ist nicht Gegenstand der beantragten Planung. Dementsprechend wurde im Rahmen der EU-Studie für die Variante A auch die Bezeichnung „Optimierter Ist-Zustand“ verwendet. Damit wird die im Ist-Zustand bestehende Prägung des Vorhabenbereichs durch technische Bauwerke verdeutlicht.

²⁹¹ Beilage 96.2, Planänderung Nr. 1 – wird nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.4.3, S. 107.

²⁹² Beilage 56.2, Planänderung Nr. 1 – wird nicht planfestgestellt; nunmehr Beilage 1b, Kap. II.1.2.4, S. 36.

Das Regelungs- und Sohlsicherungskonzept wurde im Rahmen der EU-Studie angepasst und auch im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens überprüft und weiter ökologisch optimiert.

Alternativen in Gestalt von „weichen“ Strukturen zu den nach mehrfach erfolgter ökologischer Optimierung verbleibenden technischen Maßnahmen sind mit Bezug zu den Planungszielen des Wasserstraßenausbaus nicht gegeben.

Eine form- und lagestabile Ausführung der Regelungsbauwerke ist im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt sowie die Unterhaltung unabdingbar. Wie der TdV im Rahmen des Erörterungstermins am 12.05.2016 nachvollziehbar erläutert hat, kommt es durch Material, das durch Abtrag von „weichen“ Strukturen in den Flussschlauch und in die Fahrrinne eingetragen wird, zu einer potenziellen Reduzierung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt. Ein Abtrag und eine Umlagerung von Material an mehreren Stellen gleichzeitig (z. B. durch ein Hochwasser) könnten die Schifffahrt auf der Wasserstraße erheblich beeinträchtigen bzw. gefährden.

Darüber hinaus würde durch „weiche“ Strukturen der Unterhaltungsaufwand auf ein unzumutbares Maß ansteigen, da das Material im Rahmen der Unterhaltung wieder aufgenommen werden müsste.

Schließlich würden, wie der TdV im Erörterungstermin am 12.05.2016 ebenfalls nachvollziehbar erläutert hat, durch die von der UNB geforderten Maßnahmen an den Ufern vermeidbare Eingriffe in FFH-Lebensräume verursacht.

3.1.6.4.2 Betroffenheit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Zeller Wörth

Die Forderung nach Überprüfung der Betroffenheit des Vorkommens des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Zeller Wörth, auch im Hinblick auf mögliche Summationseffekte im Zusammenhang mit der Errichtung der Kläranlage Straubing, wird zurückgewiesen.

Der TdV hat im Rahmen des Erörterungstermins am 12.05.2016 zutreffend auf die Ausführungen im Fachbeitrag Artenschutz und in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ hingewiesen.²⁹³

Wie in der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung (B.III.3.1.3.2.3.1.6) ausgeführt, bleibt der günstige Erhaltungszustand der betroffenen (Teil-)Population im Zeller Wörth unter Berücksichtigung der Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LBP-Maßnahmen Nrn. 16-1 A_{FFH} und 9.1 A_{FFH} sowie Nrn. 6-3 A_{FFH} und 9.2 A_{FFH}) gewahrt.

²⁹³ Beilagen 352 und 325 – werden nicht planfestgestellt, ersetzt durch Beilagen 352c und 325c.

3.1.6.4.3 Dokumentation der Entwicklung des Bestands an Schwarzmeergrundeln

Die Forderung nach Dokumentation der Entwicklung des Bestands an Schwarzmeergrundeln in der Donau wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch das unter A.III.3, § 2 angeordnete Monitoring (mittelbar) nachgekommen wird.

Unabhängig vom Ausbau der Wasserstraße sind Schwarzmeergrundeln im Vorhabenbereich bereits im Ist-Zustand in dichten Beständen vorhanden. Der Konkurrenzdruck durch standort- bzw. gebietsfremde Arten auf die heimische Fischfauna ist demnach als Vorbelastung erfasst worden (vgl. UVU – Teil 1, Beilage 227, Kap. 3.4.3.8, S. 104 f.).

Durch das Vorhaben ist anlagebedingt mit einer weiteren Erhöhung des Konkurrenzdrucks durch Neozoen auf endemische Arten wie Donau-Stromgründling, Donau-Kaulbarsch, Streber, Zingel und Schrätzer zu rechnen (vgl. UVU – Teil 2, Beilage 278c, Kap. 5.1.2.1, S. 69 f.). Diese Auswirkungen werden durch die LBP-Maßnahmen Nrn. 1-2.1 V_{FFH}, 1-2.2 V_{FFH}, 1-2.3 V_{FFH}, 1-2.5 V_{FFH}, und 1-2.6 V_{FFH} vermindert. Insoweit wurde – ebenso wie für den Frauennerfling und den Schlammpeitzger – das Monitoring und Risikomanagement angeordnet.

Ein darüber hinaus gehendes Monitoring betreffend die Entwicklung des Bestands an Schwarzmeergrundeln in der Donau nach dem Ausbau ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht angezeigt. Die Populationsdynamik der Schwarzmeergrundel wird nicht vorrangig durch Ausbaumaßnahmen beeinflusst, wie die Entwicklung des Bestands der Marmorgrundel seit den 1990er Jahren zeigt (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.4/ *Stellungnahmen der HNB vom 16.12.2014, 12.08.2015 und 11.09.2018/Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Fischökologie*).

3.1.6.4.4 Detail- und Ausführungsplanung

Der Forderung nach Abstimmung der Detail- und Ausführungsplanung mit der UNB wird durch die Anordnung § 1 (4) unter A.III.3 entsprochen; im Übrigen hat der TdV insoweit seine Zusage erteilt.

3.1.6.4.5 Eingriffsfaktor für die Sohlbaggerungen (Westanbindung Hafen Straubing-Sand)

Die Einwendung gegen den gewählten Eingriffsfaktor von 0,12 für die Sohlbaggerungen als zu niedrig hat sich aufgrund der Fachgespräche des TdV mit der HNB erledigt. Insoweit wurde differenziert zwischen den von den Baggerungen betroffenen Bereichen innerhalb (Eingriffsfaktor 0,15) und außerhalb (Eingriffsfaktor 0,25) der Fahrrinne (s. o. unter Ziff. 3.1.6.1.1.1). Dabei wurde auch der Umstand berücksichtigt, dass die Sohlbaggerungen in der Fahrrinne die obere Kiesschicht bis zu einer Tiefe von etwa 30 – 35 cm betreffen (im Bereich der Westanbindung bis ca. -80 cm), wel-

che im Nassbaggerungsverfahren entnommen wird. Gleiche Baggerungsverfahren werden im Bereich der Fahrrinne bereits regelmäßig im Rahmen der Unterhaltung durchgeführt, so dass entsprechende Vorbelastungen gegeben sind.

3.1.6.4.6 Verlängerung der Längsbuhne bei Donau-km 2318,20/AFG Reibersdorf

Die Einwendung wegen der Auswirkungen der Verlängerung der Längsbuhne bei Donau-km 2318,20 auf das AFG Reibersdorf hat sich aufgrund der Fachgespräche des TdV mit der HNB sowie aufgrund der Reduzierung der Sohlsicherungsmaßnahmen im Zuge der Planänderung Nr. 3 erledigt. Der TdV hat die Vorgehensweise bei der Festlegung der Kompensationsfaktoren im Rahmen der Fachgespräche ausführlich und sowohl für die HNB als auch für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar anhand von Folien erläutert (s. o. unter Ziff. 3.1.6.1.1.1).

3.1.6.5 Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei

(Stellungnahmen vom 12.12.2014, 31.07.2015, 22.11.2016, 01.03.2017 und 17.08.2017, Stellungnahme vom 11.01.2018 nebst Protokoll vom 10.11.2017 über die Besprechung vom 24.10.2017 sowie Stellungnahme vom 19.11.2018)

3.1.6.5.1 Stellungnahme vom 12.12.2014 (zur ursprünglichen Planung) und 31.07.2015 (zur Planänderung Nr. 1)

Die Fachberatung für Fischerei war an den unter Ziff. 3.1.6.1.1 bezeichneten Fachgesprächen des TdV mit der HNB nicht beteiligt. Im Gegensatz zu den UNBs wurde durch die Fachberatung auch nicht der Anschluss an die Ergebnisse der Fachgespräche erklärt.

Die Planfeststellungsbehörde legt die Ergebnisse der Fachgespräche des TdV mit der HNB ihrer rechtlichen Würdigung zu Grunde. Insbesondere ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Ablehnung der verbesserten Westanbindung des Hafens Straubing-Sand wegen fehlender Ausgleichbarkeit der Eingriffe unbegründet. Die Eingriffs-/Verlustfaktoren und die Kompensationsfaktoren in Bezug auf den Ausbau der Wasserstraße einschließlich der Westanbindung wurden im Rahmen der Fachgespräche umfassend erörtert und im Ergebnis zwischen dem TdV und der HNB einvernehmlich und nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zutreffend festgelegt (s. o. Ziff. 3.1.6.1.1.1).

3.1.6.5.1.1 Methodik der Antragsunterlagen

In Bezug auf die von der Fachberatung für Fischerei erhobenen Einwände gegen die Methodik der UVU, der Eingriffs- und Erheblichkeitsbewertung (LBP) sowie der FFH-VU ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diese analog zu dem Vorgehen im Rahmen der EU-Studie im Vorfeld des Plan-

feststellungsverfahrens vom TdV mit den zuständigen Naturschutzbehörden wie auch mit der Fachberatung für Fischerei abgestimmt wurde.

Ungeachtet dessen werden die von der Fachberatung für Fischerei geltend gemachten Bedenken gegen die Methodik der Antragsunterlagen von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Die der UVU, dem LBP und der FFH-VU zu Grunde gelegte Methodik ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Fachgespräche des TdV mit der HNB (s. o. Ziff. 3.1.6.1.1.1) sowie der ergänzenden Erläuterungen des TdV im Rahmen des Erörterungstermins am 11.05.2016²⁹⁴ nachvollziehbar und geeignet, um die Auswirkungen der Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf die Umwelt, auf Natur und Landschaft sowie auf die Arten und Lebensraumtypen gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie betrachten und bewerten zu können.

Hinsichtlich der Methodik zur UVU und zum LBP wird ergänzend auf die einleitenden Ausführungen unter B.III.2 (*Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung*) und B.III.3.1.1 (*LBP-Maßnahmenkonzept*) verwiesen.

Der Einwand der Fachberatung für Fischerei in Bezug auf die Berücksichtigung von Adulthabitaten in der FFH-VU wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Adulthabitate sind in der FFH-VU ausreichend berücksichtigt worden.

Die Fachberatung für Fischerei hat in verschiedenen Stellungnahmen gefordert, dass auch sogenannte Adulthabitate in der FFH-VU betrachtet werden müssen. Zu den Adulthabitaten zählten bei den rheophilen Fischarten Kolke und Bereiche mittlerer Tiefe (hierzu zählen Tiefen von 1,5 bis 3, 5 m) abseits der Fahrrinne. Es fehle eine Methodik zur Bewertung des Verlustes an mittleren Wassertiefen und Übertiefen sowie der Monotonisierung des Sohlreliefs. Berücksichtigung finden Kolke bei der Bewertung nur als sogenanntes „Sonderhabitat“. Die Auswirkungsprognose erfolge nicht flächenbezogen, sondern über die veränderte Anzahl. Außerdem fehle bei der Bewertung der Qualitätsbezug.

Der TdV hat gegen diese Kritik folgendes vorgetragen:

Die mittleren Wassertiefen werden im Rahmen des Ausbauvorhabens weder durch die Fahrrinnenbaggerungen noch durch die Kolkverfüllungen (RNW – 3,5) nennenswert beansprucht.

Alleine durch die Kompensationsmaßnahme „Flussinseln“ kommt es im Ausbaubereich in fischökologisch wenig wertvollen Flächen zu rechnerischen Flächenverlusten bei den genannten mittleren Wassertiefen zu Gunsten von flacheren Kiesufern mit Kieslaichplatzfunktion und zu Gunsten von

²⁹⁴ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2016, Ziff. IV.5.1.2, S. 32 ff.

Bereichen, die vor den Auswirkungen der Schifffahrt geschützt sind (gut strukturierte JFH ebenso wie Nahrungshabitatflächen für Adultfische in Wassertiefen zwischen 0,1 und 2,5 m).

Diese Flussinselflächen sind jedoch fischökologisch als Aufwertungsflächen anzusehen (Schutz vor Auswirkungen der Schifffahrt, sehr gute Habitatfunktion), welche die fischökologische Wertigkeit der insgesamt mehr als ausreichend vorhandenen Flächen mit „mittleren Wassertiefen“ (Adulthabitate) deutlich übersteigen. Die Tiefenheterogenität und damit das Nebeneinander von flachen und tieferen Bereichen des Flusses wird durch die Maßnahme „Flussinseln“ in hohem Maße gefördert und damit die Lebensbedingungen für die Fischfauna gesamthaft verbessert.

Hinzu kommt, dass in den AFG Flächen, die vollständig vor den Auswirkungen der Schifffahrt geschützt sind, mit ebenfalls hoher Tiefenheterogenität im Längs- und Querschnitt zusätzlich bereitgestellt werden.

Insgesamt wurden die Adulthabitate der Fische in den Eingriffsbilanzierungen in hohem Maße berücksichtigt:

- (1) Direkter Flächenüberbau durch Regelungsbauwerke,*
- (2) indirekte Einflüsse durch Regelungsbauwerke und Kolkverfüllungen,*
- (3) direkte Beeinträchtigungen durch den Kolkverbau sowie*
- (4) direkte und indirekte Beeinträchtigungen durch Sohlbaggerungen.*

Damit sind alle Eingriffe in Fischhabitate auch und insbesondere in Adulthabitate umfassend berücksichtigt.

Eingriffe, welche die Neigungsbereiche in mittleren Wassertiefen betreffen und welche durch die Fahrrinnenbaggerungen indirekt entstehen (steilere Neigungen im Bereich des Böschungfußes bzw. Veränderungen an Bereichen mit mittlerer Wassertiefe) sind über die sehr hoch angesetzten Faktoren bei der Eingriffsart „Sohlbaggerung“ 10 bis 15%iger Totalverlust an Fließgewässerlebensraum auf der Gesamtbaggerfläche innerhalb der bestehenden Fahrrinne und 25%iger Totalverlust an Fließgewässerlebensraum bei Baggerungen außerhalb der bestehenden Fahrrinne mehr als ausreichend abgedeckt.

Gleichermaßen werden im Ausbauzustand bei Realisierung der Maßnahme Adulthabitate der Donaufischfauna durch die Ausgleichs-/Kohärenzmaßnahmen

- Optimierung/Strukturierung von Wasserflächen hinter Leitwerken,*
- Schaffung von Übertiefen/Kolken hinter Leitwerken als Fischhabitate,*
- Schaffung von Übertiefen/Kolken hinter Buhnen als Fischhabitate,*
- Anlage von 2 AFG einschließlich 2 angeschlossene Stillgewässer,*
- Habitataufwertung der Donau an den Ein- und Ausmündungen der beiden AFG,*
- Habitataufwertung Straubinger Schleife sowie*

- *Uferrückbau mit Wellenschlagschutz (anteilig für Ausbuchtung mit Wassertiefen RNW -2,0 m) in großem Umfang und mit hoher fischökologischer Funktionsfähigkeit (größtenteils mit Schutz vor Auswirkungen der Schifffahrt) neu geschaffen.*

Zur Berücksichtigung von Kolken hat der TdV weiterhin vorgetragen, dass die Kolke ebenso wie im Umfeld der Kolke befindliche Habitate und Strukturen entsprechend ihrer fischökologischen Bedeutung im Ist-Zustand bewertet und eingestuft wurden. Die Kolke bzw. die durch sie bestehende Tiefenvarianz der Flusssohle im Bestand wurde fischökologisch hoch bewertet. Ebenso wurden die im Zuge des Ausbaus der Wasserstraße entstehenden Eingriffe in die Kolke mit hohen bis sehr hohen Eingriffsfaktoren bewertet. Dort wo ein niedrigerer Lebensraumverlust angesetzt wurde, handelt es sich um Kolkflächen, für die ein Teilverbau geplant ist. An diesen Stellen steht über den teilverfüllten Kolken ein Wasserkörper zur Verfügung, der bei Niedrigwasser in der Regel 1,2 m tiefer ist als die umgebende Sohle. Damit handelt es sich im Ausbauzustand immer noch um einen Fischlebensraum bzw. um ein Mesohabitat von durchschnittlicher ökologischer Qualität.

Die indirekten Eingriffe in Schlüsselhabitate der Fische (KLP, JFH) durch den Kolkverbau wurden getrennt betrachtet und für den Ausbaubereich Straubing – Deggendorf bilanziert. Weiterhin und zusätzlich wurden die direkten Eingriffe des Kolkverbaus auf der gesamten betroffenen Verbauungsfläche als Flächenverlust an Fließgewässerlebensraum gemäß den Eingriffsfaktoren in Tabelle 3-7 LBP flächig umfassend bewertet und bilanziert. Zusätzlich wurde der Kolkverbau bezogen auf bestimmte FFH-Anhang-II-Arten für die Erheblichkeitsbewertung in der FFH-VU in den zugehörigen Prüf Szenarien/Tabellen nach Anzahl herangezogen (Verlust an Sonderhabitaten) und bewertet.

Die Ausführungen des TdV lassen erkennen, dass die Adulthabitate Einbezug in die Verträglichkeitsprüfung gefunden haben. Da die Festlegung der Methodik in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erfolgte, insbesondere mit der HNB, folgt die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen des TdV. Sie hält sie für plausibel und nachvollziehbar. In Bezug auf Kolke ist daraufhin zu weisen, dass sich im Laufe der Planfeststellungsverfahrens der Kolkverbau von 11 ha auf 5 ha reduziert hat, mithin hierdurch auch eine Reduzierung der Beanspruchung von Adulthabitaten eingetreten ist.

Im Übrigen wird im Hinblick auf die Methodik der FFH-VU auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2.1.3 (*Zulässigkeit der Vorhaben nach § 34 BNatSchG/Gutachten und Methodik*) verwiesen.

3.1.6.5.1.2 LBP-Beurteilung und Kompensation der Eingriffe

3.1.6.5.1.2.1 Bilanzierung

Soweit seitens der Fachberatung für Fischerei geltend gemacht wurde, dass die Bilanzierung der Eingriffe und die Angabe der Beeinträchtigungen für rheophile Fischarten im LPB nicht ausreichend nachvollziehbar dargestellt wird, hat der TdV im Erörterungstermin am 11.05.2016 zutreffend auf die Darstellung in den Planbeilagen zur UVU und zur FFH-VU verwiesen.

3.1.6.5.1.2.2 Bauzeitenregelung

Die Forderung der Fachberatung für Fischerei die gegenüber der „großen“ Bauzeitenregelung um 1 Monat verkürzte „kleine“ Bauzeitenregelung aufzugeben und die Bauzeitenregelungen generell auf den Zeitraum 01.04. bis 15.07. festzulegen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Erweiterung um 1 Monat bis zum 15.07. für nicht erforderlich. Die Baumaßnahmen umfassen nicht gleichzeitig die gesamte Donau, sondern sie werden sukzessive in Bauabschnitten vorgenommen. Insoweit käme es im ungünstigsten Fall zu Beeinträchtigungen einzelner Laichplätze, die von in der Donau spätlachenden Fischen in Anspruch genommen würden. Andere gleichartige und gleichwertige Laichplätze sind dann nicht von Bauarbeiten betroffen, so dass diese Plätze von den Fischen genutzt werden können. Im Übrigen können auch durch eine Erweiterung der Bauzeitenregelung die baubedingten Beeinträchtigungen der Fischfauna nicht vollständig ausgeschlossen werden.

3.1.6.5.1.2.3 Ökologische Gestaltung der Buhnen (weitere Absenkung der Buhnenkerben); Strukturierungsmaßnahmen hinter Leitwerken und Buhnen

Den Forderungen der Fachberatung für Fischerei nach einer ökologischen Optimierung der Buhnen ist der TdV auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Fachgespräche mit der HNB im Zuge der Planänderung Nr. 3 nachgekommen.

Im Bereich Donau-km 2310,80 bis Donau-km 2287,70 wurden die Kerben von bestehenden und neu zu bauenden Buhnen weiteren Untersuchungen durch die BAW unterzogen. Als Ergebnis können die Kerben gegenüber der ursprünglichen Planung (Positionierung der Kerben auf einer Tiefe von 0,5 m unter $RNW_{kü}$) in definierten Bereichen an ausgewählten Buhnen mit Tiefen von bis zu 1,0 m unter $RNW_{kü}$ ausgeführt werden.²⁹⁵

²⁹⁵ Beilage 56.2, Planänderung Nr. 2 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 127c, Kap. 6.2.2.2 sowie Maßnahmenblätter (Anhang 1 zu Beilage 127c) für die LBP-Maßnahmen Nrn. 1-2.4 V_{FFH} und 2-3.3 A_{FFH}.

Mit Bezug zu den Planungszielen des Wasserstraßenausbaus wurden seitens der BAW für die Lokalisierung der höheren Kerbtiefen die nachstehenden im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachtenden Grundsätze formuliert:

- Eine Kombination von Maßnahmen, bei denen sich eine Reduzierung des Wasserstandes und damit der nutzbaren Tiefe aufsummiert, ist nicht zulässig (z. B. Erhaltung von Bühnenkopfkolken, Auefließgewässer ohne hinreichende Kompensation des Abflussquerschnitts im Flussschlauch etc.).
- Von einer potenziell verstärkten Abflussaufteilung durch (vertiefte) Bühnenkerben ist in ablade-tiefenbestimmenden Streckenbereichen abzusehen.
- In von den oben genannten Bereichen abweichenden Streckenabschnitten können Bühnenkerben mit vom Regelplan abweichenden Tiefen bis 1,0 m unter RNW_{kü} vereinzelt vorgesehen werden. Beispielsweise kann eine Festlegung auf einen Anteil von bis zu 25 % der Bühnen mit vom Regelplan abweichenden Bühnenformen durch die Anordnung von Bühnenkerben erfolgen. Die Variation der Tiefen der Bühnenkerben kann ggf. auch einer Monotonisierung der Gestalt von Bühnenfeldern im ökologischen Sinne entgegenwirken.
- Vertiefte Bühnenkerben sollten nicht aufeinander folgen. Die Ausprägung von größeren Hinterströmrinnen in aufeinander folgenden Bühnenfeldern kann damit unterbunden werden.
- Es ist zu empfehlen, den Abstand von aufeinanderfolgenden Bühnenkerben von der Bühnenwurzel bzw. dem Bühnenkopf zu variieren (siehe Regelplan).
- Um die Ausbildung von Hinterströmrinnen über mehrere Bühnenfelder hinweg und damit die Ausbildung einer langgestreckten Abflussaufteilung zu unterbinden, ist die regelmäßige Unterbrechung durch Bühnen ohne Kerben zu empfehlen.
- Bühnenkerben im Außenuferbereich neigen bevorzugt zur Ausbildung von abflusswirksamen Rinnen in Bühnenfeldern. Von einer Anordnung von Bühnenkerben im Prallhangbereich enger Krümmungen ist daher eher abzusehen, auf dort vorgesehene, gegenüber dem Ansatz im Regelplan vertiefte Bühnenkerben ist auf jeden Fall zu verzichten. Es wird empfohlen, Bühnenkerben in Krümmungen vorzugsweise am Innenufer anzuordnen, auch wenn dort das Potenzial für eine Verlandung größer ist.

Die konkrete Verortung der tieferen Kerben erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der HNB, den UNBs und der Fachberatung für Fischerei.

Hinsichtlich der Bedenken der Fachberatung in Bezug auf die Wirksamkeit der Strukturierungsmaßnahmen hinter Leitwerken und Bühnen ist nochmals auf die positiven Erfahrungen aus der Umsetzung derartiger Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung Bürgerfeld – Vilshofen (Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd vom 09.10.1998 – 143.3-Do/63) zu verweisen (s. o. Ziff. 3.1.6.1.1.2.5).

3.1.6.5.1.2.4 Leitwerk beim Sommersdorfer Altarm

Der Forderung der Fachberatung für Fischerei nach einer Absenkung des Leitwerks bis zur Sohle konnte der TdV mit Bezug zu den Planungszielen des Wasserstraßenausbaus nicht nachkommen. Das Leitwerk dient der verbesserten Streichlinienführung, die grundsätzlich beibehalten werden muss. Gegenüber dem Planungsstand EU-Studie ist die Ertüchtigung des Leitwerks jedoch in geringerem Umfang vorgesehen.

3.1.6.5.1.2.5 Sohlsicherungsmaßnahmen

Die Einwände der Fachberatung für Fischerei gegen die Maßnahmen zum Kolkverbau/zur Kolkverfüllung haben sich im Zuge der Planänderung Nr. 3 im Wesentlichen erledigt (s. u. Ziff. 3.1.6.5.3.1).

Der Einwand der Fachberatung für Fischerei in Bezug auf den Entfall von Kolkverbau im Konfliktbereich Reibersdorf (Donau-km 2317,10 bis 2316,10) und im Bereich Donau-km 2319,00 und 2317,90 im Zuge der Planänderung Nr. 1 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Seitens der Fachberatung für Fischerei wird darauf hingewiesen, dass die beiden betroffenen Kolke bereits im Ist-Zustand teilverfüllt sind. Die aus Sicht der Fachberatung bestehenden geringen Rest-Übertiefen von 1,0 m bis 1,4 m verringern sich durch den Sohlabtrag für die Westanbindung nochmals um 0,45 m auf dann noch 0,5 bis 1,0 m. Die verbleibenden Rest-Übertiefen von 0,7 m stehen nur temporär zur Verfügung, da sie im Zuge der Unterhaltung wieder mit Kies verfüllt werden sollen. Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei handelt es sich bei den betroffenen Bereichen somit nicht mehr um Kolke; auch der Status als fischökologisches Sonderhabitat gehe wegen des weitgehenden Funktionsverlustes verloren.

Der Wegfall der ursprünglich geplanten Maßnahmen zum Kolkverbau ist in Beilage 278a (Kap. 5.1.1.3)²⁹⁶ beschrieben. Demnach entfallen durch die Planänderung Nr. 1 Maßnahmen zur Kolkertüchtigung auf einer Gesamtfläche von ca. 6,6 ha. Dadurch entfallen auch Eingriffe in 2 Sonderhabitats (Kolk-Flachufer-Situation). Die Sonderhabitats an diesen Stellen gehen nicht verloren, da einerseits die Kolkverfüllung unterbleibt und es andererseits durch den Sohlabtrag außerhalb der

²⁹⁶ Wird nicht planfestgestellt – ersetzt durch Beilage 278c.

bestehenden Fahrrinne nur zu geringen zusätzlichen Flächeneingriffen kommt. Folgerichtig wurde die Fläche aus der Eingriffsbilanzierung herausgenommen.

Im Übrigen ist das gemäß Planungsstand EU-Studie vorgesehene regelmäßige Auffüllen der Bereiche zwischen RNW -3,5 m und der Donausohle mit Donaukies im Zuge des Laichplatzmanagements/der Geschiebebewirtschaftung nicht Gegenstand der beantragten Planung.

3.1.6.5.1.2.6 Ufervorschüttungen

Die Einwände der Fachberatung für Fischerei in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Ufervorschüttungen bzw. in Bezug auf die befürchteten nachteiligen Wirkungen der Ufervorschüttungen auf die Qualität der Kieslaichplätze werden als unbegründet zurückgewiesen.

Die ökologische/hydraulische Optimierung der Ufervorschüttungen wurde im Rahmen der Fachgespräche des TdV mit der HNB umfangreich erörtert. Im Ergebnis wurde die Funktionsfähigkeit der Ufervorschüttung als Kieslaichplätze und Jungfischhabitate von der HNB vom Grundsatz her akzeptiert. Die Beteiligten haben die weitere ökologische Optimierung der Ufervorschüttungen im Rahmen der Ausführungsplanung vereinbart; an der Abstimmung hierzu ist auch die Fachberatung für Fischerei zu beteiligen.

Der Forderung der Fachberatung für Fischerei nach Nachsuche und ggf. Umsetzung von Vorkommen der Malermuschel und der Abgeplatteten Teichmuschel im Bereich der Ufervorschüttungen Hermannsdorf und Waltendorf sowie von Vorkommen der Bachmuschel im Bereich der Ufervorschüttung Sand wird in Bezug auf die Bachmuschel nachgekommen (Maßnahme-Nr. 1-12.1 V_{CEF}).

Bei den Arten „Malermuschel“ und „Abgeplattete Teichmuschel“ handelt es sich im Gegensatz zur Bachmuschel nicht um europäisch geschützte Arten, so dass das Erfordernis von Vermeidungsmaßnahmen im Einzelfall nach nationalem Recht zu prüfen ist.

Im Rahmen des Vermeidungs-/Minimierungsprozesses (vgl. LBP-Erläuterungsbericht, Beilage 127c, Kap. 2.2.1) hinsichtlich der nachgewiesenen Vorkommen der beiden Arten im Bereich der Ufervorschüttung Hermannsdorf (rechtes Ufer) und der Ufervorschüttung Waltendorf (linkes Ufer) wurde geprüft, ob

- auf besonders konfliktträchtige Regelungsbauwerke verzichtet werden kann,
- Regelungsbauwerke und Aufstandsflächen verkürzt oder verkleinert werden können und
- eine Verschwenkung/Verschiebung von Regelungsbauwerken vorgenommen werden kann.

Im Ergebnis können die Beeinträchtigungen durch die vorbezeichneten Maßnahmen nicht vermieden werden. Eine Minimierung der Beeinträchtigungen wird jedoch durch die ökologische Gestaltung/Verbesserung der Regelungsbauwerke (LBP-Maßnahme Nr. 1-2.4 V_{FFH}) erzielt.

Verbleibende Beeinträchtigungen der Arten „Malermuschel“ und „Abgeplattete Teichmuschel“ werden durch die multifunktionalen Ausgleichsmaßnahmen Nrn. 2-1.1 A_{FFH}, 2-1.2 A_{FFH}, 2-2.1 A_{FFH}, 2-2.3 A_{FFH}, 5-1.1 A_{FFH}, 5-1.2 A_{FFH} und 11-1.1 A_{FFH} ausgeglichen.²⁹⁷

3.1.6.5.1.2.7 Flussinseln

Die Einwände der Fachberatung für Fischerei in Bezug auf die Wirksamkeit der Ufervorschüttungen bzw. in Bezug auf die befürchtete nachteiliger Wirkungen der Ufervorschüttungen auf die Qualität der Kieslaichplätze werden als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.5.1.1 (Methodik der Antragsunterlagen/FFH-VU) verwiesen.

3.1.6.5.1.2.8 Auefließgewässer Reibersdorf und Waltendorf

Der Einwand der Fachberatung für Fischerei in Bezug auf die Wirksamkeit der Auefließgewässer wird unter Verweis auf die Ergebnisse der Fachgespräche des TdV mit der HNB zurückgewiesen (s. o. Ziff. 3.1.6.1.1.1).

Der Einwand der Fachberatung für Fischerei gegen die geplante Furt im Auefließgewässer Waltendorf hat sich erledigt und wird daher als unbegründet zurückgewiesen. Die Furt wurde zwischenzeitlich, wie im Antragsschreiben des TdV vom 15.12.2017 zur Planänderung Nr. 5²⁹⁸ nachrichtlich mitgeteilt, durch eine Brücke ersetzt (vgl. Beilage 127c, Kap. 6.2.2.2, S. 221).

3.1.6.5.1.2.9 Verlegung der Schwarzachmündung

Die von der Fachberatung für Fischerei geforderte Konkretisierung der Planung zur Verlegung der Schwarzachmündung (Donau-km 2293,50 bis 2292,90) hat der TdV im Zuge der Planänderung Nr. 3 vorgenommen.²⁹⁹

3.1.6.5.1.3 FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

In Bezug auf die gemäß Stellungnahme vom 12.12.2014 zur ursprünglichen Planung erhobenen Einwände und Forderungen hat der Vertreter der Fachberatung für Fischerei im Erörterungstermin

²⁹⁷ Vgl. Anhang 2 zu Beilage 127c, Tab. 5, Konflikt-Nr. T-WT1 (Verlust von Lebensraum für gefährdete Weichtiere der Fließgewässer).

²⁹⁸ Als Beilage 225.2 in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommen – wird nicht planfestgestellt, ersetzt durch Beilage 127c, Kap. 6.2.2.2, S. 221.

²⁹⁹ Beilage 56.2, Planänderung Nr. 19 – wird nicht planfestgestellt, ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.1.2.4, S. 36.

am 11.05.2016 auf die Erörterung verzichtet und erklärt, er werde nach Vorlage der vom TdV im Termin angekündigten Planänderungen eine erneute Bewertung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen vornehmen.³⁰⁰ Die rechtliche Würdigung der Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei zu diesen Planänderungen (Nrn. 2 und 3) findet sich unter Ziff. 3.1.6.5.2 und 3.1.6.5.3.

3.1.6.5.1.4 Schöpfwerke

3.1.6.5.1.4.1 Fischschutz an Schöpfwerken

Die Forderung der Fachberatung für Fischerei nach Durchführung zusätzlicher, indirekt wirkender Schutzmaßnahmen an den Schöpfwerken Sulzbach, Metten und Natternberg hat sich im Zuge der weiteren Abstimmung der Detail- und Ausführungsplanung zwischen dem TdV und dem amtlichen Naturschutz sowie der Fachberatung für Fischerei erledigt (s. o. die Würdigung der *Stellungnahme der HNB zur ursprünglichen Planung/Landschaftspflegerische Begleitplanung* unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.5).

3.1.6.5.1.4.2 Schöpfwerk Fehmbach

Die Forderungen und Hinweise der Fachberatung für Fischerei in Bezug auf die Durchgängigkeit und Maßnahmen zum Fischschutz haben sich im Zuge der Planänderung Nr. 3 erledigt.

Der Aktivierungswasserspiegel für den Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen wurde von ursprünglich ca. HQ₃₀ auf ca. HQ₅₀ angehoben. Somit wird der Hochwasserrückhalteraum künftig erst bei einem ca. 50-jährlichen Hochwasserereignis aktiviert. Dadurch verringert sich auch die Einsatzhäufigkeit des Schöpfwerks Fehmbach, das nur im Fall einer Aktivierung des Hochwasserrückhalteraus in Betrieb geht und dann den ankommenden Binnenzufluss des Fehmbacher Mühlbachs in den Hochwasserrückhalteraum pumpt.³⁰¹

3.1.6.5.1.4.3 Schöpfwerk Natternberg II

Den Forderungen und Hinweisen der Fachberatung für Fischerei in Bezug auf die Durchgängigkeit des Schöpfwerks Natternberg II ist der TdV im Zuge der Planänderung Nr. 3 nachgekommen.

Die ursprünglich geplante Sielleitung des Schöpfwerks Natternberg II war etwa 60 m lang. Aufgrund der geforderten ökologischen Durchgängigkeit soll die unbelichtete Länge der Leitung jedoch 40 m nicht überschreiten. Durch eine Verschiebung des Schöpfwerksgebäudes in die landseitige Deichböschung hinein kann die Länge der Sielleitung auf etwa 40 m reduziert werden. Die

³⁰⁰ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2016, Ziff. IV.5.1.4, S. 41.

³⁰¹ Beilage 125.7, Planänderungen Nrn. 30 und 31 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.6.3, S. 154.

lichtdurchlässige Abdeckung des Schieberschachts mit Gitterrosten sorgt für eine zusätzliche Lichtzufuhr innerhalb der Sielleitung, so dass eine ausreichende Belichtung gewährleistet ist. Darüber hinaus wurde in diesem Zuge der Verbindungsgraben zwischen dem Schöpfwerksauslauf und der Donau optimiert. Gegenüber der ursprünglichen Planung verläuft der Graben in etwas gedrehter Lage zur bisherigen Planung und mündet annähernd rechtwinklig in die Donau.³⁰²

3.1.6.5.1.4.4 Weitergehender Klärungs-/Prüfungsbedarf

Soweit seitens Fachberatung für Fischerei unzulängliche Angaben des TdV zur Umsetzung der biologischen Durchgängigkeit geltend gemacht wurden, ist dieser Einwand vorbehaltlich der Abstimmung im Zuge der Ausführungsplanung erledigt.³⁰³

3.1.6.5.1.5 Beeinträchtigung von Gewässern durch Überbau mit Deichen

Der Einwand der Fachberatung für Fischerei in Bezug auf die Beeinträchtigung von Gewässern durch Überbau mit Deichen hat sich durch die ergänzenden Erläuterungen sowie die Zusage des TdV im Erörterungstermin, die konkrete Ausgestaltung der Gewässer mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen, erledigt.³⁰⁴

3.1.6.5.1.6 Pflege-, Management- und Unterhaltungskonzept

Die Forderung der Fachberatung für Fischerei nach einem Verzicht auf die Verwendung von Blocksteinen so weit wie möglich wird als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Würdigung der entsprechenden Forderung der HNB unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.4 verwiesen.

Im Übrigen wurde die Berücksichtigung der Forderungen und Hinweise der Fachberatung für Fischerei im Erörterungstermin am 11.05.2016 einvernehmlich bis zum Vorliegen der Ausführungsplanung zurückgestellt.³⁰⁵

3.1.6.5.1.7 Fachbeitrag Fischerei (Beilage 369)

Die Bedenken der Fachberatung für Fischerei, in der im Rahmen der Planänderung Nr. 1 in das Verfahren eingebrachten Beilage 369 seien die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Fischerei zu optimistisch beurteilt worden, werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.1g) und unter B.III.4.4.2.2c) (*Darstellung und Abwägung der privaten Belange/Fischereirechte*) verwiesen.

³⁰² Beilage 125.7, Planänderung Nr. 34 – wird nicht planfestgestellt; ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.6.3, S. 155.

³⁰³ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2016 über den Erörterungstermin vom 11.05.2016, Ziff. IV.5.1.5.5, S. 42.

³⁰⁴ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2016, Ziff. IV.5.1.6, S. 42 f.

³⁰⁵ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2016, Ziff. IV.5.1.7, S. 43.

3.1.6.5.1.8 Monitoring und Risikomanagement

Der Forderung der Fachberatung für Fischerei nach Vorlage und Abstimmung eines Konzepts zum Monitoring und Risikomanagement ist der TdV zwischenzeitlich nachgekommen. Die Fachberatung für Fischerei war in die Erstellung des unter B.III.3.1.1.3 bezeichneten Konzepts eingebunden; die weitere Einbindung der Fachberatung ist durch die Anordnung A.III.3, § 2 (2) sichergestellt.

3.1.6.5.2 Stellungnahme vom 22.11.2016 (zur Planänderung Nr. 2) sowie Stellungnahme vom 14.11.2016 und Protokoll über die Besprechung vom 18.11.2016 (im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur vorläufigen Anordnung für die vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen)

Hinsichtlich der Würdigung der o. g. Stellungnahmen wird auf die Ausführungen unter B.II.8.1.2.5 in der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde zur vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen (Deiche Berg-ham, Fehmbach und Natternberg-Ort) vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) verwiesen. Im Zuge des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich keine von den dortigen Ausführungen abweichende Würdigung.

3.1.6.5.3 Stellungnahme vom 01.03.2017 (zur Planänderung Nr. 3)

3.1.6.5.3.1 Ausbau der Wasserstraße

Die im Zuge der Planänderung Nr. 3 eingebrachten Planänderungen, insbesondere in Bezug auf die Reduzierung von Sohlsicherungsmaßnahmen, werden von der Fachberatung für Fischerei im Wesentlichen begrüßt.

3.1.6.5.3.1.1 Anpassung des Fahrrinnenverlaufs (insbes. bei Donau-km 2314,10 – 2313,90)

Hinsichtlich der von der Fachberatung für Fischerei geäußerten Bedenken gegen die „Vergrößerung“ der Fahrrinnenbreite, insbesondere gegen die Anpassung des Fahrrinnenverlaufs bei Donau-km 2314,10 - 2313,90, wird auf die Würdigung des entsprechenden Einwands der HNB unter Ziff. 3.1.6.1.3.1.1 verwiesen.

3.1.6.5.3.1.2 Anpassung des Fahrrinnenverlaufs und der Ufervorschüttung bei Donau-km 2301,10 – 2300,10 sowie der Ufervorschüttung bei Donau-km 2294,55 – 2294,35

Die seitens der Fachberatung für Fischerei gegen die o. g. Planänderungen geltend gemachte erhebliche weitere Monotonisierung der Hydraulik und Morphologie haben sich durch die ergänzenden Erläuterungen des TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 erledigt.³⁰⁶

3.1.6.5.3.1.3 Anpassung des Fahrrinnenverlaufs bei Donau-km 2306,00 – 2305,45 sowie bei Donau-km 2304,80 – 2303,95

Der Einwand der Fachberatung für Fischerei gegen die Eingriffsbewertung in Bezug auf die o. g. Planänderungen wird als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Würdigung des entsprechenden Einwands der HNB unter Ziff. 3.1.6.1.3.1.2 verwiesen.

3.1.6.5.3.1.4 Anpassung des Parallelwerks bei Donau-km 2306,10 – 2305,45

Der Einwand der Fachberatung der Fischerei, wonach sich durch die Anpassung (Teilung) des o. g. Parallelwerks die Flächenverfügbarkeit für die LBP-Maßnahmen Nrn. 2-3.1 A_{FFH} (Strukturierung von Wasserflächen hinter Leitwerken) und 2-3.2 A_{FFH} (Schaffung von Übertiefen/Kolken hinter Bühnen) verringere, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Mit der Teilung des Parallelwerks geht eine Teilung der Fläche der LBP-Maßnahmen einher. Im Ergebnis kommt es dadurch jedoch zu keiner Verringerung der Kompensationsfläche. Im Gegenteil ergibt sich insgesamt sogar eine geringfügige Erhöhung von ursprünglich 25,73 ha auf 25,94 ha (vgl. Beilage 127c, Kap. 6.2.2.2, Tab. 6-8, S. 233).

3.1.6.5.3.1.5 Anpassung von LBP-Maßnahmen im Umfeld der Slipstelle Waltendorf (LBP-Maßnahmen Nrn. 11-1.1 A_{FFH} und 11-1.3 A_{FFH})

Der Einwand der Fachberatung für Fischerei, durch die Anpassung der o. g. LBP-Maßnahmen verschlechtere sich die funktionelle Beziehung des Kieslaichplatzes und des Jungfischhabitats und es seien Zielkonflikte mit der Freizeitnutzung zu erwarten, wird als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Würdigung des entsprechenden Einwands der HNB unter Ziff. 3.1.6.1.3.1.3 verwiesen.

³⁰⁶ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.8.2.1.4, S. 47.

3.1.6.5.3.1.6 Planerganzung Furt im Auefliegewasser Waltendorf

Der Forderung der Fachberatung fur Fischerei die im Zuge der Plannderung Nr. 3 vorgesehene Furt im Hinblick auf die Fischdurchgangigkeit durch eine Brucke zu ersetzen ist der TdV zwischenzeitlich nachgekommen (s. o. Ziff. 3.1.6.5.1.2.8).

3.1.6.5.3.1.7 Anpassung der Flussinseln Hundldorf und Zeitldorf inkl. benachbarter Buhnen

Die Forderung der Fachberatung fur Fischerei die Anpassung der o. g. Flussinseln (LBP-Manahmen Nrn. 2-1.1 A_{FFH} und 2-1.2 A_{FFH}) auf die ubrigen 3 Flussinseln Sand, Waltendorf und Fehmbach sowie auf samtliche Ufervorschluttungen zu erstrecken wird als unbegrundet zuruckgewiesen.

Entgegen den Ausfuhrungen der Fachberatung der Fischerei erfolgte die Anpassung der Flussinseln Hundldorf und Zeitldorf nicht mit dem Ziel der Verringerung der Abflussabhangigkeit der Eignung als Kieslaichplatz, sondern ausschlielich zur Einhaltung der Hochwasserneutralitat.

Auf den Einwand der Fachberatung fur Fischerei, dass in Bezug auf die nicht von der Plannderung betroffenen Flussinseln und die Ufervorschluttungen bei geringen Donauabflussen die Eignung der Kiesflachen als Kieslaichplatze eingeschrankt bzw. nicht mehr vorhanden ist, hat der TdV im Erorteringstermin am 19.07.2017 darauf hingewiesen, dass die eingeschrankte bzw. fehlende Laichplatzfunktion bei niedrigen Donauabflussen auch im Ist-Zustand vorliegt. Der TdV hat unter Verweis auf die Auswertungen hydraulischer Modellierungen nachvollziehbar dargelegt, dass wahrend der wesentlichen Laichzeiten der Donaufische zwischen Mitte Marz und Ende Mai im Regelfall Mittelwasserabflusse und hohere Abflusse vorliegen, bei denen die Flussinseln und Ufervorschluttungen ahnlich wie die bestehenden Kiesflachen der Gleitufer vollwertige Laichplatze darstellen.³⁰⁷

3.1.6.5.3.1.8 Konkretisierung der Bauzeitenregelung

Die Forderung der Fachberatung fur Fischerei die gegenuber der „groen“ Bauzeitenregelung um 1 Monat verkurzte „kleine“ Bauzeitenregelung aufzugeben und die Bauzeitenregelungen generell auf den Zeitraum 01.04. bis 15.07. festzulegen wird als unbegrundet zuruckgewiesen. Zur Begrundung wird auf die Ausfuhrungen unter Ziff. 3.1.6.5.1.2.2 verwiesen.

³⁰⁷ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.8.2.1.9, S. 48 f.

3.1.6.5.3.1.9 Uferrückbau und Wellenschlagschutz

Die Forderung der Fachberatung für Fischerei nach einem Verzicht auf die Verwendung von Wasserbausteinen zugunsten einer naturnäheren Ausbildung der Wellenschlagschutzelemente wird als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Würdigung der Stellungnahme der HNB zur ursprünglichen Planung unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.4 (*Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Fischökologie/Ausführungsplanung Wellenschlagschutzelemente*) verwiesen.

Allerdings hat sich der TdV trotz des erwarteten höheren Unterhaltungsaufwands im Erörterungstermin am 19.07.2017 bereit erklärt, möglichst frühzeitig im Bauablauf im TA 1 einen Naturversuch durchzuführen; Voraussetzung ist eine positive Einzelfallprüfung im Rahmen der Erstellung des Bauentwurfs (E-AU) mit dem WSA, der BAW und der BfG.³⁰⁸

3.1.6.5.3.1.10 Dotation Auefließgewässer

Unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme vom 12.12.2014 wird seitens der Fachberatung für Fischerei gefordert die in den Planfeststellungsunterlagen beschriebenen Mindestdotationen von ca. 2,7 m³/s für das Auefließgewässer Reibersdorf und von ca. 3,1 m³/s für das Auefließgewässer Waltendorf auch bei Donauabflüssen kleiner RNW abzugeben.

Die Forderung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Auefließgewässer werden mit ausreichender Fließtiefe errichtet, so dass sie auch bei extremen Niedrigwasserständen wie im Sommer 2018 durchgehend bespannt sind. Die Aufrechterhaltung der Mindestabflüsse bei RNW auch für Abflüsse kleiner RNQ ist aus physikalischen Gründen nicht möglich, da sich die Auefließgewässer wie natürliche Nebenarme verhalten und unter RNW sinkende Wasserspiegel in der Donau natürlicherweise zu geringeren Abflüssen in den Auefließgewässern führen. Es existieren keine Steuerungsbauwerke. Die Dotation der Auefließgewässer folgt dem natürlichen Abflussgeschehen in der Donau und ist somit dynamisch.

Im Hinblick auf die Belange der Schifffahrt ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass es sich bei den genannten Zuflüssen in die Auefließgewässer nicht nur um Mindestmengen, sondern gleichzeitig – aus Sicht der Schifffahrt – auch um die Höchstmenge, die von der Schifffahrtsstraße entnommen werden darf, handelt. Gerade bei Niedrigwasser liegt nicht nur ein ökologischer, sondern auch ein nautischer Engpass vor.

³⁰⁸ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2017 über den Erörterungstermin vom 19.07.2017, Ziff. II.8.2.1.11, S. 52.

3.1.6.5.3.1.11 Maßnahmen zum Schutz der Bachmuschel im Bereich des Leitwerks beim Mettener Altarm (Bw-Nr. 1.4.210)

Die Forderung der Fachberatung für Fischerei nach Durchführung von (weiteren) Maßnahmen zur Sicherung der Metapopulation der Bachmuschel im Bereich des Mettener Altarms wird als unbegründet zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch die Anordnung A.III.3, § 1 (2) nachgekommen wird.

Zur Begründung wird auf die umfassenden Ausführungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Abgrenzung von Standardmaßnahmen der FFH-Managementplanung von Kohärenzmaßnahmen (B.III.3.1.2.2.9.3.1 – *Grundsätzliches zum Kohärenzkonzept*) und auf die Würdigung der Stellungnahme der EU-Kommission unter B.III.3.1.2.2.9.4.2.4 (*Schadensvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen*) sowie auf die Ausführungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung unter B.III.3.1.3.2.3.1.7 verwiesen.

3.1.6.5.3.2 Verbesserung des Hochwasserschutzes

3.1.6.5.3.2.1 Schöpfwerk und Siel Alte Kinsach

Durch die Planänderung Nr. 3 ergeben sich nach Auffassung der Fachberatung für Fischerei keine wesentlichen neuen bzw. anderen Auswirkungen auf die Fischfauna. Es wird jedoch bemängelt, dass im Zuge der Planänderung Nr. 3 nicht auf die Kritik der Fachberatung für Fischerei gemäß Stellungnahme vom 12.12.2014 zur ursprünglichen Planung (Fischschutz und Durchgängigkeit) eingegangen worden sei.

In Bezug auf die Kritik der Fachberatung für Fischerei zur ursprünglichen Planung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.5.1.4.1 verwiesen.

3.1.6.5.3.2.2 Siel Lenach/Schöpfstelle Lenach

Die von der Fachberatung für Fischerei geforderte fachliche Begründung für den Verzicht auf die durchgängige Gestaltung des Siels Lenach/der Schöpfstelle Lenach hat der TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 nachgereicht. Demnach konnte die durchgängige Gestaltung der Sielleitung Lenach entfallen, da es sich hierbei um einen landwirtschaftlichen Graben zur Entwässerung der Felder handelt, der regelmäßig trocken fällt und nur zeitweise wasserführend ist. Seitens der Fachberatung für Fischerei wurde erklärt, dass unter diesen Voraussetzungen Einverständnis mit der Planänderung besteht.³⁰⁹

³⁰⁹ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.8.2.2.2, S. 52.

3.1.6.5.3.2.3 Siel Spitzraingraben

In Bezug auf die Forderung der Fachberatung für Fischerei das Siel durchgängig zu gestalten hat der TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 seine Zusage erteilt.³¹⁰

3.1.6.5.3.2.4 Schöpfwerk Sulzbach II und Siel Sulzbach

Die Rückfragen der Fachberatung für Fischerei zur Siellänge hat der TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 beantwortet.³¹¹

3.1.6.5.3.2.5 Fischschutz am Schöpfwerk Waltendorf

Die Forderung der Fachberatung für Fischerei nach Erweiterung der vorgesehenen Fischschutzmaßnahmen hat sich im Zuge der weiteren Abstimmungen der Detail- und Ausführungsplanung zwischen dem TdV und dem amtlichen Naturschutz sowie der Fachberatung für Fischerei erledigt (s. o. Ziff. 3.1.6.1.1.2.5 – *Stellungnahme der HNB zur ursprünglichen Planung/Landschaftspflegerische Begleitplanung*).

Wie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter B.III.2.3.1.2.1.2 dargelegt, waren am Schöpfwerk Waltendorf ursprünglich keine Fischschutzmaßnahmen vorgesehen. Im Zuge der Planänderung Nr. 3 sollte der Fischschutz mit Absperrschiebern realisiert werden.³¹² Wie ausgeführt, stellte sich zwischenzeitlich heraus, dass sich die Schieber zum einen nachteilig auf den Schöpfwerksbetrieb auswirken und dass zum anderen sich andere Maßnahmen weit besser zum Fischschutz eignen. Der Fischschutz am Schöpfwerk Waltendorf wird nunmehr durch die möglichst optimale Gestaltung des Mahlbusens umgesetzt.

3.1.6.5.3.2.6 Siel Sulzbach Altwasser

Die Anregung der Fachberatung für Fischerei zu prüfen, ob das Siel statt bisher durchschnittlich 1 Mal pro Jahr künftig dauerhaft (außer bei Hochwasserereignissen) geöffnet bleibt, hat sich dahingehend erledigt, dass im Erörterungstermin am 19.07.2017 zwischen dem WWA Deggendorf und der Fachberatung für Fischerei die Behandlung dieser Thematik außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vereinbart wurde.³¹³

³¹⁰ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.8.2.3.1, S. 52.

³¹¹ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.8.2.3.2, S. 52 f.

³¹² Beilage 82.2, Planänderung Nr. 25 – wird nicht planfestgestellt, ersetzt durch Beilage 1b, Kap. II.2.3.3, S. 84.

³¹³ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.8.2.4, S. 54.

3.1.6.5.3.2.7 Siel Saubach

In Bezug auf die Forderung der Fachberatung für Fischerei das Siel durchgängig zu gestalten hat der TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 seine Zusage erteilt.³¹⁴

3.1.6.5.3.3 Auflagenvorschläge

Dem Vorschlag der Fachberatung für Fischerei auf die Differenzierung zwischen „kleiner“ und „großer“ Bauzeitenbeschränkung zu verzichten und deren Geltungsbereich generell auf den Zeitraum 01.04. bis 15.07. festzulegen ist die Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.5.1.2.2 verwiesen.

Den seitens der Fachberatung für Fischerei formulierten ökologischen Anforderungen an Ufersicherungsmaßnahmen (insbesondere Verzicht auf Ufersicherungen soweit wie möglich und im Übrigen Anwendung ingenieurbioologischer Methoden) schließt sich die Planfeststellungsbehörde nicht an. Zur Begründung wird auf die Würdigung der Stellungnahme der HNB zur ursprünglichen Planung unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.4 (*Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Fischökologie*) verwiesen.

Die Wiedereinbringung von im Rahmen der Unterhaltung der Wasserstraße gewonnenem Kies vorrangig für gewässerökologische Zwecke (insbesondere Geschiebe-Laichplatzmanagement) hat die Planfeststellungsbehörde entgegen dem Vorschlag der Fachberatung für Fischerei nicht angeordnet. Ausweislich der beantragten Planung ist die Wiedereinbringung von Geschiebe in die Wasserstraße Bestandteil des Sohlsicherungskonzepts und damit der technischen Planung zum Ausbau der Wasserstraße. Im Zuge der Weitentwicklung des bestehenden Regelungs- und Sohlsicherungskonzepts ist die Wiedereinbringung von Kies auch zu gewässerökologischen Zwecken vorgesehen; d. h. die Wiedereinbringung erfolgt sowohl im Rahmen der technischen als auch im Rahmen der LBP-Planung (vgl. Beilage 1b, Kap. II.1.1.2). Die Anordnung eines Vorrangs der Geschiebezugabe für ökologische Zwecke ist mit Bezug zu den Planungszielen des Wasserstraßenbaus abzulehnen.

Die Anordnung einer Verpflichtung des TdV zur Gewährleistung von Mindestwassertiefen in den neu angelegten Altwässern durch Unterhaltung (Entlandung, wenn ca. 50 % der Fläche oder 50 % der mittleren Wassertiefe des Herstellungszustands unterschritten sind) wird abgelehnt. Die Angaben sind zu unbestimmt. Das Kriterium „ca. 50 % der Fläche“ ist zu undefiniert. Auch ist unklar, welche Maßnahmenflächen als „Altwässer“ anzusehen sind, da das Kompensationskonzept diesen Begriff nicht verwendet.

³¹⁴ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.8.2.5, S. 54.

Allerdings wird der Forderung nach Unterhaltung neu angelegter Gewässer gemäß dem Entwurf des Programms zum Monitoring und Risikomanagement teilweise wie folgt nachgekommen:

- LBP-Maßnahmen Nrn. 5-1.3 A_{FFH} und 11-1.2 A_{FFH} (Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)) sowie LBP-Maßnahme Nr. 2-2.3 A_{FFH} (Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3150):

Es ist darauf zu achten, dass dauerhaft Wassertiefen von ca. 1,5 – 4 m (bei MW) gewährleistet sind.

- LBP-Maßnahme Nr. 13-1.1 A_{FFH} (Neuschaffung Gewässer und Initialbesatz mit Schlammpeitzgern): Bei Feststellung „Vollständiges Trockenfallen der Gewässer einschließlich der tiefsten Stellen (Zeichen: Risse im Sediment, Aufkeimen von Gehölzarten) bzw. wenn die Schlamm-schicht an der tiefsten Stelle nach 2-wöchiger Austrocknung weniger als 50 cm beträgt“ sind Korrekturmaßnahmen zu ergreifen: „Vergrößerung der Vertiefung bzw. Schaffung einer Vertiefung (vorzugsweise Handräumung oder mit Kleinbagger mit ökologischer Baubegleitung um Schädigungen evtl. vorhandener Schlammpeitzger zu vermeiden.“

Die Anordnung einer Verpflichtung des TdV zur Abstimmung und Vorlage eines Konzepts zur Unterhaltung der Binnenentwässerung wird abgelehnt.

Der TdV sieht ein Monitoring für folgende Strukturen bzw. LBP-Maßnahmen vor:

- Nr. 1-2.5 V_{FFH}: Teilweise Kiesüberschüttung von Regelungsbauwerken (Fischfauna),
- Nr. 1-2.6 V_{FFH}: Fischökologisch verbesserte Ufervorschüttungen mit Schifffahrtsschutz und Laichplatzmanagement (Fischfauna),
- Nr. 2-1.1 A_{FFH}: Neuanlage von Flussinseln (im Bereich von Regelungsbauwerken; Sand, Waltendorf und Fehmbach),
- Nr. 2-1.2 A_{FFH}: Neuanlage einer Flussinsel (im Bereich von Regelungslücken; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf),
- Nr. 2-1.3 A_{FFH}: Neuanlage einer Flussinsel (im Bereich von Regelungslücken) im Mündungsbereich des AFG Reibersdorf,
- Nr. 2-2.1 A_{FFH}: Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3270,
- Nr. 2-2.3 A_{FFH}: Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3150,
- Nr. 2-3.2 A_{FFH}: Schaffung von Übertiefen/Kolken hinter Leitwerken als Fischhabitate,
- Nr. 2-3.3 A_{FFH}: Entwicklung von Kolkstrukturen hinter Bühnenkerben als Fischhabitate,
- Nr. 2-4 A_{FFH}: Ökologisches Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen,
- Nr. 2-6 A_{FFH}: Habitataufwertung Straubinger Schleife,

- Nr. 2-7 A_{FFH}: Neuanlage eines Kieslaichplatzes mit ökologischem Laichplatzmanagement,
- Nr. 5-1.1 A_{FFH}: Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260) – Reibersdorf,
- Nr. 11-1.1 A_{FFH}: Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260) – Waltendorf.

Darüber hinaus sind keine weiteren Sedimentmanagementkonzepte vorgesehen. Dies begegnet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken.

Für Hochwasserrückhalteräume sind Sedimentmanagementkonzepte nicht erforderlich, da sich vorhabenbedingt die Überflutungshäufigkeit gegenüber dem Ist-Zustand nicht ändert (s. die Würdigung der *Einwendungen der Stadtwerke Bogen GmbH* im Rahmen der Ausführungen zur *Wasserwirtschaft einschl. WRRL* unter B.III.3.2.5.1). Ergänzend ist anzumerken, dass es auch im Ist-Zustand für die Rückhalteräume keine Sedimentmanagementkonzepte für den Fall einer Überschwemmung gibt.

In die bestehenden Oberflächenentwässerung landseitig der neuen Deiche wird vorhabenbedingt in der Regel nicht eingegriffen. Die Gräben befinden sich zumeist im Verantwortungsbereich der Gemeinden. Anhaltspunkte für eine Verpflichtung des TdV zur Verbesserung bzw. Ertüchtigung oder zur künftigen Pflege und Unterhaltung der vorhandenen Gräben sind nicht ersichtlich. Neu zu errichtende Binnenentwässerungsgräben parallel zu den Deichen befinden sich grundsätzlich in der Unterhaltungslast des Freistaats Bayern; Vereinbarungen außerhalb des Verfahrens zur Übernahme der Unterhaltung durch die Gemeinden sind möglich.

Die Forderung nach Festlegung einer Mindestdotationsmenge in den Auefließgewässern bei Wasserständen kleiner RNW wird als unbegründet zurückgewiesen (s. hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.5.2.1.10 – *Leitwerk vor Ausleitung des Auefließgewässers Reibersdorf*).

Im Übrigen ist die Planfeststellungsbehörde den Auflagenvorschlägen der Fachberatung für Fischerei ausweislich der Anordnungen unter A.III.1 (Bauausführung), A.III.3 (Naturschutz) und A.III.5 (Private Belange und Einwendungen) gefolgt.

3.1.6.5.4 Stellungnahme vom 17.08.2017 (zur Planänderung Nr. 4)

Seitens der Fachberatung für Fischerei bestehen gegen die Planänderung Nr. 4 keine Einwände oder Änderungswünsche.

3.1.6.5.5 Stellungnahme vom 11.01.2018 nebst Protokoll vom 10.11.2017 über die
Besprechung vom 24.10.2017 (zur Planänderung Nr. 5)

Unter Bezugnahme auf die o. g. Besprechung vom 24.10.2017 besteht seitens der Fachberatung für Fischerei Einverständnis mit der Planänderung Nr. 5.

3.1.6.5.6 Stellungnahme vom 19.11.2018 (zur Planänderung Nr. 6)

Ausweislich der nach Fristablauf am 21.11.2018 eingegangenen Stellungnahme vom 19.11.2018 bestehen gegen die Planänderung Nr. 6 seitens der Fachberatung für Fischerei keine Bedenken.

3.1.6.5.7 Sonstiges

Im Übrigen wird, auch sofern in den vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.5.1 bis 3.1.6.5.6 nicht ausdrücklich erwähnt, den Forderungen der Fachberatung für Fischerei durch die Anordnungen unter A.III.3 nachgekommen.

3.1.6.6 Bund Naturschutz in Bayern e. V.

(Stellungnahmen vom 30.10.2014, 31.07.2015, 23.11.2016, 01.03.2017, 21.08.2017,
23.01.2018 und 12.09.2018)

3.1.6.6.1 Stellungnahme vom 30.10.2014 und 31.07.2015

(zur ursprünglichen Planung und zur Planänderung Nr. 1)

3.1.6.6.1.1 Vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Grundstücken des BN

Die vom BN geltend gemachten vorhabenbedingten Grundstücksbetroffenheiten sind durch zwischenzeitlich erfolgten Grunderwerb entfallen.

3.1.6.6.1.2 Verbesserung des Hochwasserschutzes

3.1.6.6.1.2.1 Unzureichender Unterliegernachweis

Die Einwände des BN in Bezug auf den Unterliegernachweis werden als unbegründet zurückgewiesen.

Ergänzend zu den umfassenden Ausführungen unter B.III.3.2.2 (*Wasserwirtschaft einschl. WRRL/Auswirkungen der Vorhaben auf die Hochwassersituation*) ist auf folgendes hinzuweisen:

Die vom BN geltend gemachte fehlende Nachvollziehbarkeit der Grundlagen der Berechnungen wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Das vom TdV verwendete hydraulische Modell, die Kalibrierung und die Berechnungsergebnisse werden als plausibel erachtet; die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Bewertungen durch das LfU (Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur ursprünglichen Planung vom 30.10.2014 – 15-4502-66717/2014) sowie durch das VG Regensburg (im Rahmen der Entscheidung zum sog. Vorlandmanagement vom 11.01.2011³¹⁵) an.

Die Forderung des BN nach Betrachtung von Summationswirkungen (Staustufenbau oberhalb des Planfeststellungsbereichs, Vorlandmanagement) ist unbegründet. Maßstab für die Beurteilung, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG), ist ausschließlich der bestehende Zustand.

Der Einwand der Annahme unrealistischer Randbedingungen (d. h. Überströmen der Deiche im Hochwasserfall anstelle von Deichbrüchen) ist ebenfalls unbegründet. Der TdV hat im Erörterungstermin am 11.05.2016 nachvollziehbar dargelegt, dass nicht vorhergesagt werden kann, ob ein Deich bei Hochwasser brechen wird und, sollte dieser Fall eintreten, die Lage des Deichbruchs und die Geometrie der Deichbresche ebenfalls nicht vorhersagbar sind. Der TdV hat ferner plausibel dargelegt, dass sich durch den vom BN geforderten Ansatz von realen Deichbrüchen die künftige Abflusserhöhung der isarbetonten HQ₁₀₀-Welle im Vergleich zum vom TdV gewählten Ansatz mit Deichüberströmungen von 130 m³/s auf 90 m³/s reduzieren würde; damit liegt der Ansatz mit Deichüberströmungen auf der sicheren Seite.³¹⁶

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass durch die beiden im Zuge der Planänderung Nr. 3 in das Verfahren eingebrachten Überlaufstrecken in die Rückhalteräume Schwarzach (Polder Offenberg/Metten) und Sand/Irlbach (Polder Sand/Entau) eine Absicherung der Prognose der Wirkung der Hochwasserrückhalteräume für den Unterliegernachweis erfolgt ist.³¹⁷

3.1.6.6.1.2.2 Forderung nach Verbesserung der Hochwassersituation der Unterlieger

Die Forderung des BN nach Verbesserung der Hochwassersituation für die Unterlieger wird als unbegründet zurückgewiesen. Gegenstand des Verfahrens ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Straubing und Deggendorf. Das Vorhaben darf keine nachteiligen Wirkungen auf die Hochwassersituation der Unterlieger entfalten (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG); eine darüber hinausgehende Verpflichtung gegenüber den Unterliegern besteht nicht. Eine davon abweichende

³¹⁵ Az.: RN 4 K 09.1873 – Ziff. II.3.3.2, S. 24 ff. der Entscheidungsgründe.

³¹⁶ Vgl. Ziff. IV.6.1.1, S. 49 f. der Niederschrift vom 08.11.2016.

³¹⁷ Vgl. Beilage 96.2, Planänderung Nr. 14 und Beilage 113.2, Planänderung Nr. 4 – werden nicht planfestgestellt, nunmehr Beilage 1b, Kap. II.2.4.2 und II.2.5.2 sowie Beilage 126b, Kap. 2.6.3, S. 33 ff.

Beurteilung ergibt sich auch nicht vor dem Hintergrund des pauschalen Vorbringens des BN, wonach die Beschleunigung der Hochwasserwelle der Donau hauptsächlich für die Verschärfung der Hochwasserrisiken und für die Zunahme von Hochwasserschäden sei.

3.1.6.6.1.2.3 Anregungen für das Gewässersystem und das Einzugsgebiet oberhalb des Planfeststellungsbereichs

Auf die Anregungen des BN für das Gewässersystem und das Einzugsgebiet oberhalb des Planfeststellungsbereichs ist der TdV nicht eingegangen. Dies begegnet keinen Bedenken, da der Bereich oberhalb von Straubing nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

3.1.6.6.1.2.4 Änderung des Überflutungsgeschehens in künftig kontrolliert gefluteten Polderflächen

Die Einwände und Forderungen des BN in Bezug auf die Änderungen des Überflutungsgeschehens in den Hochwasserrückhalteräumen Parkstetten/Reibersdorf und Steinkirchen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter B.III.3.2.4 (*Wasserwirtschaft einschl. WRRL/ Stellungnahmen des WWA Deggendorf als Fachbehörde für Wasserwirtschaft* sowie unter B.III.3.2.5 (*Wasserwirtschaft einschl. WRRL/Einwendungen und Stellungnahmen zur Trinkwasserversorgung Bogen*) verwiesen; insbesondere ergeben sich in Bezug auf das Überflutungsgeschehen vorhabenbedingt keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand.

Der Forderung des BN nach ergänzenden Untersuchungen der Auswirkungen der Flutungen auf Natur und Landschaft wird im Hinblick auf den Bereich der Deichtrasse Natternberg-Ort entsprochen; darüber hinaus gehende Forderungen werden als unbegründet zurückgewiesen (s. die Würdigung der Stellungnahme der HNB unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.2).

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in den Poldern Lebensräume von Tieren und Vegetationsbestände im großen Umfang hochwasserfrei bis HQ_{100} werden, so dass gegenüber dem Ist-Zustand künftig insgesamt von einer Verringerung nachteiliger Wirkungen von Hochwasserereignissen auf die Tier- und Pflanzenwelt auszugehen ist.

Eine Abschätzung im Sinne einer belastbaren Quantifizierung, inwieweit durch die Überschwemmungsereignisse in den verbleibenden von Überschwemmung betroffenen Flächen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen, ist nicht möglich. Vor dem Hintergrund der Seltenheit dieser Ereignisse – die Überschwemmungen treten statistisch nur ca. alle 50 Jahre auf, größere Hochwasserereignisse noch seltener – ergeben sich in Bezug auf die Auswirkungen gegenüber dem Ist-Zustand allenfalls geringfügige Änderungen.

Zu berücksichtigen ist ferner der Umstand, dass – unabhängig von den Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes – das natürliche Lebensrisiko der Tierarten in Flussauen von Überschwemmungsereignissen gekennzeichnet und somit höher ist, als außerhalb von Überschwemmungsbereichen. Die Auswirkungen von Hochwasserereignissen auf die Tier- Pflanzenwelt sind Teil der natürlichen Dynamik dieser Lebensräume und wesentlicher Bestandteil der dynamischen Prozesse in einer natürlichen Aue. Die Auswirkungen natürlicherweise vorkommender großer Hochwasserereignisse sind nicht vorhersagbar und können zu Verlusten bei Wildtieren und zu Veränderungen von Vegetationsbeständen führen.

3.1.6.6.1.2.5 Verhinderung von Schäden in den Poldern

Die Forderung des BN, dass sich Wasser in den Polderflächen zugunsten der Wasserqualität möglichst bewegen soll und daher eine Mindestdurchströmung der Polderflächen sichergestellt werden muss, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Zusätzliche Deichöffnungen im oberstromigen Bereich der Rückhalteräume würden nur bei einer sehr großen, d. h. unrealistisch hohen Zustrommenge, zu einer signifikanten Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten im Rückhalteraum führen. Zusätzliche Zuströmbereiche sind insoweit nicht zielführend.

Der Großteil der Flächen in den Rückhalteräumen unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung. Dies gilt auch für die Flächen im ansonsten walddreichen Polder Sand/Entau. Ökologische Flutungen oder Flutungen, die früher als in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt stattfinden, scheiden bereits aus diesem Grunde aus. Die Forderung nach einer Mindestdurchströmung mittels zusätzlichen oberstromig angeordneten Einlaufbauwerken ist aufgrund der großen Fließquerschnitte in den Rückhalteräumen sowie von Totwasserzonen (z. B. nördlicher Teil im Rückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf) hydraulisch bedingt wenig sinnvoll. Mit einer nur geringen Steigerung der Fließgeschwindigkeit geht ein größerer Eintrag an Schwebstoffen einher.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu der vom BN im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planänderung Nr. 3 erneut erhobenen Forderung nach Sicherung der Durchströmung von beibehaltenen Rückhalteräumen im Flutungsfall unter Ziff. 3.1.6.6.3.2.5 verwiesen.

Die Forderung des BN nach Anlage von Wildrettungsinseln wird als unbegründet zurückgewiesen.

Ergänzend zu den Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.6.1.2.4 zum Überflutungsgeschehen in künftig kontrolliert gefluteten Polderflächen ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Wildtiere schwimmen können; Wasserflächen stellen für sie keine unüberwindbaren Hindernisse dar.

Ergänzend wird auf die Einzelabwägung und Entscheidung über Einwendungen der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Fachberaters für landwirtschaftliche Wildtierhaltung beim AELF Kitzingen vom 22.07.2016 unter B.III.4.4.2.2.b)cc)(3) (PK-Nr. 1) verwiesen.

3.1.6.6.1.3 Ausbau der Wasserstraße

3.1.6.6.1.3.1 Planungsziele für die Wasserstraße, Planrechtfertigung

Die Einwände und Forderungen des BN in Bezug auf die Planungsziele für die Wasserstraße und die Planrechtfertigung werden als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die umfassenden Ausführungen unter B.III.1.1.1.1 (*Planrechtfertigung/Ausbau der Wasserstraße/Ziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik*) verwiesen.

3.1.6.6.1.3.2 Forderung nach ökologischer Optimierung der technischen Planung

Die Forderungen des BN in Bezug auf die weitere ökologische Optimierung der technischen Planung zum Ausbau der Wasserstraße haben sich durch die Planänderung Nr. 3 teilweise erledigt (s. u. Ziff. 3.1.6.6.3.1).

Im Übrigen werden die Forderungen als unbegründet zurückgewiesen. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die umfassenden Ausführungen in den nachstehend aufgeführten Gliederungspunkten dieses Abschnitts verwiesen:

- Einwände/Forderungen der HNB, die sich zwischenzeitlich erledigt haben (Ziff. 3.1.6.1.1.1),
- Einwände/Forderungen der HNB in Bezug auf die Fischökologie/Forderung der HNB nach einer insgesamt möglichst naturnahen Ausgestaltung der Regelungsbauwerke (Ziff. 3.1.6.1.1.2.4) sowie
- Einwände/Forderungen der UNB der Stadt Straubing in Bezug auf Regelungsbauwerke (Ziff. 3.1.6.4.1.2).

3.1.6.6.1.3.3 Planänderung „Verbesserte Westanbindung des Hafens Straubing-Sand“

Der Einwand des BN in Bezug auf die fehlende Ausgleichbarkeit der Eingriffe durch die verbesserte Westanbindung des Hafens Straubing-Sand ist unbegründet. Die Eingriffs-/Verlustfaktoren und die Kompensationsfaktoren in Bezug auf den Ausbau der Wasserstraße einschließlich der Westanbindung wurden im Rahmen von Fachgesprächen umfassend erörtert und im Ergebnis zwischen dem TdV und der HNB einvernehmlich und nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zu-

treffend festgelegt (s. o. Ziff. 3.1.6.1.1.1 und die Würdigung der Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei zur ursprünglichen Planung und zur Planänderung Nr. 1 unter Ziff. 3.1.6.5.1).

3.1.6.6.1.4 Landschaftspflegerische Begleitplanung

3.1.6.6.1.4.1 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Einwand des BN, für Teile der technischen Planung seien bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen nicht in dem möglichen Maß ausgeschöpft worden, hat sich durch die Planänderung Nr. 3 teilweise erledigt (s. u. Ziff. 3.1.6.6.3.1). Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1.1 (*LBP-Maßnahmenkonzept/Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen*) verwiesen.

3.1.6.6.1.4.2 Kolkverbau oberhalb von Reibersdorf

Der Einwand des BN in Bezug auf die Zulässigkeit früherer Kolkverfüllungen im Rahmen der Unterhaltung oberhalb von Reibersdorf wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Verhandlungsleiterin hatte im Rahmen der Erörterungstermine am 11.05.2016 und 19.07.2017 darauf hingewiesen, dass die früher durchgeführten Maßnahmen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens Donauausbau (Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes) Straubing – Deggendorf sind.³¹⁸

Ungeachtet dessen bestand für die vorbezeichneten Maßnahmen keine Genehmigungspflicht, da es sich nicht um Ausbaumaßnahmen i. S. v. § 12 Abs. 2 Satz 1 WaStrG, sondern um Unterhaltungsmaßnahmen i. S. v. § 8 Abs. 1 Satz 1 WaStrG handelte. Denn die seinerzeit durchgeführten Maßnahmen dienten nicht der Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse, sondern der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, insbesondere der Aufrechterhaltung der Wasserspiegellagen (Vermeidung eines Sohldurchschlags).

Dagegen handelt es sich bei den im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses genehmigten Sohlsicherungsmaßnahmen um Ausbaumaßnahmen i. S. v. § 12 Abs. 2 Satz 1 WaStrG, die der Planfeststellung unterliegen. Sie sind integraler Bestandteil des beantragten Regelungs- und Sohlsicherungskonzepts bestehend aus Sohlbaggerungen, Errichtung bzw. Anpassung von Regelungsbauwerken und Sohlsicherungsmaßnahmen (vgl. Beilage 1b, Kap. II.1.1.2). Ohne die Sohlsicherungsmaßnahmen könnte das Planungsziel des Wasserstraßenausbaus, die Erhöhung der Fahrrinntiefe um mindestens 20 cm bei RNW, nicht erreicht werden; insoweit wird ergänzend

³¹⁸ Vgl. die Niederschriften vom 08.11.2016 (Ziff. IV.6.3.2, S. 54) und vom 08.11.2017 (Ziff. II.9.2.1.2, S. 57).

verwiesen auf die Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der Planrechtfertigung unter B.III.1.2.1.2.³¹⁹

3.1.6.6.1.4.3 Weitere Einwände und Forderungen des BN

Im Übrigen werden die Einwände und Forderungen des BN in Bezug auf die Landschaftspflegerische Begleitplanung als unbegründet zurückgewiesen. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die umfassenden Ausführungen in den nachstehend aufgeführten Gliederungspunkten dieses Abschnitts verwiesen:

- Einwände/Forderungen der HNB, die sich zwischenzeitlich erledigt haben (Ziff. 3.1.6.1.1.1),
- Einwände/Forderungen der HNB zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Ziff. 3.1.6.1.1.2.5),
- Einwand der UNB beim LRA Straubing-Bogen in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit des Kompensationsbedarfs und -umfangs (Ziff. 3.1.6.2.2.1),
- Einwände/Forderungen der Fachberatung für Fischerei in Bezug auf die Methodik der Antragsunterlagen (Ziff. 3.1.6.5.1.1) sowie
- Einwände/Forderungen der Fachberatung für Fischerei in Bezug auf die LBP-Beurteilung und die Kompensation der Eingriffe (Ziff. 3.1.6.5.1.2).

3.1.6.6.1.4.6 PIK-Maßnahmen; Monitoring

Der Forderung des BN in Bezug auf die Überwachung von PIK-Maßnahmen wird durch die Anordnungen A.III.3, §§ 1 und 3 entsprochen.

Der Forderung des BN nach Anordnung eines Monitorings im Planfeststellungsbeschluss wird durch die Anordnungen A.III.3, § 2 entsprochen.

3.1.6.6.1.5 Anregungen zum Verfahren

Der Anregung des BN für in sich geschlossene Teilbereiche für die Verbesserung des Hochwasserschutzes jeweils „Teilplanfeststellungen“ zu erlassen wurde insoweit nachgekommen, als die vorgezogene Errichtung der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort (Polder Steinkirchen) im Wege der vorläufigen Anordnung gemäß § 14 Abs. 2 WaStrG genehmigt und zwischenzeitlich umgesetzt wurde.³²⁰

³¹⁹ Vgl. in diesem Zusammenhang auch *BVerwG*, Urt. v. 11.08.2016, 7 A 1/15, 7 A 1/15 (7 A 20/11), Rdnr. 35 (juris), wonach mehrere Vorhaben vorliegen, wenn der TdV mit mehreren Maßnahmen verschiedene Planungsziele verfolgt und diese Maßnahmen unabhängig voneinander verwirklicht werden können, ohne dass die Erreichung der Ziele einer Maßnahme durch den Verzicht auf die anderen Maßnahmen auch nur teilweise vereitelt würde.

³²⁰ Vorläufige Anordnung vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV).

Des Weiteren wurde der Anregung des BN mittelbar durch den Erlass von 6 weiteren vorläufigen Anordnungen zur vorgezogenen Umsetzung von LBP-Maßnahmen, Baufeldfreimachungen und archäologischen Voruntersuchungen nachgekommen (s. o. die Ausführungen im Tatbestand unter B.I.4.12 – *Verfahren/Vorläufige Anordnungen*). Die vorgezogene Umsetzung dieser Maßnahmen war und ist Voraussetzung für die Einhaltung des geplanten Bauablaufs für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Der Anregung des BN zu fachlichen Diskussionen mit dem Ziel die technische Planung weiter ökologisch zu optimieren wurde und wird, auch in Bezug auf den Wasserstraßenausbau im Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens (z. B. im Rahmen eines Runden Tisches) nachgekommen. In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die vom BN bezeichnete „Variante A+“ ungeachtet der im Zuge von Planänderungen vorgenommenen ökologischen Optimierungen der technischen Planung nicht existent und somit auch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

3.1.6.6.2 Stellungnahme vom 23.11.2016 (zur Planänderung Nr. 2) sowie Stellungnahme vom 15.11.2016 (im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur vorläufigen Anordnung für die vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen)

Seitens des BN wurde sowohl im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planänderung Nr. 2 gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG als auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 2 WaStrG zur vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017 mitgeteilt, dass gegen die Planänderung und gegen die vorgezogene Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Errichtung der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort im Polder Steinkirchen) keine Bedenken bestehen.

3.1.6.6.3 Stellungnahme vom 01.03.2017 (zur Planänderung Nr. 3)

3.1.6.6.3.1 Ausbau der Wasserstraße

Die im Zuge der Planänderung Nr. 3 eingebrachten Planänderungen, insbesondere in Bezug auf die Reduzierung von Sohlsicherungsmaßnahmen, die Optimierung von Kiesvorschüttungen und Flussinseln sowie die partielle Anpassung der Bewertungsfaktoren für Eingriffe im aquatischen Bereich, werden vom BN begrüßt.

3.1.6.6.3.1.1 Forderung nach Verzicht auf Verfüllung des Kurvenkolks bei Donau-km 2314

Die Forderung des BN nach einem Verzicht auf die Verfüllung des Kurvenkolks (Krümmungskolks) bei Donau-km 2314 zugunsten einer verträglicheren Alternative (z. B. Auskleidung mit einer Schutzschicht unter Beibehaltung der typischen Tiefenvarianz des Kolks und damit Beibehaltung u. a. der Funktion als überragend wichtigem Fischeinstand) wird als unbegründet zurückgewiesen.

Wie der TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 nachvollziehbar dargelegt und begründet hat, weist die Donauschlinge um Donau-km 2314 im gesamten Abschnitt Straubing – Vilshofen den engsten Kurvenradius auf und stellt somit aus nautischer Sicht eine große Herausforderung dar.

Ebenso hat der TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 unter Verweis auf die Ergebnisse der 2015/2016 durchgeführten hydroakustischen Untersuchungen aufgezeigt, dass – ungeachtet der generell großen Bedeutung von Kolken als wichtige fischfaunistische Mesohabitate – die Krümmungskolke in ihrer Bedeutung für die Fischfauna den Sonderkolken und den Bühnenkopfkolken nachstehen.

Die Möglichkeiten zur Reduzierung von Sohlsicherungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Fachgespräche des TdV mit der HNB unter Beteiligung der BAW, der technischen Fachabteilung der GDWS und des WSA Regensburg umfassend geprüft.

Mit Bezug zu den Planungszielen des Wasserstraßenausbaus wurden folgende wesentliche technische Kriterien hinsichtlich des Umgangs mit Übertiefen ermittelt und herangezogen:

- Kolktiefe:
Verbau/Verfüllung ab RNW -3,50 m möglich; große Kolkiefen liegen ab ca. RNW -4,50 m (> 2 m unterhalb umliegender Gewässersohle) vor; Kolkiefen > 5 m werden als potenziell kritisch in Bezug auf eine Erosion in tertiäre Schichten angesehen. Der lotrechte Abstand der Tertiäroberkante vom RNW variiert im Planungsgebiet.
- Fläche des Kolks im Lageplan:
Große und tiefe Kolke im Nahbereich von Bauwerken werden als potenziell kritisch hinsichtlich der Bauwerksstabilität betrachtet.
- Lage des Kolks zur Fahrrinne (Entfernung vom Fahrinnenrand bzw. bereits unterhalb der Fahrrinne liegend):
Kolke im Nahbereich der Fahrrinne können negative Auswirkungen für die Schifffahrt oder die Unterhaltung haben.

- Kolkentwicklung über die vergangenen Jahre (seit 2005):
Fortschreitende Kolkbildung, Stagnation oder rückläufige Entwicklung.
- Erwartete Einflüsse aus dem anstehenden Ausbau:
Eine Überbauung von Teilen eines Bühnenkopfkolkes wird in einem veränderten Strömungsfeld und ggf. wesentlich veränderten Kolkentwicklungen resultieren. Eine darüber hinaus gehende Verfüllung ist ggf. obsolet.
- Berücksichtigung der Konfiguration von Kolkgruppen oder -reihen aufgrund von Akkumulations-
effekten

Im Ergebnis wurde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein weit reichender Kompromiss zwischen etablierten technischen Planungsgrundsätzen und der Berücksichtigung der ökologischen Wertigkeiten von Kolken gefunden. Ein darüber hinaus gehender Verzicht auf Sohlsicherungsmaßnahmen ist mit Bezug zu den Planungszielen des Wasserstraßenausbaus nicht möglich.

3.1.6.6.3.1.2 Forderung nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit von bereits durchgeführten Auffüllungen in den Kurvenkolken bei Reibersdorf (ca. Donau-km 2315 – 2319)

Der nochmals ausdrücklich erhobene Einwand des BN in Bezug auf die Zulässigkeit früherer Kolkverfüllungen im Rahmen der Unterhaltung oberhalb von Reibersdorf wird als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Würdigung der Stellungnahmen des BN zur ursprünglichen Planung und zur Planänderung Nr. 1 unter Ziff. 3.1.6.6.1.4.2 (*Landschaftspflegerische Begleitplanung/Kolkverbau oberhalb von Reibersdorf*) verwiesen.

3.1.6.6.3.1.3 Alternativenprüfungen nach FFH-Richtlinie und WRRL

In Bezug auf die vom BN geltend gemachte Unvollständigkeit der Alternativenprüfung nach FFH-Richtlinie, WRRL und speziellen Artenschutz wird auf die umfassenden Ausführungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (B.III.3.1.2.2.9.2.3 und B.III.3.1.2.3.7.2), zur WRRL (B.III.3.2.1) sowie im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (B.III.3.1.3.2) sowie auf die Würdigung der entsprechenden Einwände der Fachberatung für Fischerei unter Ziff. 3.1.6.5.1.1 verwiesen.

3.1.6.6.3.1.4 Kerbentiefen bei Bühnenneubau bzw. -anpassung

Wegen der Einwände des BN in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit der angepassten Kerbentiefen wird auf die Ausführungen zu den entsprechenden Einwänden der Fachberatung für Fischerei unter Ziff. 3.1.6.5.1.2.3 sowie auf die umfassenden schriftlichen Erläuterungen des TdV vom

10.05.2017, die Eingang in die Niederschrift über den Erörterungstermin vom 19.07.2019 gefunden haben, verwiesen.³²¹

3.1.6.6.3.1.5 Ausbaumaßnahmen im Bereich der Seilfähre Mariaposching – Stephansposching

Die Forderung des BN, die Ausbaumaßnahmen oberhalb des Bereichs der Fähre Mariaposching – Stephansposching so auszuführen, dass der Betrieb der Gierseilfähre weiterhin möglich bleibt, hat sich erledigt und wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

Der Betrieb der Fähre wurde wegen einer Havarie am 19.04.2016 eingestellt. In der Folge wurde in den Landkreisen Straubing-Bogen und Deggendorf kontrovers diskutiert, ob als Ersatz für die havarierte Fähre erneut eine Gierseilfähre oder aber eine Motorfähre beschafft werden soll. Schlussendlich wurde die Beschaffung einer motorbetriebenen Fähre beschlossen. Der Fährbetrieb wurde am 03.04.2019 aufgenommen. Beeinträchtigungen des Fährbetriebs durch die geplanten Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße sind nicht zu erwarten.

3.1.6.6.3.1.6 Fahrinnenvertiefung in Felsbereichen

Die Forderung des BN nach Anpassung des Eingriffsfaktors für Ausbaumaßnahmen in Felsbereichen wird als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Würdigung der entsprechenden Einwände der HNB unter Ziff. 3.1.6.1.3.1.2 verwiesen.

3.1.6.6.3.1.7 Monitoring und Risikomanagement

In Bezug auf die Hinweise und Forderungen des BN wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1.3 (*LBP-Maßnahmenplanung/Monitoring und Risikomanagement*) verwiesen.

3.1.6.6.3.1.8 Ausführung von Wellenschlagschutzelementen

In Bezug auf die Hinweise des BN zur Ausführung von Wellenschlagschutzelementen wird auf die Würdigung der diesbezüglichen Stellungnahme der HNB unter Ziff. 3.1.6.1.3.4.5 verwiesen.

3.1.6.6.3.1.9 Bewertung der Eingriffsintensitäten

Die Forderung des BN nach einer weiteren Anpassung der Eingriffsfaktoren wird unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Fachgespräche des TdV mit der HNB abgelehnt (s. o. Ziff. 3.1.6.1.1.1).

In Bezug auf den Einwand des BN wegen fehlender Nachvollziehbarkeit der Flächenänderungen ist auf die zwischenzeitlich grundlegend überarbeiteten Planfeststellungsunterlagen (Beilage 127c

³²¹ Ziff. II.9.2.1.4, S. 58 ff. der Niederschrift vom 08.11.2017.

mit Anhängen) zu verweisen (siehe hierzu auch die Auseinandersetzung mit dem entsprechenden Einwand der UNB beim LRA Straubing-Bogen unter Ziff. 3.1.6.2.2.1).

3.1.6.6.3.2 Verbesserung des Hochwasserschutzes, Binnenentwässerung

3.1.6.6.3.2.1 Ökologische Durchgängigkeit von Sielbauwerken

In Bezug auf die Forderung des BN nach ökologisch durchgängiger Gestaltung der Sielbauwerke hat der TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 seine Zusage erteilt (siehe auch Ziff. 3.1.6.1.3.4.1 – *Forderung der HNB nach Beibehaltung/Sicherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer*) und in Übereinstimmung mit dem BN ergänzt, dass Ausnahmen nur für solche Siele gelten, die die überwiegende Zeit im Jahr nicht Wasser führend sind (siehe auch die Ausführungen zu den Forderungen der Fachberatung für Fischerei in Bezug auf das Siel Lenach/die Schöpfstelle Lenach unter Ziff. 3.1.6.5.3.2.2).³²²

3.1.6.6.3.2.2 Fischschutz an Schöpfwerken

Wegen der Forderungen des BN in Bezug auf Fischschutzmaßnahmen an Schöpfwerken wird auf die Würdigung der entsprechenden Forderungen der HNB unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.5 verwiesen.

3.1.6.6.3.2.3 Nutzungsbeschränkungen in sensiblen Gebieten

Den Forderungen des BN nach Nutzungsbeschränkungen in ökologisch sensiblen Gebieten wird durch die Anordnung § 7 (A.III.3) soweit wie möglich nachgekommen.

Im Übrigen wird verwiesen auf die Auseinandersetzung mit den sonstigen Hinweisen/den Empfehlungen für Auflagen der HNB unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.8.

3.1.6.6.3.2.4 Bauzeitenregelungen

Die Forderung des BN nach Festlegung von Bauzeitenbeschränkungen zumindest für kritische Bereiche mit mindestens mittlerer oder hoher Beeinträchtigungsintensität/Priorität wird als unbegründet zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die Würdigung der entsprechenden Einwände der HNB unter Ziff. 3.1.6.1.3.2.2 verwiesen.

³²² Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.9.2.2.1, S. 61.

3.1.6.6.3.2.5 Sicherung der Durchströmung von beibehaltenen Rückhalteräumen im Flutungsfall

Die Forderung des BN nach Festlegung einer Sicherstellung einer Mindestdurchströmung der beibehaltenen Retentionsräume wird als unbegründet zurückgewiesen.

Wie unter Ziff. 3.1.6.6.1.2.5 ausgeführt, ist eine Durchströmung der Rückhalteräume grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Verweildauer des Wassers in den Rückhalteräumen ist künftig nicht länger als im Ist-Zustand. Die Entleerung der Rückhalteräume erfolgt mit der fallenden Hochwasserwelle der Donau und entspricht von der Zeitdauer her den bestehenden Verhältnissen (vgl. Beilage 126b, Kap. 2.6.3, S. 33 ff.). Bei einer Durchströmung der Rückhalteräume im fallenden Ast der Hochwasserwelle würde durch die zusätzlich einströmende Wassermenge die Verweildauer des Wassers in den Rückhalteräumen zunehmen. Im Ist-Zustand bestehen keine Auslaufbereiche. Bei einem Bruch an einer ungünstigen Stelle (oberstromiges Ende in einem Polder) oder bei Überlaufen ohne Bruch müsste daher die Entleerung durch aktives Öffnen des Deichs an der tiefsten Stelle des Polders erfolgen, falls diese Stelle erreicht werden kann (mögliche Zuwegung im Hochwasserfall).

Der Rückhalteraum Sand-Irlbach wird im Gegensatz zu allen anderen Rückhalteräumen durchströmt. Die Überschwemmung des Rückhalterauts beginnt ab ca. einem HQ_{50} .

In den Rückhalteräumen in den Poldern Parkstetten/Reibersdorf und Offenberg/Metten ist jeweils eine Überlaufstrecke, im Polder Steinkirchen ein Einlaufbauwerk am unterstromigen Ende des Hochwasserrückhalterauts vorgesehen. Über diese Einrichtungen werden die Rückhalteräume ab Erreichen des Aktivierungswasserspiegels gefüllt. In den Rückhalteräumen stellen sich immer horizontale Wasserspiegel ein.

Der Rückhalteraum Sand/Entau hingegen wird über eine Überlaufstrecke im oberen Bereich des Hochwasserrückhalterauts aktiviert, wodurch sich eine langsame Durchströmung des Polders mit einem geringen Fließgefälle – analog zu dem in der Donau – ergibt. Kurz nach der Aktivierung „von oben“ wird der Rückhalteraum auch „von unten“ durch ein Überströmen der Gemeindeverbindungsstraße SR 12 (wie auch im Ist-Zustand) gefüllt. Somit stellt sich im unteren Teil des Hochwasserrückhalterauts ein horizontaler Wasserspiegel ein, während im oberen Teil ein kleiner Bereich mit langsamer Durchströmung verbleibt (s. auch Beilage 126b, Kap. 2.6.3, Abb. 27 auf S. 35).

3.1.6.6.3.2.6 Deichtrasse Natternberg – Eingriffe in LRT 91 E0*

Wie unter Ziff. 3.1.6.6.2 (*Stellungnahmen des BN im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planänderung Nr. 2 und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur vorläufigen Anordnung vom 24.01.2017*) ausgeführt, wurden seitens des BN gegen die Planänderung und die vorgezogene Errichtung der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort im Polder Steinkirchen keine Bedenken erhoben. Die ursprünglich erhobene Forderung des BN nach Verschiebung der Deichtrasse Natternberg hat sich somit erledigt.

Die vom BN hilfsweise erhobene Forderung nach zusätzlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen wird als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Würdigung der entsprechenden Forderung der HNB unter Ziff. 3.1.6.1.3.4.2 verwiesen.

3.1.6.6.4 Stellungnahme vom 21.08.2017 (zur Planänderung Nr. 4)

Nach Auffassung des BN sind die Anpassungen unter Sicherheitsaspekten (Freihaltung der Slipstelle Waltendorf für Rettungsdienste) gerechtfertigt.

Die im Antragsschreiben des TdV vom 31.07.2017 zur Planänderung Nr. 4 angekündigten weiteren Planänderungen zugunsten des von der Gemeinde Niederwinkling geplanten Projekts „Erlebnisraum Donau mit Rettungszentrum“ (Planänderung Nr. 5 – s. u. Ziff. 3.1.6.6.5) werden seitens des BN u. a. mangels überwiegenden öffentlichen Interesses als nicht zulässig beurteilt. Der BN macht ferner die Gefahr einer Beeinträchtigung der Kompensationsflächen des Donauausbaus durch das Gemeindeprojekt geltend und fordert diesbezügliche Summationswirkungen im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung zu berücksichtigen.

Die Auffassung des BN wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt.

Der Antrag des TdV ist stets in der Gestalt zu beurteilen, wie er sich nach der letzten Änderung des ursprünglich gestellten Antrags darstellt; dabei kommt es nicht darauf an, wie häufig der ursprüngliche Antrag zwischenzeitlich geändert wurde. Dementsprechend kommt eine selbstständige Entscheidung über die Rechtfertigung einer Planänderung nicht in Betracht, da sich die Planrechtfertigung ausschließlich auf das Gesamtvorhaben bezieht.

Dem TdV ist es im Rahmen seiner Planungsfreiheit unbenommen Planänderungen zu beantragen; soweit – wie vorliegend – keine weitergehenden Eingriffe mit der Planänderung verbunden sind, bedarf es auch keiner gesonderten Begründung, da sich hinsichtlich der Beurteilung des Gesamtvorhabens auch in Bezug auf die Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten keine vorzugswürdigere Variante aufdrängt.

Die Planung der ökologischen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Donauausbaus durch den TdV ist keine „Verhinderungsplanung“ für andere Vorhaben. Gegen die Berücksichtigung des Projekts der Gemeinde Niederwinkling durch den TdV bestehen daher keine Bedenken grundsätzlicher Art. Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Projekt der Gemeinde Niederwinkling nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist. Daher ist auch die Bewertung etwaiger Summationswirkungen im Zusammenhang mit der Planung des Projekts „Erlebnisraum Donau mit Rettungszentrum“ der Gemeinde Niederwinkling nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sofern im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens prognostiziert wurde bzw. wird, dass die beantragte Planung zum Donauausbau (Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes) zwischen Straubing und Deggendorf das Projekt der Gemeinde nicht beeinträchtigen wird, ist mit dieser Prognose keinerlei Aussage über die Zulässigkeit des gemeindlichen Projekts verbunden. Das Projekt der Gemeinde Niederwinkling ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zum Donauausbau; über die Zulässigkeit des gemeindlichen Projekts – auch im Hinblick auf etwaige Summationseffekte im Zusammenhang mit dem Donauausbau – ist in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu entscheiden (s. u. B.III.3.9.1.6 – *Stellungnahmen der Gemeinden/Gemeinde Niederwinkling*). Auf diesen Umstand hatte die Planfeststellungsbehörde bereits in der vorläufigen Anordnung vom 20.11.2017 zur vorgezogenen Umsetzung von LBP-Maßnahmen in den Poldern Offenberg/Metten und Sulzbach ausdrücklich hingewiesen³²³; gegenüber den dortigen Ausführungen ergeben sich im Zuge des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses keine Änderungen.

3.1.6.6.5 Stellungnahme vom 23.01.2018 (zur Planänderung Nr. 5)

3.1.6.6.5.1 Anpassung von LBP-Maßnahmen im Umfeld der Slipstelle Waltendorf (LBP-Maßnahmen Nrn. 2-4 A_{FFH(alt)}, 2-7 A_{FFH} und 2-2.1 A_{FFH})

Die Einwände des BN gegen die Anpassung der LBP-Maßnahmen Nrn. 2-4 A_{FFH(alt)}, 2-7 A_{FFH} und 2-2.1 A_{FFH} werden als unbegründet zurückgewiesen.

Seitens des BN wird nochmals betont, dass die Anpassungen nur unter Sicherheitsaspekten (Freihaltung der Slipstelle Waltendorf für Rettungsdienste), nicht jedoch zugunsten des von der Gemeinde Niederwinkling geplanten Projekts „Erlebnisraum Donau mit Rettungszentrum“ gerechtfertigt.

Die Auffassung des BN wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Zur Begründung wird auf die Würdigung der Stellungnahme des BN zur Planänderung Nr. 4 unter Ziff. 3.1.6.6.4 verwiesen.

³²³ Vorläufige Anordnung vom 20.11.2017 (3600P-143.3-Do/89 VII), B.II.8.1.2.2, S. 25.

Des Weiteren entsteht nach der vom BN vertretenen Auffassung durch die räumliche Verlagerung der Maßnahmen ein Kompensationsdefizit.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus der Planänderung kein Kompensationsdefizit.

Hinsichtlich der Verschiebung des Kieslaichplatzes (Ersatz der ursprünglich vorgesehenen LBP-Maßnahme Nr. 2-4 A_{FFH} durch die LBP-Maßnahmen Nr. 2-7 A_{FFH}) ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die im Rahmen der Kartierungen 2010/2011 vorgenommene Erfassung des Kieslaichplatzes K11L-W bei Donau-km 2302,20 – 2302,05 als sogenannter „besonderer“ Kieslaichplatz mit einer Wertigkeit von 3,1 auf einer insgesamt 5-stufigen Skala nur knapp die insoweit erforderlichen Kriterien erfüllte (Wertzahl ≥ 3 – vgl. z. B. Beilage 226a, B.3.2.3.5, S. 66). Aufgrund der Ergebnisse von 2015/2016 durchgeführten Nachkartierungen entspricht der Kieslaichplatz nicht mehr diesen Anforderungen; er ist nunmehr als „sonstige, ufernahe Kiesfläche“ ausgewiesen worden. Derartige Flächen sind im Untersuchungsraum in großer Menge vorhanden.

Im Zuge der Auswahl des Standorts für die neue Maßnahme Nr. 2-7 A_{FFH} im näheren Umfeld der ursprünglich geplanten Maßnahmen Nr. 2-4 A_{FFH} waren neben naturschutzfachlichen auch technische und nautische Anforderungen zu berücksichtigen. Der letztendlich gewählte Standort trägt diesen Anforderungen Rechnung.

Das ca. 200 m weiter unterstrom beginnende Auefließgewässer Waltendorf stellt für die abdriftenden Jungfische einen gut geeigneten Lebensraum mit räumlich-funktionellem Bezug zu dem Kieslaichplatz dar, wie anlässlich eines Abstimmungsgesprächs des TdV mit der HNB und der Fachberatung für Fischerei im Vorfeld der Erörterungstermine im Juli 2017 festgestellt wurde.

Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass der geplante Kieslaichplatz zukünftig eine bessere Substratqualität als der 2010 kartierte Kieslaichplatz aufweisen wird, da zum Einen ein Laichplatzmanagement vorgesehen ist, und zum Anderen gegenüber dem Ist-Zustand, in dem nur vereinzelt Baggergut aus der Fahrrinnenunterhaltung innerhalb des Abschnitts Straubing – Degendorf bis zur Staustufe Straubing hinauf gefahren wurde, ein Geschiebemanagement mit definiertem mittleren jährlichen Geschiebeeintrag vorgesehen ist.

Im Übrigen wird auf die Anordnungen § 2 (A.III.3) zum Monitoring und Risikomanagement verwiesen.

Hinsichtlich der Verschiebung der Uferrückverlegung (LBP-Maßnahme Nr. 2-2.1 A_{FFH}) kommt es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls zu keinem Kompensationsdefizit.

Die MW-Fläche der Rückverlegung bei Waltendorf wird nicht auf die Hälfte reduziert, sondern von ca. 1,7 ha auf ca. 1,4 ha; dies entspricht einer Reduzierung von ca. 18 %. Mehr als 80 % der Fläche verbleiben in der leichten Außenkurve. Bei Pfelling wird die Maßnahme von ca. 1,1 ha auf ca. 1,4 ha erhöht. Auch nach Anpassung erfüllt die Maßnahme die maßgebliche Zielkonzeption der Uferrückbauten, nämlich die Schaffung von (rheophilen) Jungfischhabitaten mit Schiffahrtsschutz sowie die Schaffung von Rückzugsräumen bei Hochwasser.

Insgesamt steht in Bezug auf den Verlust an Lebensraum mit Fließgewässercharakter inkl. fischfaunistischer Schlüssel- und Mesohabitate einem faktorisierten Ausgleichsbedarf von ca. 26 ha ein faktorisierte Kompensationsumfang von ca. 32 ha gegenüber³²⁴, so dass kein Kompensationsdefizit besteht.

3.1.6.6.5.2 Wegfall von Wiesenbrütermaßnahmen im Polder Parkstetten/Reibersdorf (LBP-Maßnahme Nr. 3-2 A_{FFH})

Der Einwand des BN gegen den Wegfall von Maßnahmen für den Großen Brachvogel im Polder Parkstetten Reibersdorf wird als unbegründet zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die umfassenden Ausführungen in der artenschutzrechtlichen Prüfung (B.III.3.1.3.1.2.19) verwiesen.

3.1.6.6.5.3 Verschiebung von Weichholzaue-Maßnahmen im Polder Sulzbach (LBP-Maßnahme Nr. 8.2 E_{FFH})

Der Einwand des BN gegen die Reduzierung von Weichholzaue-Maßnahmen im Polder Sulzbach hat sich im Zuge der Planänderung Nr. 6 erledigt und wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

Im Rahmen der Planänderung Nr. 5 war vorgesehen den ursprünglichen Umfang der Maßnahme Nr. 8.2 E_{FFH} im Polder Sulzbach von insgesamt 3,54 ha auf 2,58 ha zu reduzieren. Im Zuge der Planänderung Nr. 6 wurde der Umfang der Maßnahme Nr. 8.2 E_{FFH} im Polder Sulzbach um 0,81 ha vergrößert; hinzu gekommen sind im Polder Sulzbach außerdem Weichholzaue-Maßnahmen von insgesamt 1,12 ha (Maßnahmen Nrn. 8.3 E_{FFH} und 8.3 E_{FCS}). Somit sind ausweislich der endgültig beantragten Planung im Polder Sulzbach Weichholzaue-Maßnahmen in einem Umfang von insgesamt 4,51 ha, mithin rund 1 ha mehr gegenüber der ursprünglichen Planung, vorgesehen.

3.1.6.6.5.4 Weichholzaue-Maßnahmen im Polder Steinkirchen (LBP-Maßnahme Nr. 8.3 E_{FFH})

Sofern seitens des BN mitgeteilt wurde, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen den Umbau eines Pappelforstes hin zu einem naturnäheren Sumpfwald-Bestand bestehen, die konkrete Maß-

³²⁴ Vgl. Beilage 127c, Kap. 6.2.2.2, Tab. 6-8 und anschließende Ausführungen (S. 232 ff.).

nahme jedoch für nicht geeignet gehalten wird die Verkleinerung eines als Kompensation geplanten Weichholz-Auenwaldes zu ersetzen, hat sich auch dieser Hinweis im Zuge der Planänderung Nr. 6 erledigt. Die geplante Maßnahme im Polder Steinkirchen ist nicht mehr Gegenstand der Planung.

3.1.6.6.5.5 Anpassung von Bauzeitenbeschränkungen für Baufeldfreimachungen (LBP-Maßnahme Nr. 1-1.7 A_{CEF})

Hinsichtlich der zwischen dem TdV und dem amtlichen Naturschutz vereinbarten Möglichkeit im Einzelfall Maßnahmen zur Baufeldräumung auch außerhalb des gesetzlich geregelten brutfreien Zeitfensters (Oktober bis Ende Februar), ggf. nach Umsetzung von Vergrämuungsmaßnahmen, durchzuführen, hat der BN folgende Forderungen erhoben und Hinweise gegeben:

In Bezug auf die für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes streitenden Gemeinwohlbelange wird das Vorgehen grundsätzlich für tragbar gehalten, wenn sichergestellt ist, dass vergräunte Tiere in der näheren Umgebung ausreichend große und ausreichend gute, noch nicht besetzte Ausweichhabitate vorfinden.

Für Vogelarten der „Rangstufen“ 4 und 5 (z. B. Großer Brachvogel, Wachtelkönig, Uferschnepfe, Wiesenweihe oder Zwergdommel) wird die Erweiterung des Zeitfensters für die Baufeldräumung seitens des BN als unzulässig beurteilt; diese Arten sollten daher aus der Maßnahmenbeschreibung gemäß Anhang 1 zu Beilage 127c ausdrücklich ausgenommen werden.

Des Weiteren regt der BN unter Verweis auf andere vorgezogene Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an im Vorlauf zur Baufeldräumung und zu sonstigen Baumaßnahmen die erforderlichen CEF-Maßnahmen auch für Brutvögel zu beantragen und durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt zu dem Ergebnis, dass die Anpassung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} dergestalt, dass im Einzelfall und in enger Abstimmung mit dem amtlichen Naturschutz das Zeitfenster für die Baufeldräumung ausgedehnt wird, im Hinblick auf die Dringlichkeit der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes gerechtfertigt ist (siehe hierzu auch die Würdigung der Stellungnahme der HNB in Bezug auf die Anpassung von Bauzeitenbeschränkungen (LBP-Maßnahme Nr. 1-1.6 V_{CEF}) unter Ziff. 3.1.6.1.3.2.2). Die Planänderung betrifft weit überwiegend das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße ist von dieser Planänderung nur insoweit betroffen, als multifunktionale, d. h. gemeinsame LBP-Maßnahmen zur Vermeidung/Kompensation von Eingriffen durch beide Vorhaben umzusetzen sind.

Die Anpassung der LBP-Maßnahme Nr. 1-1.7 V_{CEF} dient der Vermeidung von Verzögerungen der Bautätigkeiten für den Hochwasserschutz von im ungünstigsten Fall 7 Monaten. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass im Einzelfall und in Abstimmung mit dem amtlichen Naturschutz sowie unter Berücksichtigung witterungsbedingter Einflüsse und artspezifischer Anforderungen in den Randzeiten der Bauzeitbeschränkung (Anfang März/Ende September) eine Räumung des Baufeldes und erforderlichenfalls eine Vergrämung der betroffenen Arten zuzulassen. Vor diesem Hintergrund ist eine gesonderte Beantragung der erforderlichen CEF-Maßnahmen weder erforderlich noch geboten.

Arten der „Rangstufen“ 4 und 5 sind von der Planänderung voraussichtlich nicht betroffen. Entweder erfolgt das Brutgeschäft außerhalb der Randzeiten (z. B. Wachtelkönig: Beginn des Brutgeschäfts selten vor April/Mai – vgl. Beilage 352c, Anhang 1, Kap. 12.1.56 oder Großer Brachvogel: Beendigung des Brutgeschäfts in der Regel spätestens Ende Juni), oder ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote ist aufgrund der Entfernung der Vorkommen zu den Eingriffsbereichen ausgeschlossen (vgl. z. B. die Ausführungen in der artenschutzrechtlichen Prüfung – B.III.3.1.3.1.2.54 (Uferschnepfe), B.III.3.1.3.1.2.64 (Wiesenweihe) oder B.III.3.1.3.1.2.65 (Zwergdommel)).

3.1.6.6.5.6 Nachrichtlich mitgeteilte Änderungen/Fortschreibungen

Der Bitte des BN nach Zurverfügungstellung der im Antragsschreiben des TdV vom 15.12.2017 nachrichtlich angekündigten Änderungen und Fortschreibungen wird ausweislich der vorgelegten finalen Planfeststellungsunterlagen entsprochen (s. o. Ziff. 3.1.6.1.5).

Soweit seitens des BN die Einschränkung der Befahrung der Brücke über das Auefließgewässer Waltendorf für unabdingbar gehalten wird, ist eine solche Einschränkung seitens des TdV vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den ergänzenden Empfehlungen der HNB für Auflagen unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.8 verwiesen.

3.1.6.6.6 Stellungnahme vom 12.09.2018 (zur Planänderung Nr. 6)

Seitens des BN bestehen gegen die Planänderung Nr. 6 keine Einwände; die Planänderung wird (u. a. mit Bezug zu den Forderungen des BN nach Anordnung von Kompensationsflächen für Eingriffe in Auelebensräume möglichst in direkter Nachbarschaft zum Fluss) ausdrücklich als begründet beurteilt.

3.1.6.6.7 Sonstiges

Die Würdigung der Stellungnahme des BN vom 27.07.2016 zum Monitoring und Risikomanagement erfolgt unter B.III.3.1.1.3.2.1 (*Landschaftspflegerische Begleitplanung/Maßnahmenkonzept/Monitoring und Risikomanagement/Einwendungen und Stellungnahmen zum Konzeptentwurf_{4/2015}*).

Im Übrigen wird, auch sofern in den vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.6.1 bis 3.1.6.6.6 nicht ausdrücklich erwähnt, den Forderungen und Hinweisen des BN durch die Anordnungen unter A.III.3 nachgekommen.

3.1.6.7 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.

(Stellungnahmen vom 30.10.2014, 31.07.2015, 01.03.2017 und 21.01.2018)

3.1.6.7.1 Stellungnahme vom 30.10.2014 und 31.07.2015

(zur ursprünglichen Planung und zur Planänderung Nr. 1)

3.1.6.7.1.1 Einwände in Bezug auf die Planungsziele des Wasserstraßenausbaus

Wegen der Einwände des LBV in Bezug auf die Planungsziele des Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße wird auf die Ausführungen zur *Planrechtfertigung* unter B.III.1.1.1 (*Grundlagen der Planung, Planungsziele/Ausbau der Wasserstraße*) verwiesen.

3.1.6.7.1.2 Kohärenzsicherung in den Natura2000-Gebieten

Der erforderliche Kohärenzausgleich für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und des Vogelschutzgebiets „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ wird ausweislich der vorgelegten Planung erbracht. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter B.III.3.1.2.2.9.3 (FFH-Gebiet) und unter B.III.3.1.2.3.7.3 (Vogelschutzgebiet) verwiesen.

3.1.6.7.1.3 FFH-Managementplanung des Freistaats Bayern

Der vom LBV geforderte Abgleich der vorgesehenen Maßnahmen des derzeit nur im Entwurf vorliegenden FFH-Managementplans für die Natura2000-Gebiete mit dem geplanten Kohärenzkonzept im Rahmen des Donauausbaus hat frühzeitig begonnen und findet weiterhin statt.

Die weiteren vom LBV zur ursprünglichen Planung und zur Planänderung Nr. 1 gegebenen Hinweise und erhobenen Forderungen wurden im Rahmen dieses Abschnitts „Einwendungen und Stellungnahmen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung“ bereits umfassend rechtlich gewür-

digt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Fundstellen der rechtlichen Würdigung gemäß nachstehender Tabelle verwiesen.

Tab. 61: Hinweise/Forderungen des LBV zur ursprünglichen Planung und zur Planänderung Nr. 1 mit Fundstelle der rechtlichen Würdigung innerhalb des Abschnitts B.III.3.1.6

Hinweis/Forderung des LBV (ursprüngliche Planung und Planänderung Nr. 1)	Fundstelle im Abschnitt B.III.3.1.6
Reduzierung Kolkverbau	3.1.6.1.1.1
Ökologische Optimierung der technischen Planung	3.1.6.6.1.3.2
Kompensation vorrangig im Fluss und leitbildorientiert	3.1.6.1.1.2.5
Bilanzierung Planänderung „Verbesserte Westanbindung Hafen Straubing-Sand“	3.1.6.1.1.1
Verstärkung gewässer- und auedynamischer Prozesse	3.1.6.1.1.2.5
Rückzugsmöglichkeiten für Tiere in den Polderflächen im Hochwasserfall	3.1.6.6.1.2.5

Abschließend verweist der LBV ausdrücklich auf die Stellungnahmen des BN und des Landesfischereiverbands Bayern e. V. (siehe hierzu unter Ziff. 3.1.6.6 – *Bund Naturschutz in Bayern e. V.* und Ziff. 3.1.6.11 – *Landesfischereiverband Bayern e. V.*).

3.1.6.7.2 Stellungnahme vom 01.03.2017 (zur Planänderung Nr. 3)

Der LBV begrüßt ausdrücklich zahlreiche ökologische Optimierungen der technischen Planung.

Die weiteren vom LBV zur Planänderung Nr. 3 gegebenen Hinweise und erhobenen Forderungen wurden im Rahmen dieses Abschnitts *Einwendungen und Stellungnahmen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung* bereits umfassend rechtlich gewürdigt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Fundstellen der rechtlichen Würdigung gemäß nachstehender Tabelle verwiesen.

Tab. 62: Hinweise/Forderungen des LBV zur Planänderung Nr. 3 mit Fundstelle der rechtlichen Würdigung innerhalb des Abschnitts B.III.3.1.6

Hinweis/Forderung des LBV zur Planänderung Nr. 3	Fundstelle im Abschnitt B.III.3.1.6
Gewährleistung der Durchgängigkeit der Sielbauwerke	3.1.6.1.3.4.1
Überprüfung Kohärenzausgleich für LRT 91 E0* im Bereich „Langes Rötmoos“	3.1.6.1.3.4.2
Monitoring/Beweissicherung Wasserhaushalt im Bereich der Deichtrasse Natternberg-Ort	3.1.6.1.1.2.2
Ausführungsplanung Wellenschlagschutzelemente	3.1.6.1.3.4.5
Konkretisierung/Entfall Bauzeitenregelungen	3.1.6.1.3.2.2
Berücksichtigung von Reliktbeständen der Bachmuschel	3.1.6.1.4.3
Nachvollziehbarkeit der Flächenbilanzierung	3.1.6.2.2.1
Nutzungsbeschränkung für Flächen mit Vorrang für naturschutzfachliche Ziele	3.1.6.1.1.2.8
Alternativenprüfung (FFH-Richtlinie, WRRL)	3.1.6.6.3.1.3

Abschließend verweist der LBV ausdrücklich auf die Stellungnahmen des BN und der Fischerei (siehe hierzu unter Ziff. 3.1.6.6 – *Bund Naturschutz in Bayern e. V.*, Ziff. 3.1.6.5 – *Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei* und Ziff. 3.1.6.11 – *Landesfischereiverband Bayern e. V.*).

3.1.6.7.3 Stellungnahme vom 21.01.2018 (zur Planänderung Nr. 5)

Der LBV schließt sich inhaltlich der Stellungnahme des BN an. Daher wird auf die Würdigung der Stellungnahme des BN zur Planänderung Nr. 5 unter Ziff. 3.1.6.6.5 verwiesen.

3.1.6.7.4 Sonstiges

Die Würdigung der Stellungnahme des LBV vom 28.07.2016 zum Monitoring und Risikomanagement erfolgt unter B.III.3.1.1.3.2.3 (*Landschaftspflegerische Begleitplanung/Maßnahmenkonzept/Monitoring und Risikomanagement/Einwendungen und Stellungnahmen zum Konzeptentwurf_{4/2015}*).

Im Übrigen wird, auch sofern in den vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.7.1 bis 3.1.6.7.3 nicht ausdrücklich erwähnt, den Forderungen und Hinweisen des LBV durch die Anordnungen unter A.III.3 nachgekommen.

3.1.6.8 Deutsche Wildtierstiftung (vormals: Schutzgemeinschaft Deutsches Wild)
(Stellungnahme vom 05.11.2014)

Ausweislich der – nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangenen – Stellungnahme vom 05.11.2014 schließt sich die Deutsche Wildtierstiftung der Stellungnahme des BN an. Es wird daher auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.6 verwiesen.

3.1.6.9 NaturFreunde Deutschlands e. V. (Stellungnahmen vom 30.10.2014, 07.02.2018 und 06.09.2018)

3.1.6.9.1 Stellungnahme vom 30.10.2014 (zur ursprünglichen Planung)

In Bezug auf das Vorbringen der NaturFreunde Deutschlands e. V. (NaturFreunde), eine ganzjährige Abladetiefe von 2,50 m erscheine nicht erforderlich, wird auf die Ausführungen B.III.1.1.1 (*Planrechtfertigung/Grundlagen der Planung, Planungsziele/Ausbau der Wasserstraße*) verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.6 (*Würdigung der Stellungnahmen des BN*) verwiesen.

3.1.6.9.2 Stellungnahme vom 07.02.2018 (zur Planänderung Nr. 5)

Ausweislich der Stellungnahme vom 07.02.2018 schließen sich die NaturFreunde vollumfänglich der Stellungnahme des BN (zur Planänderung Nr. 5) an.

Es wird auf die Würdigung der Stellungnahme des BN vom 23.01.2018 zur Planänderung Nr. 5 unter Ziff. 3.1.6.6.5 verwiesen.

3.1.6.9.3 Stellungnahme vom 06.09.2018 (zur Planänderung Nr. 6)

Ausweislich der Stellungnahme vom 06.09.2018 bestehen gegen die Planänderung Nr. 6 seitens der NaturFreunde keine Einwendungen; die Planänderung wird vielmehr ausdrücklich begrüßt.

3.1.6.10 Landesjagdverband Bayern e. V. (Stellungnahme vom 13.10.2014)

Seitens des Landesjagdverbands Bayern e. V. (LJV) wird im Hinblick auf die vorhabenbedingte Zäunung der Dämme und des Vorlandes gebeten auf Fluchtmöglichkeiten des Wildes zu achten und mindestens alle 150 – 200 m Fluchtkorridore frei zu lassen und, falls nötig, Einzelschutz der Kulturen anzuwenden.

Bei der Anlage von Schutzzäunen (LBP-Maßnahme Nr. 1-13 V) handelt es sich um eine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Vegetation vor baubedingten Beeinträchtigungen (vgl. Anhang 1 zu Beilage 127c, S. 101 f.). Um den erforderlichen Schutz erzielen zu können, sind vergleichsweise massive Konstruktionen erforderlich.

Wie der TdV mit Datum vom 03.03.2015 mitgeteilt hat, weisen die geplanten Schutzzäune in der Regel an Wirtschaftswegen oder Gewässern Lücken auf, so dass insoweit Fluchtkorridore bereits vorhanden sind. Durchgängige Zäune mit einer durchgehenden Länge von mehr als 200 m sind an lediglich 4 Stellen geplant; insoweit hat der TdV die Ergänzung entsprechender Fluchtkorridore zugesagt.

3.1.6.11 Landesfischereiverband Bayern e. V.

(Stellungnahmen vom 13./29.10.2014, 31.07.2015, 22.11.2016, 01.03./20.07.2017, 22.08.2017, 23.01.2018 und 10.09.2018)

3.1.6.11.1 Stellungnahmen vom 13./29.10.2014 (zur ursprünglichen Planung) und 31.07.2015 (zur Planänderung Nr. 1)

3.1.6.11.1.1 Einwände und Forderungen in Bezug auf die UVU, die FFH-VU; Einwände in Bezug auf den Kolkverbau

Die Einwände und Forderungen in Bezug auf die UVU, die FFH-VU und den geplanten Kolkverbau haben sich durch die Planänderung Nr. 3 im Wesentlichen erledigt.

Verbleibende Einwände und Forderungen des LFV werden als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die ausführliche Darstellung der Ergebnisse der Fachgespräche des TdV mit der HNB unter Ziff. 3.1.6.1.1.1 verwiesen, die auch die Verbesserung der Westanbindung des Hafens Straubing-Sand beinhalten.

3.1.6.11.1.2 Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Donau-Kaulbarschs

In Bezug auf die vom LFV geltend gemachten Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG wird auf die umfassenden Ausführungen in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Ziff. 3.3.1.1.5 und 3.1.3.2.3.1.5) verwiesen.

3.1.6.11.1.3 Ausgestaltung der Regelungsbauwerke

Die Forderung des LFV nach einer naturnahen Gestaltung der Regelungsbauwerke wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Würdigung der entsprechenden Forderung der HNB unter Ziff. 3.1.6.1.1.2.4 verwiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die vom LFV bezeichnete „Variante A+“ ungeachtet der im Zuge von Planänderungen vorgenommenen ökologischen Optimierungen der technischen Planung nicht existent und somit auch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist (s. o. die Ausführungen zu den Anregungen des BN unter Ziff. 3.1.6.6.1.5).

3.1.6.11.1.4 Kompensationsmaßnahmen

Der Einwand des LFV, die Kompensationsmaßnahmen seien unzureichend, wird als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die ausführliche Darstellung der Ergebnisse der Fachgespräche des TdV mit der HNB unter Ziff. 3.1.6.1.1.1.1 verwiesen, die auch die Verbesserung der Westanbindung des Hafens Straubing-Sand beinhalten.

Auch insoweit ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine „Variante A+“ nicht existent und somit auch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

3.1.6.11.1.5 Sicherstellung der Unterhaltung aquatischer Ausgleichsmaßnahmen

Die Forderung des LFV nach Einrichtung separater Budgets für die technische Unterhaltung der Wasserstraße und für die Unterhaltung von Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung einer dauerhaften und hinreichenden Funktionsfähigkeit unterhaltungsbedürftiger Kompensationsmaßnahmen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Verpflichtung des TdV zur ökologischen Kompensation ist nicht auf die Herstellung der Flächen beschränkt. Vielmehr hat der TdV die Wirksamkeit der Maßnahmen nachzuweisen. Insoweit hat der TdV im Rahmen der Herstellungs- und Funktionskontrolle entsprechende Dokumentations- und Berichtspflichten wie unter B.III. 3.1.1.3 (LBP-Maßnahmen/Monitoring und Risikomanagement) beschrieben und in den Anordnungen A.III.3, §§ 1 (9) und 2 (3) festgelegt.

Überdies wäre die Einrichtung getrennter Budgets weder möglich noch zielführend, da eine Vielzahl an Maßnahmen Gegenstand sowohl der technischen Planung als auch der Kompensationsplanung ist.

3.1.6.11.1.6 Fischschutz an Schöpfwerken

In Bezug auf die Forderungen des LFV nach Durchführung von Fischschutzmaßnahmen wird auf die Würdigung der Stellungnahme der HNB zur ursprünglichen Planung (Ziff. 3.1.6.1.1.2.5) verwiesen.

3.1.6.11.1.7 WRRL, WHG

In Bezug auf den vom LFV befürchteten vorhabenbedingten Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach WRRL wird auf die Ausführungen unter B.III.3.2.1.1 (*Wasserwirtschaft einschließlich WRRL/Verschlechterungsverbot*) verwiesen.

3.1.6.11.1.8 Fischereirechte

In Bezug auf die vom LFV geltend gemachten Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche wegen befürchteter nachteiliger vorhabenbedingter Auswirkungen auf die Fischerei wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.1g) und B.III.4.4.2.2c) sowie auf die Anordnung § 24 (A.III.5) verwiesen.

3.1.6.11.2 Stellungnahme vom 22.11.2016 (zur Planänderung Nr. 2) sowie Stellungnahme vom 07.11. 2016 (im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur vorläufigen Anordnung für die vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen)

Hinsichtlich der Würdigung der o. g. Stellungnahmen wird auf die Ausführungen unter B.II.8.1.2.8 in der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde zur vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen (Deiche Berg-ham, Fehmbach und Natternberg-Ort) vom 24.01.2017 (3600P-143.3-Do/89 IV) verwiesen. Im Zuge des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich keine von den dortigen Ausführungen abweichende Würdigung.

3.1.6.11.3 Stellungnahme vom 01.03./20.07.2017 (zur Planänderung Nr. 3)

3.1.6.11.3.1 Ausbau der Wasserstraße

Die im Zuge der Planänderung Nr. 3 eingebrachten Planänderungen, insbesondere in Bezug auf die Reduzierung von Sohlsicherungsmaßnahmen, werden vom LFV im Wesentlichen begrüßt, jedoch als nicht ausreichend für die Kompensation der verbleibenden Eingriffe in den aquatischen Lebensraum beurteilt.

3.1.6.11.3.1.1 Kolkverfüllung, Sohlsicherungsmaßnahmen

Der Einwand des LFV hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der in den Planänderungsunterlagen dargestellten Eingriffsbilanzierung hat sich im Nachgang zum Erörterungstermin am 19.07.2017 durch die ergänzenden Erläuterungen gemäß Schreiben des TdV vom 12.09.2017 (Zeichen: 70668/TP4/se) erledigt. Dieses Schreiben wurde als Anlage 2 zur Niederschrift über den Erörterungstermin genommen.³²⁵

3.1.6.11.3.1.2 Anlage einer Furt im Auefließgewässer Waltendorf

Der Forderung der Fachberatung für Fischerei die im Zuge der Planänderung Nr. 3 vorgesehene Furt im Hinblick auf die Fischdurchgängigkeit durch eine Brücke zu ersetzen ist der TdV zwischenzeitlich nachgekommen (s. o. Ziff. 3.1.6.5.1.2.8).

3.1.6.11.3.1.3 Sohltiefe der Auefließgewässer

Die Forderungen und Hinweise des LFV hinsichtlich der einheitlichen Festlegung der maximalen Sohltiefen und hinsichtlich der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gewässer werden vom TdV im Zuge der Ausführungsplanung und des Monitorings und Risikomanagements berücksichtigt.³²⁶

3.1.6.11.3.2 Verbesserung des Hochwasserschutzes

Die Forderungen des LFV hinsichtlich der Fischschutzmaßnahmen am Schöpfwerk Waltendorf werden zurück gewiesen, sofern ihnen nicht durch die Anordnung § 9 (A.III.3) nachgekommen wird. Zur Begründung wird auf die Würdigung der diesbezüglichen Forderung der Fachberatung für Fischerei unter Ziff. 3.1.6.5.3.2.5 und die Begründung der Anordnung A.III.3, § 9 (B.III.5.3) verwiesen.

3.1.6.11.3.3 Bauzeitenregelung

Die Forderung des LFV die gegenüber der „großen“ Bauzeitenregelung um 1 Monat verkürzte „kleine“ Bauzeitenregelung aufzugeben und die Bauzeitenregelungen generell auf den Zeitraum 01.04. bis 15.07. festzulegen wird als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.5.1.2.2 verwiesen.

³²⁵ Vgl. die Niederschrift vom 08.11.2017, Ziff. II.11.2.1, S. 64.

³²⁶ Äußerung des TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 (Ziff. II.11.2.3, S. 64 f. der Niederschrift vom 08.11.2017).

3.1.6.11.3.4 Fischereirechte

In Bezug auf die vom LFV geltend gemachten Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche wegen befürchteter nachteiliger vorhabenbedingter Auswirkungen auf die Fischerei wird auf die Ausführungen unter B.III.4.4.2.1g) und B.III.4.4.2.2c) sowie auf die Anordnung § 24 (A.III.5) verwiesen.

3.1.6.11.3.5 Unterhaltung

Die Forderungen des LFV nach Vorlage von Konzepten zum Sedimentmanagement in Poldern sowie zum Erhalt und zur Unterhaltung der Auefließgewässer werden vom TdV im Zuge der Ausführungsplanung und des Monitorings und Risikomanagements berücksichtigt.³²⁷

3.1.6.11.3.6 Summationseffekte durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Folgebaumaßnahmen

Der Einwand des LFV in Bezug auf Summationswirkungen im Zusammenhang mit der vorhabenbedingten Zunahme des Schiffsverkehrs und Folgebaumaßnahmen im Bereich der Slipstelle Waltendorf wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Auswirkungen der durch den Ausbau der Wasserstraße bedingten Zunahme des Schiffsverkehrs auf die Fischfauna sind in den Planfeststellungsunterlagen ausführlich dargestellt (vgl. UVU – Teil 2 (Beilage 278c), Kap. 5.1.2) und werden im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung gewürdigt (s. o. B.III.2.3.1 – *Schutzgut Tiere/Fische*).

Die Bewertung etwaiger Summationswirkungen im Zusammenhang mit der Planung des Projekts „Erlebnisraum Donau mit Rettungszentrum“ der Gemeinde Niederwinkling ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Sofern im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens prognostiziert wurde bzw. wird, dass die beantragte Planung zum Donauausbau (Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes) zwischen Straubing und Deggenedorf das Projekt der Gemeinde nicht beeinträchtigen wird, ist mit dieser Prognose keinerlei Aussage über die Zulässigkeit des gemeindlichen Projekts verbunden. Das Projekt der Gemeinde Niederwinkling ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zum Donauausbau; über die Zulässigkeit des gemeindlichen Projekts – auch im Hinblick auf etwaige Summationseffekte im Zusammenhang mit dem Donauausbau – ist in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu entscheiden (s. o. Ziff. 3.1.6.6.5.1 – *Stellungnahme des BN zur Planänderung Nr. 5*; s. u. B.III.3.9.1.6 – *Stellungnahmen der Gemeinden/Gemeinde Niederwinkling*).

³²⁷ Äußerung des TdV im Erörterungstermin am 19.07.2017 (Ziff. II.11.2.7, S. 65 der Niederschrift vom 08.11.2017).

3.1.6.11.4 Stellungnahme vom 22.08.2017 (zur Planänderung Nr. 4)

Der im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planänderung Nr. 4 erstmals erhobenen Forderung des LFV bei der Gestaltung der Kleingewässer darauf zu achten, dass keine Fischfallen entstehen, wird durch die vorgelegte Planung weitgehend nachgekommen.

Zwar können in Kleingewässern Fische bei ablaufendem Hochwasser zurückbleiben, von Fressfeinden dezimiert werden oder bei vollständigem Trockenfallen der Kleingewässer verenden. Diese möglichen Verluste führen jedoch weder zu einer Gefährdung der betroffenen Populationen noch zu einer mehr als nur geringfügigen Beeinträchtigung von Fischereirechten.

Eine generelle Herstellung von Kleingewässern dergestalt, dass ein vollständiges Austrocknen verhindert wird, würde den übrigen naturschutzfachlichen Belangen widersprechen, da wechselfeuchte Bereiche wichtige Lebensräume insbesondere für Wiesenbrüter und Amphibien sind.³²⁸

Im Einzelnen gilt folgendes:

Durch die Deichrückverlegungen im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes kommt es zum Verlust zahlreicher Brutreviere von Wiesenbrüterarten wie Kiebitz und Großer Brachvogel.

Die vorhabenbedingt verloren gehenden Strukturen müssen im Vorland als Ausgleichsflächen neu angelegt oder bestehende Rinnensysteme auf die Habitatansprüche der Wiesenbrüter (insbesondere Kiebitz) hin optimiert werden (LBP-Maßnahme Nr. 11-4 A_{FFH}).

Die Erfolgsaussichten dieser Ausgleichsmaßnahmen (Stillgewässerhabitate wie „Seigen“ und Altwässer) hängen wesentlich von der Schaffung sog. „Optimalhabitate“ ab. Geplant ist die Anlage von neuen bzw. die Verbreiterung bereits vorhandener „Seigen“ (d. h. welchselfeuchte Mulden mit Flachwasserbereichen) in den regelmäßig überschwemmten (mindestens HQ₁) Donauvorländern, die in durchschnittlichen Niederschlagsjahren in den Monaten März bis August ständig „Restwasserkörper“ mit wechselnden Wasserständen führen. Die Seigen sollen jeweils eine Gesamtgröße von 500 m² aufweisen und so tief sein, dass die Sohle an der zentralen tiefsten Stelle auf Niveau des Grundwasserstandes bei MQ ist. Mit geringer Böschungsneigung von maximal 10 % sollten die Seigen bis zum vorhandenen Bodenniveau ansteigen (vgl. LBP-Erläuterungsbericht, Beilage 127c, Kap. 6.2.2.2, Tab. 6-2 auf S. 176 ff.). Wegen der essenziellen Lebensraumfunktion in der Brutzeit ist die Bespannung der Seigen mit Wasser in den Monaten März bis Anfang Juli entscheidend.

³²⁸ Vgl. auch den Planfeststellungsbeschluss der *Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd* für die Donaustauhaltung Straubing (Teilabschnitt IV b) vom 20.04.1994 (A4-143.3-Do/36), B.III.4.1.4 (Naturschutz und Landschaftspflege), S. 154 und B.III.4.1.5 (Fischökologie), S. 156.

Die Wirksamkeit solcher „Optimalhabitate“ konnte auf Ausgleichsflächen in der Donaustauhaltung Straubing regelmäßig belegt werden.³²⁹

Wie unter B.III.3.1.1.2.1 (*Grundlagen und Ziele der LBP-Maßnahmenplanung*) dargelegt, sind die Kompensationsmaßnahmen soweit wie möglich multifunktional zu planen. Die Stillgewässerhabitate sollen teilweise zugleich für Amphibien eine Ausgleichsfunktion als Laichgewässer und Larvalhabitat (Aufwachsgewässer für Kaulquappen Anfang April bis Ende Juli) übernehmen. Ein andauernd hoher Fischbestand, wie er bei einer permanenten Anbindung der Gewässer an den Hauptstrom nicht auszuschließen wäre, würde die erforderliche Funktionsfähigkeit als Fortpflanzungshabitat für Amphibien erheblich beeinträchtigen, da Fische regelmäßig auch Amphibienlaich und Kaulquappen als Nahrungsgrundlage nutzen. Für typische Amphibienarten der Auen, wie den Laubfrosch, den Kleinen Wasserfrosch und den Kammmolch, sind solche vom Hauptstrom mehrere Monate getrennten und im Herbst weitgehend austrocknenden, oft auch eher kleinen Stillgewässer wichtige natürliche Fortpflanzungshabitate.

Mögliche negative Auswirkungen der o. g. „Optimalhabitate“ auf die Fischfauna und die fischereiliche Nutzung werden ausweislich der vorgelegten Planung so weit wie möglich minimiert.

Die anzulegenden Stillgewässer werden bei Hochwasser (ab ca. HQ₁) für mehrere Tage bis wenige Wochen mit dem Hauptfluss oder über dessen Altarme sowie über das fast flächig geflutete Vorland in Verbindung stehen. Daher ist anzunehmen, dass sich Fische gezielt oder zufällig in diesen Gewässern einfinden werden. Zurückgehende Wasserstände werden von Überschwemmungsgebiete nutzenden Arten i. d. R. an abnehmenden Wassertiefen, steigenden Temperaturen, zurückgehender Wassertrübung etc. erkannt, so dass die Überschwemmungsgebiete zügig verlassen werden.³³⁰ Dennoch ist davon auszugehen, dass nicht sämtliche Fische bei abfließendem Hochwasser rechtzeitig in den Hauptfluss oder seine Altarme zurückschwimmen werden.

Durch die geplante Größe und Tiefe der Stillgewässer ist jedoch ein Überdauern und Heranwachsen von eingeschwemmten Fischen für mindestens mehrere Wochen gewährleistet. Zudem werden die Seigen so geplant, dass bei zurückgehendem Hochwasser die Vorlandbereiche in Richtung Auefließgewässer, Donau oder andere Vorfluter entwässert werden, so dass ein Großteil der bei Hochwasser in die Aue gespülten Fische in ihre angestammten Lebensräume zurückschwimmen kann. Soweit Fische bei ablaufendem Hochwasser in den Seigen verbleiben und dort verenden, wird hierdurch der Bestand einzelner Fischarten oder gar ganzer Fischpopulationen nicht gefährdet, da der Großteil der Fische zurückgelangt. Zudem nehmen die Seigen mit einem Flächen-

³²⁹ ARGE KÖSS, Ökologische Erfolgskontrolle in der Donaustauhaltung Straubing, Erläuterungsbericht (Stand: 18.04.2013), Kap. 9, S. 274 ff.

³³⁰ OPPERMANN ET AL. (2017), *Foodplains. Processes and Management for Ecosystem Services*. University of California Press, 272 p. (S. 87: Stranding on Floodplains).

anteil von 5 bis 10 % der Fläche des Vorlandes Waltendorf einen nur geringen Flächenanteil der gesamten Überflutungsauere der Donau ein.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Überflutungsbereich von Fließgewässern natürliche Geländemulden ohne eine vollständige Entwässerung am Geländetiefpunkt („Leerlaufen“) in Form von z. B. Seigen, Blänken und Geländevertiefungen in Auwaldbereichen ein wesentliches Element einer natürlichen Fließgewässerlandschaft und deren angrenzender Auenbereiche darstellen. Wie unter B.III.3.1.1.2.1 (*Grundlagen und Ziele der LBP-Maßnahmenplanung*) dargelegt, wurde der LBP-Maßnahmenplanung der historische Zustand der Donau zwischen Straubing und Deggendorf und das Leitbild des naturnahen kiesgeprägten Stroms als Planungsleitbild zugrunde gelegt (siehe hierzu Beilage 127c, Kap. 4.2.2, S. 96 ff.). Auch in derart natürlich entstehenden Kleingewässern können Fische nach Hochwasserereignissen zurückbleiben und beim Austrocknen dieser Gewässer verenden oder vorher von Fressfeinden erbeutet werden.

Die Planung steht auch im Einklang mit den Vorgaben des BayFiG.

Die (Klein-)Gewässer bzw. Restwasserkörper mit nur zeitweisem Anschluss an den Hauptstrom oder Altarme sind auetypische Habitate standortgerechter Tier- und Pflanzengemeinschaften der rezenten Überschwemmungsauere. Sie stehen daher im Einklang mit den Vorgaben gem. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 BayFiG, wonach die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften sowie die Einhaltung der Anforderungen des BNatSchG Bestandteil des Hegeziels und der Hegeverpflichtung sind.

Auch liegt kein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 BayFiG vor. Nach dieser Vorschrift dürfen Vorkehrungen, die den Zweck haben, die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Wasserbett zu hindern, nicht angebracht werden. Nur zeitweilig wasserführende Seigen verhindern zwar die Rückkehr von Fischen in das Gewässerbett, sie werden jedoch nicht zu diesem Zweck geschaffen. Zweck der Anlage der Seigen ist allein die Schaffung standortgemäßer, auetypischer Lebensräume für Tiere.³³¹ Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 BayFiG keine aktive Unterstützung des Rückgangs der Überflutung verlangt.³³²

Im Übrigen wird den Belangen der Fischfauna durch die Einbindung der Fachberatung für Fischerei in die Ausführungsplanung Rechnung getragen (vgl. die Anordnung A.III.3, § 1 (3)).

Soweit nach den o. g. Ausführungen negative Auswirkungen auf die Fischfauna und die fischereiliche Nutzung nicht auszuschließen sind, haben diese Belange hinter der naturschutzfachlichen Zielsetzung der Schaffung standortgerechter Lebensräume für die Wiesenbrüter und des Amphibienschutzes zurückzutreten.

³³¹ Vgl. auch den Planfeststellungsbeschluss der *Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd* vom 20.04.1994 a.a.O. (S. 154).

³³² BRAUN/KEIZ, Fischereirecht in Bayern, 52. Ergänzungslieferung Oktober 2009, § 7 Rdnr. 12.

Hinsichtlich der weiteren Forderung (welche die Planänderung Nr. 3 betrifft) des LFV nach Durchführung von Fischschutzmaßnahmen am Schöpfwerk Waltendorf nach dem neuesten Stand der Technik wird auf die Würdigung der diesbezüglichen Stellungnahme des LFV zur Planänderung Nr. 3 unter Ziff. 3.1.6.11.3.2 verwiesen.

3.1.6.11.5 Stellungnahme vom 23.01.2018 (zur Planänderung Nr. 5)

Der Einwand des LFV gegen die Anpassung des Laichplatzmanagements (Ersetzung der LBP-Maßnahme Nr. 2-4 A_{FFH} durch die LBP-Maßnahmen Nr. 2-7 A_{FFH}) und gegen die Verkleinerung der LBP-Maßnahme Nr. 2-2.1 A_{FFH} (Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3270) im Bereich Petzendorf im Polder Sulzbach wird als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Würdigung der Stellungnahme des BN zur Planänderung Nr. 5 vom 23.01.2018 (Ziff. 3.1.6.6.5.1) verwiesen.

3.1.6.11.6 Stellungnahme vom 10.09.2018 (zur Planänderung Nr. 6)

Seitens des LFV besteht mit der Planänderung Einverständnis, sofern der Vollzug des BayFiG auf den betroffenen Flächen nicht eingeschränkt wird.

Dies ist der Fall. Die Planänderung Nr. 6 führt zu keiner Einschränkung des Vollzugs des BayFiG.

3.1.6.11.7 Sonstiges

Die Würdigung der Stellungnahme des LFV vom 15.07.2016 zum Monitoring und Risikomanagement erfolgt unter B.III.3.1.1.3.2.2 (*Landschaftspflegerische Begleitplanung/Maßnahmenkonzept/Monitoring und Risikomanagement/Einwendungen und Stellungnahmen zum Konzeptentwurf_{4/2015}*).

Im Übrigen wird, auch sofern in den vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 3.1.6.11.1 bis 3.1.6.11.6 nicht ausdrücklich erwähnt, den Forderungen und Hinweisen des LFV durch die Anordnungen unter A.III.3 nachgekommen.